

19. Dezember 2024

Planfeststellungs- beschluss

Vorhaben 1 BBPlG: Emden Ost – Osterath („A-Nord“),
Abschnitt NRW2: Kreisgrenze Borken/Wesel zwischen
Bocholt und Hamminkeln bis Kreisgrenze Kleve/Wesel
zwischen Uedem und Sonsbeck



Bundesnetzagentur





Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post, und
Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 802 – 6.07.01.02/1-2-5 #25
Datum: 19.12.2024

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 24 Abs. 1 NABEG für

Vorhaben Nr. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes
Emden Ost – Osterath („A-Nord“)

Planfeststellungsabschnitt NRW2

Kreisgrenze Borken/Wesel zwischen Bocholt und Hamminkeln bis
Kreisgrenze Kleve/Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck

Vorhabenträger

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
A. ENTSCHEIDUNG	12
I. FESTSTELLUNG DES PLANS	12
II. PLANUNTERLAGEN.....	12
1. Festgestellte Planunterlagen	12
2. Weitere Unterlagen.....	16
III. AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN, GENEHMIGUNGEN UND ERLAUBNISSE	26
1. Naturschutz und Landschaftspflege	26
a) Befreiungen	26
(aa) Naturschutzgebiete	26
(bb) Landschaftsschutzgebiete.....	27
(cc) Geschützte Landschaftsbestandteile	29
(dd) Alleen	57
(ee) Gesetzlich geschützte Biotope.....	59
b) Ausnahmen	59
(aa) Gesetzlich geschützte Biotope.....	59
(bb) Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG.....	61
2. Wasserhaushalt.....	62
a) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern.....	62
b) Befreiung von Verboten in Gewässerrandstreifen	66
c) Genehmigungen in Überschwemmungsgebieten	69
(aa) Überschwemmungsgebiet Issel-System.....	69
(bb) Überschwemmungsgebiet Rhein	70
3. Forstrechtliche Genehmigungen	71
a) Dauerhafte Waldumwandlung	71
b) Befristete Waldumwandlung.....	72
4. Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse.....	72
5. Straßenrechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse.....	72
a) Zulassung von baulichen Anlagen in Anbaubeschränkungszone.....	72
b) Sondernutzungserlaubnisse.....	73
6. Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung	74
7. Deichrechtliche Genehmigungen/Befreiung.....	74
IV. WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS	75
1. Wasserrechtliche Erlaubnis	75
2. Inhalts- und Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis	75
V. NEBENBESTIMMUNGEN UND ANORDNUNGEN.....	79
1. Immissionsschutz	79
2. Landwirtschaft	79
3. Forstwirtschaft	80

4. Denkmalschutz	80
5. Bodenschutz	81
6. Gewässerschutz	83
a) Allgemeine Anforderungen	83
b) Weitere besondere Nebenbestimmungen für Wasserschutzgebiete und für private Trinkwasserbrunnen	85
c) Weitere besondere Nebenbestimmungen für Überschwemmungsgebiete	86
d) Weitere besondere Bestimmungen für die Niederschlagswasserbeseitigung	87
7. Naturschutz	88
a) Allgemeine Anforderungen	88
b) Besonderer Artenschutz	89
c) Geschützte Landschaftsbestandteile	91
d) Gesetzlich geschützte Biotop	94
e) Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und deren Umsetzungsfrist	95
f) Nachweis zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	96
g) Übermittlung von Kompensationsdaten	96
8. Kampfmittel	97
9. Strom- und schifffahrtspolizeiliche Anordnungen	97
10. Deichschutz	101
11. Bauausführung	102
12. Überwachung	104
a) Umweltbaubegleitungen	104
b) Weitergehende Überwachung	106
VI. ZUSAGEN DES VORHABENTRÄGERS	108
1. Fachliche Zusagen	108
a) Themenübergreifende Zusagen	108
b) Themengebiet Immissionsschutz	109
c) Themengebiet Landwirtschaft	109
d) Themengebiet Forstwirtschaft	110
e) Themengebiet Umwelt	110
f) Themengebiet Wasser und Deich	112
g) Themengebiet Verkehr und Infrastruktur	114
h) Themengebiet Boden, Geologie / Bergrecht	116
2. Zusagen für einzelne Betroffene	117
a) Abwasserbehandlungsverband Kalkar - Rees, Klärwerke Kalkar - Rees (Akten-Nr. 000014)	117
b) Bezirksregierung Düsseldorf (Akten-Nr. 700079)	117
c) Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH (Akten-Nr. 700054)	117
d) DB Energie GmbH (Akten-Nr. 700038)	117
e) Deichverband Xanten-Kleve (Akten-Nr. 700060)	118
f) Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region West (Akten-Nr. 700030)	120
g) Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland (Akten-Nr. 700035)	121
h) Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln (Akten-Nr. 700005)	122
i) EXA Infrastructure Germany GmbH (Akten-Nr. 700007, 700008, 700012, 700013)	122
j) Fernstraßen-Bundesamt (Akten-Nr. 700033)	122
k) Kreis Kleve (Akten-Nr. 700080)	123
l) GELSENWASSER Energienetze GmbH (Akten-Nr. 000028)	123
m) Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (Akten-Nr. 000011)	123
n) GasLINE GmbH & Co. KG (Akten-Nr. 700053)	124

o) Open Grid Europe GmbH, Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG und Zeelink GmbH & Co. KG (Akten-Nr. 700052)	124
p) Stadt Hamminkeln (Akten-Nr. 500011)	124
q) Stadt Kalkar (Akten-Nr. 700068)	125
r) Stadt Rees (Akten-Nr. 500007)	125
s) Thyssengas GmbH (Akten-Nr. 700078)	125
t) Verizon Deutschland GmbH (Akten-Nr. 700006)	127
u) Vodafone West GmbH (Akten-Nr. 700076), Vodafone GmbH (Akten-Nr. 700028)	127
v) Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein (Akten-Nr. 700023)	128
w) Westnetz GmbH, Spezialservice Strom (Akten-Nr. 700050)	128
x) Westnetz GmbH, Regionalzentrum Niederrhein (Akten-Nr. 700051)	128
y) Private Einwender (Akten-Nr. 500013, 700015, 700017, 700022, 700059, 700063, 700069)	129
VII. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN UND STELLUNGNAHMEN	130
VIII. HINWEISE	130
1. Allgemein	130
2. Naturschutz	130
3. Bodenschutz	131
4. Gewässerschutz	131
5. Denkmalschutz	132
6. Straßenrecht	132
7. Eigentum – Entscheidung über Entschädigungsansprüche	132
B. BEGRÜNDUNG	134
I. Beschreibung des Vorhabens	134
1. Verfahren und Ablauf der Bundesfachplanung	134
2. Allgemeine Vorhabenbeschreibung	139
a) Trassenverlauf	140
b) Technische Angaben	145
3. Landschaftspflegerischer Begleitplan	148
4. Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung	152
5. Folgemaßnahmen	159
II. Verfahrensrechtliche Bewertung	159
1. Notwendigkeit der Planfeststellung	160
2. Zuständigkeit	160
3. Abschnittsbildung	160
4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	162
a) Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	163
b) Antrag auf Planfeststellungsbeschluss	163
c) Antragskonferenz	163
d) Festlegung des Untersuchungsrahmens	163
e) Unterlagen nach § 21 NABEG	164
f) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	164
g) Vorzeitiger Baubeginn	165
h) Erörterungstermin	165
i) 1. Planänderung	166
j) 2. Planänderung	167
k) Europarechtliche Anforderungen/TEN-E VO	167

III. Umweltverträglichkeitsprüfung	168
1. Rechtliche Grundlagen und Ablauf.....	169
2. Zusammenfassende Darstellung.....	170
a) Schutzgut Menschen, insb. die menschliche Gesundheit.....	172
(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen.....	174
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	175
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	180
b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	181
(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen.....	181
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	188
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	192
c) Schutzgut Fläche	209
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus sowie Vorbelastungen.....	210
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	211
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	214
d) Schutzgut Boden	215
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Vorhabens sowie Vorbelastungen.....	216
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	217
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	220
e) Schutzgut Wasser	224
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Vorhabens sowie Vorbelastungen.....	224
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	232
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	239
f) Schutzgut Luft und Klima	247
(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen.....	248
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	249
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	250
g) Schutzgut Landschaft.....	251
(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen.....	251
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	255
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	257
h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	263
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Vorhabens sowie Vorbelastungen.....	264
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	268
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	269
i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	275
3. Bewertung der Umweltauswirkungen	275
a) Schutzgut Menschen, insb. die menschliche Gesundheit.....	276
b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	278

(aa) Teilschutzgut Tiere	278
(bb) Teilschutzgut Pflanzen	280
(cc) Teilschutzgut Biologische Vielfalt	284
c) Schutzgut Fläche	284
d) Schutzgut Boden	286
e) Schutzgut Wasser	288
(aa) Oberflächengewässer	288
(bb) Grundwasser	290
f) Schutzgut Luft und Klima	291
g) Schutzgut Landschaft	293
h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	297
i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	299
4. Zusammenfassung	299
IV. Materiell-rechtliche Bewertung	300
1. Planrechtfertigung	300
a) Gesetzliche Bedarfsfeststellung	301
b) Energiewirtschaftliche Bedeutung	301
2. Bindungswirkung der Bundesfachplanung	302
3. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen	303
a) Immissionsschutz	303
(aa) Elektrische und magnetische Felder	303
(bb) Schall	310
(cc) Luftschadstoffe	316
(dd) Erschütterungen	317
(ee) Lichtimmissionen	318
b) Natura 2000-Gebietsschutz	319
(aa) Rechtliche Grundlagen	320
(bb) Methodik und Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung	324
(cc) Natura 2000-Verträglichkeit hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete und -Objekte	326
c) Besonderer Artenschutz	359
(aa) Rechtliche Grundlagen	359
(bb) Methodik	362
(cc) Säugetiere	366
(dd) Reptilien	369
(ee) Amphibien	370
(ff) Tag- und Nachtfalter	371
(gg) Libellen	371
(hh) Xylobionte Käfer	371
(ii) Fische und Rundmäuler	371
(jj) Brutvögel	373
(kk) Gast- und Rastvögel	377
(ll) Vogelarten in Lebensraumgilden	378
d) Geschützte Teile von Natur und Landschaft	381
(aa) Naturschutzgebiete	382
(bb) Landschaftsschutzgebiete	397
(cc) Naturparke	444
(dd) Geschützte Landschaftsbestandteile	445

(ee) Schutz von Einzelbäumen gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Xanten	476
(ff) Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG	477
e) Gesetzlicher Biotopschutz	480
f) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	512
(aa) Vorliegen eines Eingriffs	513
(bb) Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen	543
(cc) Naturschutzrechtliche Abwägung	547
(dd) Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG	548
g) Wasserrechtliche Anforderungen	549
(aa) Bewirtschaftungsziele	550
(bb) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern	564
(cc) Gewässerrandstreifen	568
(dd) Wasserschutzgebiete	573
(ee) Hochwasserschutz	579
(ff) Weitere Bestimmungen zur Genehmigung oder Erlaubnis für die Beseitigung von Niederschlagswasser	589
h) Bauordnungsrecht	590
i) Zu beachtende Ziele der Raumordnung	591
(aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung	593
(bb) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung	594
j) Denkmalschutzrecht	605
(aa) Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse nach DSchG NRW	606
(bb) Funde	610
k) Forstwirtschaft	610
(aa) Genehmigung für die dauerhafte Waldumwandlung gem. § 9 Abs. 1 BWaldG und § 39 LFoG	610
(bb) Genehmigung für die befristete Waldumwandlung gem. § 9 Abs. 2 BWaldG und § 40 LFoG	612
l) Straßen und Wege	613
(aa) Anbauverbote und -beschränkungen	614
(bb) Sondernutzungen	616
m) Anlagensicherheit	617
n) Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Vorgaben	617
o) Deichschutz und deichrechtliche Belange	620
4. Abwägung	621
a) Immissionsschutz	622
(aa) Elektrische und magnetische Felder	622
(bb) Schall	623
(cc) Luftschadstoffe	625
(dd) Trennungsgebot nach § 50 BImSchG	625
b) Naturschutz und Landschaftspflege	626
(aa) Natura 2000-Gebietsschutz	626
(bb) Artenschutz	627
(cc) Geschützte Teile von Natur und Landschaft	627
(dd) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	629
c) Bodenschutz	629

d) Gewässerschutz	631
e) Luft und Klima	632
f) Landschaft und Erholung	634
g) Denkmalflegerische Belange	636
h) Raumordnerische Belange	636
(aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Belange der Raumordnung	638
(bb) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Belange der Raumordnung	639
i) Eigentum	653
j) Kommunale Belange	659
k) Landwirtschaft	660
l) Forstwirtschaft	670
m) Jagd und Fischerei	670
n) Straßen-, Eisenbahn- und Luftverkehrsbelange	671
(aa) Straßen und Wege	671
(bb) Schienenverkehr	676
o) Belange der Ver- und Entsorgungsnetze	677
p) Belange der erneuerbaren Energien	680
q) Belange der Telekommunikation und des Richtfunks	681
r) Belange der Bundeswehr	683
s) Belange der Abfallwirtschaft	683
t) Ordnungsrechtliche Belange und Belange der öffentlichen Sicherheit	683
u) Belange des Bergbaus, der Rohstoffsicherung und -gewinnung	684
v) Weitere Belange	685
w) Belange von besonderem Gewicht	687
(aa) Möglichst frühzeitige Inbetriebnahme	687
(bb) Möglichst geradliniger Verlauf	688
(cc) Möglichst wirtschaftliche Errichtung und möglichst wirtschaftlicher Betrieb	688
5. Alternativen	689
a) Rechtliche Anforderungen und zu prüfende Alternativen	689
b) Nullvariante	690
c) Großräumiger Alternativenvergleich	691
d) Kleinräumiger Alternativenvergleich	692
(aa) Alternativen in den Unterlagen nach § 21 NABEG	694
(bb) Alternativenprüfung nach § 18 Abs. 4a NABEG	699
e) Andere technische Ausführungsvarianten	705
(aa) Mögliche Umsetzung des Gesamtvorhabens als Freileitung	706
(bb) Technische Umsetzung der Rheinquerung	706
V. Abschließende Gesamtbewertung	708
VI. Wasserrechtliche Erlaubnisse	709
1. Sachverhalt	709
2. Rechtliche Würdigung	717
a) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG	717
b) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 WHG	717
c) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG	718
(aa) Einleiten von Stoffen in Gewässer	718
(bb) Einbringen von Stoffen in Gewässer	719
d) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG	720

e) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG.....	720
(aa) Aufstauen und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen	720
(bb) Absenken von Grundwasser durch Anlagen.....	721
f) Keine Versagungsgründe nach § 12 WHG	721
3. Ermessen	730
4. Benehmen nach § 19 Abs. 3 WHG	733
C. Hinweise	734
I. Entschädigungsverfahren.....	734
II. Geltungsdauer des Beschlusses	734
III. Zustellung oder öffentliche Bekanntgabe des Plans	734
IV. Kosten	735
V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG	735
D. Rechtsbehelfsbelehrung	736
E. Abkürzungsverzeichnis.....	737
F. Abbildungsverzeichnis	745
G. Tabellenverzeichnis.....	745

A. ENTSCHEIDUNG

I. FESTSTELLUNG DES PLANS

Der aus den unter Ziff. A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Abschnitt NRW2 des Vorhabens Nr. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes Emden Ost – Osterath der Amprion GmbH (im Folgenden auch: der Vorhabenträger) in Gestalt der 1. und 2. Planänderung wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt.

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens Nr. 1 sind die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Höchstspannungserdkabelverbindung Emden Ost – Osterath (im Folgenden auch: „A-Nord“) im Abschnitt NRW2 (Kreisgrenze Borken/Wesel bis Kreisgrenze Kleve/Wesel).

II. PLANUNTERLAGEN

1. Festgestellte Planunterlagen¹

Tabelle 1: Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
C1.1	Plananlage Übersichtsplan mit Blatt-schnitten für Plananlage C1.2	5	1:100.000
C1.2	Plananlage Übersichtspläne mit Blattschnitten für Plananlage C2.2, Plananlage C3 und Plananlage C4, Blatt 2	5	1:25.000
C1.2	Plananlage Übersichtspläne mit Blattschnitten für Plananlage C2.2, Plananlage C3 und Plananlage C4 in der Fassung der 1. Planänderung ² , Blatt 1	5	1:25.000

¹ Die planfestgestellten Unterlagen sind jeweils mit einem Feststellungsvermerk und Siegel der Bundesnetzagentur versehen. Die Unterlagen H 1.2 und H 1.6 sind mit einem Erlaubnisvermerk und Siegel der Bundesnetzagentur versehen, siehe die Fußnoten 3, 4 und 5.

² Der Vorhabenträger verwendet in seinen Unterlagen zur 1. und 2. Planänderung den Begriff Deckblattänderung. Damit ist hier inhaltlich das Gleiche gemeint.

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
C2.2	Plananlage Kombinierte Lage- und Rechtserwerbspläne, ausgenommen Blatt 15	26	1:2.000
C2.2	Plananlage Kombinierte Lage- und Rechtserwerbspläne in der Fassung der 1. Planänderung, Blatt 15	5	1:2.000
C3	Plananlage Schemazeichnungen (Standardfälle)	15	1:500; 1:250; 1:100; 1:50; 1:25
C4	Plananlage Planverzeichnis Kreuzungsdetailpläne (Einzelfälle)	9	1:500
C6	Angaben zur Nachrichtentechnik-Repeaterstation	67	-
C7.2	Bauwerksverzeichnis	8	-
D1.2	Kreuzungsverzeichnis	23 (23 ungeschwärzt)	-
D2.2	Rechtserwerbsverzeichnis in der Fassung der 1. Planänderung	44 (68 ungeschwärzt)	-
D3.2	Kompensationsverzeichnis in der Fassung der 2. Planänderung	5 (6 ungeschwärzt)	-
F4.3	Anhang Maßnahmenblätter in der Fassung der 2. Planänderung	137	-
F4.6	Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, ausgenommen die Blätter 33 bis 35	54	1:2.000
F4.6	Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen in der Fassung der 1. Planänderung, die Blätter 33 bis 35	6	1:2.000
F4.9	Kompensationsmaßnahmen, die Blätter 1 und 2	3	1:3.000

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
F4.9	Kompensationsmaßnahmen in der Fassung der 2. Planänderung, die Blätter 3 und 4	3	1:3.000
F4.11	Maßnahmenblätter Wirksamkeit CEF-Maßnahmen	49	-
F4.12	Maßnahmenblätter CEF-Maßnahmen	9	1:25.000
H1.2	Antragsunterlagen zur Durchführung einer Grundwasserhaltung und Einleitung in oberirdische Gewässer, Kapitel 6.1 und 7	6	-
H1.2 ³	Antragsunterlagen zur Durchführung einer Grundwasserhaltung und Einleitung in oberirdische Gewässer, Kapitel 8	14	-
H1.3	Antragsunterlagen zur Querung von oberirdischen Gewässern und Gewässerrandstreifen, Kapitel 1.1, 1.2, 2.3, 3.3 und 5	19	-
H1.4	Antragsunterlagen zur Querung von Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten, Kapitel 1.1.1	5	-
H1.5	Antragsunterlagen zur Querung von Überschwemmungsgebieten, Kapitel 1.1.1	5	-
H1.6	Plananlagen zur wasserrechtlichen Antragsstellung Übersichtsplan zur wasserrechtlichen Antragsstellung, die Blätter 1 und 3; Lageplan zur wasserrechtlichen Antragsstellung, die Blätter 1 bis 3, 5 bis 15, 17 bis 23, 25, 26, 32, 35 bis 39, 47	34	1:25.000 1:2.000

³ Die Unterlage H1.2, Kap. 8, ist mit einem Erlaubnisvermerk und Siegel der Bundesnetzagentur versehen.

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
H1.6	Plananlagen zur wasserrechtlichen Antragsstellung in der Fassung der 1. Planänderung Übersichtsplan zur wasserrechtlichen Antragsstellung, das Blatt 2; Lageplan zur wasserrechtlichen Antragsstellung, das Blatt 30	5	1:25.000 1:2.000
H1.6 ⁴	Plananlagen zur wasserrechtlichen Antragsstellung Übersichtsplan zur wasserrechtlichen Antragsstellung, die Blätter 1 und 3; Lageplan zur wasserrechtlichen Antragsstellung, die Blätter 1 bis 25, 32, 35 bis 39, 41, 42, 47, 48	39	1:25.000 1:2.000
H1.6 ⁵	Plananlagen zur wasserrechtlichen Antragsstellung in der Fassung der 1. Planänderung Übersichtsplan zur wasserrechtlichen Antragsstellung, das Blatt 2; Lageplan zur wasserrechtlichen Antragsstellung, die Blätter 30 und 31	6	1:25.000 1:2.000
H4	Naturschutzrechtliche Anträge	55	-
J3.1	Bodenschutzkonzept, Kapitel 9.2	27	-
J4	Hydrogeologische Fachgutachten in der Fassung der 1. Planänderung, Kapitel 8.5 und 8.6	6	-

⁴ Die Unterlage H1.6 i. V. m. Unterlage H1.2, Kap. 8, ist mit einem Erlaubnisvermerk und Siegel der Bundesnetzagentur versehen.

⁵ Die Unterlage H1 .6 i. V. m. Unterlage H1 .2, Kap. 8, ist mit einem Erlaubnisvermerk und Siegel der Bundesnetzagentur versehen.

2. Weitere Unterlagen

Tabelle 2: Weitere Unterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
DB1_0	Beschreibung der 1. Deckblattänderung	18	-
DB2_0	Beschreibung der 2. Deckblattänderung	12	-
A1	Allgemeinverständliche Zusammenfassung (AVZ)	54	-
A2.1	Erläuterungsbericht	193	-
A2.2	Erläuterung zum Bauablauf und zur Baulogistik	33	-
A2.3	Anhang Bericht über die Beteiligung der Öffentlichkeit (Art. 9 Abs. 4 UAbs. 2 VO (EU) 347/2013)	22	-
A2.4	Anhang Folgemaßnahmen	9	-
A3	Plananlage Übersicht über das Gesamtvorhaben mit Darstellung der PF-Abschnitte	5	1:250.000
B1	Alternativenvergleich	159	-
C2.1	Erläuterungen zu kombinierten Lage- und Rechtserwerbsplänen	9	-
C5 ⁶	Angaben zur Kabel-Kabel-Übergebestation	1	-
C7.1	Erläuterungen zum Bauwerksverzeichnis	7	-
D1.1	Erläuterungen zum Kreuzungsverzeichnis	9	-
D2.1	Erläuterungen zum Rechterwerbsverzeichnis	7	-

⁶ Diese Unterlage ist kein Bestandteil dieses Planfeststellungsabschnitts.

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
D3.1	Erläuterungen zum Kompensationsverzeichnis	9	-
E1.1	Immissionsschutzbericht	38	-
E1.2	Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV	26	-
E1.3	Plananlage Übersichtspläne mit Blattsnitten für Plananlage E1.4	6	1:25.000
E1.4	Plananlage EMF-Pläne	27	1:2.000
E1.5	WinField-Zertifikat	3	-
E2.1	Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm in der Fassung der 1. Planänderung	135	-
E2.2	Handlungskonzept Baulärm	22	-
E3	Erklärung zu den technischen Anforderungen der Anlage	9	-
E4	Nachweis über die Verträglichkeit mit Infrastrukturen Dritter	11	-
E5.1	Berechnungen über Wärmeausbreitung	378	-
E5.2	Anhang zu Berechnungen über Wärmeausbreitung	98	
F1.1	UVP-Bericht in der Fassung der 2. Planänderung	400	-
F1.2	Anhang Biotoptypenschlüssel, Empfindlichkeiten, Datengrundlage	13	-
F1.3	Übersichtskarte - mit Blattsnitten	1	1:150.000
F1.4	Schutzgebiete	13	1:10.000
F1.5	Schutzgut Menschen, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Bestand und Empfindlichkeit, ausgenommen die Blätter 7 und 8	11	1:10.000

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
F1.5	Schutzgut Menschen, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Bestand und Empfindlichkeit in der Fassung der 1. Planänderung, die Blätter 7 und 8	3	1:10.000
F1.6	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Pflanzen, Bestand und Empfindlichkeit	14	1:10.000
F1.7	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Tiere, Bestand und Empfindlichkeit	14	1:10.000
F1.8	Schutzgut Fläche – Bestand und Empfindlichkeit	13	1:10.000
F1.9	Schutzgut Boden – Bestand und Empfindlichkeit	13	1:10.000
F1.10	Schutzgut Wasser – Bestand und Empfindlichkeit, ausgenommen die Blätter 7 und 8	11	1:10.000
F1.10	Schutzgut Wasser – Bestand und Empfindlichkeit in der Fassung der 1. Planänderung, die Blätter 7 und 8	3	1:10.000
F1.11	Schutzgut Klima und Luft– Bestand und Empfindlichkeit	13	1:10.000
F1.12	Schutzgut Landschaft – Bestand und Empfindlichkeit	13	1:10.000
F1.13	Auswirkungsprognose	13	1:10.000
F2.1	Natura 2000-Vorstudien/Verträglichkeitsstudien – Allgemeiner Teil	52	-
F2.1.1	Natura 2000-Vorstudien/Verträglichkeitsstudien – Allgemeiner Teil Anhang	8	-
F2.1.2	Übersichtskarte Netz Natura 2000 – FFH-Gebiete	1	1:150.000

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
F2.1.3	Übersichtskarte Netz Natura 2000 – Vogelschutzgebiete	1	1:150.000
F2.2	Vorstudie FFH-Gebiet „NSG Sönsfeldsche Bruch, Hagener Meer und Düne, mit Erweiterung“	26	-
F2.2.1	Vorstudie – FFH-Gebiet "NSG Sönsfeldsche Bruch, Hagener Meer und Düne, mit Erweiterung" DE 4204-305 Anhang	22	-
F2.2.2	Übersicht FFH-Gebiet DE4204-305 – Vorstudie	2	1:25.000
F2.2.3	Bestand FFH-Gebiet DE 4204-305 – Vorstudie	2	1:5.000
F2.3	Vor- und Verträglichkeitsstudie FFH-Gebiet „NSG Altrhein Reeser Eyland, mit Erweiterung“	42	-
F2.3.1	Vor- und Verträglichkeitsstudie – FFH-Gebiet „NSG Altrhein Reeser Eyland, mit Erweiterung" DE 4204-303 Anhang	26	-
F2.3.2	Übersicht FFH-Gebiet DE 4204-303 – Vor- und Verträglichkeitsstudie	2	1:25.000
F2.3.3	Bestand FFH-Gebiet DE 4204-303 – Vor- und Verträglichkeitsstudie	2	1:5.000
F2.3.4	Maßnahmen FFH-Gebiet DE 4204-303 – Vor- und Verträglichkeitsstudie	2	1:5.000
F2.4	Verträglichkeitsstudie FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“	46	-
F2.4.1	Verträglichkeitsstudie – FFH-Gebiet " Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef " DE 4405-301 Anhang	35	-

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
F2.4.2	Übersicht FFH-Gebiet DE 4405-301 – Verträglichkeitsstudie	2	1:25.000
F2.4.3	Bestand FFH-Gebiet DE 4405-301 – Verträglichkeitsstudie	2	1:5.000
F2.4.4	Maßnahmen FFH-Gebiet DE 4405-301 – Verträglichkeitsstudie	2	1:5.000
F2.5	Vorstudie FFH-Gebiet „NSG Lohwardt/Reckerfeld, Hübsche Grändort, nur Teilflächen, mit Erweiterung“	25	-
F2.5.1	Vorstudie – FFH-Gebiet „NSG Lohwardt/Reckerfeld, Hübsche Grändort, nur Teilflächen, mit Erweiterung“ DE 4204-302 Anhang	23	-
F2.5.2	Übersicht FFH-Gebiet DE 4204-302 – Vorstudie	2	1:25.000
F2.5.3	Bestand FFH-Gebiet DE 4204-302 – Vorstudie	2	1:5.000
F2.6	Vorstudie FFH-Gebiet „Uedemer Hochwald“	24	-
F2.6.1	Vorstudie – FFH-Gebiet „Uedemer Hochwald“ DE 4304-301 Anhang	24	-
F2.6.2	Übersicht FFH-Gebiet DE 4304-301 – Vorstudie	2	1:25.000
F2.6.3	Bestand FFH-Gebiet DE 4304-301 – Vorstudie	3	1:5.000
F2.7	Verträglichkeitsstudie VS-Gebiet „Unterer Niederrhein“	68	-
F2.7.1	Verträglichkeitsstudie – VS-Gebiet „VSG Unterer Niederrhein“ DE 4203-401 Anhang	55	-
F2.7.2	Übersicht VS-Gebiet DE 4203-401 – Verträglichkeitsstudie	2	1:25.000

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
F2.7.3	Bestand VS-Gebiet DE 4203-401 – Verträglichkeitsstudie	10	1:5.000
F2.7.4	Maßnahmen VS-Gebiet DE 4203- 401 – Verträglichkeitsstudie	10	1:5.000
F3.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	85	-
F3.2	Anhang: Art-für-Art-Protokolle	105	-
F4.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan in der Fassung der 2. Planänderung	153	-
F4.2	Biotoptypen im Untersuchungsraum	6	-
F4.4	Blattschnittübersicht	3	1:50.000
F4.5	Bestands-/Konfliktkarte, ausgenom- men die Blätter 33 bis 35		1:2.000
F4.5	Bestands-/Konfliktkarte in der Fas- sung der 1. Planänderung, die Blät- ter 33 bis 35	6	1:2.000
F4.7	Suchräume für die Umsetzung von CEF-Maßnahmen	9	1:25.000
F4.8	Übersichtskarte Kompensations- maßnahmen, Blatt 1	1	1:50.000
F4.8	Übersichtskarte Kompensations- maßnahmen in der Fassung der 2. Planänderung, die Blätter 2 und 3	2	1:50.000
F4.10	Eingriffsbilanzierung	8	-
F5.1	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	124	-
F5.2	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie Gewässer ohne Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper	5	-
F5.3	Übersichtskarte mit Blattschnitten	1	1:150.000
F5.4	Wasserrahmenrichtlinie	5	1:25.000

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
G1.1	Raumordnerische, sonstige öffentliche und private Belange	56	-
G1.2	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz	3	1:50.000
G1.3	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen	3	1:50.000
G1.4	Regionalplanung	3	1:50.000
G1.5	Bauleitplanung	5	1:25.000
G1.6	Landwirtschaft	13	1:10.000
H1.1	Wasserrechtliche Grundlagen und Antragsstruktur	21	-
H1.2	Antragsunterlagen zur Durchführung einer Grundwasserhaltung und Einleitung in oberirdische Gewässer in der Fassung der 1. Planänderung, ausgenommen die Kapitel 6.1, 7 und 8	25	-
H1.3	Antragsunterlagen zur Querung von oberirdischen Gewässern und Gewässerrandstreifen in der Fassung der 2. Planänderung, ausgenommen die Kapitel 1.1, 1.2, 2.3, 3.3 und 5	19	-
H1.4	Antragsunterlagen zur Querung von Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten in der Fassung der 1. Planänderung	29	-
H1.5	Antragsunterlagen zur Querung von Überschwemmungsgebieten, ausgenommen Kapitel 1.1.1	26	-
H1.6	Plananlagen zur wasserrechtlichen Antragsstellung Lageplan zur wasserrechtlichen Antragsstellung, ausgenommen die	11	1:2.000

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
	Blätter 1 bis 26, 29 bis 32, 35 bis 39, 41, 42, 47, 48		
H1.6	Plananlagen zur wasserrechtlichen Antragsstellung in der Fassung der 1. Planänderung Lageplan zur wasserrechtlichen Antragsstellung, Blatt 29	4	1:2.000
H1.7	Einleitgrenzwerte der zuständigen Kommunen	2	-
H1.8	Vorläufige Grundwasseranalytik	5	-
H2.1	Antrag auf Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung	31	-
H2.2	Plananlage zum Antrag auf Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung zur Querung des Rheins	5	1:10.000 1:2.000 1:2.000/1:200 1:10
H3.1	Antrag auf Deichrechtliche Genehmigung	33	-
H3.2	Plananlage zum Antrag auf Deichrechtliche Genehmigung	4	1:10.000 1:250
H5	Denkmalschutzrechtliche Belange	14	-
H6.1	Forstrechtliche Belange	20	-
H6.2 ⁷	Anhang Waldfunktionskartierung	1	-
H6.3	Blattschnittübersicht	3	1:50.000
H6.4	Detailpläne Forstrechtliche Belange	4	1:2.000

⁷ Diese Unterlage ist kein Bestandteil dieses Planfeststellungsabschnitts.

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
I1 ⁸	Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen auf die Niederlande	1	-
I2 ⁹	Grensoverschrijdende Milieu-effecten op Nederland	1	-
J1.1	Plananlage Übersichtsplan mit Blatt-schnitten für Plananlage J1.2	6	1:25.000
J1.2	Plananlage Luftbildpläne	23	1:5.000
J2.1	Geotechnischer Untersuchungsbericht (GUB)	71	-
J2.2	Plananlage 1 Übersichtslageplan	4	1:200.000
J2.3	Plananlage 2 Lagepläne mit vorhandenen Baugrundaufschlüssen	33	1:5.000
J2.4	Plananlage 3 Ergebnispläne Geotechnik	33	1:1.000, 1:100
J2.5	Plananlage 4 Ergebnisse der Felderkundung	560	-
J2.6	Plananlage 5 Altlastenverdachtsflächen und Chemische Untersuchungen	6	-
J2.7	Plananlage 6 Ergebnisse bodenmechanischer Laboruntersuchungen	5	-
J2.8	Plananlage 7 Homogenbereiche	6	-
J2.9	Anhang 1 Prüfberichte des chemischen Labors (Bodenchemie)	168	-
J2.10	Anhang 2 Prüfberichte des chemischen Labors (Grundwasserchemie)	13	-
J2.11	Anhang 3 Prüfberichte des bodenmechanischen Labors	216	-

⁸ Diese Unterlage ist kein Bestandteil dieses Planfeststellungsabschnitts.

⁹ Diese Unterlage ist kein Bestandteil dieses Planfeststellungsabschnitts.

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
J2.12	Geotechnischer Bericht (GB)	61	-
J2.13 ¹⁰	Plananlage 1 Übersichtsplan	1	1:200.000
J2.14 ¹¹	Plananlage 2 Lagepläne mit vorhandenen Baugrundaufschlüssen	1	-
J2.15 ¹²	Plananlage 3 Geotechnischer Längsschnitt	1	-
J2.16	Plananlage 4 Tabellarische Beschreibung der Baugrundverhältnisse	14	-
J3.1	Bodenschutzkonzept, ausgenommen Kapitel 9.2	64	-
J3.2	Blattschnittübersicht	3	1:50.000
J3.3	Bestand / Konflikte, ausgenommen die Bätter 33 bis 35	52	1:2.000
J3.3	Bestand / Konflikte in der Fassung der 1. Planänderung, die Blätter 33 bis 35	4	1:2.000
J3.4	Bodenschutzplan, ausgenommen die Blätter 33 bis 35	52	1:2.000
J3.4	Bodenschutzplan in der Fassung der 1. Planänderung, die Blätter 33 bis 35	4	1:2.000
J4	Hydrogeologisches Fachgutachten in der Fassung der 1. Planänderung, ausgenommen Kapitel 8.5 und 8.6	127	-
J5.1	Erläuterung zum Verkehrs-/ Logistikkonzept	22	-
J5.2	Plananlage Übersichtspläne Verkehrs-/ Logistikkonzept	10	1:10.000

¹⁰ Diese Unterlage verweist auf die Unterlage J2.1.

¹¹ Diese Unterlage verweist auf die Unterlage J2.1.

¹² Diese Unterlage verweist auf die Unterlage J2.1.

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
J6.1	Faunistische und floristische Erfassungen	122	-
J6.2	Faunistische und floristische Erfassungen – Anhang Rastvögel	27	-
J6.3	Übersichtskarte mit Blattsnitten - Ergänzungen	5	1:150.000
J6.4	Untersuchungsumfang Faunakartierung - Ergänzungen	57	1:10.000

III. AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN, GENEHMIGUNGEN UND ERLAUBNISSE

Über folgende Ausnahme-, Befreiungs-, Erlaubnis- und Genehmigungstatbestände wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden:

1. Naturschutz und Landschaftspflege

a) Befreiungen

(aa) Naturschutzgebiete

Im Geltungsbereich des Kreises Wesel

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.3.1 Abs. I Nrn. 12 und 18 des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“, für das Naturschutzgebiet „Isselniederung“ (Nr. 2.3.3-N1; WES-052), Inkrafttreten der Satzung am 27.12.2004 (Unterlagen nach § 21 NABEG¹³, Unterlage F1.4, Blatt 3, und Unterlage F4.5, Blatt 11, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 11).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.3.1 Abs. I Nrn. 8, 9 und 18 des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“, für das Naturschutzgebiet „Hagener Meer, Bellinghover Meer, Lange Renne“ (Nr. 2.3.3-N2; WES-088),

¹³ Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind sämtliche im Planfeststellungsbeschluss benannten Unterlagen solche nach § 21 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) in Gestalt der 1. und 2. Planänderung.

Inkrafttreten der Satzung am 27.12.2004 (Unterlage F1.4, Blatt 5, und Unterlage F4.5, Blatt 21).

Im Geltungsbereich des Kreises Kleve

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 3.1 Nr. 1 lit. b), h), i) und j) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ (Landschaftsplan Nr. 4), für das Naturschutzgebiet „Sonsfeldsches Bruch, Hagener Meer und Düne“ (Nr. 3.1.6-N6; KLE-032), Inkrafttreten der Satzung am 13.07.2010 (Unterlage F1.4, Blatt 5, und Unterlage F4.5, Blatt 21 f.).

(bb) Landschaftsschutzgebiete

Im Geltungsbereich des Kreises Wesel

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.4.1 Abs. I Nrn. 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9 und 12 sowie von dem besonders festgesetzten Verbot nach Ziffer 2.4.2 Abs. I Nr. 14 des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“, für das Landschaftsschutzgebiet „Dingdener und Brüner Höhen“ (Nr. 2.4.3-L7), Inkrafttreten der Satzung am 27.12.2004 (Unterlage F1.4, Blatt 1).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.4.1 Abs. I Nrn. 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9 und 12 sowie von dem besonders festgesetzten Verbot nach Ziffer 2.4.2 Abs. I Nr. 14 des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“, für das Landschaftsschutzgebiet „Isselniederung“ (Nr. 2.4.3-L2), Inkrafttreten der Satzung am 27.12.2004 (Unterlage F1.4, Blatt 2 und 3).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.4.1 Abs. I Nrn. 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9 und 12 des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“, für das Landschaftsschutzgebiet „Werther Bruch“ (Nr. 2.4.3-L1), Inkrafttreten der Satzung am 27.12.2004 (Unterlage F1.4, Blatt 3 und 4).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.4.1 Abs. I Nrn. 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 12 des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“, für das Landschaftsschutzgebiet „Wolfstrang“ (Nr. 2.4.3-L3), Inkrafttreten der Satzung am 27.12.2004 (Unterlage F1.4, Blatt 5).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.4.1 Abs. I Nrn. 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 12 sowie von dem besonders festgesetzten Verbot nach Ziffer 2.4.2 Abs. I Nr. 14 des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“, für das Landschaftsschutzgebiet „Hagener Meer/Galgenberg“ (Nr. 2.4.3-L4), Inkrafttreten der Satzung am 27.12.2004 (Unterlage F1.4, Blatt 2 und 3).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.4.1 Abs. I Nrn. 2, 3, 5, 6, 8 und 12 sowie dem besonders festgesetzten Verbot nach Ziffer 2.4.2 Abs. I Nr. 14 des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“, für das Landschaftsschutzgebiet „Husen“ (Nr. 2.4.3-L1), Inkrafttreten der Satzung am 27.12.2004 (Unterlage F1.4, Blatt 6 und 7).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.4.1 Abs. I Nrn. 2, 3, 5, 6, 8, 9 und 12 sowie dem besonders festgesetzten Verbot nach Ziffer 2.4.2 Abs. I Nr. 14 des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“, für das Landschaftsschutzgebiet „Grünlandniederung Gesthuysen und Vynsche Ley“ (Nr. 2.4.3-L2), Inkrafttreten der Satzung am 27.12.2004 (Unterlage F1.4, Blatt 8).

Im Geltungsbereich des Kreises Kleve

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 3.2 Nr. 1 lit. a), b), c), d), e), f), g), h) und k) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Rees“, für das Landschaftsschutzgebiet „Im Bereich der Isselburg-Werther Bruchniederung, der Millinger Ebene und Wittenhorster Sandplatten“ (Nr. LP04-3.2.1-L 01), Inkrafttreten der Satzung am 13.07.2010 (Unterlage F1.4, Blatt 3 bis 5).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 3.2 Nr. 1 lit. a), b), c), d), e), f), g), h) und k) sowie von dem besonders festgesetzten Verbot nach Ziffer 3.2.5 Nr. 1 lit. b) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Rees“, für das Landschaftsschutzgebiet „Niederungszüge Halderner Bach und Wolfstrang“ (Nr. LP04-3.2.5-L 05), Inkrafttreten der Satzung am 13.07.2010 (Unterlage F1.4, Blatt 4 und 5).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 3.2 Nr. 1 lit. a), b), c), d), e), f), g), h) und k) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Rees“, für das Landschaftsschutzgebiet „Im Vogelschutzgebiet im Bereich der Rees-Bislicher Rheinniederung einschließlich der Reeser Rheinaue“ (Nr. LP04-3.2.3-L 03), Inkrafttreten der Satzung am 13.07.2010 (Unterlage F1.4, Blatt 5 bis 7).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 3.2 Nr. 1 lit. a), b), c), d), e), f), g), h) und k) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Rees“, für das Landschaftsschutzgebiet „Im Bereich der Rees-Bislicher Rheinniederung einschließlich der Reeser Rheinaue“ (Nr. LP04-3.2.2-L 02), Inkrafttreten der Satzung am 13.07.2010 (Unterlage F1.4, Blatt 5 und 6).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 3.2 Nr. I lit. a), b), c), d), e), f), g), h), und k) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Kalkar“, für das Landschaftsschutzgebiet „Vynensche und Gesthuysen Ley“ (Nr. LP05-3.2.10-L10), Inkrafttreten der Satzung am 20.06.2018 (Unterlage F1.4, Blatt 8).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 3.2 Nr. I lit. a), b), c), d), e), f), h), und k) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Kalkar“, für das Landschaftsschutzgebiet „Niederungszüge der Leybäche und des Oybaumer Kanesgrabens mit Gräben und Nebenbächen“ (Nr. LP05-3.2.8-L8), Inkrafttreten der Satzung am 20.06.2018 (Unterlage F1.4, Blatt 8 und 9).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 3.2 Nr. I lit. a), c), d), e), f), g), h), und k) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Kalkar“, für das Landschaftsschutzgebiet „Bruchlandschaft bei Kehrum“ (Nr. LP05-3.2.12-L12), Inkrafttreten der Satzung am 20.06.2018 (Unterlage F1.4, Blatt 9 und 10).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 3.2 Abs. I Nr. 1 lit. a), b), c), d), e), f), g), h) und k) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Uedem“ (Landschaftsplan Nr. 8), für das Landschaftsschutzgebiet „Uedemer Bruch“ (Nr. LP08-3.2.3), Inkrafttreten der Satzung am 24.12.2010 (Unterlage F1.4, Blatt 10 und 11).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 3.2 Abs. I Nr. 1 lit. a), b), c), d), e), f), g), h) und k) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Uedem“ (Landschaftsplan Nr. 8), für das Landschaftsschutzgebiet „Balberger Höhenrücken“ mit den Waldgebieten „Uedemer Hochwald“ und „Tüschewald“ (Nr. LP08-3.2.4), Inkrafttreten der Satzung am 24.12.2010 (Unterlage F1.4, Blatt 10 bis 12).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 3.2 Abs. I Nr. 1 lit. a), b), c), d), e), f), h) und k) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Uedem“ (Landschaftsplan Nr. 8), für das Landschaftsschutzgebiet „Boxteler Bahn“ (Nr. LP08-3.2.5), Inkrafttreten der Satzung am 24.12.2010 (Unterlage F1.4, Blatt 11 und 12).

(cc) Geschützte Landschaftsbestandteile

Für geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 39 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) werden folgende Befreiungen gewährt¹⁴:

Im Geltungsbereich des Kreises Wesel

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und der Ziffer

¹⁴ Sofern geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 39 LNatSchG NRW nicht unmittelbar durch die Trasse gequert werden bzw. nicht im Bereich der Baueinrichtungsflächen liegen, oder die geschützten Objekte sich in einem bestimmten Stationierungsbereich häufen, werden diese Objekte mit Koordinaten (Rechts- und Hochwert) versehen.

2.1 Nr. I des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“ von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.6.1 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“ für die in Tabelle 3 aufgeführten „Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölze“ als geschützte Landschaftsbestandteile nach Ziffer 2.6.3 Nr. 1 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“:

Tabelle 3: Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölze als geschützte Landschaftsbestandteile nach Ziffer 2.6.3 Nr. 1 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“

Lfd. Nr.	Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) [Kennung (Nr.)]	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ¹⁵
1	„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021 ¹⁶ : BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV ¹⁷ : 41.03.03M)	SL205_0+020	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch eine temporäre Zuwegung (86 m²).	Ziffer 2.6.1 Nr. 1
2	„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL205_0+020	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5267.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
3	„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL205_0+300 bis SL205_0+330 (Rechtswert: 336747, Hochwert 5741072)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5267.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
4	„Wallhecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL205_0+350	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche (67 m²); dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (67 m²).	Ziffer 2.6.1 Nrn. 1 und 2
5	„Wallhecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD1_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.01M)	SL205_0+295 bis SL205_0+405	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5267.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3

¹⁵ Die Befreiung bezieht sich auf die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.6.1 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“, in Kraft getreten am 27.12.2004.

¹⁶ LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2021): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, Recklinghausen 2021, aktualisierte Fassung August 2022.

¹⁷ Anlage 2 der Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung - BKompV).

Lfd. Nr.	Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) [Kennung (Nr.)]	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ¹⁵
6	„Schnitthecke“ ¹⁸ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD5_100; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03J)	SL206_0+450	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche (34 m²); dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (32 m²).	Ziffer 2.6.1 Nrn. 1 und 2
7	„Schnitthecke“ ¹⁹ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD5_100; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03J)	SL206_0+450	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5266.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
8	„Schnitthecke“ ²⁰ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD5_100; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03J)	SL206_0+460	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche (64 m²); dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (60 m²).	Ziffer 2.6.1 Nrn. 1 und 2
9	„Schnitthecke“ ²¹ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD5_100; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03J)	SL206_0+460	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5266.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
10	„Feldgehölze mit überwiegend autochthonen Arten, trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD3_100_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03M)	SL206_0+465 bis SL206_0+480 (Rechtswert: 335610, Hochwert: 5740695)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5266.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3

¹⁸ Bei diesem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich nicht um eine „Schnitthecke“ i. S. d. Ziffer 2.6.3 Nr. 1 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“.

¹⁹ Bei diesem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich nicht um eine „Schnitthecke“ i. S. d. Ziffer 2.6.3 Nr. 1 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“.

²⁰ Bei diesem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich nicht um eine „Schnitthecke“ i. S. d. Ziffer 2.6.3 Nr. 1 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“.

²¹ Bei diesem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich nicht um eine „Schnitthecke“ i. S. d. Ziffer 2.6.3 Nr. 1 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“.

Lfd. Nr.	Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) [Kennung (Nr.)]	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG¹⁵
11	„Feldgehölze mit überwiegend autochthonen Arten, nasser bis feuchter Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD3_100_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.01M)	SL206_0+475 bis SL206_0+520 (Rechtswert: 335575, Hochwert: 5740694)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5266.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
12	„Feldgehölze mit überwiegend autochthonen Arten, nasser bis feuchter Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD3_100_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.01M)	SL206_0+480 bis SL206_0+580 (Rechtswert: 335545, Hochwert: 5740674)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5266.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
13	„Feldgehölze mit überwiegend autochthonen Arten, nasser bis feuchter Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.01M)	SL207_0+225 bis SL207_0+360 (Rechtswert: 334883, Hochwert: 5740407)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5253.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
14	„Feldgehölze mit überwiegend autochthonen Arten, nasser bis feuchter Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.01M)	SL207_0+300 bis SL207_0+360 (Rechtswert: 334852, Hochwert: 5740410)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5253.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
15	„Feldgehölze mit überwiegend autochthonen Arten, nasser bis feuchter Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD3_100_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.01M)	SL207_0+360 bis SL207_0+410 (Rechtswert: 334796, Hochwert: 5740398)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5253.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
16	„Feldgehölze mit überwiegend autochthonen Arten, nasser bis feuchter Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD3_100_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.01M)	SL207_0+480 bis SL207_0+785	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5253.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
17	„Feldgehölze mit überwiegend autochthonen Arten, nasser bis feuchter Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code	SL207_0+675 bis SL207_0+720	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und	Ziffer 2.6.1 Nrn. 1 und 2

Lfd. Nr.	Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) [Kennung (Nr.)]	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ¹⁵
	nach LANUV 2021: BD3_100_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.01M)		Baustelleneinrichtungsfläche (285 m²); dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (265 m²).	
18	„Feldgehölze mit überwiegend autochthonen Arten, nasser bis feuchter Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.01M)	SL207_0+710 bis SL207_0+730 (Rechtswert: 334524, Hochwert: 5740437)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5253.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
19	„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL207_1+090	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch Baustelleneinrichtungsfläche (18 m²); dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (16 m²).	Ziffer 2.6.1 Nrn. 1 und 2
20	„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL207_1+090	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5271.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
21	„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03A)	SL208_0+300 bis SL208_0+335	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5260.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
22	„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03A)	SL208_0+330	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche (95 m²); dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (91 m²).	Ziffer 2.6.1 Nrn. 1 und 2
23	„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03A)	SL208_0+340	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch Baustelleneinrichtungsfläche (67 m²);	Ziffer 2.6.1 Nrn. 1 und 2

Lfd. Nr.	Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) [Kennung (Nr.)]	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ¹⁵
			dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (54 m²).	
24	„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03A)	SL208_0+335 bis SL208_0+400	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5260.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
25	„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03A)	(1) SL208_0+430 bis SL208_0+465 (südwestlich) (Rechtswert: 333767, Hochwert: 5740615)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5400.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
26	„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03A)	(2) SL208_0+430 bis SL208_0+465 (südwestlich) (Rechtswert: 333769, Hochwert: 5740613)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5400.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
27	„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03A)	SL208_0+460	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche (139 m²); dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (130 m²).	Ziffer 2.6.1 Nrn. 1 und 2
28	„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03A)	SL208_0+460	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5400.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
29	„Feldgehölze mit überwiegend autochthonen Arten, frischer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.02M)	SL208_0+515 bis SL208_0+590 (Rechtswert: 333616, Hochwert: 5740655)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 5270 und 5400.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
30	„Feldgehölze mit überwiegend autochthonen Arten, nasser bis feuchter Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD3_100_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.01M)	SL208_0+600 bis SL208_0+940 (Rechtswert: 333485, Hochwert: 5740463)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 5270 und 5401.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3

Lfd. Nr.	Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) [Kennung (Nr.)]	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG¹⁵
31	„Feldgehölze mit überwiegend autochthonen Arten, nasser bis feuchter Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD3_100_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.01M)	SL208_0+600 bis SL208_0+635	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5270.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
32	„Feldgehölze mit überwiegend autochthonen Arten, nasser bis feuchter Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD3_100_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.01M)	SL208_0+625 bis SL208_0+632	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch Ableitfläche (17 m²); Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch Ableitfläche (17 m²).	Ziffer 2.6.1 Nr. 1
33	„Feldgehölze mit überwiegend autochthonen Arten, nasser bis feuchter Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD3_100_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.01M)	SL208_0+720 bis SL208_0+830 (Rechtswert: 333481, Hochwert: 5740448)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5401.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
34	„Feldgehölze mit überwiegend autochthonen Arten, frischer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD3_100_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.02M)	SL208_0+850 bis SL208_0+940 (Rechtswert: 333404, Hochwert: 5740363)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5401.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
35	„Sonstiges Gebüsch frischer Standorte“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BB0_100; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.04.02)	SL208_0+935 bis SL208_0+950 (Rechtswert: 333351, Hochwert: 5740339)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5401.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
36	„Feldgehölze mit überwiegend autochthonen Arten, frischer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD3_100_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.02M)	SL208_0+965 bis SL208_1+010 (Rechtswert: 333339, Hochwert: 5740294)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5401.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
37	„Feldgehölze mit überwiegend autochthonen Arten, frischer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD3_100_ta1-2;	SL208_1+015 bis SL208_1+105 (Rechtswert: 333293, Hochwert: 5740242)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5401.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3

Lfd. Nr.	Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) [Kennung (Nr.)]	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ¹⁵
	Biotop-Code nach BKompV: 41.02.02M)			
38	„Feldgehölze mit überwiegend autochthonen Arten, frischer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD3_100_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.02M)	SL208_1+090 bis SL208_1+105	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch temporäre Zuwegung (2 m²).	Ziffer 2.6.1 Nr. 1
39	„Schnitthecke“ ²² (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD3_100_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.01M)	SL209_0+000	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch temporäre Zuwegung (0,5 m²)	Ziffer 2.6.1 Nr. 1
40	„Schnitthecke“ ²³ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD3_100_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.01M)	SL209_0+140	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch temporäre Zuwegung (18 m²).	Ziffer 2.6.1 Nr. 1
41	„Schnitthecke“ ²⁴ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD3_100_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.01M)	SL209_0+000 bis SL209_0+140 (Rechtswert: 333201, Hochwert: 5740137)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 5393 und 5401.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
42	„Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit überwiegend autochthonen Arten, mit Überhältern mittlerer Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL209_0+145 (nördlich) (Rechtswert: 333131, Hochwert: 5740104)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5393.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
43	„Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit überwiegend autochthonen Arten, mit Überhältern mittlerer Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL209_0+145 (südlich) (Rechtswert: 333199, Hochwert: 5740034)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5393.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3

²² Bei diesem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich nicht um eine „Schnitthecke“ i. S. d. Ziffer 2.6.3 Nr. 1 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“.

²³ Bei diesem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich nicht um eine „Schnitthecke“ i. S. d. Ziffer 2.6.3 Nr. 1 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“.

²⁴ Bei diesem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich nicht um eine „Schnitthecke“ i. S. d. Ziffer 2.6.3 Nr. 1 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“.

Lfd. Nr.	Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) [Kennung (Nr.)]	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG¹⁵
44	„Feldgehölze mit überwiegend autochthonen Arten, nasser bis feuchter Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD3_100_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.01M)	SL209_0+180 bis SL209_0+240 (Rechtswert: 333098, Hochwert: 5740037)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5393.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
45	„Feldgehölze mit überwiegend autochthonen Arten, nasser bis feuchter Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD3_100_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.01M)	SL209_0+190 bis SL209_0+260 (Rechtswert: 333099, Hochwert: 5740015)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5393.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
46	„Feldgehölze mit überwiegend autochthonen Arten, nasser bis feuchter Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD3_100_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.01M)	SL210_0+984 bis SL210_0+994	Dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (329 m²); geschlossene Querung.	Ziffer 2.6.1 Nr. 1
47	„Schnitthecke“ ²⁵ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD3_100_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.01M)	SL210_0+990	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch Ableitfläche (22 m²)	Ziffer 2.6.1 Nr. 1
48	„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL211_0+485	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch eine temporäre Zuwegung (3,5 m²).	Ziffer 2.6.1 Nr. 1
49	„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL211_0+485	Dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (136 m²); geschlossene Querung.	Ziffer 2.6.1 Nr. 1
50	„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL211_0+485	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5282.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
51	„Sonstiges Gebüsch frischer Standorte“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BB0_100; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.04.02)	SL211_0+500 bis SL211_0+530 (Rechtswert: 330859, Hochwert: 5739270)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5282.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3

²⁵ Bei diesem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich nicht um eine „Schnitthecke“ i. S. d. Ziffer 2.6.3 Nr. 1 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“.

Lfd. Nr.	Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) [Kennung (Nr.)]	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ¹⁵
52	„Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit überwiegend autochthonen Arten, mit Überhältern mittlerer Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL211_1+395 bis SL211_1+460 (Rechtswert: 330214, Hochwert: 5739299)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 5284 und 5315.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
53	„Feldgehölze mit überwiegend autochthonen Arten, nasser bis feuchter Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.01M)	SL211_1+750 bis SL211_1+790 (Rechtswert: 329887, Hochwert: 5739308)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 5262 und 5291.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
54	„Feldgehölze mit überwiegend autochthonen Arten, nasser bis feuchter Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD3_100_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.01M)	SL212_0+760 bis SL212_0+765 (Rechtswert: 329084, Hochwert: 5739066)	Dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (16 m ²); geschlossene Quering.	Ziffer 2.6.1 Nr. 1
55	„Feldgehölze mit überwiegend autochthonen Arten, nasser bis feuchter Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD3_100_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.01M)	SL212_0+760 bis SL212_0+795 (Rechtswert: 329046, Hochwert: 5739071)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5249.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
56	„Kleingartenanlagen, Grabeland, Gärten und private Grünflächen, strukturreich“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: HJ0_ka6; Biotop-Code nach BKompV: 51.08a.01)	SL217_0+020 bis SL217_0+040 (Rechtswert: 326624, Hochwert: 5736659)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch eine temporäre Zuwegung (57 m ²).	Ziffer 2.6.1 Nr. 1
57	„Schnitthecke“ ²⁶ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD3_100_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03M)	SL217_0+050	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch eine temporäre Zuwegung (16 m ²)	Ziffer 2.6.1 Nr. 1

²⁶ Bei diesem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich nicht um eine „Schnitthecke“ i. S. d. Ziffer 2.6.3 Nr. 1 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“.

Lfd. Nr.	Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) [Kennung (Nr.)]	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ¹⁵
58	„Schnitthecke“ ²⁷ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD3_100_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03M)	SL217_0+050	Dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (34 m ²); geschlossene Querung.	Ziffer 2.6.1 Nr. 1
59	„Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit überwiegend autochthonen Arten, mit Überhältern mittlerer Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL217_0+262 bis SL217_0+265	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche (98 m ²); dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (45 m ²).	Ziffer 2.6.1 Nrn. 1 und 2

In Ergänzung zu den lfd. Nrn. 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 39, 40, 41, 42, 43, 47, 48, 49, 50 und 52 in Tabelle 3 gewährt die Planfeststellungsbehörde eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW für die „(Schnitt-/)Hecken“ als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW.

In Ergänzung zu den lfd. Nrn. 4 und 5 in Tabelle 3 gewährt die Planfeststellungsbehörde eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW für die „Wallhecke“ als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und der Ziffer 2.1 Nr. I des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“ von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.6.1 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“ für die in Tabelle 4 aufgeführten „Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen“ als geschützte Landschaftsbestandteile nach Ziffer 2.6.3 Nr. 3 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“:

²⁷ Bei diesem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich nicht um eine „Schnitthecke“ i. S. d. Ziffer 2.6.3 Nr. 1 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“.

Tabelle 4: Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen als geschützte Landschaftsbestandteile nach Ziffer 2.6.3 Nr. 3 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“

Lfd. Nr.	Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) [Kennung (Nr.)]	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ²⁸
1	„Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochtonen Arten, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF3_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aM)	SL205_0+025	Temporäre, baubedingte Beanspruchung zweier Einzelbäume durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche; dauerhafte Beanspruchung zweier Einzelbäume durch den anlagebedingten Schutzstreifen.	Ziffer 2.6.1 Nrn. 1 und 2
2	„Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochtonen Arten, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF3_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aM)	SL205_0+025	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5267.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
3	„Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochtonen Arten, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aM)	SL205_0+160 bis SL205_0+175 (Rechtswert: 336815, Hochwert: 5741215)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5267.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
4	„Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochtonen Arten, alte Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF_90_ta-11; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aA)	SL207_0+035 (Rechtswert: 335151, Hochwert: 5740266)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5266.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
5	„Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochtonen Arten, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aM)	SL207_0+042	Dauerhafte Beanspruchung durch die Querung in geschlossener Bauweise und den anlagebedingten Schutzstreifen.	Ziffer 2.6.1 Nrn. 1 und 2

²⁸ Die Befreiung bezieht sich auf die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.6.1 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“, in Kraft getreten am 27.12.2004.

Lfd. Nr.	Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) [Kennung (Nr.)]	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG²⁸
6	„Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochthonen Arten, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aM)	SL207_0+042	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Bereich der Muffen- und Sondergruben Nrn. 56 mit der Einleitstellen-Nr. 5266.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
7	„Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochthonen Arten, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aM)	SL207_0+355	Temporäre, baubedingte Beanspruchung von einzelnen Bäumen einer Baumreihe durch eine Zuwegung.	Ziffer 2.6.1 Nr. 1
8	„Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochthonen Arten, alte Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF_90_ta-11; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aA)	SL207_0+800 bis SL207_0+900 (Rechtswert: 334387, Hochwert: 5740476)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 5253 und 5271.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
9	„Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochthonen Arten, junge Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF3_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aJ)	SL211_0+499	Dauerhafte Beanspruchung durch die Querung in geschlossener Bauweise und den anlagebedingten Schutzstreifen.	Ziffer 2.6.1 Nrn. 1 und 2
10	„Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochthonen Arten, junge Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF3_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aJ)	SL211_0+499	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5282.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
11	„Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochthonen Arten, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF3_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aM)	SL211_1+302	Temporäre, baubedingte Beanspruchung zweier Einzelbäume durch Baustelleneinrichtungsfläche.	Ziffer 2.6.1 Nrn. 1 und 2
12	„Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochthonen Arten, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021:	SL211_1+302	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5284.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3

Lfd. Nr.	Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) [Kennung (Nr.)]	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ²⁸
	BF3_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aM)			
13	„Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochtonen Arten, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aM)	SL211_1+590 bis SL211_0+610 (Rechtswert: 330048, Hochwert: 5739353)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 5262 und 5315.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
14	„Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochtonen Arten, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aM)	SL217_0+265	Temporäre, baubedingte Beanspruchung von einzelnen Bäumen einer Baumreihe durch eine Zuwegung.	Ziffer 2.6.1 Nr. 1
15	„Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochtonen Arten, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aM)	SL217_0+338	Dauerhafte Beanspruchung einer lückigen Baumreihe durch den anlagebedingten Schutzstreifen; geschlossene Querung.	Ziffer 2.6.1 Nr. 1 (Gefährdung des Wurzelwerkes ist nicht auszuschließen)
16	„Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochtonen Arten, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF3_90_ta11; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aA)	SL217_0+395	Dauerhafte Beanspruchung durch die Querung in geschlossener Bauweise und den anlagebedingten Schutzstreifen.	Ziffer 2.6.1 Nrn. 1

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und der Ziffer 2.1 Abs. I des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“ von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.6.1 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“ für die in Tabelle 5 aufgeführten „Obstwiesen und -weiden“ als geschützte Landschaftsbestandteile nach Ziffer 2.6.3 Nr. 4 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“:

Tabelle 5: Obstwiesen und -weiden als geschützte Landschaftsbestandteile nach Ziffer 2.6.3 Nr. 4 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“

Lfd. Nr.	Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) [Kennung (Nr.)]	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ²⁹
1	„Streuobstbestand auf Grünland, mit mittleren bis alten Baumbestand“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: HK3_ta15a; Biotop-Code nach BKompV: 41.06.01.MA)	SL207_0+050 bis SL207_0+115 (Rechtswert: 335113, Hochwert: 5740241)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 5266.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
2	„Streuobstbestand auf Grünland, mit mittleren bis alten Baumbestand“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: HK2_ta15a; Biotop-Code nach BKompV: 41.06.01.MA)	SL207_0+650 bis SL207_0+750 (Rechtswert: 334450, Hochwert: 5740329)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 5253.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
3	„Streuobstbestand auf Grünland, mit mittleren bis alten Baumbestand“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: HK3_ta15a; Biotop-Code nach BKompV: 41.06.01.MA)	SL211_0+505 bis SL211_0+600 (Rechtswert: 331001, Hochwert: 5739136)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5282.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und der Ziffer 2.1 Nr. I des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“ von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.6.1 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“ für die in Tabelle 6 aufgeführten „Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölze“ als geschützte Landschaftsbestandteile nach Ziffer 2.6.3 Nr. 1 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“:

²⁹ Die Befreiung bezieht sich auf die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.6.1 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“, in Kraft getreten am 27.12.2004.

Tabelle 6: Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölze als geschützte Landschaftsbestandteile nach Ziffer 2.6.3 Nr. 1 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“

Lfd. Nr.	Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) [Kennung (Nr.)]	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ³⁰
1	„Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit überwiegend autochthonen Arten, mit Überhältern mittlerer Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL225_0+200_DB1 bis SL225_0+333_DB1 (Rechtswert: 319881, Hochwert: 5733612)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5247.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
2	„Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit überwiegend autochthonen Arten, mit Überhältern mittlerer Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL225_0+335_DB1 (südlich) (Rechtswert: 319880, Hochwert: 5733531)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche (2 m²).	Ziffer 2.6.1 Nrn. 1 und 2
3	„Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit überwiegend autochthonen Arten, mit Überhältern mittlerer Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL225_0+335_DB1 bis SL225_0+345_DB1	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche (159 m²); dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (136 m²).	Ziffer 2.6.1 Nrn. 1 und 2
4	„Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit überwiegend autochthonen Arten, mit Überhältern mittlerer Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL225_0+335_DB1 bis SL225_0+345_DB1	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5247.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
5	„Gehölzanpflanzungen und Hecken aus überwiegend nicht autochthonen Arten, mittlere Ausprägung/– Mit Überhältern	SL225_0+641_DB1	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und	Ziffer 2.6.1 Nrn. 1 und 2

³⁰ Die Befreiung bezieht sich auf die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.6.1 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“, in Kraft getreten am 27.12.2004.

Lfd. Nr.	Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) [Kennung (Nr.)]	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ³⁰
	mittlerer Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_0_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.04M)		Baustelleneinrichtungsfläche (135 m²); dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (41 m²).	
6	„Sonstiges Gebüsch frischer Standorte“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BB0_100; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.04.02)	SL226_0+222	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch eine Baustelleneinrichtungsfläche (15 m²).	Ziffer 2.6.1 Nrn. 1 und 2
7	„Sonstiges Gebüsch frischer Standorte“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BB0_100; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.04.02)	SL226_0+222 (Rechtswert: 319000, Hochwert: 5733143)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5281.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
8	„Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit überwiegend autochthonen Arten, mit Überhältern mittlerer Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL226_0+370 bis SL226_0+405 (Rechtswert: 318898, Hochwert: 5733007)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5281.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
9	„Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit überwiegend autochthonen Arten, mit Überhältern mittlerer Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL226_0+405 bis SL226_0+415 (Rechtswert: 318904, Hochwert: 5732977)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5281.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3
10	„Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit überwiegend autochthonen Arten, mit Überhältern mittlerer Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL226_0+442 (Rechtswert: 318856, Hochwert: 5732969)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5281.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3

In Ergänzung zu den lfd. Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 10 in Tabelle 6 gewährt die Planfeststellungsbehörde eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten nach

§ 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW für die „(Schnitt-/)Hecken“ als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und der Ziffer 2.1 Nr. I des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“ von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.6.1 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“ für die in Tabelle 7 aufgeführten „Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen“ als geschützte Landschaftsbestandteile nach Ziffer 2.6.3 Nr. 3 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“:

Tabelle 7: Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen als geschützte Landschaftsbestandteile nach Ziffer 2.6.3 Nr. 3 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“

Lfd. Nr.	Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) [Kennung (Nr.)]	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ³¹
1	„Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochtonen Arten, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aM)	SL223_0+518	Temporäre, baubedingte Beanspruchung von Bäumen einer lückigen Baumreihe durch eine Baueinrichtungsfläche.	Ziffer 2.6.1 Nrn. 1 und 2
2	„Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochtonen Arten, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aM)	SL224_0+215 bis SL224_0+230	Dauerhafte Beanspruchung einer zweireihigen Baumreihe durch den anlagebedingten Schutzstreifen; geschlossene Querung.	Ziffer 2.6.1 Nrn. 1 und 2
3	„Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochtonen Arten, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aM)	SL224_0+585	Temporäre, baubedingte Beanspruchung von Bäumen durch eine Baueinrichtungsfläche (3 m²).	Ziffer 2.6.1 Nrn. 1 und 2
4	„Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochtonen Arten, alte Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF_90_ta-11; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aA)	SL226_0+230 bis SL226_0+245 (Rechtswert: 318997, Hochwert: 5733128)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5281.	Ziffer 2.6.1 Nr. 3

³¹ Die Befreiung bezieht sich auf die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.6.1 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“, in Kraft getreten am 27.12.2004.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und der Ziffer 2.1 Nr. I des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“ von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.6.1 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“ für die in Tabelle 8 aufgeführten „Obstwiesen und -weiden“ als geschützte Landschaftsbestandteile nach Ziffer 2.6.3 Nr. 4 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“:

Tabelle 8: Obstwiesen und -weiden als geschützte Landschaftsbestandteile nach Ziffer 2.6.3 Nr. 4 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“

Lfd. Nr.	Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) [Kennung (Nr.)]	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ³²
1	„Streuobstbestand auf Grünland, mit jungem Baumbestand“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: HK2_ta14; Biotop-Code nach BKompV: 41.06.01.J)	SL223_0+430 bis SL223_0+500 (Rechtswert: 321296, Hochwert: 5734744)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung einer Streuobstwiese durch eine Baueinrichtungsfläche (192 m²).	Ziffer 2.6.1 Nr. 2

Im Geltungsbereich des Kreises Kleve

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und der Ziffer 3 des Landschaftsplanes des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ (Landschaftsplan Nr. 4) von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 3.4.1 Nr. 1 des Landschaftsplanes des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ für die in Tabelle 9 aufgeführten „Hecken“ als geschützte Landschaftsbestandteile nach Ziffer 3.4.2.1 des Landschaftsplanes des Kreises Kleve für den Raum „Rees“:

³² Die Befreiung bezieht sich auf die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.6.1 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“, in Kraft getreten am 27.12.2004.

Tabelle 9: Hecken als geschützte Landschaftsbestandteile nach Ziffer 3.4.2.1 des Landschaftsplanes des Kreises Kleve für den Raum „Rees“

Lfd. Nr.	Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) [Kennung (Nr.)]	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG³³
1	„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03A)	SL215_0+520	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche (424 m²); dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (404 m²).	Ziffer 3.4.1 Nr. 1 lit. a), b), c), d), e), f), h) und k)
2	„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03A)	SL215_0+520	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5321.	Ziffer 3.4.1 Nr. 1 lit. g)
3	„Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern alter Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03A)	SL215_0+590 bis SL215_0+715 (Rechtswert: 326861, Hochwert: 5737818)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5321.	Ziffer 3.4.1 Nr. 1 lit. g)
4	„Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern alter Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03A)	SL215_0+595 bis SL215_0+640 (Rechtswert: 326897, Hochwert: 5737839)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5321.	Ziffer 3.4.1 Nr. 1 lit. g)
5	„Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern alter Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03A)	SL215_0+640 bis SL215_0+670 (Rechtswert: 327058, Hochwert: 5737751)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch Zuwegung (25 m²).	Ziffer 3.4.1 Nr. 1 lit. c), e), f), h) und k)
6	„Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern alter Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03A)	SL215_0+640 bis SL215_0+670 (Rechtswert: 327058, Hochwert: 5737751)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5321.	Ziffer 3.4.1 Nr. 1 lit. g)

³³ Die Befreiung bezieht sich auf die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 3.4.1 Nr. 1 des Landschaftsplanes des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ (Landschaftsplan Nr. 4), in Kraft getreten am 13.07.2010.

Lfd. Nr.	Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) [Kennung (Nr.)]	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ³³
	BD0_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03A)			
7	„Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern mittlerer Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL215_0+670 bis SL215_0+695 (Rechtswert: 327052, Hochwert: 5737733)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch Zuwegung (6 m²).	Ziffer 3.4.1 Nr. 1 lit. c), e), f), h) und k)
8	„Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern mittlerer Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL215_0+670 bis SL215_0+695 (Rechtswert: 327052, Hochwert: 5737733)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5321.	Ziffer 3.4.1 Nr. 1 lit. g)
9	„Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern mittlerer Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL215_0+700 (Rechtswert: 327026, Hochwert: 5737726)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5321.	Ziffer 3.4.1 Nr. 1 lit. g)
10	„Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern mittlerer Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL215_0+705 (Rechtswert: 327000, Hochwert: 5737719)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5321.	Ziffer 3.4.1 Nr. 1 lit. g)
11	„Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern mittlerer Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL215_0+705 bis SL215_0+740 (Rechtswert: 326970, Hochwert: 5737707)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5321.	Ziffer 3.4.1 Nr. 1 lit. g)
12	„Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern mittlerer Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL215_0+730 bis SL215_0+760 (Rechtswert: 326822, Hochwert: 5737730)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5321.	Ziffer 3.4.1 Nr. 1 lit. g)

Lfd. Nr.	Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) [Kennung (Nr.)]	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG³³
13	„Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern alter Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03A)	SL218_0+120 bis SL218_0+215 (Rechtswert: 326190, Hochwert: 5736109)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5255.	Ziffer 3.4.1 Nr. 1 lit. g)
14	„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03A)	SL218_0+240	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche (198 m²); dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (116 m²).	Ziffer 3.4.1 Nr. 1 lit. a), b), c), d), e), f), h) und k)
15	„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03A)	SL218_0+240	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5255.	Ziffer 3.4.1 Nr. 1 lit. g)
16	„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL218_0+670	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche (40 m²); dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (32 m²).	Ziffer 3.4.1 Nr. 1 lit. a), b), c), d), e), f), h) und k)
17	„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL218_0+670	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5255.	Ziffer 3.4.1 Nr. 1 lit. g)
18	„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL218_0+685	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche (85 m²); dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (71 m²).	Ziffer 3.4.1 Nr. 1 lit. a), b), c), d), e), f), h) und k)

Lfd. Nr.	Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) [Kennung (Nr.)]	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ³³
19	„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL218_0+685	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5255.	Ziffer 3.4.1 Nr. 1 lit. g)
20	„Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern mittlerer Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL219_0+525 bis SL219_0+580 (Rechtswert: 324967, Hochwert: 5735286)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 5256 und 5402.	Ziffer 3.4.1 Nr. 1 lit. g)
21	„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL219_0+580 bis SL219_0+635	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche (279 m²); dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (155 m²).	Ziffer 3.4.1 Nr. 1 lit. a), b), c), d), e), f), h) und k)
22	„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL219_0+580 bis SL219_0+635	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5256.	Ziffer 3.4.1 Nr. 1 lit. g)
23	„Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern mittlerer Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL219_0+900 bis SL219_0+970 (Rechtswert: 324743, Hochwert: 5735164)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5256.	Ziffer 3.4.1 Nr. 1 lit. g)
24	„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03A)	SL221_0+420	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche (642 m²); dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (115 m²).	Ziffer 3.4.1 Nr. 1 lit. a), b), c), d), e), f), h) und k)
25	„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03A)	SL221_0+420	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5277.	Ziffer 3.4.1 Nr. 1 lit. g)

Lfd. Nr.	Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) [Kennung (Nr.)]	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ³³
26	„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL221_0+890	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche (300 m²); dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (223 m²).	Ziffer 3.4.1 Nr. 1 lit. a), b), c), d), e), f), h) und k)
27	„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL221_0+890	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5277.	Ziffer 3.4.1 Nr. 1 lit. g)

In Ergänzung zu den lfd. Nrn. 1, 2, 3, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27 in Tabelle 9 gewährt die Planfeststellungsbehörde eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW für die „(Schnitt-/)Hecken“ als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und der Ziffer 3 des Landschaftsplanes des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ (Landschaftsplan Nr. 4) von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 3.4.1 Nr. 1 des Landschaftsplanes des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ für die in Tabelle 10 aufgeführten „Kopfbäume“ als geschützte Landschaftsbestandteile nach Ziffer 3.4.2.2 des Landschaftsplanes des Kreises Kleve für den Raum „Rees“:

Tabelle 10: Kopfbäume als geschützte Landschaftsbestandteile nach Ziffer 3.4.2.2 des Landschaftsplanes des Kreises Kleve für den Raum „Rees“

Lfd. Nr.	Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) [Kennung (Nr.)]	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ³⁴
1	„Kopfbaum/Kopfbaumreihe, alte Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BG_90_ta-11; Biotop-Code nach BKompV: 41.05.2A)	SL219_0+490 bis SL219_0+540 (Rechtswert: 325048, Hochwert: 5735294)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 5256 und 5402.	Ziffer 3.4.1 Nr. 1 lit. g)

³⁴ Die Befreiung bezieht sich auf die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 3.4.1 Nr. 1 des Landschaftsplanes des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ (Landschaftsplan Nr. 4), in Kraft getreten am 13.07.2010.

Lfd. Nr.	Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) [Kennung (Nr.)]	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ³⁴
2	„Kopfbaum/Kopfbaumreihe, alte Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BG_90_ta-11; Biotop-Code nach BKompV: 41.05.2A)	SL221_0+655	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche (442 m²); dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (172 m²).	Ziffer 3.4.1 Nr. 1 lit. a), b), c), d), e), f), h) und k)
3	„Kopfbaum/Kopfbaumreihe, alte Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BG_90_ta-11; Biotop-Code nach BKompV: 41.05.2A)	SL221_0+655	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5277.	Ziffer 3.4.1 Nr. 1 lit. g)
4	„Kopfbaum/Kopfbaumreihe, alte Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BG_90_ta-11; Biotop-Code nach BKompV: 41.05.2A)	SL221_0+664	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche (287 m²); dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (101 m²).	Ziffer 3.4.1 Nr. 1 lit. a), b), c), d), e), f), h) und k)
5	„Kopfbaum/Kopfbaumreihe, alte Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BG_90_ta-11; Biotop-Code nach BKompV: 41.05.2A)	SL221_0+664	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5277.	Ziffer 3.4.1 Nr. 1 lit. g)

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und den Ziffern 3.4 Nr. II und 3 Abs. I des Landschaftsplanes des Kreises Kleve für den Raum „Kalkar“ (Landschaftsplan Nr. 5) von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 3.4 Nr. I des Landschaftsplanes des Kreises Kleve für den Raum „Kalkar“ für die in Tabelle 11 aufgeführten „Hecken“ als geschützte Landschaftsbestandteile nach Ziffer 3.4.1 des Landschaftsplanes des Kreises Kleve für den Raum „Kalkar“:

Tabelle 11: Hecken als geschützte Landschaftsbestandteile nach Ziffer 3.4.1 des Landschaftsplanes des Kreises Kleve für den Raum „Kalkar“

Lfd. Nr.	Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) [Kennung (Nr.)]	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG³⁵
1	„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL226_0+435	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche (125 m²); dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (118 m²).	Ziffer 3.4 Nr. I lit. a), b), c), d), e), f), h) und k)
2	„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL226_0+435	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5281.	Ziffer 3.4 Nr. I lit. g)
3	„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL226_0+440	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche (101 m²); dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (95 m²).	Ziffer 3.4 Nr. I lit. a), b), c), d), e), f), h) und k)
4	„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL226_0+440	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5281.	Ziffer 3.4 Nr. I lit. g)
5	„Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern mittlerer Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL228_1+098	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche (305 m²); dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (276 m²).	Ziffer 3.4 Nr. I lit. a), b), c), d), e), f), h) und k)

³⁵ Die Befreiung bezieht sich auf die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 3.4 Nr. I des Landschaftsplanes des Kreises Kleve für den Raum „Kalkar“, in Kraft getreten am 20.06.2018.

Lfd. Nr.	Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) [Kennung (Nr.)]	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ³⁵
6	„Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern mittlerer Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL228_1+098	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5301.	Ziffer 3.4 Nr. I lit. g)
7	„Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern alte Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03A)	SL229_0+500 (Rechtswert: 316544, Hochwert: 5731132)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5261.	Ziffer 3.4 Nr. I lit. g)
8	„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03A)	SL229_0+550	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche (151 m²); dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (17 m²).	Ziffer 3.4 Nr. I lit. a), b), c), d), e), f), h) und k)
9	„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03A)	SL229_0+550	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5261.	Ziffer 3.4 Nr. I lit. g)
10	„Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern alte Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03A)	SL230_0+755 (Rechtswert: 315835, Hochwert: 5730100)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5241.	Ziffer 3.4 Nr. I lit. g)
11	„Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern alte Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03A)	SL230_0+835 (Rechtswert: 315875, Hochwert: 5730015)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5241.	Ziffer 3.4 Nr. I lit. g)
12	„Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern mittlerer Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03A)	SL231_0+235 (Rechtswert: 315849, Hochwert: 5729736)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5250.	Ziffer 3.4 Nr. I lit. g)

Lfd. Nr.	Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) [Kennung (Nr.)]	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ³⁵
	BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)			

In Ergänzung zu den lfd. Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 in Tabelle 11 gewährt die Planfeststellungsbehörde eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW für die „(Schnitt-/)Hecken“ als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und den Ziffern 3.4 Nr. II und 3 Abs. I des Landschaftsplanes des Kreises Kleve für den Raum „Kalkar“ (Landschaftsplan Nr. 5) von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 3.4 Nr. I des Landschaftsplanes des Kreises Kleve für den Raum „Kalkar“ für die in Tabelle 12 aufgeführten „Feldgehölze, Gehölzstreifen, Windschutzhecken und Baumreihen“ als geschützte Landschaftsbestandteile nach Ziffer 3.4.5 des Landschaftsplanes des Kreises Kleve für den Raum „Kalkar“:

Tabelle 12: Feldgehölze, Gehölzstreifen, Windschutzhecken und Baumreihen als geschützte Landschaftsbestandteile nach Ziffer 3.4.5 des Landschaftsplanes des Kreises Kleve für den Raum „Kalkar“

Lfd. Nr.	Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) [Kennung (Nr.)]	Lage beim Vorhaben (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ³⁶
1	Landschaftsplan Nr. 5: „LB 3.4.5.18 – Feldgehölz bei Osterwyk“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M)	SL226_0+860	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche (59 m²); dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (55 m²).	Ziffer 3.4 Nr. I lit. a), b), c), d), e), f), h) und k)

In Ergänzung zu der lfd. Nr. 1 in Tabelle 12 gewährt die Planfeststellungsbehörde eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten nach § 29 Abs. 2

³⁶ Die Befreiung bezieht sich auf die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 3.4 Nr. I des Landschaftsplanes des Kreises Kleve für den Raum „Kalkar“ (Landschaftsplan Nr. 5), in Kraft getreten am 20.06.2018.

Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW für die „Feldhecke“ als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW für die „Kompensationsfläche Kreis Kleve“ als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LNatSchG NRW bei SL235_0+855 bis SL235_0+925 auf einer Fläche von 2.411 m² für eine temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und eine Baustelleneinrichtungsfläche sowie auf einer Fläche von 1.803 m² für eine dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen.

(dd) Alleen

Im Geltungsbereich des Kreises Wesel

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung vom Verbot des § 29 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW für die Beeinträchtigungen der folgenden gesetzlich geschützten Alleen³⁷:

- Allee (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aM) im Bereich der SL207_0+042, temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Bereich der Muffen- und Sondergruben Nrn. 56 mit der Einleitstellen-Nr. 5266 (Unterlage F4.5, Blatt 15, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 4) sowie dauerhafte Beanspruchung durch die Querung in geschlossener Bauweise und den anlagebedingten Schutzstreifen (Unterlage F4.5, Blatt 15).
- Allee (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aM) im Bereich der SL207_0+355 (Rechtswert: 334812; Hochwert 5740036), temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge einer temporären Zuwegung (Unterlage F4.5, Blatt 4).
- Allee (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF3_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aJ) im Bereich der SL211_0+499, temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Was-serhaltungsabschnitt 5282 (Unterlage F4.5, Blatt 11, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 10f.) sowie dauerhafte Beanspruchung durch die Querung in geschlossener Bauweise und den anlagebedingten Schutzstreifen (Unterlage F4.5, Blatt 11f.).
- Allee (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aM) im Bereich der SL223_0+518, temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge einer Baueinrichtungsfläche (Unterlage F4.5, Blatt 30f.).

³⁷ Sofern gesetzlich geschützte Alleen nach § 41 LNatSchG NRW nicht unmittelbar durch die Trasse gequert werden bzw. im Bereich der Baueinrichtungsflächen liegen, werden diese Objekte mit Koordinaten (Rechts- und Hochwert) versehen.

- Allee (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aM) im Bereich der SL224_0+215 bis SL224_0+230, die dauerhafte Beanspruchung durch die Querung der Trasse in geschlossener Bauweise und den anlagebedingten Schutzstreifen (Unterlage F4.5, Blatt 32).

Im Geltungsbereich des Kreises Kleve

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung vom Verbot des § 29 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW für die Beeinträchtigungen der folgenden gesetzlich geschützten Alleen:

- Allee (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF_90_ta3-5; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aM) im Bereich der SL213_0+499, temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5307 (Unterlage F4.5, Blatt 15, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 14) sowie dauerhafte Beanspruchung durch die Querung in offener Bauweise und den anlagebedingten Schutzstreifen (Unterlage F4.5, Blatt 15).
- Allee (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF3_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aJ) im Bereich der SL216_0+108, temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Bereich der Muffen- und Sondergruben Nrn. 17 und 18 mit den Einleitstellen-Nrn. 5321 und 5264 (Unterlage F4.5, Blatt 19, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 18.) sowie dauerhafte Beanspruchung durch die Querung in geschlossener Bauweise und den anlagebedingten Schutzstreifen (Unterlage F4.5, Blatt 19).
- Allee (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aM) im Bereich der SL220_0+807, temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 5254 und 5277 (Unterlage F4.5, Blatt 26f., i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 24f.) sowie dauerhafte Beanspruchung durch die Querung in geschlossener Bauweise und den anlagebedingten Schutzstreifen (Unterlage F4.5, Blatt 26f.).
- Allee (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aM) im Bereich der SL221_0+200 und der SL221_0+350 (Rechtswert: 323558; Hochwert 5734875), temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge einer temporären Baustellenzuwegung auf vorhandenen Wegen (Unterlage F4.5, Blatt 27).
- Allee (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aM) im Bereich der SL228_0+880 bis SL228_0+900, die dauerhafte Beanspruchung durch die Querung der Trasse in geschlossener Bauweise und den anlagebedingten Schutzstreifen (Unterlage F4.5, Blatt 39f.).
- Allee (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aM) im Bereich der SL230_0+400, temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5251 (Unterlage F4.5, Blatt 43, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 37).
- Allee (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aM) im Bereich der SL231_0+477, temporäre, baubedingte Grundwasserhal-

tung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5305 (Unterlage F4.5, Blatt 44, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 39), temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge einer Baueinrichtungsfläche sowie dauerhafte Beanspruchung durch die Querung der Trasse in offener Bauweise und den anlagebedingten Schutzstreifen (Unterlage F4.5, Blatt 44).

- Allee (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF_90_ta-11; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aA) im Bereich der SL232_0+132, dauerhafte Beanspruchung durch die Querung in geschlossener Bauweise und den anlagebedingten Schutzstreifen (Unterlage F4.5, Blatt 45).
- Allee (Biotop-Code nach LANUV 2021: BH_90_ta-11; Biotop-Code nach BKompV: 41.05.04A) im Bereich der SL236_0+050, dauerhafte Beanspruchung durch die Querung in geschlossener Bauweise und den anlagebedingten Schutzstreifen (Unterlage F4.5, Blatt 52f.).

(ee) Gesetzlich geschützte Biotope

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW für die dauerhafte Beeinträchtigung des folgenden gesetzlich geschützten Biotops:

- „Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen // Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BE Irg100 ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.01M) auf Höhe der SL231_0+235, temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb der Baueinrichtungsflächen auf einer Fläche von 22 m² sowie dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen auf einer Fläche von 20 m² (Unterlage F4.5, Blatt 44).

b) Ausnahmen

(aa) Gesetzlich geschützte Biotope

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW für die Inanspruchnahme folgender gesetzlich geschützter Biotope (siehe Unterlage H4.1):

- „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03M) im Bereich der SL207_0+290 bis der SL207_0+360 (nördlich), temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 5253.
- „Tiefelandfluss (Issel)“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: FO wf3; Biotop-Code nach BKompV: 23.02; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-4205-410-9); auf Höhe der SL210_0+960 (südlich), temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb

einer Ableitfläche; oberirdische Baueinrichtungsfläche auf einer Fläche von 37 m² (Unterlage F1.4, Blatt 3, i. V. m. Unterlage F4.5, Blatt 10);

- „Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: CF_neo0; Biotop-Code nach BKompV: 38.07); auf Höhe der SL212_0+150 (südlich), temporäre Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche auf einer Fläche von 162 m², dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen auf einer Fläche von 153 m² (Unterlage F4.5, Blatt 13).
- „Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: CF_neo0; Biotop-Code nach BKompV: 38.07); auf Höhe der SL212_0+505, temporäre Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche auf einer Fläche von 102 m², dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen auf einer Fläche von 42 m² (Unterlage F4.5, Blatt 13).
- „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03M); im Bereich der SL214_0+540 bis SL214_0+590 (östlich), temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge der Grundwasserhaltung im Bereich der Muffen- und Sondergruben Nr. 14 mit der Einleitstellen-Nr. 5312 (Unterlage F4.5, Blatt 16, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 16).
- „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03M); auf Höhe der SL214_0+610 (östlich), temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge der Grundwasserhaltung im Bereich der Muffen- und Sondergruben Nr. 14 mit der Einleitstellen-Nr. 5312 (Unterlage F4.5, Blatt 16, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 16).
- „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03M); auf Höhe der SL217_0+035 (nordöstlich), temporäre, baubedingte Beanspruchung durch eine temporäre Zuwegung auf einer Fläche von 25 m² (Unterlage F4.5, Blatt 20).
- „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03M); auf Höhe der SL217_0+040 (nordöstlich), temporäre, baubedingte Beanspruchung durch eine temporäre Zuwegung auf einer Fläche von 10 m² (Unterlage F4.5, Blatt 20).
- „(Magere) Feuchtwiese/-weide oder Nasswiese/-weide“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: EC_veg2; Biotop-Code nach BKompV: 35.02.03a.01); im Bereich von SL222_0+390 bis SL222_0+600, temporäre Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche auf einer Fläche von 16.697 m² sowie dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen auf einer Fläche von 3.314 m² (Unterlage F4.5, Blatt 29).
- „Feuchte Annuellenflur“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: LA0; Biotop-Code nach BKompV: 23.08/24.08; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-WES-00046); auf Höhe der SL223_0+060, temporäre Beanspruchung durch offene Querung der

Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche; Dükerrinne (ohne Flächenangabe) (Unterlage F4.5, Blatt 30).

- „Weichholzauenwälder mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: AE_100_ta1-2_g; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.02.01M); im Bereich von SL223_0+080 bis SL223_0+125 (nördlich), temporäre Beanspruchung durch Lage am Rand einer Lagerfläche, außerhalb vom Schutzstreifen, offene Bauweise, auf einer Fläche von 815 m² (Unterlage F4.5, Blatt 30).
- „Weichholzauenwälder mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: AE_100_ta1-2_g; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.02.01M); auf Höhe der SL223_0+125 (südlich), temporäre Beanspruchung durch Lage am Rand einer Lagerfläche, außerhalb vom Schutzstreifen, offene Bauweise, auf einer Fläche von 36 m² (Unterlage F4.5, Blatt 30).
- „Weichholzauenwälder mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: AE_100_ta1-2_g; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.02.01M; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-WES-00037); auf Höhe der SL223_0+130 (südlich), temporäre Beanspruchung durch Lage am Rand einer Lagerfläche, außerhalb vom Schutzstreifen, offene Bauweise, auf einer Fläche von 36 m² (Unterlage F4.5, Blatt 30).
- „Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen // Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BE Irg100 ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.01M); auf Höhe der SL230_0+590, temporäre Beanspruchung Beanspruchung durch Lage innerhalb einer Ableitfläche, auf einer Fläche von 27 m² (Unterlage F4.5, Blatt 43).
- „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03M); auf Höhe der SL231_0+900 (westlich), temporäre Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 5305 (Unterlage F4.5, Blatt 45, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 39).
- „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03M); im Bereich von SL231_0+900 bis SL231_0+950 (westlich), temporäre Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 5305 (Unterlage F4.5, Blatt 45, i. V. m. Unterlage H1.6, Blatt 39).

(bb) Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG

Die Planfeststellungsbehörde erteilt im Rahmen der Errichtung der 380-kV-Höchstspannungserdkabelverbindung Emden Ost – Osterath in offener Bauweise eine Ausnahme nach § 61 Abs. 3 BNatSchG von dem Verbot nach § 61 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die folgenden Uferzonen des „Rheins“ (Gewässer I. Ordnung) im Bereich der SL222_0+550 und SL223_0+165 (inkl. Entfernung zum Ufer von 50 m):

- Uferzone am rechten Rheinufer bei ca. Rhein-km 834,3: Landseitige Baustelleneinrichtungsfläche für die Vormontage des Dükers (Herstellung des einzuziehenden Rohrstranges) in Verlängerung der Dükerrinne und Profilierung des Uferbereiches für das spätere Einziehen des Dükers (unter Beachtung der elastischen Biegeradien der Gesamtkonstruktion) (vgl. Unterlage H2.1, Kap. 3.2, S. 23 ff., i. V. m. Unterlage H2.2);
- Uferzone am linken Rheinufer bei ca. Rhein-km 833,7: Landseitige Baustelleneinrichtungsfläche für die Profilierung des Uferbereiches, für das spätere Einziehen des Dükers am Übergang zur Dükerrinne im Rhein sowie für das Einrichten der Windenstation für den eigentlichen Dükereinzug und der hiermit verbundenen Verlegung der sechs Kabelschutzrohre DA250 SDR17 PE für die Energiekabel der Systeme A und B sowie der zwei Kabelschutzrohre DA250 SDR17 PE für die Begleitkabel der Systeme A und B in einer gemeinsamen Dükerrinne (vgl. Unterlage H2.1, Kap. 3.2, S. 23 ff., i. V. m. Unterlage H2.2).

2. Wasserhaushalt

a) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Die Planfeststellungsbehörde erteilt wasserrechtliche Genehmigungen für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung einer Leitungsanlage unter oberirdischen Gewässern gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 22 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) an folgenden Gewässerkreuzungspunkten (Tabelle 13):

Tabelle 13: Errichtung, Betrieb und Unterhaltung einer Leitungsanlage unter oberirdischen Gewässern an Gewässerkreuzungspunkten

Nr.*	Gewässer-Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	Überdeckung	Lageplan* Blatt-Nr.
1	Beltingbach	SL205_0+194	offene Bauweise	ca. 1,4 m	1
2	Zufluss zum Beltingbach	SL205_0+238	offene Bauweise	ca. 1,4 m	2
3	Zufluss zum Beltingbach	SL205_0+863	offene Bauweise	ca. 1,4 m	2
4	Zufluss zum Beltingbach	SL206_0+456	offene Bauweise	ca. 1,8 m	3
5	Beltingbach	SL207_0+682	offene Bauweise	ca. 1,4 m	5
6	Zufluss zum Beltingbach	SL207_1+079	offene Bauweise	ca. 1,4 m	5,6
7	Zufluss zur Kleine Issel	SL208_0+318	offene Bauweise	ca. 1,9 m	6
8	Zufluss zur Kleine Issel	SL208_0+567	geschlossene Bauweise (Kurzvortrieb)	ca. 2,8 m	6

Nr.*	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	Überdeckung	Lageplan* Blatt-Nr.
9	Zufluss zur Kleine Issel	SL209_0+408	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 10,5 m	7,8
10	Kleine Issel	SL209_0+506	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 8,5 m	8
11	keine Angabe	SL210_0+280	offene Bauweise	ca. 1,4 m	9
12	Issel	SL211_0+023	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 8,4 m	10
13	Loikum-Werther- brucker Grenzgraben	SL211_0+340	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 4,9 m	10
14	keine Angabe	SL211_0+771	offene Bauweise	ca. 2,3 m	11
15	keine Angabe	SL211_1+303	offene Bauweise	ca. 1,4 m	12
16	keine Angabe	SL211_1+341	offene Bauweise	ca. 1,4 m	12
17	keine Angabe	SL211_1+494	offene Bauweise	ca. 1,4 m	12
18	keine Angabe	SL211_1+675	offene Bauweise	ca. 1,4 m	12
19	Mittelwässerung	SL212_0+165	offene Bauweise	ca. 1,5 m	13
20	keine Angabe	SL212_0+216	offene Bauweise	ca. 1,4 m	13
21	keine Angabe	SL212_0+507	offene Bauweise	ca. 1,4 m	13
22	Außenwässerung	SL212_0+582	offene Bauweise	ca. 1,4 m	13
23	Klev'sche Landwehr	SL212_0+797	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 8,1 m	13
24	keine Angabe	SL213_0+500	offene Bauweise	ca. 2,1 m	14
25	Wolfstrang	SL215_0+595	offene Bauweise	ca. 1,4 m	17
26	Klüttenveengraben	SL216_0+481	offene Bauweise	ca. 1,4 m	18
27	Hagener Meer	SL217_0+430	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 8,3 m	20
28	keine Angabe	SL218_0+684	offene Bauweise	ca. 1,4 m	21
29	keine Angabe	SL219_0+611	offene Bauweise	ca. 1,4 m	22
30	keine Angabe	SL220_0+187	offene Bauweise	ca. 1,4 m	23
31	Reeser Altrhein	SL221_0+660	offene Bauweise	ca. 1,4 m	25
-	Rhein ³⁸	SL222_0+776	offene Bauweise (Düker)	ca. 3,5 m	26, 27
32	Vynensche Ley	SL225_0+345	offene Bauweise	ca. 1,4 m	30
33	Gesthuysengraben	SL226_0+441	offene Bauweise	ca. 1,4 m	32

³⁸ Errichtung, Betrieb und Unterhaltung einer Leitungsanlage unter oberirdischen Gewässern an dem Gewässerkreuzungspunkt auf Höhe der SL222_0+776 ist nicht in Unterlage H1.3, Kap. 5.1, enthalten. Die Angabe zum Gewässerkreuzungspunkt ist der Unterlage D1.2, S. 21, zu entnehmen.

Nr.*	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	Überdeckung	Lageplan* Blatt-Nr.
34	Hohe Ley	SL228_0+524	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 8,4 m	35
35	Marienbaumer Graben	SL229_0+160	offene Bauweise	ca. 1,4 m	36
36	Torfkühlengraben	SL229_0+648	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 9,2 m	36
37	Vennengraben	SL229_0+768	offene Bauweise	ca. 1,4 m	37
38	Königlichergraben	SL229_0+950	offene Bauweise	ca. 1,4 m	37
39	Olbersbruchgraben	SL230_0+752	offene Bauweise	ca. 2,5 m	38
40	Delsengraben	SL230_0+834	offene Bauweise	ca. 1,4 m	38
41	Neubauergraben	SL231_0+153	offene Bauweise	ca. 1,4 m	38
42	Mittel Ley	SL231_0+235	offene Bauweise	ca. 1,4 m	38
43	Mittel Ley	SL231_0+478	offene Bauweise	ca. 1,4 m	39

*Unterlage H1.6

Die Planfeststellungsbehörde erteilt wasserrechtliche Genehmigungen für die temporäre bauzeitliche Verrohrung von oberirdischen Gewässern bzw. die temporäre bauzeitliche Errichtung von mobilen Brücken gemäß § 36 WHG i. V. m. § 22 Abs. 1 LWG an folgenden Punkten (Tabelle 14):

Tabelle 14: Temporäre bauzeitliche Verrohrungen von oberirdischen Gewässern bzw. temporäre bauzeitliche Errichtung von mobilen Brücken

Nr.*	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	Länge der Verrohrung	Lageplan* Blatt-Nr.
1	Zufluss zum Beltingbach	SL205_0+159	Zuwegung	15,2 m	1/2
2	Beltingbach	SL205_0+194	offene Bauweise	38,5 m	1/2
3	Zufluss zum Beltingbach	SL205_0+238	offene Bauweise	33,9 m	1/2
4	Zufluss zum Beltingbach	SL205_0+863	offene Bauweise	32,7 m	2
5	Zufluss zum Beltingbach	SL206_0+456	offene Bauweise	27,7 m	3
6	Beltingbach	SL207_0+682	offene Bauweise	36,5 m	5
7	Zufluss zum Beltingbach	SL207_1+079	offene Bauweise	29,4 m	5/6
8	Zufluss zur Kleine Issel	SL208_0+318	offene Bauweise	34,5 m	6

Nr.*	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	Länge der Verrohrung	Lageplan* Blatt-Nr.
9	Zufluss zur Kleine Issel	SL208_0+560	Zuwegung	13,0 m	6
10	Zufluss zur Kleine Issel	SL208_0+956	Zuwegung	14,6 m	7
11	Zufluss zur Kleine Issel	SL209_0+000	Zuwegung	17,6 m	7
12	Zufluss zur Kleine Issel	SL209_0+144	Zuwegung	9,1 m	7
13	keine Angabe	SL210_0+280	offene Bauweise	17,1 m	9
14	keine Angabe	SL211_0+771	offene Bauweise	41,8 m	11
15	keine Angabe	SL211_1+303	offene Bauweise	84,0 m	12/47
16	keine Angabe	SL211_1+341	offene Bauweise	45,6 m	11/12
17	keine Angabe	SL211_1+345	Zuwegung	15,8 m	47
18	keine Angabe	SL211_1+494	offene Bauweise	48,3 m	12/47
19	keine Angabe	SL211_1+675	offene Bauweise	51,5 m	12
20	Mittelwässerung	SL212_0+165	offene Bauweise	34,5 m	12/13
21	keine Angabe	SL212_0+216	offene Bauweise	37,8 m	13
22	keine Angabe	SL212_0+507	offene Bauweise	84,7 m	13
23	Außenwässerung	SL212_0+582	offene Bauweise	31,9 m	13
24	keine Angabe	SL213_0+500	offene Bauweise	34,4 m	14/15
25	Wolfstrang	SL215_0+595	offene Bauweise	35,3 m	17
26	Klüttenveengraben	SL216_0+481	offene Bauweise	28,3 m	18
27	keine Angabe	SL218_0+684	offene Bauweise	44,2 m	21
28	keine Angabe	SL219_0+611	offene Bauweise	76,5 m	22
29	keine Angabe	SL220_0+187	offene Bauweise	48,6 m	23
30	Reeser Altrhein	SL221_0+660	offene Bauweise	66,5 m	25
31	Vynensche Ley	SL225_0+345	offene Bauweise	34,6 m	30
32	Gesthuysengraben	SL226_0+441	offene Bauweise	31,3 m	32
33	Marienbaumer Graben	SL229_0+160	offene Bauweise	37,2 m	36
34	Vennengraben	SL229_0+768	offene Bauweise	27,8 m	37
35	Königlichergraben	SL229_0+950	offene Bauweise	22,9 m	37
36	Olbersbruchgraben	SL230_0+752	offene Bauweise	27,2 m	38
37	Delsengraben	SL230_0+834	offene Bauweise	27,3 m	38

Nr.*	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	Länge der Verrohrung	Lageplan* Blatt-Nr.
38	Neubauergraben	SL231_0+153	offene Bauweise	28,1 m	38
39	Mittel Ley	SL231_0+235	offene Bauweise	28,2 m	38
40	Mittel Ley	SL231_0+478	offene Bauweise	27,9 m	39

*Unterlage H1.6

b) Befreiung von Verboten in Gewässerrandstreifen

Die Planfeststellungsbehörde erteilt widerrufliche wasserrechtliche Befreiungen für das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Zusammenhang mit der Querung von oberirdischen Gewässern in offener Bauweise und der Herstellung einer temporären Gewässerüberfahrt zum Zweck der Baustellenandienung gemäß § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 31 LWG an folgenden Punkten (Tabelle 15):

Tabelle 15: Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Gewässerrandstreifen bei offenen und geschlossenen Gewässerquerungen und bei temporären Gewässerüberfahrten

Nr.	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	BKompV- Biotoptyp	Lageplan* Blatt-Nr.
1	Beltingbach	SL207_0+684	Gewässerquerung in offener Bauweise	Feldgehölz nasser bis feuchter Standorte, mittlere Ausprägung	5
2	Zufluss zur Kleine Issel	SL208_0+317	Gewässerquerung in offener Bauweise	Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern alter Ausprägung	6
3	Zufluss zur Kleine Issel	SL208_0+317	Gewässerquerung in offener Bauweise	Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern alter Ausprägung	6
4	Zufluss zur Kleine Issel	SL208_0+645	Ableitfläche	Feldgehölz nasser bis feuchter Standorte, mittlere Ausprägung	6
5	Zufluss zur Kleine Issel	SL209_0+042	Gewässerquerung in offener Bauweise	Feldgehölz nasser bis feuchter Standorte, mittlere Ausprägung	7
6	keine Angabe	SL213_0+498	Gewässerquerung in offener Bauweise	Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochthonen Arten, junge Ausprägung	14/15

Nr.	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	BKompV- Biotoptyp	Lageplan* Blatt-Nr.
7	Hagener Meer	SL217_0+395	Gewässerquerung in geschlossener Bauweise (HDD)	Einzelbaum, lebensraumtypisch, sehr starkes Baumholz (ta11), BHD ≥ 50; ≥ 80 cm	19/20
8	keine Angabe	SL218_0+729	Gewässerquerung in offener Bauweise	Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern mittlerer Ausprägung	21
9	keine Angabe	SL218_0+729	Gewässerquerung in offener Bauweise	Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochthonen Arten, mittlerer Ausprägung	21
10	keine Angabe	SL219_0+436	Ableitfläche	Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochthonen Arten, mittlerer Ausprägung	22
11	keine Angabe	SL219_0+610	Gewässerquerung in offener Bauweise	Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern mittlerer Ausprägung	22
12	Reeser Altrhein	SL221_0+661	Gewässerquerung in offener Bauweise	Kopfbaumreihe, alte Ausprägung	25
13	Rhein	SL222_0+611	Gewässerquerung in offener Bauweise	Einzelbaum, lebensraumtypisch, geringes (ta2) – mittleres Baumholz (ta1), BHD ≥ 14 – 49 cm	26
-	Rhein	SL223_0+080 bis SL223_0+125 (nördlich)	offene Bauweise Gewässerquerung in offener Bauweise (Rand einer Lagerfläche, außerhalb vom Schutz-	Weichholzauenwälder mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik, mittlere Ausprägung	27 ³⁹

³⁹ Die Maßnahme zum Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Gewässerrandstreifen bei offener Gewässerquerungen ist nicht in Unterlage H1.3, Kap. 5.3, enthalten. Diese Maßnahme ist in Unterlage H1.6, Blatt 27, zu verorten; vgl. hierzu Ziff. A.III.1.b)(aa).

Nr.	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	BKompV- Biotoptyp	Lageplan* Blatt-Nr.
			streifen)		
-	Rhein	SL223_0+125 (südlich)	offene Bau- weise Gewäs- serquerung in offener Bau- weise (Rand ei- ner Lagerflä- che, außerhalb vom Schutz- streifen)	Weichholzauenwälder mit natürlicher oder naturnaher Überflu- tungsdynamik, mitt- lere Ausprägung	27 ⁴⁰
-	Rhein	SL223_0+130 (südlich)	offene Bau- weise Gewäs- serquerung in offener Bau- weise (Rand ei- ner Lagerflä- che, außerhalb vom Schutz- streifen)	Weichholzauenwälder mit natürlicher oder naturnaher Überflu- tungsdynamik, mitt- lere Ausprägung	27 ⁴¹
14	Vynensche Ley	SL225_0+346	Gewässerque- rung in offener Bauweise	Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdi- gen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern alter Ausprägung	30
15	Gesthuysen- graben	SL226_0+429	Gewässerque- rung in offener Bauweise	Sonstige Hecken (insb. auf ebenerdi- gen Rainen oder Böschungen), mit Überhältern alter Ausprägung	32
16	Königlicher- graben	SL229_0+951	Gewässerque- rung in offener Bauweise	Feldgehölz nasser bis feuchter Standorte, mittlere Ausprägung	37
17	Keine Angabe	SL230_0+641	Ableitfläche	Fließgewässer- begleitende Erlen- und Eschenwälder, mittlerer Ausprägung	38
18	Mittel Ley	SL231_0+291	Gewässerque- rung in offener	Fließgewässer- begleitende Erlen- und Eschenwälder,	38

⁴⁰ Die Maßnahme zum Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Gewässerrandstreifen bei offener Gewässerquerungen ist nicht in Unterlage H1.3, Kap. 5.3, enthalten. Diese Maßnahme ist in Unterlage H1.6, Blatt 27, zu verorten; vgl. hierzu Ziff. A.III.1.b)(aa).

⁴¹ Die Maßnahme zum Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Gewässerrandstreifen bei offener Gewässerquerungen ist nicht in Unterlage H1.3, Kap. 5.3, enthalten. Diese Maßnahme ist in Unterlage H1.6, Blatt 27, zu verorten; vgl. hierzu Ziff. A.III.1.b)(aa).

Nr.	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	BKompV- Biotoptyp	Lageplan* Blatt-Nr.
			Bauweise	mittlerer Ausprägung	

*Unterlage H1.6

Die Planfeststellungsbehörde erteilt widerrufliche wasserrechtliche Befreiungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln – und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen gemäß § 38 Abs. 5 WHG.

c) Genehmigungen in Überschwemmungsgebieten

(aa) Überschwemmungsgebiet Issel-System

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderlichen Genehmigungen gem. § 78 Abs. 4 i. V. m. § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG i. V. m. der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Issel von km-134,7 bis km-170,0, der Klev'schen Landwehr von km-6,3 bis km-19,7, des Wolfstrangs von km-3,0 bis km-16,3 und des Königsbachs von km-0,0 bis km-5,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf – Überschwemmungsgebietsverordnung „Issel-System“ vom 14.10.2014⁴² im nach § 83 LWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Issel-System“ für:

- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL209_0+500 und SL209_0+510 in geschlossener Bauweise (HDD-Verfahren);
- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL209_0+896 und SL209_1+020 (offene Bauweise);
- die Errichtung der Muffe „M_209_1“;
- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL210_0+199 und SL210_0+320 (offene Bauweise);
- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL210_0+990 und SL211_0+020 in geschlossener Bauweise (HDD-Verfahren);
- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL211_0+238 und SL211_0+345 in geschlossener Bauweise (HDD-Verfahren);
- die Errichtung der Muffe „M_211_1“;
- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL212_0+795 und SL212_0+800 in geschlossener Bauweise (HDD-Verfahren);
- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL215_0+550 und SL215_0+600 (offene Bauweise);

⁴² Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Issel von km-134,7 bis km-170,0, der Klev'schen Landwehr von km-6,3 bis km-19,7, des Wolfstrangs von km-3,0 bis km-16,3 und des Königsbachs von km-0,0 bis km-5,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf – Überschwemmungsgebietsverordnung „Issel-System“ vom 14.10.2014 ist am 30.10.2014 in Kraft getreten.

- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL216_0+450 und SL216_0+590 (offene Bauweise).

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderlichen Zulassungen gemäß § 78a Abs. 2 WHG i. V. m. § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 4 und 5 WHG i. V. m. der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Issel von km-134,7 bis km-170,0, der Klev'schen Landwehr von km-6,3 bis km-19,7, des Wolfstrangs von km-3,0 bis km-16,3 und des Königsbachs von km-0,0 bis km-5,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf – Überschwemmungsgebietsverordnung „Issel-System“ vom 14.10.2014⁴³ im nach § 83 LWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Issel-System“ für:

- temporäre Bodenablagerungen innerhalb des Regelprofils der Erdkabelanlage und innerhalb der geplanten Muffenstandorte als „Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG);
- die Lagerung von Baumaterialien und Geräten als „das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG) sowie
- Veränderungen der Geländeoberfläche/Geländemodellierungen für herzustellende Baustraßen und Arbeitsflächen als „Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG).

(bb) Überschwemmungsgebiet Rhein

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderlichen Genehmigungen gemäß § 78 Abs. 4 i. V. m. § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG i. V. m. der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rheins, rechtes Ufer von km-707,0 bis km-857,7 und linkes Ufer von km-711,2 bis km-865,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf – Überschwemmungsgebietsverordnung „Rhein“ vom 14.08.2017⁴³ im nach § 83 LWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Rhein“ für:

- die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL221_0+500 und SL223_0+300 in offener Bauweise.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderlichen Zulassungen gemäß § 78a Abs. 2 WHG i. V. m. § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 4 und 5 WHG i. V. m. der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rheins, rechtes Ufer von km-707,0 bis km-857,7 und linkes Ufer von km-711,2 bis km-865,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf – Überschwemmungsgebietsverordnung „Rhein“ vom 14.08.2017 im nach § 83 LWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Rhein“ für:

- temporäre Bodenablagerungen im Bereich des Sonderprofils der Erdkabelanlage und für die Zwischenlagerung des Materials des Sommerdeiches (Altdeich) zwischen dem

⁴³ Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rheins, rechtes Ufer von km-707,0 bis km-857,7 und linkes Ufer von km-711,2 bis km-865,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf – Überschwemmungsgebietsverordnung „Rhein“ vom 14.08.2017 ist am 07.09.2017 in Kraft getreten.

Altdeich und dem Hochwasserschutzdeich im Strömungsschatten Lohrwardt als „Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG);

- die Lagerung von Baumaterialien und Geräten als „das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG) sowie
- Veränderungen der Geländeoberfläche/Geländemodellierungen für herzustellende Baustraßen und Arbeitsflächen als „Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche“ (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG).

3. Forstrechtliche Genehmigungen

a) Dauerhafte Waldumwandlung

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Wald (WU) gemäß § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V. m. § 39 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) für insgesamt 3.755 m² Waldfläche. Die Genehmigung erstreckt sich auf die folgenden Flächen (Tabelle 16):

Tabelle 16: Flurstücke Waldumwandlungen – Dauerhafte Waldumwandlungen im Schutzstreifen⁴⁴

Flächennummer	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Dauerhafte WU (m ²)
1.1	Dingden	17	87	/	306
2.1	Dingden	17	27	/	38
3.1	Dingden	17	51	/	29
3.1	Dingden	17	81		34
4.1	Haldern	15	139	/	154
4.1	Haldern	15	25	/	169
4.1	Haldern	15	262		1.472
5.1	Haldern	15	181	/	742
5.1	Haldern	15	26	/	315
4.4	Haldern	15	262	/	324
5.1	Haldern	15	279	/	172
Summe					3.755

⁴⁴ Zur räumlichen Lage vgl. auch Unterlage H6.3 und H6.4.

b) Befristete Waldumwandlung

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung zur befristeten Umwandlung von Wald gemäß § 9 Abs. 2 BWaldG i. V. m. § 40 LFoG für insgesamt 45 m² Waldfläche. Diese erstreckt sich auf die folgenden Flächen (Tabelle 17):

Tabelle 17: Flurstücke Waldumwandlungen – Befristete Waldumwandlung⁴⁵

Flächen-nummer	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Befristete WU (m ²)
1.2	Dingden	17	87	/	10
2.2	Dingden	17	27	/	9
6.1	Haldern	8	656	/	24
6.1	Haldern	8	722	/	2
Summe					45

4. Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die denkmalschutzrechtliche Genehmigung für die Bau- maßnahmen in der Umgebung des nachfolgend genannten Bodendenkmals gemäß § 15 Abs. 1 und Abs. 2 DSchG NRW:

- Bodendenkmal „Straße“/ „Weg“, Stationierung SL228_0+840.

5. Straßenrechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse

a) Zulassung von baulichen Anlagen in Anbaubeschränkungszone

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Zustimmung zur Errichtung der Erdkabelanlage in den Anbaubeschränkungszone (Entfernung bis zu 100 m) folgender Bundesfernstraßen gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 FStrG (Tabelle 18):

Tabelle 18: Erdkabelanlagen in Anbaubeschränkungszone von Bundesfernstraßen

Ordnungsnummer	Klasse	Zusatz	Lage
096	Bundesautobahn	A3 E35	SL212_0+742
052	Bundesstraße	B473 Westfalenstraße	SL209_0+467
240	Bundesstraße	B57 Xantener Straße	SL228_0+889

⁴⁵ Zur räumlichen Lage vgl. auch Unterlage H6.3 und H6.4.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Zustimmung zur Errichtung der Erdkabelanlage in den Anbaubeschränkungszonen (Entfernung bis zu 40 m) folgender Landes- und Kreisstraßen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StrWG NRW (Tabelle 19):

Tabelle 19: Erdkabelanlagen in Anbaubeschränkungszonen von Landes- und Kreisstraßen

Ordnungsnummer	Klasse	Zusatz	Lage
132	Kreisstraße	K6 Schledenhorster Straße	SL216_0+097
183	Kreisstraße	K7 Deichstraße	SL220_0+810
297	Kreisstraße	K4 Marienbaumer Straße	SL232_0+724 bis SL232_0+742
297	Kreisstraße	K4 Marienbaumer Straße	SL234_0+419
044	Kreisstraße	K27 Liederner Straße	SL208_0+572
023	Landesstraße	L602 Bocholter Straße	SL207_0+033
070	Landesstraße	L896 Provinzialstraße	SL211_0+494
114	Landesstraße	L459 Wertherbrucher Straße	SL214_0+369
114	Landesstraße	L459 Wertherbrucher Straße	SL214_0+920
153	Landesstraße	L7 Reeser Straße	SL217_0+346
208	Landesstraße	L8 Reeser Straße	SL224_0+224
272	Landesstraße	L5 Am Hochwald	SL232_0+133
316	Landesstraße	L77 Labbecker Straße	SL236_0+048

b) Sondernutzungserlaubnisse

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Sondernutzungserlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 8a Abs. 1 FStrG zur Herstellung einer bauzeitlich temporären Zufahrt zu einer Bundesstraße in dem folgenden Bereich:

- Bundesstraße B57 nahe SL 228_0+900 (Stadt Kalkar).

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Sondernutzungserlaubnisse gemäß § 18 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 StrWG NRW zur Herstellung von bauzeitlich temporären Zufahrten zu Landes- und Kreisstraßen in den folgenden Bereichen:

- Landesstraße L602 nahe SL 206_1+050 (Stadt Hamminkeln);
- Landesstraße L896 nahe SL211_0+500 (Stadt Hamminkeln);
- Landesstraße L896 nahe SL211_1+350 (Stadt Hamminkeln);

- Landesstraße L459 nahe SL214_0+350 (Stadt Rees);
- Landesstraße L459 zwischen SL214_0+900 und SL214_1+150 (Stadt Rees);
- Landesstraße L7 zwischen SL217_0+000 und SL217_0+100 (Stadt Rees);
- Landesstraße L7 nahe SL217_0+300 (Stadt Rees);
- Landesstraße L5 nahe SL232_0+100 (Gemeinde Uedem);
- Kreisstraße K27 nahe SL207_0+300 (Stadt Hamminkeln);
- Kreisstraße K27 nahe SL208_0+550 (Stadt Hamminkeln);
- Kreisstraße K6 nahe SL216_0+150 (Stadt Rees);
- Kreisstraße K7 nahe SL220_0+700 (Stadt Rees);
- Kreisstraße K7 nahe SL220_0+900 (Stadt Rees);
- Kreisstraße K7 nahe SL220_1+000 (Stadt Rees);
- Kreisstraße K4 nahe SL232_0+700 (Gemeinde Uedem);
- Kreisstraße K4 zwischen SL234_0+350 und SL234_0+450 (Gemeinde Uedem);
- Kreisstraße K4 nahe SL234_0+600 (Gemeinde Uedem);
- Kreisstraße K4 nahe SL236_0+200 (Gemeinde Uedem).

6. Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) für die Herstellung der Kabelanlagen (einschließlich Kabelschutzrohren) unter dem Rhein zwischen Rhein-km 833,9 bis Rhein-km 834,1 bezogen auf den jeweiligen Stromstrich.

7. Deichrechtliche Genehmigungen/Befreiung

Die Planfeststellungsbehörde erteilt für die Querung der Hochwasserschutzdeiche am rechten Rheinufer (ca. bei Rhein-km 834,3) und am linken Rheinufer (ca. bei Rhein-km 833,7) in offener Bauweise sowie für die ebenfalls in offener Bauweise erfolgende Querung der beidseitig an den Deichfuß unmittelbar anschließenden Flächen folgende Genehmigungen und Befreiungen:

Für die Deichquerung und die Errichtung des Vorhabens auf Flächen beidseitig des Deiches in einem Abstand von bis zu 4 m (gemessen vom Deichfuß) eine widerrufliche Befreiung gemäß § 82 Abs. 2 LWG i. V. m. § 6 Abs. 3 Deichschutzverordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf (DSchVO) vom 1. September 2020 für das Verlegen einer Leitung.

Für die Errichtung des Vorhabens auf Flächen beidseitig des Deiches in einem Abstand von bis zu 10 m (gemessen vom Deichfuß) eine Genehmigung für das Verlegen von Leitungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 DSchVO i. V. m § 6 Abs. 2 DSchVO.

Für die Errichtung des Vorhabens auf Deichflächen und Flächen beidseitig des Deiches in einem Abstand von bis zu 100 m (gemessen vom Deichfuß) eine Genehmigung für den wesentlichen Eingriff in den Untergrund gemäß § 3 DSchVO i. V. m § 6 Abs. 2 DSchVO.

IV. WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS

1. Wasserrechtliche Erlaubnis

Dem Vorhabenträger wird gemäß den Angaben vom 30.06.2023, Unterlage H1.2 und Unterlage H1.6, und nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen im Benehmen mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde der Kreise Wesel und Kleve gemäß §§ 8, 9 WHG i. V. m. § 19 Abs. 1 und 3 WHG die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt für die bauzeitliche Benutzung von Gewässern durch

1. Aufstauen oberirdischer Gewässer infolge temporärer Gewässerverrohrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG);
2. Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 WHG);
3. Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG);
4. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser einschließlich der bauzeitlichen Absenkung unter die jeweiligen Baugrubensohlen entlang der offenen Bauweise der Kabelgräben, sowie an den lokalen Muffen- und sonstigen Baugruben (Bauwasserhaltung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG);
5. Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG).

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis

1. Die Beweissicherungen an den Grundstücken, Bauwerken und technischen Anlagen der Gewässerunterhaltungspflichtigen, insb. der Wasser- und Bodenverbände, sind in enger Abstimmung mit diesen durchzuführen.
2. Bei der Grundwasserhaltung sowie den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist aus wasserbehördlicher Sicht in geeigneter Weise eine Beweissicherung in allen Grundwasserhaltungsabschnitten durchzuführen.
3. Es ist zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe oder Betriebsmittel in das jeweilige Gewässer eingetragen werden. Ebenso ist zu verhindern, dass Stoffe wie Boden- oder Verpackungsmaterial in das jeweilige Gewässer gelangen, damit die hydraulische Leistungsfähigkeit des betroffenen Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
4. Baumaterialien, die in Gewässer gelangen, sind unverzüglich und vollständig wieder zu entfernen.
5. Eine Wassermengenmessung und Grundwasserstandmessung sind an Messstellen vor, während und nach der Grundwasserhaltung durchzuführen. Vor der Inbetriebnahme der Bauwasserhaltung ist eine Nullmessung durchzuführen. Das Einleiten von entnomme-

nem Wasser ist wegen der hydraulischen Kapazität der Gewässer mit dem jeweils zuständigen Gewässerunterhaltungspflichtigen abzustimmen. Während des Pumpbetriebes bis vier Wochen nach Ende der Bauwasserhaltung sind der Grundwasserstand bzw. die Absenktiefe in der ersten Woche arbeitstäglich, danach wöchentlich zu messen und der Grundwasserstand zu überwachen. Die Daten sind in ein Betriebstagebuch aufzunehmen und der Planfeststellungsbehörde sowie den jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden nach Abschluss der Maßnahmen vorzulegen.

6. Die Entnahmen aus den einzelnen Wasserhaltungen sind getrennt zu messen und aufzuzeichnen. Es ist ein Kontrollbuch zu führen, in das täglich der Entnahmetag sowie die Entnahmemenge in l/s und l/d einzutragen sind. Werden die in der Unterlage H1.2 i. V. m. der Unterlage H1.7 und unter Berücksichtigung der Unterlage H1.8 berechneten Werte, bezogen auf die Einleitstellen, überschritten, so sind die Grundwasserentnahmen einer erneuten gutachterlichen Bewertung zu unterziehen. Die Auswirkung der Erhöhung ist darzustellen. Die hydrochemischen Grundparameter pH-Wert und elektrische Leitfähigkeit sowie der Parameter „Absetzbare Stoffe“ sind anlassbezogen, mindestens jedoch wöchentlich zu untersuchen.
7. Sofern der Vorhabenträger beabsichtigt, im Rahmen der Grundwasserhaltungsmaßnahmen eine Umleitung von Grundwasserentnahmen einer in Unterlage H1.2, Kapitel 8, vorgesehenen Einleitstelle auf eine benachbarte Einleitstelle vorzunehmen, sind die Höchstwerte der Einleitmengen je Einleitstelle aus Unterlage H1.2, Kapitel 8.4 / Tabelle 8-4 einzuhalten. Der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Grundwassereinleitung eine hydraulisch-ökologische Überlastung der Einleitgewässer ausgeschlossen wird.
8. Der Vorhabenträger hat alle auf den Grundstücken und baulichen Anlagen der Gewässerunterhaltungspflichtigen, insb. der Wasser- und Bodenverbände, vorzunehmenden Bau-, Verlegungs-, Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten unter Berücksichtigung der Interessen der Gewässerunterhaltungspflichtigen durchzuführen.
9. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss der Gewässer ist im Rahmen ihrer Benutzung während der gesamten Bau- und Betriebszeit sicherzustellen.
10. Der Vorhabenträger hat die Gewässer in einer seitens der hydrologischen Baubegleitung zu bestimmenden Frequenz bis zu 20 m unterhalb der Einleitungsbereiche während der temporären Grundwassereinleitungen zu kontrollieren und unverzüglich eventuelle Abflusshindernisse zu beseitigen. An niederschlagsreichen Tagen sind diese Kontrollen täglich vorzunehmen.
11. Die baulichen Anlagen zur Bauwasserhaltung sind ordnungsgemäß zu betreiben, zu überwachen und ständig im betriebssicheren Zustand zu halten. Der Vorhabenträger ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass sowohl für die Oberflächengewässer als auch für das Grundwasser keine Gefährdung entsteht.
12. Bei der Bauwasserhaltung sind ggf. eintretende kumulierende Wirkungen anderer Vorhaben im gleichen Raum zur gleichen Zeit zu berücksichtigen. Sollte sich diese Gleichzeitigkeit ergeben, ist Rücksprache mit den jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden

zu halten, um die kumulierenden Wirkungen der Projekte auf den Gewässerhaushalt auf ein Mindestmaß zu beschränken. Das Ergebnis der Rücksprache ist der Planfeststellungsbehörde umgehend mitzuteilen.

13. Die erforderliche Ableitung von Grundwassermengen aus der Grundwasserabsenkung ist so gering wie möglich zu halten und darf über die Bauphase hinaus keine schädlichen Auswirkungen auf die betroffenen Gewässer haben. Schädliche Auswirkungen auf die Anliegerflächen sind von dem Vorhabenträger zu entschädigen.
14. Schäden an Gewässern und Anliegerflächen sind Gewässerunterhaltungspflichtigen, insb. den Wasser- und Bodenverbänden, und Anliegern unverzüglich zu melden und ordnungsgemäß und fachmännisch zu beseitigen. Beschädigte Böschungen sind zeitnah und sach- und fachgerecht wieder ordnungsgemäß herzustellen und mit standortgerechtem, heimischem Pflanzmaterial anzusäen (vgl. Unterlage F4.3, Maßnahme A_R 1).
15. Die Erosions- und Standsicherheit der Gewässerrandstreifen und Uferzonenbereiche an Oberflächengewässern sowie der baulichen und sonstigen Anlagen des Leitungsvorhabens sind stets zu gewährleisten.
16. In Ergänzung zu den Maßnahmen V-OG04 (Verminderung hydraulischer Belastung), V-OG05 (Einbau von Substratfängen) sowie V-OG06 (Vorschalten von Klär- und Absetzvorrichtungen) gemäß der Unterlage F4.3 sind die Einleitstellen derart auszubilden (z. B. durch Steinschüttungen auf Vlies), dass keine Ausspülungen bzw. Auskolkungen und Erosionen am Gewässerprofil entstehen. Die Ablaufleitungen sind im Bereich der Böschungen und des Gewässerrandstreifens kenntlich zu machen.
17. Nach Beendigung der Bauwasserhaltung sind die Entnahme- und Einleitungseinrichtungen zu beseitigen und die Entnahme- sowie Einleitungsstellen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Entnahmeeinrichtungen und Grundwassermessstellen, die stauende Bodenschichten durchstoßen, sind so auszubauen, dass alle Trennschichten zwischen den einzelnen Grundwasserstockwerken dauerhaft erhalten bleiben. Werden sie wieder aufgelassen, sind sie, wie auch Bohrungen, so zu verfüllen, dass die Funktion aller Trennschichten erhalten bleibt. Die ordnungsgemäße Herstellung bzw. Verfüllung ist durch fachkundiges Personal zu überwachen und zu bescheinigen.
18. In Ergänzung zu dem in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Fachbehörden zu erstellenden Hochwasseralarmplan ist die Einleitung von Grundwassermengen bei Hochwasserereignissen nach Rücksprache mit den zuständigen Fachbehörden sowie mit den unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbänden einzustellen, wenn die Aufnahmefähigkeit der Gewässer nicht mehr gegeben ist. Hierbei hat der Vorhabenträger die Vorgaben der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden umzusetzen.
19. Sollen durch den Vorhabenträger im Falle von Grundwasserabsenkungen in Bereichen von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen in angrenzenden Flächen zu den Baueinrichtungsflächen Versickerungen bzw. Verrieselungen des aufgereinigten Grundwassers stattfinden, ist dies nur im Einzelfall und nur in Absprache mit den jeweils fachlich zuständigen Behörden in diesen betroffenen Biotopen zulässig. Die Planfeststellungsbehörde ist bei etwaigen Abstimmungen einzubinden.

20. Der Vorhabenträger hat den Materialaushub aus der Gewässersohle des Rheins (Baggergut) im Rahmen der Herstellung der Dükerrinne und des Sandfangs während des Aushubs zu beproben. Sollten sich bei der Beprobung Auffälligkeiten des Baggerguts ergeben, die auf einen Schadstoffeintrag hindeuten, ist das kontaminierte Material nach Absprache mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein (WSA Rhein) sowie den für den Rhein als Gewässer I. Ordnung örtlich zuständigen Wasserbehörden in Nordrhein-Westfalen so zu behandeln und zu lagern, dass eine Eluierung der Schadstoffe in den Rhein ausgeschlossen ist. Sollte eine Zwischenlagerung dieses kontaminierten Materials außerhalb des Rheins erfolgen, ist eine Eluierung in den Boden auszuschließen. Das kontaminierte Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Das WSA Rhein sowie die für den Rhein als Gewässer I. Ordnung örtlich zuständigen Wasserbehörden in Nordrhein-Westfalen entscheiden über das weitere Vorgehen beim Auffinden von kontaminiertem Material. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren. Ebenso sind die örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörden sowie die örtlich zuständigen gewässerunterhaltungspflichtigen Institutionen für den Rhein zu informieren.
21. Der Vorhabenträger hat das Baggergut aus der Gewässersohle des Rheins, welches nach Beprobung als nicht kontaminiert eingestuft wurde, bis zur Wiedereinbringung in die Gewässersohle des Rheins so zu lagern, dass eine Kontamination oder sonstige qualitative oder quantitative Beeinträchtigung vermieden wird.
22. Die Verfüllung der Dükerrinne und des Sandfangs hat so zu erfolgen, dass das entnommene, nicht kontaminierte Material in Absprache mit dem WSA Rhein wieder in die Gewässersohle des Rheins eingebracht wird. Sollte das entnommene, nicht kontaminierte Material zur Verfüllung nicht ausreichen, hat der Vorhabenträger in Abstimmung mit dem WSA Rhein sowie den für den Rhein als Gewässer I. Ordnung örtlich zuständigen Wasserbehörden in Nordrhein-Westfalen geeignetes Ersatzmaterial zu beschaffen und an den Entnahmestellen, an denen eine Materialunterdeckung besteht, einzubringen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren. Ebenso sind die örtlich zuständigen gewässerunterhaltungspflichtigen Institutionen für den Rhein zu informieren.

V. NEBENBESTIMMUNGEN UND ANORDNUNGEN

Die nachträgliche Festsetzung, Änderung und Ergänzung von Auflagen durch die Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten. Folgende Nebenbestimmungen werden angeordnet:

1. Immissionsschutz

1. Bei den mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Bauarbeiten sind die Anforderungen der AVV Baulärm an benachbarten schutzwürdigen Immissionsorten einzuhalten.
2. Der Vorhabenträger setzt die in Tab. 4-1 der Unterlage E2.2 genannten Maßnahmen zur Minderung des Baulärms – bis auf die bereits zugesicherte Sicherstellung im Rahmen der Auftragsvergabe hinsichtlich der Einhaltung der 32. BImSchV durch die bauausführenden Unternehmen (s. Ziff. A.VI.1.b)) – um.
3. Zusätzlich sind im Bereich der in der Unterlage E2.2 aufgelisteten Immissionsorte der Tab. 4-2 lärmrelevante Baumaschinen mit Schallschutzzelten zu versehen oder in ihrer Wirksamkeit vergleichbare Maßnahmen an den relevanten Baustellen und denjenigen Baumaschinen umzusetzen, die aus technischen Gründen ggf. auch zur Nachtzeit betrieben werden müssen. Die vom Vorhabenträger geplante schalltechnische Untersuchung zur konkreten Umsetzung dieser Maßnahmen zur Minderung des Baulärms ist der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Der Vorhabenträger teilt der Planfeststellungsbehörde verbleibende Richtwertüberschreitungen mit.
4. Der Vorhabenträger informiert die nach den Unterlagen E2.1, Tab. 7, und E2.2, Tab. 4-4, von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft in Textform frühzeitig vor Baubeginn über den gegen den Vorhabenträger bestehenden Anspruch dem Grunde nach auf Entschädigung.
5. Der Vorhabenträger dokumentiert die Zeit und Dauer der Bauarbeiten, bei denen die Richtwertüberschreitungen prognostisch nicht ausgeschlossen werden können (z. B. durch die Anfertigung von Bautagebüchern).
6. Die von der Richtwertüberschreitung betroffene Nachbarschaft hat einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.
7. Der Vorhabenträger teilt der Planfeststellungsbehörde die an die von den Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft gezahlten Entschädigungen mit. Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigungen nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde, § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 45a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

2. Landwirtschaft

1. Der dauerhafte Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.

2. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Flächen für Baustellen, Gräben und temporäre Zugewegungen auf landwirtschaftlichen Flächen in den Ausgangszustand zurückzusetzen. Entsprechende Maßnahmen sind nur bei durch die bodenkundliche Baubegleitung festgestellter geeigneter Witterung durchzuführen.

3. Forstwirtschaft

1. Die Ersatz- und Wiederaufforstungen sind vor deren Umsetzung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein, abzustimmen.
2. Die Ersatzaufforstungen sind ein Jahr nach Rodungsbeginn, spätestens jedoch zwei Jahre nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses durchzuführen.
3. Die Wiederaufforstungen sind unverzüglich, spätestens jedoch ein Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten auf der jeweiligen Fläche durchzuführen.
4. Die Ersatzaufforstung hat unter forstfachlicher Mitwirkung zu erfolgen. Dabei ist sowohl bei der Aufforstung des Hauptbestandes als auch beim Schaffen eines funktionsfähigen Waldsaumens auf eine fach- und sachgerechte sowie forstfachlich fundierte Artenzusammensetzung zu achten. Nach fertiggestellter Ersatzaufforstung, einschließlich aller Rekultivierungs- und Bepflanzungsmaßnahmen, ist dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein, die Fertigstellung unverzüglich mitzuteilen und mit diesem ein gemeinsamer Ortstermin zu vereinbaren.

4. Denkmalschutz

1. Der Vorhabenträger hat eine mindestens in den unter Ziff. A.III.4 beschriebenen Bereichen qualifizierte Archäologische Baubegleitung (ABB) einzusetzen. Diese ist auch bei Verdacht auf weitere Funde zu beteiligen. Dies gilt auch für Rodungen im Bereich von Bodendenkmälern und Vermutungen. Abweichungen von diesen Vorgaben sind mit den zuständigen Behörden abzustimmen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
2. Flächen, für die sich erst im Zuge der Umsetzung des Vorhabens herausstellt, dass ein Abtrag von Oberboden erforderlich ist, sind nach Abstimmung mit dem zuständigen Denkmalfachamt in die ABB einzubeziehen.
3. Werden im Rahmen der ABB bei den durchzuführenden Arbeiten kulturgeschichtliche Bodenfunde entdeckt oder gefunden, ist der Fund unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde oder dem zuständigen Denkmalfachamt anzuzeigen (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 DSchG NRW). Die Verpflichtung zur Meldung obliegt der jeweiligen Eigentümerin bzw. dem jeweiligen Eigentümer, der Besitzerin bzw. dem Besitzer des Grundstücks, der Unternehmerin oder dem Unternehmer, sowie der Leiterin oder dem Leiter der Arbeiten, die zu der Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Meldung eines der vorgenannten Verpflichteten entbindet die anderen von der Meldepflicht. Im Falle eines Fundes ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Denkmalbehörde/dem zuständigen Denkmalfachamt abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.

4. In den für eine ABB vorgesehenen Trassenabschnitten hat der Oberbodenabtrag im Beisein und nach den Maßgaben der beauftragten archäologischen Fachleute zu erfolgen. Beim Auftreten archäologischer Befunde ist den Fachfirmen ausreichend Zeit einzuräumen, um diese zu dokumentieren. Die Bauarbeiten können erst nach Freigabe der Flächen durch die Fachfirmen fortgeführt werden. Vor der Freigabe, jeweils in Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde bzw. dem zuständigen Denkmalfachamt, dürfen die jeweiligen vom Oberboden befreiten Teilabschnitte nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden.
5. Im Bereich bekannter oder im Zuge der Baudurchführung ermittelter Bodendenkmale hat grundsätzlich keine Bodenlockerung zu erfolgen. Sollte sich im Einzelfall dennoch die Notwendigkeit einer Unterbodenlockerung in einem solchen Bereich ergeben, erfolgt durch die Umweltbaubegleitung eine Abstimmung mit dem zuständigen Denkmalfachamt über den von der Lockerung auszunehmenden Schutzbereich.
6. Die Kosten für Maßnahmen des Denkmalschutzes gehen im Rahmen des Zumutbaren zu Lasten des Vorhabenträgers.
7. Die Kooperation mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland und den zuständigen Denkmalbehörden ist fortzusetzen. Die Vorgaben der Behörden sind einzuhalten und noch nicht erfolgte Sondierungen baubegleitend durchzuführen. Die Ergebnisberichte der Sondierungen, Abstimmungen über das weitere Vorgehen und ggf. notwendige Ausgrabungen sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
8. Durch das Aufstellen von Zäunen und die Wahl entsprechender Frequenzen für das Einbringen von Spundwänden sind Denkmale zu schützen. Zudem ist im Rahmen eines Beweissicherungsverfahrens die denkmalwerte Substanz zu bewerten.
9. Im Fall der Baudenkmäler „Hofanlage Wittenhorster Weg 7, Rees“, „Schledenhorster Kapelle, Rees“, „Backhaus Bruckshof, Rees“ und „Kreuzigungsgruppe, Rees“ ist eine Beweissicherung durchzuführen. Für die Baudenkmäler „Hofanlage Wittenhorster Weg 7, Rees“, „Schledenhorster Kapelle, Rees“ und „Backhaus Bruckshof, Rees“ ist ein Monitoring der Setzungsdifferenzen durchzuführen. Im Fall auftretender Setzungsdifferenzen sind die Notwendigkeit und die Art zu ergreifender Maßnahmen mit der zuständigen Denkmalbehörde, dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten abzustimmen.

5. Bodenschutz

1. Sollten Auffälligkeiten, die auf einen Schadstoffeintrag in den Boden hindeuten, sichtbar werden, so ist das kontaminierte Material am Baufeldrand so abzulegen, dass eine Eluierung der Schadstoffe in den Boden durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Nach der Vorlage von Prüfberichten des Materials entscheidet die jeweils zuständige Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde über die weitere Vorgehensweise.
2. Baubedingt entstandene Bodenverdichtungen im Unterboden sind durch Tieflockerungsmaßnahmen mit geeignetem Gerät zu beseitigen und die Böden in ihrer funktionalen Leistungsfähigkeit durch Auftrag von Bodenmaterial in der ursprünglichen Mächtigkeit

und Qualität herzustellen. Dabei sind die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731, insb. die Nrn. 7.3 und 7.4 zu beachten.

3. Überschüssiger Boden darf nicht auf naturschutzfachlich wertvolle Bereiche verbracht werden.
4. Sofern Böden extern zu entsorgen sind, bedarf es einer Abstimmung mit den jeweils zuständigen unteren Fachbehörden für Abfall- und Bodenschutz zur Verwertung mit folgenden Angaben in einem Bericht zum Boden- und Stoffstrommanagement (Verwertungskonzept): Transporteur, Annahmestelle, vorgesehene Verwertung. Die Abstimmungen mit den unteren Fachbehörden hierzu sind dem Abschlussbericht zur Umweltbaubegleitung beizufügen.
5. Sofern eine Verwertung überschüssiger humoser Böden auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Baufeldes vorgesehen sein sollte, ist mit den jeweils zuständigen unteren Fachbehörden für Abfall- und Bodenschutz ein gesondertes Bodenverwertungskonzept abzustimmen. Die Abstimmungen mit den unteren Fachbehörden hierzu sind dem Abschlussbericht zur Umweltbaubegleitung beizufügen.
6. Bei Wahrnehmung organoleptischer (visuell/geruchlich) Auffälligkeiten, die auf Bodenverfälschungen mit Abfallstoffen oder schädlichen Bodenveränderungen (Bodenverunreinigungen) hinweisen, ist dies den jeweils zuständigen unteren Fachbehörden für Abfall- und Bodenschutz unverzüglich zur Kenntnis zu geben und die weitere Vorgehensweise unter Einbindung der bodenkundlichen Baubegleitung abzustimmen. Die Erdarbeiten sind in diesen Fällen umgehend einzustellen. Das abgestimmte Vorgehen ist dem Abschlussbericht zur Umweltbaubegleitung beizufügen.
7. Die baubedingten Beeinträchtigungen, die durch mechanische Wirkungen auf die Geländeoberfläche entstehen, sind durch wirksame technische Maßnahmen (z. B. durch lastverteilende Maßnahmen) unter Berücksichtigung der einschlägigen DIN-Normen (u. a. DIN 18915, DIN 18920 und DIN 19639) weitmöglichst zu mindern. Geschädigte Bereiche des Oberbodens sind nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen.
8. Bezogen auf die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen anfallenden Abfälle (u. a. überschüssiges Bodenmaterial) ist die Trennung, Getrennthaltung und Entsorgung der Abfälle sicherzustellen. Entsorgungsmaßnahmen sind durch fachlich qualifizierte Unternehmen durchzuführen. Gemäß § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind anfallende Abfälle, welche keiner ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden können, gemäß der Abfallhierarchie zu beseitigen. § 17 KrWG ist zu beachten.
9. Der Verbleib von potentiell sulfatsauren Böden, die als Überschussmassen anfallen, ist zu dokumentieren. Der Bericht ist innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Arbeiten der Unteren Abfallbehörde vorzulegen.
10. Sofern bei der Baumaßnahme gefährliche Abfälle anfallen (z. B. durch Havarien), sind der Unteren Abfallbehörde nach der Entsorgung Kopien der Entsorgungsbelege vorzulegen.

11. Die Dokumentation der Bodenkundlichen Beweissicherung und Baubegleitung ist der Oberen Bodenschutzbehörde vorzulegen.

6. Gewässerschutz

a) Allgemeine Anforderungen

1. Sollte im Zuge der Baumaßnahmen von den Planvorgaben abgewichen werden, so sind die Planfeststellungsbehörde und die jeweils örtlich zuständigen Wasser- und Bodenverbände sowie die Unteren Wasserbehörden hiervon unverzüglich zu unterrichten.
2. Das zeitliche und räumliche Ausmaß der wasserrechtlichen Gewässerbenutzung mittels Verrohrung (Vorflutsicherung) ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken und die Verrohrung ist frühestmöglich zurückzubauen, um den Eingriff in das zu querende Gewässer so gering wie möglich zu halten.
3. Kreuzungen von Gewässern oder Drainage- und Polderleitungen sind in enger Abstimmung mit den zuständigen Unterhaltungspflichtigen zu planen und durchzuführen.
4. Die geplanten Verlegetiefen unter stichfester Gewässersohle bei den Querungen im HDD-Verfahren und offener Bauweise laut der Unterlage H1.3, Kap. 5.1, sind grundsätzlich einzuhalten. Soweit die Einhaltung aus technischen Gründen im Einzelfall nicht gewährleistet werden kann, ist eine Unterschreitung in Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen zulässig.
5. Während und nach der Durchführung der Bauarbeiten muss der ordnungsgemäße Wasserabfluss in den vom Ausbau betroffenen Vorflutern sichergestellt sein.
6. Schäden am und im Gewässer (Profil, Böschung, Ufer etc.), die mit der Ausführung der Bautätigkeit im Zusammenhang stehen, sind auf Kosten des Vorhabenträgers schnellstmöglich ordnungsgemäß zu beheben. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen des Gewässers durchzuführen.
7. Es dürfen ab Baubeginn bis zum Abschluss der Baumaßnahmen keine wassergefährdenden Stoffe wie Baumaterial (z. B. Zement, Beton, Farbe, Schutt) oder Öle, Fette, Treibstoffe usw. in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder Vorratsbehältern (z. B. für Hydrauliköl) in Oberflächengewässer oder in das mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehende Grundwasser gelangen.
8. Wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern und zu sichern (bspw. in dichter Wanne aus geeignetem Material), dass eine Verunreinigung des Bodens und damit auch eine Verlagerung in das Grundwasser nicht zu erwarten ist. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist im gesetzlich festgesetzten Gewässerrandstreifen verboten.
9. Das Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen darf nur außerhalb der Gewässerrandstreifen unter Berücksichtigung entsprechender Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Ausgelaufene oder verschüttete wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich und

schadlos zu beseitigen. Entsprechende Bindemittel bzw. Havarie-Bekämpfungsmittel sind vor Ort vorzuhalten. Die hierzu einschlägigen Bestimmungen sind zu beachten.

10. Stationäre Verbrennungsmotoren und Aggregate sind nur auf flüssigkeitsdichtem Untergrund mit entsprechenden Schutzvorrichtungen (bspw. integrierte Wannen) zulässig. Beim Einsatz von Baumaschinen und Geräten muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Fahrzeuge und Maschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverlust zu sichern und es sind möglichst biologisch abbaubare, aber nicht wasserlösliche Hydrauliköle und Schmierstoffe zu verwenden. Die zur Verwendung kommenden Baumaschinen sind arbeitstäglich von einer verantwortlichen, fachkundigen Person auf Undichtigkeiten am Kraftstoff- und Hydrauliksystem hin zu überprüfen.
11. Sollte es zu einem Schadensfall mit wassergefährdenden Stoffen kommen, sind kontaminierte Bindemittel und ggf. verunreinigtes Erdreich in einem dafür zugelassenen Sicherheitsbehälter bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung zwischenzulagern.
12. Fahrzeuge und Maschinen dürfen nicht in Gewässerverläufen von ständig wasserführenden Fließgewässern und Gräben aufgestellt, betankt, gewartet oder gereinigt werden. Die Betankung darf nur auf den dafür vorgesehenen gesicherten Flächen mit entsprechenden Schutzvorrichtungen erfolgen (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 1.2, sowie Unterlage H1.4, Kap. 1.1.1).
13. Sofern in Bereichen von Altlast- und Verdachtsflächen aus den Grundwasserhaltungen entnommenes Wasser wieder in die nach Unterlage H1.2 i. V. m. Unterlage H1.6 vorgesehenen Oberflächengewässer eingeleitet werden soll, sind das in Unterlage F5.1, Kap. 10.2.4, beschriebene Vorgehen bei Stoffeinträgen aus Altlasten- und Verdachtsflächen sowie die – bisher skizzierten – Vermeidungsmaßnahmen vor dem Baubeginn mit den jeweils örtlich zuständigen Fachbehörden für Boden- und Gewässerschutz sowie Abfallrecht abzustimmen und umzusetzen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
14. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind sofort die jeweils zuständige Untere Wasserbehörde, die jeweils örtlich zuständige Ordnungsbehörde und der jeweils zuständige Gewässerunterhaltungspflichtige zu unterrichten. Ein Notfall- bzw. Alarmplan ist vor Beginn der Maßnahmen mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde abzustimmen.
15. Die Baustellentoiletten müssen mit dichten Fäkalienbehältern ausgestattet sein. Die Baustellentoiletten müssen mit einem ausreichenden Abstand – mindestens mit einer Entfernung von 5 m – von der Uferkante eines Oberflächengewässers aufgestellt werden. Der Standort der Baustellentoiletten ist mit der Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) abzustimmen.
16. Nach Rückbau der temporären Gewässerverrohrungen gemäß Unterlage H1.3, Kap. 5.2, Tab. 5-2, hat die Wiederherstellung der baubedingt beanspruchten Gewässer und ihrer Uferbereiche gemäß den Ausführungen der Maßnahmenblätter „Maßnahme A_R 1 – Wiederherstellung von Gewässern“, „Maßnahme A_R 3 – Wiederherstellung der landwirt-

schaftlichen Nutzfläche (Acker und Grünland)“ sowie „Maßnahme A_R 4 – Wiederherstellung der Stauden- und Ruderalfluren“ (vgl. Unterlage F4.3) in ihren ursprünglichen Zustand zu erfolgen.

b) Weitere besondere Nebenbestimmungen für Wasserschutzgebiete und für private Trinkwasserbrunnen

1. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Bauleitung der ausführenden Firmen auf die Lage und Ausdehnung der einzelnen Schutzzonen des unter Ziffer B.IV.3.g)(dd)(1) genannten, geplanten Wasserschutzgebietes „Obermörmtter“ hinzuweisen.
2. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Bauleitung der ausführenden Firmen auf die Lage der privaten Trinkwasserbrunnen sowohl für den menschlichen Gebrauch als auch für die Tierhaltung, die entweder in Unterlage J4 dargestellt sind oder im Rahmen der privatrechtlichen Verhandlungen erst bekannt werden, hinzuweisen.
3. Alle am Bau Beteiligten sind auf die Durchführung des Vorhabens in dem geplanten Wasserschutzgebiet „Obermörmtter“ hinzuweisen bzw. darüber zu unterrichten, dass dieses wie ein bereits festgesetztes Wasserschutzgebiet zu behandeln ist. Die Schutzbestimmungen der für die Beurteilung einer Schutzzweckgefährdung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. § 50 WHG ersatzweise herangezogenen, ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Marienbaum der Stadtwerke Kalkar GmbH & Co. KG vom 06.11.2006 sind einzuhalten. Alle am Bau Beteiligten sind über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu unterrichten.
4. Bei den Bauarbeiten ist größte Sorgfalt im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geboten.
5. Beim Einsatz von Baumaschinen und Geräten muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Das Abstellen von Geräten, Baumaschinen und das Lagern von Gebinden, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist nur auf flüssigkeitsdichten Flächen mit entsprechenden Schutzvorkehrungen zulässig. Die Betankung hat nur auf den dafür vorgesehenen gesicherten Flächen mit entsprechenden bzw. gesonderten Schutzvorrichtungen (Auffangwanne oder auf befestigten Flächen) zu erfolgen (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 1.2, sowie in der Unterlage H1.4, Kap. 1.1.1). Kraftstoff- und Ölverluste bei Fahrzeugen und Baumaschinen sind zu verhindern. Ölbindemittel ist aus Vorsorgegründen bereitzuhalten.
6. Die Baustellentoiletten müssen mit dichten Fäkalienbehältern ausgestattet sein. Die Baustellentoiletten dürfen nur außerhalb der Schutzzone I und II des geplanten Wasserschutzgebietes „Obermörmtter“ sowie außerhalb der sensiblen Bereiche von privaten Trinkwasserbrunnen aufgestellt werden. Der Standort der Baustellentoiletten ist mit der Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) abzustimmen.
7. Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten von Baumaschinen dürfen außerhalb der Schutzzone I und II des geplanten Wasserschutzgebietes „Obermörmtter“ sowie außerhalb der sensiblen Bereiche von privaten Trinkwasserbrunnen nur auf wasserdicht befestigten Flächen und mit der gebotenen Sorgfalt vorgenommen werden.

8. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind sofort die zuständigen Unteren Wasserbehörden der Kreise Wesel und Kleve, die örtlich zuständigen Ordnungsbehörden und der Wasserversorger zu unterrichten und Maßnahmen zur Abwehr zu ergreifen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
9. Sämtliche anfallenden Baustellenabfälle sind fachgerecht zu lagern und zu entsorgen.
10. Der Vorhabenträger hat im Hinblick auf die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu beachten, dass die nach Abschluss der Baumaßnahme wiederaufgenommene Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen mit den bewirtschaftenden Betrieben und dem Wasserwerksbetreiber des geplanten Wasserschutzgebietes Obermörmters abzustimmen ist. Über die Ergebnisse dieser Abstimmungen ist die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.

c) Weitere besondere Nebenbestimmungen für Überschwemmungsgebiete

1. Alle Beteiligten sind auf die Durchführung von Maßnahmen in den Überschwemmungsgebieten hinzuweisen. Zudem ist der Vorhabenträger verpflichtet, die Bauleitung der ausführenden Firmen auf die Lage und Ausdehnung der Überschwemmungsgebiete hinzuweisen.
2. Durch das Vorhaben darf nicht mehr Rückhalteraum verloren gehen, als in diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassen wurde.
3. Das ursprüngliche Geländeniveau ist im Überschwemmungsgebiet wiederherzustellen.
4. Der Abfluss sowie der Wasserstand bei Hochwasser darf nicht nachteilig verändert werden.
5. Vor Baubeginn ist der Planfeststellungsbehörde und den jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden eine Person mitzuteilen, die für die Überwachung von Unwetterwarnungen oder Hochwasserprognosen und auch am Wochenende sowie gesetzlichen Feiertagen für die Räumung der Baustelle bei anlaufendem Hochwasser verantwortlich ist.
6. Bei der Erstellung von Lager- und Bauflächen sowie der Zuwegung im Überschwemmungsgebiet ist Folgendes zu beachten:
 - Die Ausführung der Arbeiten dürfen nur in der weniger hochwassergefährdeten Jahreszeit (01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres) durchgeführt werden.
 - Das Betanken, die Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie die Wartung der Baumaschinen und -geräte als auch die Baustelleneinrichtung haben außerhalb des Überschwemmungsbereiches bzw. Vorlandbereiches auf den dafür vorgesehenen gesicherten Flächen mit entsprechenden Schutzvorrichtungen zu erfolgen.
 - Wassergefährdende Stoffe (Kraftstoff, Öle etc.) dürfen im Überschwemmungsbereich nicht gelagert werden.

- Anlagen im Überschwemmungsgebiet (darunter auch Abwasseranlagen) müssen hochwassersicher ausgeführt werden und einem anlaufenden Hochwasser standhalten.
- Im Überschwemmungsgebiet sind abschwemmbare Materialien, Baustoffe und Bauhilfsstoffe sowie Erdaushub so zu lagern, dass sie bei Überflutung nicht abgeschwemmt oder rechtzeitig aus dem Abflussbereich entfernt werden können. Ist dies nicht möglich, ist die Lagerung so vorzunehmen, dass der Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt wird.
- Überschüssiges Boden- und Erdmaterial ist aus dem Überschwemmungsbereich bzw. Vorlandbereich des Gewässers vollständig zu entfernen. Auffüllungen bzw. Geländeanhebungen sind nicht zulässig.
- Während eines Baustillstandes und am Wochenende sowie an gesetzlichen Feiertagen sind alle beweglichen Fahrzeuge und sonstigen mobilen Geräte außerhalb des Überschwemmungsgebietes abzustellen.
- Der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass bei einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr rechtzeitig vorher, ohne besondere Aufforderung, sämtliche Arbeiten im Überschwemmungsgebiet eingestellt, sämtliche Baumaschinen aus dem Überschwemmungsbereich entfernt sowie auch lagernde Baumaterialien, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich entfernt werden. Kann das Baumaterial aufgrund seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht rechtzeitig geborgen werden, so ist eine ordnungsgemäße Sicherung gegen Abschwemmen zu veranlassen.

d) Weitere besondere Bestimmungen für die Niederschlagswasserbeseitigung

Das beabsichtigte Versickern von anfallendem Niederschlagswasser auf dem Grundstück der Nachrichtentechnik-Repeaterstation (NTRS) Rees-Haldern (Gemarkung Haldern, Flur 8, Flurstück 672) ist der Stadt Rees rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme für diese Anlage anzuzeigen. Es wird auf die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Rees vom 14.12.2021⁴⁶ verwiesen.

⁴⁶ Stadt Rees, 2024: Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Rees vom 14.12.2021. Abgerufen am 12.11.2024, <https://www.stadt-rees.de/rathaus/veroeffentlichungen/satzungspool/60-bauamt/60-1-entwaesserungssatzung/-durchgeschrieben-entwaesserungssatzung-vom-14.12.2021.pdf?cid=v8p>

7. Naturschutz

a) Allgemeine Anforderungen

1. Unbeschadet der Anforderungen aus Ziffer A.V.12 ist die Beauftragung der ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn mitzuteilen.
2. Die Untere Naturschutzbehörde ist regelmäßig durch die Umweltbaubegleitung über den Baufortschritt und die jeweils relevanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen während der Bauphase zu informieren. Der Rhythmus und die Form der Informationsbereitstellung werden rechtzeitig vor dem Baubeginn mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt (s. Ziffer A.V.12.a) Nr. 3).
3. Bei der Vorbereitung des Baufeldes (Rückschnittarbeiten von Gehölzen und Röhrichten) sind die gesetzlichen Brut- und Nistzeiten gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG zu beachten, sofern sich durch die einzelnen Maßnahmen in Unterlage F4.3 keine engeren Zeitvorgaben ergeben.
4. Der Gehölzschnitt (Schnittgut) ist von den Flächen außerhalb der gesetzlichen Brut- und Nistzeit nach § 39 Abs. 5 BNatSchG zu entfernen. Sollte der Gehölzschnitt darüber hinaus – innerhalb der gesetzlichen Brut- und Nistzeit – entfernt werden, darf dies nur nach dokumentierter Prüfung durch die ökologische Baubegleitung und deren Freigabe (Maßnahme U-B1) sowie nach rechtzeitiger Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Die Dokumentation ist nach den Vorgaben unter Ziffer A.V.12.a) vorzunehmen.
5. Bei planbaren Instandhaltungsarbeiten und der Trassenpflege sind die gesetzlichen Regelungen zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG zu beachten.
6. Die Beleuchtung sollte möglichst nicht über den Baustellenbereich bzw. Bestimmungsbereich hinaus strahlen. Sie ist zur Erfüllung der bauzeitlichen Aufgaben nach dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Die Beleuchtung ist gen Boden auszurichten.
7. Sofern gezielte punktuelle Entlastungsbohrungen mittels HDD-Verfahren auf der Bohrlinie von Bauabschnitten in geschlossener Bauweise erforderlich sind, um die Wahrscheinlichkeit eines sogenannten „Ausbläasers“ (Austreten von Bentonit-Wassergemisch an der Bodenoberfläche) zu vermeiden, sind diese vertikalen Entlastungsbohrungen im Trassenverlauf möglichst außerhalb von naturschutzfachlich wertvollen Bereichen, wie den gesetzlich geschützten Biotopen nach Bundes- und Landesrecht, vorzunehmen.
8. Die innerhalb der Baubedarfsflächen liegenden Biotopstrukturen sowie sonstigen geschützten Teile von Natur und Landschaft, die zur Verwirklichung des Vorhabens temporär entfernt werden müssen, sind im Zuge der Rekultivierung gleichartig wiederherzustellen, soweit dies mit dem Zweck des Schutzstreifens über der Kabelanlage vereinbar ist.
9. Bei offenen Gruben, Schächten und Gräben, die aufgrund ihrer räumlichen Lage und der Beschaffenheit der Böschungen/ Wände eine Fallenwirkung für Kleintiere verursachen

können, sind in Abstimmung mit der ÖBB nachts und an Tagen, an denen der Baustellenbetrieb ruht, geeignete Maßnahmen (z. B. Ausstiegshilfen oder Umzäunung) für Kleintiere zu ergreifen.

10. Das Anbringen von (Hinweis-)Schildern, Tafeln oder dergleichen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie in Bereichen von (gesetzlich) geschützten Landschaftsbestandteilen ist nur unmittelbar vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen zulässig. Unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die (Hinweis-)Schilder, Tafeln oder dergleichen aus diesen Gebieten wieder zu entfernen und die genutzten Flächen in den Ursprungszustand zurückzusetzen. Hiervon ausgenommen sind die dauerhaften (Hinweis-)Schilder, Tafeln oder dergleichen, die zur Leitungsmarkierung und zur Markierung von Erdungsmuffen und Schachtbauwerken dienen.
11. Bei Eintritt von unvorhergesehenen Schadensfällen mit Beeinträchtigung des Naturhaushaltes ist unverzüglich Kontakt mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen. Ggf. bestehende andere Meldepflichten bleiben davon unberührt.

b) Besonderer Artenschutz

1. Zum Schutz von Brutvogelarten gelten die folgenden Bauzeitenregelungen:
 - In Bereichen mit Nachweisen der Feldlerche dürfen Baumaßnahmen in der Zeit zwischen 01.04. und dem 20.07. (Brutzeit) nicht durchgeführt werden; in diesen Bereichen begonnene Baumaßnahmen sowie die Wiederherstellungsmaßnahmen der Habitate müssen bis zum 31.03. abgeschlossen sein.
 - In Bereichen mit Nachweisen des Kiebitzes dürfen Baumaßnahmen in der Zeit zwischen 20.02. und dem 10.08. (Brutzeit) nicht durchgeführt werden; in diesen Bereichen begonnene Baumaßnahmen sowie die Wiederherstellungsmaßnahmen der Habitate müssen bis zum 19.02. abgeschlossen sein.
 - In Bereichen mit Nachweisen des Rebhuhns dürfen Baumaßnahmen in der Zeit zwischen 20.03. und dem 31.07. (Brutzeit) nicht durchgeführt werden; in diesen Bereichen begonnene Baumaßnahmen sowie die Wiederherstellungsmaßnahmen der Habitate müssen bis zum 19.03. abgeschlossen sein.

Hiervon abweichend dürfen Baumaßnahmen auch während der jeweils maßgeblichen Brutzeiten durchgeführt werden, wenn entweder im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (Maßnahme U-B1) durch fachkundige Personen das Vorhandensein der jeweiligen Art ausgeschlossen wurde und der Ausschluss nicht auf bauvorbereitenden Maßnahmen (Maßnahme V-T02A) beruht, oder wenn zum Beginn der Brutzeit bauvorbereitende Maßnahmen (Maßnahme V-T02A) abgeschlossen sind, geeignete und funktionsfähige Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (CEF-Maßnahmen – Maßnahme A_{CEF}T02A) vorliegen und dies gegenüber der Planfeststellungsbehörde in einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden Weise nachgewiesen wird, bevor die Bautätigkeit aufgenommen wird.

2. Werden Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (Maßnahmen A_{CEF}T01A, A_{CEF}T02A, A_{CEF}T02B, A_{CEF}T02D) umgesetzt, sind sie einem maßnahmenbezogenen Monitoring (Funktionsnachweis) zu unterziehen. Dieser Nachweis ist im Vorfeld der Baumaßnahme durch die ÖBB entsprechend den artspezifischen Anforderungen der jeweiligen Zielart der Unterlage F2.7 sowie F3.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.11 und F4.12 zu erbringen. Die Dokumentation des Funktionsnachweises hat in Anlehnung an den Kontrollbogen Anhang 9 des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW zu erfolgen. Kann die Wirksamkeit der Funktion nicht nachgewiesen werden, sind umgehend Korrekturmaßnahmen mit der mit der Ausführung beauftragten Person abzustimmen und umzusetzen. Die Korrekturmaßnahmen sind in den ÖBB-Protokollen zu dokumentieren und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Funktionskontrollen sind so lange erforderlich, wie die jeweilige Maßnahme gebraucht wird, um die verloren gegangenen Habitate zu ersetzen. Bei dauerhaft zu sichernden Maßnahmen umfasst dies einen Zeitraum von 25 Jahren.

3. Werden Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktion (Maßnahmen A_{CEF}T01A, A_{CEF}T02A, A_{CEF}T02B, A_{CEF}T02D) im Zusammenhang mit bauvorbereitenden Maßnahmen (V-T01A, V-T02A, V-T02B, V-T02D) umgesetzt, ist ihre Wirksamkeit vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen durch fachkundiges Personal zu prüfen und zu protokollieren. Im Fall der Maßnahmen A_{CEF}T02A und A_{CEF}T02D ist der Funktionsnachweis ab dem Jahr 2025 jährlich vor Beginn der Brutzeit (Kiebitz 20.2., Wiesenpieper 20.03.) bzw. der Rastzeit (20.09.) zu erbringen, da die Habitatstrukturen jährlich durch eine entsprechende landwirtschaftliche Bewirtschaftung gemäß Unterlage F4.11 herzustellen bzw. aufrechtzuerhalten sind. Erst nach dem erstmaligen Erbringen dieses Nachweises können die bauvorbereitenden Maßnahmen in diesen Teilbereichen umgesetzt werden.
4. Bei der Identifizierung von Flächen zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen sind kumulierende Vorhaben zu berücksichtigen, so dass kumulierende Wirkungen bzw. Störungen auf die vorgesehenen Flächen der CEF-Maßnahmen vermieden werden können.
5. Die Rekultivierungsmaßnahmen auf Flächen, für die CEF-Maßnahmen umgesetzt wurden, sind so rechtzeitig umzusetzen, dass ihre Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sichergestellt ist, bevor die Ersatzflächen diese Funktion verlieren.
6. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (Maßnahme U-B1) grundsätzlich vor Beginn von Baumaßnahmen oder bauvorbereitenden Maßnahmen zur Vergrämung der jeweilige Maßnahmenbereich durch fachkundige Personen auf das Vorhandensein geschützter Arten, insb. weiteren Brutvogelbesatz, hin zu überprüfen. Im Falle eines positiven Befundes hat der Baubeginn zu unterbleiben und die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde ist in Kenntnis zu setzen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist zeitgleich in Kenntnis zu setzen.
7. Die strenge Bauzeitenregelung für Arten mit starker Brutplatztreue ist in den Bauzeitenablauf einzuplanen und einzuhalten (V-T02C). Sie kann nur durch einen Absenznachweis der ökologischen Baubegleitung überwunden werden, wenn hierfür natürliche Ursachen vorliegen.

8. Das aktuelle Vorkommen von Biber und Fischotter ist im Vorfeld der Bauausführung bei den jeweiligen Biologischen Stationen abzufragen und für Vorkommen, die durch eine offene Bauweise in Gewässernähe beeinträchtigt werden können, sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten und mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
9. Die ökologische Baubegleitung hat insb. vor der Rodung der als potenzielle Fledermausquartiere geeigneten Höhlenbäume eine Besatzkontrolle durchzuführen. Wird in diesem Zuge ein Besatz festgestellt oder muss dieser angenommen werden, so ist der Planfeststellungsbehörde darzulegen, dass die Wirksamkeit der bereits erfolgten sowie der dann vorzunehmenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen für die betroffenen Fledermausarten (A_{CEF}T01A) eintreten wird oder diese Wirksamkeit mit hoher Sicherheit prognostiziert werden kann, bevor die Bautätigkeit, die zu einem Auslösen der Zugriffsverbote auf Fledermäuse führt, begonnen wird. Die Darlegung muss auch die Standorte der Ersatzkästen enthalten.
10. Für die artenschutzrechtliche Maßnahme A_{CEF}T02B, welche u. a. für den Verlust von Höhlenbäumen als Brutstätte des Stars festgelegt wird, ist der Planfeststellungsbehörde darzulegen, dass die Wirksamkeit der bereits erfolgten sowie der dann vorzunehmenden artenschutzrechtlichen Maßnahme eingetreten ist oder diese mit hoher Sicherheit prognostiziert werden kann, bevor die Bautätigkeit (hier: Gehölzeinschlag), die zu einem Auslösen der Zugriffsverbote für Gehölzbrüter führt, begonnen wird.
11. Die Umsetzung und technische Ausführung der Maßnahme V-T01B ist mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist über das Ergebnis zu informieren.
12. Die Maßnahme V-T02A ist insb. während der Ansiedlungsphase von Brutvögeln bei Baupausen länger als 5 Tage um weitere Vergrämuungsmaßnahmen wie Flutterbänder oder regelmäßiges Grubbern zu ergänzen. Beim Einsatz von Flutterbändern sind ergänzend weitere Vergrämuungsmaßnahmen wie häufige Begehungen zur Beunruhigung der Fläche durchzuführen. Die ÖBB führt im wöchentlichen Rhythmus eine Prüfung der Maßnahme (Kontrolle Aufrechterhalten der Flutterbänder) sowie auf Ansiedlung von Brutvögeln durch. Unmittelbar vor den Bauarbeiten bzw. der Baufeldfreimachung ist durch die ÖBB eine Ansiedlung von Bodenbrütern (Brutverdacht, Brutnachweis) zu prüfen und auszuschließen.
13. Soweit aus bautechnischen oder baubetrieblichen Gründen der Einsatz von Beleuchtungsanlagen in der Nähe von Fledermausleitlinien oder -quartieren unerlässlich ist, sind ausschließlich Leuchtmittel mit geringem Anteil an UV- und Blaulicht bis zu einer Obergrenze von 3.000 Kelvin – und wenn zum Zeitpunkt der Baustelleneinrichtung verfügbar LED-Leuchten mit warmweißem Licht – einzusetzen.

c) Geschützte Landschaftsbestandteile

Für die geschützten Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 39 LNatSchG NRW sowie gesetzlich geschützten Alleen nach § 41 LNatSchG NRW gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Sofern durch die Querung von geschützten Landschaftsbestandteile (vgl. Ziff. A.III.1.a)(cc)) in geschlossener Bauweise Hecken, Gehölzstreifen, Feldgehölze und Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen zerstört, beschädigt oder nachhaltig verändert werden, sind in Abstimmung mit der jeweils örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde innerhalb eines Jahres nach Feststellung einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Gehölzbestandes infolge der Baumaßnahme Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
2. Für den Fall, dass im Bereich der geschützten Landschaftsbestandteile gemäß Ziffer A.III.1.a)(cc), Tabelle 3, lfd. Nrn. 2, 3, 5, 7, 9 bis 16, 18, 20, 21, 24 bis 26, 28 bis 31, 33 bis 37, 41 bis 45, 50, 51, 52, 53 und 55, die Wasserhaltungsmaßnahmen einen nachhaltigen Einfluss auf den geschützten Landschaftsbestandteil nehmen, ist die Maßnahme A_R 5.1 (Wiederanpflanzung von Gehölzen oder Einzelbäumen) zum nachhaltigen Schutz des geschützten Landschaftsbestandteil umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltung in diesen Wasserhaltungsabschnitten 5249, 5253, 5260, 5262, 5266, 5267, 5270, 5271, 5282, 5284, 5291, 5315, 5393, 5400 und 5401 stetig zu begleiten. Im Schadensfall hat die Umweltbaubegleitung umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel einzubeziehen und mit dieser Behörde weitere Maßnahmen abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
3. Für den Fall, dass im Bereich der geschützten Landschaftsbestandteile gemäß Ziffer A.III.1.a)(cc), Tabelle 4, lfd. Nrn. 3, 4, 6, 8, 10 und 13, die Wasserhaltungsmaßnahmen einen nachhaltigen Einfluss auf den geschützten Landschaftsbestandteil nehmen, ist die Maßnahme A_R 5.1 (Wiederanpflanzung von Gehölzen oder Einzelbäumen) zum nachhaltigen Schutz des geschützten Landschaftsbestandteil umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltung in diesen Wasserhaltungsabschnitten 5253, 5262, 5266, 5267, 5271 und 5315 stetig zu begleiten. Im Schadensfall hat die Umweltbaubegleitung umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel einzubeziehen und mit dieser Behörde weitere Maßnahmen abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
4. Für den Fall, dass im Bereich der geschützten Landschaftsbestandteile gemäß Ziffer A.III.1.a)(cc), Tabelle 5, lfd. Nrn. 1 bis 3, die Wasserhaltungsmaßnahmen einen nachhaltigen Einfluss auf den geschützten Landschaftsbestandteil nehmen, ist die Maßnahme A_R 5.1 (Wiederanpflanzung von Gehölzen oder Einzelbäumen) zum nachhaltigen Schutz des geschützten Landschaftsbestandteil umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltung in diesen Wasserhaltungsabschnitten 5253, 5266 und 5282 stetig zu begleiten. Im Schadensfall hat die Umweltbaubegleitung umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel einzubeziehen und mit dieser Behörde weitere Maßnahmen abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
5. Für den Fall, dass im Bereich der geschützten Landschaftsbestandteile gemäß Ziffer A.III.1.a)(cc), Tabelle 6, lfd. Nrn. 1, 4, 7 bis 10, die Wasserhaltungsmaßnahmen einen nachhaltigen Einfluss auf den geschützten Landschaftsbestandteil nehmen, ist die Maßnahme A_R 5.1 (Wiederanpflanzung von Gehölzen oder Einzelbäumen) zum nachhaltigen Schutz des geschützten Landschaftsbestandteil umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung

(Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltung in diesen Wasserhaltungsabschnitten 5247 und 5281 stetig zu begleiten. Im Schadensfall hat die Umweltbaubegleitung umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel einzubeziehen und mit dieser Behörde weitere Maßnahmen abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.

6. Für den Fall, dass im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils gemäß Ziffer A.III.1.a)(cc), Tabelle 7, lfd. Nr. 4, die Wasserhaltungsmaßnahme einen nachhaltigen Einfluss auf den geschützten Landschaftsbestandteil nimmt, ist die Maßnahme A_R 5.1 (Wiederanpflanzung von Gehölzen oder Einzelbäumen) zum nachhaltigen Schutz des geschützten Landschaftsbestandteil umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltung in diesem Wasserhaltungsabschnitt 5281 stetig zu begleiten. Im Schadensfall hat die Umweltbaubegleitung umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel einzubeziehen und mit dieser Behörde weitere Maßnahmen abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
7. Für den Fall, dass im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteile gemäß Ziffer A.III.1.a)(cc), Tabelle 8, lfd. Nr. 4, temporär baubedingt in den Streuobstbestand auf Grünland eingegriffen wird, ist neben der vorgesehenen Maßnahme V-P8 (Allgemeiner Schutz von Gehölzen) auch die Maßnahme A_R 3 (Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker und Grünland)) umzusetzen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
8. Für den Fall, dass im Bereich der geschützten Landschaftsbestandteile gemäß Ziffer A.III.1.a)(cc), Tabelle 9, lfd. Nrn. 2 bis 4, 6, 8 bis 13, 15, 17, 19, 20, 22, 23, 25 und 27, die Wasserhaltungsmaßnahmen einen nachhaltigen Einfluss auf den geschützten Landschaftsbestandteil nehmen, ist die Maßnahme A_R 5.1 (Wiederanpflanzung von Gehölzen oder Einzelbäumen) zum nachhaltigen Schutz des geschützten Landschaftsbestandteil umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltung in diesen Wasserhaltungsabschnitten 5255, 5256, 5277, 5321 und 5402 stetig zu begleiten. Im Schadensfall hat die Umweltbaubegleitung umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Kleve einzubeziehen und mit dieser Behörde weitere Maßnahmen abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
9. Für den Fall, dass im Bereich der geschützten Landschaftsbestandteile gemäß Ziffer A.III.1.a)(cc), Tabelle 10, lfd. Nrn. 1, 3 und 5 die Wasserhaltungsmaßnahmen einen nachhaltigen Einfluss auf den geschützten Landschaftsbestandteil nehmen, ist die Maßnahme A_R 5.1 (Wiederanpflanzung von Gehölzen oder Einzelbäumen) zum nachhaltigen Schutz des geschützten Landschaftsbestandteil umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltung in diesen Wasserhaltungsabschnitten 5256, 5277 und 5402 stetig zu begleiten. Im Schadensfall hat die Umweltbaubegleitung umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Kleve einzubeziehen und mit dieser Behörde weitere Maßnahmen abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.

10. Für den Fall, dass im Bereich der geschützten Landschaftsbestandteile gemäß Ziffer A.III.1.a)(cc), Tabelle 11, lfd. Nrn. 2, 4, 6, 7, 9 bis 12, die Wasserhaltungsmaßnahmen einen nachhaltigen Einfluss auf den geschützten Landschaftsbestandteil nehmen, ist die Maßnahme A_R 5.1 (Wiederanpflanzung von Gehölzen oder Einzelbäumen) zum nachhaltigen Schutz des geschützten Landschaftsbestandteil umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltung in diesen Wasserhaltungsabschnitten 5241, 5250, 5261, 5281 und 5301 stetig zu begleiten. Im Schadensfall hat die Umweltbaubegleitung umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Kleve einzubeziehen und mit dieser Behörde weitere Maßnahmen abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.

d) Gesetzlich geschützte Biotope

1. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03M) nördlich von SL207_0+290 bis SL207_0+360 die Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 5253 Einfluss auf das genannte Biotop nehmen, ist die Maßnahme A_R 5.1 (Wiederanpflanzung von Gehölzen oder Einzelbäumen) zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltung in diesem Wasserhaltungsabschnitt 5253 stetig zu begleiten. Im Schadensfall hat die Umweltbaubegleitung umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel einzubeziehen und mit dieser Behörde weitere Maßnahmen abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
2. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03M) östlich von SL214_0+540 bis SL214_0+590 die Grundwasserhaltungsmaßnahmen im Bereich der Muffen- und Sondergruben Nr. 14 mit der Einleitstellen-Nr. 5312 Einfluss auf das genannte Biotop nehmen, ist die Maßnahme A_R 5.1 (Wiederanpflanzung von Gehölzen oder Einzelbäumen) zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltung in diesem Wasserhaltungsabschnitt 5312 stetig zu begleiten. Im Schadensfall hat die Umweltbaubegleitung umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Kleve einzubeziehen und mit dieser Behörde weitere Maßnahmen abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
3. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03M) östlich von SL214_0+610 die Grundwasserhaltungsmaßnahmen im Bereich der Muffen- und Sondergruben Nr. 14 mit der Einleitstellen-Nr. 5312 Einfluss auf das genannte Biotop nehmen, ist die Maßnahme A_R 5.1 (Wiederanpflanzung von Gehölzen oder Einzelbäumen) zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltung in diesem Wasserhaltungsabschnitt 5312 stetig zu begleiten.

Im Schadensfall hat die Umweltbaubegleitung umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Kleve einzubeziehen und mit dieser Behörde weitere Maßnahmen abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.

4. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03M) westlich von SL231_0+900 die Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 5305 Einfluss auf das genannte Biotop nehmen, ist die Maßnahme A_R 5.1 (Wiederanpflanzung von Gehölzen oder Einzelbäumen) zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltung in diesem Wasserhaltungsabschnitt 5305 stetig zu begleiten. Im Schadensfall hat die Umweltbaubegleitung umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Kleve einzubeziehen und mit dieser Behörde weitere Maßnahmen abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
5. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03M) westlich von SL231_0+900 bis SL231_0+950 die Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 5305 Einfluss auf das genannte Biotop nehmen, ist die Maßnahme A_R 5.1 (Wiederanpflanzung von Gehölzen oder Einzelbäumen) zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltung in diesem Wasserhaltungsabschnitt 5305 stetig zu begleiten. Im Schadensfall hat die Umweltbaubegleitung umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Kleve einzubeziehen und mit dieser Behörde weitere Maßnahmen abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.

e) Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und deren Umsetzungsfrist

1. Die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist, sofern in den vorgelegten Maßnahmenblättern kein abweichender Zeitpunkt angegeben wird, spätestens innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Vorhabens umzusetzen.
2. Sofern durch die Querung von Baumreihen und Alleen in geschlossener Bauweise Bäume zerstört, beschädigt oder nachhaltig verändert werden, sind in Abstimmung mit der jeweils örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde innerhalb eines Jahres nach Feststellung einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Baumreihe oder der Allee infolge der Baumaßnahme Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
3. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, für den Eingriff in eine „Allee bei SL207_0+355“ (Rechtswert: 334812; Hochwert 5740036) eine Ersatzpflanzung von Allee-bäumen in Ab-

stimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel innerhalb eines Jahres nach Eingriff in die Allee vorzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.

4. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, für den Eingriff in eine „Allee bei SL213_0+499“ eine Ersatzpflanzung von Alleeebäumen außerhalb des anlagebedingten Schutzstreifens in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve innerhalb eines Jahres nach Eingriff in die Allee vorzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
5. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, für den Eingriff in eine „Allee im Bereich der im Bereich der SL221_0+200 und der SL221_0+350 (Rechtswert: 323558; Hochwert 5734875)“ eine Ersatzpflanzung von Alleeebäumen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve innerhalb eines Jahres nach Eingriff in die Allee vorzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
6. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, für den Eingriff in eine „Allee bei SL223_0+518“ eine Ersatzpflanzung von Alleeebäumen außerhalb des anlagebedingten Schutzstreifens in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel innerhalb eines Jahres nach Eingriff in die Allee vorzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
7. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, für den Eingriff in eine „Allee bei SL231_0+477“ eine Ersatzpflanzung von Alleeebäumen außerhalb des anlagebedingten Schutzstreifens in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve innerhalb eines Jahres nach Eingriff in die Allee vorzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.

f) Nachweis zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Vorhabenträger wird verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde die rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen nachzuweisen (z. B. Pachtvertrag, sonstige privatrechtliche Vereinbarung über die Maßnahmenflächen), soweit dies bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht möglich war. Es ist sicherzustellen, dass es nicht durch Weiterveräußerung oder Nutzungsänderungen zur Gefährdung der jeweiligen Kompensationsmaßnahme kommt.

g) Übermittlung von Kompensationsdaten

1. Der Vorhabenträger hat den jeweils zuständigen katasterführenden Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen die Daten zur Führung des Kompensationskatasters gebündelt, spätestens nach Herstellung der letzten Maßnahme unter Beachtung landesrechtlicher Fristvorgaben in elektronischer Form zu übergeben. Dazu zählen die räumliche Darstellung der Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden (LBP-Maßnahmenplan), planfestgestellte LBP-Maßnahmenblätter (jeweils im PDF-Format) sowie das Datum des Zulassungsbescheides. Die räumlichen Daten sind für die Arbeit mit

einem Geoinformationssystem (GIS) im Shape-Format einzureichen. Hierfür kann der Vorhabenträger auch einen Dienstleister beauftragen.

2. Der Vorhabenträger hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder elektronisch nachzuweisen (z. B. durch die Übermittlungs-Mail an die katasterführende Stelle), dass die erforderlichen Kompensationsdaten an die zuständigen katasterführenden Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen übermittelt und bestätigt wurden.
3. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde gebündelt spätestens nach Herstellung der letzten Maßnahme die unter Ziffer A.V.7.g) Nr. 1 genannten Daten zur Führung des Kompensationskatasters in elektronischer Form zu übergeben.

8. Kampfmittel

Vor Beginn der Erdarbeiten ist die Kampfmittelfreiheit für alle Verdachtsflächen herzustellen und nachzuweisen (s. Ziff. A.VI.1.a) und Ziff. B.IV.4.t)).

9. Strom- und schifffahrtspolizeiliche Anordnungen

1. Bei der Verlegung der Höchstspannungsleitung als Erdkabel/Düker sind im Rahmen der Rheinquerung die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
2. Alle bautechnischen Einzelheiten, die die Bundeswasserstraße Rhein betreffen und in den Unterlagen nach § 21 NABEG nicht dargestellt sind, müssen rechtzeitig (mindestens 30 Tage) vor der Durchführung mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein (WSA) abgestimmt werden.
3. Die Errichtung des Vorhabens im Bereich der Rheinquerung ist mit einer Abnahme durch die Planfeststellungsbehörde unter der Beteiligung des WSA abzuschließen.
4. Vor der vorgenannten Abnahme muss der ordnungsgemäße Zustand der Rheinsohle, des Ufers und der betroffenen Strombauwerke (Buhnen) dem WSA durch Flächenpeilungen (Ausgangszustand und Endzustand) nachgewiesen werden. Die Nachweise sind 14 Tage vorher dem WSA einzureichen.
5. Der Vorhabenträger hat die Auflagen, die im Zusammenhang mit der Querung der Bundeswasserstraße Rhein stehen, auf eigene Kosten zu erfüllen.
6. Ist der Planfeststellungsbeschluss durch Stilllegung des Erdkabels (Düker), durch Widerruf oder aus anderem Grunde erloschen, so hat der Inhaber und Betreiber auf Verlangen des WSA in einer ihm gesetzten Frist den Düker innerhalb der Bundeswasserstraße Rhein vollständig rückzubauen und den früheren Zustand der Bundeswasserstraße wiederherzustellen. Abweichungen hiervon können im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung mit dem WSA getroffen werden. Die Vereinbarung ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

7. Werden durch das Vorhaben (Dükerbau) Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, so hat der Vorhabenträger diese Beeinträchtigungen auf Verlangen des WSA zu beseitigen.
8. Eine Nutzung der fiskalischen Grundstücke bedarf einer privatrechtlichen Vereinbarung mit dem WSA (Abschluss eines Nutzungsvertrags). Dem WSA ist ein Lageplan mit dem Grundriss der gesamten Rheinkreuzung, einschl. Schutzstreifen zur Vorbereitung des Vertrags, vorzulegen (3-Fach).
9. Hinsichtlich der Stellen zum Verklappen und zum Zwischenlagern des Aushubmaterials sind vom Vorhabenträger die Vorgaben des Außenbezirkes Emmerich des WSA einzuhalten.
10. Die in und an der Bundeswasserstraße Rhein eingesetzten Fahrzeuge und schwimmenden Geräte sind zu überwachen und vorschriftsgemäß in gutem, betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten.
11. Das in und an der Bundeswasserstraße Rhein eingesetzte Baggergerät / der Arbeitsponton muss mit Stelzen ausgerüstet sein. Vorausrähte sind nicht zugelassen.
12. Die auf der Bundeswasserstraße Rhein eingesetzten schwimmenden Geräte sind mit zwei UKW Sprechfunkgeräten auszurüsten. Die gleichzeitige Empfangsbereitschaft in den Verkehrskreisen „Schiff-Schiff“ und „Nautische Information“ ist Pflicht.
13. Der Vorhabenträger hat nach der Verlegung des Dükers den Graben mit Rheinkies zu verfüllen und den Graben im Bereich des ehemaligen Kolks mit Wasserbausteinen der Kategorie CP 45/125 auf einen Verbauhorizont von GIW 2012 - 4,0 m (Toleranz +/- 25 cm) vollständig herzustellen. Der Nachweis ist gegenüber dem WSA zu erbringen.
14. Die Wasserbausteine (CP 45/125) aus dem ehemaligen Kolkverbau sind getrennt zwischenzulagern und einzubauen. Ist dieses Material nicht ausreichend, muss der Vorhabenträger auf eigene Veranlassung das Material bestellen und einbauen. Als Material der Wasserbausteine ist Felsgestein nach TLW 2003 einzusetzen.
15. Nachts und bei unsichtigem Wetter sind die Arbeiten im Fahrwasser der Bundeswasserstraße Rhein einzustellen und die Bagger sowie die Arbeitsgeräte ans Ufer zu verlegen.
16. Es dürfen, außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den vom WSA genehmigten Schifffahrtszeichen, keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anderweitig irreführen oder behindern können.
17. Die Maßnahme zum Bau des Dükers hat ohne Sperrung der Schifffahrt zu erfolgen. Abweichungen hiervon bedürfen der Abstimmung mit dem WSA und der Wasserschutzpolizei (WSP). Die Ergebnisse dieser Abstimmung sind der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor Durchführung der Sperrungen vorzulegen.
18. Einzelmaßnahmen, die Auswirkungen auf die Schifffahrt haben, sind dem Außenbezirk Emmerich des WSA 14 Tage vorher anzuzeigen.

19. Die Errichtung eines Wahrschaudienstes oder die Aufstellung von Schifffahrtszeichen hat während der Arbeiten nach Weisung des Außenbezirkes Emmerich des WSA zu erfolgen.
20. Während der Errichtung des Vorhabens darf der Düker nicht aufschwimmen. Der Düker ist mit einer eigenen, konstruktiven, 1,3 - fachen Auftriebssicherheit auszuführen. Die Auftriebssicherheit ist gegenüber dem WSA nachzuweisen.
21. Der statische, geprüfte Nachweis des konstruktiven Seilzuges ist vor dem Dükerbau zu erbringen. Der Prüfbericht ist dem WSA vor Baubeginn vorzulegen.
22. Die durchgehende Schifffahrt darf auch nicht durch Unterwasserseilführungen beeinträchtigt werden. Die Seile zum Ziehen des Dükers sind innerhalb des Fahrwassers sohlennah zu führen (tiefer als GLW - 3,0 m). Der Nachweis über die Tiefenlage ist gegenüber dem WSA zu erbringen.
23. Der Einsatz von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten sowie sonstige Maßnahmen während der Bauzeit, die den Schiffsverkehr beeinträchtigen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem WSA.
24. Während der Errichtung des Vorhabens ist eine Fahrrinnenbreite (in einem Stück) von mind. 75,0 m für die Schifffahrt freizuhalten.
25. Die Unterhaltung der Gewässersohle im Bereich des Dükers (Dükerüberdeckung) obliegt dem Dükerbetreiber.
26. Der Vorhabenträger hat dem WSA die Person schriftlich zu benennen, die für den Bau und den Betrieb des Dükers verantwortlich ist.
27. Der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass durch das Vorhaben keine Stoffe in die Bundeswasserstraße Rhein gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.
28. Der Düker ist mit einer Überdeckung von mindestens 3,50 m unter der Sohle des Rheins zu verlegen. Dies erfolgt auch richtigstellend zur Angabe in der Unterlage C4-3, Blatt 5, in der im Längsschnitt im westlichen Bereich nur eine Überdeckung von 2,50 m angegeben ist. Bei diesem Bereich handelt es sich um einen inzwischen durch das WSA verfüllten Kolk.
29. Die ursprüngliche Sohle der Bundeswasserstraße Rhein ist mit einer max. Abweichung von ± 30 cm wiederherzustellen, wobei eine Mindesttiefe von GIW - 2,80 m im Fahrrinnenkasten einzuhalten ist.
30. Der Dükergraben ist mit Rheinkies wieder zu verfüllen. Dabei darf nur unbelastetes Material verwendet werden. Bei möglichen flächenhaften Ausspülungen durch den Einsatz der Geräte sind diese unverzüglich mit Rheinkies zu verfüllen.
31. Der Dükergraben ist innerhalb von 6 Wochen nach Bau des Dükers zu schließen. Dieser darf mit Material (Rheinkies) aus einer Fehlstelle - nach Vorgaben des Außenbezirkes

Emmerich des WSA - verfüllt werden. Aus der bezeichneten Fehlstelle darf der Vorhabenträger nur bis zu der ihm angegebenen Tiefe und Breite Sohlenmaterial zur Verfüllung des Dükergrabens umlagern.

32. Ist das vorgenannte Kiesmaterial nicht ausreichend, muss der Vorhabenträger sohlengleiches Fremdmaterial einbauen. Die Filterstabilität ist gemäß dem Merkblatt der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) "Anwendung von Kornfiltern an Wasserstraßen (MAK)" einzuhalten und nachzuweisen.
33. Anfang und Ende der Baggararbeiten in und an der Bundeswasserstraße Rhein hat der Vorhabenträger 14 Tage vorher dem Außenbezirk Emmerich des WSA anzuzeigen.
34. Werden für die Durchführung des Vorhabens vorhandene Ufereinfassungen, Buhnen oder Ufersicherungen (Grasnarbe, Steinschüttung, Pflaster etc.) beschädigt oder beseitigt, so hat der Vorhabenträger diese nach dem Abschluss der Arbeiten nach Vorgaben des WSA ordnungsgemäß wiederherzustellen. Der Nachweis ist gegenüber dem WSA zu erbringen.
35. Die Spundwandkästen sind nach dem Abschluss der Bauarbeiten vollständig zu beseitigen. Ein Abbrennen ist unzulässig.
36. Vor Beginn der Baggararbeiten und nach Verfüllung des Dükergrabens ist die Gewässersole 100 m ab Dükerachse nach Ober- und Unterstrom zu peilen. Die Peilungen sind flächenhaft auszuführen. Die Ergebnisse sind zu bewerten und dem WSA vorzulegen.
37. Der Einbau von Wasserbausteinen ist gegenüber dem WSA nachzuweisen.
38. Der Endzustand der Überdeckung ist zusätzlich durch Flächenpeilung (Ausgangszustand minus Endzustand) sowie Quer- und Längsschnitte nachzuweisen.
39. Die Überwachung der Dükerüberdeckung obliegt dem Betreiber des Dükers.
40. Die Bauwerksinspektion obliegt dem Vorhabenträger. Der Vorhabenträger hat eine jährliche Prüfung zur Überwachung der vorhandenen Rheinsole (Dükerüberdeckung) durchzuführen. Das Ergebnis ist dem WSA vorzulegen. Spätere Abweichungen von diesem Prüfzyklus bedürfen der Zustimmung des WSA und sind der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.
41. Sollte die Überdeckung des Dükers infolge der Erosion der Gewässersole abnehmen, so sind ab einer Überdeckung kleiner 3,0 m Ankerverbotstafeln gemäß den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften an beiden Ufern aufzustellen.
42. Ab einer Überdeckung des Dükers kleiner 2,50 m muss der Düker wieder auf die genehmigte Tiefenlage (3,50 m) gebracht oder aus dem Gewässerbett der Bundeswasserstraße Rhein entfernt werden.
43. Die Dükertrasse und ihre Einrichtungen sind mit einer Lage- und Höhengenaugigkeit ± 5 cm einzumessen und in einem Lageplan und Schnittplan darzustellen. Die Einmessung hat dreidimensional zu erfolgen. Als Bezugssystem ist für die Lage ETRS89 und für die Höhe Normalhöhen-Null im DHH2016 (NHN DHHN20) zu verwenden. Die Tiefenlage des

Dükers ist nach dem hydrostatischen Druckdosenmessverfahren oder einem gleichwertigen Verfahren nachzuweisen. Die Lagekoordinaten und Höhenwerte sind zusätzlich digital auf Datenträger zu übernehmen und die Vermessungsunterlagen dem WSA bis spätestens 3 Monate nach der örtlichen Abnahme zu übergeben.

44. Werden durch die Baumaßnahme Vermessungspunkte / Sichtzeichen beschädigt, müssen diese Punkte nach Abstimmung mit dem WSA errichtet und neu aufgemessen werden. Sie sind Bestandteil der Schlussvermessung.
45. Die Dükertrasse (Achse) ist an beiden Rheinufern zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat durch Dükerschild "D" nach Angaben des Außenbezirks Emmerich des WSA zu erfolgen.
46. Der Nachweis über Verklappungsstellen innerhalb der Bundeswasserstraße Rhein ist gegenüber dem WSA zu erbringen. Die Geschiebezugabe innerhalb der Bundeswasserstraße Rhein (Volumen und Menge des Geschiebes) ist im Rahmen der Abnahme zu dokumentieren.

10. Deichschutz

1. Der Baubeginn und das Ende der Arbeiten sind der Bezirksregierung Düsseldorf als Deichaufsicht und dem jeweiligen Hochwasserschutzpflichtigen rechtzeitig (drei Wochen vorher) schriftlich anzuzeigen.
2. Alle bautechnischen Einzelheiten, die den Hochwasserschutz betreffen und in den Unterlagen nach § 21 NABEG nicht dargestellt sind, müssen rechtzeitig vor der Durchführung mit der Bezirksregierung Düsseldorf als Deichaufsicht abgestimmt werden.
3. Die Arbeiten in den Deichschutzzonen dürfen nur in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres durchgeführt werden.
4. Werden während der Bauzeit Flächen im Vorland / Deichschutzzonen befahren, welche nicht befestigt sind, so sind hier Stahlplatten zum Schutz des Bodens vor Verdichtung und Schäden zu verlegen.
5. Sofern bis Ende Oktober die Deiche wasserseits keine durchgehende Grasnarbe aufweisen, sind Erosionssicherungsmaßnahmen mit dem zuständigen Deichverband und der Bezirksregierung Düsseldorf als Deichaufsicht abzustimmen.
6. Die Baugruben in den Deichschutzzonen I und II sind ausschließlich mit bindigem Bodenfachgerecht wieder zu verfüllen. Dabei ist der Boden lagenweise einzubringen und gemäß den Vorschriften der DIN 19712 „Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“ zu verdichten. Die Verfüllung ist so durchzuführen, dass wieder eine zusammenhängende, geschlossene, bindige Deckschicht entsteht. Sämtliche Verfüllarbeiten müssen jeweils bis zum 31.10. eines jeden Jahres abgeschlossen sein.

7. Vor Nutzung bzw. Inbetriebnahme (nach Fertigstellung) wird die Maßnahme durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Deichaufsicht im Rahmen einer Bauzustandsbesichtigung abgenommen. Für später verdeckte oder überbaute Bauwerksteile ist entsprechend vorher eine Abnahme erforderlich.
8. Der in Unterlage H3 (Antrag auf Deichrechtliche Genehmigung), Kap. 3.7, vorgesehene „Alarm- und Einsatzplan bauzeitlicher Hochwasserereignisse“ ist mindestens vier Wochen vor Baubeginn der Baumaßnahme innerhalb des Bereiches zwischen SL221_0+200 und SL223_0+600 der Bezirksregierung Düsseldorf als Deichaufsicht sowie den zuständigen Hochwasserschutzpflichtigen vorzulegen.
9. Ein Wechsel im Eigentum oder der Unterhaltungspflicht der Anlage ist dem Dezernat 54.4 (Hochwasserschutz) der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich mitzuteilen.

11. Bauausführung

1. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, soweit noch eine Detailplanung zur Bauausführung (Ausführungsplanung) erstellt wird, diese vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
2. Der Vorhabenträger reicht die erforderlichen bautechnischen Nachweise vor Baubeginn bei der nach Landesrecht für die Bauordnung zuständigen Behörde ein.
3. Mit der Errichtung von Bauteilen, für die Standsicherheitsnachweise erforderlich sind, darf erst zehn Tage nach Vorlage des Nachweises der Prüfung (Prüfbericht Nr. 1 des Prüfeningenieurs für Standsicherheit) bei der Bauaufsichtsbehörde begonnen werden.
4. Der Baubeginn ist eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
5. Die bauausführenden Firmen sind im Vorfeld der Baumaßnahmen über die Nebenbestimmungen und Anordnungen zu unterrichten, in die daraus resultierenden Pflichten einzuweisen und zur Einhaltung und Umsetzung der Nebenbestimmungen zu verpflichten.
6. Die Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage ist zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
7. Mindestens zwei Wochen vor Aufnahme der Nutzung ist die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vom Prüfeningenieur für Standsicherheit zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der Bauaufsichtsbehörde mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme vorzulegen.
8. Flächen im Arbeitsbereich, die zur Staubaufwirbelung neigen, müssen während der Bauausführung befeuchtet werden.
9. Zu den Anforderungen für die Anbindungen der Baustellenzufahrten an das öffentliche Straßennetz hat im Vorfeld mit den jeweils zuständigen Straßenbaulastträgern eine Abstimmung zu erfolgen. Die temporären Baustellenzufahrten sind nach Ende der Baumaßnahme unverzüglich zurückzubauen.

10. Straßenbegleitgrün auf Grundstücken der Bundes- oder Landesstraßen ist zu erhalten. Bei einem Eingriff sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in Absprache mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, durchzuführen.
11. Vor Baubeginn ist eine mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger abgestimmte Beweissicherung für die zu befahrenden kommunalen Straßen und Wege durchzuführen. Für die zu befahrenden Kreisstraßen ist in Mündungsbereichen von Baustellenzufahrten und in Mündungsbereichen von den zu befahrenden kommunalen Straßen und Wegen vor Baubeginn eine Beweissicherung durchzuführen.
12. Bei dem Einsatz von Zusatzstoffen im Bettungsmaterial sind geprüfte Materialien und Werkstoffe nach dem Stand der Technik zu verwenden, um nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit aufgrund von Auslaugung umweltrelevanter Stoffe zu vermeiden.
13. Im Rahmen der Bauausführungen und zum Schutz der zu erhaltenden Umwelt sind die jeweils gültigen Normen, Richtlinien und Regelwerke zur Wahrung der Umweltschutzbestimmungen einzuhalten, insb. DIN 18920, DIN 18915, DIN 18919, ZTV-Baumpflege, RAS LP 4 und DVGW-Regelwerk W 120.
14. Bei Abständen von weniger als 25 m zum Emissionsort ist vorlaufend zur Ausführungsplanung eine Dokumentation zum Gebäudezustand zu erstellen. Soweit erforderlich sind während der Bauausführung weitere Maßnahmen wie das Durchführen von Schwingungsmessungen in Anlehnung an die DIN 4150, Teil 3, zu ergreifen.
15. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen des Baus der Erdkabelanlagen in geschlossener Bauweise beim Anmischen und beim Umgang mit der Bohrspüllösung sowie beim Umgang mit dem Bohrklein keine Bentonitstäube oder -lösungen in naturschutzfachlich wertvolle Bereiche sowie in Gewässer und auf Flächen außerhalb der Baueinrichtungsflächen gelangen. Tropfverluste beim Transport von Bohrspülung und Bohrklein sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Die verwendeten Rohr- und Schlauchverbindungen dürfen nur zum Einsatz kommen, wenn sie sich in einwandfreiem Zustand befinden.
16. Die einzelnen Horizontal-Bohrgänge sind mit geeignetem Spüldruck durchzuführen, so dass nach tiefbautechnischem Ermessen möglichst keine sogenannten „Ausbläser“ entstehen können. Während der Bohrarbeiten ist eine laufende Kontrolle der Bohrstrecke zu gewährleisten, um evtl. „Ausbläser“ sofort zu erkennen. Für den Fall, dass „Ausbläser“ auftreten, ist entsprechendes Personal und ausreichendes Gerät zur Reinigung vorzuhalten. Die für die Ausführung vor Ort verantwortliche Bauleitung hat eingetretene Schadensereignisse unverzüglich der Planfeststellungsbehörde und den örtlich zuständigen Umweltfachbehörden der Kreise Wesel und Kleve mitzuteilen. Durch die Bauleitung sind in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung unverzüglich geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu ergreifen.
17. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die vorhandenen Leitungen Dritter und deren Einrichtungen zu berücksichtigen und die erforderlichen Mindestabstände einzuhalten. Eine Gefährdung der vorhandenen Leitungen ist zu vermeiden. Die Ver- und Entsor-

gungsfunktion der Anlagen darf nicht beeinträchtigt werden. Dazu liegen dem Vorhabenträger die Stellungnahmen der betroffenen Leitungsunternehmen vor. Die dort aufgeführten und in diesem Planfeststellungsbeschluss für verbindlich erklärten Auflagen und Hinweise sind zu beachten.

12. Überwachung

a) Umweltbaubegleitungen

1. Zur Einhaltung der nach Unterlage F4.1 vorgesehenen Maßnahmen sind eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB), eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB), eine Hydrologische Baubegleitung (HBB) und eine Archäologische Baubegleitung (ABB) (Unterlage F4.3, s. Maßnahmen U-B1 und V-Bo1 i. V. m. Unterlage J3.1, Kap. 9.2) einzusetzen (nachfolgend Umweltbaubegleitung genannt).
2. Die mit der Umweltbaubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen fachlich zuständigen Behörden rechtzeitig vor Umsetzung der Maßnahmen schriftlich mitzuteilen. Die berufliche Qualifikation der mit der Umweltbaubegleitung beauftragten Fachbüros ist dabei nachzuweisen. Über die Ergebnisse der Überprüfung der hier gegenständlichen Maßnahmen durch die Umweltbaubegleitung ist der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden jederzeit auskunfts- und berichtspflichtig.
3. Der Bauablauf sowie die Tätigkeiten im Rahmen der Umweltbaubegleitung, wie Kontrollgänge, Kartierungen, Besprechungen und Vereinbarungen, sind jeweils nachvollziehbar zu dokumentieren und zu bewerten. Die Dokumentationen sind der Planfeststellungsbehörde sowie den jeweiligen fachlich zuständigen Behörden von dem Vorhabenträger auf Verlangen vorzulegen.
4. Der Planfeststellungsbehörde sowie den jeweiligen fachlich zuständigen Behörden sind mindestens ein Start- und ein Abschlussbericht über die Umweltbaubegleitung zur Verfügung zu stellen. Sofern unerwartete Ereignisse während der Maßnahmenumsetzung auftreten, die sich nachteilig auf Umweltbelange auswirken können oder die zu Verzögerungen oder Anpassungsbedarf bezüglich der geplanten Maßnahmen führen, dokumentiert die Umweltbaubegleitung diese eigenständig in anlassbezogenen Berichten (Zwischenberichte). Der Vorhabenträger übermittelt diese der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen fachlich zuständigen Behörden unaufgefordert und unverzüglich.
5. Der Startbericht enthält mindestens Angaben zum Konzept der Umweltbaubegleitung, insb. den geplanten Tätigkeiten und zum Status Quo der Vorhaben vor Beginn der Maßnahmen. Der Abschlussbericht sowie die ggf. notwendigen Zwischenberichte enthalten mindestens Angaben zum Fortschritt und zu den Zeiten der Maßnahmenumsetzung sowie aufgetretenen Besonderheiten, z. B. Witterungseinflüsse, Hindernisse, Unfälle oder sonstigen Problemen. Erfassungen im Rahmen der Umweltbaubegleitung sind detailliert in Text und Karte zu protokollieren. Die Tätigkeiten der Umweltbaubegleitung sind im

Hinblick auf gelöste sowie offene Fragestellungen einzuschätzen bzw. fachgutachterlich zu beurteilen und transparent zu dokumentieren.

6. Der Startbericht ist der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmenumsetzung vorzulegen. Der Abschlussbericht ist den genannten Behörden nach Beendigung der Maßnahmenumsetzung unverzüglich vorzulegen. Die Zwischenberichte sind auch in den Abschlussbericht aufzunehmen.
7. Auf Grundlage des Abschlussberichts hat die Umweltbaubegleitung - falls erforderlich - eine Abschätzung außerplanmäßiger, unvermeidbarer Eingriffe, die erst während der Ausführung der Bautätigkeit ersichtlich werden, sowie nach Fertigstellung der Baumaßnahmen eine eventuell erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe vorzunehmen.
8. Ergänzend zu Maßnahme U-B1 (Unterlage F4.3) und den Nebenbestimmungen zur „weiteren Überwachung“ wird festgelegt:
 - a. Bereits im Rahmen der Bauvorbereitung ist die Umweltbaubegleitung einzubinden; dies betrifft u. a. die folgenden Punkte: Zuarbeit beim Leistungsverzeichnis, Mitwirkung bei der Bauzeitenplanung, Unterstützung bei bauvorbereitenden Maßnahmen.
 - b. Die Umweltbaubegleitung hat an den Baubesprechungen teilzunehmen.
 - c. Die Umweltbaubegleitung ist bei der Einweisung der am Bau Beteiligten in die Örtlichkeit einzubinden. Durch die Umweltbaubegleitung erfolgt vor Baubeginn eine umweltfachliche Unterweisung sämtlicher Baubeteiligter wie z. B. Bauüberwachung, ausführende Firmen und sonstige Beteiligte zu den umweltschutzfachlichen Vorgaben, zeitlichen Abhängigkeiten, erforderlichen Kontrollen etc. Hierfür sind die zu beachtenden Maßnahmen in einem Dokument zusammenzufassen, zu erläutern sowie ggf. vor Ort zu erklären. Das Dokument zur umweltfachlichen Unterweisung ist sämtlichen Beteiligten zur Kenntnisnahme und schriftlichen Bestätigung der erfolgten Unterweisung zu übergeben. Diese Dokumentation ist dem Startbericht beizufügen. Gegebenenfalls kann dies nach Rücksprache mit der Planfeststellungsbehörde auch in einem Zwischenbericht erfolgen.
 - d. Im Zuge der Baumaßnahmen hat die Umweltbaubegleitung Flächen zu kennzeichnen, die für die Bauarbeiten nicht - auch nicht vorübergehend - in Anspruch genommen werden dürfen.
 - e. Im Zuge der Baumaßnahmen auftretende, zuvor nicht erkennbare umweltfachliche Probleme sind durch die Umweltbaubegleitung zu bewerten und einer Lösung zuzuführen. Hierfür sind vor Ort geeignete Maßnahmen, sofern diese erforderlich sind, mit den örtlich zuständigen Behörden abzustimmen.
 - f. Die Umweltbaubegleitung hat alternative Lösungsansätze für unvorhergesehene Schädigungstatbestände zu erarbeiten und mit den örtlich zuständigen Behörden abzustimmen.
 - g. Sofern im Zuge der Baudurchführung invasive gebietsfremde Arten auftauchen, sind durch die Umweltbaubegleitung geeignete Maßnahmen zu veranlassen, um

eine Ausbreitung der Arten frühzeitig zu unterbinden. Diesbezüglich sind die Vorgaben des 1. Aktionsplanes gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (Maßnahmenkatalog zum Pfad „Verunreinigung von Erdreich, Kies und totem Pflanzenmaterial“) zu beachten.

- h. Die Umweltbaubegleitung hat die Einhaltung der allgemein gängigen gesetzlichen Umweltvorschriften, Richtlinien und Normen zu kontrollieren.

b) Weitergehende Überwachung

1. Die Maßnahmenausführung ist durch fachkundige Personen oder von diesen eingewiesenen Hilfspersonen durchzuführen.
2. Der Beginn der Maßnahmen ist der Planfeststellungsbehörde sowie dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), den jeweils zuständigen Forstämtern (Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein) und den Landkreisen Kleve sowie Wesel, insb. der Bauaufsichtsbehörde, rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, schriftlich anzuzeigen. Die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Wasserversorgung der Landkreise Kleve und Wesel sowie Eigentümer der betroffenen Gewässer sind mindestens eine Woche vor Beginn der durchzuführenden Maßnahmen zu informieren.
3. Der Abschluss der Maßnahmen ist der Planfeststellungsbehörde sowie dem LANUV, den jeweils zuständigen Forstämtern (Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein) und den Landkreisen Kleve sowie Wesel, insb. der Bauaufsichtsbehörde, rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, schriftlich anzuzeigen. Die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Wasserversorgung der Landkreise Kleve und Wesel sowie Eigentümer der betroffenen Gewässer sind ebenfalls mindestens eine Woche vor Abschluss der durchzuführenden Maßnahmen zu informieren.
4. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde den Baubeginn, den Beginn der Umsetzung der mit diesem Beschluss festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und umweltbezogenen Nebenbestimmungen zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
5. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde die vollständige Umsetzung aller umweltbezogenen Nebenbestimmungen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Vorbehaltlich weiterer Festlegungen in den nachfolgenden Bestimmungen und den Maßnahmenblättern sind landschaftspflegerische Maßnahmen umgesetzt, wenn mindestens die Fertigstellungspflege nach DIN 18916 erfolgt ist. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann eine gesonderte Anzeige unterbleiben.
6. Für die Vermeidungs- sowie die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen hat der Vorhabenträger der

Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde zeitnah - aber spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 - einen Bericht zur frist- und sachgerechten Herstellung bzw. Durchführung der Maßnahmen nach § 17 Abs. 7 BNatSchG vorzulegen. Dabei ist auch der voraussichtliche Zeitpunkt der Zielerreichung der Maßnahme zu benennen. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann ein gesonderter Bericht unterbleiben. Bei den Maßnahmen aus Ökokonten reicht die Darlegung der Abbuchung aus dem Ökokonto aus.

7. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens einen Monat nach Abschluss der Entwicklungspflege nach DIN 18919 einen Bericht über die erfolgte Pflege und eventuelle weiterführende Maßnahmen vorzulegen. Das endgültige Erreichen des geplanten Zielzustandes der Maßnahmen ist den zuvor genannten Behörden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann ein gesonderter Bericht unterbleiben. Sollte am Ende des in den Maßnahmenblättern vorgesehenen Zeitraums für die Entwicklungspflege ein funktionsfähiger Zustand noch nicht erreicht sein, ist die Entwicklungspflege zu verlängern und entsprechend später zu berichten. Die Verlängerung des Zeitraums ist gegenüber der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.
8. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde, mindestens jährlich, über eine Mindestdauer von 10 Jahren für die Kompensationsmaßnahmen einen Bericht zur Durchführung der in Bezug auf die Maßnahmen festgelegten Funktionskontrollen vorzulegen.
9. Zusätzlich ist der Vorhabenträger verpflichtet, die ersten Berichte zu Kompensationsmaßnahmen spätestens einen Monat, nachdem diese erstmals ihre Funktion erfüllen, vorzulegen. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, können gesonderte Berichte unterbleiben.
10. Treten unvorhergesehene Ereignisse auf, die eine Abweichung von den festgesetzten Maßnahmen notwendig machen und sich nachteilig auf die Umsetzung der umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses auswirken können, informiert der Vorhabenträger unverzüglich die Planfeststellungsbehörde sowie etwaige fachlich zuständige Behörden.

VI. ZUSAGEN DES VORHABENTRÄGERS

Der Vorhabenträger hat in seinen schriftlichen Er widerungen auf Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens Zusagen gegeben und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen. Diese Er widerungen und Stellungnahmen wurden für den Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 NABEG in einer Synopse zusammengestellt und den zur Teilnahme Berechtigten zugänglich gemacht. Die gegebenen Zusagen sind für den Vorhabenträger rechtsverbindlich.

Der Vorhabenträger hat auch Zusagen zu offenen Punkten abgegeben, die Gegenstand des Erörterungstermins waren.

1. Fachliche Zusagen

a) Themenübergreifende Zusagen

Der Vorhabenträger sagt zu, eine Umweltbaubegleitung (ökologisch und bodenkundlich) mit fachkundigem Personal einzurichten und mit den nach den Maßnahmenblättern notwendigen Kompetenzen auszustatten.

Der Vorhabenträger sagt den betroffenen Landkreisen/kreisfreien Städten einerseits zu, ihnen vor Baubeginn die Kontaktdaten der Bauleitung mitzuteilen, andererseits, dass die Umweltbaubegleitung (ökologisch und bodenkundlich) sich persönlich vorstellt und mit den jeweiligen Behörden den Turnus abstimmt, in dem die Baubegleitung Berichte vorzulegen hat.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Ausgleich von Kosten privatrechtlich auf Basis der geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den Betroffenen vertraglich zu regeln, soweit die Kosten durch das geplante Vorhaben verursacht wurden.

Der Vorhabenträger sagt zu, zwischenzeitlich durchgeführte Flurbereinigungsverfahren zu berücksichtigen und mit den neuen Grundstückseigentümern in Kontakt zu treten.

Der Vorhabenträger sagt zu, spätestens sechs Monate vor Baubeginn sämtliche Anträge auf Luftbildauswertung zur Kampfmittelüberprüfung bei der jeweiligen örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen und vor Baubeginn die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der jeweils zuständigen Bauaufsichtsbehörde und der Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

Der Vorhabenträger sagt zu, sollte die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert worden sein, die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, vor Beginn der Bauausführung einen Rettungsplan zu erstellen, der organisatorische Festlegungen (Rettungszufahrten, Sammelpunkte etc.) enthält und diesen Plan mit den zuständigen Stellen bei Feuerwehr, Polizei, Rettungsdiensten zu kommunizieren sowie zur Verfügung zu stellen.

b) Themengebiet Immissionsschutz

Der Vorhabenträger sagt zu, die Nachbarschaft in Textform möglichst frühzeitig vor Baubeginn über die geplanten Bauarbeiten zu informieren und ihr einen Ansprechpartner zu benennen.

Der Vorhabenträger sagt zu, im Rahmen der Auftragsvergabe sicherzustellen, dass die ausführenden Unternehmen die Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) gewährleisten.

Der Vorhabenträger sagt die Beachtung der Feststellungen und Maßnahmen in der Unterlage E2.1 in der Fassung der 1. Planänderung zu (u. a. wird die angesetzte Höchstzahl an eingesetzten Baumaschinen und der in der Berechnung verwendete Schallleistungspegel der einzelnen Aggregate zunächst nicht überschritten und für die in Tab. 7 der Unterlage aufgeführten Orte erfolgen für die Nachtzeit erweiterte Lärminderungsmaßnahme (LMM) in Form von Lärmschutzzelten oder in Form einer LMM mit vergleichbarer Dämpfung bzw. alternative organisatorische Maßnahmen, bspw. die zeitliche Beschränkung oder das Aussetzen des Nachtbetriebs).

Der Vorhabenträger sagt zu, am Immissionsort Schledenhorst 4, IO39-1, den Pilotrohrvortrieb nur bei Tagzeit anzuwenden, vgl. Unterlage E2.1, Tab. 8 und Kap. 10.3, S. 51.

c) Themengebiet Landwirtschaft

Der Vorhabenträger sagt zu, in Abstimmung mit der lokalen Ordnungsbehörde eine kleinräumige Umfahrung des Baustellenbereichs einzurichten und für die notwendige Dauer zu betreiben, sollte im Zuge der Kreuzung von Straßen oder Wegen (in offener Bauweise) deren kurzzeitige Vollsperrung unvermeidlich und eine alternative Erreichbarkeit einzelner Flurstücke / Liegenschaften nicht gegeben sein.

Der Vorhabenträger sagt zu, im Zuge der wegerechtlichen Verhandlungen notwendig werdende kleinräumige Umfahrungen des Baustellenbereichs mit den Bewirtschaftern der betroffenen Flächen abzustimmen, wie während der Bauphase abgeschnittene Bereiche erreichbar gemacht werden können. Gegebenenfalls wird ein reibungsloser Verkehr über Ausweichbuchten sichergestellt. Im Fall der Entstehung unwirtschaftlicher Restflächen werden die Betroffenen entschädigt.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Belange der Eigentümer/Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Flächen bezüglich des Umfangs der Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Gespräche zu den Gestattungsverträgen aufzunehmen. Etwaige Eingriffsminimierungen (etwa durch die Einrichtung einer kleinräumigen lokalen Umfahrung als Ersatz für teilweise in Anspruch zu nehmende Wirtschaftswege) werden geprüft und soweit möglich umgesetzt.

Der Vorhabenträger sagt zu, im Zuge der Ausführungsplanung mit den Einwendern und den Grundstückseigentümern etwaige Maßnahmen betreffend die Wiederherstellung einer funktionsfähigen Drainierung innerhalb des Baufelds des Vorhabens abzustimmen. In Rückspra-

che mit den Eigentümern/Bewirtschaftern wird, falls erforderlich, durch an der Bauausführung beteiligte Fachfirmen ein auf das jeweilige Flurstück abgestimmtes Drainagekonzept erstellt.

Der Vorhabenträger sagt zu, in den Fällen, in denen vor Bauausführung aufgrund einer zu geringen Datengrundlage kein geeignetes Drainagekonzept erstellt werden konnte oder Drainagen erst während des Baus erkundet werden, im Zuge der Bauausführung und in Abstimmung mit den beteiligten Eigentümern/Bewirtschaftern ein Drainagekonzept zu erstellen und umzusetzen, wobei aufgefundene Drainagen vom Baustellenpersonal direkt aufgemessen werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass vorhandene Drainagen, die sich im Trassenbereich befinden, vor Bauausführung mit Pflöcken markiert werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Funktionsfähigkeit der Drainagen auch während der Baumaßnahme sichergestellt bleibt.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass je nach örtlicher Gegebenheit für die Bauausführung hergestellte Drainageleitungen auch nach Abschluss der Bauphase für die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung genutzt werden können.

Der Vorhabenträger sagt zu, Maßnahmen bei mit Langzeitkulturen/Hauptkulturen bestockten Flächen im Rahmen der Wegerechtsverhandlungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern/Bewirtschaftern rechtzeitig vor Baudurchführung bzgl. der zeitlichen Durchführung abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Vertreter der lokalen Landwirtschaft in erforderliche Ermittlungen von Kompensationsflächen weiterhin mit einzubeziehen. Das gemäß Landschaftsplan Nr. 5 des Kreises Kleve festgesetzte Umbruchverbot für Dauergrünland wird hierbei beachtet, insbesondere in den Bereichen, die unter Landschaftsschutz stehen. Eine übermäßige Inanspruchnahme von Grünlandflächen wird vermieden.

d) Themengebiet Forstwirtschaft

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die ggü. der Stadt Rees und dem Regionalforstamt Niederrhein im Jahr 2020 zugesagte gemeinsame Ortsbesichtigung nach örtlicher Einweisung vor dem Gehölzeinschlag im Bereich des Halderner Waldes erfolgen wird.

e) Themengebiet Umwelt

Der Vorhabenträger sagt die Konkretisierung (Benennung, rechtliche Sicherung) und Umsetzung der erforderlichen CEF-Maßnahmen gemäß der gesetzlichen Vorgabe vor Beginn der Maßnahme zu.

Der Vorhabenträger sagt zu, Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der Landschaftspflegerischen Maßnahmen der Höheren Naturschutzbehörde sowie den jeweiligen Unteren Naturschutzbehörden mitzuteilen.

Der Vorhabenträger sagt zu, sich betreffend der Eintragung des planfestgestellten Vorhabens in das Fachinformationssystem (FIS) „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“ (FIS FFH-VP) mit der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen und die Planfeststellungsbehörde über das Ergebnis zu informieren.

Weiterhin sagt der Vorhabenträger zu, entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 15 Abs. 1 BNatSchG sowie auch dem europarechtlichen Arten- und Gebietschutz vermeidbare Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben grundsätzlich zu unterlassen.

Der Vorhabenträger sagt zu, eine Beeinträchtigung relevanter Schutzgüter möglichst durch Bauzeitenregelungen oder Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen oder Habitate (V-P1) zu vermeiden. Soweit Vermeidungsmaßnahmen nicht für die nötigen Bauarbeiten ausreichen, sagt der Vorhabenträger zu, zunächst Ersatzhabitate herzustellen und danach Vergrämnungsmaßnahmen zu ergreifen, wie in den Maßnahmenblättern (Unterlage F4.3) vorgesehen.

Der Vorhabenträger sagt zu, mit der Umsetzung der Wiederherstellungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (betrifft insb. „Ausgleichsmaßnahmen Rekultivierung“ der Unterlage F4.3) innerhalb der auf den Abschluss der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode zu beginnen.

Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Durchführung und der Pflege der landschaftspflegerischen Maßnahmen auf die Verwendung von Torf, Dünger und chemischen Mitteln zu verzichten.

Der Vorhabenträger sagt betreffend der CEF-Maßnahmen zu, die Konkretisierung von Maßnahmen (Lage/ Abgrenzung der Fläche und konkretisierte Maßnahmenbeschreibungen) den jeweiligen Unteren Naturschutzbehörden nach Sicherung der entsprechenden Bereiche vorzulegen.

Der Vorhabenträger sagt zu, für die erforderlichen CEF-Maßnahmen Flächen auszuwählen, welche nicht bereits durch die entsprechenden Zielarten besiedelt sind bzw. welche geeignet sind, weitere Brutpaare aufzunehmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass sämtliche CEF-Maßnahmen bereits vor Baubeginn nachweislich fachgerecht umgesetzt werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass Einengungen des Arbeitsstreifens vorgenommen werden, wo es bautechnisch möglich ist, um Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope sowie in ältere Gehölzbestände zu vermeiden.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Umfang der Ersatzpflanzung für eine Gehölzreihe entlang eines Privatweges im Bereich der Repeaterstation Haldern, die für die Bauausführung entfernt werden muss, mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

f) Themengebiet Wasser und Deich

Der Vorhabenträger sagt zu, Baubeginn und Bauende den jeweils örtlich zuständigen Wasser- und Bodenverbänden sowie den Unteren Wasserbehörden sowie den jeweiligen Gewässerunterhaltungspflichtigen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Baubeginn bzw. Bauabschluss, anzuzeigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die in den nach § 21 NABEG eingereichten Unterlagen H1.3, H1.4, H2, J3 und J4 vorgesehenen Schutz- und- Wiederherstellungsmaßnahmen, auch mit Blick auf Wasserschutzgebiete, umzusetzen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Querung des Rheins mit seinen Vorländern und den Hochwasserschutzanlagen gemäß dem Antrag auf deichrechtliche Genehmigung (Unterlage H3.1) durchzuführen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten, soweit Anlagen vorhanden sind, die in den Geltungsbereich der AwSV fallen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die technischen Regelwerke für Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern (DIN 19712 und Merkblatt DWA-M 507) und die anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen DIN und Bauvorschriften zu beachten.

Der Vorhabenträger sagt zu, Schäden am und im Gewässer (Profil, Böschung, Ufer etc.), in Wasserschutzgebieten und an den Hochwasserschutzanlagen, die mit der Ausführung der Bautätigkeit sowie der Bauwasserhaltung im Zusammenhang stehen, auf Kosten des Vorhabenträgers schnellstmöglich ordnungsgemäß zu beheben. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen des Gewässers bzw. mit der Deichaufsicht durchzuführen.

Der Vorhabenträger sagt die Beachtung des in Unterlage J4 vorgesehenen Schutzkonzepts zum Umgang mit für die Trinkwasserversorgung sensiblen Bereichen zu (u. a. auch den gut sichtbaren Aushang eines geeigneten Alarmplans im Bereich der Baustelle, aus dem die vor Ort Beschäftigten die zu unterrichtenden Stellen oder Personen und die einzuleitenden Gegenmaßnahmen ersehen können).

Der Vorhabenträger sagt zu, das auf den Dach- sowie den Verkehrsflächen der NTRS in Rees-Haldern anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück großflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Zudem berücksichtigt der Vorhabenträger, dass das Grundstück für die NTRS ausreichend groß und entsprechend bepflanzt und gepflegt sein muss, um die großflächige Versickerung vor Ort zu gewährleisten. Der Vorhabenträger sagt zu, alternativ verbindliche Absprachen mit den Besitzern der angrenzenden Grundstücke bezüglich der Versickerung auf ihren Grundstücken zu treffen. Es wird auf die Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.6.d) verwiesen.

Der Vorhabenträger sagt zu, vor Inbetriebnahme der NTRS eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu erstellen. Die Anlagendokumentation wird der Unteren Wasserbehörde des Kreises Kleve auf Anforderung vorgelegt.

Der Vorhabenträger sagt zu, vor Inbetriebnahme der NTRS das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlage 4 zu § 44 Abs. 4 AwSV) auszufüllen und gut sichtbar in der Nähe der Anlage auszuhängen. Die AwSV in der jeweils gültigen Fassung wird beachtet.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass er etwaige zusätzliche Anforderungen aus baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweisen/Übereinstimmungsnachweisen für die NTRS besonders beachten und einhalten wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, Leckagen im Bereich der NTRS unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Vorhabenträger sagt zu, von dem Betriebsbuch (Pumpenbuch), in dem er unter Angabe des Datums die tägliche Entnahme- und Einleitungsmenge festhält, bis spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Wasserhaltung eine Ablichtung in zweifacher Ausfertigung der Kreisverwaltung Kleve vorzulegen.

Der Vorhabenträger sagt zu, nach Beendigung der Wasserhaltung die Brunnen mit sauberem Kies zu verfüllen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass Brunnen, die seitens der Wasserbehörden nicht aufgeführt wurden, nach Meldung durch den Eigentümer bzw. den Brunnenbetreiber so behandelt werden wie bereits bekannte Brunnen. Betroffene Brunnen werden nach Einsichtnahme und vermessungstechnischer Aufnahme vor Ort in jedem Einzelfall berücksichtigt und individuelle Lösungen mit dem Eigentümer abgestimmt.

Der Vorhabenträger sagt zu, eine Umleitung auf benachbarte Einleitstellen unter Berücksichtigung der ökologisch-hydraulischen Verträglichkeit zu prüfen, sollte sich im Zuge der Einrichtung der Grundwasserhaltung herausstellen, dass die Ableitung nicht unproblematisch funktioniert. Es wird auf die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 7 verwiesen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Gewässerunterhaltungspflichtigen rechtzeitig (mindestens zwei Wochen) vor Baubeginn über die geplante Bauzeit zu informieren, so dass ggf. erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen mit ausreichend Vorlauf umgesetzt werden können.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass bei der Förderung des Wassers während der Querungsarbeiten in offener Bauweise auch mögliche überdurchschnittliche Niederschlagsereignisse berücksichtigt werden. In Abstimmung mit den Fachbehörden wird hierzu ein Hochwasseralarmplan erstellt, in dem bei Hochwasser die zu ergreifenden Maßnahmen festgelegt werden. Es wird zugesagt, bei Starkregenereignissen oder sich abzeichnenden hohen Abflüssen, die Einleitungen aus der Grundwasserhaltung zu reduzieren und im Extremfall einzustellen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Pegelstände des Rheins während der Baumaßnahme täglich zu beobachten und mit den Wasserständen vor Ort in Bezug zu setzen. Als Vorort-Pegel werden der Pegel Rees und als Prognosepegel die Pegel Andernach und Maxau betrachtet.

Der Vorhabenträger sagt zu, für den Fall, dass eine Verregnung von gefördertem Grundwasser auf angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen stattfinden soll, diese vorher so-

wohl mit den Bewirtschaftern der Flächen als auch mit dem für das nächstgelegene Oberflächengewässer zuständigen Gewässerunterhaltungspflichtigen abzustimmen. Sollte der Gewässerunterhaltungspflichtige eine direkte Einleitung in ein Oberflächengewässer präferieren, wird diese durchgeführt.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Ausführung der Querung sowie den Abstand zwischen der Sohle des Gewässers/Grabens und der Oberkante des Kabels / des Kabelgrabens mit der jeweiligen zuständigen Fachbehörde abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Verlegetiefe unter der Gewässersohle (Oberkante Schutzrohr bis Sollsohle des Gewässers) mindestens 1,5 m betragen wird. Die Sollsohlenhöhe wird mit dem jeweils zuständigen Gewässerunterhaltungspflichtigen abgestimmt.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Beauftragten der Gewässerunterhaltungspflichtigen und der Unteren Wasserbehörde, zur Ausübung der Aufsicht über die Einhaltung der wasserrechtlichen Bestimmungen, jederzeit Zugang zu den Anlagen zu gestatten.

Der Vorhabenträger sagt zu, die temporären Eingriffe in Gewässer so gering wie möglich zu halten und nach Abschluss der Baumaßnahmen eine Wiederherstellung der Gewässer, einschließlich Gewässerrandstreifen, Böschungen, Sohle und Gewässerkreuzungen entsprechend dem Ausgangszustand vorzunehmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dafür Sorge zu tragen, dass anfallendes Wasser aus der Spülbohrung (HDD-Verfahren) oder Bohrgut nicht in die Gewässer gelangt. Es erfolgt eine Entsorgung entsprechend der Abfallnachweisverordnung (NachwV).

Der Vorhabenträger sagt zu, dafür Sorge zu tragen, dass Erdreich, Bau- und sonstige Materialien nicht in das Gewässer gelangen. Weder auf den Böschungen noch den Böschungsoberkanten von Gewässern werden Lagerungen vorgenommen.

Der Vorhabenträger sagt zu, der Deichaufsicht und dem Hochwasserschutzpflichtigen vor der Bauzustandsbesichtigung (mind. fünf Werktage im Vorfeld) Bestandszeichnungen in digitaler Form (georeferenziert im .dxf-Format) und als Zeichnungen im .pdf-Format zu übermitteln.

g) Themengebiet Verkehr und Infrastruktur

Der Vorhabenträger sagt zu, im Zuge der Ausführungsplanung eine Fremdleitungsabfrage über die gängigen Portale vorzunehmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs, sowohl bei der Umsetzung als auch im späteren Betrieb, bei der Nutzung und Unterhaltung des Vorhabens gewahrt wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, Baumaterial, Baufahrzeuge und Entsorgungscontainer bauseits zu lagern bzw. abzustellen, zu sichern und diesbezüglich keinesfalls öffentlichen Verkehrsraum von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen (Fahrbahnen, Fahrradwege oder Nebenanlagen) zu nutzen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass Straßenreinigungen der durch den Baustellenverkehr über das übliche Maß hinaus verschmutzten Straßen und Wege in Abstimmung mit den Kommunen von Seiten der Baufirmen während der Baumaßnahme durchgeführt werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, die von dem jeweiligen Eigentümer bzw. dem Betreiber von Kreuzungsobjekten mitgeteilten Anforderungen an die Kreuzung sowie die einschlägigen Regelwerke bei der Planung und Ausführung des Vorhabens zu berücksichtigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, sofern erforderlich, Kreuzungs- und Gestattungsverträge mit der jeweils zuständigen Stelle zu schließen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs und die Erreichbarkeit der benachbarten Anliegergrundstücke während der Baumaßnahmen gewährleistet bleiben. Sollte im Zuge der Kreuzung von Straßen oder Wegen (in offener Bauweise) deren kurzzeitige Vollsperrung unvermeidlich und eine alternative Erreichbarkeit einzelner Flurstücke / Liegenschaften nicht gegeben sein, wird in Abstimmung mit der lokalen Ordnungsbehörde eine kleinräumige Umfahrung des Baustellenbereiches eingerichtet und für die Dauer der Vollsperrung betrieben.

Der Vorhabenträger sagt zu, in Schutzstreifen von Infrastrukturleitungen Dritter weder Bebauungen zu errichten noch Bäume / tiefwurzelnden Pflanzenbewuchs anzupflanzen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die erforderlichen Anträge auf Straßenbenutzung bei der jeweils zuständigen Behörde zu stellen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass für Schwerlasttransporte im Rahmen des Vorhabens Sondergenehmigungen (VEMAGS-Anträge⁴⁷) bei den zuständigen Stellen beantragt werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahmen die zur Nutzung durch den Baustellenverkehr vorgesehenen Wege und Straßen mittels eines Beweissicherungsprogrammes zu dokumentieren. Sofern durch den Baustellenverkehr Schäden an den Straßen auftreten, kommt der Vorhabenträger für die Kosten der Schadensbehebung auf. Festlegungen über den Umfang und die zur Anwendung kommenden Beweissicherungsverfahren werden auf Basis von Abstimmungen mit den zuständigen Straßenbaulastträgern, Unterhaltungspflichtigen bzw. den Eigentümern erfolgen. Im Zuge dessen werden zudem die Wiederherstellung des Bestandes, erforderliche Reparaturmaßnahmen sowie der Rückbau von temporären Ertüchtigungen und Flächenerweiterungen definiert.

Der Vorhabenträger sagt zu, keine Arbeiten von Grundstücken der Bundes- oder Landesstraßen aus durchzuführen.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig vorab der jeweils zuständigen Straßenmeisterei mitzuteilen (mindestens 2 Wochen vorab).

Sollten bei den Zufahrten zur Andienung der Antragstrasse im Bereich der Abzweigung vom überörtlichen Straßennetz auf das gemeindliche Wegenetz Rodungsarbeiten erforderlich

⁴⁷ VEMAGS ist das bundeseinheitliche Produkt zur Online-Abwicklung des Antrags- und Genehmigungsverfahrens für Großraum- und Schwertransporte (GST) aller 16 Bundesländer und des Bundes. VEMAGS steht als Akronym für das „VERfahrensMANagement für Großraum- und Schwertransporte“.

sein, sagt der Vorhabenträger zu, dass er sich mit dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen in Verbindung setzen wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, zu gewährleisten, dass im Zuge der Baumaßnahmen geplante Umleitungen, gesperrte Straßen und/oder Brücken etc. dem Fachbereich Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz sowie der Leitstelle unverzüglich mitgeteilt werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass nach Abschluss der Arbeiten eine fachgerechte Wiederherstellung der Kreuzungsbereiche nach anerkanntem Regelwerk erfolgt.

Der Vorhabenträger sagt einen weiteren Austausch mit den Kommunen zum Verkehrs- / Logistikkonzept vor der Bauausführung zu.

h) Themengebiet Boden, Geologie / Bergrecht

Der Vorhabenträger sagt neben der Umsetzung des Bodenschutzkonzepts (Unterlage J3) zu, zur genaueren Erkundung der Böden und Grundwasserqualität in den von der Planung berührten Altablagerungen die in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen. Die Ableitung von gefördertem Grundwasser und die Entsorgung von ausgehobenem Boden wird entsprechend den geltenden Vorgaben erfolgen. Im Zweifel wird Rücksprache mit der vor Ort zuständigen Behörde gehalten.

Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Planung und Bemessung des Vorhabens die Erdbebengefährdung und die relevanten technischen Regelwerke und geltenden Vorschriften zu beachten, ggf. in analoger Anwendung, sofern auf Leitungsvorhaben wie das vorliegende übertragbar und zielführend anwendbar. Falls zusätzliche sekundäre Gefährdungen im Versagensfall des Bauwerkes im Erdbebenfall zu befürchten sind, sagt der Vorhabenträger zu, im Bedarfsfall ein höheres Gefährdungsniveau anzusetzen, i. d. R. durch die Wahl einer entsprechend erhöhten Wiederkehrperiode der seismischen Referenzeinwirkung.⁴⁸

Ferner sagt der Vorhabenträger zu, dass Sachverständige für Geotechnik im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens und im Rahmen der Bauausführung eingeschaltet sind.

Der Vorhabenträger sagt zu, Bodeneingriffe und das Entfernen der gewachsenen Deckschichten auf das bautechnisch unumgängliche Minimum zu beschränken.

Der Vorhabenträger sagt zu, zur Herstellung der Baustraßen auf dem Oberboden geeignete Lastverteilungs-Platten einzusetzen, soweit die Ausführungsplanung eine entsprechende Notwendigkeit ergibt.

⁴⁸ Das geplante Vorhaben weist nach Angaben des Vorhabenträgers konstruktive Merkmale auf, die eine hohe Robustheit gegenüber Einwirkungen aus Erdbeben erwarten lassen. Die Kabel werden in einer Kabelschutzrohranlage verlegt. Die Kabelschutzrohre weisen ein biegeweiches Materialverhalten auf. Die Kabelschutzrohranlage wiederum wird in einem Material, dem sog. zeitweise fließfähigen selbstverdichtenden Verfüllbaustoff (ZFSV) mit ebenfalls biegeweichen Materialeigenschaften gebettet. Vor den Muffen sind Bögen in den Kabeln angeordnet. Diese Bögen dienen zur Schaffung einer größeren Flexibilität des Kabels longitudinal und transversal zur Kabelschutzrohranlage im Übergangsbereich zur rein erdverlegten Bauweise im Bereich der Muffen.

Der Vorhabenträger sagt zu, während der Entnahme und Einbringung von festen Stoffen (Bodenaustausch) dafür Sorge zu tragen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers nicht eintreten kann. Das Austauschmaterial wird so beschaffen sein, dass eine schädliche Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. So werden etwa keine aufbereiteten Altbaustoffe (Ersatzbaustoffe) in das Grundwasser eingebracht.

2. Zusagen für einzelne Betroffene

a) Abwasserbehandlungsverband Kalkar - Rees, Klärwerke Kalkar - Rees (Akten-Nr. 000014)

Der Vorhabenträger sagt zu, dass eine Außerbetriebnahme der in der Stellungnahme genannten Abwasserdruckrohrleitung DN 250 im Bereich der Deichstraße vor der Ortseinfahrt Rees-Haffen nicht vorgesehen ist.

b) Bezirksregierung Düsseldorf (Akten-Nr. 700079)

Der Vorhabenträger sagt zu, anzuerkennen, dass die Deichaufsicht die Ausführung überwacht.

c) Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH (Akten-Nr. 700054)

Der Vorhabenträger sagt zu, die Glasfaserleitung sowie die zwei PE-Rohre DN 50 der Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH an der Kreuzungsstelle bei SL206_0+460 in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

d) DB Energie GmbH (Akten-Nr. 700038)

Der Vorhabenträger sagt zu, die sie betreffenden Baumaßnahmen rechtzeitig mit der DB Energie GmbH abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die DB Energie GmbH rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme (mindestens 14 Tage im Voraus) zur Unterweisung der bauausführenden Firma und zur Festlegung der maximal zulässigen Arbeitshöhe im Schutzstreifen von Leitungen der DB Energie GmbH zu verständigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, im Schutzstreifen der Bahnstromleitung keine Einwirkungen auszulösen oder Maßnahmen vorzunehmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Der Schutzstreifenbereich bleibt der DB Energie GmbH für die Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich. Neuanpflanzungen werden im Schutzstreifen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Der Rückschnitt sämtlicher Vegetation im Schutzstreifen ist bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände gemäß EN 50341/VDE 0210 durch den Vorhabenträger oder dessen Rechtsnachfolger auszuführen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Bodenbeschaffenheit im Umkreis von 15 m zu den jeweiligen Masten (gemessen vom Eckstiel aus) nicht verändert wird. Alle Aufschüttungen bzw. Bodenabtragungen im Schutzstreifenbereich werden der DB Energie GmbH angezeigt.

Der Vorhabenträger sagt zu, zu beachten, dass bei Baumaßnahmen, bei denen ein Mindestabstand von 3 m zwischen Baugeräten oder am Bau beteiligten Personen und der Leitung der DB Energie GmbH nicht eingehalten werden kann – ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen –, eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich ist. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH wird ein zeitlicher Vorlauf von ca. 16 Wochen berücksichtigt. Zudem wird berücksichtigt, dass eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise nicht möglich ist.

Der Vorhabenträger sagt bei geplanter Nutzung eines Baukrans zu, eine gesonderte Abstimmung mit der DB Energie GmbH herbeizuführen und dieser dafür prüffähige Planunterlagen zur Verfügung zu stellen (Freidrehbereich und Mindestabstand des Krans zu ausschwingenden Leiterseilen).

Der Vorhabenträger sagt zu, zu beachten, dass in der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen ist und die DB Energie GmbH weder Entschädigungen leistet noch die Kosten für eventuell erforderliche Abschirmungen erstattet.

e) Deichverband Xanten-Kleve (Akten-Nr. 700060)

Der Vorhabenträger sagt zu, dem Deichverband Xanten-Kleve Baubeginn und -ende, auch einzelner Bauabschnitte innerhalb der betroffenen Deichschutzzonen / innerhalb des Verbandsgebiets frühzeitig (mindestens acht Wochen vor Beginn der Arbeiten) schriftlich anzuzeigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Bauausführung von einer fachkundigen örtlichen Bauüberwachung des Deichverbandes Xanten-Kleve arbeitstäglich begleitet werden kann. Vor Baubeginn wird durch den Vorhabenträger als Genehmigungsinhaber ein verantwortlicher Bauleiter benannt, der Deutsch in Wort und Schrift beherrscht und zur Annahme von Anordnungen der örtlichen Bauüberwachung befugt ist. Anordnungen der mit der Bauüberwachung beauftragten Personen wird Folge geleistet.

Der Vorhabenträger sagt zu, bei einem auflaufenden Rheinhochwasser auf Anordnung der örtlichen Bauüberwachung und/oder der Bezirksregierung Düsseldorf die Deichlücke mit einer maximalen Bauzeit von 48 Stunden vollständig hochwassersicher wieder zu verschließen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass Grundlage für die Abnahme der Nachweis der Deichkronenhöhe durch einen öffentlich bestellten Vermesser ist, bei mindestens einem Höhenpunkt je 25 m laufender Deichlinie.

Der Vorhabenträger sagt zu, die den Deichbau und die Arbeiten in den Deichschutzzonen des Deichverbandes Xanten-Kleve betreffenden Bestandteile des Hochwasseralarmplans rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Deichverband Xanten-Kleve abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die betreffend das Gewässer „Vynsche Ley“ vorgesehene Überdeckung von 1,40 m aufgrund eines möglichen späteren ökologischen Ausbaus im Rahmen der Ausführungsplanung vertiefend zu überprüfen und wird ggf. eine größere Überdeckung von 2,00 m vorsehen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass nach Abschluss der Arbeiten dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Bestandspläne zur Kabellage mit Angabe der Höhenlage sowie der Rechts- und Hochwerte übergeben werden. Die Bestandsunterlagen sollten als georeferenzierte Shape-Datei oder ähnlich als Datensatz für GIS-Systeme wie GeoMedia oder QGis an den Deichverband übergeben werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, im Rahmen der Ausführungsplanung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Deichverbands Xanten-Kleve vertiefend zu überprüfen, ob sich der „Gesthysenergraben / In der Laache“ (Gewässer-Nr. 6444, der Gewässerkreuzung-Nr. 50569 mit der Grundwasserabsenkung-Nr. 5281), der „Torfkuhlengraben“ (Gewässer-Nr. 6652, der Gewässerkreuzung-Nr. 50359 mit der Grundwasserabsenkung-Nr. 5261) und der „Marienbaumergraben“ (Gewässer-Nr. 6648, der Gewässerkreuzung-Nr. 50579 mit der Grundwasserabsenkung-Nr. 5301) in einem Zustand befinden, der einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss für die vorgesehenen Einleitungsmengen gewährleisten kann.

Der Vorhabenträger sagt in Bezug auf den Einwand des Deichverbands Xanten-Kleve im Hinblick auf das durch eine Gewässereinleitung betroffene Verbandsgewässer „Gesthysenergraben / In der Laache“ (Gewässer-Nr. 6444, der Gewässerkreuzung-Nr. 50569) zu, die Möglichkeit einer Einleitung in die „Vynsche Ley“ im Rahmen ihrer Ausführungsplanung vertiefend zu prüfen und erforderlichenfalls die Anlage zur Grundwasserhaltung zur Nutzung der Einleitstelle 5247 umzubauen.

Ferner gibt der Vorhabenträger auch betreffend weiterer Einleitempfehlungen Zusagen ab:

- Betreffend die Einleitempfehlungen in den „Vennengraben“ (Gewässer-Nr. 6663) sagt der Vorhabenträger zu, bei auftretenden Problemen im Rahmen der Ausführungsplanung mit den derzeit vorgesehenen Ableitungen einen Anlagenumbau zur Nutzung der Einleitstelle-Nr. 5279 vorzusehen.
- Betreffend die Einleitempfehlung in den „Olbersbruchgraben“ (Gewässer-Nr. 6654) sagt der Vorhabenträger zu, bei auftretenden Problemen im Rahmen der Ausführungsplanung mit der derzeitigen Ableitung einen Anlagenumbau zur Nutzung der Einleitstelle-Nr. 5241 am „Olbersbruchgraben“ vorzusehen.
- Betreffend die Anregung einer Einleitung über den „Delsengraben“ (Gewässer-Nr. 6655) sagt der Vorhabenträger zu, bei auftretenden Problemen im Rahmen der Ausführungsplanung mit der derzeitigen Ableitung einen Anlagenumbau zur Nutzung einer Einleitstelle am „Delsengraben“ im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen.
- Betreffend die Anregung einer Einleitung über den „Neubauersgraben“ (Gewässer-Nr. 6660) sagt der Vorhabenträger zu, bei auftretenden Problemen im Rahmen der Ausführungsplanung mit der derzeitigen Ableitung einen Anlagenumbau zur Nutzung einer Einleitstelle am „Neubauersgraben“ zu prüfen.

Der Vorhabenträger sagt zu, im Rahmen der Ausführungsplanung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Deichverbands Xanten-Kleve vertiefend zu überprüfen, ob im Be-

reich der „Mittel Ley“ (Gewässer-Nr. 6651, der Gewässerkreuzung-Nr. 50422 mit der Grundwasserabsenkung-Nr. 5305) die Grundwassereinleitung bis zum Durchlass an der Zufahrt zur Rabenkath geführt werden kann.

f) Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region West (Akten-Nr. 700030)

Der Vorhabenträger sagt zu, dass vorlaufend zur Erstellung des Kreuzungsvertrags mit der Deutschen Bahn AG eine technische Abstimmung zum Projekt ABS 46/2 mit dem Projektteam des DB-Projektes ABS 46/2 (Betuwe-Linie) bzw. der genannten Ansprechpartnerin der Deutschen Bahn AG erfolgt.

Der Vorhabenträger sagt zudem zu, im Rahmen der Ausführungsplanung weitere technische Abstimmungen mit dem Projektteam des DB-Projektes ABS 46/2 zur Kreuzung der Strecken 2270/2297 vorzunehmen. Hierbei wird vom Vorhabenträger insb. vertiefend geprüft, ob der im Rahmen des DB-Projektes ABS 46/2 notwendige Bodenaustausch bzw. die Bodenaushebung bis 1,90 m unter Schienenoberkante im Bereich der Kreuzung mit einem dann noch verbleibenden vertikalen Abstand von ca. 0,70 m zum Schutzrohr der Kabelanlage ausreichend ist. Ebenfalls wird der Vorhabenträger prüfen, ob sich die Bauzeiten der beiden Projekte im Kreuzungsbereich überlappen und die im Rahmen des DB-Projektes ABS 46/2 ausgewiesene Baustelleneinrichtungsfläche auf der Fläche Gemarkung Mehrhoog, Flur 8, Flurstück 595 zum Zeitpunkt der Bauausführung des planfestgestellten Vorhabens noch in Benutzung ist. Hierzu sowie zur Inanspruchnahme der Straßenüberführung Antonieweg und der verlegten Reeser Straße sind Abstimmungen mit dem Projektteam des DB-Projektes ABS 46/2 durch den Vorhabenträger zugesagt.

Der Vorhabenträger sagt zu, keine Abgrabungen im Umkreis von 5 m von Oberleitungsmasten vorzunehmen. Bei einer Notwendigkeit von Abgrabungen wird mit dem Anlagenverantwortlichen für Oberleitungen der Deutschen Bahn AG Rücksprache gehalten und es wird zur Gewährleistung der Standsicherheit ein Fachplaner für Gründungen von Oberleitungsmasten beauftragt.

Der Vorhabenträger sagt zu, über einen Anlagenbeauftragten beim Anlagenverantwortlichen Fahrbahn der Deutschen Bahn AG eine Krananweisung anzufragen, sofern ein Kran zum Einsatz kommt, bei dem die Möglichkeit besteht, dass dieser in die unmittelbare Nähe (weniger als 3 m) der Oberleitung schwenkt oder fällt.

Der Vorhabenträger sagt zu, sicherzustellen – evtl. mit Absperrungen –, dass der Sicherheitsabstand von mindestens 3 m zu unter Spannung stehenden Teilen (z. B. von Arbeitern mit Metallstangen) nicht unterschritten wird.

Der Vorhabenträger sagt – für den Fall, dass während der Arbeiten Rohre oder Kabel aufgefunden werden – zu, die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die zuständige Störstelle unter der in der Stellungnahme genannten E-Mail-Adresse zu informieren.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Kreuzung von Eisenbahnstrecken gemäß der Stromkreuzungsrichtlinie (SKR) erfolgt.

g) Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland (Akten-Nr. 700035)

Der Vorhabenträger sagt für die Kreuzung der im Zuständigkeitsbereich der Autobahn GmbH des Bundes liegenden Bundesfernstraße (Kreuzung der A 3, ca. km 29,565, zwischen der Anschlussstelle Rees und der Anschlussstelle Hamminkeln) Folgendes zu:

Der Vorhabenträger sagt zu, der Autobahn GmbH des Bundes den Baubeginn rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Baustart, anzuzeigen, Sperrungen der Bundesautobahn (BAB) oder Nutzungen von Straßeneigentum rechtzeitig bei der Autobahn GmbH des Bundes zu beantragen und notwendige Sicherungs- und Schutzmaßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass alle Autobahnen und deren Anbindungen in geschlossener Bauweise (i. d. R. im HDD-Verfahren) gequert werden. Die Kreuzungen klassifizierter Straßen erfolgen nahezu rechtwinklig in geschlossener Bauweise mittels HDD-Verfahren (vgl. Unterlage C4, Blatt 2).

Der Vorhabenträger sagt betreffend die Trasse des BAB-Streckenfernmeldekanals und die BAB-Telematikeinrichtungen zu, vor Beginn der Arbeiten einen Ortstermin mit dem Geschäftsbereich Verkehrszentrale Leverkusen, Telematische Infrastruktur, durchzuführen oder diesen erforderlichenfalls zu veranlassen.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Hinweis der Autobahn GmbH des Bundes betreffend die Beweissicherung mittels eines geeigneten und mit der Autobahn GmbH abgestimmten Verfahrens und die Möglichkeit der Einholung von Genauigkeitsanforderungen zu prüfen und hierzu erforderliche Abstimmungen mit der Autobahn GmbH des Bundes durchzuführen.

Der Vorhabenträger sagt zu, für die Mitnutzung des bundeseigenen Grundstücks in Hamminkeln, Gemarkung Wertherbruch, Flur 8, Flurstück 178, mit der Autobahn GmbH des Bundes eine Vereinbarung nach dem bestehenden Rahmenvertrag abzuschließen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Flächen nach Durchführung der Bauarbeiten wiederherzustellen.

Der Vorhabenträger sagt zu, bei den Arbeiten im Nahbereich von Gehölzen die Schutzmaßnahmen gemäß RAS-LP4 vorzusehen.

Sollte für den Bau und Betrieb der Leitung die Fällung und/oder Kappung von Bäumen und Sträuchern auf Flächen der Autobahn GmbH des Bundes erforderlich werden, sagt der Vorhabenträger zu, diese Maßnahmen im Einzelnen rechtzeitig vorher mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, den jeweiligen Wertverlust bzw. die Wertminderung nach dem Sachwertverfahren (Methode Koch) zu entschädigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, kein Straßeneigentum für Baustelleneinrichtung oder -abwicklung zu nutzen. Diesbezüglich werden im Vorfeld der Bauausführung zur rechtlichen Sicherung Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträge abgeschlossen, die die wechselseitigen Rechte

und Pflichten regeln. Der Vorhabenträger sagt zu, die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra) zu beachten.

h) Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln (Akten-Nr. 700005)

Der Vorhabenträger sagt gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt zu, dass weder die Substanz der tangierten Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr bau-, anlagen- oder betriebsbedingt durch das Vorhaben gefährdet wird.

i) EXA Infrastructure Germany GmbH (Akten-Nr. 700007, 700008, 700012, 700013)

Der Vorhabenträger sagt zu, das Merkblatt der Einwenderin zum Schutz von Telekommunikationsanlagen und den Plan „Übersicht GasLine“ zu beachten und die Einhaltung der dort jeweils genannten Bedingungen sicherzustellen.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Beginn der Arbeiten im Näherungsbereich der Anlagen der EXA Infrastructure Germany GmbH zwei Wochen vorher unter dem in der Stellungnahme genannten Kontakt zu melden, und dass die Arbeiten im Näherungsbereich der Anlagen der EXA Infrastructure Germany GmbH mit der gebotenen Sorgfalt und unter Einhaltung aller Regeln der Technik erfolgen.

Der Vorhabenträger sagt zu, bei einem Parallelverlauf einen Mindestabstand von 1 m zur Trasse der i-21 / Interoute Germany GmbH / GTT GmbH / EXA Infrastructure Germany GmbH zu berücksichtigen.

j) Fernstraßen-Bundesamt (Akten-Nr. 700033)

Der Vorhabenträger sagt ggü. dem Fernstraßen-Bundesamt betreffend die BAB 3 Folgendes zu:

Der Zustand des Geländes zwischen dem Bauvorhaben und der BAB wird ohne Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes auch später nicht geändert. Dies gilt insbesondere für den Bodenauftrag bzw. -abtrag, die Anlage von Baucontainern, Garagen, Parkplätzen und Außenbeleuchtungen, auch während der Bauphase, welche die BAB beeinträchtigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, vom Straßeneigentum der Autobahn aus keine Bauarbeiten auszuführen. Der Vorhabenträger wird auch keine Geräte und Fahrzeuge dort aufstellen oder Baustoffe, Bauteile, Boden- und Aushubmassen oder sonstige Materialien dort lagern.

Der Vorhabenträger sagt zu, dem zur BAB gehörenden Straßeneigentum weder unmittelbar noch mittelbar Schmutz- oder Abwasser – auch in geklärtem Zustand – sowie sonstiges gesammeltes Wasser zuzuleiten.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass störende Einwirkungen wie Dämpfe, Gase, Rauch, Blendwirkungen, Geräusche, Erschütterungen und dergleichen von der Baustellenfläche zur Querung der BAB 3 auf die Verkehrsteilnehmer unterbleiben.

Die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt – wird von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit in Zusammenhang stehen, freigehalten.

Der Vorhabenträger sagt zu, auf Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesfernstraße BAB 3 in einer Entfernung von bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn zu verzichten und solche Anlagen in einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn nur mit gesonderter Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes zu errichten.

Der Vorhabenträger sagt zu, die vorstehende Zusage auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen zu beachten.

k) Kreis Kleve (Akten-Nr. 700080)

Der Vorhabenträger sagt zu, nach Abschluss der Baumaßnahmen dem Katastrophenschutz und der Leitstelle der Kreisverwaltung Kleve umfassendes Kartenmaterial zum endgültigen Trassenverlauf zur Verfügung zu stellen.

l) GELSENWASSER Energienetze GmbH (Akten-Nr. 000028)

Der Vorhabenträger sagt zu, die in der Unterlage J4 beschriebenen Schutzmaßnahmen und das Notfallkonzept im erforderlichen Umfang um Maßnahmen aus dem Merkblatt „Arbeiten in Wasserschutzgebieten“ der GELSENWASSER AG zu ergänzen. Es wird zugesagt, den abschließenden Umfang der Schutzmaßnahmen, inkl. des Notfallplans, mit der Stellungnehmerin und der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Richtlinie GW / VGW „3. Änderung Arbeiten in Wasserschutzgebieten“ zu beachten.

Der Vorhabenträger sagt zu, Aufgrabungen im Bereich der Leitungen der GELSENWASSER Energienetze GmbH erst nach örtlicher Einweisung durch die Stellungnehmerin durchzuführen.

m) Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (Akten-Nr. 000011)

Der Vorhabenträger sagt zu, die Sicherung der Abwasserdruckleitung „Da 225“ mit der Stadt Xanten und der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft abzustimmen und dass die genannte Abwasserdruckleitung während der Baumaßnahme in Betrieb bleibt.

n) GasLINE GmbH & Co. KG (Akten-Nr. 700053)

Der Vorhabenträger sagt zu, dass ein Befahren der Kabelschutzrohr(KSR)-Anlage mit schweren Bau- oder Transportfahrzeugen nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen und nur nach Abstimmung mit dem Betreiber der KSR-Anlagen erfolgt.

Der Vorhabenträger sagt zu, die in der mitgeteilten Anweisung zum Schutz von KSR-Anlagen mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln der GasLine GmbH & Co. KG genannten Auflagen und Hinweise im Bereich und/oder in der Nähe der LWL-KSR-Anlage zu beachten.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Überdeckung von 1,0 m im Endausbau von Überfahrten im Schutzstreifenbereich der KSR-Anlage nicht unterschritten wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, Überfahrten von Fremdleitungen auf unbefestigten Flächen durch lastverteilende Maßnahmen, wie das Auslegen von Baggermatratzen oder Stahlplatten, zu sichern.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass Baustelleneinrichtungsflächen nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs der KSR-Anlage angelegt werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die geplanten Bauarbeiten im Bereich der KSR-Anlage rechtzeitig anhand detaillierter Projektpläne durch den Vorhabenträger angezeigt werden und sich die bauausführenden Unternehmen spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten mit der in der Stellungnahme bezeichneten Stelle für die Abstimmung eines Termins zur örtlichen Einweisung in Verbindung setzen.

o) Open Grid Europe GmbH, Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG und Zeelink GmbH & Co. KG (Akten-Nr. 700052)

Der Vorhabenträger sagt zu, die Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH zu berücksichtigen.

p) Stadt Hamminkeln (Akten-Nr. 500011)

Der Vorhabenträger sagt betreffend die vom Vorhaben gequerten Abwasser-Druckrohrleitungen im Bereich Hagener Meer/Reeser Straße, Lankern und Wertherbruch/Loikum ggü. der Stadt Hamminkeln zu, rechtzeitig vor Baubeginn in den jeweiligen Bereichen einen Ortstermin mit dem zuständigen Fachdienst der Stadt Hamminkeln abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, im Bereich der Bahnquerung „Sonsfeld“ sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit des Anwesens Reeser Straße 14 auf Hamminkeler Seite, welches vor Beginn der Ersatzmaßnahme „SÜ Antonieweg“ über einen gemeindeeigenen Bahnseitenweg angebunden war und dies derzeit über eine Baustraße erfolgt, dauerhaft gesichert bleibt.

q) Stadt Kalkar (Akten-Nr. 700068)

Der Vorhabenträger sagt zu, sich bei einer zeitlichen Überschneidung der Baudurchführung mit der in der Stellungnahme genannten „Rübenkampagne“ mit der Stadt bzgl. der Wegenutzung abstimmen.

r) Stadt Rees (Akten-Nr. 500007)

Der Vorhabenträger sagt die Umsetzung eines Informations- und Umleitungsmanagements für den Radreisenden- und Freizeitradverkehr, insbesondere für den „Rheinradweg von Basel bis zur Nordsee/NL“ und für den „Planeten-Rad-Wanderweg“, für die Dauer der Baumaßnahme zu. Dies betrifft insbesondere auch die erforderlichen Umleitungen und Beschilderungen entsprechend der behördlichen Vorgaben.

Der Vorhabenträger sagt die ordnungsgemäße Wiederherstellung des asphaltierten Kronenradwegs auf dem Deich auf der rechten Rheinseite sowie eine Abnahme der Wiederherstellung unter Beteiligung der Stadt Rees zu.

Der Vorhabenträger sagt zu, das Durchlassbauwerk der Stadt Rees im Baufeld der Straßenquerung an der Bellinghovener Straße zu erhalten. Der Zustand des Bauwerks wird vor und nach der Baumaßnahme auf Schäden überprüft und es werden – soweit erforderlich – Maßnahmen zur Instandsetzung durchgeführt.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass der Wittenhorster Weg für den Schulbusverkehr, einschließlich der Anfahrt der jeweiligen Haltestellen, uneingeschränkt offen bleibt.

Der Vorhabenträger sagt zu, sich im Zuge der Ausführungsplanung hinsichtlich des erforderlichen Versetzens eines Freileitungsmastes der Westnetz GmbH auf dem erwähnten städtischen Grundstück mit der Stadt Rees und der Leitungsbetreiberin in Verbindung zu setzen und die konkrete Planung vorlaufend zur baulichen Umsetzung abzustimmen.

s) Thyssengas GmbH (Akten-Nr. 700078)

Der Vorhabenträger sagt betreffend die Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH (L015/000/000, Blatt 109, L015/021/000, Blatt 37, L200/000/000, inklusive Begleitkabel, Blatt 96G -102G, L600/000/000, auf Blatt 96G -102G der L200 000 000, L206/000/000, inklusive Begleitkabel, Blatt 6, L 11001, Blatt NGG _ 0003 _ 4 & 0004 _ 4, L 11002, Blatt NG2G 0013a 4 & 0017a 4, L015/000/000, L015/021 /000) zu, gemäß den Abstimmungsergebnissen mit der Thyssengas GmbH eine Schutzstreifenbreite von bis zu 10 m (5,0 m links und rechts der Leitungen) zu berücksichtigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, vorlaufend zum Baubeginn eine Einweisung des Betreibers der vorgenannten Leitungen anzufragen bzw. erforderlichenfalls eine Suchschachtung durchzuführen. Die Möglichkeit von Abweichungen, auf die in der Stellungnahme hingewiesen wurde, wird vom Vorhabenträger berücksichtigt.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Kreuzungswinkel und die lichten Abstände zu den Leitungen der Thyssengas GmbH wie sie in den Abstimmungsgesprächen festgelegt worden sind,

zu berücksichtigen und die Thyssengas-Betriebsanweisungen 130.39 im erforderlichen Umfang zu beachten.

Der Vorhabenträger sagt zu, sich betreffend Fragen zu den Kreuzungspunkten und potenziellen Beeinflussungen weiterhin für Abstimmungen zur Verfügung zu halten.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Umfang der konkreten Betroffenheit der genannten Gasfernleitungen durch das Vorhaben noch einmal zu prüfen und – falls es aufgrund des Umfangs der Betroffenheit erforderlich ist – eine Interessenabgrenzungsvereinbarung mit der Thyssengas GmbH abzuschließen. Ein Vertragsentwurf wird der Thyssengas GmbH durch den Vorhabenträger vorgelegt.

Der Vorhabenträger sagt zu, für die Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren mit Betriebsdrücken ab 16 bar das DVGW-Arbeitsblatt G 463 zu beachten. Neben den anerkannten Regeln der Technik werden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Betriebssicherheit beachtet, insb. das DVGW-Regelwerk (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG und § 2 Abs. 2 GasHDrLtGV).

Der Vorhabenträger sagt zu, die Schutzmaßnahmen gemäß AfK-Empfehlung Nr. 3 / Technische Empfehlung Nr. 7 oder der Thyssengas-Betriebsanweisung 130.1 anzuwenden.⁴⁹ Konkrete Sicherungsmaßnahmen werden seitens des Vorhabenträgers mit dem von der Stellungnehmerin mitgeteilten, zuständigen Projektleiter abgestimmt.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass – sollte es erforderlich werden, Leitungen der Thyssengas GmbH auf unbefestigter Oberfläche zu überfahren – Sicherungsmaßnahmen durch Baggermatratzen oder Stahlplatten in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber vorgenommen werden. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifenbereich werden mit dem Betreiber abgestimmt.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen im Schutzstreifen nicht erfolgen werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Vorgaben des DVGW Merkblatts GW 125 und des Merkblatts der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV Nr. 939 erforderlichenfalls zu beachten.

Der Vorhabenträger sagt zu, i. R. d. Ausführungsplanung mit der Thyssengas GmbH Kontakt aufzunehmen, um notwendige Sicherungs- und Schutzmaßnahmen für die Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH abzustimmen. Bei Spülbohrverfahren (HDD) werden die Start-/Zielgruben in Absprache mit der Thyssengas GmbH vor Ort festgelegt. Die Höhenlagen werden der Thyssengas GmbH in einem Bohr-Protokoll nachgewiesen. Wenn aufgrund der grabenlosen Verlegung mit Setzungen zu rechnen ist, sagt der Vorhabenträger eine gesonderte Abstimmung mit der Thyssengas GmbH zu. Die Bestandsdokumentation wird der Thyssengas GmbH zur Verfügung gestellt.

Der Vorhabenträger sagt zu, vor Beginn jeglicher Tätigkeiten im Bereich der Höchstspannungsleitung die abschließenden detaillierten Projektpläne (Lagepläne, Längsschnitte, Querprofile, Baustelleneinrichtungspläne) zur Prüfung und Stellungnahme als Anfrage über das

⁴⁹ Der Vorhabenträger hat mit E-Mail vom 30.09.2024 ebenfalls die Zusage gegeben, auch die zwischenzeitlich veröffentlichte DIN 30350 einzuhalten.

BIL-Portal anzuzeigen und erst nach Erhalt der projektspezifischen Stellungnahme mit den Arbeiten zu beginnen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH zu erhalten und einen durchgängigen unterbrechungsfreien Betrieb zu gewährleisten.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Zugänglichkeit zu den Leitungen der Thyssengas GmbH gewährleistet bleibt.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass ihm zur Verfügung gestellte Dokument „Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)“ zu berücksichtigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die von der Thyssengas GmbH überlassenen Unterlagen nur als Planungsgrundlage in der Ausführungsplanung verwendet werden und eine Weitergabe an eine Baufirma nicht erfolgt.

t) Verizon Deutschland GmbH (Akten-Nr. 700006)

Der Vorhabenträger sagt zu, die Kabelschutzanweisung zum Schutze unterirdischer Glasfaserkabel der Verizon Deutschland GmbH einzuhalten.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Anlagen der Verizon Deutschland GmbH durch die Baumaßnahmen weder beschädigt noch gefährdet werden und ein Abstand der Gleichstromleitung zu Leitungen der Verizon Deutschland GmbH von mehr als 3 m im Kreuzungsbereich bei SL212_0+757 eingehalten wird.

u) Vodafone West GmbH (Akten-Nr. 700076), Vodafone GmbH (Akten-Nr. 700028)

Der Vorhabenträger sagt zu, die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer“ (Kabelschutzanweisung), vorgebracht von der Vodafone West GmbH unter Akten-Nr. 700076 sowie ergänzend vorgebracht unter Akten-Nr. 700028 für die Vodafone GmbH, zu beachten.

Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Bauausführung die Telekommunikationsanlagen der Vodafone-Gesellschaften durch geeignete Maßnahmen zu schützen, diese insb. nicht zu überbauen oder die vorhandenen Überdeckungen nicht zu verringern.

Der Vorhabenträger sagt eine schriftliche Kontaktaufnahme mindestens drei Monate vor Baubeginn zu, sofern Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaften notwendig werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, zu beachten, dass für Umverlegungen am Bestandsnetz der Vodafone-Gesellschaften eine schriftliche Genehmigung erforderlich ist.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die ausführenden Tiefbauunternehmen vor Baubeginn aktuelle Planunterlagen bei den zuständigen Vodafone-Gesellschaften anfordern.

v) Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein (Akten-Nr. 700023)

Der Vorhabenträger sagt zu, für den Fall, dass zu wenig Geschiebe im Rhein vorhanden sein sollte, weitere Maßnahmen in Abstimmung mit dem WSA auszuarbeiten.

Der Vorhabenträger sagt zu, eine Gefährdung von Punkten des Lage- und Höhenfestpunktfeldes des Landes Nordrhein-Westfalen (TP und NivP) dem Katasteramt vor Baubeginn anzuzeigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, abzustimmen, wie ein Monitoring des Geschiebevorgangs im Bereich des Geschiebefangs stattfinden kann.

w) Westnetz GmbH, Spezialservice Strom (Akten-Nr. 700050)

Der Vorhabenträger sagt zu, die „DIN VDE 0845-6-1“, die „DIN VDE 0845-6-2, Maßnahmen bei Beeinflussung von Telekommunikationsanlagen durch Starkstromanlagen, Teil 1 und Teil 2“, die „Technischen Empfehlungen Nr. 1 und Nr. 3 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen“ und die Schutzanweisungen der Westnetz GmbH für Arbeiten im Leitungsbereich zu beachten.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass bei einer Parallelführung der Kabel mit den Hochspannungsfreileitungen der Westnetz GmbH ein seitlicher Abstand von mindestens 10,00 m zwischen der vertikalen Projektion des äußeren ruhenden Leiterseiles und dem Kabelgraben eingehalten wird. Arbeiten unter Freileitungen der Westnetz GmbH werden unter Beachtung der Eigensicherung sowie unter Berücksichtigung der Schutzanweisung durchgeführt.

Ferner sagt der Vorhabenträger zu, dass zwischen den Eckstielen der Maste und der Außenkante des Kabelgrabens ein seitlicher Abstand von mindestens 10,00 m eingehalten wird und somit die Hochspannungsfreileitungsmasten durch die Verlegung des Vorhabens nicht beeinträchtigt werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Westnetz GmbH Kontakt aufzunehmen und die notwendigen Maßnahmen für die Bauausführung abzustimmen.

x) Westnetz GmbH, Regionalzentrum Niederrhein (Akten-Nr. 700051)

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Anlagen der Westnetz GmbH erhalten bleiben und durch das Vorhaben weder gefährdet noch beeinträchtigt werden. Etwaige Kosten wie Planungs-, Anpassungs-, Schalt- und Umbaukosten, die durch das geplante Vorhaben verursacht werden, werden privatrechtlich mit den Betroffenen auf Basis der geltenden gesetzlichen Bestimmungen vertraglich geregelt.

y) Private Einwender (Akten-Nr. 500013, 700015, 700017, 700022, 700059, 700063, 700069)

Der Vorhabenträger sagt ggü. dem Einwender mit der Akten-Nr. 500013 zu, sofern zum Zeitpunkt des Baus der Betrieb der Bewässerungsanlage des Einwenders erforderlich wird – nach Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner des Baustellenabschnittes – eine provisorische Lösung für den Betrieb der fliegenden Leitung zu finden, die das Wasser zu der Fläche des Einwenders befördert.

Der Vorhabenträger sagt zu, im Rahmen der Ausführungsplanung Möglichkeiten zu prüfen und, soweit erforderlich, zu berücksichtigen, dass durch die Baumaßnahmen geringstmögliche Beeinträchtigungen des Gewerbebetriebes der Einwenderin zur Akten-Nr. 700015 gegeben sind (Beeinträchtigungen durch Lärm, optische Beeinträchtigungen) und dieser stets erreichbar bleibt.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass der Auf- und Abbau der Weidezäune zwischen dem zuständigen Bauleiter und dem Einwender mit der Akten-Nr. 700017 abgestimmt wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, eine Kartierung und Markierung der Lage der innerhalb der Baubedarfsfläche liegenden Weidebrunnen des Einwenders zur Akten-Nr. 700022 vor Beginn der Bauausführung unter Mitwirkung des Einwenders vorzunehmen. Zudem sagt der Vorhabenträger gegenüber diesem Einwender zu, dass die Lagerung von Heu und Stroh innerhalb des Schutzstreifens ohne Einschränkung möglich ist. Darüber hinaus sagt der Vorhabenträger zu, dass während der Baumaßnahmen ein Übergang sichergestellt wird, um den Kühen dauerhaft einen Zugang zu den hinteren Weideflächen in Gemarkung Wertherbruch, Flur 7, Flurstücke 29, 36, 37, 38, 39, 40, 45, 273, 278, 279, 282, 289, 291 und 293 zu ermöglichen. Ebenfalls werden vor Baubeginn zu querende Einfriedungen, Zäune etc. fachgerecht zurückgebaut und diese Anlagen nach Abschluss der Baumaßnahmen gleichwertig wiederhergestellt.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Bauablauf in einer Weise zu steuern, die gewährleistet, dass das vom Einwender zur Akten-Nr. 700059 benannte Flurstück entweder über die nördliche, vom Wiesenweg abzweigende Feldzufahrt, oder über die südliche Feldzufahrt erreicht werden kann.

Der Vorhabenträger sagt zur Akten-Nr. 700059 zu, dass er – sollte nach Einsichtnahme und vermessungstechnischer Aufnahme vor Ort eine Verlegung des Bewässerungsbrunnens erforderlich sein – eine Verlegung des Bewässerungsbrunnens veranlassen wird.

Der Vorhabenträger sagt zur Akten-Nr. 700059 eine Ersatzwasserstellung zu, sofern die Wasserversorgung durch den jeweiligen Privatbrunnen infolge einer bauzeitlichen Grundwasserabsenkung nicht mehr möglich ist.

Der Vorhabenträger sagt bezugnehmend auf die Einwendung zur Akten-Nr. 700063 zu, erforderliche Anpassungen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen von Flurstücksnummern, insb. bei den Gestattungsvertragsunterlagen, zu berücksichtigen.

Der Vorhabenträger sagt bezugnehmend auf die Einwendung zur Akten-Nr. 700069 zu, zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Verkehrs eine kleinräumige, mit mobilen Baustraßenelementen befestigte Umfahrung des Baubereiches bei der Kreuzungstelle des Schlehenweges einzurichten.

VII. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN UND STELLUNGNAHMEN

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden aus den sich aus Teil B dieses Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen (vgl. die in Bezug genommene und den Einwendern und Trägern öffentlicher Belange bekannte Akten-Nr.), soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VIII. HINWEISE

1. Allgemein

Der Vorhabenträger haftet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für alle Schäden, die nachweislich durch den Bau, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens entstehen.

Der Vorhabenträger ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

Sollte durch das Vorhaben oder sonstige dazugehörige Einrichtungen und/oder Anlagen ein erhöhter Unterhaltungsaufwand anderer Einrichtungen und/oder Anlagen entstehen, sind die Kosten durch den Vorhabenträger zu übernehmen.

Die Verkehrssicherungspflicht in den von der Maßnahme betroffenen Flächen obliegt während Bau und Betrieb dem Vorhabenträger oder sonstigen von diesem Beauftragten.

Für die kurzfristige Einstellung der Bohrarbeiten findet § 127 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Bundesberggesetz (BBergG) Anwendung.

In dem Zeitraum (Juli bis September) muss mit ggf. extremen Niedrigwasserperioden gerechnet werden. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Verkehrsführung bei Arbeiten innerhalb der Fahrrinne des Rheins.

2. Naturschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vor Beginn des Eingriffs ihre Funktion erfüllen müssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass baubedingt beanspruchte Flächen, bei denen es sich um Ausgleichsflächen für CEF-Maßnahmen Dritter handelt, derart wiederhergestellt werden müssen, dass sie der Maßnahmenbeschreibung (u. a. abgestimmte Regio-Saatgutmischungen) und -zielsetzung dieser Ausgleichsflächen entsprechen. Die erforderlichen Informationen sind frühzeitig bei den zuständigen Stellen einzuholen.

3. Bodenschutz

Auf die am 01.08.2023 in Kraft getretene Mantelverordnung wird hingewiesen. Den Kern der Regelung bilden die Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung und die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Im Zusammenhang damit werden auch die Deponieverordnung und die Gewerbeabfallverordnung geändert.

Durch die Arbeiten entstandene Flur- und Wegeschäden müssen unverzüglich behoben werden.

4. Gewässerschutz

Der Vorhabenträger haftet unbeschränkt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe des § 89 WHG für Änderungen der Wasserbeschaffenheit.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse können gemäß § 49 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 WHG ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet nach Maßgabe des § 19 Abs. 4 WHG über den Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnisse sowie über den nachträglichen Erlass von Inhalts- und Nebenbestimmungen auf Antrag der zuständigen Wasserbehörde.

Nach § 101 WHG i. V. m. §§ 93 ff. und § 124 LWG üben die zuständigen Wasserbehörden die Gewässeraufsicht aus. Deren Bedienstete und Beauftragte sind u. a. befugt, technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen, zu verlangen, dass Auskünfte erteilt, Unterlagen vorgelegt und Arbeitskräfte, Werkzeuge und sonstige technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Nach § 41 WHG i. V. m. § 65 LWG hat der Erlaubnisinhaber Handlungen des Gewässerunterhaltungspflichtigen zu dulden, die zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erforderlich sind.

Der Erlaubnisinhaber haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Dritten durch die jeweilige Gewässerbenutzung entstehen.

Ein Anspruch auf Ersatz von Schäden an der Anlage infolge von Einwirkungen eines Gewässers (z. B. Hochwasser etc.) oder infolge erforderlicher Arbeiten am Gewässer durch den Unterhaltungspflichtigen ist ausgeschlossen.

5. Denkmalschutz

Archäologische Denkmale wie Kulturdenkmale müssen grundsätzlich an Ort und Stelle unversehrt im Boden erhalten bleiben. Die vorgesehenen Baumaßnahmen würden zur unwie-derbringlichen Zerstörung von Denkmalsubstanz führen. Sofern sie dennoch wie vorgesehen durchgeführt werden, muss dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung von Kulturdenkma-len bestmöglich Genüge getan werden. Hierzu bedarf es archäologischer Maßnahmen, in deren Zuge bedrohte Funde und Befunde entsprechend wissenschaftlicher Standards von einer Fachfirma dokumentiert und geborgen werden. Ziel dieser Maßnahmen ist es, wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten.

Der Vorhabenträger haftet für alle durch die Ausnutzung der Planfeststellung, insb. für die durch die Grabung entstehenden Schäden, und für solche, die dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Grabung entstehen.

6. Straßenrecht

Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt dem Grunde nach die Inanspruchnahme derjenigen öffentlichen Straßen, die temporär oder dauerhaft baulich angepasst werden (wie in den Lageplänen eingezeichnet), und ersetzt damit dem Grunde nach die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse. Die notwendigen Details für die Inanspruchnahme (z. B. konkreter Zeitraum, erforderliche verkehrsrechtliche Anordnungen etc.), die für die erteilten Sondernutzungserlaubnisse maßgeblich sind, hat der Vorhabenträger mit den Straßenverkehrsbehörden abzustimmen.

Sofern darüber hinaus bei der Durchführung des Vorhabens öffentliche Straßenflächen über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen oder verkehrslenkende Maßnahmen erforderlich werden, sind die hierfür nach der Straßenverkehrsordnung (§§ 29, 45, 46 StVO) oder dem StrWG NRW vorgeschriebenen Maßnahmen, Genehmigungen bzw. Erlaubnisse vor Beginn der Straßen beanspruchenden Maßnahmen bei den jeweils zuständigen Behörden einzuholen.

Sofern bei den Baumaßnahmen in Betrieb befindliche Teile des Straßennetzes oder die umliegende Bebauung hinsichtlich der Verkehrsführung, der Zugänglichkeit und der Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen beeinflusst werden, so müssen entsprechende Maßnahmen mit den zuständigen Kommunen und der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle (Kreisbrandmeister) rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen abgestimmt werden. Der Einsatz der Feuerwehren und Rettungsdienste muss jederzeit möglich und sichergestellt sein.

7. Eigentum – Entscheidung über Entschädigungsansprüche

Die von der Leitungsbaumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter haben gegen den Vorhabenträger dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grundflächen und sonstigem Eigentum (Gebäude, Anpflanzungen,

Zäune usw.) sowie für sonstige durch die Baumaßnahme hervorgerufene unzumutbare Nachteile. Über die Höhe der Entschädigung ist, soweit keine gütliche Einigung erzielt werden kann, im Entschädigungsverfahren zu befinden.

Soweit durch die Leitungsbaumaßnahme selbst oder durch Kompensationsmaßnahmen Ertragsminderungen eintreten, wird festgestellt, dass den Betroffenen ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zusteht. Über die Höhe der Entschädigung ist, soweit keine gütliche Einigung erzielt werden kann, im Entschädigungsverfahren zu befinden.

B. BEGRÜNDUNG

Diese Entscheidungen werden wie folgt begründet:

I. Beschreibung des Vorhabens

1. Verfahren und Ablauf der Bundesfachplanung

Für das Vorhaben Nr. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG Emden Ost – Osterath („A-Nord“)) beantragte der Vorhabenträger, die Amprion GmbH, am 21.03.2018 die Durchführung der Bundesfachplanung gemäß § 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG).⁵⁰ Für die Durchführung der Bundesfachplanung wurde das Vorhaben in vier Verfahrensabschnitte unterteilt (A bis D). Die Anträge für die jeweiligen Bundesfachplanungsabschnitte umfassten die in § 6 NABEG vorgeschriebenen notwendigen Inhalte, insb. einen Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf des Trassenkorridors im jeweiligen Bundesfachplanungsabschnitt einschließlich der in Frage kommenden Alternativen.

Nach Abschluss der Bundesfachplanung wurden die Abschnitte A bis D aus verfahrensökonomischen Gründen für das Planfeststellungsverfahren angepasst. Der hier verfahrensgegenständliche Planfeststellungsabschnitt NRW2 erstreckt sich über den mittleren Teil des Bundesfachplanungsabschnitts D.

Auf Grundlage des Antrags auf Bundesfachplanung führte die Bundesnetzagentur am 07.06.2018 (in Wesel) und am 13.06.2018 (in Krefeld) für den Bundesfachplanungsabschnitt D Antragskonferenzen nach § 7 NABEG durch. Zu diesen Antragskonferenzen waren der Vorhabenträger, die betroffenen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt ist, insb. die für die Landesplanung zuständige Landesbehörde, sowie Vereinigungen i. S. v. § 3 Abs. 2 NABEG⁵¹ i. V. m. § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) schriftlich geladen. Den Trägern öffentlicher Belange und den Vereinigungen wurde der Antrag des Vorhabenträgers auf digitalem Datenträger mit Schreiben vom 25.04.2018 zugesandt. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.netzausbau.de/vorhaben1-d) sowie über Anzeigen am 26.05.2018 in den Tageszeitungen „Allgemeine Zeitung“, „Dorstener Zeitung“, „Express“, „Borkener Zeitung“, „Neue Ruhr Zeitung“ bzw. „Neue Rhein Zeitung“, „Bocholt Borkener Volksblatt“, „Münsterländer Zeitung“, „Westdeutsche Zeitung“ und „Rheinische Post“. Diese Zeitungen sind in dem Gebiet verbreitet, auf das sich der beantragte Trassenkorridor voraussichtlich auswirken wird (§ 7 Abs. 2 Satz 3 NABEG).

In den Antragskonferenzen wurden Informationen zur Umwelt- und Raumverträglichkeit des vorgeschlagenen Trassenkorridors sowie zu möglichen Alternativen gesammelt und erörtert. Insbesondere wurde erörtert, inwieweit eine Übereinstimmung der beantragten Trassenkorri-

⁵⁰ Die Zitierungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz sind so zu verstehen, dass die zum Zeitpunkt der jeweiligen Verfahrenshandlung geltende Fassung gemeint ist.

⁵¹ Später – zum Zeitpunkt der Bundesfachplanungsentscheidung – faktisch gleich in § 3 Nr. 8 NABEG.

dore mit den Erfordernissen der Raumordnung in Nordrhein-Westfalen besteht oder hergestellt werden kann und in welchem Umfang und Detaillierungsgrad Angaben in den Umweltbericht nach § 40 UVPG aufzunehmen sind, § 7 Abs. 1 Satz 3 NABEG. Dabei wurde berücksichtigt, dass Umweltauswirkungen des Vorhabens räumlich über die gesamte Fläche sämtlicher Trassenkorridore hinaus so weit zu erfassen sind, dass alle relevanten potenziellen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Vor diesem Hintergrund wurde auch die Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden strategischen Umweltprüfung geprüft. Nach Rückmeldung der niederländischen Behörden wurde davon aufgrund der größeren Distanz zur Staatsgrenze für den Bundesfachplanungsabschnitt D abgesehen.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenzen (zugleich Scopingkonferenzen i. S. d. § 39 Abs. 4 UVPG) legte die Bundesnetzagentur am 25.09.2018 für den Bundesfachplanungsabschnitt D den Untersuchungsrahmen fest und bestimmte den erforderlichen Inhalt der nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen (Gz.: 802-6.07.00.02_1\1-2-4\10.0). Alle auf Basis des Untersuchungsrahmens oder auf Initiative des Vorhabenträgers neu entwickelten oder angepassten Trassenkorridorsegmente (TKS) wurden der Bundesnetzagentur angezeigt und die Bundesnetzagentur hat diese bestätigt.

Auf Basis des Untersuchungsrahmens nach § 7 NABEG reichte der Vorhabenträger am 30.04.2020 bei der Bundesnetzagentur sodann die Unterlagen nach § 8 NABEG ein, die für die raumordnerische Beurteilung und die Strategische Umweltprüfung (SUP) des Bundesfachplanungsabschnitts D erforderlich sind. Die Bestätigung der Vollständigkeit erfolgte am 29.05.2020.

Im Anschluss daran wurde die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG durchgeführt.

Mit Schreiben vom 10.06.2020 forderte die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange für den Bundesfachplanungsabschnitt D auf, bis zum 14.08.2020 schriftlich oder elektronisch eine Stellungnahme abzugeben. Sie übermittelte dabei die vom Vorhabenträger gemäß § 8 NABEG eingereichten Unterlagen, einschließlich des Umweltberichts des Vorhabenträgers gemäß § 40 UVPG, im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 9 Abs. 2 NABEG i. V. m. § 41 UVPG auf einem digitalen Datenträger. Die Unterlagen gemäß § 8 NABEG wurden den anerkannten Umweltvereinigungen mit Schreiben vom 17.06.2020 auf einem digitalen Datenträger zugesandt. Sie wurden hiermit schriftlich auf die Gelegenheit zur Beteiligung hingewiesen (Frist für Einwendungen 21.08.2020).

Die Unterlagen nach § 8 NABEG wurden aufgrund der Corona-Pandemie gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG)⁵² ausschließlich im Internet veröffentlicht, denn aufgrund der Corona-Pandemie konnte die nach § 9 NABEG erforderliche öffentliche Auslegung nicht stattfinden. Das Planungssicherstellungsgesetz ermöglichte unter den gegebenen Umständen ausnahmsweise die Auslegung ausschließlich im Internet, um die Beteiligungsrechte auch unter den erschwerten Bedingungen sicherzustellen und gleichzeitig den Ablauf

⁵² Die Zitierungen des Planungssicherstellungsgesetzes sind so zu verstehen, dass die zum Zeitpunkt der jeweiligen Verfahrenshandlung geltende Fassung gemeint ist.

des Planungsverfahrens nicht zu verzögern. Die Öffentlichkeit hatte vom 22.06. bis zum 21.08.2020 die Möglichkeit, sich zu den Trassenkorridoren zu äußern.

Die Veröffentlichung konnte gemäß § 3 PlanSiG auf das Internet beschränkt werden. Das Planungssicherstellungsgesetz diente dazu, während der Corona-Pandemie aufgetretene Probleme bei der öffentlichen Auslegung von Unterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu lösen, da übliche Orte öffentlicher Auslegungen durch Kontaktbeschränkungen für den allgemeinen Publikumsverkehr gesperrt waren und so eine öffentliche Auslegung von Unterlagen nicht möglich war.⁵³ Durch das Planungssicherstellungsgesetz wurden formwahrende Alternativen geschaffen, indem eine Zugänglichmachung im Internet ermöglicht wurde.⁵⁴ Nach § 1 Nr. 10 PlanSiG war der Anwendungsbereich des Planungssicherstellungsgesetzes eröffnet, da ein Verfahren nach dem NABEG betroffen war. Da die Auslegungsfrist nach § 9 NABEG vor dem 31.03.2021 endete, war gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG eine Veröffentlichung im Internet möglich.

Die Auslegung der Unterlagen gemäß § 9 Abs. 3 NABEG i. V. m. § 42 UVPG erfolgte für den Bundesfachplanungsabschnitt D in der Zeit vom 22.06.2020 bis zum 21.07.2020 gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG ausschließlich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben1-d.

Die Auslegung wurde am 13.06.2020 in den örtlichen Tageszeitungen „Rheinische Post“, „Westdeutsche Zeitung“ und „Neue Ruhr Zeitung“ bzw. „Neue Rhein Zeitung“, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich der Trassenkorridor voraussichtlich auswirkt, bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung wurden dem Planungsstand entsprechende Angaben über den Verlauf der Trassenkorridore und den Vorhabenträger gemacht sowie auf die Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben1-d hingewiesen, auf welcher die Unterlagen ab dem 22.06.2020 vollumfänglich zur Einsicht abrufbar waren. Aus der Bekanntmachung ging hervor, welche entscheidungserheblichen Unterlagen über die untersuchten Umweltauswirkungen vorlagen. In der Bekanntmachung bot die Bundesnetzagentur zusätzlich an, im Auslegungszeitraum gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG die Unterlagen auf einem digitalen Datenträger zuzusenden. Die Bekanntmachung enthielt schließlich Hinweise auf die Einwendungsfrist, die am 22.06.2020 begann und bis zum 21.08.2020, einen Monat nach Ende der Auslegung am 21.07.2020, reichte.

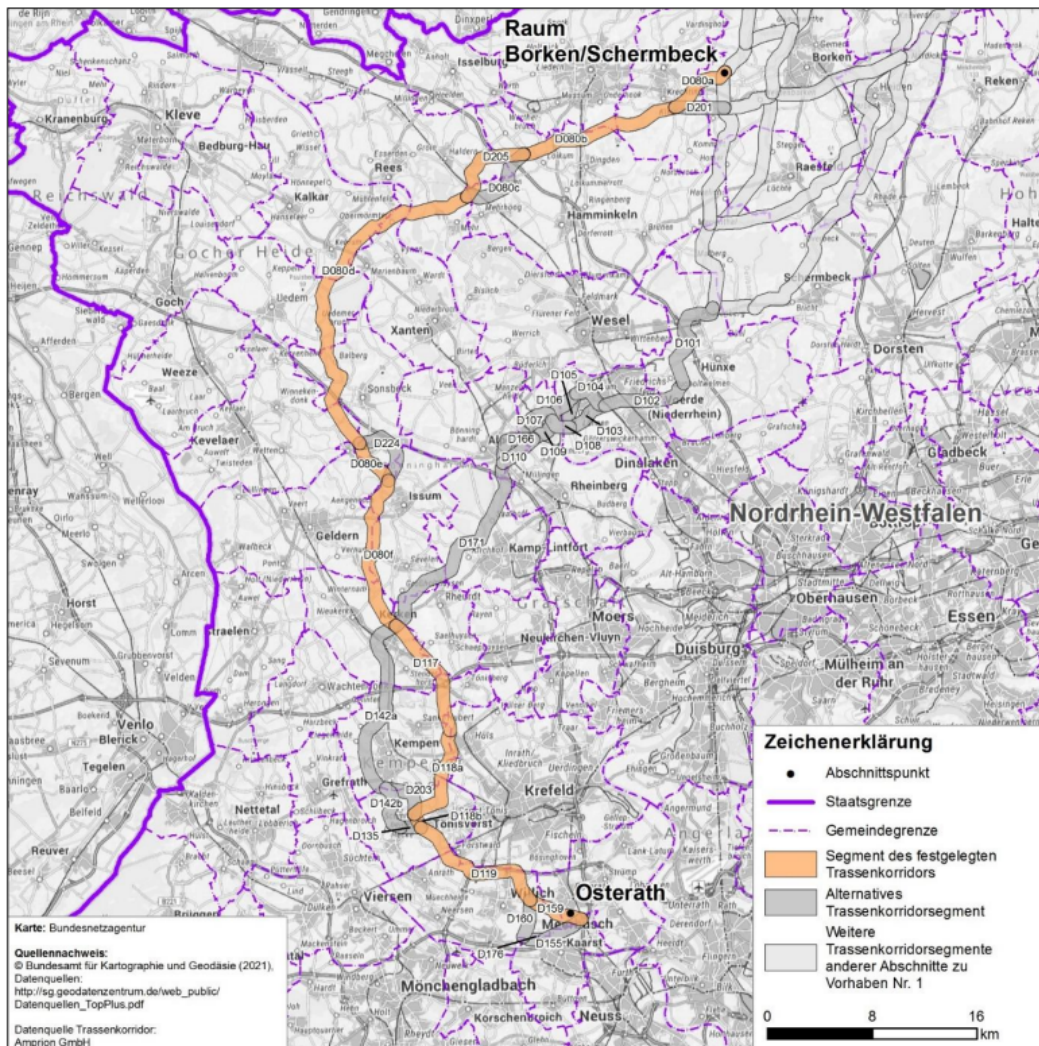
In nicht-öffentlichen Erörterungsterminen wurden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit dem Vorhabenträger, den Trägern öffentlicher Belange, den Vereinigungen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben hatten, erörtert. Von der Möglichkeit des § 5 Abs. 2 PlanSiG, wegen geltender Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie die Erörterungstermine durch eine Online-Konsultation zu ersetzen, hat die Bundesnetzagentur keinen Gebrauch gemacht. Die Erörterungstermine für den Bundesfachplanungsabschnitt D fanden am 08.12.2020 und 09.12.2020 in Wessel sowie vom 15.12. bis 17.12.2020 in Moers statt.

⁵³ Vgl. BT-Drs. 19/18965, S. 1.

⁵⁴ Vgl. BT-Drs. 19/18965, S. 2.

Am 31.05.2021 erließ die Bundesnetzagentur für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG (Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath), Abschnitt D (Raum Borken/Schermbeck – Osterath) die Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG (Gz.: 6.07.00.02/1-2-4/25.0). Der mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG festgelegte Trassenkorridor stellt sich wie folgt dar:

Abbildung 1: In der Bundesfachplanung festgelegter Trassenkorridor



Die Bundesfachplanungsentscheidung zu Bundesfachplanungsabschnitt D erging mit den folgenden Maßgaben⁵⁵:

- Maßgabe 01: Im festgelegten Trassenkorridor gelegene Gebiete, die mit für die Bundesfachplanung verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind und für die keine Konformität festgestellt werden kann, sind in der Planfeststellung von einer Trassierung auszunehmen.

⁵⁵ Die nun im Folgenden genannten Verweise bei den Maßgaben und Hinweisen beziehen sich auf die Bundesfachplanungsentscheidung nach § 12 NABEG.

- Maßgabe 02: Raumordnungsgebiete, die mit für die Bundesfachplanung verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind, bei denen die Vereinbarkeit mit der Höchstspannungsleitung nur unter der Anwendung von Maßnahmen erreichbar ist, sind nur dann mit einer Trasse zu queren, wenn zur Erreichung der Raumverträglichkeit geeignete Maßnahmen angewendet werden. Auf die konkreten Ausführungen u. a. unter Ziffer C.5.5.1.1.4.2 (Schutz der Natur) und C.5.5.1.1.4.8 (Wald und Forstwirtschaft) wird verwiesen.

Für die der Bundesfachplanung nachfolgende Planfeststellung wurden in der Entscheidung über die Bundesfachplanung gemäß § 12 NABEG folgende Prüfhinweise erteilt, die der Sicherung der festgestellten Raum- und Umweltverträglichkeit des festgelegten Trassenkorridors dienen:

- Hinweis 01: Im Rahmen des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG sind Varianten darzulegen, wie der Rhein unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten raum- und umweltverträglich gequert werden kann. Die in der Bundesfachplanung identifizierten Vor- und Nachteile unterschiedlicher Bau- und Verlegeverfahren, insb. bei den Belangen der Raumordnung (Bereich zum Schutz der Natur), beim europäischen Gebietsschutz (Natura 2000) sowie dem Hochwasserschutz (Deiche), sind zu berücksichtigen.
- Hinweis 02: Bei Unterschreitung der in der Tabelle 11 (s. Ziffer C.5.5.1.5.2) genannten Entfernungen ist in der Planfeststellung die voraussichtliche Einhaltung der Immissionsrichtwerte unter Einbeziehung von konkretisierten Erkenntnissen zu den Emissionspegeln der Baustelle und ggf. von Maßnahmen darzulegen. Die Entfernungen sind bei der Feintrassierung zu berücksichtigen.
- Hinweis 03: Sollte i. R. d. Planfeststellung eine Trasse ein bestehendes oder geplantes Wasserschutzgebiet oder dessen Einzugsgebiet in Anspruch nehmen, ist die fehlende Schutzzweckgefährdung dort nachzuweisen oder eine Trassenalternative ohne Inanspruchnahme des Gebietes zu entwickeln (Ziffer C.5.5.1.7).
- Hinweis 04: Im festgelegten Trassenkorridor gelegene Gebiete, die mit Zielen ohne Bindungswirkung für die Bundesfachplanung belegt sind und für die keine Konformität festgestellt werden konnte, sind in der Planfeststellung möglichst von einer Trassierung auszunehmen.
- Hinweis 05: Raumordnungsgebiete, die mit Zielen ohne Bindungswirkung für die Bundesfachplanung oder Grundsätzen der Raumordnung belegt sind, bei denen die Vereinbarkeit mit der Höchstspannungsleitung nur unter der Anwendung von Maßnahmen erreichbar ist, sollten nur dann für eine Trassierung in Betracht gezogen werden, wenn die zur Erreichung der Raumverträglichkeit geeigneten Maßnahmen angewendet werden.
- Hinweis 06: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die mit der späteren Trasse gequert werden, ist die Querung mit dem Planungsträger abzustimmen. Sie sollten nur dann für eine Trassierung in Betracht gezogen werden, wenn die zur Erreichung der Raumverträglichkeit geeigneten Maßnahmen angewendet werden.

- Hinweis 07: Die Bundesnetzagentur geht bei ihrer Entscheidung davon aus, dass unterlagenunabhängig die allgemeinen und technischen sowie schutzgutbezogenen Maßnahmen, die der Vermeidung und Minderung sowie ggf. dem Ausgleich bzw. der Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter, der erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten oder von Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 BNatSchG dienen, im weiteren Verfahren umgesetzt werden, wenn diese nach dem Ergebnis der Prüfungen auf Planfeststellungsebene weiterhin erforderlich sind. Dies gilt insbesondere auch, soweit es sich hierbei um sog. „projektimmanente“ Maßnahmen handelt. Dies umfasst insbesondere auch die Umsetzung von Unterbohrungen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen. Insbesondere ist die Möglichkeit der Unterbohrungen auch in solchen Fällen zu berücksichtigen, in denen sich die Umsetzung von Bauzeitenregelungen mit Blick auf enge verbleibende Bauzeitenfenster als kritisch erweist.

In der Entscheidung ging die Bundesnetzagentur des Weiteren davon aus, dass Zusagen des Vorhabenträgers, insb. gegenüber Eigentümern und Betreibern von Infrastrukturen, zuständigen Behörden und Privaten, die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG und des Erörterungstermins gemäß § 10 NABEG erfolgt sind, beachtet werden.

Weitere Details der Entscheidung nach § 12 NABEG können der Bundesfachplanungsentscheidung selbst sowie dem Erläuterungsbericht (Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage A.2.1, Kap. 2.1) entnommen werden.

Die Entscheidung nach § 12 NABEG wurde den Beteiligten nach § 13 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 NABEG übermittelt und in der Zeit vom 21.06.2021 bis zum 02.08.2021 ausgelegt. Die Auslegung erfolgte gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG ausschließlich durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur. Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die Veröffentlichung der Entscheidungen gemäß § 13 Abs. 2 NABEG verwiesen.

Insbesondere erfolgte die Bekanntmachung der Auslegung für den Bundesfachplanungsabschnitt D am 12.06.2021 in den örtlich verbreiteten Tageszeitungen „Rheinische Post“, „Westdeutsche Zeitung“ und „Borkener Zeitung“. Sowohl die Bekanntmachung als auch die Bundesfachplanungsentscheidung wurden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben1-d veröffentlicht. Die Auslegung fand wegen der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Situation in der Corona-Pandemie gemäß §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2, 7 Abs. 2 PlanSiG ausschließlich durch diese Veröffentlichung statt.

2. Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss entscheidet über die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs des Vorhabens Nr. 1 BBPIG Emden Ost – Osterath („A-Nord“), im Abschnitt NRW2 (Kreisgrenze Borken/Wesel zwischen Bocholt und Hamminkeln bis zur Kreisgrenze Kleve/Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck) über eine Strecke von ca. 33,5 km.

Das Vorhaben umfasst in diesem Planfeststellungsabschnitt die Errichtung und den Betrieb von Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Leitungen (HGÜ-Leitungen) als Erdkabel

[Energiekabel und Kabelschutzrohr, Metallischer Rückleiter, Erdungs- und Verbindungsmuffen, Begleitkabel (Lichtwellenleiter und Erdseil)], einschließlich einer Nachrichtentechnik-Repeaterstation als Nebenbauwerk.

a) Trassenverlauf

Die mit diesem Beschluss festgelegte Trasse des Planfeststellungsabschnitts NRW2 ist ca. 33,5 km lang. Sie beginnt im Norden an der Kreisgrenze Borken/Wesel zwischen Bocholt und Hamminkeln und endet im Süden an der Kreisgrenze Kleve/Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck. Eine textliche Beschreibung des Trassenverlaufs kann der Unterlage A2.1, Kap. 8.3, und eine Karte der Unterlage J1.2 entnommen werden. Weitere Hilfen bieten die Unterlagen H2 und H3.

Die Trasse im Planfeststellungsabschnitt NRW2 beginnt aus einer Waldfläche heraus, die noch zum nördlich anschließenden Planfeststellungsabschnitt NRW1 gehört, und verläuft zunächst in südwestlicher Richtung. Außerhalb des Waldes verläuft die Trasse durch einen ausgewiesenen Planwald, der sich über den Wald in angrenzende landwirtschaftliche Strukturen ausdehnt.

Sodann folgt die offene Querung des Beltingbaches sowie eines Zuflusses im Gebiet der Stadt Hamminkeln. Im weiteren Verlauf werden eine Altlastenfläche („Verfüllte Abgrabung“ ohne Lagebezeichnung), das Wasserschutzgebiet (WSG) Mussum (Schutzzone IIIA und IIIB), Teichanlagen sowie einzelne Hofanlagen und Wohnbebauungen südlich umgangen.

Die Trasse führt nach Passieren eines Waldes in kurzem gestrecktem Verlauf zu dem Bereich, in dem die L602 und die DB-Strecke 2263 gekreuzt werden. Die beiden vorgenannten linienhaften Infrastrukturen und die westlich parallel dazu verlaufende Gasleitung werden zusammen auf möglichst kurzer Strecke unter Einhaltung eines nahezu rechten Winkels geschlossen gequert. Der Querungsbereich wurde so gewählt, dass die im nördlichen Trassenkorridorbereich vorhandenen Bebauungen sowie der Bereich, den der Bebauungsplan der Stadt Hamminkeln vorsieht, umgangen werden.

Die Trasse führt in möglichst kurzem gestrecktem Verlauf zu einer weiteren Querungsstelle mit dem Beltingbach.

In ihrem anschließenden Verlauf in nordwestlicher Richtung berücksichtigt sie vorhandene Gehölzstrukturen, Flurstücksgrenzen, Gewerbe- und Hofflächen im nördlichen Bereich des Trassenkorridors.

Der Trassenverlauf knickt in südwestliche Richtung zum Querungsbereich mit der K27 ab. So umgeht die Trasse eine im nördlichen Trassenkorridorbereich liegende Waldfläche sowie die westlich und östlich vorhandene Wohnbebauung. Eine möglichst rechtwinklige Querung der K27 wird eingehalten.

Weiter verläuft die Trasse in südwestliche Richtung parallel zu dem Wirtschaftsweg Brunnenfeld – später dem Rissenweg – und folgt diesem durch die im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hamminkeln ausgewiesene Konzentrationszone für Windenergieanlagen auf möglichst kurzer Strecke. Dabei quert sie auch eine Freileitung.

Anschließend quert die Trasse südlich der Kreuzung des Rissenweg mit der B473 die Bundesstraße und die Kleine Issel in geschlossener Bauweise. Sie verschwenkt dann zur Umgehung umliegender Wohnbebauung kleinräumig in südwestliche Richtung. Nach Passieren eines bebauten Flurstücks schwenkt sie in westliche Richtung und folgt dabei dem vorhandenen Wirtschaftsweg Mehrbruch auf dessen Südseite – bis der Wirtschaftsweg in nördliche Richtung abbiegt. Die Trasse umgeht hierbei einen Mast einer Freileitung, die abschnittsweise ebenfalls entlang des Wirtschaftsweges verläuft, und quert eine weitere Freileitung.

Die Issel einschließlich der als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesenen Ufergehölze sowie die westlich der Issel gelegene Gemeindestraße werden in geschlossener Bauweise gequert.

Die Trasse quert die L896 möglichst rechtwinklig in geschlossener Bauweise. Zur Umgehung von Hofanlagen geht die südwestliche Trassenführung in eine nordwestliche Trassierung über.

Anschließend verschwenkt die festgelegte Trasse zur Querung der Mittel- und Außenwässerung in westliche Richtung. Es folgt die geschlossene Querung der Bundesautobahn BAB 3 einschließlich des parallel dazu verlaufenden Fließgewässers Klev'sche Landwehr, mit dem das Gebiet der Stadt Rees (Kreis Kleve) erreicht wird; unter Einhaltung eines nahezu senkrechten Kreuzungswinkels. Dabei werden die Waldflächen nördlich und südlich der BAB 3 passiert.

Der folgende Trassenverlauf führt unter Berücksichtigung der baulichen Hofanlagen und vorhandenen Gehölzstrukturen in möglichst kurzem Verlauf weiter in westliche Richtung.

Die Trasse quert die L459 gemeinsam mit einer hierzu parallel verlaufenden Gasleitung nahezu rechtwinklig. Unmittelbar danach wird die Trasse unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen in südliche Richtung verschwenkt und verläuft randlich außerhalb einer Waldfläche. Hierbei verläuft sie durch die gemäß FNP der Stadt Rees zur Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesenen Fläche auf möglichst kurzer Strecke und im westlichen Randbereich.

Mit der erneuten geschlossenen Querung der L459 schwenkt die Trasse in südwestliche Richtung, um im Folgenden zunächst die Waldfläche südlich der L459 auf möglichst kurzer Strecke (im Bereich einer Aufforstungsfläche außerhalb des Altbestands – in der Plananlage nicht als solche zu erkennen) zu queren. Zwischen den Teilbereichen des Haldener Waldes wird auf einer landwirtschaftlichen Fläche zunächst eine Freileitung gequert. Es wird dann eine weitere Waldfläche auf möglichst kurzer Strecke unter Berücksichtigung bereits vorhandener lichter Bestände (Ausnutzung Waldweg und durchforsteter Flächen – in Plananlage nicht als solche zu erkennen) gequert. Die zuvor genannten Waldflächen sind gemäß RP Düsseldorf als VRG Forstwirtschaft ausgewiesen.

Nach Verlassen des Waldes führt die Trasse in südliche Richtung, quert das Fließgewässer Wolfstrang und verläuft anschließend zwischen zwei Hofanlagen. Dabei wird eine Altlastenfläche im Bereich des ehemaligen Bundeswehr-Depots westlich umgangen. Auf gleicher Höhe befindet sich ein Bodendenkmal in der aus Westen in den Trassenkorridor hineinragenden Waldfläche.

Die Trasse quert die K6 in geschlossener Bauweise nahezu rechtwinklig, verläuft weiterhin in südliche Richtung auf die geplante Querungsstelle mit der DB-Strecke 2270 zu; angrenzende Strukturen (Wohnbebauung, daran östlich angrenzend ein mit seinen Ufergehölzen als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesenes Stillgewässer, z. T. geschützte Gehölzstrukturen und bauliche Hofanlage) werden berücksichtigt. Dabei verläuft die Trasse durch den äußersten westlichen Randbereich der gemäß FNP der Stadt Rees zur Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesenen Fläche.

Für die Querung mit der DB-Strecke 2270 knickt die Trasse in südwestliche Richtung ab, um die Querung auf dem Gebiet der Stadt Hamminkeln unter Einhaltung eines nahezu rechten Winkels herzustellen.

Auf einer Länge von ca. 400 m werden die L7, - nunmehr wieder auf dem Gebiet der Stadt Rees - das Hagener Meer und die in diesem Bereich sowie westlich des Hagener Meers liegenden FFH- und Naturschutzgebiete sowie der umliegende Bereich zum Schutz der Natur (BSN) in geschlossener Bauweise unterquert.

Das ca. 100 m breite Hagener Meer ist zusammen mit den westlichen Auenbereichen als FFH-Gebiet Naturschutzgebiet (NSG) „Hagener Meer, Bellinghover Meer, Lange Renne“ sowie NSG „Sonsfeldsche Bruch, Hagener Meer und Duene“ ausgewiesen. Es erstreckt sich über die gesamte Breite des Trassenkorridors. In den ausgewiesenen Flächen finden sich zudem verschiedene gesetzlich geschützte Biotope und hochwertige Biotoptypen. Das Vogelschutzgebiet (VSG) „Unterer Niederrhein“ bedeckt die gesamte Trassenkorridorfläche beginnend am Hagener Meer, einschließlich des Rheins. Lediglich rund um die Ortslagen Haffen und Obermörmt sind keine Flächen für das VSG ausgewiesen.

Der BSN umfasst die vorgenannte Schutzgebietskulisse um das Hagener Meer. Die geschlossene Bauweise erstreckt sich über die gesamte Breite des NSG/FFH-Gebietes unter Berücksichtigung der Topographie.

Nach der Querung wird der kurze gestreckte Verlauf durch landwirtschaftliche Nutzflächen in südwestliche Richtung zunächst beibehalten. Die Trasse knickt zur Vergrößerung des Abstandes zur Ortslage Haffen und zur Aufnahme der Parallelführung mit einer Freileitung in westliche Richtung ab.

Das Vorhaben quert die K7 parallel zu der genannten Freileitung in geschlossener Bauweise.

Der Trassenverlauf schwenkt aus der Parallelführung mit der Freileitung heraus, um die südlich der Freileitung bzw. östlich an der rechtsrheinischen Deichanlage angrenzenden Wohnbebauungen zu umgehen. Dabei quert sie eine weitere, in Nord-Süd-Richtung verlaufende Freileitung. In südwestliche Richtung führend knickt die Trasse zur möglichst rechtwinkligen Querung der rechtsrheinischen Deichanlage in offener Bauweise wieder in westliche Richtung ab.

Nach der Querung des rechtsrheinischen Hochwasserschutzdeiches wird der nahezu geradlinige Trassenverlauf zunächst beibehalten, um die Deichschutzzonen auf möglichst kurzer Strecke zu verlassen.

Das Vorhaben schwenkt ab hier in südwestliche Richtung und führt im Rheinvorland zu dem geplanten Querungsbereich mit dem Rhein. Auf gleicher Höhe ragt aus Süden der nördliche Bereich des Abgrabungssees Lohrwardt-West in den Trassenkorridor hinein. Der See liegt im NSG „Lohrwardt/Reckerfeld“ und ist als Rückhalteraum Lohrwardt Bestandteil der rechtsrheinischen Hochwasserschutzanlagen. Der Verlauf der Trasse liegt deshalb innerhalb der von Norden in den Trassenkorridor hineinragenden Altlastenfläche.

Der rheinnahe Querungsbereich wurde derart gewählt, dass die im rechtsrheinischen Deichvorland vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope umgangen werden. Dabei wird die Trasse auf möglichst kurzer Strecke durch das Rheinvorland geführt. Die Querung des Rheins sowie der dortigen Schutzgebiete erfolgt unter Meidung eines Eingriffs in die Buhnen in einem Winkel von ca. 70 Grad zur Gewässerachse in offener Bauweise, insb. im Dückerverfahren. In der westlichen Hälfte des Rheins erstreckt sich das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“. Das rechtsrheinische Deichvorland ist über die gesamte Trassenkorridorbreite als BSN ausgewiesen (weitere Erläuterungen siehe Unterlage H2 – Antrag auf Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Erlaubnis).

Auf der linken Rheinseite befindet sich die Querungsstelle des Rheins südlich des Campingplatzes am Husenweg und nördlich der Ortslage Obermörmter. Die linksrheinische Deichanlage wird auf möglichst kurzer Strecke und unter Berücksichtigung eines nahezu senkrechten Kreuzungswinkels, zusammen mit der Schulstraße im Gemeindegebiet Xanten, in offener Bauweise gequert (weitere Erläuterungen siehe Unterlage H3 – Antrag auf Deichrechtliche Genehmigung).

Die Trasse verläuft weiter auf möglichst kurzer Strecke in südwestliche Richtung durch landwirtschaftliche Nutzflächen unter Einhaltung eines größtmöglichen Abstandes zu der südlich liegenden Ortslage Obermörmter bis zum Querungsbereich mit der L8.

Nach der geschlossenen Querung der L8 wird der Trassenverlauf weiter in südwestliche Richtung geführt, um einen Waldbestand, nordöstlich daran angrenzende bebaute Flurstücke sowie eine Altlastenfläche westlich zu umgehen.

Nach dem westseitigen Passieren des Waldbestandes knickt die Trasse in südwestliche Richtung zur Vergrößerung des Abstandes zu den nördlich und außerhalb des Trassenkorridors liegenden Gewinnungsanlagen einschl. Schutzzone II und bei gleichzeitiger Minimierung der Querungslänge innerhalb der Schutzzone IIIA des geplanten WSG „Obermörmter“ ab.

Die Trasse verläuft unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen außerhalb des östlichen Randes der Schutzzone IIIA des geplanten WSG „Obermörmter“. Sie quert dabei die Vynensche Ley im Gebiet der Stadt Xanten und verläuft unter Berücksichtigung der Flurstücksgrenzen in südwestliche Richtung. Die Trasse führt zwischen baulichen Hofanlagen wieder in die Schutzzone IIIA des geplanten WSG „Obermörmter“ hinein.

Der Leitungsverlauf folgt dem südlichen Trassenkorridorrand auf möglichst kurzer Strecke durch landwirtschaftliche Nutzflächen in westliche Richtung, bevor er in südwestliche Richtung zur Umgehung baulicher Hofanlagen und Wohnbebauungen sowie zur Umgehung einer als hochwertiger Biotoptyp ausgewiesenen Waldfläche abknickt. Damit wird auch eine im

FNP der Stadt Kalkar ausgewiesene Konzentrationszone für die Windenergienutzung umgangen. Es erfolgt ferner im Gemeindegebiet die Querung des Gesthuysengrabens und der Vynener Straße, jeweils in offener Bauweise.

Der südwestlich orientierte Leitungsverlauf wird beibehalten, um den Abstand zu einem innerhalb einer Waldfläche gelegenen Bodendenkmal (römisches Militärlager) zu erhöhen.

Der Trassenverlauf umgeht vorhandene bauliche Hofanlagen sowie Wohnbebauungen. Die Hohe Ley (Kreis Kleve/Stadt Kalkar) sowie das dort ausgewiesene BSN werden im Bereich einer Freileitung in geschlossener Bauweise gequert.

Das Bodendenkmal Limesstraße Burginatum sowie die etwa 50 m weiter südlich parallel verlaufende B57 werden gemeinsam in geschlossener Bauweise gequert.

Nach der Querung der B57 wird der kurze gestreckte Trassenverlauf in südwestliche Richtung mit möglichst großem Abstand zu dem vorgenannten Bodendenkmal beibehalten. Dabei wird der Suchraum der Stadt Kalkar für Gewerbeflächen auf Basis des virtuellen Gewerbeflächenpools (Regionalplan Düsseldorf) gequert. Die Trasse verläuft nach Querung des Marienbaumer Grabens im Gemeindegebiet Kalkar weiter in südwestliche Richtung, um – unter Beibehaltung eines kurzen gestreckten Verlaufes und eines möglichst großen Abstands zu den Bodendenkmälern (Römische Militärlager und Grabhügelfelder) im Uedemer Hochwald sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen (Bebauung und lineare Gehölzstrukturen) – z. T. entlang von Gewässern bis zur geplanten Querungsstelle mit der L5 zu verlaufen. Dabei wird auch eine Gasleitung in geschlossener Bauweise gequert.

Im Anschluss an die geschlossene Querung der L5 verschwenkt die Trasse nach Passieren einer baulichen Hofanlage südlich der L5 kleinräumig in Richtung Südosten, um eine weiter südlich gelegene Bebauung zu umgehen. Nachdem dann die Trasse zunächst kleinräumig in Richtung Süden verschwenkt, knickt der Trassenverlauf nach Südwesten ab, um später mit einer aus Norden in den Trassenkorridor gekommenen Gasleitung in die Parallelführung zu gehen. Die Trasse verläuft auf der Ostseite der Gasleitungen in südliche Richtung und quert die K4 in geschlossener Bauweise.

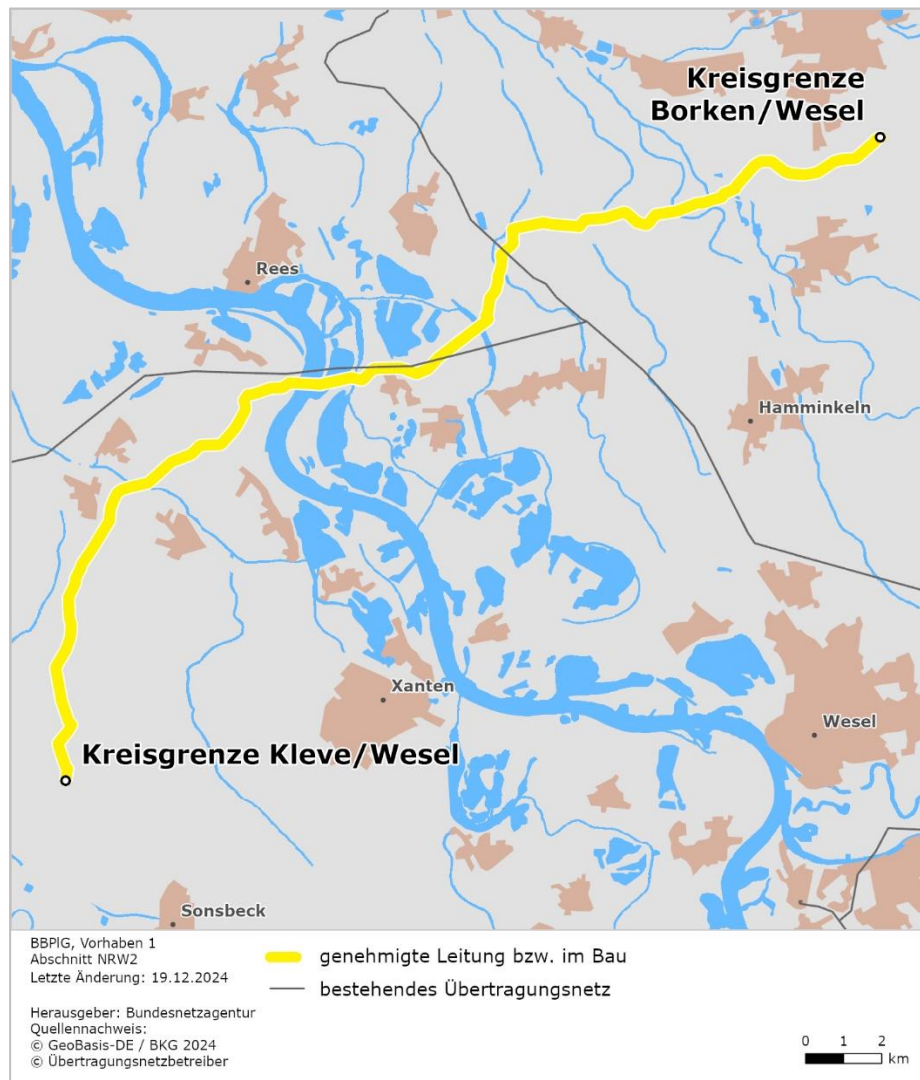
Die Parallelführung von Stromtrasse und Gasleitungen endet und die Trasse quert schließlich die Gasleitungen in geschlossener Bauweise, da eine Weiterführung der östlichen Parallellage aufgrund des angrenzenden Tüschenswaldes nicht möglich ist. Eine nördlich der L77 liegende Altlastenfläche wird durch eine westliche Trassenführung umgangen. Dabei wird eine mit Gehölzen gesäumte, stillgelegte Bahnlinie gequert (VRG Forstwirtschaft gemäß RP Düsseldorf). Umliegende Wohnbebauungen werden ebenfalls umgangen.

Anschließend quert die Trasse die L77 geschlossen unter Einhaltung eines nahezu rechten Querungswinkels und des Abstandes zur östlich angrenzenden Bebauung.

Im Anschluss wird der kurze gestreckte Verlauf durch landwirtschaftliche Nutzflächen auf einer Länge von ca. 500 m in südöstliche Richtung beibehalten, um die ostseitige Parallelführung zu den zwei Gasleitungen, die aus Osten in den Trassenkorridor gekommen sind, aufzunehmen, bis die Trasse auf die Kreisgrenze Kleve/Wesel, konkret die Gemeindegrenze Sonsbeck/Uedem, trifft.

Die Trasse tritt dann unter Beibehaltung der Parallelführung zu den beiden genannten Gasleitungen in den Planfeststellungsabschnitt NRW3a ein.

Abbildung 2: Planfestgestellte Trasse für das Vorhaben Nr. 1, Abschnitt NRW2



b) Technische Angaben

Für die Realisierung des Vorhabens wird die Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) eingesetzt. Das Vorhaben des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses (Vorhaben Nr. 1 BBPIG), ist nach Anlage 1 BBPIG mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet, d. h. es ist nach § 2 Abs. 5 BBPIG i. V. m. § 3 BBPIG als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern.

Das Vorhaben Nr. 1 BBPIG wird mit einer Nennspannungsebene von +/- 380 kV realisiert und auf eine Übertragungsleistung von 2 GW ausgelegt. Das Vorhaben schließt jeweils an den gesetzlich festgelegten Netzverknüpfungspunkten (NVP) an das vorhandene Wechselstromnetz an. Hierzu werden jeweils Konverter an den NVP (Emden Ost, Niedersachsen und Meerbusch-Osterath, NRW) erforderlich, die den zu übertragenden Strom zunächst in

Gleichstrom wandeln und nach erfolgter Übertragung am Zielpunkt wieder in den zur Weiterverteilung benötigten Wechselstrom zurück wandeln. Im Planfeststellungsabschnitt NRW2 ist der Bau von Konverterstationen, die dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren unterworfen sind, nicht vorgesehen. Die Einzelheiten des Baus (Verlegung der Kabel in Gräben bei offener Bauweise, Verfahren zur geschlossenen Querung u. a.) werden unter der Ziff. B.I.4 erläutert.

Für die HGÜ sind zwei Teil-Systeme („System A“ und „System B“) mit jeweils drei Kabeln, einem Plus- und einem Minuspol erforderlich. Aufgrund der Multi-Terminal-Anwendung des planfestgestellten Vorhabens mit Vorhaben Nr. 2 BBPIG ist zusätzlich ein metallischer Rückleiter in jedem Teilsystem vorgesehen. Zur Isolation des Leiters, der den Strom überträgt, kommt eine Kunststoffisolierung zum Einsatz. Kunststoffisolierte Erdkabel mit einer Nennspannung von mehr als 320 kV bis zu 525 kV erfüllen dabei die Anforderungen an die technische Sicherheit i. S. d. § 49 EnWG. Das Isoliersystem ist von einem Metallmantel und/ oder -schirm sowie einem äußeren Kunststoffmantel umschlossen. Das erzeugte elektrische Feld wird durch den Kabelmantel abgeschirmt. Abhängig vom spezifischen Widerstand des Leitermaterials sowie dem Leiterquerschnitt kommt es im Betrieb zu Verlusten an elektrischer Energie, die in Form von Wärme vom Kabel an die Umgebung abgegeben wird. Bei den Erdkabeln des Vorhabens Nr. 1 BBPIG besteht der Leiter aus Kupfer und besitzt einen Querschnitt von 2.500 mm² oder bei Bedarf 3.000 mm². Welcher Querschnitt zum Einsatz kommt, wird je Kabelsektion anhand der lokalen Begebenheit wie z. B. dem Baugrund entschieden.

Der einzelne Kabelstrang hat für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG eine Länge von etwa 1.200 m. In Einzelfällen können auch davon abweichende Einzellängen zwischen 500 m und 2.200 m je nach örtlichen Gegebenheiten zum Einsatz kommen. Die Kabelstränge werden über sogenannte Muffen miteinander verbunden. Das Erdkabelsystem ist für eine Lebensdauer von ca. 40 Jahren ausgelegt. Eine Muffe beschreibt dabei ein Bauelement zur unterbrechungsfreien Verbindung zweier Kabelstränge. Die exakten Einzellängen der jeweiligen Kabelsektionen (Einzellänge von Muffe zu Muffe) sind u. a. abhängig von der konkreten Tiefenlage und werden im weiteren Verlauf der Bau- und Ausführungsplanung festgelegt.

Es werden verschiedene Typen von Muffen unterschieden, von denen im vorliegenden Abschnitt die nachfolgenden relevant sind:

- Verbindungsmuffen:

An den Muffenstandorten werden zur Verbindung zweier Einzelkabel jeweils Leiter, Isolierung und Metallmantel bzw. -schirm höchstspannungsfest miteinander verbunden. Neben der Verbindung der Energiekabel mittels einer Muffe dient ein Muffenstandort auch der Verbindung von LWL-Kabeln sowie der Unterbringung von Messequipment für die Inbetriebnahmeprüfung und weiteren technischen Komponenten, bspw. in unterirdisch positionierten Schächten (S-Schacht).

- Erdungsmuffen:

Etwa alle 5 bis 7 km ist es notwendig, Muffen nicht als Verbindungsmuffe, sondern als Erdungsmuffe auszuführen. Im Unterschied zu den Verbindungsmuffen wird an Erdungsmuffen ein Erdungssystem der Erdkabelanlage installiert. Dieses besteht i. d. R. aus dauerhaft und erdfühlig verlegten Kupferkabelschleifen oder Tiefenerdern.

An Erdungsmuffen werden die Kabelschirme nicht wie bei der Verbindungsmuffe direkt miteinander verbunden, sondern über das dort verlegte Erdungssystem geerdet. Somit können u. a. unerwünschte Einflüsse auf benachbarte Leitungen, z. B. Pipelines, verhindert werden. Zur Beschleunigung der Fehlersuche bzw. Durchführung diverser Wartungsmessungen ist es notwendig, Erdungsmuffen anders als Verbindungsmuffen dauerhaft zugänglich zu halten. Für die notwendige dauerhafte Erreichbarkeit werden an den Erdungsmuffen je System ein Schacht (L-Schacht) für diverse Messgeräte und Kontaktpunkte vorgesehen; allein dieser Schacht ist an der Oberfläche sichtbar. Außerdem können dort auch bei Bedarf Verbindungsboxen für nachrichtentechnische Einrichtungen installiert werden.

Zum Anschluss der Erdkabel an einen Konverter oder an einer Kabel-Kabel-Übergabestation (beides sind nicht Gegenstand der Planfeststellung im Abschnitt NRW2; die Darstellung erfolgt lediglich für ein besseres technisches Verständnis) werden die Kabelenden mit Kabelendverschlüssen versehen. Die auf Stahlgerüsten aufgeständerten Endverschlüsse ermöglichen die Beherrschung der Höchstspannung beim Übergang vom feststoffisolierten Kabel auf Freilufttechnik oder gekapselte Schaltanlagen. Außerdem bieten sie eine zusätzliche Zugangsmöglichkeit zur Erdkabelanlage, um im Fehlerfall Messungen zur Fehlerlokalisierung ohne erneuten Eingriff in den Boden durchzuführen. Die Kabelendverschlüsse der Gleichstromerdkabel werden in Beton-Schachtbauwerken ausgeführt. Näheres zu diesem Kontext ist der Unterlage A2.1, Kap. 3.4.4 zu entnehmen.

Für den Betrieb des internen Nachrichtennetzes des Vorhabenträgers sowie für das Monitoring und die Überwachung der Energiekabel während der Inbetriebnahme und des Betriebs, werden zusätzlich zu den Energiekabeln mehrere optische Leiter/Lichtwellenleiter benötigt (LWL-Kabel). Zu den Anwendungen zählen die Übermittlung von Übertragungsdiensten (z. B. für die Schutz- und Leittechnik) und Sprach- und Prozessdatendienste für die Fernsteuerbarkeit des Amprion GmbH-Netzes. Aber auch LWL-Kabel zur konventionellen Nutzung, wie Telekommunikation, werden berücksichtigt. Die LWL-Kabel werden ebenso wie die Energiekabel in eigenständigen Kabelschutzrohren mit in den Kabelgraben eingebracht. Außerdem befinden sich, wie in Kap. 3.4.5 der Unterlage A2.1 beschrieben, weitere Lichtwellenleiter in kleinen Metallröhrchen innerhalb des Kabelschirms der Erdkabel. Diese werden für das Monitoring der Energiekabel verwendet. Da auch die Einzellänge der LWL-Kabel begrenzt ist, werden diese über Muffen in Muffenschächten im Nahbereich der Muffen miteinander verbunden. Aufgrund physikalischer Beschränkungen bei der Übertragung optischer Signale auf Lichtwellenleitern muss das Signal zusätzlich entlang der Strecke verstärkt werden. Dies geschieht in sogenannten Nachrichtentechnik-Repeaterstationen (vgl. Unterlage A2, Kap. 3.5.2). Die Planfeststellung zum Planfeststellungsabschnitt NRW2 beinhaltet eine Planfeststellung einer NTRS. Eine detaillierte Beschreibung zur Notwendigkeit und eine Beschreibung der technischen Details der NTRS erfolgt in Unterlage C6.

Bei Bedarf werden auch abschnittsweise Erdseile mit ins Erdreich verlegt. Diese dienen als Kompensationsleiter für etwaige elektromagnetische Beeinflussung und reduzieren lokal auftretende induzierte Spannungen auf die Erdkabel. Die aus Stahl, Kupfer oder Aluminium bestehenden Erdseile werden entweder erdfühlig oder ebenfalls isoliert in einem separaten Schutzrohr verlegt. In jedem Falle werden die Erdseile im selben Graben wie die Energiekabel und die LWL-Kabel verlegt. Die Festlegung zur Notwendigkeit Erdseile mitzuführen wird

im Laufe des weiteren Planungsprozesses erfolgen. Die Erdseile werden mit den Erdungssystemen an den Erdungsmuffenstandorten (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 3.4.5) verbunden.

Weitere Einzelheiten zu den technischen Angaben des Vorhabens wie der Auslegung und Leistung der Kabelanlagen sowie deren Komponenten ergeben sich insb. aus der Unterlage A2.1, Kap. 3. Diese Angaben und technischen Darstellungen sind nach eigener Prüfung der Planfeststellungsbehörde plausibel und konsequent. Gleiches gilt für die Darstellung in den Unterlagen zu den weiteren betriebsbedingten Einrichtungen (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 3.5).

3. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der durch den Vorhabenträger als Unterlage F4.1 als Bestandteil der umweltfachlichen Unterlagen vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (im Folgenden: LBP) stellt zum einen die Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie auf das Landschaftsbild dar. Zum anderen werden die Maßnahmen dargestellt und erläutert, die erforderlich sind, um die Folgen für diese Naturgüter zu vermeiden oder auszugleichen bzw. zu ersetzen. Ausgehend davon dient der LBP in erster Linie der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den §§ 13 bis 17 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG).

Ist insoweit die Frage der Zulässigkeit des Planvorhabens fachrechtlich beantwortet, muss im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als gesetzliches Folgenbewältigungsinstrument noch sichergestellt werden, dass das Vorhaben den dort geregelten Voraussetzungen genügt. In diesem Zusammenhang werden Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation der Beeinträchtigungen verschiedener Naturgüter durch einen Eingriff (im Folgenden kurz: Maßnahmen) resultieren in einem Genehmigungsverfahren häufig aus unterschiedlichen naturschutzfachlichen Gutachten. Hierzu gehören:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Natura 2000-Verträglichkeitsstudie(n),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie,
- Bodenschutzkonzept.

Alle Maßnahmen aus diesen Gutachten, die aus gutachterlicher Sicht für die Antragstellung notwendig sind, werden in dem vorliegenden Maßnahmenkatalog der Unterlage F4.3 als Anhang zum LBP – das Bodenschutzkonzept ist als Unterlage J3 Bestandteil der Antragsunterlagen - zusammengeführt.

Gemäß der "Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - LBP-Maßnahmenblatt" sind als Kürzel des Maßnahmentyps dabei nur die nachfolgenden Maßnahmenarten vorgesehen

- V – Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahme (inkl. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nach FFH-Richtlinie),
- A – Ausgleichsmaßnahme,
- E – Ersatzmaßnahme.

Weitere Funktionen sind danach mit Zusatzindizes zu unterscheiden. Hierbei verwenden die Antragsunterlagen das Kürzel „U“ in Anlehnung an Runge et al. (2021)⁵⁶, um erforderliche Überwachungsmaßnahmen durch die Umweltbaubegleitung kennzeichnen zu können, welche keine Vermeidungsmaßnahmen im eigentlichen Sinne sind.

Im LBP werden darüber hinaus die unvermeidbaren Beeinträchtigungen bilanziert (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung) und es wird das Kompensationskonzept beschrieben (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 ff. BNatSchG i. V. m § 7 ff. BKompV sowie Umgang mit CEF-Bedarfen nach § 44 BNatSchG). Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die auf den Kompensationsflächen umgesetzt werden, werden im LBP sowie den zugehörigen Maßnahmenblättern qualitativ und quantitativ beschrieben. Im Kompensationsverzeichnis (Unterlage D3.2) werden die beplanten Flurstücke zusammenfassend u. a. quadrameterscharf aufgeführt, für die Kompensationsmaßnahmen i. S. d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß den §§ 13 ff. BNatSchG vorgesehen sind. Die Erläuterungen zum Kompensationsverzeichnis geben Aufschluss über die Inhalte des tabellarischen Verzeichnisses. Die für die Kompensation notwendigen Flächen werden durch den Vorhabenträger entsprechend den umweltplanerischen Erfordernissen privatrechtlich gesichert oder grundrechtlich erworben. Von Kompensationsmaßnahmen betroffen sind Eigentümer (Privatpersonen und Kommunen) sowie Bewirtschafter (Nutzungsberechtigte, Pächter). Auch der Vorhabenträger ist z. T. Eigentümer von Flächen, auf denen Maßnahmen umgesetzt werden.

Dieses methodische Vorgehen entspricht nicht nur den Vorgaben der Planfeststellungsbehörde, sondern auch den naturschutzrechtlichen Anforderungen und Standards des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. der Bundeskompensationsverordnung und wird seitens der Planfeststellungsbehörde nach nochmaliger Prüfung auch weiterhin als ziel- und sachgerecht erachtet.

Ob und inwieweit die Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen und die Kompensationsmaßnahmen ausreichend sind, um die mit dem Vorhaben einhergehenden Auswirkungen zu bewältigen, ist eine rechtliche Frage, auf die unter Ziffer B.IV.3.f) eingegangen wird.

Folgende Maßnahmen sind im LBP vorgesehen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 8 und 9, und Unterlage F4.3):

⁵⁶ Runge, K., Schomerus, T., Gronowski, L., Müller, A., Rickert, C., 2021: Hinweise und Empfehlungen bei Erdkabelvorhaben. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (FKZ 3518 86 0700). BfN-Skripten 606.

Tabelle 20: Übersicht der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Maßnahmenblatt/-bezeichnung	
Allgemein	
U-B1	Umweltbaubegleitung
Tiere/Habitatfunktionen	
V-T01A	Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen
V-T01B	Durchgehender Funktionserhalt der Leitstrukturen für Fledermäuse
V-T02A	Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvögel im Offenland
V-T02B	Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Gehölzbrüter
V-T02C	Bauzeitenregelung für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten
V-T02D	Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz von Rastvögeln
V-T03	Schutzzäune für Reptilien
V-T04	Schutzzäune für Amphibien
V-T05B	Maßnahmen zum Schutz von Fischen und Rundmäulern im Rhein
V-T06	Maßnahmen zum Schutz von Libellen
V-T07	Maßnahmen zum Schutz von Schmetterlingen
V-T08	Schutzmaßnahmen für Ameisen (
A _{CEF} T01A	CEF-Maßnahmen für Fledermäuse (Fledermauskästen)
A _{CEF} T02A	CEF-Maßnahme für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten im Offenland
A _{CEF} T02B	CEF-Maßnahme für gefährdete und/oder streng geschützte Gehölzbrüter
A _{CEF} T02D	CEF-Maßnahmen für Rastvögel
Biotop/Biotopverbundfunktion	
V-P1	Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen
V-P2	Schutz und Erhalt von Einzelbäumen
V-P3	Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung
V-P4	Maßnahmen zum Schutz naturnaher Gewässer
V-P5	Maßnahmen zum Schutz der Wasservegetation
V-P6	Maßnahmen zum Schutz von hochwertigen Feucht- und Sonderstandorten
V-P7	Maßnahmen zum Schutz vor Einträgen von Stäuben in Magerstandorte

Maßnahmenblatt/-bezeichnung	
V-P8	Allgemeiner Schutz von Gehölzen
V-P9	Maßnahmen zur Sicherung von FFH-Lebensraumtypen
V-P10	Maßnahme zum Schutz gefährdeter und/oder geschützter Pflanzenarten (Umsiedlung)
Boden	
V-Bo1	Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Bodenfunktionen
Wasser	
V-OG01	Umsetzung von Gewässerüberfahrten / Querungen mit temporärer Verrohrung
V-OG02	Rückbau der Querungen mit temporärer Verrohrung auf reduzierte Breite für Gewässerüberfahrten
V-OG04	Verminderung hydraulischer Belastung
V-OG05	Einbau von Substratfängen
V-OG06	Vorschalten von Klär- und Absetzvorrichtungen (Absetzbecken)
V-OG07	Sicherstellung einer ausreichenden Qualität des einzuleitenden Grundwassers
V-OG08	Einengung von Arbeitsflächen im Gewässerrandbereich
V-OG09	Allgemeiner Gewässerschutz in Überschwemmungsgebieten
V-GW1	Allgemeiner Grundwasserschutz
V-GW2	Vermeidung von Stoffeinträgen aus Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen
V-VGW3	Schutz grundwasserabhängiger Landökosysteme
Ausgleichsmaßnahme Rekultivierung	
AR 1	Wiederherstellung von Gewässern
AR 2	Wiederherstellung von Offenlandbiotopen
AR 3	Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker und Grünland)
AR 4	Wiederherstellung von Stauden- und Ruderalfluren
AR 5.1	Wiederanpflanzung von Gehölzen oder Einzelbäumen
AR 5.3	Wiederanpflanzung von linearen Gehölzstrukturen (Baumreihen, Hecken)
AR 6.1	Aufforstung baubedingt befristet in Anspruch genommener Waldflächen mit bodenständigen Laubbaumarten
AR 6.3	Dauerhafte Umwandlung von Wäldern
Kompensation	

Maßnahmenblatt/-bezeichnung	
NRW2_K001	Maßnahmenfläche Ökokonto Reeser Eyland – Extensivierung von Grünland
NRW2_K002	Maßnahmenfläche St. Hubert – Erstaufforstung eines Eichen-Hainbuchenwalds
NRW2_K004	Maßnahmenfläche Ökokonto Wasserwerk Liedern/Bocholt

4. Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung

Der Vorhabenträger hat die Bauausführung und den Bauablauf, beginnend mit dem Abstecken der planfestgestellten Baubedarfsflächen bis hin zu den abschließenden Rekultivierungen der Oberfläche und Hochspannungstests und Inbetriebnahmeprüfungen, in seinen Unterlagen detailliert und nachvollziehbar beschrieben.⁵⁷

Bau- und Verlegeverfahren

Für die Errichtung der Erdkabelanlage stehen verschiedene Bauweisen zur Verfügung. Beim Einbau der Schutzrohre wird im Wesentlichen zwischen der offenen und der geschlossenen Bauweise unterschieden. In unbebauten, ländlichen Bereichen ohne Hindernisse ist als Regelbauweise die offene Bauweise vorgesehen.

Dort, wo die offene Bauweise nicht möglich ist, z. B. bei Kreuzungen mit Bahnlinien oder Bundesautobahnen, muss von der offenen Bauweise abgewichen werden. Diese Stellen werden dann in geschlossener Bauweise gekreuzt. Die Erdkabel können hier mit Hilfe von Bohrungen oder Pressungen unter den Hindernissen hindurchgeführt werden. Eine Unterquerung kann auch bei sensiblen Bereichen wie etwa Schutzgebieten sinnvoll sein, um die Auswirkungen zu vermindern.

Die beiden unterschiedlichen Bauverfahren stellen sich dabei im Wesentlichen wie folgt dar:

Beschreibung des Verfahrens „offene Bauweise“

Zur Errichtung der Erdkabelanlage in offener Bauweise sind besondere Vorbereitungsmaßnahmen notwendig. Zu diesen Vorbereitungen zählen eine Kampfmitteldetektion und ggf. -räumung, eine Baugrunduntersuchung, eine archäologische Prospektion, ggf. bautechnische Beweissicherungen, Graseinsaat zur biomechanischen Stabilisierung der Oberflächen und ein Verzicht auf Düngung im Bereich von Flächen mit Oberbodenabtrag in Abstimmung mit dem jeweiligen Bewirtschafter.

Nach den Vorbereitungsmaßnahmen setzt sich die Verlegung in offener Bauweise dann aus zwei Herstellungsphasen zusammen, den Tiefbauarbeiten und der Kabelinstallation. Für jedes Kabelsystem wird ein separater Kabelgraben, in Abhängigkeit bestimmter technischer Anforderungen, wie bspw. der Achsabstand der Kabelschutzrohre, angelegt.⁵⁸ In die Kabel-

⁵⁷ Vgl. Kap. 4.1 und Kap. 4.2 der Unterlage A2.1.

⁵⁸ Im Einzelnen hierzu und zur Bodenlagerung sowie dem Bodenschutz siehe die Darlegungen in Kap. 4.1.2 der Unterlage A2.1 sowie die Unterlage J3.

gräben werden zunächst in einem Bettungskörper Kabelschutzrohre für Energie- und Begleitkabel eingelegt, in welche später die Kabel eingezogen werden. Die Verlegung der Kabel in Schutzrohren bei der offenen Bauweise ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten, weshalb ggf. verschiedene Anforderungen an die Bettung vorliegen können. Anschließend erfolgt die Verfüllung der Gräben und die Rekultivierung der Oberfläche. Die Kabel werden im Regelfall mit einer Überdeckung von mindestens 1,20 m verlegt. Die Sohltiefe der Kabelgräben wird bei etwa 2 m liegen. Wird auf einzelnen Teilstücken eine Grabensohle angetroffen, die nicht die benötigte Tragfähigkeit zur Aufnahme der Erdkabelanlage erwarten lässt, werden Maßnahmen zur Herstellung der Tragfähigkeit ergriffen, die eine geotechnische und bodenkundliche Baubegleitung festlegt.

Der entnommene Oberboden wird entsprechend der vorgefundenen Unterbodenschichten und Oberböden beim Aushub getrennt gelagert und in dieser Schichtung nach der Kabelverlegung wieder rückverfüllt. Dabei werden auch ein wasserdurchlässiger Kabelschutz und Trassenwarnbänder in den Boden eingebracht. Das Ziel der Rekultivierung ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Zur Rekultivierung zählen u. a. der Wiederauftrag des Oberbodens in strukturschonender Weise, der Rückbau aller bautechnischen Einrichtungen (Baustraßen, Lagerplätze etc.), die Auflockerung von verdichteten Böden, sowie u. U. das Einbringen von Saatgut oder Düngung. Nach Wiederherstellung erfolgt eine Übergabe der rekultivierten Flächen an den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten.

Ebenfalls in offener Bauweise werden in regelmäßigen Abständen die Muffengruben hergestellt, in denen die Verbindung der einzelnen Kabelsektionen mittels Muffenverbindungen erfolgt.⁵⁹ Eine detaillierte Beschreibung hinsichtlich der baulichen Ausführung der Muffengruben sowie Muffenverbindungen mitsamt ihren Abmessungen ist dem Kap. 4.1.5.1 der Unterlage A2.1 sowie den trassierungstechnischen Unterlagen (Unterlage C3) zu entnehmen. Unter anderem ist dort die Notwendigkeit einer Montage vor Ort dargelegt.

Nach ihrer Montage werden die Muffen in der gleichen Tiefenlage wie die Erdkabel abgelegt und wie das Kabel/Kabelschutzrohr in Bettungsmaterial eingebettet. Die Standorte bzw. Abstände der Muffen ergeben sich im Wesentlichen aus den Faktoren Kabellänge, Abwinkelungen in der Trasse, den zulässigen Zugkräften beim Kabelzug und den vorhandenen Verkehrswegen. Je nach Typ der Muffenverbindung⁶⁰ unterscheiden sich dabei die zu errichtenden baulichen Anlagen:

- Die Erdungsmuffen erhalten Erdungsschächte (L-Schächte), die als Unterfluranlage innerhalb der Muffengrube erstellt werden. Eine alternative Ausführung der Erdungsschächte mittels eines Überflurschranks ist für das beantragte Vorhaben nicht vorgesehen. Die erforderliche Fläche für die Erdungsschächte beträgt ca. 10 m². Die genaue Positionierung der Erdungsschächte, unter Berücksichtigung der Ausleitungslänge von ca. 10 m zwischen Muffe und Erdungsschacht, erfolgt im ausgewiesenen „Bereich Erdungsschächte“ (vgl. Unterlage C3). Der Erdungsschacht besteht aus Betonfertigteilen mit einer darunterliegenden Sauberkeitsschicht von ca. 10 cm und bleibt mit einer im Schacht installierten Steigleiter von der Geländeoberkante aus dauerhaft zugänglich. Dabei ragen das Schachtbauwerk bzw. die Schachtabdeckung

⁵⁹ S. hierzu auch bereits unter Ziffer B.I.2.b).

⁶⁰ Zu den unterschiedlichen Muffenverbindungen s. bereits unter Ziffer B.I.2.b).

ca. 30 cm über die bestehende Geländeoberkante hinaus. Die Lage von Erdungsschächten wird mittels Schilderpfählen gekennzeichnet.

- Die Verbindungsmuffen erhalten Installationsschächte (S-Schächte), welche ebenfalls als Unterfluranlage innerhalb der Muffengruben hergestellt werden. Pro System wird ein zugehöriger S-Schacht gesetzt. Die S-Schächte werden ohne dauerhafte Revisionsöffnung ausgeführt, die Schachtabdeckung liegt ca. 1,20 m unterhalb der anstehenden Geländeoberkante.

Die Herstellung der Muffenverbindungen (Muffenmontagen) erfolgt innerhalb der Muffengruben, welche i. d. R. in geböschter Bauweise ausgeführt werden. Um einen für die Herstellung der Muffenverbindung ausreichend sauberen und tragfähigen Untergrund zu gewährleisten sowie eine Lagesicherung der Muffenverbindung im Betrieb sicherzustellen, ist die Herstellung eines befestigten Sohlbereiches vorgesehen, z. B. als unbewehrte Betonbodenplatte. In Abhängigkeit der hydrogeologischen Verhältnisse ist vor Herstellung der Grube eine Wasserhaltung zu installieren und zu betreiben.⁶¹ Die Dimensionierung der Muffengrube basiert u. a. auf der Anzahl der Kabel, dem verwendeten Kabeltyp, der Größe des befestigten Sohlbereiches sowie der Positionierung der erforderlichen Installationsschächte. Die Abmessungen der Regelmuffengruben, bezogen auf die Böschungsoberkante der Grube betragen für die Verbindungsmuffengrube (L x B) ca. 38,0 m x 29,0 m und für die Erdungsmuffengrube (L x B): ca. 38,0 m x 29,0 m.⁶²

Da die Muffengruben ebenfalls als Kopflöcher für den späteren Kabelzug in die Kabelschutzrohranlage dienen, werden angrenzend an die Muffengruben erweiterte temporäre Baubedarfsflächen für die Herstellung von Muffenplätzen vorgesehen, die die erforderliche Logistik und Andienung für den Kabelzug ermöglichen.

Individuell zu betrachtende Sonderfälle stellen Muffen in Bereichen mit anstehenden Mooren unterhalb der Gründungssohle bei offener Bauweise dar. Hier kann es zu Setzungsdifferenzen zwischen den Muffen und den Kabelschutzrohren kommen, welchen mit den in Unterlage A2.1, Kap. 4, beschriebenen Maßnahmen, darunter ein Abweichen von der Regelbauweise, entgegengewirkt werden kann.

Für die Montage der Kabelendverschlüsse, die einem sicheren Übergang auf ein anderes Bau- oder Anlagenteil dienen, besteht kein zusätzlicher Flächenbedarf, der über den Flächenbedarf für den Bau der Erdkabelanlage hinausgeht. Zum Einsatz kommen die Kabelendverschlüsse beim Anschluss an die Konverter, die Kabel-Kabel-Übergabestation und an den NVP Emden (jeweils nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsabschnitts).

Die Begleitkabel für die Nachrichtentechnik und Telekommunikation werden bei der offenen Bauweise in separaten Schutzrohren parallel zu den Höchstspannungskabeln eines jeden Systems verlegt. Die Schutzrohre der Begleitkabel und des LWL werden jedoch unmittelbar über bzw. auf dem Bettungsblock angeordnet.

⁶¹ Zur Wasserhaltung s. Ziffer B.VI.

⁶² Hierzu s. auch die Unterlage C3.

Während der Bauzeit ist neben den Kabelgräben Platz für Baufahrzeuge, Baustraßen und Erdaushub erforderlich, sodass insgesamt eine Breite von ca. 34,3 m für den Regelarbeitsstreifen benötigt wird. Der Arbeitsstreifen umfasst die gesamte Fläche, welche als Baubedarfsfläche für die Bauaktivitäten temporär in Anspruch genommen wird. Nach der Bauphase können die Flächen wie zuvor genutzt werden. Hiervon ausgenommen ist die Fläche des Schutzstreifens, der regelmäßig innerhalb des Arbeitsstreifens liegt. Innerhalb des Schutzstreifens bestehen dauerhafte Nutzungsrestriktionen zum Schutz der Erdkabelanlage (keine Errichtung baulicher Anlagen, keine Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen tiefwurzelnden Gehölzen). Über den Schutzstreifen können die Erdungsschächte erreicht werden. Eine dauerhafte Befestigung zwecks Erschließung des Schachtes ist nicht vorgesehen.⁶³ Die Gesamtschutzstreifenbreite des Vorhabens beträgt im Regelfall ca. 25,7 m. Details zum Regelarbeitsstreifen und zur Anlage des Schutzstreifens können der Unterlage A2.1, Kap. 4.1 entnommen werden. Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten wird die Regelarbeitsstreifenbreite soweit notwendig angepasst. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn aufgrund von Engstellen die Regelarbeitsstreifenbreite nicht zur Verfügung steht.

Durch eine bodenschonende Bauausführung soll gewährleistet werden, dass nach Wiederherstellung der Baubedarfsflächen die landwirtschaftliche Nutzung in ihrer ursprünglichen Form uneingeschränkt wieder ausgeübt werden kann. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die der jeweiligen Nutzung dauerhaft entzogen werden (im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt NRW2 insb. die NTRS und die Erdungsschächte (L-Schächte)).

Die Zuwegungen zur Baustelle erfolgen weitestmöglich über bestehenden Straßen und Wegen sowie auf durch andere Maßnahmen oder Einrichtungen vorbelastete Flächen.

In der Unterlage A2.1, Kap. 4.1 ist die Bauausführung und der Bauablauf, beginnend mit dem Abstecken der planfestgestellten Baubedarfsflächen bis hin zu den abschließenden Reaktivierungen der Oberfläche und Hochspannungstests und Inbetriebnahmeprüfungen detailliert beschrieben. Im Vorfeld der Bauausführung kommt es bei der offenen Bauweise zu Gehölzeinschlag, wovon insb. der Arbeitsstreifen betroffen ist. Auch ist es im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt in Einzelfällen notwendig, dass Fremdanlagen wie Drainagen abgefangen oder angepasst werden. Ebenso sind auch umfangreiche Bauwasserhaltungen notwendig.

Beschreibung des Verfahrens „geschlossene Bauweise“

Die geschlossene Bauweise kommt – in Abweichung von der als Regelbauweise vorgesehenen offenen Bauweise – in erster Linie bei der Querung von Verkehrsinfrastruktureinrichtungen und (größeren) Leitungsinfrastrukturen in Abstimmung mit dem Infrastrukturbetreiber sowie bei der Querung von Gewässern zum Einsatz. Zusätzlich können geschlossene Bauweisen an planerischen oder technischen Engstellen, Riegeln, technisch anspruchsvollen Bereichen und Schutzgebieten zum Einsatz kommen.

⁶³ Zum Regelarbeitsstreifen und zur Bedeutung des Schutzstreifens s. auch Kap. 4.1 der Unterlage A2.1.

Bei der geschlossenen Bauweise kommen in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten und den Bodenverhältnissen unterschiedliche Bauverfahren zur Anwendung. Als Bauverfahren stehen das Horizontal-Directional-Drilling/HDD-Verfahren, der Pilotvortrieb, der Mikrotunnelbau und das Horizontal-Press-Bohrverfahren zur Verfügung.⁶⁴

- Pilotrohrvortrieb und Horizontal-Pressbohrverfahren

Bei diesen Verfahren (auch als Kurzvortriebsverfahren bekannt) wird jeweils unmittelbar vor und hinter der Querung eine Baugrube errichtet. Diese dienen zum Einbringen und Bergen der Vortriebseinrichtungen sowie dem Einbringen der Produktrohre.

Beim Pilotrohrvortrieb handelt es sich um ein unbemanntes, gesteuertes Vortriebsverfahren. Für die Durchführung ist die Erstellung einer i. d. R. verbauten Start- und Zielgrube vor und nach dem zu überwindenden Hindernis erforderlich. In der Startgrube wird eine Bohranlage installiert, die an den Grubenwänden an einem Pressenwiderlager abgestützt wird. Beim Pilotrohrvortrieb wird zunächst ein Pilotrohrstrang bodenverdrängend oder -entnehmend gesteuert vorgetrieben. Nachfolgend wird ein Stahlrohr (Vorrohr) gleichen oder größeren Durchmessers vorangetrieben, das dem Pilotstrang exakt folgt. Nachdem das Stahlrohr die Zielgrube erreicht hat und es geräumt ist, wird das im Boden verbleibende Produktrohr dem Stahlrohr nachgeschoben. In das Produktrohr wird anschließend das Kabelschutzrohr eingezogen.

Beim Horizontal-Pressbohrverfahren ist, ebenso wie beim Pilotrohrvortrieb, die Erstellung einer i. d. R. verbauten Start- und einer Zielgrube vor und hinter dem zu überwindenden Hindernis erforderlich. Es handelt sich hierbei, anders als beim Verfahren des Pilotrohrvortriebs, um ein nicht steuerbares Verfahren.

Grundsätzlich wird bei der geschlossenen Bauweise zwischen steuerbaren und nicht steuerbaren Verfahren unterschieden. Steuerbare Verfahren kommen i. d. R. bei längeren geschlossenen Querungen zum Einsatz, bei denen während der Unterquerung Richtungsänderungen und -korrekturen, unter Berücksichtigung des zulässigen Biegeradius, möglich sind. Die Bezeichnung „nicht steuerbar“ bedeutet, dass die Ausrichtung des Vortriebs nur zu dessen Beginn festgelegt, also nicht kontinuierlich angepasst werden kann.

In der Startgrube wird beim Horizontal-Pressbohrverfahren eine hydraulische oder pneumatische Pressbohranlage installiert, die sich an den Grubenwänden an einem Pressenwiderlager abstützt und ein Stahlrohr (Nennweite ca. 200 bis 1.000 mm) unter dem Hindernis hindurchdrückt. An der Spitze des Rohres befindet sich ein Bohrkopf, der den Boden abbaut und über eine Förderschnecke im Rohrinernen mechanisch in Richtung Startgrube ausführt. Nachdem das Stahlrohr die Zielgrube erreicht hat und es geräumt ist, wird das eigentliche, im Boden verbleibende Produktrohr dem Stahlrohr nachgeschoben und das Stahlrohr in der Zielgrube geborgen. In das verbleibende Produktrohr wird anschließend das Kabelschutzrohr eingezogen.

⁶⁴ Zu einzelnen Bauverfahren s. Kap. 4.1 der Unterlage A2.1.

- Horizontal-Directional-Drilling/ HDD-Verfahren

Beim steuerbaren Horizontal-Directional-Drilling/ HDD-Verfahren sind lediglich kleinere, meist abgebochte Start- und Zielgruben für die Aufnahme der Bohrspülung erforderlich. Durch die flachen Ein- und Austrittswinkel werden die Bohrlängen im Vergleich zu anderen Verfahren in Abhängigkeit der Unterquerungstiefe länger als das eigentliche Hindernis. Die Bohrarbeit beginnt mit einer Pilotbohrung, bei der ein Bohrgestänge bodenaustragend und gesteuert vorgetrieben wird. Es erfolgt dann ein hydrodynamischer und mechanischer Abbau des Bodens. Im zweiten Arbeitsschritt erfolgt das Aufweiten der Pilotbohrung durch sogenannte Räumer. Im letzten Arbeitsschritt wird das Kabelschutzrohr – über die am Startpunkt befindliche Bohranlage – in das fertig aufgeweitete Bohrloch eingezogen. Bestimmte örtliche Rahmenbedingungen erfordern ein modifiziertes HDD-Verfahren, z. B. im Bereich tiefgründiger Moore.

- Mikrotunnelbau

Bei Bedarf sind auch mit dem Mikrotunnelbau als steuerbares Verfahren kurze Vortriebsstrecken zu realisieren. Auch bei diesem Verfahren sind Baugruben am Anfangs- und Endpunkt notwendig. Von der vorbereiteten Startgrube aus wird zunächst die Vortriebsmaschine mit einem auf die jeweilige Geologie abgestimmten Bohrkopf mittels hydraulischer Pressen in den Untergrund gedrückt. Der Vortriebsmaschine folgt der eigentliche Rohrstrang. Nach dem vollständigen Abbohren bzw. Vorpressen des ersten Rohrschusses wird das zweite Rohr in die Startgrube und den Vortrieb eingebracht und nachgeschoben. Der Vorgang des Nachschiebens von weiteren Teilrohrstücken wird so oft wiederholt, bis die Vortriebsmaschine die Zielgrube erreicht. Als Rohrmaterial werden vorzugsweise Stahlbetonvortriebsrohre verwendet. In diese werden nach Fertigstellung des Kabeltunnels und je nach dessen Nennweite die Kabel in Einzeladern oder gebündelt in Kabelschutzrohre eingezogen oder die Kabel werden offen auf Stahlkonsolen ohne Kabelschutzrohranlage durch die Vortriebsrohre geführt. Im ersten Fall wird die Kabelschutzrohranlage als geschlossenes System durch die Vortriebsrohre geführt, d. h. der Einzug der Kabel kann ohne zusätzliche Hindernisse oder Erschwernisse in diesem Bereich hergestellt werden.

Bei den geschlossenen Bauweisen werden die Leerrohre der Begleitkabel außen an den Schutzrohren der Erdkabel fixiert und mit diesen in die Bohrungen (HDD) bzw. Mantelrohre (Kurzvortrieb, Mikrotunnel) eingezogen.

Betrieb

Mit Inbetriebnahme werden die Leiter unter Spannung gesetzt und übertragen den Betriebsstrom und damit die elektrische Leistung. Die elektrischen Daten der Leitungen werden kontinuierlich durch automatische Schutzeinrichtungen an den beiden Enden der Leitung auf ihre Soll-Zustände hin überprüft. Sofern eine Überbeanspruchung festgestellt wird, erfolgt die automatische Abschaltung der gestörten Einrichtung vom Netz. Es werden alle betrieblich-organisatorische Vorkehrungen getroffen, um die technische Sicherheit der Anlage i. S. d. § 49 Abs. 1 und 2 des EnWG zu gewährleisten. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Eine detaillierte Beschreibung findet sich in Unterlage E3.

Der Betrieb der Leitung umfasst weiter im Wesentlichen Monitoring-Maßnahmen und die Inspektion und Reparatur der Leitungen.

Während des Betriebs werden unterschiedliche Betriebsparameter der Leitungen überwacht. Dieses Monitoring erfolgt im Wege der Fernüberwachung mittels der eingesetzten Lichtwellenleiter.

Während des Betriebs der Leitungsverbindung wird diese regelmäßig kontrolliert und auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft. Hierzu werden regelmäßige Inspektionen an der Erdkabelanlage durchgeführt wie z. B. die Inspektion der Leitungstrasse, Inspektion der Endverschlüsse und Muffen (falls zugänglich) und im Planfeststellungsabschnitt NRW2 die Inspektion der NRTS. Die Inspektion der Anlagenbestandteile (Trasse, Bauwerke, Muffen etc.) erfolgt i. d. R. einmal jährlich durch eine Sichtkontrolle zur Identifikation von zustandsorientierten Wartungsmaßnahmen. Die jährliche Sichtkontrolle erfolgt üblicherweise durch eine Befahrung oder Befliegung der Trasse. Die Inspektion dient dabei bspw. der Ermittlung, ob die Beschilderung in einem ordnungsgemäßen Zustand ist und ob bauliche Anlagen, Erdbewegungen oder Aufwuchs im Schutzstreifen den Betrieb der Leitungen gefährden könnten. Wartungsarbeiten an der Erdkabelanlage werden ereignisorientiert durchgeführt. Sofern im Rahmen der Inspektion festgestellt wird, dass z. B. Bewuchs im Schutzstreifen nicht den einschlägigen Vorschriften entspricht und den Leitungsbestand gefährden kann, wird dieser unter Berücksichtigung von umweltfachlichen Aspekten, wie z. B. Zeitbeschränkungen aufgrund von Brutzeiten, beseitigt oder zurückgeschnitten. Die Zugänglichkeit zur Erdkabelanlage sowie zu betriebsbedingt notwendigen Anlageteilen erfolgt über die Schutzstreifen oder dauerhafte Zuwegungen. Im Betrieb können die Flächen oberhalb der Kabel landwirtschaftlich genutzt und begrünt werden, sie müssen aber von tiefwurzelnden Gehölzen und Bebauung dauerhaft freigehalten werden. Die Breite des Schutzstreifens ist abhängig vom Aufbau des Kabelgrabenprofils. Grundsätzlich umfasst der Schutzstreifen eine Breite von 5 m beiderseits der Achse des jeweils äußeren Kabelschutzrohrs/ Kabels. Bei den in der Unterlage A2.1 in den Abb. 4-1 und Abb. 4-2 dargestellten Profilen des Regelquerschnitts (Vorhaben Nr. 1 BBPIG) mit den technisch erforderlichen Achs- und Systemabständen ergibt sich eine Schutzstreifenbreite von bis zu ca. 25,7 m. Darin sind auch rückzubauende Baustraßen enthalten. Bei einer Vergrößerung des Achsabstands zwischen den Kabelschutzrohren/ Kabeln (z. B. bei der Auffächerung der Kabel beim HDD-Verfahren, vgl. Kap. 4.1.3 der Unterlage A2.1) oder bei einem andersartigen Aufbau des Arbeitsstreifens (z. B. an Engstellen) können sich veränderte Schutzstreifenbreiten ergeben.

Fehler bzw. Störungen, die bei der Inbetriebnahme oder während des Betriebs der Erdkabelanlage auftreten, werden umgehend behoben. Gründe für eine Störung können interne Kabelfehler sein. Außerdem können äußere Einwirkungen, z. B. aufgrund eines physischen Eingriffs, zu einer Störung oder Beschädigung der Erdkabelanlage führen. Unabhängig von der Fehlerursache erfolgt in einem ersten Schritt dabei jeweils die Ortung und genaue Lokalisierung des Fehlers. Dies kann teilweise aus der Ferne geschehen. Teilweise können auch Vor-Ort-Begehungen erforderlich werden, um den Fehlerort ausfindig zu machen.

Die im Fehlerfall erforderlichen Tiefbau- und Kabelinstallationsmaßnahmen sind insb. in Kap. 4.1 der Unterlage A2.1 detailliert beschrieben. Ggf. kommt es hierbei zu temporären Flächeninanspruchnahmen über den Bereich des Schutzstreifens hinaus. Ferner kann eine Wasserhaltung an den dazu notwendigen Baugruben und Gräben erforderlich werden, dies

in einer Weise, wie sie auch bei der Bauausführung des Vorhabens erfolgt. Das Verfahren bei zu reparierenden Fehlern im Bereich einer geschlossenen Querung ist ausführlich in der Unterlage A2.1, Kap. 4 und 5 beschrieben. Hierbei ist möglich, dass durch eine Reparatur neue Muffenstandorte (inkl. Schächten) entstehen. Nach erfolgter Reparatur wird die Erdkabelanlage kabeltechnisch geprüft, um den Erfolg der Reparatur sicherzustellen. Es erfolgt auch eine Wiederverfüllung der Baugruben und eine Rekultivierung der betroffenen Flächen.

Für den Betrieb der NTRS ist keine dauerhafte Präsenz von Personen in der Anlage erforderlich. Der Betrieb wird von der zentralen Schaltwarte des Vorhabenträgers aus sichergestellt. Es kommt im Zuge von periodischen Wartungsarbeiten und ggf. Instandsetzungsarbeiten an wenigen Tagen pro Jahr zu Fahrzeugbetrieb (PKW, Transporter und dergleichen). Die NTRS ist im Betrieb nicht dauerhaft beleuchtet. Alle Komponenten sind im Gebäude untergebracht und sind somit vor einem unbefugten Betreten gesichert. Die zu den NTRS gehörigen LWL-Nebenachsen werden analog zur Erdkabelanlage jährlich begangen.

5. Folgemaßnahmen

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG auch die Entscheidung über die Zulässigkeit aller notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Folgemaßnahmen sind zu treffen, um die Konflikte zu lösen, die durch das Vorhaben für die Funktionsfähigkeit der anderen Anlagen entstehen⁶⁵. Folgemaßnahmen dürfen über Anschluss und Anpassung nicht wesentlich hinausgehen⁶⁶. Dazu gehören bspw. Entscheidungen über notwendige Verlegungen von Versorgungsinfrastrukturen (z. B. Leitungen) oder Entscheidungen über den Rückbau von Bestandsanlagen – ohne Funktionsverlust des zu verlegenden Objekts.

Im gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt NRW2 sind von dem Vorhabenträger keine Folgemaßnahmen i. S. d. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG konkret beantragt. Es erfolgt daher keine Entscheidung über die Zulässigkeit von Folgemaßnahmen an anderen Anlagen.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

Das Planfeststellungsverfahren ist ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen nach den §§ 18 ff. NABEG, §§ 43 ff. EnWG und §§ 72 ff. VwVfG sind eingehalten.

Die verfahrensrechtlichen Grundlagen für die Planfeststellung nach NABEG haben sich im Laufe des Verfahrens teilweise erheblich verändert. In diesem Planfeststellungsabschnitt wurden die Verfahrensschritte des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss (§ 19 NABEG) und die Antragskonferenz mit Festlegung eines Untersuchungsrahmens (§ 20 NABEG) nach den jeweils geltenden Regelungen ordnungsgemäß durchlaufen. Inzwischen sind die

⁶⁵ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 13.07.2010 - 9 B 103/09, Rn. 4.

⁶⁶ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 13.07.2010 - 9 B 103/09, Rn. 4.

§§ 19, 20 NABEG novelliert und durch Gesetz vom 22.12.2023⁶⁷ entfallen. Ungeachtet dessen bleibt hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Bewertung Folgendes festzuhalten:

1. Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von länderübergreifenden Höchstspannungserdkabeln, die wie hier nach Nr. 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG in einem Gesetz über den Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als solche gekennzeichnet sind, bedürfen gemäß § 18 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 NABEG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Hiervon umfasst sind auch alle notwendigen Folgemaßnahmen im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

Für das Planfeststellungsverfahren gelten nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit das Netzausbaubeschleunigungsgesetz, hier insb. § 22 NABEG, keine abweichenden Regelungen enthält.

Zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Planfeststellungsbeschlusses gilt das Netzausbaubeschleunigungsgesetz in der zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geänderten Fassung. Die Aufhebung der §§ 19, 20 NABEG hat für diesen Planfeststellungsbeschluss keine Auswirkungen. Die dort genannten Verfahrensschritte wurden bereits vor dem 30.12.2023 durchgeführt (Ziff. B.II.4). Daher hat der mit Schreiben vom 27.02.2024 gestellte Antrag des Vorhabenträgers, wonach gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 NABEG die §§ 19 bis 21 NABEG in der bis zum 29.12.2023 geltenden Fassung angewendet werden sollen, im Ergebnis keine Auswirkungen.

2. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 PlfZV i. V. m. Nr. 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der 380-kV-Gleichstromerdkabelleitungen zuständig. Die Kompetenz der Bundesnetzagentur erstreckt sich zugleich auf die zur Durchführung des Vorhabens ggf. notwendigen Provisorien, da jene als temporäre Maßnahme der Bauausführung der Verwirklichung des Vorhabens dienen und damit einen integralen Bestandteil des Vorhabens darstellen⁶⁸.

3. Abschnittsbildung

Die Abschnittsbildung und das methodische Vorgehen zur Prüfung von Alternativverläufen sind nachvollziehbar und begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Die Abschnittsbildung war

⁶⁷ BGBl. 2023, 1 Nr. 405.

⁶⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 25/15, NVwZ 2017, 627 (Rn. 34); BVerwG, Urt. v. 23.09.2014 – 7 C 14/13, NVwZ 2015, 445 (Rn. 13); BVerwG, Urt. v. 03.03.2011 – 9 A 8/10, BVerwGE 139, 150 (Rn. 57).

zum Zeitpunkt des Antrags auf Planfeststellung in § 19 Satz 2 NABEG a. F. (jetzt in § 21 Abs.1 Satz 2 NABEG) ausdrücklich gesetzlich vorgesehen.

Für die Zulässigkeit der Abschnittsbildung werden die rechtlichen Maßstäbe aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) herangezogen.

Danach ist die Abschnittsbildung als Mittel sachgerechter und überschaubarer Gliederung planerischer Problembewältigung zulässig, unterliegt aber der Prüfung, ob sie sich innerhalb der planerischen Gestaltungsfreiheit, insb. der durch das Abwägungsgebot gesetzten Grenzen hält. Sie darf nicht von sachwidrigen Erwägungen bestimmt werden⁶⁹. Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass der durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistete Rechtsschutz aufgrund übermäßiger Parzellierung faktisch unmöglich gemacht wird oder dass die durch die Gesamtplanung ausgelösten Probleme unbewältigt bleiben (Grundsatz umfassender Problembewältigung) oder dass ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt. Darüber hinaus dürfen der Verwirklichung des Gesamtvorhabens nach summarischer Prüfung im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen⁷⁰. Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass Abschnitts- oder Gesamialternativen aus dem Blick geraten. Für die sachliche Rechtfertigung ist es nicht erforderlich, dass der Leitungsabschnitt einer selbstständigen Versorgungsfunktion bedarf⁷¹.

Der Vorhabenträger hat bereits im Antrag auf Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG vom 21.03.2018⁷² nachvollziehbar dargelegt, dass die vom Bundesverwaltungsgericht für die Planfeststellung entwickelten Grundsätze entsprechend auf die Bundesfachplanung übertragen werden können und die Voraussetzungen für eine Abschnittsbildung nach § 5 Abs. 5 Satz 1 und § 6 Satz 5 NABEG⁷³ gegeben sind. Diese Sichtweise hat die Bundesnetzagentur in ihrer Entscheidung zur Bundesfachplanung vom 31.05.2021 geteilt. Die dortigen Ausführungen beanspruchen auch für das anschließend durchgeführte Planfeststellungsverfahren weiterhin Geltung. Die Voraussetzungen liegen weiterhin vor:

Die durch die Planung des Gesamtvorhabens ausgelösten Probleme bleiben nicht unbewältigt, da für den Planungsraum des Gesamtvorhabens im Rahmen einer Grobanalyse ausgelöste Probleme bereits auf Ebene der Bundesfachplanung durch den Vorhabenträger nachvollziehbar ermittelt und geprüft wurden. In den Entscheidungen gemäß § 12 NABEG wurde deswegen in Teilen der Bundesfachplanungsabschnitte (Abschnitt B, sowie im Übergang von Abschnitt C nach D) ein anderer Trassenkorridor als vorgeschlagen gewählt und durch die Bildung eines Gesamtuntersuchungsraums wurde diesem Aspekt Rechnung getragen. Zudem ist für die Planfeststellung der in der Bundesfachplanung festgelegte Korridor gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG verbindlich, sodass keine Konflikte unbewältigt geblieben sind, die sich innerhalb des Untersuchungsraums befinden.

⁶⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 21.03.96 – 4 C 19.94, Rn. 48.

⁷⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.13 – 7 A 4.12, Rn. 50; Urt. v. 25.01.12 – 9 A 6/10, Rn. 24.

⁷¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.16 – 4 A 4.15, Rn. 28.

⁷² Vgl. Antrag nach § 6 NABEG, Kap. 1.3, Seite 59 ff.

⁷³ In der bei Antragstellung gültigen Fassung galt der wortgleiche § 6 Satz 4 NABEG (a. F.).

Auch vor dem Hintergrund der Ermöglichung eines ausreichenden Rechtsschutzes begegnet die im Anschluss an die Bundesfachplanung vorgenommene Abschnittsbildung in der Planfeststellung keinen rechtlichen Bedenken, da in der Bildung von insgesamt sieben Planfeststellungsabschnitten (NDS1, NDS2, NDS3, NRW1, NRW2, NRW3a und NRW3b) bei einer Gesamtlänge von ca. 305 km hinweg über zwei Bundesländer keine übermäßige Aufspaltung des Gesamtvorhabens in Einzelabschnitte vorliegt, die einen Rechtsschutz faktisch unmöglich machen.

Eine sachliche Rechtfertigung für die Abschnitte liegt vor dem Hintergrund der Gesamtplanung vor. Diese begegnet weiterhin keinen rechtlichen Bedenken. Durch die Bildung der genannten Planfeststellungsabschnitte ergibt sich in dem jeweiligen Planfeststellungsverfahren eine geringere Anzahl an zu beteiligenden Gebietskörperschaften und Betroffenen, wodurch sich der Umfang der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange innerhalb des jeweiligen Abschnitts reduziert. Wesentliche Sachgründe für die Bildung des Planfeststellungsabschnitts NRW2 waren die Orientierung an der Kreisgrenze Borken/Wesel und der Kreisgrenze Kleve/Wesel als auch bautechnische Anforderungen bei Querungsstellen. Der Planfeststellungsabschnitt NRW2 umfasst den mittleren Teilbereich des rund 102 km langen Bundesfachplanungsabschnitts D. Die Unterteilung dieses Bundesfachplanungsabschnitts für die Planfeststellung erfolgte insb. mit Blick auf die im Bereich des Bundesfachplanungsabschnitts D liegende Rheinquerung.

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen nach gegenwärtigem Planungs- und Kenntnisstand zudem keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Dies ergibt sich aus den Planungsständen für die anderen Abschnitte des Gesamtvorhabens. Die Planfeststellungsbeschlüsse für die Abschnitte NDS1, NDS2 und NRW3a sind bereits erlassen. Die weiteren Abschnitte befinden sich in einem fortgeschrittenen Stadium der Planfeststellung, basierend auf den bereits getroffenen Bundesfachplanungsentscheidungen über einen raumverträglichen 1.000m-Trassenkorridor.

Durch die Abschnittsbildung geraten Abschnitts- oder Gesamtalternativen nicht aus dem Blick.

Die Findung und Bewertung von Alternativverläufen erfolgte aus der Zusammenschau der Ergebnisse einer umfassenden Analyse des Raumes, inkl. der Berücksichtigung von Bündelungsmöglichkeiten und unter besonderer Berücksichtigung von Kriterien, die in einem Zielsystem systematisch sowohl für die Bundesfachplanung als auch für die Planfeststellung hergeleitet wurden. Zur Betrachtung von Alternativen hat der Vorhabenträger den möglichen Trassenverlauf unter Berücksichtigung von selbstgesetzten Planungsleit- und -grundsätzen (Umgehung von Engstellen, Vermeidung von Infrastrukturkreuzungen und Vermeidung von Eingriffen) betrachtet und geprüft, ob sich konkurrierende Planungsgrundsätze gegenüberstanden, welche dann gegeneinander abgewogen wurden.

4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Im Planfeststellungsverfahren wurden nachstehende Schritte durchgeführt:

a) Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Bereits vor dem Antrag auf Planfeststellungsbeschluss informierte der Vorhabenträger die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit über das Vorhaben⁷⁴.

b) Antrag auf Planfeststellungsbeschluss

Mit Schreiben vom 05.11.2021 hat der Vorhabenträger für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG gestellt, der unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen sowie eines Vorschlags des beabsichtigten Trassenverlaufs zugleich Angaben zu möglichen alternativen Trassenverläufen und Erläuterungen zu ihrer Auswahl enthält, § 19 Satz 4 Nrn. 1 und 2 NABEG.

c) Antragskonferenz

Daraufhin hat die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde eine Antragskonferenz gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 NABEG durchgeführt. Die Antragskonferenz wurde wegen der Corona-Pandemie als schriftliches Verfahren gemäß § 5 Abs. 6 PlanSiG durchgeführt. Der Vorhabenträger und die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Vereinigungen wurden unter gleichzeitiger Bereitstellung des Antrags mit Schreiben vom 30.11.2021 über die Durchführung der Antragskonferenz und über die Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen bzw. elektronischen Stellungnahme informiert und zur Teilnahme eingeladen. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Durchführung der Antragskonferenz gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3, 2. Hs. NABEG erfolgte am 18.12.2021 in den örtlichen Tageszeitungen „Bocholter-Borkener Volksblatt“ (Ausgabe Bocholt, Rhede, Hamminkeln, Dingden, Isselburg, Anholt), „Rheinische Post“ (Ausgaben Dinslaken, Emmerich, Goch, Kleve, Moers, Wesel), „Westdeutsche Allgemeine Zeitung“ (Ausgabe Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Rheurdt, Issum), „Neue Rhein Zeitung“ (Ausgabe Dinslaken, Voerde, Hünxe, Ausgabe Kreis Kleve, Ausgabe Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn) sowie auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter dem Link www.netzausbau.de/vorhaben1-nrw2. Auf der vorgenannten Internetseite konnten die Antragsunterlagen abgerufen werden, worauf in der Bekanntmachung hingewiesen wurde. Entsprechend § 20 Abs. 1 Satz 2 NABEG wurde Gelegenheit zur Stellungnahme insbesondere zu Gegenstand, Umfang und Methoden der Unterlagen nach § 16 UVPG sowie sonstigen für die Planfeststellung erheblichen Fragen gegeben. Die Antragskonferenz diente zugleich als Besprechung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

d) Festlegung des Untersuchungsrahmens

Auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 20 Abs. 3 NABEG am 16.03.2022 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststel-

⁷⁴ Vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 1.8., S. 39 ff.

lung festgelegt und den erforderlichen Inhalt des Plans sowie der weiteren Unterlagen bestimmt (Gz.: 6.07.01.02/1-2-5 #9). Dieser Untersuchungsrahmen wurde auf der Internetseite unter dem Link www.netzausbau.de/vorhaben1-nrw2 veröffentlicht.

e) Unterlagen nach § 21 NABEG

Daraufhin hat der Vorhabenträger in Übereinstimmung mit § 21 Abs. 1 Satz 1 NABEG am 30.06.2023 den bearbeiteten Plan und die angeforderten Unterlagen für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG im Planfeststellungsabschnitt NRW2 eingereicht. Darin enthalten sind u. a. der Erläuterungsbericht, verschiedene Lage- und technische Pläne sowie ein UVP-Bericht. Daraus ergeben sich insb. detaillierte Aussagen und Bewertungen hinsichtlich der einzelnen Umweltbelange und Eigentumsbetroffenheiten. Der Plan besteht aus Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die hiervon betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen (§ 21 Abs. 2 NABEG), so dass die Vollständigkeit durch die Planfeststellungsbehörde am 16.08.2023 nach § 21 Abs. 5 Satz 4 NABEG schriftlich bestätigt wurde.

f) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Planfeststellungsbehörde hat die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Vereinigungen durch Anschreiben vom 16.08.2023 unter Zurverfügungstellung der Planunterlagen in elektronischer Form aufgefordert, zu dem eingereichten Plan bis zum 27.10.2023 Stellung zu nehmen, § 22 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 NABEG. Das Anschreiben enthielt einen digitalen Datenträger mit den Planunterlagen sowie einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Planunterlagen ab dem 28.08.2023 auf der Internetseite unter dem damals auch gültigen Link www.netzausbau.de/vorhaben1-5. Parallel dazu waren und sind die Unterlagen unter dem dem Link www.netzausbau.de/vorhaben1-nrw2 abrufbar.

Parallel hierzu erfolgte gemäß den Vorgaben des § 22 Abs. 3 Satz 3 NABEG die Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen. Diese Bekanntmachung erschien am 19.08.2023 in den örtlichen Tageszeitungen, die in den Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird („Bocholter-Borkener Volksblatt“ (Ausgabe Bocholt, Rhede, Hamminkeln, Dingden, Isselburg, Anholt), „Rheinische Post“ (Ausgaben Dinslaken, Goch, Kempen, Kleve, Krefeld, Moers, Wesel, Willich), „Westdeutsche Zeitung“ (Ausgabe Krefeld/Niederrhein), „Neue Rhein Zeitung“ (Ausgabe Dinslaken, Voerde, Hünxe, Ausgabe Kreis Kleve, Ausgabe Wesel, Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck)) und gleichermaßen am 19.08.2023 auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde.

Der Text der Bekanntmachung beinhaltete dabei die Pflichtangaben gemäß § 22 Abs. 3 Satz 4 NABEG i. V. m. § 27a Abs. 1 Satz 2 VwVfG, § 19 UVPg, insb.: Angaben zum Planungsstand, zum Verlauf der Trasse und möglicher Alternativen, Angaben zur Auslegung der Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde, Hinweise auf die Einwendungsfrist und die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen, sowie den Hinweis auf die UVP-Pflicht, Informationen zu den entscheidungserheblichen Unterlagen und zu den Wegen zur Abgabe von Einwendungen. Weiter wurde auf die Konsequenzen der Fristversäumnis hingewiesen.

Die Auslegung der Unterlagen nach § 21 NABEG erfolgte gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 NABEG ausschließlich im Internet für die Dauer von einem Monat in der Zeit vom 28.08. bis einschließlich 27.09.2023 unter dem Link www.netzausbau.de/vorhaben1-nrw2. Einwendungen konnten gemäß § 22 Abs. 4 NABEG bis zu einem Monat nach der Auslegung, hier bis zum 27.10.2023, schriftlich oder elektronisch bei der Planfeststellungsbehörde erhoben werden.

g) Vorzeitiger Baubeginn

Der Vorhabenträger hat am 22.11.2023 die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 44c EnWG im Hinblick auf einzelne Maßnahmen beantragt. Dieser Antrag umfasst die vorzeitige Verwirklichung der folgenden Maßnahmen in bestimmten Bereichen:

- Fällen von Gehölzen oberhalb des Wurzelstocks, nicht jedoch Eingriffe in den Boden oder den Wurzelbereich.

Mit Bescheid vom 31.01.2024 hat die Bundesnetzagentur für diesen Teil des Vorhabens den vorzeitigen Baubeginn gemäß § 44c Abs. 1 EnWG zugelassen.

Der Vorhabenträger hat am 22.12.2023 einen weiteren Antrag auf vorzeitigen Baubeginn gemäß § 44c EnWG gestellt, verbunden mit einem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der folgenden Gewässerbenutzungen gemäß § 17 Abs. 1 WHG. Dieser Antrag umfasst die vorzeitige Verwirklichung der folgenden Maßnahmen in bestimmten Bereichen:

- Errichtung der Kabelschutzrohranlage in offener und in geschlossener Bauweise einschließlich aller dafür notwendigen Maßnahmen zur Baufeldfreimachung inkl. des Gehölzeinschlags, Einzug der Erdkabel und Errichtung der Muffen, einschließlich der hierfür erforderlichen bauvorbereitenden Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit in diesem Abschnitt und nachgelagerter Rekultivierung der Flächen in sechs Teilabschnitten.
- Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser im Rahmen der Bauwasserhaltung sowie die anschließende Einleitung in ein oberirdisches Gewässer, einschließlich der bauzeitlichen Absenkung unter die jeweiligen Baugrubensohlen entlang der offenen Bauweise der Kabelgräben, sowie an den lokalen Muffen- und sonstigen Baugruben durch Entnahme des Grundwassers über geeignete Fassungsanlagen mittels Pumpen und Ableitung in naheliegende Vorfluter in drei Teilabschnitten.

Mit Bescheid vom 23.02.2024 hat die Bundesnetzagentur für diesen Teil des Vorhabens den vorzeitigen Baubeginn gemäß § 44c Abs. 1 EnWG und den Beginn der Gewässerbenutzungen gemäß § 17 Abs. 1 WHG zugelassen.

h) Erörterungstermin

Vom 05.03. bis zum 06.03.2024 hat die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde den Erörterungstermin für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG, Abschnitt NRW2, gemäß § 22 Abs. 5 NABEG in Wesel durchgeführt. Mit Schreiben vom 01.02.2024 sind der Vorhabenträger sowie die Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Vereinigungen gemäß § 3 Satz 1 Nr. 8

NABEG und die Einwender zum Erörterungstermin geladen worden. In diesem Zusammenhang ist zugleich der Hinweis erfolgt, dass die Argumente der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen nebst einer Erwiderung des Vorhabenträgers auf der Internetseite unter dem damaligen Link www.netzausbau.de/vorhaben1-5 abgerufen werden können. Diese sind seit Beginn der Veröffentlichung auch unter dem Link www.netzausbau.de/vorhaben1-nrw2 zu finden.

Ebenso erschien am 17.02.2024 eine Bekanntmachung über die Durchführung des Erörterungstermins in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird („Bocholter-Borkener Volksblatt“ (Ausgabe Bocholt, Rhede, Hamminkeln, Dingden, Isselburg, Anholt), „Rheinische Post“ (Ausgaben Dinslaken, Goch, Kempen, Kleve, Krefeld, Moers, Wesel, Willich), „Westdeutsche Zeitung“ (Ausgabe Krefeld/Niederrhein), „Neue Rhein Zeitung“ (Ausgabe Dinslaken, Voerde, Hünxe, Ausgabe Wesel, Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck)).

In dem Termin konnten die erhobenen Einwendungen und geäußerten Bedenken gegen das Vorhaben abschließend erörtert werden. Über den Erörterungstermin wurde ein stenografisches Protokoll gefertigt und den Teilnehmern auf Anfrage in anonymisierter Fassung zur Verfügung gestellt.

Bezüglich der Erörterungsinhalte und dem Vorbringen der Teilnehmer wird im Einzelnen auf das Protokoll zum Erörterungstermin sowie auf den Akteninhalt verwiesen.

i) 1. Planänderung

Der Vorhabenträger hat am 19.04.2024 einen ersten Antrag auf Planänderung bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht. Gegenstand dieser 1. Planänderung ist die Verschiebung der Antragstrasse von SL224_0+700 bis SL225_0+800 (Flurstücke Gemarkung Vynen, Flur 1, Flurstück 4 und Gemarkung Obermörmt, Flur 4, Flurstück 80) um etwa 40 Meter nach Nordwesten.

Der Änderung ist durch Anpassungen in mehreren Unterlagen Rechnung getragen worden, insb. im Kompensationsverzeichnis, in einigen umweltfachlichen Unterlagen (Unterlagen F4.3, F4.8 und F4.9) und im LBP.

Durch die Planänderung wurden neue Betroffenheiten ausgelöst. Die Änderung bedingte daher eine Beteiligung von in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Umweltvereinigungen und Dritten (betroffene Grundstückseigentümer) gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG. Diese erfolgte mit Schreiben vom 22.05.2024 verbunden mit der Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen bzw. Einwendungen bis zum 10.06.2024. Von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 Abs. 7 NABEG i. V. m. § 22 Abs. 1 UVPG konnte die Planfeststellungsbehörde demgegenüber gemäß § 22 Abs. 2 UVPG absehen. Zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Änderung nicht zu besorgen.

Die eingegangenen Stellungnahmen enthielten keine grundlegenden Bedenken zu der Planänderung, die über den Inhalt der bereits im grundlegenden Anhörungsverfahren erfolgten Stellungnahmen hinausgingen.

j) 2. Planänderung

Der Vorhabenträger hat am 26.04.2024 einen zweiten Antrag auf Planänderung bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht. Gegenstand dieser 2. Planänderung ist die Änderung des Kompensationskonzepts. Konkret entfiel die zunächst vom Vorhabenträger vorgesehene Kompensationsmaßnahme NRW2_K003 „Gierlingshof“, da eine Flächensicherung nicht erfolgreich war. Ersetzt wird die entfallene Maßnahme durch die Maßnahme NRW2_K004 „Ökokonto Wasserwerk Liedern/Bocholt“. Hierbei handelt es sich um ein durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken anerkanntes Ökokonto. Eine Änderung des Trassenverlaufs ist nicht Gegenstand der Planänderung.

Der Änderung ist insb. durch Anpassungen im Kompensationsverzeichnis (Unterlage D3.2), in der UVP (Unterlage F1.1) und dem LBP (F4.1, F4.3, F4.8 und F4.9) Rechnung getragen worden.

Durch die 2. Planänderung wurden neue Betroffenheiten ausgelöst. Die Anpassung bedingte daher eine Beteiligung von in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Umweltvereinigungen und Dritten (betroffene Grundstückseigentümer) gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG. Diese erfolgte mit Schreiben vom 27.05.2024 verbunden mit der Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen bzw. Einwendungen bis zum 17.06.2024. Von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 Abs. 7 NABEG i. V. m. § 22 Abs. 1 UVPG konnte die Planfeststellungsbehörde demgegenüber gemäß § 22 Abs. 2 UVPG absehen. Zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Änderung nicht zu besorgen.

Die eingegangenen Stellungnahmen enthielten keine grundlegenden Bedenken zu der Planänderung, die über den Inhalt der bereits im grundlegenden Anhörungsverfahren erfolgten Stellungnahmen hinausgingen.

k) Europarechtliche Anforderungen/TEN-E VO

Das Vorhaben Nr. 1 BBPIG Emden Ost – Osterath ist nach Art. 3 Abs. 4 der TEN-E-VO (2013)⁷⁵ i. V. m. Teil B Nr. 2.31.1 des Anhangs VII vom 19.11.2021 (Unionsliste) ein PCI (project of common interest), d. h. ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse. Die TEN-E-VO (2013) ist zwar mit Wirkung vom 23.06.2022 von der überarbeiteten TEN-E-VO⁷⁶ aufgehoben worden. Aufgrund der Übergangsregelung in Art. 32 TEN-E-VO gelten für Vorhaben Nr. 1 BBPIG die bisherigen Regelungen aber weiter.

⁷⁵ Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17.04.2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009.

⁷⁶ Verordnung (EU) 2022/869 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013.

Das Vorhaben soll zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt und zur Versorgungssicherheit in der Europäischen Union beitragen. Dieses Vorhaben dient zusammen mit den anderen Vorhaben von gemeinsamem Interesse dazu, die bestehenden Lücken in der europäischen Energieinfrastruktur zu schließen und u. a. zur Entwicklung der erneuerbaren Energien beizutragen. Die Unionsliste mit Projekten von gemeinsamem Interesse wird alle zwei Jahre aktualisiert. Dadurch wird die Bedeutung der Vorhaben regelmäßig bewertet. Das Vorhaben Nr. 1 BBPIG ist auch in der aktuellsten Unionsliste enthalten.

An den PCI-Status eines Vorhabens knüpft die TEN-E VO (2013) eine Reihe von Rechtsfolgen. Die Verordnung schafft jedoch kein eigenes, sozusagen europäisches Genehmigungsregime für Energieleitungsbauvorhaben; vielmehr macht sie Vorgaben für die Behandlung der PCI innerhalb der jeweiligen nationalen Zulassungsverfahren. Die TEN-E VO (2013) teilt das Genehmigungsverfahren in zwei Abschnitte auf, wobei die Bestimmung der Trassenkorridore als gesonderter Verfahrensschritt vorab erfolgt, vgl. Art. 10 Abs. 5 TEN-E VO (2013):

1. Vorantragsabschnitt i. S. d. Art. 10 Abs. 1 lit. a) TEN-E-VO (2013), (s. auch Art. 10 Abs. 3, 5 TEN-E-VO): Beginn Genehmigungsverfahren bis zur Vollständigkeit der Unterlagen und Einleitung des formalen Genehmigungsabschnitts;
2. Formaler Genehmigungsabschnitt i. S. d. Art. 10 Abs. 1 lit. b) TEN-E-VO (2013): ab Vollständigkeit der Unterlagen bis zum Erlass einer umfassenden Entscheidung.

Ergänzend zu den nationalen Vorschriften, insb. des NABEG, sind nach der TEN-E-VO (2013) insb. folgende Unterlagen zu erstellen: Der Vorhabenträger reicht gemäß Art. 9 Abs. 3 TEN-E-VO (2013) ein Konzept zur Beteiligung der Öffentlichkeit ein, das die zuständige Behörde anschließend prüft und genehmigt bzw. ablehnt. Nach Art. 10 Abs. 6 lit. b) i. V. m. Anhang IV Punkt 2 TEN-E-VO (2013) erstellt die zuständige Behörde einen detaillierten Plan über den Ablauf des Genehmigungsverfahrens. Zusätzlich zu den Unterlagen nach § 21 NABEG legt der Vorhabenträger gemäß Art. 9 Abs. 4 UAbs. 1 und 3 TEN-E-VO (2013) einen Bericht vor, aus dem hervorgeht, wie die bei den öffentlichen Konsultationen geäußerten Meinungen berücksichtigt wurden, sowie einen Bericht mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse über die Beteiligung der Öffentlichkeit vor der Einreichung der Antragsunterlagen, einschließlich der vor dem Beginn des Genehmigungsverfahrens erfolgten Aktivitäten gemäß Art. 9 Abs. 4 UAbs. 2 und 3 TEN-E-VO (2013). Die Ergebnisse dieser Berichte werden bei der umfassenden Entscheidung berücksichtigt.

III. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das planfestgestellte Vorhaben war nach §§ 1, 6 Satz 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Es handelt sich um ein Vorhaben, das in Anlage 1 zum UVPG unter Nr. 19.11 geführt und in Spalte 1 mit X gekennzeichnet ist. Das Vorhaben hat die Errichtung und den Betrieb von Erdkabeln nach § 2 Abs. 5 BBPIG zum Gegenstand.

1. Rechtliche Grundlagen und Ablauf

Die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Planfeststellungsabschnitt NRW2 ist gemäß § 4 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich nach den §§ 2 Abs. 1, 3 UVPG mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter:

- Menschen, insb. die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung beginnt mit der Feststellung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens, § 5 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.11 UVPG, § 2 Abs. 5 BBPlG. Daran schließt sich die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 20 Abs. 3 NABEG i. V. m. § 15 Abs. 1 UVPG an. Auf der Basis dessen erstellt der Vorhabenträger einen UVP-Bericht und reicht diesen zusammen mit den übrigen Planunterlagen ein. Inhalt und Umfang der geforderten Unterlagen richten sich nach § 16 und Anlage 4 UVPG. Im Zuge der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen nach § 21 Abs. 5 NABEG konnte auch die formelle Vollständigkeit des UVP-Berichts entsprechend der geforderten Inhalte bestätigt werden. Danach waren gemäß §§ 17 und 18 UVPG die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und die Öffentlichkeit zu beteiligen, wobei sich hieraus keine gegenüber den Beteiligungsvorschriften des § 22 NABEG weitergehende Anforderungen ergeben.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann gemäß § 23 NABEG auf Grund der in der Bundesfachplanung durchgeführten Strategischen Umweltprüfung (SUP) auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen der beantragten Stromtrassen beschränkt werden. Dies ist jedoch nur insoweit möglich, als dass die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen nicht von der i. d. R. erst auf Ebene der Planfeststellung erfolgenden konkreten Verortung bzw. technischen Konkretisierung (etwa zur spezifischen Bauausführung) abhängt. Hier wird bzw. muss es regelmäßig zu (in der UVP zu behandelnden) detaillierteren und ggf. aktualisierten Untersuchungen kommen. Im UVP-Bericht des Vorhabenträgers wurde vor diesem Hintergrund nachvollziehbar eine Aktualisierung und Detaillierung der Umweltprüfungen im UVP-Bericht vorgenommen. Insbesondere wurde geprüft, ob neue Erkenntnisse im Vergleich zur SUP vorliegen, die eine erneute bzw. ergänzende Prüfung der Umweltauswirkungen erfordern.

Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG (s. Ziff. B.III.2) erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG. Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet nach § 25 Abs. 1 UVPG die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge i. S. d. § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze, siehe Ziff. B.III.3.

Die Bewertung (s. Ziff. B.III.3) findet bei der im Anschluss an die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgenden Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge i. S. d. § 3 Satz 2 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung, vgl. § 25 Abs. 2 UVPG.

2. Zusammenfassende Darstellung

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG wird eine zusammenfassende Darstellung durch die zuständige Behörde erarbeitet. Diese umfasst die Umweltauswirkungen des Vorhabens, die Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Auf Grundlage des UVP-Berichts gemäß § 16 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit ist entsprechend § 24 UVPG die vorliegende zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erarbeitet worden, wobei die Unterlagen des Vorhabenträgers mit dem Planfeststellungsbeschluss einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Auch die Ergebnisse eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde wurden einbezogen. Die zusammenfassende Darstellung erfolgt im folgenden Kapitel mit dem hiesigen Planfeststellungsbeschluss.

Die nachfolgend skizzierten Untersuchungs- und Bewertungsmethoden sowie die Ergebnisse des von dem Vorhabenträger vorgelegten UVP-Berichts sind für die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich nachvollziehbar und sachgerecht. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde diese Einschätzung nicht grundsätzlich in Zweifel gezogen. Eine ausführliche Beschreibung des im UVP-Bericht gewählten methodischen Vorgehens ist in Unterlage F1.1, Kap. 2, enthalten.

Die Ermittlung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen im UVP-Bericht basiert auf einer vorhabenbezogenen Zusammenstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes, einer Beschreibung sowie Bewertung des Bestandszustandes der Umwelt im Untersuchungsraum anhand einschlägiger Daten, Richtlinien und erarbeiteten Bewertungskriterien. Zudem wurde eine Auswirkungsprognose hinsichtlich bau-, anlage- und betriebsbedingter Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durchgeführt und die zu erwartende Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Vorhabens dargestellt.

Teil der Ermittlung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen pro Schutzgut ist jeweils auch die Einbeziehung von kumulierenden Wirkungen. Hierunter fallen Wirkungen zugelassener, d. h. bereits genehmigter und noch nicht umgesetzter Vorhaben sowie Vorhaben, die sich in einem planungsrechtlich verfestigten Stand befinden. Genehmigte Projekte zum Wasserstoff-Kernnetz⁷⁷ nach § 28q EnWG erfüllen diese Voraussetzungen nicht und fallen nicht hierunter. Sofern es dort um Neubauleitungen handelt, stehen derzeit nur die Anfangs- und Endpunkte der Maßnahmen ohne konkreten Verlauf fest. Im Übrigen handelt es

⁷⁷ Vgl. Genehmigung der Bundesnetzagentur vom 22.10.2024, Az.: 4.13.01/10#1.

sich bei den Umstellungsleitungen um die bereits vorhandenen Erdgasleitungen, so dass es vorliegend nicht mit relevanten baubedingten Wirkungen zu rechnen ist.

Die Umsetzung des Projekts Windader West kann sich zwar räumlich, jedoch nicht zeitlich mit dem hier planfestgestellten Vorhaben überschneiden. Die Lage der Trasse des Projekts Windader West steht außerdem zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses noch nicht fest.

Hinsichtlich der durch den Ausbau der Bahnstrecke Oberhausen – Emmerich (sogenannte Betuwe-Linie, Ausbaustrecke 46/2) entstehenden Umweltauswirkungen geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass bei kumulativer Betrachtung keine andere Einschätzung bezüglich der erheblichen Umweltauswirkungen entsteht. Die Vorhaben kreuzen sich nur kleinräumig im Bereich der geschlossenen Querung bei SL 217_0+100, die dortige Straßenüberführung Antonieweg ist bereits fertiggestellt, Erweiterungsarbeiten für das dritte Gleis finden in der Sperrpause November/Dezember 2024 statt, so dass es zu keiner zeitlichen Überlagerung der Vorhaben kommt. Durch die Ausführung als Kurzvortrieb (s. Unterlage C4, Blatt 3) werden Umweltauswirkungen durch das hiesige Vorhaben weitestgehend ausgeschlossen. Die Darstellung des Bestandes im landschaftspflegerischen Begleitplan als Ausgangsbasis der Beschreibung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen berücksichtigt die Situation somit hinreichend.

Weiterhin wurden auf der Grundlage einer Vorhabenbeschreibung die Wirkfaktoren und die möglichen Umweltauswirkungen ermittelt. Die Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen in den Schutzgütern erfolgt nachfolgend auf Grundlage der Unterlage F1.1, Tabelle 2-2, S. 41 ff. In einem nächsten Schritt wurde fachgutachterlich eine Bewertung der Schutzgüter anhand ihrer Schutzwürdigkeit vorgenommen. Die Vorbelastung und Empfindlichkeit der Schutzgüter wurden dargestellt.

Zur Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen wurde zunächst die Empfindlichkeit der einzelnen für das jeweilige Schutzgut relevanten Erfassungskriterien und die Intensität der Einwirkungen ermittelt. Die Empfindlichkeitsbewertung bezieht sich auf den gesamten Untersuchungsraum.

- Mit dem Aspekt Empfindlichkeit wird die Wahrscheinlichkeit einer Veränderung des jeweiligen Schutzgutes bzw. seiner Funktionen bei einer bestimmten Einwirkung ermittelt.
- Neben der Stärke einer Einwirkung wird bei der Bewertung der Intensität der Einwirkung auch die Dauer und der Umfang der Einwirkung einbezogen.

Die Auswirkungsintensität als Zwischenschritt der Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen ergibt sich aus der Verknüpfung der Faktoren Empfindlichkeit und Intensität der Einwirkung. Hierzu ist anzumerken, dass für die Planfeststellungsbehörde zwar die Ableitung der erheblichen Umweltauswirkungen grundsätzlich nachvollziehbar war, jedoch entgegen der bekannten Praxis die Ableitung der Bewertungsklassen der Auswirkungsintensität pro Schutzgut unterschiedlich erfolgte. Eine schwache Auswirkungsintensität ergibt sich dann, wenn mindestens einer der beiden Faktoren mit gering und der andere Faktor mit maximal mittel zu bewerten ist. Eine hohe Auswirkungsintensität ergibt sich dann, wenn mindestens einer der beiden Faktoren mit hoch und der andere Faktor mindestens mit mittel zu bewerten

ist. Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde in nachvollziehbarer Weise immer dann, wenn mindestens eine schwache Auswirkungsintensität für das Erfassungskriterium vorliegt.

Auf Grundlage der ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen unterschiedlicher Intensität wurde geprüft, ob diese unter Berücksichtigung von Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, soweit reduziert werden können, dass sie im Ergebnis unterhalb der Relevanzschwelle der Erheblichkeit liegen.

Im UVP-Bericht ist ein Vorschlag für die Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen dargestellt. Hierbei wurde den Umweltschutzzielen Rechnung getragen, die nach den Rechtsvorschriften, einschließlich verbindlicher planerischer Vorgaben, maßgebend für die Zulassungsentscheidung sind.

In Bezug auf die vorbeschriebenen Schutzgüter wirkt sich das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt wie folgt aus:

a) Schutzgut Menschen, insb. die menschliche Gesundheit

Beim Schutzgut Mensch werden die Umweltauswirkungen auf den Menschen betrachtet, insbesondere auf seine Gesundheit und sein Wohlbefinden. Es wird unterschieden in

- baubedingte Wirkfaktoren,
- anlagebedingte Wirkfaktoren,
- betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Baubedingt lassen sich die Wirkfaktoren in die Vorhabenbestandteile Baustellenbetrieb, Arbeitsstreifen/ Baustelleneinrichtungsflächen/ Zufahrten, Gewässerüberfahrten/ Querung von Fließgewässern sowie Kabelgraben unterteilen. Baubedingte Wirkfaktoren sind zeitlich begrenzt und enden nach Abschluss der Baumaßnahmen. Zu den weiteren baubedingten Wirkfaktoren gehören Lärm-, Licht- und Staubimmissionen.

Anlagebedingt lassen sich die Wirkfaktoren in die Vorhabenbestandteile Bettungsmaterial, dauerhafte Zufahrten/ Nebenbauwerke, Schutzstreifen, Kabelanlage und Bettung sowie Muffengruben/ Muffenbauwerke unterteilen. Anlagebedingte Wirkfaktoren bestehen langfristig, d. h. sie wirken während des Bestands der Erdkabelanlage.

Wärmeemissionen und mögliche elektromagnetische Strahlungen als betriebsbedingte Wirkfaktoren liegen unterhalb der zulässigen gesetzlichen Grenzwerte (vgl. Unterlagen E5.1 und E1.1).

Staubemissionen können insb. bei trockener Witterung zu Beeinträchtigungen führen, lassen sich jedoch durch einfache Maßnahmen gut eindämmen. Im Rahmen der Umweltbauüberwachung ist die Einhaltung der Staubschutzmaßnahmen zu kontrollieren, vgl. hierzu Ziff. A.V.11 Nr. 8.

Lichtemissionen treten besonders im Winterhalbjahr, aber auch bei Nachtbaustellen auf und können vereinzelt zu Belästigungen führen. In der Regel bleiben die Baustellen in deutlicher Entfernung von Wohnhäusern und Siedlungen.

Erschütterungsemissionen treten im Rahmen von Ramm- und Verdichtungsarbeiten und durch Baustellenverkehr auf. Hier ist insb. der Abstand vom Emissionsort zur Wohnbebauung entscheidend. Bei Abständen von weniger als 25 m zum Immissionsort sieht der Vorhabenträger die Erstellung einer Dokumentation zum Gebäudezustand und bei entsprechender Veranlassung das Ergreifen weiterer Maßnahmen wie etwa das Durchführen von Schwingungsmessungen vor. Durch die Nebenbestimmung unter Ziff. A.V.11 Nr. 14 wird diese Vorgehensweise verbindlich angeordnet.

Der Untersuchungsraum lässt sich hinsichtlich des Wohnens bzw. des Wohnumfelds sowie der Freizeit- und Erholungsnutzung bewerten. Beim Schutzgut Mensch werden hinsichtlich der Freizeit- und Erholungsnutzung die entsprechenden Einrichtungen und Infrastrukturen betrachtet. Das Landschaftserleben wird im Schutzgut Landschaft betrachtet (Ziff. B.III.2.g)).

Als Maßstab wird der Wirkfaktor mit der größten Reichweite betrachtet: Baubedingte Schallemissionen. Für die Wirkreichweite wird im UVP-Bericht des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der Immissionsrichtwerte für sensible Einrichtungen (Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten) angenommen, dass bei offener Bauweise für vorgenannte Gebiete ein Abstand von 500 m notwendig ist, um die Immissionsrichtwerte ohne Maßnahmen in der lautesten Bauphase einhalten zu können. Maßgebend ist hier die Nr. 3.1.1 f) AVV Baulärm, die für sensible Einrichtungen einen Lärmpegel von 45 dB(A) tagsüber und 35 dB(A) nachts (20:00 Uhr bis 7:00 Uhr) zulässt.

Eine Übersicht über den Untersuchungsraum, die Datengrundlagen und mögliche Umweltauswirkungen bietet die nachfolgende Tabelle 21.

Tabelle 21: Untersuchungsraum, Daten und mögliche Umweltauswirkungen

Untersuchungsraum	Untersuchungsgegenstand
Untersuchungsraum Menschen	• 500 m beiderseits des Regelarbeitsstreifens
Bestandserfassung und -darstellung (Erfassungskriterien)	• Ermittlung der bestehenden und geplanten Siedlungsgebiete unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzung entsprechend der AVV Baulärm • Ermittlung von Campingplätzen/ Ferien- und Wochenendaussiedlungen • Ermittlung empfindlicher Nutzungen und siedlungsnaher Erholungsflächen (Grünflächen, Parkanlagen, Dauerkleingärten, etc.) • Schutzgutrelevante Waldfunktionen (Immissionschutzfunktion) • Vorbelastungen
Datengrundlagen	• ATKIS-Daten • Topographische Karte 1:25.000 • Luftbilder • Regionalplan

Untersuchungsraum	Untersuchungsgegenstand
	• Flächennutzungsplan • Bebauungsplan • Waldfunktionskarte • Angaben zu Schallemissionen, elektrischen und magnetischen Feldern (Immissionsschutzrechtliche Belange)
Betrachtete Umweltauswirkungen	• Auswirkungen durch baubedingte Immissionen (Schall, Erschütterung etc.) • Auswirkungen auf Wohn-/ Wohnumfeldfunktion sowie Erholungs-/ Freizeitfunktion durch anlagebedingten Flächenverlust • Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung von schutzgutrelevanten Waldfunktionen

(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Die Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion innerhalb des Untersuchungsraums sind in der Unterlage F1.1, Kap. 8.1.2.1, in Kap. 8.3.3, Tab. 8-6 bzw. Plananlage F1.5 aufgelistet. Festsetzungen aus den Bebauungsplänen werden nur aufgeführt, sofern sie räumlich deutlich über die Darstellungen der Flächennutzungspläne hinausgehen oder inhaltlich abweichen.

Freizeit- und Erholungsfunktion

Im Untersuchungsraum kommen kleinere Waldflächen vor, die Erholungs- bzw. Schutzfunktion haben oder zum Lärm- und Immissionsschutzwald zählen. Im Bereich SL215 befindet sich eine Waldfläche mit Erholungsfunktion, die offen gequert wird. Im Übrigen befinden sich die Flächen ausschließlich im Untersuchungsraum (und nicht innerhalb der Trasse) oder sie werden in geschlossener Bauweise gequert.

Landschaftsschutzgebiete

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich 20 Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG. Diese sind in der Unterlage F1.1, Kap. 7.2.4, Tab. 7-3 aufgelistet.

Naturschutzgebiete

Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich sechs Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG. Diese sind in der Unterlage F1.1, Kap. 7.2.1, Tab. 7-2 aufgelistet.

Naturparks

Innerhalb des Untersuchungsraumes befindet sich der Naturpark Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland gemäß § 27 BNatSchG (s. Unterlage F1.1, Kap. 7.2.5, Tab. 7-4) und keine Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG (vgl. Unterlage F1.1, Kap. 7.2.6).

Im Untersuchungsraum des Vorhabens bestehen **Vorbelastungen** durch:

Freileitungen

In Hamminkeln quert eine Freileitung die Trasse auf Höhe SL209_0+000 von Nord-Westen nach Süd-Osten. Im selben Stadtgebiet verläuft eine Freileitung im Untersuchungsraum zwischen SL210_0+000 und SL211_0+000. Sie schneidet die Trasse bei SL210_0+500 von Nord-Ost nach Süd-West.

Im Stadtgebiet von Rees quert eine Freileitung die Trasse bei SL215_0+000 von Nord-Ost nach Süd-West. Der Untersuchungsraum wird von einer weiteren Freileitung im Bereich SL218_0+500 bis SL222_0+000 geschnitten, welche bei Höhe SL219_0+200 die Trasse quert. Eben diese Freileitung tritt bei SL222_0+700 wieder in den Untersuchungsraum ein und verlässt diesen bei SL224_0+000. Die Freileitung verläuft von Ost nach West. Im Bereich SL221_0+000 quert eine Freileitung von Nord nach Süd die Trasse.

In Xanten quert auf Höhe SL228_0+400 eine Freileitung von Nord-West nach Süd-Osten die Trasse.

Verkehrswege/Infrastruktur

Zu den Vorbelastungen des Schutzgutes Menschen zählen wegen ihrer Schall- und Schadstoffemissionen, ihrer Zerschneidungswirkung und ihres technischen Charakters insb. die Hauptverkehrsachsen. Bahnanlagen sowie stark frequentierte Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zählen zu den Vorbelastungen des Raumes. Eine Auflistung der Verkehrswege im Untersuchungsraum ist der Unterlage F1.1, Kap. 8.1.2.2, Tab. 8-2 zu entnehmen,

Gewerbe

In Kalkar-Kehrum befinden sich zwischen SL228 und SL230 Gewerbeflächen im Bereich des Untersuchungsraums (s. Unterlage F1.1, Kap. 8.1.2.2).

Windparks

Im Gebiet der Stadt Hamminkeln zwischen SL208_0+500 bis SL209_0+100 befinden sich, westlich der Trasse, drei Windenergieanlagen im Untersuchungsraum.

Auf Höhe SL214_0+500 liegt nördlich der Trasse im Bereich der Stadt Rees ein Windpark.

Im Stadtgebiet von Xanten befindet sich innerhalb des Untersuchungsraums westlich der Trasse bei SL225_0+000 eine Windenergieanlage. Östlich der Trasse steht bei SL225_0+400 und westlich des Stationierungspunktes SL226_0+000 ebenfalls eine Windenergieanlage.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Folgende potenzielle Umweltauswirkungen können durch das Vorhaben mit seinem Standort, Art, Umfang sowie Ausgestaltung und Größe und aufgrund der wesentlichen Merkmale des Vorhabens auftreten.

(1) Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen sind nur temporärer Natur und treten ausschließlich während der Bauphase auf:

- Temporäre Flächenbeanspruchungen verursacht durch die Anlage von Arbeitsstreifen, diese Flächen stehen während der Bauphase anderen Nutzungen nicht zur Verfügung (Wirkfaktor A8);
- Zerschneidungswirkung verursacht durch die baustellenbedingte, temporäre Unterbrechung von Wegebeziehungen (Wirkfaktor A8);
- Temporäre Emissionen von Schall und Erschütterungen durch Bautätigkeiten und Baustellenverkehr (Wirkfaktoren A2, A4).

Durch den laufenden Baustellenbetrieb wird es zu Lärmbeeinträchtigungen im direkten Umfeld der Baustellen kommen. Die Motorengeräusche der Baugeräte, der Fahrzeugverkehr oder das Anliefern und Abkippen von Materialien sind mit Geräuscentwicklung verbunden.

Neben Lärmemissionen, die im Zuge des Baus den größten Anteil haben werden, sind noch weitere, baubedingte Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- Staubemissionen (stoffliche Emissionen),
- Lichtemissionen,
- Erschütterungsemissionen.

Staubemissionen können insb. bei trockener Witterung zu Beeinträchtigungen führen, lassen sich jedoch durch einfache Maßnahmen gut eindämmen. Im Rahmen der Bauüberwachung ist die Einhaltung der Staubschutzmaßnahmen zu kontrollieren, zu den einzelnen Maßnahmen s. unter Ziff. B.IV.3.a)(cc)(2).

Lichtemissionen treten besonders im Winterhalbjahr, aber auch bei Nachtbaustellen auf und können vereinzelt zu Belästigungen führen. In der Regel sind die Baustellen in deutlicher Entfernung von Wohnhäusern und Siedlungen. Dennoch sind Schutzmaßnahmen unter Ziff. B.IV.3.a)(ee) benannt.

Erschütterungsemissionen treten im Rahmen von Ramm- und Verdichtungsarbeiten und durch Baustellenverkehr auf. Hier ist insb. der Abstand vom Emissionsort zur Wohnbebauung entscheidend. Bei Abständen von weniger als 25 m zum Immissionsort sieht der Vorhabenträger die Erstellung einer Dokumentation zum Gebäudezustand und bei entsprechender Veranlassung das Ergreifen weiterer Maßnahmen wie etwa das Durchführen von Schwingungsmessungen vor. Durch die Nebenbestimmung unter Ziff. A.V.11 Nr. 14 wird diese Vorgehensweise verbindlich angeordnet.

Auf Grundlage der Wirkfaktoren wurde der Untersuchungsraum für das Schutzgut Mensch auf 500 m beiderseits des Regelarbeitsstreifens festgelegt und, falls erforderlich, im Bereich von größeren Arbeitsflächen punktuell und einzelfallbezogen erweitert.

Unter Umständen musste in Sonderfällen der Abstand noch größer gewählt werden, wenn die genannten Lärmpegel nicht sicher eingehalten werden können. Hierzu sind entsprechende Abschätzungen zu den Lärmimmissionen erfolgt (vgl. Unterlage E2.1. Kap. 9, Tab. 6).

Die Herstellung der Erdkabeltrasse gliedert sich in einzelne Bauabschnitte, welche durch unterschiedliche Bauaktivitäten bzw. Bauverfahren gekennzeichnet sind. In Abhängigkeit von örtlichen und ökologischen Randbedingungen, der Jahreszeit und dem geforderten Bauzeitenende werden Bauarbeiten in mehreren Bauabschnitten parallel stattfinden. Während aufeinander folgender Bauphasen innerhalb eines Bauabschnitts werden die maßgeblichen Geräuschemissionen durch jeweils zugehörige Arbeitsvorgänge und Baumaschinen verursacht.

Für Erdkabelbauabschnitte kann eine Aufteilung der Bauabschnitte in ortsfeste Abschnitte bzw. Bauphasen und sogenannte Wanderbaustellen vorgenommen werden. Für die örtlich feststehenden und räumlich eingegrenzten Abschnitte bzw. Bauphasen, wie das Errichten von Muffengruben oder Muffen-, Winden- und Spulenplätzen, ergeben sich unterschiedliche Betriebszeiten und durchschnittliche Baustellendauern. Genaue Zeitspannen für die einzelnen Bauphasen werden im Rahmen der Ausführungsplanung genannt.

Erfahrungsgemäß ist für die Dauer der Bauabschnitte von einigen Tagen bis zu mehreren Wochen auszugehen. Die Bauzeit im Bereich der Start- und Zielgruben entlang von Bauabschnitten mit geschlossener Bauweise ist ebenfalls abhängig von der Länge des Abschnitts und dem angetroffenen Baugrund und wird in der Ausführungsplanung präzisiert. Im Bereich von Kreuzungsbauwerken bleiben die für das jeweilige gewählte Tiefbauverfahren erforderlichen Baumaschinen und Aggregate i. d. R. über einen Zeitraum von mehreren Wochen am Standort. Beim Einsatz des Mikrotunnel-Verfahrens kann sich der Betrieb der Start- und Zielgruben, in Abhängigkeit der Tunnellänge und der Bodenart, auch über mehrere Monate erstrecken.

Die Bauabschnitte in offener Bauweise bewegen sich dagegen während des Baufortschrittes als sogenannte Wanderbaustellen entlang der Trasse fort. In Abhängigkeit von der topographischen Ausprägung und den weiteren örtlichen Gegebenheiten sind diese beweglichen Bauabschnitte i. d. R. zwischen 250 m und 1.000 m lang.

Für alle Bauabschnitte und zugehörigen Bauphasen ist anzumerken, dass die Geräuschemissionen von den Baumaschinen und Tätigkeiten sowohl zeitlich als auch räumlich über die jeweilige Baustellenfläche und über den Arbeitstag verteilt verursacht werden. Aufgrund der dynamischen Bautätigkeiten der mobilen sowie auch stationären Baumaschinen und der weiteren zu betrachtenden Zeitbereiche mit geringeren Emissionen (Umrüstzeiten, Pausen etc.) variieren die Geräuschemissionen daher sowohl orts- als auch tageszeitabhängig stark. Die temporären Immissionen und Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft treten nicht zeitgleich über den gesamten Trassenverlauf auf. Mögliche Beeinträchtigungen durch Baulärm sind daher örtlich und zeitlich eng begrenzt. Gemäß dem Handlungskonzept des Vorhabenträgers (Unterlage E2.2) werden die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) erfüllt. Grundsätzlich müssen Maßnahmen zur Lärmvermeidung und -reduzierung eingehalten werden.

Lichtemissionen während der Bautätigkeit

In der Regel werden die Bauarbeiten nach den Darlegungen des Vorhabenträgers am Tage und somit ohne künstliche Beleuchtung durchgeführt. Im Ausnahmefall, bspw. im Winterhalbjahr, bei Dämmerung und/oder bei größeren Bohrungen, können Baustellenbeleuchtungen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und eines störungsfreien Bauablaufs notwendig werden. Vom Vorhabenträger sind für diesen Fall die unter Ziff. B.IV.3.a)(ee) dargestellten Maßnahmen vorgesehen.

Staubemissionen während der Bautätigkeit

Maßgebende stoffliche Emissionen beim Bau der Erdkabelanlage sind Staubentwicklungen, die durch Maßnahmen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die Maßnahmen betreffen sowohl die Begrenzung der Entstehung als auch die Begrenzung der Ausbreitung von Staubentwicklungen durch Baumaschinen, Erdbewegungen, Be- und Entladevorgänge von Schüttgütern und Fahrzeugverkehr. Bei trockener Witterung hat der Vorhabenträger daher folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Fahrwege und Baufelder befeuchten,
- Baustraßen regelmäßig reinigen,
- auf unbefestigten Baustraßen die Fahrgeschwindigkeit reduzieren,
- Transportfahrzeuge abplanen,
- die Abwurfhöhe von Materialaus- und -einbau reduzieren,
- Bodenmieten befeuchten oder abplanen.

(2) Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen sind i. d. R. von dauerhafter Natur (z. B. dauerhafte Flächenversiegelung).

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den oberhalb der Trasse zu erhaltenden Leitungsschutzstreifen. Dieser ist dauerhaft frei von baulichen Anlagen zu halten und bleibt somit in seiner Nutzung eingeschränkt. Weitere Wirkungen können durch Schilderpfähle, die zur Markierung des Trassenverlaufes notwendig sind, die Repeaterstation, Erdungsmuffen und Schachtbauwerke verursacht werden (Wirkfaktoren B2, B6).

Im Folgenden wird dargelegt, welche Wirkfaktoren von vornherein als nicht relevant für das Vorhaben abgeschichtet werden können und demzufolge nicht weiter betrachtet werden.

Für die übrigen oben genannten Wirkfaktoren erfolgt die Ableitung von Empfindlichkeiten und anschließend die Ermittlung der Umweltauswirkungen im Rahmen der schutzgutspezifischen Auswirkungsprognose.

Ackerflächen können wiederhergestellt und bearbeitet werden, so dass hier keinerlei visuelle Veränderung zum Ursprungszustand zu erwarten ist.

Anlagebedingte Funktionsverluste gibt es dort, wo ein Bauwerk die vorhandene Fläche nutzt, oder aber der Schutzstreifen die Nutzung einschränkt. Die Standorte der Bauwerke sind im Bauwerksverzeichnis der Unterlage C7.2.1 aufgelistet.

Die Breite des Schutzstreifens ist abhängig vom Aufbau des Kabelgrabenprofils. Grundsätzlich umfasst der Schutzstreifen eine Breite von 5 m beiderseits der Achse des jeweils äußeren Kabelschutzrohrs/Kabels. Der Schutzstreifen muss frei von baulichen Anlagen gehalten werden. Dieser Bereich unterliegt somit einer eingeschränkten Nutzung.

Anders verhält es sich im Bereich von Gehölzen und Wäldern, die von dem Kabelgraben inkl. Schutzstreifen (Trasse) durchzogen werden. Nach Abschluss der Arbeiten verbleibt die Trasse sichtbar, da sie regelmäßig von Aufwuchs befreit werden muss, um die Zugänglichkeit zu erhalten.

(3) Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus dem Betrieb der Anlage und sind ebenfalls langfristig wirksam:

- Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen durch magnetische Felder (Wirkfaktor C2).

Betriebsbedingt sind keine Schallimmissionen zu erwarten.

Die im Nahbereich der Erdkabel beim Betrieb entstehenden magnetischen Felder werden deutlich unterhalb des vom Gesetzgeber vorgegebenen Grenzwerts von 500 μT für Orte zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen (vgl. § 3a der 26. BImSchV) prognostiziert. Der vorgegebene Grenzwert wird eingehalten. Insoweit wird auf die Ziff. B.IV.3.a)(aa) verwiesen.

Im Regelfall (offene Bauweise) liegt die maximale Immission gemäß Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV (vgl. Unterlage E1.2) im direkten Umfeld der Erdkabel im Bereich von 174 μT (bzw. von 56 μT im Mikrotunnel). Somit wird der Grenzwert zu etwa einem Drittel (oder weniger) ausgeschöpft. Auch für typische geschlossene Bauweisen, wie zur Querung von Infrastrukturen, werden Werte von 172 μT prognostiziert. Die vorangehenden Aussagen beziehen sich dabei auf die maximalen Immissionen in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den Erdkabeln des Vorhabens (Kabelsysteme A und B).

An den Rändern des Schutzstreifens liegen die prognostizierten Immissionswerte unterhalb des Erdmagnetfeldes (vgl. Unterlage E1.2).

Die prognostizierten Werte für magnetische Felder liegen damit selbst unter besonders konservativer Betrachtung deutlich unterhalb der Grenzwerte (vgl. Unterlage E1.1), somit sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten, da der entsprechende Grenzwert zu etwa einem Drittel (oder weniger) ausgeschöpft wird. Um der Vorsorge gegen Belastung durch magnetische Felder gerecht zu werden, wird der Nachweis der Unerheblichkeit bzw. Einhaltung der Grenzwerte im Rahmen der Unterlage E1 erbracht.

(4) Kumulierende Wirkungen

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind in dem vorliegenden Planfeststellungsabschnitt für das Schutzgut Mensch keine betrachtungsrelevanten kumulierenden Wirkungen anderer hinreichend konkreter Pläne oder Projekte zu erwarten.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insb. die menschliche Gesundheit sind ausschließlich temporärer Natur. Für die Immissionsorte ergeben sich erhebliche Umweltauswirkungen oberhalb der einschlägigen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an 27 Immissionsorten durch die baubedingten Schallimmissionen des Vorhabens während der Nachtzeit. Hierbei werden an 13 Immissionsorten die Immissionsrichtwerte überschritten, wobei diese noch unterhalb der Eingreifwerte der AVV Baulärm liegen. An 14 Immissionsorten werden die Eingreifwerte der AVV Baulärm überschritten (vgl. Unterlage E2.1, Kap. 9, Tab. 6). Die Immissionsorte sind über den gesamten Abschnitt verteilt und stellen keine Wohnbebauung auf einer nicht unerheblichen Länge der Trasse dar. An mehreren Immissionsorten sind erhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität auf das Schutzgut Menschen durch baubedingte Schallimmissionen aufgrund der rechnerisch prognostizierten Immissionen nicht auszuschließen. An neun Immissionsorten (vgl. Unterlage E2.1, Kap. 10.2, Tab. 7) sind zusätzlich Maßnahmen zur Lärminderung notwendig, um die erforderlichen Richtwerte für die Nachtzeit einzuhalten. An fünf weiteren Immissionsorten bestehen die zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen in der Begrenzung der Arbeiten für den Pilotrohrvortrieb auf die Tagzeit (vgl. Unterlage E2.1, Kap. 10.2, Tab. 8).

(1) Grenzwerte elektrischer Feldstärke und magnetischer Flussdichte (K_{Me}01)

Die Schwelle der erheblichen Umweltauswirkung wird in Bezug auf die magnetische Flussdichte nicht erreicht. Es ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, dass der Wirkfaktor C2 Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen durch magnetische Felder bereits auf der Ebene der Beschreibung der Merkmale des Vorhabens in der Unterlage F1.1, Kapitel 8.1.3, nicht näher untersucht wird. Die elektrische Feldstärke ist bei Erdkabeln nicht relevant, da sie durch den Kabelmantel bzw. die Einhausung vollständig abgeschirmt sind.

Der Kreis Kleve (Akten-Nr. 700080) stellt in seiner Stellungnahme fest, dass für die ±380-kV-Gleichstrom-Erdkabelanlage keine Bedenken aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen.

(2) Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm (K_{Me}05)

Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm werden unter Ziff. B.IV.3.a)(bb)(2) dargestellt.

In der Unterlage F1.1, Kap. 8.3.3. "Bewertung der Auswirkungen im Hinblick auf ihre Erheblichkeit" findet sich in Tabelle 8-6 „Schutzgut Menschen – erhebliche Auswirkungen auf Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch Schallimmissionen“, eine Auflistung der Objekte mit möglicher erheblicher Beeinträchtigung.

Zur Minimierung von negativen Einflüssen sind die vom Vorhabenträger benannten, unter Ziff. B.IV.3.a)(bb)(2) beschriebenen Maßnahmen vorgesehen.

An einigen Immissionsorten, an denen die Eingreifwerte der AVV Baulärm prognostisch überschritten werden, müssen durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden (vgl. Unterlage E2.1, Kap. 10.2, Tab. 7, S. 49 und Tab. 8, S. 50).

Nach AVV Baulärm gilt der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit auch dann als überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten. Dies entspricht sinngemäß dem Spitzenpegelkriterium der TA Lärm, Nr. 6.1, nach dem einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten dürfen.

Die betrachteten Vorgänge auf der Baustelle weisen teilweise einzelne Geräuschspitzen auf. Aufgrund der Geräuschcharakteristik der Baumaschinen liegen die maximalen kurzzeitigen Spitzenpegel nur geringfügig über dem Taktmaximalpegel des jeweiligen Emissionsansatzes. Daher ist nicht damit zu rechnen, dass kurzzeitige Geräuschspitzen den ermittelten Beurteilungspegel um mehr als 20 dB(A) überschreiten. Wird der Richtwert durch den Beurteilungspegel nicht überschritten, ist somit auch keine Überschreitung des Spitzenpegelkriteriums zu erwarten.

Maßnahmen zur Minderung der Geräusche sind vom Vorhabenträger vorgesehen und werden im Einzelnen unter Ziff. B.IV.3.a)(bb)(2) dargestellt.

Der Kreis Kleve (Akten-Nr. 700080) äußert sich in seiner Stellungnahme dahingehend, dass unter Berücksichtigung einer Information aller Anwohner von Immissionsorten, an denen der einschlägige Richtwert überschritten wird, des Aufbaus eines Schallschutzzeltes bei Baumaßnahmen nahe der Immissionsorte mit mehr als 5 dB(A) Richtwertüberschreitung und der Unterlassung von Nacharbeiten beim Pilotrohrvortrieb am IO 39-1 keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen bestünden.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Als biotische Teile des Naturhaushalts bilden die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ein enges Wirkungsgefüge. Die folgenden Ausführungen nehmen, sofern möglich, Bezug auf die jeweiligen Teilschutzgüter, wobei stellenweise Überschneidungen auftreten.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen

(1) Teilschutzgut Tiere

Der Untersuchungsraum ist ein Korridor von jeweils 300 m Breite beiderseits der Trasse, wobei sich dieser ab der Außenkante der Baubedarfsfläche bemisst. Im Umfeld von Natura 2000-Gebieten wurde der Untersuchungsraum auf jeweils 500 m Breite beiderseits der

Trasse aufgeweitet. Da keine Rastvögel bzw. störungsempfindlichen Brutvögel mit einer Fluchtdistanz von über 300 m (Gassner et al. 2010) im untersuchten Kartierraum mit einer Regelbreite von 600 m (Aufweitung auf 1.000 m im Bereich von Vogelschutzgebieten, Unterlage J6.1) nachgewiesen wurden, erfolgte außerhalb von Natura 2000-Gebieten keine Aufweitung des Untersuchungsraumes für die Bewertung der Umweltverträglichkeit.

Für die Beschreibung und Bewertung der faunistischen Bestände im betrachteten Untersuchungsraum wurden folgende Datengrundlagen verwendet:

- Kartierungen aus den Jahren 2019-2020 (Unterlage J6), ergänzt um weitere vor-Ort – Begehungen aus den Jahren 2022 und 2023
- Standard-Datenbögen (STD) der im betrachteten Raum vorhandenen FFH- und Vogelschutzgebiete (Abfrage Mai 2023)
- LANUV Messtischblätter (Fledermäuse und Biber, Abfrage März 2023)
- Hinweise von Fachbehörden

Zur Bewertung der durchgeführten Kartierungen wurden die Datensätze gesichtet und einer fachgutachterlichen Plausibilitätsprüfung unterzogen. Die detaillierte Methodik zur Erfassung der relevanten Tiergruppen und Arten wurde in der Unterlage J6.1 ausführlich dargelegt.

Folgendes Artenspektrum wurde bei der Beschreibung und Bewertung der Fauna berücksichtigt:

- Arten des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie),
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie),
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 2009/147/EG (= Vogelschutzrichtlinie),
- Streng geschützte Arten gemäß § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV),
- Arten der Roten Liste des Bundeslandes (NRW) / wandernder Vogelarten Deutschlands.

Neben der Betrachtung der Tierarten wurden auch die faunistischen Funktions- und Lebensräume (Biotoptypen bzw. Biotopkomplexe), in denen die Arten vorkommen, beschrieben und bewertet. Für die Bewertung dieser faunistischen Lebensräume dienten folgende Kriterien als Grundlage:

- Vorkommende Arten innerhalb eines Biotopkomplexes/Habitatraumes,
- Schutzgebietskulisse Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) mit den dort gemeldeten Arten,
- weitere Schutzgebietsausweisungen (Naturschutzgebiete, avifaunistisch wertvolle Bereiche),
- (potenzielle) Wanderwege (Amphibien, Biber, Fischotter),
- Verbundkorridore (z. B. Fließgewässerauen, Heckenzüge) und Biotopverbundflächen,
- geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale.

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Eine Auflistung der nachgewiesenen, betrachtungsrelevanten Säugetiere im Untersuchungsraum ist in Unterlage F1.1 (UVP-Bericht), Kap. 9.2.1.2, S. 148, zu finden. Es handelt sich dabei um den Biber (*Castor fiber*) und neun Fledermausarten (*Microchiroptera*). Diese Tierarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet, der Biber und die Teichfledermaus zusätzlich im Anhang II der FFH-Richtlinie.

Das Reeser Meer mit den angrenzenden Gewässern ist aufgrund des dortigen Vorkommens als bedeutsamer Lebensraum für den Biber zu bewerten.

Der Fischotter wurde bei den Kartierungen nicht nachgewiesen, nächste Vorkommen sind im Kreis Kleve in der Nähe von Weeze außerhalb des Untersuchungsgebiets bekannt.

Die Arten Fischotter und Biber wurden durch die Planfeststellungsbehörde vertieft betrachtet, da Vorkommen der mobilen Arten trotz fehlender Nachweise aufgrund der Angaben des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW (Akten-Nr. 500015) nicht eindeutig auszuschließen sind. Der Stellungnehmer fordert, dass bei den Arten Biber und Fischotter nachgearbeitet werden müsse, da die Vorkommen während der Erstellung der Planunterlagen möglicherweise nicht ausreichend bekannt waren. Er verweist in seiner Stellungnahme auf eine Aktivität der Biologischen Stationen bzgl. der Erstellung einer Übersicht zu Bibervorkommen. Unklar bleibt bei diesem Hinweis, auf welche Biologischen Stationen sich der Hinweis bezieht. Der Vorhabenträger wird verpflichtet (vgl. Ziff. A.V.7.b) Nr. 8), sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den für das Vorhabengebiet zuständigen Biologischen Stationen in Verbindung zu setzen, um aktuelle Daten bezüglich der beiden Arten abzufragen. Sofern neuere Erkenntnisse vorliegen, sind für Vorkommen, die durch eine offene Bauweise in Gewässernähe beeinträchtigt werden können, in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten und mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Schutzmaßnahmen für Biber und Fischotter wurden bspw. für den Planfeststellungsabschnitt NRW1 bereits formuliert (vgl. Abschnitt NRW1, Unterlage F4.3, Maßnahme V-T01C). Diese können aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bei Bedarf gleichermaßen im Abschnitt NRW2 umgesetzt werden.

Insbesondere im Bereich der Isselniederung und im Bereich des Reeser Meers konnte eine große Anzahl an Fledermausarten nachgewiesen werden.

Die Gehölzflächen und linienhaften Gehölzstrukturen sind als potenzielle Lebensräume, Quartiere und Leitstrukturen für Fledermäuse wichtig. Besonders relevant sind Abschnitte mit Höhlenbäumen, die als Fortpflanzungsstätten dienen können. Die bei der Biotoptypenkartierung festgestellten Altbäume und Höhlenbäume befinden sich in Baumreihen und in der Nähe von Hoflagen. Diese Strukturen können Fledermäusen als Quartiere dienen. Meistens sind Einzelbäume von den Eingriffen betroffen.

Bei der Bestandserfassung der Vögel wurden „Brutvögel und Nahrungsgäste“ und „Durchzügler und Rastvögel“ unterschieden. Entsprechend der durchgeführten Bestandserfassungen für „Brutvögel und Nahrungsgäste“ liegen, abweichend zum UVP-Bericht, für den be-

trachteten Raum Nachweise von insgesamt 28 gefährdeten und/oder streng geschützten Vogelarten vor. Hierbei handelt es sich um 23 Brutvogelarten und fünf Nahrungsgäste (Artenliste, vgl. Unterlage F1.1, Kap. 9.2.1.2, Tabelle 9-15, S. 149 f.).

Der größte Teil des Untersuchungsraums besteht aus intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, die Lebensraum für weit verbreitete Vogelarten bieten. Zu den typischen gefährdeten Feldflurarten gehören die Feldlerche (*Alauda arvensis*) und das stark gefährdete Rebhuhn (*Perdix perdix*), die teilweise als Brutvögel nachgewiesen wurden. Diese offenen Flächen dienen auch Raubvögeln wie dem Rot- (*Milvus milvus*) oder Schwarzmilan (*Milvus migrans*) als Jagdrevier.

Die Offenlandbereiche innerhalb des Abschnitts sind wegen ihrer Artenvielfalt ein wichtiger Lebensraum für Vogelarten. Besonders bedeutend sind die Feuchtwiesengebiete und extensiv genutzte Grünlandflächen u. a. entlang des Rheins im VSG Unterer Niederrhein, die wegen zahlreicher Wiesenbrüter und Kiebitze (*Vanellus vanellus*) von landes- bis bundesweiter Bedeutung sind.

Gehölzreiche Landschaften mit Hecken und Kleingehölzen werden von den in ihren Beständen gefährdeten Arten Bluthänfling (*Linaria cannabina*) und Feldsperling (*Passer montanus*) besiedelt. Zudem sind dort Mäusebussard (*Buteo buteo*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) und Neuntöter (*Lanius collurio*) heimisch.

Als Rastvögel werden hier Zugvögel und Wintergäste (Durchzügler) betrachtet, die im untersuchten Gebiet vorkommen, aber dort nicht brüten. Relevante Habitatbestandteile für Rastvögel sind insb. Schlafplätze und Nahrungsflächen. Bei den meisten Rastvögeln handelt es sich überwiegend um Limikolen oder Wasservögel.

Eine Artenliste der streng und besonders geschützten Rastvogelarten ist der Unterlage F1.1, Kap. 9.2.1.2, S.151 f., zu entnehmen. Rastvögel in Gruppen von mehreren hundert Individuen und einer hohen Artenvielfalt wurden im Umfeld des VSG Unterer Niederrhein sowie nördlich und südlich davon nachgewiesen. Das VSG Unterer Niederrhein ist aufgrund der Anzahl der nachgewiesenen Arten und der Individuenzahl von internationaler Bedeutung für überwinternde Gänse. Die Bereiche nördlich und südlich des Schutzgebietes sind von lokaler Bedeutung.

Mit der Kreuzkröte (*Bufo calamita*) liegt der Nachweis für eine nach FFH-Anhang IV sowie streng geschützte Amphibienart vor. Den Gewässern im Gebiet, besonders dem Hagener Meer und dem Grindsee kommt für die vorkommenden Amphibienarten eine gewisse Bedeutung als Lebensraum zu. Der Untersuchungsraum besitzt nur eine geringe Bedeutung als Amphibienlebensraum, da es sich vorwiegend um Allerweltsarten handelt.

Dem Untersuchungsraum wird eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Reptilien zugeordnet. Es wurden drei relevante Arten nachgewiesen, darunter die nach FFH-Anhang IV geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die an drei Stellen entlang der Trasse gefunden wurde. Die Funde verteilen sich auf das Gebiet zwischen Wittenhorst und Hagener Meer. Weitere Arten sind die Ringelnatter (*Natrix natrix*) und die Waldeidechse (*Lacerta vivipara*).

Aufgrund des Vorkommens von vier gefährdeten Fischarten (Artenliste, vgl. Unterlage F1.1, Kap. 9.2.1.2, S. 154 f.) sowie des gefährdeten Flussneunauges (*Lampetra fluviatilis*) und des

vom Aussterben bedrohten Meerneunauges (*Petromyzon marinus*) kommt dem Rhein im Untersuchungsraum eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Fische und Rundmäuler zu. Die gefährdeten Fischarten sind der Lachs (*Salmo salar*), die Groppe (*Cottus gobio*) der Maifisch (*Alosa alosa*) und der Steinbeißer (*Cobitis taenia*). Vor allem die strömungsberuhigten Bühnenfelder des Rheins besitzen eine hohe Habitatsignung.

Die im Rhein wandernden Arten Lachs und Flussneunauge können die Bühnenfelder als Ruhezone während der Aufstiegs-/Wanderzeiten nutzen. Für die Arten Maifisch und Meerneunauge weisen die Bühnenfelder geeignete Strukturen als Laichhabitat auf. Die stationären Fischarten Groppe und Steinbeißer können die Bühnenfelder als dauerhaften Lebensraum nutzen.

Aufgrund der geeigneten Strukturen ist von einem Vorkommen der genannten Arten auszugehen.

Bezüglich der Insekten wurden im Rahmen der durchgeführten Faunakartierungen je zwei betrachtungsrelevante Libellen (*Odonata*) und Schmetterlinge (*Lepidoptera*) nachgewiesen. Den Bereichen des Vorkommens des vom Aussterben bedrohten Senfweißlings (*Leptidea sinapis*) und des stark gefährdeten Randring-Perlmutterfalter (*Boloria eunomia*) kommt kleinräumig eine Bedeutsamkeit als Falterlebensraum zu. Nachweise erfolgten am Ufer der Issel auf Höhe von SL210_1+000 (Senfweißling) und am Hagener Meer bei SL 217_0+500 (Randring-Perlmutterfalter)

Den Bereichen des Vorkommens des auf der Vorwarnliste stehenden Großen Granatauges (*Erythromma najas*) und des Plattbauchs (*Libellula depressa*) kommt kleinräumig eine Bedeutsamkeit als Libellenlebensraum zu. Die Nachweise erfolgten am Ufer der Kleinen Issel auf Höhe von SL209_0+500 und am Ufer des Hagener Meers südlich von SL217_0+400.

Da im Untersuchungsraum keine relevanten xylobionten Käferarten nachgewiesen wurden hat der Untersuchungsraum für diese Käferarten eine sehr geringe Bedeutung als Lebensraum.

Vorbelastungen

Kleinere Bereiche des Untersuchungsraums sind stark versiegelte Siedlungsflächen. Dort ist die Artenvielfalt gering, da dort nur weitverbreitete und wenig störanfällige Tiere und Pflanzen überleben. Der Großteil des Untersuchungsraums ist intensiv genutzte Kulturlandschaft, in der der Schutz von Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt durch viele bestehende Belastungen beeinträchtigt wird. Intensive Landwirtschaft verändert die Standorteigenschaften und entzieht Flora und Fauna ihre Habitate. Dünger und Pflanzenschutzmittel verschlechtern die Wasserqualität, und Grundwasserabsenkungen verändern die Biotope feuchtegeprägter Lebensräume, was auch Amphibien betrifft. Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche wie Feuchtgebiete und Trockenrasen werden durch intensive Nutzung und Infrastruktur zerschnitten und eingeengt, was besonders für empfindliche Arten (z. B. Biber, Fledermäuse, störungsempfindliche Vogelarten, Amphibien, Reptilien) problematisch ist. Energiefreileitungen und Windenergieanlagen stellen eine Gefahr für Großvögel dar. Der Untersuchungsraum wird von Straßen, einer Bahnlinie und begradigten Gewässern durchquert, was ebenfalls zur Zerschneidung der Lebensräume beiträgt. Zu den Straßen zählen die Kreisstraßen K6, K7, K27 und K45, die Landesstraßen L602, L896, L459, L8, L5, L77, die Bundesstraßen

B8 und B57 und die Bundesautobahn A3 sowie der Rhein als Bundeswasserstraße. Der Schienenverkehr im Untersuchungsraum ist durch die Bahnstrecken Oberhausen- Arnheim und Wesel-Bocholt gekennzeichnet.

(2) Teilschutzgut Pflanzen

Als Untersuchungsraum wurde ein nachvollziehbar gewählter Korridor von jeweils 300 m Breite beiderseits der Trasse betrachtet, wobei sich dieser ab der Außenkante der Baubedarfsfläche bemisst und sich im Bereich von sensiblen Schutzgebietskulissen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete) auf 500 m aufweitet.

Die Beschreibung und Bewertung des Bestandes bezieht sich auf die im Jahr 2019 im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen erfassten Biotoptypen mit ergänzenden Erfassungen in den Jahren 2022 und 2023 sowie Auswertungen von Flurstücksgrenzen und Luftbildern. Die Bestandsbewertung der Biotoptypen erfolgte gemäß der Anleitung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2008⁷⁸) und wurde umgeschlüsselt auf die Fassung von 2021 (aktualisierte Fassung 2022⁷⁹) (vgl. Kap. 9.1.1.1 der Unterlage F 1.1). Der Zustand und die Qualität der im Untersuchungsraum festgestellten Biotoptypen wurden nach Kaule (1991)⁸⁰, Riecken et al. (2006)⁸¹ und Finck et al. (2017)⁸² eingeschätzt und ggf. zu Biotoptypengruppen zusammengefasst sowie ihre Bedeutungen festgelegt. Für die Bewertung wurden die nachfolgenden Kriterien herangezogen: Ersetzbarkeit/Wiederherstellbarkeit, Natürlichkeit/Naturnähe, Gefährdung/Seltenheit sowie Intaktheit/Vollkommenheit. Aus der Bewertung bezüglich aller genannten Einzelkriterien in einer fünfstufigen Werteskala erfolgt eine ebenfalls fünfstufige Gesamtbewertung.

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Die Biotoptypen (zusammengefasst nach Gruppen) mit Angabe ihres Flächenanteils, die im Untersuchungsraum der Trasse des Vorhabens vertreten sind, finden sich in der nachfolgenden Tabelle 22. Eine Auflistung der einzelnen vorkommenden Biotoptypen findet sich in Anhang F1.2 zur Unterlage F1.1.

⁷⁸ LANUV (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, Recklinghausen September 2008.

⁷⁹ LANUV (2021): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, Recklinghausen 2021, aktualisierte Fassung August 2022.

⁸⁰ Kaule, G., 1991: Arten- und Biotenschutz, 2.Aufl., 519 S., Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.

⁸¹ Riecken, U., Finck, P., Rath, U., Schröder, E. und Ssymank, A., 2006: Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Deutschland, Zweite fortgeschriebene Fassung 2006, 318 S., Bonn: Bundesamt für Naturschutz (Naturschutz und Biologische Vielfalt 34).

⁸² Finck, P., Heinze, S., Rath, U., Riecken, U. & Ssymank, A., 2017: Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Dritte fortgeschriebene Fassung 2017. 637 S., Bonn: Bundesamt für Naturschutz (Naturschutz und Biologische Vielfalt 156).

Tabelle 22: Teilschutzgut Pflanzen – Flächenanteile der Biotoptypengruppen am Untersuchungsraum

Biotoptypengruppe	Flächenanteil (%)
Landwirtschaftliche Flächen	77,5
Wälder	5,4
Besiedelter Bereich	5,3
Kleingehölze	3,4
Verkehrsflächen	3,0
Gewässer	2,9
Biotoptypen feuchter Standorte	2,4
Sonstige Flächen	0,1
Summe	100,0

Geschützte und/oder gefährdeten Pflanzenarten

Im Bereich der Rheinquerung wurde auf einer Feuchtwiese am östlichen Rheinufer ein Vorkommen der nach Roter Liste Nordrhein-Westfalens gefährdeten Gelben Wiesenraute (*Thalictrum flavum*) festgestellt.

Vorbelastungen

In der großflächigen, überwiegend intensiv und stellenweise extensiv genutzten Kulturlandschaft unterliegt das Teilschutzgut Pflanzen einer Vielzahl bereits bestehender Belastungen. Vorbelastungen bzgl. des Teilschutzgutes Pflanzen sind zum einem auf den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und zum anderen auf bebauten Flächen des Untersuchungsraumes gegeben. Auch liegen zahlreiche Einzelhöfe mit teils großflächiger Bebauung (Wohngebäude, Ställe, Silos etc.) sowie Verkehrswege (s. o.) im Untersuchungsraum. Vereinzelt finden sich Windenergieanlagen im Untersuchungsraum.

(3) Teilschutzgut biologische Vielfalt

Das Teilschutzgut biologische Vielfalt besteht aus drei Ebenen:

- **Ökosystemvielfalt:** Die Ökosystemvielfalt lässt sich über die Vielfalt der Nutzungstypen und Biotoptypen, die die kleinsten Einheiten eines Ökosystems mit einheitlichen Standortbedingungen darstellen, für den Untersuchungsraum beschreiben.
- **Artenvielfalt:** Die Artenvielfalt lässt sich durch die Anzahl der Pflanzen- und Tierarten in einem bestimmten Raum darstellen. Die Darstellung der Bestände sowie deren Bewertung erfolgt bei der Betrachtung der im Untersuchungsraum festgestellten bzw. voraussichtlich vorkommenden Arten mit hohem Gefährdungsstatus. Zudem werden die Arten mit hohem Gefährdungsgrad Lebensraumkomplexen zugeordnet, die eine Einstufung ihrer Bedeutung (hier gleichbedeutend zur dargestellten Empfindlichkeit) in Korrelation mit der Artenanzahl erhalten. Die Auswirkungen für die möglicherweise betroffenen Biotoptypen/Lebensräume und Arten werden abgehandelt und decken damit auch die Auswirkungen auf die Artenvielfalt des Raumes indirekt ab.
- **Genetische Vielfalt:** Die genetische Vielfalt bezieht sich auf intraspezifische Variabilitäten, die sich durch verschiedene Unterarten oder Varietäten einer Art ausdrücken lassen. Sie umfasst zudem die quantitative Variabilität von artspezifischen Merkmalen und deren Häufigkeit innerhalb einer Population (Alleltyp, Allelfrequenz). Insbesondere

diese genetischen Variabilitäten stellen wesentliche Parameter für den Erhaltungszustand einer Population dar. Austauschbeziehungen benachbarter Populationen sind zudem Grundlage für den Erhalt der genetischen Vielfalt.

Da diese Bereiche eng miteinander verknüpft sind, kann die biologische Vielfalt über die Betrachtung des Gefährdungsgrades lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensräume sowie der Möglichkeit zum Austausch zwischen Populationen (Wanderbeziehungen) bzw. der Wiederbesiedlung beschrieben werden (vgl. § 1, Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG). Die Auswirkungen auf das Teilschutzgut biologische Vielfalt ergeben sich aus den beschriebenen Auswirkungen für die beiden Teilschutzgüter Tiere und Pflanzen.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Folgende potenzielle Umweltauswirkungen können durch das Vorhaben mit seinem Standort, Art, Umfang sowie Ausgestaltung und Größe und aufgrund der wesentlichen Merkmale des Vorhabens auftreten.

(1) Teilschutzgut Tiere

Schutzgutspezifische Wirkungen des Vorhabens

Durch das planfestgestellte Vorhaben ergeben sich verschiedene Wirkungen auf das Teilschutzgut Tiere. Die größte Eingriffswirkung ergibt sich während der Bauphase des einzelnen Bauabschnitts. Die Auswirkungen auf die Fauna beschränken sich auf die notwendigen Baubedarfsflächen und Zuwegungen einschließlich ihres nahen Umfelds.

Im Folgenden sind die potenziellen Umweltauswirkungen des Vorhabens getrennt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen für das Teilschutzgut Tiere aufgeführt. Die potenziellen Umweltauswirkungen treten überwiegend temporär auf, können aber (dauerhaft) den Verlust von Individuen verursachen, je nachdem, in welcher Phase des Lebenszyklus der Tiere die Beeinträchtigungen auftreten.

(a) Baubedingte Wirkungen

Die größten Eingriffswirkungen sind mit der Bauphase verbunden. Aufgrund des linearen Charakters des Vorhabens und der abschnittswisen Umsetzung des Eingriffs treten die Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb nicht kontinuierlich und flächendeckend, sondern nur abschnittsweise und episodisch auf. Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Fauna beschränken sich daher im Wesentlichen auf die Bauzeiten sowie die erforderlichen Bauflächen und Zuwegungen einschließlich des näheren Umfeldes. Potenziell können folgende baubedingte Wirkungen gemäß Unterlage F1.1, Kap. 9.2.1.3, auftreten:

- Eutrophierung, Habitatverschlechterung und -verlust, Störung und Verlust seltener, gefährdeter Arten, Vergrämung infolge der Veränderung von Fließgewässerökosystemen durch Einleitung von Wässern aus Bauwasserhaltung (Wirkfaktor A1) sowie infolge von Stoffeinträgen (Wirkfaktor A5);

- Habitatverschlechterung, Individuenverluste, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge von Störung während sensibler Lebensphasen (Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Rast, Winterruhe) durch Erschütterungen (Wirkfaktor A2), Schallemissionen (Wirkfaktor A4) und optische Reize/Bewegung (Wirkfaktor A6);
- Individuenverluste, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Behinderung von Wegebeziehungen durch das Freistellen der Arbeitsfelder (Wirkfaktoren A6, A8) durch fehlende Berücksichtigung nicht oder wenig mobiler Arten, sowie der Jungtiere oder anderer unbeweglicher Entwicklungsstadien;
- Einschränkung bzw. Verlust von Lebensraum und Verlust seltener, gefährdeter Arten, Barrierewirkung aufgrund der temporären Inanspruchnahme infolge von Gewässerüberfahrten (Wirkfaktoren A10, A11) bzw. offenen Gewässerquerungen (Wirkfaktoren A12, A13);
- Beeinträchtigung feuchtegeprägter Standorte und damit Verschlechterung von Habitat- und Laichbedingungen infolge von Änderungen des Wasserhaushaltes durch Wasserhaltung (Wirkfaktor A14) und/oder Anlage der Kabelgräben und Gruben (Wirkfaktor A16);
- Lebensraumverlust, Tötung bzw. Störung seltener, gefährdeter Tierarten, Unterbrechung Wanderrouen durch Fallenwirkung/Zerschneidungseffekt infolge der Kabelgräben und Gruben (Wirkfaktor A17).

(b) Anlagebedingte Wirkungen

Zu den anlagebedingten Beeinträchtigungen zählen ggf. weit über die Bauphase hinaus andauernde Eingriffswirkungen durch die Kabelanlage, die sich aus der Existenz der Kabelanlage und der Bettung unter der Geländeoberfläche sowie aus sonstigen dauerhaften Veränderungen ergeben würden. Potenziell können folgende anlagebedingte Wirkungen auftreten:

- Lebensraumverlust und -verschlechterung sowie Veränderung des Artenspektrums durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme bei dauerhaften Zufahrten und Nebengebäuden (Wirkfaktor B2) sowie im gehölzfrei zu haltenden Streifen (Wirkfaktor B5);
- Lebensraumverlust für bodenbewohnende Arten aufgrund der Kabelanlage und Bettung sowie der Muffengruben und ggf. Muffenbauwerke (Wirkfaktor B8).

(c) Betriebsbedingte Wirkungen

Der Betrieb der Anlage führt im Vergleich zu einer Kabelanlage ohne Betrieb zu anderen, teils dauerhaften, teils episodischen Auswirkungen. Potenziell können folgende betriebsbedingte Wirkungen auftreten:

- Störung, Vergrämung und Schädigung gefährdeter Tierarten sowie Veränderung der Standortbedingungen von Lebensräumen in der Gewässersohle (Wirkfaktor C1);
- Erwärmung des Grundwassers infolge der Wärmeemissionen beim Betrieb der Kabelanlage (Wirkfaktor C1);
- Verlust und Störung seltener, gefährdeter Tierarten (Randeffekt) aufgrund der regelmäßig erfolgenden Instandhaltung bzw. Trassenpflege des Schutzstreifens (Wirkfaktor C3).

Die beiden Wirkfaktoren baubedingte Lichtemissionen (Wirkfaktor A6) insb. auf Insekten und Fledermäuse durch künstliche Baustellenbeleuchtung sowie der betriebsbedingte Wirkfaktor Wärmeemissionen (Wirkfaktor C1) werden als erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen. Im Rahmen der künstlichen Baustellenbeleuchtung kommt eine insektenfreundliche Beleuchtung zum Einsatz. Gemäß Unterlage E5 (Bodenerwärmungsberechnung und ökologische Einschätzung der Berechnungsergebnisse), kommt es überwiegend zu keinem umweltfachlich relevanten Einfluss. Lediglich auf endogäische und anezische Regenwürmer wird ein geringer bis mäßiger Einfluss erwartet.

Bei dem Einsatz von Zusatzstoffen im Bettungsmaterial werden geprüfte Materialien und Werkstoffe nach dem Stand der Technik verwendet, so dass nicht von nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit aufgrund von Auslaugung umweltrelevanter Stoffe auszugehen ist. Daher sind aus dem Wirkfaktor B8 ebenso keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die betriebsbedingte Instandhaltung bzw. Trassenpflege (Wirkfaktor C3) und die ggf. erforderliche Entnahme von Gehölzen im Schutzstreifen erfolgt im Zeitraum von 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres, so dass sich hierdurch keine Beeinträchtigungen von Brutvögeln ergeben.

(d) Kumulierende Wirkungen

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind im Planfeststellungsabschnitt NRW2 für das Teilschutzgut Tiere keine betrachtungsrelevanten kumulierenden Wirkungen anderer hinreichend konkreter Pläne oder Projekte zu erwarten.

(2) Teilschutzgut Pflanzen

Schutzgutspezifische Wirkungen des Vorhabens

Grundsätzlich haben alle Biotoptypen eine unterschiedliche Empfindlichkeit gegenüber verändernden oder schädigenden Eingriffen, die auf das System ihrer ökologischen Wechselbeziehungen einwirken. Die Ursachen dafür liegen einerseits in ihrem unterschiedlichen Vegetationsaufbau (Bestandsalter, Bestandsdichte, vertikale und horizontale Gliederung), andererseits in ihrem Artenspektrum begründet, das gegenüber veränderten Standortbedingungen in charakteristischer Weise reagiert.

Gleichermaßen sind Art und Intensität der Wirkfaktoren, die vom hier geplanten Vorhaben ausgehen und in vielfältiger Weise auf die Lebensgemeinschaften einwirken, bedeutsam.

Mit dem planfestgestellten Vorhaben sind hinsichtlich der Biotoptypen die im Folgenden beschriebenen Wirkungen verbunden:

(a) Baubedingte Wirkungen

Die potenziellen Wirkungen der Herstellungsphase sind i. d. R. zeitlich begrenzt. Die Reichweite der Auswirkungen erstreckt sich weitgehend auf den Nahbereich. Baubedingt lassen

sich die Wirkfaktoren in die Vorhabenbestandteile Baustellenbetrieb, Arbeitsstreifen/Baustelleneinrichtungsflächen/Zufahrten, Gewässerüberfahrten/Querung von Fließgewässern sowie Kabelgräben unterteilen. Detailliert betrachtet gestalten sich die baubedingten Wirkungen wie folgt:

- Inanspruchnahme/Verlust: temporär (Arbeitsstreifen, Zuwegungen) durch Beseitigung der Vegetation oder Beeinträchtigung von Oberflächengewässern (Wirkfaktoren A1, A8, A10, A12);
- Änderungen des Wasserhaushaltes: temporär (z. B. Grundwasserabsenkung bei Baugruben) durch Schädigung und Veränderung der Vegetation aufgrund von Standortveränderungen (Wirkfaktoren A1, A14, A16);
- Stoffeinträge: temporär (Baumaschinen- und LKW-Verkehr, Staubemissionen während der Baumaßnahmen, Einleitung von Wässern aus Wasserhaltungsmaßnahmen in Vorfluter) (Wirkfaktor A5);
- Randbeeinträchtigungen: temporär durch Traufbefahrung, Stammverletzungen, Sonnenbrand (in Waldbereichen) (Wirkfaktor A8).

(b) Anlagebedingte Wirkungen

Die anlagebedingten Wirkfaktoren resultieren aus dem Vorhandensein der Leitung. Sie sind langfristig wirksam. Anlagebedingt lassen sich die Wirkfaktoren in die Vorhabenbestandteile Bettungsmaterial, dauerhafte Zufahrten, Nebenbauwerke, Schutzstreifen, Kabelanlage und Bettung sowie Muffengruben/Muffenbauwerke unterteilen. Detailliert betrachtet gestalten sich die anlagebedingten Wirkungen wie folgt:

- Inanspruchnahme/Verlust: dauerhaft im Bereich der Repeaterstationen und der Erdungsmuffen, einschließlich deren Schachtbauwerke (Wirkfaktor B2);
- Trennwirkung: dauerhaft, Unterbrechung der Vegetation bzw. Sukzession durch den Schutzstreifen bei Gehölzbeständen (Wirkfaktor B5);
- Randbeeinträchtigungen: dauerhaft durch den gehölzfrei zu haltenden Streifen, Sonnenbrand, Destabilisierung gegenüber Wind (Wirkfaktor B5).

(c) Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus dem Betrieb der Anlage und sind ebenfalls langfristig wirksam. Betriebsbedingt zu betrachten sind die Vorhabenbestandteile Betrieb der Kabelanlage, die Instandhaltung sowie die Trassenpflege des Schutzstreifens. Detailliert gestalten sich die betriebsbedingten Wirkungen wie folgt:

- Regelmäßige Pflegemaßnahmen im Schutzstreifen (Mahd, Freihaltung von Gehölzen) (Wirkfaktor C2);
- Erhöhung der Bodentemperatur durch Wärmeemission der Erdkabel (Wirkfaktor C1).

Der oben benannte Wirkfaktor Erhöhung der Bodentemperatur (C1) wird an dieser Stelle abgeschichtet. Das vorliegende Gutachten Berechnung über Wärmeausbreitung (Unterlage E5) kommt nachvollziehbar zu dem Schluss, dass keine Auswirkungen auf die Biotoptypen durch die betriebsbedingte Erderwärmung zu erwarten sind.

(d) Kumulierende Wirkungen

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind im Planfeststellungsabschnitt NRW2 für das Teilschutzgut Pflanzen keine betrachtungsrelevanten kumulierenden Wirkungen anderer hinreichend konkreter Pläne oder Projekte zu erwarten.

(3) Teilschutzgut biologische Vielfalt

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen auf das Teilschutzgut biologische Vielfalt können den Teilschutzgütern Tiere und Pflanzen entnommen werden.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

(1) Teilschutzgut Tiere

Die für die nachfolgenden Kriterien ermittelten Maßstäbe für die Erheblichkeit (vgl. Unterlage F1.1, Kap. 9.2.3.1, S. 166 f.) sind durch den Vorhabenträger nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

Ableitung der Empfindlichkeit

Die Ableitung der Empfindlichkeiten einzelner Tierarten und Tierartengruppen gegenüber den Wirkfaktoren des planfestgestellten Vorhabens wird in Unterlage F1.1, Kap. 9.2.1.4, dargestellt.

Die Empfindlichkeitsbewertung erfolgte anhand einer flächigen Zuordnung nachgewiesener Arten der Roten Liste Nordrhein-Westfalens innerhalb des Untersuchungsraumes zu typischen Lebensraumkomplexen (z. B. strukturreiche Kulturlandschaften, Feuchtgebiete, Waldschneisen). Als Ergebnis wurden Tierlebensräume mit ähnlicher Habitatausstattung abgegrenzt.

Die Einstufung der Empfindlichkeit dieser Tierlebensräume erfolgt in einer dreistufigen Werteskala (hoch, mittel, gering), die sich aus der Anzahl der nachgewiesenen Individuen und dem Rote-Liste-Status (Nordrhein-Westfalen) ergeben. Fledermäuse, Amphibien und Insekten wurden auf Artniveau und nicht als Individuen berücksichtigt.

Ergänzend werden folgende Sachverhalte als hoch empfindlich eingestuft: bedeutsame Rastgebiete (Avifauna), Unterbrechungen von Wanderbeziehungen und populationsrelevante Störungen. Die Ermittlung der Empfindlichkeit richtet sich primär auf den Habitatverlust der Tierlebensräume aus. Generell wird das Maximalwertprinzip angewendet, d. h. die jeweils höchste Empfindlichkeitsbewertung für den jeweiligen Empfindlichkeitsraum wird angegeben.

Der Trassenverlauf des Vorhabens führt überwiegend durch Tierlebensräume mit mittlerer bis hoher Empfindlichkeit gegenüber Habitatverlust. Die Trasse quert eine hohe Anzahl an Gewässern und Grünlandstrukturen. Die hoch empfindlichen Tierlebensräume weisen ein hohes Konfliktpotenzial auf und sind in nachfolgender Tabelle 23 aufgeführt.

Tabelle 23: Teilschutzgut Tiere - hoch empfindliche Tierlebensräume

Empfindlichkeitsraum Nr.	hoch empfindliche Tierlebensräume - Artvorkommen		
	Rote Liste R, 0, 1 und 2:	Rote Liste 3	Vorwarnliste und G:
1	2: Baumpieper Gartenrotschwanz	Star	V: Haussperling
3	1: Senfweißling 2: Breitflügelfledermaus Kiebitz R: Großer Abendsegler	Rauchschwalbe	V: Neuntöter Großes Granatauge Plattbauch
4	2: Breitflügelfledermaus Gartenrotschwanz Kiebitz R: Großer Abendsegler	Rauchschwalbe Star	-
5	2: Breitflügelfledermaus Zauneidechse R: Großer Abendsegler Rauhautfledermaus	Rauchschwalbe Steinkauz	G: Braunes Langohr V: Blindschleiche
6	1: Pirol 2: Breitflügelfledermaus Gartenrotschwanz Zauneidechse R: Großer Abendsegler Rauhautfledermaus	Star	G: Braunes Langohr Wasserfledermaus V: Waldeidechse
7	2: Breitflügelfledermaus Gartenrotschwanz Kiebitz Zauneidechse R: Großer Abendsegler Rauhautfledermaus	Rauchschwalbe Steinkauz	G: Braunes Langohr Wasserfledermaus
8 (bedeutsames Rastge- biet)	2: Breitflügelfledermaus Randring-Perlmutterfalter	Biber Feldlerche	V: Plattbauch
9 (bedeutsames Rastge- biet)	0: Maifisch 1: Meerneunaugen 2: Breitflügelfledermaus Wiesenpieper Lachs	Biber Feldlerche Nachtigall Kreuzkröte Flussneunaugen Steinbeißer	-

Empfindlichkeitsraum Nr.	hoch empfindliche Tierlebensräume - Artvorkommen		
10 (bedeutsames Rastgebiet)	1: Graues Langohr 2: Gartenrotschwanz Kiebitz	Bluthänfling Feldlerche Rauchschwalbe Steinkauz	-
12	1: Graues Langohr 2: Gartenrotschwanz Kiebitz	Feldlerche Star	V: Haussperling Klappergrasmücke Turmfalke
13	2: Gartenrotschwanz Kiebitz	Bluthänfling Feldlerche Feldsperling Star	V: Haussperling

Gefährungskategorien Rote Liste NRW: 0 = ausgestorben o. verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes; R = extrem selten; V = Vorwarnliste

Schutzgutspezifische Auswirkungsprognose

In der Unterlage F1.1, Kap. 9.2.3, erfolgt eine schutzgutspezifische Auswirkungsprognose. Dazu wird die Auswirkungsintensität des Vorhabens mittels Gegenüberstellung der Empfindlichkeit der Tierlebensräume (s. o.) und der Einwirkungsintensität der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens in Form einer Verschneidungsmatrix (Unterlage F1.1, Kap. 9.2.3.1, Tab. 9-27) bewertet. Die Einwirkungsintensitäten werden in einer dreistufigen Skala (hoch, mittel, gering) den zu erwartenden Wirkungen (Unterlage F1.1, Kap. 9.2.3.1, Tab. 9-26) zugeordnet.

Die dargestellten Auswirkungsintensitäten werden zunächst ohne die Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- oder Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen bewertet.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind – ohne Berücksichtigung von Maßnahmen – grundsätzlich für alle Trassenabschnitte zu prognostizieren, da sich bereits ab einer geringen Empfindlichkeit der Tierlebensräume erhebliche Umweltauswirkungen ergeben können. Bei den verbleibenden Auswirkungsintensitäten „schwach“ bis „hoch“ wird im Einzelnen geprüft, ob unter Berücksichtigung von Maßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen für die im Lebensraum vorkommenden Arten verbleiben, so dass eine Einstufung der verbleibenden Auswirkungsintensitäten von „keine“ (keine/unerhebliche Auswirkungsintensität) bis „hoch“ (erhebliche Auswirkungsintensitäten mit hoher Intensität) möglich ist. Dies bedeutet, dass auf Grundlage der Bestandsbeschreibung, der Darstellung geschützter und sonstiger empfindlicher Tierarten und ihrer Lebensräume sowie der erforderlichen Baubedarfsfläche und Reichweite der Wirkungen des Vorhabens Aussagen getroffen werden, inwieweit die jeweiligen Bereiche in Anspruch genommen werden und unter Berücksichtigung der Auswirkungsintensitäten erhebliche Umweltauswirkungen unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Arten verbleiben.

Eine schwache Auswirkungsintensität führt zu erheblichen Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität, während eine hohe Auswirkungsintensität zu erheblichen Umweltauswirkungen mit hoher Intensität führt. Das Ergebnis ist in Unterlage F1.1 in Kap. 9.2.3.3 in Tab. 9-28 dargestellt.

(a) Mögliche Beeinträchtigungen von Tieren und ihren Lebensräumen

Im Ergebnis der durchgeführten schutzgutspezifischen Auswirkungsprognose sind folgende Wirkungen durch das planfestgestellte Vorhaben auf das Teilschutzgut Tiere möglich:

- Verlust von Habitaten auf Baubedarfsflächen und im von höherwüchsigen Gehölzen frei zu haltenden Streifen (bau- und anlagebedingt), Verlust von Individuen;
- Visuelle und akustische Störungen, Störungen durch Erschütterungen von Brutvogelarten innerhalb ihrer Fluchtdistanzen (baubedingt) bzw. Störung durch Erschütterungen, Lärmentwicklungen im Bereich von Fledermausquartieren (baubedingt);
- Zerschneidung von Tierlebensräumen durch Kabelgräben, Baugruben und Oberbodenmieten, Fallenwirkungen für flugunfähige Tiere (baubedingt);
- Trennwirkung bei Verbundlinien, Barrierewirkungen (bau- und anlagebedingt);
- Temporäre Habitatverschlechterung durch Stoffeinträge, Verschlammungen oder infolge von Änderungen des Wasserhaushaltes durch Wasserhaltung (baubedingt);
- Dauerhafter Verlust von essenziellen Leitstrukturen für Fledermäuse im gehölzfrei zu haltenden Streifen (bau- und anlagebedingt);
- Dauerhafter kleinräumiger Verlust von Habitaten und Pflegemaßnahmen der Trasse im gehölzfrei zu haltenden Streifen, Befliegungen (anlage- und betriebsbedingt).

Flächenbeanspruchung/ Verlust von Tierlebensräumen

Eine wesentliche Beeinträchtigung von Tierlebensräumen tritt während der Herstellungsphase in Form von unmittelbaren Lebensraumverlusten ein (= hohe Einwirkungsintensität). Die vorhabenbedingte (temporäre) Inanspruchnahme einer Fortpflanzungs-/ Ruhestätte oder eines essenziellen Nahrungshabitats einer nachgewiesenen stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Art (Rote Liste Kategorie 2 oder 1) ist mit einer hohen Auswirkungsintensität verbunden.

Durch die Baumaßnahmen werden innerhalb der Baubedarfsfläche Biotopstrukturen und damit Habitatfunktionen beseitigt. Diesbezüglich sind vorrangig betroffene Gehölz- und Waldbiotop relevant, welche u. a. Lebensraum für gefährdete Tierarten v. a. aus der Gruppe der Vögel und Fledermäuse darstellen.

Gehölzreihen und Hecken als lineare Vernetzungselemente haben eine große Bedeutung für die Tierwelt. Ihre Verbreitung ist besonders in landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereichen auf Fragmente reduziert. Da die Regeneration mehrere Jahre benötigt, führen die Funktionsverluste speziell bei Heckenbrütern zu einer langzeitigen Beeinträchtigung und bei Vorkommen von seltenen Arten zu mittleren bis hohen Auswirkungsintensitäten.

Tierlebensräume der offenen Kulturlandschaft (Acker, Intensivgrünland, Ruderalfluren) sind aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung einem regelmäßigen Strukturwandel ausgesetzt (Ackerumbruch, Wechsel von Feldfrüchten, Beweidung, Mahd). Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen, z. B. bei den Bodenbrütern durch Entfernung der Vegetation und Bodenveränderung, werden maximal zwei bis drei Vegetationsperioden anhalten. Die Auswirkungen sind somit kurz- bis mittelfristig. Wegen der bestehenden Ausweichmöglichkeiten in vorhandene, ausreichend dimensionierte Ersatzhabitate ist die Auswirkungsintensität bei Vorkommen un-

gefährdeter Arten als schwach einzustufen. Bei Vorkommen gefährdeter Arten sind die Auswirkungen aufgrund der fehlenden Ausweichmöglichkeiten und der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population jedoch als hoch einzustufen.

Die offene Querung von Fließgewässern, insb. die Querung des Rheins im Düker-Verfahren, ist mit der Beeinträchtigung von Uferandbereichen und des Gewässerbetts sowie mit bauzeitlichen Funktionsverlusten (z. B. durch verdriftende Trübstofffahnen) verbunden, wodurch die Lebensräume v. a. von gefährdeten Fischen und Rundmäulern nachteilig beeinflusst werden. Die Auswirkungen sind bei Vorkommen seltener und gefährdeter Arten trotz mittlerer Einwirkungsintensität als hoch einzustufen.

Zerschneidungseffekte/Fallenwirkung

Eine lebensraumzerschneidende und damit trennende Wirkung macht sich temporär während der Bauphase durch das zeitlich versetzte Ausheben der Kabelgräben sowie der Anlage von Bodenmieten bemerkbar. Besonders betroffen sind Amphibien, deren Wanderrou ten im Frühjahr und Sommer sowie Herbst über zwei Jahre durch das planfestgestellte Vorhaben unterbrochen werden. Auch für Reptilien und (Klein-) Säuger stellt der Graben eine nicht oder nur schwer zu überwindende Barriere dar. Die ebenfalls schwer zu überwindenden Bodenmieten existieren während der gesamten Bauphase. In diesen Bereichen ist eine hohe Einwirkungsintensität gegeben, die insb. bei seltenen Arten eine hohe Auswirkungsintensität auslöst.

Lineare Strukturen wie z. B. Hecken, Waldsäume und Fließgewässer stellen in der offenen Landschaft Biotopverbundachsen dar, insb. für Fledermäuse, Kleinsäuger, Amphibien und Insekten, die durch die Herstellungsphase temporär unterbrochen werden. Die dauerhafte Beseitigung von Gehölzstrukturen im gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen führt bei Fledermäusen, sofern es sich um eine essenzielle Leitstruktur handelt und die Arten größere Lücken nicht überwinden (können), mit Beginn der Beseitigung der Gehölze zu einem dauerhaften Verlust von Nahrungshabitaten. Die Auswirkungsintensität ist bei nur wenig mobilen oder flugunfähigen Arten, die auch kleine Lücken nicht überwinden können, sowie bei Vorkommen empfindlicher Fledermausarten und Verlust von essenziellen Leitstrukturen als hoch einzustufen.

Akustische und visuelle Störungen, Erschütterungen

Während der Bauphase kommt es durch Baumaschinen und -fahrzeuge zu überwiegend kurzen, aber verstärkt auftretenden Lärmentwicklungen. Auch durch punktuell einzurichtende Grundwasserpumpanlagen und durchzuführende Spundungsarbeiten ist eine akustische und visuelle Störung sowie Störung durch Erschütterung (Ein vibrieren von Spundwänden) und Beunruhigung der Fauna, randlich beiderseits der Baubedarfsfläche sowie im Bereich von Zufahrten zum Arbeitsstreifen möglich. Die Störungsintensität ist von der Empfindlichkeit der betroffenen Arten und der Jahreszeit abhängig. Große Störwirkungen treten insb. während der Brutphase sowie der Balz und Paarfindung oder Rastzeit auf. Die Auswirkungsintensität ist in diesen Fällen als hoch einzustufen (vgl. Garniel & Mierwald 2010). Die Störungen am Brutplatz können zu geringeren Reproduktionsraten, Aufgabe und/oder Verlust von Gelegen führen, was bei stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Arten eine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nach sich ziehen kann. Der

Zeitraum der episodisch auftretenden Beeinträchtigungen beträgt ca. zwei bis drei Jahre, so dass hohe Auswirkungsintensitäten resultieren.

Fledermäuse werden durch Erschütterungen in räumlicher Nähe, die z. B. von Spundungsarbeiten ausgelöst werden, insbesondere während der Balz- und Wochenstubenzeiten sowie während der Winterruhe empfindlich gestört, so dass hohe Auswirkungen resultieren.

(b) Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen

Der Vorhabenträger zeigt mögliche und geeignete Maßnahmen auf, um die Intensität des Eingriffs in das Teilschutzgut Tiere durch einzelne Wirkungen des Vorhabens zu vermindern. Die Zuordnung der Maßnahmen zu konkreten Baustellen oder Trassenabschnitten findet im LBP (Unterlage F4) sowie den zugehörigen Plananlagen (z. B. Unterlage F4.3) statt bzw. wird baubegleitend durch die ökologische Baubegleitung festgelegt.

Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz gesetzlich geschützter Tiere werden vom Vorhabenträger in einem gesonderten Gutachten, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage F3.1) und den Maßnahmenblättern zum LBP (Unterlage F4.3 und F4.11), dargelegt.

Ein wesentliches Merkmal des Vorhabens, mit dem das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen werden soll, stellt die Wahl der Trassenführung dar. Hierbei werden zu einem Großteil hochwertige Biotope und sensible Bereiche für die Tierwelt umgangen. An einzelnen Zwangspunkten ist die Querung oder Tangierung sensibler Bereiche jedoch nicht zu umgehen. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen werden durch folgende Maßnahmen vermindert bzw. ausgeglichen:

- V-T01A: Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen
- V-T01B: Durchgehender Funktionserhalt der Leitstrukturen für Fledermäuse
- V-T02A: Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvögel im Offenland
- V-T02B: Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Gehölzbrüter
- V-T02C: Bauzeitenregelungen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten
- V-T02D: Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz von Rastvögeln
- V-T03: Schutzzäune für Reptilien
- V-T04: Schutzzäune für Amphibien
- V-T05B: Maßnahmen zum Schutz von Fischen und Rundmäulern im Rhein
- V-T06: Maßnahmen zum Schutz von Libellen
- V-T07: Maßnahmen zum Schutz von Schmetterlingen
- A_{CEF}T01A: CEF-Maßnahmen für Fledermäuse (Fledermauskästen)
- A_{CEF}T02A: CEF-Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten im Offenland
- A_{CEF}T02B: CEF-Maßnahme für gefährdete und/oder streng geschützte Gehölzbrüter
- A_{CEF}T02D: CEF-Maßnahmen für Rastvögel
- Ggf. V-T08: Schutzmaßnahmen für Ameisen (keine Verortung in Karte)
- Ggf. sind für die Arten Fischotter und Biber zusätzliche Maßnahmen vorzusehen (vgl. B.IV.3.c)(cc)).

(c) Betroffenheit von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung wird beurteilt, ob durch das geplante Vorhaben bau-, anlagen- oder betriebsbedingt Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die im Untersuchungsraum relevanten Arten, die Betroffenheit durch Wirkfaktoren des Vorhabens, zugehörige Schutzmaßnahmen und die mögliche Betroffenheit von Verbotsstatbeständen sind in der Unterlage F1.1, Kap. 19, S. 358 ff. aufgelistet.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen bei keiner der geprüften europarechtlich streng oder besonders geschützten Arten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten werden. Es ist davon auszugehen, dass sich unter Einhaltung der Maßnahmen der Erhaltungszustand der geprüften Arten nicht verschlechtert. Damit liegen ebenso keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen i. S. v. § 19 BNatSchG vor. Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind Maßnahmen erforderlich, deren Einhaltung durch die ökologische Baubegleitung zu sichern ist. Die erforderlichen Maßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage F4.3 und Unterlage F4.11) und in den entsprechenden Plananlagen (Unterlagen F4.5, F4.6) dargestellt.

(d) Mögliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete)

Innerhalb des 500 m-Untersuchungsraumes beiderseits der Baubedarfsflächen befinden sich folgende sechs Natura 2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „NSG Sonsfeldsche Bruch, Hagener Meer und Düne, mit Erweiterung“ (DE 4204-305)
- FFH-Gebiet „NSG Altrhein Reeser Eyland, mit Erweiterung“ (DE 4204-303)
- FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE 4405-301)
- FFH-Gebiet „NSG Lohwardt / Reckerfeld, Hübsche Grändort, nur Teilflächen, mit Erweiterung“ (DE 4204-302) FFH-Gebiet „Uedemer Hochwald“ (DE 4304-301)
- FFH-Gebiet „Uedemer Hochwald“ (DE 4304-301)
- Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE 4203-401)

Für die einzelnen Natura 2000-Gebiete wurden Vorstudien (FFH-Gebiete „NSG Sonsfeldsche Bruch, Hagener Meer und Düne, mit Erweiterung“; „NSG Lohwardt / Reckerfeld, Hübsche Grändort, nur Teilfl., mit Erweiterung; Uedemer Hochwald“), Vor- und Verträglichkeitsstudien (NSG „Altrhein Reeser Eyland, mit Erweiterung“) bzw. Verträglichkeitsstudien (FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“, VSG „Unterer Niederrhein“) durchgeführt (Unterlage F2). Die Ergebnisse dieser Studien sind als Ergebnisdarstellung in Kap. 18 der Unterlage F1.1 dargelegt.

FFH-Gebiet „NSG Sonsfeldsche Bruch, Hagener Meer und Düne, mit Erweiterung“ DE 4204-305

Das Vorhaben quert das FFH-Gebiet in geschlossener Bauweise von Nordosten in südwestliche Richtung. Die geschlossene Querung hat eine Länge von etwa 560 m, wovon etwa 280 m unterhalb des FFH-Gebiets verlaufen.

Charakteristische Arten des nachgewiesenen Lebensraumtyps 3150 „Natürliche eutrophe Seen und Altarme“ konnten innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs nicht festgestellt werden. Für die gemeldete Art Bitterling (*Rhodeus amarus*) nach Anhang II der FFH-Richtlinie liegen innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs keine Nachweise vor. Habitatstrukturen des Bitterlings werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Die Verträglichkeit des Vorhabens ist festzustellen, da Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des gemeldeten Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-Richtlinie einschließlich der charakteristischen Arten sowie von gemeldeten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

FFH-Gebiet „NSG Altrhein Reeser Eyland, mit Erweiterung“ DE 4204-303

Das Vorhaben verläuft außerhalb des FFH-Gebiets in einer Entfernung von mindestens 270 m zum südlichsten Punkt der Schutzgebietsgrenze.

Gemäß Kartierung und Daten des LANUV NRW konnte innerhalb des FFH-Gebietes der FFH-Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ nachgewiesen werden. Charakteristische Arten des Lebensraumtyps konnten innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs nicht festgestellt werden. Die gemeldete Art Bitterling (*Rhodeus amarus*) nach Anhang II der FFH-Richtlinie liegen innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs keine Nachweise vor. Habitatstrukturen des Bitterlings werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Auf Grund von Wassereinleitung aus der Bauwasserhaltung können Beeinträchtigungen des Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ auftreten. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

- V-OG04: Verminderung hydraulischer Belastung
- V-OG05: Einbau von Substratfängen
- V-OG06: Vorschalten von Klär- und Absetzvorrichtungen (Absetzbecken)
- V-OG07: Sicherstellung einer ausreichenden Qualität des einzuleitenden Grundwassers

Die Verträglichkeit des Vorhabens ist festzustellen, da unter Berücksichtigung der benannten notwendigen Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich charakteristischer Arten sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und damit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ DE 4405-301

Der Rhein und somit auch das FFH-Gebiet werden in offener Bauweise gequert.

Es entstehen baubedingte Wirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen 3270 „Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidentium* p.p.“ und 91E0* „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“. Für beide Lebensraumtypen konnten keine charakteristischen Arten nachgewiesen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen können ausgeschlossen werden. Es verbleiben baubedingte Wirkungen auf die gemeldeten Fisch- und Rundmäulerarten Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Groppe (*Cottus gobio*), Lachs (*Salmo salar*), Maifisch (*Alosa alosa*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

Für die Fisch- und Rundmäulerarten können Beeinträchtigungen durch baubedingte Wirkungen durch den Bau des Dükers nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz wird die Maßnahme V-T05B „Maßnahmen zum Schutz von Fischen und Rundmäulern im Rhein“ vorgesehen. Diese beinhaltet zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch Funktionsverlust eine Bauzeitenregelung, sodass die Baumaßnahme zwischen dem 01. Juli bis 30. September durchzuführen ist. Außerdem ist die Umsetzung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung zu kontrollieren.

Die Verträglichkeit des Vorhabens ist festzustellen, da unter Berücksichtigung der benannten notwendigen Maßnahme erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich charakteristischer Arten sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und damit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

FFH-Gebiet „NSG Lohwardt/Reckerfeld, Hübsche Grändort, nur Teilflächen, mit Erweiterung“ DE 4204-302

Das Vorhaben verläuft vollständig außerhalb des FFH-Gebiets.

Es lassen sich keine Wirkungen auf den nachgewiesenen FFH-Lebensraumtyp 91E0* „Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder“ ableiten. Charakteristische Arten konnten innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs nicht festgestellt werden.

Die Verträglichkeit des Vorhabens ist festzustellen, da Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von gemeldeten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie einschließlich charakteristischer Arten ausgeschlossen werden.

FFH-Gebiet „Uedemer Hochwald“ DE 4304-301

Das Vorhaben verläuft in einer Entfernung von mindestens 320 m außerhalb und parallel zur westlichen Grenze des Schutzgebiets.

Die für den FFH-Lebensraumtyp 9110 charakteristische Art Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) konnte durch Kartierung sowie gemäß Daten des LANUV NRW nachgewiesen werden. Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sind für das Schutzgebiet nicht gemeldet.

Auf Grund der Entfernung von mindestens 320 m können Beeinträchtigungen der charakteristischen Art jedoch ausgeschlossen werden.

Die Verträglichkeit des Vorhabens ist festzustellen, da Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des gemeldeten FFH-Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-Richtlinie einschließlich charakteristischer Arten ausgeschlossen werden.

Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ DE 4203-401

Das Vorhaben quert das Vogelschutzgebiet von Nordosten in südwestlicher Richtung.

Aus nordöstlicher Richtung kommend wird das Hagener Meer und landwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb des Vogelschutzgebiets auf den ersten etwa 470 m geschlossen gequert. Anschließend erfolgt weiter in südwestlicher Richtung die offene Bauweise auf einer Länge von etwa 1.200 m auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Zwischen Bruckshof und Haffen verläuft das Vorhaben außerhalb des Vogelschutzgebiets. Die Straße Deichstraße wird auf einer Länge von etwa 120 m geschlossen gequert, davon befinden sich etwa 60 m innerhalb des Schutzgebiets. Die Grube östlich der Querung befindet sich außerhalb des Vogelschutzgebiets, die Grube westlich der Querung dagegen innerhalb. Zwischen Deichstraße und dem rechtsrheinischen Deich ist erneut eine offene Bauweise auf einer Länge von etwa 630m in-innerhalb des Vogelschutzgebiets vorgesehen. Die Querung der Vogelschutzgebietsflächen im Deichhinterland (rechts- und linksrheinisch) erfolgt nicht im Regelprofil, sondern im Sonderprofil, welches den Anforderungen des Bestandteils „Vorland“ aus dem Bauablauf der Rheinquerung entspricht, s. u.⁸³ Es sind keine (Erdungs-) Muffenbauwerke innerhalb des Schutzgebiets geplant.

Für das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ DE 4203-401 sind laut Standarddatenbogen (Stand 06/2021) 60 Vogelarten gemeldet, wovon 24 im Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie gelistet sind und 36 gemäß Artikel 4 (2) geführt werden. 37 der 60 Arten konnten im Rahmen der vorhabenbezogenen Kartierungen und Meldungen der biologischen Station Kreis Wesel und Daten des Kreis Wesels innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs nicht nachgewiesen werden.

Zum Schutz vor Beeinträchtigungen wird die Maßnahme V-T02A „Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvögel im Offenland“ in Kombination mit der CEF-Maßnahme A_{CEF}T02A „CEF-Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten im Offenland“ vorgesehen. Im linksrheinischen Deichhinterland ist in einigen Bereichen für den Kiebitz als Brutvogel die Maßnahme V-T02C „Bauzeitenregelungen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten“ vorgesehen. Konkrete CEF-Maßnahmen (Maßnahmenblätter und Plananlage) wurden der Planfeststellungsbehörde durch den Vorhabenträger Anfang November 2024 übermittelt. Die Unterlagen F4.11 und F4.12 sind Teil der planfestgestellten Unterlagen (s. Ziff. A.II.1) zu diesem Beschluss und damit einsehbar.

Zur Rastzeit verbleibt eine temporäre, baubedingte Inanspruchnahme von Rasthabitaten für die Arten Blässgans (*Anser albifrons*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Goldregenpfeifer

⁸³ Nähere Informationen zum Bauablauf im VSG „Unterer Niederrhein“ sind der Unterlage A2.2, Kap. 3, zu entnehmen.

(*Pluvialis apricaria*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rostgans (*Tadorna ferruginea*), Saatgans (*Anser fabilis*) und Silberreiher (*Ardea alba*). Zum Schutz vor Beeinträchtigungen werden die Maßnahme V-T02D „Bauvorbereitende Maßnahmen von Rastvögeln“ in Kombination mit der CEF-Maßnahme A_{CEF}T02D „CEF-Maßnahmen für Rastvögel“ vorgesehen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu kontrollieren.

Unter Berücksichtigung der benannten notwendigen Maßnahme sind erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 (2) VSchRL und damit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des VSG „Unterer Niederrhein“ DE 4203-401 auszuschließen.

Die Verträglichkeit des Vorhabens ist festzustellen. Auf die detaillierten Ausführungen unter B.IV.3.b)(cc)(2)(c) wird verwiesen.

(e) Mögliche Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten und Schutzobjekten des Naturschutzes

Die Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten und Schutzobjekten des Naturschutzes sowie die Darlegung der Voraussetzungen für naturschutzrechtliche Befreiungen und Ausnahmen sind Gegenstand der Unterlage H4 und werden, für die UVP, unter Ziff.

B.III.3.b)(bb) dieses Beschlusses zusammengefasst.

Innerhalb des Untersuchungsraums von 300 m beiderseits der Baubedarfsfläche befinden sich folgende sechs Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG:

- NSG Abgrabungsseen Lohrwardt und Reckerfeld (KLE-057)
- NSG Altrhein Reeser-Eyland (KLE-030)
- NSG Hagener Meer, Bellinghover Meer, Lange Renne (WES-088)
- NSG Isselniederung (WES-052)
- NSG Reeser Schanz, Rheinaue zwischen Obermörmtter und Vynen, bei Gut Grindt und Haus Lüttingen (WES-011)
- NSG Sonsfeldsche Bruch, Hagener Meer und Düne (KLE-032)

Die zu querenden Naturschutzgebiete („Hagener Meer, Bellinghover Meer, Lange Renne“ sowie „Sonsfeldsche Bruch, Hagener Meer und Düne“) werden in geschlossener Bauweise gequert. Dadurch kann eine oberirdische Flächenbeanspruchung der Naturschutzgebiete vermieden werden. In Unterlage H4 wurde für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargestellt und begründet, dass der Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (überwiegend öffentliches Interesse) vorliegt und die genannte Befreiung aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses am Neubau der Höchstspannungsleitungen zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit erteilt werden kann.

Innerhalb des Regeluntersuchungsraums von 300 m befinden sich außerdem 20 Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG. Die Landschaftsschutzgebiete sind in der Tabelle 3-1 der Unterlage H4 aufgeführt. Aus der genannten Tabelle geht zudem die Art der Betroffenheit durch das Vorhaben sowie die Querungslänge hervor.

Die sich für die Landschaftsschutzgebiete ergebenden Befreiungserfordernisse gem. § 75 LNatSchG NRW i. V. m. § 67 BNatSchG von den Verboten der entsprechenden Kapitel der

zugehörigen Landschaftspläne des jeweils betroffenen Kreises sind in Unterlage H4 in Verbindung mit den Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde in A.III.1.a)(cc) ergänzend dargestellt. Zudem wird in allen Fällen für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar begründet, dass die genannte Befreiung erteilt werden kann, da den geringen Beeinträchtigungen der jeweils vom Vorhaben betroffenen Landschaftsschutzgebiete ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitungen zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenübersteht und durch Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1) sichergestellt wird, dass die zuvor beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Schutzzweck der Gebiete bleibt trotz Stattgabe der Befreiung erhalten.

Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere sind keine weiteren nationalen Schutzgebiete des Naturschutzes – i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes, Kapitel 4, Abschnitt 1 (§§ 23 bis 30 BNatSchG) – im Untersuchungsraum vom Vorhaben betroffen.

(f) Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen

Gemäß den vorstehenden Ausführungen sind in den definierten Tierlebensräumen, die vorrangig bedeutsame und wertvolle Habitate beinhalten, bei entsprechend hohen Einwirkungsintensitäten ohne Einbeziehung von Schutzmaßnahmen überwiegend erhebliche Umweltauswirkungen für die Tierarten zu prognostizieren.

Bei der vorhabenbedingten Inanspruchnahme von Lebensräumen seltener sowie gefährdeter Tiere stehen jedoch artbezogene spezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vor oder während der Bauphase zur Verfügung, bei deren Durchführung keine erheblichen Umweltauswirkungen für die Arten verbleiben.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen für die Arten verbleiben für das Vorhaben Nr. 1, BBPIG keine erheblichen Umweltauswirkungen. Dieses Ergebnis kann auf die Tierlebensräume übertragen werden. Wesentlichen Beitrag hierzu leistet die geschlossenen Querung sensibler Teilbereiche durch Unterbohrung.

(2) Teilschutzgut Pflanzen

Die für die nachfolgenden Kriterien ermittelten Maßstäbe für die Erheblichkeit (vgl. Unterlage F1.1, Kap. 9.1.3.1, S. 125 ff.) sind durch den Vorhabenträger nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

Ableitung der Empfindlichkeit

Bezüglich der Ableitung der Empfindlichkeit der Biotoptypen wird in Unterlage F1.1, Kap. 9.1.1.4, dargelegt, dass alle Biotoptypen eine unterschiedliche Empfindlichkeit gegenüber störenden bzw. schädigenden Eingriffen haben, die auf das System ihrer ökologischen Wechselbeziehungen einwirken.

Es erfolgen umfassende Beschreibungen bzgl. der Empfindlichkeiten von Biotoptypen gegenüber möglichen Vorhabeneinwirkungen.

Bei der Einstufung der Empfindlichkeit handelt es sich um eine dreistufige Werteskala (I = keine bis gering, II = mittel, III = hoch bis sehr hoch), die mit der fünfstufigen Skala der ökologischen Gesamtbewertung (vgl. Unterlage F1.1, Kap. 9.1.1.1) verknüpft wird. Eine hohe Bewertung eines Biotoptyps spiegelt demnach gleichzeitig z. B. eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Inanspruchnahme, also Verlust, wider.

Neben der Einstufung der Empfindlichkeit von Biotoptypen gegenüber der Auswirkungskategorie Verlust durch Inanspruchnahme wird auch die Empfindlichkeit der Biotoptypen gegenüber den vier anderen Auswirkungskategorien Grundwasserabsenkung/Einleitung, Stoffeinträge, Trennwirkung/Zerschneidung und Randbeeinträchtigungen dreistufig bewertet.

Schutzgutspezifische Auswirkungsprognose

In Unterlage F1.1 Kap. 9.1.3 ff. erfolgt eine schutzgutspezifische Auswirkungsprognose. Bei der Einstufung der Einwirkungsintensitäten wird hinsichtlich der möglichen Wirkungen auf das Teilschutzgut Pflanzen in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden, die entsprechend dargelegt werden. Die Einwirkungsintensitäten werden in einer dreistufigen Skala den zu erwartenden Wirkungen zugeordnet. Diese sind im Wesentlichen:

- Die baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme führt zu einem Verlust der Biotoptypen innerhalb des gesamten Arbeitsstreifens. Dies ist die stärkste Wirkung des Vorhabens, so dass der Verlust als hohe Einwirkungsintensität eingestuft wird.
- Grundwasserabsenkungen finden überwiegend über die Dauer von mehr als acht Wochen statt, so dass die Einwirkungsintensität für den Untersuchungsraum überwiegend als hoch eingestuft wird. Kürzere Grundwasserabsenkungen werden nachvollziehbar mit mittel bewertet.
- Dauerhafte Versiegelungen finden kleinflächig im Bereich der Schachtbauwerke und der Erdungsmuffen statt, so dass die Einwirkungsintensität für den Untersuchungsraum als gering eingestuft wird.
- Randbeeinträchtigungen können durch Schädigungen von randlich angrenzenden Gehölzen (z. B. Befahrung Traufe), durch Schneisenbildungen in Gehölzbeständen (Windwurfgefahr, Sonnenschäden) entstehen. Aufgrund der relativen Kleinflächigkeit sowie dem geringen Eingriff in vorhandene relevante Biotope wird die Einwirkungsintensität als gering eingestuft.

Auswirkungsintensität

Zur Bewertung der Auswirkungsintensität wird die Einwirkungsintensität der Wirkfaktoren den Einwirkungsintensitäten der Biotoptypen gegenübergestellt. Die Auswirkungsintensitäten wurden mittels einer Verschneidungsmatrix (vgl. Unterlage F1.1, Kap. 9.1.3.1, Tab. 9-12) bestimmt, in dem eine Verknüpfung der Einwirkungsintensitäten mit der Empfindlichkeit vorgenommen wird. Biotoptypen mit einer geringen Empfindlichkeit fallen hierbei nachvollziehbar unter die definierte Relevanzschwelle, deren Definition im allgemeinen Methodenteil enthalten ist und auf alle Schutzgüter bezogen wird (s. Ziff. B.III.1).

(a) Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen

Von wesentlicher Bedeutung für den Ausschluss von erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ist die Wahl der Trassenführung. An einzelnen Zwangspunkten ist die Querung oder Tangierung sensibler Bereiche jedoch nicht immer zu umgehen. Die daraus resultierenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen können durch verschiedene, im Folgenden aufgeführte Maßnahmen vermindert werden. Ein großer Teil der möglichen Maßnahmen wurde bei den technischen Vorplanungen und der Grobtrassierung bereits berücksichtigt.

Detailliertere Informationen zu den im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen mit Kurzbezeichnung sind in Unterlage F1.1, Kap. 9.1.3.2 dargelegt:

- V-P1 – Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen,
- V-P2 – Schutz und Erhalt von Einzelbäumen,
- V-P3 – Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung
- V-P4 – Maßnahmen zum Schutz naturnaher Gewässer
- V-P6 – Maßnahmen zum Schutz von hochwertigen Feucht- und Sonderstandorten
- V-P8 – Allgemeiner Schutz von Gehölzen
- V-P9 – Sicherung von FFH-Lebensraumtypen
- V-P10 – Maßnahme zum Schutz gefährdeter und/oder geschützter Pflanzenarten (Umsiedlung)

(b) Mögliche Beeinträchtigungen von FFH- Gebieten

Wie in Unterlage F2.2 (Vorstudie FFH-Gebiet „NSG Sonsfeldsche Bruch, Hagener Meer und Düne, mit Erweiterung“ DE 4204-305) und in Unterlage F1.1, Kap. 18.1, dargelegt, gilt bezogen auf das Teilschutzgut Pflanzen für das genannte FFH-Gebiet folgendes Fazit:

Der nachgewiesene Lebensraumtyp 3150 „Natürliche eutrophe Seen und Altarme“ erfährt durch baubedingte Wirkungen keine Beeinträchtigungen. Charakteristische Arten konnten innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs nicht nachgewiesen werden. Beeinträchtigungen des gemeldeten Lebensraumtyps einschließlich charakteristischer Arten können demnach ausgeschlossen werden. Gemeldete Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie konnten im detailliert untersuchten Bereich nicht nachgewiesen werden.

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des gemeldeten Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-Richtlinie einschließlich charakteristischer Arten sowie von gemeldeten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie können demnach ausgeschlossen werden. Für das Vorhaben ist somit die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des genannten FFH-Gebietes „NSG Sonsfeldsche Bruch, Hagener Meer und Düne, mit Erweiterung“ DE 4204-305 festzustellen.

Wie in Unterlage F2.3 (Vor- und Verträglichkeitsstudie FFH-Gebiet „NSG Altrhein Reeser Eyland, mit Erweiterung“ DE 4204-303) und in Unterlage F1.1, Kap. 18.2, dargelegt, gilt bezogen auf das Teilschutzgut Pflanzen für das genannte FFH-Gebiet folgendes Fazit:

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen können ausgeschlossen werden. Es verbleiben baubedingte Wirkungen auf den Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“. Für den Lebensraumtyp konnten keine charakteristischen Arten nachgewiesen werden. Auf Grund von Wassereinleitung aus der Bauwasserhaltung können Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen sind die in Unterlage F1.1, Kap. 18.2, benannten Maßnahmen zur Vermeidung V-OG04, V-OG05, V-OG06, V-OG07 (s. auch Unterlage F 4.3) vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der benannten notwendigen Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich charakteristischer sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und damit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „NSG Altrhein Reeser Eyland, mit Erweiterung“ DE 4204-303 auszuschließen. Für das Vorhaben ist somit die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des genannten FFH-Gebietes „NSG Altrhein Reeser Eyland, mit Erweiterung“ DE 4204-303 festzustellen.

Wie in Unterlage F2.4 (Verträglichkeitsstudie FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ DE 4405-301) und in Unterlage F1.1, Kap. 18.3, dargelegt, gilt bezogen auf das Teilschutzgut Pflanzen für das genannte FFH-Gebiet folgendes Fazit:

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen können ausgeschlossen werden. Es verbleiben baubedingte Wirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen 3270 „Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.“ und 91E0* „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“. Für beide FFH-Lebensraumtypen konnten keine charakteristischen Arten nachgewiesen werden. Der FFH-Lebensraumtyp 3270 wird durch das Vorhaben im Bereich der Dükerrinne temporär in Anspruch genommen. Zur Sicherung des FFH-Lebensraumtyps wird Maßnahme V-P9 „Sicherung von Lebensraumtypen“ vorgesehen.

Der FFH-Lebensraumtyp 91E0* grenzt unmittelbar an Baubedarfsflächen des Vorhabens an. Zum Schutz vor Inanspruchnahme des LRTs außerhalb der Baubedarfsflächen wird die in Kap. 18.3 Unterlage F.1.1 beschriebene Maßnahme V-P1 „Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen“ (s. auch Unterlage F 4.3) vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der benannten notwendigen Maßnahme sind erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich charakteristischer Arten sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und damit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ DE 4405-301 auszuschließen. Für das Vorhaben ist somit die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des genannten FFH-Gebietes „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ DE 4405-301 festzustellen.

Wie in Unterlage F2.5 (Vorstudie FFH-Gebiet „NSG Lohwardt/Reckerfeld, Hübsche Grändort, nur Teilflächen, mit Erweiterung“ DE 4204-302) und in Unterlage F1.1, Kap. 18.4, dargelegt gilt bezogen auf das Teilschutzgut Pflanzen für das genannte FFH-Gebiet folgendes Fazit:

Anlagebedingte Wirkungen können auf Grund der Entfernung von mindestens 550 m zwischen der verbleibenden Anlage und dem Schutzgebiet ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Wirkungen konnten bereits im allgemeinen Teil (Unterlage F2.1) ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von gemeldeten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie einschließlich charakteristischer Arten und damit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „NSG Lohwardt/Reckerfeld, Hübsche Grändort, nur Teilflächen, mit Erweiterung“ DE 4204-302 können demnach ausgeschlossen werden.

Wie in F2.6 Vorstudie FFH-Gebiet „Uedemer Hochwald“ DE 4304-301 und in Kap. 18.5 Unterlage F1.1 dargelegt gilt bezogen auf das Teilschutzgut Pflanzen für das genannte FFH-Gebiet folgendes Fazit:

Die nachgewiesenen FFH-Lebensraumtypen 9110 „Hainsimsen-Buchenwald (*Lutzulo-Fagetum*)“ und Lebensraumtyp 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“ werden durch die bau- und anlagebedingten Wirkungen nicht beeinträchtigt.

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von gemeldeten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie einschließlich charakteristischer Arten und damit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Uedemer Hochwald“ DE 4304-301 können demnach ausgeschlossen werden.

(c) Mögliche Beeinträchtigungen von geschützten Pflanzenarten

Wie in Unterlage F4.1, Kap. 5.2.2.1, dargelegt, wurde im Untersuchungsraum lediglich ein Vorkommen geschützter oder gefährdeter Pflanzenarten festgestellt: Im Bereich der Rheinquerung gibt es ein Vorkommen der Gelben Wiesenraute (*Thalictrum flavum*).

In den Lebensraum der Art wird durch das Vorhaben direkt eingegriffen, da sich das Vorkommen innerhalb der Baubedarfsfläche befindet. Baubedingt findet eine temporäre Flächeninanspruchnahme statt und es ist mit einer Veränderung des Lebensraums und dem Verlust der gefährdeten Art auf der Fläche zu rechnen. Die Wirkung ist daher von hoher Schwere (III). Für das Schutzgut Pflanzen würden sich ohne Realisierung von Vermeidungsmaßnahmen somit erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere durch das Vorhaben ergeben.

Diese können durch folgende Maßnahme abgewendet werden: V-P10 – Maßnahme zum Schutz gefährdeter und/oder geschützter Pflanzenarten (Umsiedlung, siehe auch Unterlage F4.3). In Zusammenarbeit mit einem Fachbetrieb erfolgt eine Umpflanzung bzw. eine temporäre Inkulturnahme der betroffenen Pflanzenart.

Weitere bekannte Vorkommen geschützter oder gefährdeter Pflanzenarten liegen für den Untersuchungsraum nicht vor.

(d) Mögliche Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten und Schutzobjekten des Naturschutzes

Die Darlegung der Voraussetzungen für naturschutzrechtliche Befreiungen und Ausnahmen ist Gegenstand der Unterlage H4.

Im Untersuchungsraum von 300 m beidseits der Baubedarfsfläche befinden sich sechs Naturschutzgebiete, von denen für drei Gebiete naturschutzrechtliche Befreiungserfordernisse

durch das Vorhaben entstehen. Zudem liegen 20 Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsraum, von denen für 17 der genannten Gebiete naturschutzrechtliche Befreiungserfordernisse abgeleitet worden sind. Weiterhin sind zahlreiche geschützte Landschaftsbestandteile temporär und/oder dauerhaft vom Vorhaben betroffen was zu naturschutzrechtlichen Befreiungserfordernissen führt. Ferner werden neun gesetzlich geschützte Biotope vom Vorhaben temporär und/oder dauerhaft in Anspruch genommen, was einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung bedarf.

Nähere Darstellungen zu Beeinträchtigungen, naturschutzrechtlichen Befreiungs- und Ausnahmeerfordernissen nach Bundes- und Landesgesetzgebung sowie die Darlegung und Begründung der jeweiligen Befreiungstatbestände sind in Unterlage H4 und in Ziff. B.IV.3.d) näher erläutert.

(e) Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen

Die Auswirkungsintensitäten werden zunächst ohne die Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingestuft (vgl. Unterlage F1.1, Kapitel 9.1.3.2). Im Anschluss daran erfolgt die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (vgl. Unterlage F1.1, Kap. 9.1.3.3).

Durch den Verlust mehrerer im Trassenverlauf liegender Waldbiotope sowie eines Wallheckenbiotopes ist mit erheblichen Umweltauswirkungen hoher Intensität bei diesen zu rechnen.

Erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität verbleiben für den Verlust zahlreicher kleinerer Fließgewässer/Gräben und ihrer Uferstaudenvegetation, der Kleinen Issel als naturnahes Fließgewässer, für drei Röhrichtbestände, einen jungen Laubwaldbestand, drei Nadelwaldbestände, eine Streuobstwiese, für zahlreiche Kleingehölze wie Hecken und Gebüsche, für Baumgruppen/-reihen, Einzelbäume und mehrere Feldgehölze sowie für zwei Feuchtwiesen.

Erhebliche Umweltauswirkungen schwacher Intensität verbleiben bei entsprechender Maßnahmenumsetzung für die auf der Feuchtwiese am östlichen Rheinufer festgestellte geschützte Pflanzenart Gelbe Wiesenraute (*T. flavum*) sowie für den FFH-Lebensraumtyp 3270 „Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.“ (siehe auch Unterlage F2 und F4.3).

Erhebliche Umweltauswirkungen durch Wasserhaltungen sind bei trockener Witterung für zwei Gehölzbestände (Laubwald und Feldgehölz) sowie für eine Feuchtwiese am NSG Hager Meer zu erwarten. Für die Gehölzbestände tritt bei trockener Witterung eine mittlere Auswirkungsintensität ein. Diese kann unter der Berücksichtigung der Verminderungsmaßnahme V-P3 (Verrieselung des Bauwassers) auf eine geringe Intensität verringert werden. Für die Feuchtwiese kann bei trockener Witterungslage eine hohe Auswirkungsintensität eintreten. Diese kann unter Einsatz der Maßnahme V-P3 auf eine mittlere Intensität verringert werden.

(3) Teilschutzgut biologische Vielfalt

Das planfestgestellte Vorhaben führt zu einem Teilverlust von Individuen sowie einer Beeinträchtigung von Tierlebensräumen, Biotoptypen und Standorten geschützter Pflanzenarten.

Durch das planfestgestellte Vorhaben treten (temporäre) Verluste von Teilbereichen einzelner Biotopstrukturen auf. Eine vollständige Vernichtung von Ökosystemen oder Nutzungsweisen kann jedoch gemäß der beigebrachten Unterlagen des Vorhabenträgers ausgeschlossen werden. Ferner erfolgt keine lebensraumbeeinträchtigende Änderung der Landnutzung, z. B. ein Umbruch von Dauergrünland in Acker zwecks Intensivierung. Somit ist eine Beeinträchtigung der Ökosystemvielfalt durch die geplante Netzausbaumaßnahme auszuschließen.

Aufgrund des planfestgestellten Vorhabens ergeben sich überwiegend baubedingte Umweltauswirkungen, welche zu keinen relevanten Änderungen des Erhaltungszustands von lokalen Tier- und Pflanzenpopulationen sowie von Lebensräumen führen.

Bei Umsetzung der benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen der Teilschutzgüter Tiere (vgl. Ziff. B.III.2.b)(cc)(1)(b)) und Pflanzen (vgl. Ziff. B.III.2.b)(cc)(2)(a)) sind erhebliche Umweltauswirkungen auf das Teilschutzgut biologische Vielfalt auszuschließen.

c) Schutzgut Fläche

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt in Anlehnung an § 1a Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen, sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Für das Schutzgut Fläche werden folgende Kriterien definiert:

- Temporäre baubedingte Flächeninanspruchnahme;
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme.

Als Untersuchungsraum werden beim Schutzgut Fläche die bau-, anlagebedingten und dauerhaft beanspruchten Flächen mit Fokus auf umweltrelevante Wirkungen betrachtet.

Der UVP-Bericht (Unterlage F1.1) listet in der Tabelle 2-2 Wirkfaktoren mit Bezug auf das Schutzgut Fläche auf. Zu den Wirkfaktoren der temporären Flächeninanspruchnahme gehören mögliche Veränderungen der Gefügestrukturen und Erosion. Bei der dauerhaften Flächeninanspruchnahme sind dies Versiegelung und Nutzungseinschränkungen.

Eine Übersicht über den Untersuchungsraum des Schutzgutes Fläche gibt die nachfolgende Tabelle 13.

Tabelle 24: Übersicht Schutzgut Fläche

Untersuchungsraum	50 m beiderseits der Außenkanten der Baubedarfsfläche
Bestandserfassung und -darstellung (Erfassungskriterium)	Art der Bodennutzung, Flächenverbrauch (dauerhaft und temporär)
Datengrundlagen	ATKIS-Daten, Regionalplan, Bebauungsplan
Betrachtete Umweltauswirkungen	Ausmaß des dauerhaften Flächenverbrauchs unter Berücksichtigung empfindlicher (Sonder-)Standorte (Schutzgebiete, geschützte Böden), Hinweise zum bauzeitlichen Flächenbedarf
Darstellungsmaßstab	Überwiegend tabellarische/textliche Darstellung

Als Grundlage für die Erfassung des Schutzguts Fläche dienen v. a. die Biotoptypenkartierung und die Bodenkarte BK50. Aus der Ausweisung als Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet) wird ferner die Bedeutung der Fläche als Lebensgrundlage von Pflanzen und Tieren abgeleitet. Ergänzt werden Hinweise aus ATKIS-Daten, Regional- und Bebauungsplänen, die Auskunft über die bestehenden Flächennutzungen im Untersuchungsraum geben.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus sowie Vorbelastungen

Die von dem Vorhaben betroffenen Naturräume in der Niederrheinischen Bucht und dem Niederrheinischen Tiefland befinden sich im westlichen Nordrhein-Westfalen und verlaufen über ländlich geprägte Gebiete westlich und östlich des Rheins. Der Großteil der beanspruchten Flächen ist der landwirtschaftlichen Nutzung zuzurechnen. Nach Abschluss der Arbeiten können die landwirtschaftlichen Flächen wiederhergestellt und genutzt werden, so dass keine visuelle Beeinträchtigung vorliegt. Lediglich die Zuwegung wird in Form eines Feldweges sichtbar bleiben. Eine Unterbrechung von Heckenstrukturen oder Baumreihen erfolgt nur im Bereich des Schutzstreifens, so dass der Untersuchungsraum auf beiderseits 50 m der Baubedarfsfläche festgelegt wird und, falls erforderlich, im Bereich von größeren Baubedarfsflächen punktuell und einzelfallbezogen aufgeweitet wird.

Die unterschiedlichen Nutzungen im Untersuchungsraum zeigt die nachfolgende Tabelle:

Tabelle 25: Nutzungen im Untersuchungsraum

Nutzungstyp	Fläche [ha]	Anteil [%]
Landwirtschaftliche Nutzflächen	1735,7	77,5
Besiedelter Bereich	118,7	5,3
Gewässer	64,9	2,9
Verkehrsflächen	67,2	5,3

Nutzungstyp	Fläche [ha]	Anteil [%]
Biotoptypen feuchter Standorte	53,7	2,4
Nicht landwirtschaftl. genutztes des Offenlands	2,2	0,1
Wälder	120,9	5,4
Summe	2239,5	100,0

Der Umweltzustand wird in den relevanten Kapiteln der Unterlagen F, H und J beschrieben und im Planfeststellungsbeschluss in den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft aufgegriffen. Auf diese Kapitel wird verwiesen.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Die Verlegung von Erdkabeln führt zur Flächeninanspruchnahme für die gesamte Trasse einschließlich ihrer Nebenanlagen und Zufahrten sowie der Leitungsschneise in Wäldern und Gehölzbeständen. Trotz der erdverlegten Lage der Kabel wird die Erdoberfläche im Arbeits- und Schutzstreifen durch zu beachtende Nutzungseinschränkungen ebenfalls beeinträchtigt.

Als wichtigste Wirkfaktoren des Vorhabens können baubedingt die temporäre Flächeninanspruchnahme der Baubedarfsfläche und anlagebedingt die Existenz der Erdkabelanlage mit ihren Schächten und Stationen als oberirdisches Bauwerk (u. a. Erdungsmuffen) verbunden mit ihrer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung/Teilversiegelung für oberirdische Bauwerke sowie unterirdisch für die Kabelanlage (inkl. Kabelbettung) sowie für unterirdische Bauwerke und die Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze im Schutzstreifen angesehen werden.

Bezüglich der Umweltauswirkungen während der Baumaßnahmen wird zusätzlich auf die Unterlagen J3, J4, H6, H4, H1 und E und auch auf die Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen in den Schutzgütern Boden (s. Ziff. B.III.2.d)(bb)) und Wasser (s. Ziff. B.III.2.e)(bb)) verwiesen.

(1) Baubedingte Wirkungen

Temporäre Inanspruchnahmen entstehen insb. durch die Herstellung der zur Realisierung der Vorhaben benötigten Baubedarfsflächen und Zuwegungen (Wirkfaktoren A6 und A9). Diese Flächen werden auf den betroffenen Flurstücken nur vorübergehend während der Herstellung der Vorhaben benötigt. Die in Anspruch zu nehmenden Flächen werden entsprechend der vorherigen Nutzung wiederhergestellt. Als Baubedarfsfläche wird ein Streifen von 34,3 m für die Kabelverlegung benötigt (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 4.1.2), an Sonderbauwerken kann der Flächenbedarf punktuell auch höher sein. Jeweils hinzu kommen Zuwegungen (Baustraßen) und Lagerflächen.

Die temporär in Anspruch genommenen Flächen sind in den Lage- und Rechtserwerbsplänen (vgl. Unterlage C2.2-3) eingezeichnet und quadratmeterscharf im Rechtserwerbsverzeichnis (Unterlage D2.2) aufgelistet. Damit die betroffenen Grundstücke für die Arbeiten vorübergehend in Anspruch genommen werden können, strebt der Vorhabenträger entsprechende privatrechtliche Verträge mit den betroffenen Grundstückseigentümern an.

Sofern diese Flächen in sensiblen Bereichen liegen, werden sie entweder mit Lastverteilungsplatten auf der Oberfläche, oder als Schotterweg/-fläche auf einem Trennvlies ausgestattet. Temporäre Baubedarfsflächen sind z. B.:

- Baubedarfsflächen (inkl. Baustraßen, Kabelgräben, Bodenmieten, Maßnahmen für die Wasserhaltung inkl. Ableitflächen zur nächstgelegenen Einleitstelle);
- Flächen für Start- und Zielgruben bei geschlossenen Querungen;
- Auslegeflächen bei Querungsbereichen (Flächen zur Vormontage und Vorbereitung des Einzugs der Kabelschutzrohre in die HDD-Bohrungen);
- Zwischenlagerflächen (z. B. für Bodenlagerung abseits des Regelgrabenprofils, Materiallager);
- Baustelleneinrichtungsflächen (Standorte für Bürocontainer, Materiallager etc.);
- Lagerflächen für Baustoffe und Mischplätze für Flüssigboden;
- Spulen- und Windenplätze, Flächen zum Beizug der Kabel;
- Zuwegung zur Baustelle;
- Gewässerüberfahrten.

Innerhalb der Baubedarfsfläche wird Bodenaushub nach dem Bodenschutzkonzept (Unterlage J3) auf einem Trennvlies bis zum Wiedereinbau zwischengelagert.

Für die Schutzgebiete und artenschutzrechtlichen Belange wird in den jeweiligen Kapiteln auf mögliche Konflikte und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Flächeninanspruchnahme hingewiesen.

Temporäre Inanspruchnahme auf Flurstücken

Während des Baus der Erdkabelanlage besteht Bedarf an verschiedensten Flächen unterschiedlicher Größe, bspw. für Zuwegungen, Baustelleneinrichtung und Lagerung. Ziel ist es, dass die vorherige Flächennutzung (insb. durch die Landwirtschaft) nach der Baumaßnahme durch Anwendung einer bodenschonenden Bauweise und i. d. R. Rekultivierungsmaßnahmen wieder uneingeschränkt gegeben ist. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die der jeweiligen Nutzung dauerhaft entzogen werden (insb. Repeaterstation Haldern, dauerhafte Zuwegungen und Versiegelung).

Für die Zuwegungen zur Baustelle und den Kabeltransport wird soweit wie möglich auf bestehende Straßen und Wege sowie auf durch andere Maßnahmen oder Einrichtungen vorbelastete Flächen zurückgegriffen.

(2) Anlagebedingte Wirkungen

Dauerhafte Inanspruchnahmen auf Flurstücken i. S. e. Nutzungsentzuges entstehen aus der Notwendigkeit der Installation von oberirdisch zugänglichen Schachtbauwerken (L-Schächte)

an den Erdungsmuffenstandorten (vgl. Unterlage C3) und ggf. durch die Notwendigkeit der dauerhaften Zuwegung zu diesen Schachtbauwerken (s. u.). Als anlagebedingte Wirkfaktoren wurden berücksichtigt:

- Existenz der Erdkabelanlage mit ihren Schächten und Stationen als oberirdisches Bauwerk (Wirkfaktor B2);
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung/Teilversiegelung für oberirdische Bauwerke (Stationen inkl. Zufahrten, Schachtabdeckungen) (Wirkfaktor B2);
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme unterirdisch für die Kabelanlage (inkl. Kabelbettung) sowie für unterirdische Bauwerke (unterirdische Muffenverbindungen ggf. mit Unterflurversiegelung, Anlage von Schächten) (Wirkfaktoren B7 und B8);
- Dauerhafte Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze im Schutzstreifen (Wirkfaktor B6).

Die einzelnen Bauwerke finden sich im Bauwerksverzeichnis in der Unterlage C7 2-1.

Schutzstreifen

Für den sicheren Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungserdkabeln ist beiderseits der Leitungsachsen ein Schutzstreifen einzurichten. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch den Abstand zwischen den Erdkabeln eines Stromkreises zuzüglich eines seitlichen Abstands, gemessen von der Kabelmitte des jeweils äußersten Erdkabels nach außen. Erforderliche Schutzstreifenbreiten bei Verlegung in offener Bauweise können dem Erläuterungsbericht (Unterlage 2.1, Kap. 4.1) entnommen werden. Ändern sich die Abstände der Energiekabel untereinander oder der Systemabstand z. B. aufgrund einer geschlossenen Verlegung, ändert sich dementsprechend die Schutzstreifenbreite.

Innerhalb des Schutzstreifens dürfen keine baulichen und sonstigen Anlagen errichtet werden. Im Schutzstreifen dürfen ferner keine Bäume, Sträucher oder sonstige tiefwurzelnden Pflanzen angepflanzt oder ausgesät werden, die durch ihr Wachstum den Bestand oder den Betrieb der Erdkabelanlage beeinträchtigen oder gefährden können. Bäume und Sträucher dürfen, auch soweit sie außerhalb des Schutzstreifens stehen und in den Schutzstreifenbereich hineinragen, inkl. ihrer Wurzeln, vom Vorhabenträger entfernt werden, wenn durch deren Wachstum der Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigt oder gefährdet wird. Geländeänderungen im Schutzstreifen sind verboten. Auch sonstige Einwirkungen und Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung oder des Zubehörs beeinträchtigen oder gefährden können, sind untersagt.

Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen im Schutzstreifen bleibt weiterhin möglich. Niedrigwachsende Gehölze wie z. B. Kurzumtriebsplantagen und Christbaumkulturen sowie Kern- und Steinobstanlagen und mehrjährige Kulturen gelten als eine Sonderform der landwirtschaftlichen Nutzung, die im Schutzstreifen für jeden Einzelfall durch den Vorhabenträger freigegeben werden kann. Einschränkungen ergeben sich u. U. aus der jeweiligen eingetragenen Dienstbarkeit. Die vom Schutzstreifen in Anspruch genommenen Flurstücke müssen zum Zwecke des Baus, des Betriebes und der Unterhaltung der Erdkabelanlage jederzeit benutzt, betreten, befahren und in geringer Höhe überflogen werden können (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 4.1.5.7).

(3) Betriebsbedingte Wirkungen

Durch den Betrieb der Kabelanlage kommt es zu keinen schutzgutbezogenen Auswirkungen, die das Schutzgut betreffen.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Insgesamt ist bei einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für oberirdische Bauwerke grundsätzlich von einer hohen Einwirkungsintensität auszugehen. Anzahl und Umfang oberirdischer Bauwerke sind bei der hier gegebenen Verlegung unterirdischer Versorgungsleitungen vorhabentypisch jedoch vergleichsweise gering.

Mit der 1. Deckblattänderung wurde die Trasse im Abschnitt SSL 224_0+700 bis SSL25-0+800 aufgrund von Einwendungen des Grundstückseigentümers ca. 40 m nach Nordwesten verlegt. Die Planänderung verändert jedoch nicht die bereits gemachten Ausführungen zum Schutzgut Fläche.

Den überwiegenden Anteil am Untersuchungsraum nehmen landwirtschaftliche Nutzflächen ein, die zusammen mit nicht landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen, Gehölzen und natürlichen Gewässern als unverbrauchte Ressource des Schutzguts Fläche anzusehen sind.

Dagegen ist der Nutzungstyp „Besiedelter Bereich (118,7 ha, 5,3 %) und Verkehrsflächen (67,2 ha (3,0 %)“ mit einem Flächenanteil von insgesamt 8,3 % des Untersuchungsraums für das Schutzgut Fläche als Ressource bereits als verbraucht zu bezeichnen. Ebenso ist ein Anteil der Gewässer als Fläche bereits als verbraucht zu bezeichnen (0,1 %). Biotope feuchter Standorte umfassen ca. 53,7 ha und entsprechen 2,4 % des Untersuchungsraums.

Trotz der unterirdischen Lage der Kabel wird die oberirdische Fläche im Arbeits- und Schutzstreifen durch zu beachtende Nutzungseinschränkungen ebenfalls beeinträchtigt. Als wichtigste Wirkfaktoren des Vorhabens können baubedingt die temporäre Flächeninanspruchnahme der Baubedarfsfläche und anlagebedingt die Existenz der Erdkabelanlage mit ihren Schächten und Stationen als oberirdisches Bauwerk verbunden mit ihrer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung bzw. Teilversiegelung angesehen werden. Das gleiche gilt für die unterirdische Kabelanlage (inkl. Kabelbettung) sowie für unterirdische Bauwerke und die Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze im Schutzstreifen.

Eine hohe Empfindlichkeit wird für die Flächen festgestellt, die ihre Schutzgutfunktion vollumfänglich erfüllen. Dabei handelt es sich um Flächen mit natürlichen Böden ohne oder mit nur einer geringen anthropogenen Beeinträchtigung. Die Art des Biotoptyps dieser Flächen ist dabei für ihre Funktion nicht von Bedeutung, da abgesehen von der erforderlichen Entwicklungsdauer z. B. landwirtschaftliche Flächen und Wald uneingeschränkt in die jeweils andere Nutzungsart überführt werden können.

Eine sehr hohe Empfindlichkeit wird für Flächen festgestellt, die besondere, nicht wiederherstellbare Standorteigenschaften aufweisen, die z. T. auch bereits nach einer nur baubedingt temporären Inanspruchnahme verloren gehen oder irreversibel beeinträchtigt sein können.

Hierzu werden noch weitgehend intakte Moorbereiche (Böden mit Torfhorizonten) und Flächen in Schutzgebieten gezählt. Eine hohe Empfindlichkeit weisen landwirtschaftliche Flächen (Acker, Grünland), sonstige Offenlandgehölze und Wälder auf. Die Bereiche mit einer sehr hohen und hohen Empfindlichkeit nehmen ca. 89,6 % des Untersuchungsraums ein.

Insgesamt ist bei einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für oberirdische Bauwerke unabhängig von der Empfindlichkeit von einer hohen Einwirkungsintensität auszugehen. Der Umfang oberirdischer Bauwerke ist vorhabentypisch bei der Verlegung unterirdischer Versorgungsleitungen jedoch vergleichsweise gering. Im Planfeststellungsabschnitt NRW2 beläuft sich dieser an der Repeaterstation Haldern auf ca. 40 m². Auf diesen Bereichen entstehen erhebliche Umweltauswirkungen mit hoher Intensität. Erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität entstehen durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für unterirdische Bauwerke, also die verlegten Erdkabel. Eine Quantifizierung erfolgt mit der Ausführungsplanung. Erhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität treten durch den Wirkfaktor „Dauerhafte Aufwuchsbeschränkungen von Gehölzen im Schutzstreifen“ (Wirkfaktor B6) auf.

Für die unterirdischen Bauten ist der gesamte Flächenbedarf spätestens mit der Ausführungsplanung vorzulegen.

d) Schutzgut Boden

Der Vorhabenträger führt zutreffend an, dass Boden eine nicht vermehrbare und kaum erneuerbare Ressource mit vielfältigen ökologischen Funktionen ist. Nach den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (§ 2 Abs. 2 BBodSchG) erfüllt der Boden

1. natürliche Funktionen als

- a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie

3. Nutzungsfunktionen als

- a) Rohstofflagerstätte,
- b) Fläche für Siedlung und Erholung,
- c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig „zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren [...] und Vorsorge ge-

gen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."

Der Vorhabenträger führt eine Bestandsanalyse und Bewertung für das Schutzgut Boden nach den Kriterien des BBodSchG durch. Die maßgeblichen Umweltziele ergeben sich insbesondere aus dem BBodSchG, dem BNatSchG und dem BWaldG.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Vorhabens sowie Vorbelastungen

Vom Vorhabenträger wurde der Ist-Zustand erfasst und zur flächendeckenden Beschreibung und Beurteilung des Schutzguts Boden ein Untersuchungsraum von rund 300 m beidseits der Baubedarfsfläche zugrunde gelegt. Im nordöstlichen Bereich des planfestgestellten Abschnitts NRW2 dominieren Sandböden aus Flugsand mit zum Teil hohen Grundwasserständen und den dafür charakteristischen Böden mit Grundwasser- oder Stauwassereinfluss. In der Isselniederung treten stark vernässte Gleye auf. Beidseitig der Issel stehen Humusbraunerden aus lehmigem Sand an. Westlich der Issel dominieren sandig-lehmige Gleye. Zwischen Issel- und Rheinniederung wechseln sich sandige Humusbraunerden, Podsole und Plaggenesche ab; entlang des Wolfstrang liegt ein mächtiges Niedermoor.

In der Rheinniederung sind Auengleye im Wechsel mit tonig-schluffigen Gley-Vegen oder Vegen verbreitet. Zwischen dem Reeser Altrhein und dem Rhein stehen vergleyte, lehmig-sandige Auen-Pararendzinen aus Aufschüttungen an. Westlich des Rheins herrschen lehmig-sandige Vegen vor.

In der Niederung des Uedemer Bruches bis zum Ende des Abschnitts NRW2 kommen vor allem sandig-lehmige Gleye im Wechsel mit Braunerden sowie tonig-schluffige Kollivisole vor.

Besonders empfindliche kohlenstoffreiche Böden liegen auf weniger als 0,2 % der Fläche des Untersuchungsraums vor.

Im Abschnitt treten keine Bereiche mit sulfatsauren oder versauerungsgefährdeten Böden auf.

Für den Planfeststellungsabschnitt werden verdichtungsempfindliche Böden insbesondere im westlichen Münsterland und am Niederrhein angezeigt. Besonders stark humose Böden (Anmoore, Moore) und vernässte Böden (Grund- und Stauwasserböden) weisen eine entsprechend hohe bis extrem hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf.

Waldgebiete mit einer Schutzfunktion gegenüber Bodenerosion spielen im planfestgestellten Abschnitt keine Rolle.

Als Altlasten- und Verdachtsflächen sind im Planfeststellungsabschnitt NRW2 auf 6,7 ha entlang der Trasse dokumentiert (siehe Unterlage J3.4).

Vorbelastungen im Untersuchungsraum

Bezüglich Vorbelastungen im Untersuchungsraum wurden von dem Vorhabenträger nachfolgende Aussagen gemacht, die nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde plausibel und konsequent sind.

Weiter ist für das Schutzgut Boden der bestehende Nutzungstyp "*Besiedelter Bereich und Verkehrsflächen*" mit einem Flächenanteil von 185,9 ha entsprechend 8,3% des Untersuchungsraums als Vorbelastung zu bezeichnen. Ein erheblicher Anteil der Flächen ist durch Versiegelung und Teilversiegelung, Vermischung mit Fremdmaterial sowie Auf- und Abträgen potenziell vorbelastet. Ebenso zeigt ein Teil der Gewässer (nicht natürliche Gewässer) durch einen Verlust des ursprünglichen Bodens eine Vorbelastung an.

Maßstabbedingt sind dieser "Besiedelter Bereich und Verkehrsflächen" zum Teil nicht aus der Bodenkarte ausgenommen, so dass dort für versiegelte Flächen teilweise noch Bodenfunktionen verzeichnet sind. Dies kann bei großen Linienbauvorhaben zu einer geringfügig größeren Darstellung der erheblichen Umweltauswirkungen führen, was jedoch nicht als entscheidungserheblich eingeschätzt wird.

Stoffliche Vorbelastungen der Böden können beispielsweise aus diffusem atmosphärischem Eintrag, der Deposition schadstoffbürtiger Stäube, punktueller Quellen und Verkehrswegen (Straßen, Bahntrassen; Feinstaub, PSM-Einträge etc.) kommen. Im Zuge von Baumaßnahmen kann die Verschleppung und der Eintrag von Fremdmaterial sowohl zu einer stofflichen als auch physikalischen Vorbelastung der Böden führen.

Physikalische Vorbelastungen bzw. Beeinträchtigungen der Böden im Untersuchungsgebiet können durch den Einsatz land- oder forstwirtschaftlicher Geräte und Maschinen bei entsprechend hoher Nutzungsintensität auftreten; dies ist insbesondere im Bereich der Vorgewende regelmäßig zu beobachten. Anthropogene Eingriffe in natürlich gewachsene Böden und deren Substratschichtungen im Zuge von Meliorationsmaßnahmen sind als physikalische Vorbelastungen zu bewerten. Der natürliche Bodenaufbau und die bodenphysikalischen Eigenschaften werden durch Maßnahmen wie Tiefumbruch / Rigolen der Böden nachhaltig verändert. Gleichwohl können Böden, deren Bodenaufbau die Einflüsse historischer Nutzungsformen dokumentiert, wiederum als Archive der Kulturgeschichte eingestuft werden. Physikalische Vorbelastungen von Böden liegen des Weiteren im Bereich von Rohstoffabbaugebieten und dergleichen vor.

Belastung für das Schutzgut Boden sind auch Altlasten bzw. Altablagerungen (einschließlich Rüstungsaltslasten und Kampfmittelverdachtsflächen) und Altstandorte, aber auch anthropogen verursachte Überformungen sowie Verdichtungen des Untergrundes. Bekannt sind die Altablagerungen „Reeser Eyland Süd“, „Rheinvorland Auskiesung Aus den Husen“ sowie „Abgrabung Begeland/ Borgenacker“ in der Rheinniederung in unmittelbarer Trassennähe.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Die Verlegung eines Erdkabels führt zu einer Flächeninanspruchnahme für die gesamte Trasse einschließlich ihrer ober- und unterirdischen Nebenanlagen und Zufahrten sowie für die Leitungsschneise (Schutzstreifen) in Wäldern und Gehölzen. Trotz der unterirdischen

Lage der Kabel wird der Boden im Arbeits- und Schutzstreifen durch die offene Verlegung nachhaltig beeinträchtigt.

Für das Schutzgut Boden wurden von dem Vorhabenträger daher die folgenden Wirkfaktoren bzw. potenziellen Umweltauswirkungen festgestellt.

(1) Baubedingte Wirkungen

Die baubedingten Wirkungen werden von dem Vorhabenträger aufgeführt und beschrieben. Für die Umsetzung des Vorhabens sind während der Bauphase Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten erforderlich. Zu diesem Zweck muss die bisherige Nutzung temporär eingestellt werden. Schutzgutspezifisch treten die baubedingten Wirkungen für den gesamten Zeitraum zwischen Einrichtung der Baustellenfläche und ihrer Rekultivierung auf. Nach Abschluss der Bauphase werden die temporär beanspruchten Flächen entsprechend ihrer bisherigen Nutzung gleichartig wiederhergestellt, die Nutzung kann wieder aufgenommen werden.

- Wirkfaktoren A6, A9: Baustellenbetrieb / Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten – temporäre Flächeninanspruchnahme:
 - Verdichtung und Veränderung der Gefügestruktur von Böden und Abnahme des Porenvolumens von Böden (Verringerung der Grundwasserneubildung) infolge der Freistellung des Arbeitsstreifens, des Befahrens der Baustelle etc. (u. a. Baueinrichtungs- und sonstige Lagerflächen, Zufahrten außerhalb des bestehenden Straßen- und Wegenetzes);
 - Bodenerosion infolge eines Bodenabtrags und fehlender Vegetationsabdeckung, Veränderung der Gefügestruktur des humosen Oberbodens durch Abtragen, Zwischenlagern und Wiederandecken (Anlage Bodenmiete);
- Wirkfaktoren A14, A15: Kabelgräben – Grundwasserabsenkung:
 - Stoffmobilisierung und Abbau organischer Substanz durch Entwässerung von vernässten Böden bzw. Moorböden (Wirkfaktor A14) sowie die Mobilisierung und Verfrachtung von Nähr- und Schadstoffen (Wirkfaktor A15) durch die Grundwasserabsenkung beim Aushub des Kabelgrabens;
- Wirkfaktoren A16, A19, A20: Kabelgräben – Anlage von Kabelgräben und Gruben:
 - Veränderung des mengenmäßigen Grundwasserhaushaltes infolge des Durchstoßens von wasserstauenden Bodenhorizonten;
 - Beeinträchtigung von Bodenfunktionen (Durchmischung durch Aufgraben) infolge des Verlustes von Bodenfunktionen, Veränderung der Gefügestruktur, Veränderung des gewachsenen Schichtaufbaus/Verlust der Archivfunktion;
 - Abbau organischer Substanz und Beeinträchtigung von humusreichen Böden/Moorböden, Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers, Oxidation reduzierter Stoffe im Untergrund wie insb. Pyrit (Bildung von Schwefelsäure und Versauerung der Böden, des Grundwassers, Volumenzunahme des oxidierten sulfatsauren Bodens) infolge Verringerung der Grundwasserüberdeckung, ggf. Bautätigkeit im Grundwasserbereich, Mobilisierung

und Verfrachtung von Nähr- und Schadstoffen, Belüftung des Aushubmaterials und der Grabenwände.

Der Wirkfaktor des Eintrags von Nähr- und Feststoffen bzw. der Eutrophierung durch Staubemissionen des Baustellenbetriebs (A5) wird als auf Ausnahmefälle beschränkt angesehen, wenn Baubedarfsflächen auf eutrophen Böden unmittelbar an oligotrophe Böden angrenzen.

(2) Anlagebedingte Wirkungen

Durch die Erdkabelanlage kommt es zu einer durch den Vorhabenträger zutreffend beschriebenen, anlagenbedingten, dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung von Schächten und Stationen als oberirdische Bauwerke. Die unterirdischen Anlagen (Kabelmuffen, aber auch die Kabel selbst) können schutzgutspezifische Wirkungen entfalten. Vom Vorhabenträger werden genannt:

- Wirkfaktor B2: Dauerhafte Zufahrten, oberirdischer Bauwerke (z. B. Stationen und Schachtabdeckungen) – Dauerhafte Flächeninanspruchnahme:
 - Verlust natürlicher Boden- und Archivfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung;
- Wirkfaktoren B7, B8: Dauerhafte Flächeninanspruchnahme unterirdisch für die Kabelanlage (inkl. Kabelbettung) sowie für unterirdische Bauwerke (unterirdische Muffenverbindungen ggf. mit Unterflurversiegelung, Anlage von Schächten):
 - sowie den Verlust natürlicher Boden- und Archivfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung bzw. Veränderung der Bodenstruktur.

Die Beeinträchtigung und der Verlust von Bodenfunktionen, die Veränderung der Gefügestruktur, die Veränderung des gewachsenen Schichtaufbaus und der Verlust der Archivfunktion durch den Einbau des Bettungsmaterials bzw. von Flüssigboden unterhalb der belebten Bodenzone, so wie auch der Bodenaustausch oberhalb der Kabelbettung bis an die Geländeoberfläche wird nicht als eigenständiger Wirkfaktor gesehen, sondern wird unter dem Verlust natürlicher Boden- und Archivfunktionen der Projektwirkung B7/B8 subsummiert.

(3) Betriebsbedingte Wirkungen

Folgende betriebsbedingte Wirkungen werden von dem Vorhabenträger aufgeführt:

- Wirkfaktor C1: Erhöhung der Bodentemperatur und Beeinträchtigung natürlicher Bodenfunktionen und verstärkter Abbau von Humus und Torf durch die Veränderung der Temperaturverhältnisse (Wärmeemission) beim Betrieb der Kabelanlage (Bodenerwärmung).

Nach den Angaben des Vorhabenträgers sollen die betriebsbedingten Wärmeemissionen der Systeme in den oberen Bodenschichten bei maximal + 2 °C liegen. Dies deckt sich mit den Erfahrungen und Prognosen zur Temperaturerhöhung anderer, in Baugrund, Kabeltiefe und Betriebskennwerten vergleichbarer Kabeltrassenprojekte. Die zu erwartenden Auswirkungen

auf den Boden, den Bodenwasserhaushalt und damit die landwirtschaftliche Nutzung bzw. Nutzungseignung entsprechen plausibel der Einschätzung der Unterlage E5, nämlich den Auswirkungen, die durch direkte Sonneneinstrahlung, sich verändernde Außentemperaturen und sonstige Klima- und Wettereinflüsse regelmäßig in den betreffenden Bodenschichten hervorgerufen werden. Die Bodenerwärmung stellt daher trotz ihrer Dauerhaftigkeit keine betrachtungsrelevante Umweltauswirkung dar.

Bei den von dem Vorhabenträger plausibel aufgeführten relevanten Wirkungen des Vorhabens handelt es sich um die baubedingte Inanspruchnahme des Bodens für Bauflächen und Zuwegungen sowie um seinen anlagebedingten Verlust für ober- und unterirdische Anlagenteile sowie für den baugrundbedingten Bodenaustausch.

(4) Kumulierende Wirkungen

Der Vorhabenträger hat richtig angegeben, dass im vorliegenden Abschnitt keine zusammenwirkenden Vorhaben, die zu kumulierenden Wirkungen führen können, vorliegen.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Auswirkungsprognose des Vorhabenträgers basiert auf dem Ist-Zustand des Schutzgutes. Zu beurteilen waren alle umwelterheblichen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben hervorgerufenen Änderungen auf das Schutzgut Boden.

(1) Ableitung der Empfindlichkeit

Die Ermittlung der Empfindlichkeit des Bodens gegenüber den beschriebenen Projektwirkungen erfolgte in Bezug auf die Kriterien des BBodSchG. Zur Bewertung der Empfindlichkeit des Bodens beim Bau der Erdkabelanlage werden diejenigen Teilfunktionen des Bodens zugrunde gelegt, die besonders geeignet sind:

- die Projektwirkungen des Eingriffs auf das Schutzgut umfassend abzubilden und
- der Differenzierung der Standorte im Untersuchungsraum zu dienen.

Zur Ermittlung der Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen des Vorhabens wurden die Funktionselemente bzw. Erfassungskriterien zur Beschreibung des Bestandes und zur Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden der Bodenfunktionsbewertungen des auf Grundlage der BK50 und den Geologischen Karten des Landesbetriebs Geologischer Dienst (GD) NRW herangezogen.

Die besonders geeigneten Teilfunktionen und die Kriterien für die Bewertung der Empfindlichkeit der Bodentypen werden wie folgt dargestellt:

- Schutzwürdige Böden (Archivfunktion/Seltenheit): Verlust der Archivfunktion/Seltenheit
- Kohlenstoffreiche Böden und Moorböden: Befahrung, Umlagerung, Entwässerung und Belüftung

- Verdichtungsempfindliche Böden: Verdichtungsempfindlichkeit aufgrund möglicher Beeinflussung durch Wirkfaktoren
- Böden mit bedeutsamen Substratschichtungen: Vermischung
- Bodenschutzfunktion Wald (Bodenschutzwald): Erosion
- Altlasten- und Verdachtsflächen: Beeinflussung durch Wirkfaktoren

Sulfatsaure Böden kommen in NRW nicht vor.

Die o. a. Erfassungskriterien zusammenfassend wird nach dem Maximalwertverfahren auch eine Bewertung der Gesamtempfindlichkeit des Bodens vorgenommen.

Die Gesamtempfindlichkeit stellt damit die höchste in der jeweiligen Bodeneinheit gegebene Empfindlichkeit eines der o. a. Erfassungskriterien dar. Die Gesamtempfindlichkeit des Bodens bewirkt damit eine Zusammenfassung der verschiedenen sich räumlich häufig mehrfach überlagernden Einzelkriterien bzw. Empfindlichkeiten. Die Gesamtempfindlichkeit des Bodens ist in der Plananlage F1.9 Schutzgut Boden - Bestand und Empfindlichkeit - dargestellt.

(2) Einwirkungsintensität

Nachfolgend werden den grundsätzlichen schutzgutrelevanten Wirkfaktoren ihre jeweiligen Einwirkungsintensitäten zugewiesen. Im Untersuchungsraum außerhalb der temporär in Anspruch genommenen Flächen besteht zumeist keine Einwirkungsintensität durch Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Boden, mit Ausnahme der Wirkungen durch die Grundwasserabsenkung beim Aushub des Kabelgrabens bzw. von Gruben (Wirkfaktoren A14 und A15).

Zu erwartende Wirkung des Vorhabens und deren Einwirkungsintensität:

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Verdichtung sowie den Verlust natürlicher Boden- und Archivfunktionen für oberirdische Bauwerke. Dauerhafter Verlust von Boden:
 - hoch (Bauwerke, Schachtabdeckungen, dauerhafte Zuwegungen)
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Unterflurversiegelung unterirdisch für die Kabelanlage sowie für unterirdische Bauwerke:
 - mittel (Kabelanlage und Muffenverbindungen)
- Beeinträchtigung und Verlust von Bodenfunktionen, Veränderung der Gefügestruktur, Veränderung des gewachsenen Schichtaufbaus und Verlust der Archivfunktion:
 - mittel (Einbau von Bettungsmaterial bzw. von Flüssigboden unterhalb der belebten Bodenzone)
 - hoch (Bodenaustausch oberhalb der Kabelbettung)
- Verdichtung und Veränderung der Gefügestruktur von Böden und Abnahme des Porenvolumens von Böden durch Befahren der Baustelle:
 - mittel (Arbeitsstreifen und sonstige Baustelleeinrichtungsflächen)
- Abbau organischer Substanz durch Entwässerung von vernässten Böden bzw. Mooren sowie die Mobilisierung und Verfrachtung von Nähr- und Schadstoffen durch die Grundwasserabsenkung:

- mittel (gesamter Absenkbereich in Moor- und torfigen Böden sowie in potenziell sulfatsauren Böden)
- baubedingt temporäre Flächeninanspruchnahme der Baubedarfsfläche:
 - gering (Arbeitsstreifen und sonstige Baustelleeinrichtungsflächen)

Sowohl die Einwirkungsintensität als auch die daraus resultierenden Auswirkungen werden hier unabhängig von der räumlichen Ausdehnung bzw. dem Flächenumfang der Einwirkung betrachtet. Für die Inanspruchnahme des Bodens als eine nicht vermehrbare und kaum erneuerbare Ressource, insbesondere in Hinblick auf den damit verbundenen dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen, wird keine Bagatellgrenze gesehen.

Auch die Flächeninanspruchnahme für die erforderliche naturschutzrechtliche und forstrechtliche Kompensation des Eingriffs für die Verlegung der Erdkabelanlage stellt grundsätzlich ebenfalls eine dauerhafte vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Boden für den planfestgestellten Abschnitt NRW2 dar. Im eigentlichen Sinne handelt es sich dabei jedoch um keine Einwirkung auf das Schutzgut, sondern nur um eine Umwidmung des Nutzungszwecks. Dieser vollzieht sich i. d. R. innerhalb von land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzungen in Form einer Nutzungsextensivierung, um einen naturschutzrechtlichen Mehrwert zu generieren. Die Leistungsfähigkeit des Bodens auf dieser Fläche wird dadurch keinesfalls in Frage gestellt.

(3) Auswirkungsintensität

Ob erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Boden vorliegen, wird von dem Vorhabenträger anhand der zu erwartenden Auswirkungsintensität beurteilt.

Der Einstufung der Auswirkungsintensität ergibt sich aus der Wechselwirkung der Empfindlichkeit bezüglich der in mehreren Klassen unterteilten Einwirkungs- und Auswirkungsintensität. Die Verknüpfung dieser Parameter zeigt die zu erwartende Auswirkungsintensität an und zeigt, inwiefern erhebliche Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG zu erwarten sind.

Erhebliche Umweltauswirkungen – zunächst ohne die Berücksichtigung von Maßnahmen – sind grundsätzlich für alle Böden zu prognostizieren, vor allem bei denjenigen, die sich durch eine mittlere bis hohe bzw. sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber den genannten zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auszeichnen.

Nach den Ausführungen des Vorhabenträgers sind zutreffenderweise lediglich der Verlust des Bodens durch Versiegelung im Bereich der dauerhaften Anlagenbauwerke und der Verlust der Archivfunktion für Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nicht zugänglich.

Für die anderen Projektwirkungen, insbesondere das Verursachen von Verdichtungen, die Vererdung von Mooren durch Grundwasserabsenkung, das Auslösen von Erosion sowie die Vermischung von Bodenhorizonten stehen fachlich geeignete Maßnahmen zur weitgehenden Vermeidung und Minimierung zur Verfügung.

Die Projektwirkungen können damit zuverlässig, unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, auf ein Maß unterhalb der Relevanzschwelle reduziert werden (nicht erhebliche Umweltauswirkungen).

(4) Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen

Der Vorhabenträger zeigt mögliche und geeignete Maßnahmen auf, um die Intensität des Eingriffs in das Schutzgut Boden zu vermeiden und zu mindern. Es werden Maßnahmen genannt, die situationsbedingt im Einzelfall ausgewählt und begründet werden müssen. Die Zuordnung der Maßnahmen zu konkreten Baustellen oder Trassenabschnitten findet im Landschaftspflegerischen Begleitplan statt bzw. wird baubegleitend durch die ökologische Baubegleitung festgelegt.

Das wichtigste Instrument der Vermeidung und Minderung des Eingriffs in das Schutzgut ist eine bodenschonende Arbeitsweise bei der Einrichtung der Baustelle sowie die fachgerechte Rekultivierung dieser Baustelle. Dabei kommt der sachgerechten Durchführung der Rekultivierung, vor allem der landwirtschaftlichen Flächen, eine besondere Bedeutung zu.

Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bodens werden von dem Vorhabenträger ausführlich in einem gesonderten Gutachten, dem Bodenschutzkonzept (Unterlage J3), dargestellt. Darin werden insbesondere folgende Maßnahmen geplant und erläutert:

Allgemeine Maßnahmen:

- Bodenkundliche Baubegleitung zur Empfehlung, Kontrolle und Beweissicherung
- Unterrichtung des Baustellenpersonals über die Bodenschutzmaßnahmen

Maßnahmen im Zuge des Oberbodenabtrags und der Zwischenlagerung:

- Trennung von Ober- und Unterboden
- Sachgerechte Lagerung des Oberbodens
- Vermeidung bzw. Minimierung von Bodenverdichtungen
- Vermeidung von Verdichtung unter nassen Bodenbedingungen
- Anlage der Oberbodenmiete nach DIN 19731 bzw. 18915, hier insbesondere trapezförmige Profilierung
- Begrünung der Oberbodenmiete
- bei Waldquerungen Belassen der Wurzelstöcke im Bereich der Fahrspuren im Boden

Maßnahmen im Zuge der Bauausführung:

- Schonender Aus- und Wiedereinbau des Bodens aus dem Kabelgraben
- Befahrung mit Kettenfahrzeugen bzw. Fahrzeugen mit Reifendruckregelsystemen bei hohen Gesamtgewichten
- Sachgerechter Einsatz von Lastverteilungsplatten bzw. Baggermatratzen
- erforderlichenfalls Anlegen temporärer Baustraßen
- Austrocknung von Moorböden durch Bauzeitenregelung vermeiden
- Begrenzung der offenen Grabenlänge bei Grundwasser-Zutritt
- Vermeidung von Gewässerverunreinigungen
- Trennen von Unterbodenhorizonten mit unterschiedlichen Eigenschaften
- besondere Maßnahmen für erosionsgefährdete Böden in der Bauphase
- getrennt ausgehobene Horizonte getrennt lagern

Maßnahmen bei der Rekultivierung:

- Wiederherstellung des ursprünglichen Geländereiefs
- Tiefenlockerung, wenn Verdichtungen verursacht worden sind
- Kalkung des Arbeitsstreifens vor Wiederauftrag des Oberbodens in Abhängigkeit von den Bodenverhältnissen
- Auftrag des Oberbodens nur bei ausreichend trockenen Bodenverhältnissen (siehe oben unter Abtrag des Oberbodens)
- Bodenruhe und Einsaat von tiefwurzelnden Pflanzen zur Bodensanierung in Abhängigkeit von der Störungsanfälligkeit des anstehenden Bodens
- Rückbau von temporären Anlagen.

(5) Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen

Auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann jedoch eine erhebliche Umweltauswirkung bei der Inanspruchnahme von kohlenstoffreichen Böden und Moorböden, unabhängig von der Bauweise (offen oder geschlossen) nicht vermieden werden. Diese Einschätzung hat die Planfeststellungsbehörde bereits in der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für den Abschnitt D bestätigt.

So verbleiben hohe Auswirkungen auf kleiner Fläche nur bei Archivböden mit sehr hoher Ausprägung der Funktion sowie seltenen Böden. Für Kohlenstoffreiche Böden und Moorböden mit > 4 dm Torfmächtigkeit verbleiben temporär während der Bauzeit mittlere Auswirkungen.

Für alle anderen Böden und Bodenfunktionen bzw. Empfindlichkeiten verbleiben während der Bauzeit nur temporär schwache oder keine Auswirkungsintensitäten.

Der Kreis Kleve (Akten-Nr. 700080) hält in seiner Stellungnahme fest, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestünden, sofern das Bodenschutzkonzept aus Unterlage J3 vollständig umgesetzt wird.

e) Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser wurden vorhabenbedingt die Teilschutzgüter Oberflächengewässer unterteilt in fließende und stehende Gewässer sowie Grundwasser getrennt voneinander betrachtet.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Vorhabens sowie Vorbelastungen

Im Folgenden wird der für den planfestgestellten Abschnitt NRW2 ermittelte Bestand mit Relevanz für das Schutzgut Wasser getrennt nach Oberflächengewässer und Grundwasser dargestellt.

(1) Oberflächengewässer

Die Bestandsbeschreibung der Gewässer im direkten Trassenverlauf erfolgt anhand des Gewässernamens und der Gewässerkennzahl sowie der Gewässerordnung. Die meisten Gewässer III. Ordnung verfügen über keinen im amtlichen Gewässernetz hinterlegten Namen, daher wird für diese Gewässer der Begriff „sonstiges Gewässer“ verwendet. Der gesamte Gewässerbestand des Untersuchungsraumes ist in der Plananlage F1.10 dargestellt.

Die Betrachtung von stehenden und Fließgewässern im Rahmen des Teilschutzgutes Oberflächengewässer erfolgte anhand der Lage der Gewässer und ihrer gesetzlich geschützten Gewässerrandstreifen (vgl. § 38 WHG i. V. m. § 31 LWG NRW) für den Untersuchungsraum. Nur bei wenigen betroffenen Oberflächengewässern handelt es sich um berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper (OWFK). Kleinere Gewässer wurden den berichtspflichtigen Gewässern zugeordnet, da die Auswirkungen der potenziellen Projektwirkungen theoretisch auch indirekt auf die Oberflächenwasserkörper wirken können.

Insgesamt sind zehn durch die Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) festgesetzte OFWK durch direkte und indirekte Wirkungen des Vorhabens betroffen; siehe Unterlage F5, Tabelle 6-2, S. 52 f.

Tabelle 26: Übersicht der betroffenen Oberflächenwasserkörper

OFWK-ID	Wasserkörper-bezeichnung	Gewässertyp	Gewässerkategorie
DERW_DENW92816_7_11	Kleine Issel	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW928_137_145	Issel	Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse (LAWA-Typcode: 15)	erheblich verändert
DERW_DENW92818_0_21	Klev'sche Landwehr	Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern (LAWA-Typcode: 19)	erheblich verändert
DERW_DENW928182_4_19	Wolfstrang	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW27942_0_11	Haffensche Landwehr	Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern (LAWA-Typcode: 19)	erheblich verändert
DERW_DENW2794_0_8	Bislicher Ley	Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern (LAWA-Typcode: 19)	erheblich verändert
DERW_DENW2_813_864	Rhein	Sandgeprägte Ströme (LAWA-Typcode: 20)	erheblich verändert
DERW_DENW27964_0_8	Vynensche Ley	Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern (LAWA-Typcode: 19)	erheblich verändert

OFWK-ID	Wasserkörper-bezeichnung	Gewässertyp	Gewässerkategorie
DERW_DENW2796_0_22	Kalflack (Abschnittsname: Hohe Ley)	Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern (LAWA-Typcode: 19)	erheblich verändert
DERW_DENW27966_0_5	Bruckhofsche Ley	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert

An 55 Stellen sind Fließgewässer durch das Vorhaben betroffen. Die betroffenen Gewässer sind in Tab. 12-5 in Unterlage F1.1 aufgelistet. Ein Gewässer, der Rhein, ist als Gewässer I. Ordnung ausgewiesen und ein Gewässer, die Issel, als Gewässer II. Ordnung (LWG, 2021).

Ein Großteil der Gewässer ist bezüglich der Naturnähe als „gering“ einzustufen, es werden ebenfalls Gewässer mit „mittlerer“ und „hoher“ Naturnähe gequert und/oder zur Einleitung von Bauwasser verwendet. Demzufolge wurde jedes Gewässer durch den Vorhabenträger im Einzelfall betrachtet. Einige Gewässer werden zudem wiederholt durch Bestandteile des Vorhabens tangiert.

Im Untersuchungsraum befinden sich sieben stehende Oberflächengewässer. Wie der Tab. 12-6 in Unterlage F1.1 zu entnehmen ist, sind diese meistens kleiner als 5 ha, bis auf ein etwas größeres Gewässer von 15,4 ha sowie zwei Gewässer über 100 ha. Stehende Gewässer sind ab einer Größe von 50 ha als Seewasserkörper abgegrenzt. Das Reeser Meer gehört zum Seewasserkörper „Reeser Bruch Nord“ (DE_LW_DENW8000327942) und der Grindsee ist ein eigenständiger Wasserkörper „BS Lohrwardt-West“ (DE_LW_DENW8000127941).

Wie dargelegt, wird das Hagener Meer in geschlossener Bauweise gequert. Die Überdeckungshöhe ist ca. 8,3 m (s. Unterlage H1.3). Somit ist keine Auswirkung auf das Stillgewässer durch die Baumaßnahme zu erwarten. Die restlichen aufgeführten Seen sind nicht durch Vorhabenbestandteile betroffen und müssen nicht weiter betrachtet werden.

Im Untersuchungsraum befinden sich neun Überschwemmungsgebiete, welche teilweise offen und teilweise geschlossen mittels HDD gequert werden. Wie der Tab. 12-7 in Unterlage F1.1 zu entnehmen ist, ist im Überschwemmungsgebiet Rhein im Rahmen des Vorhabens eine Öffnung der Bestandsdeiche am linken Ufer (ca. Rhein-km 833,7) und am rechten Ufer (ca. Rhein-km 834,3) vorgesehen. Damit im Überschwemmungsgebiet Rhein der Hochwasserschutz auch während der Bauzeit aufrechterhalten bleibt, wird in Abhängigkeit von festgelegten Hochwasserpegeln als Schwellen- bzw. Alarmwerte ein „Alarm und Einsatzplan bauplanerischer Hochwasserereignisse“ vor Baubeginn erstellt; s. Ziff. A.V.10. Darin wird unter anderem vorgegeben, dass die Deiche innerhalb von 48 h verschließbar sein müssen und hierfür die Materialverfügbarkeit sicherzustellen ist. Außerdem ist der Hochwasserschutz im Überschwemmungsgebiet nach Abschluss der Bauarbeiten sicherzustellen, dafür muss die Deichwiederherstellung entsprechend des planfestgestellten Regelprofils erfolgen und der wiederhergestellte Deichabschnitt mit dem Bestandsdeich erdbautechnisch verzahnt werden.

Um einer Beeinträchtigung der Schutzfunktion durch unvermeidbare Restsetzungen vorzubeugen, wird der Deichkörper etwa 10 cm überhöht angesetzt (siehe Unterlage H3.1).

Vorbelastungen

Chemische Güte

Die Gewässer werden als stofflich belastet beschrieben durch aus der Landwirtschaft sowie aus anderen Punkt- und diffusen Quellen stammende Nährstoffeinträge sowie Niederschlagseinleitungen.

Strukturelle Güte

Die betroffenen Gewässer sind durch wasserbauliche Maßnahmen Kanalisierungen, Begradigungen, Sohl- und Uferbefestigungen, Vertiefungen, Kanalwartungen, Landentwässerung und Drainagen stark verändert. Die strukturellen und morphologischen Veränderungen, die sich daraus ergeben, spiegeln sich in der Strukturgüte der Fließgewässer wider. Alle Gewässer in der Region sind somit bereits strukturell vorbelastet.

(2) Grundwasser

Bestand und Hydrogeologie

Die Trasse verläuft im planfestgestellten Abschnitt NRW2 innerhalb der Niederrheinischen Tieflandbucht. Der Trassenverlauf verläuft zunächst auf einem kleinen Teilstück von etwa 1,5 km (SL205_0+000 bis SL206_0+500) im hydrogeologischen Teilraum „Tertiär und Hauptterrassen am östlichen Niederrhein“. Dieses Gebiet ist von überwiegend gering durchlässigen tertiären Lockergesteinen geprägt, überlagert von meist geringmächtigen quartären Terrassenschottern mit mäßiger bis guter Wasserdurchlässigkeit sowie von gering durchlässigen schluffigen Grundmoränen.

Etwa ab SL206_0+500 verläuft die Trasse im hydrogeologischen Teilraum „Terrassenebenen des Rheins und der Maas“. Hier stehen gut durchlässige silikatische Porengrundwasserleiter aus Flussablagerungen an, die lokal durch Schluff-, Ton- und Torfhorizonte in Teilstockwerke gegliedert sein können. Die quartären Terrassensedimente stellen ein wichtiges Grundwasserstockwerk dar und werden umfangreich zur Trinkwassergewinnung und für industrielle Zwecke genutzt.

Ab SL229_0+500 bis zum Ende des Abschnittes NRW2 bei SL237_0+000 wird der hydrogeologische Teilraum „Stauchmoränen und Sander am Niederrhein“ gequert. Hier wird der Untergrund von Resten einer gestauchten Endmoräne sowie den westlich vorgelagerten Schmelzwassersanden gebildet. Es handelt sich bei der Stauchmoräne im Wesentlichen um einen schuppigen Wechsel aus Sanden und kiesigen Sanden der Terrassenablagerungen im Wechsel mit tertiären Schluffen, Tonen und Feinsanden, die unregelmäßige, schwebende Grundwasserstockwerke bilden. Die im Westen vorgelagerten Schmelzwassersande weisen mittlere Durchlässigkeiten auf.

Zu den Eisengehalten des Grundwassers liegen Angaben aus einzelnen Beprobungen vor, die im Vorfeld der Antragstellung an Messstellen im Umfeld des Trassenverlaufs durchgeführt wurden. Im Rahmen dieser Grundwasseruntersuchungen (siehe Unterlage H1.8, Grundwasseranalytik) wurden Eisenwerte von 0,26 - 5,3 mg/l im GWK „Niederung des Rheins/Issel - Talsandebene“ (DENW_928_01) ermittelt. Im Wasserkörper „Terrassenebenen des Rheins“ (DENW_286_01) wurde ein Eisengehalt von 5 mg/l gemessen. Im Bereich des GWK „Niederung des Rheins“ (DENW_286_03) lag die Eisenkonzentration bei 0,16 - 1,7 mg/l. Detaillierte Angaben sind der Unterlage H1.8 zu entnehmen.

Somit können u. U. im oberflächennahen Grundwasser zumindest bereichsweise leicht erhöhte Eisenkonzentrationen auftreten.

Chemischer Zustand

Der chemische Zustand ist für den GWK „Niederung des Rheins“ (DENW_27_05) gut. Es sind jedoch diffuse Einträge durch die Landwirtschaft vermerkt. Schwellenwerte werden hierdurch an den maßgeblichen Messstellen jedoch nicht überschritten. Die übrigen Grundwasserkörper, darunter fallen „Tertiär des westlichen Münsterlandes / Issel“ (DENW_928_17), „Niederung des Rheins / Issel Talsandebene“ (DENW_928_01), „Niederung des Rheins“ (DENW_27_03) und „Terrassenebene des Rheins“ (DENW_27_01), sind als schlecht eingestuft. Die Belastungen umfassen hierbei ebenfalls diffuse Einträge aus der Landwirtschaft. Als Stoffe mit Schwellenwertüberschreitungen werden bei den vier genannten Grundwasserkörpern Nitrat und beim GWK DENW_27_03 darüber hinaus auch Phosphate aufgeführt.

Im Trassenbereich und direkten Umfeld in Abschnitt NRW2 wurden fünf Gebiete mit torfhaltigen Böden identifiziert (siehe Unterlage J4). Es handelt sich hierbei nicht um großräumige, zusammenhängende Bodenlandschaften, sondern um sehr kleinräumige Gebiete z. B. an Gewässerrändern.

Zwei dieser Gebiete werden in geschlossener Bauweise gequert und es werden dort keine Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig, sodass eine Nitratmobilisation in diesen Bereichen nicht zu besorgen ist. Drei Gebiete mit torfhaltigen Böden (bei SL215_0+500, SL229_0+900 und SL231_0+300) werden in offener Bauweise gequert. In diesen Bereichen erfolgen temporäre Bodeneingriffe und voraussichtlich auch Grundwasserhaltungen, in denen es durch die Baumaßnahme und die Wasserhaltung zu zusätzlichen Nitratausträgen in den Grundwasserbereich kommen kann.

Im Rahmen des Hydrogeologischen Gutachtens (Unterlage J4) werden Maßnahmen zur Verringerung der in Gebieten mit torfhaltigen Böden mit offener Bauweise und Entwässerung angenommenen Stoffmobilisierungen vorgesehen. Trinkwasserschutzgebiete sind in diesen drei Bereichen nicht ausgewiesen oder geplant.

Im Abschnitt NRW2 treten keine Bereiche mit sulfatsauren oder versauerungsgefährdeten Böden auf. Die mit der Umlagerung dieser Böden ggf. verbundenen Oxidationsprozesse mit der Möglichkeit einer Mobilisierung von Sulfat und Schadstoffen sowie der Säurebildung treten somit nicht auf.

Mengenmäßiger Zustand

Es wurden durch den Vorhabenträger Bereiche des Trassenverlaufs abgegrenzt, bei denen geringe Flurabstände vorherrschen, bzw. das Grundwasser sich innerhalb der Eingriffstiefe des Vorhabens befindet.

Der mengenmäßige Zustand wird bei den Grundwasserkörpern im Untersuchungsraum generell als gut eingestuft (WasserBLlck, 2023).

Die Reichweite der Grundwasserbeeinflussung durch die Wasserhaltung wird im Wesentlichen durch die Bauwasserhaltung geprägt. Für Abschnitte mit geschlossener Bauweise ist, mit Ausnahme der in den Grundberechnungen integrierten Start- und Zielgruben, keine Wasserhaltung und damit keine Berechnung notwendig. Für Abschnitte in Grabenbauweise wird eine Grundwasserabsenkung mittels Tiefendrainanlagen als offener Schlitz angenommen. Für die Wasserhaltung für Muffen- und sonstige Baugruben wurde rechnerisch eine Mehrbrunnenanlage mit um den Baugrubenrand verteilten Brunnenbohrungen angesetzt. Die tatsächliche Ausführung der Wasserhaltung in der Bauphase kann von diesem Ausführungsansatz abweichen.

Die auf Grundlage der Modellannahmen berechneten theoretischen Reichweiten der Grundwasserabsenkung werden in Plananlage F5.4 der Unterlage F5 räumlich dargestellt.

Für Wasserschutzgebiete bzw. Trinkwassergewinnungsgebiete werden die Beeinträchtigungen im Nahbereich der Fassungsanlage sowie die Sicherung des Grundwasserdargebotes für die öffentliche Trinkwasserversorgung berücksichtigt und in Abhängigkeit von der jeweiligen Schutzzone eine sehr hohe (Zone I) oder hohe (Zone II) Empfindlichkeit angesetzt. Eine Betroffenheit von Zone I und II durch das Vorhaben ist jedoch nicht gegeben. Im Bereich der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten ist eine mittlere Empfindlichkeit angesetzt.

Außerhalb von Wasserschutzgebieten wird die Empfindlichkeit hinsichtlich einer mengenmäßigen Veränderung des Grundwasserhaushaltes als gering eingestuft.

Von den beiden festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten im Untersuchungsraum befindet sich lediglich vom festgesetzten WSG „Wittenhorst“ ein randlicher Teil der Schutzzone IIIB innerhalb der prognostizierten Reichweite der bauzeitlichen Grundwasserabsenkung.

Das geplante Trinkwasserschutzgebiet Obermörmtter wird durch die Trasse offen gequert (geplante Zone IIIA und IIIB). An zwei Stellen ist im Nahbereich von Gewässerquerungen Grundwasserhaltung vorgesehen (s. Tab. 12-25).

Grundwasserkörper

Innerhalb des Untersuchungsraums sind im Abschnitt NRW2 fünf Grundwasserkörper abgegrenzt (BfG, 2022), die in Tab. 12-23 der Unterlage F1.1 dargestellt sind. Eine weiterführende Betrachtung der Grundwasserkörper erfolgt im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie.

Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung

Für den Untersuchungsraum leitet sich aus dem o. g. Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ab, dass im Abschnitt NRW2 überwiegend ungünstige Rückhalteeigenschaften gegenüber Stoffeinträgen zu erwarten sind (geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung). Eine mittlere bis hohe Schutzfunktion ist für den Trassenverlauf lediglich zu Beginn des Abschnitts NRW2 auf einem kleinen Teilstück (SL205_0+800 bis SL206_0+800) verzeichnet. Weiterhin befindet sich am Ende des Abschnittes NRW2 östlich SL235_0+400 ein Gebiet mit mittlerer Schutzfunktion im Untersuchungsraum. Es wird jedoch weder von der Trasse noch von Bauwasserhaltung berührt.

Grundwasserstand und -fließrichtung

Im Bereich des Trassenverlaufs im Abschnitt NRW 2 ist östlich des Rheins (bis SL223) die Grundwasserfließrichtung großräumig nach Südosten zum Rhein hin ausgerichtet. Hierbei weist die Grundwasseroberfläche im ersten Teilabschnitt (von SL205 bis SL207) ein steileres Gefälle auf und fällt zum Referenzzeitpunkt April 1988 von 43 m Normalhöhennull (NHN) auf 23 m NHN ab. Der darauffolgende Teilabschnitt bis zum Rhein (SL223) ist durch ein flacheres Grundwassergefälle gekennzeichnet. Am Rhein liegt die Grundwasseroberfläche für den Betrachtungszeitpunkt bei etwa 11 m NHN.

Westlich des Rheins ist die Grundwasserfließrichtung ebenfalls auf den Vorfluter Rhein hing gerichtet und verläuft großräumig nach Nordosten. Aufgrund des flachen Gefälles und des Vorhandenseins weiterer Vorfluter (z. B. Hohe Ley, Bruckhofsche Ley, Mittelley), variiert die Fließrichtung jedoch lokal. Vom Rhein an steigt der Grundwasserstand nach Westen im Trassenverlauf von 11 m NHN in Rheinnähe bis etwa 23 m NHN bei SL233 westlich des Uedemer Hochwaldes (Referenzzeitpunkt April 1988) an. Im letzten Teil des Abschnittes NRW2 (etwa SL233. bis SL237) verläuft die Trasse westlich entlang des Höhenzugs des Uedemer Hochwaldes und Tüschentalwaldes. Hier ist die Grundwasserfließrichtung ungefähr nach Westen gerichtet mit Höhen der Grundwasseroberfläche zwischen 23 und 31 m NHN zum Referenzzeitpunkt.

Die Geländehöhen liegen im Trassenabschnitt NRW2 östlich des Rheins zu Beginn (SL205) bei etwa 46 m NHN, fallen bis SL207 auf 25 m NHN ab und von dort auf 15 m NHN am Rhein. Westlich des Rheins steigt die Geländehöhe zwischen 15 m NHN am Rhein bis 45 m NHN auf Höhe der SL235_0+400, um dann bis zum Ende des Abschnittes NRW2 wieder bis auf 32,5 m NHN abzufallen.

Nach dem Ergebnis der Baugrunderkundung (Unterlage J2.1) ist zwischen SL217 (Südufer Hagener Meer) und SL222 (östliches Rheinufer) mit überwiegend gespannten Grundwasserverhältnissen zu rechnen. Zudem zeigt die Baugrunderkundung weitere lokale und kleinräumige Bereiche, in denen ebenfalls mit gespannten Grundwasserverhältnissen gerechnet werden muss.

Grundwasserflurabstand

Das Grundwasser steht in Teilbereichen des Planfeststellungsabschnittes NRW2 sehr flurnah an. Der natürliche Grundwasserstand ist vielfach durch landwirtschaftliche Drainagemaßnahmen überprägt. Durch die Baumaßnahme wird vorwiegend in den obersten Porengrundwasserleiter der quartären Sedimente eingegriffen.

Im Abschnitt NRW2 ist zwischen SL205 und SL215 von Grundwasserflurabständen zwischen 1,0 m und 3,0 m auszugehen. Ab SL215 bis zum südlichen Ende des Planfeststellungsabschnittes bei SL236 vergrößern sich die Grundwasserflurabstände sukzessive auf > 3,0 m bis z. T. > 5,0 m. Lokal sind gleichwohl Bereiche vorhanden, in denen die Grundwasserflurabstände bei < 2,0 m liegen.

Im Rahmen der Baugrunduntersuchung (Unterlage J2.1) wurden Bereiche des Trassenverlaufs abgegrenzt, bei denen geringe Flurabstände vorherrschen, bzw. das Grundwasser sich innerhalb der Eingriffstiefe des Vorhabens befindet. Hier ist von der Notwendigkeit einer Wasserhaltung auszugehen.

Im Bereich NRW2 östlich des Rheins (SL205 bis SL223) ist der Trassenverlauf auf großen Strecken durch geringe Grundwasserflurabstände geprägt, so dass überwiegend mit Grundwasserhaltung bei der Bauausführung (s. Plananlage F1.10 Schutzgut Wasser – Bestand und Empfindlichkeit, Reichweite der temporären Grundwasserabsenkung zur Bauwasserhaltung) zu rechnen ist. Ausnahmen stellen lediglich kleinere Teilstücke von etwa 500 bis 1000 m Länge dar. Solche Teilstücke, in denen voraussichtlich keine Bauwasserhaltung erforderlich ist, finden sich insbesondere am nördlichen Beginn der Trasse, zwischen Kleiner Issel und Issel (SL209_0+500 bis SL211) sowie im Bereich Klosterheide (südöstlich von Haldern, SL215).

Westlich des Rheins (ab SL223) ist aufgrund der insgesamt etwas größeren Grundwasserflurabstände nur untergeordnet in Teilabschnitten Bauwasserhaltung zu erwarten. Dies ist punktförmig an einzelnen Gewässerquerungen der Fall (z. B. Vynensche Ley bei SL225_0+350, Gesthuysener Ley bei SL226_0+450) sowie auf Teilstücken westlich des Uedemer Hochwaldes (SL228_0+800 bis SL232 und SL233_0+500 bis SL234).

Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete, Trinkwassergewinnungsgebiete

Im Abschnitt NRW2 sind innerhalb des Untersuchungsraums zwei festgesetzte und ein geplantes Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen. Diese werden in den Tab. 12-24 und Tab. 12-25 in Unterlage F1.1 aufgeführt. Heilquellenschutzgebiete liegen nicht im Untersuchungsraum.

Vorrang- oder Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung und Grundwasserschutz

Als Reserve- oder Vorranggebiet zum Schutz des Trinkwassers sind im Untersuchungsraum im Abschnitt NRW2 die drei Gebiete Hamminkeln, Xanten-Wardt-Mörmter und Bönninghardt verzeichnet. Alle drei befinden sich im Bereich des Trassenverlaufes. Eine Trinkwassergewinnung findet hier nicht statt, vielmehr erfolgt die Abgrenzung, um dadurch Wasserressourcen planerisch zu sichern. Da durch das Vorhaben nach Abschluss der Bautätigkeit keine relevanten Auswirkungen mehr auf die Nutzung des Grundwassers ausgehen, ist die spätere

Nutzung des Reserve- oder Vorranggebietes zur Trinkwassergewinnung nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Wasserschutzwald

Eine förmliche Ausweisung bzw. Abgrenzung von Wasserschutzwald mit entsprechenden Verbotstatbeständen wurde in NRW im Rahmen der Waldfunktionenkartierung nicht vorgenommen. Daher erfolgt keine Darstellung oder weitere Betrachtung im Rahmen der Unterlage F1.1.

Vorbelastungen, Altlasten und -verdachtsflächen

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich die in der Tab. 12-27 der Unterlage F1.1 aufgeführten 13 Altlasten, Altstandorte bzw. Altlastverdachtsflächen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich zwei Flächen (Altablagerung Haffen/Leppersweg sowie verfüllte Abgrabung Reeser Eyland Süd) voraussichtlich innerhalb der Reichweite der Grundwasserabsenkung zur Bauwasserhaltung. Davon wird die verfüllte Abgrabung Reeser Eyland Süd auch von der Trasse in offener Bauweise gequert. Die Fläche Haffen/Leppersweg ist lediglich von der Reichweite der Bauwasserhaltung betroffen.

Weiterhin ist die verfüllte Abgrabung Begeland/Borgenacker in unmittelbarer Nähe (2 m) von geplanten Arbeitsflächen entfernt. Sie wird jedoch nicht in Anspruch genommen und befindet sich nicht innerhalb der Reichweite einer bauzeitlichen Grundwasserabsenkung.

Bei den übrigen Altablagerungen oder Altstandorten im Untersuchungsraum erfolgt keine Querung durch die Trasse. Weiterhin liegen diese Flächen nicht innerhalb der Reichweite der Grundwasserabsenkung zur Bauwasserhaltung. Sie sind also nach derzeitigem Stand nicht vom Vorhaben betroffen.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

(1) Oberflächengewässer

Der Vorhabenträger erläutert zutreffend, dass mit der Bauphase die stärksten Projektwirkungen verbunden sind. Beeinträchtigungen von Fließgewässern entstehen hierbei durch temporäre Veränderung der Gewässerstruktur bei Gewässerquerung (Umleitung oder temporäre Verrohrung des Fließgewässers) sowie temporäre Veränderungen der Abflussverhältnisse und der Wasserqualität von Fließgewässern aufgrund von Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauphase. Dies kann zur Veränderung der chemischen und strukturellen Güte führen. Potenzielle Auswirkungen sind im Folgenden aufgeführt.

(a) Baubedingte Wirkungen

Veränderungen der hydrogeologischen Verhältnisse der Oberflächengewässer (Wirkfaktor A1) können zu Veränderung von Fließgewässerökosystemen (Abfluss, hydraulische Belas-

tung, Trübung, Verschlammung, Stoffeintrag, Temperaturunterschiede, Eintrag sauerstoffarmen Wassers), Eutrophierung, Habitatverschlechterung und -verlust, Störung und Verlust seltener, gefährdeter Arten führen. Baubedingte Staubemissionen (Wirkfaktor A5) können zum Eintrag von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme (Eutrophierung) führen.

Durch das Vorhaben können Empfindlichkeiten gegenüber Nährstoffeinträgen verändert werden. Weiterhin können Veränderungen bis hin zum Verlust der Sohl- und Uferstrukturen, Verschlammung der Sohlstrukturen, Verschlechterung der Durchgängigkeit und hydraulischen Belastung hervorgerufen werden. Die Bewertung der Gewässer gegenüber potenziellen Beeinträchtigungen erfolgte durch den Vorhabenträger über drei Empfindlichkeitsstufen (gering, mittel, hoch) (Unterlage F1.1 Tabelle 12-8).

Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten (Wirkfaktor A8) führen zur Freistellung als Arbeitsfelder. Auswirkungen sind:

- Nutzungseinschränkung, Verlust von Vegetations- und Habitatstrukturen, insb. Gehölzen, Randbeeinträchtigung angrenzender Gehölzbestände, Tötung, Störung seltener, gefährdeter Tierarten, Behinderung von Wechselbeziehungen, Zerschneidung von Lebensräumen.

Gewässerüberfahrten/Querungen von Fließgewässern, die durch temporäre Gewässerverrohrungen ermöglicht werden, führen zu einer temporären Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktoren A10, A11 bzw. A12). Auswirkungen sind:

- Inanspruchnahme von Gewässern, der Verlust der Ufer- und der Sohlstrukturen, Verschlammung der Sohlstruktur, Trübung / Eintrag von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme, Einschränkung bzw. Verlust von Lebensraum und Verlust seltener, gefährdeter Arten.
- Verschlechterung der Durchgängigkeit / Barrierewirkung.

Die Gewässer Haffensche Landwehr (Gewässerstrukturgüte, kurz: GSG = 5), Reeser Altrhein (GSG = 4) und Kalflack (GSG = 5) besitzen eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber der Minderung der morphologischen Ausstattung. Die restlichen Gewässer (GSG = 6 bzw. 7) sind als „gering“ empfindlich einzustufen. Für den Wolfstrang gelten zwei Empfindlichkeiten. Für die Einleitstelle E5312 (GSG = 5) wird eine mittlere Empfindlichkeit vergeben, während um die Einleitstelle E5321 (GSG = 6) eine geringe Empfindlichkeit vorliegt.

Die wenigen Angaben zur ökologischen Zustandsklasse zeigen für die Gewässer Kleine Is-sel, Is-sel, Klev'sche Landwehr, Wolfstrang, Haffensche Landwehr, Reeser Altrhein, Rhein, Neue Ley und Kalflack eine geringe Empfindlichkeit gegenüber einer möglichen Veränderung der ökologischen Zustandsklasse an.

Liegen keine Angaben bezüglich der Gewässerstrukturgütekategorie und/oder der ökologischen Zustandsklasse vor, sind die Einstufungen bezüglich der „Naturnähe“ direkt übertragbar in die drei Bewertungsstufen (gering, mittel, hoch) für die Empfindlichkeit gegenüber einer Minderung der morphologischen Ausstattung.

Über die Hälfte der Gewässer ist als „gering“ empfindlich einzustufen. In der Plananlage F1.10 sind die Empfindlichkeiten der Gewässer an der Stelle, wo diese durch die Trasse gequert werden, durch eine farbliche Abstufung nachzuvollziehen. Da bei Gewässern mit mittlerer bzw. hoher Empfindlichkeit für die Projektwirkungen eher erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wurden diese in Tab. 12-11 der Unterlage F1.1 gesondert aufgeführt.

Hinsichtlich der morphologischen Empfindlichkeit ist unter anderem auch bei Wassereinleitungen aus Wasserhaltungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Gewässer bezüglich seiner Morphologie überhaupt geeignet ist, höhere Abflüsse aufzunehmen.

Eine Einschätzung zur hydraulischen Leistungsfähigkeit der Einleitgewässer wurde in Unterlage H1.2 vorgenommen.

(b) Anlagebedingte Wirkungen

Hier sind die dauerhaften Flächeninanspruchnahmen durch den gehölzfrei zu haltenden Streifen im Bereich der offen gequerten Gewässerrandstreifen zu nennen (Wirkfaktor B5).

(c) Betriebsbedingte Wirkungen

Veränderung der Temperaturverhältnisse im Umfeld der Leitungen (Wirkfaktor C1) lassen sich als betriebsbedingter Wirkfaktor nennen.

(d) Abschichtung von Wirkfaktoren

Für den Wirkfaktor Wärmeemissionen (Wirkfaktor C1) können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Die maximal zu erwartende Temperaturerhöhung von etwa 0,1 K ist weit entfernt von den Grenzwerten der Oberflächengewässerverordnung (Anlage 7 zu § 5 Abs. 4 Satz 2 OGewV). Gemäß der Bodenwärmeberechnung in Unterlage E5 ist nach den Ausführungen des Vorhabenträgers mit keinem umweltfachlich relevanten Einfluss zu rechnen.

Es können diejenigen Gewässer abgeschichtet werden, die geschlossen gequert werden. Dieser Vorhabenbestandteil bedingt keinen direkten Eingriff ins Gewässer. Das Erdkabel quert in diesen Fällen mittels HDD oder Mikrotunnelbau die Gewässer und hält mit einer Überdeckungshöhe von 5 m ausreichend Abstand zur Gewässersohle (Unterlage H1.3). Die benötigten Baugruben werden außerhalb der Gewässerrandstreifen angelegt und bedingen ebenfalls keine Wirkung auf das Vorhaben.

Es können diejenigen Gewässer abgeschichtet werden, die Ableitflächen ohne entsprechende Einleitungen aufweisen. Dieser Vorhabenbestandteil bedingt keinen direkten Eingriff ins Gewässer. Zum derzeitigen Planungsstand bedingen diese Ableitflächen keine Betroffenheit, da eine Nutzung der Flächen zur Ableitung von Wasser aktuell nicht geplant ist. Der Form halber sind diese Flächen aber noch in den Antragsdaten enthalten.

Somit ist für die Gewässer Kleine Issel, Issel und Kalflack eine Auswirkung durch das Vorhaben auszuschließen.

(e) Kumulierende Wirkungen

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind in dem vorliegenden Planfeststellungsabschnitt für das Teilschutzgut Oberflächengewässer keine betrachtungsrelevanten kumulierenden Wirkungen anderer hinreichend konkreter Pläne oder Projekte zu erwarten.

(2) Grundwasser

Potenzielle Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser können überwiegend aus der Bautätigkeit infolge des Einsatzes von Baumaschinen, des Aushubs der Kabelgräben und der Gruben, des Abtrags von Oberboden im Bereich der Kabelgräben, der Anlage von Zugwegen und Baueinrichtungsflächen sowie der ggf. an grundwassernahen Standorten erforderlichen Bauwasserhaltung resultieren.

(a) Baubedingte Wirkungen

Der Baustellenbetrieb kann zu Schadstoffemissionen und Staubemissionen (Wirkfaktoren A3 und A5) führen.

- Das Risiko von Verunreinigungen des Grundwassers durch Eintrag von Schadstoffen infolge des Maschineneinsatzes sowie durch Tankvorgänge, Reparaturen und Wartungsvorgängen ist während der Bauphase erhöht.
- Durch Staubverwehung kann es zum Eintrag von Nähr- und Feststoffen in das Schutzgut kommen.

Bei der Errichtung von Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten kommt es zu temporären Flächeninanspruchnahmen, zur Grundwasserabsenkung und der Anlage von Kabelgruben (Wirkfaktoren A7, A14, A15, A16 und A20). Als potenzielle Auswirkungen sind zu nennen:

- Die verringerte Schutzwirkung durch Aushub und Bodenabtrag,
- Mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes,
- Beeinträchtigung von feuchtegeprägten Standorten,
- Stoffmobilisierung,
- Versauerung des Grundwassers,
- Oxidation reduzierter Stoffe,
- Abbau von organischer Substanz,
- Durchstoßen von wasserstauenden Schichten und
- Veränderung der Wasserwegsamkeiten.

Mit dem planfestgestellten Vorhaben verbunden sind bauzeitliche Eingriffe in den Untergrund und ggf. in den Grundwasserbereich. Aus dem Aushub des Kabelgrabens, der Erstellung von Baugruben im Bereich geschlossener Querungen sowie aus der Herstellung von Muffengruben resultiert eine temporäre Verringerung der Grundwasserüberdeckung. Damit ergibt sich für die geplanten Tiefbauarbeiten eine räumlich begrenzte, baubedingte Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung für das Grundwasser.

Das geschlossene Bauverfahren ist durch die Anlage von Start- und Zielgruben mit einer größeren Eingriffstiefe in den Untergrund verbunden. Entsprechend werden Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenlegung der Baugrube wahrscheinlicher.

Sowie der Kreis Kleve (Akten-Nr. 700080) anführt, durch die Entfernung des Oberbodens im Rahmen der Baumaßnahme ginge das natürliche Reduktionspotential des Bodens für Nitrat sowie die bodenphysikalischen Schutzfunktionen irreversibel verloren, wird das Argument aus der Stellungnahme zurückgewiesen. Für die Planfeststellungsbehörde ist nicht ersichtlich, woraus sich die Irreversibilität ergeben sollte. Der Kabelgraben wird nach der erfolgten Baumaßnahme mit einer Dauer von wenigen Monaten wieder fachgerecht verfüllt. Hinsichtlich der Schutzwirkung für das Grundwasser kommt es daher zu keiner langfristigen Beeinträchtigung.

(b) Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt können sich potenzielle Vorhabenwirkungen aus der Versiegelung, der dauerhaften Flächeninanspruchnahme, durch die Einbringung von Baustoffen oder durch Barriere- / Drainagewirkung der wiederverfüllten Kabelgräben (Wirkfaktoren B2, B7 und B8) ergeben.

Als Auswirkungen sind zu nennen:

- Verringerungen der Grundwasserneubildung durch Versiegelung und Verdichtung,
- Veränderungen der Bodenstruktur und
- Veränderungen der Drainagewirkung.

(c) Betriebsbedingte Wirkungen

Als mögliche betriebsbedingte Wirkung ist der Einfluss der Wärmeemission des Erdkabels auf die Grundwassertemperatur zu nennen (Wirkfaktor C1).

(d) Abschichtung von Wirkfaktoren

Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers/Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit

Für das Grundwasser sind durch mögliche Staubemissionen keine erheblichen stofflichen Belastungen zu erwarten. Ebenso nicht zu erwarten sind Verfrachtungen mit dem Grundwasser.

Durch die Anwendung ausschließlich geprüfter und für den Einsatz im Grundwasserbereich geeigneter Baustoffe ist nicht von einer signifikanten Beeinflussung der Grundwasserbeschaffenheit (z. B. durch Auslaugung) auszugehen.

Im Abschnitt NRW2 stehen in einigen Bereichen organische/torfhaltige Böden oder Schluffe an, die als ungeeignet für die Herstellung von Flüssigboden zu bewerten sind. In Bereichen mit technisch ungeeigneten Böden wird ein Teil des Aushubs abgefahren und es erfolgt der

Einsatz von Fremdsand zur Herstellung von Flüssigboden oder von fremdangeliefertem Flüssigboden. Nach Möglichkeit wird bei Fremdsand auf Material aus nahegelegenen Abgrabungsstätten zurückgegriffen, um die Anfahrtswege zu minimieren. Bei angeliefertem Fremdsand ist ein Nachweis über die chemische Eignung zu erbringen (LAGA-TR Boden = Z0 bzw. ab 1.8.2023 Material, das die entsprechenden Anforderungen der Mantelverordnung erfüllt). Aufgrund der dargestellten Vorgaben für die Qualitätsanforderungen an die eingesetzten Materialien ist nicht von einer erheblichen Beeinflussung der Grundwasserqualität durch den geplanten Einsatz von Flüssigboden als Bettungsmaterial auszugehen.

Im Hinblick auf die Ableitung von Grundwasser aus der Bauwasserhaltung ist in Teilbereichen potenziell von leicht erhöhten Eisengehalten der gehobenen Wässer auszugehen. Im Rahmen von Grundwasseruntersuchungen (siehe Unterlage H1.8) wurden Eisenwerte von 0,26 - 5,3 mg/l im GWK „Niederung des Rheins/Issel – Talsandebene“ (DENW_928_01) ermittelt. Im Wasserkörper „Terrassenebenen des Rheins“ (DENW_286_01) wurde ein Eisengehalt von 5 mg/l gemessen. Im Bereich des GWK „Niederung des Rheins“ (DENW_286_03) lag die Eisenkonzentration bei 0,16 - 1,7 mg/l. Bei der Einleitung von eisenhaltigem Bauwasser kann es zu Stoffeinträgen, insb. in Oberflächengewässer, kommen. Grundsätzlich ist im Rahmen der Herstellungsphase eine Beprobung der Qualität des Grundwassers vorlaufend zu Einleitungen in Oberflächengewässer für jede Einleitstelle vorgesehen. Im Rahmen der wasserrechtlichen Antragstellung (Unterlage H 1.2) sind Maßnahmen erläutert, die – ggf. auch durch Aufbereitung oder durch Anlagen zur Enteisung – eine zulässige und gewässerträgliche, hydrochemische Einleitungsqualität an den Einleitstellen sicherstellen sollen. Somit ist ebenfalls nicht von relevanten mittelbaren Eiseneinträgen durch Aussickerung in das Grundwasser auszugehen. Daher ist dies im Rahmen der Auswirkungsprognose nicht zu betrachten.

Aus dem Betrieb der Leitung ergibt sich eine Erwärmung im Nahbereich des Kabels. Hieraus können lokal Umweltauswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser (oberflächennahe Grundwasserleiter) resultieren. Aufgrund der durch den Vorhabenträger dargestellten jeweiligen Beträge und Reichweiten der Erwärmung für den Grundwasserleiter sind diese insgesamt nicht relevant. Auch können gemäß Unterlage E5 (Bodenerwärmungsberechnung und ökologische Einschätzung der Berechnungsergebnisse) relevante Wirkungen durch eine veränderte Nährstoff- bzw. Auswaschungsdynamik für das Teilschutzgut Grundwasser ausgeschlossen werden. Für das Teilschutzgut Grundwasser sind aufgrund der auf Ebene des Grundwasserleiters geringen und lokal begrenzten Effekte keine relevanten Wirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit zu erwarten. Gemäß Unterlage E5 können Wirkungen auf Grundwasserleiter in größeren Tiefenlagen grundsätzlich ausgeschlossen werden. Des Weiteren bestehen keine Risiken hinsichtlich der hygienischen Grundwasserqualität, ein Einfluss auf das Vorkommen von humanpathogenen Keimen und Viren ist auszuschließen. Der Wirkfaktor wird für das Teilschutzgut Grundwasser nicht weiter betrachtet.

Mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes und Veränderung der Grundwasserdynamik

Baubedingt können durch den Einsatz schwerer Baumaschinen Porenverluste der oberen Bodenschichten auftreten. Durch die Auswahl geeigneter Fahrzeuge, Beachtung der Witterung und durch Rekultivierungsmaßnahmen sowie die Nutzung ggf. vorhandener und mobiler Baustraßensysteme sollen Bodenverdichtungen weitgehend vermieden werden. Es sind

hieraus keine relevanten Wirkungen auf die Grundwasserneubildung zu erwarten. Daher wird dies im Rahmen der Auswirkungsprognose nicht weiter betrachtet.

Eine relevante Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes durch Versiegelung im Bereich von Zuwegungen ist nicht zu befürchten. Soweit vorhandene Zuwegungen für bauzeitliche Transporte befestigt werden (Ertüchtigung von Wirtschaftswegen), erfolgt ein Rückbau nach Abschluss der Baumaßnahme und eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Flächenbefestigung. Bei bisher unbefestigten Flächen (Herstellung von Zuwegungen, Baustraßen) erfolgt eine Befestigung mit mobilen Baustraßensystemen. Auch hierbei werden die in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Transporte bzw. der Bautätigkeit entsprechend dem Ausgangszustand wiederhergestellt. Somit gehen von der Herstellung von Zuwegungen und Baustraßen keine relevanten Wirkungen auf die Grundwasserneubildung aus. Dementsprechend wird dies im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Wirkungen einer dauerhaften unterirdischen Versiegelung entstehen im Bereich der Muffengruben bzw. Nebenbauwerken, z. B. durch die Einbringung einer Magerbetonsohle, sie führen aber zu keiner verringerten Grundwasserneubildung und relevanten Veränderung der Grundwasserfließrichtung.

Erfolgt beim Bau ein Eingriff in stauende Schichten, die sich im Untergrund befinden, so ist eine Veränderung der hydraulischen Verhältnisse bzw. die Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes möglich. Im Rahmen einer fachgerechten Bauausführung sind bei Eingriffen in gering durchlässige Schichten die stauenden Eigenschaften im Zuge der Verfüllung (von Kabelgraben, Muffen etc.) wiederherzustellen. Dazu werden die entnommenen Schichten lagekonform wieder eingebaut oder es kommt geeignetes Austauschmaterial mit entsprechend geringer Durchlässigkeit zum Einsatz. Daher ist eine dauerhafte Beeinflussung des Grundwasserhaushalts durch Eingriffe in grundwasserstauende Schichten im Zuge der Bautätigkeit nicht zu erwarten und dementsprechend im Rahmen der Auswirkungsprognose nicht weiter zu betrachten.

Durch den Einsatz von zeitweise fließfähigem selbstverdichtendem Verfüllbaustoff (ZFSV) oder bei Bodenaustausch ist eine Beeinflussung der Grundwasserdynamik bzw. die Behinderung der Grundwasserströmung durch eine Drainagewirkung des Kabelgrabens oder durch eine Stauwirkung aufgrund des eingebrachten Flüssigbodens denkbar. Wesentlich ist insbesondere die gute Wärmeleitfähigkeit des Flüssigbodens sowie seine Volumenstabilität bei Feuchteunterschieden. Um eine unerwünschte Drainagewirkung im Kabelgraben zu verhindern, wird eine geringe Durchlässigkeit sichergestellt ($k_f\text{-Wert} \leq 10^{-7} \text{ m/s}$). Aufgrund der geringen Mächtigkeit des eingebrachten Flüssigbodens ist eine dauerhafte Beeinflussung der Grundwasserdynamik bzw. Behinderung der Grundwasserströmung durch den eingebrachten Flüssigboden nicht zu erwarten und wird nicht weiter betrachtet.

Die mengenmäßige Veränderung des Grundwassers durch Veränderung der Standortbedingungen (Schneisen oder Schutzstreifen) bei Anlage der Leitungstrasse bzw. in der Betriebsphase kann beispielsweise bei Biotoptypenwechsel mit deutlicher Veränderung des Boden-Wasserhaushaltes eintreten. Dieser Effekt tritt v. a. bei grundwasserbeeinflussten Standorten auf und ist für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Boden (Boden-Wasserhaushalt) potenziell wirksam. Für das Schutzgut Grundwasser werden hierdurch keine relevanten Auswirkungen abgeleitet.

(e) Kumulierende Wirkungen

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind in dem vorliegenden Planfeststellungsabschnitt für das Teilschutzgut Grundwasser keine betrachtungsrelevanten kumulierenden Wirkungen anderer hinreichend konkreter Pläne oder Projekte zu erwarten.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen**(1) Oberflächengewässer****(a) Offene Gewässerquerungen bzw. Gewässerüberfahrten**

Der temporäre Verlust der Sohle und der Ufer im Bereich der offenen Gewässerquerung führt zu einer Verschlechterung der Durchgängigkeit (Barrierewirkung) und ggf. zu einer Verschlammung der Sohle. Alle Baumaßnahmen, die auf die Sohle wirken, können potenziell einen Einfluss auf die Besiedlung des Benthos haben und damit auch zu einer temporären Veränderung der Biozönose führen. Entscheidend für die Bewertung der Auswirkungen ist die Länge der Verrohrung sowie deren Dauer.

Die Kreuzung des Rheins erfolgt in offener Bauweise als Düker im Einziehverfahren. Der erforderliche geböschte Graben (Dükerrinne) an der Rheinsohle wird über Baggerschiffe o. Ä., ausgehend von der Wasseroberfläche, ausgehoben. Der Düker besitzt eine Breite von 40 m und die Böschung hat eine Neigung von 1:4. Der Aushub der Dükerrinne benötigt etwa 6 Wochen, dabei findet parallel die Dükermontage am rechten Ufer aus den zugelieferten Fertigteilen sowie die Einrichtung und Rückverankerung der Winde am gegenüberliegenden linken Ufer statt. Unter Umständen wird zusätzlich zur Dükerrinne eine kleinere vorgelagerte, ebenfalls temporäre Rinne als vorgeschalteter Sandfang ausgehoben, um eine Verschlammung der Dükerrinne zu verhindern. Nach Fertigstellung der Aushubarbeiten und der Dükermontage am rechten Ufer wird der Düker vom gegenüberliegenden Ufer über die rückverankerte Winde in die ausgehobene Dükerrinne eingezogen. Der Einzug des Dükers wird innerhalb eines Tages ausgeführt.

Unmittelbar nach dem Einzug erfolgt der Rückbau der Baustelleneinrichtungsflächen innerhalb der Vorlandbereiche, die Verfüllung der Dükerrinne im Gewässer sowie die Wiederherstellung der Ufersicherungen. Für die entsprechenden Arbeiten ist ein Zeitraum von ca. 9 Wochen vorgesehen. Die anschließende Wiederverfüllung der Rinne (bzw. der Rinnen) erfolgt mit dem zwischengelagerten Aushubmaterial wiederum über Baggerschiffe von der Wasseroberfläche. Dabei ist darauf zu achten, dass die entnommenen Wasserbausteine aus dem Kolkbereich nicht an anderer Stelle wiedereingebracht werden. Diese sind nur für den Kolkbereich vorgesehen. Nicht mehr benötigtes Sedimentmaterial kann ggf. an anderer Stelle als Geschiebezulage für den Rhein verwendet werden.

Nach Rückbau und Wiederherstellung der Gewässersohle ist, vergleichbar zum temporären Verlust der Gewässersohle bei offenen Gewässerquerungen, von einer raschen Wiederbesiedlung des Substrats auszugehen. Während der Dükerherstellung können die Funktionen

von Ruhezonen und Laichhabitaten sowie die Durchgängigkeit des Fließgewässers für Fische temporär nicht gewährleistet werden.

(b) Geschlossene Gewässerquerung

Bei einer geschlossenen Gewässerquerung kommt es für die Verlegung der Rohrleitung zu keinem baulichen Eingriff in das Gewässerquerprofil. Es kommen das HDD-Verfahren sowie das Pressbohrverfahren zum Einsatz.

Es werden im Umfeld des Gewässers Start- und Zielgruben errichtet, um die Leitung unter dem Gewässer hindurch verlegen zu können. Diese befinden sich außerhalb der Gewässerrandstreifen. Diese Gruben müssen ggf. durch Wasserhaltung trocken gehalten werden. Die anfallenden Wassermengen müssen abgeführt werden, in der Regel werden sie in das zu querende Fließgewässer oder nahegelegene Entwässerungsgräben eingeleitet.

Eine geschlossene Querung ist nur bei wasserwirtschaftlich besonders schutzwürdigen bzw. ökologisch besonders empfindlichen Gewässern vorgesehen.

Bei geschlossenen Gewässerquerungen ist ein ausreichender Abstand zum Gewässer vorgesehen. Der Vorhabenbestandteil „Arbeitsstreifen im Gewässerrandstreifen“ bedarf bei dieser Bauweise keiner Berücksichtigung.

(c) Gewässerverrohrung

Sowohl bei der offenen Gewässerquerung als auch bei der Erstellung von Überfahrten von Gewässern können Abschnitte durch Gewässerverrohrungen beeinflusst werden.

Die Intensität dieser Projektwirkungen ist abhängig von der Länge der Verrohrung. Der Vorhabenträger untergliedert die Einwirkintensität in drei Klassen, basierend auf der Verrohrungslänge.

- Hoch (Verrohrungslänge > 20m)
- Mittel (Verrohrungslänge >10 m bis 20 m)
- Gering (Verrohrungslänge < 10 m)

In Tabelle 12-13 in Unterlage F.1.1 sind die geplanten Verrohrungsbereiche mit Benennung der Gewässer mit Einwirkintensität aufgeführt. Bei den meisten Gewässern handelt es sich um eine hohe Einwirkungsintensität.

Die Umweltauswirkung durch eine Gewässerverrohrung ist insofern als potenziell hoch einzustufen, da das Gewässer komplett überprägt wird. Für temporäre Gewässerverrohrungen sind die Umweltauswirkungen ggf. geringer. Da aber zum derzeitigen Planungsstand auch Gewässerverrohrungen von mehreren Monaten möglich sind, sind auch Auswirkungen durch temporäre Gewässerverrohrungen je nach Länge der Verrohrung ggf. auch als potenziell hoch einzustufen.

(d) Arbeitsstreifen im Gewässerrandstreifen

Aufgrund der benötigten Arbeitsstreifenbreite ca. 54 m (siehe Unterlage A2.2) können Arbeitsflächen an/über Gewässern bzw. deren Gewässerrandstreifen nicht generell vermieden werden. Dort, wo diese Flächen an die Gewässer heranreichen oder sich Gewässer innerhalb der Flächen befinden, kann es während der Arbeiten im Baustellenbereich sowie durch den Maschinenverkehr zu einer Erosion des Oberbodens in das Gewässer kommen und eine Verschlammung der Gewässersohle sowie Nähr- und Feststoffeinträge bewirken. Diese Beeinträchtigungen beschränken sich auf den Zeitraum der Bautätigkeiten.

(e) Einleitung von Grund- und Niederschlagswasser

Maßgeblich für die Intensität der Auswirkungen sind die jeweils einzuleitende Grundwassermenge pro Zeiteinheit, der Gewässerabfluss und die Dauer dieser Einleitung. Problematisch sind plötzlich auftretende Abflusserhöhungen. Anders als bei einem natürlichen Hochwasser können die Benthosorganismen dann nicht mehr ins Lückensystem der Gewässersohle fliehen und werden fortgespült (Katastrophendrift). Die erhöhten Fließgeschwindigkeiten in Folge des Einleitungsabflusses können eine höhere Sohlschubspannung bewirken. Diese führt bei der Überschreitung eines kritischen Wertes zu Erosion und einem erhöhten Sedimenttransport.

Das Grundwasser kann, je nach Zeitpunkt der Einleitung, eine verringerte Wassertemperatur bewirken. Diese setzt wiederum die biologische Aktivität von Lebewesen herab und kann ihre Entwicklungsgeschwindigkeiten verlangsamen. Grundwässer können durch ihre Sauerstoffarmut den Sauerstoffgehalt des Gewässers senken und einen Eintrag gelösten Eisens bewirken, das im Gewässer als besiedlungsfeindliches Eisenoxid ausfällt.

Durch das Abpumpen von ständig nachströmendem Grundwasser aus den Baugruben und dem Kabelgraben kann auch Bodenmaterial, v. a. feinkörnige mineralische Bestandteile, abgepumpt werden und bei der Einleitung in die Gewässer gelangen. Diese unnatürliche Trübung und anschließende Sedimentation führen möglicherweise zu einer Beeinträchtigung der Biozönose.

Die Einleitungen werden so dimensioniert, dass hydraulische Wirkungen auf das jeweilige Fließgewässer, z. B. in Form von Sohl- und Ufererosion und erhöhter Sohlschubspannung mit der Verdriftung von Sohlsubstrat und Benthosorganismen, weitestgehend vermieden werden. Um die hydraulischen Wirkungen auf die Gewässersohle zu beschränken, dürfen die maximalen Einleitmengen 10 % des bordvollen Abflusses (HQ1 nach BWK-Merkblatt A3) für Gewässer nicht überschritten werden, die als hoch empfindlich eingestuft sind (naturnahe morphologische Ausstattung). Für weniger naturnahe und empfindliche Gewässer dürfen die Einleitungsmengen bis zu 25 % des bordvollen Abflusses betragen.

Die Einleitung der gehobenen Wässer erfolgt so, dass weder die hydraulische noch die als ökologisch verträgliche Einleitungsmenge des Gewässers überschritten werden. Die im Vorhaben betroffenen Bereiche sind in Tabelle 12-15 der Unterlage F.1.1 aufgeführt.

Bei den Einleitungen ist entsprechend der Berechnungen des Vorhabenträgers in Anlehnung an Müller et al. (1998)⁸⁴ von einer maximalen Reichweite des Sedimenttransports von 1.500 m auszugehen.

Um negative Auswirkungen aufgrund eines geringen Sauerstoffgehalts auszuschließen, ist eine Sauerstoffanreicherung über Absetz-Container mit Kaskaden bzw. beim Einlauf in das Gewässer notwendig. Damit sollen Sauerstoffgehalte von ≥ 6 mg/l sichergestellt werden. Eine Anreicherung mit Sauerstoff ist in der Regel mechanisch einfach zu gewährleisten. Daher sind keine mittleren oder hohen Einwirkungsintensitäten aufgrund dieser Teilprojektwirkung zu erwarten.

Um eine Gesamteinwirkungsintensität zu erhalten, wurde in der Bewertung durch den Vorhabenträger die durch temporäre Gewässerverrohrung bedingte Einwirkungsintensität 1 mit der Einwirkungsintensität 2 (= hydraulische Belastung) verschnitten. Die betroffenen Bauabschnitte die nach dieser Bewertung betroffen sind, sind in Tabelle 12-19 in Unterlage F1.1 aufgelistet.

(f) Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen

Folgende geplante Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen oder vermindert werden kann, sind vorgesehen bzw. können im Bedarfsfall von der ökologischen Baubegleitung zusätzlich veranlasst werden:

- V-OG01: Umsetzung von Gewässerüberfahrten/Querungen mit temporärer Verrohrung
- V-OG02: Rückbau der Querungen mit temporärer Verrohrung auf reduzierte Breite für Gewässerüberfahrten

Die vorstehenden Maßnahmen sind an allen Konfliktstellen mit einer Gewässerverrohrung über 20 m aufgrund von Gewässerquerungen in offener Bauweise zu setzen. Um die Einschränkung der Durchgängigkeit auf eine möglichst kurze Zeitspanne zu begrenzen, ist die temporäre Gewässerquerung zeitnah zurückzubauen. Zur Andienung angrenzender Baubereiche darf nur eine Gewässerüberfahrt, die der Breite der erforderlichen Baustraße entspricht, länger verbleiben. Diese darf eine Breite von 20 m nicht überschreiten. Nach Darstellung des Vorhabenträgers wird, wo dies möglich ist, eine Breite unterhalb von 10 m umgesetzt.

Weitere Maßnahmen sind:

- V-OG04: Verminderung hydraulischer Belastung
- V-OG05: Einbau von Substratfängen
- V-OG06: Vorschalten von Klär- und Absetzvorrichtungen (Absetzbecken)

⁸⁴ Müller, D., Pfitzner, S., Wunderlich, M., 1998: Auswirkung von Baggergutumlagerungen auf den Sauerstoff- und Nährstoffhaushalt von Fließgewässern. Wasser & Boden: Zeitschrift für die gesamte Wasserwirtschaft Jg. 50/10, S. 26-32.

- V-OG07: Sicherstellung einer ausreichenden Qualität des einzuleitenden Grundwassers
- V-OG08: Einengung von Arbeitsflächen im Gewässerrandbereich
- V-OG09: Allgemeiner Gewässerschutz in Überschwemmungsgebieten

(g) Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen

Auch unter Berücksichtigung der Umsetzung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durch den Vorhabenträger werden die im Folgenden angeführten Auswirkungen nicht ausgeschlossen.

Sechs Gewässer sind als „hoch“ bezüglich ihrer Auswirkungsintensität eingestuft worden, welche in allen Fällen eine hohe Einwirkungsintensität aufwiesen und „mittlere“ bis „hohe“ Empfindlichkeiten. Aus gutachterlicher Sicht wurde sich bei diesen Standorten für eine hohe Auswirkungsintensität entschieden, da die Einleitungen am maximalen Bezugsabfluss lagen oder Verrohrungen geplant sind, die eine Länge von über 20 m aufweisen. Daher verbleibt auch nach der Verwendung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eine mittlere Auswirkungsintensität. Somit können erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die sechs Gewässer nicht ausgeschlossen werden. Zusätzlich verbleiben für das Gewässer „Rhein“ erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität bei mittlerer Auswirkungsintensität.

Für 30 weitere Gewässer verbleiben unter Einsatz von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen schwacher Intensität.

Für alle übrigen Vorhabenwirkungen auf Gewässer wurde, aufgrund der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, keine verbleibende Auswirkungsintensität ermittelt.

(2) Grundwasser

(a) Veränderung der Deckschichten und des Grundwasserleiters

Eine Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung infolge der baubedingten Veränderung der Deckschichten und des Grundwasserleiters ist temporär und auf den unmittelbaren Bereich der Kabelgräben und Gruben beschränkt. In den übrigen Bereichen der Baubedarfsfläche wird der Oberboden nicht abgetragen, so dass hier die Einwirkung unterhalb der Relevanzschwelle liegt.

Temporär ist während der Bauphase das Risiko von Verunreinigungen des Grundwassers durch Eintrag von Schadstoffen infolge des Maschineneinsatzes sowie durch Tankvorgänge oder Wartungsvorgänge nicht vollständig auszuschließen.

Die Einwirkungsintensität der Baumaßnahmen, die mit Entfernen bzw. Veränderungen der Deckschichten und baulichen Eingriffen im Grundwasserleiter verbunden sein können, wird unter Berücksichtigung der temporären und flächenmäßigen Eigenschaften der Einwirkung

als mittel eingestuft. Die Grundwasserüberdeckung wird mit gleicher Mächtigkeit nach Beendigung der Herstellungsphase wiederhergestellt, sodass nach Abschluss der Bauarbeiten die erhöhte Verschmutzungsgefährdung hieraus nicht mehr gegeben ist.

In torf- und humushaltigen Böden ist aufgrund des hohen Anteils organischer Bestandteile die potenzielle Nitratmobilisierung mit Einträgen in das Grundwasser durch die baubedingte Offenlegung und Entwässerung erhöht. In Abhängigkeit von der Entwässerung, der Mächtigkeit der Torfschichten und der Flächenanteile mit offener Bauweise wurden in Unterlage J4 (Hydrologische Gutachten) drei potenziell torfhaltige Gebiete ermittelt bei denen in offener Bauweise gebaut wird und in denen es streckenweise zu erhöhten potenziellen Nitratreinträgen in das Grundwasser kommen kann. Die Einwirkungsintensität des Vorhabens durch die Einträge in das Grundwasser aufgrund der Nitratmobilisierung bei Offenlegung und Entwässerung torfhaltiger Böden wird für die Trassenabschnitte in den Gebieten mit torfhaltigen Böden (s. Textabbildungen in Unterlage J4) ebenfalls mit mittel eingestuft.

Vom Vorhabenträger wurde zutreffend ermittelt und dargestellt, dass die Auswirkungsintensitäten für die baubedingte Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung sich ausschließlich während der Bauphase ergeben und dass es sich im Wesentlichen um eine theoretische Gefährdung durch die Verringerung der Grundwasserüberdeckung, den Bau im Grundwasserbereich und den Einsatz von Maschinen handelt. Gezielte Stoffeinträge in das Grundwasser finden nicht statt.

(b) Mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes

Einwirkungen auf den Grundwasserleiter im Hinblick auf den mengenmäßigen Zustand ergeben sich nur bei Tiefbauarbeiten, sofern eine Bauwasserhaltung erforderlich wird. In Abhängigkeit vom Absenkungsbetrag und von der Absenkungsdauer der Wasserhaltungsmaßnahme (vgl. Unterlage H1.2, Kap. 8) sind unterschiedliche Einwirkungsintensitäten zu erwarten.

Die Absenkziele der Wasserhaltung (Unterlage H1.2) für offene Bauweise (freie Strecke, offene Straßen- und Gewässerkreuzungen, Muffengruben) liegen in der Regel < 3 m unter Ruhewasserspiegel (Mittelwasserspiegel), so dass sich hier eine geringe Einwirkungsintensität des Absenkbetrages ableiten lässt. Eine mittlere Einwirkungsintensität tritt an zwei Gruben der geschlossenen Bauweise (Querungen) auf, eine hohe Einwirkungsintensität ebenfalls an zwei Gruben der geschlossenen Bauweise (Unterlage H1.2, Tab. 8-3).

Die Dauer der voraussichtlichen Grundwasserhaltung mittels Drainagen beträgt für die Wasserhaltungsbereiche auf freier Strecke sowie bei allen offenen Querungen maximal 2 bis 8 Wochen (vgl. Unterlage H1.2) Dies entspricht einer mittleren Einwirkungsintensität.

Für die punktförmige Entwässerung an Muffen- und Sonderbaugruben erfolgt die Wasserhaltung mittels beidseitigem H-Drän mit einer prognostizierten Wasserhaltungsdauer von bis zu sieben Monaten so, dass sich für beide Fälle eine hohe Einwirkungsintensität der Absenkdauer ergibt (Unterlage H1.2).

Der Absenkbetrag der Wasserhaltung liegt überwiegend bei < 3 m (gering), in einzelnen wenigen Wasserabsenkbereichen an Sondergruben ist die Absenkung auch größer als 3 m

(mittel oder hoch). Aufgrund der überwiegend 2 - 8 Wochen dauernden Bauwasserhaltung mit geringen Absenkungsbeträgen auf freier Strecke sowie bei offenen Querungen lässt sich für den größten Teil der Wasserhaltungsbereiche eine geringe Gesamt-Einwirkungsintensität der Bauwasserhaltung ableiten.

Bei Muffengruben und Sonderbaugruben (s. Unterlage H1.2, Tab. 8-3) ergeben sich mit geringen, vereinzelt auch mittleren Absenkbeträgen aufgrund der hohen Absenkungsdauer mittlere Gesamt-Einwirkungsintensitäten der Bauwasserhaltung im Hinblick auf die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes.

Eine hohe Eingriffsintensität im Hinblick auf die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes tritt im Untersuchungsraum lediglich an zwei Baugruben im Raum Hamminken auf (s. Unterlage H1.2, Tab. 8-3).

(c) Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen

Für das Planfeststellungsverfahren wurden im Rahmen der technischen Planung bereits Bauverfahren gewählt, die eine umweltverträgliche Leitungsverlegung und Querung von Bauwerken sowie Gewässern ermöglichen. Die erforderlichen Bauwasserhaltungsmaßnahmen werden auf den unbedingt notwendigen Umfang begrenzt (s. Unterlage A2.1).

Darüber hinaus sind generell die nachfolgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beim Leitungsbau vorgesehen.

V-GW1 Allgemeiner Grundwasserschutz

Diese allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden aufgrund ihrer generellen Anwendung nicht als Einzelmaßnahmen berücksichtigt bzw. zugeordnet, sondern gelten für den gesamten Trassenbereich:

- Wahl eines Querungsverfahrens ohne Grundwasserhaltung (bereits auf Planungsebene berücksichtigt).
- Nutzung von gehobenem Grundwasser zur Feldberegnung bei entsprechendem Bedarf und geeigneter Witterung in Abstimmung mit dem Bewirtschafter. Die stoffliche Eignung der Wässer ist vorab zu beproben.
- Beschränkung der Bauzeit auf das notwendige Minimum, zügige Wiederverfüllung der Kabelgräben oder Gruben mit dem anstehenden unbelasteten Boden.
- Einsatz von Maschinen entsprechend dem Stand der Technik, sodass die Gefahr der Verunreinigung für das Grundwasser (z. B. durch Schmier- oder Kraftstoffeintrag) reduziert ist.
- Verwendung von biologisch abbaubaren Betriebsstoffen (z. B. Hydrauliköl) in den Baumaschinen und Fahrzeugen, sofern es die Betriebserlaubnis der Maschinen zulässt.
- Einbau von Tonriegeln in Kabelgräben bei entsprechenden Durchlässigkeiten und morphologischem Gefälle zur Vermeidung von Drainageeffekten der Kabelgräben oder Gruben in grundwasserbeeinflussten Bereichen, falls erforderlich.
- Gewährleistung der hydraulischen Eigenschaften des Bodens im Eingriffsbereich bei Bedarf durch Tiefenlockerung nach Abschluss der Bautätigkeit.

- Die Qualitätsanforderungen für im Grundwasser eingesetzte Baustoffe (stoffliche Eignung, mechanische Parameter, Anforderungen zur Wärmeleitfähigkeit) werden durch die eingesetzten Flüssigböden erfüllt.
- Betankung nur auf befestigten Flächen bzw. mit geeigneten Schutzmaßnahmen (z. B. übersandete Folie, Auffangwannen).
- Beim Antreffen von stark torfhaltigen Böden mit Querung in offener Bauweise und Entwässerung: Durchführung von Maßnahmen zur Verringerung potenzieller Stoffmobilisierungen (insb. Nitrat). Mögliche Maßnahmen sind: unmittelbare Begrünung der Flächen nach Oberflächenwiederherstellung (Festlegung von Boden-Nitrat), Verkürzung der Wasserhaltungsabschnitte, eine Optimierung der Wasserhaltungsdauer und Absenktiefe sowie möglichst Durchführung der Baumaßnahme während jahreszeitlich niedriger Grundwasserstände zur Minimierung der Reichweite der Wasserhaltung (siehe hydrologische Fachgutachten, Unterlage J4).
- Sollten im Zuge der Bauausführung Verunreinigungen des Bodens angetroffen werden, werden das weitere Vorgehen und die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen im Einzelnen mit den zuständigen Behörden abgestimmt (z. B. bei möglichen Bauwasserhaltungsmaßnahmen).

V-GW2 – Vermeidung von Stoffeinträgen aus Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen

Diese Maßnahme ist in Unterlage F4.6 (Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen) räumlich verortet.

Für alle Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen, die direkt oder indirekt (Bautätigkeit oder Lage innerhalb der Reichweite der Grundwasserabsenkung) von der Baumaßnahme betroffen sind, werden im Rahmen der Wasserrechtsanträge (Unterlage H1) die zusätzlichen Erkundungsmaßnahmen für die betroffenen Altlastenverdachtsflächen erläutert. Diese enthalten z. B. eine altlastentechnische Gefährdungsabschätzung vor Baubeginn für die betroffenen Altlastenverdachtsflächen. Dies kann durch eine Prüfung der Bestandsdaten/Aktenrecherche der Altlastverdachtsfläche erfolgen. Im Ergebnis der vorgenannten Recherche ist zu prüfen, wo gegebenenfalls vor Baubeginn Untergrundaufschlüsse zu erstellen und ergänzende Bodenuntersuchungen durchzuführen sind, um das Gefahrenpotential (Auftreten von Belastungen und z. B. eine mögliche Verschleppung von Schadstoffen in bisher unbelastete Bodenbereiche) zu prüfen.

Bei allen von Grundwasserabsenkung oder temporären Inanspruchnahmen betroffenen Flächen ist das weitere Vorgehen und die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen vor Baubeginn im Einzelnen mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen können z. B. sein:

- die Wahl eines Bauverfahrens ohne Wasserhaltung,
- die geringfügige Einengung der temporär beanspruchten Fläche (Zuwegungen) zur Vermeidung der Inanspruchnahme einer Verdachtsfläche.

Vor Baubeginn erfolgt eine Prüfung, ob innerhalb des Arbeitsstreifens oder der voraussichtlichen Reichweite einer geplanten Wasserhaltungsmaßnahme private Brunnenanlagen zur

Wasserversorgung (Trinkwasser- oder Brauchwasserbrunnen) liegen. Können Einflüsse auf die Wasserqualität oder Wasserführung der Brunnen durch den Bau der Leitung nicht ausgeschlossen werden, erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Eigentümern eine Beweissicherung.

(d) Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen

Das Ergebnis der Auswirkungsprognose, d. h. die ermittelten Auswirkungsintensitäten für die Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung und die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes, wird in Plananlage F1.13 dargestellt. Hierbei wird im Sinne des Maximalprinzips jeweils die für einen Abschnitt ermittelte höchste Auswirkungsintensität (unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) berücksichtigt.

Die ermittelten Auswirkungsintensitäten für die baubedingte Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung ergeben sich ausschließlich während der Bauphase. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um eine Gefährdung durch die Verringerung der Grundwasserüberdeckung durch den Bau im Grundwasserbereich und den Einsatz von Maschinen.

Die durch den Vorhabenträger ermittelten Auswirkungsintensitäten für die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes ergeben sich ausschließlich während der Bauphase. Nach Beendigung der Bauphase und der damit verbundenen temporären Grundwasserhaltung sind die hier betrachteten Wirkungen nicht mehr gegeben.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers ist im Ergebnis festzuhalten, dass in der Regel keine oder erhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität, punktuell an Sondergruben in Wasserschutzgebieten auch mit mittlerer Intensität, verbleiben.

Es verbleiben keine anlage- oder betriebsbedingten Umweltauswirkungen.

f) Schutzgut Luft und Klima

Vom Vorhabenträger zu prüfen waren mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima, Beiträge des Vorhabens zum Klimawandel sowie Veränderungen der Luftqualität (vgl. Anlage 4 Nr. 4 b) UVPG). Konkrete Klimaschutzziele formuliert § 3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG).

Im Rahmen des UVP-Berichtes wurden vom Vorhabenträger mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das regionale, lokale und globale Klima, Beiträge des Vorhabens zum Klimawandel sowie Veränderungen der Luftqualität plausibel und nachvollziehbar geprüft. In diesem Zusammenhang wurde auch betrachtet, welche Auswirkungen das Leitungsvorhaben auf die nationalen Klimaschutzziele aus § 3 KSG (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG) hat. Dabei wurde § 4 KSG a. F. zugrunde gelegt, der zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen galt. § 4 KSG a. F. sah sektorbezogene Jahreshöchstmengen und Minderungsziele vor. Diese Betrachtungen gelten allerdings im Konzept der Jahresemissionsgesamtmengen (§ 4 KSG n. F.) erst recht, da Letzteres weniger strenge Anforderungen beinhaltet. Des Weiteren

war die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels zu untersuchen.

Die maßgeblichen Umweltziele ergeben sich insb. aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen/Regelwerken: Bundes-Immissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Bundeswaldgesetz und Bundes-Klimaschutzgesetz.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen

Für die Bestandsbeschreibung der Schutzgüter Klima und Luft wurden vom Vorhabenträger allgemeine Parameter des Makro- und Mesoklimas verwendet und kleinräumig die lokalklimatische Charakteristik betroffener Flächennutzungen beschrieben. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Klima und Luft erfolgt anhand der Flächennutzungen und -ausweisungen mit Bedeutung für die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion sowie für die Klimaschutzfunktion als Treibhausgasspeicher oder -senken.

Das Vorhaben Nr. 1 BBPIG im Planfeststellungsabschnitt NRW2 befindet sich innerhalb der Kreise Wesel und Kleve und damit in einem überwiegend maritim geprägten Bereich mit allgemein kühlen Sommern und milden Wintern (vgl. LANUV 2010). Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt zwischen 10 und 12 °C (vgl. DWD 2023) und die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge zwischen 700 und 800 mm (vgl. ebd.).

Kleinräumig betrifft das Vorhaben v. a. landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche durch ein Freilandklima gekennzeichnet sind (vgl. LANUV 2021), das positive Eigenschaften für die klimatische Situation in Form von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten aufweist (vgl. VDI, 2015).

Wälder im Untersuchungsraum des Vorhabens sind durch das Vorhaben lediglich vereinzelt betroffen (s. Unterlage F1.11). Bei den betroffenen Wäldern handelt es sich überwiegend um Nadel(misch)forste mittlerer Ausprägung sowie kleinflächig um Buchen(misch)wälder frischer, basenarmer Standorte mit junger Ausprägung, die sich beide zwischen SL214_1+000 und SL215_0+300 mit den Vorhabenbestandteilen überlagern. Darüber hinaus überlagern sich Gehölzbestände junger Ausprägung, für die in der Waldfunktionskartierung eine Klimaschutzfunktion aufgeführt ist, mit dem Schutzstreifen des Vorhabens im Bereich einer geschlossenen Querung bei SL209_0+500. Zudem befinden sich Gehölzanpflanzungen aus überwiegend nicht autochthonen Arten mittlerer Ausprägung kleinflächig im Arbeitsstreifen des Vorhabens bei SL223_0+500, für die ebenfalls in der Waldfunktionskartierung eine Klimaschutzfunktion aufgeführt ist. Es sind durch temporäre Baubedarfsflächen oder innerhalb des Schutzstreifens nur kleine Teile der Waldflächen (0,46 bzw. 0,43 ha) und des Klimaschutzwaldes (0,7 ha bzw. 0,25 ha) betroffen. Immissionsschutzwald ist vorliegend nicht betroffen.

Das Vorhaben verläuft in folgenden Bereichen durch kohlenstoffhaltige Böden, die mit 0,63 ha in der temporären Baubedarfsfläche und 1,87 ha innerhalb des dauerhaften Schutzstreifens liegen (s. Unterlage F1.11):

- SL209_0+440 - SL209_0+540
- SL214_0+700
- SL215_0+490 - SL215_0+600
- SL217_0+480 – SL218_0+190
- SL231_0+230
- SL233_0+870

Vorbelastungen für das Schutzgut, wie bspw. Wärmeinseln durch dichte Bebauung oder Inversion aufgrund einer Tallage, liegen im Abschnitt nicht vor (vgl. LANUV 2021).

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Die potenziellen Umweltauswirkungen des Vorhabens werden vom Vorhabenträger in bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren unterschieden. Betriebsbedingte Wirkfaktoren werden nicht aufgeführt. Ebenso werden keine kumulierenden Wirkungen erwartet.

(1) Baubedingte Wirkungen

Relevante Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft können baubedingt durch einen Verlust von Vegetationsstrukturen (insb. Gehölzen) durch die temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich der Baubedarfsflächen, der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zufahrten entstehen (s. Wirkfaktor A8), wenn diese Vegetationsstrukturen eine Bedeutung für die klimatische oder lufthygienische Ausgleichsfunktion haben. Zudem können relevante Umweltauswirkungen durch Anlage und Aushub des Kabelgrabens durch eine Verringerung der Grundwasserüberdeckung, Belüftung des Aushubmaterials und der Grabenwände und einem daraus folgenden Abbau organischer Substanz und einer Beeinträchtigung von humusreichen Böden/Moorböden entstehen, wenn die betroffenen Böden Treibhausgasspeicher und -senken mit Klimaschutzfunktion darstellen. Auch länger dauernde Wasserhaltungen können durch Beeinträchtigung der Gehölze aufgrund von Wassermangel die Klimaschutzfunktion beeinträchtigen (s. Wirkfaktor A20).

(2) Anlagenbedingte Wirkungen

Relevante Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft können anlagebedingt durch einen Verlust von Vegetationsstrukturen (insb. Gehölzen) mit Bedeutung für die klimatische oder lufthygienische Ausgleichsfunktion sowie durch Verlust bzw. Beeinträchtigung von Treibhausgasspeichern und -senken mit Klimaschutzfunktion durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich des Schutzstreifens bzw. des gehölzfrei zu haltenden Streifens entstehen (s. Wirkfaktor B5). Darüber hinaus können relevante Umweltauswirkungen durch die Kabelanlage und Bettung sowie durch die Muffengruben und -bauwerke entstehen, wenn diese zu einem dauerhaften Verlust von kohlenstoffreichen Böden und Mooren führen, die Treibhausgasspeicher und -senken darstellen (s. Wirkfaktor B7 und B8).

Als unterirdisch verlegte Kabel mit einer Mindestüberdeckung von 1,4 bis 1,8 m (mit der Ausnahme von z. B. Gewässerquerungen) und unter Berücksichtigung der lokalen geographi-

schen und topographischen Verhältnisse (z. B. geringes Relief) ist das Vorhaben somit gegenüber direkten Einwirkungen des Klimawandels (z. B. Hitze, Stürme, Starkregen, Hagelschauer) sowie indirekten Einwirkungen (z. B. Sturm- und Sturzfluten, Hangrutsche) resilient (vgl. UBA 2018)⁸⁵. Die Funktionsfähigkeit des Vorhabens kann auch bei einer Häufung und Verstärkung direkter und indirekter klimawandelbedingter Wirkungen sicher und frei von erheblichen Umweltauswirkungen aufrechterhalten werden. Das Vorhaben weist somit eine nachvollziehbar geringe Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf.

(3) Vermeidung und Verminderung von erheblichen Umweltauswirkungen

Zur Verminderung der durch Oxidation aus kohlenstoffreichen Böden und Moorböden freigesetzten Kohlenstoffemissionen wurde vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept (Unterlage J3) entwickelt. Dies sieht möglichst kurze Lagerzeiten, eine möglichst kurze Dauer der Wasserhaltung und ein Feuchthalten, bzw. eine Abdeckung des gelagerten Grabenaushubs vor, um die Austrocknung der gelagerten Böden zu vermindern bzw. verlangsamen, so dass weniger Kohlenstoff freigesetzt wird. Diese Maßnahme ist in die für das Schutzgut Boden festgesetzte Maßnahme V-Po1 integriert und im LBP (Unterlage F4) enthalten.

Für von länger andauernder Grundwasserabsenkung betroffene Wälder mit Klimaschutzfunktion wird vom Vorhabenträger die Maßnahme V-P3 eingesetzt (vgl. Unterlage F4.3). Diese sieht im Bereich der entsprechenden Biotope eine Verrieselung des gehobenen Bauwassers vor, so dass eine Beeinträchtigung der Gehölze und Freisetzung von Kohlenstoff vermieden werden kann.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Vom Vorhabenträger wurden die betroffenen Waldflächen und kohlenstoffreiche Böden zutreffend auf ihre Erheblichkeit bewertet.

Die kleinflächigen, betroffenen Waldflächen weisen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber einem Verlust bzw. einer Beeinträchtigung als Treibhausgasspeicher und -senke mit Klimaschutzfunktion auf. Die Einwirkungsintensität des Vorhabens auf die in kleinräumigen Teilbereichen betroffenen Waldflächen, deren Funktion als Treibhausgasspeicher und -senke temporär im Bereich der Baubedarfsfläche und dauerhaft im Bereich des gehölzfrei zu haltenden Streifens in Teilen beeinträchtigt wird, ist ebenfalls gering.

Es verbleibt keine Auswirkungsintensität und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Die betroffenen kohlenstoffreichen Böden weisen eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber einem Verlust bzw. einer Beeinträchtigung als Treibhausgasspeicher und -senke mit Klimaschutzfunktion auf. Insbesondere wird der dauerhafte Verlust von kohlenstoffreichen Böden und Moorböden (s. Wirkfaktoren B7 und B8) durch das Vorhaben in einer Höhe von ca. 125 m³ und die damit verbundene, vollständige Freisetzung des gebundenen Kohlenstoffs (Einwirkungsintensität hoch) als erhebliche Beeinflussung bis hin zum Verlust aufgeführt. Diese

⁸⁵ Umweltbundesamt (UBA), 2018: Grundlagen der Berücksichtigung des Klimawandels in UVP und SUP. Erschienen in Climate Change 04/2018. Dessau-Roßlau: Umweltbundesamt.

kann nicht durch Anwendung von Maßnahmen gemindert werden, weshalb erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität verbleiben.

Die Auswirkungen auf das globale Klima werden aufgrund der geringen Fläche und Volumen des Vorhabens zutreffend als gering beschrieben.

Der Vorhabenträger beurteilt in diesem Zusammenhang die Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf das globale Klima gemäß Ziffer 4 lit. c) gg) Anlage 4 UVPG, § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG – bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele – und gemäß § 1 Abs. 1 Klimaschutzgesetz NRW. Die Prüfung erfolgt anhand der Sektoren gemäß § 4 i. V. m. Anlage 1 KSG. Infolge der Änderung des KSG mit dem Gesetz vom 15.07.2024⁸⁶ ist die Prüfung nunmehr anhand der Jahresemissionsgesamtmengen (§ 4 KSG n. F.) durchzuführen. Dieses neue Konzept weist allerdings weniger strenge Anforderungen auf, sodass die bisherigen Betrachtungen im Rahmen eines Erst-Recht-Schlusses weiterhin gelten.

Ausgehend davon wird im Rahmen einer Gesamtbilanz vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass das planfestgestellte Vorhaben insgesamt eine positive Klimagesamtbilanz aufweisen. Die Klimaschutzziele gemäß § 3 Abs. 1 KSG werden nicht gefährdet.

g) Schutzgut Landschaft

Die Landschaft umfasst alle für den Menschen sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsformen der Umwelt, die Teil des Landschaftsbildes und Landschaftserlebens sind. Gemäß § 1 BNatSchG sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern. Unter dem Landschaftsbild wird die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft (z. B. Relief, Vegetation, Gewässer, Nutzungsstrukturen) unter räumlichen (z. B. Blickbeziehungen, Perspektiven, Sichtweiten) und zeitlichen (z. B. Jahreszeit) Gesichtspunkten verstanden. Dabei ist die reale Landschaft mit ihren vielfältigen Strukturen und Prozessen der materielle Auslöser ästhetischer Erlebnisse, aber erst die Wünsche, Hoffnungen und Sehnsüchte des Betrachtenden verwandeln faktische Landschaft in ein werthaltiges Landschaftsbild. Die maßgeblichen Umweltziele ergeben sich insbesondere aus den gesetzlichen Grundlagen/Regelwerken des BNatSchG und des BWaldG.

Der im Untersuchungsrahmen festgelegte und im UVP-Bericht (Unterlage F1.1) vom Vorhabenträger nachvollziehbar angewandte Untersuchungsraum umfasst 300 m beiderseits der Baubedarfsfläche.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen

Die von dem Vorhaben Nr. 1 BBPIG im Planfeststellungsabschnitt NRW2 betroffenen Naturräume befinden sich ausnahmslos in der „Kölner Bucht und Niederrheinisches Tiefland

⁸⁶ BGBl. 2024 I Nr. 235.

(D35)“, sodass die sichtbaren Veränderungen der Landschaft vom vorgeschlagenen Untersuchungsraum vollständig abgedeckt werden. Wälder können trotz Waldschneise von den meisten Standorten aus aufgrund der Reliefierung weiterhin als Einheit wahrgenommen werden, eine Unterbrechung von Heckenstrukturen oder Baumreihen erfolgt nur im Bereich des Schutzstreifens. Beidseits der Baubedarfsfläche wird ein Untersuchungsraum von 300 m und, falls erforderlich, im Bereich von größeren Baubedarfsflächen punktuell und einzelfallbezogen ein erweiterter Untersuchungsraum betrachtet. Für das Schutzgut Landschaft ergeben sich Auswirkungen des Vorhabens ausschließlich durch den aus Leitungssicherungsgründen gehölzfrei zu haltenden Streifen (Schutzstreifen).

Es handelt sich beim vorliegenden Abschnitt hauptsächlich um landwirtschaftlich geprägte Naturräume mit geringer Reliefierung und einer geringen Anzahl an prägenden Gehölzelementen. Landschaftsräume mit größerer Sensibilität gegenüber Fernwirkungen von Landschaftsbildveränderungen (wie z. B. Mittelgebirge) werden nicht vom Vorhaben erfasst. Die Bestandserfassung erfolgt anhand vorhandener Daten Dritter sowie den Kenntnissen aus Geländebegehungen. Die Daten wurden auf Ebene der Bundesfachplanung bei den zuständigen Stellen abgefragt und wurden für das Planfeststellungsverfahren hinsichtlich ihrer Aktualität verifiziert bzw. ergänzt.

Der Untersuchungsraum liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Kölner Bucht und Niederrheinisches Tiefland (D35)“. Ausgehend von der Kreisgrenze zwischen dem Kreis Borken und dem Kreis Wesel liegt ein durch Wald und Offenland sowie im weiteren Verlauf durch Grünländer und durch ein Acker-Grünland-Mosaik bis final durch den Uedemer Hochwald und Tüschewald abgelöstes Landschaftsbild vor. Vereinzelt sind Überreste der historischen Plaggen düngung und daraus resultierenden Heiden zu finden. Im größten Teil werden die Flächen allerdings für landwirtschaftliche Zwecke auf noch recht sandigen Äckern genutzt. Etwa in der Mitte des Abschnittes quert die Strecke den Rhein und die Rheinauen. Dieser Bereich ist geprägt durch Altarme des Rheins und die Abgrabungslandschaft des Niederrheins.

Der geplante Leitungsverlauf quert die Naturräume „Isselebene (576)“, „Niederrheinische Sandplatten (578)“, „Untere Rheinniederung (577)“ und „Niederrheinische Höhen (574)“, welche sich jeweils noch einmal in naturräumliche Untereinheiten gliedern. Zur „Isselebene (576)“ gehören die betroffenen naturräumlichen Untereinheiten „Weseler Ebene (576.01)“, „Isselbruch (576.02)“, „Dingdener Flugsandleiten (576.03)“, „Wittenhorster Sandplatten (576.11)“, „Isselburg-Werther Bruchniederung (576.21)“ und „Bocholter Sandebene (576.22)“. Im Naturraum „Niederrheinische Sandplatten (578)“ wird die naturräumliche Untereinheit „Brünen-Freudenberger Hauptterrassenplatte (578.20)“ gequert. Die „Untere Rheinniederung (577)“ gliedert sich in die naturräumlichen Untereinheiten „Appeldorn-Kalkarer Rheinniederung (577.10)“, „Rees-Bislicher Rheinniederung (577.11)“ und „Reeser Stromaue (577.100)“, welche vom Leitungsverlauf betroffen sind. Innerhalb der „Niederrheinischen Höhen (574)“ werden die naturräumlichen Untereinheiten „Balberger Sandlöß-Rücken (574.20)“ und „Balberger Höhenrand (574.21)“ gequert.

Innerhalb des Untersuchungsraums des planfestgestellten Vorhabens befinden sich folgende bedeutsame Landschaften:

- Issel – Dingdener Heide (Landschafts-ID 129)
- Xanten und Residenzstadt Kleve am Niederrhein (Landschafts-ID 128)

Innerhalb des Untersuchungsraums des planfestgestellten Vorhabens befinden sich folgende schutzwürdige Landschaften:

- Südliche Brünen-Schermbecker Sandplatten (Landschafts-ID 57803, 3.1 Gehölz- bzw. walddreiche Kulturlandschaft)
- Isselebene (Landschafts-ID 57601, 4.1 Grünlandgeprägte offene Kulturlandschaft)
- Untere Rheinniederung (Landschafts-ID 57701, 4.1 Grünlandgeprägte offene Kulturlandschaft)
- Niederrheinische Höhen (Landschafts-ID 57401, 3.7 Gehölz- bzw. walddreiche acker-geprägte Kulturlandschaft)

Nachfolgende Schutzgebiete und geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft, die von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sind, werden von der Trasse gequert oder befinden sich im Bereich der Baubedarfsflächen:

Landschaftsschutzgebiete

- LSG-Niederungszüge Halderner Bach und Wolfstrang (LSG-4104-0001 im Kreis Wesel)
- LSG-Husen (LSG-4204-0015 im Kreis Wesel)
- LSG-Vynensche und Gesthuysen Ley (LP05-3.2.10 im Landschaftsplan Kreis Kleve)

Weitere 14 Landschaftsschutzgebiete werden von der Trasse gequert oder befinden sich im Bereich der Baubedarfsflächen. Sie sind aufgrund ihrer Ausprägung für das Landschaftsbild von untergeordneter Bedeutung. Eine vollständige Auflistung aller LSGs innerhalb der Trasse und des Untersuchungsraums erfolgt in Kapitel 7.2.4 der Unterlage F1.1.

Wälder mit Erholungsfunktion

- 6 Wälder der Stufe 1
- 7 Wälder der Stufe 2

Unter der Kategorie „Erholungswald Stufe 1“ sind Wälder ausgewiesen, die so intensiv durch Erholungssuchende besucht werden, dass ihr forstliches Management von der Erholungsfunktion mitbestimmt wird. Die Kategorie „Erholungswald Stufe 2“ erfasst Wälder, die im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark frequentiert werden (Landesbetrieb Wald und Holz 2023)

Nachfolgende Schutzgebiete und geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft, die von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sind, befinden sich im Untersuchungsraum:

Naturschutzgebiete

- „Isselniederung (NSG WES-052)“
- „Sonsfeldsche Bruch, Hagener Meer und Düne (NSG KLE-032)“
- „Reeser Schanz, Rheinaue zwischen Obermörmter und Vynen, bei Gut Grindt und Haus Lüttingen (NSG WES-011)“
- „Uedemer Hochwald (NSG KLE-020)“

Naturparke

- Naturpark Hohe Mark

gesetzlich geschützte Biotop und geschützte Landschaftsbestandteile

- LP05-3.4.5.18 Feldgehölz bei Osterwyk, östlich von Appeldorn

Die Darlegung der Voraussetzungen für naturschutzrechtliche Befreiungen nach § 67 BNatSchG für die betroffenen Schutzgebiete und geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft ist Gegenstand der Unterlage H4.

Folgende Landschaftsbildeinheiten (LBE) mit besonderer oder herausragender Bedeutung liegen im Untersuchungsraum des planfestgestellten Vorhabens:

- Wald-Offenland-Mosaik um die Dingdener Heide (LBE-I-009-O2)
- Grünlandgeprägte Niederung südlich Loikum (LBE-I-005-G2)
- Grünlandgeprägte Niederung um Wertherbruch (LBE-I-005-G4)
- Wald-Offenland-Mosaik östlich Haldern und Meerhoog (LBE-I-006-O1)
- Grünlandkomplex zwischen Rees und Haffen (LBE-I-001-G3)
- Rheinaue (LBE-I-003-F6)
- Uedemer Hochwald und Tüschewald (LBE-I-004-W4)
- Wald-, Hecken- und Grünlandkomplex Uedemer Bruch (LBE-I-001-O4)
- Wald-Offenland-Mosaik im Norden von Dingenden (LBE-I-007-A sehr gering/gering), Wald-Offenland-Mosaik in der Isselniederung (LBE-I-007-F mittel, LBE-I-007-S sehr gering/gering)
- Wald-Offenland-Mosaik südlich von Mussum (LBE-I-005-A mittel)
- Acker- Grünland-Mosaik nördlich von Mehrhoog (LBE-I-006-A mittel)
- Abgrabungsgewässer bei Rees (LBE-I-001-S2 mittel), Acker- Grünland-Mosaik bei Appeldorn (LBE-I-001-A4 mittel), Gesthuysener Ley (LBE-I-001-F1 mittel)
- Uedemer Bruch (LBE-I-004-A3 mittel)

Vorbelastungen im Untersuchungsraum des Vorhabens

Bei den im Untersuchungsraum vorkommenden Vorbelastungen handelt es sich nach Aussagen des Vorhabenträgers, die nach Prüfung der Bundesnetzagentur plausibel sind, um die Folgenden. Insbesondere gehören dazu Straßen, Schienenverkehr, Windkraftanlagen sowie Gewerbe und Industrie. Störelemente bzw. Vorbelastungen können sich durch ihre Wirkfaktoren negativ auf das Landschaftsbild oder das Landschaftserleben auswirken.

Zu den Straßen zählen die Landesstraße L602 Richtung Dingden, die L896 Richtung Wertherbruch; L459 Richtung Wertherbruch, L8 Richtung Oberdorf, L5 Richtung Marienbaum, L77 Richtung Uedem, die K27 nach Mussum, die K6 Richtung Haldern, die B8 Richtung Haldern, die K7 Richtung Haffen, die K45 Richtung Appeldorn, die B57 Richtung Marienbaum und die Bundesautobahn A3 Emmerich-Neuhaus sowie die Bundeswasserstraße Rhein. Der Schienenverkehr im Untersuchungsraum ist durch die Bahnstrecken Oberhausen-Arnheim und Wesel-Bocholt gekennzeichnet.

Durch diese Vorbelastungen können akustische Beeinträchtigungen durch Emissionen von Lärm bzw. landschaftsuntypische, meist anthropogene Geräusche sowie olfaktorische Beeinträchtigungen und solche in Bezug auf das Landschaftserleben empfunden werden. Bei den im Untersuchungsraum befindlichen Windkraftanlagen handelt es sich um jene an den Standorten nahe Haffen, östlich von Appeldorn, nördlich von Mehrhoog, östlich der Reeser Schanz, nord-westlich von Loikum, südöstlich von Haldern, westlich der Wittenhorster Heide und nord-östlich der Wittenhorster Heide. Die Gewerbe- und Industrieeinrichtungen, durch die im Untersuchungsraum Vorbelastungen bestehen, sind im Wesentlichen der Großhändler westlich von Wittenhorst und die Funkmaste nördlich und westlich von Wittenhorst. Diese können beispielsweise visuelle Beeinträchtigungen als Bauwerke technogener Gestalt und großer Höhe (z. B. gewerbliche oder industrielle Bauwerke, Freileitungen) hervorrufen, indem sie naturraumtypische Maßstäbe brechen oder diese durch landschaftsuntypische Bewegungen oder Lichtreflexe (z. B. Windkraftanlagen, Gaskavernen) hervorrufen.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die zu erwartenden Wirkfaktoren dargestellt, die von dem Vorhaben Nr. 1 BBPIG im Planfeststellungsabschnitt NRW2 für das Schutzgut Landschaft potenziell ausgehen können. Die Übertragung auf den vorliegenden Untersuchungsraum erfolgt im Rahmen der Raumanalyse und der Auswirkungsprognose. Zur Beurteilung der Auswirkungen sind grundsätzlich baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen zu berücksichtigen.

(1) Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen sind nur temporärer Art und treten ausschließlich während der Bauphase auf. Durch die Baustelleneinrichtung (Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten) werden temporär Flächen in Anspruch genommen. Mit dem Freistellen der Baubedarfsfläche und dem Abtragen der Vegetationsschicht (Wirkfaktoren A8), insb. von Gehölzen, geht eine Veränderung des Landschaftsbildes einher. Die Freistellung der Baubedarfsfläche kann weiterhin mit einer Trennwirkung und Zerschneidung von Lebensräumen verbunden sein. Die temporäre Störung des Landschaftserlebens ist auf die Bauphase beschränkt. Bei der Verlegung der Höchstspannungsleitung handelt es sich um eine „wandernde“ Baustelle. Die Verlegung der Leitungen wird dabei insgesamt eine Bauzeit von etwa zwei Jahren in Anspruch nehmen, wobei sich nur jeweils abschnittsweise Baustellen auf der Trasse befinden. Langfristige Auswirkungen durch die bauzeitliche Störung des Landschaftserlebens sind nicht zu erwarten, da die Baustellentätigkeit zeitlich begrenzt ist und die visuell

beeinträchtigenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Baustelleneinrichtung im Landschaftsraum nur eine geringe ästhetische Einwirkungsintensität entfalten.

(2) Anlagebedingte Wirkungen

Aufgrund der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Zufahrten zu Muffenstandorten (Erdungsmuffen) sowie durch gebäudeähnliche Nebenanlagen (Nachrichtentechnik-Repeaterstation) kommt es bei Inanspruchnahme insbesondere von landschaftsbildprägenden Elementen zu Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Im Falle des planfestgestellten Abschnitts NRW2 ist bei SL 215+700 eine Repeaterstation vorgesehen.

Aufgrund des Schutzstreifens und der entsprechend geltenden Einschränkungen kommt es zudem zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme, die aufgrund der Wuchsbeschränkung zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei Gehölzvorkommen, zu Waldschneisen, zum Verlust von Gehölzen (Zerschneidungswirkung) und zur Nutzungseinschränkung führt. Der gehölzfrei zu haltende Schutzstreifen weist dabei maximal eine Breite von ca. 26 m auf.

In der Regel plant der Vorhabenträger den Schutzstreifen völlig ohne Gehölzbewuchs, lediglich im Bereich von Fledermausleitstrukturen ist eine angepasste Bepflanzung mit maximal strauchartigem Bewuchs vorgesehen.

(3) Betriebsbedingte Wirkungen

Durch den Betrieb der Kabelanlage kommt es zu keinen schutzgutbezogenen Auswirkungen, die das Landschaftsbild betreffen.

(4) Kumulierende Wirkungen

Relevant für das Schutzgut Landschaft sind die Auswirkungen durch den Verlust von landschaftsprägenden Gehölzstrukturen durch die erdverlegten Leitungen bzw. durch weitere landschaftsbildwirksame Bauwerke, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Höchstspannungsleitungen benötigt werden. Im planfestgestellten Abschnitt sind keine zusammenwirkenden Vorhaben bekannt, die zu kumulierenden Wirkungen führen können.

(5) Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG ist Teil der Unterlage F1.1 auch eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll. Dieser Aspekt ist bei einem Erdkabel für das Schutzgut Landschaft von besonderer Bedeutung. Folgende planerische Festlegungen zum Merkmal des Vorhabens und des Standorts hat der Vorhabenträger bei der Trassierung bereits getroffen.

- Unterirdische Verlegung der Leitung
- Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturbändern,
- Nutzung vorhandener Schneisen,
- Einschränkung des Arbeitsstreifens im Bereich sensibler Landschaftsstrukturen,
- Schonung geomorphologischer Besonderheiten,
- Erhalt landschaftsprägender Gehölzstrukturen (z. B. Baumreihen, Hecken)
- Weitgehende Optimierung der Trassenführung und der Baubedarfsfläche, z. B. in Bereichen hochwertiger Strukturen.

Stellenweise können auch geschlossene Bauweisen zum Einsatz kommen, durch die Eingriffe in landschaftsprägende Gehölzstrukturen vermieden werden können.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

(1) Ableitung der Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeitsbewertung der beschriebenen Landschaftsräume bezieht sich auf die durch den Bau der Leitungstrassen hervorgerufene Zerschneidungswirkung - durch den gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen - die in Abhängigkeit der Strukturelemente bzw. Strukturreichtums des zu durchquerenden Landschaftsraumes unterschiedlich stark ausgebildet ist. Landschaften können je nach Beschaffenheit Eingriffe in visueller Hinsicht unterschiedlich gut „verkräften“.

Die nachfolgenden Parameter werden für die Einstufung der Empfindlichkeit der Landschaftsräume herangezogen.

Eine *hohe Empfindlichkeit* wird ausgelöst durch: Visuelle Leitlinien (Baumreihen/Alleen/lineare Gehölzstrukturen) in gering strukturierten Landschaftsräumen, Waldbereiche in Hanglagen, Kleinflächige Waldbereiche in gering strukturierten Landschaftsräumen, besondere Reliefausprägungen, Wälder mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen (Erholungswälder, Sichtschutzfunktion), Lage innerhalb von Landschaftsbildeinheiten mit hohem bis sehr hohem Gesamtwert, keine Sichtverschattung (z. B. durch bestehende Siedlungsbereiche, dichte Vegetation), geringer Grad anthropogener Überformung durch Vorbelastungen (visuelle Vorbelastungen durch Windenergieanlagen, Straßen, sonstige Gebäudestrukturen).

Eine *mittlere Empfindlichkeit* wird ausgelöst durch: Visuelle Leitlinien in Landschaftsräumen mittlerer Strukturvielfalt, erhöhte Anzahl potenziell durch visuelle Zerschneidungswirkungen betroffene Gehölzstrukturen, Lage innerhalb von Landschaftsbildeinheiten mit mittlerem Gesamtwert, Relief mit mittlerer Energie (Kuppen), Lage innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, Sichtverschattung im Umfeld der geplanten Leitungstrasse, anthropogene Überformung durch Vorbelastungen.

Eine *geringe Empfindlichkeit* wird ausgelöst durch: Visuelle Leitlinien in hoch strukturierten Landschaftsräumen, geringe Anzahl potenziell durch visuelle Zerschneidungswirkungen betroffene Gehölzstrukturen, Lage innerhalb von Landschaftsbildeinheiten mit sehr geringem, geringem Gesamtwert oder Lage innerhalb von Ortslagen/ Siedlungen, großflächige Land-

schaftsbildkomponenten (z. B. Acker und Grünland in ebenem Gelände), Lage innerhalb eines Naturparks, hohe Sichtverschattung im Umfeld der geplanten Leitungstrasse, unbewegtes Relief, hoher Grad anthropogener Überformung durch Vorbelastungen.

Nachfolgend werden die verschiedenen vom LANUV abgegrenzten Landschaftsbildeinheiten aufgeführt und deren Empfindlichkeit in Bezug auf die zu erwartenden Wirkungen beschrieben.

- LBE „Brünen-Schermbecker Sandplatten (LBE-I-009-O2)“: Aufgrund der hohen Wertung des Landschaftsbilds ist die Empfindlichkeit mit hoch einzustufen. Durch die visuelle Wirksamkeit von Eingriffen im Landschaftsraum, z. B. in lineare Gehölzstrukturen, die die Landschaft gliedern, ergibt sich eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Verlust/Zerschneidung von landschaftsprägenden Gehölzstrukturen.
- LBE „Wald-Offenland-Mosaik im Norden von Dingenden (LBE-I-007-A)“: Aufgrund der geringen Schutzwürdigkeit des Landschaftsbilds, der geringen visuellen Wirksamkeit von Eingriffen im Landschaftsraum, z. B. geringe Anzahl potenziell durch visuelle Zerschneidungswirkungen betroffener Gehölzstrukturen und der Vorbelastung ergibt sich eine geringe Empfindlichkeit.
- LBE „Wald-Offenland-Mosaik südlich von Mussum (LBE-I-005-A)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit mittlerem Gesamtwert und der Anzahl an potenziell durch visuelle Zerschneidungswirkungen betroffene Gehölzstrukturen ergibt sich eine mittlere Empfindlichkeit.
- LBE „Offenlandfläche beim Abgrabungsgewässer an der kleinen Issel (LBE-I-007-S)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit geringem Gesamtwert, der Vorbelastung, der Sichtverschattung und die geringe Anzahl potenziell durch visuelle Zerschneidungswirkungen betroffene Gehölzstrukturen ergibt sich eine geringe Empfindlichkeit.
- LBE „Wald-Offenland-Mosaik in der Isselniederung (LBE-I-007-F)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit mittlerem Gesamtwert und der gehölzgesäumten Issel ergibt sich eine mittlere Empfindlichkeit.
- LBE „Millingen-Bocholter Ebene (LBE-I-005-G2)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit sehr hohem Gesamtwert und der teilweisen Überlagerung mit einem schutzgutrelevanten Naturschutzgebiet ergibt sich eine hohe Empfindlichkeit.
- LBE „Grünlandgeprägte Niederung um Wertherbruch (LBE-I-005-G4)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit hohem Gesamtwert und der fehlenden Sichtverschattung (z. B. durch bestehende Siedlungsbereiche, dichte Vegetation) ergibt sich eine hohe Empfindlichkeit.
- LBE „Wald-Offenland-Mosaik östlich Haldern und Meerhoog (LBE-I-006-O1)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit hohem Gesamtwert, der Lage innerhalb eines schutzgutrelevanten Landschaftsschutzgebietes und des Vorkommens von Wäldern mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen (Erholungsfunktion) ergibt sich eine hohe Empfindlichkeit.
- LBE „Acker- Grünland-Mosaik nördlich von Mehrhoog (LBE-I-006-A)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit mittlerem Gesamtwert und der geringen Sichtverschattung ergibt sich eine mittlere Empfindlichkeit.

- LBE „Grünlandkomplex zwischen Rees und Haffen (LBE-I-001-G3)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit hohem Gesamtwert, der Lage innerhalb eines schutzgutrelevanten Naturschutzgebietes, der hohen Strukturvielfalt und der geringen Sichtverschattung ergibt sich eine hohe Empfindlichkeit.
- LBE „Abgrabungsgewässer bei Rees (LBE-I-001-S2)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit mittlerem Gesamtwert und des hohen Anteils an schutzgutrelevanten Gehölzstrukturen ergibt sich eine mittlere Empfindlichkeit.
- LBE „Rheinaue (LBE-I-003-F6)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit hohem Gesamtwert, der Lage innerhalb eines schutzgutrelevanten Landschaftsschutzgebietes und Naturschutzgebietes sowie der geringen Sichtverschattung ergibt sich eine hohe Empfindlichkeit.
- LBE „Acker- Grünland-Mosaik bei Appeldorn (LBE-I-001-A4)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit mittlerem Gesamtwert, der geringen Sichtverschattung, des hohen Anteils an gliedernden Strukturelementen und der Überlagerung mit schutzgutrelevanten LSG ergibt sich eine mittlere Empfindlichkeit.
- LBE „Gesthuysener Ley (LBE-I-001-F1)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit mittlerem Gesamtwert, des Vorkommens von linienhaften Gehölzstrukturen und der Überlagerung mit schutzgutrelevanten LSG ergibt sich eine mittlere Empfindlichkeit.
- LBE „Uedemer Bruch (LBE-I-004-A3)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit mittlerem Gesamtwert und der Gehölzstrukturen ergibt sich eine mittlere Empfindlichkeit.
- LBE „Uedemer Hochwald und Tüschental (LBE-I-004-W4)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit (LBE LANUV) mit hohem Gesamtwert sowie der Waldflächen mit Erholungsschutzfunktion ergibt sich eine hohe Empfindlichkeit.
- LBE „Wald-, Hecken- und Grünlandkomplex Uedemer Bruch (LBE-I-001-O4)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit hohem Gesamtwert ergibt sich eine hohe Empfindlichkeit.

(2) Einwirkungsintensität

Relevant für das Schutzgut Landschaft sind die Auswirkungen durch den Verlust von landschaftsprägenden Gehölzstrukturen durch die erdverlegten Leitungen bzw. durch weitere landschaftsbildwirksame Bauwerke, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Höchstspannungsleitungen benötigt werden. Die Einwirkungsintensität im jeweiligen Teillandschaftsraum ist somit von folgenden Faktoren abhängig:

1. Anzahl der tatsächlich betroffenen landschaftsprägenden Gehölzstrukturen
2. Breite des aus Leitungssicherungsgründen dauerhaft von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhaltenen Streifens
3. Lagebeziehung des visuellen Eingriffs mit dem Umland - visuelle Wirksamkeit ästhetischer Eingriffe in das Landschaftsbild
4. Struktur der zu querenden Gehölzelemente im Bereich der jeweiligen Querungsstelle

Zu 1) Die Einwirkungsintensität steht in direktem Zusammenhang mit der tatsächlichen Betroffenheit landschaftsprägender Gehölzstrukturen im Teillandschaftsraum. Je mehr landschaftsprägende Gehölzstrukturen dauerhaft verloren gehen/zerschnitten werden, desto höher ist die Einwirkungsintensität des Vorhabens einzuschätzen.

Zu 2) Die Einwirkungsintensität hängt zudem wesentlich von der Breite des gehölzfrei zu haltenden Streifens ab. Der dauerhaft von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhaltende Streifen der geplanten Höchstspannungsleitungen umfasst eine Schutzstreifenbreite von ca. 26 m.

Zu 3) Außerdem hängt die Einwirkungsintensität von der tatsächlichen visuellen Wirksamkeit ästhetischer Eingriffe in das Landschaftsbild ab. Hierzu sind der Verlauf und die Lage der Trasse im Raum (Exposition) entscheidend. Folgt eine Trassenführung der natürlichen Orientierung der Landschaft, z. B. einem Talverlauf, so ist die Einwirkungsintensität vermindert, während bei einer quer zur Morphologie und Raumgliederung verlaufenden Trassenorientierung die Lagebeziehungen einer Landschaft gestört werden würden.

Zu 4) Um die Einwirkungsintensität im Teillandschaftsraum ermitteln zu können, erfolgt zudem eine Betrachtung der einzelnen Querungsstellen des Vorhabens im Planfeststellungsabschnitt NRW2 mit landschaftsprägenden Gehölzstrukturen. Es ist zu prüfen, ob es sich bei den zu querenden Strukturen um landschaftsästhetisch in besonderem Maße wertgebende Strukturen handelt und ob die Strukturen im Bereich der Querungsstelle bereits einer Vorbelastung in Form einer Zerschneidung unterliegen.

Dort, wo baubedingt Gehölzentnahmen stattfinden, wird das Landschaftsbild modifiziert. Je nach Lage der Querungsstellen mit flächigen oder linearen Gehölzelementen sind weiträumigere visuelle Auswirkungen möglich. Gequerte Gehölzbereiche werden in der Regel dauerhaft aus Gründen der Leitungssicherung gehölzfrei bleiben.

Nachfolgend werden die verschiedenen Landschaftsbildeinheiten mit den dazugehörigen Einwirkungsintensitäten aufgeführt.

- LBE „Brünen-Schermbecker Sandplatten (LBE-I-009-O2)“: Die Brünen-Schermbecker Sandplatten weisen im Verlauf der Höchstspannungsleitung einige Waldparzellen, Feldgehölze, Gehölzstreifen in einem ansonst von Grünland und Intensivacker geprägtem Landschaftsbild auf. Diese werden bis auf z. B. Strauchreihen umgangen, sodass hier keine maßgebliche Beeinträchtigung auftritt. Im Landschaftsbild Brünen-Schermbecker Sandplatten liegt eine geringe Einwirkungsintensität vor.
- LBE „Wald-Offenland-Mosaik im Norden von Dingenden (LBE-I-007-A)“: Der Verlauf der Höchstspannungsleitung trifft in der Landschaftsbildeinheit Wald-Offenland-Mosaik im Norden von Dingenden hauptsächlich auf Ackerflächen und drei vereinzelte Gehölzstreifen. Eine der Gehölzreihen wird samt Straße geschlossen gequert, die anderen beiden offen. Unter Berücksichtigung der Einengung des Arbeitsstreifens an der Querungsstelle und unter Berücksichtigung der Sichtverschattung der gequerten Bereiche liegt im Landschaftsbild Wald-Offenland-Mosaik im Norden von Dingenden eine geringe Einwirkungsintensität vor.
- LBE „Wald-Offenland-Mosaik südlich von Mussum (LBE-I-005-A)“: In der Landschaftsbildeinheit Wald-Offenland-Mosaik südlich von Mussum finden sich haupt-

sächlich intensiv genutzte Ackerflächen. Ein Teil der Gehölzreihen werden geschlossen gequert, sodass nur bei zwei Gehölzreihen eine Beeinträchtigung entsteht. Unter Berücksichtigung der Querung in lückigem Bestandsbereich, der Einengung des Arbeitsstreifens an entsprechender Stelle und der Lage der Gehölzstrukturen, die ein Wahrnehmen der entstehenden Lücke auf wenige Bereiche reduzieren, liegt im Landschaftsbild Wald-Offenland-Mosaik südlich von Mussum eine geringe Einwirkungsintensität vor.

- LBE „Offenlandfläche beim Abgrabungsgewässer an der kleinen Issel (LBE-I-007-S)“: Die Landschaftsbildeinheit Offenlandfläche beim Abgrabungsgewässer an der kleinen Issel wird auf marginaler Länge auf einer Ackerfläche gequert. Daher liegt keine Einwirkungsintensität vor.
- LBE „Wald-Offenland-Mosaik in der Isselniederung (LBE-I-007-F)“: Die Höchstspannungsleitung verläuft in der Landschaftsbildeinheit Wald-Offenland-Mosaik in der Isselniederung ausschließlich auf Ackerflächen. Am westlichen Rand der Landschaftsbildeinheit wird die Issel samt der am Ufer stehenden Baumreihe geschlossen gequert, sodass keine Beeinträchtigungen auftreten. Daher liegt in der Landschaftsbildeinheit Wald-Offenland-Mosaik in der Isselniederung keine Einwirkungsintensität vor.
- LBE „Millingen-Bocholter Ebene (LBE-I-005-G2)“: Die Landschaftsbildeinheit Millingen-Bocholter Ebene wird auf kurzer Länge ausschließlich auf einer Ackerfläche gequert. Daher liegt in der Landschaftsbildeinheit Millingen-Bocholter Ebene keine Einwirkungsintensität vor.
- LBE „Grünlandgeprägte Niederung um Wertherbruch (LBE-I-005-G4)“: Die Landschaftsbildeinheit Grünlandgeprägte Niederung um Wertherbruch beinhaltet vor allem Acker- und Grünlandflächen. Im Osten finden sich Einzelbäume auf freier Ackerflur, die in drei Fällen vom Vorhaben in Anspruch genommen werden. Zwei Straßen werden samt begleitenden Baumreihen geschlossen gequert. Im Bereich der Bundesautobahn A3 herrscht nach Süden eine Sichtverschattung des querenden Vorhabens. Daher liegt eine geringe Einwirkungsintensität in der Landschaftsbildeinheit Grünlandgeprägte Niederung um Wertherbruch vor.
- LBE „Wald-Offenland-Mosaik östlich Haldern und Meerhoog (LBE-I-006-O1)“: Die Landschaftsbildeinheit Wald-Offenland-Mosaik östlich Haldern und Meerhoog beinhaltet vor allem Wald-, Acker- und Grünlandflächen. Im Norden finden sich Einzelbäume und Baumreihen im Untersuchungsraum. Von diesen ist nur ein Einzelbaum durch das Vorhaben betroffen. In der Landschaftsbildeinheit werden 3 Baumreihen durch das Vorhaben beeinträchtigt. Insgesamt ergibt sich für die Landschaftsbildeinheit Wald-Offenland-Mosaik östlich Haldern und Meerhoog eine mittlere Einwirkungsintensität.
- LBE „Acker- Grünland-Mosaik nördlich von Mehrhoog (LBE-I-006-A)“: Die Landschaftsbildeinheit Acker-Grünland-Mosaik nördlich von Mehrhoog wird auf geringer Länge fast ausschließlich auf Ackerflächen gequert. Zur Querung des Hagener Meers wird eine kleine Heckenreihe beeinträchtigt. Daher ergibt sich für die Landschaftsbildeinheit Acker-Grünland-Mosaik nördlich von Mehrhoog eine geringe Einwirkungsintensität.
- LBE „Grünlandkomplex zwischen Rees und Haffen (LBE-I-001-G3)“: Die Landschaftsbildeinheit zwischen Rees und Haffen umfasst vor allem Acker- und Grünlandflächen. Auf der gesamten Länge werden 6 Baumreihen beeinträchtigt. Es liegt eine

Beeinträchtigung von visuellen Leitlinien in ansonst strukturarmer Umgebung vor. Daher ergibt sich für die Landschaftsbildeinheit Grünlandkomplex zwischen Rees und Haffen eine mittlere Einwirkungsintensität.

- LBE „Abgrabungsgewässer bei Rees (LBE-I-001-S2)“: Die Landschaftsbildeinheit Abgrabungsgewässer bei Rees wird nicht durch die Höchstspannungsleitung gequert. Es liegt daher keine Einwirkungsintensität vor.
- LBE „Rheinaue (LBE-I-003-F6)“: Die Landschaftsbildeinheit Rheinaue wird durch das Vorhaben gequert, dabei werden zwei Gehölzreihen sowie einige Einzelbäume am rechten Rheinufer beeinträchtigt. Es lässt sich eine geringe Einwirkungsintensität auf die Landschaftsbildeinheit Rheinaue verzeichnen.
- LBE „Acker- Grünland-Mosaik bei Appeldorn (LBE-I-001-A4)“: In der Landschaftsbildeinheit Acker-Grünland-Mosaik bei Appeldorn werden hauptsächlich Ackerflächen und Grünland von dem Vorhaben gequert. Es werden in der Landschaftsbildeinheit wenige Baumreihen in Anspruch genommen, teils am Übergang zur Landschaftsbildeinheit „Gesthuysener Ley“. Es ergibt sich daher für die Landschaftsbildeinheit Acker-Grünland-Mosaik bei Appeldorn eine geringe Einwirkungsintensität.
- LBE „Gesthuysener Ley (LBE-I-001-F1)“: Die Landschaftsbildeinheit Gesthuysener Ley wird zweimal auf geringer Länge durch das Vorhaben gequert. Die beeinträchtigten Gehölze liegen an der Grenze zur Landschaftsbildeinheit Acker-Grünland-Mosaik bei Appeldorn. Es liegt daher eine geringe Einwirkungsintensität auf die Landschaftsbildeinheit Gesthuysener Ley vor.
- LBE „Uedemer Bruch (LBE-I-004-A3)“: Die Landschaftsbildeinheit Uedemer Bruch verläuft in Nord-Süd-Richtung zwischen Waldflächen, daher besteht eine gewisse Sichtverschattung. Über die gesamte Strecke werden nur Acker und Grünland durchquert. In einem Querungsbereich mit einer Gehölzreihe wird ein Baum in Anspruch genommen. Unter Berücksichtigung der Größe der Landschaftsbildeinheit, der Nutzung einer bereits bestehenden Bestandslücke zur Querung der Gehölzreihe sowie der überwiegenden Sichtverschattung der Lücke durch weitere Gehölze verbleibt für die Landschaftsbildeinheit Uedemer Bruch keine Einwirkungsintensität.
- LBE „Uedemer Hochwald und Tüschental (LBE-I-004-W4)“: Die Landschaftsbildeinheit Uedemer Hochwald und Tüschental wird vom Vorhaben nur randlich auf geringer Größe und lediglich auf landwirtschaftlicher Fläche in Anspruch genommen. Es werden keine Gehölze beeinträchtigt. Es liegt daher keine Einwirkungsintensität auf die Landschaftsbildeinheit vor.
- LBE „Wald-, Hecken- und Grünlandkomplex Uedemer Bruch (LBE-I-001-O4)“: Die Landschaftsbildeinheit Wald-, Hecken- und Grünlandkomplex Uedemer Bruch wird nur geringfügig vom Vorhaben gequert. Aufgrund der Lage auf Ackerflächen werden keine Gehölze beeinträchtigt. Es liegt keine Einwirkungsintensität auf die Landschaftsbildeinheit vor.

(3) Maßnahmen zum Ausschluss oder Verminderung von erheblichen Umweltauswirkungen

Neben den unter Ziffer B.III.2.g)(bb)(5) beschriebenen Merkmalen des Vorhabens und des Standorts kommen für das Schutzgut Landschaft auch Maßnahmen zum Einsatz, mit denen

das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen oder vermindert werden sollen; auf die Nebenbestimmungen unter A.V.7.c) wird verwiesen.

Die folgenden Maßnahmen aus anderen Schutzgütern führen zu einer Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen auf das Schutzgut Landschaft, da der baubedingte Verlust von Gehölzen im Schutzstreifen ausgeschlossen wird oder innerhalb landschaftsprägender Gehölzstrukturen nach Beendigung der Herstellungsphase eine Wiederanpflanzung von Gehölzen erfolgt:

- V-T01B – Durchgehender Funktionserhalt der Leitstrukturen für Fledermäuse,
- V-P2 – Schutz und Erhalt von Einzelbäumen,
- V-P8 – Allgemeiner Schutz von Gehölzen.

(4) Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen

Für die LBE „Wald-Offenland-Mosaik im Norden von Dingenden“ (LBE-I-007-A) verbleiben aufgrund der geringen Empfindlichkeit und geringen Einwirkungsintensität keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Für die LBE Wald-Offenland-Mosaik östlich Haldern und Meerhoog (LBE-I-006-O1) und Grünlandkomplex zwischen Rees und Haffen (LBE-I-001-G3) kann die Auswirkungsintensität unter Berücksichtigung der Verminderungsmaßnahme zum Erhalt von Leitstrukturen für Fledermäuse (V-T01B) aufgrund der auch für das Landschaftsbild nützlichen Wirkung vermindert werden. Es verbleiben für diese Landschaftsbildeinheit erhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität.

Für die LBE Wald-Offenland-Mosaik südlich von Mussum (LBE-I-005-A), Acker- Grünland-Mosaik nördlich von Mehrhoog (LBE-I-006-A), Acker- Grünland-Mosaik bei Appeldorn (LBE-I-001-A4) und Gesthuysener Ley (LBE-I-001-F1) verbleiben aufgrund der mittleren Empfindlichkeit und geringen Einwirkungsintensität ebenfalls erheblichen Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität.

Für die LBE Brünen-Schermbecker Sandplatten (LBE-I-009-O2), Grünlandgeprägte Niederung um Wertherbruch und Rheinaue (LBE-I-003-F6) verbleiben aufgrund der hohen Empfindlichkeit und geringen Einwirkungsintensität erheblichen Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität.

h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Vorhabenträger führt in seinen Ausführungen § 1 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) an, demnach sind Denkmäler zu schützen und gemäß § 3 DSchG NRW „bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.“ Der Begriff Denkmäler umfasst gemäß § 2 DSchG NRW auch Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Gartendenkmäler, Bodendenkmäler, Welterbestätten und Bewegliche Denkmäler.

Gemäß des von der Bundesnetzagentur festgelegten Untersuchungsrahmens wurden von dem Vorhabenträger daher

- Gräber und Stätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- Bodendenkmale (inkl. Verdachtsflächen)
- Baudenkmäler
- Geotope
- Kulturlandschaften

berücksichtigt und definiert. Gemäß Untersuchungsrahmen waren die sonstigen Sachgüter bei den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen zu betrachten (siehe Unterlage G1).

Die maßgeblichen Umweltziele ergeben sich insbesondere aus den Grundlagen/Regelwerken: Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz), Malta-Konvention und Denkmalschutzgesetz NRW.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Vorhabens sowie Vorbelastungen

Der Vorhabenträger zeigt den folgend beschriebenen Bestand innerhalb des Einwirkungsbereiches auf. Der Untersuchungsraum umfasst eine Breite von 300 m beidseitig der Baubedarfsfläche.

Kulturlandschaftsräume

Die kulturlandschaftliche Gliederung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde durch den Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen 2007 erarbeitet. Im Rahmen der Bearbeitung des Fachbeitrags wurde das Bundesland Nordrhein-Westfalen in 32 Kulturlandschaften gegliedert.

Der Bereich des untersuchten Abschnitts NRW2 umfassen die Kulturlandschaftsräume laut Vorhabenträger (von Nord nach Süd):

- 4 Westmünsterland

Der Abschnitt NRW2 beginnt im fast vollständig ebenen Kulturlandschaftsraum Westmünsterland und besteht aus Relikten zweier Streifen ehemaliger Nieder- und Hochmoore, die sich von Gescher bis in die Merfelder Niederung und entlang der niederländischen Grenze erstrecken. Westlich von Bocholt beginnt die Niederterrassen- und Flussmarschenlandschaft von Rhein und Issel. Zahlreiche archäologische Fundstellen aus dem gesamten Westmünsterland zeugen von der reichen ur- und frühgeschichtlichen Vergangenheit. Das Landschaftsbild zeichnet sich durch einen Kontrast aus kleinteiligen naturnahen Gliederungselementen wie Bachläufen und wieder aufgeforsteten Waldflächen, sowie eindeutig als kulturhistorisch gewachsene Elemente wie Hofstellen, kleinen Wohnsiedlungen mit umgebenden Obstwiesen und Relikten von Hecken aus. Im Gegensatz hierzu stehen während der Flurbereinigung und Moorentwässerung und -umbruch entstandene große Ackerschläge. Ebenfalls prägend sind bis heute viele kleinere erhaltene Adelssitze, die teils auf Niederungsburgen zurückgehen und im Mittelalter barock oder klassizistisch überformt wurden. Als größere Residenzschlösser sind Schloss Anholt und die Burg Gemen erhalten. Die Siedlungsgeschichte lässt sich an vielen kleineren und mittleren Städten ablesen.

- 10 Unterer Niederrhein

Im Bereich des SL210_0+700 beginnt der Kulturreaum „Unterer Niederrhein“, der morphologisch wesentlich durch den Rhein, seine verlandeten oder abgebundenen Altarme und Mäander sowie die Sedimentation und Erosionstätigkeit des Flusses geprägt wurde. Mit Beginn der Rheinbefestigung und –begradigung entstand das heutige Landschaftsbild, welches sich durch eine Vielzahl unterschiedlicher Kulturlandschaftselemente wie historische Höfe, Bauerngärten, Bildstöcke, Altwege, Hohlwege, Niederwaldreste, Wegekreuze, Wallstrukturen und Heiligenhäuschen aus unterschiedlichen Zeiten auszeichnet. Wesentliche Kennzeichen der Siedlungsstruktur ist die Konstanz seit etwa 200 Jahren, aus der die wesentlich ältere „Colonia Ulpia Traiana“, eine Römersiedlung auf dem Gebiet der heutigen Stadt Xanten, mittlerweile in Teilen zu einem Freilichtmuseum ausgestaltet, heraussticht.

- 11 Niederrheinische Höhen

Bei SL236_1+000 tritt die Trasse in den Kulturlandschaftsraum Niederrheinisch Höhen ein, der sich durch eine relativ steile Nordost- und eine sanfter abfallende Südflanke des Höhenzuges, der nur vom Uedemer Bruch geteilt wird, von den ebenen Nachbarkulturräumen unterscheidet. Zum nordwestlichen Teil gehören die Reichswaldhöhen, der Kranenburger Höhenrand und die Pfalzdorfer Höhen, zum kleineren südöstlichen Teil der Balberger Höhenrücken. Das Landschaftsbild wird von der ackerwirtschaftlichen Nutzung in Form rechtwinkliger Parzellen und Wegestrukturen sowie lockeren Siedlungsformen mit Einzelhöfen, Gehöftgruppen und Hofreihen geprägt. Mehrere tausend Hügelgräber entlang der Höhen zwischen Kranenburg und Keppeln sind Resultat einer langen kulturhistorischen Entwicklung, die sich ebenfalls in der römischen Besiedlung im Raum Uedem, Sonsbeck und Alpen widerspiegelt. Ebenfalls von kulturgeschichtlicher Bedeutung ist der Reichswald, der verschiedene Relikte unterschiedlicher Zeitstellungen beherbergt. Diese reichen von prähistorischen Grabhügeln über Reste historischer Waldnutzungsformen bis zu Stellungen aus dem ersten Weltkrieg.

Wie vom LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Akten-Nr. 700077) vorgetragen, sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zumindest im Rahmen der Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens die betroffenen regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche einfließen zu lassen. Der Stellungnahme wird daher entsprochen.

Betroffen sind die Bereiche KLB 001: Wertherbruch (Hamminkeln), KLB 005: Dingdener Heide / Büngersche Heide (Hamminkeln), RPD 044: Uedemer Bruch (Uedem) und RPD 048: Issel / Dingdener Heide (Rees). Die Bereiche erstrecken sich großräumig über den Trassenkorridor hinaus und können innerhalb dessen nicht umgangen werden. Die jeweiligen Ziele für die Kulturlandschaftsbereiche werden nicht beeinträchtigt.

Bodendenkmäler

Laut Vorhabenträger sind im gesamten planfestgestellten Abschnitt NRW2 dispers verteilte Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen vorhanden. Die bekannten Fundstellen verteilen sich über den gesamten Abschnitt.

Die Bodendenkmäler im Abschnitt NRW2 lassen sich verschiedenen Kategorien zuordnen. Für die Auswahl der Bodendenkmäler wurde über den eigentlichen bekannten Fundort des Bodendenkmals hinaus auch zusätzlich der Umgebungsschutzbereich mitberücksichtigt.

Tabelle 27: Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Bodendenkmale im Planfeststellungsabschnitt NRW2

Kategorie	Untersuchungsraum	In Baubedarfsflächen (Kabelgräben, Gewässerverlegung oder Bauwerk)
Bestattung	X	-
Wall-Graben/Landwehr	X	-
Straße, Weg	X	X

(vgl. Unterlage F1.1, Tab. 15-2)

Die bekannten Bodendenkmale geben den aktuellen Kenntnisstand der Planfeststellungsbehörde wieder. Die für Zufallsfunde geltenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes §§ 16 – 17 DSchG NRW sind durch den Vorhabenträger zu beachten und umzusetzen (vgl. Ziff. A.V.4 Nr. 3).

Geotope

Im Untersuchungsraum für den planfestgestellten Abschnitt NRW2 befinden sich die in der folgenden Tabelle 28 aufgeführten Geotope.

Tabelle 28: Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Untersuchungsraum

Bezeichnung	Kurzbeschreibung	Untersuchungsraum	In Baubedarfsfläche (Kabelgräben, Gewässerverlegung o. Bauwerk)
GK-4205-016	Düne am östlichen Wolfstrangufer nordwestlich Scheepershof	X	/
GK-4205-018	Dünenfeld beim Halfmannshof in der Wittenhorster Heide und Klosterheide	X	/
GK-4204-035	Dünengebiet Christiana Busch süd-östlich Haldern	X	/
GK-4204-036	Rhein-Altwaesser Bellinghovener- und Hagener Meer nördlich Mehr	X	/ (geschlossene Bauweise)
GK-4204-016	Reeser Altrhein im Osten von Rees	X	X
GK-4204-015	Hochflutrinne Warp bei Husen	X	X
GK-4204-048	Geesthuysener Ley östlich Appeldorn	X	X
GK-4203-034	Leybach „Hohe Ley“ südlich Kalkar bis Marienbaum	X	X
GK-4304-001	Landschaftsform „Balberger Höhenrücken“ westlich Xanten	X	/

Die in der Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zur Akten-Nr. 700042 angemarkten Geotope werden in den Unterlagen berücksichtigt und, sofern möglich, umgangen oder in geschlossener Bauweise gequert. Die innerhalb der Baubedarfsfläche liegenden Geotope wurden in der Unterlage F1 (UVP-Bericht) hinsichtlich der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen bewertet. Hiernach verbleiben für das Geotop GK-4204-015, unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, aufgrund der nur temporären Inanspruchnahme keine erheblichen Umweltauswirkungen. Für die übrigen Geotope verbleiben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgrund des kleinräumigen Verlusts durch die Kabelanlage erhebliche Umweltauswirkungen, wenn auch mit schwacher Intensität.

Baudenkmäler

Der Vorhabenträger gibt ebenfalls an, dass Baudenkmäler im gesamten Untersuchungsraum kleinflächig und dispers verteilt vorkommen. Insbesondere im Bereich um die Ortslage Hafen befindet sich eine größere Ansammlung etwa bei SL220_0+000. Dabei handelt es sich um bauliche Anlagen sowie sakrale Bauten und Objekte außerhalb der Baubedarfsfläche.

Wie vom LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Akten-Nr. 700077) vorgetragen, können Baudenkmale über die in Unterlage F1.1, Kap. 15.1.3, aufgeführten schutzgutspezifischen Wirkungen hinaus auch durch den Wirkfaktor A14 „mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes, Beeinträchtigung feuchtegeprägter Standorte durch temporäre Vergrößerung des Grundwasserflurabstands“ beeinträchtigt werden; der Stellungnahme wird daher in diesem Argument entsprochen.

Wird der Grundwasserstand abgesenkt, steht weniger Boden unter Auftrieb und das Eigengewicht des Bodens erhöht sich. Dies kann dazu führen, dass der Boden unter dem Einfluss des höheren Gewichtes (Spannungserhöhung) weiter verdichtet wird und es so zu Setzungen kommt. Setzungsdifferenzen im Bereich der Gründung von Bauwerken können zu Spannungen im Bauwerk führen. Diese können zu einem geringen Teil durch elastische Verformungen des Bauwerks abgebaut werden. Es kann jedoch auch zu plastischen Verformungen und damit zu Rissbildung kommen.

Pfahlgründungen aus Holzpählen weisen ebenfalls eine erhöhte Vulnerabilität gegenüber Grundwasserabsenkungen auf. Dies bezieht sich jedoch auf langfristige Veränderungen des Grundwasserstands, da diese dazu führen, dass größere Abschnitte eines Gründungspfahls dann dem Einfluss von Luftsauerstoff ausgesetzt sind und somit Oxidationsprozesse an Stellen des Pfahls stattfinden können, die bisher von Wasser bedeckt waren. Bezüglich der Baudenkmäler liegen dem Vorhabenträger keine Kenntnisse zu möglichen Pfahlgründungen vor.

Die nachfolgenden Baudenkmäler liegen innerhalb der ermittelten Absenkrichter zur bauzeitlichen Wasserhaltung⁸⁷:

Tabelle 29: Baudenkmäler im ermittelten Absenkrichter zur bauzeitlichen Wasserhaltung

Stationierung	Baudenkmal	bautechnische Bewertung
SL213_0+650	Hofanlage, Wittenhorster Weg 7, Rees	Erstbelastung infolge der Absenkung zu erwarten. Setzungen mit geringen Setzungsdifferenzen möglich. Beweissicherung notwendig.
SL216_0+000	Schledenhorster Kapelle, Rees	Erstbelastung infolge der Absenkung zu erwarten. Setzungen mit geringen Setzungsdifferenzen möglich. Beweissicherung notwendig.
SL219_0+500	Backhaus Bruckshof, Rees	Erstbelastung infolge der Absenkung zu erwarten. Setzungen mit geringen Setzungsdifferenzen möglich. Beweissicherung notwendig.

⁸⁷ Mitteilung des Vorhabenträgers ggü. der Planfeststellungsbehörde per E-Mail vom 30.04.2024.

Stationierung	Baudenkmal	bautechnische Bewertung
SL220_0+600	Kreuzigungsgruppe, Rees	Erstbelastung infolge der Absenkung nicht zu erwarten. Setzungen unwahrscheinlich. Beweissicherung notwendig.

Gräber und Stätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Nach Angaben des Vorhabenträgers befinden sich im Untersuchungsraum für den Abschnitt NRW2 keine Gräber und Stätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.

Vorbelastung

Die abgegrenzten und vorstehend beschriebenen Kulturlandschaftsräume und –bereiche haben sich als Zeugnis menschlichen Handelns über Jahrhunderte entwickelt. Visuelle Vorbelastungen des Schutzgutes Kulturelles Erbe in Bezug auf Kulturlandschaftsbereiche und Baudenkmale können sich in den weitgehend durch anthropogene Tätigkeiten geschaffenen Kulturlandschaften sowie technisch geprägten landschaftsbildwirksamen vertikalen Strukturen wie bereits bestehenden Freileitungen, Windparks und Industriegebieten o. ä. ergeben. Vorbelastungen in Bezug auf das Schutzgut Kulturelles Erbe, Bodendenkmale, ergeben sich insbesondere durch die regelmäßige mechanische Bodenbearbeitung und bereits erdverlegte Infrastrukturen.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen wurden von dem Vorhabenträger dargestellt. Die Übertragung auf den vorliegenden Untersuchungsraum erfolgte im Rahmen der Raumanalyse und der Auswirkungsprognose. Zur Beurteilung der Auswirkungen wurden baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen berücksichtigt. Die Auswirkungsqualität und -quantität der geplanten Höchstspannungsleitung wird bestimmt durch:

- Schwerpunkt der Auswirkungen während der Bauphase (temporäre Auswirkungen)
- Unterirdische Verlegung der Leitung
- Weitgehende Optimierung der Trassenführung und des Arbeitsstreifens, z. B. in Bereichen hochwertiger Strukturen.

(1) Baubedingte Wirkungen

- Erschütterungen im Zuge von Spundungen (Wirkfaktor A2) können Schäden an Denkmalen und Kulturgütern auslösen.
- Im Rahmen des Baustellenbetriebs kann es durch Befahren der Baustelle (Wirkfaktor A6) zu Verdichtungen und Veränderungen der Bodenstruktur kommen, wodurch Beschädigungen von Bodendenkmälern eintreten können.
- Die temporäre Flächeninanspruchnahme für Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten (Wirkfaktor A8) kann durch oberflächennahe Bodenarbeiten ebenfalls Wirkungen auf Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen ausüben.

- Durch das Freistellen der Arbeitsfelder und das Abtragen der Vegetationsschicht, insb. von Gehölzen, geht eine Veränderung der Kulturlandschaftsräume einher (Wirkfaktor A8).
- Die beim Bau der Kabelgräben und Muffengruben erforderlichen Eingriffe in den Boden wirken gleichfalls auf Bodendenkmale und archäologische Fundstellen ein (Wirkfaktor A18).
- Die Ausbildung eines Absenktrichters durch Maßnahmen der Grundwasserhaltung kann Schäden durch Setzungen an Gebäuden verursachen (Wirkfaktor A14).

(2) Anlagebedingte Wirkungen

- Durch dauerhaft bestehende Flächeninanspruchnahme wie beispielsweise Zufahrten zu den Muffenstandorten (Wirkfaktor B2) und gebäudeähnlicher Nebenanlagen (Wirkfaktor B3) wie etwa Schachtbauwerke können Wirkungen auf den Kulturlandschaftsraum ausgelöst werden.
- Der Schutzstreifen der Kabelanlage (Wirkfaktor B4) und die sich daraus ergebenden Wuchsbeschränkungen führen zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Diese Wuchsbeschränkungen können zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsraumes führen, wenn lineare Gehölzstrukturen dauerhaft zerschnitten und Waldschneisen angelegt werden.
- Die Kabelanlage einschließlich der Bettung sowie die Muffengruben (ggf. Muffenbauwerke) führen zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktoren B7, B8), mit denen Wirkungen auf Bodendenkmäler durch eine Veränderung der Bodenstruktur eintreten.

Der Verlust oder die Beeinträchtigung von sonstigen Sachgütern durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme wird in der Unterlage G1 betrachtet.

(3) Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Projektwirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

(4) Kumulierende Wirkungen

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind in dem vorliegenden Planfeststellungsabschnitt für das Schutzgut kulturelles Erbe keine betrachtungsrelevanten kumulierenden Wirkungen anderer hinreichend konkreter Pläne oder Projekte zu erwarten.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Der Vorhabenträger beschreibt die potenziellen Umweltauswirkungen definiert über deren Empfindlichkeit.

(1) Auswirkungsprognose

Die schutzgutspezifische Auswirkungsprognose des Vorhabenträgers erfolgt durch Verknüpfung der Empfindlichkeit der jeweiligen Kulturgüter mit den prognostizierten Wirkfaktoren des Planungsvorhabens und deren Wirkintensität. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden für die Beurteilung der Umweltauswirkungen mit herangezogen.

(2) Ableitung der Empfindlichkeit

Mit dem Aspekt Empfindlichkeit wird die Wahrscheinlichkeit einer Veränderung des Schutzgutes bzw. seiner Funktionen bei einer bestimmten Wirkung ermittelt. Die Empfindlichkeitsbewertung stützt sich auf die aktuelle Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen „Kulturgüter in der Planung (2014)“⁸⁸ der UVP-Gesellschaft e. V., die in Zusammenarbeit mit dem LVR und dem Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e. V. erarbeitet wurde.

Eine Betroffenheit eines Kulturgutes durch ein Vorhaben tritt dann ein, wenn die historische Aussagekraft oder die wertbestimmenden Merkmale eines Kulturgutes durch die Maßnahme direkt oder mittelbar berührt werden.

Es werden drei Aspekte zur Bewertung der Empfindlichkeit unterscheiden:

- der substantielle, der sich auf den direkten Erhalt der Kulturgüter erstreckt, sowie deren Umgebung und räumlichen Bezüge untereinander, soweit diese mit wertbestimmend sind,
- der sensorielle, der sich auf den Erhalt der Erlebbarkeit, der Erlebnisqualität und der Zugänglichkeit bezieht,
- der funktionale, der die Nutzung, die für den Erhalt eines Kulturgutes wesentlich ist, und die Möglichkeit der wissenschaftlichen Erforschung betrifft.

Die Einstufung der Empfindlichkeit bezogen auf die zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben (substantiell, sensoriell und funktional) wird nachfolgend für die einzelnen untersuchten kulturellen Belange betrachtet.

Kulturlandschaftsräume

Die Kulturlandschaftsräume besitzen gegenüber den Wirkfaktoren eine insgesamt nur geringe Empfindlichkeit. Vereinzelt können auch mittlere Empfindlichkeiten auftreten, wenn im Trassenverlauf typische Kulturlandschaftselemente in Anspruch genommen und dauerhaft nicht wiederhergestellt werden können.

Die Diversität an typischen Kulturlandschaftselementen und die damit einhergehende Strukturvielfalt, vor allem an linearen Heckenstrukturen und Alleen, führen zu einer mittleren Empfindlichkeit der Kulturlandschaftsräume 4 – Westmünsterland und 10 – Unterer Niederrhein.

⁸⁸ UVP-Gesellschaft e. V., Landschaftsverband Rheinland und dem Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e. V., 2014: Kulturgüter in der Planung, Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. 52 S., Köln: Verlag des Rheinischen Vereins.

Eine im Vergleich zu den beiden vorgenannten Kulturlandschaftsräumen niedrigere Diversität an typischen Kulturlandschaftselementen und eine damit einhergehende niedrigere Strukturvielfalt, vor allem auch an Heckenstrukturen, führen zu einer geringen Empfindlichkeit des Kulturlandschaftsraumes 11 – Niederrheinische Höhen.

Geotope

Mit dem Vorhaben können substantielle Auswirkungen verbunden sein. Eine Zerstörung von Geotopen ist möglich. Eine Veränderung der Bedingungen und weitere Beeinträchtigungen, die Einfluss auf die Funktion haben können, treten weitgehend nicht auf.

Mit dem Vorhaben sind keine sensorischen Auswirkungen auf Geotope verbunden.

Funktionale Betroffenheiten der Geotope können nicht faktisch ausgeschlossen werden. Insbesondere in Bereichen, in denen in den Boden eingegriffen wird, ist eine mindestens teilweise Betroffenheit - je nach Art des Geotops - zu erwarten. Hierzu sind verschiedene Baubegleitungen vorgesehen. Für Geotope, die Teil einer anderweitigen Folgenutzung sind, sind keine Nutzungseinschränkungen zu erwarten. Die Erhaltung und wissenschaftliche Erforschung der Geotope bleiben in der Regel vom Vorhaben unberührt und sind wie bisher uneingeschränkt möglich. Ausnahmen bestehen in den Fällen, in denen unmittelbar im Rahmen der Bautätigkeit oder durch die eigentliche Kabelanlage in das Geotop eingegriffen wird.

Es ergibt sich folgende Empfindlichkeitseinstufung für Geotope:

Tabelle 30: Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter - Empfindlichkeit Geotope

Bezeichnung	Kurzbeschreibung	Empfindlichkeit
GK-4205-016	Düne am östlichen Wolfstrangufer nordwestlich Scheepershof	mittel
GK-4205-018	Dünenfeld beim Halfmannshof in der Wittenhorster Heide und Klosterheide	mittel
GK-4204-035	Dünengebiet Christiana Busch südöstlich Haldern	mittel
GK-4204-036	Rhein-Altwaesser Bellinghovener- und Hagener Meer nördlich Mehr	hoch
GK-4204-016	Reeser Altrhein im Osten von Rees	hoch
GK-4204-015	Hochflutrinne Warp bei Husen	hoch
GK-4204-048	Geesthuysener Ley östlich Appeldorn	hoch
GK-4203-034	Leybach „Hohe Ley“ südlich Kalkar bis Marienbaum	hoch
GK-4304-001	Landschaftsform „Balberger Höhenrücken“ westlich Xanten	mittel

Bodendenkmäler

Für Bodendenkmäler, die Teil einer anderweitigen Folgenutzung sind, sind keine Nutzungseinschränkungen zu erwarten. Die Erhaltung und wissenschaftliche Erforschung der Boden-

denkmäler bleiben vom Vorhaben in der Regel unberührt und sind wie bisher uneingeschränkt möglich. Ausnahmen bestehen in den Fällen, in denen unmittelbar im Rahmen der Bautätigkeit oder durch die eigentliche Kabelanlage in das Bodendenkmal eingegriffen wird.

- Grundsätzlich sind sämtliche Bodendenkmäler hoch empfindlich in Bezug auf eine direkte Inanspruchnahme durch das Bauvorhaben, d. h., wenn sich das Denkmalobjekt unmittelbar im Baufeld befindet oder direkt an die Zuwegungen grenzt. Dies gilt auch für den umgebenden Denkmalschutzbereich, für den die Empfindlichkeit ebenfalls als hoch eingestuft wird.
- Bei baubedingten Erschütterungen, z. B. im Rahmen von Spundungen, sind für Bodendenkmäler bis in eine Entfernung von 25 m zum Ort der Spundung hohe Empfindlichkeiten anzunehmen.

Baudenkmäler

Mit dem Vorhaben sind keine direkten substantiellen Auswirkungen verbunden. Mit dem Vorhaben sind keine sensorischen Auswirkungen verbunden. Funktionale Betroffenheiten der Baudenkmale sind nicht zu erwarten. Es ergibt sich folgende Empfindlichkeitseinstufung für Baudenkmäler:

- Grundsätzlich sind sämtliche Baudenkmäler hoch empfindlich in Bezug auf eine direkte Inanspruchnahme durch das Bauvorhaben, d. h., wenn sich das Denkmalobjekt unmittelbar im Baufeld befindet oder das Objekt direkt an die Zuwegungen grenzt.
- Bei baubedingten Erschütterungen, z. B. im Rahmen von Spundungen, sind für Baudenkmäler bis in eine Entfernung von 25 m zum Ort der Spundung hohe Empfindlichkeiten anzunehmen.
- Gegenüber baubedingten Setzungen infolge der Grundwasserabsenkung weisen Baudenkmale grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit auf, wenn es sich um komplexere Bauwerke mit Mauerstrukturen handelt, andere Baudenkmale haben eine geringe Empfindlichkeit, etwa Bildstöcke.

(3) Einwirkungsintensität

Die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens und deren Einwirkungsintensität wurden wie folgt eingeordnet:

- Verlust oder Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmälern durch Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagebedingt): hoch
- Verlust oder Beeinträchtigung von Geotopen durch Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagebedingt): mittel-hoch
- Verlust oder Beeinträchtigung von sonstigen Sachgütern durch Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagebedingt): hoch
- Verlust oder Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmälern durch baubedingte Erschütterungen: hoch
- Beeinträchtigung von Baudenkmalen durch mögliche Setzungen infolge von Grundwasserabsenkung je nach Absenktrichter: keine – mittel

- Beeinträchtigung von Kulturlandschaftsräumen durch Freistellung der Arbeitsfelder (bau- und anlagebedingt): gering

Für die Kultur- und Sachgüter stellen ein substantieller Verlust oder eine Beeinträchtigung durch eine Flächeninanspruchnahme regelmäßig eine hohe Einwirkungsintensität dar.

Erschütterungen, die im Rahmen von Spundungen auf das Kulturelle Erbe sowie Sachgüter einwirken, haben im relevanten Wirkungsbereich bis 25 m Entfernung zum Ursprungsort der Erschütterungen regelmäßig eine hohe Einwirkungsintensität.

Für die Kulturlandschaftsräume, die als gewachsene Räume aus dem Wechselspiel von naturräumlichen Bedingungen und menschlichem Handeln entstanden sind, sind Einwirkungen durch das Vorhaben insgesamt mit geringer Einwirkungsintensität anzunehmen.

Im Rahmen der Auswirkungsprognose wurde von den Vorhabenträgern darauf basierend die Empfindlichkeit der Kulturgüter berücksichtigt. Zur Bewertung der Auswirkungsintensität wurden die Empfindlichkeiten den erläuterten Einwirkungsintensitäten gegenübergestellt.

(4) Maßnahmen zum Ausschluss oder Verminderung von erheblichen Umweltauswirkungen

Kulturlandschaftsbereiche

Eine Vermeidung von Auswirkungen auf Kulturgüter ist wegen der Art des Vorhabens und der Standortgebundenheit von Denkmälern bzw. der Lage innerhalb von Kulturlandschaftsbereichen nur begrenzt möglich.

Durch die erdgebundene Verlegung sowie eine weitgehende Optimierung der Trassenführung und des Arbeitsstreifens können erhebliche Umweltauswirkungen zu einem großen Teil vermieden werden. Darüber hinaus werden Teile der Leitung in geschlossener Bauweise errichtet, wodurch sich Auswirkungen auf Kulturlandschaftsräume und Baudenkmäler nicht ergeben.

Des Weiteren führt die folgende Maßnahme für Fledermäuse zu einer Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen, da bei baubedingtem Verlust von Gehölzen im Schutzstreifen innerhalb landschaftsprägender Gehölzstrukturen mit Funktion als Leitstruktur für Fledermäuse nach Beendigung der Herstellungsphase eine Wiederanpflanzung von Gehölzen erfolgt:

- V-T01B: Durchgehender Funktionserhalt der Leitstrukturen für Fledermäuse

Baudenkmäler

Um Schäden an Baudenkmälern durch Setzungen infolge der Grundwasserhaltung und des damit einhergehenden Absenkungstrichters zu vermeiden, hat die Planfeststellungsbehörde eine Beweissicherung und ein Monitoring sowie in Absprache mit den zuständigen Denkmalbehörden eine Maßnahmenansetzung angordnet (vgl. Ziff. A.V.4 Nr. 9).

Bodendenkmäler

Eine direkte Betroffenheit von bereits bekannten Bodendenkmälern durch das geplante Vorhaben kann ausgeschlossen werden, da sich keine Bodendenkmäler unmittelbar in der Baubedarfsfläche befinden. Für den Fall, dass Baustraßen außerhalb befestigter Wege angelegt werden müssen, geschieht dies unter Beachtung der Maßnahme V-Bo1. Diese Maßnahme, die die Anwendung des Bodenschutzkonzeptes vorsieht, verhindert Schädigungen von Bodendenkmälern. Zusätzlich ordnet die Planfeststellungsbehörde weitere Maßnahmen – wie das Aufstellen von Zäunen zum Schutz von Denkmälern und die Wahl entsprechender Frequenzen für das Einbringen von Spundwänden – an, so wie sie zum Teil bereits in Unterlage F1.1, Kap. 15.3.3, S. 331, durch den Vorhabenträger formuliert worden sind (s. A.V.4 Nr. 8).

In Bereichen mit einer geschlossenen Bauweise zur Verlegung der Kabelanlage kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Tiefenlage der Kabelanlage keine Auswirkungen auf Bodendenkmäler eintreten.

Die bekannten archäologischen Fundstellen stellen keineswegs das gesamte archäologische Potenzial dar, sondern geben lediglich den aktuellen Kenntnisstand der Nordrhein-Westfälischen Landesämter für Denkmalpflege wieder. Während der Bauphase können weitere Bodendenkmäler oder Verdachtsbereiche entdeckt werden. Die für Zufallsfunde geltenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes §§ 16 - 17 DSchG NRW werden beachtet und umgesetzt. Das weitere Vorgehen wird in diesem Fall mit der zuständigen Behörde abgestimmt.

Als weitere Maßnahmen werden bereits im Vorfeld des Beginns der Herstellungsphase archäologische Voruntersuchungen durchgeführt. Die Einzelheiten hierzu sind in Unterlage H5 näher beschrieben. Zusätzlich wird im Rahmen der Bauausführung auch eine archäologische Baubegleitung eingesetzt.

(5) Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen

Für die Kulturlandschaftsräume ergeben sich insgesamt nur schwache Auswirkungenintensitäten. Unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens mit dem Einsatz der geschlossenen Bauweise und des Standorts kann die Auswirkungenintensität auf „keine“ reduziert werden. Für alle Kulturlandschaftsräume verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Für die Geotope verbleiben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgrund des kleinräumigen Verlusts durch die Kabelanlage erhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität. Es liegen vier Geotope (GK-4204-016, GK-4204-015, GK-4204-048 und GK-4203-034) innerhalb der Baubedarfsfläche. Lediglich für das Geotop GK-4204-015 verbleiben unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (V-Bo1) aufgrund der nur temporären Inanspruchnahme keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Für Bodendenkmäler verbleiben unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität entstehen hingegen auf die Baudenkmäler Hofanlage Wittenhorster Weg (SL213_0+650), Schledenhorster Kapelle (SL216_0+000) und Backhaus Bruckshof (SL219_0+500) jeweils in Rees.

i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Der UVP-Bericht (Unterlage F1.1) verfolgt prinzipiell einen schutzgutbezogenen Ansatz und ordnet die wesentlichen Umweltfaktoren, -funktionen und -prozesse jeweils einem bestimmten Schutzgut zu. Dabei werden, soweit entscheidungserheblich, auch Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern betrachtet.

Der Vorhabenträger erläutert, dass unter Wechselwirkungen i. S. d. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Auswirkungsverlagerungen und Sekundärauswirkungen zwischen verschiedenen Umweltmedien und auch innerhalb dieser verstanden werden, die sich gegenseitig in ihrer Wirkung beeinflussen können.

Bei dem planfestgestellten Vorhaben ergeben sich für die meisten Schutzgüter die Auswirkungen im Wesentlichen durch die Bautätigkeiten und anlagebedingt durch den gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen. Dies betrifft insb. die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Wasser sowie Boden. In dem Wechselwirkungskreis zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Wasser sowie Boden treten die meisten Wechselwirkungen auf. Sofern erhebliche Auswirkungen bei einem Schutzgut zu erwarten sind, werden diese in den Schutzgütern, die in Wechselwirkung dazu stehen, bei der schutzspezifischen Auswirkungsprognose von dem Vorhabenträger zutreffend berücksichtigt.

3. Bewertung der Umweltauswirkungen

Die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 Abs. 1 UVPG erfolgt basierend auf der zusammenfassenden Darstellung (s. Ausführungen in Ziff. B.III.2). Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge. Somit werden die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 UVPG nach Maßgabe der Umweltschutzziele, nach einheitlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit bewertet.

Der Maßstab der geltenden Gesetze umfasst untergesetzliche zulassungsrelevante Rechtsvorschriften, Normen, Konventionen/Leitfäden und wissenschaftliche Erkenntnisse, soweit diese der Konkretisierung/Auslegung der Gesetze dienen. Bei der Bewertung sind zunächst Gesetze auf ihre Umweltschutzziele zu reduzieren. Erst bei der Entscheidung sind wieder die, den Umweltschutzzielen ggf. entgegenlaufenden und ggf. die Umweltschutzziele überwiegenden anderen Belange zu berücksichtigen. In die Gesetze sind diese anderen Belange i. d. R. im Rahmen von Ausnahmen und Befreiungen etc. integriert.

Die Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungsverfahren. Sie findet als selbstständiger Verfahrensschritt getrennt von der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für die Vorhaben statt.

Nachfolgend erfolgt für jedes von dem planfestgestellten Vorhaben betroffene Schutzgut die begründete Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG.

a) Schutzgut Menschen, insb. die menschliche Gesundheit

Die maßgeblichen Umweltziele für das Schutzgut Menschen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ergeben sich insb. aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen/Regelwerken (i. V. m. den landesrechtlichen Rechtsnormen):

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm),
- Bundesnaturschutzgesetz,
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm),
- 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV).

Die Umweltziele werden zudem zur Bestimmung der Relevanzschwelle bei der Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen. Konkret sind folgende Umweltziele in die Bewertung eingeflossen:

- Vermeidung und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen;
- Erhalt des Erholungswerts und der Zugänglichkeit, insb. siedlungsnaher Flächen.

Als wesentliches temporäres Kriterium für das Schutzgut Menschen sind die Schallimmissionen zu betrachten. Aus dem Wirkfaktor Licht resultieren in Bezug auf das Schutzgut Menschen, insb. die menschliche Gesundheit keine erheblichen Umweltauswirkungen. Maßnahmen zur Staubvermeidung und -reduzierung finden sich unter Ziff. B.IV.3.a)(cc)(2). Weitere Wirkfaktoren wie bspw. Erschütterungen können vereinzelt während des Baubetriebs auftreten.

Erschütterungen

Erschütterungen können im Rahmen der Baumaßnahme durch Baufahrzeuge (z. B. Vibrationswalzen, Rammarbeiten) auftreten. Sie sind temporär und von kurzer Dauer.

Lichtemissionen

Lichtemissionen können bei Nachtbaustellen bzw. Baustellen im Winterhalbjahr auftreten. Sie sind auf die Dauer der jeweiligen Baumaßnahme begrenzt und nur von kurzer Dauer.

Staubemissionen

Maßgebende stoffliche Emissionen beim Bau der Erdkabelanlage sind Staubentwicklungen, die durch Maßnahmen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die Maßnahmen betreffen sowohl die Begrenzung der Entstehung als auch die Begrenzung der Ausbreitung von Staubentwicklungen durch Baumaschinen, Erdbewegungen, Be- und Entladevorgänge von Schüttgütern und Fahrzeugverkehr. Daher sind, insb. bei trockener Witterung, die Maßnahmen wie unter Ziff. B.IV.3.a)(cc)(2) beschrieben zu beachten.

Grenzwerte elektrischer Feldstärke und magnetischer Flussdichte

Die Schwelle der erheblichen Umweltauswirkung wird in Bezug auf die magnetische Flussdichte nicht erreicht. Die elektrische Feldstärke ist bei Erdkabeln und eingehausten Netzstationen nicht relevant, da sie durch den Kabelmantel bzw. die Einhausung vollständig abgeschirmt sind.

Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm

Nach den nachvollziehbaren Darlegungen des Vorhabenträgers (Unterlage F1.1, Kap. 8.3.3) sind an mehreren Immissionsorten vorübergehend erhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher und vereinzelt Umweltauswirkungen mittlerer Intensität auf das Schutzgut Menschen, insb. die menschliche Gesundheit durch baubedingte Schallimmissionen aufgrund der rechnerisch prognostizierten Immissionen nicht auszuschließen. In den Orten Hamminken, Rees, Xanten, Kalkar und Uedem werden vereinzelt Überschreitungen des prognostizierten Beurteilungspegels Nacht um mehr als 5 dB(A) erwartet, was zu einer mittleren Auswirkungsintensität (Nacht) führt (vgl. Unterlage F1.1., Kap. 8.3.3 Tab. 8-6).

Nach den insoweit plausiblen Angaben des Vorhabenträgers existieren keine verhältnismäßigen Lärminderungsmaßnahmen über die von ihm vorgesehenen Maßnahmen hinaus; bei den prognostizierten Überschreitungen handelt es sich somit um unvermeidbare Umwelteinwirkungen (Unterlage F1.1, Kap. 8.3.3, i. V. m. Unterlage E2.1, Kap. 10.3).

Die zu erwartenden baubedingten temporären Schallemissionen führen nicht zu relevanten zusätzlichen nachteiligen Wirkungen auf die in der Umgebung der Leitungstrasse lebenden und arbeitenden Menschen. Somit können erhebliche, zusätzliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Begründete Bewertung

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen ausschließlich temporärer Natur.

Die vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen werden als ausreichend erachtet, die Baustellengeräusche auf ein erträgliches Maß zu reduzieren. Günstig wirkt sich der Charakter der Baustelle aus, die mit Baufortschritt mitwandert (sog. Wanderbaustelle). An den einzelnen Immissionsorten ist die Lärmimmission daher zeitlich begrenzt.

In der Unterlage F1.1, Kap. 8.3.3, findet sich in Tabelle 8-6 eine Auflistung der Objekte mit möglicher erheblicher Beeinträchtigung.

Infolge der Änderung des Trassenverlaufs durch die 1. Planänderung aufgrund einer Einwendung des Grundstückseigentümers wurde die Trasse im Abschnitt SSL 224_0+700 bis SSL25-0+800 ca. 40 m nach Nordwesten verlegt. Die Planänderung verändert jedoch nicht die bereits getroffenen Ausführungen zum Schutzgut Menschen. Für das Schutzgut ergeben sich aus der 1. Planänderung keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen.

Die im Lärmschutzgutachten der Unterlage E2.1 festgelegten Maßnahmen sind zwingend einzuhalten.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die maßgeblichen Umweltziele für dieses Schutzgut im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ergeben sich insb. aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen/Regelwerken (i. V. m. den landesrechtlichen Rechtsnormen):

- Raumordnungsgesetz,
- Bundesnaturschutzgesetz,
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG),
- VSch-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG),
- Landesnaturschutzgesetz NRW,
- Landesforstgesetz NRW,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die Umweltziele werden zudem zur Bestimmung der Relevanzschwelle bei der Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen. Konkret sind folgende Umweltziele in die Bewertung eingeflossen:

- Vermeidung und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- Erhalt und Förderung des Biotopverbunds,
- Erhalt und nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes,
- Meidung besonders geschützter Bereiche,
- Schutz (Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung und Sicherung) der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt,
- Sicherung, Erhalt und Wiederherstellung der Artenvielfalt der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume.

(aa) Teilschutzgut Tiere

Gemäß der durchgeführten schutzgutspezifischen Auswirkungsprognose (s. Ziff. B.III.2.b)(cc)(1)) sind erhebliche Umweltauswirkungen – ohne Berücksichtigung von Maßnahmen – nachvollziehbar für jene Trassenabschnitte zu prognostizieren, die sich durch eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit der Tierlebensräume und der Fauna und einer mittleren bis hohen Einwirkungsintensität der zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens auszeichnen.

Es ergeben sich folgende erhebliche Umweltauswirkungen für Arten und Tiergruppen durch die Auswirkungen des Vorhabens:

Flächenbeanspruchung/Verlust von Tierlebensräumen und Individuen

Die Flächeninanspruchnahme betrifft Brut- und Rastvögel, Fledermäuse und möglicherweise die Arten Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*)⁸⁹. Die vorhabenbedingte temporäre Inanspruchnahme einer Fortpflanzungs-/ Ruhestätte oder eines Nahrungshabitats einer stark

⁸⁹ Vgl. hierzu die Nebenbestimmung unter Ziff. A.V.7.b) Nr.8 in Verbindung mit Ziff. B.IV.3.c)(cc).

gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Art (Rote Liste Kategorie 2 oder 1) ist mit einer hohen Auswirkungsintensität verbunden, während die Inanspruchnahme von gefährdeten oder auf der Vorwarnliste stehenden Arten mit einer mittleren Auswirkungsintensität verbunden ist. Als Maßnahme zur Verminderung sind artbezogene Bauzeiten vorgesehen, die nicht in die Hauptfortpflanzungszeit der relevanten Arten fallen oder Vergrämnungsmaßnahmen, in Kombination mit CEF-Maßnahmen, die ein Ausweichen der jeweiligen Arten in andere Habitate während der Herstellungsphase ermöglichen.

Der anlagebedingte Flächenverlust durch Zuwegungen, Muffen und Nebenbauwerke ist in Bezug auf den gesamten Lebensraum der jeweiligen Tierarten so gering, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Zerschneidungseffekte/Fallenwirkung

In einem großen Teil der Tierlebensräume des Vorhabens werden Gehölzstrukturen, die als lineares Verbundelement z. B. für Fledermäuse (essenzielle Leitstruktur) dienen können, gequert. Dies hat auf empfindliche Fledermausarten eine lebensraumzerschneidende und damit trennende Wirkung durch Unterbrechung ihrer Flugkorridore. In diesen Bereichen ist eine hohe vorhabenbedingte Auswirkungsintensität gegeben. Durch geeignete artspezifische Maßnahmen U-B1 – Umweltbaubegleitung, V-T01A – Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen, V-T01B – Durchgehender Funktionserhalt der Leitstrukturen für Fledermäuse und A_{CEF}T01A – CEF-Maßnahmen für Fledermäuse (Fledermauskästen) jedoch gemindert. Nach Fertigstellung wird die leitende Gehölzstruktur wiederhergestellt. Es verbleiben keine Umweltauswirkungen.

Im Bereich von Biber- und Fischotterhabitaten kann es durch die Baustelle zu Zerschneidungen und Barrieren mit Fallenwirkung kommen, dies führt zu einer hohen vorhabenbedingten Auswirkungsintensität in diesem Bereich. Durch Schutzmaßnahmen wie Behelfsüberstiegen und Ausstiegsstrukturen kann die Durchgängigkeit erhalten werden, so dass insgesamt aufgrund der Wirksamkeit der Maßnahmen die Zerschneidungswirkung als unerheblich eingestuft wird. Nach Beendigung der Baumaßnahmen verbleiben keine Umweltauswirkungen.

Akustische und visuelle Störungen, Erschütterungen

Im Untersuchungsraum sind eine Vielzahl an empfindlichen Brut- und Rastvogelarten nachgewiesen, für die die durch die Herstellungsphase ausgelösten Auswirkungen überwiegend zu hohen Auswirkungsintensitäten führen. Als geeignete Vermeidungsmaßnahmen werden u. a. Bauzeitenregelungen für den Zeitraum der Fortpflanzungszeit der störungsempfindlichen und besonders gefährdeten Arten und entsprechende Vergrämnungsmaßnahmen, überwiegend in Kombination mit CEF-Maßnahmen, berücksichtigt, so dass vorhabenbedingte Auswirkungsintensitäten dementsprechend stark verringert werden können und keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Begründete Bewertung

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen für die Arten sowie für die Tierlebensräume. Hinsichtlich der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung innerhalb der Tierlebensräume ist insgesamt festzustellen:

- Lebensräume im Bestand bedrohter Arten (bundesweit, landesweit, regional oder lokal), seltener Arten (einschließlich der Räume für Wanderungen) sowie Lebensräume streng geschützter Arten werden im Zuge der Baumaßnahme teilweise in Anspruch genommen. Auf Grund der zeitlich kurzen Inanspruchnahme, der Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und der Rekultivierung der Baubedarfsfläche ist eine Wiederherstellung der Habitate in gleicher Art und Ausstattung gewährleistet.
- Lebensräume der in einschlägigen Artenschutzabkommen aufgeführten Arten (z. B. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach der Bundesartenschutzverordnung, der Ramsar-Konvention) werden im Zuge der Baumaßnahme teilweise berührt. Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen werden durch die CEF-Maßnahmen vermieden.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder vermindert werden können, verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Teilschutzgut Tiere.

(bb) Teilschutzgut Pflanzen

Durch den Verlust mehrerer im Trassenverlauf liegender Waldbiotope sowie eines Wallheckenbiotops ist mit hohen verbleibenden Umweltauswirkungen zu rechnen.

Mittlere Auswirkungen verbleiben dabei für den Verlust zahlreicher kleinerer Fließgewässer/Gräben und ihrer Uferstaudenvegetation, der Kleinen Issel als naturnahes Fließgewässer, für drei Röhrichtbestände, einen jungen Laubwaldbestand, drei Nadelwaldbestände, eine Streuobstwiese, für zahlreiche Kleingehölze wie Hecken und Gebüsche, für Baumgruppen/-reihen, Einzelbäume und mehrere Feldgehölze sowie für zwei Feuchtwiesen.

Schwache Auswirkungen verbleiben bei entsprechender Maßnahmenumsetzung (s. auch im Bereich der Rheinquerung für die auf der Feuchtwiese am östlichen Rheinufer festgestellte geschützte Pflanzenart Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*) Ziff. B.III.2.b)(cc)(2)(c) sowie für den FFH-Lebensraumtyp 3270 „Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidentio* p.p.“ (Ziff. B.III.2.b)(cc)(2)(b)) (s. auch Unterlagen F2 und F4.3).

Erhebliche Auswirkungen durch Wasserhaltungen sind bei trockener Witterung für zwei Gehölzbestände (Laubwald und Feldgehölz) sowie für eine Feuchtwiese am NSG Hagener Meer zu erwarten. Für die Gehölzbestände tritt bei trockener Witterung eine mittlere Auswirkungsintensität ein. Diese kann unter der Berücksichtigung der Verminderungsmaßnahme V-P3 (Verrieselung des Bauwassers, s. Unterlage F4.3) auf eine geringe Intensität verringert werden. Für die Feuchtwiese kann bei trockener Witterungslage eine hohe Auswirkungsintensität eintreten. Diese kann unter Einsatz der Maßnahme V-P3 (s. Unterlage F 1.1, Kap. 9.1.3.2 und Unterlage F4.3) auf eine mittlere Intensität verringert werden.

Die Darstellung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt zentral in Unterlage F1.13 „Auswirkungsprognose“ (Plananlage zu Unterlage F1.1).

Unter Anwendung der in Unterlage F1.1 dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und der gutachterlich dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stellt die Trasse aus Sicht des Teilschutzgutes Pflanzen eine umweltverträgliche Trassenführung dar. Die Herleitung des entsprechenden Kompensationsumfangs (Ausgleichsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen) für Verluste von Biotoptypen erfolgt innerhalb Unterlage F4 (Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die inhaltliche und räumliche Konkretisierung der Maßnahmen ist insbesondere der Unterlage F4.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Im Ergebnis können die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

Erhebliche Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten und Schutzobjekten des Naturschutzes

Im Untersuchungsraum zur Erfassung von Schutzgebieten von 300 m beiderseits der Baubedarfsfläche befinden sich sechs Naturschutzgebiete, von denen für die drei im Folgenden dargestellten Gebiete naturschutzrechtliche Befreiungserfordernisse durch das Vorhaben entstehen.

Wie unter Ziffer B.IV.3.d)(aa)(1)(a) dargestellt, ist für das NSG „Isselniederung“ ein Befreiungserfordernis gemäß den Ausführungen in dem Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“ i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.3.1 Abs. I Nrn. 12 und 18 diess Landschaftsplans “ gegeben. Dies ergibt sich aufgrund der Tatsache, dass im Wesentlichen eine Teilfläche im Norden des NSG „Isselniederung“ im Absenkbereich der vorhabenbezogenen Wasserhaltung liegt. Das Schutzgebiet wird vom Vorhaben nicht direkt gequert.

Wie unter Ziffer B.IV.3.d)(aa)(1)(b) dargestellt, ist auch für das NSG „Hagener Meer, Bellinghover Meer, Lange Renne“ ein Befreiungserfordernis gemäß den Ausführungen in dem Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“ i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.3.1 Abs. I Nrn. 8, 9 und 18 diess Landschaftsplans“ gegeben. Dadurch sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.

Wie unter Ziffer B.IV.3.d)(aa)(3)(a) dargestellt, ist für das NSG „Sonsfeldsche Bruch, Hagener Meer und Düne“ ein Befreiungserfordernis gemäß den Ausführungen in dem Landschaftsplan des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 3.1 Nr. 1 lit. b), h), i) und j) diess Landschaftsplans gegeben. Dies begründet sich im Wesentlichen darin, dass das Vorhaben das Naturschutzgebiet auf ca. 205 m in geschlossener Bauweise quert. Dadurch werden jedoch keine Flächen des NSG „Sonsfeldsche Bruch, Hagener Meer und Düne“ als Baubedarfsflächen in Anspruch genommen.

Für alle drei genannten Naturschutzgebiete wurde in Unterlage H4 nachvollziehbar dargestellt und begründet, dass der Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (überwiegend öffentliches Interesse) – unter Berücksichtigung der Ausführungen in den Landschaftsplänen der Kreise Wesel (für den Raum „Hamminkeln“) und Kleve (für den Raum „Rees“ (Landschaftsplan Nr. 4)) vorliegt und die genannte Befreiung aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, erteilt werden kann.

Wie in Tabelle 54 unter Ziffer B.IV.3.d)(bb) aufgeführt, befinden sich im Untersuchungsraum zur Erfassung von Schutzgebieten von 300 m beiderseits der Baubedarfsfläche 20 Landschaftsschutzgebiete, von denen für 17 der genannten Gebiete, wie im Folgenden dargestellt, naturschutzrechtliche Befreiungserfordernisse abgeleitet worden sind.

Aus der eben genannten Tabelle geht zudem die Art der Querung durch das Vorhaben (geschlossene oder offene Bauweise), die Querungslänge sowie die Verortung (Stationslinien) durch die Trasse bezogen auf das jeweilige Landschaftsschutzgebiet hervor.

Die sich für die Landschaftsschutzgebiete ergebenden Befreiungserfordernisse gemäß den Ausführungen in den Landschaftsplänen der Kreise Wesel (für die Räume „Hamminkeln“ und „Sonsbeck/Xanten“) und Kleve (für die Räume „Rees“ (Landschaftsplan Nr. 4), „Kalkar“ (Landschaftsplan Nr. 5) und „Uedem“ (Landschaftsplan Nr. 8)) i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den festgesetzten Verboten der entsprechenden Ziffern der zugehörigen Landschaftspläne des jeweils betroffenen Kreises sind in Teilen in Unterlage H4 dargestellt und wurden in weiteren Fällen durch die Behörde nachgearbeitet.

Zudem wird in allen Fällen für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar begründet, dass die genannte Befreiung erteilt werden kann, da den geringen Beeinträchtigungen der jeweils vom Vorhaben betroffenen Landschaftsschutzgebiete ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenübersteht und durch Kompensationsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage F4.1) sichergestellt wird, dass die Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind. Der Schutzzweck der Gebiete bleibt trotz Stattgabe der Befreiung erhalten.

Die in Tabelle 4-1 in Unterlage H4 aufgeführten und nach Amtsermittlung ergänzten (vgl. Tabelle 3 bis Tabelle 12 unter Ziffer A.III.1.a)(cc)) gemäß § 29 Abs. 2 des BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 1 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile, liegen innerhalb der Arbeitsflächen, Zuwegungen oder des späteren anlagebedingten Schutzstreifens des Vorhabens Nr. 1 BBPlG. Alle außerhalb gelegenen geschützten Landschaftsbestandteile werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es handelt sich bei den geschützten Landschaftsbestandteilen bzw. gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen vorwiegend um Wallhecken, (Schnitt-)Hecken, Einzelbäumen (inkl. Kopfbäumen), Baumreihen bzw. Alleen und Baumgruppen und vereinzelter Streuobstwiesen/-weiden.

Im Falle der Gehölzreihe „Feldgehölz bei Osterwyk“ (Landschaftsplan Nr. 5 des Kreises Kleve: Nr. LB 3.4.5.18) bei SL226_0+860 sowie im Großteil der gequerten Hecken, die länger als 100 m sind, ist durch die dort angewandte offene Bauweise und das Verbleiben des gehölzfrei zu haltenden anlagebedingten Schutzstreifens ein dauerhafter Teilverlust des geschützten bzw. gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils zu verzeichnen. In diesen Fällen erreicht die Beeinträchtigung die Schwelle der Erheblichkeit i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes. Die Verbotstatbestände des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sowie des § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW sind somit einschlägig.

Durch Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.3) wird sichergestellt, dass die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Insgesamt ist damit eine Befreiung von den Verbotsvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig.

Wie in Unterlage H4 nachvollziehbar dargestellt und begründet, kann für das geplante Vorhaben eine Befreiung gemäß § 75 LNatSchG NRW i. V. m. § 67 BNatSchG von den Verboten des § 29 BNatSchG und § 39 LNatSchG NRW erteilt werden.

Innerhalb des Untersuchungsraums kommen mehrere nach § 30 Abs. 1 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope vor.

Die in Unterlage H4, Tab. 5-1, in diesem Beschluss in Tabelle 56, aufgeführten gesetzlich geschützten Biotope liegen innerhalb der Arbeitsflächen, Zuwegungen oder des späteren anlagebedingten Schutzstreifens des Vorhabens. Es handelt sich um 17 gesetzlich geschützte Biotope, die sich aus Wallhecken, Feldgehölzen trocken-warmer Standorte, einem Tieflandfluss (Issel), einem Flutrasen (keine Beanspruchung durch das Vorhaben), einer (mageren) Feuchtwiese/- weide oder Nasswiese/-weide, einem gehölzfreien Biotop der Sümpfe, Niedermoore und Ufer, einer feuchten Annuellenflur und drei Ufergehölzen zusammensetzen.

Beim größten Teil der geschützten Biotope handelt es sich außerdem um Teilflächen größerer Biotope, die in Anspruch genommen werden. Wie unter Ziffer A.III.1.a)(ee) und Ziffer A.III.1.b)(aa) aufgeführt, handelt es sich überwiegend um Biotope mit Gehölz- und/oder Strauchaufwuchs, die temporär durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Die Ausgleichbarkeit (Wiederherstellbarkeit in gleichartiger Weise) nach § 30 Abs. 3 BNatSchG wird daher bei einer temporären Inanspruchnahme generell als gegeben angesehen.

Insgesamt ist damit gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig.

Lediglich im Falle der Ufergehölze bei SL231_0+235 ist durch die dort angewandte offene Bauweise und das Verbleiben des gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens ein dauerhafter Teilverlust des geschützten Biotops zu verzeichnen. In diesem Einzelfall erreicht die Beeinträchtigung die Schwelle der Erheblichkeit im Sinne des BNatSchG. Der Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (uferbegleitende Vegetation) ist somit einschlägig. Durch Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4) wird sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist.

Insgesamt ist damit eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig.

Im Bereich des betrachteten Planfeststellungsabschnitts NRW2 wurde geprüft, ob die betroffenen Städte/Gemeinden Hamminkeln, Rees, Xanten, Kalkar und Uedem eine Baumschutzsatzung besitzen. Nur die Stadt Xanten (Kreis Wesel) besitzt eine Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung).

Im Gebiet der Stadt Xanten werden keine Einzelbäume zur Realisierung des Vorhabens entnommen. Es bedarf entsprechend keiner Befreiung von der Baumschutzsatzung der Stadt Xanten. Es wird auf die weiteren Ausführungen unter Ziffer B.IV.3.d)(ee) verwiesen.

Zusätzlich gewährt die Planfeststellungsbehörde gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung vom Verbot des § 29 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG

NRW für die Beeinträchtigungen der unter A.III.1.a)(dd) aufgeführten und im Wege der Amtsermittlung festgestellten Alleen.

Begründete Bewertung

Durch die Umsetzung des Vorhabens entstehen für die in Unterlage F1.1 (Tab. 9-13, S. 134 ff.) dargestellten Biotoptypengruppen Auswirkungen schwacher, mittlerer und hoher Intensität, welche unter der Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, auf Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität verringert werden können.

(cc) Teilschutzgut Biologische Vielfalt

Durch das planfestgestellte Vorhaben werden keine negativen Auswirkungen auf die Biodiversität, d. h. die jeweilige Artenausstattung (Artenzahl) der temporär betroffenen Lebensräume hervorgerufen, da die genetische Vielfalt, die Artenvielfalt sowie die Ökosystemvielfalt nicht beeinträchtigt werden. Hierbei sind jedoch die unter den Teilschutzgütern Tiere und Pflanzen festgelegten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden, umzusetzen. Damit kann gewährleistet werden, dass die biologische Vielfalt innerhalb des Untersuchungsraumes auch zukünftig in ihrem derzeitigen Zustand erhalten bleibt.

c) Schutzgut Fläche

Die maßgeblichen Umweltziele für das Schutzgut Fläche im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ergeben sich insb. aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen/ Regelwerken (i. V. m. den landesrechtlichen Rechtsnormen):

- Raumordnungsgesetz,
- Baugesetzbuch.

Die Umweltziele werden zudem zur Bestimmung der Relevanzschwelle bei der Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen. Konkret sind folgende Umweltziele in die Bewertung eingeflossen:

Minimierung der Flächeninanspruchnahme

Insgesamt ist bei einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für oberirdische Bauwerke grundsätzlich von einer hohen Auswirkungsintensität auszugehen. Der Umfang oberirdischer Bauwerke ist vorhabentypisch bei der Verlegung unterirdischer Versorgungsleitungen jedoch vergleichsweise gering.

Den überwiegenden Anteil am Untersuchungsraum nehmen landwirtschaftliche Nutzflächen ein, die zusammen mit nicht landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen, Gehölzen und natürlichen Gewässern als unverbrauchte Ressource des Schutzguts Fläche anzusehen sind.

Dagegen ist der Nutzungstyp „Besiedelter Bereich (118,7 ha (5,3 %) und Verkehrsflächen (67,2 ha (3,0 %) mit einem Flächenanteil von zusammen 8,3 % des Untersuchungsraums

i. S. d. Schutzguts Fläche als Ressource bereits als verbraucht zu bezeichnen. Ebenso ist ein Anteil der Gewässer (0,1 %) als Fläche bereits als „verbraucht“ zu bezeichnen. Biotoptypen feuchter Standorte umfassen 53,7 ha (2,4 %) des Untersuchungsraums.

Trotz der unterirdischen Lage der Kabel wird die oberirdische Fläche im Arbeits- und Schutzstreifen durch zu beachtende Nutzungseinschränkungen ebenfalls beeinträchtigt. Als wichtigste Wirkfaktoren der Vorhaben können baubedingt die temporäre Flächeninanspruchnahme der Baubedarfsfläche und anlagebedingt die Existenz der Erdkabelanlage mit ihren Schächten als oberirdische Bauwerke verbunden mit ihrer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung/Teilversiegelung für oberirdische Bauwerke sowie unterirdisch für die Kabelanlage (inkl. Kabelbettung) sowie für unterirdische Bauwerke und die Aufwuchsbegrenzungen für Gehölze im Schutzstreifen angesehen werden. Eine hohe Empfindlichkeit wird für die Flächen festgestellt, die ihre Schutzgutfunktion vollumfänglich erfüllen. Dabei handelt es sich um Flächen mit natürlichen Böden ohne oder mit nur einer geringen anthropogenen Beeinträchtigung. Die Art des Biotoptyps dieser Flächen ist dabei für ihre Funktion nicht von Bedeutung, da abgesehen von der erforderlichen Entwicklungsdauer z. B. landwirtschaftliche Flächen und Wald uneingeschränkt in die jeweils andere Nutzungsart überführt werden können.

Eine sehr hohe Empfindlichkeit wird darüberhinaus für Flächen festgestellt, die besondere, nicht wiederherstellbare Standorteigenschaften aufweisen, die z. T. bereits nach einer nur baubedingt temporären Inanspruchnahme verloren gehen oder irreversibel beeinträchtigt sein können. Hierzu werden noch weitgehend intakte Moorbereiche (Böden mit Torfhorizonten) gerechnet. Der Anteil an Niedermooren beläuft sich auf ca. 21,3 ha bzw. 1 % der Fläche des Untersuchungsraumes.

Begründete Bewertung

Insgesamt ist bei einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für oberirdische Bauwerke unabhängig von der Empfindlichkeit von einer hohen Einwirkungsintensität auszugehen. Der Umfang oberirdischer Bauwerke ist vorhabentypisch bei der Verlegung unterirdischer Versorgungsleitungen jedoch vergleichsweise gering. Im Planfeststellungsabschnitt NRW 2 beläuft sich dieser auf ca. 40 qm an der Repeaterstation Haldern. Dieser ist jedoch für die Anlage unvermeidlich.

Die Änderung des Trassenverlaufs mit der 1. Planänderung aufgrund einer Einwendung des Grundstückseigentümers wurde die Trasse im Abschnitt SSL 224_0+700 bis SSL25-0+800 ca. 40 m nach Nordwesten verlegt. Die Planänderung verändert jedoch nicht die bereits getroffenen Ausführungen zum Schutzgut Fläche. Für das Schutzgut Fläche ergeben sich aus der 1. Planänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Für die unterirdischen Bauten ist der gesamte Flächenbedarf spätestens mit der Ausführungsplanung vorzulegen.

d) Schutzgut Boden

Die maßgeblichen Umweltziele für das Schutzgut Boden im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ergeben sich insb. aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen/Regelwerken (i. V. m. den landesrechtlichen Rechtsnormen):

- Raumordnungsgesetz,
- Baugesetzbuch,
- Bundes-Bodenschutzgesetz,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz,
- Bundesnaturschutzgesetz,
- Bundeswaldgesetz.

Die Umweltziele werden zudem zur Bestimmung der Relevanzschwelle bei der Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen. Konkret sind folgende Umweltziele in die Bewertung eingeflossen:

- Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen,
- Erhalt der Archivfunktion und seltene Böden,
- Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen,
- Erhalt von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit,
- Minimierung der Flächeninanspruchnahme für bauliche Nutzungen,
- Erhalt von Bodenschutzwald.

Der Vorhabenträger leitet aus den Auswirkungen des Vorhabens, unter Berücksichtigung der Wirkung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, für die Planfeststellungsbehörde plausibel, die verbleibenden entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Boden ab.

Lediglich der Verlust des Bodens durch Versiegelung an den dauerhaften Bauwerken und der Verlust der Archivfunktion sind für Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nicht zugänglich, und werden als relevant angeführt. Für die anderen Projektwirkungen, insbesondere das Verursachen von Verdichtungen, die Vererdung von Mooren, das Auslösen von Erosion sowie die Vermischung von Bodenhorizonten werden fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zur Verfügung gestellt.

Begründete Bewertung

Auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann jedoch eine erhebliche Umweltauswirkung bei der Inanspruchnahme von kohlenstoffreichen Böden und Moorböden laut Vorhabenträger nicht vermieden werden.

Die Geometrien der Baubedarfsflächen überschneiden sich auf ca. 6,7 ha mit der Funktion der Altlasten- und Verdachtsflächen (ausgekiestes und verfülltes Deichvorland des Rheins südlich von Rees zwischen Stationierung SL221_0+720 und SL222_0+600).

Bodenschutzwälder sind im planfestgestellten Abschnitt NRW2 vom Vorhaben nicht betroffen.

Insgesamt kommt es auf den 167,5 ha Baubedarfsfläche im Abschnitt NRW2 aufgrund sich überlagernder Empfindlichkeiten zu 259,4 ha möglichen Funktionsbeeinträchtigungen. Bei 0,4 ha davon handelt es sich um verbleibende Umweltauswirkungen mittlerer Intensität sowie bei 178,4 ha um verbleibende Umweltauswirkungen schwacher Intensität. Auf weiteren 7,6 ha kommt es zu möglichen Funktionsbeeinträchtigungen (verbleibende Umweltauswirkungen schwacher Intensität) in den anzunehmenden Absenkbereichen der Wasserhaltungen, die auch über die Baubedarfsfläche hinausgehen. Auch hierbei überlagern sich teilweise die Empfindlichkeiten. Auf zusammen 77,2 ha sind Funktionen mit mittlerer und geringer Empfindlichkeit betroffen, für die sich keine verbleibenden Umweltauswirkungen ergeben.

Auf 3,4 ha kommt es baubedingt durch die Bodenumlagerung beim Aushub des Kabelgrabens jedoch zum Verlust der Archivfunktion in seltenen bzw. besonders schutzwürdigen Böden. Durch den nicht reversiblen und auch nur unzureichend für Minderungsmaßnahmen zugänglichen Verlust dieser Bodenfunktion wird darin eine dauerhaft verbleibende Umweltauswirkung hoher Intensität gesehen.

Auf weiteren 0,05 ha geht anlagebedingt der Boden und seine Funktionen durch die Flächeninanspruchnahme für oberirdische Bauwerke vollständig verloren. Auch darin wird eine dauerhaft verbleibende Umweltauswirkung hoher Intensität gesehen.

Die übrigen vorhabenbedingten Einwirkungen auf den Boden werden als grundsätzlich für Minderungsmaßnahmen zugänglich angesehen, durch die die verbleibenden Auswirkungsentensitäten reduziert werden können, so dass dort Umweltauswirkungen mit mittlerer oder schwacher Intensität verbleiben oder die Umweltauswirkungen vollständig vermieden werden können.

Es wird festgehalten:

- Die im Bodenschutzkonzept genannten Maßnahmen zum Schutz des Schutzgutes Boden sind konsequent anzuwenden. Dies gilt im besonderen Maße für den sachgerechten Einsatz von Maßnahmen zum Schutz vor Verdichtung sowie Maßnahmen zur Verminderung der Austrocknung von Böden.
- Bezüglich des abgeschichteten Wirkfaktors Wärmeemissionen wird darauf hingewiesen, dass die in den Gutachten zu Wärmeemissionen und der Dimensionierungsplanungen angeführten Abstände der Kabel zueinander und zur Geländeoberkante in der Ausführungsplanung berücksichtigt werden sollen.
- Mit Blick auf die Funktion des Bodens als Grundwasserleiter, die Auswirkungen von bau- und anlagenbedingten Maßnahmen auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser) und zu erwartende Wasserhaltungsmaßnahmen auch mit Wirkung auf Bereiche außerhalb des Bauabschnitts, wird auf das Kapitel Schutzgut Wasser und die dortigen Bewertungen verwiesen.

e) Schutzgut Wasser

Die maßgeblichen Umweltziele für das Schutzgut Wasser im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ergeben sich insb. aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen/Regelwerken:

- Raumordnungsgesetz (inkl. landesrechtlicher Rechtsnormen),
- Bundes-Bodenschutzgesetz,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz,
- Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. Landesnaturschutzgesetz NRW,
- Bundeswaldgesetz,
- Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung), Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung) und Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung) (unter Berücksichtigung der Richtlinie 2000/60/EG - WRRL).

Die Umweltziele werden zudem zur Bestimmung der Relevanzschwelle bei der Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen. Konkret sind folgende Umweltziele in die Bewertung eingeflossen:

- Schutz des Wassers und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen,
- Erhalt und Verbesserung des chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwassers,
- Erhalt und Verbesserung des ökologischen und strukturellen Zustands von oberirdischen Gewässern,
- Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen Funktionen oberirdischer Gewässer,
- Vermeidung von Eingriffen in oberirdische Gewässer mit ihren Uferzonen und Auenbereichen.

(aa) Oberflächengewässer

Durch das Vorhaben im planfestgestellten Abschnitt NRW2 sind sieben Überschwemmungsgebiete betroffen. Die größte Betroffenheit weist dabei das Überschwemmungsgebiet Rhein auf. Es ist während der Bauphase eine Öffnung der Bestandsdeiche am linken Ufer (ca. Rhein-km 833,7) und am rechten Ufer (ca. Rhein-km 834,3) vorgesehen. Die Querung des Rheins erfolgt mithilfe eines Dükers. Für den Düker wird eine 40 m breite Rinne ausgebagert.

Eine förmliche Ausweisung bzw. Abgrenzung von Wasserschutzwald mit entsprechenden Verbotstatbeständen wurde in NRW im Rahmen der Waldfunktionenkartierung nicht vorgenommen.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf Still- und Fließgewässer einschließlich der zugehörigen Uferbereiche/Gewässerrandstreifen konnten auch unter Berücksichtigung von vorhabenimmanenten Maßnahmen sowie Mindermaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Der temporäre Verlust der Sohle und der Ufer im Bereich der offenen Gewässerquerung durch die temporäre Verrohrung führt zu einer Verschlechterung der Durchgängigkeit (Barriere Wirkung) und ggf. zu einer Verschlammung der Sohle. Alle Baumaßnahmen, die auf die Sohle wirken, können potenziell einen Einfluss auf die Besiedlung des Benthos haben und damit auch zu einer temporären Veränderung der Biozönose führen. Abhängig von der Länge und der Dauer der Verrohrung ist die Auswirkungsintensität mitunter als hoch zu bewerten.

Aufgrund der benötigten Arbeitsstreifenbreite ca. 54 m (siehe Unterlage A2.2) können Arbeitsflächen an/über Gewässern bzw. deren Gewässerrandstreifen nicht generell vermieden werden. Diese Beeinträchtigungen beschränken sich auf den Zeitraum der Bautätigkeiten

Die Einleitung der durch Wasserhaltung gehobenen Wasser erfolgt so, dass weder die hydraulische noch die als ökologisch verträgliche Einleitungsmenge des Gewässers überschritten wird. Grundsätzlich ist im Rahmen der Herstellungsphase eine Beprobung der Qualität des Grundwassers vorlaufend zu Einleitungen für jede Einleitstelle vorgesehen. Im Wasserrechtsantrag sind Maßnahmen erläutert, die eine zulässige und gewässerverträgliche hydrochemische Einleitungsqualität an den Einleitstellen sicherstellen sollen. Um negative Auswirkungen aufgrund eines geringen Sauerstoffgehalts auszuschließen, sollen entsprechende Maßnahmen (Absetz-Container mit Kaskaden) umgesetzt werden. Vom Vorhabenträger wird dargelegt, dass die rechnerisch ermittelte hydraulisch-ökologisch verträgliche Einleitungsmenge an keiner Einleitstelle überschritten wird. Überlastungen werden durch Umverteilung auf benachbarte Einleitstellen kompensiert. Für ein Gewässer (Reeser Altrhein) wurde für die Einleitmenge eine „hohe“ Intensität festgelegt, da die einzuleitende Wassermenge über den Bezugsabfluss liegt. Dennoch sollte nach weiteren Prüfungen die Profilgeometrie für eine erhöhte Einleitung ausreichend sein. Es verbleiben erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität.

Die ermittelten Auswirkungsintensitäten für die baubedingte Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung ergeben sich ausschließlich während der Bauphase. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um eine Gefährdung durch den Einsatz von Maschinen. Gezielte Stoffeinträge in das Oberflächenwasser finden nicht statt.

Durch die angeführten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen lassen sich mögliche Umweltauswirkungen bzgl. des Schutzgutes Wassers deutlich verringern.

Bewertung der Ausführungen zur geschlossenen Bauweise

Hinsichtlich der Bewertung der technischen Ausführung der geschlossenen Bauweise wird durch den Vorhabenträger festgestellt, dass schutzgutbezogene Auswirkungen durch ein geschlossenes Bauverfahren i. d. R. nicht deutlich verringert werden. Sowohl das offene als auch das geschlossene Bauverfahren ist mit einem Eingriff in den Untergrund, einer Verringerung der Grundwasserüberdeckung (bei geschlossener Bauweise an Start- und Zielgruben) und ggf. mit der Durchführung von Wasserhaltungsmaßnahmen zur Grundwasserabsenkung verbunden, so dass bei beiden Verfahren eine baubedingte Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers nicht auszuschließen ist. Es ist anzumerken, dass die Einwirkbereiche bei geschlossener Bauweise deutlich geringer ausfallen als bei der offenen Bauweise.

Begründete Bewertung

Durch die Umsetzung des Vorhabens verbleiben auch unter Berücksichtigung der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen für Oberflächengewässer erhebliche Umweltauswirkungen.

Um eine Gesamtwirkungsintensität zu erhalten, wurde in der Bewertung die durch temporäre Gewässerverrohrung bedingte Einwirkungsintensität 1 mit der Einwirkungsintensität 2 (=hydraulische Belastung) verschnitten. Die betroffenen Bauabschnitte die nach dieser Bewertung betroffen sind, sind in der Unterlage F1.1, Tabelle 12-19, aufgelistet. Die Bewertung der Auswirkungsintensität ist in Unterlage F1.1, Tabelle 12-21 vorgenommen.

Für sieben Gewässer können erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität nicht ausgeschlossen werden. Für weitere 30 Gewässer verbleiben erhebliche Umweltauswirkungen schwacher Intensität.

Eine Zielerreichung der Umweltziele für Oberflächenwasser gemäß WRRL Artikel 4a), Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot sind durch das Vorhaben nicht gefährdet.

(bb) Grundwasser

Im Abschnitt NRW2 sind innerhalb des Untersuchungsraums zwei festgesetzte und ein geplantes Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen. Heilquellenschutzgebiete liegen nicht im Untersuchungsraum.

Das Ergebnis der Auswirkungsprognose, d. h. die ermittelten Auswirkungsintensitäten für die Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung und die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes, wird in Plananlage F1.13 dargestellt. Hierbei wird im Sinne des Maximalprinzips jeweils die für einen Abschnitt ermittelte höchste Auswirkungsintensität (unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) berücksichtigt. Ausgenommen hiervon sind die Bereiche mit mittlerer Auswirkungsintensität gegenüber der mengenmäßigen Veränderung des Grundwasserhaushaltes. Eine Auflistung dieser befindet sich in Unterlage F1.1, Tab. 12-36.

Begründete Bewertung

Die ermittelten Auswirkungsintensitäten für die baubedingte Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung ergeben sich ausschließlich während der Bauphase. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um eine Gefährdung durch die Verringerung der Grundwasserüberdeckung durch den Bau im Grundwasserbereich und den Einsatz von Maschinen. Gezielte Stoffeinträge in das Grundwasser finden nicht statt.

Die durch den Vorhabenträger ermittelten Auswirkungsintensitäten für die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes ergeben sich ausschließlich während der Bauphase. Nach Beendigung der Bauphase und der damit verbundenen temporären Grundwasserhaltung sind die hier betrachteten Wirkungen nicht mehr gegeben, sie sind daher auch als nicht nachhaltig einzustufen.

Für die Bereiche mit Wasserhaltung wurde eine geringe Einwirkungsintensität im Hinblick auf die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes ermittelt. Im Bereich von Muffengruben und Sonderbaugruben wurde eine mittlere Einwirkungsintensität, nur bei zwei Sondergruben (Grube 55 und 56) eine hohe Einwirkungsintensität ermittelt. Die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden bei der Auswirkungsprognose zur mengenmäßigen Veränderung des GW-Haushaltes nicht als Verringerung der Auswirkungsintensität des Vorhabens gewertet. Vielmehr wird die beantragte Wasserhaltungsmenge und -reichweite vollständig berücksichtigt.

Bei einer geringen (außerhalb WSG) bis mittleren (innerhalb WSG) Empfindlichkeit gegenüber der mengenmäßigen Veränderung des Grundwasserhaushaltes ergibt sich daher für die Wasserhaltungsbereiche mit mittlerer und hoher Einwirkungsintensität eine schwache bzw. mittlere Auswirkungsintensität. Es verbleiben baubedingt erhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher und mittlerer Intensität.

Es verbleiben keine anlage- oder betriebsbedingten Umweltauswirkungen.

Eine Zielerreichung der Umweltziele für Grundwasser gemäß WRRL Artikel 4 b), Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot und Trendumkehrgebot sind durch das Vorhaben nicht gefährdet.

f) Schutzgut Luft und Klima

Die maßgeblichen Umweltziele für das Schutzgut Luft und Klima im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ergeben sich insb. aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen/Regelwerken (i. V. m. den landesrechtlichen Rechtsnormen):

- Bundes-Klimaschutzgesetz,
- Raumordnungsgesetz,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz,
- Bundesnaturschutzgesetz,
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz).

Die Umweltziele werden zudem zur Bestimmung der Relevanzschwelle bei der Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen. Konkret sind folgende Umweltziele in die Bewertung eingeflossen:

- Schutz der Luft und des Klimas vor schädlichen Umwelteinwirkungen,
- Erhalt und Sicherung der klimaökologischen Ausgleichsfunktionen,
- Erhalt und Entwicklung von natürlichen CO₂-Senken,
- Erhalt und Verbesserung landschaftlicher Funktionszusammenhänge,
- Erhalt von Immissionsschutzwäldern.

Die betroffenen Waldflächen weisen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber einem Verlust bzw. einer Beeinträchtigung als Treibhausgasspeicher und -senke mit Klimaschutzfunktion auf. Die betroffenen kohlenstoffreichen Böden und Moorböden weisen eine mittlere bzw.

hohe Empfindlichkeit gegenüber einem Verlust bzw. einer Beeinträchtigung als Treibhausgasspeicher und -senke mit Klimaschutzfunktion auf.

Der Vorhabenträger bewertet die Auswirkungen für Treibhausgasspeicher und -senken mit Klimaschutzfunktion wie folgt.

Begründete Bewertung

Die baubedingte Einwirkungsintensität des Vorhabens durch Wasserhaltung, Offenhaltung des Kabelgrabens und Lagerung des Bodenaushubs wird als mittel bewertet. Die mittlere Auswirkungsintensität lässt sich durch die Anwendung benannter Maßnahmen verringern, sodass diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima entstehen.

Im Hinblick auf einen dauerhaften Verlust von kohlenstoffreichen Böden und Moorböden (s. Wirkfaktoren B7 und B8), der durch das Vorhaben in einer Höhe von ca. 125 m³ entsteht und zu einer vollständigen Freisetzung des gebundenen Kohlenstoffs führt, ist die Einwirkungsintensität hingegen hoch. Diese kann nicht durch Anwendung von Maßnahmen gemindert werden; es verbleiben erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität.

Der Vorhabenträger stellt zutreffend fest, dass keine betriebsbedingten Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft verbleiben.

Auswirkungen auf das globale Klima

Der Vorhabenträger beurteilt die Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf das globale Klima gemäß Ziffer 4 lit. c) gg) Anlage 4 UVPg, § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG a. F. – bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele – und gemäß § 1 des Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels. Er führt an, dass die Prüfung anhand der Sektoren gemäß § 4 i. V. m. Anlage 1 KSG erfolgt ist. Infolge der Änderung des KSG durch Gesetz vom 15.07.2024 ist die Prüfung nunmehr anhand der Jahresemissionsgesamtmenen (§ 4 KSG n. F.) durchzuführen. Dieses neue Konzept verfolgt allerdings weniger strenge Anforderungen, sodass die bisherigen Betrachtungen i. S. e. Erst-Recht-Schlusses weiterhin gelten.

Der Vorhabenträger führt zur bisherigen Rechtslage im Weiteren an, dass für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen und für deren Bewertung von Energieleitungen bislang keine fachlich anerkannte Methodik oder gar Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Leitfäden oder Ähnliches vorliegen.

Hinsichtlich des Sektors 1. Energiewirtschaft sind durch das Vorhaben positive Auswirkungen auf das globale Klima zu erwarten. Der Sektor 1 erfasst vor allem Emissionen aus der Verbrennung von Brennstoffen in der Energiewirtschaft. Durch eine bessere Anbindung der Erneuerbaren Energien können diese weiter ausgebaut werden und ihr Anteil am Gesamtstrommix steigt. Hierdurch werden der Anteil und damit letztlich auch die absolute Erzeugung von Energie durch Verbrennung fossiler Ressourcen verringert.

Der Sektor 2. Industrie umfasst insb. die Verbrennung von Brennstoffen im verarbeitenden Gewerbe und in der Bauwirtschaft sowie Industrieprozesse und Produktverwendung. Die

Herstellung der Baumaterialien für die im Vorhaben eingesetzten Energieleitungen fallen hierunter. In positiver Hinsicht zu beachten ist allerdings auch, dass der Netzausbau selbst eine wesentliche Voraussetzung der Dekarbonisierung der Industrieprozesse durch Elektrifizierung ist.

Ebenso erzeugen der Transport der Baumaterialien und sonstige Verkehrsbewegungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage Emissionen im Bereich des Sektors 4. Verkehr. Abgrenzungsprobleme ergeben sich dabei zum Sektor 2. Industrie, der unter anderem die Bauwirtschaft erfasst.

Das Vorhaben wird sich im Ergebnis jedenfalls nicht wesentlich negativ auf den Sektor 7. Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft auswirken. Durch das Vorhaben werden zwar Klimasenken wie unter anderem Wälder und Böden in Anspruch genommen. Die damit verbundenen Eingriffe werden aber naturschutzrechtlich und forstrechtlich vollständig kompensiert. Den Kompensationsmaßnahmen kommt auch im Hinblick auf die Klimasenkfunktion im Ergebnis eine kompensatorische Wirkung zu. Die Erfüllung der fachrechtlichen Kompensationsmaßstäbe führt dazu, dass etwaige verbleibende Beeinträchtigungen als nicht wesentlich bewertet werden können.

Im Rahmen einer Gesamtbilanz wird vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass das planfestgestellte Vorhaben insgesamt eine positive Klimagesamtbilanz aufweist. Die Klimaschutzziele gemäß § 3 Abs. 1 KSG werden nicht gefährdet.

Das Vorhaben wird plausibel als dienlich für die „Einbindung von Elektrizität aus Erneuerbaren Energiequellen“ sowie als „energiewirtschaftliche Notwendigkeit“ zur Deckung eines vorrangigen Bedarfs beschrieben. Die Realisierung ist daher „aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich“ (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG).

Das hier planfestgestellte Vorhaben ist damit für die Erreichung der nationalen Klimaziele so bedeutsam, dass die in den Sektoren anfallenden nachteiligen Auswirkungen auf die Klimaziele deutlich dahinter zurückbleiben. Im Ergebnis sind daher keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut globales Klima zu erwarten.

g) Schutzgut Landschaft

Der Vorhabenträger leitet aus den Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens, unter Berücksichtigung der Wirkung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, für die Planfeststellungsbehörde plausibel die verbleibenden entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Landschaft ab.

Die maßgeblichen Umweltziele für das Schutzgut Landschaft im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ergeben sich insb. aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen/Regelwerken (i. V. m. den landesrechtlichen Rechtsnormen):

- Raumordnungsgesetz,
- Landesentwicklungsplan NRW,
- Bundesnaturschutzgesetz,

- Bundeswaldgesetz i. V. m. dem Landesforstgesetz NRW,
- Denkmalschutzgesetz NRW.

Die Umweltziele werden zudem zur Bestimmung der Relevanzschwelle bei der Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen. Konkret sind folgende Umweltziele in die Bewertung eingeflossen:

- Erhalt der Kulturlandschaft und Meidung von Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern,
- Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft,
- Meidung besonders geschützter Bereiche,
- Erhalt von Freiräumen, ihres Erholungswerts und ihrer Zugänglichkeit, insb. bei siedlungsnahen Flächen,
- Erhalt und Verbesserung landschaftlicher Funktionszusammenhänge,
- Meidung von Erholungswäldern.

Relevant für das Schutzgut Landschaft sind hierbei die Auswirkungen durch den Verlust von landschaftsprägenden Gehölzstrukturen durch die erdverlegten Leitungen bzw. durch weitere landschaftsbildwirksame Bauwerke, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Höchstspannungsleitungen benötigt werden.

Die baubedingten Auswirkungen sind nur von temporärer Dauer. Anlagebedingte Auswirkungen entstehen durch die Erdkabelverlegung durch Nebenbauwerke und dauerhafte Zuwegungen, die nur örtlich und im Vergleich zum Gesamtvorhaben kleinflächig zu bewerten sind. Der gehölzfrei zu haltende Schutzstreifen betrifft den gesamten Trassenverlauf, doch auch hier sind die Auswirkungen gering, da die Trassenführung in weiten Teilen durch Offenland verläuft. Es verbleiben keine betriebsbedingten Umweltauswirkungen.

Begründete Bewertung

Der Landschaftsraum ist durch Wald und Offenland, insbesondere durch Grünland sowie ein Acker-Grünland-Mosaik gekennzeichnet. Für das Vorhaben werden vereinzelt Gehölze in Anspruch genommen. Des Weiteren bestehen u.a. durch Windenergieanlagen, Straßen und Schieneninfrastruktur Vorbelastungen. Das Leitungsbauvorhaben entfaltet durch die unterirdische Verlegung hauptsächlich temporäre Wirkungen auf das Schutzgut. Es gibt eine geringe Anzahl von anlagebedingten Wirkungen durch das Errichten von gering dimensionierten Bauwerken und das Freihalten des Schutzstreifens (Waldschneisen). Betriebsbedingte Wirkungen auf den Landschaftsraum sind nicht zu erwarten. Es ergeben sich keine kumulierenden Wirkungen aus anderen geplanten Vorhaben.

Zudem wird durch die unterirdische Verlegung der Leitung das Relief nicht verändert und landschaftsbildbeeinträchtigende oberirdische Bauwerke werden – mit Ausnahme der dauerhaften Zufahrten, der Nachrichtentechnik-Repeaterstation sowie Muffenbauwerke mit jeweils geringer Größe – nicht errichtet. Dort, wo baubedingt Gehölzentnahmen stattfinden, wird das Landschaftsbild modifiziert. Je nach Lage der Querungsstellen mit flächigen oder linearen Gehölzelementen sind weiträumigere visuelle Auswirkungen möglich. Gequerte Gehölzbereiche werden in der Regel dauerhaft aus Gründen der Leitungssicherung gehölzfrei bleiben.

Für die betroffenen Landschaftsbildeinheiten „Brünen-Schermbecker Sandplatten (LBE-I-009-O2)“, „Grünlandgeprägte Niederung um Wertherbruch (LBE-I-005-G4)“, „Wald-Offenland-Mosaik östlich Haldern und Meerhoog (LBE-I-006-O1)“, „Grünlandkomplex zwischen Rees und Haffen (LBE-I-001-G3)“ und „Rheinaue (LBE-I-003-F6)“, die mit einer hohen Empfindlichkeit bewertet wurden, sind geringe oder mittlere Einwirkungsintensitäten zu erwarten. Vereinzelt kann die Auswirkungsintensität durch die Vermeidungsmaßnahme V-T01B für den durchgehenden Funktionserhalt der Leitstrukturen für Fledermäuse zusätzlich gemindert werden, sodass lediglich für die LBE „Brünen-Schermbecker Sandplatten (LBE-I-009-O2)“, „Grünlandgeprägte Niederung um Wertherbruch (LBE-I-005-G4)“ und „Rheinaue (LBE-I-003-F6)“ erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität verbleiben. Für alle anderen LBE mit besonderer Bedeutung ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen oder erhebliche Umweltauswirkungen schwacher Intensität.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Umweltauswirkungen hoher Intensität zu erwarten.

LSG „Niederungszüge Halderner Bach und Wolfstrang“

Das LSG umfasst mit einer Größe von ca. 258 ha zumeist grünlandgenutzte, den alten Stromrinnen folgende Niederungszüge entlang des Halderner Baches und Wolfstrang. Die umgebenden Niederungen werden meist als Intensivweide genutzt und sind durch Hecken, Baum- und Kopfbaumreihen gut strukturiert.

Die Schutzausweisungen dienen dem Erhalt der strukturell vielfältigen Niederungszüge, dem Erhalt der historischen Nutzungsformen mit Obstwiesen, Kopfbäumen und extensiver Beweidung, sowie der Erhaltung der überwiegend grünlandwirtschaftlich genutzten Niederung zwischen der zusammenhängenden Rheinniederterrasse nordöstlich Halderns und einer kleinflächigen Niederterrasseninsel bei Heeren-Herken wegen ihrer vegetationskundlichen, ornithologisch und landschaftsästhetisch wertvollen Bedeutung. Vorhandene Uferbefestigungen sollen rückgebaut und Überflutungsbereiche wiederhergestellt werden, Ackerland und intensiv genutztes Grünland in extensiv genutztes Feuchtgrünland umgewandelt werden, Bäume, Kleingehölze und Hecken zur Biotopvernetzung angepflanzt und hofnahe Streuobstwiesen angelegt und gepflegt werden.

Das Vorhaben durchquert zwei Ausläufer des LSG im Süden auf einer Länge von insgesamt ca. 410 m. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des LSG durch die Baubedarfsflächen von etwa 2,2 ha (inkl. 186 m² temporärer Zuwegungen). Das Vorhaben durchquert hauptsächlich intensiv genutzte Ackerflächen sowie eine Gehölzreihe am Rand des LSG. Außerdem wird ein kleineres Gewässer (Klüttenveengraben) gekreuzt. Auf einem großen Teil des Verlaufs der Trasse im Schutzgebiet erfolgt vorhabenbedingt eine Wasserhaltung. Auf einer Ackerfläche bei SL215_0+730 verbleibt dauerhaft eine Repeaterstation. Das Gebäude hat eine Grundfläche von ca. 60 m² und eine Höhe von ca. 3 m. Es entsteht in Summe eine versiegelte Fläche von ca. 360 m² (inkl. Betriebswege und Zuwegung).

Durch die Trassenführung und damit der überwiegenden Inanspruchnahme von offenen Landwirtschaftsflächen mit einzelnen linearen Gehölzbeständen kommt es insgesamt nur zu einer geringen Betroffenheit des Schutzzweckes; s. Ziff. B.IV.3.d)(bb)(3)(b).

Landschaftsschutzgebiet „Vynensche und Gesthuysen Ley“

Das LSG besteht aus zwei Teilflächen und wird durch das Vorhaben insgesamt auf einer Länge von etwa 430 m durchquert. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der LSG-Flächen durch die Baubedarfsflächen von 18 ha. Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär in der Hauptsache intensiv genutzte Ackerflächen. Die Ackerflächen werden an ihren Rändern teilweise von schmalen Gehölzstreifen gesäumt, die durch das Vorhaben beansprucht werden. Es wird ein kleineres Gewässer („Gesthuysengraben“) gequert, sowie der auf beiden Seiten umgebende Gehölzstreifen. Auf einem großen Teil des Verlaufs der Trasse im Schutzgebiet erfolgt vorhabenbedingt eine Wasserhaltung. Auf Ackerflächen verbleiben dauerhaft zwei Erdungsschächte mit einer Fläche von jeweils 13 m².

Das Landschaftsschutzgebiet „Vynensche und Gesthuysen Ley“ umfasst insgesamt ca. 90 ha. Wie im Schutzzweck erläutert, sind insbesondere der Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der Habitate und die Vermeidung von Störungen, der in Anlage I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführten zu schützenden Arten für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“, der Erhalt des Geländereiefs, der Gewässer und der strukturellen Vielfalt, der Grünlandnutzung mit teilweise relativ extensiver Nutzung, sowie der Gehölzstrukturen, wie Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Ufergebüsche oder Obstwiesen für das LSG relevant. Es steht außerdem unter Schutz aus geowissenschaftlichen und kulturhistorischen Gründen wegen der Bedeutung des Geotops GK-4204-048 Gesthuysener Ley östlich Appeldorn, als Teil einer alten Stromrinne, die heute von einem Nebenbach zur Entwässerung genutzt wird mit teilweise gut abgesetzten Talauenbereichen. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die beanspruchten Offenlandflächen wie Ackerflächen werden temporär beansprucht. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung und damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands ist ebenfalls temporär und wird nach Beendigung der Maßnahmen wieder gleichartig hergestellt. Der Flächenverlust im Bereich der zwei Erdungsschächte ist dauerhaft, mit einer Gesamtfläche von 26 m² jedoch sehr gering und auf einer intensiv genutzten Ackerfläche verortet. Der Eingriff in die kleinflächigen, zumeist linearen Gehölzbestände an Feldgrenzen wird von Dauer sein, da eine Gehölzpflanzung im Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 237 m² auszugehen. Durch die Trassenführung und damit der überwiegenden Inanspruchnahme von offenen Landwirtschaftsflächen mit einzelnen Gehölzbeständen, bleibt der Schutzzweck weiterhin uneingeschränkt bestehen.

Landschaftsschutzgebiet „Husen“

Das Landschaftsschutzgebiet wird durch das Vorhaben auf einer Länge von 580 m durchquert. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der LSG-Flächen durch die Baubedarfsflächen von ca. 5,2 ha. Das Vorhaben quert hier den Rhein in offener Bauweise. Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär Flächen des Gewässers, sowie der Uferzone. Bei dem Hauptteil der beanspruchten Flächen handelt es sich um Grünlandflächen. Es werden einzelne Gehölze im Uferbereich, sowie an der westlichen Grenze des LSGs in Anspruch genommen. Im LSG befinden sich am Ufer des Rheins auch Teilflächen des FFH-Gebietes „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301).

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die beanspruchten Offenlandflächen wie Grünflächen und Wasserflächen werden temporär beansprucht. Das LSG umfasst einen Teil der durch die Banndeiche festgelegten Überflutungsauwe des Rheins bei Husen, einen durch Gehölze reicher strukturierten Landschaftsraum, der an die Landseite des Banndeiches grenzt, sowie die angrenzenden Rheinuferbereiche und ufernahen Wasserflächen des Rheinstroms. Im Schutzzweck des LSG sind besonders die Erhaltung des reich strukturierten Biotopkomplexes der Rheinaue mit autotypischen Biotopen und Lebensgemeinschaften, insbesondere Flüsse mit Schlammbänken und einjähriger Vegetation, sowie Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie, relevant. Außerdem dient es der Erhaltung der Rast- und Überwinterungsplätze für Wasser- und Wattvogelarten, autotypischer Lebensräume wie Feuchtgrünland und autotypische Kleinreliefs im Deichvorland mit Überflutungsdynamik, sowie des struktur- und artenreichen Gehölzbestandes. Durch die Trassenführung und damit der ausschließlichen Inanspruchnahme von offenen Landwirtschaftsflächen bleibt der Schutzzweck weiterhin uneingeschränkt bestehen.

h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die maßgeblichen Umweltziele für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ergeben sich insb. aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen/ Regelwerken (i. V. m. den landesrechtlichen Rechtsnormen):

- Bundesnaturschutzgesetz,
- Bundeswaldgesetz,
- Denkmalschutzgesetz NRW,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz,
- Welterbekonvention,
- Malta-Konvention 1992.

Die Umweltziele werden zudem zur Bestimmung der Relevanzschwelle bei der Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen. Konkret sind folgende Umweltziele in die Bewertung eingeflossen:

- Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften und ihrer Kultur-, Bau- und Bodendenkmale,
- Schutz und Vorsorge von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen,
- Erfassung, Schutz und Erhalt des Kulturerbes,
- Erhalt der Archivfunktion,
- Vermeidung der Beeinträchtigung von Denkmalen und Bereichen mit archäologischer Bedeutung.

Begründete Bewertung

Einwirkungsintensität Kulturlandschaftsraum 4 – Westmünsterland

Im als mittel empfindlich bewerteten Kulturlandschaftsraum 4 – Westmünsterland sind durch eine teilweise Verlegung in offener Bauweise geringe Einwirkungsintensitäten zu verzeichnen.

Einwirkungsintensität Kulturlandschaftsraum 10 – Unterer Niederrhein

Der mittel empfindliche Kulturlandschaftsraum 10 – Unterer Niederrhein, wird sowohl in offener als auch geschlossener Bauweise gequert. Aufgrund der bau- oder anlagebedingten Inanspruchnahme typischer Kulturlandschaftselemente durch die teilweise offene Verlegung bestehen geringe Einwirkungsintensitäten.

Einwirkungsintensität Kulturlandschaftsraum 11 – Niederrheinische Höhen

Der gering empfindliche Kulturlandschaftsraum 11 – Niederrheinische Höhen, der überwiegend grünlandgeprägt und gehölzarm ist, wird sowohl in offener als auch geschlossener Bauweise gequert. Aufgrund der Ausstattung und Verlegeart bestehen geringe Einwirkungsintensitäten.

Es wird folgend zutreffend ausgeführt, dass für die Kulturlandschaftsräume 4 und 10 unter Berücksichtigung weitreichender Vermeidungsmaßnahmen, wie geschlossener Querung von typischen Kulturlandschaftselementen sowie die Anwendung der Maßnahme zur Wiederherstellung von Fledermausleitstrukturen, die Auswirkungsintensität auf „keine“ reduziert werden kann.

Der Vorhabenträger gibt daher an, dass für die Kulturlandschaftsräume 4 – Westmünsterland und 10 – Unterer Niederrhein erhebliche Umweltauswirkungen mit *schwacher* Intensität sowie für den Kulturlandschaftsraum 11 – Niederrheinische Höhen *keine* erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Somit verbleiben unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für alle Kulturlandschaftsräume keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Geotope

Bei der Bewertung der Einwirkungsintensität werden die in Anspruch genommenen Geotope bewertet. Geotope, die sich außerhalb der Baubedarfsfläche befinden und für die keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben anzunehmen ist, werden nicht weiter berücksichtigt.

Es liegen vier Geotope (GK-4204-016, GK-4204-015, GK-4204-048 und GK-4203-034) innerhalb der Baubedarfsfläche. Lediglich für das Geotop GK-4204-015 verbleiben unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (V-Bo1) aufgrund der nur temporären Inanspruchnahme keine erheblichen Umweltauswirkungen. Für die übrigen Geotope verbleiben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgrund des kleinräumigen Verlusts durch die Kabelanlage erhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität.

Bodendenkmale

Bei der Bewertung der Einwirkungsintensität werden die Bodendenkmäler im Planfeststellungsabschnitt bewertet. Bodendenkmäler, die sich außerhalb der Flächen für Arbeitsstreifen oder Zuwegungen befinden und für die daher keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben anzunehmen ist, werden nicht berücksichtigt.

Für die Bodendenkmäler verbleiben unter Berücksichtigung der im Gutachten Denkmalschutzrechtliche Belange (Unterlage H5) vorgesehenen bauvorlaufenden und baubegleitenden bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen sowie baubegleitender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V-Bo1), die im Bodenschutzkonzept (Unterlage J3) konkretisiert sind, keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Baudenkmäler

Baudenkmäler befinden sich keine innerhalb der Arbeitsflächen oder im Bereich der Zuwegungen, aber im Bereich der Absenkrichter, die bei Grundwasserhaltungsmaßnahmen entstehen. Durch Grundwasserspiegelabsenkungen sind für drei Baudenkmäler verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten.

i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Nach Abschluss der Herstellungsphase verbleiben für die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter überwiegend keine erheblichen Umweltauswirkungen und in einer geringen Anzahl räumlich sehr begrenzte erhebliche Umweltauswirkungen. Beispielsweise ist nach Abschluss der Bautätigkeiten keine Wasserhaltung mehr erforderlich, die temporär genutzten Baubedarfsflächen werden wiederhergestellt und die Oberflächenversiegelung des Bodens durch Nebenanlagen ist sehr gering. Auch die baubedingten Umweltauswirkungen durch Schallemissionen sind nur temporär. Die Schutzgutfunktionen stellen sich nach Abschluss der Bautätigkeiten wieder ein oder werden wiederhergestellt.

Über die in den einzelnen Schutzgütern betrachteten Wechselwirkungen hinaus, sind keine sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erkennbar.

4. Zusammenfassung

In Unterlage F 1.1 wurden vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben sowie bewertet. Der Prüfungsumfang der Unterlage F 1.1 schließt die Ermittlung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens ein und bezieht sich auf die Schutzgüter nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

- Menschen, insb. die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche,

- Boden,
- Wasser,
- Klima/Luft,
- Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Wie in der zusammenfassenden Darstellung dargelegt, führt das Vorhaben zu erheblichen Umweltauswirkungen unterschiedlichen Umfangs auf die verschiedenen Schutzgüter. Auf dieser Grundlage wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge bewertet. Die Bewertung berücksichtigt negative und positive Umweltauswirkungen und letztlich abwägungsrelevante und erhebliche Umweltauswirkungen. Die begründete Bewertung wird bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

IV. Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, muss das Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

In diesem Kontext sind insb. die Neuregelungen zur Alternativenprüfung zu berücksichtigen, die im Rahmen der Gesetzesnovellierung des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 405) erfolgten. Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG gelten die neu in § 43 Abs. 3c EnWG definierten Optimierungsgebote. Zudem regelt § 18 Abs. 4a NABEG nunmehr, dass eine detaillierte Prüfung von Alternativen nur zu erfolgen hat, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 1 Abs. 2 und § 18 Abs. 4 NABEG als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten.

1. Planrechtfertigung

Für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG ist die für jede Fachplanung erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Sie liegt vor, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht und, in den Fällen, in denen sich das Vorhaben – wie hier – nicht ohne die Inanspruchnahme von Grundeigentum Privater verwirklichen lässt, die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsbelange zu überwinden.⁹⁰ Zur Erfüllung dessen wird jedoch

⁹⁰ NdsOVG, Urt. v. 22.02.2012 – 7 KS 71/10, juris, Rn. 25.

keine strikte Erforderlichkeit i. S. e. Unabdingbarkeit des Vorhabens gefordert, sondern lediglich, dass die Verwirklichung des Vorhabens vernünftiger Weise geboten erscheint.⁹¹ Durch dieses nicht allzu enge Erfordernis soll groben Planungsmissgriffen vorgebeugt werden.⁹²

Die genannten Voraussetzungen werden durch das planfestgestellte Vorhaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedarfsfeststellung (sogleich Ziff. B.IV.1.a) dieser Entscheidung) und seiner energiewirtschaftlichen Bedeutung (sodann Ziff. B.IV.1.b) dieser Entscheidung) erfüllt.

a) Gesetzliche Bedarfsfeststellung

Das entscheidungsgegenständliche Vorhaben wird als Vorhaben Nr. 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG geführt, so dass seine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG i. V. m. § 12e Abs. 4 EnWG feststeht. Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG. § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG unterstreicht dies, wenn es dort heißt, die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fielen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, lägen im überragenden öffentlichen Interesse und dienten der öffentlichen Sicherheit.

b) Energiewirtschaftliche Bedeutung

Ungeachtet der soeben dargestellten gesetzlichen Bedarfsfeststellung ist das planfestgestellte Vorhaben gemessen an der fachplanungsrechtlichen Zielsetzung des § 1 Abs. 1 EnWG auch aufgrund seiner energiewirtschaftlichen Bedeutung vernünftigerweise geboten. Der Bedarf resultiert vornehmlich aus dem mit der Energiewende beförderten und notwendigen Anstieg erneuerbarer Energien.⁹³ Das Vorhaben Nr. 1 BBPIG bildet einen zentralen Transportkorridor von Niedersachsen nach NRW, um Strom aus erneuerbaren Energien in Nord-Süd-Richtung abzutransportieren. Dadurch werden zusätzliche Übertragungskapazitäten erforderlich, um auch zukünftig die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität gewährleisten zu können.⁹⁴ Als eine wirksame und zentrale Maßnahme zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes wurde der Neubau des Höchstspannungserdkabelvorhabens Emden-Ost – Osterath (Vorhaben Nr. 1 BBPIG – „A-Nord“) erstmals in der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 der Bundesnetzagentur vom 25.11.2012 als Maßnahme 01 des Korridors A identifiziert.⁹⁵ Mit Hilfe des Vorha-

⁹¹ St. Rspr. des BVerwG, zuletzt: BVerwG, Urt. v. 10.02.2016 – 9 A 1/15, juris, Rn. 11.

⁹² BVerwG, Beschl. v. 25.02.2014 – 7 B 24/13, juris, Rn. 9.

⁹³ Hierzu eingehend BT-Drs. 17/12638, vom 06.03.2013, S. 11 bis 13.

⁹⁴ Vgl. ebd.

⁹⁵ Vgl. allgemein zur Unverzichtbarkeit der im Netzentwicklungsplan Strom 2012 ausgewiesenen Vorhaben zu § 1 BBPIG: BT-Drs. 17/12638, S. 13, 16; Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 der Bundesnetzagentur v. 25.11.2012, S. 121.

bens Nr. 1 sollen insb. die in der Nordsee durch Windenergieanlagen erzeugten Strommen in den Westen Deutschlands transportiert werden. Neben dem Abtransport von Offshore-Windenergie besteht zudem der Bedarf zum Abtransport der verstärkten Einspeisung von Onshore-Windenergie.⁹⁶ Ohne die Errichtung und Betriebsbereitschaft der HGÜ-Verbindung von Vorhaben Nr. 1 BBPIG bestünden Netzengpässe im angrenzenden 380-/220-kV-Netz. Dies hätte zur Folge, dass der vorrangig zu integrierende Strom aus erneuerbaren Energien z. T. erheblichen Einspeiseeinschränkungen unterworfen wäre (Unterlage A2.1, Kap. 1.5, S. 31). Der verlustarme Energietransport über längere Strecken vermeidet den Ausbau des Drehstromnetzes an anderer Stelle. Das Vorhaben Nr. 1 BBPIG ist inzwischen im Startnetz des bestätigten Netzentwicklungsplans als Maßnahme DC1 fest verankert. Ausweislich der Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 besteht daher weiterhin ein Bedarf an der Umsetzung des Vorhabens.⁹⁷

Im Ergebnis verfolgt das planfestgestellte Vorhaben das Ziel, einer möglichst sicheren und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

2. Bindungswirkung der Bundesfachplanung

Die Entscheidungen der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 1 NABEG sind gemäß § 15 Abs. 1 NABEG für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verbindlich. Diese Regelung dient der Beschleunigung des Netzausbaus, von der nur bei Vorliegen zwingender Gründe gem. § 18 Abs. 3a Satz 3 NABEG abgewichen werden kann.⁹⁸ Die in § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG verankerte Bindungswirkung ist nach der gesetzlichen Intention „Ausdruck der engen Verzahnung zwischen der Bundesfachplanung mit dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren“⁹⁹ und bezweckt für dieses eine „erhebliche“ Entlastung.¹⁰⁰ Die Verbindlichkeit ist i. S. e. strikten Bindungswirkung zu verstehen.¹⁰¹ Sie bezieht sich auf den Verlauf der Stromleitungstrasse innerhalb des in der Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors.¹⁰² Die Bindungswirkung hat zur Folge, dass im Rahmen der Planfeststellung von diesem Verlauf nicht mehr abgewichen werden kann.

Jedoch entfaltet § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG über die Bindungswirkung hinaus keine Gestattungswirkung, das heißt, die Bundesfachplanungsentscheidung lässt das Vorhaben als solches noch nicht zu. Die Zulassungsentscheidung erfolgt vielmehr auf Grundlage des Planfeststellungsverfahrens (§§ 18 ff. NABEG). Dem dient dieser Planfeststellungsbeschluss, der

⁹⁶ Ebd., S. 119.

⁹⁷ Bedarfsermittlung 2023-2037/2045, Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom für die Zieljahre 2037/2045 v. 01.03.2024, S. 30.

⁹⁸ BT-Drs. 19/23491, S. 40; Keienburg, in: Theobald/Kühling, NABEG, 120. EL März 2023, § 18 Rn. 26.

⁹⁹ BT-Drs. 17/6073, S. 27, Sp. 1.

¹⁰⁰ BT-Drs. 17/6073, S. 27, Sp. 2.

¹⁰¹ De Witt, in: ders./Scheuten, NABEG, München 2013, § 15 Rn. 9; Lau, NVwZ 2017, 830; Schmitz/Ubeleisen, Netzausbau, München 2016, Rn. 500; der Rechtsbegriff „verbindlich“ ist u.a. aus der Raumordnung bekannt. Er findet sich in § 3 Nr. 2 ROG und bezieht sich auf Ziele der Raumordnung, die strikt zu beachten sind (§ 4 Abs. 1 S. 1 ROG).

¹⁰² Schmitz/Ubeleisen, Netzausbau, München 2016, Rn. 500.

eine Trassenführung innerhalb des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors zum Gegenstand hat.

3. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

a) Immissionsschutz

Dem Vorhaben stehen keine Vorschriften des Immissionsschutzrechts entgegen, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden könnten. Das planfestgestellte Vorhaben, d. h. die Errichtung und der Betrieb der Höchstspannungsleitung, unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dem anlagenbezogenen Immissionsschutz nach dem BImSchG .

Die dafür erforderlichen Baustellen stellen als Grundstücke, auf denen Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ebenfalls Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 Nr. 3 Alt. 3 BImSchG dar.

Die Anlagen bedürfen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Gleichwohl sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Als schädliche Umwelteinwirkungen bezeichnet § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Hier sind v. a. elektrische und magnetische Felder (s. Ziff. B.IV.3.a)(aa)), die vorhabenbedingten Geräuschemissionen (s. Ziff. B.IV.3.a)(bb)), Luftschadstoffe (s. Ziff. B.IV.3.a)(cc)), Erschütterungen (s. Ziff. B.IV.3.a)(dd)) sowie Lichtimmissionen (s. Ziff. B.IV.3.a)(ee)) von Relevanz.

Im Einzelnen:

(aa) Elektrische und magnetische Felder

Die Anforderungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) an die Erdkabel sind eingehalten (vgl. Unterlage E1.2).

Elektrische und magnetische Felder entstehen dort, wo eine elektrische Spannung vorhanden ist, und ein Strom fließt. Die Zulässigkeit derartiger Immissionen richtet sich nach der 26. BImSchV, die als Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 BImSchG erlassen wurde und die Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG konkretisiert.

HGÜ-Leitungen fallen als ortsfeste Anlagen zur Fortleitung von Gleichstrom mit einer Nennspannung von 2.000 V oder mehr (Gleichstromanlagen) nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 26. BImSchV in den Anwendungsbereich der Verordnung.

(1) Grenzwerteinhaltung

Nach § 3a Satz 1 Nr. 1 der 26. BImSchV sind die Gleichstromerkabel so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbe-
reich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen be-
stimmt sind, den im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwert der magnetischen
Flussdichte nicht überschreiten sowie Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen
Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen
können, vermieden werden. Der Grenzwert muss daher nicht flächendeckend eingehalten
werden, sondern nur dort, wo sich Menschen zumindest vorübergehend aufhalten. Ein vo-
rübergehender Aufenthalt setzt eine gewisse Verweildauer einer einzelnen Person voraus.
Dabei sollten der Aufenthalt im Rahmen von Notfallsituationen und Rettungsaktionen außer
Betracht bleiben, Ziffer II.3a.3, S. 26, der LAI-Hinweise 2014¹⁰³.

Bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte sind schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v.
§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG nicht gegeben Tabelle 31:

Tabelle 31: Gesetzliche Grenzwerte für Gleichstrom nach Anhang 1a der 26. BImSchV

Frequenz(f) in Hz	Grenzwerte	
	Elektrische Feldstärke in kV/m (effektiv)	Magnetische Flussdichte in µT (effektiv)
0	–	500

Die Grenzwerte sind nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG von Rechts wegen nicht
zu beanstanden.¹⁰⁴ Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind diese Grenzwerte ausreichend,
um den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Denn die auf den Emp-
fehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung
(ICNIRP) sowie der Weltgesundheitsorganisation (WHO)¹⁰⁵ basierenden Immissionsgrenz-
werte der 26. BImSchV werden fortwährend durch die Strahlenschutzkommission (SSK) und

¹⁰³ LAI-Hinweise 2014 „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)“.

¹⁰⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 14.06.2018 – 4 A 10.17 -, juris Rn. 33 mit Verweis auf Beschl. V. 26.09.2013 – 4 VR 1.13-, juris Rn. 33 ff.; BVerwG, Urt. v. 04.04.2019 – 4 A 6/18 -, juris Rn. 28 m. w. N.

¹⁰⁵ BT-Drs. 17/12372, S. 10.

das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) überprüft, die mangels belastbarer gegenteiliger Erkenntnisse bisher keinen Anlass sahen, die bestehenden Grenzwerte in Frage zu stellen.

Die SSK veröffentlichte bislang drei Dokumente aus den Jahren 2001, 2008 und 2013 zu Gleichstrom-Magnetfeldern. Im Dokument „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern, Empfehlung der Strahlenschutzkommission“ (2001), heißt es auf S. 8: *„Die Veröffentlichungen der letzten Jahre über statische elektrische und magnetische Felder geben keine Hinweise auf bislang unbekannte bzw. unberücksichtigt gebliebene Gesundheitsbeeinträchtigungen oder Anhaltspunkte für einen wissenschaftlich begründeten Verdacht.“* In den beiden Folgedokumenten aus den Jahren 2008 und 2013 wird diese Aussage nicht infrage gestellt. Der Planfeststellungsbehörde liegen bisher keine begründeten Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung dieser Erkenntnisgrundlage vor. Ausgehen davon hat der Bundesverordnungsgeber im Rahmen der Novellierung der 26. BImSchV vom 14.08.2013 unter Berücksichtigung aller wissenschaftlichen Erkenntnisse von seinem weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht und die bisher geltenden Grenzwerte in zulässiger Weise bestehen lassen¹⁰⁶.

Im vorliegenden Fall werden die Vorgaben der 26. BImSchV auf Grundlage dieser Erkenntnisse ohne Weiteres eingehalten.

Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte der magnetischen und elektrischen Felder, stellt auch sicher, dass gesunde Lebensverhältnisse gewahrt werden. Wissenschaftlich belastbare Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch niederfrequente und statische Felder unterhalb der Grenzwerte gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Entsprechend der Erläuterungen in Unterlage E4 wird sichergestellt, dass keine über die Grenzwerte der relevanten Normen, Richtlinien und anerkannten Regeln der Technik hinausgehenden elektromagnetischen Beeinflussungen auftreten werden. Daher ist eine private Einwendung (Akten-Nr. 700059) zurückzuweisen, soweit diese Forderungen aufstellt, die über den Umfang der Nebenbestimmungen, der Zusagen des Vorhabenträgers und der festgesetzten Planunterlagen hinausgehen.

Im Einzelnen dazu:

Der Vorhabenträger hat in den vorgelegten Gutachten (Unterlagen E1.1 und E1.2) nachvollziehbar dargelegt, dass beim Betrieb des planfestgestellten Vorhabens die Vorgaben der 26. BImSchV sicher eingehalten werden.

Der Vorhabenträger hat in den vorgelegten Gutachten nachvollziehbar dargelegt, dass in dem Einwirkungsbereich der geplanten Gleichstromerdkabel keine maßgeblichen Immissionsorte festgestellt wurden, so dass keine Berechnungen zum Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte nach § 3a der 26. BImSchV gefordert sind (vgl. Unterlage E1.1, Kap. 4.1 und 4.2.1, S. 27 f.).

¹⁰⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 26.09.2013 – 4 VR 1.13 -, juris Rn. 33-38; BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 11.16 -, juris Rn. 28.

Der vom Vorhabenträger vorgelegte Immissionsschutzbericht hat entsprechend der Ziffer II.3a.2 der LAI-Hinweise (a. a. O.) den Einwirkungsbereich von 1 m im Bereich von Gleichstromanlagen für maßgebliche Immissionsorte (IO), die dem dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, auf einen Radius von 1 m um das Erdkabel festgesetzt.

Die Überdeckung der Erdkabel beträgt durchgehend mehr als 1,7 m und ist somit immer größer als der Einwirkungsbereich. Daher konnte das Vorliegen von Immissionsorten nachvollziehbar ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage E1.1, Kap. 4.2.1, S. 27). Die Vorgaben des § 3a der 26. BImSchV werden eingehalten.

Der Vorhabenträger hat dennoch für jeden technischen Abschnitt und bei Bedarf unterteilt in die jeweils geplanten Bauweisen, Berechnungen der magnetischen Flussdichte durchgeführt. Dabei wurden als Betrachtungsorte die Orte des dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalts von Menschen an jedem technischen Abschnitt direkt oberhalb der Gleichstromerdkabeltrasse gewählt. Der Vorhabenträger hat für die Berechnungen eine Überdeckung von 1,7 m der Gleichstromerdkabel des Vorhabens Nr. 1 BBPIG angenommen, auch wenn die Überdeckung insb. in Bereichen der geschlossenen Bauweise üblicherweise deutlich größer ist als die angenommene Mindestüberdeckung.

Die vom Vorhabenträger vorgelegten Gutachten zur Bewertung der magnetischen Felder enthalten die maßgebliche höchste betriebliche Anlagenauslastung von 1.600 A pro Kabelverbindung (vgl. Unterlagen E1.1 und E1.2). Wegen der vektoriellen Überlagerung der von den einzelnen Verbindungen erzeugten Feldanteile, die sowohl zur Verstärkung als auch zur partiellen Verringerung der resultierenden magnetischen Flussdichte führen kann, wurden jeweils alle möglichen Kombinationen der Betriebszustände des Systems „A-Nord“ (Vorhaben Nr. 1 BBPIG) untersucht (vgl. Unterlage E1.1, Kap. 2.2, S. 19 ff.). Zugrunde gelegt wurde für die Verteilung der Ströme im Kabelgraben jeweils die ungünstigste Betriebsart.

Tabelle 32: Berechnete magnetische Flussdichte an den Betrachtungsorten

Technischer Abschnitt	Betrachtungsort (Stationierung)	Magnetische Flussdichte		Unterlage
		0 Hz	Grenzwertausschöpfung	
A-Nord System A – A-Nord System B, offene Bauweise				
1	ca. SL218_0+300	174 µT	34,8 %	E1.2 Kapitel 2
A-Nord System A – A-Nord System B, geschlossene Bauweise (Mikrotunnel)				
2	ca. SL207_0+000	56 µT	11,2 %	E1.2 Kapitel 3
A-Nord System A – A-Nord System B, geschlossene Bauweise (Pilotrohrvortrieb)				
3	ca.SL216_0+100	169 µT	33,8 %	E1.2 Kapitel 4
A-Nord System A – A-Nord System B, geschlossene Bauweise (HDD)				
4	ca. SL232_0+200	172 µT	34,4 %	E1.2 Kapitel 5
A-Nord System A – A-Nord System B, offene Bauweise (Engstellenprofil)				
5	ca. SL230_0+000	139 µT	27,8 %	E1.2 Kapitel 6

Der Grenzwert wird an allen Betrachtungsorten und in allen Bauweisen sicher eingehalten. Die maximale magnetische Flussdichte beträgt 174 μT . Mit größerer Verlegungstiefe und mit zunehmender Entfernung nimmt die magnetische Flussdichte zudem wesentlich ab. Die Berechnungsergebnisse liegen für alle untersuchten Kabelkonfigurationen unter dem Grenzwert von 500 μT . Den zur Akten-Nr. 700083 vorgetragenen Bedenken der Bezirksregierung Düsseldorf (in Ergänzung ihrer Stellungnahme zur Akten-Nr. 700079) im Hinblick auf die Einhaltung der Grenzwerte des Anhangs 1 der 26. BImSchV auch bei einer Unterschreitung des Bewertungsabstandes, ist hiermit abgeholfen.

(2) Summationen

Eine Summationsbetrachtung ändert dieses Ergebnis nicht. Nach § 3a Satz 2 der 26. BImSchV sind bei der Frage, ob der Grenzwert eingehalten ist, alle relevanten Immissionen zu berücksichtigen. Nach Ziffer II.3a.5 der LAI-Hinweise 2014 (a. a. O.) sind magnetische Flussdichten von anderen Gleichstromanlagen im Einwirkungsbereich zu berücksichtigen, wenn sie relevant zur Immission beitragen können. Die Summenformeln in Anhang 2a der 26. BImSchV gelten nach den LAI-Hinweisen 2014 nur für Immissionen mit Frequenzen größer oder gleich 1 Hertz, da es keinen wissenschaftlichen Anhaltspunkt für ein gemeinsames Wirkmodell von Gleichfeldern und Wechselfeldern gibt. Die Immissionen von Gleichstrom sind daher ausgenommen und getrennt von Wechselfeldern zu betrachten. Derartige andere Gleichstromanlagen, von denen statische magnetische Flussdichten ausgehen, befinden sich nicht im Einwirkungsbereich der Gleichstromkabel.

(3) Funkenentladungen

Letztlich sind auch erhebliche Belästigungen und Schäden durch Funkenentladungen, die § 3a Satz 1 Nr. 2 der 26. BImSchV zu vermeiden gebietet, nicht zu prognostizieren. Nach Ziff. II.3a.6 der LAI-Hinweise 2014 (a. a. O.) ist i. d. R. für den Ausschluss solcher Funkenentladungen eine Berechnung und zusätzlich ggf. Messung statischer elektrischer Felder notwendig. Da die Schirmung der Erdkabel und das Erdreich ein Austreten des elektrischen Feldes verhindern, kann es nicht zu solchen Funkenentladungen kommen.

(4) Minimierungsgebot

Das Vorhaben ist mit dem Minimierungsgebot vereinbar.

Die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten erschöpfen sich bei einer Hochspannungsleitung nicht in der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG durch Einhaltung der in der 26. BImSchV geregelten Immissionsgrenzwerte. Zusätzlich sind nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren.

Dabei verlangt § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV nicht die Ausschöpfung des technisch-wissenschaftlich möglichen Minimierungspotenzials, sondern eine risikoproportionale Emissionsbegrenzung im Rahmen des Standes der Technik und damit ein vernünftiges Optimum¹⁰⁷. Verlangt ist keine Vorsorge vor Immissionen durch elektromagnetische Felder „um jeden Preis“ und auf Kosten anderer zur Erreichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannter Ziele¹⁰⁸. Die Norm erweist sich danach – insoweit vergleichbar dem § 50 Satz 1 BImSchG – nicht als konkurrenzlos, sondern kann in einer Bewertung der konkreten Einzelfallumstände hinter andere Belange zurücktreten¹⁰⁹.

Es ist dazu nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) eine Minimierungsprüfung vorzunehmen. Diese Minimierungsprüfung hat der Vorhabenträger durchgeführt.

Zunächst war nach Nr. 3.2.1 der 26. BImSchVVwV im Wege einer Vorprüfung festzustellen, ob sich im Einwirkungsbereich der Leitung maßgebliche Minimierungsorte befinden. Nur dann muss eine Minimierungsprüfung überhaupt durchgeführt werden.

Für Gleichstromerkabel der vorliegenden Art mit einer Nennspannung ≥ 300 kV bis 500 kV umfasst der Einwirkungsbereich einem Abstand von 15 m Breite zu beiden Seiten der Trasse ausgehend von der Bodenprojektion des äußeren Kabels eines Erdkabels (Nrn. 3.2.1.2 und 2.5 der 26. BImSchVVwV). Der Bewertungsbereich von Erdkabeln im Gleichstrombetrieb beträgt unabhängig von der Spannungsebene 5 m zu beiden Seiten der Trasse ausgehend von der Bodenprojektion des äußeren Kabels eines Erdkabels (Nrn. 3.2.2 und 2.3 der 26. BImSchVVwV).

Der Vorhabenträger hat in den technischen Abschnitten (im Planfeststellungsabschnitt NRW2) fünf maßgebliche Minimierungsorte (MMO) ermittelt (vgl. Unterlage E1.1, Tab. 3-1 und Unterlage E1.4).

Tabelle 33: Maßgebliche Minimierungsorte im Bereich der Erdkabelverbindung im Planfeststellungsabschnitt NRW2

Nr.	Minimierungsort	Nutzungsart	Abschnitt
1	Mehrhoog, Fl. 13, Flst.. 518	Wohnen	SL217_0+000 bis SL217_0+100
2	Mehrhoog, Fl. 13, Flst.. 519	Wohnen	SL217_0+100 bis SL217_0+200
3	Obermörmtter, Fl. 3, Flst.. 85 & 86	Wohnen	SL224_0+200 bis SL224_0+300
4	Appeldorn, Fl. 9, Flst.. 12	Wohnen	SL228_0+900 bis SL228_1+000
5	Uedemerbruch, Fl. 8, Flst.. 527	Wohnen, Gewerbe	SL231_0+900 bis SL231_1+000

¹⁰⁷ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5/17 –, juris Rn. 48.

¹⁰⁸ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5/17 –, juris Rn. 49.

¹⁰⁹ BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020 – 4 VR 7/19 u.a., juris, Rn. 44.

Keiner der identifizierten Minimierungsorte liegt innerhalb des Bewertungsbereichs, alle Minimierungsorte liegen innerhalb des Einwirkungsbereichs des Erdkabels. Die Prüfung von Minimierungsorten, die lediglich innerhalb des Einwirkungsbereichs liegen, hat nur am Bezugspunkt zu erfolgen. Der Bezugspunkt ist dabei der Punkt, der im Bewertungsabstand auf der kürzesten Geraden zwischen dem jeweiligen maßgeblichen Minimierungsort und der jeweiligen Trassenachse liegt.

Für die Minimierung sind je nach Anlagentyp unterschiedliche Maßnahmen möglich.

Bei Gleichstrom-Erdkabelanlagen hat die Prüfung des Minimierungspotentials auf Basis der in Nr. 5.1.2 der 26. BImSchVVwV aufgeführten technischen Möglichkeiten zu erfolgen und gliedert sich in folgende Maßnahmen:

- Minimieren der Kabelabstände (Nr. 5.1.2.1),
- Optimieren der Polanordnung (Nr. 5.1.2.2),
- Optimieren der Verlegetiefe (Nr. 5.1.2.3),

Bei dem vorliegenden Neubau der Gleichstromerd Kabel sind grundsätzlich alle genannten technischen Möglichkeiten umsetzbar.

Gemäß Nr. 3.2.2.3 der 26. BImSchVVwV ist das Minimierungspotential entweder über Mess- und Berechnungsverfahren oder über eine pauschalierende Betrachtung zu ermitteln. Vorliegend wurde durch den Vorhabenträger eine überwiegend pauschalierende Betrachtung gewählt. In diese wurden insb. der Stand der Technik, Erfahrungen mit bestehenden Anlagen und allgemeine physikalische Grundsätze einbezogen.

Der Vorhabenträger hat diese Maßnahmen im Einzelnen geprüft und Maßnahmen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der technischen Möglichkeiten zur Minimierung bewertet. In die Bewertung einbezogen wurden etwa die Wirksamkeit der Maßnahmen, die Auswirkung auf die Gesamtimmission an den maßgeblichen Minimierungsorten, die zu erreichende Immissionsreduzierung an den maßgeblichen Minimierungsorten, die Investitions- und Betriebskosten der Maßnahmen sowie die Auswirkungen auf die Wartung und Verfügbarkeit der Anlagen. Zudem sind Auswirkungen auf andere Schutzgüter zu berücksichtigen gewesen.

Der Vorhabenträger hat für die Gleichstromerd Kabel des Vorhabens Nr. 1 BBPIG im vorliegenden Abschnitt alle Optimierungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen gemäß Nr. 5.1.2 der 26. BImSchVVwV geprüft und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit angewendet. Der Vorhabenträger hat dabei berücksichtigt, dass die Anwendung der vorgenannten Minimierungsmaßnahmen nicht unabhängig voneinander erfolgen und auch die Verlegetiefe Auswirkungen auf die Kabelabstände haben kann. Ferner wurde berücksichtigt, dass eine Maßnahme zwar technisch umsetzbar ist, aber nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter haben kann. Dabei wurde nachvollziehbar von einem Lastfluss gerichtet von Norden nach Süden ausgegangen. Als zu erwartende Betriebsart wurde der symmetrische bipolare Betrieb zu Grunde gelegt. Für die Gleichspannungssysteme ist die Stromrichtung aus der Polbezeichnung (Plus- und Minuspol) ablesbar.

In den Bauabschnitten mit offener Bauweise wurde unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der notwendigen Wärmeabfuhr der im Regelgraben minimal mögliche Erd-

kabelabstand zur Sicherstellung der Übertragungskapazität und der Begrenzung der Bodenerwärmung gewählt. Ausnahmen von dieser Minimierung bestehen lediglich in kleineren Bereichen, in denen aufgrund einer besonders beengten Situation die beiden nach Kabelsystem getrennten Kabelgräben näher zusammengelegt werden (Engstellenprofil). Wegen der ebenfalls erforderlichen Begrenzung der Bodenerwärmung kann dies nur auf sehr kurzen Abschnitten angewandt werden.

Soweit bei erforderlichen Kreuzungen von bestehender linearer Infrastruktur sowie Gewässern eine Kreuzung in geschlossener Bauweise mittels HDD-Verfahren hergestellt wird, erfolgt eine größere Verlegetiefe, die größere Erdkabelabstände bedingt, was sich ungünstig auf die Überlagerung der Feldanteile auswirkt. Die Kreuzung mittels geschlossener Bauweise in größerer Verlegetiefe wirkt sich aufgrund des größeren Abstandes zur Feldquelle reduzierend auf die magnetische Flussdichte über dem Erdboden aus.

Der Vorhabenträger hat die optimalen Kabelabstände für Gleichstromerkabel gewählt.

Der Vorhabenträger hat die Polanordnung optimiert, indem für die zwei geplanten Systeme eine alternierende Polanordnung der in räumlicher Nähe geführten Systeme gewählt wurde. Dadurch wird eine optimale Kompensation der magnetischen Flussdichte in allen technischen Abschnitten erreicht.

Der Vorhabenträger hat die Verlegetiefe unter Berücksichtigung der jeweiligen Bodenbeschaffenheit, Wärmeleitfähigkeit und der notwendigen Bautechniken zur Herstellung der Erdkabelverbindung eingriffsminimierend geplant und abschnittsweise eine Optimierung der Verlegetiefe durchgeführt. Das magnetische Feld konnte so insgesamt minimiert werden.

(bb) Schall

Die Betreiberpflichten aus § 22 BImSchG zum Schutz und zur Vorsorge gegenüber Schallimmissionen aus unmittelbaren Geräuschquellen sind beachtet (vgl. Unterlage E2.1 und Unterlage E2.2).

Schall- bzw. Lärmimmissionen entstehen beim Betrieb bestimmter Leitungen, aber auch beim Bau derselben. Die Zulässigkeit von betriebsbedingten Lärmimmissionen richtet sich nach der TA Lärm,¹¹⁰ die als normkonkretisierende und auf der Grundlage von § 48 Abs. 1 BImSchG erlassene Verwaltungsvorschrift¹¹¹ für das Zulassungsverfahren verbindlich ist und mit ihren Immissionsrichtwerten zugleich festlegt, wann schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Da Betriebsgeräusche bei Stromleitungen durch elektrische Randfeldstärken bei bestimmten Witterungsbedingungen entstehen, das elektrische Feld aber vollständig durch die Mäntel der Erdkabel abgeschirmt wird, sind betriebsbedingte Geräusche hinsichtlich des Erdkabels ausgeschlossen.

¹¹⁰ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) v. 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503).

¹¹¹ BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2/07, BVerwGE 129, 209, Rn. 12.

Für baubedingte Lärmimmissionen durch Baumaschinen ist gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Baulärm (nachfolgend: AVV Baulärm)¹¹² maßgeblich.

Die für Baustellen geltenden Betreiberpflichten aus § 22 Abs. 1 BImSchG werden unter Berücksichtigung mehrerer Lärminderungsmaßnahmen eingehalten. Die weiter bestehenden Immissionen stellen unvermeidbare, auf ein Mindestmaß beschränkte Umwelteinwirkungen i. S. d. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG dar. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist insoweit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegeben.

(1) Betriebsbedingte Immissionen

Da der planfestgestellte Abschnitt vollständig als Erdkabel verlegt wird, sind während des Regelbetriebs keine betriebsbedingten Immissionen zu erwarten. Das Erdreich schirmt die Kabel ausreichend ab, es sind keine Geräuschimmissionen zu erwarten. Beim Betrieb der Anlagen werden die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der TA Lärm damit eingehalten, eine Ermittlung der schalltechnischen Vorbelastung ist nicht erforderlich (vgl. Unterlage A2.1, S. 137).

(2) Bauzeitliche Lärmeinwirkungen

Grundsätzlich müssen alle durch das planfestgestellte Vorhaben verursachten Probleme auch im Planfeststellungsbeschluss gelöst werden. Hinsichtlich der Detailplanung zur Bauausführung gilt insoweit eine Ausnahme, als sie lediglich technische, nach dem Stand der Technik lösbare Probleme aufwirft. Eine solche rein technische Problematik kann aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, wenn gewährleistet ist, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Vorgaben beachtet werden. Dazu ist es notwendig, dem Vorhabenträger aufzugeben, vor Baubeginn seine Ausführungsplanung der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Soweit allerdings abwägungsbeachtliche Belange berührt werden, kann darüber nicht im Rahmen der Bauausführung, sondern muss im Rahmen der Planfeststellung entschieden werden.¹¹³

Soweit es um Geräuschimmissionen von Baustellen geht, sind abwägungserhebliche Belange berührt, über die im Rahmen der Planfeststellung entschieden werden muss.

Für Baustellen gelten die Betreiberpflichten aus § 22 Abs. 1 BImSchG. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Bewertung von Baulärm erfolgt anhand der nach § 66 Abs. 2 BImSchG fortgeltenden AVV Baulärm.

Die AVV Baulärm zielt auf den Schutz der Nachbarschaft. Zur Nachbarschaft gehören nur diejenigen Personen, die sich dem Baulärm nicht nachhaltig entziehen können, weil sie nach ihren Lebensumständen, die durch den Wohnort, den Arbeitsplatz oder die Ausbildungsstätte

¹¹² Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – v. 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 v. 01.09.1970).

¹¹³ BVerwG, Beschl. V. 01.04.2016 – 3 VR 2.15, Rn. 23.

vermittelt werden können, den Einwirkungen dauerhaft ausgesetzt und daher qualifiziert betroffen sind. Hierzu gehören etwa die Eigentümer und Bewohner der im Einwirkungsbereich gelegenen Grundstücke und alle Personen, die im Einwirkungsbereich arbeiten. Keine Nachbarn sind dagegen Personen, die sich nur zufällig bzw. gelegentlich, d. h. ohne besondere persönliche oder sachliche Bindungen, etwa aufgrund von Ausflügen oder Reisen oder als Kunden, im Einwirkungsbereich aufhalten. Solche Personen sind als „Publikum“ Teil der „Allgemeinheit“. Der Schutz der Nachbarschaft erfasst auch die zum Wohnen im Freien geeigneten und bestimmten unbebauten Flächen eines Wohngrundstücks. Der Schutzgegenstand des „Wohnens“ kennzeichnet einen einheitlichen Lebensvorgang, der die Nutzung des Grundstücks insgesamt umfasst.¹¹⁴

Die AVV Baulärm konkretisiert das Schutzniveau differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeiten durch Festlegung bestimmter Immissionsrichtwerte, die in der Tabelle 34 aufgeführt sind. In Nr. 3.1.1 AVV Baulärm sind Immissionsrichtwerte enthalten, die für die Planung die Zumutbarkeitsgrenze kennzeichnen (schädliche Umwelteinwirkungen)¹¹⁵ und die eine Baustelle grundsätzlich einhalten muss. Allerdings gelten diese Werte – wie bei der TA Lärm – nicht flächendeckend, sondern nur an schutzbedürftigen Immissionsorten.

Tabelle 34: Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag (7.00 bis 20.00 Uhr)	Nacht (20.00 bis 7.00 Uhr)
Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind	70	70
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	65	50
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	60	45
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	55	40
Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

¹¹⁴ BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 – BVerwG 7 A 11.11, Rn. 33 f.

¹¹⁵ Vgl. VG München, Beschl. v. 24.02.2005 – M 2 E 05.715 -, juris; Urt. v. 07.11.2005 – M 8 K 05.1908 -, juris, sowie Beschl. v. 28.09.2004 – M 8 04.4533 -, juris.

Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm können nicht durchgehend an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Bauarbeiten frühzeitig vor Baubeginn über die geplanten Bauarbeiten zu informieren und einen Ansprechpartner auf Seiten des Vorhabenträgers zu benennen, um die Akzeptanz der Nachbarschaft gegenüber den notwendigen Baumaßnahmen durch ausreichende Information und Transparenz zu steigern (vgl. Ziff. A.VI.1.b).

Der Vorhabenträger hat vorliegend eine schalltechnische Untersuchung zum Baulärm „Gutachten Nr. T 4936-1 Prognose der zu erwartenden Geräuschemissionen nach AVV Baulärm in der Nachbarschaft [...]“ (Unterlage E2.1) mit detailliertem Bauablauf vorgelegt und konkrete Immissionsorte angegeben, an denen die Immissionsrichtwerte überschritten werden (Unterlage E2.1, Tab. 6, S. 39 ff.). Der Prognose liegen dabei Maximalabschätzungen der entstehenden Geräuschemissionen zugrunde, so dass es zu einer Überbewertung der tatsächlichen Geräuschemissionen kommt. Mit der Unterlage E2.2 vervollständigte der Vorhabenträger weitere Immissionsorte im näheren Umfeld, bei denen eine Richtwertüberschreitung ebenfalls nicht ausgeschlossen werden kann (Unterlage E2.2, Tab. 4-4, S. 17 f.).

Sind der Schallpegel der Geräuschemission einer Baumaschine und der Abstand des Immissionsortes bekannt, so kann nach Nr. 6.3.3 AVV Baulärm der Schallpegel am Immissionsort, sofern es die Schallausbreitungsverhältnisse zulassen, berechnet werden. Auf diese Weise hat der Vorhabenträger im Prognosegutachten unter Berücksichtigung der typischen Geräuschemissionen der eingesetzten Baumaschinen und Bauverfahren die Immissionsbelastung an konkreten Immissionsorten berechnet.¹¹⁶ Da die bei Bautätigkeiten für eine Höchstspannungsleitung auftretenden Lärmemissionen und Lärmimmissionen sowohl ihrer Höhe als auch ihrer Zeitdauer nach gut bekannt und deshalb verlässlich prognostizierbar sind, konnten die auftretenden Immissionen bereits im Vorfeld durch eine Ausbreitungsrechnung festgestellt werden. Anders als bei z. T. sehr lang andauernden und komplexeren Baustellen, bei denen die Bauabläufe während des Planfeststellungsverfahrens ohne Vergabe an einen konkreten Auftragnehmer noch nicht abschätzbar sind, sind die Berechnungen im Voraus möglich. Auf Überwachungsmessungen kann deshalb verzichtet werden.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG erfasst auch solche nachteiligen Wirkungen, die durch Lärm, Erschütterungen und Staub aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG hat – sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind – der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Der Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG gewährt einen finanziellen Ausgleich für einen anderenfalls unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum. § 74 Abs. 2 Satz

¹¹⁶ Die AVV Baulärm enthält kein detailliertes Prognoseverfahren, weshalb die Schallausbreitungsrechnung in der Praxis unter Anwendung der DIN ISO 9613-2 i. V. m. den Anforderungen der AVV Baulärm durchgeführt wird.

3 VwVfG hat Surrogatcharakter. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG eröffnet keinen Anspruch auf einen Ausgleich aller Nachteile, die ein Planvorhaben auslöst. Auszugleichen sind nur die Nachteile, die die Grenze des Zumutbaren überschreiten und nicht durch physisch-reale Maßnahmen abgewendet werden.¹¹⁷

Der Vorhabenträger sieht vor, die im Handlungskonzept Baulärm (Unterlage E2.2, Tab. 4-1, S. 15) genannten Maßnahmen zur Minderung des Baulärms an allen Baustellen entlang des Vorhabenabschnitts umzusetzen. Da für die Ermittlung der Beurteilungspegel (Unterlage E2.1, Tab. 6) die Minderungsmaßnahmen bereits zugrunde gelegt wurden, wird der Vorhabenträger mit der Nebenbestimmung unter A.V.1. Nr. 2 aufgefordert, die Minderungsmaßnahmen umzusetzen bzw. hat dies z. T. zugesagt (s. unter Ziff. A.VI.1.b)):

- Arbeitszeiten auf der Baustelle sofern umsetzbar nur außerhalb der Nachtzeit (nicht vor 07.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr);
- Nur Arbeiten in der Nachtzeit durchführen, die technisch notwendig und unvermeidbar sind (Ausnahmen z. B. durch notwendige HDD-Bohrtätigkeiten oder Wasserhaltung);
- Baustelleneinrichtung sowie Verladestelle und Zufahrtswege für LKW werden möglichst weit entfernt den Immissionsorten positioniert;
- Einhaltung der im Handlungskonzept Baulärm angegebenen Einwirk-/Betriebszeiten der Baumaschinen (Unterlage E2.1, S. 17 ff.). Die tatsächlichen Einwirkzeiten sind zu dokumentieren;
- Verwendung lärmarmen Baumaschinen und Bauverfahren nach dem Stand der Lärm-minderungstechnik gemäß 32. BImSchV bzw. mit Umweltengel;
- Anweisung der Mitarbeiter, auf lärmarmes Verhalten zu achten und bspw. Sprechfunkgeräten zu verwenden, hohe Fallhöhen und unnötige Schlaggeräusche etc. zu vermeiden und Baumaschinen bei Nichtgebrauch abzuschalten;
- Einsatz von Lärm-minderungsmaßnahmen an einzelnen geräuschintensiven Baumaschinen unter Einhaltung der im Baulärmgutachten angegebenen Lärmemissionen (Unterlage E2.1, S. 27 ff.), insb. Minderung der emissionswirksamen Schallleistung der folgenden Aggregate durch Kapselung / Haube, Lagerung im Schacht o. ä. oder durch Auswahl eines lärmarmen Geräts:
 - Pumpen (Elektropumpen 11 kW/ Grundwasserpumpen) mit einer maximalen emissionswirksamen Schallleistung von LWA = 80 dB(A),
 - Stromaggregate mit einer maximal emissionswirksamen Schallleistung von LWA = 82 dB(A)
- Bei geräuschintensiven Bautätigkeiten werden die Anwohner vor Beginn der Tätigkeiten informiert. Es wird versucht, sofern technisch möglich, Absprachen über günstige Betriebszeiträume mit den betroffenen Anwohnern zu erreichen.

Darüber hinaus plant der Vorhabenträger Baumaschinen im Bereich von Immissionsorten, an denen die nächtlichen Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB(A) überschritten werden, mit Schallschutzzelten zu versehen oder von der Wirksamkeit vergleichbare emissionsseitige

¹¹⁷ BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 – 7 A 11.11, Rn. 24, 70, 71, 73.

Maßnahmen an den relevanten Baustellen und Baumaschinen umzusetzen, die aus technischen Gründen auch zur Nachtzeit ggf. betrieben werden müssen (Unterlage E2.2, Tab. 4-3, S. 16). Der Vorhabenträger bezeichnet diese Maßnahmen als erweiterte Maßnahmen.

Aus der Einschätzung im Baulärmgutachten geht hervor, dass mit Schallschutzzelten eine pauschale Minderung von z. B. 12 dB(A) erreicht werden kann, die dann auch immissionsseitig zur gleichen Pegelminderung führe. Mit heutigen Materialien seien auch höhere Minderungen denkbar (Unterlage E2.1, S. 48).

Im Handlungskonzept Baulärm (Unterlage E2.2, Kap. 5, S. 19 f.) schildert der Vorhabenträger jedoch, dass erweiterte Lärminderungsmaßnahmen für einen ggf. unvermeidbaren Nachtbetrieb an einzelnen Einsatzorten nach Einschätzung und Prüfung durch den Vorhabenträger technisch wie finanziell sehr aufwendige Maßnahmen darstellten. Es müssten individuelle Einzellösungen durch entsprechende Fachfirmen und Beratungsbüros geplant und realisiert werden. Standardisierte technische Lärmschutzmaßnahmen existierten für die besonderen Anforderungen bei temporären Baustellen mit notwendigerweise beweglichen Geräuschemittenten nicht. Daher sei eine Abschätzung der benötigten Kosten zur Umsetzung der geforderten Maßnahmen zum jetzigen Planungszeitpunkt nicht möglich. Die Realisierung überschreite nach Ansicht des Vorhabenträgers den praktizierten Stand der Lärminderungstechnik für Baustellen. Dennoch existierten aufgrund der Schutzwürdigkeit für die jeweils an die Baustellen angrenzende Wohnnachbarschaft für die kritische Nachtzeit stärkere schalltechnische Anforderungen. Zur angestrebten Lösung des hier dargestellten Lärmkonflikts im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hält der Vorhabenträger daher auch die erweiterten Lärminderungsmaßnahmen für technisch umsetzbar und insoweit für verhältnismäßig, wie zu den entstehenden Kosten derzeit keine Angaben vorlägen.

Im Baulärmgutachten (Unterlage E2.1, Tab. 4, S. 29 ff., Tab. 5, S. 37 f.) werden die lärmintensivsten Baumaßnahmen dargelegt. Bei den Baumaßnahmen, bei denen aufgrund des notwendigen nächtlichen Betriebs die Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum um mehr als 5 dB(A) überschritten werden, handelt es sich demnach um das Horizontalspülbohrverfahren (HDD) (Unterlage E2.1, Tab. 7, S. 49). Die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft ist in Unterlage E2.2, Tab. 4-2, aufgelistet. Um die Immissionsrichtwerte auch hier einzuhalten, wird dem Vorhabenträger mit Nebenbestimmung unter Ziff. A.V.1. Nr. 3 ebenfalls aufgegeben, Schallschutzzelte oder von der Wirksamkeit vergleichbare Maßnahmen umzusetzen.

Der Vorhabenträger will im Rahmen der Ausführungsplanung eine schalltechnische Untersuchung und Detailplanung zur Umsetzung der erweiterten Maßnahmen erstellen lassen. Damit die Planfeststellungsbehörde Kenntnis über die konkrete Umsetzbarkeit der erweiterten Minderungsmaßnahmen erlangen kann, wird der Vorhabenträger mit Nebenbestimmung unter Ziff. A.V.1. Nr. 3 aufgefordert, die schalltechnische Untersuchung vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Sind weiterhin Richtwertüberschreitungen prognostisch nicht auszuschließen, sind diese ebenfalls der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.

Durch die oben aufgeführten Maßnahmen zur Minderung des Baulärms und die erweiterten Maßnahmen (Schallschutzzelte) werden schädliche Umwelteinwirkungen soweit vermeidbar verhindert und unvermeidbare Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt.

Soweit trotz der Lärminderungsmaßnahmen noch Baubereiche verbleiben, in denen die Immissionsrichtwerte überschritten werden, kommen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes keine weiteren zumutbaren Lärminderungsmaßnahmen in Betracht. Deshalb wurde dem Vorhabenträger mit Nebenbestimmung unter Ziff. A.V.1. Nr. 6 aufgegeben, die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft in Geld zu entschädigen.

Der Vorhabenträger wird mit der Nebenbestimmung unter Ziff. A.V.1. Nr. 4 aufgefordert, die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft in Textform frühzeitig vor Baubeginn über den Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach gegen den Vorhabenträger zu informieren. In Verbindung mit der in Nebenbestimmung unter Ziff. A.V.1. Nr. 5 geforderten Dokumentation von Zeit und Dauer der jeweiligen Bauarbeiten sind somit die wesentlichen Grundlagen für eine Entschädigung gegeben.

Der Vorhabenträger wird dazu angehalten, der Planfeststellungsbehörde gemäß Nebenbestimmung unter Ziff. A.V.1. Nr. 7 die an die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft gezahlten Entschädigungen mitzuteilen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigungen nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde, § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 45a EnWG. Mit den bereitgestellten Informationen kann die Planfeststellungsbehörde nachvollziehen, ob Entschädigungsansprüche bestehen und ob eine Einigung herbeigeführt wurde.

Durch die ergriffenen Maßnahmen wird die Entwicklung des Baulärms auf ein zumutbares Maß reduziert. Sofern daher die Stellungnahmen der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg (Akten-Nr. 700046) und der Stadt Kalkar (Akten-Nr. 700068) sowie private Einwendungen (Akten-Nrn. 000012, 700019, 700063) dahin zu verstehen sind, dass während der Bauphase weitergehende Maßnahmen zum Schutz gegen Baulärm ergriffen werden müssten, weist die Planfeststellungsbehörde die vorgetragenen Bedenken zurück (s. Ziff. B.IV.4.a)(bb)).

(cc) Luftschadstoffe

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit dem zwingenden Immissionsschutzrecht zu Luftverunreinigungen vereinbar.

(1) Betriebsbedingte Einwirkungen

Im Betrieb sind Luftverunreinigungen durch die Erdkabel ausgeschlossen.

(2) Bauzeitliche Einwirkungen

Luftverunreinigungen entstehen demgegenüber beim Bau der Leitungen. Im Falle des Vorhabens kommen als Quellen für Luftschadstoffe zunächst Fahrzeuge und Baumaschinen in Betracht, die von Verbrennungsmotoren angetrieben werden und bei ihrem Einsatz Emissionen erzeugen, die – wie der Straßenverkehr – Luftverunreinigungen verursachen. Ferner

entsteht durch die Fahrzeugbewegungen Staub. Die Vorgänge sind zeitlich und räumlich begrenzt.

Während der Durchführung der Baumaßnahmen werden temporär Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen und Baustraßen entlang der Trasse angelegt. Insbesondere bei trockener Witterung kann es dadurch und durch die Bautätigkeit selbst zu Emissionen in Form einer Staubeentwicklung kommen. Diese geht nicht über das Maß der durch landwirtschaftliche Fahrzeuge bei gleicher Witterung freigesetzten Emission hinaus.

Die baubedingten Immissionen entstehen u. a. durch baustellenbedingte Staubeentwicklungen durch Baumaschinen, Erdbewegungen, Be- und Entladevorgänge von Schüttgütern und Fahrzeugverkehr (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 6.1.1, S. 126 f.). Die Baustellen zur Verlegung der Kabel wandern weiter. Die Bereiche mit offener Bauweise, die Start- und Zielbaugruben für die HDD-Bohrungen und die Muffenbaugrube wirken sich bis wenige Wochen auf die Umgebung aus. Daher ist der Einfluss der durch Verbrennungsmotoren verursachten Luftschadstoffe am jeweiligen Ort als gering einzuschätzen. Eine rechnerische Prognose der kurzzeitig verursachten Immissionen ist nicht sinnvoll, der mögliche Einfluss auf die Schadstoffkonzentrationen, deren Beurteilung sich überwiegend auf Jahresmittelwerte bezieht, ist nicht beurteilungsrelevant.

Von entscheidender Bedeutung sind jedoch Maßnahmen, um die Entwicklung und Ausbreitung von Staub durch Baumaschinen, Entladevorgänge und Fahrzeugverkehr auf ein zumutbares Maß zu beschränken. Daher ist durch den Vorhabenträger vorgesehen (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 6.1.1), bei Bedarf, insb. bei trockener Witterung

- Fahrwege und Baufelder zu befeuchten,
- Baustraßen regelmäßig zu reinigen,
- Auf unbefestigten Baustraßen die Fahrgeschwindigkeit zu reduzieren,
- Transportfahrzeuge abzuplanen,
- Die Abwurfhöhe von Materialaus- und -einbau zu reduzieren,
- Bodenmieten zu befeuchten oder abzuplanen.

Die betreffend Staubbelastungen vorgetragenen Bedenken weist die Planfeststellungsbehörde zurück. Durch die ergriffenen Maßnahmen wird die Staubeentwicklung auf ein zumutbares Maß reduziert, weshalb den Einwendungen (Akten-Nrn. 000012, 500002, 700019, 700063) und der Stellungnahme der Stadt Kalkar (Akten-Nr. 700068) – soweit sie jeweils die Staubemissionen betreffen – in dem Umfang der vorstehenden Maßnahmen entsprochen wird. Die Ausweisung der zur Akten-Nr. 700019 angesprochenen Fläche (Obermörmter Schulstraße-Kirchend) in ihrer beantragten Lage und Ausdehnung basiert auf Überlegungen zum Bauablauf und zur Baulogistik. Die Möglichkeiten diese Fläche zu ersetzen sind nicht vorhanden.

(dd) Erschütterungen

Das Vorhaben hält die einschlägigen Regelungen für den Schutz vor Erschütterungen ein (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 6.1.2, S. 127 f.).

Eine für Anlagenbetreiber und Überwachungsbehörden gleichermaßen bundesweit rechtsverbindliche Klärung der Frage, wann Erschütterungsimmissionen auf bauliche Anlagen und auf Menschen in Gebäuden als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, existiert nicht. Die Erheblichkeit von Belästigungen bzw. Nachteilen durch Erschütterungseinwirkungen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist daher anhand von Regelwerken sachverständiger Organisationen oder von einzelfallbezogenen Gutachten zu bewerten.¹¹⁸ Dementsprechend hat der Vorhabenträger die DIN 4150, die sachverständige Angaben zur Messung und Beurteilung der Einwirkung von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden und auf Gebäude enthält,¹¹⁹ herangezogen. In Anlehnung an die DIN 4150, Teil 3, wird der Vorhabenträger Gebäude/Bauwerke, die in einem Umkreis von 25 m zur Erschütterungsquelle liegen, vorlaufend zur Ausführungsplanung genauer betrachten (vgl. hierzu die Unterlage A2.1, Kap. 6.1.2 und die Nebenbestimmung unter Ziff. A.V.11. Nr. 14). In diesem Zusammenhang erfolgt eine Dokumentation des baulichen Zustandes der Bauwerke/Gebäude. Daraus werden ggf. weitere Maßnahmen abgeleitet, wie z. B. das Durchführen von Schwingungsmessungen in und an den Gebäuden.

Überschreitet die Beurteilungs-Schwingstärke von Erschütterungen die Anhaltswerte der DIN 4150, kann dies als Indiz dafür gewertet werden, dass unzumutbare Beeinträchtigungen bzw. Nachteile bzw. Gefahren vorliegen. Maßgeblich für die Beurteilung ist letztlich eine wertende Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.¹²⁰

Die von verschiedenen Quellen – der Vorhabenträger nennt z. B. Rammarbeiten, Verdichtungsarbeiten, Befestigung von Muffenplätzen und den Einsatz von dynamisch arbeitenden Verdichtungsgeräten (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 6.1.2) – ausgehenden Erschütterungen können auf Menschen, Tiere und Gebäude einwirken. Der Wirkfaktor Erschütterungen wurde mit Blick auf den Menschen und Tiere im Umweltbericht (vgl. Unterlagen F1, F2, F3 und F4) nachvollziehbar ermittelt und bewertet. Es wird zusätzlich auf die Ausführungen unter Ziff. B.III.2.a)) und Ziff. B.III.3.a)) verwiesen.

Aus den o. g. Gründen wird den betreffend Vibrationsbelastung vorgetragenen Bedenken eines privaten Einwenders (Akten-Nr. 500002) durch die o. g. vorgesehenen Maßnahmen im hinreichenden Maße entsprochen.

(ee) Lichtimmissionen

Das Vorhaben ist mit dem zwingenden Immissionsschutzrecht zu Lichtimmissionen vereinbar (vgl. Unterlage A2.1).

Zwar sind Belästigungen für die Nachbarschaft durch Licht (§ 3 Abs. 1 BImSchG) grundsätzlich vorstellbar. Der Vorhabenträger ergreift Maßnahmen, um die mögliche Belästigung auf ein Minimum zu reduzieren. Konkret werden die Bauarbeiten am Tage und somit ohne künst-

¹¹⁸ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Stand 06.03.2018) (LAI-Hinweise Erschütterungen (2018)), Kap. 2, S. 2.

¹¹⁹ LAI-Hinweise Erschütterungen (2018), Kap. 2.2, S. 4.

¹²⁰ OVG Münster, Urt. v. 28.10.2010 – 11 A 1648/06, juris, LS 1 und Rn. 30 ff. für Unzumutbarkeit von Belästigungen.

liche Beleuchtung durchgeführt. Nur im Ausnahmefall, bspw. im Winterhalbjahr, bei Dämmung und/oder bei größeren Bohrungen, können Baustellenbeleuchtungen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und eines störungsfreien Bauablaufs notwendig werden. Zur Minimierung der Lichtimmissionen beachtet der Vorhabenträger nachstehende Aspekte hinsichtlich der temporären künstlichen Baustellenbeleuchtung:

- Zielgerichtete Ausleuchtung des Baustellenbereiches unter weitestgehender Vermeidung des Abstrahlens in den Himmel und/oder des horizontalen Abstrahlens,
- Berücksichtigung der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI),
- Begrenzung des Einsatzes von Baustellenbeleuchtung auf das erforderliche Maß unter Berücksichtigung der Vorgaben und Anforderungen zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit.

Aufgrund der vorstehenden Maßnahmen sind keine Auswirkungen auf die anliegenden Bereiche, insb. die Nachbarschaft zu erwarten.

In diesem Zusammenhang wird der Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamts unter der Akten-Nr. 700033 insoweit entsprochen, als der Vorhabenträger zusagt (s. Ziff. A.VI.2.j)), auf dem Gelände zwischen dem planfestgestellten Vorhaben und der jeweiligen BAB weder während der Bauphase noch später ohne Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes Außenbeleuchtungen zu betreiben, die die jeweilige BAB beeinträchtigen.

b) Natura 2000-Gebietsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den zwingenden Vorgaben zum Schutz von Natura 2000-Gebieten in Einklang. Der Vorhabenträger ist seiner Obliegenheit nach § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG nachgekommen und hat Natura 2000-Vorprüfungen, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen sowie gemeinsame Natura 2000-Vor- und Verträglichkeitsprüfungen für alle relevanten Natura 2000-Gebiete vorgelegt (Unterlagen F2). Dabei beziehen sich die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen auf Gebiete, für die eine Betroffenheit nicht bereits auf Ebene der Vorprüfungen ausgeschlossen werden konnte. Neben einem „Allgemeinen Teil“ für die Natura 2000-Vorstudien/Verträglichkeitsstudien (Unterlage F2.1) sind für den Planfeststellungsabschnitt NRW2 eine Vorstudie für ein FFH-Gebiet (Unterlage F2.2), eine Vor- und Verträglichkeitsstudie für ein FFH-Gebiet (Unterlage F2.3), eine Verträglichkeitsstudie für ein FFH-Gebiet (Unterlage F2.4), eine Vorstudie für ein FFH-Gebiet (Unterlage F2.5), eine Vorstudie für ein FFH-Gebiet (Unterlage F2.6), sowie eine Verträglichkeitsstudie für ein VSG (Unterlage F2.7) enthalten. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgelegten Unterlagen zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung beinhalten insbesondere allgemeine Erläuterungen zur Methodik und zum Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweiligen Gebiete. Aufgrund dieser Unterlagen gelangt der Vorhabenträger nachvollziehbar zu dem Schluss, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete kommt.

(aa) Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet. Führt ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen, ist es nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist grundsätzlich bereits dann gegeben, wenn ein Erhaltungsziel eines Natura 2000-Gebiets nachteilig berührt wird¹²¹. Dem Projekt kann in diesem Fall lediglich über die Abweichungsmöglichkeit nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG noch die Zulassung ermöglicht werden.

§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG fasst unter den Begriff „Natura 2000-Gebiet“ die „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG) und „Europäische Vogelschutzgebiete“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG) zusammen. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung diejenigen, die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie (FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG) aufgenommen wurden, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind Europäische Vogelschutzgebiete Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL – Richtlinie 2009/147/EG), wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist. § 32 Abs. 2 BNatSchG verweist insoweit für die Unterschutzstellung ins nationale Recht über die Schutzkategorien des § 20 Abs. 2 BNatSchG.

Der Begriff des Projekts ist weit zu verstehen. Er erfasst alle planbaren menschlichen Handlungen, die sich negativ auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten auswirken könnten.¹²² Bei abschnittsweiser Zulassung von Gesamtvorhaben ist das Projekt der jeweilige Abschnitt und nicht das der Planung zugrunde liegende Gesamtkonzept¹²³.

Ist das betreffende Gebiet bereits durch eine Natura 2000-Verordnung des Landes gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG unter Schutz gestellt oder durch eine Unterschutzstellung nach § 20 Abs. 2 BNatSchG als Schutzgebiet ausgewiesen, ergeben sich die Erhaltungsziele gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG grundsätzlich aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.¹²⁴ In Nordrhein-Westfalen erfolgt die Sicherung der betreffenden Gebiete in der Regel durch die Ausweisung von Schutzgebieten durch die unteren Naturschutzbehörden im Wege der Verordnung (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG, § 2 Abs. 4 und 5 LNatSchG NRW). Die entsprechenden Schutzgebietsverordnungen sind zu berücksichtigen.

¹²¹ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05 -, juris Rn. 41.

¹²² EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-293/17 und C-294/17, ECLI:EU:C:2018:882 (Rn. 63 ff.), PAS; BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4.13, BVerwGE 149, 31 (Rn. 55).

¹²³ BVerwG, Beschl. v. 08.03.2018 – 9 B 25.17, NuR 2018, 625 (Rn. 7).

¹²⁴ BVerwG, Urt. v. 13.05.2009 – 9 A 73.07, NVwZ 2009, 1296 (Rn. 47).

Zusätzlich sind die Erhaltungsziele durch Auswertung der zur Vorbereitung der Gebietsmeldung gefertigten Standarddatenbögen, in denen die Merkmale des Gebiets beschrieben werden, die aus nationaler Sicht erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten haben, zu ermitteln.¹²⁵ Dies gilt auch in dem Fall, dass nur Bewirtschaftungserlasse, Bewirtschaftungspläne bzw. Maßnahmenpläne für das jeweilige Natura 2000-Gebiet vorliegen, da solche Regelwerke bzw. Planungen nicht den Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 BNatSchG genügen.

Die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erfolgt zweistufig: Zunächst ist im Rahmen einer Vorprüfung zu ermitteln, ob erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden können; ist dies nicht möglich, schließt sich die eigentliche Verträglichkeitsprüfung an.¹²⁶ Die Vorprüfung beschränkt sich damit auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht.¹²⁷ Demgegenüber geht es in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung darum, die in der Vorprüfung festgestellte Besorgnis durch den naturschutzfachlichen Gegenbeweis auszuräumen.¹²⁸ Abweichend kann auch direkt eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, wenn auf Basis der Erkenntnisse einer vorangegangenen Planungsstufe – hier der Bundesfachplanung – von der Notwendigkeit ausgegangen werden kann, Maßnahmen ansetzen zu müssen, um eine Verträglichkeit zu erreichen (oder diesen Gegenbeweis zu erbringen).

Im Planfeststellungsabschnitt NRW2 wurden insgesamt vier Natura-2000-Vorprüfungen und drei Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt.

Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung darf nach ständiger Rechtsprechung des EuGH nicht lückenhaft sein; sie muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen des Projekts auf das betreffende Schutzgebiet auszuräumen.¹²⁹

Unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sind sämtliche Gesichtspunkte des Projekts zu ermitteln, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können.¹³⁰ Bei der Verträglichkeitsprüfung sind demnach auch Summationseffekte einzubeziehen. Nicht geprüft werden müssen kumulierende Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten nur, wenn von den zu prüfenden Projekten keine relevanten Wirkungen ausgehen.

In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie können relevante Auswirkungen insbesondere hervorgerufen werden durch

- Flächenverluste,
- Funktionsverluste und

¹²⁵ BVerwG, Beschl. v. 09.12.2011 – 9 B 40.11, juris, Rn. 3.

¹²⁶ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 60).

¹²⁷ BVerwG, Urt. v. 18.12.2014 – 4 C 35.13, NVwZ 2015, 656 (Rn. 33).

¹²⁸ BVerwG, Urt. v. 29.09.2011 – 7 C 21.09, NVwZ 2012, 176 (Rn. 40).

¹²⁹ EuGH, Urt. v. 24.11.2011 – C-404/09 –, ECLI:EU:C:2011:768 (Rn. 100), Alto Sil, m.w.N.

¹³⁰ EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-411/17, ECLI:EU:C:2019:622 (Rn. 120), Doel.

- Beeinträchtigungen charakteristischer Arten.

In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder die erhaltungszielbestimmenden Vogelarten nach Anhang I und Art. 2 Abs. 4 VSchRL können relevante Auswirkungen insbesondere hervorgerufen werden durch

- Flächenverluste von Habitaten,
- Funktionsverluste von Habitaten und
- Beeinträchtigungen der Tiere oder Pflanzen selbst.

Zu Letzterem gehört auch, dass bei bestimmten erhaltungszielrelevanten Arten ein rechtlich beachtlicher Kausalzusammenhang gegeben sein kann, wenn für diese Arten die Erreichbarkeit des Gebiets etwa durch eine Einwirkung auf Flugrouten oder Wanderkorridore gestört wird¹³¹.

Nach der Rechtsprechung des EuGH umfasst die Verträglichkeitsprüfung darüber hinaus nicht nur die Lebensraumtypen und Arten, für die das betreffende Gebiet ausgewiesen wurde, sondern auch *„sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten [...], soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen“*¹³².

Diese Auswirkungen können bau-, anlage- oder betriebsbedingt sein.

Dabei sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen einzubeziehen; denn es ergibt aus der Sicht des Gebietsschutzes keinen Unterschied, ob durch ein Projekt verursachte Beeinträchtigungen von vornherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass entsprechende Maßnahmen angeordnet und getroffen werden¹³³. Nicht anrechnungsfähig sind hingegen reine Ausgleichsmaßnahmen, andernfalls könnten die strengen Abweichungsvoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG umgangen werden; zudem ist bei Ausgleichsmaßnahmen regelmäßig ungewiss, ob sie tatsächlich die mit ihnen erstrebte Wirkung haben werden¹³⁴.

Die in den Verträglichkeitsprüfungen angesetzten CEF-Maßnahmen können bei der Bewertung der Wirkung des Vorhabens auf solche Gebiete berücksichtigt werden, die unter einem besonderen naturschutzrechtlichen Gebietsschutz stehen. Dies steht für die betroffenen Natura 2000-Gebiete sowohl in Einklang mit den europäischen wie auch den nationalen Vorgaben und den hierzu ergangenen höchstrichterlichen Entscheidungen. Die Planfeststellungsbehörde teilt insoweit nicht die vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW vorgebrachten und im Erörterungstermin noch einmal bekräftigten Bedenken (Akten-Nr. 500015).

¹³¹ BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17, BVerwGE 163, 380 (Rn. 88).

¹³² EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-461/17, ECLI:EU:C:2018:883 (Rn. 40), Holohan u.a.

¹³³ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 53).

¹³⁴ EuGH, Urt. v. 15.05.2014 – C-521/12, ECLI:EU:C:2014:330 (Rn. 28 ff.), T.C. Briels.

Nach der Rechtsprechung des EuGH¹³⁵ – der das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich folgt¹³⁶ – schließt das in Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL vorgesehene Genehmigungserfordernis den Vorsorgegrundsatz ein. Dieser Grundsatz erlaubt es, durch Pläne und Projekte entstehende Beeinträchtigungen von Schutzgebieten (durch Maßnahmen) zu verhüten oder zu verringern, um dafür zu sorgen, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Zu unterscheiden sind solche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen von reinen Ausgleichsmaßnahmen, die sich dadurch auszeichnen, dass sie Beeinträchtigungen nicht verhindern/minimieren, sondern *deren Folgen* kompensieren, und daher nach der vorgenannten Rechtsprechung im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit nach Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 FFH-RL und § 34 Abs. 1 BNatSchG nicht berücksichtigt werden. Die vorstehend beschriebenen CEF-Maßnahmen schaffen *im Vorfeld* der Baumaßnahmen Brut- und Nahrungsangebote im räumlich-funktionalen Umfeld der durch das Vorhaben temporär betroffenen Natura 2000-Gebiete und verhindern/minimieren dadurch im Sinne des – durch den EuGH und das Bundesverwaltungsgericht anerkannten – Vorsorgegrundsatzes gerade die Beeinträchtigung der Arten als für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile und damit der Gebiete selbst. Insoweit unterscheidet sich die hier zu bewertende Konstellation von dem Sachverhalt, welcher der vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Akten-Nr. 500015) als Beleg angeführten EuGH-Entscheidung vom 14.05.2024¹³⁷ zugrunde lag. Dort ging es um die Inanspruchnahme von Lebensraumtypen des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Diese stellen selbst einen für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteil dar, weshalb deren Inanspruchnahme als Beeinträchtigung des Gebiets und deren Neuschaffung an anderer Stelle als Ausgleich für diese Beeinträchtigung eingeordnet werden müssen.

Hinzu kommt vorliegend, dass die CEF-Maßnahmen, trotz ihrer Vermeidungs- und Verminderungsfunktion für lediglich temporär in Anspruch genommene Flächen, dauerhafte Brut- und Nahrungshabitate für die in den betroffenen Natura 2000-Gebiete lebenden Arten bieten. Die vom Vorhabenträger nachgereichten Unterlagen belegen durch fachgutachterliche Einzelfallprüfungen der einzelnen Flächen, dass diese geeignet und in ihrer Funktion wirksam sind. Zusätzlich wurden geeignete Nahrungshabitate in Erweiterung der Brut- bzw. Rasthabitate ausgewiesen. Diese sind nach fachgutachterlicher Einschätzung aufgrund ihrer Nähe zu potenziellen Störquellen nicht als Brut- und Rasthabitat gekennzeichnet, sie können den jeweiligen Arten jedoch zur Nahrungsfindung und Erweiterung Ihres Aktionsraumes dienen.

Dies führt dazu, dass es sich funktional gesehen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde damit gerade nicht um Ausgleichsmaßnahmen handelt, die im Rahmen des § 34 Abs. 1 BNatSchG nicht berücksichtigt werden können. Vielmehr stehen die Maßnahmen, da sie bereits im Zeitpunkt der Durchführung des Eingriffs wirken, in funktionaler Hinsicht Vermeidungsmaßnahmen gleich. Diese Betrachtung steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung.¹³⁸ Demnach kommt es für die Unterscheidung, ob es sich um eine Schadensminderungsmaßnahme oder um eine Kompensationsmaßnahme handelt, maßgeblich auf die Auswirkungen auf die Schutzgüter des Natura 2000-Gebietes und nicht auf den Ort der Durchführung der Maßnahmen an. Die betreffenden Maßnahmen sind zeit- und wirkungsbezogen

¹³⁵ EuGH, Urt. v. 15.05.2014 – C-521/12, „T.C. Briels“, Rn. 26, 28 (zitiert nach juris).

¹³⁶ BVerwG, Urt. V. 21.01.2016 – 4 A 5/14, Rn. 116 ff. (zitiert nach juris).

¹³⁷ EuGH, Urt. v. 15.05.2014 – C-521/12, „T.C. Briels“, Rn. 26 ff. (zitiert nach juris).

¹³⁸ BVerwG, Urt. v. 12.6.2019 – 9 A 2.18, BVerwGE 166, 1 Rn. 86 ff. (zitiert nach juris).

danach zu beurteilen, ob die schädlichen Auswirkungen des Vorhabens verlässlich verhindert oder gemindert werden, wobei es auf den Zeitpunkt ankommt, in dem die Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde bestehen – wie durch die Rechtsprechung des EuGH gefordert – auch keine vernünftigen Zweifel daran, dass die benannten CEF-Maßnahmen wirksam sind und eine Beeinträchtigung der charakteristischen Arten der FFH-Gebiete sowie der Vogelarten des Vogelschutzgebiets vermeiden/mindern. Im Ergebnis werden die Gebiete als solche durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Insoweit wird wegen der Einzelheiten auf Ziff. B.IV.3.b)(cc) verwiesen.

(bb) Methodik und Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung

Voraussetzung für die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen berührter Natura 2000-Gebiete ist die Ermittlung der Vorkommen und ggf. des Erhaltungszustands der erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen und Arten innerhalb des prognostizierten Wirkraums des Projekts. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht möglich, wenn verlässliche und aktualisierte Daten zu den im Gebiet vorkommenden erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen und Arten fehlen¹³⁹.

Der Vorhabenträger ist gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verpflichtet, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Methode der Bestandserfassung ist dabei nicht gesetzlich festgelegt; die Methodenwahl muss aber die Standards der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse einhalten¹⁴⁰. Haben sich insoweit noch keine allgemeinen Standards herausgebildet, kommt der Planfeststellungsbehörde mangels übergeordneten Kontrollmaßstabs¹⁴¹ eine Einschätzungsprärogative zu; die Bestandsaufnahme muss aber auch insofern plausibel und stimmig sein¹⁴².

Zur Ermittlung der zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete wurden vom Vorhabenträger die für den Projekttyp einschlägigen Wirkfaktoren und Wirkreichweiten u. a. nach dem Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) (FFH-VP-Info)¹⁴³ ermittelt (vgl. Unterlage F2.1, Kap. 3.2, S. 14 ff. und Kap. 5, S. 34 ff.)¹⁴⁴. Die dabei angestellten Überlegungen zu den möglicherweise relevanten Wirkfaktoren sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vollständig. Der übergreifende Wirkungsbereich wurde entsprechend der Beeinträchtigungen relevanter Arten oder Lebensraumtypen auf 500 m zu den Außenkanten der Bauflächen und 25 m zu den Zufahrten festgesetzt (vgl. Unterlage F2.1, Kap. 3.3, S. 15 und Kap. 7, S. 48 f.).

Im Rahmen der Prüfung hat der Vorhabenträger zudem auch die sogenannten „charakteristischen Arten“ ermittelt und betrachtet (vgl. Unterlage F2.1, Kap. 3.5, S. 16 ff.).

¹³⁹ EuGH, Urt. v. 11.09.2012 – C-43/10, ECLI:EU:C:2012:560 (Rn. 115), Acheloos.

¹⁴⁰ BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12, BVerwGE 148, 373 (Rn. 45).

¹⁴¹ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14, BVerfGE 149, 407 ff.

¹⁴² BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16, NuR 2018, 225 (Rn. 28).

¹⁴³ Abrufbar unter: <https://ffh-vp-info.de/FFHVO/Projekt.jsp?m=1,0,9,0>.

¹⁴⁴ Weitere Informationsquellen sind dargestellt in Unterlage F2.1.1.

Die charakteristischen Arten erhaltungszielbestimmender Lebensraumtypen dienen der Bestimmung der Beeinträchtigung eines Lebensraumtyps. Dabei sind nach der Rechtsprechung des BVerwG diejenigen Arten auszuwählen, die einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen bzw. bei denen die Erhaltung der Populationen unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden ist und die zugleich eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen.

Diesen Anforderungen entsprechen die Bestandserfassungen des Vorhabenträgers. Die charakteristischen Arten wurden in für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbarer Weise und am Vorsorgegrundsatz orientiert anhand mehrerer Leitfäden und Handbücher umfassend bestimmt (vgl. Unterlage F2.1, Kap. 3.5, S. 16 ff.).

Auf eine Natura 2000-Vorprüfung wurde teilweise verzichtet, weil aufgrund der Erkenntnisse aus der Bundesfachplanung von vornherein von der Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke oder der Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung auszugehen war. Dies trifft für das VSG „Unterer Niederrhein“ zu, da dieses in großen Teilen offen gequert wird. Ebenfalls wurde für das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ auf eine Vorprüfung verzichtet, da in diesem Gebiet der Rhein von dem Vorhaben gequert wird. In beiden Natura 2000-Gebieten kann daher die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke oder die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Für Gebiete, für die nicht bereits im Rahmen der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen ohne die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ausgeschlossen werden konnten, wurden individuelle Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt (vgl. Unterlage F2.3; Unterlage F2.4 und Unterlage F2.7). Diese orientieren sich methodisch u. a. an dem Leitfaden zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau von 2004¹⁴⁵ und dem Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen von 2019¹⁴⁶ (vgl. Unterlage F2.1, Kap. 3, S. 13).

Zur Beurteilung von Auswirkungen bzw. Empfindlichkeiten der Arten und Lebensraumtypen sowie zur Einschätzung der Erheblichkeit von Auswirkungen wurde umfangreich auf Methodenstandards zurückgegriffen bzw. es wurden durch den Vorhabenträger eigene Methoden entwickelt, die sich an bestehenden Methoden orientieren (vgl. Unterlage F2.1, Kap. 3.8 und 3.9).

Schließlich ist die Prüfung kumulierender Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten notwendig, wenn die Verträglichkeitsprüfung eine Beeinträchtigung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle anzeigt. Nicht geprüft werden müssen kumulierende Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten jedoch, wenn von den zu prüfenden Projekten keine relevanten Wirkungen ausgehen.

¹⁴⁵ Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (Hrsg.) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Berlin.

¹⁴⁶ Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (Hrsg.) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Berlin.

Einzelne begriffliche Abweichungen sind durch eine unterschiedliche Terminologie des Bundesnaturschutzgesetzes und der Leitlinien begründet, sorgen jedoch nicht für inhaltliche Abweichungen.

Die dargestellte Vorgehensweise entspricht auch den Hinweisen auf die Einhaltung des europäischen Gebietsschutzes in der Stellungnahme des Bundesamtes für Naturschutz (Akten-Nr. 700056) sowie den methodischen Anforderungen der Oberen Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf (Akten-Nr. 700079).

(cc) Natura 2000-Verträglichkeit hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete und -Objekte

Ausgehend von den o. g. rechtlichen Grundlagen und der dargelegten Methodik hat die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der vom Vorhabenträger dazu eingereichten belastbaren Unterlagen geprüft, ob eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Hierzu wurden für die FFH-Gebiete „NSG Sonsfeldsche Bruch, Hagener Meer und Düne, mit Erweiterung“; „NSG Altrhein Reeser Eyland, mit Erweiterung“; „NSG Lohwardt/Reckerfeld, Hübsche Grändort, nur Teilflächen, mit Erweiterung“ und „Uedemer Hochwald“ Vorprüfungen durchgeführt.

Im Wege der Vorprüfungen konnten für die Natura 2000-Gebiete „NSG Sonsfeldsche Bruch, Hagener Meer und Düne, mit Erweiterung“; „NSG Lohwardt/Reckerfeld, Hübsche Grändort, nur Teilflächen, mit Erweiterung“ und „Uedemer Hochwald“ Beeinträchtigungen gebietsbezogener Erhaltungsziele offensichtlich ausgeschlossen werden, sodass für diese Gebiete keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Für das FFH-Gebiet „NSG Altrhein Reeser Eyland, mit Erweiterung“ hat die Vorprüfung ergeben, dass Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden können. Daher wurde eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Für das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ und das VSG „Unterer Niederrhein“ konnte jeweils auf eine Vorprüfung verzichtet werden, weil von vornherein die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke oder die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ausgeschlossen werden konnte.

(1) Natura 2000-Vorprüfungen

Das Vorhaben – allein oder im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Vorhaben – ist nach § 34 Abs. 1 BNatSchG nicht geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele der FFH-Gebiete „Sonsfeldsche Bruch, Hagener Meer und Düne, mit Erweiterung“, „Lohwardt/Reckerfeld, Hübsche Graendort, nur Teilflächen, mit Erweiterung“ und „Uedemer Hochwald“ erheblich zu beeinträchtigen. Eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung für die Gebiete kann demnach unterbleiben.

Im Einzelnen gilt dies unverändert zur im Rahmen der Bundesfachplanung gemäß § 8 NABEG durchgeführten Natura 2000-Vorprüfung auch für die Planfeststellung fort. Eine vertiefende Bewertungsgrundlage ist für die Vorprüfung nicht erforderlich.

Für die FFH-Gebiete „Sonsfeldsche Bruch, Hagener Meer und Düne, mit Erweiterung“, „Lohwardt/Reckerfeld, Huebsche Graendort, nur Teilflächen, mit Erweiterung“ und „Uedemer Hochwald“, die alle außerhalb der Baubedarfsflächen des Vorhabens liegen, wurden die Erhaltungsziele vom Vorhabenträger richtig und vollständig erfasst. Der Vorhabenträger konnte im Rahmen der Vorprüfungen nachvollziehbar und vertretbar darstellen, dass auch durch akustische Wirkungen des Vorhabens potenziell keine erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der Erhaltungsziele zu erwarten sind. Eine anschließende umfassende Verträglichkeitsprüfung war dementsprechend nicht durchzuführen.

Für das FFH-Gebiet „NSG Altrhein Reeser Eyland, mit Erweiterung“ hat die Vorprüfung ergeben, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplante Wassereinleitung in den Reeser Altrhein nicht ausgeschlossen werden kann. Deshalb wurde anschließend an die Natura 2000-Vorprüfung eine vollständige Verträglichkeitsprüfung für das genannte FFH-Gebiet durchgeführt.

Für das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ und das VSG „Unterer Niederrhein“ wurde, auch auf Basis der Erkenntnisse aus der Bundesfachplanung, direkt jeweils eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Auf eine Vorprüfung wurde verzichtet.

Tabelle 35: Natura 2000-Gebiete für die eine Vorprüfung durchgeführt wurde

Gebiet/Objekt (Nummer)	Typ	Vorhabensbestandteil	Lage des Vorhabens
NSG Sonsfeldsche Bruch, Hagener Meer und Düne, mit Erweiterung (DE 4204-305)	FFH	Querung in geschlossener Bauweise	Baubedarfsflächen liegen außerhalb des Gebiets, Querung des Gebiets in geschlossener Bauweise
NSG Altrhein Reeser Eyland, mit Erw. (DE 4204-303)	FFH	Querung in offener und geschlossener Bauweise	Alle Vorhabenflächen liegen außerhalb des Gebiets, aber Wassereinleitung in den Reeser Altrhein aus der Wasserhaltung der umliegenden Baugruben vorgesehen ^{Anm. 1}
NSG Lohwardt/Reckerfeld, Huebsche Graendort, nur Teilflächen, mit Erweiterung (DE 4204-302)	FFH	Querung in offener Bauweise	Alle Vorhabenflächen liegen außerhalb des Gebiets
Uedemer Hochwald (DE 4304-301)	FFH	Querung in offener Bauweise	Alle Vorhabenflächen liegen außerhalb des Gebiets

Unter *Vorhabensbestandteil* ist die Maßnahme beschrieben, die sich potenziell auf das Natura 2000-Gebiet auswirkt

^{Anm. 1} Eine Betroffenheit und somit Prüfrelevanz kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

FFH-Gebiet DE 4204-305 „NSG Sonsfeldsche Bruch, Hagener Meer und Düne, mit Erweiterung“

Für das FFH-Gebiet DE 4204-305 „NSG Sonsfeldsche Bruch, Hagener Meer und Düne, mit Erweiterung“ hat der Vorhabenträger im Rahmen der Vorprüfung nachvollziehbar dargestellt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG offensichtlich ausgeschlossen werden kann (vgl. Unterlage F2.2, Kap. 6, S. 25).

Wirkfaktoren entstehen ausschließlich außerhalb des FFH-Gebiets und wirken auch nur dort.

Die Baufläche der nordöstlichen Baugrube liegt etwa 60 m von der FFH-Gebietsgrenze entfernt. Die Baugrube südwestlich der FFH-Gebietsgrenze liegt von dieser etwa 155 m entfernt. Zwischen den Baugruben wird das FFH-Gebiet in geschlossener Bauweise gequert. Wirkungen durch die baubedingte, direkte Inanspruchnahme finden innerhalb des FFH-Gebietes nicht statt. Baubedingte Wirkungen können von außerhalb in das Schutzgebiet hineinwirken, es wurden jedoch innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs keine erhaltungszielbestimmenden Arten oder Lebensraumtypen festgestellt, die durch baubedingte Wirkungen beeinträchtigt werden.

Durch die geschlossene Querung der Kabelanlage in Tiefenlage unterhalb des Hagener Meers und der angrenzenden Flächen des FFH-Gebietes sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen ausgeschlossen.

Der nachgewiesene Lebensraumtyp 3150 „Natürliche eutrophe Seen und Altarme“ wird durch baubedingte Wirkungen nicht beeinträchtigt. Charakteristische Arten des Lebensraumtyps konnten innerhalb des untersuchten Bereichs nicht festgestellt werden.

Für die gemeldete Art Bitterling liegen keine Nachweise vor. Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Art kann ohnehin sicher ausgeschlossen werden, da vom Vorhaben keine Auswirkungen auf die Art ausgehen. Durch das Vorhaben werden insb. keine Habitatstrukturen des Bitterlings in Anspruch genommen (vgl. Unterlage F2.2, Kap. 5, S. 24).

Eine Bewertung von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, hier sog. kumulative Beeinträchtigungen (Summationswirkungen), kam zu dem Ergebnis, dass diese nicht gegeben sind, da das geplante Vorhaben weder zu direkten noch zu indirekten Wirkungen auf das FFH-Gebiet bzw. dessen Erhaltungsziele führt. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Hinblick auf kumulative Beeinträchtigungen mussten demnach nicht geprüft werden.

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung musste nicht durchgeführt werden.

FFH-Gebiet DE 4204-303 „NSG Altrhein Reeser Eyland, mit Erweiterung“

Für das FFH-Gebiet DE 4204-303 „NSG Altrhein Reeser Eyland, mit Erweiterung“ hat der Vorhabenträger im Rahmen der Vorprüfung nachvollziehbar dargestellt, dass es aufgrund des Vorhabens zu Beeinträchtigungen nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kommen kann (vgl. Unterlage F2.3, Kap. 6, S. 27).

Das Vorhaben verläuft südlich des FFH-Gebiets „NSG Altrhein Reeser Eyland, mit Erweiterung“ DE 4204-303. Alle Vorhabenbestandteile befinden sich außerhalb des FFH-Gebiets. Die nächstgelegene Arbeitsfläche befindet sich etwa 270 m vom südlichsten Punkt des FFH-Gebiets entfernt. Von Osten kommend werden landwirtschaftliche Flächen in offener Bauweise gequert. Die Deichstraße nördlich von Haffen wird mit einer insgesamt 120 m langen geschlossenen Bauweise unterquert. Im weiteren Verlauf nach Westen wird der Deich und das Deichvorland wieder in offener Bauweise gequert.

Da alle Vorhabenbestandteile vollständig außerhalb des FFH-Gebiets liegen, können anlagebedingte Wirkungen durch die Kabelanlage oder den Schutzstreifen ausgeschlossen werden. Baubedingte Wirkungen durch Schall oder Bewegung, welche ausschließlich außerhalb des FFH-Gebiets entstehen und wirken können, können ebenfalls ausgeschlossen werden. Der innerhalb des FFH-Gebietes nachgewiesene Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ weist keine Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Wirkungen durch Schall oder Bewegung (Wirkfaktoren 5-1 und 5-2) auf. Charakteristische Arten des Lebensraumtyps konnten innerhalb des untersuchten Bereichs ebenfalls nicht festgestellt werden. Auch die gemeldete Art Bitterling konnte anhand der vorliegenden Daten nicht nachgewiesen werden. Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Art kann auf Grund der Entfernung zum Vorhaben sicher ausgeschlossen werden.

Allerdings entsteht eine baubedingte Wirkung durch eine Wassereinleitung aus der Wasserrhaltung der umliegenden Baugruben in den Reeser Altrhein. Der Reeser Altrhein liegt in diesem Bereich in Grabenform vor und fließt ab dem Grindsee südlich des Vorhabens in nördlicher Richtung. Ab etwa 340 m nach der vorgesehenen Einleitstelle beginnt um den Reeser Altrhein das FFH-Gebiet „NSG Altrhein Reeser Eyland, mit Erweiterung“. In diesem Bereich wurde gemäß Kartierung und gemäß Daten des LANUV NRW der FFH-Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ festgestellt. Auf Grund der Einleitstelle in den Reeser Altrhein können Wirkungen durch Veränderungen der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse auf diesen Lebensraumtyp nicht ausgeschlossen werden.

Deshalb kommt die Vorstudie zu dem Ergebnis, dass im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „NSG Altrhein Reeser Eyland, mit Erweiterung“ DE 4204-303 in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht ausgeschlossen werden können.

Eine umfassende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher erforderlich. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziff. B.IV.3.b)(cc)(2)(a) verwiesen.

FFH-Gebiet DE 4204-302 „NSG Lohwardt/Reckerfeld, Hübsche Grändort, nur Teilflächen, mit Erweiterung“

Für das FFH-Gebiet DE 4204-302 „NSG Lohwardt/Reckerfeld, Hübsche Grändort, nur Teilflächen, mit Erweiterung“ hat der Vorhabenträger im Rahmen der Vorprüfung nachvollziehbar dargestellt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG offensichtlich ausgeschlossen werden kann (vgl. Unterlage F2.5, Kap. 6, S. 24).

Das Vorhaben verläuft in offener Bauweise in einer Entfernung von mindestens 400 m zum FFH-Gebiet im rechtsrheinischen Deichvorland. Dabei wird rechtsrheinisch das Deichvorland zwischen Deich und Gewässer auf einer Länge von knapp 1.000 m offen gequert. Das Vorhaben verläuft dabei vollständig außerhalb des FFH-Gebiets, keine Vorhabenbestandteile (inklusive Zufahrten) liegen innerhalb des FFH-Gebiets oder tangieren dieses (vgl. Unterlage F2.5, Kap. 2, S. 15).

Zunächst wurde gemäß der Daten aus dem Managementplan, dem Standard-Datenbogen und den projekteigenen Kartierungen festgestellt, dass im Schutzgebiet keine Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet wurden.

Gemäß Standarddatenbogen sind drei FFH-Lebensraumtypen für das FFH-Gebiet gemeldet: 3270 „Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidens p.p.*“, 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“, 91E0* „Erlen-Eschen- und Weichholzauewälder“.

Alle Baubedarfsflächen, Gruben und Zuwegungen liegen vollständig außerhalb des FFH-Gebiets im rechtsrheinischen Deichvorland (vgl. Unterlage F2.5, Kap. 3, S. 18). Die nächstgelegene Baubedarfsfläche befindet sich in einer Entfernung von mindestens 400 m zur Schutzgebietsgrenze. Wirkungen durch baubedingte, direkte Inanspruchnahme treten ausschließlich außerhalb des Schutzgebiets auf (vgl. Unterlage F2.5, Kap. 3, S. 19).

Soweit noch baubedingte Wirkfaktoren, welche von außerhalb in das FFH-Gebiet hinein wirken können, verbleiben, können Wirkungen dieser auf den nachgewiesenen Lebensraumtyp ausgeschlossen werden. Charakteristische Arten konnten nicht festgestellt werden. Beeinträchtigungen von gemeldeten Lebensraumtypen, einschließlich charakteristischer Arten, können daher ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Wirkungen können auf Grund der Entfernung von mindestens 550 m zwischen den verbleibenden Anlagen und dem Schutzgebiet ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Wirkungen sind ebenfalls ausgeschlossen.

Eine Bewertung von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, hier sog. kumulative Beeinträchtigungen (Summationswirkungen), kam zu dem Ergebnis, dass diese nicht gegeben sind, da das geplante Vorhaben weder zu direkten noch zu indirekten Wirkungen auf das FFH-Gebiet bzw. dessen Erhaltungsziele führt. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Hinblick auf kumulative Beeinträchtigungen mussten demnach nicht geprüft werden.

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung musste nicht durchgeführt werden.

FFH-Gebiet DE 4304-301 „Uedemer Hochwald“

Für das FFH-Gebiet DE 4304-301 „Uedemer Hochwald“ hat der Vorhabenträger im Rahmen der Vorprüfung nachvollziehbar dargestellt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG offensichtlich ausgeschlossen werden kann (vgl. Unterlage F2.6, Kap. 6, S. 23).

Das Vorhaben verläuft von Nord nach Süd in einer Entfernung von mindestens 300 m außerhalb und parallel zur westlichen Grenze des Schutzgebiets. Die Leitungsverlegung erfolgt in offener Bauweise im Regelprofil, lediglich zwischen SL234_0+300 und SL234_0+500 kommt es im Bereich der sich dort befindlichen Wege zum Einsatz des HDD-Verfahrens (geschlossene Bauweise). Alle Baubedarfsflächen sowie temporär bauzeitlich in Anspruch genommene Bauwerke und Lagerflächen liegen vollständig außerhalb des FFH-Gebiets auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (vgl. Unterlage F2.6, Kap. 2, S. 15).

Anlagebedingte Wirkungen durch die offene Bauweise sind ausschließlich außerhalb des FFH-Gebiets zu verorten. Ein Hineinwirken in das Schutzgebiet ist ausgeschlossen. Auch im Bereich der geschlossenen Bauweise sind anlagebedingte Wirkungen nur außerhalb des Schutzgebiets gelegen. Ein Hineinwirken in das FFH-Gebiet erfolgt nicht. Auch durch den Schutzstreifen, der vollständig außerhalb des FFH-Gebiets liegt, kommt es nicht zu einer Wirkung auf das FFH-Gebiet. Durch die nördlich des Schutzgebiets im Bereich der Erdungsmuffe dauerhaft verbleibenden Überbauungen/ Versiegelungen durch die Schachtbauwerke sind Wirkungen auf das FFH-Gebiet auszuschließen, da sich die Schachtbauwerke außerhalb des FFH-Gebiets in einer Entfernung von mindestens 430 m befinden (vgl. Unterlage F2.6, S. 17 f.).

Zunächst wurden gemäß den Daten aus dem Managementplan, dem Standard-Datenbogen und den projekteigenen Kartierungen festgestellt, dass im Schutzgebiet keine Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet wurden.

Gemäß Standarddatenbogen sind zwei FFH-Lebensraumtypen für das FFH-Gebiet gemeldet. Diese sind FFH-Lebensraumtyp 9110 „Hainsimsen-Buchenwald (*Lutzulo-Fagetum*)“ und FFH-Lebensraumtyp 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Endebenen mit *Quercus robur*“.

Bestimmte baubedingte Wirkungen (wie optische oder akustische Reizauslöser) können von außerhalb in das Schutzgebiet einwirken und sich auf darin befindliche charakteristische Arten auswirken. Aufgrund der Entfernung von mindestens 320 m können Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten jedoch ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen 9110 „Hainsimsen-Buchenwald (*Lutzulo-Fagetum*)“ und 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Endebenen mit *Quercus robur*“ nach Anhang I der FFH-Richtlinie einschließlich charakteristischer Arten können ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der gemeldeten Lebensraumtypen einschließlich charakteristischer Arten können ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Wirkungen können auf Grund der Entfernung von mindestens 430 m zwischen den verbleibenden Anlagen und dem Schutzgebiet ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Wirkungen sind ebenfalls ausgeschlossen.

Eine Bewertung von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, hier sog. kumulativer Beeinträchtigungen (Summationswirkungen), kam zu dem Ergebnis, dass diese nicht gegeben sind, da das geplante Vorhaben weder zu direkten noch zu indirekten Wirkungen auf das FFH-Gebiet bzw. dessen Erhaltungsziele führt. Maßnahmen

zur Schadensbegrenzung im Hinblick auf kumulative Beeinträchtigungen mussten demnach nicht geprüft werden.

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung musste nicht durchgeführt werden.

(2) Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

Für folgende FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden die Erhaltungsziele vom Vorhabenträger richtig und vollständig erfasst und er konnte im Rahmen der Verträglichkeitsprüfungen nachvollziehbar und vertretbar darstellen, dass – unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen (vgl. Unterlage F4.3¹⁴⁷) – keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der maßgeblichen Bestandteile durch das Vorhaben zu erwarten sind:

(a) FFH-Gebiet „NSG Altrhein Reeser Eyland, mit Erweiterung“ (DE 4204-303)

Für das FFH-Gebiet „NSG Altrhein Reeser Eyland, mit Erweiterung“ (DE 4204-303) wurden die Erhaltungsziele vom Vorhabenträger richtig und vollständig erfasst und er konnte im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nachvollziehbar und vertretbar darstellen, dass – unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen (vgl. Unterlage F4.3) – keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der maßgeblichen Bestandteile durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Das FFH-Gebiet „NSG Altrhein Reeser Eyland, mit Erweiterung“ hat eine flächenmäßige Ausdehnung von 45,35 ha und ist biogeographisch der atlantischen Region zuzuordnen. Das Gebiet liegt als bogenförmiger Altarm in einer schmalen Rinne zwischen Reeser Eyland und Banndeich. Der ca. 3,5 km lange Altrhein mündet am südlichen Stadtrand von Rees in den Rhein. Sein Lauf ist unterschiedlich stark verlandet. Im unteren Abschnitt ist er ca. 400 m oberhalb der Mündung durch eine Sohlschwelle aufgestaut. Das Grünland in Ufernähe ist auf weiten Strecken extensiviert worden, so dass sich schmale Zonen mit Feuchtgrünland regeneriert haben. Die meisten Ufer sind seit Jahrzehnten abgezaunt und inzwischen überwiegend von Brennessel-Rohrglanzgras-Staudenfluren bewachsen. An wenigen Abschnitten reicht die Beweidung noch bis an die Wasserlinie. Hier sind artenreiche Flutrasen und Röhricht-Initialstadien ausgebildet. Große Grünflächen an der Deichflanke und am Unterlauf sind sehr artenarmes und großflächig monotones Intensivgrünland. Pappel- und Silberweidengruppen, Kopfweiden, Solitärweiden, Weiden-Ufergehölze und Einzelsträucher stehen am Gewässer oder an Parzellengrenzen im Grünland und prägen das Landschaftsbild.

Der Altrhein und das Reeser Eyland liegen im Überflutungsbereich des Rheins und werden bei Hochwässern regelmäßig überflutet. Der Reeser Altrhein ist einer der letzten vier Altrheine dieses Typs am Niederrhein mit vielfältigen Verlandungsphasen. Das Gebiet repräsentiert einen typischen Ausschnitt der nicht eingedeichten Rheinauenlandschaft und hat landesweite Bedeutung. An der Mündung grenzt das Gebiet an das FFH-Gebiet „Rhein-

¹⁴⁷ Die Gesamtmaßnahmenplanung ist Gegenstand des Landschaftspflegerischen Begleitplans und textlich im Anhang zum LBP vereinigt, vgl. Unterlage F2.1, Kap. 3.7, S. 19.

Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ an. Es bildet dort einen Biotopkomplex aus autotypischen Lebensräumen mit Weichholz-Auenwald, flach überströmten Kiesbänken und Schlammuferfluren. Diese Einmündung eines Nebengewässers in den Rheinstrom hat herausragende Bedeutung für die Fischfauna. Der Reeser Altrhein ist Bindeglied zwischen Rheinstrom und Haffenscher Landwehr, die einen großen Einzugsbereich mit einer Kette weiterer Gewässer (Hagener Meer, Lange Renne, Baggerseen in Wesel) erschließt.

Lage und Ausdehnung des Gebiets in Bezug zum Vorhaben ist dem Übersichtsplan zu entnehmen (vgl. Unterlage F2.3.).

Datengrundlage

Zur Erfassung der relevanten Daten wurde auf die Standarddatenbögen der FFH-Gebiete zurückgegriffen. Die Aktualität dieser Daten und der Erhaltungsziele wurde durch den Vorhabenträger bei den zuständigen Naturschutzbehörden ebenso abgefragt wie durchgeführte und geplante Maßnahmen, z. B. zur Bewirtschaftung der Natura 2000-Gebiete (vgl. Unterlage F2.1, Kap. 3.4). Angaben der Managementpläne zu Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen mit dem Ziel der Wahrung und Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensraumtypen und Arten wurden teilweise ergänzend berücksichtigt. Darüber hinaus wurde für Fische eine Habitatpotenzialeinschätzung der gequerten Fließgewässer sowie der Gewässer, in die Bauwasser eingeleitet werden soll, im Umfeld von 300 m beidseits der Baubedarfsfläche (entlang der Antragstrasse) durchgeführt. Ebenso erfolgten für einzelne Artengruppen vorhabenbezogene Erfassungen.

Charakteristische Arten

Für die Lebensraumtypen des FFH-Gebiets hat der Vorhabenträger nachvollziehbar geprüft, ob nach der oben erläuterten methodischen Vorgehensweise eine charakteristische Art beeinträchtigt wird, die eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands darstellen könnte (vgl. Unterlage F2.3, Kap. 8). Dabei konnte der im Standarddatenbogen aufgeführte FFH-Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ innerhalb des FFH-Gebiets nachgewiesen werden. Der innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs nachgewiesene Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ kann durch die Wassereinleitung in den Reeser Altrhein beeinträchtigt werden. Die Einleitstelle liegt etwa 340 m aufwärts der Fließrichtung (bei SL221_0+700), sodass das eingeleitete Wasser den Lebensraumtyp erreichen kann. Dies kann zu temporären baubedingten Veränderungen der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse führen, was sich in Abhängigkeit von Dauer und Menge des eingeleiteten Wassers auf die Vegetation und deren Zusammensetzung auswirken kann. Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps sind daher nicht auszuschließen.

Weitere gemeldete FFH-Lebensraumtypen (wie zum Beispiel 3150 „natürliche eutrophe Seen und Altarme“, 6510 „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen“ und 91E0* „Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder“) konnten innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs nicht nachgewiesen werden und Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Für das FFH-Gebiet wurde gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie die Art „Bitterling“ gemeldet. Diese konnte innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs allerdings nicht nachgewiesen werden.

Der Vorhabenträger stellt plausibel dar, dass der Reeser Altrhein innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs südlich der Überfahrt kein geeignetes Habitat für den Bitterling darstellt, da es sich um einen begradigten, bei langen Trockenzeiten trockenfallenden und mit wenig natürlichen Strukturen ausgestatteten Zufluss handelt. Die Bestandskarte des Maßnahmenkonzeptes (MAKO) weist diesen Bereich als feuchte Annuellenflur und flächenhafte feuchte Hochstaudenflur aus. Diese Strukturen stellen keine geeigneten Lebensräume für den Bitterling dar. Geeignete Habitate des Bitterlings liegen gemäß seiner Habitatanforderungen in naturnahen Bereichen innerhalb des FFH-Gebietes vor, die sich im weiteren Verlauf nördlich der Überfahrt und damit außerhalb des detailliert untersuchten Bereichs befinden.

Auswirkungsprognose

Das FFH-Gebiet liegt in einer Entfernung von mindestens 270 m zu Baubedarfsflächen des Vorhabens. Zufahrten verlaufen in einer Entfernung von etwa 90 m jenseits des Deichs. Das FFH-Gebiet erstreckt sich im detailliert untersuchten Bereich über den Bereich des Reeser Altrheins in Form eines kleinen Fließgewässers und mit Flussmiedenfluren und Weichholzauenwald sowie begleitenden Grünlandflächen. Das Vorhaben verläuft außerhalb des FFH-Gebiets in einer Entfernung von mindestens 270 m zum südlichsten Punkt der Schutzgebietsgrenze.

Alle Vorhabensbestandteile befinden sich außerhalb der Schutzgebietsgrenzen. Von Osten kommend werden landwirtschaftliche Flächen in offener Bauweise gequert. Die Deichstraße nördlich von Haffen wird auf einer Länge von etwa 120 m geschlossen gequert. Im weiteren Verlauf nach Westen wird der Deich und das Deichvorland wieder in offener Bauweise gequert.

Die Verlegung der Kabelschutzrohre erfolgt innerhalb des Deichhinterlands (Vogelschutzgebiet) weitestgehend in offener Bauweise. Zur Beschleunigung des Baufortschritts ist die Verlegung gemäß des ursächlich für das Rheinvorland entwickelten Sonderprofils, welches die zeitgleiche Herstellung beider Kabelgräben ermöglicht, vorgesehen. Die Kreuzung des Hager Meers sowie der Kreisstraße K7 (Deichstraße) werden mittels HDD-Verfahren umgesetzt.

Für die offene Grabenbauweise in den Vorlandbereichen am linken und rechten Ufer des Rheins wurde ein Sonderprofil, welches einen schnelleren Baufortschritt ermöglicht, entwickelt. Die Arbeiten zur Verlegung der Kabelschutzrohre werden an beiden Gräben parallel durchgeführt. Beide Gräben können zeitgleich geöffnet und der Aushub neben bzw. zwischen den Gräben zwischengelagert werden. Zur Andienung der geöffneten Grabenabschnitte ist jeweils eine Baustraße neben dem Kabelgraben vorgesehen. Der Abstand der Systeme A und B untereinander bleibt unverändert gegenüber dem Regelgrabenprofil.

Durch die gleichzeitige Ausführung beider Gräben stehen die Flächen oberhalb der Kabelschutzrohre während der Arbeiten nicht mehr als Bodenlagerfläche zur Verfügung, sodass

sich insgesamt ein größerer Flächenbedarf ergibt. Die Breite des bautechnisch in Anspruch zu nehmenden Arbeitsstreifens beträgt ca. 54 m.

Die Planungen zur Querung des Rheins umfassen die Maßnahme am Gewässer, den Vorländern an beiden Ufern sowie an den Hochwasserschutzanlagen. Die Anbindung der Rheinquerung an die weiterführende Trasse erfolgt an den Bezugspunkten Haffen und Obermörmter im rechten und linken Deichhinterland in unmittelbarer Nähe zu den Hochwasserschutzanlagen.

Alle geplanten Arbeiten werden in offener Bauweise umgesetzt. In Abhängigkeit der vorliegenden Randbedingungen unterscheiden sich die zum Einsatz kommenden Bauverfahren innerhalb der jeweiligen Abschnitte (Vorland, Gewässer, Deiche) jedoch voneinander.

Die zu querenden Deiche (Hochwasserschutzanlagen) befinden sich rechtsrheinisch westlich der Ortschaft Haffen, Stadt Rees, sowie linksrheinisch zwischen einem Campingplatz und Obermörmter. Die Arbeiten beginnen im Vorgriff auf die Zeit geringen Hochwasserrisikos im März mit der Errichtung der erforderlichen Zufahrten und Baustelleneinrichtungsflächen. Der Eingriff in die Hochwasserschutzdeiche erfolgt mit Beginn der Zeit geringen Hochwasserrisikos ab Anfang April mit der Öffnung der Deiche sowie der Verlegung der Kabelschutzanlage unterhalb der Deiche. Anschließend werden die Arbeiten innerhalb der Vorländer sowie des Gewässers ausgeführt. Während dieser Arbeiten erfolgt die Andienung der Baubedarfsflächen in den Vorländern über die im Bereich der Deichquerungen errichteten Baustraßen. Mit Abschluss der Arbeiten im Vorland sowie der Räumung der Baufelder beginnt die Wiederherstellung der Hochwasserschutzanlagen. Der Oberbodenauftrag sowie die Wiedereinsaat der Deiche wird in der ersten Oktoberwoche ausgeführt, sodass ein Anwachsen der Vegetation bis Ende Oktober erfolgen kann.

Rechtsrheinisch wird das Deichvorland zwischen Deich und Gewässer auf einer Länge von knapp 1.000 m offen gequert. Linksrheinisch beträgt die Querungslänge zwischen Gewässer und Deich etwa 240 m.

Für die offene Verlegung der Kabelschutzrohre im Rheinvorland wurde eine Bauweise entwickelt, die eine gleichzeitige Bauausführung beider Systeme ermöglicht, wodurch sich der Baufortschritt deutlich beschleunigen lässt. Hierzu ist jedoch eine größere temporäre Flächeninanspruchnahme z. B. für eine zusätzliche Baustraße und zusätzliche Bodenlagerflächen erforderlich. Der zusätzliche Platz ermöglicht darüber hinaus einen optimierten Transport der Materialien zum Rohrleitungsbau sowie eine Vormontage von Teilsträngen.

Auf Grund der offenen Bauweise findet eine temporäre Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des FFH-Gebiets statt. Baubedingte Wirkungen, welche ausschließlich außerhalb des FFH-Gebiets entstehen und wirken können, können ausgeschlossen werden. Der nachgewiesene FFH-Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ weist keine Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Wirkungen durch Schall oder Bewegung (Wirkfaktoren 5-1 und 5-2) auf.

Durch das Vorhaben werden keine Habitatstrukturen der gemeldeten Art in Anspruch genommen. Die gemeldete Art Bitterling nach Anhang II der FFH-Richtlinie konnte innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs nicht nachgewiesen werden. Durch das Vorhaben werden keine Habitatstrukturen in Anspruch genommen. Baubedingte Wirkungen auf die Art

können auf Grund der Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen der Art durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

Um die Auswirkungen von vorhabenbezogenen Wirkprozessen auf die Erhaltungsziele zu verhindern bzw. zu begrenzen sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorgesehen, die den FFH-Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ betreffen, vgl. Unterlage F2.3 – Vor- und Verträglichkeitsstudie FFH-Gebiet „NSG Altrhein Reeser Eyland, mit Erweiterung“, Kap. 8.4, S. 35 ff.

Tabelle 36: Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auf FFH-Lebensraumtypen und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (vgl. Unterlage F2.3, S. 34)

Schutzgegenstand	Beeinträchtigung und Dauer		Maßnahmen
6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“	Veränderungen der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse	t	VOG04 „Verminderung hydraulischer Belastung“ V-OG05 „Einbau von Substratfängen“ V-OG06 „Vorschalten von Klär- und Absetzvorrichtungen (Absetzbecken)“ V-OG07 „Sicherstellung einer ausreichenden Qualität des einzuleitenden Grundwassers“

Dauer der Beeinträchtigung:

t: temporär (baubedingt)

Die Vermeidungsmaßnahme V-OG04 „Vermeidung hydraulischer Belastung“ zielt auf die Verminderung hydraulischer Belastungen ab. Die Vermeidungsmaßnahme V-OG05 „Einbau von Substratfängen“ sowie die Vermeidungsmaßnahme V-OG06 „Vorschalten von Klär- und Absetzvorrichtungen (Absetzbecken)“ zielen auf Verminderung des Eintrags von Fest-, Trüb- und Schwebstoffen in Gewässern ab. Die Vermeidungsmaßnahme V-OG07 „Sicherstellung einer ausreichenden Qualität des einzuleitenden Grundwassers“ ist vorzunehmen, wenn im Rahmen der den Einleitungen vorgeschalteten Beprobungen Grenzwerte überschritten werden und zielt auf die Verhinderung von Grenzwertüberschreitungen ab. Alle Maßnahmen werden ausführlich im LBP (Unterlage F4.3) beschrieben. Die einzelnen Maßnahmen werden übergeordnet bei der Umsetzung von Wasserhaltungsmaßnahmen eingesetzt. Sie beziehen sich auf alle für Einleitungen genutzte Fließgewässer und Gräben. Maßnahme V-OG07 gilt an allen Einleitstellen, wo im Rahmen der Herstellungsphase bei vorlaufend zur Einleitung je Einleitstelle stattfindenden Beprobungen, Überschreitungen hinsichtlich der Grundwasserqualität festgestellt werden. In diesem Falle werden verschiedene Techniken (je nach Befund) zur Verhinderung von Grenzüberschreitungen umgesetzt.

Die Planfeststellungsbehörde lehnt eine Begrenzung der Grundwasserhaltung, wie von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Akten-Nr. 700079 vorgeschlagen (ausschließlich im Zeitraum vom 01.11. bis zum 28.02. eines Jahres), ab und weist auf die aus bodenschutzfachlicher Sicht ungünstige Jahreszeit hin.

Beurteilung der Erheblichkeit

Insgesamt lässt sich feststellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „NSG Altrhein Reeser Eyland, mit Erweiterung (DE 4204-303)“ auszuschließen sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch direkte und indirekte Wirkungen auf Lebensraumtypen und Anhang II-Arten und damit der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets können aufgrund fehlender Wirkfaktoren innerhalb des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der charakteristischen Arten können erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund fehlender Einschlägigkeit ausgeschlossen werden.

Innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs konnte die gemeldete Art Bitterling nicht nachgewiesen werden. Beeinträchtigungen der Art können ausgeschlossen werden.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf die Lebensraumtypen sind aufgrund der geschlossenen Querung des FFH-Gebiets weitestgehend ausgeschlossen, sodass keine Veränderungen und Folgen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Aufgrund der nur temporären Betroffenheit kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Aufgrund von Wassereinleitung aus der Bauwasserhaltung können Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen V-OG04 „Verminderung hydraulischer Belastung“, V-OG05 „Einbau von Substratfängen“, V-OG06 „Vorschalten von Klär- und Absetzvorrichtungen (Absetzbecken)“ und V-OG07 „Sicherstellung einer ausreichenden Qualität des einzuleitenden Grundwassers“ können erhebliche Beeinträchtigungen jedoch vermieden werden und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen ist nicht zu erwarten.

Alle von dem planfestgestellten Vorhaben ausgehenden Wirkungen bleiben unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen unter der Erheblichkeitsschwelle.

Kumulierende Vorhaben und Wirkungen

Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass für die Prüfung auch andere Vorhaben, die kumulierend wirken können, berücksichtigt wurden. Für die Prüfung des Zusammenwirkens von Vorhaben betrachtete der Vorhabenträger Pläne und Projekte, die die Umweltauswirkungen des Vorhabens so weit verstärken könnten, dass als erheblich eingestufte Umweltauswirkungen insgesamt ein erhebliches Niveau erreichen und somit die Erhaltungsziele bzw. maßgeblichen Gebietsbestandteile erheblich beeinträchtigt werden könnten (vgl. Unterlage F2.3 – Vor- und Verträglichkeitsstudie FFH-Gebiet „NSG Altrhein Reeser Eyland, mit Erweiterung“, Kap. 8.6, S. 39 f.).

Fazit

Insgesamt lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung der in Tabelle 36 genannten Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „NSG Altrhein Reeser Eyland, mit Erweiterung“ auszuschließen sind.

Das Vorhaben entspricht den Anforderungen der Natura 2000-Vorgaben und ist verträglich.

(b) FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE 4405-301)

Für das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE 4405-301) wurden die Erhaltungsziele vom Vorhabenträger richtig und vollständig erfasst und er konnte im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nachvollziehbar und vertretbar darstellen, dass – unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen (vgl. Unterlage F4.3) – keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der maßgeblichen Bestandteile durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ hat eine flächenmäßige Ausdehnung von 2.335,76 ha und ist biogeographisch der atlantischen Region zuzuordnen. Das Gebiet fasst schutzwürdige Abschnitte des Rheins zusammen, die sich durch Flach- und Ruhigwasserzonen insb. zwischen den Bühnenfeldern auszeichnen. Die Sohle ist kiesig-sandig mit zum Teil organischer Auflage. Im Wesentlichen umfasst das Gebiet Bereiche zwischen dem Ufer und der Hauptfahrrinne (80% aquatisch, 20% terrestrisch). Überwiegend grenzen diese Rheinabschnitte an Naturschutzgebiete an. Es gilt die Besonderheit, dass es sich um ein FFH-Gebiet handelt, welches aus 19 Teilflächen besteht und die Gewässer- und Uferbereiche des Rheins umfasst. Es hat die größte Längserstreckung aller Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Der größte Teil befindet sich inmitten eines der größten europäischen Ballungsräume. Die Belange des Hochwasserschutzes und die Bedeutung für den Schiffsgüterverkehr als meistbefahrene deutsche Wasserstraße bestimmen die Gestaltung des Rheins und seiner Aue ganz entscheidend mit.

Die als Schutzgebiet festgesetzten Abschnitte des Rheins mit Flach- und Ruhigwasserzonen, insb. zwischen den Bühnenfeldern, sind nicht nur räumlich, sondern auch durch den fließenden Wasserkörper eng mit allen Bereichen des Rheins verzahnt. Im Umfeld der geplanten Vorhabenbestandteile grenzt das FFH-Gebiet „NSG Lohwardt/Reckerfeld, Hübsche Grändort, nur Teilflächen, mit Erweiterung“ DE 4204-302 unmittelbar an das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ an. Das FFH-Gebiet ist Bestandteil des über 20.000 ha großen VSG „Unterer Niederrhein“ DE 4204-401. Neben seiner Bedeutung für die Schutzgegenstände des FFH-Gebietes sind funktionale Zusammenhänge durch die Bedeutung für gemeldete Vogelarten des Vogelschutzgebietes gegeben.

Lage und Ausdehnung des Gebiets in Bezug zum Vorhaben sind dem Übersichtsplan zu entnehmen (vgl. Unterlage F2.4.2).

Datengrundlage

Zur Erfassung der relevanten Daten wurde auf die Standarddatenbögen der FFH-Gebiete zurückgegriffen. Die Aktualität dieser Daten und der Erhaltungsziele und -maßnahmen wurde durch den Vorhabenträger bei den zuständigen Naturschutzbehörden online abgerufen sowie die vorhandenen Daten aus dem Jahr 2021 von drei Ortsbegehungen der Bühnenfelder des Rheins genutzt. Die geplanten Maßnahmen, z. B. zur Bewirtschaftung der Natura 2000-Gebiete wurden einbezogen (vgl. Unterlage F2.1, Kap. 3.4).

Durch das LANUV NRW wurden im März 2023 Daten aus dem Fundortkataster Tiere zur Verfügung gestellt. Neben einer vorhabenbezogenen Erfassung der verschiedenen Artgruppen erfolgte eine Überprüfung der Biotoptypen- und Pflanzenkartierungen für die FFH-

Lebensraumtypen, welche sich im direkten Umfeld von Arbeitsflächen und Zuwegungen befinden. Ebenso erfolgte eine flächenhafte Abgrenzung der Lebensraumtypen aufgrund von GIS-Dateien, die im März 2023 durch das LANUV NRW zur Verfügung gestellt wurden.

Charakteristische Arten

Für die Lebensraumtypen des FFH-Gebiets hat der Vorhabenträger nachvollziehbar geprüft, ob nach der oben erläuterten methodischen Vorgehensweise eine charakteristische Art beeinträchtigt wird, die eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands darstellen könnte (vgl. Unterlage F2.4, Kap. 1.3).

Tabelle 37: Gemeldete Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ DE 4405-3

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	EU-Code
Natürliche eutrophe Seen und Altarme	3150
Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p.p und des <i>Bidention</i> p.p	3270
Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)	6210
Feuchte Hochstaudenfluren	6430
Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	6510
Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder	91E0*

Bei der Prüfung konnten die im Standarddatenbogen aufgeführten FFH-Lebensraumtyp 3270 „Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.“ sowie prioritären FFH-Lebensraumtyp 91E0* „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ innerhalb des FFH-Gebiets im detailliert untersuchten Bereich nachgewiesen werden.

Die Arbeitsfläche des Dükers reicht in den FFH-Lebensraumtyp 3270 „Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p und des *Bidention* p.p.“ hinein. Der Lebensraumtyp wird in diesem Bereich für die Dauer der Arbeiten (Aushub und Zwischenlagerung des Bodens) an der Dükerrinne auf einer Fläche von etwa 15 bis 30 m Länge und 20 m Breite temporär in Anspruch genommen. Der nach Abschluss der Arbeiten verbleibende Schutzstreifen liegt außerhalb des Lebensraumtyps. Im landseitigen Uferbereich reicht eine Arbeitsfläche zur Gewässerquerung bis auf etwa 10 m an den Lebensraumtyp heran.

Durch das Vorhaben werden keine Flächen des FFH-Lebensraumtyps 91E0* „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ in Anspruch genommen. Jedoch grenzt der Lebensraumtyp linksrheinisch sowohl südlich als auch nördlich an die Baubedarfsflächen für den Düker an.

Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen 3270 „Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.“ sowie 91E0* „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ sind daher nicht auszuschließen.

Die weiteren gemeldeten FFH-Lebensraumtypen konnten innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs nicht nachgewiesen werden und Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Für das FFH-Gebiet wurden anhand des Standarddatenbogens gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie die folgenden Arten gemeldet:

Tabelle 38: Gemeldete Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ DE 4405-301 gemäß Standarddatenbogen (Stand 06/2021)

Taxon	Artnahme (deutsch)	Artnamen (wissenschaftlich)
FISH	Maifisch	<i>Alosa alosa</i>
FISH	Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>
FISH	Groppe	<i>Cottus gobio</i>
FISH	Flußneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>
FISH	Meerneunauge	<i>Petromyzon marinus</i>
FISH	Lachs	<i>Salmo salar</i>

Für die wandernden Fischarten Lachs und Flussneunauge bewirkt das Vorhaben durch die offene Bauweise per Düker im Rhein einen Funktionsverlust des Gewässers als Ruhezone sowie eine Beeinträchtigung der Durchgängigkeit des Gewässers, was während der Aufstiegs- und Wanderzeiten Beeinträchtigungen bewirken kann. Störungen durch mechanische Einwirkungen und Deposition mit strukturellen Auswirkungen können während der Aufstiegs- und Wanderzeiten durch den Baubetrieb zu Beeinträchtigungen führen. Beeinträchtigungen der Arten durch Funktionsverlust der Ruhezone und Einschränkung der Durchgängigkeit des Fließgewässers innerhalb des FFH-Gebiets zur Aufstiegs-/ Wanderzeit können nicht ausgeschlossen werden. Baubedingte Individuenverluste können auf Grund der sehr hohen Mobilität der Arten ausgeschlossen werden.

Für die Arten Maifisch, Meerneunauge, Groppe und Steinbeißer kann das Vorhaben in offener Bauweise per Düker im Rhein einen Funktionsverlust des Gewässers als Laichhabitat bewirken. Störungen durch mechanische Einwirkungen und Deposition mit strukturellen Auswirkungen durch den Baubetrieb während der Laichzeit können zu Beeinträchtigungen führen. Beeinträchtigungen der Arten durch Funktionsverlust von Laichhabitaten können nicht ausgeschlossen werden.

Die geeigneten Habitatstrukturen in den Bühnenfeldern zum Laichen und für stationäre Fischarten werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Baubedingte Individuenverluste können auf Grund der sehr hohen Mobilität der Arten ausgeschlossen werden.

Auswirkungsprognose

Das FFH-Gebiet erstreckt sich im detailliert untersuchten Bereich von Süden kommend zunächst am rechten Rheinufer (Gleithang) und wechselt im Scheitel der Rheinbiegung auf die linke Rheinseite (neuer Gleithang). Im Bereich der Vorhabenbestandteile erstreckt sich das FFH-Gebiet auf der linken Rheinseite mit Uferbereichen. Der Rhein und somit auch das FFH-Gebiet werden in offener Bauweise auf einer Strecke von 450 m gequert, wobei sich etwa 220 m Querungslänge innerhalb des FFH-Gebiets befinden. Rechtsrheinisch wird das Deichvorland zwischen Deich und Gewässer auf einer Länge von knapp 1.000 m offen gequert. Linksrheinisch beträgt die Querungslänge zwischen Gewässer und Deich etwa 240 m.

Aufgrund der offenen Bauweise findet eine temporäre Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des FFH-Gebiets statt. Baubedingt können durch die offene Bauweise innerhalb des FFH-Gebiets Wirkungen insb. durch die Kabelgräben entstehen. Die Bau- und Lagerflächen, Muffenplätze sowie Zufahrten befinden sich außerhalb des Gewässers. Große Baubedarfsflächen erstrecken sich jedoch im unmittelbaren Uferbereich (linksrheinisch) innerhalb des FFH-Gebiets. Daher sind baubedingte Wirkungen wie Störungen durch Schall (Wirkfaktor 5-1), Bewegung (Wirkfaktor 5-2), Erschütterungen (Wirkfaktor 5-4), Mechanische Einwirkungen (Wirkfaktor 5-5), Eingriffe in den Boden (Wirkfaktor 3-1), Veränderung von Habitatstruktur und Nutzungen (Wirkfaktor 2-1 und 2-2), mögliche Individuenverluste (Wirkfaktor 4-1), Deposition von Staub/Schwebstoffen und Sedimenten (Wirkfaktor 6-6) sowie Wirkungen durch Veränderungen im Gewässer (Wirkfaktor 3-3) innerhalb des FFH-Gebiets nicht auszuschließen.

Anlagebedingte Wirkungen durch Versiegelung (Wirkfaktor 1-1) sowie Veränderung des Bodens (Wirkfaktor 3-1) im Bereich von Erdungsmuffen, deren Zufahrten und weiteren Nebengebäuden können für das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden, da weder Erdungsmuffen noch anderweitige dauerhafte Inanspruchnahmen innerhalb oder im direkten Umfeld des FFH-Gebiets verbleiben. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass Wirkungen durch Schutzstreifenpflege (Wirkfaktoren 2-1, 6-6, 8-1 und 8-2) ausgeschlossen werden können.

Um die Auswirkungen von vorhabenbezogenen Wirkprozessen auf die Erhaltungsziele zu verhindern bzw. zu begrenzen, sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorgesehen, die die FFH-Lebensraumtypen 3270 „Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.“ und 91E0* „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ betreffen (vgl. Unterlage F2.3, Kap.6.2).

In der folgenden Tabelle werden die verbleibenden vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für Lebensraumtypen und charakteristische Arten sowie die jeweiligen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung aufgezeigt.

Tabelle 39: Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auf FFH-Lebensraumtypen und charakteristische Arten und Maßnahme zur Schadensbegrenzung (vgl. Unterlage F2.4, Kap.6.2)

Schutzgegenstand	Beeinträchtigung und Dauer		Maßnahmen
3270 „Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p.p. und des <i>Bidentifion</i> p.p.“	Inanspruchnahme	t	V-P9 „Sicherung von FFH-Lebensraumtypen“
91E0* „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“	Unmittelbar angrenzende Arbeitsflächen	t	V-P1 „Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen“

Dauer der Beeinträchtigung:

t: temporär (baubedingt)

Die gemeldeten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie konnten innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs nachgewiesen werden. Durch das Vorhaben werden Habitatstrukturen bestimmter gemeldeter Arten in Anspruch genommen.

In der folgenden Tabelle werden die verbleibenden vorhabenbedingten Beeinträchtigungen auf Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie die jeweiligen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung aufgezeigt.

Tabelle 40: Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auf Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Maßnahme zur Schadensbegrenzung (vgl. Unterlage F2.4 Kap.6.3)

Schutzgegenstand	Beeinträchtigung und Dauer		Maßnahmen
Lachs Flussneunaugen	Funktionsverlust der Ruhezone, eingeschränkte Durchgängigkeit des Fließgewässers	t	V -T05B „Maßnahmen zum Schutz von Fischen und Rundmäulern im Rhein“
Maifisch Meerneunaugen Groppe Steinbeißer	Funktionsverlust von Laichhabitaten	t	V -T05B „Maßnahmen zum Schutz von Fischen und Rundmäulern im Rhein“

Dauer der Beeinträchtigung:

t: temporär (baubedingt)

Die Vermeidungsmaßnahme V-P1 „Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen“ zielt auf die Verminderung von temporären Auswirkungen auf FFH-relevante Lebensraumtypen durch die Absperrung von Bereichen, die an den Arbeitsstreifen angrenzen, ab. Zielart ist der FFH-Lebensraumtyp 91E0* „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“. Diese Maßnahme wird eingesetzt bei baubedingter und temporärer

Gefährdung von an das Baufeld angrenzenden, wertvollen Vegetationsbeständen, Lebensräumen oder Schutzgebieten, möglicher Beeinträchtigungen von bedeutenden Biotoptypen, Böden und Gewässern und möglicher Schädigung von Vegetation. Konkret werden vor Baubeginn randlich der Baubedarfsflächen in definierten Abschnitten stabile Schutzzäune aufgestellt oder die Bereiche mit Flatterband markiert. Diese vermeiden das Befahren sensibler Bereiche. Erstrecken sich die Baubedarfsflächen auf Auenwaldbestände, sind die Gehölze nur auf den Stock zu setzen und die Wurzelstöcke im Boden zu belassen. Sofern Wurzelstöcke für die Dauer der Bauarbeiten nicht im Boden belassen werden können, sind sie nach Abschluss der Bauarbeiten zeitnah wieder in den Boden einzusetzen. Dies ermöglicht eine rasche Regeneration des Bestandes. Der Konflikt wird durch die Maßnahme vermieden.

Die Vermeidungsmaßnahme V-P9 „Sicherung von FFH-Lebensraumtypen“ zielt auf die Wiederherstellung von temporär in Anspruch genommenen FFH-Lebensraumtypen ab. Zielart ist der FFH-Lebensraumtyp 3270 „Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.“. Diese Maßnahme wird eingesetzt bei baubedingter und temporärer Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen. Konkret wird das Aushubmaterial der Gewässersohle (Schlammschicht) aus dem Bereich des FFH-Lebensraumtyps 3270 „Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.“ getrennt von umgebendem Aushubmaterial gelagert, um es wieder einzubringen. Der durch die Baumaßnahme temporär als Arbeitsfläche in Anspruch genommene FFH-Lebensraumtyp soll gleichartig wiederhergestellt werden. Dazu müssen die Flächen so hergerichtet werden, dass sich der entsprechende Biotoptyp möglichst selbständig durch Sukzession regenerieren kann.

Die Vermeidungsmaßnahme V-T05B „Maßnahmen zum Schutz von Fischen und Rundmäulern im Rhein“ zielt auf die Vermeidung von temporärem Funktionsverlust von Ruhezeiten und Laichhabitaten, Erhalt der Durchgängigkeit für wandernde Fischarten zur Aufstiegs- und Wanderzeit ab. Zielarten sind Flussneunauge, Groppe, Lachs, Maifisch, Meerneunauge und Steinbeißer. Diese Maßnahme wird eingesetzt bei baubedingter Inanspruchnahme von Fischhabitaten. Konkret soll ein temporärer Funktionsverlust von Ruhezeiten und Laichhabitaten vermieden werden und die Durchgängigkeit für wandernde Fischarten zur Aufstiegs- / Wanderzeit erhalten werden. Dies geschieht durch eine Bauzeitenregelung, die diese Zeiten ausspart und den Bau auf eine Zeit zwischen dem 01.07. und dem 30.09. eines Jahres beschränkt.

Alle Maßnahmen werden ausführlich in Unterlage F4.3 beschrieben.

Beurteilung der Erheblichkeit

Insgesamt lässt sich feststellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE 4405-301) auszuschließen sind.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen können ausgeschlossen werden. Es verbleiben baubedingte Wirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen 3270 „Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.“ und 91E0* „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“. Für beide Lebensraumtypen konnten keine charakteristischen Arten nachgewiesen werden. Der FFH-Lebensraumtyp 3270 wird durch das Vorhaben im Bereich der Dükerinne temporär in Anspruch genommen. Zur Sicherung des Lebensraumtyps wird Maßnahme V-P9 „Sicherung von Lebensraumtypen“ vorgesehen. Der FFH-

Lebensraumtyp 91E0* grenzt unmittelbar an Baubedarfsflächen des Vorhabens an. Zum Schutz vor Inanspruchnahme des Lebensraumtyps außerhalb der Baubedarfsflächen wird Maßnahme V-P1 „Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen“ vorgesehen.

Es verbleiben baubedingte Wirkungen auf die gemeldeten Fischarten Flussneunauge, Groppe, Lachs, Maifisch, Meerneunauge, Steinbeißer. Für die Fischarten können Beeinträchtigungen durch baubedingte Wirkungen durch den Bau des Dükers nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen ist die Maßnahme V-T05B „Maßnahmen zum Schutz von Fischen und Rundmäulern im Rhein“ vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der benannten notwendigen Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich charakteristischer Arten sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und damit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ DE 4405- 301 auszuschließen.

Alle von dem planfestgestellten Vorhaben ausgehenden Wirkungen bleiben unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen unter der Erheblichkeitsschwelle.

Kumulierende Vorhaben und Wirkungen

Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass andere Vorhaben, die kumulierend wirken können, berücksichtigt wurden. Demnach sind kumulative Wirkungen dann ausschließbar, wenn keine vorhabenbedingten Wirkungen verbleiben, die Beeinträchtigungen der gebietsbezogenen Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile verursachen. Nach diesem Maßstab liegen im vorliegenden Abschnitt keine zusammenwirkenden Vorhaben vor, die zu kumulierenden Wirkungen führen könnten (vgl. Unterlage F2.3, Kap. 6.5).

Fazit

Insgesamt lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung der in Tabelle 39 und Tabelle 40 genannten Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE 4405-301) auszuschließen sind.

Das Vorhaben entspricht den Anforderungen der Natura 2000-Vorgaben und ist verträglich.

(c) VSG „Unterer Niederrhein“ (DE 4203-401)

Das VSG „Unterer Niederrhein“¹⁴⁸ ist mit einer Fläche von 25.809,38 ha das zweitgrößte nordrhein-westfälische Vogelschutzgebiet, das in wesentlichen Teilen mit dem gemeldeten Ramsar-Gebiet „Unterer Niederrhein“ übereinstimmt. Es erstreckt sich vom Binsheimer Feld im Süden bis zur niederländischen Grenze im Norden. Es umfasst die rezente Aue des Rheins (Deichvorland), teilweise aber auch, wie z. B. mit der Düffel, große Flächen in der Altaue (Deichhinterland). Es ist eine typische, historisch gewachsene Stromtal-Kulturlandschaft. Die Landschaft ist immer noch geprägt durch den Rheinstrom mit seinen im Spätsommer

¹⁴⁸ Zur Gebietsbeschreibung s. Fachinformationssystem des LANUV und Unterlage F 2.7, S. 10 ff.

häufig trocken fallenden Sand- und Schlickufern, durch ausgedehnte, episodisch überschwemmte Grünlandflächen (Weiden und Mähweiden) mit Schwerpunkt im Deichvorland, durch Altarme, Altstromrinnen und Kolke mit ihren Schwimmblatt- und Verlandungsröhrichten, z. T. in komplexer Verzahnung mit Silberweidenwäldern oder Weidengebüsch, durch eine Vielzahl von Abgrabungsgewässern sowie partiell kleinflächige Klammerung durch Hecken und Kopfbäume, wie im Bereich der Düffel oder der Momm-Niederung, aber auch Ackerflächen im Deichhinterland.

Lage und Ausdehnung des Gebiets in Bezug zum Vorhaben sind dem Übersichtsplan zu entnehmen (vgl. Unterlage F2.7).

Gemäß Standarddatenbogen (Stand 06/2021) sind zahlreiche Vogelarten nach Anhang I sowie Art. 4 Abs. 2 VSchRL gemeldet. Die Meldung ist den folgenden Tabellen zu entnehmen.

Tabelle 41: Gemeldete Vogelarten nach Anhang I VSchRL im VSG „Unterer Niederrhein“ DE 4203-401

Artnamen Deutsch	Artnamen Latein	Population	Datenqualität	Erhaltungsgrad
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Fortpflanzung (1-5 Paare)	gut	C
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>	Sammlung (6-10 Individuen)	mäßig	C
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	Sammlung (1-5 Individuen)	mäßig	C
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	Sammlung (2.500-3.000 Individuen)	gut	B
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	Fortpflanzung (50-80 Paare)	gut	B
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	Sammlung (100-200 Individuen)	gut	B
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	Fortpflanzung (30-50 Paare)	gut	B
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Fortpflanzung (15-20 Paare)	gut	B
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Sammlung (50-200 Individuen)	gut	B
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Fortpflanzung (1-3 Paare)	gut	C
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Fortpflanzung (1-5 Paare)	gut	C
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	Sammlung (5-20 Individuen)	gut	C

Artnamen Deutsch	Artnamen Latein	Population	Datenqua- lität	Erhaltungs- grad
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Sammlung (5-20 Individuen)	gut	C
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Fortpflanzung (6-10 Paare)	gut	B
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Überwinterung (1-5 Individuen)	gut	B
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Fortpflanzung (1 Paar)	gut	B
Schwarz- kopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	Fortpflanzung (0-5 Paare)	gut	C
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	Fortpflanzung (10-20 Paare)	gut	C
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	Sammlung (50-100 Individuen)	gut	C
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Fortpflanzung (3-5 Paare)	gut	B
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Sammlung (30-50 Individuen)	mäßig	B
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	Sammlung (50-200 Individuen)	mäßig	C
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	Sammlung (20-40 Individuen)	mäßig	B
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	Sammlung (50-200 Individuen)	mäßig	C
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	Fortpflanzung (1-3 Paare)	mäßig	C
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	Fortpflanzung (130-150 Paare)	gut	B
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	Fortpflanzung (10-30 Paare)	mäßig	B

Erhaltungsgrad

A sehr gut

B gut

C mittel bis schlecht

k. A. keine Angaben

Tabelle 42: Weitere gemeldete Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 VSchRL im VSG „Unterer Niederrhein“ DE 4203-401

Artnamen Deutsch	Artnamen Latein	Population	Datenqualität	Erhaltungsgrad
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Fortpflanzung (100-250 Paare)	gut	B
Spießente	<i>Anas acuta</i>	Sammlung (600 Individuen)	gut	B
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Fortpflanzung (6-10 Paare)	gut	C
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Sammlung (800 Individuen)	gut	B
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Sammlung (3.000 Individuen)	gut	B
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Fortpflanzung (6-10 Paare)	gut	B
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	Überwinterung (6.000-8.000 Individuen)	gut	B
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	Fortpflanzung (6-10 Paare)	gut	C
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	Sammlung (3.000 Individuen)	gut	C
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Sammlung (500 Individuen)	gut	B
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Fortpflanzung (11-50 Paare)	gut	B
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Sammlung (150.000-200.000 Individuen)	gut	A
Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>	Überwinterung (5-10 Individuen)	mäßig	B
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Sammlung (10.000-25.000 Individuen)	gut	B
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Fortpflanzung (51-100 Paare)	gut	C
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Sammlung (2.500 Individuen)	gut	B
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Fortpflanzung (6-10 Paare)	gut	C

Artnamen Deutsch	Artnamen Latein	Population	Datenqualität	Erhaltungsgrad
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	Überwinterung (400-450 Individuen)	gut	B
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	Sammlung (20-50 Individuen)	mäßig	C
Sichelstrandläufer	<i>Calidris ferruginea</i>	Sammlung (10-30 Individuen)	mäßig	C
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Fortpflanzung (51-100 Paare)	gut	C
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Fortpflanzung (1-5 Paare)	gut	B
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Sammlung (100-300 Individuen)	mäßig	C
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Fortpflanzung (0-2 Paare)	gut	C
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	Fortpflanzung (50-80 Paare)	gut	C
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Fortpflanzung (20-50 Paare)	gut	B
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	Sammlung (10-50 Individuen)	mäßig	C
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Sammlung (50-100 Individuen)	gut	C
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Fortpflanzung (30-40 Paare)	gut	B
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Überwinterung (600-1.000 Individuen)	mäßig	B
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Fortpflanzung (6-10 Paare)	mäßig	C
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Fortpflanzung (20-40 Paare)	gut	C
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Fortpflanzung (20-50 Paare)	mäßig	C
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Fortpflanzung (50-100 Paare)	mäßig	C
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Fortpflanzung (60-80 Paare)	gut	B
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Sammlung (50-150 Individuen)	mäßig	B

Artnamen Deutsch	Artnamen Latein	Population	Datenqualität	Erhaltungsgrad
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Fortpflanzung (6-10 Paare)	gut	C
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	Fortpflanzung (100-120 Paare)	mäßig	B
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	Sammlung (20-50 Individuen)	mäßig	C
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	Sammlung (50-100 Individuen)	mäßig	C
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	Sammlung (50-100 Individuen)	mäßig	C
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Sammlung (50-300 Individuen)	mäßig	C

Erhaltungsgrad

A sehr gut

B gut

C mittel bis schlecht

k. A. keine Angaben

Datengrundlage

Für das VSG „Unterer Niederrhein“ DE 4203-401 liegt ein Maßnahmenkonzept (MAKO) von 2011 vor, welches im Fachinformationssystem des LANUV zur Verfügung gestellt wird¹⁴⁹. Dabei fokussiert sich das MAKO auf die wertbestimmenden Brut- und Rastvogelarten und sichert bzw. erreicht einen guten Erhaltungszustand der Arten. Neben einer Bestandsbeschreibung werden Maßnahmen beschrieben, die gebietsübergreifend angewendet werden sollen oder sich auf definierte Such- und Schwerpunkträume beziehen. Darüber hinaus werden Angaben zum Gebietsmanagement und zu möglichen Finanzierungsinstrumenten getroffen sowie übergreifende Einflussfaktoren innerhalb des Vogelschutzgebiets dargestellt.

Als Schutzzweck für das VSG „Unterer Niederrhein“ DE 4203-401 wird in der Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) vom 13.04.2016 verwiesen auf die „Erhaltung und Entwicklung einer großräumigen, grünlandgeprägten, möglichst offenen, störungs- und zerschneidungsarmen, naturnahen oder extensiv genutzten Auenlandschaft mit Altarmen, angrenzenden Niederungsflächen und Abtragungsgewässern und mit möglichst landschaftstypischem Wasserhaushalt als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von bestimmten Arten (vgl. Unterlage F2.4, S. 11 f.).

Die Verträglichkeitsstudie des Vorhabenträgers wurde auf Grundlage der Daten, die zum Natura 2000-Gebiet durch das jeweilige Fachinformationssystem zur Verfügung gestellt wer-

¹⁴⁹ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2011): Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ DE-4201-401.

den, erstellt. In Nordrhein-Westfalen finden sich die Naturschutzdaten für die einzelnen Natura 2000-Gebiete im Fachinformationssystem des LANUV (vgl. Unterlage F2.7, S. 24). Das umfasst folgende gebietsbezogene Naturschutzdaten:

- Kurzcharakterisierung,
- Standarddatenbogen,
- Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen,
- Vogelschutz-Maßnahmenplan (VMP).

Hinzu kommen eigene vorhabenbezogene Erfassungen der Brut- und Rastvögel aus den Jahren 2019, 2020 und in einzelnen Bereichen 2022 für das Vogelschutzgebiet (Erfassungsdetails vgl. Unterlage J6) sowie externe Daten zu Vorkommen von Vogelarten aus der Abfrage im Jahr 2022 beim Kreis Wesel, Biologische Station Kreis Wesel e. V. (BSKW) und in 2023 beim LANUV NRW.

Die zugrundeliegenden Daten der Brutvogelkartierung wurden durch den Vorhabenträger einer fachlichen Plausibilitätsprüfung unterzogen (vgl. Unterlage F2.7, S. 22).

Auswirkungsprognose

Das Vogelschutzgebiet erstreckt sich im detailliert untersuchten Bereich über landwirtschaftlich genutzte Flächen beidseits des Rheins, sowie Auenflächen, den Rhein und Abgrabungsgewässer in Rheinnähe. Das Vorhaben quert das Vogelschutzgebiet von Nordosten in südwestlicher Richtung. Aus nordöstlicher Richtung kommend wird das Hagener Meer und landwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb des Vogelschutzgebiets auf den ersten etwa 470 m geschlossen gequert. Anschließend erfolgt weiter in südwestlicher Richtung die offene Bauweise auf einer Länge von etwa 1.200 m auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Zwischen Bruckshof und Haffen verläuft das Vorhaben außerhalb des Vogelschutzgebiets. Die Straße Deichstraße wird auf einer Länge von etwa 120 m geschlossen gequert, davon befinden sich etwa 60 m innerhalb des Vogelschutzgebiets. Die Grube östlich der Querung befindet sich außerhalb des Vogelschutzgebiets, die Grube westlich der Querung dagegen innerhalb. Zwischen Deichstraße und dem rechtsrheinischen Deich ist erneut eine offene Bauweise auf einer Länge von etwa 630 m innerhalb des Vogelschutzgebiets vorgesehen. Die Querung der VSG-Flächen im Deichhinterland (rechts- und linksrheinisch) erfolgt nicht im Regelprofil, sondern im Sonderprofil, welches den Anforderungen des Bestandteils „Vorland“ aus dem Bauablauf der Rheinquerung entspricht, (Erdungs-) Muffenbauwerke sind innerhalb des Vogelschutzgebiets nicht geplant.

Die anhand der technischen Planung unterschiedenen Vorhabenabschnitte lassen sich unterschiedlichen Teilräumen des Vogelschutzgebietes zuordnen. Diese sind in den folgenden Blättern der Unterlage F2.7.3 zugeordnet:

- Deichhinterland rechtsrheinisch: Blätter 1 bis 4
- Deichvorland rechtsrheinisch und rechte Rheinseite: Blätter 4 bis 6
- Deichvorland linksrheinisch und linke Rheinseite: Blatt 6
- Deichhinterland linksrheinisch: Blätter 7 bis 9

Die Verlegung der Kabelschutzrohre erfolgt innerhalb des Vogelschutzgebietes weitestgehend in offener Bauweise. Die Kreuzung des Hagener Meers sowie der Kreisstraße K7

(Deichstraße) werden mittels HDD-Verfahren umgesetzt. Für die offene Grabenbauweise sind zur Andienung jeweils eine Baustraße neben dem Kabelgraben vorgesehen. Die Breite des bautechnisch in Anspruch zu nehmenden Arbeitsstreifens beträgt ca. 54 m.

Am westlichen Rand erfolgt innerhalb des Vogelschutzgebiets auf einer Länge von etwa 470 m eine geschlossene Querung des Hagener Meers und angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die geschlossene Querung der Deichstraße nördlich von der Ortschaft Haffen erfolgt auf etwa 60 m in das Vogelschutzgebiet hinein.

Alle geplanten Arbeiten werden in offener Bauweise umgesetzt. Die zu querenden Deiche (Hochwasserschutzanlagen) befinden sich rechtsrheinisch westlich der Ortschaft Haffen (Stadt Rees), sowie linksrheinisch zwischen einem Campingplatz und Obermörmter. Rechtsrheinisch wird das Deichvorland zwischen Deich und Gewässer auf einer Länge von knapp 1.000 m offen gequert. Linksrheinisch beträgt die Querungslänge zwischen Gewässer und Deich etwa 240 m. Der Rhein wird ebenfalls in offener Bauweise etwa bei Rhein-km 834 gequert.

Baubedarfsflächen, die Bau- und Lagerflächen, Muffenplätze sowie Zufahrten umfassen, liegen innerhalb und angrenzend an das Vogelschutzgebiet. Daher sind baubedingte Wirkungen wie Störungen durch Schall (Wirkfaktor 5-1), Bewegung (Wirkfaktor 5-2), Erschütterungen (Wirkfaktor 5-4), mechanische Einwirkungen (Wirkfaktor 5-5), Eingriffe in den Boden (Wirkfaktor 3-1), Veränderung von Habitatstruktur und Nutzungen (Wirkfaktor 2-1 und 2-2), mögliche Individuenverluste (Wirkfaktor 4-1), Deposition von Staub/Schwebstoffen und Sedimenten (Wirkfaktor 6-6) sowie Wirkungen durch die Wasserhaltung und -einleitung (Wirkfaktor 3-3/3-4) innerhalb des Vogelschutzgebiets nicht auszuschließen.

Darüber hinaus können diese Wirkungen auch von außerhalb in Flächen des Vogelschutzgebiets hineinwirken.

Die anlagebedingten Wirkungen unterscheiden sich deutlich zwischen offener und geschlossener Bauweise. Bei beiden Bauweisen sind Wirkungen durch Versiegelung (Wirkfaktor 1-1) sowie Veränderungen des Bodens (Wirkfaktor 3-1) im Bereich von Standorten von Erdungsmuffen, deren Zufahrten und weiteren Nebenbauwerken dauerhaft gegeben. Im Bereich von Verbindungsmuffen verbleibt keine dauerhafte Inanspruchnahme oder Veränderung. Erdungsmuffen sind nur außerhalb des Vogelschutzgebiets vorhanden. Bei offener Bauweise sind zusätzlich Wirkungen im Bereich des Schutzstreifens gegeben. Innerhalb der Schutzstreifenfläche dürfen keine baulichen und sonstigen Anlagen errichtet werden. Vorgaben zum Gehölzaufwuchs sind im Bereich der geschlossenen Verlegung nicht erforderlich. Es ist eine dauerhafte Inanspruchnahme (Wirkfaktor 2-1) aufgrund von Wuchsbeschränkungen gegeben. Dadurch sind Verluste und Veränderungen von Habitaten und des Meso-/ Mikroklimas (Wirkfaktor 3-5, 3-6) sowie Wirkungen, die zur Veränderung des Artenspektrums führen (Wirkfaktor 8-1, 8-2), nicht ausgeschlossen.

Im detailliert untersuchten Bereich des Vogelschutzgebiets (s. oben genannte Teilräume) sind laut Standarddatenbogen (Stand 06/2021) 60 Vogelarten gemeldet, von denen 24 im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet sind und 36 gemäß Art. 4 Abs. 2 VSchRL geführt werden. 37 der 60 Arten konnten im Rahmen der vorhabenbezogenen Kartierungen und Meldungen der Vogelschutzwarte innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs nicht nachgewiesen werden (vgl. Unterlage F2.7, S. 25 ff.). Nachgewiesen werden konnten sowohl

Brutvögel und Nahrungsgäste sowie Rastvögel. Der folgenden Tabelle können die nachgewiesenen Arten im jeweiligen Bereich, unterteilt in ihr Vorkommen als Brut- und Rastvogel oder Nahrungsgast, entnommen werden. Gemeldete Arten, die weder innerhalb der vorhabenbezogenen Kartierung nachgewiesen wurden noch aus den Daten der Vogelschutzwarte hervorgehen, sind nicht erfasst.

Tabelle 43: Nachgewiesene Arten, unterteilt in ihr Vorkommen als Brut- und Rastvogel oder Nahrungsgast gemäß vorhabenbezogener Kartierung und Daten der Vogelschutzwarte

Artnamen Deutsch	Artnamen Latein	Brutvogel	Nahrungsgast	Rastvogel
Enten				
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	/	/	A; V Blatt 3
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	/	/	A; V Blatt 1
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	/	/	A Blatt 3
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	/	/	A Blatt 3
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	/	/	A Blatt 3
Gänse und Schwäne				
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	/	/	A; V Blatt 4, 6, 8, 9
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	/	/	A; V Blatt 5, 9
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	/	/	A; V Blatt 7
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	/	/	A, V Blatt 1-9
Limikolen				
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	V Blatt 7-9	V Blatt 1-4	V Blatt 1, 5, 6, 8
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	/	/	V Blatt 2
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	/	/	
Singvögel				
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	A, V Blatt 1, 6	A Blatt 1	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	A; V Blatt 6	/	

Artname Deutsch	Artname Latein	Brutvogel	Nahrungsgast	Rastvogel
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V Blatt 1	/	A; V Blatt 5
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	A Blatt 7	/	A Blatt 5
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	A Blatt 6	/	
Greifvögel				
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	/	A Blatt 5	V Blatt 4
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	/	/	V Blatt 8
Wanderalke	<i>Falco peregrinus</i>	/	/	V Blatt 2, 6, 8
Störche, Reiher, Rallen, Taucher und Sonstige				
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	A Blatt 8	V Blatt 8	V Blatt 5, 7
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	/	/	A Blatt 3
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	/	/	A; V Blatt 1, 2, 6, 8

Erfassung nach Gebiet:

A Erfassung außerhalb des Vogelschutzgebietes, aber im Untersuchungsraum

V Erfassung im Vogelschutzgebiet

/ keine Angabe / Nachweis

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, welche Wirkfaktoren für die im Vogelschutzgebiet vorkommenden Arten relevant sind. Eine Beeinträchtigung durch Wirkfaktoren ist stark abhängig von der Art der Bauweise und der Lage zum Schutzgebiet, sodass die Bewertung unterteilt in verschiedene Abschnitte vorgenommen wurde (vgl. Unterlage F2.7, S. 16):

- Deichhinterland rechtsrheinisch: Blätter 1 bis 4
- Deichvorland rechtsrheinisch und rechte Rheinseite: Blätter 4 bis 6
- Deichvorland linksrheinisch und linke Rheinseite: Blatt 6
- Deichhinterland linksrheinisch: Blätter 7 bis 9

Für Arten innerhalb des Vogelschutzgebiets kommen bei den Teilabschnitten unterschiedliche Wirkungen auf die Habitate und Störungen in der Brut-, Rast- und Durchzugszeit für einzelne Vogelarten in Betracht. Beeinträchtigungen und Störungen für die weiteren im Vogelschutzgebiet vorkommenden oder gemeldeten Arten konnten i. d. R. aufgrund fehlender Nachweise und teilweise aufgrund eines breiten Nahrungsspektrums oder fehlender Inanspruchnahme von Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Um die Auswirkungen von vorhabenbezogenen Wirkprozessen auf die Erhaltungsziele zu verhindern bzw. zu begrenzen,

sind verschiedene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorgesehen (vgl. Unterlage F2.7, Kap. 6.3). Der folgenden Tabelle sind die einzelnen Wirkungen bezogen auf betroffene Vogelarten und die entsprechenden Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu entnehmen. Nicht betroffene Vogelarten werden nicht aufgeführt.

Tabelle 44: Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auf Vogelarten (u.a. Unterlage F2.7, Kap. 6.2)

Schutzgegenstand	Beeinträchtigung und Dauer	Maßnahmen
Brutvögel – Limikolen		
Kiebitz	Baubedingter Verlust von Nestern, Gelegen und/oder Individuen, Inanspruchnahme von Habitatstrukturen, relevante Störung während der Brutzeit	t V-T02A „Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvögel im Offenland“ ACEFT02A „CEF-Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten im Offenland“ V-T02C „Bauzeitenregelungen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten“
Brutvögel – Singvögel		
Wiesenpieper	Baubedingter Verlust von Nestern, Gelegen und/oder Individuen, Inanspruchnahme von Habitatstrukturen, Relevante Störung während der Brutzeit	t V-T02A „Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvögel im Offenland“ ACEFT02A „CEF-Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten im Offenland“
Rastvögel – Limikolen		
Goldregenpfeifer	Inanspruchnahme von Rasthabitaten	t V-T02D „Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz von Rastvögeln“ ACEFT02D „CEF-Maßnahmen für Rastvögel“
Kiebitz	Inanspruchnahme von Rasthabitaten, relevante Störungen während der Rast- und Durchzugszeit	t V-T02D „Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz von Rastvögeln“ ACEFT02D „CEF-Maßnahmen für Rastvögel“
Rastvögel – Gänse und Schwäne		
Blässgans Brandgans Graugans	Inanspruchnahme von Rasthabitaten	t V-T02D „Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz von Rastvögeln“

Schutzgegenstand	Beeinträchtigung und Dauer		Maßnahmen
Saatgans			A _{CEF} T02D „CEF-Maßnahmen für Rastvögel“
Rastvögel – (Störche, Reiher, Rallen, Taucher und Sonstige)			
Silberreiher	Inanspruchnahme von Rasthabitaten	t	V-T02D „Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz von Rastvögeln“ A _{CEF} T02D „CEF-Maßnahmen für Rastvögel“

Dauer der Beeinträchtigung:

t: temporär (baubedingt)

Die Vermeidungsmaßnahme V-T02A „Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvögel im Offenland“ zielt auf die Vermeidung der Inanspruchnahme von Habitatstrukturen und Störungen während der Brutphase von Brutvögeln wie Kiebitz und Wiesenpieper ab (ausführliche Beschreibungen der Maßnahmen s. Unterlage F4.3). Die Maßnahme dient in erster Linie dem Schutz von Nestern und Gelegen vorkommender am Boden oder bodennah brütender Vogelarten sowie nicht oder schlecht fluchtfähiger Entwicklungsstadien der Tiere (Eier, Jungvögel). Ziel ist es, die durch die Bauarbeiten beanspruchten offenen Vegetationsflächen, in denen es zu direkten Eingriffen kommen wird, vor Baubeginn und vor Beginn der Brutzeit der entsprechenden Vogelarten von attraktiven Habitatbestandteilen zu beräumen. Damit wird für eintreffende brutwillige Paare die für sie während des Baubetriebs gefährliche Zone unattraktiv gemacht und die Vögel werden dazu gebracht, sich im störungsfreien Umfeld niederzulassen. Direkte Schädigungen werden so wirkungsvoll vermieden.

Mit der Umsetzung der Maßnahme muss zwingend vor Beginn der Brutzeit, also vor dem 20.02. eines Jahres (Beginn Brutzeit Kiebitz), begonnen werden. Außerdem müssen genügend geeignete Ausweichhabitate im Umfeld vorhanden sein oder rechtzeitig geschaffen werden, so dass es nicht zu Verdrängungseffekten oder Brutaussfällen kommt. Dazu werden CEF-Maßnahmen eingesetzt (s. Maßnahme A_{CEF}T02A). In allen Teilabschnitten ist die bauvorbereitende Maßnahme V-T02A erst nach positivem Nachweis der Funktionsfähigkeit angelegter CEF-Maßnahmen A_{CEF}T02A möglich (s. Ziff. A.V.7.b) Nrn. 2 und 3).

Für die einzelnen Bauabschnitte richtet sich der späteste Baubeginn nach den Vorkommen der einzelnen Arten:

- Feldlerche: vor dem 01.04.
- Kiebitz: vor dem 20.02.
- Rebhuhn: vor dem 20.03.
- Schwarzkehlchen: vor dem 10.03.
- Wiesenpieper: vor dem 20.03.

Die Vermeidungsmaßnahme V-T02C „Bauzeitenregelung für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten“ zielt auf die Vermeidung des baubedingten Verlusts von Nestern, Gelegen und/ oder Individuen und Inanspruchnahme von Habitatstrukturen der Brutvögel

Kiebitz und Feldlerche ab (ausführliche Beschreibungen der Maßnahmen s. Unterlage F4.3 Maßnahmenblätter). Für die Vermeidung findet in erster Linie ein Ausschluss der Bauarbeiten während der spezifischen Brut- und Aufzuchtphasen statt, wobei die strengen Bauzeitenregelungen zwingend einzuhaltender Bestandteil des Bauablaufes sind. Eine gezielte Vergrämung von Brutplatztreuen Tieren ist nicht zulässig.

Die Bauarbeiten sind damit im Zeitraum vom 20.02. bis 10.08. eines Jahres streng zu regeln. Die Umsetzung entsprechender funktionserhaltender Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) ist bei Anwendung der strengen Bauzeitenregelung nicht erforderlich. Im Einzelnen bedeutet das ein Bauverbot für die Bereiche mit sensiblen Vorkommen der Arten:

- • Feldlerche: 01.04. - 20.07.
- • Kiebitz: 20.02. - 10.08.

Die Vermeidungsmaßnahme V-T02D „Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz von Rastvögeln“ zielt auf die Vermeidung baubedingter Inanspruchnahme und Störungen im Rast- und Durchzugshabitat, insb. während der Winterzeit, für die Arten Blässgans, Brandgans, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Rostgans, Saatgans und Silberreiher ab. Ziel ist es, die durch die Bauarbeiten beanspruchten Rasthabitate, deren Nutzung durch die Tiere flexibel und somit nicht essenziell ist (gilt also nicht für essenzielle Schlafgewässer), bereits vor der Haupt-Rastzeit in Anspruch zu nehmen und zu bearbeiten. Damit werden eintreffende Rastvogeltrupps aus dem Baubereich des Vorhabens frühzeitig dazu gebracht, sich im störungsfreien Umfeld niederzulassen. Direkte Schädigungen der Tiere (insb. fitnessrelevante Störungen), wenn sich diese bereits auf den Flächen zum Rasten etabliert haben und Ruhe benötigen, werden so wirkungsvoll vermieden (ausführliche Beschreibungen der Maßnahmen s. Unterlage F2.7, Kap. 6.3.4 sowie F4.3).

Wichtig ist es im Kontext dieser Maßnahme, dass genügend geeignete Ausweichhabitate im Umfeld vorhanden sind oder rechtzeitig geschaffen werden, so dass es nicht zu Verdrängungseffekten oder Konkurrenzdruck auf bereits genutzten Flächen kommt, was zu einer Schwächung rastender Vögel führen könnte. Daher werden dazu CEF-Maßnahmen eingesetzt (vgl. Maßnahme A_{CEF}T02D). In Trassenabschnitten, die regelmäßig als winterliches Nahrungshabitat mittlerer bis größerer Rastvogelbestände (hier vor allem Gänse und Möwen) genutzt werden, ist die bauvorbereitende Maßnahme vorzunehmen.

Zeitpunkt der Durchführung ist vor Beginn der Ankunftszeit der Rastvogelarten. Zwingende Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahme ist ein positiver Funktionsnachweis der CEF-Maßnahmen (s. Ziff. A.V.7.b) Nrn. 2 und 3).

Die Maßnahme A_{CEF}T02A „CEF-Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten im Offenland“ zielt auf die Vermeidung der Inanspruchnahme von Habitatstrukturen und Störungen während der Brutzeit von Brutvögeln, u. a. von Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz und Wiesenpieper ab. Dabei sollen temporäre, baubedingte Störungen von Brutvögeln während der Brutzeiten durch Lärmimmission, Erschütterungen und optische Beunruhigung im Bruthabitat vermieden werden. Durch die Störungen und den entstehenden Scheueffekt sowie die Inanspruchnahme von nachgewiesenen Bruthabitaten ergibt sich für die Brutvögel ein temporär während der Bauphase andauernder Verlust von nachgewie-

senem Bruthabitat. Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets, § 34 Abs. 2 BNatSchG, durch die Baumaßnahme werden für Brutvögel (temporärer Verlust von Bruthabitat) Bruthabitate für relevante Offenlandvögel auf Acker oder Grünland sowie Bruthabitate für Arten auf Acker oder Grünland (für Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wiesenpieper) hergestellt. Dabei wurden für die einzelnen Arten konkrete Flächen identifiziert, deren Struktur, Größe, Qualität, Lage, Nutzung etc. sich an den Bedürfnissen der einzelnen Art orientieren (ausführliche Beschreibungen der Maßnahmen s. Unterlage F2.7, S. 65 ff., Unterlage F4.11, S. 8 ff. und Unterlage F4.12). Für jede einzelne Maßnahme wurde die benötigte Fläche vertraglich gesichert, sodass eine flurstücksgenaue Darstellung der Einzelmaßnahmen möglich ist. Zusätzlich zum Eignungsgebiet der einzelnen Flächen werden auch der als Rasthabitat geeignete Bereich und das darüber hinaus zur Verfügung stehende Nahrungshabitat dargestellt. Um hinter der Maßnahmenfläche gelegene landwirtschaftliche Flächen zu erreichen, bedarf es auf einigen Vertragsflächen der Schaffung von Zufahrten, welche ebenfalls in den Plänen eingetragen sind. Diese werden nicht dem Eignungsbereich zugerechnet. Die CEF-Maßnahme sieht u. a. die Umwandlung von Feuchtgrünland zu extensivem Grünland vor. Die CEF-Flächen sind vor Baubeginn herzurichten und über die gesamte Bauzeit aufrecht zu erhalten. Zwingende Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahme ist ein positiver Funktionsnachweis der CEF-Maßnahmen (s. Ziff. A.V.7.b) Nrn. 2 und 3).

Die Maßnahme ACEFT02D „CEF-Maßnahmen für Rastvögel“ zielt auf die Vermeidung von baubedingten und temporären Störungen von Rastvögeln während der Rast- und Durchzugszeiten durch Lärmimmission, Erschütterungen und optische Beunruhigung in essenziellen Rastgebieten insb. für Blässgans, Brandgans, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Rostgans, Saatgans und Silberreiher ab. Dabei sollen die Inanspruchnahme von Rasthabitaten und Störungen während der Rastzeit (20. September bis 20. März) vermieden werden und es sind Nahrungshabitate in bestimmten Flächenlagen herzurichten (ausführliche Beschreibungen der Maßnahmen s. Unterlage F4.3, S. 53 und F2.7, Kap. 6.3.5). Dabei wurden für die einzelnen Arten konkrete Flächen identifiziert, deren Struktur, Größe, Qualität, Lage, Nutzung etc. sich an den Bedürfnissen der einzelnen Art orientieren (ausführliche Beschreibungen der Maßnahmen und ihrer Lage s. Unterlage F2.7, S. 65 ff. sowie Unterlage F4.11, S. 8 ff. und Unterlage F4.12). Die einzelnen benötigten Flächen für die Maßnahme A_{CEF}T02D wurden vertraglich gesichert, sodass eine flurstücksgenaue Darstellung der Einzelmaßnahmen möglich ist. Zusätzlich zum Eignungsgebiet der einzelnen Flächen werden auch der als Rasthabitat geeignete Bereich und das darüber hinaus zur Verfügung stehende Nahrungshabitat dargestellt. Um hinter der Maßnahmenfläche gelegene landwirtschaftliche Flächen zu erreichen, bedarf es auf einigen Vertragsflächen der Schaffung von Zufahrten, welche ebenfalls in den Plänen eingetragen sind. Diese werden nicht dem Eignungsbereich zugerechnet. Die Maßnahme sieht u. a. die Entwicklung von extensivem Dauergrünland durch Getreidestoppelacker (ohne Untersaat) und teilweisen Ernteverzicht sowie den Anbau von Zwischenfrüchten (z. B.: Winterweizen) vor. Die CEF-Maßnahme ist zum Beginn der Rastsaison im September im Jahr der Baumaßnahme oder im Jahr vor Beginn der Baumaßnahme umzusetzen und bei mehrjähriger Bauzeit über den gesamten Zeitraum vorzuhalten. Die Wirksamkeit der CEF-Fläche ist vor Baubeginn durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen und zu protokollieren.

Beurteilung der Erheblichkeit

Insgesamt besteht im VSG „Unterer Niederrhein“ unter Einhaltung des umfangreichen Maßnahmenkonzepts eine vernachlässigbare Betroffenheit von Brut- und Rastvögeln, die nicht zu einer Beeinträchtigung von Erhaltungszielen oder zu Beeinträchtigungen des Gebietes als solchem führt (vgl. Unterlage F2.7, S. 65 ff.).

Die für das Vorhaben notwendigen Bauflächen, Zuwegungen und Gruben befinden sich innerhalb des VSG „Unterer Niederrhein“ sowie auf den angrenzenden Teilflächen, wodurch baubedingte Wirkungen wie Verluste von Nestern, Gelegen und/ oder Individuen, Inanspruchnahme von Habitatstrukturen sowie relevante Störungen von nachgewiesenen Brut- und Rastvögeln nicht auszuschließen sind. Unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen bestehend aus strengen Bauzeitenregelungen, bauvorbereitenden Maßnahmen und CEF-Maßnahmen können baubedingte Beeinträchtigungen jedoch vermieden werden.

Die Planfeststellungsbehörde folgt in diesem Zusammenhang nicht dem Einwand des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW (Akten-Nr. 500015), dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des Vogelschutzgebiets (VSG) „Unterer Niederrhein“ komme, weil die vom Vorhabenträger vorgesehenen CEF-Maßnahmen nicht als Schadensbegrenzungsmaßnahmen eingeordnet werden könnten, so dass das Vorhaben nur im Wege einer Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden könne. Wie unter Ziff. B.IV.3.b)(aa) bereits dargelegt, wird zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde durch die CEF-Maßnahmen sichergestellt, dass die Arten als für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets maßgeblichen Bestandteile als solche unbeeinträchtigt bleiben. Die Maßnahmen weisen somit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keinen kompensatorischen, sondern einen vermeidenden bzw. mindernden Charakter auf und sind als Schadensbegrenzungsmaßnahmen geeignet, die negativen Wirkungen des Vorhabens unter die Erheblichkeitsschwelle abzusenken. Das vom Landesbüro der Naturschutzverbände angeführte Urteil (EuGH, Ur. v. 15.5.2014, Az. C 521/12) ist auf die vorliegende Konstellation *nicht* übertragbar. In dem dieser Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt hatte die zuständige nationale Behörde tatsächlich festgestellt, dass das beantragte Vorhaben erhebliche, dauerhaft schädliche Auswirkungen auf einen geschützten Lebensraumtyp des betroffenen Natura 2000-Gebiets haben kann und dass die geplanten Schutzmaßnahmen die verursachten erheblichen schädlichen Auswirkungen auf den Lebensraumtyp weder verhindern noch verringern, sondern sie allenfalls später ausgleichen können. Beides ist vorliegend nicht der Fall (s. Ziff. B.IV.3.b)(aa)). Die vom Vorhabenträger vorgelegten CEF-Maßnahmen sind inhaltlich und formell den Vermeidungsmaßnahmen zuzuordnen.

Alle von dem planfestgestellten Vorhaben ausgehenden Wirkungen bleiben unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen unter der Erheblichkeitsschwelle.

Kumulierende Vorhaben und Wirkungen

Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass die für die Prüfung der kumulierenden Vorhaben und Wirkungen betrachteten Pläne und Projekte nicht in der Lage sind, die Umweltauswirkungen des Vorhabens so weit zu verstärken, dass unter Berücksichtigung der

vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen die als nicht erheblich eingestuften Umweltauswirkungen insgesamt ein erhebliches Niveau erreichen und somit die Erhaltungsziele bzw. geschützten Arten erheblich beeinträchtigt werden (vgl. F2.7, S. 62 ff.).

Fazit

Insgesamt lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung der genannten Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen für das VSG „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401 auszuschließen sind.

Das Vorhaben entspricht den Anforderungen der Natura 2000-Vorgaben und ist somit verträglich.

c) Besonderer Artenschutz

Das Vorhaben im Planfeststellungsabschnitt NRW2 steht im Einklang mit den zwingend zu beachtenden Vorgaben des Artenschutzrechts.

(aa) Rechtliche Grundlagen

Näher zu prüfen war nur das besondere Artenschutzrecht, da im Bereich der Planung und Zulassung von Vorhaben das allgemeine Artenschutzrecht letztlich ohne Relevanz ist. Das allgemeine Artenschutzrecht beansprucht zwar ebenfalls strikte Geltung, doch stehen die Verbote des § 39 Abs. 1 BNatSchG unter dem Vorbehalt des vernünftigen Grundes, der hier mit dem Bau und Betrieb von Infrastrukturvorhaben im Sinne dieser Vorschrift gegeben ist¹⁵⁰. Weitergehende Verbote sieht zwar § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG vor. Hiervon regelt jedoch § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe eine Legal Ausnahme.

Demnach bedurften lediglich die Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG einer eingehenderen Prüfung. Die Vorschrift sieht in Bezug auf die besonders geschützten Arten Zugriffsverbote vor. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist zwar handlungsbezogen ausgestaltet und kennt kein spezielles Prüferfordernis wie bspw. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, doch ist nach ständiger Rechtsprechung in der Vorhabenzulassung gleichwohl zu prüfen, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt¹⁵¹.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

¹⁵⁰ Lau, in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 4. Aufl. 2024, § 39 Rn. 8.

¹⁵¹ Siehe nur BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07 -, NuR 2010, 276 (Rn. 37); BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07 -, NVwZ 2010, 44 (Rn. 43).

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Welche Arten besonders geschützt sind, regelt § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, welche streng geschützt sind, regelt § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

Hinzu kommt, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Abs. 5 modifiziert werden: Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten diese Zugriffsverbote nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5. Ausweislich des Satzes 5 sind im Anwendungsbereich des § 44 Abs. 5 BNatSchG nur die in Anhang IV lit. a) FFH-RL aufgeführten Tierarten, die europäischen Vogelarten und die Arten näher zu prüfen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde, beschränkt sich das prüfpflichtige Artenspektrum mithin auf die Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Da es sich hier um ein nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassenes Vorhaben handelt, konnte sich folglich hinsichtlich der nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen die besondere artenschutzrechtliche Prüfung auf diese Arten beschränken. Für die Zwecke der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde zunächst unterstellt, dass es sich bei allen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen des Vorhabens um unvermeidbare Beeinträchtigungen im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG handelt. Ob dies tatsächlich der Fall ist, wurde sodann im Rahmen der Eingriffsregelung geprüft.

Die Eröffnung des Anwendungsbereichs des § 44 Abs. 5 BNatSchG bewirkt darüber hinaus noch weitere Privilegierungen. So liegt nach Satz 2 der Vorschrift ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Zudem gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV lit. b) FFH-RL aufgeführten Arten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Neben den ausdrücklich in § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG genannten „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (im Folgenden: CEF-Maßnahmen) können zur Verhinderung des Eintritts von Verbotsverwirklichungen auch sonstige Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden, obgleich dies nicht explizit geregelt ist¹⁵². Es stellt aus Sicht des Artenschutzes nämlich keinen Unterschied dar, ob die durch ein Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen von vornherein als artenschutzrechtlich unproblematisch einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass entsprechende Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden¹⁵³.

Grundvoraussetzung für eine belastbare artenschutzrechtliche Prüfung ist indes zunächst das Wissen darum, welche gegenüber den Wirkungen des Vorhabens empfindlichen prüfrelevanten besonders geschützten Arten im Wirkraum des Vorhabens überhaupt vorkommen. Dabei gilt anders als im europäischen Gebietsschutzrecht nicht der Maßstab der Gewissheit, sondern der Maßstab der praktischen Vernunft¹⁵⁴. Was genau vor diesem Hintergrund ermittelt werden muss, hängt von den naturräumlichen Gegebenheiten sowie den zu erwartenden Auswirkungen des betreffenden Vorhabens ab¹⁵⁵. Die Ermittlungen müssen nicht erschöpfend sein, sondern nur so weit gehen, dass die Intensität und Tragweite der Beeinträchtigung erfasst werden können¹⁵⁶. Sie müssen dabei dem grundsätzlich individuenbezogenen Schutzansatz des besonderen Artenschutzes Rechnung tragen. Dazu sind Daten erforderlich, aus denen sich in Bezug auf den Untersuchungsraum die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen¹⁵⁷. Regelmäßig geboten sind die Auswertungen vorhandener Erkenntnisse und Bestandserfassungen vor Ort.

In den meisten Fällen wird erst eine aus diesen beiden Quellen gewonnene Gesamtschau eine hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen¹⁵⁸. Wird auf vorhandene Erkenntnisse zurückgegriffen, ist auf eine ausreichende Aktualität der Datengrundlage zu achten. Soweit allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nichtvor-

¹⁵² Vgl. BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12 -, BVerwGE 148, 373 (Rn. 111); BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9.15 -, NVwZ 2016, 1710 (Rn. 144).

¹⁵³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05 -, BVerwGE 128, 1 (Rn. 53).

¹⁵⁴ BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17 -, BVerwGE 163, 380 (Rn. 123); BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12.07 -, NVwZ 2010, 123 (Rn. 45).

¹⁵⁵ BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07 -, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

¹⁵⁶ BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 -, BVerwGE 130, 299 (Rn. 243).

¹⁵⁷ BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12.07 -, NVwZ 2010, 123 (Rn. 44).

¹⁵⁸ BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07 -, BVerwGE 134, 308 (Rn. 38).

handensein bestimmter Arten zulassen, können die entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen und späteren Beurteilungen zugrunde gelegt werden¹⁵⁹. Es kann zudem mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und – soweit der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann – auch Worst-Case-Annahmen gearbeitet werden¹⁶⁰. Im Einzelfall können auch Stichproben ausreichend sein¹⁶¹. Ebenso kann von Untersuchungen Abstand genommen werden, von denen keine weitergehenden Erkenntnisse zu erwarten sind¹⁶².

Soweit und solange es noch an gesicherten Methodenstandards und Erkenntnissen hinsichtlich der Bestandserfassung oder der Bewertung von Befunden fehlt, kommt der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, namentlich bei der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und bei der Beurteilung ihrer populationsbezogenen Wirkungen¹⁶³. Liegen der behördlichen Beurteilung artenschutzrechtlicher Fragen Ausarbeitungen zugrunde, die von Fachgutachtern im Auftrag des Vorhabenträgers erstellt wurden, so gilt: Wenn die Ausarbeitungen Angaben zur Methodik sowie Bezugnahmen auf Werke über Methodenstandards oder Leitfäden enthalten und so grundsätzlich Aufschluss über die bei ihrer Erstellung angewendeten Methoden und die damit erzielten Ergebnisse gewähren, so kann sich die Planfeststellungsbehörde diesen Ausarbeitungen anschließen; die dafür tragenden wesentlichen Erwägungen hat sie indes schriftlich zu dokumentieren¹⁶⁴.

Unter Beachtung all dessen war festzustellen, dass das Vorhaben im Planfeststellungsabschnitt NRW2 – bei Umsetzung der vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen – nicht zur Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führt. Daher stellte sich auch nicht die Frage nach einer etwaigen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 8, S. 77f.).

Obwohl der besondere Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG dies nicht verlangt, wurden auch die i. S. d. Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) zusätzlich relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume in den „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ mit aufgenommen. Deren Betrachtung erfolgte hier, aufgrund bisher fehlender gesetzlich geregelter methodischer Vorgaben, analog zu den im besonderen Artenschutz zu prüfenden Arten.

(bb) Methodik

Um der Planfeststellungsbehörde die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu ermöglichen, hat der Vorhabenträger unter Beachtung des BNatSchG sowie der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (VSchRL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ des Landes NRW (VV-Artenschutz) sowie des Umweltschadensgesetzes

¹⁵⁹ BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07 -, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

¹⁶⁰ BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07 -, BVerwGE 134, 308 (Rn. 38).

¹⁶¹ BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12.07 -, NVwZ 2010, 123 (Rn. 44).

¹⁶² BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07 -, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

¹⁶³ BVerwG, Urt. v. 23.04.2014 – 9 A 25.12 -, BVerwGE 149, 289 (Rn. 90); siehe hierzu auch BVerfG, Beschl. v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13 -, 1 BvR 595/14, BVerfGE 149, 407 ff.

¹⁶⁴ NdsOVG, Urt. v. 25.10.2018 – 12 LB 118/16 -, juris Rn. 112.

zunächst die mit der Umsetzung des Vorhabens verbundenen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen anhand des (potenziellen) Gesamtartenspektrums (Quellenerfassung und -auswertung) ermittelt, die eine Relevanz für Tiere und Pflanzen der vorliegend einer näheren Prüfung zu unterziehenden besonders geschützten Arten haben können (Ermittlung der prüfrelevanten Arten).

Ausgehend davon wurde untersucht, welche Arten bspw. aufgrund ihrer Verbreitung, Biologie und Ökologie der weiteren Betrachtung bedürfen (Relevanzprüfung). Um zu erfahren, welche der relevanten Arten innerhalb des Wirkraums des Vorhabens vorkommen, wurden seitens des Vorhabenträgers auf Grundlage einer ausführlichen Daten- und Literaturrecherche (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 3.4, S. 20 ff.; Unterlage J6.1, Kap. 4, S. 15 ff.) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung der Bundesfachplanung für den Abschnitt D flächendeckend bzw. auf geeigneten Probeflächen faunistische Erhebungen durchgeführt (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 3.3, S. 20, Unterlage J6.1, Kap. 3, S. 14). Die kartierten Flächen wurden auf Basis einer Habitatpotenzialanalyse bestimmt. Als Untersuchungsraum für die Prüfung der zu erwartenden Auswirkungen wurde ein Untersuchungsraum zu Grunde gelegt, der 300 m beidseits der äußeren Kante der Arbeitsflächen bemessen wurde. In besonderen, artspezifischen Schutzgebietsbereichen oder entlang der Querung von Zug- und Rastvogelbereichen (Natura 2000-Gebiet) wurde der Untersuchungsraum auf 500 m beidseits der Arbeitsflächen aufgeweitet. Zuwegungen wurden mit 25 m beidseits der Außenkanten berücksichtigt. Zudem wurden Fundpunkte relevanter Arten mit bekanntermaßen sehr großen Aktionsradien oder besonders hoher Störempfindlichkeit, die unmittelbar außerhalb des Untersuchungsraums lagen, je nach Fallkonstellation ebenfalls herangezogen (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 3.3, S. 20). Dies entspricht auch den methodischen Hinweisen und Vorgaben in der Stellungnahme des Bundesamtes für Naturschutz (Akten-Nr. 700056), wonach eine umfassende Datenerhebung notwendig ist, um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Gewissheit ausschließen zu können. Die im Rahmen der Relevanzprüfung ermittelten voraussichtlich betroffenen Arten werden jede für sich einzeln oder innerhalb ihrer ökologischen Gilde einer Art-für-Art-Prüfung unterzogen.

Relevante Artengruppen sowie projektspezifische und betrachtungsrelevante Arten wurden auf Grundlage der Quellen, Leitfäden und Gegebenheiten vor Ort ermittelt und kartiert. Diese Artgruppen und Arten umfassen:

Fledermäuse, Fischotter und Biber, Haselmaus, Brutvögel, Rastvögel, Amphibien, Reptilien, Tagfalter/ Widderchen/ Nachtfalter, Libellen, xylobionte Käfer, Fische und Rundmäuler und Biotoptypen/ Pflanzen.

Für Fledermäuse erfolgte eine Höhlenbaumerfassung bei älteren und mittelalten Gehölzbeständen sowie bei Einzelbäumen innerhalb des geplanten Arbeitsstreifens (Unterlage F3.1, Kap. 5.2.1, S. 46 und J6.1, Kap. 5.2, S. 27). Darüber hinaus wurden Leitstrukturen und essenzielle Nahrungshabitate anhand einer Worst-Case-Einschätzung ermittelt. Für die Arten Europäischer Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) wurden Bereiche der zu querenden Fließgewässer im Bereich von 600 m beiderseits der Baubedarfsfläche entlang der Ufer überprüft. Es wurden insgesamt neun Probeflächen begangen (Unterlage J6.1, Kap. 5.3, S. 31 f). Für die Art Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) wurde eine Erfassung

von Habitatstrukturen in einem Korridor von 100 m beiderseits der Baubedarfsfläche vorgenommen (vgl. Unterlage J6.1, Kap. 5.4, S. 32f.).

Die Erfassung von Amphibien fand auf insgesamt 12 Probeflächen mit i. d. R. vier bis fünf Begehungen statt. Die Probeflächen befanden sich in einem Korridor von 300 m beiderseits der Baubedarfsfläche, so dass auch Wanderbeziehungen bei der Erfassung ermittelt werden konnten (Unterlage J6.1, Kap. 5.7, S. 52 ff.). Die Erfassung von Reptilien erfolgte auf insgesamt 15 Probeflächen mit fünf Begehungen. Die Erfassung erfolgte dabei in einem Korridor von 200 m beiderseits der Baubedarfsfläche in grundsätzlich für Reptilien geeigneten Biotopen (Unterlage J6.1, Kap. 5.8, S. 79 ff.).

Tagfalter, Nachtfalter und Widderchen wurden auf 12 Probeflächen mit vier Begehungen erfasst. Die Probeflächen befanden sich in einem Korridor von 50 m beiderseits der Baubedarfsfläche (Unterlage J6.1, Kap. 5.9, S. 96 ff.). Libellen wurden auf neun Probeflächen mit fünf Begehungen erfasst. Die Probeflächen befanden sich in einem Korridor von 200 m Gewässerstrecke (100 m beiderseits der Baubedarfsfläche) (Unterlage J6.1, Kap. 5.10, S. 107ff.). Für die Artgruppe xylobionte Käfer wurden Vorkommen gemäß behördlicher Datenlage und Altholzbeständen in Trassennähe mit einem Abstand von 50 m beiderseits der Baubedarfsfläche untersucht (vgl. Unterlage J6.1, Kap. 5.11, S. 117).

Für die Artengruppe der Fische und Rundmäuler wurden Datenabfragen und Habitatpotenzialeinschätzungen auf Grundlage der Strukturen für jedes offen gequerte Gewässer sowie der Gewässer, bei denen Einleitstellen von Bauwasser vorgesehen werden sollen, im Umfeld von 300 m beiderseits der Baubedarfsflächen durchgeführt (J6.1, Kap. 5.13.1, S. 118). Eine Befischung hat nicht stattgefunden.

Die Kartierung von Biotoptypen erfolgte flächendeckend 300 m beiderseits der Baubedarfsfläche anhand der „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV 2008)“ und wurde umgeschlüsselt auf die Fassung von 2021 (aktualisierte Fassung von 2022). Dabei wurden u. a. Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL insbesondere im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen erfasst sowie als Zufallsfunde im Rahmen der Faunakartierungen ergänzt. Es wurden keine relevanten Arten festgestellt (Unterlage J6.1, Kap. 5.1.2, S. 22 ff.).

Dieses Vorgehen ist sachgerecht und die jeweils erfolgten Bestandserfassungen genügen den aktuellen fachlichen Standards. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Erfassung auf repräsentativen Probeflächen als für ein Planfeststellungsverfahren anwendbare Methode anerkannt¹⁶⁵. Darüber hinaus wurde bereits festgestellt, dass es nicht erforderlich ist, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen¹⁶⁶. Es dürfen vielmehr fachlich begründete Schlussfolgerungen von kartierten repräsentativen Probeflächen auf andere, nicht kartierte Flächen gezogen werden. Die Prüfung erfolgte auf Basis aktueller Daten. Gesetzliche Vorgaben zur Aktualität der Datengrundlagen bestehen nicht.¹⁶⁷ Die Rechtsprechung weist darauf hin, dass

¹⁶⁵ Siehe u.a. BVerwG, Urt. v. 28.03.2013 – 9 A 22/11 –, BVerwGE 146, 145 (Rn. 140).

¹⁶⁶ Siehe u.a. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14/07 –, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

¹⁶⁷ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2/15 –, juris Rn. 150 zur UVP.

die Datenaktualität nach Maßgabe praktischer Vernunft und unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallumstände zu beurteilen ist. Datenbestände sind in der Regel dann hinreichend aktuell, wenn die Erhebungen im Gelände nicht länger als fünf Jahre zurückliegen und nach Durchführung der Geländearbeiten keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse eingetreten sind.¹⁶⁸ Dies entspricht auch den methodischen Hinweisen und Vorgaben in der Stellungnahme des Bundesamtes für Naturschutz (Akten-Nr. 700056), wonach zu berücksichtigen ist, dass vorhandene Daten hinsichtlich der Aktualität und Plausibilität geprüft werden müssen und auch Daten, die älter als fünf Jahre sind, als Planungsgrundlage dienen können, sofern keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse eingetreten sind und dies im Gelände überprüft wurde.

Zu den von der Bezirksregierung Düsseldorf (Akten-Nr. 700079) geäußerten Bedenken zur Gewährleistung der Aktualität der Datengrundlage aufgrund der mehrjährigen Bauzeit ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Umweltbaubegleitung regelmäßig eine Prüfung der Funktionsfähigkeit der festgesetzten Maßnahmen vorgesehen ist. Sofern im Rahmen der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, dass weitere Arten oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein könnten, werden die im LBP genannten Maßnahmen zum Schutz der jeweiligen Arten umgesetzt. Dies wird der Unteren Naturschutzbehörde im Bedarfsfall mitgeteilt. Falls bisher nicht relevante Arten sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten während des Bauablaufs beeinträchtigt werden können, ist entsprechend der Regelungen unter Ziffern A.V.12.a) Nr. 8 a.f) und A.V.12.b) Nr. 10 damit umzugehen.

Die Relevanzprüfung erfolgte mehrstufig (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 3.1, S. 23) und ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Dabei wurde jeder einzelne faunistische oder floristische Fundpunkt im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens überprüft, um eine relevante Betroffenheit durch das Vorhaben festzustellen. Es wurden daraufhin diejenigen Arten definiert, für die aufgrund ihrer voraussichtlichen Betroffenheit durch die Wirkungen des Vorhabens eine weitere Prüfung erforderlich ist. Für die voraussichtlich betroffenen und gemäß LANUV¹⁶⁹ für das Bundesland NRW als planungsrelevant eingestuften Arten wurde jeweils einzeln eine Art-für-Art-Prüfung vorgenommen. Sog. „planungsrelevante Arten“ sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen FFH Anhang-IV-Arten und europäischer Vogelarten, die in NRW bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das entsprechende Fachkonzept wurde vom Bundesverwaltungsgericht gebilligt.¹⁷⁰ Häufige Vogelarten, die gemäß LANUV für das Bundesland NRW nicht als planungsrelevant eingestuft sind, wurden nach ihren ökologischen Lebensraumansprüchen in Gilden zusammengefasst betrachtet. Verbotstatbestände wurden gutachterlich für jede Art und jeden einzelnen Fundort der Art sowie für betroffene Gilden geprüft und dargelegt, sowie ggf. entsprechende Schutzmaßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung formuliert.

¹⁶⁸ Ebd. Rn. 149 zur UVP.

¹⁶⁹ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), 2024: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Planungsrelevante Arten, Artengruppen, Vögel (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>), zuletzt abgerufen am 26.09.2024.

¹⁷⁰ Vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17.

(cc) Säugetiere

Fledermäuse

Durch das Vorhaben werden Gebäude oder unterirdische Quartiere wie Höhlen, Stollen oder Bunker nicht berührt. Eine Betroffenheit der ausschließlich solche Quartiere nutzenden Arten Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) im Zusammenhang mit der baubedingten Entnahme von Fledermausquartieren (Wochenstuben, Sommerquartiere und Winterquartiere) kann ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 5.2.1, S. 46).

Wegen des vorhabenbedingt notwendigen Gehölzeinschlags im Bereich von Querungen von Gehölzreihen in offener Bauweise ist eine Betroffenheit von Gehölze bewohnenden Fledermausarten grundsätzlich nicht auszuschließen. Dies betrifft die Arten Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Durch den Vorhabenträger wurde eine Erfassung der Höhlenbäume (vgl. Unterlage J6.1, Kap. 5.2, S. 27 ff.) vorgenommen. Dabei wurden relevante Gehölzbereiche und mögliche betroffene Fledermausarten selektiert. Betrachtet wurden dabei alle älteren und mittelalten Gehölzbestände inklusive der Einzelbäume im Bereich von Arbeitsflächen, in denen fledermausrelevante Strukturen, die zur Nutzung als (Zwischen-) Quartier geeignet sind, vorhanden sein können (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 5.2.1, S. 46).

Tabelle 45: Mögliche Betroffenheit von Gehölzflächen mit Eignung für Quartiere der Fledermausarten (von Nord nach Süd)

Lage im U-Raum	Leitungskilometer	Betroffenheit/ Gehölzentnahme	Fledermausarten
Querung des Forstes an der Klosterheide	SL215_0+530	Arbeitsstreifen offene Bauweise Erdkabel	Braunes Langohr Fransenfledermaus Großer Abendsegler
Baumhöhlenquartiere südlich der Hofanlage	SL230_0+515	Arbeitsstreifen offene Bauweise Erdkabel	Wasserfledermaus

Zusammenfassend kann eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der folgenden Fledermausarten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden: Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus.

Der Vorhabenträger hat die mögliche Betroffenheit von Gehölzflächen mit Eignung als Leitstrukturen für Fledermausarten flächenscharf ermittelt. Dabei wurden drei Gehölzflächen identifiziert: SL215_0+530, SL218_0+670, SL219_0+625 (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 5.2.1, S. 47). Aufgrund der baubedingten Störungen der Leitstrukturen für Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für die folgenden Arten verwirklicht werden: Braunes Langohr, Fransenfledermaus und Wasserfledermaus.

Tabelle 46: Betroffenheit von Baumhöhlen und Leitstrukturen bei den erfassten Fledermausarten

Art	Betroffenheit Baumhöhlen	Betroffenheit Leitstrukturen
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	X	X
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	–	–
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	X	X
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	–	–
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	X	–
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	–	–
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	–	–
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	X	X
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	–	–

Für diese relevanten Fledermausarten wurde sodann eine vertiefende Art-für-Art-Prüfung durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Fledermausarten hat ergeben, dass durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen im Planfeststellungsabschnitt NRW2 keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, sofern geeignete Vermeidungsmaßnahmen bzw. begleitende Maßnahmen (U-B1 – Umweltbaubegleitung, V-T01A – Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen, V-T01B – Durchgehender Funktionserhalt der Leitstrukturen für Fledermäuse und A_{CEF}T01A – CEF-Maßnahmen für Fledermäuse (Fledermauskästen)) durchgeführt werden.

Um eine Zerschneidungswirkung durch Baustellenbeleuchtungen zu vermeiden, ist in der Nähe von Fledermausleitlinien oder -quartieren eine Beleuchtung mit geringem Anteil an UV- und Blaulicht bis zu einer Obergrenze von 3000 Kelvin – und wenn zum Zeitpunkt der Baustelleneinrichtung verfügbar – LED-Leuchten mit warmweißem Licht einzusetzen (s. Ziff. A.V.7.b) Nr. 13).

Tabelle 47: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Fledermäusen

Art	Vorkommen im Wirkungsbereich PFA NRW	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	SL215_0+530; SL218_0+670; SL219_0+625; SL223_0+515	§ 44 Abs. 1 Nr. 1; § 44 Abs. 1 Nr. 2; § 44 Abs. 1 Nr. 3	ACEFT01A; V-T01A; V-T01B	Nein
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	SL215_0+530; SL218_0+670; SL219_0+625; SL223_0+515	§ 44 Abs. 1 Nr. 1; § 44 Abs. 1 Nr. 2; § 44 Abs. 1 Nr. 3	ACEFT01A; V-T01A; V-T01B	Nein
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	SL215_0+530; SL223_0+515	§ 44 Abs. 1 Nr. 1; § 44 Abs. 1 Nr. 2; § 44 Abs. 1 Nr. 3	ACEFT01A; V-T01A	Nein
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	SL215_0+530; SL218_0+670; SL219_0+625; SL223_0+515	§ 44 Abs. 1 Nr. 1; § 44 Abs. 1 Nr. 2; § 44 Abs. 1 Nr. 3	ACEFT01A; V-T01A; V-T01B	Nein

Biber und Fischotter

Bei zwei durchgeführten Begehungen konnten keine Nachweise des Europäischen Bibers (*Castor fiber*) erbracht werden. Einzig auf der Fläche A-74 kam es bei der Kartierung zur Erfassung von Amphibien zu einem Zufallsfund von Biberfraßspuren unmittelbar am Reeser Meer (SL218 bis SL221) (vgl. Unterlage J6.1, Kap. 5.3.3, S. 32 und Unterlage F3.1, Kap. 5.2.3, S. 48 f.). Mit den angrenzenden Gewässern ist der Lebensraum aufgrund des Vorkommens des Bibers von hoher Bedeutung. Die Fortbewegung des Bibers an Land findet bevorzugt entlang von Fließgewässern statt. Die im Umfeld des Reeser Meeres befindlichen Fließgewässer werden in geschlossener Bauweise gequert. Fallenwirkung durch Kabelgräben wird in diesem Bereich dadurch ausgeschlossen. Im weiteren Verlauf des Reeser Meeres wird das Vorhaben zwar in offener Bauweise umgesetzt. Hier findet aber keine weitere Quering von durch den Biber nutzbaren Fließgewässern statt. Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essenzielle Nahrungshabitate werden ausgeschlossen.

Im Kreis Kleve sind in der Nähe von Weeze außerhalb des Untersuchungsraums Vorkommen des Fischotters erfasst worden. Ein Vorkommen im Untersuchungsraum ist aufgrund der Lage der Gewässerverläufe unwahrscheinlich (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 5.2.3, S. 49).

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG können nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände (Akten-Nr. 500015) fordert in seiner Stellungnahme, dass bei den Arten Biber und Fischotter nachgearbeitet werden müsse, da die Vorkommen während der Erstellung der Planunterlagen möglicherweise nicht ausreichend bekannt waren. Das Landesbüro der Naturschutzverbände verweist in seiner Stellungnahme

auf eine Aktivität der Biologischen Stationen bzgl. der Erstellung einer Übersicht zu Bibervorkommen. Unklar bleibt bei diesem Hinweis, auf welche Biologischen Stationen sich der Hinweis bezieht. Der Vorhabenträger wird verpflichtet (vgl. Ziff. A.V.7.b) Nr. 8), sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den für das Vorhabengebiet zuständigen Biologischen Stationen in Verbindung zu setzen, um aktuelle Daten bezüglich der beiden Arten abzufragen. Sofern neuere Erkenntnisse vorliegen, sind für Vorkommen, die durch eine offene Bauweise in Gewässernähe beeinträchtigt werden können, in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten und mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Schutzmaßnahmen für Biber und Fischotter wurden bspw. für den Planfeststellungsabschnitt NRW1 bereits formuliert (vgl. Abschnitt NRW1, Unterlage F4.3, Maßnahme V-T01C). Diese können aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bei Bedarf gleichermaßen im Abschnitt NRW2 umgesetzt werden.

Haselmaus

Innerhalb des festgelegten Untersuchungsraums konnte die Haselmaus (*Muscardinus avelanarius*) als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht nachgewiesen werden (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 5.2.2, S. 48). Die Realisierung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr.1 bis 3 kann somit ausgeschlossen werden.

(dd) Reptilien

Innerhalb des Untersuchungsraums konnte als Reptil des Anhangs IV der FFH-Richtlinie einzig die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) festgestellt werden. Sie konnte innerhalb des Untersuchungsraums an drei Stellen nachgewiesen werden (Probefläche 51 bei SL214_0+600, Probefläche 53 bei SL214_1+100 und Bahntrasse bei SL217_0+000). Durch das Vorhaben können baubedingte Beeinträchtigungen durch Barrierewirkungen und Eingriffe in Lebensstätten sowie Tötungsrisiken durch den Baustellenbetrieb sowie aufgrund von Fallenwirkung im Bereich von Gruben und Schächten entstehen.

Für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde durch den Vorhabenträger eine Art-für-Art-Prüfung vorgenommen (Unterlage F3.2, S. 99 ff). Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Zauneidechse hat ergeben, dass durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, sofern geeignete Vermeidungsmaßnahmen (V-T03 Schutzzäune für Reptilien) sowie begleitende Maßnahmen (Umweltbaubegleitung) durchgeführt werden.

Tabelle 48: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Reptilien

Art	Vorkommen im Wirkungsbereich des Planfeststellungsabschnitts NRW2	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Zauneidechse	SL214_0+510 bis SL214_0+890; SL214_0+970 bis SL215_0+020; SL217_0+045 bis SL217_0+070	§ 44 Abs. 1 Nr. 1; § 44 Abs. 1 Nr. 2; § 44 Abs. 1 Nr. 3	V-T03	Nein

(ee) Amphibien

Innerhalb des Untersuchungsraums konnte als Amphibienart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie einzig die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) festgestellt werden. Sie konnte innerhalb des Untersuchungsraums am nördlichen Ufer des Grindsees (rechtes Rheinufer) nachgewiesen werden (Probefläche 77 bei SL211_0+900; vgl. Unterlage J6.1, Kap. 5.7, S. 52 ff.). Durch das Vorhaben können baubedingte Beeinträchtigungen durch Zerschneidung von Wanderstrecken und damit einhergehende Tötungsrisiken durch Baustellenverkehr und durch Fallenwirkung an Gruben und Schächten entstehen.

Für die Kreuzkröte wurde durch den Vorhabenträger eine Art-für-Art-Prüfung vorgenommen (Unterlage F3.2, S. 103 ff). Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Kreuzkröte hat ergeben, dass durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen im Planfeststellungsabschnitt NRW2 unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V-T04 keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Tabelle 49: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Amphibien

Art	Vorkommen im Wirkungsbereich des Planfeststellungsabschnitts NRW2	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Kreuzkröte	SL221_0+665 bis SL222_0+600 (rechtes Rheinufer)	§ 44 Abs. 1 Nr. 1; § 44 Abs. 1 Nr. 2; § 44 Abs. 1 Nr. 3	V-T04	Nein

(ff) Tag- und Nachtfalter

Innerhalb des Untersuchungsraums konnten keine Tag- und Nachtfalter der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 5.6, S. 70). Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Aufgrund der im Untersuchungsraum vorkommenden Biotoptypen und der Eigenschaft als hochmobile Pionierart ist jedoch ein potenzielles Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) nicht auszuschließen. Die Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG infolge von baubedingten Lebensraumverlusten ist daher nicht grundsätzlich auszuschließen. Eine Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme der potenziell betroffenen Schmetterlingsart lässt sich durch eine Kontrolle der Flächen auf potenzielle Futterpflanzen sowie potenzielle Pflanzen zur Eiablage und weitere Vorgaben zum Umgang mit diesen Flächen vor und während der Baumaßnahme verhindern. Der Vorhabenträger hat dazu vorsorglich eine Maßnahme zum Schutz des Nachtkerzenschwärmers im LBP aufgenommen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V-T07 in Unterlage F4.3, S. 43 f.). Durch die Umsetzung der Schutzmaßnahme kann eine Verwirklichung der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

(gg) Libellen

Innerhalb des Untersuchungsraums konnten keine Libellenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 5.7, S. 71). Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG können somit nicht ausgelöst werden.

(hh) Xylobionte Käfer

Innerhalb des Untersuchungsraums konnten keine xylobionten Käferarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden (vgl. Unterlage J6.1, Kap. 5.11, S. 117). Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

(ii) Fische und Rundmäuler

Innerhalb des Untersuchungsraums gibt es keine Hinweise auf Fische und Rundmäuler des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Neben den Arten, die in Anhang IV aufgenommen sind, werden gemäß dem Umweltschadengesetz nach Maßgabe des § 19 BNatSchG darüber hinaus jene Arten im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag behandelt, welche ausschließlich im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt werden.

Zu Fischarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie liegen gemäß Daten des Landes NRW zwar keine konkreten Nachweise vor. Nach Einschätzung des Habitatpotenzials durch den Vorhabenträger weisen die Bühnenfelder am Gleithang des Rheins (linksrheinisch) bei Obermörmter wegen der dortigen Strömungsberuhigung jedoch eine hohe Eignung als Ruhe- und Laichhabitat sowie als dauerhafter Lebensraum für die Arten Lachs (*Salmo salar*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Maifisch (*Alosa alosa*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) sowie Groppe (*Cottus gobio*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*) auf, weshalb Vorkommen

dieser Arten zu unterstellen sind (Unterlage F3.1, Kap. 5.8, S. 71 f.). Aufgrund der an dieser Stelle (bei ca. SL223_0+000) vorgesehenen Querung des Rheins in offener Bauweise können Beeinträchtigungen der Arten nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F3.2, Kap 5.1, S. 93 ff.). Darüber hinaus werden für Fische grundsätzlich geeignete Gewässer überwiegend in geschlossener Bauweise durch das Vorhaben gequert, so dass dort keine Beeinträchtigungen entstehen. Der Rümpingbach, der in offener Bauweise gequert werden soll, ist in einem Bereich betroffen, der für Fische eine geringe Habitatqualität aufweist.

Für die Querung des Rheins sieht der Vorhabenträger zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Arten eine Bauzeitenregelung unter Aussparung der Laich- und Wanderzeiten vor. Gemäß Maßnahme V-T05B (vgl. Unterlage F4.3) erfolgt die Herstellung des Dükers im Rhein ausschließlich zwischen dem 1. Juli und dem 30. September.

Darüber hinaus kann in Bezug auf andere zu querende Gewässer sowie Gewässer, die für die Einleitung von Bauwasser genutzt werden sollen, eine Gefährdung adulter Fische/ Rundmäuler aufgrund der hohen Mobilität der Arten ausgeschlossen werden. Da betroffene Fließgewässerkörper nur kleinflächig in Anspruch genommen werden, werden auch populationsrelevante Beeinträchtigungen von juvenilen Fischen und ggf. vorhandenem Laich am Gewässergrund nicht erwartet (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 5.2.2.2, S. 103). Durch die Maßnahmen V-OG01, V-OG02 und V-OG03 wird die Durchgängigkeit der Gewässer sichergestellt. Zudem sind zur Minderung von Beeinträchtigungen durch die Einleitung von Wasser aus der Bauwasserhaltung die Maßnahmen V-OG04, V-OG05, V-OG06 und V-OG4-7 umzusetzen (vgl. Unterlage F.4.3, Kap. 6, S. 83 ff). Diese Maßnahmen werden für alle Fließgewässer umgesetzt, unabhängig von der Eignung des Gewässers für Fische oder dem Artvorkommen. Darüber hinaus wird die Baumaßnahme durch eine ÖBB begleitet, welche u. a. die Vermeidung von Auswirkungen auf insb. naturnahe Gewässer sicherstellen soll (vgl. Unterlage F4.3, Kap. 6 und s. Ziff. A.V.12.a)). Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine weiteren Maßnahmen für Fische und Rundmäuler erforderlich.

Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Fische und Rundmäuler hat ergeben, dass durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen im Planfeststellungsabschnitt NRW2 unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V-T05B (Rheinquerung) sowie V-OG01 bis V-OG07 keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Tabelle 50: Ergebnis der Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Fischen und Rundmäulern

Art	FFH-RL	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Flussneunauge	Anhang II	§ 44 Abs. 1 Nr. 1; § 44 Abs. 1 Nr. 2; § 44 Abs. 1 Nr. 3	V-T05B	Nein
Groppe	Anhang II	§ 44 Abs. 1 Nr. 1; § 44 Abs. 1 Nr. 2; § 44 Abs. 1 Nr. 3	V-T05B	Nein

Art	FFH-RL	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Lachs	Anhang II	§ 44 Abs. 1 Nr. 1; § 44 Abs. 1 Nr. 2; § 44 Abs. 1 Nr. 3	V-T05B	Nein
Maifisch	Anhang II	§ 44 Abs. 1 Nr. 1; § 44 Abs. 1 Nr. 2; § 44 Abs. 1 Nr. 3	V-T05B	Nein
Meerneunaugen	Anhang II	§ 44 Abs. 1 Nr. 1; § 44 Abs. 1 Nr. 2; § 44 Abs. 1 Nr. 3	V-T05B	Nein
Steinbeißer	Anhang II	§ 44 Abs. 1 Nr. 1; § 44 Abs. 1 Nr. 2; § 44 Abs. 1 Nr. 3	V-T05B	Nein

Die Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf als obere Fischereibehörde vom 08.11.2023 ist verspätet eingegangen. Die darin vorgebrachten Belange sind für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht von Bedeutung (vgl. § 22 Abs. 2 Satz 4 NABEG), da sie nicht zu einer anderen Bewertung der dem zwingenden Recht zugeordneten artenschutzrechtlichen Prüfung führen. Die Bezirksregierung Düsseldorf äußert insb. Zweifel an der Vollständigkeit der betrachteten Arten und der Auswirkungen und wirft zudem die Frage auf, ob nicht auch bei der Querung anderer Gewässer von einer Beeinträchtigung von Fischen auszugehen sei. Der Vorhabenträger hat die Bedenken der Bezirksregierung zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar ausgeräumt. Insbesondere weist er darauf hin, dass nur wenige Gewässer mit Habitatqualität für Fische erfasst wurden und die für Fische grundsätzlich geeigneten Gewässer überwiegend in geschlossener Bauweise gequert werden. Mögliche Beeinträchtigungen der Artengruppe durch offene Gewässerquerungen oder Einleitung von Bauwasser werden durch die vorgesehenen Maßnahmen (Unterlage F4.3, Kap. 6) zum Gewässerschutz, begleitet durch die ÖBB, vermieden. Insofern kann die Frage des Stellungnehmers, ob bestimmte Beeinträchtigungen hingenommen würden, verneint werden. Für die Rhein-Fischschutzzonen (FFH-Gebiet) ist eine separate Maßnahme zur Vermeidung von Beeinträchtigungen erforderlich, welche aufgrund der hohen Bedeutung dieses Bereichs als Fischlebensraum nur dort erforderlich ist. Das Vorgehen und die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen wurden nach Aussage des Vorhabenträgers durch diesen mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51, und der Rheinfischereigenossenschaft abgestimmt.

(jj) Brutvögel

Das im planfestgestellten Vorhaben prüfrelevante Spektrum der Brutvogelarten setzt sich aus den im Rahmen der Brutvogelkartierungen nachgewiesenen bzw. nach den Ergebnissen der Datenrecherche vorkommenden Brutvogelarten zusammen. Im Planfeststellungsabschnitt NRW2 wurden 28 planungsrelevante europäische Brutvogelarten ermittelt, wovon nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung 13 Arten einer vertiefenden artenschutzrechtlichen

Prüfung unterzogen wurden. Zudem wurden die häufigen, in NRW als nicht planungsrelevant eingestuften Brutvögel (29 Arten) in vier Brutvogelgilden zusammengefasst (s. Ziff. B.IV.3.c)(II)) und einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Brutvögel in den Formblättern hat ergeben, dass durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen in diesem Abschnitt keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, sofern geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie begleitende Maßnahmen (Umweltbaubegleitung) durchgeführt werden (vgl. Unterlage F3.2, Kap. 3, S. 23 ff.).

Die Details zu den vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 7, S. 74) erläutert und sind zudem den Maßnahmenblättern im LBP (Unterlage F4.3) zu entnehmen.

Tabelle 51: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Brutvögeln (nur planungsrelevante Arten)

Art	Anhang 1 VSchRL	Prüfungsrelevanz	Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		Ja	ACEFT02A; V-T02A; V-T02C	Nein
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)		Ja	ACEFT02A; V-T02A; V-T02C	Nein
Kormoran (<i>Phalacrocorax arbo</i>)		Ja	V-T02A	Nein
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		Ja	T-T02B	Nein
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	Ja	Ja	V-T02B	Nein
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)		Ja	V-T02B	Nein
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)		Ja	VT02A, Bauzeitenregelung s. Ziff. A.V.7.b) Nr. 1	Nein
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)		Ja	V-T02A	Nein
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Ja	Ja	V-T02B	Nein
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	Ja	Ja	V-T02B	Nein
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		Ja	ACEFT02B; V-T02B	Nein
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		Ja	V-T02C	Nein

Art	Anhang 1 V SchRL	Prüfungsrelevanz	Vermeidungs-/ CEF- Maßnahmen	Eintritt Verbotstat- bestand
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)		Ja	A _{CEF} T02A; V-T02A	Nein

In den Art-für-Art-Protokollen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Unterlage F3.2) wurden die Zugriffsverbote mit Blick auf die Avifauna geprüft. Durch den Einbezug der bauvorbereitenden Maßnahmen für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvögel im Offenland (V-T02A), der bauvorbereitenden Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Gehölzbrüter (V-T02B) und die Bauzeitenregelung für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten (V-T02C) sowie durch ergänzende Regelungen unter Ziffer A.V.7.b) kommt es nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen. Die Durchführung dieser Maßnahmen wird durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt (vgl. Ziff. A.V.7.b) und Ziff. A.V.12).

Unter Ziffer A.V.7.b) Nr. 12 ist für die Maßnahme V-T02A eine Konkretisierung und Ergänzung festgelegt worden, um nach der Baufeldberäumung die Ansiedlung von Brutvögeln wirksam zu verhindern. Die im Maßnahmenblatt genannten Vergrämnungsmaßnahmen wie Grubbern der Fläche oder das Anbringen von Flatterbändern sind umzusetzen, sobald auf der jeweiligen Fläche eine Baupause von länger als 5 Tagen entsteht¹⁷¹. Um die Wirksamkeit der Vergrämnung sicherzustellen, ist beim Einsatz von Flatterbändern ergänzend eine Beunruhigung der Flächen z. B. durch häufige Begehungen umzusetzen. Die Maßnahme ist ferner wöchentlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Unabhängig von der Art der Vergrämnung, sind die Flächen vor ihrer Inanspruchnahme durch das Vorhaben von der ÖBB auf tatsächlichen Brutbesatz zu kontrollieren.

Unterlage F3.2 sieht in Verbindung mit Unterlage F4.3 darüber hinaus die Durchführung vorzogener Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (CEF-Maßnahmen) für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvogelarten im Offenland (Feldlerche, Kiebitz, Wiesenpieper; A_{CEF}T02A) sowie eines Brutplatzes des Stars als Gehölzbrüter (A_{CEF}T02B) vor. Die räumliche Konkretisierung dieser Maßnahmen steht teilweise noch aus. Für diese Arten werden entsprechende Nebenbestimmungen in Form von Bauzeitenregelungen formuliert. Durch entsprechende Gestaltung der Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.7.b) Nr. 1 werden daher zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zunächst strikte Bauzeitenregelungen zum Schutz der Brutvogelarten angeordnet. Dem Vorhabenträger wird in der Nebenbestimmung aber alternativ die Möglichkeit eingeräumt, rechtzeitig funktionsfähige CEF-Maßnahmen nachzuweisen und von der im Grundsatz geltenden Bauzeitenregelung abzuweichen. Die strenge Bauzeitenregelung, welche in Maßnahme V-T02C beschrieben ist, bleibt davon unberührt.

Die räumliche Konkretisierung der Maßnahme A_{CEF}T02A wurde teilweise durch die nachgeordneten und ergänzenden Planfeststellungsunterlagen F4.11 und F.12 erbracht, welche die Beschreibung und ortskonkrete Darstellung der mittlerweile gesicherten CEF-Maßnahmen im

¹⁷¹ Runge et al. (2021): Hinweise und Empfehlungen zu Vermeidungsmaßnahmen bei Erdkabelvorhaben. BfN-Skripten 606.

Planfeststellungsabschnitt NRW2 enthalten. Entsprechend der Unterlage F4.11 werden zwei Maßnahmenflächen zum Schutz bestimmter Brutvogelpaare (Feldlerche, Kiebitz und Wiesenpieper) in ihrer Lage, Größe, aktuellen Nutzung sowie ihrem jeweiligen Entwicklungsziel beschrieben und gleichzeitig eine detaillierte Beschreibung der jeweiligen Maßnahme vorgenommen. Das vorgelegte CEF-Flächenkonzept ist insgesamt schlüssig.

Die Bezirksregierung Düsseldorf wendet zur Akten-Nr. 700079 ein, der erforderliche Maßnahmenumfang für Brutvögel sei noch nicht detailliert dargelegt worden und ergebe sich nur indirekt daraus, dass die zum jetzigen Zeitpunkt vom Vorhaben als betroffen angenommenen Brutpaare entlang der Leitungstrasse in den Gutachten jeweils angegeben seien und in den Maßnahmenblättern Angaben zu geeigneten Maßnahmentypen sowie Orientierungswerte zu Qualität, Menge und Flächengröße dargelegt seien.

Dem Einwand wird dadurch Rechnung getragen, dass für die betroffenen Brutvogelarten zunächst strikte Bauzeitenregelungen getroffen werden, wodurch der Bedarf an CEF-Maßnahmen insofern nicht mehr besteht. Dem Vorhabenträger wird gleichzeitig alternativ die Möglichkeit eröffnet, die in Verortung und Umfang bislang nicht konkretisierten CEF-Maßnahmen nachzuweisen. Der Nachweis über die Größenordnung der erforderlichen CEF-Flächen erfolgt über die Angabe im Maßnahmenblatt in Unterlage F4.3 in Kombination mit der Angabe bzgl. der betroffenen Brutpaare in der Plananlage F4.7. Auch die Verortung der Maßnahme wird auf Basis der Angaben hierzu im Maßnahmenblatt erfolgen. Der Vorhabenträger steht mit Flächeneigentümern und -bewirtschaftern in Kontakt zwecks Flächensicherung und der Konkretisierung der Maßnahmen im Bereich der Suchraumflächen. Die Konkretisierung der Maßnahmen (Flächenabgrenzung und ggf. Maßnahmenbeschreibung) wird den jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörden nach Sicherung der entsprechenden Bereiche vorgelegt (s. Zusage des Vorhabenträgers unter Ziff. A.VI.1.e). Auch die Gestaltung bei der flächenhaften Konkretisierung der Maßnahmen erfolgt auf Grundlage der Maßnahmenblätter. Dies beantwortet u. a. auch die Stellungnahme zur Akten-Nr. 000001 in Bezug auf die ökologische Wertigkeit und entsprechende Untersuchungen hinsichtlich betroffener Waldflächen.

Die Stellungnahme des Kreises Kleve (Akten-Nr. 700080) bezüglich des Hinweises zu den Ausgleichsflächen eines anderen Vorhabens im Vorhabensbereich von A-Nord wird zur Kenntnis genommen. Der Kreis Kleve weist darauf hin, dass es sich bei den Ausgleichsflächen Dritter im Bauabschnitt SL235_0+855 bis SL235_0+925, deren Status und Zielzustand im LBP als unbekannt angegeben wird (vgl. Unterlage 4.1, Kap. 4.2.4, S. 66), um die Umsetzung von Blüh-, Kraut- und Bracheflächen durch Einsaat abgestimmter Regio-Saatgutmischungen als lebensraumverbessernde CEF-Maßnahmen für das Rebhuhn handele. Die Ausgleichsflächen für das Rebhuhn im genannten Bauabschnitt waren zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung bekannt und wurden in der Unterlage F3.1 durch den Vorhabenträger berücksichtigt und bewertet (vgl. F3.1, Kap. 5.3.1). Da die genannten Ausgleichsflächen erst nach der Brutvogelerfassung angelegt wurden, konnte dort während der Brutvogelerfassung kein brütendes Paar von Rebhühnern nachgewiesen werden. Jedoch wird im Sinne eines Worst-Cases davon ausgegangen, dass die Flächen zur Bauzeit vom Rebhuhn als Bruthabitat genutzt werden. Daher ist in der artenschutzrechtlichen Prüfung für die Dauer des Bauvorhabens eine CEF-Maßnahme für das Rebhuhn vorgesehen worden (vgl. Unterlagen F3.2, S. 54 ff. und F4.3, Maßnahme A_{CEF}T02A), welche aber aufgrund fehlender CEF-Flächen nicht umgesetzt werden kann. Zum Schutz der Bruthabitate des Rebhuhns muss der Eingriff

darum außerhalb der Brutzeit umgesetzt werden (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. A.V.7.b) Nr. 1). So wird die Betroffenheit eines Brutpaares, welche ohne CEF-Maßnahme Verbotstatbestände auslösen würde (durch baubedingten temporären Verlust von Fortpflanzungsstätten sowie mögliche baubedingte Störung während der sensiblen Brutzeit als auch durch mögliche Tötung von Entwicklungsstadien durch Bautätigkeit) wirksam vermieden. Nach Fertigstellung des Vorhabens sind die temporär beanspruchten externen Ausgleichsflächen wiederherzustellen. Der Bau ist dabei so rechtzeitig zu beginnen und abzuschließen, dass die Wiederherstellung der Flächen und die Funktionsfähigkeit der Habitate bis Mitte März abgeschlossen sind. Bei der Wiederherstellung der Fläche sind die Vorgaben der bestehenden Ausgleichsmaßnahme zu beachten (s. Hinweis unter Ziff. A.VIII.2).

Das Rebhuhn ist ebenso im Bereich SL226_0+685 bis SL227_0+700 mit einem Brutpaar betroffen. Auch hier hat der Vorhabenträger in seiner Prüfung eine CEF-Maßnahme vorgesehen, um den temporären, baubedingten Lebensstättenverlust vorgezogen auszugleichen, obwohl keine geeignete CEF-Fläche (kein Suchraum) vorhanden ist. Da die CEF-Maßnahme in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht angesetzt werden kann, muss stattdessen eine Bauzeitenregelung (Eingriff in das Bruthabitat nur außerhalb der Brutzeit und Wiederherstellung der funktionsfähigen Habitate bis zum 19.03; vgl. Ziff. A.V.7.b) Nr. 1).

(kk) Gast- und Rastvögel

Im Hinblick auf Rastvögel erfüllen regelmäßig genutzte Rastplätze, Überwinterungsplätze und Schlafplätze wichtige Habitatfunktionen und sind daher als Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aufzufassen. Durch die Bauarbeiten kann es störungsbedingt zum temporären Verlust von Ruhestätten kommen. Da kleinere Rastvogelbestände diesbezüglich jedoch in der Regel eine hohe Flexibilität aufweisen, kann sich die Behandlung auf die mindestens landesweit bedeutsamen Vorkommen (also Rastgebiete landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung) beschränken.

Die im betrachteten Raum vorhandenen Gast- und Rastvögel wurden durch den Vorhabenträger erfasst. Gleichzeitig wurde ermittelt, bei welchen Arten eine vorhabenbedingte Betroffenheit möglich ist. Bei dieser Beurteilung wurden Angaben gemäß Gassner et al. (2010) zur Fluchtdistanz zugrunde gelegt.

Vom Vorhabenträger wurden die gemäß des LANUV als planungsrelevant zu betrachtenden Arten identifiziert und auf ihre vorhabenbedingte Betroffenheit hin überprüft. Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung wurden die sechs verbliebenen relevanten Rastvogelarten einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 5.3.3, S. 67 ff. und F3.2, Kap. 4, S. 84ff.). Für die Prüfung wurden sie in Anlehnung an GÖG (2012) für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar in folgende Gruppen aufgeteilt, bei welchen eine relativ homogene Störungsökologie unterstellt wird:

- Großvögel: Silberreiher (*Ardea alba*)
- Gänse: Blässgans (*Anser albifrons*), Saatgans (*Anser fabalis*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*)
- Limikolen: Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Das VSG Unterer Niederrhein ist ein Gebiet von internationaler Bedeutung für überwinternde Gänse. Der Untersuchungsraum nördlich und südlich der Querung des VSG Unterer Niederrhein ist lokal ebenfalls wichtig. Die Acker- und Grünlandflächen (süd-)östlich des Großen und Kleinen Reeser Meeres (SL218_0+200 bis SL219_0+430) haben eine besonders hohe Bedeutung für Kiebitz und Silberreiher. Die Flächen rechtsseitig des Rheins (SL221_0+620 bis SL222_0+600) haben für Kiebitz und Weißwangengans eine besondere Bedeutung wegen des Wechsels von Grünlandflächen und sumpfigen Böden in Ufernähe. Die Acker- und Grünlandflächen linksseitig des Rheins (SL223_0+100 bis SL225_0+500 und SL225_0+650 bis SL226_0+150) haben für Goldregenpfeifer, Kiebitz, Saatgans und Weißwangengans eine besonders hohe Bedeutung.

Tabelle 52: Ergebnisse der Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Rastvögeln (nur planungsrelevante Arten)

Gruppe	Anhang I VSchRL	Prüfungsrelevanz	Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Großvögel (Silberreiher)	-	Ja	A _{CEF} T02D; V-T02D	Nein
Gänse (Blässgans, Saatgans, Weißwangengans)	-	Ja	A _{CEF} T02D; V-T02D	Nein
Limikolen (Goldregenpfeifer, Kiebitz)	-	Ja	A _{CEF} T02D; V-T02D	Nein

Durch den Einbezug der bauvorbereitenden Maßnahmen zum Schutz von Rastvögeln (V-T02D) sowie die vorgesehenen CEF-Maßnahmen für Rastvögel (A_{CEF}T02D) kommt es nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Unterlage F3.2 sieht in Verbindung mit Unterlage F4.3 darüber hinaus die Durchführung vorzogener Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (CEF-Maßnahmen) für Rastvögel (A_{CEF}T02D) vor. Die räumliche Konkretisierung dieser Maßnahmen wurde durch die nachgereichten und ergänzenden Planfeststellungsunterlagen F4.11 und F.4.12 erbracht, welche die Beschreibung und ortskonkrete Darstellung der gesicherten CEF-Maßnahmen im Planfeststellungsabschnitt NRW2 enthalten. Entsprechend der Unterlage F4.11 werden sieben Maßnahmenflächen in ihrer Lage, Größe, aktuellen Nutzung und ihrem jeweiligen Entwicklungsziel für Rastvögel beschrieben und gleichzeitig eine detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahmen vorgenommen. Die CEF-Maßnahmenflächen werden als geeignet und das diesbezügliche Konzept als schlüssig betrachtet.

(II) Vogelarten in Lebensraumgilden

Im Untersuchungsraum vorkommende, besonders geschützte Brutvogelarten, die jedoch in NRW als nicht planungsrelevant eingestuft sind, wurden durch den Vorhabenträger für die

Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar nach ihren ökologischen Lebensraumansprüchen in Gilden zusammengefasst. Die Gilden wurden auf eine weitere Prüfrelevanz hin beurteilt.

Es handelt sich um folgende Gilden (nach Flade 1994¹⁷²) und Brutvogelarten (insgesamt 29 Arten):

- elf Arten in der der Gilde der Wälder und Gehölze: Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Erlenzeisig (*Spinus spinus*), Grünfink (*Chloris chloris*), Grünspecht (*Picus viridis*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*),
- zehn Arten in der Gilde der (halb)offenen Flächen (Kulturlandschaft mit Kleingehölzen): Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Dohle (*Corvus monedula*), Dorngrasmücke (*Curruca communis*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Curruca curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Wiesen-schaftstelze (*Motacilla flava*),
- zwei Arten in der Gilde der Siedlungen und siedlungsnahen Vegetationsflächen: Haussperling (*Passer domesticus*), Mauersegler (*Apus apus*),
- sechs Arten in der Gilde der Binnengewässer und Ufer: Bartmeise (*Panurus biarmicus*), Blässralle (*Fulica atra*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Teichralle (*Gallinula chloropus*).

Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Vogelarten in Lebensraumgilden hat nachvollziehbar ergeben, dass durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen in dem Planfeststellungsabschnitt NRW 2 unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 5.3.2, S. 64 ff.). Dies gilt auch für weitere sogenannte Allerweltsarten, die nicht ausdrücklich namentlich im Fachbeitrag Artenschutz genannt sind.

Hinsichtlich der als nicht planungsrelevant eingestuften Brutvogelarten der Wälder und Gehölze kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V-T02B und die zeitlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot des Gehölzrückschnitts innerhalb der Hauptbrutzeit zwischen 1. März und 30. September; vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.7.a) Nr. 3) sowie ergänzend die Umsetzung der Schutzmaßnahme V-T02A führen dazu, dass Verluste besetzter Nester und der damit verbundene Tod von nicht mobilen Entwicklungsstadien sowie eine fitnessrelevante Störung ausgeschlossen werden können. Durch die Vermeidungsmaßnahme V-T02B wird die notwendige Beseitigung von Gehölzen vor Beginn der Brutzeit für bestimmte Brutvogelpaare umgesetzt, wodurch gleichzeitig auch häufige Vogelarten dieser Lebensraumgilde geschützt werden. Ergänzend stellt die Maßnahme V-T02A sicher, dass notwendige Tätigkeiten, wie das Herrichten von Zuwegungen, Arbeitsflächen und die Öffnung von Rohrgräben, vor Beginn der Brutzeit begonnen werden. Diese beiden

¹⁷² Flade, M., 1994: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching, IHW-Verlag.

Maßnahmen sind in erster Linie für die planungsrelevanten Arten konzipiert worden, entfalten aber auch auf die ubiquitären (nicht planungsrelevanten) Arten eine Wirkung. Auch Bereiche in denen lediglich Arten ohne Gefährdungsstatus nachgewiesen werden konnten, in denen aber aufgrund ihrer Lage oder der Bauweise die Realisierung von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen ist, wurden durch den Vorhabenträger mit der Maßnahme V-T02A bzw. V-T02B belegt. Da sich die Maßnahme V-T02B nicht auf alle vom Vorhaben betroffenen Gehölzbestände erstreckt, wurde ergänzend die Nebenbestimmung Nr. 3 unter Ziffer A.V.7.a) aufgenommen, wonach grundsätzlich der gesetzlich in § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG verankerte Zeitraum zu beachten ist, um Brutvögel während der Hauptbrutzeit zwischen 1. März und 30. September zu schützen.

Hinsichtlich der als nicht planungsrelevant eingestuften Brutvogelarten der (halb)offenen Flächen (Kulturlandschaft mit Kleingehölzen) kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V-T02A, V-T02B und die zeitlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot des Gehölzrückschnitts innerhalb der Hauptbrutzeit zwischen 1. März und 30. September; vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.7.a) Nr. 3) führen dazu, dass Verluste besetzter Nester und der damit verbundene Tod von nicht mobilen Entwicklungsstadien sowie eine fitnessrelevante Störung ausgeschlossen werden können. Die Vermeidungsmaßnahme V-T02A stellt sicher, dass notwendige Tätigkeiten, wie das Herrichten von Zuwegungen, Arbeitsflächen und die Öffnung von Rohrgräben, vor Beginn der Brutzeit begonnen werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme V-T02B wird die notwendige Beseitigung von Gehölzen vor Beginn der Brutzeit bestimmter Brutvogelpaare umgesetzt, wodurch gleichzeitig auch häufige Vogelarten dieser Lebensraumgilde geschützt werden. Diese beiden Maßnahmen sind in erster Linie für die planungsrelevanten Arten konzipiert worden, entfalten aber auch auf die ubiquitären (nicht planungsrelevanten) Arten eine Wirkung. Auch Bereiche in denen lediglich Arten ohne Gefährdungsstatus nachgewiesen werden konnten, in denen aber aufgrund ihrer Lage oder der Bauweise die Realisierung von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen ist, wurden durch den Vorhabenträger mit der Maßnahme V-T02A bzw. V-T02B belegt. Da sich die Maßnahme V-T02B nicht auf alle vom Vorhaben betroffenen Gehölzbestände erstreckt, wurde ergänzend die Nebenbestimmung Nr. 3 unter Ziffer A.V.7.a) aufgenommen, wonach grundsätzlich der gesetzlich in § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG verankerte Zeitraum zu beachten ist, um Brutvögel während der Hauptbrutzeit zwischen 1. März und 30. September zu schützen. Hinsichtlich der als nicht planungsrelevant eingestuften Brutvogelarten der (halb)offenen Flächen (Kulturlandschaft mit Kleingehölzen) kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Die Umsetzung der Maßnahmen V-T02A bzw. V-T02C führen dazu, dass Verluste besetzter Nester und der damit verbundene Tod von nicht mobilen Entwicklungsstadien sowie eine fitnessrelevante Störung weitestgehend ausgeschlossen werden können. Die Umsetzung der Schutzmaßnahme V-T02A führt zu einem Beginn notwendiger Bautätigkeiten vor Beginn der Brutzeit, während V-T02C eine strenge Bauzeitenregelung für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten für konkrete Bereiche vorgibt. Auch V-T02C ist in erster Linie für die planungsrelevanten Arten konzipiert worden, entfaltet aber auch auf die ubiquitären (nicht planungsrelevanten) Arten eine Wirkung. Hinzu tritt, dass im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zudem im Bedarfsfall frühzeitige Kontrollen aller Baubedarfsflächen auf Brutstätten vorgesehen sind und bei einem Nachweis von Brutstätten geeignete Schutzmaßnahmen erarbeitet werden.

Für die allgemein häufigen und als nicht planungsrelevant eingestuften Arten der Siedlungen und siedlungsnahen Vegetationsflächen sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen. Die Umsetzung des Vorhabens nimmt weder bau- noch anlagebedingt Strukturen in Anspruch oder entnimmt solche, die für die ubiquitär vorkommenden Arten von Relevanz sind. Verluste von Nestern oder noch nicht mobilen Entwicklungsstadien können ausgeschlossen werden. Die in der Gilde zusammengefassten Arten gelten i. d. R. als störungsunempfindlich, weswegen fitnessrelevante Störungen ebenfalls auszuschließen sind. Durch die verhältnismäßig kleinflächigen Eingriffe im Rahmen des Vorhabens ist die ökologische Funktion im Raum nicht beeinträchtigt, da die Arten weit verbreitet sind und vielfältige, im Raum vorhandene, Habitate besiedeln.

Hinsichtlich der allgemein häufigen und als nicht planungsrelevant eingestuften Brutvogelarten der Binnenufer und Ufer kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V-T02A und V-T02C führt dazu, dass Verluste besetzter Nester und der damit verbundene Tod von nicht mobilen Entwicklungsstadien sowie eine fitnessrelevante Störung ausgeschlossen werden können. Die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V-T02A führt zu einem Beginn notwendiger Tätigkeiten wie dem Herrichten von Zuwegungen, Arbeitsflächen und der Öffnung von Rohrgräben vor Beginn der Brutzeit, während V-T02C eine strenge Bauzeitenregelung für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten für konkrete Bereiche vorgibt. Diese beiden Maßnahmen sind dabei in erster Linie für die planungsrelevanten Vogelarten konzipiert worden, entfalten aber auch auf die ubiquitären (nicht planungsrelevanten) Arten eine Wirkung. Auch in Bereichen, wo lediglich Arten ohne Gefährdungsstatus nachgewiesen werden konnten, in denen aber auf Grund ihrer Lage oder der dort geplanten Bauweise Verbotstatbestände nicht auszuschließen sind, sieht der Vorhabenträger die Schutzmaßnahme V-T02A vor. Hinzu tritt, dass im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zudem im Bedarfsfall frühzeitige Kontrollen aller Baubedarfsflächen auf Brutstätten vorgesehen sind und bei einem Nachweis von Brutstätten geeignete Schutzmaßnahmen erarbeitet werden.

Für allgemein häufige und als nicht planungsrelevant eingestufte koloniebrütende Vogelarten sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen. Die Umsetzung des Vorhabens nimmt weder bau- noch anlagebedingt Strukturen in Anspruch oder entnimmt solche, die für die ubiquitär vorkommenden Arten von Relevanz sind. Verluste von Nestern oder noch nicht mobilen Entwicklungsstadien können ausgeschlossen werden. Die Arten dieser Gilde gelten i. d. R. als störungsunempfindlich. Fitnessrelevante Störungen können daher ausgeschlossen werden. Die Arten sind zudem weit verbreitet und besiedeln vielfältige, im Raum vorhandene, Habitate.

d) Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Untersuchungsraum des Vorhabens befinden sich sechs Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG, s. Ziff. B.IV.3.d)(aa)), 20 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG, s. Ziff. B.IV.3.d)(bb)), ein Naturpark (§ 27 BNatSchG, s. Ziff. B.IV.3.d)(cc)), zahlreiche geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG, s. Ziff. B.IV.3.d)(dd)), gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (§ 39 LNatSchG NRW, s. Ziff. B.IV.3.d)(dd)(6)) und 14 Alleen (§ 41 LNatSchG NRW, s. Ziff. B.IV.3.d)(dd)(7)).

Nationalparks und nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) oder Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG) sind hingegen nicht berührt. Eine Beeinträchtigung dieser geschützten Teile von Natur und Landschaft durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG ist damit ausgeschlossen.

(aa) Naturschutzgebiete

Im Untersuchungsraum des Planfeststellungsabschnitts NRW2 befinden sich sechs Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 23 BNatSchG, wovon zwei Naturschutzgebiete direkt von der festgestellten Trasse gequert werden.

Tabelle 53: Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG im Bereich des Planfeststellungsabschnitts NRW2

Naturschutzgebiet (NSG)/ Kennung (Nummer)	Vorhabenbestandteil	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)
Landschaftsplan Kreis Wesel – Raum „Hamminkeln“		
NSG „Isselniederung“ (Nr. 2.3.3-N1; WES-052)	Keine Querung des Gebietes durch das Vorhaben (anlagebedingter Schutzstreifen oder Baubedarfsflächen). Das Schutzgebiet befindet sich innerhalb des 300 m Untersuchungsradius des Vorhabens. Baubedarfsflächen liegen außerhalb des Schutzgebiets. Eine Teilfläche des Schutzgebietes liegt im rechnerisch ermittelten Absenkbereich der temporären, baulingten Wasserhaltung (Wasserhaltungsabschnitt 5282).	Südlich von SL211_0+250 bis SL211_0+820; Absenkbereich der temporären, baulingten Wasserhaltung: SL211_0+700 bis SL211_0+900
NSG „Hagener Meer, Beltinghover Meer, Lange Renne“ (Nr. 2.3.3-N2; WES-088)	Querung des Gebiets in geschlossener Bauweise auf einer Strecke von ca. 94 m.	Auf Höhe von SL217_0+395 bis SL217_0+490
Landschaftsplan Kreis Kleve – Raum „Rees“ (Landschaftsplan Nr. 4)		
NSG „Sonsfeldsche Bruch, Hagener Meer und Düne“ (Nr. 3.1.6-N6; KLE-032)	Querung des Gebiets in geschlossener Bauweise auf einer Strecke von ca. 205 m.	Auf Höhe von SL217_0+490 bis SL218_0+055
NSG „Altrhein Reeser-Eyland“ (Nr. 3.1.3-N3; KLE-030)	Keine Querung des Gebietes durch das Vorhaben (anlagebedingter Schutzstreifen oder Baubedarfsflächen). Das Schutzgebiet befindet sich innerhalb des 300 m Untersuchungsradius des Vorhabens. Baubedarfsflächen liegen außerhalb des Schutzgebiets.	Nördlich von SL221_0+660

Naturschutzgebiet (NSG)/ Kennung (Nummer)	Vorhabenbestandteil	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)
NSG „Abgrabungsseen Lohrwardt und Reckerfeld“ (Nr. 3.1.4-N4; KLE-057)	Keine Querung des Gebietes durch das Vorhaben (anlagebedingter Schutzstreifen oder Baubedarfsflä- chen). Das Schutzgebiet befindet sich innerhalb des 300 m Untersu- chungsradius des Vorhabens. Bau- bedarfsflächen liegen außerhalb des Schutzgebiets.	Südlich von SL221_0+660 bis SL222_0+160
Landschaftsplan Kreis Wesel – Raum „Sonsbeck/Xanten“		
NSG „Reeser Schanz, Rheinaue zwischen Ober- mörmter und Vynen, bei Gut Grindt und Haus Lüttingen“ (Nr. 2.3.3-N1; WES-011)	Keine Querung des Gebietes durch das Vorhaben (anlagebedingter Schutzstreifen oder Baubedarfsflä- chen). Das Schutzgebiet befindet sich innerhalb des 300 m Untersu- chungsradius des Vorhabens. Bau- bedarfsflächen liegen außerhalb des Schutzgebiets.	Südlich von SL223_0+350 bis SL223_0+630

Die betroffenen Naturschutzgebiete i. S. d. § 23 BNatSchG sind durch die Kreise Wesel und Kleve auf Grundlage des jeweils zum Zeitpunkt des Erlasses geltenden Landesrechts (vgl. § 16 Landschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden „LG“) (a. F.)¹⁷³); nunmehr § 7 LNatSchG NRW¹⁷⁴)) in verschiedenen Landschaftsplänen unter Schutz gestellt worden.

(1) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“

Die Naturschutzgebiete „Isselniederung“ (Nr. 2.3.3-N1; WES-052) und „Hagener Meer, Bellinghover Meer, Lange Renne“ (Nr. 2.3.3-N2; WES-088) liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“, beschlossen am 25.03.2004 als Satzung auf Grundlage des § 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m. §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 lit. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW). Die Festsetzungen in diesem Landschaftsplan bleiben gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes NRW weiterhin in Kraft.

Der Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“ ist am 27.12.2004 in Kraft getreten. Dieser sieht – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Ver- und Geboten – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden Naturschutzgebiete unter Ziffer 2.3.1. Abs. I. allgemein festgesetzte Verbote vor. Danach ist es u. a. verboten:

¹⁷³ In der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.2000 (GVNW Seite 568 / SGV 791).

¹⁷⁴ Neufassung des Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016.

- Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen, die Gestalt der Gewässer zu ändern oder zu zerstören, Fischteiche anzulegen, oberirdische oder unterirdische Leitungen oder Dränagen neu zu verlegen oder zu verändern (Nr. 8);
- Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, einzubringen, zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen (Nr. 9);
- den Grundwasserflurabstand zu verändern (Nr. 12);
- sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen (Nr. 18).

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“ kann nach Ziffer 2.1 Nr. I i. V. m. § 69 Abs. 1 LG (a. F.) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Unter Berücksichtigung des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, erfolgt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

(a) Naturschutzgebiet „Isselniederung“

Das NSG „Isselniederung“ (Nr. 2.3.3-N1; WES-052) umfasst eine Gesamtgröße von ca. 1.857 ha. Im Wesentlichen handelt es sich um Grünland geprägte, weitgehend siedlungsfreie Niederungsbereiche sowie Teile des Isselverlaufes.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgte gemäß § 20 lit. a), b) und c) LG (a. F.) insb.

- a) zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung einer überwiegend durch Grünland und Gehölzstrukturen geprägten Niederungslandschaft mit ihren charakteristischen Biototypen und Lebensgemeinschaften, insb.
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung der strukturreichen und z. T. alten Hecken, Feldgehölze und Kopfbäume, die den Landschaftsraum gliedern,

- zur Erhaltung und Entwicklung von Pflanzengesellschaften der feuchten Niederungen und Bachläufe (u. a. Röhrichte, Laichkrautbestände, Gelbe Teichrose) sowie der z. T. sehr alten Gehölzstrukturen (Erlen, Eichen, Eschen, Weiden), die als wichtige Brut-, Rast- und Nahrungsbiotope gefährdeter Vogelarten (z. B. Nachtigall, Graureiher, Kiebitz und Blässgans) dienen,
 - zur Erhaltung und Herstellung eines naturnahen Zustandes der Fließgewässer, insb. der Issel als Hauptfließgewässer des Gebietes, aber auch der kleineren Fließgewässer und Gräben,
 - wegen der Bedeutung der Gebiete für den landesweiten und regionalen Biotopverbund;
- b) aus naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der schutzwürdigen Moorböden sowie zur Erhaltung der als Bodendenkmal ausgewiesenen Landwehren;
- c) wegen der charakteristischen Eigenart der Niederungsbereiche und deren Bedeutung für das Landschaftsbild.

Das NSG „Isselniederung“ wird vom Vorhaben nicht unmittelbar gequert, so dass es zu keiner direkten Flächenbeanspruchung durch die Baubedarfsflächen kommt. Eine nördliche Teilfläche des NSG „Isselniederung“ befindet sich allerdings im rechnerisch ermittelten Absenkbereich der temporären, baulingten Wasserhaltung (Wasserhaltungsabschnitt 5282), so dass sich diese Wasserhaltung auf den Grundwasserspiegel in einem Teil dieses Schutzgebiets auswirken könnte.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen das Verbot nach Ziffer 2.3.1 Abs. I Nrn. 12 und 18 des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Haminkeln“.

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das NSG „Isselniederung“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Wasserhaltung erfolgt nur temporär während der Bauphase. Anschließend wird der Grundwasserspiegel in gleichartiger Weise entsprechend seinem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich außerdem größtenteils um eine Ackerfläche. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5282 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands sind nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen wieder gleichartig hergestellt. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird zudem sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Schutzzweck des Gebietes bleibt weiterhin erhalten, da es durch die Trassenführung zu keiner dauerhaften Einschränkung des Schutzzwecks kommt.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Der geringen Beeinträchtigung des NSG „Isselniederung“, die kompensiert wird,

steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss im konkreten Abschnitt NRW2 gestellt.

Aufgrund dieser Erwägungen ist nicht davon auszugehen, dass der Schutzzweck des NSG „Isselniederung“ erheblich beeinträchtigt wird. Angesichts der überragend wichtigen Bedeutung der Durchführung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG für die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland und der verhältnismäßig geringen Eingriffe in das NSG „Isselniederung“ oder seiner Bestandteile übt die Planfeststellungsbehörde ihr aus § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 69 LG (a. F.) folgendes Ermessen, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) dahingehend aus, dass eine Befreiung von den Verboten nach Ziffer 2.3.1 Abs. I Nrn. 12 und 18 des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Haminkeln“ erteilt wird.

Aus diesen Gründen wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten der Ziffer 2.3.1 Abs. I Nrn. 12 und 18 des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Haminkeln“ zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das NSG „Isselniederung“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(b) Naturschutzgebiet „Hagener Meer, Bellinghover Meer, Lange Renne“

Das NSG „Hagener Meer, Bellinghover Meer, Lange Renne“ (Nr. 2.3.3-N2; WES-088) hat eine Gesamtgröße von ca. 33 ha. Es umfasst die beiden Teilflächen „Hagener Meer“ und „Bellinghover Meer“ mit den angrenzenden Uferbereichen sowie die im Süden an die Bislicher Ley angrenzenden Grünlandflächen. Das Naturschutzgebiet gehört zum gemeldeten VSG „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) sowie zum Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung „Unterer Niederrhein“ gemäß Ramsar-Konvention und ist Teil des FFH-Gebietes „NSG Sonsfeldsche Bruch, Hagener Meer und Düne, mit Erweiterung“ (DE-4204-305).

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgte gemäß § 20 lit. a), b) und c) sowie § 48c LG (a. F.) insb.

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Komplexes von Altrheinarmen und seinen charakteristischen und räumlich vergesellschafteten Biotoptypen und Lebensgemeinschaften, insb.
- zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer (FFH-LRT 3150; Erhaltungszustand: B) und ihrer typischen Fauna;
 - zur Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstaudenfluren (FFH-LRT 6430; Erhaltungszustand: C) und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna;
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätte der Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie wie Eisvogel, Zwergsäger und Blässgans;
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Röhrichte und Schwimmblattgesellschaften (*Nymphaeion albae*);
 - zur Erhaltung der Vorkommen von Feucht- und Nassgrünland;
 - wegen der hohen Bedeutung des Raumes für Wat- und Wasservögel (u. a. Haubentaucher, Graureiher, Kormoran und Teichrohrsänger) sowie als Gänserastplatz;
 - wegen der Bedeutung der Gebiete für den landesweiten und regionalen Biotopverbund;
- b) aus naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung und Ausprägung des Rheinaltarmes;
- c) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes mit seinen vielfältigen Biotopstrukturen und Wasserflächen sowie der Bedeutung für das Landschaftsbild.

Das Vorhaben unterquert im NSG „Hagener Meer, Bellinghover Meer, Lange Renne“ auf einer Länge von ca. 90 m das Gewässer „Hagener Meer“ in geschlossener Bauweise. Dadurch werden keine Flächen des Naturschutzgebietes als Baubedarfsflächen unmittelbar in Anspruch genommen.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die Verbote nach Ziffer 2.3.1 Abs. I Nrn. 8, 9 und 18 des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“.

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das NSG „Hagener Meer, Bellinghover Meer, Lange Renne“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Aufgrund der hohen Bedeutung des Naturschutzgebietes ist eine Leitungsverlegung in geschlossener Bauweise vorgesehen. Dadurch kann eine oberirdische Flächenbeanspruchung des NSG „Hagener Meer, Bellinghover Meer, Lange Renne“ vollständig vermieden werden, so dass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind. Es bedarf daher im Wesentlichen einer Befreiung für das Verlegen einer unterirdischen Leitung sowie dem Einbringen von Stoffen oder Gegenständen, die den

Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird zudem sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Schutzzweck des Gebietes bleibt weiterhin erhalten, da es durch die Querung dieses Naturschutzgebietes in geschlossener Bauweise zu keiner dauerhaften Einschränkung des Schutzzwecks kommt.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Der geringen Beeinträchtigung des NSG „Hagener Meer, Bellinghover Meer, Lange Renne“, die kompensiert wird, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss im konkreten Abschnitt NRW2 gestellt.

Aufgrund dieser Erwägungen ist nicht davon auszugehen, dass der Schutzzweck des NSG „Hagener Meer, Bellinghover Meer, Lange Renne“ erheblich beeinträchtigt wird. Angesichts der überragend wichtigen Bedeutung der Durchführung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG für die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland und der verhältnismäßig geringen Eingriffe in das NSG „Hagener Meer, Bellinghover Meer, Lange Renne“ oder seiner Bestandteile übt die Planfeststellungsbehörde ihr aus § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 69 LG (a. F.) folgendes Ermessen, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) dahingehend aus, dass eine Befreiung von den Verboten nach Ziffer 2.3.1 Abs. I Nrn. 8, 9 und 18 des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“ erteilt wird.

Aus diesen Gründen wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten der Ziffer 2.3.1 Abs. I Nrn. 8, 9 und 18 des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“ zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das NSG „Hagener Meer, Bellinghover Meer, Lange Renne“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(2) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“

Das NSG „Reeser Schanz, Rheinaue zwischen Obermörmtter und Vynen, bei Gut Grindt und Haus Lüttingen“ (Nr. 2.3.3-N1; WES-011) liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“, beschlossen am 25.03.2004 als Satzung auf Grundlage des § 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m. §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW. Die Festsetzungen in diesem Landschaftsplan bleiben gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes NRW weiterhin in Kraft. Der Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“ ist am 27.12.2004 in Kraft getreten.

(a) Naturschutzgebiet „Reeser Schanz, Rheinaue zwischen Obermörmtter und Vynen, bei Gut Grindt und Haus Lüttingen“

Das NSG „Reeser Schanz, Rheinaue zwischen Obermörmtter und Vynen, bei Gut Grindt und Haus Lüttingen“ (Nr. 2.3.3-N1; WES-011) liegt innerhalb des Untersuchungsraums von 300 m. Es umfasst mit einer Größe von ca. 756 ha die Rheinaue nördlich der Ortschaft Husen im Bereich der Reeser Schanz, die Flächen der Rheinaue zwischen Obermörmtter und Vynen sowie bei Gut Grindt und Haus Lüttingen, mit den angrenzenden Rheinuferbereichen und ufernahen Wasserflächen des Rheinstroms.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgte gemäß § 20 lit. a), b) und c) sowie § 48c LG (a. F.) insb.

- a) zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung des Grünlands dominierten Überschwemmungsbereiches des Rheines im Komplex mit naturnahen charakteristischen Biotoptypen wie naturnahe Verlandungszonen mit Röhrichten und Seggenrieden, Nass- und Feuchtgrünland sowie Auenwälder und Wasserpflanzengesellschaften, insb.
 - zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Seen und Altarme (FFH-LRT 3150; Erhaltungszustand: B) und ihrer typischen Fauna – insb. auch als Lebensstätte für den Kammmolch sowie diverser wassergebundener Vogelarten;
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwälder (FFH-LRT 91E0*, prioritärer Lebensraum; Erhaltungszustand: B) mit einer typischen Fauna und Flora – insb. auch als Lebensstätte für die Nachtigall – in verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in standörtlich typischer Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwald- und Gebüschstadien sowie feuchter Hochstaudenfluren;
 - zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen der Flüsse mit Schlammbänken und einjähriger Vegetation (FFH-LRT 3270; Erhaltungszustand: B) mit ihrer typischen Vegetation und Fauna – insb. auch als Lebensstätte für die Arten Maifisch, Weißflössiger Gründling, Flussneunauge, Lachs, Bitterling, Steinbeißer, Groppe, Meerneunauge und Rapfen;

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes weiterer Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie wie Krickente, Blässgans, Wiesenpieper, Uferschnepfe, Zwergsäger, Flussseseschwalbe, Dunkelwasserläufer, Grünschenkel, Rotschenkel, Teichrohrsänger, Löffelente, Knäkente, Saatgans, Bekassine, Gänsesäger, Großer Brachvogel, Kampfläufer, Waldwasserläufer, Flussregenpfeifer und Kiebitz sowie weiterer seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Raumes als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasser-, Wat- und Wiesenvögel;
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung autotypischer Feuchtbiootope wie Nass- und Feuchtgrünland, Röhrichte und Großseggenrieder;
 - zur Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Überschwemmungsdynamik der Rheinauen;
 - zur Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Wiesen und Deichböschungen;
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Flussaue als landesweiter Biotopverbundkorridor sowie Überwinterungslebensraum für arktische Gänse;
- b) aus landeskundlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insb. wegen der Bedeutung der letzten natürlich gewachsenen Auenböden und des autotypischen Kleinreliefs;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der typischen, reich strukturierten Auenlandschaft.

Das NSG „Reeser Schanz, Rheinaue zwischen Obermörmtter und Vynen, bei Gut Grindt und Haus Lüttingen“ ist vom Vorhaben nicht betroffen, denn es befindet sich außerhalb des Bereichs einer temporären Flächeninanspruchnahme und wird weder durch eine offene noch geschlossene Querung mit einem anlagebedingten Schutzstreifen dauerhaft beansprucht. Aufgrund der umweltfachlichen Ausführungen in den Unterlagen nach § 21 NABEG, insb. Unterlage F4.1, sowie der Entfernung zwischen diesem Schutzgebiet und dem Vorhaben kann nachvollziehbar ausgeschlossen werden, dass es zu Beeinträchtigungen des Schutzgebietes bzw. zu einer Gefährdung des Schutzzweckes kommt.

Es bedarf dementsprechend keiner Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten und besonderen Verboten nach Ziffer 2.3.1 Abs. I des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“ für das NSG „Reeser Schanz, Rheinaue zwischen Obermörmtter und Vynen, bei Gut Grindt und Haus Lüttingen“.

(3) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Rees“

Die Naturschutzgebiete „Sonsfeldsches Bruch, Hagener Meer und Düne“ (Nr. 3.1.6-N6; KLE-032), „Altrhein Reeser-Eyland“ (Nr. 3.1.3-N3; KLE-030) und „Abgrabungsseen Lohrwardt und Reckerfeld“ (Nr. 3.1.4-N4; KLE-057) liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ (Landschaftsplan Nr. 4), beschlossen am 13.03.2010 als Satzung auf Grundlage des § 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m. §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 lit. f KrO

NRW. Die Festsetzungen in diesem Landschaftsplan bleiben gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes NRW weiterhin in Kraft.

Der Landschaftsplan des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ (Landschaftsplan Nr. 4) ist am 13.07.2010 in Kraft getreten. Dieser sieht – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Ver- und Geboten – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden Naturschutzgebiete unter Ziffer 3.1 Nr. 1 allgemein festgesetzte Verbote vor. Danach ist es u. a. verboten:

- Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen (Bäume, Sträucher und andere Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist) (lit. b);
- Wege, Plätze, Frei- oder Rohrleitungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern; ausgenommen ist die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von ortsüblichen Forst-/Weide- und Kulturzäunen (lit. h);
- Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen (lit. i);
- Abfälle oder Altmaterial wegzuerwerfen oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen, Bauschutt oder fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschl. der natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen (lit. j).

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ (Landschaftsplan Nr. 4) kann nach Ziffer 3 i. V. m. § 69 Abs. 1 LG (a. F.) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Unter Berücksichtigung des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, erfolgt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

(a) Naturschutzgebiet „Sonsfeldsches Bruch, Hagener Meer und Düne“

Das NSG „Sonsfeldsches Bruch, Hagener Meer und Düne“ (Nr. 3.1.6-N6; NSG KLE-032) hat eine Gesamtgröße von ca. 48 ha und umfasst den Bereich der Rheinaltwasserrinne an der Niederterrassenkante mit westlich anschließendem Grünland. Dieses Naturschutzgebiet liegt im Bereich des nach der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) gemeldeten und in die Erste Liste der EU-Kommission der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der atlantischen biogeografischen Region vom 07.12.2004 (Abl. EG Nr. 387/1 vom 29.12.2004) aufgenommenen FFH-Gebietes „NSG Sonsfeldsche Bruch, Hagener Meer und Düne, mit Erweiterung“ (DE-4204-305).

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgte gemäß § 20 lit. a), lit. b) und lit. c) LG (a.F.) insb.

- als Biotopkomplex für den Unteren Niederrhein bedeutsamer und repräsentativer Auenabschnitt mit naturnahem Altwasser und typischer Verlandungsvegetation sowie feuchten Hochstaudenfluren,
- zur Erhaltung der Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum und der Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft (Moorgleye, Anmoorgleye, Nassgleye, z. T. Gleye mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen, regional Auenböden mit rezenter Überflutung, Parabraunerden und Braunauenböden),
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 der FFH-Richtlinie.

Schutzziele und Maßnahmen auf der Grundlage des Schutzzweckes sind:

- a) Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der *Charetea*, *Lemnetea* und *Potamogetonetea* und der typischen Fauna durch:
 - Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe,
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
 - Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung des Gewässers auf ein naturverträgliches Maß,
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts.
- b) Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch:
 - Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik,
 - im Einzelfall Vegetationskontrolle (z. B. Entfernung von Gehölzen) und Schutz vor Eutrophierung.
- c) Erhaltung der Altstromrinne als Geotop, das Erkenntnisse über die jüngste erdgeschichtliche Entwicklung der Niederrhein-Landschaft vermittelt.

Das Vorhaben unterquert das NSG „Sonsfeldsches Bruch, Hagener Meer und Düne“ auf einer Länge von ca. 205 m in geschlossener Bauweise. Dadurch werden keine Flächen des Naturschutzgebietes als Baubedarfsflächen unmittelbar in Anspruch genommen.

Das Vorhaben verstößt gegen die Verbote nach Ziffer 3.1 Nr. 1 lit. b), h), i) und j) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ (Landschaftsplan Nr. 4).

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das NSG „Sonsfeldsches Bruch, Hagener Meer und Düne“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Aufgrund der hohen Bedeutung des Naturschutzgebietes ist eine Leitungsverlegung in geschlossener Bauweise vorgesehen. Dadurch kann eine oberirdische Flächenbeanspruchung des NSG „Sonsfeldsches Bruch, Hagener Meer und Düne“ vollständig vermieden werden, so dass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind. Es bedarf daher im Wesentlichen einer Befreiung für das Verlegen einer unterirdischen Leitung sowie dem Einbringen von Stoffen oder Gegenständen, die den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können. Es bedarf daher lediglich einer Befreiung für das Verlegen einer unterirdischen Leitung, den hiermit verbundenen Arbeiten im Erdreich, dem Einbringen von fremden Bodenbestandteilen sowie der Veränderung der Bodengestalt. Durch Vermeidungsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.3) wird zudem sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Schutzzweck des Gebietes bleibt weiterhin erhalten, da es durch die Querung dieses Naturschutzgebietes in geschlossener Bauweise zu keiner dauerhaften Einschränkung des Schutzzwecks kommt.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Der geringen Beeinträchtigung des NSG „Sonsfeldsches Bruch, Hagener Meer und Düne“, die kompensiert wird, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss im konkreten Abschnitt NRW2 gestellt.

Aufgrund dieser Erwägungen ist nicht davon auszugehen, dass der Schutzzweck des NSG „Sonsfeldsches Bruch, Hagener Meer und Düne“ erheblich beeinträchtigt wird. Angesichts der überragend wichtigen Bedeutung der Durchführung des Vorhabens Nr. 1 BBPlG für die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland und der verhältnismäßig geringen Eingriffe in das NSG „Sonsfeldsches Bruch, Hagener Meer und Düne“ oder seiner Bestandteile übt die Planfeststellungsbehörde ihr aus § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 69 LG (a. F.) folgendes Ermessen, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) dahingehend aus, dass eine Befreiung von den Verboten nach Ziffer 3.1 Nr. 1 lit. b), h), i) und j) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ (Landschaftsplan Nr. 4) erteilt wird.

Aus diesen Gründen wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten der Ziffer 3.1 Nr. 1 lit. b), h), i) und j) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ (Landschaftsplan Nr. 4) zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das NSG „Sonsfeldsches Bruch, Hagener Meer und Düne“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(b) Naturschutzgebiet „Altrhein Reeser-Eyland“

Das NSG „Altrhein Reeser-Eyland“ (Nr. 3.1.3-N3; NSG KLE-030) liegt innerhalb des Untersuchungsraums von 300 m. Dieses Naturschutzgebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 43 ha (Schutzgegenstand) und umfasst den Bereich des Rheinaltwassers inkl. des den Altrhein begleitenden Grünlands in wechselnder Breite. Es enthält den Bereich des nach der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) gemeldeten und in die Erste Liste der EU-Kommission der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der atlantischen biogeografischen Region vom 07.12.2004 (Abl. EG Nr. 387/1 vom 29.12.2004) aufgenommenen FFH-Gebietes „NSG Altrhein Reeser Eyland, mit Erweiterung“ (DE-4204-303).

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgte gemäß § 20 lit. a), lit. b) und lit. c) LG (a. F.) insb.

- zur Erhaltung und Entwicklung des für den Unteren Niederrhein repräsentativen und gut erhaltenen Altrheins mit typischer Zonierung von unterschiedlichen Sukzessionsstadien (Röhrichte und Schlammfluren) sowie einem wichtigen Vorkommen des Bitterlings,
- zur Erhaltung der Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum und der Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft (Moorgleye, Anmoorgleye, Nassgleye, z. T. Gleye mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen, regional Auenböden mit rezenter Überflutung, Parabraunerden und Braunauenböden);
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 der FFH-Richtlinie.

Schutzziele und Maßnahmen auf der Grundlage des Schutzzweckes sind:

- a) Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der *Charetea*, *Lemnetea* und *Potamogetonetea* und der typischen Fauna durch:
 - Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe,
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
 - Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung des Gewässers auf ein naturverträgliches Maß,
- b) Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts;
- c) Erhaltung und Entwicklung der Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch:
 - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
 - Vermehrung der Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
 - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen
 - Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen,
 - Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse,
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen;
- d) Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen der schlammigen Flusssufer mit Vegetation der Verbände *Chenopodion rubri* (p.p.) und *Bidention* (p.p.) und ihrer typischen Fauna durch:
 - Erhaltung und Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik,
 - möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen (insb. von Schadstoffen), Schaffung von Pufferzonen,
 - Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen,
 - Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue;
- e) Erhaltung und Förderung der Bitterling-Population durch:

- Erhaltung und Entwicklung von mäßig eutrophen Stillgewässern, Altarmen oder schwach strömenden Fließgewässern mit organischer Auflage auf sandigem Untergrund, Wasserpflanzenbeständen und mit zur Eiablage notwendigen Großmuschelvorkommen,
 - Vermeidung von Verschlämmungen,
 - Wiederherstellung der Aue mit Altarmen und Altwässern im Unterlauf der Flüsse,
 - Vermeidung von Faunenverfälschungen (kein Einbringen nicht einheimischer Bitterlinge);
- f) Erhaltung der Altstromrinne als Geotop, das Erkenntnisse über die jüngste erdgeschichtliche Entwicklung der Niederrhein-Landschaft vermittelt.

Das NSG „Altrhein Reeser-Eyland“ ist vom Vorhaben nicht betroffen, denn es befindet sich außerhalb des Bereichs einer temporären Flächeninanspruchnahme und wird weder durch eine offene noch durch eine geschlossene Querung mit einem anlagebedingten Schutzstreifen dauerhaft beansprucht. Aufgrund der umweltfachlichen Ausführungen in den Unterlagen, insb. Unterlage F4.1, sowie der Entfernung zwischen diesem Schutzgebiet und dem Vorhaben kann nachvollziehbar ausgeschlossen werden, dass es zu Beeinträchtigungen des Schutzgebietes bzw. zu einer Gefährdung des Schutzzweckes kommt.

Es bedarf dementsprechend keiner Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten und besonderen Verboten nach Ziffer 3.1 Nr. 1 und Ziffer 3.1.3 Nr. 1 des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ für das NSG „Altrhein Reeser-Eyland“.

(c) Naturschutzgebiet „Abgrabungsseen Lohrwardt und Reckerfeld“

Das NSG „Abgrabungsseen Lohrwardt und Reckerfeld“ (Nr. 3.1.4-N4; KLE-057) liegt innerhalb des Untersuchungsraums von 300 m. Dieses Naturschutzgebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 192 ha und umfasst den Bereich der vorhandenen Abgrabungsseen Lohrwardt und Reckerfeld inkl. umgebender Grünland- und Forstflächen.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgte gemäß § 20 lit. a), lit. b) und lit. c) LG (a. F.) insb.

- als landesweit bedeutsamer Rheinauenabschnitt mit Feucht- und Magergrünland, gut ausgeprägten typischen Ufer-Schlammfluren, Fischruhezonen und Weichholz-Auenwald;
- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wild lebender Pflanzen und wild lebender Tierarten, insbesondere zur Sicherung der Nahrungs- und Brutbiotope zahlreicher seltener und gefährdeter Wasser- und Watvogelarten.

Das NSG „Abgrabungsseen Lohrwardt und Reckerfeld“ ist vom Vorhaben nicht betroffen, denn es befindet sich außerhalb des Bereichs einer temporären Flächeninanspruchnahme und wird weder durch eine offene noch durch eine geschlossene Querung mit einem anlagebedingten Schutzstreifen dauerhaft beansprucht. Aufgrund der umweltfachlichen Ausführungen in den Unterlagen nach § 21 NABEG, insb. Unterlage F4.1, sowie der Entfernung zwi-

schen diesem Schutzgebiet und dem Vorhaben kann nachvollziehbar ausgeschlossen werden, dass es zu Beeinträchtigungen des Schutzgebietes bzw. zu einer Gefährdung des Schutzzweckes kommt.

Es bedarf dementsprechend keiner Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten und besonderen Verboten nach Ziffer 3.1 Nr. 1 und Ziffer 3.1.4 Nr. 1 des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ für das NSG „Abgrabungsseen Lohrwardt und Reckerfeld“.

(bb) Landschaftsschutzgebiete

Im Untersuchungsraum des Planfeststellungsabschnitts NRW2 befinden sich 20 Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 26 BNatSchG, von denen eines nicht direkt von der Trasse gequert, allerdings durch Baubedarfsflächen in Anspruch genommen wird. Zwei weitere liegen lediglich im Untersuchungsraum. Ferner liegt ein Landschaftsschutzgebiet im Untersuchungsraum, das im anstehenden Planfeststellungsbeschluss zum Abschnitt NRW1 geprüft wird.

Tabelle 54: Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG im Bereich des Planfeststellungsabschnitts NRW2

Gebiet/Kennung (Nummer)	Vorhaben	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)
Landschaftsplan Kreis Wesel – Raum „Hamminkeln“		
LSG „Dingdener und Brüner Höhen“ (LSG-4205-0006; Nr. 2.4.3-L7)	Querung in offener Bauweise, Gesamtlänge 1.505 m	SL205_0+000 bis SL206_0+460
LSG „Isselniederung“ (LSG-4205-0003; Nr. 2.4.3-L2)	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge 838 m	SL209_0+270 bis SL209_1+050 und SL210_0+985 bis SL211_0+045
LSG „Werther Bruch“ (LSG-4205-0001; Nr. 2.4.3-L1)	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge 2.148 m	SL211_0+505 bis SL212_0+790
LSG „Wolfstrang“ (LSG-4204-0008; Nr. 2.4.3-L3)	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge 81 m	SL216_0+940 bis SL217_0+045
LSG „Hagener Meer/Galgenberg“ (LSG-4204-0002; Nr. 2.4.3-L4)	Querung in geschlossener Bauweise, Gesamtlänge 38 m	SL217_0+355 bis SL217_0+395
Landschaftsplan Kreis Wesel – Raum „Sonsbeck/Xanten“		
LSG „Husen“ (LSG-4204-0015; Nr. 2.4.3-L1)	Querung in offener Bauweise, Gesamtlänge 580 m	SL222_0+885 bis SL223_0+520
LSG „Grünlandniederung Gesthuysen und Vynsche Ley“ (LSG-4204-0016; Nr. 2.4.3-L2)	Keine direkte Querung der Trasse, teilweise Flächeninanspruchnahme durch Baubedarfsflächen	SL226_0+155 bis SL226_0+440

Gebiet/Kennung (Nummer)	Vorhaben	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)
Landschaftsplan Kreis Kleve – Raum „Rees“ (Landschaftsplan Nr. 4)		
LSG „Im Bereich der Isselburg-Werther Bruchniederung, der Millinger Ebene und Wittenhorster Sandplatten“ (LSG-4103-0003; Nr. LP04-3.2.1-L 01)	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge 3.851 m	SL212_0+795 bis SL215_0+525, SL215_0+770 bis SL216_0+430 und SL216_0+590 bis SL216_0+940
LSG „Niederungszüge Halderner Bach und Wolfstrang“ (LSG-4104-0001; Nr. LP04-3.2.5-L 05)	Querung in offener Bauweise, Gesamtlänge 409 m	SL215_0+525 bis SL215_0+770 und SL216_0+430 bis SL216_0+590
LSG „Im Vogelschutzgebiet im Bereich der Rees-Bislicher Rheinniederung einschließlich der Reeser Rheinaue“ (LSG-4204-0005; Nr. LP04-3.2.3-L 03)	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge 2.703 m	SL218_0+055 bis SL219_0+420 und SL221_0+575 bis SL222_0+775
LSG „Im Bereich der Rees-Bislicher Rheinniederung einschließlich der Reeser Rheinaue“ (LSG-4204-0003; Nr. LP04-3.2.2-L 02)	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge 1.977 m	SL219_0+420 bis SL219_0+855 und SL220_0+080 bis SL221_0+575
Landschaftsplan Kreis Kleve – Raum „Kalkar“ (Landschaftsplan Nr. 5)		
LSG „Vynensche und Gesthuysen Ley“ (Nr. LP05-3.2.10-L10)	Querung in offener Bauweise, Gesamtlänge 433 m	SL225_0+790 bis SL225_0+920 und SL226_0+155 bis SL226_0+460
LSG „Mühlenberg – Steinacker östlich Appeldorn“ (Nr. LP05-3.2.11-L 11)	Keine Querung des Vorhabens, Schutzstreifen oder Baubedarfsflächen werden nicht erfasst. Das Schutzgebiet befindet sich innerhalb des 300 m Untersuchungsradius des Vorhabens.	SL227_0+800 bis SL228_0+200
LSG „Niederungszüge der Leybäche und des Oybaumer Kanals mit Gräben und Nebenbächen“ (Nr. LP05-3.2.8-L8)	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge 641 m	SL228_0+140 bis SL228_0+780
LSG „Bruchlandschaft bei Kehrur“ (Nr. LP05-3.2.12-L12)	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge 2.591 m	SL228_1+100 bis SL229_0+360, SL229_0+425 bis SL229_0+770 und SL230_0+310 bis SL232_0+135
LSG „Leybach, Oybaum und Golfplatz Niedermörnter“ (Nr. LP05-3.2.7-L7)	Keine Querung des Vorhabens, Schutzstreifen oder Baubedarfsflächen werden nicht erfasst. Das Schutzgebiet befindet sich innerhalb des 300 m Untersuchungsradius des Vorhabens.	SL229_0+425 bis SL229_0+655
Landschaftsplan Kreis Kleve – Raum „Uedem“ (Landschaftsplan Nr. 8)		

Gebiet/Kennung (Nummer)	Vorhaben	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)
LSG „Uedemer Bruch“ (LSG-4303-0004; Nr. LP08-3.2.3)	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge 612 m	SL232_0+135 bis SL232_0+745
LSG „Balberger Höhenrücken mit den Waldgebieten Uedemer Hochwald und Tüschental“ (LSG-4303-0005; Nr. LP08-3.2.4)	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge 3.870 m	SL232_0+745 bis SL235_0+540, SL235_0+570 bis SL235_0+810 und SL236_0+060 bis SL236_0+990
LSG „Boxteler Bahn“ (LSG-4303-0006; Nr. LP08-3.2.5)	Querung in geschlossener Bauweise, Gesamtlänge 31 m	SL235_0+540 bis SL235_0+570
Prüfung in anderem Planfeststellungsabschnitt		
LSG „Biemenhorst / Büngern / Krommert“ (LSG-BOR-00072)	Trassenabschnitt beginnt in offener Bauweise an Landschaftsschutzgebietsgrenze, wird daher in Abschnitt NRW1 behandelt	vor SL205_0+000

Die betroffenen Landschaftsschutzgebiete i. S. d. § 26 BNatSchG sind durch die Kreise Wesel und Kleve auf Grundlage des jeweils zum Zeitpunkt des Erlasses geltenden Landesrechts (vgl. § 16 LG (a. F.); nunmehr § 7 LNatSchG NRW) in verschiedenen Landschaftsplänen unter Schutz gestellt worden. Da sich deren Geltungsbereiche teils auf mehrere der betroffenen Landschaftsschutzgebiete erstrecken und für diese einheitliche Ver- und Gebotstatbestände festlegen, gliedert sich die nachfolgende Darstellung nach den betroffenen Landschaftsplänen und -schutzgebieten.

(1) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“

Die Landschaftsschutzgebiete „Dingdener und Brüner Höhen“ (LSG-4205-0006; Nr. 2.4.3-L7), „Isselniederung“ (LSG-4205-0003; Nr. 2.4.3-L2), „Werther Bruch“ (LSG-4205-0001; Nr. 2.4.3-L1), „Wolfstrang“ (LSG-4204-0008; Nr. 2.4.3-L3) und „Hagener Meer/Galgenberg“ (LSG-4204-0002; Nr. 2.4.3-L4) liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“, beschlossen am 25.03.2004 als Satzung auf Grundlage des § 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m. §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW.¹⁷⁵ Die Festsetzungen in diesem Landschaftsplan bleiben gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes NRW weiterhin in Kraft.

Der Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“ ist am 27.12.2004 in Kraft getreten. Dieser sieht unter Berücksichtigung von § 26 Abs. 2 BNatSchG – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Ver- und Geboten – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden Landschaftsschutzgebiete unter Ziffer 2.4.1 Abs. I allgemein festgesetzte Verbote vor. Danach ist es u. a. verboten:

¹⁷⁵ In der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.2000 (GVNW Seite 568 / SGV 791).

- Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen, die Gestalt der Gewässer zu ändern oder zu zerstören, oberirdische oder unterirdische Leitungen oder Dränagen neu zu verlegen oder zu verändern (Nr. 2);
- Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen (Nr. 3);
- wildwachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen (Nr. 4);
- wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Eier, Larven, Puppen, Brut- und Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zu zerstören (Nr. 5);
- Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen (Nr. 6);
- Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren (Nr. 8);
- den Grundwasserflurabstand zu verändern (Nr. 9);
- sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Landschaftsschutzgebiet beeinträchtigen oder schädigen (Nr. 12).

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“ kann nach Ziffer 2.1 Nr. I i. V. m. § 69 Abs. 1 LG (a. F.) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Unter Berücksichtigung des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, erfolgt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

(a) Landschaftsschutzgebiet „Dingdener und Brüner Höhen“ (LSG-4205-0006)

Das LSG „Dingdener und Brüner Höhen“ (LSG-4205-0006; Nr. 2.4.3-L7) besteht aus drei Teilflächen und erstreckt sich auf einer Fläche von ca. 1.993 ha in Nord-Süd-Richtung durch das Plangebiet des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“. Dieses Landschaftsschutzgebiet umfasst die Dingdener Höhen, die als Hauptterrassenband mit

markantem geomorphologischem Profil den gesamten Landschaftsraum charakterisieren. Im nördlichen Bereich zählen dazu auch der Konstantinforst und der Königsbusch. Des Weiteren umfasst das Schutzgebiet östlich angrenzende Bereiche auf der Hauptterrasse wie die Pollsche Heide. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen für den Landschaftsraum charakteristischen Höhenrücken, der das gesamte Plangebiet durchzieht. Das geomorphologische Profil und der in weiten Teilen bewaldete Höhenrücken stellen ein bedeutendes Landschaftsbild prägendes Element dar. Zwischen und am Rand der Waldbestände liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Dabei handelt es sich um Acker- und Grünlandflächen, die durch Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume gegliedert werden. Die Bedeutung des Gebietes für den Naturhaushalt wird durch zahlreiche schutzwürdige Biotope dokumentiert, die gefährdeten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bieten. Von besonderer Bedeutung sind die den Raum durchziehenden Bachtäler (z. B. Veebach und Seitenbachtäler) mit ihren ökologischen Sonderstandorten. Das Schutzgebiet fungiert als besonders wertvolles Vernetzungselement, da es an einige Naturschutzgebiete grenzt (Nr. 2.3.3-N1 „Isselniederung“, Nr. 2.3.3-N9 „Dingdener Heide“, Nr. 2.3.3-N11 „Bachtal am Hasenkamp“) bzw. einzelne Naturschutzgebiete als Inseln im Landschaftsschutzgebiet liegen (Nr. 2.3.3-N6 „Hemmings Schlinke“, Nr. 2.3.3-N7 „Kleine Dingdener Heide“, Nr. 2.3.3-N8 „Mumbecker Bach“, Nr. 2.3.3-N10 „Stapelbach“). Aufgrund der hohen Vielfalt des Raumes und des abwechslungsreichen Landschaftsbildes kommt dem Raum eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung zu.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 21 lit. a), b) und c) LG (a. F.)

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts der geomorphologisch markanten und in weiten Teilen bewaldeten Dingender Höhen sowie der angrenzenden Bereiche, insb.
 - wegen der markanten, den Landschaftsraum geomorphologisch prägenden Geländekante,
 - zur Erhaltung und Entwicklung der zahlreichen, quer verlaufenden Bachtäler mit ihrem typischen geomorphologischen Profil und charakteristischen Biototypen,
 - wegen der Bedeutung des Landschaftsraumes für den regionalen Biotopverbund;
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes sowie der geomorphologisch exponierten und weit sichtbaren Lage und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild;
- c) wegen der Bedeutung des vielfältigen und reich strukturierten Raumes für die landschaftsorientierte Erholung.

Neben den allgemein festgesetzten Verboten, setzt der Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum „Haminkeln“ für das LSG „Dingdener und Brüner Höhen“ unter Ziffer 2.4.2 Abs. I besondere Verbote fest. Demnach ist es u. a. im LSG „Dingdener und Brüner Höhen“ zusätzlich zu den allgemein festgesetzten Verboten untersagt

- Flächen außerhalb der Straßen, Wege, Park-, Stell- und Grillplätze zu betreten oder auf ihnen zu reiten (Ziffer 2.4.2 Abs. I Nr. 14).

Das Vorhaben durchquert das LSG „Dingdener und Brüner Höhen“ auf einer Länge von insgesamt etwa 1,5 km im Bereich der SL205_0+000 bis SL206_0+460. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des Landschaftsschutzgebietes durch die Baubedarfsflächen von ca. 6,4 ha (inkl. 614 m² temporäre Zuwegungen über tlw. bereits vorhandene Wege). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen. Die Ackerflächen werden an ihren Rändern tlw. von schmalen Gehölzstreifen gesäumt, die durch das Vorhaben vor allem mit dem anlagebedingten Schutzstreifen beansprucht werden. Im Verlauf werden mehrere kleinere Gewässer (Beltingbach und drei seiner Zuflüsse) gequert. Ein Teil des Schutzgebiets liegt im Bereich der vorhabenbedingten Wasserhaltungsmaßnahmen der Wasserhaltungsabschnitte 5266 und 5267.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.4.1 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9 und 12 und das besondere Verbot nach Ziffer 2.4.2 Abs. 1 Nr. 14 des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“.

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Dingdener und Brüner Höhen“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die beanspruchten Offenlandflächen wie Ackerflächen werden nur temporär beansprucht. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 5266 und 5267 sowie die damit verbundenen Änderungen des Grundwasserflurabstands sind nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen wieder gleichartig hergestellt. Der Eingriff in die kleinflächigen, zumeist linearen Gehölzbestände an Feldgrenzen ist dauerhaft, da eine tiefwurzelnde Gehölzpflanzung im Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 505 m² auszugehen. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Durch die Trassenführung am nördlichen Rand des Gebietes und überwiegender Inanspruchnahme von offenen, landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einzelnen linearen Gehölzbeständen kommt es durch die genannten Maßnahmen insgesamt nur zu einer geringen Betroffenheit des Schutzzweckes.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist

durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW2 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Dingdener und Brüner Höhen“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(b) Landschaftsschutzgebiet „Isselniederung“ (LSG-4205-0003)

Das LSG „Isselniederung“ (LSG-4205-0003; Nr. 2.4.3-L2) mit einer Gesamtfläche von ca. 1.587 ha besteht aus sechs Teilgebieten. Das nördlichste Gebiet, zwischen Dingden und Werther Bruch, umfasst den Verlauf der Kleinen Issel und Abschnitte der Issel zwischen Mechelskath und Weidmannskath mit jeweils angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die weiteren, hauptsächlich südlich von Hamminkeln gelegenen Gebiete umfassen innerhalb des Landschaftsraumes der Isselniederung weitgehend die Flächen zwischen den Teilbereichen des NSG „Isselniederung“. Dabei handelt es sich vor allem um die Bereiche Dorferrott, Isselrott, Ringenberger Bruch und Unterbauerschaft. Es umfasst die hauptsächlich landwirtschaftlich genutzten Bereiche in der Isselniederung, die hier das Plangebiet von Norden nach Süden durchzieht. Die Teilgebiete verbinden Teile des NSG „Isselniederung“ (Nr. 2.3.3-N1) nördlich Wertherbruch bis südöstlich von Hamminkeln. Die Issel stellt als verbindendes landschaftsprägendes Element den gesamträumlichen Zusammenhang zwischen den einzelnen Teilbereichen her. Die Räume zeichnen sich insgesamt durch einen höheren Anteil von Grünland (vereinzelt auch Feucht- und Nassgrünland), insb. in den isselnahen Bereichen, aber auch durch ackerbaulich genutzte Bereiche aus, die weitgehend durch eine Vielzahl an Landschaftsstrukturen wie Feldgehölze oder Hecken gekennzeichnet sind. Der kleinteilige Nutzungswechsel und die vorhandenen Hofstellen prägen die Bereiche als eine bäuerliche Kulturlandschaft. Das LSG „Isselniederung“ stellt im Zusammenhang mit dem NSG „Isselniederung“ ein wichtiges ökologisches Verbindungselement für die hier vorkommende Tier- und Pflanzenwelt dar. Im LSG „Isselniederung“ sind zahlreiche schutzwürdige Biotop vorhanden, insb. naturnahe Abschnitte der Issel bei Loikum und ein südlich an Hamminkeln angrenzender bis zur Bundesstraße B 473 reichender Waldkomplex, der der stadtnahen ruhigen Erholung dient. Zu den schutzwürdigen Biotopen zählt auch ein ca. 600 m langer Graben im Isselrott nördlich Loosenhof mit hoher Bedeutung als Amphibien-Laichgewässer.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 21 lit. a) und b) LG (a. F.)

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes von Fließgewässerabschnitten und deren Niederungsbereichen, insb.
- zur Erhaltung der Issel als Landschaftsbild prägendes Fließgewässer mit ihren begleitenden zusammenhängenden Grünlandflächen,
 - wegen der Bedeutung der Gebiete für den landesweiten und regionalen Biotopverbund,
 - wegen der Bedeutung der Gebiete für den lokalen Biotopverbund zwischen den angrenzenden hoch schutzwürdigen Grünlandgebieten (Teilgebiete des Naturschutzgebietes Isselniederung);
- b) wegen der Eigenart und Schönheit der landschaftstypischen durch Grünland und Gehölzbestände geprägten Kulturlandschaft und deren Bedeutung für das Landschaftsbild sowie zur Erhaltung der als Bodendenkmal ausgewiesenen Landwehren.

Neben den allgemein festgesetzten Verboten setzt der Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“ für das LSG „Isselniederung“ unter Ziffer 2.4.2 Abs. I besondere Verbote fest. Demnach ist es u. a. im LSG „Isselniederung“ zusätzlich zu den allgemein festgesetzten Verboten untersagt:

- Flächen außerhalb der Straßen, Wege, Park-, Stell- und Grillplätze zu betreten oder auf ihnen zu reiten (Ziffer 2.4.2 Abs. I Nr. 14).

Das Vorhaben durchquert das nördliche Teilstück des LSG „Isselniederung“ auf einer Länge von ca. 840 m im Bereich von SL209_0+270 bis SL209_1+050 und SL210_0+985 bis SL211_0+045. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen durch die Baubedarfsflächen von ca. 3,4 ha. Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen. Zwei kleinere Gewässer („Kleine Issel“ und einer ihrer Zuflüsse) und ein daran angrenzendes kleineres Waldstück werden in geschlossener Bauweise gekreuzt, ebenso das Fließgewässer „Issel“ und die Gehölze in seinem Uferbereich. Daher kommt es in diesem Bereich zu keiner Flächeninanspruchnahme durch Baubedarfsflächen. In einem kleinen Teil des Schutzgebiets erfolgt vorhabenbedingt eine Wasserhaltung. Ein Teil des LSG „Isselniederung“ liegt im Bereich der vorhabenbedingten Wasserhaltungsmaßnahmen der Wasserhaltungsabschnitte 5274 und 5393.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.4.1 Abs. I Nrn. 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9 und 12 sowie das besonders festgesetzte Verbot nach Ziffer 2.4.2 Abs. I Nr. 14 des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“.

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Isselniederung“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die als Arbeitsflächen beanspruchten Offenlandflächen wie die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 5274 und 5393 sowie die damit verbundenen Änderungen des Grundwasserflurabstands sind nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen wieder gleichartig hergestellt. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Durch die Trassenführung, den überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Querung der Kleinen Issel und des angrenzenden Waldstücks in geschlossener Bauweise und somit einer ausbleibenden Flächeninanspruchnahme in diesem Bereich kommt es insgesamt nur zu einer geringen Betroffenheit des Schutzzweckes.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW2 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Isselniederung“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(c) Landschaftsschutzgebiet „Werther Bruch“ (LSG-4205-0001)

Das LSG „Werther Bruch“ (LSG-4205-0001; Nr. 2.4.3-L1) mit einer Gesamtfläche von ca. 630 ha umfasst den durch Grünland und eine Vielzahl von Gräben geprägten Landschaftsraum, der südwestlich von Wertherbruch bzw. zwischen zwei Teilgebieten des NSG „Issel-

niederung“ (Nr. 2.3.3-N1; WES-052) liegt. Dieses Landschaftsschutzgebiet stellt eine wichtige ökologische Verbindung zwischen den nördlich und südlich angrenzenden Teilgebieten des NSG „Isselniederung“ dar. Typisch für den gesamten Wertherbruch ist die räumliche Gliederung des Landschaftsbildes durch einen langgestreckten Parzellenzuschnitt. Den vorhandenen Strukturelementen kommt eine besondere Bedeutung bei der Ausbildung der vielfältig gegliederten bäuerlichen Kulturlandschaft sowie für das Landschaftsbild zu.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 21 lit. a) und b) LG (a. F.)

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einer überwiegend grünlandgenutzten Kulturlandschaft in einem Niederungsbereich, insb.
 - zur Erhaltung der Grünlandflächen und der den Landschaftsraum gliedernden Gehölzbestände wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild,
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den landesweiten und regionalen Biotopverbund,
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den lokalen Biotopverbund zwischen den angrenzenden hoch schutzwürdigen Grünlandbereichen (Teilgebiete des NSG „Isselniederung“);
- b) wegen der charakteristischen Eigenart und Vielfalt der reich gegliederten Kulturlandschaft und deren Bedeutung für das Landschaftsbild sowie zur Erhaltung der als Bodendenkmal ausgewiesenen Landwehren.

Über die allgemein festgesetzten Verbote hinaus sieht der Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“ für das LSG „Werther Bruch“ keine besonderen festgesetzten Verbote vor.

Das Vorhaben durchquert das LSG „Werther Bruch“ auf einer Länge von etwa 2,2 km im Bereich von SL211_0+505 bis SL212_0+790. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen durch Baubedarfsflächen von etwa 9,9 ha (inkl. 2.599 m² temporäre Zuwegungen über tlw. bereits vorhandene Wege). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei in der Hauptsache intensiv genutzte Ackerflächen. Es werden außerdem mehrere kleinere Gewässer sowie einzelne Gehölze gequert. Im gesamten Querungsbereich der Trasse erfolgen vorhabenbedingte Wasserhaltungsmaßnahmen (Wasserhaltungsabschnitte 5262, 5282, 5284, 5291, 5292, 5296 und 5315).

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.4.1 Abs. I Nrn. 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9 und 12 des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“.

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Werther Bruch“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die als Arbeitsflächen beanspruchten Offenlandflächen, wie die landwirtschaftlich genutzten Flächen, werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 5262, 5282, 5284, 5291, 5292, 5296 und 5315 sowie die damit verbundenen Änderungen des Grundwasserflurabstands sind nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen wieder gleichartig hergestellt. Der Eingriff in die vereinzelt Gehölze ist dauerhaft, da eine tiefwurzelnde Gehölzpflanzung im anlagebedingten Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 40 m² auszugehen. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Durch die Trassenführung durch überwiegend offene Landwirtschaftsflächen und nur Entnahme einzelner Gehölze kommt es durch die genannten Maßnahmen insgesamt nur zu einer geringen Betroffenheit des Schutzzweckes.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW2 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Werther Bruch“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(d) Landschaftsschutzgebiet „Wolfstrang“ (LSG-4204-0008)

Das LSG „Wolfstrang“ (LSG-4204-0008; Nr. 2.4.3-L3) mit einer Gesamtfläche von ca. 409 ha besteht aus zwei Teilbereichen. Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich auf Bereiche, die vor allem nördlich und südlich an die Ortschaft Mehrhoog angrenzen. Dabei handelt es sich um einen Niederungsbereich, der ausgeprägte Grünlandbereiche aufweist, die sich entlang von Gewässerstrukturen erstrecken (Wolfstrang, Wittenhorster Graben). Das Schutzgebiet wird im Norden durch eine Hochspannungsleitung beeinträchtigt. Aufgrund der abwechslungsreichen und vielfältig gegliederten Kulturlandschaft hat das Gebiet dennoch eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Das Landschaftsschutzgebiet nimmt eine wichtige Rolle bei der ökologischen Vernetzung mit angrenzenden Schutzgebieten im regionalen Kontext wahr. Trotz der Veränderung des Wasserhaushalts hat das Schutzgebiet eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt. Der Wittenhorster Graben stellt als Rest ehemaliger Kendeln ein bedeutsames geowissenschaftliches Objekt dar. In dem Schutzgebiet sind einige schutzwürdige Biotope vorhanden (insb. Weiher, Sumpf und Grünland bei Horst, Abschnitt Wittenhorster Graben), die eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 21 lit. a) und b) LG (a. F.)

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes von Grünland geprägten Fließgewässerabschnitten (insb. Wolfstrang, Wittenhorster Graben) und deren vielfältig gegliederten Niederungsbereichen, insb.
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung schutzwürdiger Biotope mit einer hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (u. a. bei Horst, Abschnitt Wittenhorster Graben),
 - zur Erhaltung der das Gebiet prägenden Gewässerstrukturen,
 - zur Erhaltung der den Landschaftsraum gliedernden Gehölzstrukturen,
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen Biotopverbund,
 - zur Erhaltung von Niederungsbereichen mit einer hohen Bedeutung der Grünlandflächen mit Pufferfunktion zu dem Weiher und Sumpf bei Horst;
- b) zur Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsraumes mit Grünland- und Ackerflächen, kleineren Waldbereichen sowie gliedernden Landschaftselementen wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.

Neben den allgemein festgesetzten Verboten setzt der Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum „Haminkeln“ für das LSG „Werther Bruch“ ein besonderes Verbot fest, Ziffer 2.4.2 Abs. I Nr. 15. Dieses Verbot wird durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht ausgelöst.

Das Vorhaben durchquert das LSG „Wolfstrang“ auf einer Länge von etwa 80 m im Bereich von SL216_0+940 bis SL217_0+045. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen durch die Baubedarfsflächen von ca. 0,5 ha (inkl. 959 m² temporäre Zuwegungen). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei intensiv genutzte Ackerflächen. Ausgeprägte Grünlandbereiche der Niederungen sowie Gewässerstrukturen werden nicht durch das Vorhaben beansprucht.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.4.1 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 12 des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“.

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Wolfstrang“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die als Arbeitsflächen vornehmlich beanspruchten Ackerflächen, inkl. angrenzende Stauden-/Ruderalfluren sowie kleinere Gehölzformationen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Durch die Trassenführung über überwiegend offene Landwirtschaftsflächen kommt es durch die genannten Maßnahmen insgesamt nur zu einer geringen Betroffenheit des Schutzzweckes.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW2 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Wolfstrang“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(e) Landschaftsschutzgebiet „Hagener Meer/Galgenberg“ (LSG-4204-0002)

Das LSG „Hagener Meer/Galgenberg“ (LSG-4204-0002; Nr. 2.4.3-L4) mit einer Gesamtfläche von ca. 105 ha besteht aus drei Teilbereichen und umfasst die an das Hagener und das Bellinghover Meer angrenzenden Bereiche sowie den Waldkomplex südwestlich der Ortschaft Mehrhoog mit dem Galgenberg. Insb. die im südlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes gelegenen Waldbereiche weisen einen hohen Anteil an schutzwürdigen Biotopen auf (Eichen-Birkenwaldbestände). Die Bedeutung des Schutzgebietes liegt auch in der Funktion, die Grünland geprägten (tlw. Feuchtgrünland, Magerweidenbestände) ufernahen Bereiche zu den angrenzenden schutzwürdigen Gewässerbiotopen zu sichern. Angrenzend an das Bellinghover Meer sind Auenwaldreste vorhanden. Im Bereich des Hagener Meeres erstreckt sich eine geomorphologisch markante Niederterrassenhangkante.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 21 lit. a), b) und c) LG (a. F.)

- a) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Pufferbereich zu den westlich angrenzenden hoch schutzwürdigen Altrheinarmen und deren Biotopen, insb.
 - zur Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Waldbiotope, insb. naturnaher Auenwaldbiotope am Bellinghover Meer,
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen Biotopverbund;
- b) zur Erhaltung der geomorphologisch markanten Niederterrassenhangkante und zur Erhaltung und Wiederherstellung extensiver Magerweidenbestände;
- c) wegen der besonderen Bedeutung des Bereiches für die landschaftsorientierte Erholung.

Neben den allgemein festgesetzten Verboten setzt der Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum „Haminkeln“ für das LSG „Hagener Meer/Galgenberg“ unter Ziffer 2.4.2 Abs. I besondere Verbote fest. Demnach ist es u. a. im LSG „Hagener Meer/Galgenberg“ zusätzlich zu den allgemein festgesetzten Verboten untersagt:

- Flächen außerhalb der Straßen, Wege, Park-, Stell- und Grillplätze zu betreten oder auf ihnen zu reiten (Ziffer 2.4.2 Abs. I Nr. 14).

Das Vorhaben durchquert das LSG „Hagener Meer/Galgenberg“ auf einer Länge von etwa 40 m im Bereich von SL217_0+355 bis SL217_0+395. Da dieses Landschaftsschutzgebiet auf der gesamten Strecke in geschlossener Bauweise gequert wird, kommt es zu keiner baubedingten Flächeninanspruchnahme durch Baubedarfsflächen. Jedoch ist mindestens das Entfernen eines alten Einzelbaumes mit sehr starken Baumholzes auf Höhe der SL217_0+395 laut der Unterlage H1.4, Kap. 5.3/Tab.5-3, im Trassenbereich vorgesehen (vgl. die Ausführungen zu diesem Einzelbaum unter den Ziff. A.III.1.a)(cc) [Tabelle 4] und A.III.2.b) [Tabelle 15] dieser Entscheidung), der auf der Schutzgebietsgrenze des LSG „Hagener Meer/Galgenberg“ sowie des NSG „Sonsfeldsches Bruch, Hagener Meer und Düne“ steht.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.4.1 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 12 sowie das besonders festgesetzte Verbot nach Ziffer 2.4.2 Abs. 1 Nr. 14 des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“.

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Hagener Meer/Galgenberg“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Das Vorhaben durchquert nur den an das Hagener Meer angrenzenden Teilbereich. Da das LSG „Hagener Meer/Galgenberg“ für die Verlegung der Leitungsanlage vollständig in geschlossener Bauweise gequert wird, kommt es zu keiner Flächeninanspruchnahme durch Baubedarfsflächen. Im Wesentlichen muss nur ein Einzelbaum älterer Ausprägung im Rahmen der erdverlegten Leitungen gefällt werden. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Im Ergebnis stellen die Eingriffe im Landschaftsschutzgebiet eine geringe Betroffenheit des Schutzzweckes dar.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPlG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW2 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Hagener Meer/Galgenberg“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(2) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“

Die LSG „Husen“ (LSG-4204-0015; Nr. 2.4.3-L1) und „Grünlandniederung Gesthuysen und Vynsche Ley“ (LSG-4204-0016; Nr. 2.4.3-L2) liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“, beschlossen am 25.03.2004 als Satzung auf Grundlage der §§ 16 bis 31 LG (a. F.).¹⁷⁶ Die Festsetzungen in diesem Landschaftsplan bleiben gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes NRW weiterhin in Kraft.

Der Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“ ist am 27.12.2004 in Kraft getreten. Dieser sieht unter Berücksichtigung von § 26 Abs. 2 BNatSchG – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Ver- und Geboten – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden Landschaftsschutzgebiete unter Ziffer 2.4.1. Abs. I. allgemein festgesetzte Verbote vor. Danach ist es u. a. verboten:

- Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen, die Gestalt der Gewässer zu ändern oder zu zerstören, oberirdische oder unterirdische Leitungen oder Drainagen neu zu verlegen oder zu verändern (Nr. 2);
- Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen (Nr. 3);
- wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Eier, Larven, Puppen, Brut- und Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zu zerstören (Nr. 5);
- Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen (Nr. 6);
- Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren (Nr. 8);
- den Grundwasserflurabstand zu verändern (Nr. 9);
- sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Landschaftsschutzgebiet beeinträchtigen oder schädigen (Nr. 12).

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“ kann nach Ziffer 2.1 Nr. I i. V. m. § 69 Abs. 1 LG (a. F.) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

¹⁷⁶ In der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.2000 (GVNW Seite 568 / SGV 791).

Unter Berücksichtigung des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, erfolgt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

(a) Landschaftsschutzgebiet „Husen“ (LSG-4204-0015)

Das LSG „Husen“ (LSG-4204-0015; Nr. 2.4.3-L1) mit einer Gesamtfläche von ca. 61 ha umfasst einen Teil der durch die Banndeiche festgelegten Überflutungsauwe des Rheins bei der Ortschaft Husen, einen durch Gehölze reicher strukturierten Landschaftsraum, der an die Landseite des Banndeiches sowie die angrenzenden Rheinuferbereiche und ufernahen Wasserflächen des Rheinstroms grenzt. Der östliche Teil des Landschaftsschutzgebietes gehört zum VSG „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) sowie zum Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung „Unterer Niederrhein“ gemäß Ramsar-Konvention. Im Landschaftsschutzgebiet befinden sich zudem Teilflächen des FFH-Gebietes „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301). Es umfasst einen Abschnitt des Rheinufers sowie einen durch Kleingehölze gut strukturierten Grünlandbereich, in dem einige Grünlandparzellen einen Übergang zu Glatthaferwiesen zeigen. Nordöstlich verläuft der temporär wasserführende und tlw. von Pappeln und Weidengebüsch begleitete Graben Warp. Dem Schutzgebiet kommt eine hohe Bedeutung als Landschaftsbild prägender Raum im Pufferbereich des angrenzenden NSG „Reeser Schanz, Rheinaue zwischen Obermörmter und Vyren, bei Gut Grindt und Haus Lüttingen“ (Nr. 2.3.3-N1; WES-011) zu. Es hat außerdem einen hohen Wert als Überwinterungsplatz für Wasser- und Watvögel sowie als Vernetzungsbiotop i. V. m. der Rheinaue. Der landschaftstypische Komplex aus Grünland und Gehölzen zeichnet sich darüber hinaus auch als Lebensraum einer artenreichen, z. T. gefährdeten Vogelswelt aus und hat somit eine besondere Bedeutung für den Vogelschutz.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 21 lit. a), b) und c) sowie § 48c LG (a. F.)

- a) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eines reich strukturierten Biotopkomplexes der Rheinaue mit autotypischen Biotopen und Lebensgemeinschaften sowie von Teilen einer grünlandgeprägten Kulturlandschaft, insb.
 - zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen der Flüsse mit Schlammbänken und einjähriger Vegetation (FFH-LRT 3270; Erhaltungszustand: B) mit ihrer typischen Vegetation und Fauna, insb. auch als Lebensstätte für diverse Arten (vgl. Nr. 2.4.3-L1 Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“),
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie (vgl. Nr. 2.4.3-L1 Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“),

- zur Erhaltung der Rast- und Überwinterungsplätze für Wasser- und Watvogelarten,
 - zur Erhaltung autotypischer Lebensräume wie Feuchtgrünland sowie zur Erhaltung des bereichsweise autotypischen Kleinreliefs im Deichvorland mit Überflutungsdynamik,
 - zur Erhaltung des struktur- und artenreichen Gehölzbestandes, der den Landschaftsraum gliedert,
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes für den regionalen und lokalen Biotopverbund;
- b) wegen der charakteristischen Eigenart und Schönheit der strukturreichen Auen- und Kulturlandschaft und deren Bedeutung für das Landschaftsbild;
- c) wegen der Bedeutung der strukturreichen Auen- und Kulturlandschaft für die Naherholung.

Neben den allgemein festgesetzten Verboten setzt der Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“ für das LSG „Husen“ unter Ziffer 2.4.2 Abs. I besondere Verbote fest. Demnach ist es u. a. im LSG „Husen“ zusätzlich zu den allgemein festgesetzten Verboten untersagt:

- Flächen außerhalb der Straßen, Wege, Park-, Stell- und Grillplätze zu betreten oder auf ihnen zu reiten (Ziffer 2.4.2 Abs. I Nr. 14).

Das Vorhaben durchquert das LSG „Husen“ auf einer Länge von ca. 580 m im Bereich von SL222_0+885 bis SL223_0+520. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des Landschaftsschutzgebietes durch die Baubedarfsflächen von ca. 5,2 ha. Das Vorhaben quert den Rhein in offener Bauweise. Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär Flächen des Gewässers sowie der Uferzone (vgl. u. a. den Ausführungen unter Ziff. B.IV.3.d)(ff)). Es werden vornehmlich Grünlandflächen beansprucht. Zudem werden einzelne Gehölze im Uferbereich sowie an der westlichen Grenze des Landschaftsschutzgebietes in Anspruch genommen. Im Querungsbereich des Landschaftsschutzgebietes befinden sich am linken Rheinufer Teilflächen des FFH-Gebietes „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301), die baubedingt beansprucht werden; es wird auf weitere Ausführungen zu diesem Bereich auf die Ziffern B.IV.3.b)(cc)(2)(b) und B.IV.3.e) verwiesen.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.4.1 Abs. I Nrn. 2, 3, 5, 6, 8 und 12 sowie das besonders festgesetzte Verbot nach Ziffer 2.4.2 Abs. I Nr. 14 des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“.

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Husen“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die beanspruchten Offenlandflächen wie Grünflächen und Wasserflächen werden nur temporär beansprucht. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Durch die Trassenführung über Grünland sowie Wasserflächen und der mit dem Vorhaben einhergehenden lediglich temporären Flächeninanspruchnahme kommt es insgesamt nur zu einer geringen Betroffenheit des Schutzzweckes.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW2 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Husen“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(b) Landschaftsschutzgebiet „Grünlandniederung Gesthuysen und Vynsche Ley“ (LSG-4204-0016)

Das LSG „Grünlandniederung Gesthuysen und Vynsche Ley“ (LSG-4204-0016; Nr. 2.4.3-L2) mit einer Gesamtfläche von ca. 33 ha zeichnet sich durch einen Grünland geprägten Niederungsbereich in einer Altstromrinne bei Gesthuysen aus. Es umfasst ein Gebiet entlang des Gesthuysener Grabens mit einer überwiegend als Viehweide genutzten Grünlandniederung. Zahlreiche Einzelbäume, Obstbaumbestände und Kopfweidenreihen tragen zu einem hohen Strukturreichtum bei und geben dem Raum ein landschaftstypisches Bild. Diesem Gebiet

kommt eine hohe Bedeutung als stark gegliederter Grünlandbereich mit Refugialfunktion innerhalb einer weitgehend ausgeräumten, meist ackerbaulich genutzten Umgebung zu. Es dient als Vernetzungsbiotop entlang der Gewässerstrukturen und hat vor allem durch die Kopfbauvorkommen einen besonderen Wert für Höhlenbrüter. Dem Raum kommt insgesamt eine Bedeutung für den Vogelschutz zu.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 21 lit. a) und b) LG (a. F.)

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einer grünlandgeprägten, reich strukturierten Kulturlandschaft, die z. T. in einer Altstromrinne liegt, insb.
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung autotypischer Lebensräume wie Fließgewässer und Grünland
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung der den Landschaftsraum gliedernden Gehölzbestände und Kopfbäume
 - wegen der Bedeutung des Gebietes als Trittstein-Biotop im Rahmen des regionalen und lokalen Biotopverbundes;
- b) wegen der charakteristischen Eigenart und Schönheit der durch Gehölze geprägten Kulturlandschaft.

Neben den allgemein festgesetzten Verboten setzt der Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“ für das LSG „Grünlandniederung Gesthuysen und Vynsche Ley“ unter Ziffer 2.4.2 Abs. I besondere Verbote fest. Demnach ist es u. a. im LSG „Grünlandniederung Gesthuysen und Vynsche Ley“ zusätzlich zu den allgemein festgesetzten Verboten untersagt:

- Flächen außerhalb der Straßen, Wege, Park-, Stell- und Grillplätze zu betreten oder auf ihnen zu reiten (Ziffer 2.4.2 Abs. I Nr. 14).

Die Trasse durchquert nicht unmittelbar das LSG „Grünlandniederung Gesthuysen und Vynsche Ley“. Es kommt jedoch zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des Landschaftsschutzgebietes durch die Baubedarfsflächen von ca. 1.150 m² im Bereich von SL226_0+155 bis SL226_0+440. Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich um Grünlandflächen. Ein Teil dieses Landschaftsschutzgebietes liegt vorhabenbedingt in dem Bereich einer temporären, baubedingten Wasserhaltung (Wasserhaltungsabschnitt 5281).

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.4.1 Abs. I Nrn. 2, 3, 5, 6, 8, 9 und 12 sowie das besonders festgesetzte Verbot nach Ziffer 2.4.2 Abs. I Nr. 14 des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“.

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Grünlandniederung Gesthuysen und Vynsche Ley“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die betroffenen Offenlandflächen werden nur temporär beansprucht. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5281 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands sind ebenfalls nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Durch die Lage der Baubedarfsflächen im Bereich intensiv genutzter Grünlandflächen kommt es durch die genannten Maßnahmen insgesamt nur zu einer geringen Betroffenheit des Schutzzweckes.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW2 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Grünlandniederung Gesthuysen und Vynsche Ley“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(3) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Rees“

Die LSG „Im Bereich der Isselburg-Werther Bruchniederung, der Millinger Ebene und Wittenhorster Sandplatten“ (LSG-4103-0003; Nr. LP04-3.2.1-L 01), „Niederungszüge Halderner Bach und Wolfstrang“ (LSG-4104-0001; Nr. LP04-3.2.5-L 05), „Im Vogelschutzgebiet im Bereich der Rees-Bislicher Rheinniederung einschließlich der Reeser Rheinaue“ (LSG-4204-

0005; Nr. LP04-3.2.3-L 03) und „Im Bereich der Rees-Bislicher Rheinniederung einschließlich der Reeser Rheinaue“ (LSG-4204-0003; Nr. LP04-3.2.2-L 02) liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ (Landschaftsplan Nr. 4), beschlossen am 13.03.2010 als Satzung auf Grundlage der § 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m. §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW. Die Festsetzungen in diesem Landschaftsplan bleiben gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes NRW weiterhin in Kraft.

Der Landschaftsplan des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ (Landschaftsplan Nr. 4) ist am 13.07.2010 in Kraft getreten. Dieser sieht unter Berücksichtigung von § 26 Abs. 2 BNatSchG – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Ver- und Geboten – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden Landschaftsschutzgebiete unter Ziffer 3.2 Nr. 1 allgemein festgesetzte Verbote vor. Danach ist es u. a. verboten:

- bauliche Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 2 BauO NRW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich; in Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und damit verbundener Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine Befreiung zu erteilen, wenn das Vorhaben § 34 Abs. 2 LG (a. F.) nicht entgegensteht; in Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und § 35 Abs. 4 BauGB und damit verbundener Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine Befreiung zu erteilen, wenn das Vorhaben § 34 Abs. 2 LG (a. F.) nicht entgegensteht (lit. a);
- [...] Stellplätze für Kraftfahrzeuge [...] anzulegen oder sie zu ändern [...] (lit. b);
- wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen (lit. c);
- Frei- und Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern (lit. d);
- Bäume, Hecken, Ufer- und Feldgehölze, sowie Waldflächen zu beseitigen oder zu beschädigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen; Hecken und Gehölze gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist (lit. e);
- Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen (lit. f);
- Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern; den Grundwasserflurabstand zu verändern (lit. g);
- Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern, Bauschutt oder fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen (lit. h);
- außerhalb der Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken; das Radfahren und Mountainbiking außerhalb der Wege; ausgenommen ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr (lit. k).

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ (Landschaftsplan Nr. 4) kann nach Ziffer 3 i. V. m. § 69 Abs. 1 LG (a. F.) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Unter Berücksichtigung des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, erfolgt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

(a) Landschaftsschutzgebiet „Im Bereich der Isselburg-Werther Bruchniederung, der Millinger Ebene und Wittenhorster Sandplatten“ (LSG-4103-0003)

Das LSG „Im Bereich der Isselburg-Werther Bruchniederung, der Millinger Ebene und Wittenhorster Sandplatten“ (LSG-4103-0003; Nr. LP04-3.2.1-L 01) mit einer Gesamtfläche von ca. 1.832 ha besteht aus mehreren Teilflächen und umfasst die Bereiche der Isselburger-Werther Bruchniederung, der Millinger Ebene und der Wittenhorster Sandplatten.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 21 lit. a), b) und c) LG (a. F.). Die Schutzausweisungen dienen der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und dem Erhalt der vorkommenden sehr schutzwürdigen Archivböden (Braune Plaggenesche). Die Bereiche der Isselburger-Werther Bruchniederung, der Millinger Ebene und der Wittenhorster Sandplatten stellen einen ökologisch wertvollen und prägenden Landschaftsteil dar und sollen zur Bewahrung von Lebensstätten seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten erhalten werden. Hierzu sollen die Binnendünen mit naturnahem, bodenständig bestocktem Laubwald mit Niederwaldresten erhalten und die Heideflächen und Straußgrasrasen durch Einschlag und Offenhalten von Kiefern-, Lärchen- und Fichtenforsten vermehrt werden.

Über die allgemein festgesetzten Verbote hinaus sieht der Landschaftsplan des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ (Landschaftsplan Nr. 4) für das LSG „Im Bereich der Isselburg-Werther Bruchniederung, der Millinger Ebene und Wittenhorster Sandplatten“ keine besonderen festgesetzten Verbote vor.

Das Vorhaben durchquert das LSG „Im Bereich der Isselburg-Werther Bruchniederung, der Millinger Ebene und Wittenhorster Sandplatten“ auf einer Länge von etwa 3,9 km im Bereich von SL212_0+795 bis SL215_0+525, SL215_0+770 bis SL216_0+430 und SL216_0+590 bis SL216_0+940. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen durch die Bau-

bedarfsflächen von 16 ha (inkl. 8.133 m² temporäre Zuwegungen über tlw. bereits vorhandene Wege). 247 m² Fläche werden von dauerhaften Zuwegungen beansprucht, die alle über bereits vorhandene Wege erfolgen. Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär in der Hauptsache intensiv genutzte Ackerflächen. Die Ackerflächen werden an ihren Rändern tlw. von schmalen Gehölzstreifen gesäumt, die durch das Vorhaben beansprucht werden. Im Bereich von SL213_0+500 wird ein kleineres Gewässer gequert. Außerdem werden kleinere Waldstücke im Bereich SL214_1+000 bis SL214_1+100 und SL215_0+200 bis SL215_0+300 durchquert. Auf einem großen Teil des Trassenverlaufs erfolgen im Schutzgebiet vorhabenbedingt temporäre, baubedingte Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 5249, 5307 und 5321 sowie im Bereich der Muffen- und Sondergruben Nrn. 13 bis 16 mit den Einleitstellen-Nrn. 5307, 5312 und 5321. Im Osten des Landschaftsschutzgebietes, bei SL213_0+530, verbleiben auf einer Ackerfläche dauerhaft zwei Erdungsschächte mit einer Fläche von jeweils 13 m².

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 3.2 Nr. 1 lit. a), b), c), d), e), f), g), h) und k) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ (Landschaftsplan Nr. 4).

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Im Bereich der Isselburg-Werther Bruchniederung, der Millinger Ebene und Wittenhorster Sandplatten“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die beanspruchten Offenlandflächen wie Ackerflächen werden nur temporär beansprucht. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 5249, 5307 und 5321 sowie im Bereich der Muffen- und Sondergruben Nrn. 13 bis 16 mit den Einleitstellen-Nrn. 5307, 5312 und 5321, inkl. die damit verbundenen Änderungen des Grundwasserflurabstands, sind ebenfalls nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Der Flächenverlust im Bereich der zwei Erdungsschächte ist dauerhaft, mit einer Gesamtfläche von 26 m² jedoch sehr gering und auf einer intensiv genutzten Ackerfläche verortet. Der Eingriff in die kleinflächigen, zumeist linearen Gehölzbestände an Feldgrenzen ist dauerhaft, da eine tiefwurzelnde Gehölzpflanzung im anlagebedingten Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 3.530 m² auszugehen. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Durch die Trassenführung auf überwiegend offenen Landwirtschaftsflächen mit einzelnen linearen Gehölzbeständen kommt es durch die genannten Maßnahmen insgesamt nur zu einer geringen Betroffenheit des Schutzzweckes.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW2 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Im Bereich der Isselburg-Werther Bruchniederung, der Millinger Ebene und Wittenhorster Sandplatten“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(b) Landschaftsschutzgebiet „Niederungszüge Halderner Bach und Wolfstrang“ (LSG-4104-0001)

Das LSG „Niederungszüge Halderner Bach und Wolfstrang“ (LSG-4104-0001; Nr. LP04-3.2.5-L 05) mit einer Gesamtfläche von ca. 258 ha umfasst zumeist grünlandgenutzte, den alten Stromrinnen folgende Niederungszüge entlang des Halderner Baches und des Wolfstrangs. Die umgebenden Niederungen werden meist als Intensivweide genutzt und sind durch Hecken, Baum- und Kopfbaumreihen gut strukturiert. Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil des Biotopverbund „VB-D-4104-006“ der Stufe II.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 21 lit. a), b) und c) LG (a. F.). Die Schutzausweisungen dienen dem Erhalt der strukturell vielfältigen Niederungszüge, dem Erhalt der historischen Nutzungsformen mit Obstwiesen, Kopfbäumen und extensiver Beweidung, sowie der Erhaltung der überwiegend grünlandwirtschaftlich genutzten Niederung zwischen der zusammenhängenden Rheinniederterrasse nordöstlich Halderns und einer kleinflächigen Niederterrasseninsel bei Heeren-Herken wegen ihrer vegetationskundlichen, ornithologisch und landschaftsästhetisch wertvollen Bedeutung.

Neben den allgemein festgesetzten Verboten setzt der Landschaftsplan des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ für das LSG „Niederungszüge Halderner Bach und Wolfstrang“ unter Ziffer 3.2.5 Nr. 1 lit. a) bis c) besondere Verbote fest. Demnach ist es u. a. im LSG „Niederungszüge Halderner Bach und Wolfstrang“ zusätzlich zu den allgemein festgesetzten Verboten untersagt:

- weitere Entwässerungsmaßnahmen oder Grundwasserabsenkungen vorzunehmen. Die notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und Gräben in der bisherigen Art und Weise zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses, bleiben hiervon unberührt (Ziffer 3.2.5 Nr. 1 lit. b).

Das Vorhaben durchquert zwei Ausläufer des LSG „Niederungszüge Halderner Bach und Wolfstrang“ im Süden, auf einer Länge von insgesamt ca. 410 m im Bereich von SL215_0+525 bis SL215_0+770 und SL216_0+430 bis SL216_0+590. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des Landschaftsschutzgebietes durch die Baubedarfsflächen von etwa 2,2 ha (inkl. 186 m² temporärer Zuwegungen). Das Vorhaben durchquert hauptsächlich intensiv genutzte Ackerflächen sowie eine Gehölzreihe am Rand des Landschaftsschutzgebietes. Außerdem wird ein kleineres Gewässer (Klüttenveengraben) gekreuzt. Auf einem großen Teil des Trassenverlaufs erfolgen im Schutzgebiet vorhabenbedingt temporäre, baubedingte Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 5264 und 5321 sowie im Bereich der Muffen- und Sondergruben Nrn. 17 und 18 mit den Einleitstellen-Nrn. 5264 und 5321. Auf einer Ackerfläche bei SL215_0+730 verbleibt dauerhaft eine NTRS mit einer Fläche von ca. 416 m². Eine kleine Fläche (4 m²) wird dort außerdem dauerhaft für eine Zuwegung in Anspruch genommen.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 3.2 Nr. 1 lit. a), b), c), d), e), f), g), h) und k) sowie das besonders festgesetzte Verbot nach Ziffer 3.2.5 Nr. 1 lit. b) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ (Landschaftsplan Nr. 4).

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Niederungszüge Halderner Bach und Wolfstrang“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Arbeitsflächen und die meisten Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die beanspruchten Offenlandflächen wie Ackerflächen werden daher nur temporär beansprucht. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 5264 und 5321 sowie im Bereich der Muffen- und Sondergruben Nrn. 17 und 18 mit den Einleitstellen-Nrn. 5264 und 5321, inkl. die damit verbundenen Änderungen des Grundwasserflurabstands, sind ebenfalls nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Der Eingriff in die kleinflächigen, zumeist linearen Gehölzbestände an Feldgrenzen ist dauerhaft, da eine tiefwurzelnde Gehölzpflanzung im anlagebedingten Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 143 m² auszugehen. Der Flächenverlust im Bereich der NTRS und ihrer Zuwegung

ist ebenfalls dauerhaft, es werden jedoch nur intensiv genutzte Ackerflächen dafür beansprucht. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Durch die Trassenführung und damit der überwiegenden Inanspruchnahme von offenen Landwirtschaftsflächen mit einzelnen linearen Gehölzbeständen kommt es insgesamt nur zu einer geringen Betroffenheit des Schutzzweckes.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW2 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Niederungszüge Halderner Bach und Wolfstrang“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(c) Landschaftsschutzgebiet „Im Vogelschutzgebiet im Bereich der Rees-Bislicher Rheinniederung einschließlich der Reeser Rheinaue“ (LSG-4204-0005)

Das LSG „Im Vogelschutzgebiet im Bereich der Rees-Bislicher Rheinniederung einschließlich der Reeser Rheinaue“ (LSG-4204-0005; Nr. LP04-3.2.3-L 03) mit einer Gesamtfläche von ca. 1.038 ha umfasst einen Bereich des europäischen VSG „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401), der Rheinniederung bei Rees-Bislich und der Rheinarme. Im Landschaftsschutzgebiet befinden sich zudem Teilflächen des FFH-Gebietes „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301).

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 21 lit. a), b) und c) LG (a. F.). Die Schutzausweisungen dienen der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der

Landschaft. Die Bereiche der Rees-Bislicher Rheinniederung und der Rheinarms stellen einen ökologisch wertvollen und prägenden Landschaftsteil dar und sollen zur Bewahrung von Lebensstätten seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten erhalten werden. Da das Landschaftsschutzgebiet einen Bereich des VSG „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) umfasst, erfolgte die Festsetzung zur Erhaltung und Entwicklung der Brut-, Nahrungs- und Überwinterungsbiotope seltener Wat- und Wiesenvögel und der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse. Die Festsetzung erfolgt des Weiteren zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Vogelschutzrichtlinie des VSG „Untere Niederrhein“, die unter Ziffer 3.2.3 des Landschaftsplanes des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ aufgelistet sind.

Über die allgemein festgesetzten Verbote hinaus sieht der Landschaftsplan des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ (Landschaftsplan Nr. 4) für das LSG „Im Vogelschutzgebiet im Bereich der Rees-Bislicher Rheinniederung einschließlich der Reeser Rheinaue“ keine besonderen festgesetzten Verbote vor.

Das LSG „Im Vogelschutzgebiet im Bereich der Rees-Bislicher Rheinniederung einschließlich der Reeser Rheinaue“ besteht aus zwei Teilstücken, die beide vom Vorhaben auf einer Länge von insgesamt ca. 2,7 km im Bereich von SL218_0+055 bis SL219_0+420 und SL221_0+575 bis SL222_0+775 durchquert werden. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen durch die Baubedarfsflächen von 7,7 ha (inkl. 5.671 m² temporärer Zuwegungen, die überwiegend bereits bestehende Wege betreffen). Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich hauptsächlich um intensiv genutzte Ackerflächen und den Rhein umgebende Grünlandflächen. Es werden mehrere Wassergräben und kleinere Gehölzreihen, die die Ackerflächen säumen, durchquert. Das Vorhaben kreuzt außerdem den Reeser Altrhein und ab SL222_0+600 den Rhein. Im Schutzgebiet erfolgen vorhabenbedingt temporäre, baubedingte Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 5255, 5277 und 5402.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 3.2 Nr. 1 lit. a), b), c), d), e), f), g), h) und k) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ (Landschaftsplan Nr. 4).

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Im Vogelschutzgebiet im Bereich der Rees-Bislicher Rheinniederung einschließlich der Reeser Rheinaue“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die beanspruchten Offenlandflächen wie Acker- und Grünlandflächen sowie die Gewässerflächen, unter anderem des Rheins, werden nur temporär beansprucht. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 5255, 5277 und 5402 sowie die damit verbundenen Änderungen des Grundwasserflurabstands sind ebenfalls nur temporär und werden nach Beendigung der

Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Es findet tlw. eine Einengung des Arbeitsstreifens statt, um die Eingriffe in Gehölze möglichst gering zu halten. Da der Schutzstreifen jedoch dauerhaft von Gehölzen freizuhalten ist, ist keine flächengleiche Wiederherstellung der Gehölzbestände innerhalb des anlagebedingten Schutzstreifens möglich. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 764 m² auszugehen. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Da der Großteil der Flächenbeanspruchung temporär ist und die Flächen nach der Bauphase wieder in ihren Ursprungszustand zurückversetzt werden, kommt es durch die genannten Maßnahmen insgesamt nur zu einer geringen Betroffenheit des Schutzzweckes.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW2 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Im Vogelschutzgebiet im Bereich der Rees-Bislicher Rheinniederung einschließlich der Reeser Rheinaue“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(d) Landschaftsschutzgebiet „Im Bereich der Rees-Bislicher Rheinniederung einschließlich der Reeser Rheinaue“ (LSG-4204-0003)

Das LSG „Im Bereich der Rees-Bislicher Rheinniederung einschließlich der Reeser Rheinaue“ (LSG-4204-0003; Nr. LP04-3.2.2-L 02) mit einer Gesamtfläche von ca. 1.206 ha um-

fasst die Bereiche der Rees-Bislicher Rheinniederung und der Rheinarme. Im Landschaftsschutzgebiet befinden sich zudem Teilflächen des VSG „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401).

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 21 lit. a), b) und c) LG (a. F.). Die Schutzausweisungen dienen der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Die Bereiche der Rees-Bislicher Rheinniederung und der Rheinarme stellen einen ökologisch wertvollen und prägenden Landschaftsteil dar und sollen zur Bewahrung von Lebensstätten seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Über die allgemein festgesetzten Verbote hinaus sieht der Landschaftsplan des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ (Landschaftsplan Nr. 4) für das LSG „Im Bereich der Rees-Bislicher Rheinniederung einschließlich der Reeser Rheinaue“ keine besonderen festgesetzten Verbote vor.

Das LSG „Im Bereich der Rees-Bislicher Rheinniederung einschließlich der Reeser Rheinaue“ besteht aus mehreren Teilstücken, vom Vorhaben wird jedoch nur das größte, zentrale Teilstück auf einer Länge von ca. 2 km im Bereich von SL219_0+420 bis SL219_0+855 und SL220_0+080 bis SL221_0+575 durchquert. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen durch die Baubedarfsflächen von 14,7 ha (inkl. 9.932 m² temporäre Zuwegungen, tlw. auf bereits bestehenden Wegen). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär in der Hauptsache intensiv genutzte Ackerflächen. An zwei Stellen werden kleinere Gewässer gequert, sowie an mehreren Stellen kleinere Gehölzreihen, die den Rand der Ackerflächen säumen. Eine Baumallee, die eine Straße säumt, wird in geschlossener Bauweise gekreuzt und somit nicht unmittelbar beeinträchtigt. Im Schutzgebiet erfolgen vorhabenbedingt temporäre, baubedingte Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 5254, 5256, 5277 und 5402. Im Bereich von SL220_0+510 verbleiben auf einer Ackerfläche dauerhaft zwei Erdungsschächte mit einer Fläche von jeweils 13 m².

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 3.2 Nr. 1 lit. a), b), c), d), e), f), g), h) und k) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ (Landschaftsplan Nr. 4).

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Im Bereich der Rees-Bislicher Rheinniederung einschließlich der Reeser Rheinaue“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die beanspruchten Offenlandflächen wie Ackerflächen, sowie Gewässer- und Uferbereiche werden daher nur temporär beansprucht. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 5254, 5256, 5277 und 5402 sowie die damit verbundenen Änderungen des Grundwasserflurabstands sind ebenfalls nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Der Eingriff in die kleinflächigen, zumeist linearen Gehölzbestände an Feldgrenzen ist dauerhaft, da eine tiefwurzelnde Gehölzpflanzung im anlagebedingten

Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 293 m² auszugehen. Der Flächenverlust im Bereich der zwei Erdungsschächte ist ebenfalls dauerhaft, mit einer Gesamtfläche von 26 m² jedoch sehr gering und auf einer intensiv genutzten Ackerfläche verortet. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Durch die Trassenführung und damit der überwiegenden Inanspruchnahme von offenen Landwirtschaftsflächen mit einzelnen linearen Gehölzbeständen kommt es durch die genannten Maßnahmen insgesamt nur zu einer geringen Betroffenheit des Schutzzweckes.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW2 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Im Bereich der Rees-Bislicher Rheinniederung einschließlich der Reeser Rheinaue“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(4) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Kalkar“

Die LSG „Vynensche und Gesthuyser Ley“ (Nr. LP05-3.2.10-L10), „Mühlenberg – Steinacker östlich Appeldorn“ (LP05-3.2.11-L11), „Niederungszüge der Leybäche und des Oybaumer Kanessgrabens mit Gräben und Nebenbächen“ (Nr. LP05-3.2.8-L8), „Bruchlandschaft bei Kehrum“ (Nr. LP05-3.2.12-L12) und „Leybach, Oybaum und Golfplatz Niedermörnter“ (Nr. LP05-3.2.7-L7) liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Kleve für

den Raum „Kalkar“ (Landschaftsplan Nr. 5), beschlossen am 23.03.2017 als Satzung auf Grundlage des § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW.

Der Landschaftsplan des Kreises Kleve für den Raum „Kalkar“ (Landschaftsplan Nr. 5) ist am 20.06.2018 in Kraft getreten. Dieser sieht unter Berücksichtigung von § 26 Abs. 2 BNatSchG, nach welchem in den Landschaftsschutzgebieten des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Kalkar“ alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Ver- und Geboten – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden Landschaftsschutzgebiete unter Ziffer 3.2 Nr. I allgemein festgesetzte Verbote vor. Danach ist es u. a. verboten:

- bauliche Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 2 BauO NRW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich; in Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und § 35 Abs. 4 BauGB und damit verbundener Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine Befreiung zu erteilen, wenn das Vorhaben § 26 Abs. 2 BNatSchG nicht entgegensteht (lit. a),
- [...] Stellplätze für Kraftfahrzeuge [...] anzulegen oder sie zu ändern [...] (lit. b);
- wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen (lit. c),
- Frei- und Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern (lit. d),
- Bäume, Hecken, Ufer- und Feldgehölze, sowie Waldflächen zu beseitigen oder zu beschädigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen; Hecken und Gehölze gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist (unberührt bleibt die Bekämpfung von Neophyten) (lit. e),
- Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen (lit. f),
- Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern; den Grundwasserflurabstand zu verändern (lit. g),
- Abfälle oder Altmaterial wegzuerwerfen oder zu lagern, Bauschutt oder fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen (lit. h),
- außerhalb der Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken; das Radfahren und Mountainbiking außerhalb der Wege; ausgenommen ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr (lit. k),

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Kalkar“ (Landschaftsplan Nr. 5) kann nach Ziffer 3 Abs. I i. V. m. § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist,

3. aus betriebswirtschaftlichen, immissionsschutzrechtlichen, anderen öffentlichen-rechtlichen Gründen oder aus familiären Gründen die Errichtung eines landwirtschaftlichen Gebäudes oder Altenteilerhauses nur auf einer vorhandenen Streuobstwiese oder –weide erfolgen kann und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

(a) Landschaftsschutzgebiet „Vynensche und Gesthuyser Ley“ (LP05-3.2.10)

Das LSG „Vynensche und Gesthuyser Ley“ (Nr. LP05-3.2.10-L10) umfasst mit einer Größe von ca. 90 ha die stellenweise mit Kopfbäumen, Kleingehölzen, Obstgärten und Kleingewässern strukturreich gegliederte, teilweise als Grünland genutzte Niederung der Vynenschen Ley und die ökologisch und geländemorphologisch gut erhaltene, ehemals grünlandreiche Aue der Gesthuyser Ley und bildet, mit dem angrenzenden LSG „Mühlenberg – Steinacker östlich Appeldorn“ (Nr. LP05-3.2.11-L11), die Vernetzung zum LSG „Niederungszüge der Leybäche und des Oybaumer Kanesgrabens mit Gräben und Nebenbächen“ (Nr. LP05-3.2.8-L8). Der südliche Teil der Niederung der Vynenschen Ley wird überwiegend als Grünland genutzt, während sich im nördlichen Teil Ackerflächen bis an den Gewässerrand hin ausdehnen. Die Bachaue der Gesthuyser Ley zieht sich – unterbrochen von in Acker umgewandelten Flächen – als Grünlandstreifen durch intensiv ackerbaulich genutztes und völlig ausgeräumtes Umfeld bis zum Boetzelaerer Meer. Die Auenkanten sind im Geländere relief deutlich zu erkennen und meist mit Hecken bestockt. Das Grünland ist durch Kleingehölze reich gegliedert. Daneben kommen Obstwiesen, Kleingewässer und Kopfbäume vor. Im Gebiet brüten Höhlenbrüter (Rote Liste-Arten). Die nördliche Teilfläche besteht aus Ackerflächen. Der gesamte Biotopkomplex weist ein durch historische Landnutzung geprägtes kleinflächiges Mosaik von Biotoptypen auf. Das Schutzgebiet ist Teil des VSG „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401). Das Schutzgebiet weist eine hohe strukturelle Vielfalt auf und ist eine wertvolle Grünlandfläche mit Nass- und Feuchtgrünland in kulturhistorischer Landnutzungsform. Es stellt einen gut ausgebildeten Biotopkomplex dar, der wertvoll für Höhlenbrüter ist. Als Bestandteil der Biotopverbunde „VB-D-4204-008“ (Stufe II) und „VB-D-4204-023“ (Stufe II) bildet es ein wichtiges Vernetzungselement zwischen der Rheinaue und dem Boetzelaerer Meer.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 26 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG

- a) zum Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der Habitate und zur Vermeidung von Störungen, der in Anlage I der VSchRL aufgeführten zu schützenden Arten für das VSG „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401),
- b) zum Erhalt als Brut- und Nahrungsbiotop gefährdeter Vogelarten,
- c) zum Erhalt des Geländere relief, der Gewässer und der strukturellen Vielfalt,
- d) zum Erhalt der Grünlandnutzung mit teilweise relativ extensiver Nutzung,

- e) zum Erhalt der Gehölzstrukturen, wie Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Ufergebüsche oder Obstwiesen und
- f) aus geowissenschaftlichen und kulturhistorischen Gründen wegen der Bedeutung des Geotops „GK-4204-048 – Gesthuysener Ley östlich Appeldorn“, als Teil einer alten Stromrinne, die heute von einem Nebenbach zur Entwässerung genutzt wird mit teilweise gut abgesetzten Talauenbereichen.

Das LSG „Vynensche und Gesthuysen Ley“ besteht aus zwei Teilflächen und wird durch das Vorhaben insgesamt auf einer Gesamtstrecke von etwa 430 m im Bereich der SL225_0+790 bis SL225_0+920 sowie der SL226_0+155 bis SL226_0+460 durchquert. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des Landschaftsschutzgebiets durch die Baubedarfsflächen von 18 ha. Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär in der Hauptsache intensiv genutzte Ackerflächen. Die Ackerflächen werden an ihren Rändern teilweise von schmalen Gehölzstreifen gesäumt, die durch das Vorhaben beansprucht werden. Im Bereich von SL226_0+440 wird ein kleineres Gewässer („Gesthuysengraben“) gequert, sowie der auf beiden Seiten umgebende Gehölzstreifen. Auf einem großen Teil des Trassenverlaufs im Schutzgebiet erfolgt vorhabenbedingt eine temporäre, baubedingte Wasserhaltung (Wasserhaltungsabschnitte 5247 und 5281). Im Bereich von SL226_0+180 verbleiben auf einer Ackerfläche dauerhaft zwei Erdungsschächte mit einer Fläche von jeweils 13 m².

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 3.2 Nr. I lit. a), b), c), d), e), f), g), h) und k) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Kalkar“ (Landschaftsplan Nr. 5).

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Vynensche und Gesthuysen Ley“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die von der Trasse gequerten Ackerflächen werden nur temporär beansprucht. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 5247 und 5281 sowie die damit verbundenen Änderungen des Grundwasserflurabstands sind ebenfalls nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Der Flächenverlust im Bereich zweier Erdungsschächte ist dauerhaft, mit einer Gesamtfläche von 26 m² jedoch sehr gering und auf einer intensiv genutzten Ackerfläche verortet. Der Eingriff in die kleinflächigen, zumeist linearen Gehölzbestände an Feldgrenzen ist dauerhaft, da eine tiefwurzelnde Gehölzpflanzung im anlagebedingten Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 237 m² auszugehen. Durch die Trassenführung und damit der überwiegenden Inanspruchnahme von offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist und es insgesamt nur zu einer geringen Betroffenheit des Schutzzweckes kommt.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW2 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Vynensche und Gesthuysen Ley“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(b) Landschaftsschutzgebiet „Mühlenberg – Steinacker östlich Appeldorn“ (LP05-3.2.11)“

Das LSG „Mühlenberg – Steinacker östlich Appeldorn“ (Nr. LP05-3.2.11-L11) ist nach Ziffer 3.2.11 des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Kalkar“ i. V. m. der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet. Die von Ackerflächen mit einigen Hofstellen, Wohnbebauung und unterschiedlich großen Waldflächen geprägte Landschaft östlich von Appeldorn zwischen dem Gewässer „Gesthuysener Ley“ im Norden und dem Gewässer „Hohe Ley“ im Süden. Das Gebiet stellt ein wichtiges Vernetzungselement zwischen dem Biotopverbund „VB-D-4203-003“ (Stufe I) und dem Biotopverbund „VB-D-4204-023“ (Stufe II) dar.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG

- a) zur Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur, insb. der landschaftsprägenden Leitstrukturen,
- b) zur Erhaltung der zusammenhängenden Waldbereiche,
- c) zur Erhaltung der Hecken, Baumreihen und der sonstigen Gehölzstruktur, insb. der Kopfbäume und der hervorragenden Einzelbäume und

- d) zur Erhaltung der Streuobstwiesen und, sofern erforderlich, die Ergänzung mit Hochstämmen aus regionaltypischen Sorten.

Das LSG „Mühlenberg – Steinacker östlich Appeldorn“ liegt tlw. im Untersuchungsraum. Das Vorhaben quert das LSG „Mühlenberg – Steinacker östlich Appeldorn“ jedoch nicht, sondern wird im Bereich der SL227_0+800 bis SL228_0+200 mit hinreichenden Abstand parallel zur Schutzgebietsgrenze geführt, so dass weder Baubedarfsflächen noch der anlagebedingte Schutzstreifen im Bereich der Schutzgebietskulisse liegen. Aufgrund der umweltfachlichen Ausführungen in den Unterlagen nach § 21 NABEG, insb. Unterlage F4.1 und Unterlage F4.5, sowie der Entfernung zwischen diesem Schutzgebiet und dem Vorhaben kann nachvollziehbar ausgeschlossen werden, dass es zu Beeinträchtigungen des Schutzgebietes bzw. zu einer Gefährdung des Schutzzwecks kommt.

(c) Landschaftsschutzgebiet „Niederungszüge der Leybäche und des Oybaumer Kanesgrabens mit Gräben und Nebenbächen“ (LP05-3.2.8)

Das LSG „Niederungszüge der Leybäche und des Oybaumer Kanesgrabens mit Gräben und Nebenbächen“ (Nr. LP05-3.2.8-L8) umfasst mit einer Größe von ca. 436 ha die, vornehmlich noch von Grünland geprägten, Niederungszüge im LSG „Leybach, Oybaum und Golfplatz Niedermörmter“ (Nr. LP05-3.2.7-L7). Sie bilden mit den Niederungen des „Leybaches“ und des „Oybaumer Kanesgraben“ mit seinen Gräben und Nebenbächen inkl. dem Grünlandkomplex an der „Boetzelaerschen Ley“ und den Verbundflächen im Bereich des NSG „Boetzelaerer Meer“ (Nr. LP05-3.1.4-N4; KLE-010) einen gemeinsamen Biotopkomplex mit dem Boetzelaerer Meer. Die zumeist begradigten, ausgebauten Fließgewässer werden z. T. von Hochstauden und Röhrichten begleitet. Die Bachniederungen werden zumeist als Fettweide, tlw. auch als Feuchtgrünland genutzt. In einigen Bereichen findet sich auch brachliegendes Feuchtgrünland. Hecken, (Kopf-)Baumreihen, kleine Feldgehölze, Ufergehölze und Gebüsche gliedern das Gebiet derart, dass Teile des Gebietes als typische Heckenlandschaft angesprochen werden können. Die Grünlandflächen werden, vor allem im Norden des Gebietes, zunehmend in Ackerflächen umgewandelt. Im Schutzgebiet verbindet der Grünlandkomplex an der „Boetzelaerschen Ley“ die grünland- und gewässergeprägten Biotopkomplexe des Leygrabensystems mit dem NSG „Boetzelaerer Meer“. Der ursprünglich überwiegend als Weidegrünland genutzte und durch Baumreihen, Hecken, Gebüschen und ein kleineres Feldgehölz gegliederte Grünlandkomplex wird, vor allem im nördlichen Bereich, zunehmend in Ackerflächen umgewandelt. Die im Osten des Gebietes verlaufende „Boetzelaersche Ley“ ist begradigt ausgebaut und wird nur stellenweise von Gehölzstreifen begleitet. Das östlich an das NSG „Boetzelaerer Meer“ angrenzende Grünland ist großflächig feucht bis nass, daneben finden sich viele Fettweiden. Mit seinen Hecken, Ufergehölzen aus Erle und Pappel sowie Baum- und Kopfbaumreihen stellt das Gebiet mit Umgebung einen typischen Ausschnitt niederrheinischer Kulturlandschaft dar. Das Gebiet ist von hoher Bedeutung für durchziehende und überwinternde Wasservögel sowie für gefährdete Brutvogelarten. Im gut ausgebildeten und kulturhistorisch wertvollen Biotopkomplex mit hohem Entwicklungspotenzial haben sich aufgrund der strukturellen Vielfalt Rote Liste-Pflanzenarten, Rote Liste-Tierarten (Brutvögel) und gefährdete Pflanzengesellschaften angesiedelt. Das Gebiet stellt als Bestandteil des Biotopverbunds „VB-D-4203-003 (Stufe I) sowie „VB-D-4203-014“ (Stufe II) und

„VB-D-4203-016“ (Stufe II) ein wichtiges Vernetzungselement im regionalen und landesweiten Biotopverbund dar.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 26 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG

- a) zum Erhalt des kleingehölzreichen, grünlanddominierten Lebensraum-Komplexes als Brut- und Nahrungsbiotop gefährdeter Vogelarten und als Rast- und Überwinterungsplatz von Wasservögeln,
- b) zur Erhaltung der Bruthabitate und Nahrungsbiotope für zahlreiche Vogelarten,
- c) zum Erhalt des großen, durch Kleingehölze stark strukturierten Grünland-Fließgewässer-Komplexes mit Feuchtgrünland(-brachen), Röhrichten und Seggenriedern,
- d) zum Erhalt der strukturreichen Grünlandflächen,
- e) zum Erhalt einer vorwiegend als Acker und Intensivgrünland genutzten Bachaue mit einzelnen feuchten bis nassen Niederungsbereichen, tlw. naturnahen Bachauenabschnitten und einigen (Kopf-)Baumreihen, Feldgehölzen und Heckenfragmenten,
- f) zum Erhalt des kleingehölzreichen Grünlandkomplexes an der „Boetzelaerschen Ley“,
- g) zur Optimierung eines grünlandgeprägten Lebensraum-Komplexes durch Erhöhung des Anteils an extensiv genutztem (Feucht-)Grünland,
- h) zur Optimierung der zusammenhängenden Bachauen durch Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes der Fließgewässer, Entwicklung von extensiv genutztem Grünland in den Niederungen und Anlage von (Kopf-)Baumreihen, Hecken und Streuobstbeständen, sowie
- i) aus geowissenschaftlichen und kulturhistorischen Gründen wegen der Bedeutung des Geotops „GK-4203-034 Leybach `Hohe Ley“ südlich Kalkar bis Marienbaum, als Teil eines historischen Rheinlaufes.

Das Vorhaben durchquert das LSG „Niederungszüge der Leybäche und des Oybaumer Kanengrabens mit Gräben und Nebenbächen“ insgesamt auf einer Strecke von etwa 640 m im Bereich der SL228_0+140 bis SL228_0+780. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des Landschaftsschutzgebietes durch die Baubedarfsfläche von 3 ha. Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär intensiv genutzte Ackerflächen. Bei SL228_0+525 wird ein Gewässer und die umgebende Ufervegetation gekreuzt, wird aber durch die an dieser Stelle angewendete geschlossene Bauweise nicht beeinträchtigt.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 3.2 Nr. I lit. a), b), c), d), e), f), h) und k) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Kalkar“ (Landschaftsplan Nr. 5).

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Niederungszüge der Leybäche und des Oybaumer Kanengrabens mit Gräben und Nebenbächen“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen und befinden sich auf Ackerflächen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Durch die Trassenführung und damit der überwiegenden Inanspruchnahme von offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist und es insgesamt nur zu einer geringen Betroffenheit des Schutzzweckes kommt.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW2 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Niederungszüge der Leybäche und des Oybaumer Kanesgrabens mit Gräben und Nebenbächen“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(d) Landschaftsschutzgebiet „Bruchlandschaft bei Kehrum“ (LP05-3.2.12)

Das LSG „Bruchlandschaft bei Kehrum“ (Nr. LP05-3.2.12-L12) umfasst mit einer Größe von ca. 170 ha die Bruchlandschaft bei Kehrum mit den ursprünglichen Grünlandniederungen der „Mittelley“ und des „Marienbaumer Grabens“. Die ursprünglich von Grünland, heute aber größtenteils von Ackerland umsäumte „Mittelley“ ist zumeist als Vorfluter ausgebaut und vertieft, weist jedoch streckenweise Ufer mit naturnaher Vegetation auf. Der „Marienbaumer Graben“ durchzieht eine, bis auf wenige Kleingehölze ausgeräumte, ehemalige Grünlandnie-

derung in intensiv ackerbaulich genutzter Umgebung. Erhebliche Anteile der Grünlandniederung wurden zu Acker umgebrochen. Die Bedeutung der Grünlandniederung liegt vorwiegend in ihrer Funktion als Refugial- und Regenerierungsbiotop. Das Schutzgebiet bildet als Biotopverbund „VB-D-4203-013 (Stufe II) ein wichtiges Vernetzungsbiotop zwischen den Altstromrinnen des Rheins und dem Gewässersystem der Niers.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 26 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG, insb.:

- a) zum Erhalt des grünlandgeprägten Lebensraumkomplexes mit Resten von Feuchtgrünland und naturnahen Gräben,
- b) zum Erhalt der grünlandgenutzten Niederungen,
- c) zur Optimierung eines grünlandgeprägten Lebensraumkomplexes durch Erhöhung des extensiv genutzten Grünland- und Feuchtgrünlandanteils und
- d) zur Entwicklung eines vielfältigen Grünlandzuges durch Umwandlung von Acker- in Grünland und Anlage von Kleingehölzen.

Das Vorhaben durchquert das LSG „Bruchlandschaft bei Kehrum“ insgesamt auf einer Strecke von etwa 2,6 km im Bereich der SL228_1+100 bis SL229_0+360, der SL229_0+425 bis SL229_0+770 und der SL230_0+310 bis SL232_0+135. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des Landschaftsschutzgebietes durch die Baubedarfsflächen von ca. 11,2 ha (inkl. 363 m² temporäre Zuwegungen über teilweise bereits vorhandene Wege). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär in der Hauptsache intensiv genutzte Ackerflächen. Im Bereich von SL229_0+550 wird das Ende einer Hecke von den Bauflächen beansprucht. Bei SL232_0+130 wird eine Baumallee, die eine Straße säumt, in geschlossener Bauweise gekreuzt und somit nicht beeinträchtigt. Bei einer weiteren Allee (SL231_0+480) wird eine bestehende Lücke genutzt um eine Beanspruchung zu vermeiden. Im Verlauf werden mehrere kleinere Gewässer gequert („Marienbaumer Graben“ und vier unbenannte Wassergräben – einer davon in geschlossener Bauweise). Im gesamten Verlauf der Trasse liegt das Schutzgebiet im rechnerisch ermittelten Absenkrichter der temporären, baubedingten Wasserhaltung (Wasserhaltungsabschnitte 5241, 5250, 5251, 5261, 5279, 5301, 5305 und 5313).

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 3.2 Nr. I lit. a), b), c), d), e), f), g), h) und k) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Kalkar“ (Landschaftsplan Nr. 5).

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Bruchlandschaft bei Kehrum“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Die ist vorliegend der Fall. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen überwiegend auf Ackerflächen und werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten

5241, 5250, 5251, 5261, 5279, 5301, 5305 und 5313 sowie die damit verbundenen Änderungen des Grundwasserflurabstands sind ebenfalls nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Durch die Trassenführung und damit der überwiegenden Inanspruchnahme von offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist und es insgesamt nur zu einer geringen Betroffenheit des Schutzzweckes kommt.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPlG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW2 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Bruchlandschaft bei Kehrum“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(e) Landschaftsschutzgebiet „Leybach, Oybaum und Golfplatz Niedermörmter“ (LP05-3.2.7-L7)

Das LSG „Leybach, Oybaum und Golfplatz Niedermörmter“ (Nr. LP05-3.2.7-L7) ist nach Ziffer 3.2.7 des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Kalkar“ i. V. m. der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet. Das Landschaftsschutzgebiet zeichnet sich vornehmlich durch die als Ackerland intensiv genutzten Niederungen des Leybaches und des Oybaumer Kanalsgrabens, die Flächen des Golfplatzes in Niedermörmter, die vier von höheren Silberweiden und Weidenbüschen umsäumten Baggerseen sowie die Biotopverbundflächen „VB-D-4203-011“, „VB-D-4203-015“ und „VB-D-

4203-016“ (alle Stufe II) im Bereich des NSG „Boetzelaerer Meer“ (LP05-3.1.4-N4), welche mit dem Boetzelaerer Meer einen gemeinsamen Biotopkomplex bilden, aus.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG, insb.:

- a) zum Erhalt der Abgrabungsgewässer als Brut- und Nahrungsbiotop für Wasservögel sowie als Rast- und Überwinterungsplatz,
- b) zur Erhaltung der Bruthabitate und Nahrungsbiotope für zahlreiche Vogelarten,
- c) zur Optimierung eines grünlandgeprägten Lebensraum-Komplexes durch Erhöhung des Anteils an extensiv genutztem (Feucht-) Grünland,
- d) zur Entwicklung von Grünland durch Rückumwandlung von Ackerflächen in Grünland,
- e) zur Optimierung der Funktion der Gewässer durch Verminderung von Störungen während der Brutzeit der Wasservögel sowie im Winter durch räumliche und zeitliche Beschränkung der Fischerei und Freizeitaktivitäten.

Das LSG „Leybach, Oybaum und Golfplatz Niedermörmter“ liegt tlw. im Untersuchungsraum. Das Vorhaben quert das LSG „Leybach, Oybaum und Golfplatz Niedermörmter“ jedoch nicht, sondern wird im Bereich der SL229_0+425 bis SL229_0+655 mit hinreichenden Abstand parallel zur Schutzgebietsgrenze geführt, so dass weder Baubedarfsflächen noch der anlagebedingte Schutzstreifen im Bereich der Schutzgebietskulisse liegen. Aufgrund der umweltfachlichen Ausführungen in den Unterlagen nach § 21 NABEG, insb. Unterlage F4.1 und Unterlage F4.5, sowie der Entfernung zwischen diesem Schutzgebiet und dem Vorhaben kann nachvollziehbar ausgeschlossen werden, dass es zu Beeinträchtigungen des Schutzgebietes bzw. zu einer Gefährdung des Schutzzwecks kommt.

(5) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Uedem“

Die LSG „Uedemer Bruch“ (LSG-4303-0004; Nr. LP08-3.2.3), „Balberger Höhenrücken mit den Waldgebieten Uedemer Hochwald und Tüschental“ (LSG-4303-0005; Nr. LP08-3.2.4) und „Boxteler Bahn“ (LSG-4303-0006; Nr. LP08-3.2.5) liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Uedem“ (Landschaftsplan Nr. 8), beschlossen am 08.07.2010 als Satzung auf Grundlage der § 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m. §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW. Die Festsetzungen in diesem Landschaftsplan bleiben gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes NRW weiterhin in Kraft.

Der Landschaftsplan des Kreises Kleve für den Raum „Uedem“ (Landschaftsplan Nr. 8) ist am 24.10.2010 in Kraft getreten. Dieser sieht unter Berücksichtigung von § 26 Abs. 2 BNatSchG – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Ver- und Geboten – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden Landschaftsschutzgebiete unter Ziffer 3.2 Abs. 1 Nr. 1 allgemein festgesetzte Verbote vor. Danach ist es u. a. verboten:

- bauliche Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 2 BauO NRW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich; in Fällen des § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 und § 35 Abs. 4 BauGB und damit verbundener Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine Befreiung zu erteilen, wenn das Vorhaben § 34 Abs. 2 LG (a. F.) nicht entgegensteht (lit. a);
- [...] Stellplätze für Kraftfahrzeuge [...] anzulegen oder sie zu ändern [...] (lit. b);
- wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen (lit. c);
- Frei- und Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern (lit. d);
- Bäume, Hecken, Ufer- und Feldgehölze, sowie Waldflächen zu beseitigen oder zu beschädigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen; Hecken und Gehölze gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist (lit. e);
- Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen (lit. f);
- Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern; den Grundwasserflurabstand zu verändern (lit. g);
- Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern, Bauschutt oder fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen (lit. h);
- außerhalb der Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken; das Radfahren und Mountainbiking außerhalb der Wege; ausgenommen ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr (lit. k).

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Uedem“ (Landschaftsplan Nr. 8) kann nach Ziffer 3 Abs. I i. V. m. § 69 Abs. 1 LG (a. F.) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Unter Berücksichtigung des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, erfolgt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

(a) Landschaftsschutzgebiet „Uedemer Bruch“ (LSG-4303-0004)

Das LSG „Uedemer Bruch“ (LSG-4303-0004; Nr. LP08-3.2.3) umfasst mit einer Größe von ca. 390 ha die z. T. noch grünlandgeprägte, mit gliedernden und belebenden Elementen wie Hecken, Einzelbäumen, Baumreihen, Grabengehölzen, Wäldchen und anderen Gehölzstrukturen vielfach noch reichhaltig ausgestattete bäuerliche Kulturlandschaft in den Randgebieten des Uedemer Bruches. Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsschutzgebietes ist in der hohen Bedeutung der Grünlandflächen sowie der z. T. naturnaher Laubwaldflächen und krautreichen Gräben für den Arten- und Biotopschutz, der Funktion der verstreuten Laubwaldflächen als Rückzugsräume für Pflanzen und Tiere, der in Teilbereichen vielfältigen Ausstattung des Gebietes mit gliedernden und belebenden Elementen wie Einzelbäumen, Wäldchen, Baumreihen, Grabengehölzen, Hecken, Obstweiden und anderen Gehölzstrukturen und dem hohen Erlebniswert und damit der besonderen Eignung des Gebietes für die stille, landschaftsbezogene Erholung begründet.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 26 BNatSchG

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (hier: insb. zur Erhaltung von Grünland- und Laubwaldflächen, von ökologisch wertvollen Biotopen wie krautreichen Gräben sowie von Böden, die wegen extremer Standortbedingungen schutzwürdig sind),
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft mit dem Bodendenkmal mittelalterliche Wasserburg, festes Haus, Haus Kolk (KLE 179) und
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Vorhaben durchquert das LSG „Uedemer Bruch“ an seinem nordöstlichen Rand auf einer Länge von ca. 610 m im Bereich von SL232_0+135 bis SL232_0+745. Durch die Baubedarfsflächen kommt es zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des Landschaftsschutzgebietes von etwa 3,4 ha (inkl. 1.127 m² für temporäre Zuwegungen über bereits bestehende Wege). Es wird überwiegend intensiv genutztes Ackerland gequert. Eine an der Straße „Am Hochwald“ entlang säumende Baumallee wird aufgrund der dort angewandten geschlossenen Bauweise nicht unmittelbar beeinträchtigt. Ein sehr kleiner Teil des Landschaftsschutzgebietes liegt im Absenkbereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung (Wasserhaltungsabschnitt 5294).

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 3.2 Abs. I Nr. 1 lit. a), b), c), d), e), f), g), h) und k) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Uedem“ (Landschaftsplan Nr. 8).

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Uedemer Bruch“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5294 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands sind ebenfalls nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Durch die Trassenführung am äußeren östlichen Rand des Gebietes und der Inanspruchnahme von überwiegend landwirtschaftlichen Nutzflächen kommt es insgesamt nur zu einer geringen Betroffenheit des Schutzzweckes.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPlG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW2 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Uedemer Bruch“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(b) Landschaftsschutzgebiet „Balberger Höhenrücken mit den Waldgebieten Uedemer Hochwald und Tüschental“ (LSG-4303-0005)

Das LSG „Balberger Höhenrücken mit den Waldgebieten Uedemer Hochwald und Tüschental“ (LSG-4303-0005; Nr. LP08-3.2.4) umfasst mit einer Größe von ca. 998 ha die Agrarlandschaft im Bereich des Balberger Höhenrückens sowie die großen zusammenhängenden Waldgebiete des Uedemer Hochwaldes und des Tüschentalwaldes.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 26 BNatSchG

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (hier: insb. zur Sicherung der großen, zusammenhängenden Waldbereiche, zur Erhaltung und Vermehrung wertvoller, naturnaher Laubholzbestände und Altholzparzellen sowie zur Erhaltung wertvoller Gehölzstrukturen in der Agrarlandschaft, wie Gehölzstreifen, Feldgehölze, Baumgruppen und Streuobstweiden),
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft mit den Bodendenkmälern metallzeitliche Grabhügelfelder (in Bezug genommen als „KLE 078“, „KLE 079“ und „KLE 080“) und
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Vorhaben durchquert das LSG „Balberger Höhenrücken mit den Waldgebieten Uedemer Hochwald und Tüschewald“ insgesamt auf einer Strecke von etwa 3,9 km im Bereich von SL232_0+745 bis SL235_0+540, SL235_0+570 bis SL235_0+810 und SL236_0+060 bis SL236_0+990. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des Landschaftsschutzgebietes durch die Baubedarfsfläche von 16,7 ha (inkl. 4.693 m² temporäre Zuwegungen über bereits vorhandene Wege). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär intensiv genutzte Ackerflächen. Teilweise werden kleinere Gehölzstreifen an Straßen- und Ackerrändern gequert, die aber durch die an diesen Stellen angewendete geschlossene Bauweise nicht unmittelbar beeinträchtigt werden. Der Bereich zwischen SL233_0+500 und SL233_1+130 liegt im Absenkbereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung (Wasserhaltungsabschnitt 5294). Im Norden des Landschaftsschutzgebietes, bei SL232_0+770, verbleiben auf einer Ackerfläche dauerhaft zwei Erdungsschächte mit einer Fläche von jeweils 13 m².

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 3.2 Abs. I Nr. 1 lit. a), b), c), d), e), f), g), h) und k) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Uedem“ (Landschaftsplan Nr. 8).

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Uedemer Bruch“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen befinden sich überwiegend auf Ackerflächen und werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5294 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands sind ebenfalls nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Der Flächenverlust im Bereich der zwei Erdungsschächte auf einer Gesamtfläche von 26 m² ist dauerhaft, allerdings auf einer intensiv genutzten Ackerfläche verortet und so-

mit außerhalb der im Schutzzweck genannten Wald- und Gehölzbestände. Durch die Trassenführung am äußeren westlichen Rand des Gebietes und der überwiegenden Inanspruchnahme von offenen Landwirtschaftsflächen kommt es durch die genannten Maßnahmen insgesamt nur zu einer geringen Betroffenheit des Schutzzweckes.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW2 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Balberger Höhenrücken mit den Landschaftsschutzgebieten Uedemer Hochwald und Tüschental“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(c) Landschaftsschutzgebiet „Boxteler Bahn“ (LSG-4303-0006)

Das LSG „Boxteler Bahn“ (LSG-4303-0006; Nr. LP08-3.2.5) umfasst mit einer Größe von ca. 16,5 ha die weitgehend naturnahen Laubholzbestände sowie Gebüsche und Grasfluren im Bereich des durch das Uedemer Bruch verlaufenden Bahndammes und des durch den Tüschental verlaufenden Einschnittes der ehemaligen „Boxteler Bahn“. Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsschutzgebietes ist begründet in der Bedeutung der artenreichen Gehölzbestände sowie der Gebüsch- und Grasfluren für den Arten- und Biotopschutz als Refugial- und Regenerationsraum für die gebietstypische Flora und Fauna, der Bedeutung des Bahndammes als wertvolles, kreuzungsfreies Vernetzungselement zwischen den Waldflächen des Uedemer Bruches und dem Tüschental, der gliedernden und belebenden Wirkung des Bahndammes in der umgebenden Agrarlandschaft, der historischen Bedeutung der ehemaligen Bahnlinie und der Bedeutung der Fläche für die stille, landschaftsbezogene Erholung.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 26 BNatSchG

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (hier: insb. zur Erhaltung der naturnahen Laubholzbestände auf den Böschungen des Dammes bzw. Einschnittes),
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Vorhaben durchquert das LSG „Boxteler Bahn“ insgesamt auf einer Strecke von etwa 30 m im Bereich von SL235_0+540 bis SL235_0+570. Aufgrund der hier angewendeten geschlossenen Bauweise im gesamten Querungsbereich, kommt nur zu einer minimalen temporären Inanspruchnahme der Flächen des Landschaftsschutzgebietes durch die Baubedarfsfläche von ca. 80 m² (inkl. etwa 60 m² temporäre Zuwegung über bereits vorhandene Wege). Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein streifenförmiges Waldstück auf dem Bahndamm der ehemaligen Boxteler Eisenbahnlinie

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 3.2 Abs. I Nr. 1 lit. a), b), c), d), e), f), h) und k) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Uedem“ (Landschaftsplan Nr. 8).

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Uedemer Bruch“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Das LSG „Boxteler Bahn“ wird in geschlossener Bauweise gequert, um eine Beanspruchung zu vermeiden und Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu minimieren. Nur eine ca. 20 m² große Randfläche wird als Arbeitsfläche in Anspruch genommen. Die ca. 60 m² benötigten Zuwegungen befinden sich auf einem bereits vorhandenen Weg, wodurch es dort zu keiner Gehölzentnahme kommt. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Der Anregung der Bezirksregierung Düsseldorf (Akten-Nr. 700079) eine Inanspruchnahme älterer Bestände im temporären Baustellenbereich nach Möglichkeit noch weiter zu vermeiden bzw. einzuschränken, als das bisher vorgesehen ist, wird nicht gefolgt. Die vorliegenden zur Planfeststellung beantragten Baustelleneinrichtungsflächen sind das Ergebnis eines langandauernden iterativen Prozesses zwischen Umweltplanung und Trassenplanung, so dass Änderungen nicht mehr vorgesehen sind. Durch die nur minimalen Gehölzentnahmen im Bereich einer Arbeitsfläche kommt es insgesamt nur zu einer geringen Betroffenheit des Schutzzweckes.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungs-

leitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW2 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Boxteler Bahn“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(6) Landschaftsschutzgebiete, die in einem anderen Trassenabschnitt geprüft werden

Das LSG „Biemenhorst / Büngern / Krommert“ (LSG-BOR-00072) befindet sich im Kreis Borken und liegt z. T. im Untersuchungsraum des Planfeststellungsabschnittes NRW2 (vor der SL205_0+000). Jedoch beginnt der Planfeststellungsabschnitt NRW2 formal bei SL205_0+000 und liegt damit südlicher als das Landschaftsschutzgebiet. Im anstehenden Planfeststellungsbeschluss zum Abschnitt NRW1 wird dieses Landschaftsschutzgebiet in die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Festsetzungen im Landschaftsplan einbezogen.

(cc) Naturparke

Innerhalb des Untersuchungsraums befindet sich ein Naturpark gemäß § 27 BNatSchG, der Naturpark „Hohe Mark – Westmünsterland“ (NTP-007).

Gemäß § 27 BNatSchG sind Naturparke einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,

5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

§ 27 BNatSchG enthält keine gesonderten Ge- oder Verbote. Diese können in der jeweiligen Schutzgebietsausweisung enthalten sein. Aufgrund einer fehlenden landesrechtlichen Festsetzung des Naturpark „Hohe Mark – Westmünsterland“ (NTP-007) sind hier keine gesonderten Verbote zu beachten. Vielmehr wird, da ein Naturpark seinem Wesen nach ein Landschaftsschutzgebiet besonderer Art darstellt¹⁷⁷, für die Prüfung möglicher Beeinträchtigungen und deren Behandlung auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.3.d)(bb)(1) verwiesen.

Es bleibt aber festzuhalten, dass Naturparke bei erdverlegten Vorhaben wie der 380-kV-Höchstspannungserdkabelverbindung Emden Ost – Osterath (Vorhaben Nr. 1 BBPIG) anlagebedingt grundsätzlich durch Schneisen oder Lücken in Gehölzbeständen, die Veränderung prägender Landschaftsstrukturen und die Beeinträchtigung zusammenhängender Landschaftsteile betroffen sein können. Da die Flächenanteile des Schutzstreifens im Verhältnis zur Gesamtgröße des Naturparks mit einer Gesamtgröße von ca. 104.161 ha gering sind, ist grundsätzlich von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Dies gilt i. d. R. auch für baubedingte Beeinträchtigungen der landschaftsgebundenen Erholung und des Landschaftsbildes, da diese temporär sind und durch geeignete Maßnahmen gemindert werden können. Anlagebedingt kann es zudem potenziell zu einer Veränderung prägender Landschaftsstrukturen kommen. Auswirkungen durch erforderliche Tätigkeiten im Schutzstreifen, wie das Freihalten von Waldschneisen von Gehölzaufwuchs sind jedoch in der Regel geringfügig und voraussichtlich nicht erheblich.

(dd) Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Untersuchungsraum befinden sich zahlreiche geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. den Landschaftsplänen der Kreise Wesel und Kleve, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 39 LNatSchG NRW sowie gesetzlich geschützte Alleen nach § 41 LNatSchG NRW. Von dem nun planfestgestellten Vorhaben im Abschnitt NRW2 sind geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. den Landschaftsplänen der Kreise Wesel und Kleve, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 39 LNatSchG NRW in den Kreisen Wesel und Kleve sowie gesetzlich geschützte Alleen gemäß § 41 LNatSchG NRW in den Kreisen Wesel und Kleve berührt.

Die geschützten Landschaftsbestandteile i. S. d. § 29 BNatSchG im Untersuchungsraum sind durch die Kreise Wesel und Kleve auf Grundlage des jeweils zum Zeitpunkt des Erlasses geltenden Landesrechts (vgl. § 16 LG (a. F.)); nunmehr § 7 LNatSchG NRW) in verschiedenen Landschaftsplänen unter Schutz gestellt worden. Da sich deren Geltungsbereiche teils auf mehrere der betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile erstrecken und für diese einheitliche Ver- und Gebotstatbestände festlegen, gliedert sich die nachfolgende Darstellung nach den betroffenen Landschaftsplänen.

¹⁷⁷ BT-Drs. 7/3879, 25.

Die außerhalb der nachgenannten Flächen gelegenen geschützten Landschaftsbestandteile werden vorhabenbedingt nicht beansprucht. Dagegen werden die nachfolgend genannten geschützten Landschaftsbestandteile insb. durch die Herstellung temporärer Zuwegungen oder durch die dauerhafte Beanspruchung der Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Innerhalb der Arbeitsflächen, Zuwegungen oder innerhalb des späteren Schutzstreifens des Vorhabens liegen die beschriebenen geschützten Landschaftsbestandteile bzw. gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile (vgl. die Ausführungen unter Ziffer A.III.1.a)(cc), insb. Tabelle 3, Tabelle 4, Tabelle 5, Tabelle 6, Tabelle 7, Tabelle 8, Tabelle 9, Tabelle 10, Tabelle 11 und Tabelle 12).

Gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Nach § 39 Abs. 1 LNatSchG NRW sind folgende Landschaftsbestandteile gesetzlich geschützt:

1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich i. S. d. Bauplanungsrechts,
2. Hecken ab 100 m Länge im Außenbereich i. S. d. Bauplanungsrechts und Wallhecken und
3. Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG NRW zu erfassen sind.

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu dessen Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Nach § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW sind Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der in § 39 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 LNatSchG NRW genannten Landschaftsbestandteile führen können, verboten.

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG kann im Falle einer Bestandsminderung die Verpflichtung von angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen bestehen oder eine Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Hiervon können landesrechtliche Abweichungen vorliegen, die im Rahmen der Landschaftspläne geregelt sind.

Die Regenerationsfähigkeit der betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile wird als günstig eingeschätzt. Die häufigste Beanspruchung stellt lediglich eine temporäre dar. Nach

der Leitungsverlegung können die betroffenen Bereiche im Rahmen der Rekultivierungsarbeiten (vgl. Unterlage F4.3) vollständig wiederhergestellt werden.

Nach § 29 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG NRW sind Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen gesetzlich geschützt. Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW sind die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, verboten.

Kommt es aufgrund von Maßnahmen zu einer Bestandsminderung, sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Ersatzpflanzungen vorzunehmen (vgl. § 41 Abs. 2 Satz 5 LNatSchG NRW). Um den Alleebaumbestand nachhaltig zu sichern und zu entwickeln, sollen von den für die öffentlichen Verkehrsflächen zuständigen Behörden rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen vorgenommen werden. Andere Behörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit, insb. bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, entsprechende Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen ergreifen (§ 41 Abs. 3 LNatSchG NRW).

(1) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“

Die geschützten Landschaftsbestandteile im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“, beschlossen am 25.03.2004 als Satzung auf Grundlage der § 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m. §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW, werden mit Ausnahme von bestimmten bedeutsamen Wegestrukturen¹⁷⁸ pauschal festgesetzt. Die Festsetzungen in diesem Landschaftsplan bleiben gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes NRW weiterhin in Kraft.

Die Festsetzung als geschützte Landschaftsbestandteile erfolgte gemäß § 23 lit. a), lit. b) und lit. c) LG (a. F.), soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist.

Der Schutz der pauschal festgesetzten Landschaftsbestandteile erstreckt sich auf den gesamten Bestand bestimmter Baumarten und Kulturformen von Bäumen und Sträuchern, z. B. Hecken, Obstwiesen und Feldgehölze. Zum geschützten Bereich eines geschützten Landschaftsbestandteiles gehört auch die zum Einflussbereich des Landschaftsbestandteils gehörende umliegende Fläche wie z. B. der Trauf- und Wurzelbereich von Bäumen und Gehölzen sowie deren Säume. Die zum Schutz von Hecken und Gebüschern notwendige Umgebung beträgt mindestens 1 m beiderseits des Gehölzfußes; bei mehrreihigen Hecken oder flächigen Gebüschern jeweils vom äußeren Gehölz aus gemessen.

¹⁷⁸ Bedeutsame Wegstrukturen nach Ziffer 2.6.3 Nr. 5 des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“ liegen im Untersuchungsraum des Vorhabens nicht vor.

Der Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“ ist am 27.12.2004 in Kraft getreten. Dieser sieht – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Ver- und Geboten – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden geschützten Landschaftsbestandteile unter Ziffer 2.6.1 allgemein festgesetzte Verbote vor. Danach ist es u. a. verboten:

- Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze des geschützten Landschaftsbestandteils zu fällen, zu roden oder Teile davon abzutrennen oder zu gefährden (Nr. 1);
- Stoffe oder Gegenstände, die das Erscheinungsbild oder den Fortbestand des geschützten Landschaftsbestandteiles gefährden oder beeinträchtigen, einzubringen, anzubringen, einzuleiten oder zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen (Nr. 2);
- den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern (Nr. 3).

Besonders festgesetzte Verbote nach Ziffer 2.6.2 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“ werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“ kann nach Ziffer 2.1 Nr. I i. V. m. § 69 Abs. 1 LG (a. F.) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Unter Berücksichtigung des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, erfolgt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

(a) Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölze

Nach Ziffer 2.6.3 Nr. 1 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“ wird der gesamte Bestand an Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölzen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit es sich nicht um Hecken an Hausgärten handelt, die jährlich geschnitten werden, als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG gefasst.

Die Festsetzung als geschützte Landschaftsbestandteile erfolgte gemäß § 23 lit. a) und b) LG (a. F.) und dient

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und
- zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Im Untersuchungsraum des Planfeststellungsabschnitts NRW2 befinden sich zahlreiche Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölze. Diese sind, inkl. deren Betroffenheiten, der Tabelle 3 unter Ziffer A.III.1.a)(cc) zu entnehmen. Neben temporären Inanspruchnahmen durch die erforderlichen Baubedarfsflächen sowie den lokalen baubedingten Grundwasserhaltungsmaßnahmen kommt es auch zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen durch die dort angewandte offene Bauweise und das Verbleiben des gehölzfrei zu haltenden, anlagebedingten Schutzstreifens. Ein dauerhafter Teilverlust der geschützten Landschaftsbestandteile ist daher zu verzeichnen.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.6.1 Nrn. 1, 2 und 3 des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für die unter Ziffer A.III.1.a)(cc), Tabelle 3, aufgeführten, geschützten Landschaftsbestandteile.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und der Ziffer 2.1 Nr. I des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. So werden einerseits die Arbeitsflächen und Zuwegungen nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölze sind z. T. nur temporär durch die Inanspruchnahme durch Baubedarfsflächen oder die offene Querung der Trasse betroffen. Bei letzterer verbleiben auch dauerhafte Wirkungen durch den anlagebedingten Schutzstreifen. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung und die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands ist ebenfalls nur temporär und wird nach Beendigung der Maßnahmen wieder gleichartig hergestellt. Aufgrund der dauerhaften Beeinträchtigungen infolge des anlagebedingten Schutzstreifens wird die Schwelle der Erheblichkeit i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes erreicht. Jedoch wird durch unterschiedliche Vermeidungs-/Wiederherstellungsmaßnahmen (vgl. Unterlage F4.3 i. V. m. F4.6), durch Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.3, Maßnahmen NRW2_K001, NRW2_K002 und NRW2_K004) sowie ergänzende Kompensationsmaßnahmen und damit einhergehende Umsetzungsfristen (s. Nebenbestimmungen unter Ziffer A.V.7.c) Nrn. 1 und 2) sichergestellt, dass die beschriebenen Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen der geschützten Teile von Natur und Landschaft, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit ge-

genüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW2 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) werden Befreiungen von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in die unter Ziffer A.III.1.a)(cc), Tabelle 3, benannten, geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(b) Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen

Nach Ziffer 2.6.3 Nr. 2 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“ wird der gesamte Bestand an Bäumen konkreter Arten außerhalb des Waldes mit einem Stammumfang über 1,20 m (gemessen in 1 m Höhe) als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG gefasst¹⁷⁹.

Die Festsetzung als geschützte Landschaftsbestandteile erfolgte gemäß § 23 lit. a) und b) LG (a. F.) und dient

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und
- zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Im Untersuchungsraum des Planfeststellungsabschnitts NRW2 befinden sich einige Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen. Diese sind, inkl. deren Betroffenheiten, der Tabelle 4 unter Ziffer A.III.1.a)(cc) zu entnehmen. Neben temporären Inanspruchnahmen

¹⁷⁹ Anhand der zugrunde liegenden Biotoptypenkartierung im Rahmen der Unterlagen nach § 21 NABEG liegt für betroffene Bäume lediglich die Angabe „ta1-2“, basierend auf der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV 2021), vor. Die Codierung „ta1-2“ steht für „geringes (ta2) bis mittleres Baumholz (ta1), Brusthöhendurchmesser > 14 bis 49 cm“. Rechnet man die Angaben zum Brusthöhendurchmesser in den Stammumfang um, ergeben sich Stammumfänge von > 0,44 bis 1,54 m auf Brusthöhe. Es ist zu erwarten, dass diese Werte, in 1 m Höhe gemessen, entweder gleich oder größer werdend sind. Im Rahmen des Planfeststellungsbeschluss wird ein „Worst-Case-Ansatz“ gewählt und angenommen, mittleres Baumholz anzutreffen.

durch die erforderlichen Baubedarfsflächen sowie den lokalen baubedingten Grundwasserhaltungsmaßnahmen kommt es auch zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen durch die dort angewandte offene Bauweise und das Verbleiben des gehölzfrei zu haltenden, anlagebedingten Schutzstreifens. Ein dauerhafter Teilverlust der geschützten Landschaftsbestandteile ist daher zu verzeichnen.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.6.1 Nrn. 1, 2 und 3 des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für die unter Ziffer A.III.1.a)(cc), Tabelle 4, aufgeführten, geschützten Landschaftsbestandteile.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und der Ziffer 2.1 Nr. I des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. So werden einerseits die Arbeitsflächen und Zuwegungen nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen werden einerseits tlw. temporär beansprucht durch Baubedarfsflächen und die offene Querung der Trasse, andererseits verbleiben an einigen Stellen auch dauerhafte Auswirkungen durch den anlagebedingten Schutzstreifen. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung und die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands ist ebenfalls nur temporär und wird nach Beendigung der Maßnahmen wieder gleichartig hergestellt. Aufgrund der dauerhaften Beeinträchtigungen infolge des anlagebedingten Schutzstreifens wird die Schwelle der Erheblichkeit i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes erreicht. Jedoch wird durch unterschiedliche Vermeidungs-/Wiederherstellungsmaßnahmen (vgl. Unterlage F4.3 i. V. m. F4.6), durch Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.3, Maßnahmen NRW2_K001, NRW2_K002 und NRW2_K004) sowie ergänzende Kompensationsmaßnahmen und damit einhergehende Umsetzungsfristen (s. Nebenbestimmungen unter Ziffer A.V.7.c) Nrn. 1 und 3) sichergestellt, dass die beschriebenen Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen der geschützten Teile von Natur und Landschaft, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf

zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW2 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) werden Befreiungen von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in die unter Ziffer A.III.1.a)(cc), Tabelle 4, benannten, geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(c) Obstwiesen und -weiden

Nach Ziffer 2.6.3 Nr. 4 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Hamminckeln“ wird der gesamte Bestand an „Streuobstwiesen und -weiden“ als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG gefasst.

Die Festsetzung als geschützte Landschaftsbestandteile erfolgte gemäß § 23 lit. a) und b) LG (a. F.) und dient

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und
- zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Im Untersuchungsraum des Planfeststellungsabschnitts NRW2 befinden sich einige „Streuobstwiesen und -weiden“. Diese sind, inkl. ihrer Betroffenheiten, der Tabelle 5 unter Ziffer A.III.1.a)(cc) zu entnehmen. Diese „Streuobstwiesen und -weiden“ werden durch die lokalen temporären, baubedingten Grundwasserhaltungsmaßnahmen beansprucht. Ein Verlust dieser geschützten Landschaftsbestandteile ist daher nicht zu verzeichnen.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen das allgemein festgesetzte Verbot nach Ziffer 2.6.1 Nr. 3 des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Hamminckeln“.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung von dem o. g. Verbotstatbestand für die unter Ziffer A.III.1.a)(cc), Tabelle 5, aufgeführten, geschützten Landschaftsbestandteile.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Hamminckeln“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und der Ziffer 2.1 Nr. I des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung und die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands ist nur temporär und wird nach Beendigung der Maßnahmen wieder gleichartig hergestellt. Durch unterschiedliche Vermeidungsmaßnahmen des LBP (vgl. Unterlage F4.3 i. V. m. F4.6) sowie ergänzende Kompensationsmaßnahmen

und damit einhergehende Umsetzungsfristen (s. Nebenbestimmungen unter Ziffer A.V.7.c) Nr. 4) wird sichergestellt, dass die beschriebenen Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen der geschützten Teile von Natur und Landschaft, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) werden Befreiungen von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in die unter Ziffer A.III.1.a)(cc), Tabelle 5, benannten, geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(2) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“

Die geschützten Landschaftsbestandteile im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“, beschlossen am 25.03.2004 als Satzung auf Grundlage des § 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m. §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW, werden mit Ausnahme von bestimmten bedeutsamen Wegestrukturen¹⁸⁰ pauschal festgesetzt. Die Festsetzungen in diesem Landschaftsplan bleiben gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes NRW weiterhin in Kraft.

Die Festsetzung als geschützte Landschaftsbestandteile erfolgte gemäß § 23 lit. a), lit. b) und lit. c) LG (a. F.), soweit ihr besonderer Schutz

¹⁸⁰ Bedeutsame Wegstrukturen nach Ziffer 2.6.3 Nr. 5 des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Haminkeln“ liegen im Untersuchungsraum des Vorhabens nicht vor.

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz der pauschal festgesetzten Landschaftsbestandteile erstreckt sich auf den gesamten Bestand bestimmter Baumarten und Kulturformen von Bäumen und Sträuchern, z. B. Hecken, Obstwiesen und Feldgehölze. Zum geschützten Bereich eines geschützten Landschaftsbestandteils gehört auch die zum Einflussbereich des Landschaftsbestandteils gehörende umliegende Fläche wie z. B. der Trauf- und Wurzelbereich von Bäumen und Gehölzen sowie deren Säume. Die zum Schutz von Hecken und Gebüsch notwendige Umgebung beträgt mindestens 1 m beiderseits des Gehölzfußes; bei mehrreihigen Hecken oder flächigen Gebüsch jeweils vom äußeren Gehölz aus gemessen.

Der Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“ ist am 27.12.2004 in Kraft getreten. Dieser sieht – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Ver- und Geboten – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden geschützten Landschaftsbestandteile unter Ziffer 2.6.1 allgemein festgesetzte Verbote vor. Danach ist es u. a. verboten:

- Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze des geschützten Landschaftsbestandteils zu fällen, zu roden oder Teile davon abzutrennen oder zu gefährden (Nr. 1);
- Stoffe oder Gegenstände, die das Erscheinungsbild oder den Fortbestand des geschützten Landschaftsbestandteiles gefährden oder beeinträchtigen, einzubringen, anzubringen, einzuleiten oder zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen (Nr. 2);
- den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern (Nr. 3).

Besonders festgesetzte Verbote nach Ziffer 2.6.2 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“ werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“ kann nach Ziffer 2.1 Nr. I i. V. m. § 69 Abs. 1 LG (a. F.) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Unter Berücksichtigung des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, erfolgt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

(a) Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölze

Nach Ziffer 2.6.3 Nr. 1 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“ wird der gesamte Bestand an Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölzen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit es sich nicht um Hecken an Hausgärten handelt, die jährlich geschnitten werden, als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG gefasst.

Die Festsetzung als geschützte Landschaftsbestandteile erfolgte gemäß § 23 lit. a) und b) LG (a. F.) und dient

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und
- zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Im Untersuchungsraum des Planfeststellungsabschnitts NRW2 befinden sich zahlreiche Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölze. Diese sind, inkl. deren Betroffenheiten, der Tabelle 6 unter Ziffer A.III.1.a)(cc) zu entnehmen. Neben temporären Inanspruchnahmen durch die erforderlichen Baubedarfsflächen sowie den lokalen baubedingten Grundwasserhaltungsmaßnahmen kommt es auch zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen durch die dort angewandte offene Bauweise und das Verbleiben des gehölzfrei zu haltenden, anlagebedingten Schutzstreifens. Ein dauerhafter Teilverlust der geschützten Landschaftsbestandteile ist daher zu verzeichnen.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.6.1 Nrn. 1, 2 und 3 des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für die unter Ziffer A.III.1.a)(cc), Tabelle 6, aufgeführten, geschützten Landschaftsbestandteile.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und der Ziffer 2.1 Nr. I des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. So werden einerseits die Arbeitsflächen und Zuwegungen nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölze sind z. T. nur temporär durch die Inanspruchnahme durch Baubedarfsflächen oder die offene Querung der Trasse betroffen. Bei letzterer verbleiben auch dauerhafte Wirkungen durch den anlagebedingten Schutzstreifen. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung und die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands ist

ebenfalls nur temporär und wird nach Beendigung der Maßnahmen wieder gleichartig hergestellt. Aufgrund der dauerhaften Beeinträchtigungen infolge des anlagebedingten Schutzstreifens wird die Schwelle der Erheblichkeit i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes erreicht. Jedoch wird durch unterschiedliche Vermeidungs-/Wiederherstellungsmaßnahmen (vgl. Unterlage F4.3 i. V. m. F4.6), durch Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.3, Maßnahmen NRW2_K001, NRW2_K002 und NRW2_K004) sowie ergänzende Kompensationsmaßnahmen und damit einhergehende Umsetzungsfristen (s. Nebenbestimmungen unter Ziffer A.V.7.c) Nrn. 1 und 5) sichergestellt, dass die beschriebenen Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen der geschützten Teile von Natur und Landschaft, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW2 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) werden Befreiungen von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in die unter Ziffer A.III.1.a)(cc), Tabelle 3, benannten, geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(b) Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen

Nach Ziffer 2.6.3 Nr. 2 des Landschaftplanes des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“ wird der gesamte Bestand an Bäumen konkreter Arten außerhalb des Waldes

mit einem Stammumfang über 1,20 m (gemessen in 1 m Höhe) als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG gefasst¹⁸¹.

Die Festsetzung als geschützte Landschaftsbestandteile erfolgte gemäß § 23 lit. a) und b) LG (a. F.) und dient

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und
- zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Im Untersuchungsraum des Planfeststellungsabschnitts NRW2 befinden sich einige Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen. Diese sind, inkl. deren Betroffenheiten, der Tabelle 7 unter Ziffer A.III.1.a)(cc) zu entnehmen. Neben temporären Inanspruchnahmen durch die erforderlichen Baubedarfsflächen sowie den lokalen baubedingten Grundwasserhaltungsmaßnahmen kommt es auch zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen durch die dort angewandte geschlossene Bauweise und den damit verbundenen anlagebedingten Schutzstreifen. Ein Verlust dieser geschützten Landschaftsbestandteile ist daher nicht zu erwarten.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.6.1 Nrn. 1, 2 und 3 des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für die unter Ziffer A.III.1.a)(cc), Tabelle 7, aufgeführten, geschützten Landschaftsbestandteile.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und der Ziffer 2.1 Nr. I des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. So werden einerseits die Arbeitsflächen und Zuwegungen nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung und die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands ist ebenfalls nur temporär und wird nach Beendigung der Maßnahmen wieder gleichartig hergestellt. Die dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen infolge einer geschlossenen Querung überschreitet nicht die Schwelle der Erheblichkeit i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes, jedoch ist eine Gefährdung des Wurzelwerkes nicht auszuschließen. Durch unterschiedliche Vermeidungs-/Wiederherstellungsmaßnahmen (vgl. Unterlage F4.3 i. V. m. F4.6), durch Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.3,

¹⁸¹ Anhand der zugrunde liegenden Biotoptypenkartierung im Rahmen der Unterlagen nach § 21 NABEG liegen für betroffene Bäume lediglich die Angabe „ta1-2“, basierend auf der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV 2021), vor. Die Codierung „ta1-2“ steht für „geringes (ta2) bis mittleres Baumholz (ta1), Bruthöhendurchmesser > 14 bis 49 cm“. Rechnet man die Angaben zum Bruthöhendurchmesser in den Stammumfang um, ergeben sich Stammumfänge von > 0,44 bis 1,54 m auf Bruthöhe. Es ist zu erwarten, dass diese Werte, in 1 m Höhe gemessen, entweder gleich oder größer werdend sind. Im Rahmen des Planfeststellungsbeschluss wird ein „Worst-Case-Ansatz“ gewählt und annimmt, mittleres Baumholz anzutreffen.

Maßnahmen NRW2_K001, NRW2_K002 und NRW2_K004) sowie ergänzende Kompensationsmaßnahmen und damit einhergehende Umsetzungsfristen (s. Nebenbestimmungen unter Ziffer A.V.7.c) Nrn. 1 und 6) wird sichergestellt, dass die beschriebenen Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen der geschützten Teile von Natur und Landschaft, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW2 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) werden Befreiungen von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in die unter Ziffer A.III.1.a)(cc), Tabelle 7, benannten, geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(c) Obstwiesen und -weiden

Nach Ziffer 2.6.3 Nr. 4 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“ wird der gesamte Bestand an „Streuobstwiesen und -weiden“ als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG gefasst.

Die Festsetzung als geschützte Landschaftsbestandteile erfolgte gemäß § 23 lit. a) und b) LG (a. F.) und dient

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und
- zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Im Untersuchungsraum des Planfeststellungsabschnitts NRW2 befinden sich ein paar „Streuobstwiesen und -weiden“. Eine „Streuobstwiese/-weide“, inkl. ihrer Betroffenheit, ist der Tabelle 8 unter Ziffer A.III.1.a)(cc) zu entnehmen. Bei dieser „Streuobstwiese/-weide“ kommt

es zu einer temporären Inanspruchnahme durch die erforderlichen Baubedarfsflächen. Während das zur „Streuobstwiese/-weide“ zugehörige Grünland durch die Baumaßnahmen vornehmlich baubedingt beansprucht werden soll, wird der Gehölzbestand durch die Maßnahme V-P8 (Allgemeiner Schutz von Gehölzen) erhalten. Ein Verlust dieses geschützten Landschaftsbestandteils ist daher nicht zu erwarten.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen das allgemein festgesetzte Verbot nach Ziffer 2.6.1 Nr. 2 des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung von dem o. g. Verbotstatbestand für die unter Ziffer A.III.1.a)(cc), Tabelle 8, aufgeführten, geschützten Landschaftsbestandteile.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und der Ziffer 2.1 Nr. I des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. So werden einerseits die Arbeitsflächen und Zuwegungen nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Das der Streuobstwiese/-weide zugehörige Grünland wird nur temporär beansprucht. Durch unterschiedliche Vermeidungsmaßnahmen des LBP (vgl. Unterlage F4.3 i. V. m. F4.6) sowie ergänzende Kompensationsmaßnahmen und damit einhergehende Umsetzungsfristen (s. Nebenbestimmungen unter Ziffer A.V.7.c) Nr. 7) sichergestellt, dass die beschriebenen Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen der geschützten Teile von Natur und Landschaft, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW2 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des

Ermessens (§ 40 VwVfG) werden Befreiungen von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in die unter Ziffer A.III.1.a)(cc), Tabelle 8, benannten, geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(3) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Rees“

Die geschützten Landschaftsbestandteile im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ (Landschaftsplan Nr. 4), beschlossen am 13.03.2010 als Satzung auf Grundlage der § 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m. §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW werden pauschal festgesetzt. Die Festsetzungen in diesem Landschaftsplan bleiben gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes NRW weiterhin in Kraft.

Die Festsetzung als geschützte Landschaftsbestandteile erfolgte – gemäß § 23 lit. a), lit. b) und lit. c) LG (a. F.) –, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Baumreihen, Hecken, Streuobstwiesen oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Nach den Ziffern 3.4.2.1 und 3.4.2.2 des Landschaftsplanes des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ (Landschaftsplan Nr. 4) wird der gesamte Bestand an Hecken und Kopfbäumen pauschal als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG festgesetzt. Andere Formen bzw. Typen von geschützten Landschaftsbestandteilen i. S. d. § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG werden nicht im Landschaftsplan des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ (Landschaftsplan Nr. 4) benannt.

Der Landschaftsplan des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ (Landschaftsplan Nr. 4) ist am 13.07.2010 in Kraft getreten. Dieser sieht unter Berücksichtigung von § 29 Abs. 2 BNatSchG – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Ver- und Geboten – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden geschützten Landschaftsbestandteile unter Ziffer 3.4 Nr. 1 allgemein festgesetzte Verbote vor. Danach ist es u. a. verboten:

- bauliche Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 2 BauO NRW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich; in Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und damit verbundener Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine Befreiung zu erteilen, wenn das Vorhaben § 34 Abs. 2 LG (a. F.) nicht entgegensteht; in Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und § 35 Abs. 4 BauGB und damit verbundener Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine Befreiung zu erteilen, wenn das Vorhaben § 34 Abs. 2 LG (a. F.) nicht entgegensteht (lit. a);

- [...] Stellplätze für Kraftfahrzeuge [...] anzulegen oder sie zu ändern [...] (lit. b);
- wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen (lit. c);
- Frei- und Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern (lit. d);
- Bäume, Hecken, Ufer- und Feldgehölze, sowie Waldflächen zu beseitigen oder zu beschädigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen; Hecken und Gehölze gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist (lit. e);
- Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen (lit. f);
- Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern; den Grundwasserflurabstand zu verändern (lit. g);
- Abfälle oder Altmaterial wegzuworfen oder zu lagern, Bauschutt oder fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen (lit. h);
- außerhalb der Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken; das Radfahren und Mountainbiking außerhalb der Wege; ausgenommen ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr (lit. k).

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ (Landschaftsplan Nr. 4) kann nach Ziffer 3 i. V. m. § 69 Abs. 1 LG (a. F.) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Unter Berücksichtigung des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, erfolgt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

(a) Hecken

Nach Ziffer 3.4.2.1 des Landschaftsplanes des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ (Landschaftsplan Nr. 4) wird der gesamte Bestand an Hecken im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit es sich nicht um Hecken an Hausgärten handelt, die jährlich geschnitten werden, als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG gefasst.

Die Festsetzung als geschützte Landschaftsbestandteile erfolgte gemäß § 23 lit. a) und b) LG (a. F.)

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und
- zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Im Untersuchungsraum des Planfeststellungsabschnitts NRW2 befinden sich einige Hecken. Diese sind, inkl. deren Betroffenheiten, der Tabelle 9 unter Ziffer A.III.1.a)(cc) zu entnehmen. Neben temporären Inanspruchnahmen durch die erforderlichen Baubedarfsflächen sowie den lokalen baubedingten Grundwasserhaltungsmaßnahmen kommt es auch zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen durch die dort angewandte offene Bauweise und das Verbleiben des gehölzfrei zu haltenden, anlagebedingten Schutzstreifens. Ein dauerhafter Teilverlust der geschützten Landschaftsbestandteile ist daher zu verzeichnen.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 3.4 Nr. I lit. a), b), c), d), e), f), g), h) und k) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ (Landschaftsplan Nr. 4).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für die unter Ziffer A.III.1.a)(cc), Tabelle 9, aufgeführten, geschützten Landschaftsbestandteile.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und der Ziffer 3 des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. So werden die Arbeitsflächen und die Zuwegungen, nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Durch den anlagebedingten Schutzstreifen verbleiben daneben auch dauerhaft Wirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung und die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands ist ebenfalls nur temporär und wird nach Beendigung der Maßnahmen wieder gleichartig hergestellt. Aufgrund der dauerhaften Beeinträchtigungen infolge des anlagebedingten Schutzstreifens wird die Schwelle der Erheblichkeit i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes erreicht. Jedoch wird durch unterschiedliche Vermeidungs-/Wiederherstellungsmaßnahmen (vgl. Unterlage F4.3 i. V. m. F4.6), durch Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.3, Maßnahmen NRW2_K001, NRW2_K002 und NRW2_K004) sowie ergänzende Kompensationsmaßnahmen und damit einhergehende Umsetzungsfristen (s. Nebenbestimmungen unter Ziffer A.V.7.c) Nrn. 1 und 8) sichergestellt, dass die beschriebenen Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen der geschützten Teile von Natur und Landschaft, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit ge-

genüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW2 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) werden Befreiungen von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in die unter Ziffer A.III.1.a)(cc), Tabelle 9, benannten, geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(b) Kopfbäume

Nach Ziffer 3.4.2.2 des Landschaftsplanes des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ (Landschaftsplan Nr. 4) wird der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit sie nicht als Naturdenkmal festgesetzt sind, als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG gefasst.

Die Festsetzung als geschützte Landschaftsbestandteile erfolgte gemäß § 23 lit. a) und b) LG (a. F)

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und
- zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Im Untersuchungsraum des Planfeststellungsabschnitts NRW2 befinden sich drei Stationierungsbereiche mit Kopfbäumen. Diese Kopfbäume, inkl. deren Betroffenheiten, sind der Tabelle 10 unter Ziffer A.III.1.a)(cc) zu entnehmen. Neben temporären Inanspruchnahmen durch die erforderlichen Baubedarfsflächen sowie den lokalen baubedingten Grundwasserhaltungsmaßnahmen kommt es auch zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen durch die dort angewandte offene Bauweise und das Verbleiben des gehölzfrei zu haltenden, anlagebedingten Schutzstreifens. Ein dauerhafter Teilverlust der geschützten Landschaftsbestandteile ist daher zu verzeichnen.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 3.4 Nr. 1 lit. a), b), c), d), e), f), g), h) und k) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ (Landschaftsplan Nr. 5).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für die unter Ziffer A.III.1.a)(cc), Tabelle 10, aufgeführten, geschützten Landschaftsbestandteile.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Rees“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und der Ziffer 3 des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. So werden die Arbeitsflächen und die Zuwegungen, nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung und die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands ist ebenfalls nur temporär und wird nach Beendigung der Maßnahmen wieder gleichartig hergestellt. Aufgrund der dauerhaften Beeinträchtigungen infolge des anlagebedingten Schutzstreifens wird die Schwelle der Erheblichkeit i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes erreicht. Jedoch wird durch unterschiedliche Vermeidungs-/Wiederherstellungsmaßnahmen (vgl. Unterlage F4.3 i. V. m. F4.6), durch Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.3, Maßnahmen NRW2_K001, NRW2_K002 und NRW2_K004) sowie ergänzende Kompensationsmaßnahmen und damit einhergehende Umsetzungsfristen (s. Nebenbestimmungen unter Ziffer A.V.7.c) Nrn. 1 und 9) sichergestellt, dass die beschriebenen Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen der geschützten Teile von Natur und Landschaft, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW2 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) werden Befreiungen von den vorgenannten Verboten zur Durch-

führung des zuvor beschriebenen Eingriffs in die unter Ziffer A.III.1.a)(cc), Tabelle 10, benannten, geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(4) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Kalkar“

Die geschützten Landschaftsbestandteile im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Kalkar“ (Landschaftsplan Nr. 5), beschlossen am 23.03.2017 als Satzung auf Grundlage des § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW werden festgesetzt. Der Landschaftsplan des Kreises Kleve für den Raum „Kalkar“ (Landschaftsplan Nr. 5) ist am 20.06.2018 in Kraft getreten.

Die Festsetzung als geschützte Landschaftsbestandteile erfolgte – gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BNatSchG –, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- d) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Baumreihen, Hecken, Streuobstwiesen oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Während nach den Ziffern 3.4.1 und 3.4.2 des Landschaftsplanes des Kreises Kleve für den Raum „Kalkar“ (Landschaftsplan Nr. 5) der gesamte Bestand an Hecken und Kopfbäumen pauschal als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG festgesetzt wird, werden „Streuobstwiesen/-weiden“ nach Ziffer 3.4.3, „Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen“ nach Ziffer 3.4.4, „Feldgehölze, Gehölzstreifen, Windschutzhecken und Baumreihen“ nach Ziffer 3.4.5 und „Bodendenkmale“ nach Ziffer 3.4.6 des Landschaftsplanes des Kreises Kleve für den Raum „Kalkar“ (Landschaftsplan Nr. 5) als einzelne geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Von dem Vorhaben werden im Planfeststellungsabschnitt NRW2 keine geschützten Landschaftsbestandteile nach den Ziffern 3.4.3, 3.4.4 und 3.4.6 des Landschaftsplanes des Kreises Kleve für den Raum „Kalkar“ (Landschaftsplan Nr. 5) beansprucht.

Der Landschaftsplan des Kreises Kleve für den Raum „Kalkar“ (Landschaftsplan Nr. 5) sieht unter Berücksichtigung von § 29 Abs. 2 BNatSchG – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Ver- und Geboten – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden geschützten Landschaftsbestandteile unter Ziffer 3.4 Nr. I allgemein festgesetzte Verbote vor. Danach ist es u. a. verboten:

- bauliche Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 2 BauO NRW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich; in Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und § 35 Abs. 4

BauGB und damit verbundener Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine Befreiung zu erteilen, wenn das Vorhaben § 29 Abs. 2 BNatSchG nicht entgegensteht (lit. a),

- [...] Stellplätze für Kraftfahrzeuge [...] anzulegen oder sie zu ändern [...] (lit. b),
- wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen (lit. c),
- Frei- und Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern (lit. d),
- Bäume, Hecken, Ufer- und Feldgehölze sowie Waldflächen zu beseitigen oder zu beschädigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen; Hecken und Gehölze gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist (lit. e),
- Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen (lit. f),
- Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern; den Grundwasserflurabstand zu verändern (lit. g),
- Abfälle oder Altmaterial wegzuerwerfen oder zu lagern, Bauschutt oder fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen (lit. h),
- außerhalb der Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken; das Radfahren und Mountainbiking außerhalb der Wege; ausgenommen ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr (lit. k).

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Kalkar“ (Landschaftsplan Nr. 5) kann nach Ziffer 3 Abs. I i. V. m. § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist,
3. aus betriebswirtschaftlichen, immissionsschutzrechtlichen, anderen öffentlichen-rechtlichen Gründen oder aus familiären Gründen die Errichtung eines landwirtschaftlichen Gebäudes oder Altenteilerhauses nur auf einer vorhandenen Streuobstwiese oder –weide erfolgen kann und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

(a) Hecken

Nach Ziffer 3.4.1 des Landschaftsplanes des Kreises Kleve für den Raum „Kalkar“ (Landschaftsplan Nr. 5) wird der gesamte Bestand an Hecken im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit es sich nicht um Hecken an Hausgärten handelt, die jährlich geschnitten werden, als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG gefasst.

Die Festsetzung als geschützte Landschaftsbestandteile erfolgte gemäß § 29 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BNatSchG

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und
- zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Im Untersuchungsraum des Planfeststellungsabschnitts NRW2 befinden sich einige Hecken. Diese Hecken, inkl. deren Betroffenheiten, sind der Tabelle 11 unter Ziffer A.III.1.a)(cc) zu entnehmen. Neben temporären Inanspruchnahmen durch die erforderlichen Baubedarfsflächen sowie den lokalen baubedingten Grundwasserhaltungsmaßnahmen kommt es auch zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen durch die dort angewandte offene Bauweise und das Verbleiben des gehölzfrei zu haltenden, anlagebedingten Schutzstreifens. Ein dauerhafter Teilverlust der geschützten Landschaftsbestandteile ist daher zu verzeichnen.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 3.4 Nr. I lit. a), b), c), d), e), f), g), h) und k) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Kalkar“ (Landschaftsplan Nr. 5).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für die unter Ziffer A.III.1.a)(cc), Tabelle 6, aufgeführten, geschützten Landschaftsbestandteile.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Kalkar“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und den Ziffern 3.4 Nr. II und 3 Abs. I des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. So werden die Arbeitsflächen und die Zuwegungen, nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung und die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands ist ebenfalls nur temporär und wird nach Beendigung der Maßnahmen wieder gleichartig hergestellt. Aufgrund der dauerhaften Beeinträchtigungen infolge des anlagebedingten Schutzstreifens wird die Schwelle der Erheblichkeit i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes erreicht. Jedoch wird durch unterschiedliche Vermeidungs-/Wiederherstellungsmaßnahmen (vgl. Unterlage F4.3 i. V. m. F4.6), durch Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.3, Maßnahmen NRW2_K001, NRW2_K002 und NRW2_K004) sowie ergänzende Kompensationsmaßnahmen und damit einhergehende Umsetzungsfristen (s. Nebenbestimmungen unter Ziffer A.V.7.c) Nrn. 1 und 10) sichergestellt, dass die beschriebenen Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen der geschützten Teile von Natur und Landschaft, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und

Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW2 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) werden Befreiungen von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in die unter Ziffer A.III.1.a)(cc), Tabelle 11, benannten, geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(b) Feldgehölze, Gehölzstreifen, Windschutzhecken und Baumreihen – Feldgehölz bei Osterwyk (LB 3.4.5.18)

Der geschützte Landschaftsbestandteil „LB 3.4.5.18 – Feldgehölz bei Osterwyk“ (Nr. LP05-LB 3.4.5.18) ist eine ca. 650 m lange Feldhecke, die überwiegend aus strauchartigen Gehölzen wie *Crataegus monogyna*, *Prunus spinosa* und *Sambucus nigra* besteht, und befindet sich zwischen dem Heischenhof und Osterwyk.

Die Festsetzung als geschützte Landschaftsbestandteile erfolgte gemäß § 29 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BNatSchG

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und
- zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Das Vorhaben beansprucht diesen geschützten Landschaftsbestandteil temporär, baubedingt bei SL226_0+860 auf einer Fläche von 59 m². Durch die Inanspruchnahme ist ein temporärer Teilverlust des geschützten Landschaftsbestandteils zu verzeichnen. Zudem kommt es zu einer dauerhaften Flächenbeanspruchung von ca. 55 m² infolge der Errichtung der erdverlegten Höchstspannungsleitung, inkl. dem anlagebedingten Schutzstreifen. Der geschützte Landschaftsbestandteil wird in offener Bauweise gequert, so dass oberirdisch ein Verlust jenes Landschaftsbestandteiles bzw. Gehölzbestandes entsteht.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 3.4 Nr. I. lit. a), b), c), d), e), f), h) und k) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Kalkar“ (Landschaftsplan Nr. 5) (vgl. Tabelle 12).

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für diesen geschützten Landschaftsbestandteil „LB 3.4.5.18 – Feldgehölz bei Osterwyk“ beantragt.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Kalkar“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und den Ziffern 3.4 Nr. II und 3 Abs. I des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. So werden die Arbeitsflächen, inkl. Zuwegung, nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Teilflächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt (Maßnahme A_R 5.1 – Wiederanpflanzung von Gehölzen oder Einzelbäumen). Aufgrund der dauerhaften Beeinträchtigungen infolge des anlagebedingten Schutzstreifens wird die Schwelle der Erheblichkeit i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes erreicht. Jedoch wird durch die Rekultivierungsmaßnahme A_R 5.3 – Umwandlung von Gehölzen im Schutzstreifen in baumfreies Strauchgehölz die Struktur und Funktion der Feldhecke (vgl. Unterlage F4.3 i. V. m. F4.6) wiederhergestellt. Zudem wird durch Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.3, Maßnahmen NRW2_K001, NRW2_K002 und NRW2_K004) sichergestellt, dass die beschriebenen Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind. Der Schutzzweck des Objektes bleibt weiterhin erhalten.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des geschützten Teils von Natur und Landschaft, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW2 gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das geschützte Landschaftsbestandteil „LB 3.4.5.18 – Feldgehölz bei Osterwyk“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(5) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Uedem“

Die geschützten Landschaftsbestandteile im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Uedem“, beschlossen am 08.07.2010 als Satzung auf Grundlage der § 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m. §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW, werden pauschal festgesetzt. Die Festsetzungen in diesem Landschaftsplan bleiben gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes NRW weiterhin in Kraft. Der Landschaftsplan des Kreises Kleve für den Raum „Uedem“ ist am 24.12.2010 in Kraft getreten.

Die Festsetzung als geschützte Landschaftsbestandteile erfolgte – gemäß § 23 lit. a), lit. b) und lit. c) LG (a. F.) –, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Geschützte Landschaftsbestandteile im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Uedem“ sind durch das Vorhaben im Planfeststellungsabschnitt NRW2 nicht betroffen.

(6) Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile im Vorhabengebiet

Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW, deren Betroffenheiten unter Ziffer A.III.1.a)(cc) i. V. m. der Tabelle 3 (Ild. Nrn. 1 bis 9, 19 bis 28, 39 bis 43, 47 bis 50 und 52), der Tabelle 6 (Ild. Nrn. 1 bis 5 und 10), der Tabelle 9 (Ild. Nrn. 1 bis 3, 14 bis 27), der Tabelle 11 (Ild. Nrn. 1 bis 12) und der Tabelle 12 (Ild. Nr. 1) zu entnehmen sind, sind vom Vorhaben betroffen. Es werden verbotene Handlungen ausgelöst, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung i. S. d. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bzw. zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung i. S. d. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW des geschützten Landschaftsbestandteils führen.

Ein gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LNatSchG NRW, dessen Betroffenheiten unter Ziffer A.III.1.a)(cc) zu entnehmen sind, ist vom Vorhaben betroffen (hier: „Kompensationsfläche Kreis Kleve“). Es werden verbotene Handlungen ausgelöst, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung i. S. d. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bzw. zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung i. S. d. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW des geschützten Landschaftsbestandteils führen.

Neben temporären Inanspruchnahmen durch die erforderlichen Baubedarfsflächen sowie den lokalen baubedingten Grundwasserhaltungsmaßnahmen kommt es auch zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen durch die dort angewandte offene Bauweise und das Verbleiben des gehölzfrei zu haltenden, anlagebedingten Schutzstreifens. Ein dauerhafter Teilverlust der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile ist daher zu verzeichnen.

Im Rahmen der Unterlagen nach § 21 NABEG hat der Vorhabenträger eine Befreiung von den verbotenen Handlungen gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW für die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile beantragt.

Von den verbotenen Handlungen gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. So werden einerseits die Arbeitsflächen und Zuwegungen nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung und die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands ist ebenfalls nur temporär und wird nach Beendigung der Maßnahmen wieder gleichartig hergestellt. Aufgrund der dauerhaften Beeinträchtigungen infolge des anlagebedingten Schutzstreifens wird die Schwelle der Erheblichkeit i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes erreicht. Jedoch wird durch unterschiedliche Vermeidungs-/Wiederherstellungsmaßnahmen (vgl. Unterlage F4.3 i. V. m. F4.6) sowie durch Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.3, Maßnahmen NRW2_K001, NRW2_K002 und NRW2_K004) sichergestellt, dass die beschriebenen Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen der geschützten Teile von Natur und Landschaft, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen

und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW2 gestellt.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) werden Befreiungen von den verbotenen Handlungen gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in die – unter Ziffer A.III.1.a)(cc) benannten – gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(7) Alleen im Vorhabengebiet

Die in Tabelle 55 aufgeführten Alleen sind nach § 41 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt.

Tabelle 55: Gesetzlich geschützte Alleen nach § 41 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG NRW

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützte Allee nach § 41 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG NRW	Vorhabenbestandteil	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)
Im Geltungsbereich des Kreises Wesel			
1	Allee (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aM)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Bereich der Muffen- und Sondergruben Nrn. 56 mit der Einleitstellen-Nr. 5266; Dauerhafte Beanspruchung durch die Querung in geschlossener Bauweise und den anlagebedingten Schutzstreifen.	SL207_0+042
2	Allee (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aM)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge einer temporären Zuwegung.	SL207_0+355 (Rechtswert: 334812; Hochwert 5740036)
3	Allee (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF3_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aJ)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5282; Dauerhafte Beanspruchung durch die Querung in geschlossener Bauweise und den anlagebedingten Schutzstreifen.	SL211_0+499

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützte Allee nach § 41 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG NRW	Vorhabenbestandteil	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)
4	Allee (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aM)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge einer Baueinrichtungsfläche.	SL223_0+518
5	Allee (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aM)	Dauerhafte Beanspruchung durch die Querung der Trasse in geschlossener Bauweise und den anlagebedingten Schutzstreifen.	SL224_0+215 bis SL224_0+230
Im Geltungsbereich des Kreises Kleve			
6	Allee (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF_90_ta3-5; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aM)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5307; Dauerhafte Beanspruchung durch die Querung in offener Bauweise und den anlagebedingten Schutzstreifen.	SL213_0+499
7	Allee (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF3_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aJ)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung im Bereich der Muffen- und Sondergruben Nrn. 17 und 18 mit den Einleitstellen-Nrn. 5321 und 5264; Dauerhafte Beanspruchung durch die Querung in geschlossener Bauweise und den anlagebedingten Schutzstreifen.	SL216_0+108
8	Allee (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aM)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 5254 und 5277; Dauerhafte Beanspruchung durch die Querung in geschlossener Bauweise und den anlagebedingten Schutzstreifen.	SL220_0+807
9	Allee (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aM)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge einer temporären Baustellenzuwegung auf vorhandenen Wegen.	SL221_0+200 bis SL221_0+350 (Rechtswert: 323558; Hochwert 5734875)
10	Allee (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aM)	Dauerhafte Beanspruchung durch die Querung der Trasse in geschlossener Bauweise und den anlagebedingten Schutzstreifen.	SL228_0+880 bis SL228_0+900

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützte Allee nach § 41 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG NRW	Vorhabenbestandteil	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)
11	Allee (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aM)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5251.	SL230_0+400
12	Allee (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF_90_ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aM)	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 5305: Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge einer Baueinrichtungsfläche; Dauerhafte Beanspruchung durch die Querung der Trasse in offener Bauweise und den anlagebedingten Schutzstreifen.	SL231_0+477
13	Allee (Biotop-Code nach LANUV 2021: BF_90_ta-11; Biotop-Code nach BKompV: 41.05aA)	Dauerhafte Beanspruchung durch die Querung in geschlossener Bauweise und den anlagebedingten Schutzstreifen.	SL232_0+132
14	Allee (Biotop-Code nach LANUV 2021: BH_90_ta-11; Biotop-Code nach BKompV: 41.05.04A)	Dauerhafte Beanspruchung durch die Querung in geschlossener Bauweise und den anlagebedingten Schutzstreifen.	SL236_0+050

Das Vorhaben beansprucht die in Tabelle 55 aufgeführten, gesetzlich geschützten Alleen mit den lfd. Nrn. 2, 4 und 9. Es kommt bei diesen Alleen zu einer temporären, baubedingten Beanspruchung durch Baustellenzuwegungen auf vorhandenen Wegen sowie Baueinrichtungsflächen. Der Vorhabenträger sieht im Rahmen der Wiederherstellungs-/Rekultivierungsmaßnahmen grundsätzlich eine „Wiederanpflanzung von Gehölzen oder Einzelbäumen“ (Maßnahme A_R 5.1) vor.

Das Vorhaben beansprucht die in Tabelle 55 aufgeführten, gesetzlich geschützten Alleen mit den lfd. Nrn. 6 und 12. Es kommt bei diesen Alleen zu einer dauerhaften Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen. Durch die dort angewandte offene Bauweise und das Verbleiben des gehölzfrei zu haltenden, anlagebedingten Schutzstreifens ist ein dauerhafter Teilverlust dieser Alleen zu verzeichnen. Der Vorhabenträger sieht im Rahmen der Wiederherstellungs-/Rekultivierungsmaßnahme eine „Umwandlung von Gehölzen im Schutzstreifen in baumfreies Strauchgehölz“ (Maßnahme A_R 5.3) vor.

Das Vorhaben beansprucht die in Tabelle 55 aufgeführten, gesetzlich geschützten Alleen mit den lfd. Nrn. 1, 3, 6, 7, 8, 11 und 12, in dem diese Alleen innerhalb der rechnerisch ermittelten Absenkungsreichweiten der temporären, baubedingten Wasserhaltungsmaßnahmen, wodurch ein Einfluss auf den lokalen Natur-/Wasserhaushalt nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Unterlage F4.5 i. V. m. Unterlage H1.6).

Das Vorhaben beansprucht die in Tabelle 55 aufgeführten, gesetzlich geschützten Alleen mit den lfd. Nrn. 1, 3, 5, 7, 8, 10, 13 und 14, in dem diese Alleen in geschlossener Bauweise gequert werden. Es ist vornherein nicht auszuschließen, dass das Wurzelwerk von Einzelbäumen jener Alleen gefährdet bzw. beeinträchtigt wird.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die Verbote zum Schutz von Alleen nach § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für den Eingriff in die Alleen gemäß den Unterlagen nach § 21 NABEG.

Von den Verboten nach § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. So werden die Alleebäume entweder dauerhaft infolge der erdverlegten Höchstspannungsleitung, inkl. anlagebedingten Schutzstreifen oder temporär baubedingt beansprucht. Anschließend werden die Flächen für den anlagebedingten Schutzstreifen rekultiviert, so dass nur noch höchstens nicht tiefwurzelnende Gehölzarten angepflanzt werden dürfen (Maßnahme A_R 5.3) oder im Bereich der temporär beanspruchten Flächen mit Einzelbäumen bepflanzt werden (Maßnahme A_R 5.1). Aufgrund der dauerhaften Beeinträchtigung wird die Schwelle der Erheblichkeit i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes erreicht. Ausstehend ist hier nun eine verbleibende Kompensation für den Eingriff in die bestehende Allee, die sich nach § 41 Abs. 2 Satz 5 LNatSchG NRW richtet. Unter Berücksichtigung von § 41 Abs. 3 LNatSchG NRW ist eine Ersatzpflanzung für die „Allee bei SL213_0+499“ sowie für die „Allee bei SL231_0+477“ (Tabelle 55, lfd. Nrn. 6 und 12) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve vorzunehmen (s. Nebenbestimmung unter Ziff. A.V.7.e) Nrn. 4 und 7). Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung kann sichergestellt werden, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Schutzzweck dieser Objekte bleibt weiterhin erhalten.

Auch für die temporären Beeinträchtigungen sind unter Berücksichtigung von § 41 Abs. 3 LNatSchG NRW Ersatzpflanzungen für diese betroffenen Alleen (Tabelle 55, lfd. Nr. 6) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve vorzunehmen (s. Nebenbestimmung unter Ziff. A.V.7.e) Nrn. 3, 5 und 6). Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung kann sichergestellt werden, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Schutzzweck dieser Objekte bleibt weiterhin erhalten.

Sofern durch die Querung von Baumreihen und Alleen in geschlossener Bauweise Einzelbäume zerstört, beschädigt oder nachhaltig verändert werden oder für den Fall, dass im Bereich der gesetzlich geschützten Alleen die Wasserhaltungsmaßnahmen einen nachhaltigen Einfluss auf den geschützten Landschaftsbestandteil nehmen, sind die Nebenbestimmungen unter den Ziffern A.V.7.c) Nrn. 3 und 6 sowie A.V.7.e) Nr. 2 umzusetzen.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des geschützten Teils von Natur und Landschaft, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der

Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW2 gestellt.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung der zuvor beschriebenen Eingriffe in die o. g. Alleen gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(ee) Schutz von Einzelbäumen gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Xanten

Im Bereich des Planfeststellungsabschnitts NRW2 besitzt nur die Stadt Xanten eine Satzung zum Schutz des Baumbestandes. Nach § 2 Abs. 1 der Baumschutzsatzung richtet sich der Schutz des Baumbestandes auf die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne vorkommenden Laub- und Nadelbäume, die die Schutzvoraussetzungen nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 der Baumschutzsatzung erfüllen.

Die planfestgestellte Trasse im Abschnitt NRW2 verläuft außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und liegt nicht in Geltungsbereichen von Bebauungsplänen der Stadt Xanten¹⁸², weshalb die Baumschutzsatzung gemäß deren § 2 Abs. 1 und Abs. 2 nicht zur Anwendung kommt.

¹⁸² Stadt Xanten, 2024: Bebauungspläne der Stadt Xanten. Abgerufen am 26.11.2024, <https://www.xanten.de/bebauungsplaene>

Der Baumbestand außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie außerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen der Stadt Xanten erfolgt über die Schutzweisungen als Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile im Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“, beschlossen am 25.03.2004 als Satzung auf Grundlage der §§ 16 bis 31 LG (a. F.)¹⁸³ und am 27.12.2004 in Kraft getreten (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW). Es wird auf die Ausführungen unter den Ziffern B.IV.3.d)(aa), B.IV.3.d)(bb)(3) und B.IV.3.d)(dd) verwiesen.

(ff) Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG

Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist das Errichten oder das wesentliche Ändern baulicher Anlagen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha im Abstand bis 50 m von der Uferlinie verboten. Nach § 61 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gilt diese Regelung nicht für:

- bauliche Anlagen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig errichtet oder zugelassen waren (Nr. 1),
- bauliche Anlagen, die in Ausübung wasserrechtlicher Erlaubnisse oder Bewilligungen oder zum Zwecke der Überwachung, der Bewirtschaftung, der Unterhaltung oder des Ausbaus eines oberirdischen Gewässers errichtet oder geändert werden (Nr. 2),
- Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Nebenanlagen und Zubehör, des Rettungswesens, des Küsten- und Hochwasserschutzes sowie der Verteidigung (Nr. 3).

Gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 64 Abs. 1 LNatSchG NRW kann von dem Verbot des § 61 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

- die durch die bauliche Anlage entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, insb. im Hinblick auf die Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen, geringfügig sind oder dies durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden kann (Nr. 1) oder
- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist; in diesem Fall gilt § 15 BNatSchG entsprechend (Nr. 2).

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt gemäß § 64 Abs. 1 LNatSchG NRW keine weiteren, über diejenigen des § 61 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen (vgl. § 61 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Ausnahme nach § 61 Abs. 3 BNatSchG richtet sich – in Abweichung von § 64 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

Das Vorhaben quert den Rhein als Bundeswasserstraße und Gewässer I. Ordnung im Bereich der SL222_0+550 und SL223_0+165 (inkl. Entfernung zum Ufer kleiner 50 m). Die

¹⁸³ Der Landschaftsplan bleibt gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes NRW weiterhin in Kraft.

Kreuzung des Rheins erfolgt in offener Bauweise als Düker im Einziehverfahren. Der erforderliche geböschte Graben (Dükerrinne) an der Rheinsohle wird über Baggerschiffe o. ä. ausgehend von der Wasseroberfläche ausgehoben. Im Bereich der Uferzone am rechten Rheinufer ca. bei Rhein-km 834,3 wird eine landseitige Baustelleneinrichtungsfläche für die Vormontage des Dükers (Herstellung des einzuziehenden Rohrstranges) in Verlängerung der Dükerrinne und Profilierung des Uferbereiches für das spätere Einziehen des Dükers (unter Beachtung der elastischen Biegeradien der Gesamtkonstruktion) eingerichtet (vgl. Unterlage H2.1, Kap. 3.2, S. 23 ff., i. V. m. Unterlage H2.2). Im Bereich der Uferzone am linken Rheinufer ca. bei Rhein-km 833,7 wird eine landseitige Baustelleneinrichtungsfläche für die Profilierung des Uferbereiches und für das spätere Einziehen des Dükers am Übergang zur Dükerrinne im Rhein eingerichtet. Zudem wird eine Windenstation für den eigentlichen Dükerreinzug errichtet. Mit dieser Windenstation werden sechs Kabelschutzrohre DA250 SDR17 PE für die Energiekabel der Systeme A und B sowie der zwei Kabelschutzrohre DA250 SDR17 PE für die Begleitkabel der Systeme A und B des Vorhabens in einer gemeinsamen Dükerrinne verlegt (vgl. Unterlage H2.1, Kap. 3.2, S. 23 ff., i. V. m. Unterlage H2.2). Zeitgleich mit der Wiederherstellung der Rheinsohle nach Teilverfüllung der Dükerrinne erfolgen die Räumung und Rekultivierung der landseitigen Baustelleneinrichtungsflächen sowie die Wiederherstellung der Ufersicherungen (vgl. Unterlage H2.1, Kap. 3.2.2.4 und Kap. 3.2.3, S. 26 f., sowie die Ausführungen zu den „Weichholzauenwäldern mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik“ unter Ziff. B.IV.3.e) dieser Entscheidung).

Die Voraussetzung nach § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sieht die Planfeststellungsbehörde als nicht erfüllt an, da die bauliche Anlagen (Düker, Baustelleneinrichtungsflächen am linken und am rechten Rheinufer) nicht in Ausübung wasserrechtlicher Erlaubnisse oder Bewilligungen oder zum Zwecke der Überwachung, der Bewirtschaftung, der Unterhaltung oder des Ausbaus eines oberirdischen Gewässers errichtet oder geändert werden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 61 Abs. 3 Nr. 2 WHG als erfüllt an. Zwar sind die, durch die baulichen Anlagen entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, insb. im Hinblick auf die Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen, nicht geringfügig und die Geringfügigkeit kann auch nicht durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden (vgl. § 61 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG). Allerdings sind die baulichen Anlagen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig (vgl. § 61 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG). Es besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vorrangige Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und

B.IV.1.b) verwiesen. Die mit der Errichtung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG verbundenen baulichen Anlagen an Gewässern und Uferzonen der Bundeswasserstraße und des Gewässers I. Ordnung „Rhein“ sind damit ebenso aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich.

Die Entscheidung steht im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Sie muss dieses Ermessen gemäß § 40 VwVfG dem Zweck der Ermächtigung entsprechend ausüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einhalten. Bei den an der Bundeswasserstraße und Gewässer I. Ordnung sowie im Abstand bis 50 m von der Uferlinie des Gewässers „Rhein“ vorzunehmenden Bautätigkeiten handelt es sich um überwiegend temporäre und kleinflächige bauliche Anlagen. Die durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen werden mit Ausnahme der Freihaltung der Schutzstreifen wiederhergestellt. Durch die Maßnahmen des Vorhabenträgers – vor/während der Bauphase: Maßnahme V-Bo1 und Maßnahme V-P1; nach der Bauphase/in der Rekultivierungsphase: A_R 5.1, A_R 5.3 und Maßnahme A_R 6.1 (vgl. Unterlage F4.3) – wird sichergestellt, dass die Eingriffe so gering wie möglich gehalten werden. Es ist lediglich die Pflanzung von tiefwurzelnden Gehölzen innerhalb des Schutzstreifens ausgeschlossen. Durch die von dem Vorhabenträger vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen, wie bspw. das Abstellen der Baumaschinen und Fahrzeuge auf (übersandeter) Untergrundfolie außerhalb der Uferzonen bei längeren Stillstandszeiten und durch das Vorhandensein eines Notfallplans bei Unfällen, ist das Gefährdungsrisiko derart minimiert, dass nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen sind.

Den Beeinträchtigungen stehen öffentliche Belange von außerordentlichem Gewicht gegenüber. Die Ausnahme ist im Ergebnis zur Realisierung des Vorhabens, das eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherstellen soll (§ 1 Abs. 1 EnWG), erforderlich. Der energiewirtschaftliche Bedarf für das Vorhaben wird durch das Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben, § 1 Abs. 1 BBPIG. Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG und § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG. Bei dem planfestgestellten Vorhaben Nr. 1 des BBPIG „A-Nord“ handelt es sich um ein Projekt von gemeinschaftlichem Interesse (project of common interest – PCI). „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ (PCI = projects of common interest), die zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt und zur Versorgungssicherheit in der Europäischen Union beitragen und als solche gemäß der Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (EU) Nr. 347/2013 – TEN-E VO – identifiziert worden sind. Das Vorhaben bildet ferner eine kritische Infrastruktur i. S. d. BSI-Kritisverordnung (vgl. § 2 Abs. 6 Nr. 1 BSI-KritisV i. V. m. Anhang 1 Teil 1 Nr. 2.3 BSI-KritisV).

Bei der Errichtung der baulichen Anlagen an der Bundeswasserstraße und dem Gewässer I. Ordnung „Rhein“ wird zudem § 15 BNatSchG beachtet (vgl. § 61 Abs. 3 Nr. 2, 2. Hs. BNatSchG), s. Ziffer B.IV.3.f).

Eine Ausnahme von den Verboten des § 61 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG wird daher erteilt.

e) Gesetzlicher Biotopschutz

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, gesetzlich geschützt. Die Liste der bundesrechtlich gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG wird um landesrechtlich gesetzlich geschützte Biotope in § 42 Abs. 1 LNatSchG NRW ergänzt.

Um den Schutz gesetzlich geschützter Biotope zu gewährleisten, sieht der Vorhabenträger die nachfolgend aufgeführten generellen Schutzmaßnahmen vor, die im Rahmen der Baumaßnahmen getroffen werden (vgl. Unterlage F4.3 i. V. m. den Unterlagen F4.5 und F4.6):

- Um Eingriffe in Biotopstrukturen während der Bauphase zu vermeiden, werden gezielte Maßnahmen zum Schutz von Biotopen und deren Biotopverbundfunktionen umgesetzt:
 - Ausweisung von Bautabubereichen in Form von Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen oder Habitate vor der baubedingten und temporären Gefährdung von an das Baufeld angrenzenden, wertvollen Vegetationsbeständen, Lebensräumen oder Schutzgebiet (Maßnahme V-P1);
 - Maßnahmen zum Schutz und Erhalt von wertvollen und zu erhaltenden Einzelbaumbeständen (z. B. Höhlenbäume, Horstbäume, markante Einzelbäume, landschaftsprägende Gehölze) innerhalb der geplanten Baubedarfsflächen und in unmittelbarem Anschluss an die Baubedarfsflächen/Zuwegungen (Maßnahme V-P2);
 - Maßnahmen zum Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung vor Austrocknung bzw. dauerhaften Schädigungen durch temporäre, baubedingte Inanspruchnahme von Bereichen mit feuchter bis nasser Ausprägung (d. h. Wasserentzug); ggf. bei Veränderung des Wasserhaushaltes und der an Feuchtstandorte angepassten Biotoptypen durch Grundwasserabsenkungen (Maßnahme V-P3);
 - Maßnahmen zum Schutz bei baubedingten und temporären Beeinträchtigungen von naturnahen Gewässern einschließlich der naturnahen (Ufer-)Vegetation durch Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung (d. h. Qualitätserhalt des Wassers), Beeinträchtigung der Gewässerqualität an Einleitstellen; Maßnahmen zum Schutz bei temporärer, baubedingter Inanspruchnahme von Gewässern einschließlich der naturnahen (Ufer-)Vegetation durch offene Querung (Maßnahme V-P4 unter Einbeziehung der Maßnahmen V-OG05 und V-OG06);
 - Maßnahmen zum Schutz bei Beeinträchtigungen einer naturnahen Wasser- sowie Ufervegetation durch Verschlammung und Veränderung der Sedimentstrukturen in Fließgewässern unterhalb von offenen Gewässerquerungen sowie durch Einleitungen von (belastetem) Grundwasser während der Maßnahmen zur Grundwasserhaltung (Maßnahme V-P5 unter Einbeziehung der Maßnahmen V-OG05 und V-OG06);
 - Maßnahmen zum Schutz von hochwertigen Feucht- und Sonderstandorten infolge temporärer, baubedingter Inanspruchnahme im Bereich der Baubedarfsflächen (Maßnahme V-P6);

- Maßnahmen zum Schutz vor Einträgen von nährstoffreichen oder belasteten Stäuben in nahegelegene nährstoffarme und wertvolle Biotoptypen (Magerstandorte) bei trockener Witterung (Maßnahme V-P7);
- Allgemeiner Schutz bei Beeinträchtigungen von Gehölzen (u. a. Verletzungen von Rinde, Ästen und Wurzeln) im Nahbereich der Baubedarfsflächen (Maßnahme V-P8);
- Sicherung von FFH-Lebensraumtypen vor temporären, baubedingten Beeinträchtigungen innerhalb der Gewässerquerung Rhein (hier: im Bereich des Kabelgrabens im Gewässer/Düker) (Maßnahme V-P9);
- Maßnahmen bei baubedingter Inanspruchnahme zum Schutz gefährdeter und/oder geschützter Pflanzenarten durch eine Umsiedlung/Umpflanzung oder eine temporäre Inkulturnahme in Zusammenarbeit mit einem Fachbetrieb (Maßnahme V-P10).
- Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden alle temporär in Anspruch genommenen Baubedarfsflächen, einschließlich der temporär angelegten Zuwegungen, zurückgebaut und über Rekultivierungsmaßnahmen in ihren Ursprungszustand zurückversetzt bzw. der Sukzession überlassen, so dass die Funktionen des Naturhaushaltes wieder übernommen werden können (Maßnahmen A_R 1, A_R 2, A_R 4, A_R 5.1, A_R 5.3, A_R 6.1 und A_R 6.3). Temporär für die Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommene landwirtschaftliche Nutzflächen, d. h. Acker- und Grünlandflächen, können nach Bauende sowie nach Rekultivierungsmaßnahmen wieder landwirtschaftlich genutzt werden (Maßnahme A_R 3 unter Einbeziehung der Maßnahme V-Bo1 i. V. m. der Unterlage J3.1, Kap. 9.2).
- Um die empfindlichen Biotoptypen nicht dauerhaft zu schädigen sowie deren Wiederherstellung zu fördern, werden zudem Maßnahmen zur Minderung baubedingter Beeinträchtigungen beim Schutzgut Boden vorgenommen (Maßnahme V-Bo1 i. V. m. Unterlage J3.1, Kap. 9.2).

Ausnahme und Befreiung

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 und 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten oder weiterer landesrechtlich geschützter Biotope führen können, verboten. Allerdings kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW von dem Verbot des § 30 Abs. 2 Satz 1 und 2 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Voraussetzung hierfür ist die Herstellung eines gleichartigen Biotops, das in den standörtlichen Gegebenheiten und seinen Dimensionen mit dem beeinträchtigten Biotop weitgehend übereinstimmt. Erforderlich ist, dass ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem geschädigten Biotop und der zum Ausgleich vorgesehenen Fläche besteht, der Gewähr dafür bietet, dass die eingriffsbedingten funktionalen Verflechtungen wiederhergestellt werden.¹⁸⁴

¹⁸⁴ Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 99. EL September 2022, § 30 BNatSchG, Rn. 28.

Eine Zerstörung eines gesetzlich geschützten Biotops liegt nur dann vor, wenn das gesamte Biotop vernichtet wird¹⁸⁵. Da aber im Rahmen der baubedingten Maßnahmen nur Teilflächen der Biotope in Anspruch genommen und damit erheblich beeinträchtigt werden, liegt keine Zerstörung vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung setzt voraus, dass eine Verschlechterung des Zustandes dauerhaft wirkt und in absehbarer Zeit nicht von selbst heilt¹⁸⁶. Da nur Teilflächen der in § 30 Abs. 2 BNatSchG genannten Biotope betroffen sind, die Beeinträchtigungen nur für die Dauer der Baumaßnahmen bestehen sowie generelle Schutzmaßnahmen getroffen werden, die die Eingriffsintensität minimieren, ist von einer dauerhaften, erheblichen Beeinträchtigung nicht auszugehen.

Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann, wenn die Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht vorliegen, in atypischen Einzelfällen auf Antrag eine Befreiung von diesem Verbot gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen.

Die Zuständigkeit zur Erteilung von entsprechenden Genehmigungen sowie etwaigen Ausnahmen oder Befreiungen obliegt – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG der Planfeststellungsbehörde.

Betroffene gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Untersuchungsraums des Planfeststellungsabschnitts NRW2 kommen zahlreiche geschützte Biotope vor (vgl. u. a. Unterlage F4.5). Anhand der Unterlagen nach § 21 NABEG handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Biotope, Biotope der Stauden- und Ruderalflur sowie Gehölzformationen trocken-warmer Standorte. Im Untersuchungsraum sind dagegen Wälder und Gehölze in der Gesamtbetrachtung selten. Vereinzelt Gehölzbiotope werden durch die Baumaßnahmen des Vorhabens beansprucht (vgl. u. a. Unterlage F4.1, Kap. 4.2.3, S. 64 f., und Kap. 5.2.1, S. 97). Der größte Teil dieser Biotope wird – für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar – von den Baubedarfsflächen oder Zuwegungen nicht tangiert, sondern befindet sich außerhalb des eigentlichen Trassenverlaufs oder wird mit geschlossenen Bauverfahren (v. a. im HDD-Verfahren) unterquert. Jedoch liegen auch gesetzlich geschützte Biotope innerhalb der rechnerisch ermittelten Absenkerreichweiten (vgl. Unterlage H1.2, Kap. 4, S. 15 ff.) der temporären, baubedingten Wasserhaltungsmaßnahmen, wodurch ein Einfluss auf feuchtigkeitsgeprägte Biotope nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Unterlage F4.5 i. V. m. Unterlage H1.6).

¹⁸⁵ Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 100. EL Januar 2023, § 30 BNatSchG, Rn. 9.

¹⁸⁶ Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 100. EL Januar 2023, § 30 BNatSchG, Rn. 20.

Für weite Bereiche des Planfeststellungsabschnitts NRW2 kann bei der Anwendung von Vermeidungs- und Rekultivierungsmaßnahmen eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden (vgl. Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.5, F4.6 und F4.10), da der ursprüngliche Zustand auf Flächen, die temporär in Anspruch genommen werden in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden kann.

Im Bereich der Trasse werden die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW überwiegend temporär u. a. durch Arbeitsflächen, Ableitflächen für die Wasserhaltung, Zuwegungen oder dauerhaft durch den anlagebedingten Schutzstreifen unvermeidbar in Anspruch genommen. Dabei erfolgt die Inanspruchnahme auch durch die vorhabenbedingte Wasserhaltung, wodurch ein Einfluss auf feuchtigkeitsabhängige Biotope nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die folgenden gesetzlich geschützten Biotope ist die Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung ggf. erforderlich und ist im Folgenden zu prüfen (s. Tabelle 56):

Tabelle 56: Gesetzlich geschützte Biotope im Vorhabenbereich

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW)	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
1	„Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03M)	SL207_0+290 bis SL207_0+360 (nördlich)	Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 5253.
2	„Bach, natürlich/naturnah (Kleine Issel)“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: FM_wf; Biotop-Code nach BKompV: 23.01)	SL209_0+509	Lage im anlagebedingten Schutzstreifen), geschlossene Querung (ca. 220 m²).
3	Tieflandfluss (Issel)“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: FO wf3; Biotop-Code nach BKompV: 23.02; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-4205-410-9)	SL211_0+010 bis SL211_0+030 bis	Lage im anlagebedingten Schutzstreifen), geschlossene Querung (ca. 555 m²).
4	Tieflandfluss (Issel)“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: FO wf3; Biotop-Code nach BKompV: 23.02; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-4205-410-9)	SL210_0+960 (südlich)	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb einer Ableitfläche (37 m²).
5	„Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: CF_neo0; Biotop-Code nach BKompV: 38.07)	SL211_0+300 bis SL211_0+585	Temporäre Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 5282 und 5318; Lage im anlagebedingten Schutzstreifen), geschlossene Querung bei SL211_0+320 bis SL211_0+355 (ca. 290 m²).

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW)	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
6	„Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: CF_neo0; Biotop-Code nach BKompV: 38.07)	SL211_0+500 bis SL211_0+630 (südlich)	Temporäre Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 5282.
7	„Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: CF_neo0; Biotop-Code nach BKompV: 38.07)	SL212_0+080 bis SL212_0+160 (südlich)	Temporäre Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 5291.
8	„Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: CF_neo0; Biotop-Code nach BKompV: 38.07)	SL212_0+150 (südlich)	Temporäre Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche (162 m²); Dauerhafte Beanspruchung durch anlagebedingten Schutzstreifen (153 m²). Temporäre Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 5291.
9	„Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: CF_neo0; Biotop-Code nach BKompV: 38.07)	SL212_0+505	Temporäre Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche (102 m²); Dauerhafte Beanspruchung durch anlagebedingten Schutzstreifen (42 m²). Temporäre Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 5291.
10	„Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03M)	SL214_0+540 bis SL214_0+590 (östlich)	Temporäre Beanspruchung infolge der Grundwasserhaltung im Bereich der Muffen- und Sondergruben Nrn. 13 und 14 mit den Einleitstellen-Nrn. 5307 und 5312
11	„Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03M)	SL214_0+610 (östlich)	Temporäre Beanspruchung infolge der Grundwasserhaltung im Bereich der Muffen- und Sondergruben Nrn. 13 und 14 mit den Einleitstellen-Nrn. 5307 und 5312
12	„Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03M)	SL217_0+035 (nordöstlich)	Temporäre Beanspruchung durch temporäre Zuwegung (25 m²).
13	„Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03M)	SL217_0+040 (nordöstlich)	Temporäre Beanspruchung durch temporäre Zuwegung (10 m²).

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW)	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
	BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03M)		
14	„Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: CF_neo0; Biotop-Code nach BKompV: 38.07)	SL217_0+390 bis SL217_0+395	Lage im anlagebedingten Schutzstreifen), geschlossene Querung (ca. 240 m²).
15	„Altwasser (Hagener Meer)“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: FC2; Biotop-Code nach BKompV: 23.07.02; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-WES-01516)	SL217_0+395 bis SL217_0+490	Lage im anlagebedingten Schutzstreifen), geschlossene Querung (ca. 3.250 m²).
16	„Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: CF_neo0; Biotop-Code nach BKompV: 38.07)	SL217_0+490 bis SL217_0+495	Lage im anlagebedingten Schutzstreifen), geschlossene Querung (ca. 290 m²).
17	„Nass- und Feuchtwiese/Seggen- und binsenreiche Nasswiesen“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: EC1; Biotop-Code nach BKompV: 35.02.03a.01; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-KLE-03837)	SL217_0+495 bis SL218_0+005	Lage im anlagebedingten Schutzstreifen), geschlossene Querung (ca. 3.265 m²).
18	„Nass- und Feuchtwiese/Seggen- und binsenreiche Nasswiesen“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: EC_veg2; Biotop-Code nach BKompV: 35.02.03a.01)	SL217_0+495 bis SL218_0+030	Lage im anlagebedingten Schutzstreifen), geschlossene Querung (ca. 2.150 m²).
19	„(Magere) Feuchtwiese/-weide oder Nasswiese/-weide“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: EC_veg2; Biotop-Code nach BKompV: 35.02.03a.01)	SL222_0+390 bis SL222_0+600	Temporäre Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche (16.744 m²); Dauerhafte Beanspruchung durch anlagebedingten Schutzstreifen (3.314 m²).
20	„Flutrasen // Sonstiges extensives Feucht- und Nassgrünland, bewirtschaftet“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: EC5/EC_veg2; Biotop-Code nach BKompV: 35.02.03a.01; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-4204-0052-2010)	SL222_0+370 bis SL222_0+550 (nördlich)	Angrenzend an die Baustelleneinrichtungsfläche, keine Beanspruchung durch das Vorhaben.
21	„Flutrasen // Sonstiges extensives Feucht- und Nassgrünland, bewirtschaftet“ (Biotop-Code nach	SL222_0+485 bis SL222_0+570 (südlich)	Angrenzend an die Baustelleneinrichtungsfläche, keine Beanspruchung durch das Vorhaben.

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW)	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
	LANUV 2021: EC5/EC_veg2; Biotop-Code nach BKompV: 35.02.03a.01; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-4204-0052-2010)		
22	„Feuchte Annuellenflur“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: LA0; Biotop-Code nach BKompV: 23.08/24.08; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-WES-00046)	SL223_0+060	Temporäre Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche; Düker-rinne (ohne Flächenangabe)
23	„Weichholzauenwälder mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: AE_100_ta1-2_g; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.02.01M)	SL223_0+080 bis SL223_0+125 (nördlich)	Temporäre Beanspruchung durch Lage am Rand einer Lagerfläche, außerhalb Schutzstreifen, offene Bauweise (815 m²).
24	„Weichholzauenwälder mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: AE_100_ta1-2_g; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.02.01M)	SL223_0+125 (südlich)	Temporäre Beanspruchung durch Lage am Rand einer Lagerfläche, außerhalb Schutzstreifen, offene Bauweise (36 m²).
25	„Ufergehölz aus heimischen Laubbaumarten; Auwälder // Weichholzauenwälder mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: AE_100_ta1-2_g; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.02.01M; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-WES-00037)	SL223_0+130 (südlich)	Temporäre Beanspruchung durch Lage am Rand einer Baubedarfsfläche, außerhalb Schutzstreifen, offene Bauweise (6 m²).
26	„Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen // Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BE lrg100 ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.01M)	SL228_0+515 bis SL228_0+535	Lage im anlagebedingten Schutzstreifen), geschlossene Querung (ca. 470 m²).
27	„Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen // Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BE	SL229_0+650	Lage im anlagebedingten Schutzstreifen), geschlossene Querung (ca. 300 m²).

Lfd. Nr.	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW)	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
	Irg100 ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.01M)		
28	„Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03M)	SL231_0+900 (westlich)	Temporäre Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 5305.
29	„Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03M)	SL231_0+900 bis SL231_0+950 (westlich)	Temporäre Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 5305.
30	„Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen // Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BE Irg100 ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.01M)	SL230_0+590	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb einer Ableitfläche (27 m²).
31	„Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen // Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BE Irg100 ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.01M)	SL231_0+235	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb der Arbeitsflächen (22 m²); Dauerhafte Beanspruchung durch anlagebedingten Schutzstreifen (20 m²).

Aufgrund der Querung von gesetzlich geschützten Biotopen nach Bundes- und Landesrecht in geschlossener Bauweise sowie der Optimierung der Baubedarfsflächen im Rahmen eines iterativen Prozesses können vornherein erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG für die folgenden laufenden Nummern der Tabelle 56 ausgeschlossen werden: 2, 3, 14 bis 18, 20, 21, 26 und 27. Für diese gesetzlich geschützten Biotope bedarf es keiner Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG.

„Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03M) nördlich von SL207_0+290 bis SL207_0+360 (Tabelle 56, lfd. Nr. 1)

Das gesetzlich geschützte Biotop „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03M) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG liegt nördlich von SL207_0+290 bis SL207_0+360 außerhalb der Baubedarfsflächen. Jedoch aufgrund der Lage innerhalb des Wasserhaltungsabschnittes 5253 kann ein temporärer baubedingter Einfluss auf das Biotope durch das Vor-

haben Nr. 1 BBPIG nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 4/54 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 4/48). Anhand des ermittelten Absenkttrichters ist davon auszugehen, dass die Gesamtfläche des Biotoptyps von dieser Wasserhaltungsmaßnahme in diesem Abschnitt beeinflusst wird (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 4/54 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 4/48). Dieses Biotop „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ wird als Biotop mit hoher Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-19).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das Biotop „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ der Stufe I zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1). Eine dauerhafte, erhebliche Beeinträchtigung dieser Fläche ist voraussichtlich nicht zu erwarten, aber auch nicht auszuschließen.

Für die Eingriffe in das Biotop „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop grundsätzlich ausgeglichen werden können. Sofern die Wasserhaltungsmaßnahmen Einfluss auf dieses gesetzlich geschützte Biotop nehmen, ist die Maßnahme A_R 5.1 (Wiederanpflanzung von Gehölzen oder Einzelbäumen) zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops umzusetzen. Im Schadensfall soll die Umweltbauleitung im Auftrag des Vorhabenträgers umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel einbeziehen und mit dieser Behörde weitere Maßnahmen zum Schutz dieses Biotops abzustimmen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.7.d) Nr. 1). Ziel ist es, dass die Beeinträchtigungen dieses Biotops nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine Rekultivierungsmaßnahme vor Ort kompensiert werden sollen und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben.

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und kann ausgeglichen werden. Das Biotop „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ nördlich von SL207_0+290 bis SL207_0+360 kann nach Abschluss der Bauarbeiten wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt werden.

„Tieflandfluss (Issel) (BKompV-Code: 23.02)“ südlich von SL210_0+960 (Tabelle 56, lfd. Nr. 4)

Das gesetzlich geschützte Biotop „Tieflandfluss (Issel)“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: FO wf3; Biotop-Code nach BKompV: 23.02 (Anthropogen mäßig beeinträchtigte Fließgewässer); Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-4205-410-9) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG wird südlich von SL210_0+960 aufgrund der Lage innerhalb der Baubedarfsflächen – hier in Form von Ableitflächen – temporär durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG beansprucht (vgl. Unterlage H4, Kap. 5, i. V. m. Unterlage F4.5, Bl. 10/54). Temporär bzw. baubedingt werden 37 m² des Biotops beansprucht; bei einer Gesamtfläche des Biotoptyps von 60.156 m² (vgl.

Unterlage F4.5, Bl. 10/54 i. V. m. Unterlage H4, Kap. 5). Dieses Biotop „Tieflandfluss (Issel)“ wird als Biotop mit hoher Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-19).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das Biotop „Tieflandfluss (Issel)“ der Stufe II zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) bzw. unmittelbare Beeinträchtigungen durch eine baubedingte, temporäre Flächeninanspruchnahme auf dieses mäßig regenerierbare Biotop mit mittlerer Entwicklungszeit stellen nachvollziehbar eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) dar (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1 und 5.2.1). Zu einem Totalverlust dieser Fläche kommt es nicht.

Für die Eingriffe in das Biotop „Tieflandfluss (Issel)“ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop ausgeglichen werden können. Die Beeinträchtigungen dieses Biotops sollen nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine Rekultivierungsmaßnahme vor Ort kompensiert werden (Maßnahme A_R 1 – Wiederherstellung von Gewässern sowie Maßnahme A_R 5.1 – Wiederanpflanzung von Gehölzen ider Einzelbäumen). Die durch die Baumaßnahme temporär als Baubedarfsfläche in Anspruch genommenen Gewässer (von der Anzahl vorwiegend Gräben) und ihre Uferbereiche sollen gleichartig wiederhergestellt werden. Dazu werden die Flächen so hergerichtet, dass sich der entsprechende Biotoptyp möglichst selbständig durch Sukzession regenerieren kann (vgl. Unterlage F4.3, i. V. m. Unterlage F4.10). Die Maßnahmen A_R 1 und A_R 5.1 werden im LBP detailliert ausgeführt (Unterlage F4.1, Kap. 8.2.2, i. V. m. Unterlage F4.3).

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und wird ausgeglichen. Das Biotop „Tieflandfluss (Issel)“ südlich von SL210_0+960 wird nach Abschluss der Bauarbeiten jeweils wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt. Darüber hinaus ist der temporäre Eingriff im Verhältnis zur Biotopfläche marginal.

„Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: CF_neo0; Biotop-Code nach BKompV: 38.07) auf Höhe der SL211_0+300 bis SL211_0+585 (Tabelle 56, lfd. Nr. 5)

Das gesetzlich geschützte Biotop „Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: CF_neo0; Biotop-Code nach BKompV: 38.07) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG wird auf Höhe der SL211_0+300 bis SL211_0+585 in geschlossener Bauweise (im HDD-Verfahren) unterquert. Dieses Biotop liegt zudem innerhalb der Wasserhaltungsabschnitte 5282 und 5318, weshalb ein temporärer baubedingter Einfluss auf das feuchtigkeitsabhängige Biotope durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 10/54 und Unterlage H1.6, Bl. 10/48). Anhand des ermittelten Absenkrichters ist davon auszugehen, dass eine Teilfläche des Biotoptyps von diesen Wasserhaltungsmaßnahmen in diesem Abschnitt beeinflusst werden können (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 10/54 und Unterlage H1.6, Bl. 10/48). Dieses Biotop „Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ ist als Biotop mit hoher Wertigkeit einzustufen.

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das Biotop „Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ der Stufe II zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1). Zu einem Totalverlust bzw. einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Fläche kommt es nicht, da der Vorhabenträger im o. g. Stationierungsbereich u. a. eine geschlossene Querung vornimmt. Ferner liegt das gesetzlich geschützte Biotop an einem Oberflächengewässer (Fließgewässer), weshalb Auswirkungen durch die temporären Wasserhaltungsmaßnahmen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten sind.

Für die Eingriffe in das Biotop „Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ bedarf es keiner Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, da die Beeinträchtigungen durch die örtlichen Gegebenheiten nicht zu erwarten sind.

„Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: CF_neo0; Biotop-Code nach BKompV: 38.07) südlich von SL211_0+500 bis SL211_0+630 (Tabelle 56, lfd. Nr. 6)

Das gesetzlich geschützte Biotop „Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: CF_neo0; Biotop-Code nach BKompV: 38.07) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG liegt südlich von SL211_0+500 bis SL211_0+630 im Bereich des Wasserhaltungsabschnittes 5282, weshalb ein temporärer baubedingter Einfluss auf das feuchtigkeitsabhängige Biotop durch das Vorhaben Nr. 1 BBPlG nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 11/54 und Unterlage H1.6, Bl. 10 f./48). Anhand des ermittelten Absenkrichters ist davon auszugehen, dass eine Teilfläche des Biotoptyps von diesen Wasserhaltungsmaßnahmen in diesem Abschnitt beeinflusst werden kann (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 11/54 und Unterlage H1.6, Bl. 10 f./48). Dieses Biotop „Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ ist als Biotop mit hoher Wertigkeit einzustufen.

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das Biotop „Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ der Stufe II zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1). Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Fläche durch die temporäre Wasserhaltungsmaßnahme ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten, da das gesetzlich geschützte Biotop an einem Oberflächengewässer (Fließgewässer) liegt.

Für die Eingriffe in das Biotop „Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ bedarf es keiner Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, da die Beeinträchtigungen durch die örtlichen Gegebenheiten nicht zu erwarten sind.

„Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: CF_neo0; Biotop-Code nach BKompV: 38.07) südlich von SL212_0+080 bis SL212_0+160 (Tabelle 56, lfd. Nr. 7)

Das gesetzlich geschützte Biotop „Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: CF_neo0; Biotop-Code nach BKompV: 38.07) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG liegt südlich von SL212_0+080 bis SL212_0+160 im Bereich des Wasserhaltungsabschnittes 5291, weshalb ein temporärer baubedingter Einfluss auf das feuchtigkeitsabhängige Biotop durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 13/54 und Unterlage H1.6, Bl. 12 f./48). Anhand des ermittelten Absenkrichters ist davon auszugehen, dass eine Teilfläche des Biotoptyps von diesen Wasserhaltungsmaßnahmen in diesem Abschnitt beeinflusst werden kann (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 13/54 und Unterlage H1.6, Bl. 12 f./48). Dieses Biotop „Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ ist als Biotop mit hoher Wertigkeit einzustufen.

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das Biotop „Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ der Stufe II zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1). Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Fläche durch die temporäre Wasserhaltungsmaßnahme ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten, da das gesetzlich geschützte Biotop an einem Oberflächengewässer (Fließgewässer) liegt.

Für die Eingriffe in das Biotop „Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ bedarf es keiner Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, da die Beeinträchtigungen durch die örtlichen Gegebenheiten nicht zu erwarten sind.

„Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: CF_neo0; Biotop-Code nach BKompV: 38.07) südlich von SL212_0+150 (Tabelle 56, lfd. Nr. 8)

Das gesetzlich geschützte Biotop „Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: CF_neo0; Biotop-Code nach BKompV: 38.07) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG wird südlich von SL212_0+150 temporär auf einer Fläche von 162 m² in offener Bauweise und dauerhaft auf einer Fläche von 153 m² der Gesamtfläche des Biotoptyps von 227 m² beansprucht (vgl. u. a. die Unterlage F4.5, Bl. 29/54 i. V. m. Unterlage H4, Kap. 5, inkl. unter Berücksichtigung der für diese Unterlagen zugrunde liegenden Geoda-

ten). Die temporäre Beanspruchung ist durch die offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche bedingt (vgl. Unterlage H4, Kap. 5). Die dauerhafte Beanspruchung ist durch die Benutzung durch den anlagebedingten Schutzstreifen bedingt. Zudem liegen die Flächen des o. g. Biotops im Bereich des Wasserhaltungsabschnittes 5291, weshalb ein temporärer baubedingter Einfluss auf das feuchtigkeitsabhängige Biotop durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 13/54 und Unterlage H1.6, Bl. 12 f./48). Anhand des ermittelten Absenkrichters ist davon auszugehen, dass eine Teilfläche des Biotoptyps von diesen Wasserhaltungsmaßnahmen in diesem Abschnitt beeinflusst werden können (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 13/54 und Unterlage H1.6, Bl. 12 f./48). Diese Flächen stellen hochwertige Biotope dar (Unterlage F4.1, Tab. 4-19).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das Biotop „Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ für die temporäre Beanspruchung der Stufe I und für die dauerhafte Beanspruchung der Stufe III (dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Untergrund/Anlage des Schutzstreifens mit Änderung des Biotoptyps) zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) bzw. unmittelbare Beeinträchtigungen durch eine baubedingte, temporäre Flächeninanspruchnahme auf dieses leicht regenerierbare Biotop mit kurzer Entwicklungszeit stellen nachvollziehbar nur eine vorhabenbezogene Wirkung geringer Schwere (Stufe I) dar (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1 und 5.2.1). Abweichend von den Ausführungen des Vorhabenträgers zur Intensität der vorhabenspezifischen Wirkungen über die o. g. Stufe III (dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Untergrund/Anlage des Schutzstreifens mit Änderung des Biotoptyps) in Unterlage F4.1, Kapitel 5.1.1, kommt es im Bereich der SL212_0+150 zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme im Untergrund; eine Änderung des Biotoptyps im Bereich des anlagebedingten Schutzstreifens wird jedoch nicht eintreten, da der Röhrichtbestand nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt wird (s. Unterlage F4.6 i. V. m. Unterlage F4.10). Aufgrund dieser Ausführungen kommt es nicht zu einem Totalverlust dieser Fläche. Jedoch verbleibt nach Unterlage F4.10 für das gesetzlich geschützte Biotop „Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ (Biotop-Code nach BKompV: 38.07) eine zeitlich begrenzten Minderung des Biotopwerts im Vergleich zum Ausgangszustand des Biotops. Im Ergebnis kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung, dass die Eingriffe in das gesetzlich geschützte Biotop zu einer vorhabenbezogenen Wirkung geringer Schwere (Stufe I) – unter Berücksichtigung der Erläuterungen in der Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1 und 5.2.1 – führen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können für den gesamten Röhrichtbestand eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1). Zu einem Totalverlust bzw. einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Fläche kommt es nicht, da das gesetzlich geschützte Biotop an einem Oberflächengewässer (Fließgewässer) liegt. Nachhaltige Auswirkungen durch die temporären Wasserhaltungsmaßnahmen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten.

Für die Eingriffe in das Biotop „Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop grundsätzlich ausgeglichen werden können. Die Beeinträchtigungen dieses Biotops sollen nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine Rekultivierungsmaßnahme vor Ort kompensiert werden (Maßnahme A_R 4 – Wiederherstellung von Stauden- und Ruderalfluren). Mit der Umsetzung der Maßnahme auf der temporären Baubedarfsfläche wird der Röhrichtbestand unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen mit einer geringeren Wertigkeit (d. h. Wertabschlag beim rekultivierten Biotoptyp) angegeben: „Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ (Biotop-Code nach BKompV: 38.07). Aufgrund der verbleibenden Biotopwertdifferenz des o. g. Biotoptyps erfolgt eine verbleibende Kompensation der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Kompensationsmaßnahmen NRW2_K001, NRW2_K002 und NRW2_K004 (vgl. Unterlage F4.3, i. V. m. Unterlage F4.10). Die Maßnahmen A_R 4, NRW2_K001, NRW2_K002 und NRW2_K004 werden im LBP detailliert ausgeführt (Unterlage F4.1, Kap. 8.2.2 und 9.1.1, i. V. m. Unterlage F4.3).

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und kann ausgeglichen werden. Das Biotop „Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ südlich von SL212_0+150 kann nach Abschluss der Bauarbeiten wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt werden.

„Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: CF_neo0; Biotop-Code nach BKompV: 38.07) auf Höhe der SL212_0+505 (Tabelle 56, lfd. Nr. 9)

Das gesetzlich geschützte Biotop „Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: CF_neo0; Biotop-Code nach BKompV: 38.07) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG wird auf Höhe der SL212_0+505 temporär auf einer Fläche von 102 m² in offener Bauweise und dauerhaft auf einer Fläche von 42 m² der Mindestgesamtfäche des Biotoptyps von 364 m² beansprucht (vgl. u. a. die Unterlage F4.5, Bl. 29/54 i. V. m. Unterlage H4, Kap. 5, inkl. unter Berücksichtigung der für diese Unterlagen zugrunde liegenden Geodaten). Die temporäre Beanspruchung ist durch die offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsflächen bedingt (vgl. Unterlage H4, Kap. 5). Die dauerhafte Beanspruchung ist durch die Benutzung durch den anlagebedingten Schutzstreifen bedingt. Zudem liegen die Flächen des o. g. Biotops im Bereich des Wasserhaltungsabschnittes 5291, weshalb ein temporärer baubedingter Einfluss auf das feuchtigkeitsabhängige Biotope durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 13/54 und Unterlage H1.6, Bl. 13/48). Anhand des ermittelten Absenktrichters ist davon auszugehen, dass eine Teilfläche des Biotoptyps von diesen Wasserhaltungsmaßnahmen in diesem Abschnitt beeinflusst werden kann (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 13/54 und Unterlage H1.6, Bl. 13/48). Diese Flächen stellen hochwertige Biotope dar (Unterlage F4.1, Tab. 4-19).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das Biotop „Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ für die temporäre Beanspruchung der Stufe I und für die dauerhafte Beanspruchung der Stufe III (dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Untergrund/Anlage

des Schutzstreifens mit Änderung des Biotoptyps) zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) bzw. unmittelbare Beeinträchtigungen durch eine baubedingte, temporäre Flächeninanspruchnahme auf dieses leicht regenerierbare Biotop mit kurzer Entwicklungszeit stellen nachvollziehbar nur eine vorhabenbezogene Wirkung geringer Schwere (Stufe I) dar (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1 und 5.2.1). Abweichend von den Ausführungen des Vorhabenträgers zur Intensität der vorhabenspezifischen Wirkungen über die o. g. Stufe III (dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Untergrund/Anlage des Schutzstreifens mit Änderung des Biotoptyps) in Unterlage F4.1, Kapitel 5.1.1, kommt es im Bereich der SL212_0+505 zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme im Untergrund; eine Änderung des Biotoptyps im Bereich des anlagebedingten Schutzstreifens wird jedoch nicht eintreten, da der Röhrichtbestand nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt wird (s. Unterlage F4.6 i. V. m. Unterlage F4.10). Aufgrund dieser Ausführungen kommt es nicht zu einem Totalverlust dieser Fläche. Jedoch verbleibt nach Unterlage F4.10 für das gesetzlich geschützte Biotop „Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ (Biotop-Code nach BKompV: 38.07) eine zeitlich begrenzten Minderung des Biotopwerts im Vergleich zum Ausgangszustand des Biotops. Im Ergebnis kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung, dass die Eingriffe in das gesetzlich geschützte Biotop eine vorhabenbezogene Wirkung geringer Schwere (Stufe I) – unter Berücksichtigung der Erläuterungen in der Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1 und 5.2.1 – darstellen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können für den gesamten Röhrichtbestand eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1). Zu einem Totalverlust bzw. einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Fläche kommt es nicht, da das gesetzlich geschützte Biotop an einem Oberflächengewässer (Fließgewässer) liegt. Nachhaltige Auswirkungen durch die temporären Wasserhaltungsmaßnahmen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten.

Für die Eingriffe in das Biotop „Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop grundsätzlich ausgeglichen werden können. Die Beeinträchtigungen dieses Biotops sollen nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine Rekultivierungsmaßnahme vor Ort kompensiert werden (Maßnahme A_R 4 – Wiederherstellung von Stauden- und Ruderalfluren). Mit der Umsetzung der Maßnahme auf der temporären Baubedarfsfläche wird der Röhrichtbestand unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen mit einer geringeren Wertigkeit (d. h. Wertabschlag beim rekultivierten Biotoptyp) angegeben: „Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ (Biotop-Code nach BKompV: 38.07). Aufgrund der verbleibenden Biotopwertdifferenz des o. g. Biotoptyps erfolgt eine verbleibende Kompensation der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Kompensationsmaßnahmen NRW2_K001, NRW2_K002 und NRW2_K004 (vgl. Unterlage F4.3, i. V. m. Unterlage F4.10). Die Maßnahmen A_R 4, NRW2_K001, NRW2_K002 und NRW2_K004 werden im LBP detailliert ausgeführt (Unterlage F4.1, Kap. 8.2.2 und 9.1.1, i. V. m. Unterlage F4.3).

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und kann ausgeglichen werden. Das Biotop „Röhrichtbestände, mit Anteil Neo-, Nitrophyten < 5 %“ auf Höhe der SL212_0+505 kann

nach Abschluss der Bauarbeiten wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt werden.

„Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03M) östlich von SL214_0+540 bis SL214_0+590 (Tabelle 56, lfd. Nr. 10)

Das gesetzlich geschützte Biotop „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03M) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG liegt östlich von SL214_0+540 bis SL214_0+590 außerhalb der Baubedarfsflächen. Jedoch aufgrund der Lage innerhalb der Wasserhaltungsmaßnahme im Bereich der Muffen- und Sondergruben Nrn. 13 und 14 mit den Einleitstellen Nrn. 5307 und 5312 kann ein temporärer baubedingter Einfluss auf das Biotop durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 16/54 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 16/48). Anhand des ermittelten Absenkrichters ist davon auszugehen, dass die Gesamtfläche des Biotoptyps von dieser Wasserhaltungsmaßnahme in diesem Abschnitt beeinflusst wird (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 16/54 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 16/48). Dieses Biotop „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ wird als Biotop mit hoher Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-19).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das Biotop „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ der Stufe I zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1). Eine dauerhafte, erhebliche Beeinträchtigung dieser Fläche ist voraussichtlich nicht zu erwarten, aber auch nicht auszuschließen.

Für die Eingriffe in das Biotop „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop grundsätzlich ausgeglichen werden können. Sofern die Wasserhaltungsmaßnahmen Einfluss auf dieses gesetzlich geschützte Biotop nehmen, ist die Maßnahme A_R 5.1 (Wiederanpflanzung von Gehölzen oder Einzelbäumen) zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops umzusetzen. Im Schadensfall soll die Umweltbauleitung im Auftrag des Vorhabenträgers umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel einbeziehen und mit dieser Behörde weitere Maßnahmen zum Schutz dieses Biotops abzustimmen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.7.d) Nr. 2). Ziel ist es, dass die Beeinträchtigungen dieses Biotops nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine Rekultivierungsmaßnahme vor Ort kompensiert werden sollen und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben.

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und kann ausgeglichen werden. Das Biotop „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ östlich von SL214_0+540 bis

SL214_0+590 kann nach Abschluss der Bauarbeiten wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt werden.

„Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03M) östlich von SL214_0+610 (Tabelle 56, lfd. Nr. 11)

Das gesetzlich geschützte Biotop „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03M) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG liegt östlich von SL214_0+610 außerhalb der Baubedarfsflächen. Jedoch aufgrund der Lage innerhalb der Wasserhaltungsmaßnahme im Bereich der Muffen- und Sondergruben Nrn. 13 und 14 mit den Einleitstelle-Nrn. 5307 und 5312 kann ein temporärer baubedingter Einfluss auf das Biotop durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 16/54 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 16/48). Anhand des ermittelten Absenkekanals ist davon auszugehen, dass die Gesamtfläche des Biotoptyps von dieser Wasserhaltungsmaßnahme in diesem Abschnitt beeinflusst wird (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 16/54 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 16/48). Dieses Biotop „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ wird als Biotop mit hoher Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-19).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das Biotop „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ der Stufe I zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1). Eine dauerhafte, erhebliche Beeinträchtigung dieser Fläche ist voraussichtlich nicht zu erwarten, aber auch nicht auszuschließen.

Für die Eingriffe in das Biotop „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop grundsätzlich ausgeglichen werden können. Sofern die Wasserhaltungsmaßnahmen Einfluss auf dieses gesetzlich geschützte Biotop nehmen, ist die Maßnahme AR 5.1 (Wiederanpflanzung von Gehölzen oder Einzelbäumen) zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops umzusetzen. Im Schadensfall soll die Umweltbauleitung im Auftrag des Vorhabenträgers umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel einbeziehen und mit dieser Behörde weitere Maßnahmen zum Schutz dieses Biotops abzustimmen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.7.d) Nr. 3). Ziel ist es, dass die Beeinträchtigungen dieses Biotops nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine Rekultivierungsmaßnahme vor Ort kompensiert werden sollen und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben.

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und kann ausgeglichen werden. Das Biotop „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ östlich von SL214_0+610 kann

nach Abschluss der Bauarbeiten wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt werden.

„Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03M) nordöstlich von SL217_0+035 (Tabelle 56, lfd. Nr. 12)

Das gesetzlich geschützte Biotop „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03M) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG liegt nordöstlich von SL217_0+035 und wird aufgrund der Lage innerhalb der Baubedarfsflächen – hier im Bereich von Zuwegungen – temporär durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG beansprucht (vgl. Unterlage H4, Kap. 5, i. V. m. Unterlage C2.2, Bl. 4/42, und Unterlage F4.5, Bl. 10/104). Temporär bzw. baubedingt werden 25 m² des Biotops beansprucht (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 20/54). Dieses Biotop „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ wird als Biotop mit hoher Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-19).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das Biotop „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ der Stufe I zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) bzw. unmittelbare Beeinträchtigungen durch eine baubedingte, temporäre Flächeninanspruchnahme auf dieses leicht regenerierbare Biotop mit kurzer Entwicklungszeit stellen nachvollziehbar nur eine vorhabenbezogene Wirkung geringer Schwere (Stufe I) dar (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1 und 5.2.1). Zu einem Totalverlust dieser Fläche kommt es nicht.

Für die Eingriffe in das Biotop „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop grundsätzlich ausgeglichen werden können. Die Beeinträchtigungen dieses Biotops sollen nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine Rekultivierungsmaßnahme vor Ort kompensiert werden (Maßnahme A_R 5.1 – Wiederanpflanzung von Gehölzen oder Einzelbäumen). Nach der Umsetzung der Maßnahme auf der temporären Baubedarfsfläche ließe sich das Biotop in jüngerer Ausprägung herstellen: Feldgehölz trocken-warmer Standorte, jüngerer Ausprägung“ (Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03J). Aufgrund der verbleibenden Biotopwertdifferenz zwischen der mittleren und der jüngeren Ausprägung des o. g. Biotoptyps erfolgt eine verbleibende Kompensation der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Kompensationsmaßnahmen NRW2_K001, NRW2_K002 und NRW2_K004 (vgl. Unterlage F4.3, i. V. m. Unterlage F4.10). Die Maßnahmen A_R 5.1, NRW2_K001, NRW2_K002 und NRW2_K004 werden im LBP detailliert ausgeführt (Unterlage F4.1, Kap. 8.2.2 und 9.1.1, i. V. m. Unterlage F4.3).

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und kann ausgeglichen werden. Das Biotop „Feldgehölz trocken-warmer Standorte“ nordöstlich von SL217_0+035 kann nach Abschluss

der Bauarbeiten wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt werden.

„Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03M) nordöstlich von SL217_0+040 (Tabelle 56, lfd. Nr. 13)

Das gesetzlich geschützte Biotop „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03M) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG liegt nordöstlich von SL217_0+040 und wird aufgrund der Lage innerhalb der Baubedarfsflächen – hier im Bereich von Zuwegungen – temporär durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG beansprucht (vgl. Unterlage H4, Kap. 5, i. V. m. Unterlage C2.2, Bl. 4/42, und Unterlage F4.5, Bl. 10/104). Temporär bzw. baubedingt werden 10 m² des Biotops beansprucht (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 20/54). Dieses Biotop „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ wird als Biotop mit hoher Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-19).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das Biotop „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ der Stufe I zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) bzw. unmittelbare Beeinträchtigungen durch eine baubedingte, temporäre Flächeninanspruchnahme auf dieses leicht regenerierbare Biotop mit kurzer Entwicklungszeit stellen nachvollziehbar nur eine vorhabenbezogene Wirkung geringer Schwere (Stufe I) dar (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1 und 5.2.1). Zu einem Totalverlust dieser Fläche kommt es nicht.

Für die Eingriffe in das Biotop „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop grundsätzlich ausgeglichen werden können. Die Beeinträchtigungen dieses Biotops sollen nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine Rekultivierungsmaßnahme vor Ort kompensiert werden (Maßnahme A_R 5.1 – Wiederanpflanzung von Gehölzen oder Einzelbäumen). Nach der Umsetzung der Maßnahme auf der temporären Baubedarfsfläche ließe sich das Biotop in jüngerer Ausprägung herstellen: Feldgehölz trocken-warmer Standorte, jüngerer Ausprägung“ (Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03J). Aufgrund der verbleibenden Biotopwertdifferenz zwischen der mittleren und der jüngeren Ausprägung des o. g. Biotoptyps erfolgt eine verbleibende Kompensation der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Kompensationsmaßnahmen NRW2_K001, NRW2_K002 und NRW2_K004 (vgl. Unterlage F4.3, i. V. m. Unterlage F4.10). Die Maßnahmen A_R 5.1, NRW2_K001, NRW2_K002 und NRW2_K004 werden im LBP detailliert ausgeführt (Unterlage F4.1, Kap. 8.2.2 und 9.1.1, i. V. m. Unterlage F4.3).

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und kann ausgeglichen werden. Das Biotop „Feldgehölz trocken-warmer Standorte“ kann nach Abschluss der Bauarbeiten wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt werden.

„(Magere) Feuchtwiese/-weide oder Nasswiese/-weide“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: EC_veg2; Biotop-Code nach BKompV: 35.02.03a.01) im Bereich von SL222_0+390 bis SL222_0+600 (Tabelle 56, lfd. Nr. 19)

Das gesetzlich geschützte Biotop „(Magere) Feuchtwiese/-weide oder Nasswiese/-weide“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: EC_veg2; Biotop-Code nach BKompV: 35.02.03a.01) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG wird im Bereich von SL222_0+390 bis SL222_0+600 temporär auf einer Fläche von 16.744 m² in offener Bauweise und dauerhaft auf einer Fläche von 3.314 m² der Gesamtfläche des Biotoptyps von 84.454 m² beansprucht (vgl. u. a. die Unterlage F4.5, Bl. 29/54 i. V. m. Unterlage H4, Kap. 5, inkl. unter Berücksichtigung der für diese Unterlagen zugrunde liegenden Geodaten). Die temporäre Beanspruchung ist durch die offene Querung der Trasse und Baustelleneinrichtungsfläche bedingt (vgl. Unterlage H4, Kap. 5). Die dauerhafte Beanspruchung ist durch die Benutzung durch den anlagebedingten Schutzstreifen bedingt. Diese Flächen stellen hervorragende und sehr hochwertige Biotope dar (Unterlage F4.1, Tab. 4-19).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das Biotop „(Magere) Feuchtwiese/-weide oder Nasswiese/-weide“ für die temporäre Beanspruchung der Stufe I und für die dauerhafte Beanspruchung der Stufe III (dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Untergrund/Anlage des Schutzstreifens mit Änderung des Biotoptyps) zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) bzw. unmittelbare Beeinträchtigungen durch eine baubedingte, temporäre Flächeninanspruchnahme auf dieses leicht regenerierbare Biotop mit kurzer Entwicklungszeit stellen nachvollziehbar nur eine vorhabenbezogene Wirkung geringer Schwere (Stufe I) dar (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1 und 5.2.1). Abweichend von den Ausführungen des Vorhabenträgers zur Intensität der vorhabenspezifischen Wirkungen über die o. g. Stufe III (dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Untergrund/Anlage des Schutzstreifens mit Änderung des Biotoptyps) in Unterlage F4.1, Kapitel 5.1.1, kommt es im Bereich von SL222_0+390 bis SL222_0+600 zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme im Untergrund. Eine Änderung des Biotoptyps im Bereich des anlagebedingten Schutzstreifens wird jedoch nicht eintreten, da das (magere) Offenland-/Grünlandbiotop, feuchter bis nasser Standorte, nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt wird (s. Unterlage F4.6 i. V. m. Unterlage F4.10). Aufgrund dieser Ausführungen kommt es nicht zu einem Totalverlust dieser Fläche. Jedoch verbleibt nach Unterlage F4.10 für das gesetzlich geschützte Biotop „(Magere) Feuchtwiese/-weide oder Nasswiese/-weide“ (Biotop-Code nach BKompV: 35.02.03a.01) eine zeitlich begrenzten Minderung des Biotopwerts im Vergleich zum Ausgangszustand des Biotops. Im Ergebnis kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung, dass die Eingriffe in das gesetzlich geschützte Biotop zu einer vorhabenbezogenen Wirkung geringer Schwere (Stufe I) – unter Berücksichtigung der Erläuterungen in der Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1 und 5.2.1 – führen.

Für die Eingriffe in das Biotop „(Magere) Feuchtwiese/-weide oder Nasswiese/-weide“ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigung

gen auf das Biotop grundsätzlich ausgeglichen werden können. Die Beeinträchtigungen dieses Biotops sollen nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine Rekultivierungsmaßnahme vor Ort kompensiert werden (Maßnahme A_R 3 – Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker und Grünland)). Mit der Umsetzung der Maßnahme auf der temporären Baubedarfsfläche wird das (magere) Offenland-/Grünlandbiotop, feuchter bis nasser Standorte, unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen mit einer geringeren Wertigkeit (d. h. Wertabschlag beim rekultivierten Biotoptyp) angegeben: „(Magere) Feuchtwiese/-weide oder Nasswiese/-weide“ (Biotop-Code nach BKompV: 35.02.03a.01). Aufgrund der verbleibenden Biotopwertdifferenz des o. g. Biotoptyps erfolgt eine verbleibende Kompensation der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Kompensationsmaßnahmen NRW2_K001, NRW2_K002 und NRW2_K004 (vgl. Unterlage F4.3, i. V. m. Unterlage F4.10). Die Maßnahmen A_R 3, NRW2_K001, NRW2_K002 und NRW2_K004 werden im LBP detailliert ausgeführt (Unterlage F4.1, Kap. 8.2.2 und 9.1.1, i. V. m. Unterlage F4.3).

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und kann ausgeglichen werden. Das Biotop „(Magere) Feuchtwiese/-weide oder Nasswiese/-weide“ kann nach Abschluss der Bauarbeiten wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt werden.

„Flutrasen // Sonstiges extensives Feucht- und Nassgrünland, bewirtschaftet“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: EC5/EC_veg2; Biotop-Code nach BKompV: 35.02.03a.01; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-4204-0052-2010) nördlich von SL222_0+370 bis SL222_0+550 sowie südlich von SL222_0+485 bis SL222_0+570 (Tabelle 56, lfd. Nrn. 20 und 21)

Die Flächen des gesetzlich geschützten Biotops „Flutrasen // Sonstiges extensives Feucht- und Nassgrünland, bewirtschaftet“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: EC5/EC_veg2; Biotop-Code nach BKompV: 35.02.03a.01; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-4204-0052-2010) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG liegen sowohl nördlich von SL222_0+370 bis SL222_0+550 als auch südlich von SL222_0+485 bis SL222_0+570 angrenzend an den temporären Baustelleneinrichtungsflächen des Vorhabens Nr. 1 BBPIG. Eine unmittelbare Beanspruchung dieser Flächen erfolgt nicht (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 29/54). Dieses Biotop „Flutrasen“ (Biotop-Code nach BKompV: 35.02.03a.01) wird als Biotop mit hervorragender Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-19).

Für diesen Bereich sieht der Vorhabenträger die Maßnahme V-P1 (Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen oder Habitate) vor, indem vor Baubeginn randlich der Baubedarfsflächen in definierten Abschnitten stabile Schutz- zäune aufgestellt oder die Bereiche mit Flatterband markiert werden, um baubedingte und temporäre Schäden an angrenzenden wertvollen Vegetationsbeständen und Lebensräumen (z. B. Auen, naturnahe Gewässer, alte Gehölze, Moore, FFH-LRT) zu vermeiden. Die Maßnahme V-P1 soll das Befahren sensibler Bereiche verhindern.

Da keine Eingriffe in das Biotop „Flutrasen // Sonstiges extensives Feucht- und Nassgrünland, bewirtschaftet“ nördlich von SL222_0+370 bis SL222_0+550 sowie südlich von SL222_0+485 bis SL222_0+570 durch den Vorhabenträger vorgesehen sind, bedarf es keiner Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG.

„Feuchte Annuellenflur“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: LA0; Biotop-Code nach BKompV: 23.08/24.08; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-WES-00046) nördlich von SL223_0+080 bis SL223_0+125 (Tabelle 56, lfd. Nr. 22)

Das gesetzlich geschützte Biotop „Feuchte Annuellenflur“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: LA0; Biotop-Code nach BKompV: 23.08/24.08; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-WES-00046) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG wird nördlich von SL223_0+080 bis SL223_0+125 aufgrund der Querung des Rheins (Gewässer I. Ordnung) – in offener Bauweise – hier in Form einer Dükerrinne – und den damit verbundenen Baustelleneinrichtungsflächen temporär durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG beansprucht (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 30/54), abweichend von den Ausführungen des Vorhabenträgers in Unterlage H4, Kap. 5, Tab. 5-1. Temporär bzw. baubedingt werden 423 m² des Biotops beansprucht; bei einer Gesamtfläche des Biotoptyps von 1.497 m² (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 30/54). Dieses Biotop „Feuchte Annuellenflur“ stellt den FFH-Lebensraumtyp 3270 (Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.) mit dem Erhaltungszustand C dar.

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das Biotop „Feuchte Annuellenflur“ der Stufe I zuzuordnen. Unmittelbare Beeinträchtigungen durch eine baubedingte, temporäre Flächeninanspruchnahme auf dieses leicht regenerierbare Biotop mit kurzer Entwicklungszeit stellen eine vorhabenbezogene Wirkung geringer Schwere (Stufe I) dar (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 5.1.1 und 5.2.1). Zu einem Totalverlust dieser Fläche kommt es nicht.

Für die Eingriffe in das Biotop „Feuchte Annuellenflur“ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop ausgeglichen werden können. Für diesen Bereich sieht der Vorhabenträger die Maßnahme V-P9 (Sicherung von FFH-Lebensraumtypen) vor, indem das Aushubmaterial der Gewässersohle (Schlammschicht) aus dem Bereich des FFH-Lebensraumtyps 3270 getrennt von umgebendem Aushubmaterial gelagert und wieder eingebracht wird. Der durch die Baumaßnahme temporär als Arbeitsfläche in Anspruch genommene FFH-Lebensraumtyp soll gleichartig wiederhergestellt werden. Dazu müssen die Flächen so hergerichtet werden, dass sich der entsprechende Biotoptyp möglichst selbständig durch Sukzession regenerieren kann. Nach der Umsetzung der Maßnahmen auf der temporären Baubedarfsfläche wird das Biotop wiederhergestellt: Feuchte Annuellenflur (Biotop-Code nach LANUV 2021: LA0; Biotop-Code nach BKompV: 23.08/24.08) (vgl. Unterlage F4.3). Die Maßnahme VP-9 wird im LBP detailliert ausgeführt (Unterlage F4.1, Kap. 8.2.2, i. V. m. Unterlage F4.3).

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und wird ausgeglichen. Das Biotop „Feuchte Annuellenflur“ nördlich von SL223_0+080 bis SL223_0+125 wird nach Abschluss der Bauarbeiten jeweils wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt.

„Weichholzauenwälder mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: AE_100_ta1-2_g; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.02.01M) nördlich von SL223_0+080 bis SL223_0+125 (Tabelle 56, lfd. Nr. 23)

Das gesetzlich geschützte Biotop „Weichholzauenwälder mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: AE_100_ta1-2_g; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.02.01M) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG wird nördlich von SL223_0+080 bis SL223_0+125 aufgrund der Lage am Rand einer Baubedarfsfläche (außerhalb des Schutzstreifens) temporär durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG beansprucht (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 30/54). Temporär bzw. baubedingt werden 815 m² des Biotops beansprucht; bei einer Gesamtfläche des Biotoptyps von 840 m² (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 10/54). Dieses Biotop „Weichholzauenwälder mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik, mittlere Ausprägung“ wird als Biotop mit hervorragender Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-19).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das Biotop „Ufergehölz aus heimischen Laubbaumarten; Auwälder“ der Stufe I zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) bzw. unmittelbare Beeinträchtigungen durch eine baubedingte, temporäre Flächeninanspruchnahme auf dieses leicht regenerierbare Biotop mit kurzer Entwicklungszeit stellen nachvollziehbar nur eine vorhabenbezogene Wirkung geringer Schwere (Stufe I) dar (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1 und 5.2.1). Es kommt zu einem fast vollständigen, baubedingten Verlust dieser Fläche.

Für die Eingriffe in das Biotop „Ufergehölz aus heimischen Laubbaumarten; Auwälder“ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop ausgeglichen werden können. Für diesen Bereich sieht der Vorhabenträger die Maßnahme V-P1 (Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen oder Habitate) vor, indem die Gehölze nur auf den Stock gesetzt und die Wurzelstöcke im Boden belassen werden, wenn sich die Baubedarfsflächen auf Auenwaldbestände erstrecken. Sofern Wurzelstöcke für die Dauer der Bauarbeiten nicht im Boden belassen werden können, werden diese bei bestehender Möglichkeit nach Abschluss der Bauarbeiten zeitnah wieder in den Boden eingesetzt. Dies ermöglicht eine rasche Regeneration des Bestandes. Die Beeinträchtigungen dieses Biotops sollen ferner nach Abschluss der Bauarbeiten auch durch eine Rekultivierungsmaßnahme vor Ort kompensiert werden (Maßnahme A_R 6.1 – Wiederaufforstung von Wäldern). Nach der Umsetzung der Maßnahmen auf der temporären Baubedarfsfläche wird das Biotop wiederhergestellt: Weichholzauenwälder mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik, junge Ausprägung (BKompV-Code: 43.04.02.01J) (vgl. Unterlage F4.3, i. V. m. Unterlage F4.10). Aufgrund der verbleibenden Biotopwertdifferenz zwischen der mittleren und der jüngeren Ausprägung des o. g. Biotoptyps erfolgt eine verbleibende Kompensation der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Kompensationsmaßnahmen NRW2_K001, NRW2_K002 und NRW2_K004 (vgl. Unterlage F4.3, i. V. m. Unterlage F4.10). Die Maßnahmen VP-1 und A_R 6.1, NRW2_K001, NRW2_K002 und NRW2_K004 werden im LBP detailliert ausgeführt (Unterlage F4.1, Kap. 8.2.2, i. V. m. Unterlage F4.3).

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und wird ausgeglichen. Das Biotop „Ufergehölz aus heimischen Laubbaumarten; Auwälder“ nördlich von SL223_0+080 bis SL223_0+125 wird nach Abschluss der Bauarbeiten jeweils wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt.

„Weichholzauenwälder mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: AE_100_ta1-2_g; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.02.01M) südlich von SL223_0+125 (Tabelle 56, lfd. Nr. 24)

Das gesetzlich geschützte Biotop „Weichholzauenwälder mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: AE_100_ta1-2_g; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.02.01M) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG wird südlich von SL223_0+125 aufgrund der Lage am Rand einer Baubedarfsfläche (außerhalb des Schutzstreifens) temporär durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG beansprucht (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 30/54). Temporär bzw. baubedingt werden 36 m² des Biotops beansprucht; bei einer Gesamtfläche des Biotoptyps von 550 m² (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 10/54). Dieses Biotop „Weichholzauenwälder mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik, mittlere Ausprägung“ wird als Biotop mit hervorragender Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-19).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das Biotop „Ufergehölz aus heimischen Laubbaumarten; Auwälder“ der Stufe I zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) bzw. unmittelbare Beeinträchtigungen durch eine baubedingte, temporäre Flächeninanspruchnahme auf dieses leicht regenerierbare Biotop mit kurzer Entwicklungszeit stellen nachvollziehbar nur eine vorhabenbezogene Wirkung geringer Schwere (Stufe I) dar (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1 und 5.2.1). Zu einem Totalverlust dieser Fläche kommt es nicht.

Für die Eingriffe in das Biotop „Ufergehölz aus heimischen Laubbaumarten; Auwälder“ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop ausgeglichen werden können. Für diesen Bereich sieht der Vorhabenträger die Maßnahme V-P1 (Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen oder Habitate) vor, indem die Gehölze nur auf den Stock gesetzt und die Wurzelstöcke im Boden belassen werden, wenn sich die Baubedarfsflächen auf Auenwaldbestände erstrecken. Sofern Wurzelstöcke für die Dauer der Bauarbeiten nicht im Boden belassen werden können, werden diese bei bestehender Möglichkeit nach Abschluss der Bauarbeiten zeitnah wieder in den Boden eingesetzt. Dies ermöglicht eine rasche Regeneration des Bestandes. Die Beeinträchtigungen dieses Biotops sollen ferner nach Abschluss der Bauarbeiten auch durch eine Rekultivierungsmaßnahme vor Ort kompensiert werden (Maßnahme A_R 6.1 – Wiederaufforstung von Wäldern). Nach der Umsetzung der Maßnahmen auf der temporären Baubedarfsfläche wird das Biotop wiederhergestellt: Weichholzauenwälder mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik, junge Ausprägung (BKompV-Code: 43.04.02.01J) (vgl. Unterlage F4.3, i. V. m. Unterlage F4.10). Aufgrund der

verbleibenden Biotopwertdifferenz zwischen der mittleren und der jüngeren Ausprägung des o. g. Biototyps erfolgt eine verbleibende Kompensation der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Kompensationsmaßnahmen NRW2_K001, NRW2_K002 und NRW2_K004 (vgl. Unterlage F4.3, i. V. m. Unterlage F4.10). Die Maßnahmen VP-1 und A_R 6.1, NRW2_K001, NRW2_K002 und NRW2_K004 werden im LBP detailliert ausgeführt (Unterlage F4.1, Kap. 8.2.2, i. V. m. Unterlage F4.3).

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und wird ausgeglichen. Das Biotop „Ufergehölz aus heimischen Laubbaumarten; Auwälder“ südlich von SL223_0+125 wird nach Abschluss der Bauarbeiten jeweils wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt.

„Ufergehölz aus heimischen Laubbaumarten; Auwälder // Weichholzaunenwälder mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: AE_100_ta1-2_g; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.02.01M; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-WES-00037) südlich von SL223_0+130 (Tabelle 56, lfd. Nr. 25)

Das gesetzlich geschützte Biotop „Ufergehölz aus heimischen Laubbaumarten; Auwälder // Weichholzaunenwälder mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: AE_100_ta1-2_g; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.02.01M; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LnatSchG NRW: BT-WES-00037) i. S. d. § 30 Abs. 2 BnatSchG wird südlich von SL223_0+130 aufgrund der Lage am Rand einer Baubedarfsfläche (außerhalb des Schutzstreifens) – hier in Form eines Sandfanges zur Rückhaltung von Geschiebetrieb im Bereich des Rheins (Gewässer I. Ordnung) – temporär durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG beansprucht (vgl. Unterlage H4, Kap. 5, i. V. m. Unterlage F4.5, Bl. 30/54 und Unterlage H2.2). Temporär bzw. baubedingt werden 6 m² des Biotops beansprucht; bei einer Gesamtfläche des Biototyps von 3.541 m² (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 10/54 i. V. m. Unterlage H4, Kap. 5). Dieses Biotop „Ufergehölz aus heimischen Laubbaumarten; Auwälder“ wird als Biotop mit hervorragender Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-19).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BkompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das Biotop „Ufergehölz aus heimischen Laubbaumarten; Auwälder“ der Stufe I zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) bzw. unmittelbare Beeinträchtigungen durch eine baubedingte, temporäre Flächeninanspruchnahme auf dieses leicht regenerierbare Biotop mit kurzer Entwicklungszeit stellen nachvollziehbar nur eine vorhabenbezogene Wirkung geringer Schwere (Stufe I) dar (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1 und 5.2.1). Zu einem Totalverlust dieser Fläche kommt es nicht.

Für die Eingriffe in das Biotop „Ufergehölz aus heimischen Laubbaumarten; Auwälder“ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BnatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop ausgeglichen werden können. Für diesen Bereich sieht der Vorhabenträger die Maßnahme V-P1 (Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biototypen oder Habitate) vor, indem die Gehölze nur auf den Stock gesetzt und

die Wurzelstöcke im Boden belassen werden, wenn sich die Baubedarfsflächen auf Auenwaldbestände erstrecken. Sofern Wurzelstöcke für die Dauer der Bauarbeiten nicht im Boden belassen werden können, werden diese bei bestehender Möglichkeit nach Abschluss der Bauarbeiten zeitnah wieder in den Boden eingesetzt. Dies ermöglicht eine rasche Regeneration des Bestandes. Die Beeinträchtigungen dieses Biotops sollen ferner nach Abschluss der Bauarbeiten auch durch eine Rekultivierungsmaßnahme vor Ort kompensiert werden (Maßnahme A_R 6.1 – Wiederaufforstung von Wäldern). Nach der Umsetzung der Maßnahmen auf der temporären Baubedarfsfläche wird das Biotop wiederhergestellt: Weichholzauenwälder mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik, junge Ausprägung (BkompV-Code: 43.04.02.01J) (vgl. Unterlage F4.3, i. V. m. Unterlage F4.10). Aufgrund der verbleibenden Biotopwertdifferenz zwischen der mittleren und der jüngeren Ausprägung des o. g. Biotoptyps erfolgt eine verbleibende Kompensation der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Kompensationsmaßnahmen NRW2_K001, NRW2_K002 und NRW2_K004 (vgl. Unterlage F4.3, i. V. m. Unterlage F4.10). Die Maßnahmen VP-1 und A_R 6.1, NRW2_K001, NRW2_K002 und NRW2_K004 werden im LBP detailliert ausgeführt (Unterlage F4.1, Kap. 8.2.2, i. V. m. Unterlage F4.3).

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BnatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und wird ausgeglichen. Das Biotop „Ufergehölz aus heimischen Laubbaumarten; Auwälder“ südlich von SL223_0+130 wird nach Abschluss der Bauarbeiten jeweils wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt.

„Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BkompV: 41.02.03M) westlich von SL231_0+900 (Tabelle 56, lfd. Nr. 28)

Das gesetzlich geschützte Biotop „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03M) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG liegt westlich von SL231_0+900 außerhalb der Baubedarfsflächen. Jedoch aufgrund der Lage innerhalb der Wasserhaltungsmaßnahmen im Bereich des Wasserhaltungsabschnittes 5305 kann ein temporärer baubedingter Einfluss auf das Biotop durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 45/54 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 39/48). Anhand des ermittelten Absenkrichters ist davon auszugehen, dass eine Teilfläche von der Gesamtfläche des Biotoptyps von dieser Wasserhaltungsmaßnahme in diesem Abschnitt beeinflusst wird (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 45/54 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 16/48). Dieses Biotop „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ wird als Biotop mit hoher Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-19).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das Biotop „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ der Stufe I zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können

eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1). Eine dauerhafte, erhebliche Beeinträchtigung dieser Fläche ist voraussichtlich nicht zu erwarten, aber auch nicht auszuschließen.

Für die Eingriffe in das Biotop „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop grundsätzlich ausgeglichen werden können. Sofern die Wasserhaltungsmaßnahmen Einfluss auf dieses gesetzlich geschützte Biotop nehmen, ist die Maßnahme A_R 5.1 (Wiederanpflanzung von Gehölzen oder Einzelbäumen) zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops umzusetzen. Im Schadensfall soll die Umweltbauleitung im Auftrag des Vorhabenträgers umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Kleve einbeziehen und mit dieser Behörde weitere Maßnahmen zum Schutz dieses Biotops abzustimmen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.7.d) Nr. 4). Ziel ist es, dass die Beeinträchtigungen dieses Biotops nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine Rekultivierungsmaßnahme vor Ort kompensiert werden sollen und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben.

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und kann ausgeglichen werden. Das Biotop „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ westlich von SL231_0+900 kann nach Abschluss der Bauarbeiten wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt werden.

„Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03M) westlich von SL231_0+900 bis SL231_0+950 (Tabelle 56, lfd. Nr. 29)

Das gesetzlich geschützte Biotop „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BA_100_ta1-2_m; Biotop-Code nach BKompV: 41.02.03M) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG liegt westlich von dem Bereich der SL231_0+900 bis SL231_0+950 außerhalb der Baubedarfsflächen. Jedoch aufgrund der Lage innerhalb der Wasserhaltungsmaßnahmen im Bereich des Wasserhaltungsabschnittes 5305 kann ein temporärer baubedingter Einfluss auf das Biotope durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 45/54 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 39/48). Anhand des ermittelten Absenkrichters ist davon auszugehen, dass die Gesamtfläche des Biotoptyps von dieser Wasserhaltungsmaßnahme in diesem Abschnitt beeinflusst wird (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 45/54 i. V. m. Unterlage H1.6, Bl. 39/48). Dieses Biotop „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ wird als Biotop mit hoher Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-19).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das Biotop „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ der Stufe I zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1,

Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1). Eine dauerhafte, erhebliche Beeinträchtigung dieser Fläche ist voraussichtlich nicht zu erwarten, aber auch nicht auszuschließen.

Für die Eingriffe in das Biotop „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop grundsätzlich ausgeglichen werden können. Sofern die Wasserhaltungsmaßnahmen Einfluss auf dieses gesetzlich geschützte Biotop nehmen, ist die Maßnahme A_R 5.1 (Wiederanpflanzung von Gehölzen oder Einzelbäumen) zum nachhaltigen Schutz des gesetzlich geschützten Biotops umzusetzen. Im Schadensfall soll die Umweltbaugleitung im Auftrag des Vorhabenträgers umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Kleve einbeziehen und mit dieser Behörde weitere Maßnahmen zum Schutz dieses Biotops abstimmen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.7.d) Nr. 5). Ziel ist es, dass die Beeinträchtigungen dieses Biotops nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine Rekultivierungsmaßnahme vor Ort kompensiert werden sollen und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben.

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und kann ausgeglichen werden. Das Biotop „Feldgehölz trocken-warmer Standorte, mittlere Ausprägung“ westlich von SL231_0+900 bis SL231_0+950 kann nach Abschluss der Bauarbeiten wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt werden.

„Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen // Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BE Irg100 ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.01M) auf Höhe der SL230_0+590 (Tabelle 56, lfd. Nr. 30)

Das gesetzlich geschützte Biotop „Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BE Irg100 ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.01M) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG wird auf Höhe von SL230_0+590 aufgrund der Lage innerhalb der Baubedarfsflächen – hier in Form von Ableitflächen – temporär durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG beansprucht (vgl. Unterlage H4, Kap. 5, i. V. m. Unterlage F4.5, Bl. 43/54). Temporär bzw. baubedingt werden 27 m² des Biotops beansprucht; bei einer Gesamtfläche des Biotoptyps von 325 m² (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 43/54 i. V. m. Unterlage H4, Kap. 5). Dieses Biotop „Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen“ wird als Biotop mit hoher Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-19).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das Biotop „Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen“ der Stufe I zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) bzw. unmittelbare Beeinträchtigungen durch eine baubedingte, temporäre Flächeninanspruchnahme auf dieses leicht regenerierbare Biotop mit kurzer Entwicklungszeit stellen nachvollziehbar nur eine vorhabenbezogene Wirkung geringer Schwere (Stufe I) dar (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1 und 5.2.1). Zu einem Totalverlust dieser Fläche kommt es nicht.

Für die Eingriffe in das Biotop „Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen“ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop ausgeglichen werden können. Die Beeinträchtigungen dieses Biotops sollen nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine Rekultivierungsmaßnahme vor Ort kompensiert werden (AR 6.1 – Wiederaufforstung von Wäldern). Nach der Umsetzung der Maßnahme auf der temporären Baueinrichtungsfläche wird die Biotopfläche wiederhergestellt: Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder, junge Ausprägung (BKompV-Code: 43.04.01J) (vgl. Unterlage F4.3, i. V. m. Unterlage F4.10). Aufgrund der verbleibenden Biotopwertdifferenz zwischen der mittleren und der jüngeren Ausprägung des o. g. Biotoptyps erfolgt eine verbleibende Kompensation der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Kompensationsmaßnahmen NRW2_K001, NRW2_K002 und NRW2_K004 (vgl. Unterlage F4.3, i. V. m. Unterlage F4.10). Die Maßnahme AR 6.1, NRW2_K001, NRW2_K002 und NRW2_K004 werden im LBP detailliert ausgeführt (Unterlage F4.1, Kap. 8.2.2, i. V. m. Unterlage F4.3).

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und wird ausgeglichen. Das Biotop „Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen“ auf Höhe der SL230_0+590 wird nach Abschluss der Bauarbeiten jeweils wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt.

„Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen // Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BE Irg100 ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.01M) auf Höhe von SL231_0+235 (Tabelle 56, lfd. Nr. 31)

Das gesetzlich geschützte Biotop „Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen // Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BE Irg100 ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.01M) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG wird auf Höhe von SL231_0+235 aufgrund der Lage innerhalb der Baubedarfsflächen temporär sowie aufgrund der Lage innerhalb des Schutzstreifens dauerhaft durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG beansprucht (vgl. Unterlage H4, Kap. 5, i. V. m. Unterlage F4.5, Bl. 44/54). Temporär bzw. baubedingt werden 22 m² und hiervon wiederum dauerhaft 20 m² der Gesamtfläche des Biotoptyps von 47 m² beansprucht (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 15/104 i. V. m. Unterlage H4, Kap. 5). Dieses Biotop „Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen“ wird als Biotop mit sehr hoher bis hoher Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-19).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das Biotop „Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen“ für die temporäre Beanspruchung der Stufe I und für die dauerhafte Beanspruchung der Stufe III (dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Untergrund/Anlage des Schutzstreifens mit Änderung des Biotoptyps) zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) bzw. unmittelbare Beeinträchtigungen durch eine baubedingte, temporäre Flächeninanspruchnahme auf dieses leicht regenerierbare Biotop mit

kurzer Entwicklungszeit stellen nachvollziehbar nur eine vorhabenbezogene Wirkung geringer Schwere (Stufe I) dar (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1 und 5.2.1). Anders ist die Betrachtung der unmittelbaren Beeinträchtigungen auf dieses Biotop infolge der dauerhaften Flächeninanspruchnahme im Untergrund und der Anlage des Schutzstreifens mit hieraus resultierender Änderung des Biotops. In diesem Bereich der Biotopfläche kommt es zu einem Totalverlust des Biotops. Dies stellt nachvollziehbar eine vorhabenbezogene Wirkung hoher Schwere (Stufe III) dar (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1 und 5.2.1).

Für die temporären, baubedingten Eingriffe in das Biotop „Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen“ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop ausgeglichen werden können. Die Beeinträchtigungen dieses Biotops sollen nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine Rekultivierungsmaßnahme vor Ort auf einer Fläche von ca. 2 m² kompensiert werden (Maßnahme A_R 6.1 – Wiederanpflanzung von Wäldern). Nach der Umsetzung der Maßnahme auf der temporären Baubedarfsfläche ließe sich das Biotop in jüngerer Ausprägung herstellen: Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder, junge Ausprägung (BKompV-Code: 43.04.01J).¹⁸⁷ Aufgrund der verbleibenden Biotopwertdifferenz zwischen der mittleren und der jüngeren Ausprägung des o. g. Biotoptyps erfolgt eine verbleibende Kompensation der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Kompensationsmaßnahmen NRW2_K001, NRW2_K002 und NRW2_K004 (vgl. Unterlage F4.3, i. V. m. Unterlage F4.10).

Die Flächen mit dauerhaften Eingriffen in dieses Biotop sollen nach Abschluss der Bauarbeiten i. S. d. Maßnahme A_R 6.3 (Dauerhafte Umwandlung von Wäldern) i. V. m. der Maßnahme A_R 4 (Wiederherstellung von Stauden- und Ruderalfluren) in baumfreie Biotope im anlagebedingten Schutzstreifen, konkret in „sonstige krautige und grasige Säume und Fluren der offenen Landschaft“ (Biotop-Code nach BKompV: 39.03.02), umgewandelt werden (vgl. Unterlage F4.3 i. V. m. Unterlage F4.10).

Die Rekultivierungsmaßnahmen A_R 4, A_R 6.1, A_R 6.3 sowie die Kompensationsmaßnahmen NRW2_K001, NRW2_K002 und NRW2_K004 werden im LBP detailliert ausgeführt (Unterlage F4.1, Kap. 8.2.2 und 9.2, i. V. m. Unterlage F4.3).

Der Vorhabenträger sieht zwar im LBP (Unterlage F4.1) und in den Maßnahmenblättern zum LBP (Unterlage F4.3) Kompensationsmaßnahmen i. S. d. Eingriffsregelung vor, deren örtliche Lage den Unterlagen F4.8 und F4.9 zu entnehmen sind. Darin gewährleistet der Vorhabenträger die dargelegten Voraussetzungen einer „Ausgleichbarkeit“ der dauerhaften Maßnahmen. Allerdings sind die dargelegten Voraussetzungen einer „Ausgleichbarkeit“ i. S. d. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG für die dauerhafte Beanspruchung nicht erfüllt. Voraussetzung

¹⁸⁷ Eingriffsbedingt werden die temporär in Anspruch genommene Gehölzbiotope des Altersstadiums mittlerer (M) und alter Ausprägung (A) ersetzt durch das gleichartige Gehölzbiotop jüngerer Ausprägung (J) mit dessen entsprechender geringerer Biotopwertstufe. Da die in Ansatz gebrachte jüngere Ausprägung eine Entwicklungszeit von < 30 Jahren aufweist, wird damit über ihre Wertstufe zugleich der erforderliche Timelag-Aufschlag nach Anlage 5, Abschnitt B, der Bundeskompensationsverordnung berücksichtigt (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 7.1).

hierfür ist die Herstellung eines gleichartigen Biotops, das in den standörtlichen Gegebenheiten und seinen Dimensionen mit dem beeinträchtigten Biotop weitgehend übereinstimmt. Erforderlich ist zudem, dass ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem geschädigten Biotop und der zum Ausgleich vorgesehenen Fläche besteht, der Gewähr dafür bietet, dass die eingriffsbedingten funktionalen Verflechtungen wiederhergestellt werden.¹⁸⁸

Im Falle der „Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen“ bei SL231_0+235 ist durch die dort angewandte offene Bauweise und das Verbleiben des gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens ein dauerhafter Teilverlust des geschützten Biotops zu verzeichnen.

Ob eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG trotz räumlicher Entfernung zwischen den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen NRW2_K001, NRW2_K002, NRW2_K004 und Eingriffsort erteilt werden kann, kann dahinstehen, da jedenfalls eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG aus nachfolgenden Gründen gewährt wird:

Von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (Nr. 1) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (Nr. 2).

Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Der Erteilung einer Befreiung stehen keine anderen Rechtsvorschriften entgegen.

Das planfestgestellte Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den unvermeidbaren Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Biotops, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vorrangige Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen

¹⁸⁸ Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 99. EL September 2022, § 30 BNatSchG, Rn. 28.

und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW2 gestellt.

Obwohl die unvermeidbaren Beeinträchtigungen dauerhaft sind, werden diese Beeinträchtigungen auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt, so dass ergänzende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. Schutzmaßnahmen (u. a. Maßnahme U-B1, Maßnahme V-P1 und Maßnahme V-P3) auf den angrenzenden Baumbestand des Biotops angewendet werden, um die baubedingten sowie anlagebedingten Beeinträchtigungen der „Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen“ zu reduzieren. Die Biotopflächen, die dauerhaft in ihrer Gestalt verändert werden und in eine andere Nutzung der Grundfläche überführt werden, werden durch die Kompensationsmaßnahmen NRW2_K001, NRW2_K002 und NRW2_K004 i. S. e. Ersatzmaßnahme nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG unter Berücksichtigung von § 8 Abs. 1 und 5 i. V. m. § 9 Abs. 4 BKompV kompensiert (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 9.1 und 9.2, i. V. m. Unterlage F4.3; s. hierzu auch die Ausführungen unter Ziff. B.IV.3.f)(bb) dieser Entscheidung).

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des pflichtgemäßen Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das Biotop „Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen“ auf Höhe von SL231_0+235 gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

Stellungnahmen und Einwendungen

In diesem Zusammenhang wird der mit der Akten-Nr. 700079 durch die Bezirksregierung Düsseldorf aufgestellten Forderung, nach einer Einschränkung des Arbeitsstreifens im Bereich gesetzlich geschützter Biotope insoweit entsprochen, als der Vorhabenträger zugesagt hat, den Arbeitsstreifen in diesen Gebieten zu verengen, soweit dies bautechnisch möglich ist (s. Ziff. A.VI.1.e)). Der in der Stellungnahme konkret vorgeschlagenen Formulierungen für eine Nebenbestimmung wird nicht gefolgt. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wäre dies überobligatorisch, da die vorgeschlagene Formulierung Maßnahmen in den Antragsunterlagen entspricht (z. B. Maßnahmen A_R 1 bis A_R 5.1 und A_R 6.1)).

Der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf (Akten-Nr. 700079) zur Anwendung der Bundeskompensationsverordnung widmet sich die Planfeststellungsbehörde, soweit es dort um die bilanzierten Werte zum Schutzgut Biotop geht, an dieser Stelle und verweist, soweit es um die angewendete Methodik geht, im Übrigen auf ihre diesbezügliche Stellungnahme unter Ziffer B.IV.3.f)(bb). Im Hinblick auf den beispielhaft angesprochenen Biotopwert eines ausgewählten Biotopwertes für eine Grünlandrekultivierung (BKompV-Biotopwertpunkt 21 bzw. 22) kann die Planfeststellungsbehörde den vorgebrachten Bedenken nicht folgen. Die Entwicklung von artenreichem, extensivem Grünland aus einer Neuanlage vorher anders genutzter Standorte benötigt erfahrungsgemäß längere Zeiträume; dies wird gutachterlich ebenso eingeschätzt. Im vorliegenden Vorhaben handelt es sich jedoch nicht um eine Neuanlage, sondern nur um eine kurzzeitige baubedingte Inanspruchnahme. Die abiotischen Standortfaktoren (v. a. Wasserhaushalt, Bodenart und Nährstoffvorrat des Bodens) werden

durch die formulierten Minderungsmaßnahmen so wenig wie möglich beeinträchtigt und möglichst gleichartig wiederhergestellt. Im separat abgetragenen und aufgemieteten Oberboden sind alle Rhizom- und Samenvorräte des Standorts noch erhalten. Nach der Rekultivierung wird die Nutzung gleichartig wieder aufgenommen. Vor diesem Hintergrund wird die bilanzierte Wertminderung als angemessen bewertet, die wertmäßige Gleichsetzung mit einer Neuanlage auf einem erst noch auszumagernden Standort wäre demgegenüber nicht angemessen.

f) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht des Weiteren den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung i. S. d. §§ 13 ff. BNatSchG i. V. m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW.

Zur Prüfung der Eingriffsregelung, die auch auf der Ebene der Planfeststellung Anwendung findet, ist im BNatSchG ein mehrstufiges Programm festgelegt worden, anhand dessen unter anderem das Vorliegen eines Eingriffs sowie dessen Genehmigungsfähigkeit zu prüfen ist. Gemäß § 13 Satz 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind gemäß § 13 Satz 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist und das Vorhaben nach einer Abwägung vorrangig ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG näher ausgestaltetes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsinstrument. Dabei ist gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG das Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde herzustellen, was über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährleistet wurde.

Die Ermittlung, Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild erfolgt im LBP (Unterlage F4.1). Für den vorliegenden Planfeststellungsabschnitt NRW wurden neben der Eingriffsbilanzierung (Unterlage F4.10) auch folgende Aspekte berücksichtigt:

Darstellung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten unter besonderer Hervorhebung wertvoller Biotope und der betroffenen Waldfläche sowie der gefährdeten und geschützten Arten, die relevanten Funktionen der Schutzgüter (gemäß der Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung – Bundeskompensationsverordnung (BKompV)), die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs, die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung sowie die Darstellung von Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen in Texten und Pläne.

Gemäß § 1 Abs. 1 BKompV wird bei Vorhaben, bei denen die Umsetzung der Vorschriften der Eingriffsregelung im Zuständigkeitsbereich einer Bundesverwaltung liegt zur länderübergreifenden Vereinheitlichung der Anwendung der Eingriffsregelung die Bundeskompensationsverordnung angewandt.

(aa) Vorliegen eines Eingriffs

Der Anwendungsbereich der Eingriffsregelung ist eröffnet, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Den Naturhaushalt definiert § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit meint zunächst den aktuellen Zustand dieses Wirkungsgefüges, geht darüber aber insoweit hinaus, als der Begriff der „Fähigkeit“ vorhandene, derzeit aber noch nicht aktualisierte Potenziale einschließt. Letzteres entspricht der auf Wahrung des Status quo der gegebenen Situation gerichteten Funktion der Eingriffsregelung.¹⁸⁹

Eine Beeinträchtigung erfährt die Leistungs- und Funktionsfähigkeit dieses Wirkungsgefüges, wenn einzelne seiner Faktoren oder ihr ökologisches Zusammenwirken in einer Weise gestört werden, die sich nach ökologischen Maßstäben als Verschlechterung darstellt. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d. h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich.¹⁹⁰

Negativen Einwirkungen auf den Naturhaushalt stehen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gleich. Als Schutzgut „Landschaftsbild“ definiert ist dabei die vom Menschen sinnlich wahrgenommene Erscheinung der Landschaft, die durch das Zusammenspiel unterschiedlicher Faktoren wie Bodenprofil, Oberflächenstruktur, fließende Gewässer und Vegetationsbestände, in gleicher Weise aber auch durch Gerüche oder Geräusche geprägt wird. Vor diesem Hintergrund ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Dabei sind zum einen Vorbelastungen regelmäßig schutzmindernd in die Betrachtung einzubeziehen. Zum anderen wird das Landschaftsbild nicht durch jede Veränderung von Landschaftsbestandteilen beeinträchtigt, sondern nur durch solche Handlungen bzw. Maßnahmen, die sich nachteilig gerade auf solche Umstände auswirken, die das sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsbild der Landschaft prägen. Sofern dabei Antragsunterlagen eine Auswirkung als lediglich „möglich“ bezeichnen, geht die Planfeststellungsbehörde bei der Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung davon aus, dass

¹⁸⁹ Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 99. EL September 2022, BNatSchG § 14 Rn. 12.

¹⁹⁰ Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 99. EL September 2022, BNatSchG § 14 Rn. 16.

diese Auswirkungen tatsächlich eintreten („worst-case“), um so die Bedeutung der Auswirkung für ein Schutzgut¹⁹¹ hinreichend zu würdigen.

Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen lassen sich unterscheiden in: Beeinträchtigungen durch den Bau der Höchstspannungsleitungen selbst (sog. baubedingte Beeinträchtigungen), Beeinträchtigungen durch die bloße Existenz der Leitungen (sog. anlagebedingte Beeinträchtigungen) und Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Leitungen (sog. betriebsbedingte Beeinträchtigungen)¹⁹².

Bei dem planfestgestellten Vorhaben ergeben sich für die meisten Schutzgüter die Auswirkungen im Wesentlichen durch die Bautätigkeiten (Flächeninanspruchnahme durch Baubedarfsflächen und bauzeitliche Zuwegungen). Dies betrifft insbesondere die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Wasser sowie Boden. In einem Wechselwirkungskreis zwischen Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Wasser sowie Boden können die meisten Wechselwirkungen auftreten. Boden (einschließlich des Bodenwasserhaushalts) hat die Funktion als Standort für Pflanzen und als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage. Pflanzen bzw. die Vegetation und die daraus gebildeten Biotope stellen ein Habitat der Tiere in ihrer Abhängigkeit vom Standort dar.

Der Forderung der Bezirksregierung Düsseldorf (Akten-Nr. 700079) nach einer Nebenbestimmung, die eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich und die artenschutzrechtliche Prüfung hinausgehende Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung versagt, wird nicht gefolgt. Der Antragsgegenstand beschränkt sich auf die in den Unterlagen nach § 21 NABEG dargestellten Flächen. Eine darüberhinausgehende Flächeninanspruchnahme ist nicht vorgesehen. An der Vorgehensweise des Vorhabenträgers in dem Fall, dass eine darüberhinausgehende Flächeninanspruchnahme erforderlich wird, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde dann nichts auszusetzen, wenn sichergestellt ist, dass dies nicht im Widerspruch zu anderen Belangen steht.

Nach Abschluss der Bauarbeiten verbleiben für die Naturgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Wasser und Boden überwiegend keine erheblichen oder räumlich sehr begrenzte Auswirkungen. Beispielsweise ist nach Abschluss der Bauarbeiten die Oberflächenversiegelung des Bodens durch das Vorhaben minimal. Die Naturgutfunktionen stellen sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder ein oder werden wiederhergestellt. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens lösen kaum erhebliche Auswirkungen aus.

Darüber hinaus sind Vermeidungsmaßnahmen für die Frage einzubeziehen, ob und inwieweit eine Beeinträchtigung erheblich ist. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG stellt das Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition; vielmehr handelt es sich auch hierbei in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird. Dabei kann die Vermeidung auch durch landschaftspflegerische Begrünung

¹⁹¹ Soweit im Kontext der Eingriffsregelung von „Schutzgut“ gesprochen wird, ist damit sowohl die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts als auch das Landschaftsbild gemeint.

¹⁹² Vgl. Unterlage F4.1 der Unterlagen nach § 21 NABEG, Kap. 3.2, S. 30 ff.

und Einbindung technischer Bauwerke erfolgen und so der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes begegnet werden (sog. Gestaltungsmaßnahmen). Im Vorhabenbereich werden ausweislich des von dem Vorhabenträger vorgelegten LBP Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ergriffen.¹⁹³

Dies entspricht auch dem Hinweis auf § 15 Abs. 1 BNatSchG in der Stellungnahme des Bundesamtes für Naturschutz (Akten-Nr. 700056).

¹⁹³ Vgl. Unterlage F4.1 der Unterlagen nach § 21 NABEG, Kap. 8, S. 134 ff.

Tabelle 57: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Biotope/Tiere/Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt)

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁴	Bewertung ¹⁹⁵
Baubedingte Auswirkungen				
A1 – temporäre Veränderung der hydrologischen Verhältnisse (Oberflächengewässer) Baustellenbetrieb	(1) Veränderung von Fließgewässerökosystemen (Abfluss, hydraulische Belastung, Trübung, Verschlammung, Stoffeintrag, Temperaturunterschiede, Eintrag sauerstoffarmen Wassers); (2) Eutrophierung, Habitatverschlechterung und -verlust, Störung und Verlust seltener, gefährdeter Arten, Vergrämung	Standorte betroffener Fließgewässer	U-B1, V-P4, V-P5, V-P9, V-T05B, V-T06, V-OG02, V-OG04, V-OG05, V-OG06, V-OG07	Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten. Bezogen auf die Teilschutzgüter Biotope und Pflanzen (inkl. Biologische Vielfalt) werden in diesem Zusammenhang keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
A2 – Erschütterungen Baustellenbetrieb	(1) Störung; (2) Habitatverschlechterung	Gesamtes Vorhaben	U-B1	Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten. Bezogen auf die Teilschutzgüter Biotope und

¹⁹⁴ Anzuwendende Vermeidungsmaßnahme (VM) i. S. d. Unterlage F4.3.

¹⁹⁵ Soweit im Folgenden das Vorliegen eines Eingriffs attestiert wird, ist klarzustellen, dass der Eingriff an sich nicht die planfestgestellten Vorhaben in ihrer Gesamtheit darstellt. Gemeint ist vielmehr, dass es sich hinsichtlich der jeweils betrachteten Vorhabenwirkungen um solche handelt, die nach § 14 Abs. 1 BNatSchG relevant sind, um die Eingriffseigenschaft des Vorhabens insgesamt zu begründen.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁴	Bewertung ¹⁹⁵
				Pflanzen (inkl. Biologische Vielfalt) werden in diesem Zusammenhang keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
A4 – Schallemission Baustellenbetrieb	(1) Störung; (2) Habitatverschlechterung	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-T02A, V-T02B, V-T02C, ACEFT02A, ACEFT02B	Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Bezogen auf die Teilschutzgüter Biotope und Pflanzen (inkl. Biologische Vielfalt) werden in diesem Zusammenhang keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
A5 – Staubemission Baustellenbetrieb	(1) Eintrag von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme; (2) Eutrophierung	Keine Quantifizierung möglich, jedoch überwiegend in angrenzenden nährstoffarmen, wertvollen Biotoptypen (z. B. magere Mähwiesen)	U-B1, V-P7	Bezüglich des Teilschutzgutes Biotope gilt folgendes: Mittelbare Beeinträchtigungen von Biotopen, etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) stellen nur eine vorhabenbezogene Wirkung geringer Schwere (Stufe I) dar. Zu einer erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere gemäß Bundeskompensationsverordnung kommt es dadurch nicht. Für die Teilschutzgüter Tiere, Pflanzen (inkl. Biologischer Vielfalt) werden in diesem Zusammenhang keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁴	Bewertung ¹⁹⁵
A6 – Bewegung, Lichtemissionen Baustellenbetrieb	(1) Freistellung des Arbeitsstreifens, Befahren der Baustelle etc.; (2) Verdichtung und Veränderung der Gefügestruktur von Böden, Abnahme des Porenvolumens von Böden (Verringerung der Grundwasserneubildung), Störung von Lebewesen durch optische Reize/Bewegung, Individuenverluste	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-T01A, V-T02A, V-T02B, V-T02C, V-T04, ACEFT01A, ACEFT02A, ACEFT02B	Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Für die Teilschutzgüter Biotope und Pflanzen (inkl. Biologischer Vielfalt) werden im Zusammenhang mit den Wirkfaktoren Bewegung / Lichtemissionen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
A8 – temporäre Flächeninanspruchnahme Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten	(1) Freistellung Arbeitsfelder; (2) Nutzungseinschränkung, Verlust von Vegetations- und Habitatstrukturen, insb. Gehölzen, Randbeeinträchtigung angrenzender Gehölzbestände, Tötung, Störung seltener, gefährdeter Tierarten, Behinderung von Wechselbeziehungen, Zerschneidung von Lebensräumen	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-T01A, V-T01B, V-T02A, V-T02B, V-T02C, V-T03, V-T04, V-T07, V-T08, V-P1, V-P2, V-P8, V-P10, ACEFT01A, ACEFT02A, ACEFT02B	Temporäre Flächeninanspruchnahmen von schwer regenerierbaren Biotopen führen (genau wie anlagebedingte Inanspruchnahmen) je nach Wertstufe des betroffenen Biotops zu erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG, die teilweise von besonderer Schwere nach Bundeskompensationsverordnung sind. Die Eingriffsbewertung bezogen auf das Teilschutzgut Pflanzen ergibt, dass sich keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben gemäß § 14 BNatSchG, die von besonderer Schwere (gemäß Bundeskompensationsverordnung) sind. Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁴	Bewertung ¹⁹⁵
				BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten.
A9 – temporäre Flächeninanspruchnahme Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungen, Zufahrten	(1) Bodenabtrag und fehlende Vegetationsabdeckung, Veränderung der Gefügestruktur des humosen Oberbodens durch Abtragen, Zwischenlagern und Wiederandecken (Anlage Bodenmiete); (2) Erosion	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-T02A, ACEFT02A	Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Für die Teilschutzgüter Biotop und Pflanzen (inkl. Biologischer Vielfalt) werden in diesem Zusammenhang keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert. Weitere Beeinträchtigungen zu den Teilschutzgütern Biotop und Pflanzen (inkl. Biologischer Vielfalt), siehe oben.
A10 – temporäre Flächeninanspruchnahme Gewässerüberfahrt / Querung von Fließgewässern	(1) Inanspruchnahme von Gewässern, Verlust der Ufer- und der Sohlstrukturen, Verschlämmung der Sohlstruktur, Trübung; (2) Eintrag von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme, Einschränkung bzw. Verlust von Lebensraum und Verlust seltener, gefährdeter Arten	SL208_0+567, SL209_0+408, SL209_0+506, SL211_0+023, SL211_0+340, SL212_0+797, SL217_0+430, SL228_0+524, SL229_0+648	U-B1, V-OG01, V-OG02, V-OG04, V-OG05, V-OG06, V-OG07, V-T05B, V-T06, V-P1, V-P4, V-P5, V-P6, V-P9	Temporäre Flächeninanspruchnahmen von schwer regenerierbaren Biotopen führen (genau wie anlagebedingte Inanspruchnahmen) je nach Wertstufe des betroffenen Biotops zu erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG kommt, die teilweise von besonderer Schwere nach Bundeskompensationsverordnung sind. Die Eingriffsbewertung bezogen auf das Teilschutzgut Pflanzen ergibt, dass sich keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (gemäß Bundeskompensationsverordnung) durch das Vorhaben ergeben. Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁴	Bewertung ¹⁹⁵
				sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten.
A11 – temporäre Flächeninanspruchnahme Gewässerüberfahrt / Querung von Fließgewässern	(1) Verschlechterung der Durchgängigkeit; (2) Barrierewirkung	SL208_0+567, SL209_0+408, SL209_0+506, SL211_0+023, SL211_0+340, SL212_0+797, SL217_0+430, SL228_0+524, SL229_0+648	U-B1, V-T05B, V-T06, V-OG01, V-OG02	Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten. Bezüglich der Teilschutzgüter Biotope und Pflanzen (inkl. Biologische Vielfalt) werden bezüglich der Wirkfaktoren Verschlechterung der Durchgängigkeit / Barrierewirkung keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert
A12 – Gewässerquerung (offen) Kabelgräben	(1) Inanspruchnahme von Gewässern, Verlust der Ufer- und der Sohlstrukturen, Verschlammung der Sohlstruktur, Trübung; (2) Eintrag von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme, Einschränkung bzw. Verlust Lebensraum und Verlust seltener, gefährdeter Arten	SL205_0+194, SL205_0+238, SL205_0+863, SL206_0+456, SL207_0+682, SL207_1+079, SL208_0+318, SL210_0+280, SL211_0+771, SL211_1+303, SL211_1+341, SL211_1+494, SL211_1+675, SL212_0+165, SL212_0+216, SL212_0+507, SL212_0+582, SL213_0+500, SL215_0+595, SL216_0+481, SL218_0+684, SL219_0+611, SL220_0+187, SL221_0+660,	U-B1, V-T05B, V-T06, V-OG01, V-OG02, V-OG04, V-OG05, V-OG06, V-OG07, V-P1, V-P4, V-P5,	Bezüglich des Teilschutzgutes Biotope gilt folgendes: Mittelbare Beeinträchtigungen von Biotopen, etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) stellen nur eine vorhabenbezogene Wirkung geringer Schwere (Stufe I) dar. Zu einer erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere gemäß Bundeskompensationsverordnung kommt es dadurch nicht. Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁴	Bewertung ¹⁹⁵
		SL225_0+345, SL226_0+441, SL229_0+160, SL229_0+768, SL229_0+950, SL230_0+752, SL230_0+834, SL231_0+153, SL231_0+235, SL231_0+478	V-P6, V-P9	sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten. Für das Teilschutzgut Pflanzen (inkl. Biologischer Vielfalt) werden in diesem Zusammenhang keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert
A13 – Gewässerque- rung (offen) Kabelgrä- ben	(1) Verschlechterung der Durch- gängigkeit; (2) Barrierewirkung	SL205_0+194, SL205_0+238, SL205_0+863, SL206_0+456, SL207_0+682, SL207_1+079, SL208_0+318, SL210_0+280, SL211_0+771, SL211_1+303, SL211_1+341, SL211_1+494, SL211_1+675, SL212_0+165, SL212_0+216, SL212_0+507, SL212_0+582, SL213_0+500, SL215_0+595, SL216_0+481, SL218_0+684, SL219_0+611, SL220_0+187, SL221_0+660, SL225_0+345, SL226_0+441, SL229_0+160, SL229_0+768, SL229_0+950, SL230_0+752, SL230_0+834, SL231_0+153, SL231_0+235, SL231_0+478	U-B1, V-T05B, V-T06, V-OG01, V-OG02	Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten. Bezüglich der Teilschutzgüter Biotope und Pflanzen (inkl. Biologische Vielfalt) werden bezüglich der Wirkfaktoren Verschlechterung der Durchgängigkeit/Barrierewirkung keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
A14 – Grundwasserab- senkung Kabelgräben	(1) Temporäre Vergrößerung des Grundwasserflurabstands, Stoffmo- bilisierung und Abbau organischer Substanz durch Entwässerung von	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-P3, V-P4, V-Bo1	Bezüglich des Teilschutzgutes Biotope gilt folgendes: Mittelbare Beeinträchtigungen von Bi- otopen, etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schweb-

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁴	Bewertung ¹⁹⁵
	vernässten Böden/Moorböden; (2) mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes, Beeinträchtigung feuchtegeprägter Standorte, Stoffaustrag			stoffe und Sedimente) stellen nur eine vorhabenbezogene Wirkung geringer Schwere (Stufe I) dar. Zu einer erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere gemäß Bundeskompensationsverordnung kommt es dadurch nicht. Bezüglich der Teilschutzgüter Tiere und Pflanzen (inkl. Biologische Vielfalt) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
A16 – Anlage von Kabelgräben und Gruben Kabelgräben	(1) Durchstoßen von wasserstauenden Bodenhorizonten; (2) Veränderung der Wasserwegsamkeit und des mengenmäßigen Grundwasserhaushaltes	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-P3, V-P4, V-Bo1, V-OG04	In diesem Zusammenhang wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
A17 – Anlage von Kabelgräben und Gruben Kabelgräben	(1) Fallenwirkung, Trennwirkung, Eingriff in tiefe Bodenschichten; (2) Lebensraumverlust, Tötung bzw. Störung seltener, gefährdeter Tierarten, Unterbrechung Wanderrouten	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-T02A, V-T02B, V-T02C, V-T03, V-T04, V-T07, V-T08, ACEFT02A, ACEFT02B	Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten. Bezüglich der Teilschutzgüter Biotope und Pflanzen (inkl. Biologische Vielfalt) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
Anlagebedingte Auswirkungen				

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁴	Bewertung ¹⁹⁵
B2 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme dauerhafte Zufahrten, Nebenbauwerke	(1) Flächenverlust und Nutzungseinschränkung, Versiegelung und Verdichtung; (2) Lebensraumverlust und -verschlechterung, Verlust natürlicher Boden- und Archivfunktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung	Standorte der Nebenbauwerke	V-Bo1	Die Eingriffsbewertung bezogen auf das Teilschutzgut Biotope ergibt, dass es bei dauerhaften Änderungen und Inanspruchnahmen von Biotopen, je nach Wertstufe des betroffenen Biotops zu erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG kommt, die teilweise von besonderer Schwere nach Bundeskompensationsverordnung sind. Die Eingriffsbewertung bezogen auf das Teilschutzgut Pflanzen ergibt, dass sich keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (gemäß Bundeskompensationsverordnung) durch das Vorhaben ergeben. Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere durch das Vorhaben. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten.
B5 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme Schutzstreifen	(1) Gehölzfreier Streifen, Entstehung von Waldschneisen; (2) Verlust und Veränderung von Biotopen/Habitaten durch Einschränkungen bzgl. Rekultivierung (Gehölzpflanzung) / Aufwuchs, Veränderung des Meso-/ Mikroklimas, Veränderung lokaler Windverhältnisse, Trennwirkung, Veränderung Artenspektrum	Gesamtes Vorhaben	V-T01B	Die Eingriffsbewertung bezogen auf das Teilschutzgut Biotope ergibt folgendes: Die Restriktionen für den Aufwuchs von Gehölzen im Schutzstreifen der Erdkabel lösen bspw. gegenüber Wäldern und den Gehölzen des Offenlands, wie Hecken und Baumreihen, in Abhängigkeit vom Biotopwert regelmäßig erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 14 BNatSchG mit besonderer Schwere gemäß Bundeskompensationsverordnung aus. Die Eingriffsbewertung bezogen auf das Teilschutzgut Pflanzen ergibt, dass sich keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁴	Bewertung ¹⁹⁵
				Schwere (gemäß Bundeskompensationsverordnung) durch das Vorhaben ergeben. Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere durch das Vorhaben. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten.
Betriebsbedingte Auswirkungen				
C1– Wärmeemission Betrieb der Kabelanlage	(1) Erhöhung der Bodentemperatur und Beeinträchtigung natürlicher Bodenfunktionen; (2) Störung, Vergrämung und Schädigung gefährdeter Tierarten, Schädigung von Pflanzenarten, verstärkter Abbau von Humus/Torf, Veränderung der Standortbedingungen von Lebensräumen in der Gewässersohle, Erwärmung des Grundwassers	Gesamtes Vorhaben	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	Durch die Veränderung der Temperaturverhältnisse im Umfeld der Leitungen (Bodenerwärmung) ist zwar eine Wirkung auf die Schutzgutfunktion vorhanden, als Konvention wird diese Wirkung aber als sehr gering eingeschätzt und bleibt damit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 BKompV bei der Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen außer Betracht.
C3 – Flächeninanspruchnahme Instandhaltung, Trassennpflege	(1) Freistellung des Schutzstreifens; (2) Verlust und Störung seltener, gefährdeter Tierarten (Randeffekt)	Gesamtes Vorhaben	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	Für die Teilschutzgüter Biotop, Tiere und Pflanzen (inkl. Biologische Vielfalt) sind im Zusammenhang mit diesem Wirkfaktor keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG zu besorgen.

Tabelle 58: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Boden

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁶	Bewertung ¹⁹⁷
Baubedingte Auswirkungen				
A5 – Staubemission Baustellenbetrieb	(1) Eintrag von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme; (2) Eutrophierung	Keine Quantifizierung möglich	U-B1, V-Bo1 Indirekt wirk- sam: V-P7	Für temporäre stoffliche Einträge (z. B. Staub, Schwebstoffe, Sedimente) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
A6 – Bewegung, Lichtemissionen Baustellenbetrieb	(1) Freistellung des Arbeitsstreifens, Befahren der Baustelle etc.; (2) Verdichtung und Veränderung der Gefügestruktur von Böden, Abnahme des Porenvolumens von Böden (Verringerung der Grundwasserneubildung), Störung von Lebewesen durch optische Reize/Bewegung, Individuenverluste	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-Bo1 Indirekt wirk- sam: V-P2	Temporäre Flächeninanspruchnahmen können immer dann von erheblicher Beeinträchtigung i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG sein, wenn es sich um besonders empfindliche Böden wie z. B. fruchtbare Böden und Moore handelt. Andernfalls sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
A9 – temporäre Flächeninanspruchnahme Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten	(1) Bodenabtrag und fehlende Vegetationsabdeckung, Veränderung der Gefügestruktur des humosen Oberbodens durch Abtragen, Zwischenlagern und Wiederandecken (Anlage Bodenmiete);	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-Bo1	Temporäre Flächeninanspruchnahmen können immer dann von erheblicher Beeinträchtigung i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG sein, wenn es sich um besonders empfindliche Böden wie z. B. fruchtbare Böden und Moore handelt. Andernfalls sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

¹⁹⁶ Anzuwendende Vermeidungsmaßnahme (VM) i. S. d. Unterlage F4.3.

¹⁹⁷ Soweit im Folgenden das Vorliegen eines Eingriffs attestiert wird, ist klarzustellen, dass der Eingriff an sich nicht die planfestgestellten Vorhaben in ihrer Gesamtheit darstellt. Gemeint ist vielmehr, dass es sich hinsichtlich der jeweils betrachteten Vorhabenwirkungen um solche handelt, die nach § 14 Abs. 1 BNatSchG relevant sind, um die Eingriffseigenschaft des Vorhabens insgesamt zu begründen.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁶	Bewertung ¹⁹⁷
	(2) Erosion			
A14 – Grundwasserabsenkung Kabelgräben	(1) Temporäre Vergrößerung des Grundwasserflurabstands, Stoffmobilisierung und Abbau organischer Substanz durch Entwässerung von vernässten Böden/Moorböden; (2) mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes, Beeinträchtigung feuchtegeprägter Standorte, Stoffaustrag	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-Bo1 Indirekt wirksam: V-P3	Temporäre Flächeninanspruchnahmen können immer dann von erheblicher Beeinträchtigung i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG sein, wenn es sich um besonders empfindliche Böden wie z. B. fruchtbare Böden und Moore handelt. Andernfalls sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
A15 – Grundwasserabsenkung Kabelgräben	(1) Mobilisierung und Verfrachtung von Nähr- und Schadstoffen; (2) Stofftransport und -ausbreitung im Grundwasser	Keine Quantifizierung möglich	U-B1, V-Bo1	Für temporäre stoffliche Einträge (z. B. Staub, Schwebstoffe, Sedimente) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
A16 – Anlage von Kabelgräben und Gruben Kabelgräben	(1) Durchstoßen von wasserstauenden Bodenhorizonten; (2) Veränderung der Wasserwegsamkeit und des mengenmäßigen Grundwasserhaushaltes	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-Bo1 Indirekt wirksam: V-OG04	Temporäre Flächeninanspruchnahmen können immer dann von erheblicher Beeinträchtigung i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG sein, wenn es sich um besonders empfindliche Böden wie z. B. fruchtbare Böden und Moore handelt. Andernfalls sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
A19 – Anlage von Kabelgräben und Gruben Kabelgräben	(1) Verlust von Bodenfunktionen, Veränderung der Gefügestruktur, Veränderung des gewachsenen Schichtaufbaus/Verlust der Archivfunktion; (2) Beeinträchtigung von Bodenfunktionen (Durchmischung durch Aufgraben)	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-Bo1	Temporäre Flächeninanspruchnahmen können immer dann von erheblicher Beeinträchtigung i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG sein, wenn es sich um besonders empfindliche Böden wie z. B. fruchtbare Böden und Moore handelt. Andernfalls sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁶	Bewertung ¹⁹⁷
A20 – Anlage von Kabelgräben und Gruben Kabelgräben	(1) Verringerung der Grundwasserüberdeckung, ggf. Bautätigkeit im Grundwasserbereich, Mobilisierung und Verfrachtung von Nähr- und Schadstoffen, Belüftung des Aushubmaterials und der Grabenwände; (2) Abbau organischer Substanz und Beeinträchtigung von humusreichen Böden/Moorböden, Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers, Oxidation reduzierter Stoffe im Untergrund wie insb. Pyrit (Bildung von Schwefelsäure und Versauerung der Böden, des Grundwassers, Volumenzunahme des oxidierten sulfatsauren Bodens)	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-Bo1 Indirekt wirksam: V-OG04, V-P3	Für temporäre stoffliche Einträge (z. B. Staub, Schwebstoffe, Sedimente) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
Anlagebedingte Auswirkungen				
B2 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme dauerhafte Zufahrten, Nebenbauwerke	(1) Flächenverlust und Nutzungseinschränkung, Versiegelung und Verdichtung; (2) Lebensraumverlust und -verschlechterung, Verlust natürlicher Boden- und Archivfunktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung	Standorte der Nebenbauwerke	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	Bei dauerhaften Flächeninanspruchnahmen / Versiegelungen kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG.
B7 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme	(1) Versiegelung und Veränderung der Bodenstruktur, Veränderung	Gesamtes Vorhaben	Keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen	Bei dauerhaften Flächeninanspruchnahmen /

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁶	Bewertung ¹⁹⁷
Kabelanlage und Betreuung	des Bodenwasserhaushalts; (2) Lebensraumverlust, Verlust von Boden und seiner Funktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung		vorhanden. Indirekt wirksam sind u. a. folgende Maßnahmen: V-Bo1	Versiegelungen kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG.
B8 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme Muffengruben, ggf. Muffenbauwerke	(1) Versiegelung; (2) Lebensraumverlust, Verlust von Boden und seiner Funktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung	Standorte der Muffenbauwerke	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	Bei dauerhaften Flächeninanspruchnahmen / Versiegelungen kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG.
Betriebsbedingte Auswirkungen				
C1 – Wärmeemission Betrieb der Kabelanlage	(1) Erhöhung der Bodentemperatur und Beeinträchtigung natürlicher Bodenfunktionen; (2) Störung, Vergrämung und Schädigung gefährdeter Tierarten, Schädigung von Pflanzenarten, verstärkter Abbau von Humus/Torf, Veränderung der Standortbedingungen von Lebensräumen in der Gewässersohle, Erwärmung des Grundwassers	Gesamtes Vorhaben	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	Durch die Veränderung der Temperaturverhältnisse im Umfeld der Leitungen (Bodenerwärmung) ist zwar eine Wirkung auf die Schutzgutfunktion vorhanden, als Konvention wird diese Wirkung aber als sehr gering eingeschätzt und bleibt damit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 BKompV bei der Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen außer Betracht.

Tabelle 59: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Wasser

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁸	Bewertung ¹⁹⁹
Baubedingte Auswirkungen				
A1 – temporäre Veränderung der hydrologischen Verhältnisse (Oberflächengewässer) Baustellenbetrieb	(1) Veränderung von Fließgewässerökosystemen (Abfluss, hydraulische Belastung, Trübung, Verschlammung, Stoffeintrag, Temperaturunterschiede, Eintrag sauerstoffarmen Wassers); (2) Eutrophierung, Habitatverschlechterung und -verlust, Störung und Verlust seltener, gefährdeter Arten, Vergrämung	Standorte der betroffenen Gewässer	U-B1, V-P4, V-P5, V-OG04, V-OG05, V-OG06, V-OG07	Durch die Veränderungen der Abflussverhältnisse kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen.
A3 – Schadstoffemission Baustellenbetrieb	(1) Belastung von Umweltkompartimenten; (2) Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers	Keine Quantifizierung möglich	Keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers vorhanden. Indirekt wirksam sind u. a. folgende Maßnahmen:	In Bezug auf die Verschmutzung des Grundwassers kann es gemäß Unterlage F1.1 zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen. Gemäß Unterlage F4.1 werden keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 BKompV prognostiziert.

¹⁹⁸ Anzuwendende Vermeidungsmaßnahme (VM) i. S. d. Unterlage F4.3.

¹⁹⁹ Soweit im Folgenden das Vorliegen eines Eingriffs attestiert wird, ist klarzustellen, dass der Eingriff an sich nicht die planfestgestellten Vorhaben in ihrer Gesamtheit darstellt. Gemeint ist vielmehr, dass es sich hinsichtlich der jeweils betrachteten Vorhabenwirkungen um solche handelt, die nach § 14 Abs. 1 BNatSchG relevant sind, um die Eingriffseigenschaft des Vorhabens insgesamt zu begründen.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁸	Bewertung ¹⁹⁹
			U-B1, V-OG05, V-OG06, V-OG07	
A5 – Staubemission Baustellenbetrieb	(1) Eintrag von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme; (2) Eutrophierung	Keine Quantifizierung möglich	U-B1, V-P7	In Bezug auf die Verschmutzung des Grundwassers kann es gemäß Unterlage F1.1 zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen. Gemäß Unterlage F4.1 werden keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 BKompV prognostiziert.
A7 – temporäre Flächeninanspruchnahme Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten	(1) Verringerung der Grundwasserüberdeckung durch Abtragen des Oberbodens im Arbeitsstreifen; (2) Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers	Gesamtes Vorhaben	Keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers vorhanden. Indirekt wirksam sind u. a. folgende Maßnahmen: U-B1, V-Bo1, V-OG05, V-OG06, V-OG07	In Bezug auf die Verschmutzung des Grundwassers kann es gemäß Unterlage F1.1 zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen. Gemäß Unterlage F4.1 werden keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 BKompV prognostiziert.
A8 – temporäre Flächeninanspruchnahme Arbeitsstreifen,	(1) Freistellung Arbeitsfelder;	Gesamtes Vorhaben	Keine Vermeidungsmaßnahmen	Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Wasserhaushalt i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG sind

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁸	Bewertung ¹⁹⁹
Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten	(2) Nutzungseinschränkung, Verlust von Vegetations- und Habitatstrukturen, insb. Gehölzen, Randbeeinträchtigung angrenzender Gehölzbestände, Tötung, Störung seltener, gefährdeter Tierarten, Behinderung von Wechselbeziehungen, Zerschneidung von Lebensräumen		vorgesehen.	in diesem Zusammenhang nicht zu prognostizieren.
A9 – temporäre Flächeninanspruchnahme Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten	(1) Bodenabtrag und fehlende Vegetationsabdeckung, Veränderung der Gefügestruktur des humosen Oberbodens durch Abtragen, Zwischenlagern und Wiederandecken (Anlage Bodenmiete); (2) Erosion	Gesamtes Vorhaben	Keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers vorhanden. Indirekt wirksam sind u. a. folgende Maßnahmen: U-B1, V-Bo1, V-OG05, V-OG06, V-OG07	Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Wasserhaushalt i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG sind in diesem Zusammenhang nicht zu prognostizieren.
A10 – temporäre Flächeninanspruchnahme Gewässerüberfahrt / Querung von Fließgewässern	(1) Inanspruchnahme von Gewässern, Verlust der Ufer- und der Sohlstrukturen, Verschlammung der Sohlstruktur, Trübung;	SL208_0+567, SL209_0+408, SL209_0+506, SL211_0+023, SL211_0+340, SL212_0+797, SL217_0+430, SL228_0+524, SL229_0+648	U-B1, V-OG01, V-OG02, V-OG04, V-OG05,	Bei Verrohrungen von unter 20 m, kommt es unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwiegend nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Bei Verrohrungen von über

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁸	Bewertung ¹⁹⁹
	(2) Eintrag von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme, Einschränkung bzw. Verlust Lebensraum und Verlust seltener, gefährdeter Arten		V-OG06, V-OG07	20 m und punktuell bei Verrohrungen unter 20 m kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG.
A11 – temporäre Flächeninanspruchnahme Gewässerüberfahrt / Querung von Fließgewässern)	(1) Verschlechterung der Durchgängigkeit; (2) Barrierewirkung	SL208_0+567, SL209_0+408, SL209_0+506, SL211_0+023, SL211_0+340, SL212_0+797, SL217_0+430, SL228_0+524, SL229_0+648	U-B1, V-OG01, V-OG02	Bei Verrohrungen von unter 20 m, kommt es unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwiegend nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Bei Verrohrungen von über 20 m und punktuell bei Verrohrungen unter 20 m kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG.
A12 – Gewässerquerung (offen) Kabelgräben	(1) Inanspruchnahme von Gewässern, Verlust der Ufer- und der Sohlstrukturen, Verschlammung der Sohlstruktur, Trübung; (2) Eintrag von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme, Einschränkung bzw. Verlust Lebensraum und Verlust seltener, gefährdeter Arten	SL205_0+194, SL205_0+238, SL205_0+863, SL206_0+456, SL207_0+682, SL207_1+079, SL208_0+318, SL210_0+280, SL211_0+771, SL211_1+303, SL211_1+341, SL211_1+494, SL211_1+675, SL212_0+165, SL212_0+216, SL212_0+507, SL212_0+582, SL213_0+500, SL215_0+595, SL216_0+481, SL218_0+684, SL219_0+611, SL220_0+187, SL221_0+660, SL225_0+345, SL226_0+441, SL229_0+160, SL229_0+768, SL229_0+950, SL230_0+752, SL230_0+834, SL231_0+153, SL231_0+235, SL231_0+478	U-B1, V-OG01, V-OG02, V-OG04, V-OG05, V-OG06, V-OG07	In Bezug auf die Inanspruchnahme von Gewässern kann es gemäß Unterlage F1.1 zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen. Gemäß Unterlage F4.1 werden keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 BKompV prognostiziert.
A14 – Grundwasserabsenkung Kabelgräben	(1) Temporäre Vergrößerung des Grundwasserflurabstands, Stoffmobilisierung und Abbau organischer	Gesamtes Vorhaben	Keine spezifischen Ver-	In Bezug auf die mengenmäßige Veränderung des Grundwassers kann es gemäß Unterlage

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁸	Bewertung ¹⁹⁹
	Substanz durch Entwässerung von vernässten Böden/Moorböden; (2) mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes, Beeinträchtigung feuchtegeprägter Standorte, Stoffaustrag		meidungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers vorhanden. Indirekt wirksam sind u. a. folgende Maßnahmen: U-B1, V-Bo1, V-OG05, V-OG06, V-OG07	F1.1 zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen. Gemäß Unterlage F4.1 werden keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 BKompV prognostiziert.
A15 – Grundwasserabsenkung Kabelgräben	(1) Mobilisierung und Verfrachtung von Nähr- und Schadstoffen; (2) Stofftransport und -ausbreitung im Grundwasser	Keine Quantifizierung möglich	Keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers vorhanden. Indirekt wirksam sind u. a. folgende Maßnahmen: U-B1, V-OG05, V-OG06,	Für temporäre stoffliche Einträge (z. B. Staub, Schwebstoffe, Sedimente) werden gemäß Unterlage F1.1 keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁸	Bewertung ¹⁹⁹
			V-OG07	
A16 – Anlage von Kabelgräben und Gruben Kabelgräben	(1) Durchstoßen von wasserstauenden Bodenhorizonten; (2) Veränderung der Wasserwegsamkeit und des mengenmäßigen Grundwasserhaushaltes	Gesamten Vorhaben	U-B1, V-P4, V-Bo1, V-OG04	In Bezug auf die mengenmäßige Veränderung des Grundwassers kann es gemäß Unterlage F1.1 zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen. Gemäß Unterlage F4.1 werden keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 BKompV prognostiziert.
A20 – Anlage von Kabelgräben und Gruben Kabelgräben	(1) Verringerung der Grundwasserüberdeckung, ggf. Bautätigkeit im Grundwasserbereich, Mobilisierung und Verfrachtung von Nähr- und Schadstoffen, Belüftung des Aushubmaterials und der Grabenwände; (2) Abbau organischer Substanz und Beeinträchtigung von humusreichen Böden/Moorböden, Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers, Oxidation reduzierter Stoffe im Untergrund wie insb. Pyrit (Bildung von Schwefelsäure und Versauerung der Böden, des Grundwassers, Volumenzunahme des oxidierten sulfatsauren Bodens)	Gesamtes Vorhaben	Keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers vorhanden. Indirekt wirksam sind u. a. folgende Maßnahmen: U-B1, V-Bo1, V-OG05, V-OG06, V-OG07	Für temporäre stoffliche Einträge (z. B. Staub, Schwebstoffe, Sedimente) werden gemäß Unterlage F1.1 keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert.
Anlagebedingte Auswirkungen				
B1 – Eintrag von Zusatzstoffen Bettungsmaterial	(1) Auslaugung umweltrelevanter Stoffe;	Gesamtes Vorhaben	Keine spezifischen Ver-	In Bezug auf die Verschmutzung des Grundwassers kann es gemäß Unterlage F1.1 zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁸	Bewertung ¹⁹⁹
	(2) Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers		meidungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers vorhanden. Indirekt wirksam sind u. a. folgende Maßnahmen: V-OG05, V-OG06, V-OG07	Abs. 1 BNatSchG kommen. Gemäß Unterlage F4.1 werden keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 BKompV prognostiziert.
B2 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme dauerhafte Zufahrten, Nebenbauwerke	(1) Flächenverlust und Nutzungseinschränkung, Versiegelung und Verdichtung; (2) Lebensraumverlust und -verschlechterung, Verlust natürlicher Boden- und Archivfunktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung	Standorte der Nebenbauwerke	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen.	Es kommt gemäß Unterlage F1.1 nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserneubildung.
B5 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme Schutzstreifen	(1) Gehölzfreier Streifen, Entstehung von Waldschneisen; (2) Verlust und Veränderung von Biotopen/Habitaten durch Einschränkungen bzgl. Rekultivierung (Gehölzpflanzung)/Aufwuchs, Veränderung des Meso-/ Mikroklimas, Veränderung lokaler Windverhältnisse, Trennwirkung, Veränderung	Gesamtes Vorhaben	V-T01B	Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Wasserhaushalt i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG sind in diesem Zusammenhang nicht zu prognostizieren.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁸	Bewertung ¹⁹⁹
	Artenspektrum			
B7 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme Kabelanlage und Bet- tung	(1) Versiegelung und Veränderung der Bodenstruktur, Veränderung des Bodenwasserhaushalts; (2) Lebensraumverlust, Verlust von Boden und seiner Funktionen, Ver- ringerung der Grundwasserneubil- dung	Gesamtes Vorhaben	Keine spezi- fischen Ver- meidungs- maßnahmen zum Schutz des Grund- wassers vor- handen. In- direkt wirk- sam sind u. a. fol- gende Maß- nahmen: V-Bo1	Es kommt gemäß Unterlage F1.1 nicht zu er- heblichen Beeinträchtigungen auf die Grund- wasserneubildung.
B8 – dauerhafte Flä- cheninanspruchnahme Muffengruben, ggf. Muffenbauwerke	(1) Versiegelung; (2) Lebensraumverlust, Verlust von Boden und seiner Funktionen, Ver- ringerung der Grundwasserneubil- dung	Standorte der Muffenbauwerke	Keine Ver- meidungs- maßnahme vorgesehen.	Es kommt gemäß Unterlage F1.1 nicht zu er- heblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG auf die Grundwasserneubil- dung.
Baubedingte Auswirkungen				
C1 – Wärmeemission Betrieb der Kabelan- lage	(1) Erhöhung der Bodentemperatur und Beeinträchtigung natürlicher Bodenfunktionen; (2) Störung, Vergrämung und Schädigung gefährdeter Tierarten, Schädigung von Pflanzenarten, verstärkter Abbau von Humus/Torf,	Gesamtes Vorhaben	Keine Ver- meidungs- maßnahme vorgesehen.	Durch die Veränderung der Temperaturverhält- nisse im Umfeld der Leitungen (Bodenerwär- mung) ist zwar eine Wirkung auf die Schutz- gutfunktion vorhanden, als Konvention wird diese Wirkung aber als sehr gering einge- schätzt und bleibt damit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 BKompV bei der Bewertung der zu er-

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁹⁸	Bewertung ¹⁹⁹
	Veränderung der Standortbedingungen von Lebensräumen in der Gewässersohle, Erwärmung des Grundwassers			wartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen außer Betracht.

Tabelle 60: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Luft und Klima

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ²⁰⁰	Bewertung ²⁰¹
Baubedingte Auswirkungen				
A8 – temporäre Flächeninanspruchnahme Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten	(1) Freistellung Arbeitsfelder; (2) Nutzungseinschränkung, Verlust von Vegetations- und Habitatstrukturen, insb. Gehölzen, Randbeeinträchtigung angrenzender Gehölzbestände, Tötung, Störung seltener, gefährdeter Tierarten, Behinderung von Wechselbeziehungen, Zerschneidung von Lebensräumen	Gesamtes Vorhaben	Keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen vorhanden. Indirekt wirksam sind u. a. folgende Maßnahmen: U-B1, V-P1, V-P2,	Im Zuge der Gehölzentfernung kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG.

²⁰⁰ Anzuwendende Vermeidungsmaßnahme (VM) i. S. d. Unterlage F4.3.

²⁰¹ Soweit im Folgenden das Vorliegen eines Eingriffs attestiert wird, ist klarzustellen, dass der Eingriff an sich nicht die planfestgestellten Vorhaben in ihrer Gesamtheit darstellt. Gemeint ist vielmehr, dass es sich hinsichtlich der jeweils betrachteten Vorhabenwirkungen um solche handelt, die nach § 14 Abs. 1 BNatSchG relevant sind, um die Eingriffseigenschaft des Vorhabens insgesamt zu begründen.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ²⁰⁰	Bewertung ²⁰¹
			V-P6, V-P8, V-Bo1	
A20 – Anlage von Kabelgräben und Gruben Kabelgräben	(1) Verringerung der Grundwasserüberdeckung, ggf. Bautätigkeit im Grundwasserbereich, Mobilisierung und Verfrachtung von Nähr- und Schadstoffen, Belüftung des Aushubmaterials und der Grabenwände; (2) Abbau organischer Substanz und Beeinträchtigung von humusreichen Böden/Moorböden, Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers, Oxidation reduzierter Stoffe im Untergrund wie insb. Pyrit (Bildung von Schwefelsäure und Versauerung der Böden, des Grundwassers, Volumenzunahme des oxidierten sulfatsauren Bodens)	Insbesondere im Bereich kohlenstoffreicher Böden und Moorböden, Gesamtes Vorhaben	Vermeidungsmaßnahme aus Unterlage J3 Bodenschutzkonzept i. V. m. V-Bo1: zeitliche Beschränkung der Dauer der Wasserhaltung, möglichst kurze Lagerzeiten, Befuchtung und Abdeckung des gelagerten Grabenausbaus. Ansonsten keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen vorhanden. Indirekt wirksam sind	In Bereichen mit Beeinträchtigungen von kohlenstoffreichen Böden und Moorböden werden trotz Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert, die ohne Vermeidungsmaßnahmen von besonderer Schwere sind. Bezüglich des Verlustes dieser Böden sind in jedem Fall erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere gegeben.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ²⁰⁰	Bewertung ²⁰¹
			u. a. folgende Maßnahmen: U-B1, V-P6	
Anlagebedingte Auswirkungen				
B5 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme Schutzstreifen	(1) Gehölzfreier Streifen, Entstehung von Waldschneisen; (2) Verlust und Veränderung von Biotopen/Habitaten durch Einschränkungen bzgl. Rekultivierung (Gehölzpflanzung)/Aufwuchs, Veränderung des Meso-/ Mikroklimas, Veränderung lokaler Windverhältnisse, Trennwirkung, Veränderung Artenspektrum	Gesamtes Vorhaben	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	Durch Gehölzentfernung und Entfernung von anderen Biotopen ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG auszugehen, da die klimatischen Ausgleichsfunktionen entweder durch den temporären Charakter des Vorhabens nicht nachhaltig beeinträchtigt bzw. wiederhergestellt werden oder im Zusammenhang der verbleibenden Biotope erhalten bleiben.
B7 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme Kabelanlage und Betung	(1) Versiegelung und Veränderung der Bodenstruktur, Veränderung des Bodenwasserhaushalts; (2) Lebensraumverlust, Verlust von Boden und seiner Funktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung	Gesamtes Vorhaben	Keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen vorhanden. Indirekt wirksam sind u. a. folgende Maßnahmen: V-Bo1	In Bereichen mit kohlenstoffreichen Böden und Moorböden kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG, die von besonderer Schwere sein können, kommen.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ²⁰⁰	Bewertung ²⁰¹
B8 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme Muffengruben, ggf. Muffenbauwerke	(1) Versiegelung; (2) Lebensraumverlust, Verlust von Boden und seiner Funktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung	Standorte der Muffenbauwerke	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	In Bereichen mit kohlenstoffreichen Böden und Moorböden kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen, die von besonderer Schwere sein können.
Betriebsbedingte Auswirkungen				
—	—	—	—	—

Tabelle 61: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Landschaftsbild

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ²⁰²	Bewertung ²⁰³
Baubedingte Auswirkungen				
A8 – temporäre Flächeninanspruchnahme Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten	(1) Freistellung Arbeitsfelder; (2) Nutzungseinschränkung, Verlust von Vegetations- und Habitatstrukturen, insb. Gehölzen, Randbeeinträchtigung angrenzender Gehölzbestände, Tötung, Störung seltener, gefährdeter Tierarten, Behinderung von Wechselbeziehungen, Zerschneidung von Lebensräumen	Gesamtes Vorhaben	Keine spezi-fischen Vermei-dungsmaß-nahmen vor-handen. In-direkt wirk-sam sind u. a. fol-gende Maß-mahmen: U-B1, V-T01B, V-P1 V-P2, V-P3, V-P4, V-P6, V-P8, V-Bo1	Durch die Inanspruchnahme von Gehölzbeständen kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen, die von besonderer Schwere sein können.
Anlagebedingte Auswirkungen				

²⁰² Anzuwendende Vermeidungsmaßnahme (VM) i. S. d. Unterlage F4.3.

²⁰³ Soweit im Folgenden das Vorliegen eines Eingriffs attestiert wird, ist klarzustellen, dass der Eingriff an sich nicht die planfestgestellten Vorhaben in ihrer Gesamtheit darstellt. Gemeint ist vielmehr, dass es sich hinsichtlich der jeweils betrachteten Vorhabenwirkungen um solche handelt, die nach § 14 Abs. 1 BNatSchG relevant sind, um die Eingriffseigenschaft des Vorhabens insgesamt zu begründen.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ²⁰²	Bewertung ²⁰³
B3 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme dauerhafte Zufahrten, Nebenbauwerke	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch gebäudeähnliche Nebenanlagen	Gesamtes Vorhaben	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen.	Durch die Errichtung von technischen Bauwerken kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen.
B4 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme Schutzstreifen	(1) Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei Gehölzvorkommen; (2) Veränderung durch Einschränkungen bzgl. Rekultivierung (Gehölzpflanzung)/Aufwuchs	Gesamtes Vorhaben	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen. Indirekt wirksam: V-T01B	Durch die Inanspruchnahme von Gehölzbeständen kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen, die von besonderer Schwere sein können.
Betriebesbedingte Auswirkungen				
–	–	–	–	–

Somit konnten verschiedene Beeinträchtigungen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ermittelt werden. Konkret liegt ein Eingriff in folgende Schutzgüter, welche nicht vermieden werden können, vor:

- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser
- Klima/Luft und
- Landschaftsbild.

(bb) Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen

Da mithin erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben, die nicht vermieden werden können, sind diese nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Welche Eingriffe aufgrund des Vorhabens und unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen noch auszugleichen bzw. zu ersetzen sind, ergibt sich zusammenfassend aus den Antragsunterlagen, insbesondere aus Unterlagen F4.1, F1.9 und F1.10.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen zwar gleichrangig nebeneinander, die Planfeststellungsbehörde legt indes fest, ob für eine erhebliche Beeinträchtigung der gleichartige Ausgleich oder der gleichwertige Ersatz angemessen ist²⁰⁴.

Die Planfeststellungsbehörde macht sich bei der Bestimmung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Erwägungen des Vorhabenträgers methodisch und inhaltlich zu eigen. Diese Erwägungen genügen den Anforderungen an die Sicherstellung eines funktionalen Zusammenhangs zwischen Beeinträchtigung und Kompensation sowie dem Ziel der Eingriffsregelung, eine ausgeglichene ökologische Gesamtbilanz zu gewährleisten.

Soweit im Übrigen in Kompensationsflächen für andere Vorhaben eingegriffen wird, steht die Eingriffsregelung dem nicht entgegen. Es muss allerdings gerade auch in diesem Fall das Ziel der Wahrung der ökologischen Gesamtbilanz beachtet werden. Dies bedeutet, dass für jene Kompensationsflächen als Ausgangszustand für die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung deren Zielzustand zugrunde gelegt werden muss²⁰⁵. Dem wurde hier genügt.

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Der Ausgleich setzt damit einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus; die Ausgleichsmaßnahme muss auf den Eingriffsort zurückwirken²⁰⁶. Die Maßnahme zum Ausgleich der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ergibt sich aus den Darstellungen in den Antragsunterlagen, hier insbesondere aus Unterlage F4.1, Kap. 9. Die Maßnahmen wirken dabei multifunktional.

²⁰⁴ Lütke, in: ders./Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 29.

²⁰⁵ Hierzu BVerwG, Beschl. v. 31.01.2006 – 4 B 49.05, juris, Rn. 35 f.

²⁰⁶ BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010 – 7 VR 2.10, 3.10, NuR 2010, 646 (Rn. 23).

§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG normiert die Ersetzung einer Beeinträchtigung. Diese liegt dann vor, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Der Ersatz erlaubt damit im Vergleich zum Ausgleich eine weitergehende Lockerung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zum Eingriff und kann darauf hinauslaufen, dass die Ersatzmaßnahme die Gesamtbilanz des Naturhaushaltes aufbessert²⁰⁷. Ersatzmaßnahmen müssen vorliegend dort durchgeführt werden, wo ein Ausgleich aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich ist.

Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die hier vorliegenden Einzelfälle werden wie folgt betrachtet.

Folgende Maßnahmen zur Kompensation sind vorgesehen:

Mit der **Kompensationsmaßnahme NRW2_K001** (Ökokonto Reeser Eyland – Extensivierung von Grünland) wird ein altes aus drei Grundstücken bestehendes Gelände einer ehemaligen Auskiesung mit einer Größe von ca. 16,5 ha im Kreis Kleve (Stadt Rees, Gemarkung Reesereyland, Flur 1) genutzt. Das Gelände ist von ausgedehnten Offenlandflächen (überwiegend Grünland) und Kiesabgrabungen umgeben bzw. geprägt. Die Fläche grenzt im Südwesten an den Rhein. Nördlich verläuft die Straße Bergswick und im Osten die Deichstraße. Auf der Fläche der ehemaligen und bereits verfüllten Auskiesung plant der Flächeneigentümer die Einrichtung eines Ökokontos. Die Fläche liegt im VSG „Unterer Niederrhein“ sowie im LSG „Im Vogelschutzgebiet im Bereich der Rees-Bislicher Rheinniederung einschließlich der Reeser Rheinaue“.

Der Flächeneigentümer plant mit Unterstützung des Naturschutzzentrums im Kreis Kleve e. V., die Nutzungsintensität des bestehenden Grünlands zu verringern. Zielsetzung der Maßnahme ist die Förderung des Artenreichtums und die Verbesserung der Biotopqualität (Schutzgut Biotope) mit entsprechender Habitatqualität sowie die Wiederherstellung beeinträchtigter Bodenfunktionen (Schutzgut Boden). Das Ökokonto Reeser Eyland soll, neben dem Nachweis der Eingriffskompensation hier, zugleich multifunktional als CEF-Maßnahme dienen. Das Ökokonto ist noch nicht bilanziert. Die bestehenden und die geplanten Biotoptypen wurden daher, analog dem Prozedere der Bestandsbewertung in diesem LBP, in die Biotoptypen und die Bewertung der BKompV überführt. Beim Boden auf der Ökokontofläche handelt es sich um einen Auftrags-Regosol auf einer verfüllten Abgrabung. Die Bewirtschaftungsintensität der Fläche wird reduziert. Eine Extensivierung des Intensivgrünlands soll durch die Nährstoffaushagerung der Standorte erzielt werden. Hierzu ist die erste Mahd nicht vor dem 15.06. eines jeden Jahres zulässig und das Mahdgut ist abzuräumen. Eine Nachmahd ist bei Bedarf zulässig. Eine Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind nicht vorgesehen. Der Biotoptyp wird derzeit als feuchtes, intensiv genutztes Dauergrünland (BKompV-Code 35.02.06.01) mit 10 BKompV-BWP angesetzt. Bemessungsbiotoptyp ist sonstiges extensives Feucht- und Nassgrünland (bewirtschaftet) (BKompV-Code 35.02.03a.01) mit 20 BKompV-BWP.

²⁰⁷ Lütke, in: ders./Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 22.

Mit der **Kompensationsmaßnahme NRW2_K002** (Maßnahmenfläche St. Hubert – Erstaufforstung eines Eichen-Hainbuchenwalds) wird auf der derzeit als Acker bewirtschafteten Fläche in Kempen im Kreis Viersen (Gemarkung St. Hubert, Flur 3) flächig eine Erstaufforstung angelegt. Die Fläche liegt, bereits fast allseitig von Wald umgeben, in einer Niederungsrinne zwischen Schwarzer und Toter Rahm. Sie besteht aus zwei Flurstücken, die durch eine die Fläche diagonal querende Wegeparzelle getrennt werden. Die Fläche liegt innerhalb des LSG „Spring und Gastendonker Graben“. Eines der Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes ist die Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände durch Anpflanzung bodenständiger Gehölze. Flurstück 35 liegt innerhalb der Schutzzone II des benachbarten WSG „Vinnbrück/St. Hubert“.

Die Umsetzung ist bisher nicht erfolgt. Für die beiden Flurstücke liegt aus einem vorherigen Verfahren bereits eine Erstaufforstungsgenehmigung des Regionalforstamts Niederrhein vom 12.01.2015 vor. Die ursprüngliche Ökokontoplanung wird nun dahingehend geändert, dass der geplante Anteil der Aufforstung auf der Fläche deutlich auf 19.900 m² erhöht wird. Die bestehenden und die geplanten Biotoptypen wurden, analog dem Prozedere der Bestandsbewertung in dem LBP, in die Biotoptypen und die Bewertung der BKompV überführt. Die potenziell natürliche Vegetation der Maßnahmenfläche stellt der artenarme Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald dar. Die Aufforstung wird mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten des Eichen-Hainbuchenwalds staunasser bis frischer Standorte angelegt. Neben Stieleiche und Hainbuche werden auch Begleitbaumarten (Vogelkirsche, Winterlinde, Edelkastanie) angepflanzt. An den Außenrändern bzw. den Rändern zur Wegeparzelle wird ein 8 m breiter Waldrand aus standortgerechten Sträuchern (u. a. mit Feldahorn, Eberesche, Hasel, Weißdorn, Hundsrose) angelegt. Die Fläche wird gegen Wildverbiss rundum gezäunt. Die Aufforstung geschieht entsprechend den standörtlichen Gegebenheiten in Abstimmung mit dem Bewirtschafter und der zuständigen Forstbehörde. Hierbei wird Saat- und Pflanzgut verwendet, das gemäß dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) erzeugt wurde bzw. für die Baum- und Straucharten, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, gebietseigenes Vermehrungsgut entsprechend den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Auf Flurstück 35 wird der Aufforstung wegebegleitend auf 790 m² ein Gras- und Krautsaum vorgelagert. Dazu erfolgt die Ansaat einer Ansaatmischung für frische, sonnige Krautsäume. Das dabei Verwendung findende Pflanz- und Saatgut wird den Kriterien des § 40 Abs. 4 BNatSchG entsprechen. Danach haben Gras- und Kräuteransaaten für die freie Landschaft aus regionaler Herkunft zu stammen. Die regionale Herkunft des Saatgutes ist dazu durch eine entsprechende Zertifizierung des Saatgutlieferanten sicherzustellen. Der Biotoptyp wird derzeit als Acker auf Lehm- oder Tonboden mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (BKompV-Code 33.04a.03) mit 6 BKompV-BWP angesetzt. Bemessungsbiotoptyp ist der Eichen-Hainbuchenwald staunasser bis frischer Standorte (BKompV-Code 43.07.02J) mit 15 BKompV-BWP bzw. krautige und grasige Säume der offenen Landschaft (BKompV-Code 39.03.02) mit 8 BKompV-BWP.

Die ursprünglich geplante Kompensationsmaßnahme NRW2_K003 (Ökokonto Gierlingshof) entfällt mit der 2. Planänderung, da die erforderlichen Flächen durch den Vorhabenträger nicht gesichert werden konnten.

Anstatt der Kompensationsmaßnahme NRW2_K003 hat der Vorhabenträger mit seinem 2. Antrag auf Planänderung die Kompensationsmaßnahme NRW2_K004 (Ökokonto Wasserwerk Liedern/Bocholt) umgesetzt. Die Planfeststellungsbehörde hat die durch die beantragte Planänderung in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Trägern öffentlicher Belange, Vereinigungen und Dritten beteiligt (s. Ziffer B.II.4.i)). In den Stellungnahmen der Beteiligten wurden keine grundlegenden Bedenken gegen die beantragte Planänderung vorgebracht.

Der Betreiber des Ökokontos Wasserwerk Liedern/Bocholt, ein Wasser- und Energieversorger, betreibt im Kreis Borken westlich von Bocholt (Gemarkung Liedern, Flur 6) ein Wasserwerk mit Brunnengalerien. An das Werksgelände grenzen überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen und einzelne Hecken und Baumreihen an. Die beiden südlich der L605 an das Werksgelände angrenzenden Flurstücke 181 und 183 stellen das Ökokonto "Wasserwerk Liedern/Bocholt" dar, das durch den Kreis Borken anerkannt worden ist. Die Umsetzung ist bereits 2007 erfolgt. Die beiden Flurstücke haben eine Gesamtgröße von ca. 5,06 ha. Die Fläche liegt nicht in einer naturschutzrechtlichen Schutzgebietskulisse, sondern lediglich im Naturpark „Hohe Mark – Westmünsterland" (NTP-007). Das Plangebiet liegt zum überwiegenden Teil innerhalb der Schutzzone II des WSG „Liedern". Als die potenziell natürliche Vegetation des dortigen Landschaftsraums der „Millingen-Bocholter Ebene" ist der artenarme Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald bzw. der Buchen-Eichen-Birkenwald anzusehen.

Das Ökokonto ist auf der Grundlage des vom LANUV herausgegebenen Bewertungsverfahrens für Biotoptypen, der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW" (LANUV 2008), bilanziert worden. Die bestehenden und die geplanten Biotoptypen wurden daher, analog dem Prozedere der Bestandsbewertung in dem vorgelegten LBP (Planunterlage F4.1, Kap. 4.1.1.1), in die Biotoptypen und die Bewertung der BKompV überführt. Das Ökokonto sieht auf dem größten Teil dieser Flächen, auf rd. 4,85 ha, verschiedene Maßnahmen vor. Mit der Anlage einer Streuobstwiese sind auf 5.768 m² Offenlandgehölze angepflanzt worden. Auf 42.700 m² ist die Erstaufforstung eines standortgerechten Laubmischwalds mit Waldsaum und Sukzessionsflächen vorgenommen worden. Zielsetzung der Maßnahme ist die Förderung der Entwicklung von Artenreichtum und die Verbesserung der Biotopqualität (Schutzgut Biotope) mit entsprechender Habitatqualität sowie die Wiederherstellung beeinträchtigter Bodenfunktionen (Schutzgut Boden). Innerhalb dieses Ökokontos ist der Kompensationsnachweis aus der Anlage der Streuobstwiese anteilig vorgesehen. Der Biotoptyp wurde bei Anlage des Ökokontos als artenarme Intensivwiese/-weide bewertet und wird jetzt als BKompV-Code 34.08a.01 (artenarmes, intensiv genutztes frisches Dauergrünland) mit 8 BKompV-BWP angesetzt. Bemessungsbiotoptyp ist Streuobstbestand auf Grünland (BKompV-Code 41.06.01J) mit 12 BKompV-BWP.

Zur Akten-Nr. 700079 werden von der Bezirksregierung Düsseldorf Bedenken im Hinblick auf verbleibende Beeinträchtigungen bei wertvollen Böden geäußert. Für das Schutzgut Boden ist davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen soweit reduziert werden können, dass die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere nicht mehr festzustellen ist und somit das Kriterium der Bundeskompensationsverordnung für die Notwendigkeit einer funktionsspezifischen Kompensationsmaßnahme.

Es sei nicht sachgerecht, dass bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs betroffene Moor-Böden vollständig unberücksichtigt blieben. Zumindest eine anteilige Berücksichtigung

sei aus Sicht des Einwenders erforderlich. Aus diesem Umstand ergebe sich aus Sicht des Einwenders weiterer flächenmäßiger Kompensationsbedarf. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass eine anteilige Berücksichtigung von Beeinträchtigungen durch die Bundeskompensationsverordnung nicht vorgesehen ist. Sollte im Einzelfall durch die Bodenkundliche Baubegleitung festgestellt werden, dass die Anwendung der durch das Bodenschutzkonzept vorgegebenen Maßnahmen nicht wie vorgesehen zur Minderung der Beeinträchtigung führt, bleibt die Option einer Nachbilanzierung durch die Umweltbaubegleitung bestehen.

Auch folgt die Bezirksregierung Düsseldorf (Akten-Nr. 700079) in ihrer Stellungnahme bezüglich des Schutzgutes Biotop nicht der gutachterlichen Feststellung zum Kompensationsbedarf im LBP (Kapitel 7.2, S.130 ff.), s. auch bereits unter Ziffer B.IV.3.e), gesetzlicher Biotopschutz. Im LBP, konkret in Kap. 9.2, wird ausführlich dargelegt, dass nicht nur der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf von 163.399 Biotopwertpunkten (BWP) als Kompensation nachgewiesen wird, sondern vollumfänglich auch der funktionsspezifische Bedarf von 22.687 m². Die gutachterliche Einschätzung, dass eine – von der BKompV in dieser Form auch nicht geforderte – Umrechnung des funktionsspezifischen Kompensationsflächenbedarfs für die Biotop in BWP rechnerisch zu einem Missverhältnis zum biotopwertbezogenen Kompensationsbedarfs führen kann, wird aufrechterhalten. Die Begründung ist im Kap. 6.2 des LBP ausführlich und nachvollziehbar dargelegt. Die Belange der Möglichkeit einer gleichartigen Rekultivierung der überwiegend temporären Eingriffsflächen sind in der BKompV für den Vorhabentyp Erdkabel nicht anwendungsorientiert formuliert und in der zugehörigen Handreichung unzureichend erläutert. Zudem liegt der (zwingend) erforderliche sektorspezifische Leitfaden für Erdkabelvorhaben, der behördlicherseits noch in Arbeit ist, bislang nicht vor. Im Gegensatz zur biotopwertbezogenen Eingriffsbilanzierung, für die – wie aus den Bewertungsverfahren der Länder bewährt – der durch die Rekultivierung wiederhergestellte Biotopwert in der Bilanz in Wert gesetzt werden kann, geht die Handreichung für die funktionsspezifische Eingriffsbewertung unabhängig von der Rekultivierung von einem vollständigen Funktionsverlust der Fläche aus. Dies trifft für dauerhafte Eingriffsvorhaben wie etwa für Verkehrsflächen durchaus zu, lässt bei Eingriffsvorhaben mit überwiegend temporären Eingriffen die wiederhergestellte Funktion einer gleichartigen Rekultivierung (auf den Eingriffsflächen) jedoch außer Acht. Da ein Kompensationsdefizit nicht besteht, sind weitere Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich.

(cc) Naturschutzrechtliche Abwägung

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Die erheblichen Beeinträchtigungen können, wie zuvor aufgezeigt, vermieden oder kompensiert werden.

Selbst wenn eine naturschutzrechtliche Abwägung vorzunehmen wäre, überwiegen vorliegend die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der festgestellte vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde (s. Ziffer B.IV.1.b)). Dabei besteht ein Anstieg des Bedarfs an erneuerbaren Energien, wodurch zusätzliche Übertragungskapazitäten

erforderlich werden, um auch zukünftig die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität gewährleisten zu können.²⁰⁸ Im Zusammenhang mit der Energiewende stellt der hierfür erforderliche Ausbau an Erneuerbaren Energien und die für den Transport benötigte Netzinfrastuktural ein zentrales Instrument dar. Dass die Klimaziele des Pariser Abkommens einzuhalten sind, wurde außerdem auch durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt. Gegenüber diesem überragenden Belang treten die Interessen an einem möglichst unberührten Landschaftsbild zurück. Die Abwägung der Planfeststellungsbehörde nach § 15 Abs. 5 BNatSchG fällt damit in jedem Fall zu Lasten der Belange von Natur und Landschaft aus. Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich trotz der verbleibenden Beeinträchtigungen zulässig.

Ausgehend von den Beeinträchtigungen in die genannten Schutzgüter sind die dargestellten vorhabenbedingten Auswirkungen zwar zunächst als erhebliche Beeinträchtigungen zu beurteilen, die jedoch teilweise durch die dargestellten erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (s. Ziff. B.III.3) vermieden werden. Die sodann geplanten Kompensationsmaßnahmen²⁰⁹ gleichen die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen aus. Es verbleibt damit keine erhebliche Beeinträchtigung i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Die von der Bezirksregierung Düsseldorf (Akten-Nr. 700079) geforderte Umsetzungskontrolle unter Beteiligung der höheren Naturschutzbehörde ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Die Baumaßnahme wird bereits nach dem Vorschlag des Vorhabenträgers vollumfänglich durch eine ökologische Baubegleitung begleitet. Zudem ist vorgesehen, dass die genannten Maßgaben in enger Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden (UNB) durchgeführt werden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Planfeststellungsbehörde keine Nebenbestimmungen festlegt, die naturschutzrechtliche Beeinträchtigungen auslösen, weshalb eine Regelung zur Abstimmung in einem solchen Fall – wie von der Bezirksregierung vorgesehen – abgelehnt wird. Soweit einzelne formulierte Forderungen, welche sich auf eine Beachtung der zahlreichen Einzelmaßnahmen bzw. -bestimmungen (u.a. aus dem LBP) beziehen, bereits in den Unterlagen Berücksichtigung gefunden haben und ebenso in diesem Beschluss berücksichtigt sind, wird eine zusätzliche Festlegung als Nebenbestimmung seitens der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich abgelehnt. Die Beachtung der, in den Unterlagen festgelegten Maßnahmenkonzepte wird auch seitens des Vorhabenträgers unter Ziffer A.VII.1.e) zugesagt. Hiermit werden zugleich auch die übrigen Stellungnahmen (u.a. des Kreis Kleve, Akten-Nr. 700080) beantwortet, soweit hier auf die Einhaltung schon berücksichtigter Bestimmungen (darunter bspw. das Bodenschutzkonzept) bestanden wird.

(dd) Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG

Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG hat der Eingriffsverursacher Ersatzzahlungen zu leisten, wenn ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt worden ist, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

²⁰⁸ Hierzu eingehend BT-Drs. 17/12638, S. 11 bis 13.

²⁰⁹ Vgl. Unterlage F4.1 der Unterlagen nach § 21 NABEG, Kap. 9, S. 143 ff.

Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG). Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der, dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile (§ 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG). Generell ist die Ersatzgeldzahlung vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Dabei ist die Ersatzzahlung zweckgebunden für die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden.

Für Planfeststellungsverfahren gemäß NABEG, wie eines für das hier verfahrensgegenständliche Vorhaben Nr. 1 BBPIG durchgeführt wird und in denen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung durch die Bundesverwaltung vollzogen wird, wird die Pflicht zur Leistung von Ersatzgeldern durch die §§ 13 bis 16 BKompV konkretisiert. Die Bestimmungen enthalten Klarstellungen zu den Fragen, unter welchen Voraussetzungen Beeinträchtigungen als nicht ausgleichbar oder ersetzbar gelten, welche Kosten bei der Ermittlung der durchschnittlichen Kosten nicht durchführbarer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ansatz zu bringen sind und legen Pauschalen für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Hochbauten fest.

Aufgrund der Anwendbarkeit der Bundeskompensationsverordnung setzt die Festsetzung von einer Ersatzzahlung u. a. voraus, dass insb. die betroffene Funktion durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen herstellbar ist oder dass die Flächen auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden können, im betroffenen Naturraum nicht vorhanden oder nicht verfügbar sind (§ 13 Abs. 1 BKompV).

Gemessen hieran sind für den Planfeststellungsabschnitt NRW2 keine Ersatzgeldzahlungen zu leisten, da in diesem Abschnitt alle erheblichen Beeinträchtigungen durch Maßnahmen kompensiert werden können. Insbesondere erwächst die Pflicht zur Zahlung eines Ersatzgeldes nicht durch einen Eingriff in das Landschaftsbild (vgl. § 13 Abs. 2 BKompV). Zwar werden in Unterlage F4.1, Kapitel 5.2.2.6, Tab. 5-15, erhebliche Beeinträchtigungen prognostiziert. Der Vorhabenträger legt jedoch nachvollziehbar dar, dass den diesbezüglichen Anforderungen mit Umsetzung der biotopwertbezogenen Kompensation genüge getan wird (vgl. Unterlage F4.1, Kapitel 9.2). Die visuelle Sichtbarkeit während und nach der Bauphase ist vernachlässigbar, da im Planfeststellungsabschnitt NRW2 keine vorhabenbezogenen Wirkungen hoher Stärke, Dauer und Reichweite (Stufe III) zu dauerhaften, erheblichen Landschaftsbildbeeinträchtigungen besonderer Schwere führen. Hierbei wird die biotopwertbezogene Kompensation berücksichtigt, so dass die beeinträchtigten Funktionen des Schutzguts Landschaftsbild erhalten bleiben.

g) Wasserrechtliche Anforderungen

Dem Vorhaben stehen auch keine zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften entgegen.

Zu den zwingenden Erfordernissen des Wasserrechts gehören in erster Linie die auf Art. 4 Abs. 1 WRRL zurückgehenden Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 44 und 47 WHG. Daneben enthalten die Vorschriften zu Wasserschutzgebieten (§§ 51 ff. WHG), Schutzgebiete

aus Gründen des Hochwasserschutzes (§§ 78 ff. WHG) sowie § 22 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG und § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG zwingende Vorgaben.

(aa) Bewirtschaftungsziele

Zur Beurteilung der verbindlichen Bewirtschaftungsziele wurde von dem Vorhabenträger ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage F5.1) vorgelegt, in dem geprüft wurde, ob für die durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper – Oberflächenwasserkörper (OFWK) und Grundwasserkörper (GWK) – eine Beeinträchtigung ihrer Bewirtschaftungsziele (Art. 4 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) – § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 lit. b WRRL - § 47 WHG) zu erwarten ist. Das Fachgutachten kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass das planfestgestellte Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar ist. Die im Fachgutachten genannten Feststellungen sind fachlich methodisch plausibel und nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sowie der beteiligten Fachbehörden nicht zu beanstanden.

Die Vorkehrungen im Zuge der Maßnahmenumsetzung zum Schutz der OFWK und GWK in Kapitel 10 der Unterlage F5.1 sind nachvollziehbar dargelegt und werden mit den Maßnahmen V-OG01, V-OG02, V-OG03, V-OG04, V-OG05, V-OG06 und V-OG07, V-OG08 und V-OG09 begründet. Für die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem OFWK Rhein existiert die Maßnahme V-T05B „Maßnahmen zum Schutz von Fischen und Rundmäulern im Rhein.“ Darüber hinaus sind von dem Vorhabenträger grundsätzlich allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beim Leitungsbau zum Schutz der Grundwasserkörper vorgesehen (vgl. Unterlage F5.1, Kap. 10.3). Sie werden aufgrund ihrer generellen Anwendung nicht als Einzelmaßnahmen in den Unterlagen F4.1, F4.3 und F4.6 berücksichtigt bzw. zugeordnet.

(1) Oberirdische Gewässer

Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen der oberirdischen Gewässer nach § 27 WHG vereinbar.

Allgemeines

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen sowie ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein guter ökologischer wie auch ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (Nr. 2). Gleiches regelt § 27 Abs. 2 WHG in Bezug auf die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuften oberirdischen Gewässer. Allerdings bildet hier neben dem chemischen Zustand nicht der ökologische Zustand den Maßstab, sondern das ökologische Potenzial. Dabei handelt es sich um einen gegenüber dem ökologischen Zustand abgemilderten Maßstab.

Bezugsraum ist der jeweilige Wasserkörper. Gewässer, die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nicht selbst als Wasserkörper eingestuft wurden, sind nur insoweit beachtlich, wie Auswirkungen hier Wirkrelevanz für den Wasserkörper haben.²¹⁰

Zur Einstufung des Zustands sieht § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) eine Skala mit fünf Qualitätsklassen vor. Die Einstufung eines Oberflächenwasserkörpers zu einer Qualitätsklasse erfolgt auf Grundlage der Beurteilung der biologischen, hydromorphologischen sowie chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten. Dabei kommt den biologischen Qualitätskomponenten der Vorrang zu; die übrigen Komponenten haben lediglich eine unterstützende Funktion.²¹¹ Die Einstufung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers richtet sich hingegen ausweislich § 6 Satz 1 OGewV nach den in Anlage 8 Tabelle 2 der Verordnung aufgeführten Umweltqualitätsnormen.

Eine nähere Untersuchung ist entbehrlich, wenn es keinen vorhabenbedingten Wirkpfad gibt.²¹² Relevant sind zudem nur mess- und zurechenbare Einwirkungen.²¹³ Für den Ausgangszustand sind grundsätzlich die Angaben im einschlägigen Bewirtschaftungsplan zugrunde zu legen, außer diese sind veraltet oder es liegen andere, insb. jüngere valide Daten vor.²¹⁴

Verschlechterungsverbot

Eine Verschlechterung liegt bereits dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente verschlechtert.²¹⁵ Sofern sich eine Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Qualitätsklasse befindet, ist jede weitere (mess- bzw. zurechenbare) Verschlechterung zu unterlassen.²¹⁶ Demgegenüber greift das Verbesserungsgebot immer nur dann, wenn ein Vorhaben die Realisierung konkreter Bewirtschaftungsplanziele gefährdet.²¹⁷ Abzustellen ist auf konkrete Maßnahmen mit konkreter Zeitplanung für die Umsetzung.

Im Bereich des planfestgestellten Vorhabens liegen zehn Oberflächenwasserkörper (Fließgewässer) nach WRRL (vgl. Unterlage F5.1, Kap. 6.1, Tab. 6-2, S. 52 f.). Eine Betroffenheit liegt insofern vor, dass Fließgewässer, die Oberflächenwasserkörper nach WRRL zugeordnet sind, in offener oder geschlossener Bauweise mit dem Erdkabel gequert werden, im Zuge der Bauphase als Zuwegung überbaut bzw. verrohrt werden oder Bauwasser in die Gewässer während der Bauwasserhaltung eingeleitet wird. Darüber hinaus sind Fließgewässer potenziell relevant, die durch (technische) Nebenbauwerke oder Versorgungsleitungen von Vorhabenbestandteilen betroffen sind.

Ferner liegen im Bereich des planfestgestellten Vorhabens sieben berichtspflichtige, stehende Oberflächengewässer. Stehende Gewässer sind ab einer flächenhaften Dimensionie-

²¹⁰ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 506 u. 543).

²¹¹ BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 182 u. 188 f.

²¹² BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 163.

²¹³ BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 196 u. 225.

²¹⁴ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 488 f.).

²¹⁵ EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13, ECLI:EU:C:2015:433 (Rn. 69), Weservertiefung.

²¹⁶ EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13, ECLI:EU:C:2015:433 (Rn. 69), Weservertiefung.

²¹⁷ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 584).

rung von 50 ha als Seewasserkörper abgegrenzt. Das „Reeser Meer“ gehört zum Seewasserkörper „Reeser Bruch Nord“ (DE_LW_DENW8000327942) und der „Grindsee“ ist ein eigenständiger Wasserkörper „BS Lohrwardt-West“ (DE_LW_DENW8000127941). Eine Zuordnung der stehenden Gewässer aus Tab. 6-3 der Unterlage F5.1, S. 53, zu den benachbarten Flusswasserkörpern ist insofern nicht generell nötig, da die Seen im Betrachtungsraum liegen, aber zum Großteil nicht durch Einleitungen oder andere Vorhabenbestandteile des Vorhaben Nr. 1 BBPIG direkt berührt sind. Hiervon ausgenommen, wie in der oben genannten Tab. 6-3 ersichtlich, wird in den „Beltingbach“ bzw. in dessen Zuflüsse im Rahmen der Wasserhaltungsmaßnahmen eingeleitet (vgl. Unterlage H1.2, Kap. 8, S. 26 ff.). Es werden acht kleinere Seen durch den „Beltingbach“ durchflossen, welche damit potenziell indirekt durch auf den „Beltingbach“ oder dessen Zuflüsse wirkende Vorhabenbestandteile betroffen sind. Der „Beltingbach“ ist dem OFWK „Kleine Issel“ zugeordnet, dies gilt damit auch für die Seen im Verlauf des „Beltingbachs“, so dass eine weitere inkludierte Betrachtung über den OFWK „Kleine Issel“ (DERW_DENW92816_7_11) als Fließgewässer erfolgt. Ferner wird das Hagener Meer in geschlossener Bauweise im HDD-Verfahren gequert. Aufgrund einer Überdeckungshöhe von ca. 8,3 m (s. Unterlage H1.3, Kap. 5.1) sind keine Auswirkungen auf das Stillgewässer durch die Baumaßnahme zu erwarten. Eine weitere Betrachtung der Seen war damit auf Ebene des Fachbeitrags WRRL (Unterlage F5.1) nachvollziehbar entbehrlich.

Der Vorhabenträger hat in Unterlage F5.1 plausibel festgestellt, dass ernstliche Wirkbeziehungen in Bezug auf die Beeinträchtigungen von Bewirtschaftungszielen nicht bestehen. Durch das Vorhaben kommt es insb. zu bauzeitlichen Auswirkungen auf OFWK durch Baufeldfreimachungen und bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen. Direkte Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten aller OFWK erfolgen durch die Einleitung von Bauwasser. Indirekte Auswirkungen können sich durch bauzeitliche Nährstoffeinträge (Abschwemmungen aus den Baueinrichtungsflächen), Entfernungen bzw. Rückschnitt von gewässerbegleitenden Gehölzen und baubedingte Erschütterungen und Lärm sowohl an berichtspflichtigen OFWK als auch an zufließenden kleineren Gewässern ergeben. Zudem sind indirekte Auswirkungen durch die offenen Querungen, die Einleitungen von Bauwasser in zufließende kleinere Gewässer sowie temporäre Gewässerverrohrungen für Zuwegungen bzw. Überfahrten und temporäre Gewässerverrohrungen zur Querung des Gewässers gegeben. Diese sind jedoch nur kurzzeitig oder von geringem Ausmaß. Durch das Vorhaben finden keine vorhabenbedingten Verschlechterungen der biologischen Qualitätskomponenten um eine oder mehrere Klassen in allen betroffenen OFWK statt. Die aktuellen Zustandseinstufungen der biologischen Qualitätskomponenten werden nicht verändert. Auch die unterstützenden Qualitätskomponenten (hydromorphologische, chemische und physikalisch-chemische) werden nicht mess- oder beobachtbar verändert. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Durch das Vorhaben finden keine vorhabenbedingten, messbaren Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen für einen Stoff nach Anlage 8, Tabelle 1 und 2, der OGewV statt. Es kommt daher zu keiner Verschlechterung des chemischen Zustandes in allen betrachteten OFWK.

Wie im Fachbeitrag WRRL (Unterlage F5.1) zutreffend festgestellt wird, geht von einer geschlossenen Querung von Oberflächengewässern kein direkter Eingriff in Oberflächengewässer aus. Ebenso wenig wirkt die geschlossene Querung indirekt über einen Eingriff in kleinere Gewässer. Bei der geschlossenen Querung quert das Erdkabel mittels HDD-

Verfahren oder Kurzvortrieb die Gewässer. Es wird grundsätzlich eine Überdeckungshöhe von mindestens 5 m eingehalten.²¹⁸ Dies stellt einen ausreichenden Abstand zur Gewässer-
sohle dar (Unterlage F5.1, Kap. 10.1.1, S. 69; Unterlage H1.3, Kap. 1.1, S. 10). Die für die
Errichtung erforderlichen Baugruben werden außerhalb der Gewässerrandstreifen angelegt.
Aus ihnen resultiert ebenfalls keine Wirkung auf die Oberflächengewässer. Soweit geschlos-
sen gequerte Gewässer als Einleitgewässer genutzt werden, wird die Wirkung der Einleitung
geprüft.

Wie im Fachbeitrag WRRL (Unterlage F5.1) zutreffend festgestellt, geht von der Wärme-
emission des Stromkabels kein direkter Eingriff in Oberflächengewässer und auch kein indi-
rekter Eingriff in kleinere Gewässer aus. Die Wärmeemissionen des Stromkabels und die
dadurch bedingte Temperaturveränderung im Leitungsumfeld ist nicht zur Auslösung rele-
vanter Wirkungen geeignet. Die maximal zu erwartende Temperaturerhöhung beträgt nach
den vorgelegten Unterlagen des Vorhabenträgers, die für die Planfeststellungsbehörde plau-
sibel und nachvollziehbar sind, 0,1 K (vgl. Unterlage E5.1, Kap. 12.5, S. 170 f.). Die maximal
zu erwartende Temperaturerhöhung liegt damit unter den Grenzwerten der Anlage 7 zu § 5
Abs. 4 Satz 2 OGewV. Thermische Beeinflussungen des Oberflächenwasserkörpers sind
nicht nachweisbar. Die lokale geringfügige Temperaturzunahme von unter 0,1 K ist nicht im
Stande, auf die biologischen Qualitätskriterien nachteilig zu wirken. Die Planung des Vorha-
benträgers trägt damit der Stellungnahme des Kreis Kleve (Akten-Nr. 700080) ausreichend
Rechnung, soweit dieser Wärmebelastungen des Vorhabens auf Gewässer thematisiert.

Die vorgenannten Vorhabenbestandteile sind hinsichtlich aller betroffenen OFWK (Tabelle
62) als nicht relevante Projektwirkung von der weiteren Prüfung durch den Vorhabenträger
richtigerweise ausgeschlossen worden.

Tabelle 62: Übersicht der betroffenen Oberflächenwasserkörper

OFWK-ID	Wasserkörper- bezeichnung	Gewässertyp	Gewässerkategorie
DERW_DENW92816_7_11	Kleine Issel	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW928_137_145	Issel	Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse (LAWA-Typcode: 15)	erheblich verändert
DERW_DENW92818_0_21	Klev'sche Landwehr	Kleine Niederungsfließge- wässer in Fluss- und Strom- tälern (LAWA-Typcode: 19)	erheblich verändert
DERW_DENW928182_4_19	Wolfstrang	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW27942_0_11	Haffensche Landwehr	Kleine Niederungsfließge- wässer in Fluss- und Strom- tälern (LAWA-Typcode: 19)	erheblich verändert

²¹⁸ Lediglich im Bereich der Gewässerkreuzung Nr. 50219 wird ein Zufluss zur „Kleinen Issel“ mit einer
Überdeckung von ca. 2,8 m mittels Kurzvortrieb unterquert (s. Unterlage H1.3, Kap. 5.1/Tab. 5-1).

OFWK-ID	Wasserkörper- bezeichnung	Gewässertyp	Gewässerkategorie
DERW_DENW2794_0_8	Bislicher Ley	Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern (LAWA-Typcode: 19)	erheblich verändert
DERW_DENW2_813_864	Rhein	Sandgeprägte Ströme (LAWA-Typcode: 20)	erheblich verändert
DERW_DENW27964_0_8	Vynensche Ley	Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern (LAWA-Typcode: 19)	erheblich verändert
DERW_DENW2796_0_22	Kalflack (Abschnittsname: Hohe Ley)	Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern (LAWA-Typcode: 19)	erheblich verändert
DERW_DENW27966_0_5	Bruckhofsche Ley	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert

Der Fachbeitrag WRRL des Vorhabenträgers weist nachvollziehbar die folgenden potenziellen Wirkungen des Vorhabens auf biologische Qualitätskomponenten des ökologischen Potenzials auf:

Tabelle 63: Potenzielle Vorhabenwirkungen

Projekteinwirkung	Potenziell betroffene biologische Qualitätskomponenten des ökologischen Potenzials			
	Phytoplankton	Makrophyten/ Phytobenthos	Makrozoobenthos	Fische
Temporärer Eintrag von Nähr- oder Schadstoffen (z.B. Nitrat, Sulfat, Säure)	X	X	X	X
Temporärer Eintrag Feststoffe		X	X	X
Kolmation der Gewässersohle		X	X	X
Temporäre hydraulische Belastung		X	X	X
Temporäre Verringerung O ₂	X	X	X	X
Temporärer Verlust Sohle		X	X	X
Temporärer Verlust Ufer			X	X
Temporäre Beeinträchtigung der Durchgängigkeit			X	X
Erwärmung der Sohle		X	X	X

	Potenziell betroffene biologische Qualitätskomponenten des ökologischen Potenzials			
Elektromagnetische Felder			X	X

Unterstützende Qualitätskriterien für OFWK (physikalisch-chemische QK und Hydromorphologische QK) können eine indirekte Wirkung auf die biologischen Qualitätskriterien bedingen. Diese wurden ebenfalls gutachterlich erfasst (Unterlage F5.1, Kap. 10.1.1, S. 70 f.).

Die physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten der OFWK können durch die Einleitung von Grundwasser im Rahmen der Bauwasserhaltung negativ beeinflusst werden. Insbesondere der Parameter Eisen ist wegen des Einflusses auf die Qualitätskomponente Sauerstoffhaushalt entscheidend. Es wurden teilweise erhöhte Eisenkonzentrationen im Grundwasser ermittelt. Wird Grundwasser durch die beabsichtigte Grundwasserabsenkung an die Geländeoberfläche befördert, tritt es dort mit Sauerstoff in Kontakt, was zu einer raschen Oxidation des gelösten Eisens führt. Das Oxidat fällt als hydratisiertes Eisenhydroxid in Form eines deutlich sichtbaren rostrotbraunen, gelartigen Niederschlags aus. Dies kann zu einer Beeinträchtigung der Gewässerflora und -fauna führen. Die Oxidation führt zu einer Sauerstoffzehrung, die den Sauerstoffgehalt und die Sauerstoffsättigung beeinträchtigt. Eine negative Veränderung des Sauerstoffhaushalts wird jedoch durch eine Vermeidungsmaßnahme verhindert. Vor der Grundwassereinleitung in die OFWK wird eine Enteisung des Grundwassers vorgenommen werden.

Die Einleitung von Grundwasser in die OFWK kann sich auch in anderer Form negativ auf den Sauerstoffhaushalt auswirken. Grundwasser hat typischerweise einen niedrigeren Sauerstoffgehalt als Oberflächenwasser. Durch Einleitung des sauerstoffärmeren Grundwassers in das Gewässer kann es abhängig von Einleitungsmenge und Abflussmenge sowie dem Sauerstoffgehalt im Gewässer zu einer Verringerung des Sauerstoffgehalts im Einleitgewässer kommen. Dies kann sich insb. bei einer Einwirkung während der Laichzeit mit hoher Einwirkungsintensität auf Fische auswirken. Auch für das Makrozoobenthos können Auswirkungen bis hin zum Ausfall einzelner empfindlicher Arten und Taxa erwartet werden. Eine negative Veränderung des Sauerstoffhaushalts wird jedoch durch eine Vermeidungsmaßnahme verhindert. Die Einleitmenge wird auf die ökologisch verträgliche Menge von 10 % bzw. 25 % des bordvollen Abflusses begrenzt. Zusätzlich findet eine Anreicherung mit Sauerstoff, etwa über Absetzcontainer mit Kaskaden (V-OG07) statt.

Die hydromorphologischen unterstützenden Qualitätskomponenten könnten negativ beeinflusst werden. Eine negative Beeinflussung ist möglich durch eine Bauwassereinleitung in die OFWK. Dies kann zu einer Erhöhung der Fließgeschwindigkeiten und damit der Sohlschubspannungen führen, was bei Überschreitung kritischer Sohlschubspannungen großflächige Sedimentbewegungen auslösen kann. Klein- und Kleinstlebewesen können dadurch verdriftet werden und Refugialräume dieser Lebewesen zumindest temporär beeinträchtigt werden. Wann eine kritische Sohlschubspannung auftritt ist gewässerspezifisch. Die Umlagerung von Sedimenten bei erhöhten Abflüssen ist auch in naturnahen und nicht vom Menschen überbeanspruchten Gewässern ein normaler Vorgang, der zur Aufrechterhaltung der gewässertypischen Dynamik wichtig ist. Durch die ungefilterte Einleitung von Grundwasser sind Sedimenteinträge möglich, die die Parameter Struktur und Substrat des Bodens der

hydromorphologischen Qualitätskomponente Morphologie beeinflussen können. Eine langfristige Veränderung des Abflussregimes ist durch die kurzfristige Beeinflussung des Abflusses bzw. der Fließgeschwindigkeit durch baubedingte hydraulische Belastung nicht zu besorgen. Der natürliche Abfluss stellt sich nach Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahmen natürlicherweise wieder ein.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar und plausibel aufgezeigt, dass die Einleitung der gehobenen Wasser auf einer Art und Weise erfolgt, die weder die hydraulische noch ökologisch verträgliche Einleitmenge des jeweiligen Gewässers überschreitet. Er setzt nachvollziehbare und geeignete Vermeidungsmaßnahmen an, um die Beeinträchtigung der OFWK durch die Bauwassereinleitung so gering wie möglich zu halten.

Das Grundwasser weist im Vorhabenbereich signifikante Belastungen durch diffuse Quellen aus der Landwirtschaft auf. Die OFWK im Vorhabenbereich sind ebenfalls anthropogen durch die Landwirtschaft belastet. Eine Einleitung des gehobenen Grundwassers führt nicht zu einer nachweisbar höheren Belastung der OFWK, als sie ohnehin bereits besteht. Verunreinigungen des Bauwasserhaltungswassers werden vermieden, der Stellungnahme der Kreisverwaltung Kleve (Akten-Nr. 700080) wird insofern entsprochen. Der Vorhabenträger führt im Rahmen der Herstellungsphase vor der Einleitung des gehobenen Grundwassers in den OFWK zudem Beprobungen des Grundwassers durch und wird bei Bedarf eine entsprechende Aufbereitung vor der Einleitung des Grundwassers in OFWK durchführen. Eine Einleitung von Grundwasser führt daher nicht zu einer zusätzlichen Überschreitung der Umweltqualitätsnormen der betroffenen OFWK. Aufgrund der Stellungnahme des Kreises Kleve weist die Planfeststellungsbehörde auch auf die Konzentrationswirkung hin, die dieser Planfeststellungsbeschluss entfaltet. Eine Abstimmung mit den Gewässerunterhaltungspflichtigen, deren Zustimmung entbehrlich ist, ist vorgesehen.

Soweit Baumaßnahmen wie Gewässerquerungen, Überfahrten oder Verrohrungen eine Verschlammung von Sohlstrukturen auslösen, besteht diese temporär zwar nach Beendigung der Bauarbeiten fort, verschwindet bis zum nächsten Hochwasserereignis jedoch. Zudem sorgt der Vorhabenträger mit nachvollziehbaren und geeigneten Vermeidungsmaßnahmen für eine Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf bewertungsrelevante Qualitätskomponenten. Die Gewässersohle wird nach Abschluss der Bauarbeiten und Wiederherstellung rasch wiederbesiedelt werden. Ein Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu erwarten. Der Vorhabenträger sichert bei den vorgesehenen Gewässerquerungen eine Verwendung geeigneter Rohrquerschnitte im Zuge der Ausführung des Vorhabens zu (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 5.2). Hiermit ist sichergestellt, dass der Abflussquerschnitt – wie dies zur Akten-Nr. 700080 von der Kreisverwaltung Kleve gefordert wird – nicht eingeengt wird. Im Baustellenbereich anlandendes Treibgut wird im Zuge regelmäßiger Kontrollen entfernt. Der Vorhabenträger sieht ebenso vor, das Abflussprofil auf den in Anspruch genommenen Gewässerabschnitten entsprechend des vor der Baumaßnahme vorhandenen (ursprünglichen) Zustands wiederherzustellen (vgl. u. a. Unterlage H1.3, Kap. 2.1). Darüber hinaus sind zusätzliche Böschungssicherungsmaßnahmen, die über die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes hinausgehen, zunächst von dem Vorhabenträger nicht vorgesehen. Sollte die Wiederherstellung nicht möglich sein, ist der Vorhabenträger gemäß der Nebenbestimmungen unter Ziffer A.V.6.a) Nr. 6 verpflichtet, Schäden am und im Gewässer (Profil, Böschung, Ufer etc.),

die mit der Ausführung der Bautätigkeit im Zusammenhang stehen, auf Kosten des Vorhabenträgers ordnungsgemäß zu beheben. Diese Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen des Gewässers durchzuführen.

Eine Verletzung des Verschlechterungsverbotes hinsichtlich des chemischen Zustands ist für alle betroffenen OFWK nachvollziehbar ausgeschlossen.

Der Vorhabenträger ergreift Maßnahmen, die eine Minimierung und Vermeidung der Sedimenteintragung durch eine ungefilterte Einleitung von Grundwasser sicherstellen.

Bei offenen Gewässerquerungen bzw. bei der Erstellung von Überfahrten /Zuwegungen ist die Anlage eines temporären Kabelgrabens im Gewässerbett erforderlich. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen in Form von Eingriffen in die Gewässersohle und in das vorhandene Sohlsubstrat entstehen an verschiedenen Stellen durch Gewässerverrohrungen für eine begrenzte Zeit und in begrenzten Abschnitten. Dadurch entsteht ein Eingriff in die Morphologie der Gewässer, woraus die biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten/Phytobenthos, Makrozoobenthos sowie Fische zeitlich begrenzt beeinträchtigt werden können. Durch eine Vermeidungsmaßnahme wird durch den Vorhabenträger geeignetes Substrat in die Verrohrung eingebracht, um eine Durchgängigkeit für die Gewässerfauna sicherzustellen (V-OG01). Bewertungsrelevante, negative Einflüsse auf die Qualitätskomponenten der OFWK sind durch die Bautätigkeit, die nur den unmittelbaren Standort betrifft und dadurch, dass durch die Bautätigkeiten keine Nährstoffe eingetragen werden und die stofflichen Immissionen insgesamt einen sehr geringen Umfang einnehmen, nicht zu erwarten. Temporäre, kleinräumige Beeinträchtigungen im Bereich der Verrohrungen werden durch sachgemäßen Rückbau mit Wiederherstellung der gewässertypischen Morphologie vollständig beseitigt.

Die ökologische Durchgängigkeit wird baubedingt auch durch die Anlage von Rohrgräben beeinträchtigt, denn hiermit ist ein Eintrag von Schwebstoffen und eine Mobilisierung von Feinsubstrat im Gewässer nicht auszuschließen. Die Sedimentation bzw. Verschlammung führt zu einer Beeinträchtigung des Lückensystems und der im Boden lebenden Fauna, der Benthosfauna (Makrozoobenthos). Für die Planfeststellungsbehörde ist über die Darstellung des Vorhabenträgers zur substratabhängigen Reichweite bei erhöhtem Sedimenttransport (Unterlage F5.1, S. 101) nachvollziehbar dargelegt, dass die Reichweite der Verdriftung von Sohlsubstrat – in Anlehnung an Müller et al. (1998)²¹⁹ – nicht über eine Fließstrecke von 1.500 m zu erwarten sind. Dies gilt auch bei feinkörnigem, überwiegend kohäsivem Material. Zwar kann die Verschlammung von Sohlstrukturen auch nach Beendigung der Bauarbeiten einige Zeit bestehen bleiben, jedoch hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass mit dem Verbleiben der Verschlammung allerhöchstens bis zum nächsten Hochwasserereignis zu rechnen ist, so dass hier nur von einer temporären Dauer der Auswirkungen auszugehen ist. Zudem sorgt der Vorhabenträger mit nachvollziehbaren und geeigneten Vermeidungsmaßnahmen (Unterlage F5.1 i. V. m. Unterlage F4.3: insb. die Vermeidungsmaßnahmen V-OG05 und V-OG08) für eine Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf bewertungsrelevante Qualitätskomponenten.

²¹⁹ Müller/Pfützner/Wunderlich, 1998: Auswirkung von Baggergutumlagerungen auf den Sauerstoff- und Nährstoffhaushalt von Fließgewässern. Wasser & Boden: Zeitschrift für die gesamte Wasserwirtschaft Jg. 50/10, S. 26-32.

Allgemein sind für alle Oberflächenwasserkörper vorhabenbedingt keine zusätzlichen Belastungen von Stoffen nach Anlage 8 der OGewV sowie von Stoffen, bei denen die Umweltqualitätsnorm bereits im Ist-Zustand überschritten werden, zu erwarten (Trendermittlung prioritäre Schadstoffe). Es erfolgt ein direkter Eingriff in einen Bodenbereich mit bekannten stofflichen Belastungen (Altlasten und -verdachtsflächen). Diese ist die verfüllte Abgrabung „Ree-ser Eyland Süd“ (Altlastenkataster des Kreises Kleve, Nr. 0147), in welcher die Trasse (offen verlegt wird (Stationierung (ca.): SL221_0+650 bis SL222_0+600). Außerdem befinden sich diese und eine weitere Altablagerung auf Höhe der SL221_0+400 (Altablagerung „Haffen, Leppersweg“, Altlastenkataster des Kreises Kleve, Nr. 0148) innerhalb der Reichweite der Grundwasserabsenkung (s. Unterlage F5.1, Kapitel 10.2.4, Tab. 10-5, S. 88). Da in den Unterlagen nach § 21 NABEG beabsichtigt ist, dass die geförderten Wässer in Bereichen von Altlastflächen- und Verdachtsflächen vor der Ableitung in Oberflächengewässer untersucht werden, ist das grundsätzliche Vorgehen in diesen Bereichen sowie die hieran anschließenden Vermeidungsmaßnahmen vor dem Baubeginn mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Sofern stoffliche Belastungen auftreten, sind die Wässer vor der Ableitung aufzubereiten. Sollten darüber hinaus im Zuge der Bautätigkeit weitere organoleptisch auffällige Bereiche festgestellt werden, so ist das weitere Vorgehen gemeinsam mit den zuständigen Umweltbehörden festzulegen (s. Nebenbestimmung unter Ziff. A.V.6.a) Nr. 13).

Aufgrund der Eingriffe in die Gewässersohle und in das vorhandene Sohlesubstrat ist im Bereich von Gewässerquerungen in einem schmalen Korridor (d. h. maximal in der Breite des Arbeitsstreifens) ein Verlust der Benthosfauna und ein temporärer Verlust bzw. eine Umlagerung des Sohlsubstrates und damit eine Veränderung des Lebensraumes auf der Gewässersohle zu erwarten. Ferner gehen für die Dauer der Bauausführung lokal begrenzt entsprechend der Breite des Arbeitsstreifens, Ufer und Uferstrukturen als Lebensräume verloren. In diesen Bereichen ist mit einer Veränderung der hydromorphologischen Qualitätskomponenten sowie einer Beeinträchtigung der dort lebenden benthischen Fauna (biologischen Qualitätskomponenten) zu rechnen. Auch hier sorgt der Vorhabenträger mit nachvollziehbaren und geeigneten Vermeidungsmaßnahmen (Unterlage F5.1 i. V. m. Unterlage F4.3: insb. die Vermeidungsmaßnahmen V-OG01, V-OG02, V-OG04 und V-OG08) für eine Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf bewertungsrelevante Qualitätskomponenten.

Dem Verschlechterungsverbot steht das Vorhaben nicht entgegen, da es die geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der betroffenen OFWK nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht gefährdet.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass bei einer geschlossenen Querung der betroffenen OFWK oder wenn diese nicht durch die Einleitung durch Bauwasser betroffen sind, negative Projektwirkungen von vornherein ausgeschlossen werden können.

Die von den Vorhaben auf OFWK ausgehenden Wirkungen sind nicht geeignet bewertungsrelevante Veränderungen der unterstützend heranzuziehenden Qualitätskriterien und der biologischen Qualitätskriterien sowie des chemischen Zustands zu verursachen. Eine Verletzung des Verschlechterungsverbots ist somit für alle OFWK ausgeschlossen.

Verbesserungsgebot

Der Vorhabenträger legt in Unterlage F5.1, Kap. 10.5.1, nachvollziehbar dar, dass die Programmmaßnahmen der Bewirtschaftungspläne für den Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027

für jeden betroffenen OFWK durch das Vorhaben nicht be- oder verhindert werden. Die Ausführungen des Vorhabenträgers sind nachvollziehbar und plausibel. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers an. Das Erhaltungsgebot wird eingehalten.

Das Vorhaben verstößt auch nicht gegen das Verbesserungsgebot gemäß Art. 4 der Richtlinie 2000/60/EG. Die Zielerreichung des guten ökologischen und chemischen Zustands ist auch nach Errichtung des Vorhabens für alle betroffenen Oberflächenwasserkörper möglich.

(2) Grundwasser

Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen der GWK nach § 47 Abs. 1 WHG vereinbar.

Allgemeines

Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört dabei insbesondere das Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Nr. 3). Der mengenmäßige Grundwasserzustand ist gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV – Grundwasserverordnung) als gut einzustufen, wenn die Entwicklung der Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt (Nr. 1) und durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstandes zukünftig nicht dazu führen, dass die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 44 WHG für die Oberflächengewässer, die mit dem GWK in hydraulischer Verbindung stehen, verfehlt werden (Nr. 2 lit. a), sich der Zustand dieser Oberflächengewässer i. S. v. § 3 Nr. 8 WHG signifikant verschlechtert (Nr. 2 lit. b), Landökosysteme, die direkt vom GWK abhängig sind, signifikant geschädigt werden (Nr. 2 lit. c) und das Grundwasser durch Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen infolge räumlich und zeitlich begrenzter Änderungen der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändert wird (Nr. 2 lit. d). Die Bewertung des mengenmäßigen Zustandes, erfolgt über die Bilanzbetrachtung zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung. Beträgt die Förderung mehr als 30 % der Neubildung, besteht die Möglichkeit bzw. das Risiko, den „guten“ mengenmäßigen Zustand zu gefährden. Bei hydrogeologischen Besonderheiten aber kann es erforderlich sein, die Entnahme bis zu 20% der verfügbaren Ressource zu begrenzen.²²⁰

Grundlage für die Beurteilung des chemischen Grundwasserzustands sind ausweislich § 5 Abs. 1 Satz 1 GrwV die in Anlage 2 der Verordnung aufgeführten Schwellenwerte. Hierzu zählt der Schwellenwert von 50 mg/l für Nitrat (NO₃).

²²⁰ VG Düsseldorf Urt. v. 14.2.2023 – 17 K 2006/20, BeckRS 2023, 7529 Rn. 117.

Ansonsten erfolgt die Beurteilung analog zu den oberirdischen Gewässern, insb. liegt eine Verschlechterung des Zustands bereits bei Verschlechterung nur eines relevanten Kriteriums vor, wobei ausreicht, dass eine Qualitätskomponente an einer einzigen Überwachungsstelle nicht erfüllt wird.²²¹ Im Hinblick auf den chemischen Zustand gilt, dass jede weitere (messbare) Erhöhung der Konzentration von Schadstoffen, bei denen der maßgebende Schwellenwert bereits überschritten ist, zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands führt. D. h. ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot liegt vor, wenn bei bereits vorliegender Überschreitung von Umweltqualitätsnormen eine weitere Konzentrationserhöhung an einer einzigen Messstelle eintritt.²²²

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 GrwV dürfen im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmenprogrammen nach § 82 WHG Einträge solcher Schadstoffe nach Anlage 7 der Grundwasserverordnung nicht zugelassen werden, für die im Maßnahmenprogramm Verhinderungsmaßnahmen vorgesehen sind (sog. „prevent-and-limit“-Regel). Dies gilt nicht, wenn die Schadstoffe in so geringer Menge und Konzentration in das Grundwasser eingetragen werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ausgeschlossen ist, § 13 Abs. 1 Satz 3 GrwV.

Auch in Bezug auf das Grundwasser ist ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele des § 47 Abs. 1 WHG ausgeschlossen. Das planfestgestellte Vorhaben lässt bereits lediglich geringe Auswirkungen durch Bau- und Anlagenbestand erwarten. Im Rahmen der technischen Planung der Vorhaben wurden Bauverfahren gewählt, die eine umweltverträgliche Leitungsverlegung und Querung von Gewässern ermöglichen. Dabei werden Bauwasserhaltungsmaßnahmen auf den unbedingt notwendigen Umfang beschränkt. Im Übrigen kann mit Blick auf die vorgesehenen allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine Verschlechterung ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F5.1, Kap. 10.3, S. 97 ff.).

Verschlechterungsverbot

Das Vorhaben tangiert die folgenden GWK:

- Tertiär des westlichen Münsterlandes/Issel (DEGB_DENW_928_17),
- Niederung des Rheins/Issel-Talsandebene (DEGB_DENW_928_01),
- Niederung des Rheins (DEGB_DENW_27_05),
- Niederung des Rheins (DEGB_DENW_27_03) und
- Terrassenebene des Rheins (DEGB_DENW_286_01).

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands der GWK ist nicht zu prognostizieren.

Im aktuellen Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 wurde im Wasserkörpersteckbrief für alle GWK ein guter mengenmäßiger Zustand festgestellt. Von einer vorhabenbedingten Verschlechterung des chemischen Zustands der GWK ist nicht auszugehen. Im aktuellen Bewirtschaftungszeitraum wurde im Wasserkörpersteckbrief für alle GWK – mit Ausnahme des GWK „Niederung des Rheins (DEGB_DENW_27_05)“ – ein schlechter chemischer Zustand festgestellt. Für den GWK „Niederung des Rheins (DEGB_DENW_27_05)“ wurde ein guter

²²¹ EuGH, Urt. v. 28.05.2020 – C-535/18, ECLI:EU:C:2020:391 (Rn. 94), Zubringer Ummeln.

²²² EuGH, Urt. v. 28.05.2020 – C-535/18, ECLI:EU:C:2020:391 (Rn. 113), Zubringer Ummeln.

chemischer Zustand festgestellt. Alle Wasserkörper weisen signifikante Belastungen durch diffuse landwirtschaftliche Stoffeinträge auf, die vier GWK im schlechten chemischen Zustand weisen darüber hinaus Schwellenwertüberschreitungen nach der Grundwasserverordnung für Nitrat auf, der GWK „Niederung des Rheins (DEGB_DENW_27_03)“ weist zusätzlich Schwellenwertüberschreitungen für Phosphate auf.

Im Planfeststellungsabschnitt NRW2 sind überwiegend ungünstige Rückhalteeigenschaften gegenüber Stoffeinträgen zu erwarten (geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung). Eine mittlere bis hohe Schutzfunktion ist für den Trassenverlauf lediglich zu Beginn des Abschnitts auf einem kleinen Teilstück (SL205_0+800 bis SL206_0+800) verzeichnet. Weiterhin befindet sich am Ende des Abschnittes östlich der SL235_0+400 ein Gebiet mit mittlerer Schutzfunktion im Untersuchungsraum. Es wird jedoch weder von der Trasse noch von Bauwasserhaltung berührt (s. Unterlage F1.10, Blatt 11 und 12).

Das Vorhaben ist mit dem Verschlechterungsverbot des § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG vereinbar.

Eine Dargebotsveränderung durch Grundwasserhaltung und -ableitung erfolgt baubedingt temporär innerhalb der Reichweite der Grundwasserabsenkung während der Dauer der Bautätigkeit. Die Reichweite der Grundwasserabsenkung und die zu entnehmende Wassermenge variiert stark und hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab. Die geplante Absenktiefe der Grundwasserhaltung liegt überwiegend zwischen 3 m und 7 m, in Einzelfällen unter 3 m, gemessen von der Geländeoberkante.

Die mit der Grundwasserhaltung verbundene Beeinflussung des Grundwassers erfolgt nur temporär während der Baumaßnahmen. Sie findet in einem zeitlich und räumlich begrenzten Umfang statt. Nach Einstellung der baubedingten Grundwasserhaltung kommt es nach der nachvollziehbaren gutachterlichen Einschätzung durch den Vorhabenträger zu einem raschen Wiederansteigen des Grundwasserstands, so dass die Grundwasserstände das ursprüngliche Niveau wieder erreichen. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands der betroffenen GWK ist nicht zu erwarten.

Allerdings kann es in Einzelfällen je nach Ausbildung der Vegetation vorkommen, dass auch temporäre Grundwasserstandsabsenkungen zu dauerhaften Schäden bei wasserabhängiger Vegetation führen. Betroffen sind grundwasserabhängige Landökosysteme, da diese eine Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Grundwasserstands aufweisen. Die grundwasserabhängigen Landökosysteme im Umfeld der Trasse sind in der Plananlage F5.4 verzeichnet. Es sind fünf grundwasserabhängige Landökosysteme im Trassenbereich des Vorhabens vorhanden. Zum einen ist dies bei SL217_0+500 randlich des Gewässers „Hagener Meer“ (NSG „Sonsfeldsche Bruch, Hagener Meer und Düne“) der Fall und zum anderen an vier verschiedenen Stellen im VSG „Unterer Niederrhein“. Darüber hinaus befindet sich ein grundwasserabhängiges Landökosystem im NSG „Isselniederung“ innerhalb der Reichweite der Bauwasserhaltung. Eine Querung durch die Trasse erfolgt jedoch nicht. Die Querung des grundwasserabhängigen Landökosystems randlich des Gewässers „Hagener Meer“ bei SL217_0+500 erfolgt geschlossen im HDD-Verfahren ohne Wasserhaltung, so dass auf dieses grundwasserabhängige Landökosystem keine Auswirkungen des Vorhabens ausgehen. Die Querung des grundwasserabhängigen Landökosystems im VSG „Unterer Niederrhein“

bei SL222_0+400 erfolgt in offener Bauweise, jedoch ohne Wasserhaltung. Bei den drei übrigen Querungen im VSG „Unterer Niederrhein“ bei SL218_0+000, SL221_0+600 und SL225_0+250 erfolgt zusätzlich zur Querung auch eine Bauwasserhaltung im Bereich des grundwasserabhängigen Landökosystems. Im Bereich der offenen Querung erfolgt ein Eingriff in die Vegetation. Eine Beeinträchtigung durch Stoffmobilisation oder Stoffeinträge durch bauliche Eingriffe ist jedoch bei fachgerechter Bauausführung für die gequerten grundwasserabhängigen Landökosysteme nicht gegeben. Dagegen kann für die grundwasserabhängigen Landökosysteme, die sich innerhalb der prognostizierten Reichweite der Grundwasserabsenkung befinden, eine Beeinträchtigung durch eine Wasserstandsveränderung nicht von vornherein völlig ausgeschlossen werden. Hier ist baubegleitend eine entsprechende Überwachung, d. h. insbesondere eine Begutachtung des Biotopzustands durch die Ökologische Baubegleitung erforderlich. Soweit das Erfordernis erkannt wird, sind auch Grundwasserstandsmessungen vorzunehmen. Als Ergebnis der Überwachung der durch bauzeitliche Wasserstandsveränderungen betroffenen grundwasserabhängigen Landökosystemen sind ggf. bei entsprechendem Bedarf geeignete Maßnahmen zur Stützung des Wasserhaushaltes durchzuführen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und bei entsprechender Überwachung durch die Ökologische Baubegleitung sind auch Auswirkungen durch vorhabenbedingte temporäre Wasserstandsänderungen nicht gegeben. Ebenso kann eine Beeinflussung durch Schadstoffeinträge ausgeschlossen werden. Diese sind mit dem Vorhaben auch nicht regelhaft verbunden.

Durch den nach Ende der Wasserhaltung prognostizierten rasch wieder ansteigenden Grundwasserstand sind keine Auswirkungen auf grundwasserangebundene OFWK zu erwarten. Soweit es temporär lokal zu einer Veränderung der Wasserführung kommt, wirkt sich diese nicht deutlich auf den gesamten Wasserkörper aus. Auch unterliegen Fließgewässer natürlicherweise einer Schwankung der Wasserführung, weswegen sie durch kurzzeitige Wasserstandsschwankungen nicht bedeutsam geschädigt werden.

Großräumige Beeinflussungen der Grundwasserfließrichtung, die zu Salz- oder Schadstoffintrusionen führen würden, sind mit der temporären Bauwasserhaltung, ausgehend von der nachvollziehbaren Darlegung des Vorhabenträgers in den Unterlagen, ebenfalls nicht verbunden. Danach resultieren aus der Bauwasserhaltung bei dem beantragten Vorhaben aufgrund der im Untergrund vorhandenen Durchlässigkeiten nur vergleichsweise geringe Reichweiten der Grundwasserstandsbeeinflussung.

Da sich temporäre lokale Grundwasserstandsabsenkungen randlich eines Gewässers regelmäßig nicht als eine starke Veränderung der Wasserführung auf den gesamten Wasserkörper auswirken und zudem eine Einleitung des gehobenen Wassers in das Gewässersystem erfolgt, ist eine signifikante Verschlechterung des Zustands (bzw. hier des ökologischen Potenzials) der betroffenen Oberflächenwasserkörpern mit Grundwasseranbindung im Zuge der Bauwasserhaltung durch Grundwasserstandsveränderungen ebenfalls nicht zu erwarten. Die Bewirtschaftungsziele sind demnach auch nicht gefährdet.

Für die bekannten Altlastenverdachtsflächen (Altablagerungen und Altstandorte) wurde im Planungsbereich ermittelt, dass mit Ausnahme von einer Fläche keine direkten Eingriffe durch das Vorhaben in diese Flächen erfolgen. Es befinden sich jedoch zwei Flächen voraussichtlich innerhalb der Reichweite der Grundwasserabsenkung zur Bauwasserhaltung. Bei den von dem Vorhaben direkt oder indirekt betroffenen Altlastenverdachtsflächen ist das

weitere Vorgehen und die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen vor Baubeginn im Einzelnen mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Unterlage F5.1, Kapitel 10.3) zum Schutz des Grundwassers sind im notwendigen Umfang anzuwenden. Mit diesem Vorgehen ist eine Verschlechterung des Grundwasserzustands durch Schadstoffausträge oder Stoffverfrachtungen nicht zu erwarten. Es werden darüber hinaus vor Baubeginn im Nahbereich der Verdachtsflächen auch schon ergänzende Bodenuntersuchungen durchgeführt, um das Auftreten von Belastungen zu prüfen bzw. dies auszuschließen.

Ein möglicher baubedingter Stickstoffaustrag klingt nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder ab und ist temporär. In mehreren Gebieten mit organischen Böden kommt es bei den Baumaßnahmen durch torfhaltige Böden zu zusätzlichen Nitratausträgen (vgl. Unterlage J4, Kap. 1.2, S. 13 f., und Kap. 3.1, S. 16/ Abb. 3-1). Der Vorhabenträger hat dazu Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die zur Verringerung der Stoffmobilisierungen in Gebieten mit torfhaltigen Böden mit offener Bauweise und Entwässerung führen. In diesen Gebieten wird insb. eine Verkürzung der Wasserhaltungsabschnitte, eine Optimierung der Wasserhaltungsdauer und Absenktiefe und eine Durchführung der Baumaßnahme während jahreszeitlich niedriger Grundwasserstände durchgeführt (vgl. Unterlage J4, S. 20 f., i. V. m. Unterlage J3.1, Kap. 9.2, S. 52 ff.). Ausgehend von den plausiblen Ausführungen des Vorhabenträgers erscheint der Planfeststellungsbehörde daher gewährleistet, dass es bei der aus dem Vorhaben resultierenden Nährstoffmobilisation, insb. Stickstoff, zu keiner messbaren Verschlechterung an einer Grundwassermessstelle kommt und die vorhabenbedingten Baumaßnahmen den Zustand der betroffenen GWK nicht verschlechtern.

Für das betroffene geplante WSG „Obermörmt“ verweist die Planfeststellungsbehörde auf die diesbezüglichen Ausführungen unter den Ziffern B.IV.3.g)(dd) und B.IV.3.g)(dd)(1).

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustands der betroffenen GWK i. S. d. Wasserrahmenrichtlinie.

Verbesserungsgebot

Das Vorhaben ist auch mit dem Verbesserungsgebot bzw. dem Zielerreichungsgebot und mit dem Erhaltungsgebot vereinbar und gefährdet die fristgerechte Erreichung von Bewirtschaftungszielen zur Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustands und eines guten chemischen Zustands in den betroffenen GWK nicht. Für das Erhaltungsgebot bestehen keine gesonderten Kriterien. Die Wahrung des Erhaltungsgebots ergibt sich bereits aus der Beachtung des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots.

Für alle GWK sind Maßnahmen zur weiteren Verbesserung vorgesehen. Die im Bewirtschaftungsplan für die GWK vorgesehen Maßnahmen sind im Wesentlichen Maßnahmen zur Verbesserung des chemischen Zustands. Der gute chemische Zustand ist für die vom Vorhaben betroffenen GWK erst nach dem Jahr 2027 zu erreichen; hiervon ausgenommen ist der GWK „Niederung des Rheins DEGB_DENW_27_05“, da dieser bereits jetzt im guten chemischen Zustand ist. Das Bewirtschaftungsziel des guten mengenmäßigen Zustands ist für alle GWK bereits erreicht.

Entsprechend dem LAWA-Maßnahmenkatalog sind in den betroffenen GWK zur weiteren Verbesserung und zum Erhalt des Zustands Maßnahmen zur Verringerung der Belastung

durch landwirtschaftliche Stoffeinträge (u. a. Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelausträgen aus der Landwirtschaft), sowie konzeptionelle Maßnahmen wie Beratungsmaßnahmen zur angepassten Flächenbewirtschaftung, etc. vorgesehen. Diese Maßnahmen lassen sich auch während und nach Durchführung des Vorhabens ohne Ein-schränkungen umsetzen.

Die Durchführung der Programmmaßnahmen zur Erreichung oder zum Erhalt des guten chemischen Zustands der betroffenen GWK sind unabhängig von dem Vorhaben umsetzbar und auch bei Durchführung des Vorhabens weiterhin möglich.

Trend-Umkehr-Gebot und Prevent-and-Limit-Regel

Wie von dem Vorhabenträger plausibel in den Unterlagen nach § 21 NABEG dargelegt, liegt auch kein Verstoß gegen das für GWK spezifische Trendumkehrgebot vorhandener Schadstoffkonzentrationen gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG vor und kein Verstoß gegen die Prevent-and-Limit-Regel des § 13 GrwV.

Für die betroffenen GWK sind keine Maßnahmen zur Trendumkehr vorgesehen. Die Umsetzung bzw. der Erfolg von Maßnahmen zur Trendumkehr werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst. Des Weiteren sind mit den geplanten Baumaßnahmen keine gezielten Einträge von Stoffen der Anlage 7 und 8 der Grundwasserverordnung in die betroffenen GWK verbunden.

Durch das Vorhaben findet kein signifikanter oder dauerhafter Eintrag von Schadstoffen in die Umwelt statt. Es ist dadurch keine Verschlechterung des chemischen Zustands zu erwarten. Die Anforderungen nach § 13 GrwV werden eingehalten, da eine gezielte Einbringung oder Einleitung von Stoffen in das Grundwasser mit dem Vorhaben nicht einhergeht und ebensowenig Einträge von Stoffen der Anlage 7 der Grundwasserverordnung mit dem Vorhaben verbunden sind, so dass nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit ausgeschlossen sind.

(bb) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Das Vorhaben ist mit den rechtlichen Anforderungen an die Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gemäß § 36 WHG und § 22 Abs. 1 LWG vereinbar.

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Nach § 22 Abs. 1 LWG bedarf die Errichtung, die wesentliche Veränderung, der Betrieb, die Stilllegung oder die Beseitigung von Anlagen nach § 36 WHG der Genehmigung. Die Genehmigung ist nach § 22 Abs. 3 LWG zu versagen, wenn die Anlage die Anforderungen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG nicht erfüllt oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern.

Im Planfeststellungsabschnitt NRW2 werden eine Vielzahl an oberirdischen Gewässern gequert. Die Querungen erfolgen in offener Bauweise oder in geschlossener Bauweise (HDD-

Verfahren, Pilotrohrvortrieb und Mikrotunnelbau), wobei die Auswahl für alle Gewässerquerungen im Einzelfall anhand der Gewässerausprägung und wesentlicher Gewässermerkmale, der örtlichen Bodenverhältnisse sowie angrenzender Infrastruktur und sensiblen Landschaftsbereichen erfolgt. Vorzugsweise soll die offene Bauweise angewendet werden. Es werden temporäre Überfahrten und Arbeitsflächen, inkl. Zuwegungen, über Gewässern und temporäre Einleitbauwerke hergestellt sowie Arbeitsflächen im Gewässerrandstreifen eingerichtet.

Durch die Herstellung der Gewässerquerung kommt es zu Eingriffen in das jeweils betroffene Oberflächengewässer. Der Vorhabenträger hat plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass die baulichen Eingriffe dadurch minimiert werden, dass die Breite der Baubedarfsflächen im direkten Kreuzungsbereich reduziert wird. Flächen zur Lagerung von Bodenmaterial werden in einem gewissen Abstand vor bzw. hinter der Gewässerquerung vorgesehen. Ebenso erfolgt die Lagerung von Aushubmaterial mit ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante des Gewässers. Ein unbeabsichtigter Eintrag von Bodenmaterial in das Gewässer und dessen Trübung kann dadurch vermieden werden. Bodenaushub und Bodенlagerung erfolgen schichtweise, wobei der Oberboden getrennt aufgesetzt und vor Unkrautbefall und Witterungseinflüssen geschützt wird. Die Baumaßnahmen werden eigen- und fremdüberwacht. Der Wiedereinbau des Bodens erfolgt schichtengerecht. Auch die weitere Organisation der Bauarbeiten (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 1.2, S. 11 f.) ist nach nachvollziehbarer und plausibler Einschätzung des Vorhabenträgers geeignet, die baulichen Maßnahmen so zu organisieren, dass Gewässereingriffe minimiert werden.

Die Baumaßnahmen finden bei geschlossener Querung außerhalb der Gewässerbereiche statt, Eingriffe in und am Gewässer finden grundsätzlich nicht statt. Lediglich in Bereichen, in denen eine temporäre Überfahrt zum Zweck der Baustellenandienung erforderlich ist, erfolgt ein Eingriff.

Der Vorhabenträger hat in Absprache mit den jeweils örtlich zuständigen Fachbehörden für die Errichtung und den Betrieb einer temporären Gewässerverrohrung die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 22 Abs. 1 LWG beantragt, da die Dauer der Verrohrung derzeit noch nicht vorhersehbar sei. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Verrohrungen und Überfahrten als bauliche Anlagen i. S. v. § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG zu qualifizieren sind. Die Rohrdurchlässe und Überfahrten erfüllen auch die weiteren Kriterien. Der Anlagenbegriff erfordert danach eine auf gewisse Dauer geschaffene Einrichtung mit wasserwirtschaftlicher Relevanz.²²³ Die geplanten Durchlässe und Überfahrten sollen über die gesamte Dauer der Bauzeit errichtet werden. Obwohl zwar die Dauer der Verrohrung abhängig vom Bauablauf und derzeit noch nicht vollständig vorhersehbar ist, sollen die geplanten Arbeiten bei geschlossener Bauweise für den jeweiligen Ort zwischen drei und vier Wochen andauern. Allerdings ist jetzt schon absehbar, dass es stellenweise erforderlich sein wird, die temporäre Verrohrung auch über die Dauer zur Herstellung der eigentlichen Gewässerquerung hinaus zu betreiben. Zudem wird die temporäre Überfahrt bis zur Fertigstellung der angrenzenden Bauabschnitte benötigt und wird danach erst zurückgebaut. Es ist insgesamt überwiegend wahrscheinlich, dass die Durchführung dieser Vorhabenbestandteile

²²³ Vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 36 Rn. 5; Niesen, in: Berendes/Frenz/Müggendorf, WHG, 2. Aufl. 2017, § 36 Rn. 5.

eine nicht unerhebliche Zeitspanne beansprucht und somit das Erfordernis einer gewissen Dauer i. S. d. § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG gegeben ist.

Durch die Errichtung der Verrohrungen und der Überfahrten sind schädliche, baubedingte Gewässerveränderungen wie z. B. durch Setzungen oder komprimierte Böden nicht grundsätzlich auszuschließen. Die gesamte Baumaßnahme ist aber temporär und nach dem Rückbau der Anlagen wird ein dem Ursprung entsprechender Zustand wiederhergestellt. Durch die oberirdischen Gewässerquerungen sind daher bei sach- und fachgerechter Ausführung keine negativen Auswirkungen auf die Oberflächengewässer unter Berücksichtigung der von dem Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für den Schutz der Schutzgüter Boden und Wasser nach Ende der Bauphase zu erwarten (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 5.2.2.3 und 5.2.2.4). Während der Bauphase bleibt aufgrund der Dimensionierung der Verrohrung je nach dem Abflussverhalten des Gewässers ein ausreichender Wasserabfluss bestehen. Nach dem Rückbau der Anlagen wird ein dem Ursprung entsprechender Zustand der Gewässer wiederhergestellt. Durch den Bauablauf und die durch den Vorhabenträger dargestellten Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Anlagen die Anforderungen des § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG und die sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfüllen. Es sind keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten. Die Gewässerunterhaltung wird allenfalls zeitweilig erschwert, dies wird aber auf das unvermeidbare Maß, auch mittels geplanter Maßnahmen und angeordneter Nebenbestimmungen, reduziert (vgl. Unterlage H1.3, S. 13). Der Vorhabenträger sagt zu, die Gewässerunterhaltungspflichtigen rechtzeitig vor Baubeginn über die geplante Bauzeit zu informieren, so dass ggf. erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen mit ausreichend zeitlichem Vorlauf umgesetzt werden können. Die Anforderungen des § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG und § 22 LWG sind nach alledem für alle zur Vorhabendurchführung erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen und -handlungen betreffend Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, gewahrt.

Für die im Kreuzungsverzeichnis aufgeführten Gewässerkreuzungen durch Leitungsanlagen (Unterlage D1.2, S. 4, 9 f., 12 und 21) wird die nach § 22 Abs. 1 LWG erforderliche Genehmigung für Anlagen nach § 36 WHG erteilt.

Leitungsanlagen sind gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG explizit genannt. Durch die unterirdische Leitungsquerung sind – wie durch den Vorhabenträger in den Unterlagen F1, F4 sowie F5 nachvollziehbar dargelegt – bei fachgerechter Ausführung keine negativen Auswirkungen sowohl auf die Oberflächengewässer als auch das Grundwasser zu erwarten. Ferner ist eine Erschwerung der Gewässerunterhaltung der Seitenstraßengräben nicht zu erwarten. Insgesamt wird sich die Zeitdauer der zu erwartenden Beeinträchtigung der Gewässerunterhaltung deutlich kürzer darstellen als vom Deichverband Xanten-Kleve (Akten-Nr. 700060) mit 1 1/4 Jahren angenommen. Aus der Unterlage A2.2 wird ersichtlich, dass die Bauzeit zur Kreuzung eines Gewässers in offener Bauweise mit rund fünf Wochen veranschlagt wird (vgl. Unterlage A2.2, Kap. 1.2.3). Auf dem Gewässerabschnitt davor und danach kann die Gewässerunterhaltung jedoch wie gewohnt durchgeführt werden. Da jedes Gewässer nur einmal gequert wird, ist die Gesamtdauer der Beeinträchtigung der Unterhaltung des jeweiligen Gewässers auf den Zeitraum von fünf Wochen begrenzt. Die Querungsbereiche sollten möglichst vorlaufend hergestellt werden, da dies den Vorteil hat, dass dann eine kleinräumige Umfahrung des Querungsbereiches innerhalb des Baufeldes möglich ist und größer-räumige Umwege vermieden werden können. Die endgültige Konkretisierung der Bauablauf-

planung ist der Ausführungsplanung vorbehalten. Der Vorhabenträger sagt zu, die Gewässerunterhaltungspflichtigen rechtzeitig vor Baubeginn über die geplante Bauzeit zu informieren, sodass ggf. erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen mit ausreichend Vorlauf umgesetzt werden können. Versagungsgründe nach § 22 Abs. 3 Satz 1 LWG sind hier nicht ersichtlich.

Bei den in geschlossener Querung gekreuzten Gewässern finden die Baumaßnahmen außerhalb der Gewässerbereiche statt, weswegen dadurch keine Eingriffe in und am Gewässer stattfinden. Lediglich temporäre Überfahrten zum Zweck der Baustellenandienung sind erforderlich (s. Ziff. A.III.2.a), Tabelle 13 und Tabelle 14). Diese werden nach Maßnahmenabschluss vollständig zurückgebaut und das Gewässerprofil in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Im Rahmen der notwendigen Tiefbaumaßnahmen zur Herstellung der Kabelanlage sind bauzeitliche Wasserhaltungen erforderlich. Hierfür ist die Installation einer temporären Verrohrung erforderlich. Für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von temporären Verrohrungen oberirdischer Gewässern wird eine Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 22 Abs. 1 LWG erteilt. Die Anlagen erfüllen die Anforderungen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften werden ebenfalls eingehalten. Durch diese Maßnahmen und Handlungen sind keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten und auch die Gewässerunterhaltung wird nicht mehr erschwert, als den Umständen nach unvermeidbar ist. Das Vorliegen der Versagungsgründe nach § 22 Abs. 3 LWG ist nicht ersichtlich.

Für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung einer Leitungsanlage unter oberirdischen Gewässern an Gewässerkreuzungspunkten unter Ziffer A.III.2.a), Tabelle 13, wird eine Genehmigung nach § 22 Abs. 1 LWG i. V. m. § 36 Abs. 1 WHG erteilt.

Entgegen der Annahme der Bezirksregierung Düsseldorf (Akten-Nr. 700079) bedarf es keiner zusätzlichen Antragstellung nach § 22 LWG i. V. m. § 36 WHG für die Gewässerkreuzung der Issel bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder für die Kreuzung von Gewässern sonstiger Ordnung bei den jeweils örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörden. Die Anträge auf Zulassung einer Gewässerkreuzung nach § 22 LWG i. V. m. § 36 WHG stellen eine Rechtsmaterie dar, die gemäß § 75 Abs. 1 WHG in den Planfeststellungsbeschluss einkonzentriert wird. Einer zusätzlichen Antragstellung durch den Vorhabenträger bedarf es daher nicht.

Ferner wird für die Errichtung temporärer bauzeitlicher Verrohrungen von oberirdischen Gewässern bzw. temporärer bauzeitlicher Errichtung von mobilen Brücken im Kreuzungsverzeichnis aufgeführten Gewässerkreuzungen unter Ziffer A.III.2.a), Tabelle 14, eine Genehmigung nach § 22 Abs. 1 LWG für bauliche Anlagen nach § 36 Abs. 1 WHG erteilt.

Dauerhafte Verrohrungen von oberirdischen Gewässern bzw. die Errichtung von dauerhaften Überfahrten über oberirdischen Gewässern wurden von dem Vorhabenträger in der Unterlage H1.1 i. V. m. Unterlage H1.3 nicht beantragt und diese sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses zum vorliegenden Abschnitt NRW2.

(cc) Gewässerrandstreifen

Das Vorhaben ist auch mit den rechtlichen Anforderungen an Maßnahmen und Anlagen in Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG, § 31 LWG vereinbar.

Allgemeines

Gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG ist im Bereich der Gewässerrandstreifen verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen sowie
4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

Zulässig sind gemäß § 38 Abs. 4 Satz 3 WHG jedoch Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind.

Gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich fünf Meter breit.

Durch die Gewässerquerung in geschlossener Bauweise (HDD-Verfahren, Pilotrohrvortrieb und Mikrotunnelbau) ist eine baubedingte, unmittelbare Betroffenheit des Gewässerrandstreifens auszuschließen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn im Zusammenhang mit der geschlossenen Bauweise temporäre Gewässerüberfahrten erforderlich werden, dazu sogleich.

Die Querung von Gewässern in offener Bauweise sowie die Herstellung von temporären Gewässerüberfahrten machen Bautätigkeiten im Gewässerrandstreifen erforderlich. Dabei sind Tiefbauarbeiten im Gewässerrandstreifen notwendig. Ebenfalls findet eine Inanspruchnahme der Gewässerrandstreifen im Bereich von Ableitflächen der Schlauchleitung des im Rahmen der Bauwasserhaltung gefassten Grundwassers in den örtlich vorhandenen Vorfluter statt (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 3.2, S. 19 f.). Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar aufgezeigt, dass die Arbeiten auf ein notwendiges Minimum begrenzt werden.

Verbotstatbestände des § 38 Abs. 4 WHG im Einzelnen

Das Vorhaben hat Berührungspunkte zu nachfolgenden Verbotstatbeständen des § 38 Abs. 4 WHG.

Verbotstatbestand nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 WHG

Gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 WHG ist im Gewässerrandstreifen die Umwandlung von Grünland in Ackerland verboten. Die bauzeitlichen Tätigkeiten für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG sind lediglich temporäre Baumaßnahmen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die in Anspruch genommenen Flächen – gemäß den Rekultivierungsmaßnahmen (vgl. Unterlage

F4.3) – wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Eine Umwandlung von Grün- in Ackerland oder die dauerhafte Ablagerung von Gegenständen ist im Gewässerrandstreifen entsprechend nicht vorgesehen. Die lediglich temporäre Inanspruchnahme der betroffenen Grünlandflächen für die Zeit der Baumaßnahmen führt nicht zu einer Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzungsart.

Ein Verbot nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 WHG wird durch die temporären Baumaßnahmen nicht ausgelöst.

Verbotstatbestand nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG

Gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG ist das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Gewässerrandstreifen verboten. Im Bereich der Gewässerrandstreifen von Gewässern, die im Planfeststellungsabschnitt NRW2 betroffen sind, werden in Einzelfällen (z. B. für Ableitflächen der Bauwasserhaltung) standortgerechte Bäume und Sträucher entfernt. Auch bei der vorgesehenen breiten Dimensionierung der Ableitflächen, die es grundsätzlich ermöglicht, Schläuche an den Einzelbäumen entlang zu führen, verbleibt die Möglichkeit einer im Einzelfall notwendigen Entnahme standortgerechter Gehölze. Die Ableitflächen sind vorgesehen, um das im Rahmen der Bauwasserhaltung gefasste Grundwasser mittels Schlauchleitungen dem örtlich vorhandenen Vorfluter zuzuführen.

Im Bereich der Gemeinde Hamminkeln (Kreis Wesel) sind vier Gewässerrandstreifen von nicht klassifizierten Gewässern, ein Gewässerrandstreifen eines Gewässers kleiner II. Ordnung und der Gewässerrandstreifen eines Stillgewässers betroffen. Im Bereich der Stadt Rees (Kreis Kleve) sind fünf Gewässerrandstreifen von nicht klassifizierten Gewässern, ein Gewässerrandstreifen eines Gewässers kleiner II. Ordnung und der Gewässerrandstreifen des Rheins als Gewässer I. Ordnung – sowohl am linken als auch am rechten Rheinufer – betroffen. Im Bereich der Stadt Xanten (Kreis Wesel) ist ein Gewässerrandstreifen eines Gewässers kleiner II. Ordnung betroffen. Im Bereich der Stadt Kalkar (Kreis Kleve) sind drei Gewässerrandstreifen von nicht klassifizierten Gewässern und ein Gewässerrandstreifen eines Gewässers kleiner II. Ordnung betroffen, (s. Unterlage H1.3, S. 29 f. und Unterlage H1.6).

Nach Abschluss der Bautätigkeiten wird eine Wiederbepflanzung des jeweils betroffenen Gewässerrandstreifens – außerhalb der für die Kabelanlage erforderlichen Schutzstreifen – mit standortgerechten Gehölzen durchgeführt (vgl. Unterlage F4.3, Maßnahme A_R 1). Im Bereich der Schutzstreifen der Kabelanlage ist eine Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gehölzen jedoch ausgeschlossen; es verbleibt eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen im Bereich der offen gequerten Gewässerrandstreifen. Im Rahmen der Rekultivierung der Gewässerrandstreifen soll auf den Flächen – möglichst nach der Wiederherstellung der Oberfläche – keine Einsaat oder weitere Gestaltung vorgenommen werden. Der Vorhabenträger sieht vor, dass die Vegetation sich i. d. R. kurzfristig selbständig aus dem Samen- und Rhizompotenzial des Oberbodens durch natürliche Sukzession regeneriert. Erforderlichenfalls muss unterstützend eine dem jeweiligen Biotoptyp und dem vorherigen Arteninventar der Fläche entsprechende Saatgutmischung angesät oder ggf. eine initiale

Anpflanzung von Stauden vorgenommen werden (vgl. Unterlage F4.3, Maßnahmen A_R 1 und A_R 4).

Dies führt im Planfeststellungsabschnitt NRW2 zu insgesamt 21 Einzelbäumen oder Flächenstrukturen²²⁴, die im Gewässerrandstreifen entfernt werden müssen oder bei denen in Einzelfällen eine Entfernung erforderlich werden kann (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 5.3, Tab. 5-3, S. 29 f.; s. Ziff. A.III.2.b), Tabelle 15).

Der Verbotstatbestand des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG wird während der Baumaßnahmen ausgelöst. Durch die von dem Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein hohes Schutzniveau für den Gewässerrandstreifen (und das Gewässer selbst) gewährleistet. Aus diesem Grund wird eine widerrufliche Befreiung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 WHG erteilt.

Verbotstatbestand nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG

Gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG ist im Gewässerrandstreifen der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen verboten. Soweit in Gewässerrandstreifen wassergefährdende Stoffe in Form von Betriebs- und Schmiermitteln in Baufahrzeugen und Kleingeräten zum Einsatz kommen, wird durch den Vorhabenträger ein sorgsamer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gewährleistet. Der Begriff des „Umgangs“ ist im Rahmen des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG grundsätzlich wie bei § 62 WHG zu interpretieren²²⁵, der eine Regelung zu den Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in bestimmten, grundsätzlich ortsfest betriebenen Anlagen beinhaltet.²²⁶ Nach § 62 Abs. 1 WHG darf mit dem Umgang dieser Stoffe in den Anlagen keine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern zu besorgen sein.

Beim Befahren der Arbeitsflächen mit Fahrzeugen und dem Einsatz von Maschinen werden die Anforderungen zum Schutz vor Verunreinigungen beachtet, so dass eine Beeinträchtigung der Gewässerqualität ausgeschlossen werden kann. Weiterhin findet die Betankung der Baufahrzeuge und Maschinen nur in gesicherten Flächen außerhalb der Gewässerrandstreifen statt. Soweit biologisch abbaubare Betriebsstoffe eingesetzt werden können, wird dies getan. Die Bedienung der Geräte und Fahrzeuge erfolgt nur durch besonders geschultes Personal, das zudem in einen eigens aufgestellten Notfallplan für Unfälle eingewiesen wird. Zudem werden Baumaschinen und Fahrzeuge bei längeren Stillstandszeiten auf über sandeten Untergrundfolien außerhalb der Gewässerrandstreifen abgestellt. Die Gefährdung durch wassergefährdende Treib- und Schmierstoffe bewegt sich durch diese Maßnahmen

²²⁴ Die Ausführungen zu den Entfernungen standortgerechter Bäume und Sträucher im Bereich des linken Rheinufer sind nicht der Unterlage H1.3 zu entnehmen. Diese Ausführungen wurden von Amts wegen ergänzt, da die Unterlagen nach § 21 NABEG, u. a. Unterlage F4.5, im Bereich der Baubedarfsflächen für die durchzuführenden Arbeiten des Kabelgrabens bzw. des Dükers von SL223_0+080 bis SL223_0+125 das Entfernen bzw. Zurücknehmen des Gehölzbestandes vorsehen.

²²⁵ Czychowski/Reinhardt, WHG § 38 Rn. 40.

²²⁶ Landmann/Rohmer, UmweltR/Meyer, WHG § 62 Rn. 7.

nach den nachvollziehbaren und plausiblen Darlegungen des Vorhabenträgers (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 3.3, S. 20 ff.) auf einem Niveau, das auch bei (zweifelsfrei zulässigen) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen üblich ist.

Die Baufahrzeuge und Kleingeräte sind selbst keine Anlagen i. S. d. § 62 WHG. Eine Anlage, die eigentlich für einen anderen Zweck betrieben wird und in der auch ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfindet, ist keine Anlage i. S. d. Vorschrift.²²⁷ Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG liegt im Vorfeld des Betriebs von Fahrzeugen und Geräten aber bei der Betankung vor²²⁸, die nach der Konzeption des Vorhabenträgers allerdings außerhalb des Gewässerrandstreifens erfolgt (Unterlage H1.3, Kap. 3.3) und insofern keinen Verbotstatbestand auslöst. Der Begriff des „Verwendens“ meint allerdings auch das Verbrennen eines wassergefährdenden Stoffes, d. h. seine Ausnutzung als Energieträger insb. von Benzin, Ölen und Gasen als Betriebsmittel. Ferner liegt beim Vorhandensein eines Stoffes in Maschinen oder anderen geschlossenen technischen Aggregaten und Geräten ein „Verwenden“ vor.²²⁹ Für die Durchführung der Bautätigkeiten im Gewässerrandstreifen ist es erforderlich, dass die Baufahrzeuge und Baumaschinen den Gewässerrandstreifen befahren.

Von der Anlage im Betriebszustand selbst gehen keine Gefährdungspotenziale auf die Gewässerrandstreifen aus.

Der Verbotstatbestand des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG wird während der Baumaßnahmen ausgelöst. Durch die von dem Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein hohes Schutzniveau für den Gewässerrandstreifen (und das Gewässer selbst) gewährleistet. Aus diesem Grund wird eine widerrufliche Befreiung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 WHG erteilt.

Verbotstatbestand nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG

Gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG ist die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, im Gewässerrandstreifen verboten. Sofern bei einer Längsverlegung der Erdkabeltrasse zu einem Fließgewässer eine temporäre Bodenlagerung innerhalb des Gewässerrandstreifens vorgesehen ist, ist zum Schutz vor unbeabsichtigtem Eintrag von Bodenmaterial in das Gewässer bzw. zum Schutz einer Gewässertrübung vorgesehen, dass die Bodenmieten in ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante des Gewässerprofils gelagert werden. Sofern eine Längsverlegung der Erdkabeltrasse durch den Vorhabenträger erfolgen sollte, gewährleistet dieser einseitig den Zugang zum betroffenen Gewässer zwecks Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 3.2). Mit dieser Maßnahme können negative Gewässereinwirkungen vermieden werden. Die dauerhafte Ablagerung von Gegenständen ist im Gewässerrandstreifen entsprechend nicht vorgesehen. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG ist daher nicht gegeben.

²²⁷ Landmann/Rohmer, UmweltR/Meyer, WHG § 62 Rn. 7.

²²⁸ Czychowski/Reinhardt WHG § 62 Rn. 24.

²²⁹ Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp/Göbl, WHG § 62 Rn. 107.

Ein Verbotstatbestand nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG wird durch die temporären Bau-
maßnahmen nicht ausgelöst.

Begründung zur Erteilung von widerruflichen Befreiungen und Ermessen der Planfest- stellungsbehörde

§ 38 Abs. 5 Satz 1 WHG erlaubt der Behörde, eine widerrufliche Befreiung von einem Verbot
nach § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG zu erteilen. Voraussetzung dafür ist, dass überwiegende
Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erforderlich machen oder das Verbot im
Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

Diese Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung dient dazu, auf den konkreten Einzelfall ein-
zugehen und damit konkurrierende öffentliche und private Belange bei der Bewirtschaftung
von Gewässerrandstreifen einem angemessenen Ausgleich zuzuführen. Die Befreiung kann
nach § 38 Abs. 5 Satz 2 WHG aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich
mit Nebenbestimmungen versehen werden, insb. um zu gewährleisten, dass der Gewässer-
randstreifen die in § 38 Abs. 1 WHG genannten Funktionen erfüllt. Für die zuständige Be-
hörde besteht von Amts wegen eine Verpflichtung, eine Befreiungsmöglichkeit zu prüfen.²³⁰

Die Entfernung von Gehölzen im Gewässerrandstreifen dient der Ermöglichung von Bautä-
tigkeiten, welche Voraussetzung für die Durchführung des Vorhabens Nr. 1 BBPlG sind. Die
Maßnahmen erfolgen aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit (s. Ziff.
B.IV.1.a)). Das Vorhaben dient der Energieversorgung und damit einer öffentlichen Aufgabe
von höchster Bedeutung. Das Vorhaben ist dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzurechnen.
Zudem dient das Vorhaben dem Gelingen der Energiewende und der Bekämpfung der
Klimaerwärmung (s. Ziff. B.IV.1.b)).

Es ist zudem zu beachten, dass die geplanten Maßnahmen den guten ökologischen und
chemischen Zustand des Gewässers nicht gefährden. Die Ziele des Vorhabens im Rahmen
der Energiewende und des Kampfes gegen den Klimawandel begünstigen gemeinwohlför-
derlich die Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushaltsgesetzes i. S. d. §§ 27 ff. WHG sowie
die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG.

Andere Maßnahmen, die bei einer bewirtschaftungsrechtlichen Betrachtung geringere Ein-
griffe bei gleicher Eignung bedeuten würden, sind nicht ersichtlich. Die geplanten Maßnah-
men sind daher erforderlich.

Die Entscheidung steht im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Sie muss dieses Ermes-
sen gemäß § 40 VwVfG dem Zweck der Ermächtigung entsprechend ausüben und die ge-
setzlichen Grenzen des Ermessens einhalten. Bei den im Gewässerrandstreifen vorzuneh-
menden Bautätigkeiten handelt es sich um überwiegend temporäre und kleinflächige Maß-
nahmen. Die durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen werden mit Ausnahme
der Freihaltung der Schutzstreifen wiederhergestellt. Durch die Maßnahmen des Vorhaben-
trägers – vor und während der Bauphase, insb.: Maßnahme V-P1, Maßnahme V-P4 unter
Einbeziehung der Maßnahmen V-OG05 und V-OG06, Maßnahme V-OG01, Maßnahme V-
OG02, V-OG03; nach der Bauphase/in der Rekultivierungsphase: u. a. Maßnahme A_R 1,

²³⁰ Vgl. BT-Drs. 16/12275, S. 63.

Maßnahme A_R 4, Maßnahme A_R 5.1, Maßnahme A_R 6.1 (vgl. Unterlage F4.3) – wird sichergestellt, dass die Eingriffe so gering wie möglich gehalten werden. Es ist lediglich innerhalb des Schutzstreifens die Pflanzung von tiefwurzelnden Gehölzen ausgeschlossen. Durch die von dem Vorhabenträger vorgesehenen Schutzmaßnahmen, wie bspw. das Abstellen der Baumaschinen und Fahrzeuge auf (übersandeter) Untergrundfolie außerhalb der Gewässerrandstreifen bei längeren Stillstandszeiten und durch das Vorhandensein eines Notfallplans bei Unfällen, ist das Gefährdungsrisiko derart minimiert, dass nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen sind.

Den Beeinträchtigungen stehen öffentliche Belange von außerordentlichem Gewicht gegenüber. Die Befreiungen sind im Ergebnis zur Realisierung des Vorhabens erforderlich, das eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherstellen soll (§ 1 Abs. 1 EnWG). Der energiewirtschaftliche Bedarf für das Vorhaben wird durch das Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben, § 1 Abs. 1 BBPIG. Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG und § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG. Bei dem planfestgestellten Vorhaben Nr. 1 des BBPIG „A-Nord“ handelt es sich um ein Projekt von gemeinschaftlichem Interesse (project of common interest – PCI), das zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt und zur Versorgungssicherheit in der Europäischen Union beiträgt und als solches gemäß der Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (EU) Nr. 347/2013 – TEN-E VO – identifiziert worden ist. Das Vorhaben bildet ferner eine kritische Infrastruktur i. S. d. BSI-Kritisverordnung (vgl. § 2 Abs. 6 Nr. 1 BSI-KritisV i. V. m. Anhang 1 Teil 1 Nr. 2.3 BSI-KritisV).

Eine widerrufliche Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nrn. 2 und 3 WHG wird daher erteilt.

(dd) Wasserschutzgebiete

Im Verlauf der planfestgestellten Trasse wird ein geplantes Wasserschutzgebiet (WSG), das WSG „Obermörmter“ (Gebiets-Nr. 430401) mit den weiteren Schutzzonen IIIA und IIIB gequert. Zudem liegen im Untersuchungsraum des Vorhabens zwei festgesetzte Wasserschutzgebiete, das WSG „Mussum“ (Gebiets-Nr. 410403) und das WSG „Wittenhorst“ (Gebiets-Nr. 430403).

Das Vorhaben liegt mit seinen Baustelleneinrichtungsflächen sowie dem anlagebedingten Schutzstreifen weder im Geltungsbereich noch im Nahbereich von festgesetzten Wasserschutzgebieten. Festgesetzte Wasserschutzgebiete wie das WSG „Mussum“ (Gebiets-Nr. 410403) und WSG „Wittenhorst“ (Gebiets-Nr. 430403) liegen innerhalb des Untersuchungsraums von 300 m. Lediglich die Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 5282 überlappen sich mit dem rechnerisch ermittelten Absenkrichter dieser Wasser-

haltungsmaßnahmen. Genehmigungspflichtige Handlungen nach § 3 Abs. 1 WSG-VO „Wittenhorst“²³¹ liegen nicht vor und Verbotstatbestände nach § 3 Abs. 2 WSG-VO „Wittenhorst“ werden nicht ausgelöst.

Das Vorhaben betrifft jedoch unmittelbar das geplante WSG „Obermörnter“ (Gebiets-Nr. 430401) in den Schutzzonen IIIA und IIIB. Zwischen SL224_0+800_DB1 und SL225_0+100_DB1 verläuft die Trasse auf einer Strecke von ca. 1.542 m überwiegend parallel zur östlichen Schutzgebietsgrenze außerhalb des geplanten WSG „Obermörnter“, Schutzzone IIIA. Bei SL224_0+490 bis SL224_0+720_DB1 (Strecke von ca. 340 m) reicht sie mit der Muffe M_224_1 kurz in das geplante WSG „Obermörnter“, Schutzzone IIIA, hinein. Bei SL225_0+200_DB1 tritt die Trasse von Osten in das WSG „Obermörnter“ und verläuft in einem Knick nach Südwesten, von hier verläuft sie ab ca. SL226_0+510 im geplanten WSG „Obermörnter“, Schutzzone IIIB, weiter. Die Trasse quert die Schutzzone IIIB von Nordost bis Südwest bis ca. zur SL228_0+330 auf einer Länge von ca. 1.690 m. Im gesamten Querungsbereich des WSG „Obermörnter“ wird die Trasse in offener Bauweise hergestellt. Weitere geplante Wasserschutzgebiete werden durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht tangiert bzw. gequert.

Zur Reduzierung der Risiken für die festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiete hat der Vorhabenträger für das Gesamtvorhaben ein Konzept mit technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen entwickelt, dessen Umsetzung durch Gewässerschutzbeauftragte überwacht wird (vgl. Unterlage H1.4, Kap. 1.1.1, S. 11 f.).

Folgende Schutzmaßnahmen sieht der Vorhabenträger vor (vgl. Unterlage J4, Kap. 8.5):

- Verwendung von qualitätsgesicherten, biologisch abbaubaren Betriebsstoffen für Baumaschinen und Fahrzeuge (sofern durch die Betriebserlaubnis der Maschinen zulässig);
- Wassergefährdende Stoffe und Betriebsmittel sind auf gesicherten Flächen außerhalb der sensiblen Bereiche zu lagern;
- Einsatz von Fahrzeugen und Geräten, die dem Stand der Technik entsprechen. Bei bau- oder witterungsbedingten längeren Stillstandzeiten sind die Baumaschinen und Fahrzeuge auf (übersandeter) Untergrundfolie abzustellen. Die Baufahrzeuge sind zudem nur innerhalb gesicherter Flächen zu betanken, um das Risiko durch Leckagen, Tropfverluste und Unfälle oder Havarien zu vermindern;
- Einsatz von geschultem Personal;
- Zusätzlich ist ein Notfallplan für Unfälle aufzustellen und das vor Ort befindliche Personal dementsprechend zu unterweisen.

Die beschriebenen Maßnahmen sind den Erläuterungen in den Unterlagen A2, F5.1, J3.1 und J4 zu entnehmen. Die Vermeidungsmaßnahme V-GW1 ist in Unterlage F4.3 enthalten.

²³¹ Vgl. „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wittenhorst I und II des Wasserversorgungsverbandes Wittenhorst (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung Wittenhorst (WSG-VO „Wittenhorst“) vom 15.12.1992“.

Das Vorhaben ist mit den rechtlichen Anforderungen für festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete nach den §§ 51 Abs. 1 und 52 Abs. 1 und 2 WHG, § 35 LWG i. V. m. den jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen (WSG-VO) vereinbar.

Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet für verwirklichte Verbotstatbestände den entsprechenden Dispens bzw. bei Tatbeständen, die einer Genehmigungspflicht unterliegen, die erforderliche Genehmigung (§ 18 Abs. 5 NABEG, § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG).

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann die zuständige Behörde von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten in einem nach § 51 Abs. 1 WHG festgesetzten bzw. bei Festsetzung vor dem 01.03.2010 gemäß § 106 Abs. 1 WHG übergeleiteten Wasserschutzgebiet eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern.²³² Der Schutzzweck des betroffenen Wasserschutzgebietes – sowie auch die jeweiligen Genehmigsvoraussetzungen – sind insofern den jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen zu entnehmen²³³.

Obwohl für die noch in der Planung befindlichen Wasserschutzgebiete keine Pflicht zur Berücksichtigung von Verboten oder der Einholung von Ausnahmen oder Befreiungen besteht, ist darauf zu achten, dass der künftige Schutzzweck i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG i. V. m. § 50 WHG nicht gefährdet wird.

Das im Planfeststellungsabschnitt NRW2 betroffene geplante Wasserschutzgebiet ist in der Unterlage H1.4 aufgeführt.

Stellungnahmen

Entgegen der Behauptung der Kreisverwaltung Kleve (Akten-Nr. 700080) ist das WSG „Wittenhorst“ nicht von dem Vorhaben betroffen. Dieses wird zwar im Rahmen der rechnerisch ermittelten Absenkrichter der Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 5282 für das Vorhaben gequert, es befindet sich jedoch nur ein randlicher Teil der Schutzzone IIIB innerhalb der prognostizierten Reichweite der bauzeitlichen Grundwasserabsenkung. Eingriffe in den Untergrund und Bodenumlagerungen finden nicht statt. Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wittenhorst I und II des Wasserversorgungsverbands Wittenhorst (Wasserwerksbetreiber) vom 15.12.1992 (WSG-VO „Wittenhorst“) werden weder Genehmigungstatbestände nach § 3 Abs. 1 WSG-VO „Wittenhorst“ erfüllt noch Verbotstatbestände nach § 3 Abs. 2 WSG-VO „Wittenhorst“ ausgelöst.

²³² S. zur Anwendbarkeit der Befreiungsregelungen des § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG nach der Neuregelung des WHG im Jahr 2009 gegenüber vergleichbaren Dispensvorschriften in nach § 106 Abs. 1 WHG übergeleiteten Wasserschutzgebietsverordnungen auch OVG Greifswald, Urt. v. 4.9.2013 – 3 L 185/11, NVwZ-RR 2014, 260.

²³³ Die Gültigkeit von vor dem 01.03.2010 festgesetzten und gemäß § 106 Abs. 1 WHG übergeleiteten Wasserschutzgebietsverordnungen an sich bleibt insofern (mit Ausnahme der bundeseinheitlich festgelegten Befreiungsvorschriften des § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG) von der Novelle des WHG im Jahr 2009 unberührt; s. auch OVG Greifswald, Urt. v. 4.9.2013 – 3 L 185/11, NVwZ-RR 2014, 260, beck-online; vgl. auch VG München, Urt. v. 3.5.2022 – M 2 K 20.6760, BeckRS 2022, 11070 Rn. 19.

(1) Wasserschutzgebiet „Obermörmter“

(a) Verbote und Genehmigungspflicht

Bei dem WSG „Obermörmter“ handelt es sich um ein geplantes Wasserschutzgebiet, so dass noch keine eigene Wasserschutzgebietsverordnung vorliegt. Stattdessen wird aufgrund der Nähe und vergleichbaren Ausgangsbedingungen für die Beurteilung der Zulässigkeit der beabsichtigten Maßnahmen vom Vorhabenträger ersatzweise die WSG-VO „Kalkar-Marienbaum“ nachvollziehbar herangezogen (s. Unterlage H1.4, Kap. 3.1.2 sowie Kap. 3.2.2). Die Grundlage für die Bewertung der Zulässigkeit der Bauausführung des Vorhabens bildet mit hin die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Marienbaum der Stadtwerke Kalkar GmbH & Co. KG (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung Kalkar-Marienbaum vom 06.11.2006.

Der Vorhabenträger sicherte im Rahmen des Gesamtvorhabens der Vorhaben Nr. 1, 78 und 79 BBPlG – und damit auch für den Planfeststellungsabschnitt NRW2 – zu, geplante Wasserschutzgebiete i. S. d. § 52 Abs. 2 WHG wie festgesetzte Wasserschutzgebiet i. S. d. § 51 Abs. 1 WHG zu behandeln. Damit ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ein ausreichendes Schutzniveau für das geplante WSG „Obermörmter“ gewährleistet.

(b) Keine Schutzzweckgefährdung und Überwiegen von Allgemeinwohlinteressen

Bereits die Möglichkeit der abstrakten Gefährdung des Schutzzwecks schließt die Erteilung einer Befreiung grundsätzlich aus. Trotz einer Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung jedoch auch dann erteilt werden, wenn überwiegende Allgemeinwohlinteressen dies erfordern. Die Allgemeinwohlinteressen müssen dann im Rahmen einer Abwägung, die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt, den Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen.²³⁴

Aufgrund der ersatzweise herangezogenen WSG-VO „Kalkar-Marienbaum“ liegen potenziell auslösende Genehmigungs- sowie Verbotstatbestände vor. Die Gefährdungen von Schutzzwecken des geplanten WSG „Obermörmter“ (vgl. § 50 Abs. 1 und 2 WHG) sind lediglich theoretischer Natur. Sie erreichen jedenfalls nur den Grad einer abstrakten Gefährdung. Die ersatzweise herangezogene Schutzgebietsverordnung verlangt in den betroffenen Zonen die Gewährleistung des Schutzes vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insb. vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen. Die Bewertung der Schutzzweckgefährdungen fußt auf den in den Kapiteln 5.1 bis 5.3 und 8.3 bis 8.6 des hydrogeologischen Fachgutachtens (Unterlage J4) dargestellten Auswirkungsprognosen, den geplanten Vermeidungsmaßnahmen sowie auf einer Betrachtung der Wasserschutzgebietsverordnung mit ihren Schutzziele und ihren Verbots- und Genehmigungstatbeständen.

²³⁴ Landmann/Rohmer UmweltR/Hünnekens, WHG § 52 Rn. 39.

Als für die Schutzzwecke der ersatzweise herangezogenen Wasserschutzgebietsverordnung relevante, vorhabenbedingte Gefährdungen kommen aufgrund der Verbots- und Genehmigungstatbestände insb. Schadstoffeinträge in das Grundwasser bzw. Verunreinigungen des Grundwassers und der Tiefbrunnen in Betracht. Daneben sind negative Auswirkungen auf die Grundwasserbilanz relevant.

Die Art und das Ausmaß des Betroffenseins der einzelnen Schutzzwecke des Wasserschutzgebietes wird nachfolgend unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und geplanten Maßnahmen, einzelfallbezogen erläutert:

Wasserschutzgebiet Obermörnter, Zone IIIA (geplant)

Innerhalb des geplanten WSG „Obermörnter“ wird das Vorhaben vollständig in offener Bauweise ausgeführt. Die Bauaktivitäten im Rahmen der offenen Bauweise sind mit einer definierten Aushubtiefe von 2,0 m unter GOK und einer geplanten Absenktiefe des Grundwassers von 2,5 m unter GOK auf das erste Grundwasserstockwerk begrenzt. Die Flurabstände im Bereich des geplanten WSG „Obermörnter“ liegen zwischen 2,0 m und 5,0 m, so dass in weiten Bereichen keine Wasserhaltungsmaßnahmen geplant sind. In den Wasserrechtsanträgen (Unterlage H1) ist für die geplanten, kurzen Wasserhaltungsabschnitte eine Gesamtfördermenge von ca. 33.500 m³ ermittelt worden. Unter Berücksichtigung der positiven Dargebotsbilanz von 320.000 m³/Jahr, bei gleichbleibender Entnahme durch die Wasserwerke und der nur temporären und abschnittsweise durchgeführten Wasserhaltung ist eine nachhaltige Beeinträchtigung des Wasservorrats nicht gegeben. Eine wesentliche Minimierung des Wasserdargebotes durch mit der Baumaßnahme verbundene Wasserhaltungsmaßnahmen im 1. Grundwasserstockwerk ist somit nicht zu besorgen.

Im Nordosten des WSG „Obermörnter“ befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche, die unter dem Aktenzeichen 1042 „Abgrabung Begeland/Borgenacker“ im Altlastenkataster des Kreises Kleve erfasst ist. Unmittelbar angrenzend an das geplante Wasserschutzgebiet wird die genannte Altlastenverdachtsfläche mit einem Mindestabstand von ca. 10 m zur Trassenachse randlich von der Baumaßnahme angeschnitten. In diesem Bereich sind jedoch aufgrund der hohen Flurabstände keine Wasserhaltungsmaßnahmen geplant. Mit der Befolgung der in Unterlage H1.2, Kap. 1.1.1, und Unterlage J4, Kap. 8.5, vorgesehenen Maßnahmen zur Einschätzung des Gefährdungspotenzials und ggf. mit den einzuleitenden, geeigneten Schutzmaßnahmen, ist die Gefahr von Verunreinigungen des Trinkwassers von vornherein nicht zu erwarten.

Wasserschutzgebiet Obermörnter, Zone IIIB (geplant)

Die Ausführungen zu der Schutzzone IIIA des WSG „Obermörnter“ lassen sich an dieser Stelle auf die Schutzzone IIIB übertragen.

Nach alledem kann eine temporär negative Wirkung auf die Grundwasserbilanz des geplanten WSG „Obermörnter“ zwar nicht ausgeschlossen werden. Mit den Zusagen des Vorhabenträgers und den im Rahmen der Bauausführung vorzunehmenden Abstimmungen mit den zuständigen Stellen ist aber gewährleistet, dass die Gefährdungen der Schutzzwecke jedenfalls nur abstrakter Natur sind. Der Zeitpunkt für die geplanten Wasserhaltungsmaß-

nahmen und damit der Zeitpunkt der Durchführung der Baumaßnahme ist rechtzeitig im Vorfeld mit dem Wasserwerksbetreiber abzustimmen. Hiermit kann die Versorgungssicherheit gewährleistet werden.

Entsprechendes gilt auch für mögliche Schadstoffeinträge. Auch unter diesem Gesichtspunkt droht daher keine konkrete Schutzzweckgefährdung. Ein Eintrag von Schadstoffen oder sonstigen Verunreinigungen ist insbesondere schon bei einem genügenden Abstand der Trasse zur nächstgelegenen Altlastenverdachtsfläche nicht zu erwarten. Die Lage der Altlastenverdachtsflächen sind in den Plananlagen der Wasserrechtsanträge dargestellt (s. Unterlage H1.6). Sofern im Zuge der Bauausführung bislang unbekannte Altlasten angeschnitten werden, werden in Abstimmung mit den Fachbehörden und den jeweiligen Betreibern baubegleitende Untersuchungen zur chemischen Qualität des Bodens und des Grundwassers durchgeführt, um geeignete Schutzmaßnahmen vorsehen zu können. Eine Beeinträchtigung der Wasserqualität der Grundwasserleiter durch Schadstoffeinträge kann allgemein durch geeignete Maßnahmen (Vorhaltung von Ölbindemittel, Verwendung biologisch abbaubarer Öl- und Schmiermittel) verhindert werden.

Es ist anzunehmen, dass bei der Verlegung der Erdkabel im Bereich der Gewinnungsgebiete ein gewisser Nitratauswaschungseffekt durch die Bodenbearbeitung unvermeidbar sein wird. Bezogen auf die jährliche Nitratfracht der Trinkwassergewinnungsgebiete ist in Unterlage J4, Kap. 5.2, dargelegt, dass durch die Baueinflüsse eine zusätzliche Nitratfracht ausgelöst wird, die vernachlässigbar ist. Der anzunehmende geringe Prozentsatz (4 %) liegt innerhalb der allein durch den Einfluss der Witterung verursachten jährlichen Schwankungen. Damit sind die selbst bei konservativer Betrachtung maximal zu erwartenden zusätzlichen Mineralisierungen durch die Baumaßnahme geringer als die Auswirkungen eines aus Sicht der Trinkwassergewinnung ungünstigen Witterungsverlaufs. Die zur Akten-Nr. 700068 vorgetragenen Bedenken der Stadt Kalkar können damit ausgeräumt werden. Auf die baubegleitenden Maßnahmen zum Trinkwasserschutz in den Maßnahmenblättern, Unterlage F4.3, wird hingewiesen.

Soweit die GELSENWASSER Energienetze GmbH zur Akten-Nr. 000028 zur Reduzierung von baubedingten Stickstoffeinträgen den Einsatz von Strukturkompost oder Kompost zur Bodenverbesserung anregt, wird dies mit dem Hinweis begegnet, dass der Einsatz etwaiger Substrate zur Bodenverbesserung grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Die Verwendung ggf. anfallender humusreicher oder torfhaltiger Überschussmassen zur Bodenverbesserung landwirtschaftlich genutzter Flächen (s. Unterlage J3.1, Kap. 11.3.5) ist auf Flächen außerhalb von Wasserschutzgebieten eingeschränkt. Der Möglichkeit baubedingter Stickstoff und- Nitratmobilisierung wird durch das Bodenschutzkonzept des Vorhabenträgers wirksam begegnet. So werden nach Umsetzung der Bodenschutzmaßnahmen, wie z. B. dem auf die Kabelgräben und Baugruben eingeschränkten Oberbodenabtrag oder der aktiven Begrünung von Bodenmieten, Nitratauswaschungspotenziale auf ein baupraktisch umsetzbares Minimum reduziert. Es werden ferner insbesondere bei humusreichen Oberböden und Torf höhere Anforderungen an verkürzte Bauzeiten gestellt (s. Unterlage J3.1, Kap. 9.2.2.5). Die bodenkundliche Baubegleitung wird bei einer ggf. empfohlenen Zwischenbewirtschaftung der baulich beanspruchten Flächen standortangepasste Saatgutmischungen empfehlen.

Der Einfluss einer betriebsbedingten Temperaturerhöhung des Grundwassers besteht aufgrund der Lage bzw. Entfernung der Kabelanlage von der Schutzzonen I (Fassungsbereich)

nicht (Mindestabstand ca. 730 m). Eine thermische Beeinflussung am Ort der Entnahme ist nachvollziehbar nicht mehr zu erwarten. Eine konkrete Schutzzweckgefährdung kann daher auch für die Betriebsphase ausgeschlossen werden.

(ee) Hochwasserschutz

Das Vorhaben ist mit den rechtlichen Anforderungen an festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sowie Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten vereinbar. Die Planfeststellungsbehörde erteilt im Rahmen der Planfeststellung insoweit die erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen gemäß § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG, § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG und die erforderlichen Genehmigungen gemäß den ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete (ÜSG-VO), im Planfeststellungsabschnitt NRW2 nach der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Issel von km-134,7 bis km-170,0, der Klev'schen Landwehr von km-6,3 bis km-19,7, des Wolfstrangs von km-3,0 bis km-16,3 und des Königsbachs von km-0,0 bis km-5,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf – Überschwemmungsgebietsverordnung ‚Issel-System‘ vom 23.01.2014“ und der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rheins, rechtes Ufer von km-707,0 bis km-857,7 und linkes Ufer von km-711,2 bis km-865,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf – Überschwemmungsgebietsverordnung ‚Rhein‘ vom 07.09.2017“.

Im Bereich des planfestgestellten Vorhabens befinden sich die nachfolgend aufgeführten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) betreffend die Gewässer:

1. Kleine Issel, Nr./Kennzeichnung: 92816, Stationierung von SL209_0+500 bis SL209_0+510,
2. Kleine Issel, Nr./Kennzeichnung: 92816, Stationierung von SL209_0+896 bis SL209_1+020,
3. N. N. (unbekannter Gewässername), Stationierung von SL210_0+199 bis SL210_0+320,
4. Issel, Nr./Kennzeichnung: 928, Stationierung von SL210_0+990 bis SL211_0+020,
5. Loikum Wertherbrucker Grenzgraben, Nr./Kennzeichnung: 92818, Stationierung von SL211_0+238 bis SL211_0+345,
6. Klev'sche Landwehr, Nr./Kennzeichnung: 92818, Stationierung von SL212_0+795 bis SL212_0+800,
7. Wolfstrang, Nr./Kennzeichnung: 928182, Stationierung von SL215_0+550 bis SL215_0+600,
8. Klüttenveengraben, Nr./Kennzeichnung: 9281826, Stationierung von SL216_0+450 bis SL216_0+590,
9. Rhein, Nr./Kennzeichnung: 2866, Stationierung von SL221_0+500 bis SL223_0+300.

Die Trasse quert das ÜSG „Issel-System“ an acht verschiedenen Stellen. Zum ÜSG „Issel-System“ werden neben der Issel und der Kleinen Issel auch viele weitere Nebengewässer gezählt. Die Querung der Kleinen Issel erfolgt zwischen SL209_0+500 und SL209_0+510 in geschlossener Bauweise (HDD-Verfahren). Das Überschwemmungsgebiet ist in diesem Bereich mit 10 m relativ schmal. Im Bereich von SL209_0+896 bis SL209_1+020 quert die Trasse in offener Bauweise das ÜSG „Issel-System“ die Kleine Issel. Hierbei wird allerdings

kein Gewässer gekreuzt. Bei SL209_0+915 befindet sich die Verbindungsmuffe „M_209_1“. Eine weitere offene Querung erfolgt im Bereich des unbenannten Gewässers (von SL210_0+199 bis SL210_0+320). Die Querung der Issel erfolgt im Bereich der SL210_0+990 bis SL211_0+020 im HDD-Verfahren. Auf die gleiche Bauweise wird auch der Loikum-Wertherbrucker Grenzgraben auf einer Länge von 107 m (SL211_0+238 bis SL211_0+345) gequert. Zwischen diesen beiden Abschnitten befindet sich die Verbindungsmuffe „M_211_1“. In diesem Bereich quert die Trasse mehrere kleine Gewässer. Um die Klev'sche Landwehr befindet sich mit 6 m jedoch ein schmales Überschwemmungsgebiet, welches in geschlossener Bauweise (HDD-Verfahren) zwischen SL212_0+795 und SL212_0+800 gequert wird. Vor der Muffe M_215_1 wird der Wolfstrang in offener Bauweise gequert. Das ÜSG umfasst hier 50 m und liegt im Bereich der SL215_0+550 bis SL215_0+600. Die letzte Querung im ÜSG „Issel-System“ erfolgt von SL216_0+450 bis SL216_0+590 im Bereich des Klüttenveengraben in offener Bauweise.

Die Trasse quert das ÜSG „Rhein“ zwischen SL221_0+500 und SL223_0+300 in offener Bauweise. Das ÜSG „Rhein“ ist in diesem Bereich ca. 1.860 m breit. Direkt an den Grenzen des ÜSG „Rhein“, hinter der Deichlinie, wird je eine Verbindungsmuffe („M_221_1“ und „M_223_1“) errichtet.

Nach Maßgabe des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG sind in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Planfeststellungsbedürftige bauliche Anlagen, bei denen die vorgenannten bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften gemäß § 38 Satz 1 BauGB nicht anwendbar sind, unterfallen gleichwohl dem Anwendungsbereich des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG. Schließlich hat der Gesetzgeber mit der Anknüpfung an die in §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB geregelten bauplanungsrechtlichen Bereiche allein zum Ausdruck bringen wollen, dass die Errichtung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet grundsätzlich weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans noch im unbeplanten Innenbereich oder im Außenbereich grundsätzlich zulässig ist. Der mit dem wasserrechtlichen Bauverbot bezweckte Hochwasserschutz soll nicht von einem genehmigungsrechtlichen Zufall abhängen, ob ein Bauvorhaben planfeststellungsbedürftig ist oder nicht.²³⁵

Die von dem Vorhabenträger zu verlegenden Erdkabel, inkl. der Nebenbauwerke, sind bauliche Anlagen i. S. d. §§ 29 ff. BauGB.

Allerdings kann gemäß § 78 Abs. 5 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG ein Vorhaben zur Errichtung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird (Nr. 1) oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (Nr. 2).

²³⁵ BVerwG, Urteil vom 26.06.2019 – 4 A 5/18 –, juris Rn. 41 f.

Nach § 78 Abs. 5 Satz 2 WHG sind bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Gemäß § 78 Abs. 8 WHG gelten für die nach § 76 Abs. 3 WHG ermittelten, in Kartenform dargestellten und vorläufig gesicherten Gebiete, die Absätze 1 bis 7 des § 78 WHG entsprechend. Im Planfeststellungsabschnitt NRW2 liegen keine vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete vor.

Auch sind die sonstigen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 78a WHG zu beachten. Nach § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten u. a. folgendes untersagt:

- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden (Nr. 2),
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (Nr. 3),
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (Nr. 4),
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche (Nr. 5).

Gemäß § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG können im Einzelfall Maßnahmen nach § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG zugelassen werden, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 WHG sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Für nach § 76 Abs. 3 WHG ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 5 des § 78a WHG nach § 78a Abs. 6 WHG entsprechend. Im Planfeststellungsabschnitt NRW2 liegen keine vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete vor.

Stellungnahmen

Entgegen der Annahme der Bezirksregierung Düsseldorf (Akten-Nr. 700079) bedarf es keiner Genehmigung von Vorhaben im Überschwemmungsgebiet von Gewässern zweiter und sonstiger Ordnung nach §§ 78 ff. WHG i. V. m. Nr. 20.1.37 ZustVU durch die Unteren Wasserbehörden. Die Genehmigung von Vorhaben in Überschwemmungsgebieten nach §§ 78 ff.

WHG stellt eine Rechtsmaterie dar, die gemäß § 75 Abs. 1 WHG in den Planfeststellungsbeschluss einkonzentriert wird. Einer zusätzlichen Genehmigung durch die Unteren Wasserbehörden bedarf es daher nicht.

(1) Überschwemmungsgebiet „Issel-System“

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Issel von km-134,7 bis km-170,0, der Klev'schen Landwehr von km-6,3 bis km-19,7, des Wolfstrangs von km-3,0 bis km-16,3 und des Königsbachs von km-0,0 bis km-5,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf – Überschwemmungsgebietsverordnung ‚Issel-System‘ vom 14.10.2014“ (ÜSG-VO „Issel-System“) sind für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet die Regelungen der § 78 WHG und § 113 LWG (a. F.) zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist nach der Verordnung insb. untersagt:

- die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB (Nr. 2),
- das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden (Nr. 4),
- die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (Nr. 5),
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche (Nr. 6).

Die zuständige Behörde kann nach § 3 Abs. 3 ÜSG-VO „Issel-System“ die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG (a. F.) (§ 78 Abs. 5 WHG) vorliegen. Im Einzelfall können nach § 3 Abs. 4 ÜSG-VO „Issel-System“ unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG (a. F.) (§ 78a Abs. 2 WHG), § 113 LWG (a. F.) auch Handlungen i. S. d. § 3 Abs. 1 Nrn. 3 bis 9 der ÜSG-VO „Issel-System“ genehmigt werden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor. Die Anforderungen des § 78 Abs. 3 bis 5 WHG sind erfüllt. Der Vorhabenträger hat in Unterlage H1.5, Kapitel 1.1.1 bis Kapitel 1.1.4, Risiken für den Hochwasserschutz nachvollziehbar beschrieben und bewertet sowie dargelegt, dass diese Gründe der Vorhabendurchführung nicht entgegenstehen. Nachteilige Auswirkungen, also insb. Beeinträchtigungen des (bestehenden) Hochwasserschutzes gehen mit der Durchführung des Vorhabens, die hochwasserangepasst zu erfolgen haben, nicht einher.

Das ÜSG „Issel-System“ soll teilweise in geschlossener Bauweise und teilweise in offener Bauweise gequert werden. Bei der geschlossenen Bauweise zur Querung des ÜSG „Issel-System“ sind keine Bodenablagerungen innerhalb der Flächen des Überschwemmungsgebietes vorgesehen, d. h. oberirdisch wird keine bauliche Anlage im Überschwemmungsgebiet errichtet. In Folge der offenen Bauweise kommt es innerhalb des Regelprofils und der geplanten Muffenstandorte zu temporären Bodenablagerungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes. Diese sind innerhalb des Hochwasserprognosezeitraums zu entfernen. Es erfolgen vorhabenbedingt keine dauerhaften Veränderungen der Geländeoberfläche. Sowohl

die Geländemodellierungen als auch die Bodenlagerung treten nur kurzzeitig während der Herstellung der Kabelschutzrohranlage auf. Im Bereich der offenen Bauweise wird der Kabelgraben wieder mit dem ursprünglichen Boden schichtengerecht bis auf das ursprüngliche Geländeniveau verfüllt und für den Bau benötigte Einrichtungen z. B. Baustraßen etc. werden vollständig entfernt. Es finden – bis auf den kleinräumigen Bereich der Muffenstandorte (Verbindungs-muffen) – keine dauerhaften Bodenversiegelungen statt. In Bereichen, in denen die Grundwasserstände über der geplanten Grabensohle liegen, ist eine Wasserhaltung notwendig, die mittels in den Boden eingefräster Tiefendrainage realisiert wird (s. insoweit unter Ziffer B.VI und die Unterlage A2.1). Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die übertägigen Bestandteile der Wasserhaltung zurückgebaut. Die längsverlaufenden Drainagen verbleiben jedoch im Boden. Der entstehende Hohlraum wird mit einem bindigen Bodenmaterial verfüllt. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens muss jedenfalls vollständig kompensiert sein.²³⁶ Dies ist hiermit gewährleistet. Zur bauzeitlichen Sicherung des ÜSG „Issel-System“ ist bei den längeren Abschnitten in offener Bauweise eine temporäre Verwallung vorgesehen, die im Hochwasserfall eine Ausbreitung von Wasser über die Grenzen des Überschwemmungsgebiets verhindert.

Durch die Leitungstrasse selbst wird die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und es kommt zu keinem Verlust von Rückhalteraum. Der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser wird nicht nachteilig verändert. Die Ausbreitung eines etwaigen Hochwassers wird durch die Leitungstrasse allenfalls geringfügig und nur im Boden beeinträchtigt. Das Hochwasser kann die Erdkabel nahezu ungehindert umfließen und sich in den Boden ausbreiten. Der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt und die Erdkabel werden hochwasserangepasst ausgeführt (u. a. Verlegetiefe von mindestens 1,5 m unter der Gewässer-sohle; Sicherung gegen Aufschwimmen). Zudem wird durch Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.V.6.a) und A.V.6.c) und Hinweise (s. Ziff. A.VIII.4) sichergestellt, dass die wasserschützen-den Vorgaben eingehalten werden.

Nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz und die Nachbarschaft i. S. d. § 78 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WHG sind bei der Durchführung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Die mit der Vorhabendurchführung verbundenen baulichen Maßnahmen in dem ÜSG „Issel-System“ führen zwar zur Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG und zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen der ÜSG-VO „Issel-System“ vom 14.10.2014. Da die Anforderungen für eine Genehmigung in § 78 Abs. 5 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG jedoch beachtet werden, kann diese erteilt werden. Es ist gewährleistet, dass auch bei erfülltem Verbotstatbestand das Vorhaben wegen der gewährten Belange des Hochwasserschutzes umgesetzt werden kann.

Im Bereich des ÜSG „Issel-System“ ist neben der Verlegung des Vorhabens die Errichtung von Verbindungs-muffen als bauliche Anlagen geplant (vgl. Unterlage H1.5, Abb. 3-1 bis 3-5/Lageplanausschnitt). Von § 78 Abs. 4 WHG werden hierneben auch Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs erfasst.²³⁷ Die Aufschüttungen und Abgrabungen, einschließlich der Errichtung der Muffen, im Zusammenhang mit der offenen Bauweise sind nur

²³⁶ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 78 Rn. 18.

²³⁷ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 78 Rn. 49.

temporärer Natur. Der Vorhabenträger legt nachvollziehbar dar, dass die Bodenablagerungen (Aufschüttungen) innerhalb des Hochwasserprognosezeitraums gesichert bzw. so zurückgebaut werden können, dass die Belange des Hochwasserschutzes gewahrt werden können (vgl. u. a. Unterlage H1.5, Kap. 3.1.2).

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (vgl. § 40 VwVfG) wird eine Genehmigung nach § 3 Abs. 3 ÜSG-VO „Issel-System“ i. V. m. § 78 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 4 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG erteilt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung bzw. die Zulassung im Einzelfall nach § 3 Abs. 4 ÜSG-VO „Issel-System“ i. V. m. § 78a Abs. 2 und Abs. 1 WHG liegen vor. Die Anforderungen dieser Normen sind erfüllt. Die Belange des Wohls der Allgemeinheit stehen dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegen. Das Vorhaben erfüllt einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt. Es handelt sich um das Vorhaben Nr. 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG, so dass dessen energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf feststeht (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG i. V. m. § 12e Abs. 4 EnWG). Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit erforderlich (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG und § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG sowie s. Ziff. B.IV.1.a) und B.IV.1.b)). Für die Realisierung des geplanten Vorhabens wurde unter umfassender Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, ein Trassenverlauf gewählt, der mit den geringsten Beeinträchtigungen für das festgesetzte ÜSG „Issel-System“ verbunden ist.

Durch die Leitungstrasse wird der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt, weil keine dauerhaften Eingriffe in die Geländetopografie infolge der Erdarbeiten verbleiben. Das unterirdisch verlegte Vorhaben, inkl. die Errichtung der Verbindungsmuffen, bedingt keine erhebliche nachteilige Abflussverhinderung bei Hochwasserereignissen, da die Geländeoberfläche nicht nachhaltig verändert wird. Barrierewirkungen infolge der Baumaßnahmen im ÜSG „Issel-System“ können nachvollziehbar ausgeschlossen werden. Zum Schutz vor unbeabsichtigtem Eintrag von Bodenmaterial in das Gewässer ist die Anlage von Bodenmieten stets in ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante des Gewässerprofils vorgesehen. Es erfolgen keine kurzfristigen Lagerungen von Gegenständen, ebenso wenig von wassergefährdenden Stoffen. Im Übrigen tritt das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche gegenüber § 78 Abs. 4 WHG zurück.

Des Weiteren ist es aufgrund der Verlegeart des Vorhabens nicht ersichtlich, dass im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebiets eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden befürchtet werden. Insbesondere sind nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft nicht zu erwarten.

Das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, das den Verbotstatbestand des § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG bzw. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ÜSG-VO „Issel-System“ verwirklicht, ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Baumaschinen und Kleingeräten ist das Konzept mit technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen zu beachten (Unterlage J4), dessen Umsetzung auf der Baustelle von einem Gewässerschutzbeauftragten überwacht wird. Außerdem ist ein Alarmplan für Havarien vorgesehen (J3), vgl. mitunter die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.V.6.c).

Vor diesem Hintergrund wird unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (vgl. § 40 VwVfG) eine Genehmigung bzw. die Zulassung im Einzelfall nach § 3 Abs. 4 ÜSG-VO „Issel-System“ i. V. m. § 78a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 1 WHG erteilt.

(2) Überschwemmungsgebiet „Rhein“

Nach der entsprechend der Verordnung für das Issel-System formulierten „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rheins, rechtes Ufer von km-707,0 bis km-857,7 und linkes Ufer von km-711,2 bis km-865,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf – Überschwemmungsgebietsverordnung ‚Rhein‘ vom 14.08.2017“ (ÜSG-VO „Rhein“), sind auch für dieses Überschwemmungsgebiet insb. untersagt:

- die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB (Nr. 2),
- das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden (Nr. 4),
- die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (Nr. 5),
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche (Nr. 6).

Eine Genehmigung kann nach § 3 Abs. 3 ÜSG-VO „Rhein“ für das ÜSG „Rhein“ erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG (a. F.) (§ 78 Abs. 5 WHG) vorliegen. Im Einzelfall können nach § 3 Abs. 4 ÜSG-VO „Rhein“ unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG (a. F.) (§ 78 Abs. 5 WHG), § 113 LWG (a. F.) auch Handlungen i. S. d. § 3 Abs. 1 Nrn. 3 bis 9 ÜSG-VO „Rhein“ genehmigt werden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor. Die Anforderungen des § 78 Abs. 3 bis 5 WHG sind erfüllt. Der Vorhabenträger hat in Unterlage H1.5, Kapitel 1.1.1 bis Kapitel 1.1.4 Risiken für den Hochwasserschutz nachvollziehbar beschrieben und bewertet sowie dargelegt, dass diese Gründe der Vorhabendurchführung nicht entgegenstehen. Nachteilige Auswirkungen, also insb. Beeinträchtigungen des (bestehenden) Hochwasserschutzes gehen mit der Durchführung des Vorhabens, die hochwasserangepasst zu erfolgen haben, nicht einher.

Die mit der Vorhabendurchführung verbundenen baulichen Maßnahmen im ÜSG „Rhein“ führen zur Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG und zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen der ÜSG-VO „Rhein“ vom 14.08.2017.

Das ÜSG „Rhein“ soll vollständig in offener Bauweise gequert werden. Bei der offenen Bauweise kommt es innerhalb des Regelprofils zu temporären Bodenablagerungen innerhalb des ÜSG „Rhein“. Diese sind innerhalb des Hochwasserprognosezeitraums zu entfernen (vgl. Nebenbestimmungen unter Ziff. A.V.6.c)). Innerhalb des Überschwemmungsgebiets sind oberirdisch keine baulichen Anlagen vorgesehen. Auch bei der offenen Bauweise zur Querung der Rheinvorländer gemäß dem Sonderprofil sind kurzzeitige Bodenablagerungen innerhalb des ÜSG „Rhein“ vorgesehen. Diese sind ebenfalls innerhalb des Hochwasserprognosezeitraums zu entfernen. Die Zwischenlagerung des Materials des Sommerdeiches (Altdeich) hat zwischen dem Altdeich und dem Hochwasserschutzdeich im Strömungsschatten Lohrwardt zu erfolgen. Auch wenn das sich dort befindende Material Retentionsraum in Anspruch nimmt, ist nur von einem vernachlässigbaren Einfluss auf die Abflussverhältnisse des Rheins auszugehen.

Der – für den Maßstab des Niederrheins – geringe temporäre Retentionsraumverlust wird weiterhin dadurch minimiert, dass der Zeitraum zur Lagerung des Aushubes des Altdeiches auf einen technisch möglichst kurzen Zeitraum von wenigen Monaten zu reduzieren ist. Es erfolgen vorhabenbedingt keine dauerhaften Veränderungen der Geländeoberfläche. Sowohl die Geländemodellierungen als auch die Bodenlagerung treten nur kurzzeitig während der Herstellung der Kabelschutzrohranlage auf. Im Bereich der offenen Bauweise wird der Kabelgraben wieder mit dem ursprünglichen Boden schichtengerecht bis auf das ursprüngliche Geländeniveau verfüllt und für den Bau benötigte Einrichtungen z. B. Baustraßen etc. werden vollständig entfernt. Es finden keine dauerhaften Bodenversiegelungen statt. In Bereichen, in denen die Grundwasserstände über der geplanten Grabensohle liegen, ist eine Wasserhaltung notwendig, die mittels in den Boden eingefräster Tiefendrainage realisiert wird (s. insoweit unter Ziff. B.VI und die Unterlage A2.1). Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die übertägigen Bestandteile der Wasserhaltung zurückgebaut. Die längsverlaufenden Drainagen verbleiben jedoch im Boden. Der entstehende Hohlraum wird mit einem bindigen Bodenmaterial verfüllt. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens muss jedenfalls vollständig kompensiert sein.²³⁸ Dies ist hiermit gewährleistet. Zur bauzeitlichen Sicherung des ÜSG „Rhein“ ist bei den längeren Abschnitten in offener Bauweise eine temporäre Verwaltung vorgesehen, die im Hochwasserfall eine Ausbreitung von Wasser über die Grenzen des Überschwemmungsgebietes verhindert.

Durch die Leitungstrasse selbst wird die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und es kommt zu keinem Verlust von Rückhalteraum. Der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser wird nicht nachteilig verändert. Die Ausbreitung eines etwaigen Hochwassers wird durch die Leitungstrasse allenfalls geringfügig und nur im Boden beeinträchtigt. Das Hochwasser kann die Erdkabel nahezu ungehindert umfließen und sich in den Boden ausbreiten. Der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt und die Erdkabel werden hochwasserangepasst ausgeführt (u. a. Verlegetiefe von mindestens 1,5 m unter der Gewässersohle; Sicherung gegen Aufschwimmen). Zudem wird durch Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.V.6.a) und A.V.6.c) und Hinweise (s. Ziff. A.VIII.4) sichergestellt, dass die wasserschützenden Vorgaben eingehalten werden.

²³⁸ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 78 Rn. 18.

Nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz und die Nachbarschaft i. S. d. § 78 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WHG sind mit der Durchführung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Die mit der Vorhabendurchführung verbundenen baulichen Maßnahmen im ÜSG „Rhein“ führen zwar zur Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG und zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen der ÜSG-VO „Rhein“ vom 14.08.2017. Da die Anforderungen für eine Genehmigung in § 78 Abs. 5 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG jedoch beachtet werden, kann diese erteilt werden. Es ist gewährleistet, dass auch bei erfüllttem Verbotstatbestand das Vorhaben wegen der gewährten Belange des Hochwasserschutzes umgesetzt werden kann.

Von § 78 Abs. 4 WHG werden hierneben auch Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs erfasst.²³⁹ Die Aufschüttungen und Abgrabungen im Zusammenhang mit der offenen Bauweise sind nur temporärer Natur. Der Vorhabenträger legt nachvollziehbar dar, dass die Bodenablagerungen (Aufschüttungen) innerhalb des Hochwasserprognosezeitraums gesichert bzw. so zurückgebaut werden können, dass die Belange des Hochwasserschutzes gewahrt werden können (vgl. u. a. Unterlage H1.5, Kap. 3.2.2).

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (vgl. § 40 VwVfG) wird eine Genehmigung nach § 3 Abs. 3 ÜSG-VO „Rhein“ i. V. m. § 78 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 4 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG erteilt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung bzw. die Zulassung im Einzelfall nach § 3 Abs. 4 ÜSG-VO „Rhein“ i. V. m. § 78a Abs. 2 und Abs. 1 WHG liegen vor. Die Anforderungen dieser Normen sind erfüllt. Die Belange des Wohls der Allgemeinheit stehen dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegen. Das Vorhaben erfüllt einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt. Es handelt sich um das Vorhaben Nr. 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG, so dass dessen energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf feststeht (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG i. V. m. § 12e Abs. 4 EnWG). Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit erforderlich (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG und § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG sowie s. Ziff. B.IV.1.a) und B.IV.1.b)). Für die Realisierung des geplanten Vorhabens wurde unter umfassender Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, ein Trassenverlauf gewählt, der mit den geringsten Beeinträchtigungen für das festgesetzte ÜSG „Rhein“ verbunden ist.

Durch die Leitungstrasse wird der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt, weil keine dauerhaften Eingriffe in die Geländetopografie infolge der Erdarbeiten verbleiben. Das unterirdisch verlegte Vorhaben bedingt keine erhebliche nachteilige Abflussverhinderung bei Hochwasserereignissen, da die Geländeoberfläche nicht nachhaltig

²³⁹ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 78 Rn. 49.

verändert wird. Barrierewirkungen infolge der Baumaßnahmen im ÜSG „Rhein“ können nachvollziehbar ausgeschlossen werden. Zum Schutz vor unbeabsichtigtem Eintrag von Bodenmaterial in das Gewässer ist die Anlage von Bodenmieten stets in ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante des Gewässerprofils vorgesehen. Es erfolgen keine kurzfristigen Lagerungen von Gegenständen, ebenso wenig von wassergefährdenden Stoffen. Im Übrigen tritt das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche gegenüber § 78 Abs. 4 WHG zurück.

Des Weiteren ist es aufgrund der Verlegeart des Vorhabens nicht ersichtlich, dass im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebiets eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden befürchtet werden. Insbesondere sind nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft nicht zu erwarten.

Das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, das den Verbotstatbestand des § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG bzw. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ÜSG-VO „Rhein“ verwirklicht, ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Baumaschinen und Kleingeräten ist das Konzept mit technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen zu beachten (Unterlage J4), dessen Umsetzung auf der Baustelle von einem Gewässerschutzbeauftragten überwacht wird. Außerdem ist ein Alarmplan für Havarien vorgesehen (J3), vgl. auch die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.V.6.c).

Vor diesem Hintergrund wird unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (vgl. § 40 VwVfG) wird eine Genehmigung bzw. die Zulassung im Einzelfall nach § 3 Abs. 4 ÜSG-VO „Rhein“ i. V. m. § 78a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 1 WHG erteilt.

(3) Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Aufgrund der Lage des Vorzugsstandorts der planfestzustellenden Repeaterstation Rees-Haldern in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten ist § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG zu beachten. Nach § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG sollen bauliche Anlagen außerhalb der von § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG erfassten Gebiete nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

§ 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG regelt, dass bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 BauGB zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG gilt auch für planfeststellungsbedürftige Vorhaben.²⁴⁰

²⁴⁰ BeckOK UmweltR/Schmitt, 69. Ed. 01.01.2023, WHG § 78b Rn. 15; vgl. BVerwG BeckRS 2019, 17312 Rn. 41 f.

Bei der Errichtung der Repeaterstation wird auch das im Risikogebiet außerhalb eines festgesetzten/vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes gegebene Hochwasserrisiko berücksichtigt. Insbesondere wird mit den unter Ziffer A.V.6.c) vorgesehenen Nebenbestimmungen den Gefahren, die durch einen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen drohen und denen in Überschwemmungsgebieten nach deren Schutzzwecken wirksam begegnet werden müssen, hinreichend Rechnung getragen. Zudem ist über die dortigen Nebenbestimmungen auch gewährleistet, dass ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss sichergestellt wird.

(ff) Weitere Bestimmungen zur Genehmigung oder Erlaubnis für die Beseitigung von Niederschlagswasser

Die Beseitigung von Niederschlagswasser ist bundesrechtlich in den §§ 57 ff. WHG geregelt, hierneben durch landesrechtliche Bestimmungen und im Verordnungswege.

In Nordrhein-Westfalen ist die Niederschlagswasserbeseitigung in § 44 LWG geregelt. § 44 Abs. 1 LWG verweist auf § 55 Abs. 2 WHG, wonach Niederschlagswasser grundsätzlich ortsnah versickert, verrieselt oder direkt ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll. Eine diesem Grundsatz zur nachhaltigen Niederschlagswasserbeseitigung entsprechende Bestimmung enthielt auch § 51a Abs. 1 LWG (a. F.)²⁴¹ In Nordrhein-Westfalen wurde auf Grundlage des § 51a LWG a. F. der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft IV B 5 – 673/2-29010 / IV B 6 – 031 002 0901 vom 18.05.1998 erlassen.

In Wasserschutzgebieten gelten gemäß vorbezeichnetem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft für die Beseitigung von Niederschlagswasser allgemein die besonderen Anforderungen in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen. Soweit Wassergewinnungsgebiete nicht förmlich unter Schutz gestellt sind oder entsprechende Bestimmungen zur ortsnahen Beseitigung von Niederschlagswasser fehlen, ist die besondere Schutzwürdigkeit der Gebiete zu beachten.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben, § 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LWG. Die Voraussetzungen sind bei einer Prüfung, welche Maßnahmen als erforderlich anzusehen sind, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung im Fall des Eintritts eines Hochwasserereignisses sicherstellen zu können, erfüllt.²⁴² Die Planfeststellungsbehörde weist hierzu auf die von dem Vorhabenträger zu beachtende Nebenbestimmung zum Hochwasserschutz hin (s. Ziff. A.V.6.c) Nr. 6).

Der Begriff der Abwasseranlage ist im Wasserhaushaltsgesetz einheitlich definiert, §§ 57, 58 LWG i. V. m. den §§ 57 Abs. 1, 58 Abs. 1, 59 Abs. 1 WHG und § 60 Abs. 1 WHG.²⁴³ Der Genehmigungstatbestand des § 58 WHG bzw. § 59 WHG beinhaltet in Abgrenzung zu § 57

²⁴¹ Vgl. Neues Wasserhaushaltsgesetz ab dem 01.03.2010 – Kommunen in NRW, zuletzt abgerufen am 03.12.2024, <https://www.kommunen.nrw/informationen/mitteilungen/datenbank/detailansicht/dokument/neues-wasserhaushaltsgesetz-ab-dem-01032010-1.html>

²⁴² PdK NW L-11, LWG § 84 Rn. 18.

²⁴³ Landmann/Rohmer UmweltR/Ganske WHG § 58 Rn. 11.

WHG die Indirekteinleitung als eine Einleitung von Abwasser in öffentliche/private Abwasseranlagen, weshalb vorausgesetzt wird, dass Abwasser in die Abwasseranlage gelangt („Einleiten“ nicht in das Gewässer, sondern in die Anlage“).²⁴⁴ Darüber hinaus regelt § 60 Abs. 3 WHG die Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlagen.²⁴⁵ Landesrechtlich ist für Abwasserbehandlungsanlagen (§ 43 LWG), die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fallen, geregelt, dass diese grundsätzlich einer Genehmigung durch die zuständige Behörde bedürfen, § 57 Abs. 2 Satz 1 LWG.

Da in der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung²⁴⁶ Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder für den Zeitraum vor seiner Vermischung nicht festgelegt sind, besteht kein weitergehendes Genehmigungserfordernis, § 58 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 WHG. Eine Genehmigung ist ferner nicht nach § 57 Abs. 2 Satz 1 LWG erforderlich, da vorliegend die Ausnahmen erfüllt sind. Auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen durch Nebenbestimmungen bzw. Zusagen (s. Ziff. A.IV.2, A.V.6 und A.VI.1.f)) wird hingewiesen.

Für die Beseitigung des Niederschlagswassers, welches auf dem Grundstück der NTRS Rees-Haldern (Gemarkung Haldern, Flur 8, Flurstück 672), insb. von den Dachflächen dieser Anlage, anfällt, findet § 55 Abs. 2 WHG i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 1 LWG i. V. m. der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Rees vom 14.12.2021 Anwendung. Dem Vorhabenträger wurde daher aufgegeben, das beabsichtigte Versickern von anfallendem Niederschlagswasser auf dem Grundstück der NTRS Rees-Haldern der Stadt Rees rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme für diese Anlage anzuzeigen.

h) Bauordnungsrecht

Das Vorhaben ist mit den Vorgaben des Bauordnungsrechts vereinbar. Die für die geplante Anlage gemäß § 60 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung wird im Rahmen der Planfeststellung erteilt.

Die Erdkabelleitung selbst ist als Leitung für die öffentliche Versorgung mit Elektrizität von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen ausgenommen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BauO NRW). Im verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsabschnitt fällt jedoch die NTRS Haldern in den Anwendungsbereich des Bauordnungsrechts und bedarf nach den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen einer Baugenehmigung. Die Repeaterstation Haldern liegt in unmittelbarer Nähe zur Erdkabelanlage von Vorhaben Nr. 1 BBPIG, jedoch außerhalb des Schutzstreifens, und besteht aus einem Gebäude mit einer Grundfläche von 60 m² bei einer Höhe von ca. 3 m nebst den erforderlichen Lichtwellenleiter-Nebenachsen, einer Zaunanlage und einem Betriebsweg mit dauerhafter Zufahrt. Die genaue Ausführung, die Lage sowie die Abmessungen der Anlage sind der Unterlage A2.1 sowie der Unterlage C6 zu entnehmen.

²⁴⁴ Landmann/Rohmer UmweltR/Ganske WHG § 58 Rn. 11, 13.

²⁴⁵ Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 60 Rn. 36; Anlagen als spezielle Erscheinungsformen der Abwasseranlagen, die auf eine Beseitigung der Schädigung von Abwasser zielen.

²⁴⁶ Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Neufassung v. 17.6.2004 I 1108, 2625.

In Nordrhein-Westfalen bedürfen die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung von Anlagen gemäß § 60 Abs. 1 BauO NRW grundsätzlich einer Baugenehmigung. Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen (§ 74 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW). Sind bauliche Anlagen, wie hier, Teil eines planfeststellungsbedürftigen Netzausbauvorhabens, ist eine Baugenehmigung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG entbehrlich. Die Baugenehmigung nimmt dann an der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses teil.

Die Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung für die geplante bauliche Anlage gem. § 74 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW liegt vor. Nach den Darlegungen des Vorhabenträgers in der Unterlage C6 ist davon auszugehen, dass die Voraussetzung gegeben ist. Aufgrund der Lage in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten ist u. a. § 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG zu beachten, nach dem bauliche Anforderungen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise zu errichten sind (s. bereits unter Ziff. B.IV.3.g)(ee)). Soweit Nachweise zur Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen noch fehlen, ist durch Nebenbestimmung (s. Ziff. A.V.11 Nr. 2) sichergestellt, dass diese vor Baubeginn noch beigebracht werden.

i) Zu beachtende Ziele der Raumordnung

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die eine Beachtungspflicht besteht, vereinbar.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums; § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG). Sie sind als solche zu kennzeichnen; § 7 Abs. 1 Satz 4 ROG.

Bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten; § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG.

§ 18 Abs. 4 Satz 3 NABEG beschränkt die Bindungswirkung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG und macht das Entstehen der Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung davon abhängig, dass die Planfeststellungsbehörde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans nach § 9 ROG beteiligt worden ist und sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat. Der Widerspruch lässt die Bindungswirkung des Ziels der Raumordnung gegenüber der Planfeststellungsbehörde nicht entstehen, wenn das Ziel der Planfeststellung entgegensteht; § 18 Abs. 4 Satz 4 NABEG. Durch einen nachträglichen Widerspruch hat es die Planfeststellungsbehörde mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als nächsthöhere Behörde zudem in der Hand, eine einmal eingetretene Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung wieder entfallen zu lassen; § 18 Abs. 4 Satz 5 NABEG.

Bei Raumordnungsplänen, die aufgestellt, geändert oder ergänzt wurden, ohne dass die Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz beteiligt wurde, sind die Ziele der Raumordnung nicht zu beachten, sondern nur zu berücksichtigen.²⁴⁷

Die Planfeststellungsbehörde hat die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) bereits auf Ebene der Bundesfachplanung geprüft. Die Entscheidung über die Bundesfachplanung enthält den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors; § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NABEG. Die Entscheidung ist für die Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich; § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG.

Zur Beurteilung der Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung im Rahmen des vorliegenden Beschlusses über die Planfeststellung werden die Ergebnisse der bundesfachplanerischen Beurteilung in Bezug genommen.

Die Notwendigkeit zur Differenzierung der Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung besteht im Planfeststellungsabschnitt NRW2 des Vorhabens grundsätzlich für folgende Planwerke

- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz vom 19.08.2021
- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2019 vom 06.08.2019, in Kraft getreten am 06.08.2019. Zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 09.04.2024 (LEP 2024).
- Regionalplan Düsseldorf vom 05.04.2018, in Kraft getreten am 13.04.2018 einschließlich seiner nachfolgenden Änderungen (RP Düsseldorf 2018)²⁴⁸
 - 2. Änderung des Regionalplans Düsseldorf 2018 vom 20.04.2020, in Kraft getreten am 07.05.2020²⁴⁹
- Regionalplan Ruhr vom 16.02.2024, in Kraft getreten am 28.02.2024 (RP Ruhr 2024)²⁵⁰

Soweit die Übereinstimmung mit zu beachtenden Zielen der Raumordnung auf Ebene der Bundesfachplanung abschließend beurteilt wurde, ist hiergegen nichts einzuwenden (s. Ziff. B.IV.3.i)(aa)). Das planfestgestellte Vorhaben ist zudem mit bisher nicht bzw. nicht abschließend beurteilten zu beachtenden Zielen der Raumordnung vereinbar (s. Ziff. B.IV.3.i)(bb)).

²⁴⁷ Vgl. BT-Drs. 19/7375 S. 78; Keienburg, in Theobald/Kühling (Juni 2023), NABEG § 18 Rn. 43.

²⁴⁸ GV. NRW. 2018, S. 200.

²⁴⁹ Die weiteren Änderungen des Regionalplans Düsseldorf – 1. bis 16. Änderung – liegen außerhalb des vorliegenden Planfeststellungsabschnitts NRW2.

²⁵⁰ GV. NRW. 2024, S. 87.

(aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung, für die auf Ebene der Bundesfachplanung eine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde, ist gegeben.

Zur Begründung der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung wird auf die Ausführungen der raumordnerischen Beurteilung Bezug genommen, die mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung vorgenommen wurde.

Die Trasse des planfestgestellten Vorhabens verläuft ausschließlich innerhalb des raumordnerisch beurteilten Trassenkorridors. Im festgelegten Trassenkorridor des Planfeststellungsabschnitts NRW2 sind keine Gebiete enthalten, die mit für die Bundesfachplanung verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind und für die keine Konformität festgestellt werden konnte. Weiter sind die Maßgabe der Bundesfachplanungsentscheidung eingehalten.

Dies gilt zunächst für die Maßgabe 01 der Bundesfachplanungsentscheidung zum Abschnitt D, wonach im Trassenkorridor enthaltene Gebiete, für die keine Konformität mit Zielen der Raumordnung festgestellt werden konnte, in der Planfeststellung von einer Trassierung auszunehmen sind. Dies gilt weiter auch für die Maßgabe 02 der Bundesfachplanungsentscheidung zum Abschnitt D. Hiernach dürfen Raumordnungsgebiete, die mit für die Bundesfachplanung verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind, bei denen die Vereinbarkeit mit der Höchstspannungsleitung jedoch nur unter Anwendung von Maßnahmen erreichbar ist, nur dann mit einer Trasse gequert werden, wenn die zur Erreichung der Raumverträglichkeit geeignete Maßnahmen angewendet werden. Mit der vorangeschrittenen Vorhabenplanung und -konkretisierung nach Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens sind keine raumbedeutsamen Auswirkungen verbunden, die über die auf Ebene der Bundesfachplanung beurteilten Auswirkungen hinausgehen.

Soweit der Vorhabenträger auf Ebene der Bundesfachplanung bei der Prüfung der Übereinstimmung mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung für das Vorhaben Maßnahmen berücksichtigt hat, mit denen Konflikte vermieden oder gemindert werden, ergibt sich hieraus keine Notwendigkeit einer Aktualisierung oder Konkretisierung. Die Umsetzung konfliktvermeidender oder -vermindernder Maßnahmen, die in der Raumverträglichkeitsstudie, die der raumordnerischen Beurteilung zugrunde lag, welche zur Begründung der Vereinbarkeit mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung ausschlaggebend waren, ist weiterhin Bestandteil der konkretisierten Planung des Vorhabens.

Schließlich liegt für die zu beachtenden Ziele der Raumordnung eine abschließende Beurteilung vor, soweit die maßgeblichen Raumordnungspläne unverändert sind und die betrachtungsrelevanten Ziele der Raumordnung somit bereits im Bundesfachplanungsverfahren beurteilt wurden.

(bb) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung

Das planfestgestellte Vorhaben ist auch mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung, für die auf Ebene der Bundesfachplanung keine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde, vereinbar. Das ergibt sich aus Folgendem:

(1) Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz

Die Planfeststellungsbehörde hat am 22.09.2021 eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) gemäß § 17 Abs. 2 ROG, in Kraft getreten am 01.09.2021, erhalten und diesen nicht widersprochen. Die BRPHV und damit insb. die enthaltenen Ziele der Raumordnung entfalten somit grundsätzlich Bindungswirkung für den Planfeststellungsbeschluss.

Im Rahmen der Bundesfachplanung konnte die BRPHV nicht in die Beurteilung der Konformität einbezogen werden, da die Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für den Bundesfachplanungsabschnitt D bereits am 31.05.2021 getroffen wurde. Der Vorhabenträger hat die BRPHV bzw. die darin enthaltenen Ziele der Raumordnung in den Unterlagen nach § 21 NABEG raumordnerisch bewertet.²⁵¹

Die Planfeststellungsbehörde hat, insb. im Hinblick auf die mittlerweile eingetretene Rechtsverbindlichkeit der BRPHV, eine eigene Bewertung der Vereinbarkeit der Ziele des BRPH mit dem Vorhaben vorgenommen. Dabei hat sie die für den Belang des Hochwasserschutzes maßgeblichen Ergebnisse der Bundesfachplanungsentscheidung für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG im Abschnitt D, die Inhalte des Plans und der Unterlagen nach § 21 NABEG und des Anhörungsverfahrens sowie die maßgeblichen Ergebnisse des Planfeststellungsbeschlusses herangezogen. Dies betrifft neben den Inhalten der UVP der Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser v. a. die Ergebnisse der Prüfung der wasserrechtlichen Anforderungen.

Ziele dieses Raumordnungsplans, für die Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können, werden im Weiteren nicht tiefergehend betrachtet. Das Vorhaben stimmt mit diesen Zielen der Raumordnung überein.

Auswirkungen auf die Ziele I.1.1, I.2.1, II.1.2, II.1.3, und II.2.3 der BRPHV sind demgegenüber nicht offenkundig ausgeschlossen. Die nachfolgende vertiefende Betrachtung führt aber zu dem Ergebnis, dass diese Ziele dem planfestgestellten Vorhaben ebenfalls nicht entgegenstehen. Die Betrachtung erfolgt dabei in der Form, dass zunächst das jeweilige Ziel wiedergegeben und dann dargelegt wird, dass das Vorhaben mit dem jeweiligen Ziel vereinbar ist.

²⁵¹ Vgl. Unterlage G1.1 der Unterlagen nach § 21 NABEG, S. 19 ff.

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Planziffer I.1.1 (Z)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Der BRPHV führt einen risikobasierten Ansatz ein, mit dem die Raumordnung in die Lage versetzt werden soll, neben der Flächenvorsorge auch Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit als zusätzliche Parameter heranzuziehen, um zu einer besseren Risikoabschätzung zu gelangen. Der risikobasierte Ansatz ist unabdingbar, um den großen, insbesondere volkswirtschaftlichen Schäden durch Hochwasserereignisse adäquat begegnen zu können. Darüber hinaus nimmt die Raumordnung nunmehr beim Hochwasserschutz eine Schutzgutperspektive ein. Auch die Empfindlichkeit der planfestgestellten Vorhaben gegenüber Auswirkungen von Hochwasserereignissen ist in die Betrachtung einzubeziehen.

Bereits im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG hat der Vorhabenträger neben den maßgeblichen Raumordnungsplänen für Nordrhein-Westfalen weitere Informationsquellen öffentlicher Stellen, mit Bezug zum Hochwasserschutz im Rahmen der Prognose der wasserrechtlichen Zulässigkeit ausgewertet. Im Rahmen der bundesfachplanerischen Bewertung wurde die Konformität des Vorhabens mit dem Belang des (vorsorgenden) Hochwasserschutzes festgestellt.

Auch im jetzigen Planfeststellungsverfahren sind keine Umstände bekannt geworden, die im Falle eines Hochwasserereignisses raumbedeutsame Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen erwarten lassen. Die Konformität des Vorhabens mit dem Ziel der Raumordnung ist gegeben.

Das planfestgestellte Vorhaben quert das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Issel mehrfach zwischen SL209_0+000 und SL217_0+000 sowie das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Rheins zwischen SL221_0+400 und SL223_0+400. Im Bereich SL209_0+200 bis SL230_0+400 befindet sich das Vorhaben nahezu durchgehend innerhalb eines Hochwasserrisikobereichs, für die Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀) zu erwarten sind. Im Bereich SL207_0+500 bis SL231_0+400 befindet sich das Vorhaben zudem nahezu durchgehend innerhalb eines Hochwasserrisikobereichs, für das Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) zu erwarten sind.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um unterirdisch verlegte Kabel, die nach dem Stand der Technik errichtet werden und anlage- und betriebsbedingt keine Auswirkungen auf die Hochwassergefahr oder das Hochwasserrisiko haben. Während der Bauzeit innerhalb der Überschwemmungsgebiete wird die Bauplanung und Organisation des Baubetriebs mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Planziffer I.2.1 (Z)

Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Der Klimawandel wird neben den globalen Durchschnittstemperaturen sehr wahrscheinlich auch die Niederschlagsmuster verändern. Damit einhergehend ist auch ein Anstieg der Häufigkeit und der Intensität von Starkregenereignissen zu erwarten. Analog dazu werden in Binnengewässern die Hochwasserscheitel ansteigen. Insbesondere können bei gleichzeitig in Binnengewässern auftretenden Hochwasserereignissen die Wasserspiegel im Rückstaubereich ansteigen. Insgesamt werden die Hochwasser- und Starkregenereignisse zu größeren Risiken führen. Dauerhafte Starkregenereignisse können auch einen Anstieg unterirdischer Gewässer und damit der Grundwasserpegel zur Folge haben. Zur Minimierung von aus Hochwasser- und Starkregenereignissen resultierenden Risiken müssen die Auswirkungen des Klimawandels geprüft werden. Hierzu gehören insbesondere auch Anpassungen bei baulichen Anlagen.

Hinsichtlich der Empfindlichkeit des Vorhabens gegenüber Hochwasserereignissen und damit verbunden den Auswirkungen des Klimawandels weist das Vorhaben eine geringe Anfälligkeit auf. Wegen der unterirdischen Verlegung kann auch bei einer Häufung und Verstärkung direkter und indirekter klimawandelbedingter Wirkungen das Vorhaben sicher und frei von erheblichen Umweltauswirkungen aufrechterhalten werden.²⁵² Im Ergebnis sind durch den Klimawandel erhöhte Risiken auf das Vorhaben nicht erkennbar. Das Ziel steht den Vorhaben damit nicht entgegen.

Planziffer II.1.2 (Z)

In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichmaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Als erforderlich im Sinne von Satz 1 und 2 ist ein Raum nur dann anzusehen, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass dort eine bestimmte Verstärkungsmaßnahme oder Deichrückverlegung notwendig werden wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für den Fall, dass den Maßnahmen des Hochwasserschutzes keine unüberwindbaren Rechte entgegenstehen; Satz 2 gilt nicht, wenn eine Erweiterung bestehender Anlagen den Hochwasserschutz nur unerheblich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung im zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird. § 77 WHG bleibt unberührt.

²⁵² Vgl. Kap. 13.1.3 Unterlage F1.1 der Unterlagen nach § 21 NABEG.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit dem Ziel II.1.2 vereinbar. Das Vorhaben steht einer zukünftigen Errichtung oder Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen nicht entgegen. Vorliegend werden die Hochwasserschutzdeiche am rechten Rheinufer (ca. bei Rhein-km834,3) und am linken Rheinufer (ca. bei Rhein-km 833,7) einschließlich der unmittelbar angrenzenden Flächen ausgehend von den Bezugspunkten Haffen und Obermörmt in offener Bauweise rechtwinklig zur Deichachse gequert. Das Vorhaben ist mit zwingenden Vorgaben des Deichrechts vereinbar; siehe Ziff. B.IV.3.o).

Planziffer II.1.3 (Z)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt: 1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen. 2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit dem Ziel II.1.3 vereinbar. Durch das Vorhaben sind keine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens zu erwarten. Denn es handelt sich bei dem Vorhaben um ein Erdkabelvorhaben, dass im Wesentlichen ohne Flächenversiegelungen verlegt wird; siehe B.III.2.c).

Planziffer II.2.3 (Z)

In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG dürfen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78 Absatz 5, 6 oder 7 oder § 78a Absatz 2 WHG zugelassen werden: 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung, 2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind, 3. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen. Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie der §§ 78, 78a WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.

Das planfestgestellte Vorhaben ist dem Ziel II.2.3 vereinbar. Das planfestgestellte Vorhaben Nr. 1 des BBPIG ist ein Projekt von gemeinschaftlichem Interesse (Project of common interest; PCI) gemäß der hier unter Nr. 1 erfolgten Festlegung. Darüber hinaus erfüllt das planfestgestellte Vorhaben auch die Voraussetzungen der in diesem Ziel unter Nr. 2 erfolgten Festlegung, da es sich bei dem Vorhaben um eine kritische Infrastruktur im Sinne der BSI-Kritisverordnung (vgl. § 2 Abs. 6 Nr. 1 BSI-KritisV i. V. m. Anhang 1 Teil 1 Nr. 2.3 BSI-KritisV) handelt.

Weiter ist zu beachten, dass das Vorhaben als erdverlegte Leitung den Anforderungen des § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG an eine abweichende Genehmigung innerhalb von Überschwemmungsgebieten erfüllt. Denn das Vorhaben beeinträchtigt die Hochwasserrückhaltung nicht, verändert den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig, beeinträchtigt den bestehenden Hochwasserschutz nicht und wird auch hochwasserangepasst ausgeführt.

(2) Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW 2024)

Die Planfeststellungsbehörde hat am 21.08.2024 eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele der 2. Änderung des Landesentwicklungsplan vom 09.04.2024, in Kraft getreten am 01.05.2024 (LEP NRW 2024), erhalten. Die 2. Änderung des LEP NRW 2024 und damit insb. die enthaltenen Ziele der Raumordnung entfalten somit grundsätzlich Bindungswirkung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses.

Im Rahmen der Bundesfachplanung konnte die 2. Änderung des LEP NRW 2024 nicht in die Beurteilung der Konformität einbezogen werden. Die Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für den Bundesfachplanungsabschnitt D wurde bereits am 31.05.2021 getroffen. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden konnte die 2. Änderung des LEP 2024 in den Unterlagen nach § 21 NABEG des Vorhabenträgers, die im Juni 2023 eingereicht wurden.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher eine eigene Bewertung der Vereinbarkeit der mit der 2. Änderung des LEP NRW 2024 geänderten/eingefügten Ziele mit dem Vorhaben vorgenommen und ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass diese Vereinbarkeit gegeben ist. Das Vorhaben stimmt mit den geänderten/eingefügten Zielen der Raumordnung überein.

Konkret folgt die Konformität hinsichtlich der

- Planziffer 10.2-2 (Ziel) Vorranggebiete für die Windenergienutzung,
- Planziffer 10.2-3 (Ziel) Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen,
- Planziffer 10.2-6 (Ziel) Windenergienutzung in Waldbereichen,
- Planziffer 10.2-8 (Ziel) Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur,
- Planziffer 10.2-10 (Ziel) Monitoring der Windenergiebereiche,
- Planziffer 10.2-12 (Ziel) Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten,
- Planziffer 10.2-13 (Ziel) Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum,
- Planziffer 10.2-14 (Ziel) Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum und
- Planziffer 10.2-15 (Ziel) Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

bereits daraus, dass diese Ziele keine Handlungs- oder Unterlassungspflichten für den Vorhabenträger oder die Planfeststellungsbehörde begründen. Die raumordnerischen Ziele der benannten Planziffern richten sich an andere Adressaten, insb. die Regionalplanung.

Weiter lässt die in den Unterlagen nach § 21 NABEG erfolgte Feintrassierung im Vergleich zur Bundesfachplanung eine spezifischere Bewertung der Betroffenheit der im LEP NRW 2024 benannten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu, die durch das Vorhaben gequert bzw. berührt werden.

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Konformität besteht zunächst insoweit, als das Vorhaben bei SL209_0+400 - SL209_0+500, SL209_0+880 - SL211_0+540 und SL221_0+500 - SL223_0+390 ein im LEP 2024 festgesetztes Vorranggebiet Hochwasserschutz quert bzw. berührt. Die Konformität des Vorhabens mit diesem Ziel der Raumordnung ist gegeben, da im Falle eines Hochwasserereignisses keine raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen zu erwarten sind. Denn bei dem Vorhaben handelt es sich um unterirdisch verlegte Kabel, die nach dem Stand der Technik errichtet werden. Von dem Vorhaben gehen daher zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde weder anlagen- noch betriebsbedingte Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder die Höhe des Wasserstandes aus. Auch wird während der Bauausführung die Bauplanung und Organisation des Baubetriebes innerhalb des Vorranggebiets mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Auch soweit das Vorhaben Bereiche quert, die im LEP 2024 als Vorranggebiet Gebiete für den Schutz der Natur festgelegt sind, besteht Konformität des Vorhabens mit diesem Ziel der Raumordnung. Die Konformität folgt für den Bereich SL217_0+400 - SL218_0+010 bereits daraus, dass das hier bestehende Vorranggebiet mittels geschlossener Bauweise unterquert wird und raumbedeutsame Auswirkungen somit ausgeschlossen sind. Soweit in den Bereichen SL221_0+510 - SL223_0+200 (Rheinquerung) und SL228_0+400 - SL228_0+670 (Hohe Ley) die Querung entsprechender Vorranggebiete nicht bzw. nur teilweise in geschlossener Bauweise erfolgt, werden die Bereiche ausschließlich in Offenlandbereichen gequert. Die damit bauzeitlich betroffenen Offenlandbiotope lassen sich in Funktion und Struktur wieder gleichartig herstellen, sodass auch in diesen Bereichen Konformität des Vorhabens mit dem Ziel der Raumordnung besteht.

Bezüglich des im SL225_0+830 - SL228_0+340 betroffenen Vorranggebiets Trinkwassergewinnung und Grundwasserschutz ist die Planfeststellungsbehörde überzeugt, dass unter Anwendung der von dem Vorhabenträger benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Grundwasser (vgl. Unterlage F1.1 und Unterlage F4.3) ebenfalls die Konformität des Vorhabens mit diesem Ziel der Raumordnung erreicht wird.

Weiter ist zu beachten, dass das im LEP NRW 2024 enthaltene Ziel „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ unter Planziffer 7.3-1 unwirksam ist.²⁵³ Dessen ungeachtet quert die planfestgestellte Trasse Waldgebiete entweder in geschlossener Bauweise, berührt am Waldbestand angrenzende Ackerflächen oder nimmt, wenn Waldflächen unmittelbar in Anspruch genommen werden, diese nur im notwendigen Minimum in Anspruch (s. Ziff. B.IV.3.k). Hierdurch ist das Vorhaben mit dem Belang „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ in der Sache vereinbar.

(3) Regionalplan Düsseldorf (RP Düsseldorf 2018)

Der Regionalplan Düsseldorf (RP Düsseldorf 2028) weist für den Bereich des Planfeststellungsabschnitts NRW2 Ziele der Raumordnung auf, die Bindungswirkung im Rahmen des

²⁵³ OVG NRW, Urteil vom 21.3.2024 - 11 D 133/20.NE, Bekanntmachung der Entscheidungsformel gem. § 47 Abs. 5 S. 2 VwGO am 03.06.2024 (GV. NRW 2024, S. 318).

Planfeststellungsbeschlusses entfalten. Das planfestgestellte Vorhaben ist mit diesen Zielen vereinbar.

Die zu beachtende 2. Änderung des RP Düsseldorf 2018 betrifft in räumlicher Hinsicht zwar u. a. die im Planabschnitt liegende Kommune Uedem, innerhalb dieser jedoch Gemarkungen des Gemeindegebiets, die deutlich außerhalb des Trassenkorridors des Planfeststellungsabschnitts NRW2 liegen. Die weiteren Änderungen des Regionalplans Düsseldorf liegen außerhalb des vorliegenden Planfeststellungsabschnitts NRW2 bzw. ist die 7. Änderung bislang nicht wirksam. Einer näheren Betrachtung der Anpassungen, die mit der Planänderung des RP Düsseldorf 2018 erfolgt sind, bedarf es demnach nicht.

Die damit verbindlichen und im Planfeststellungsabschnitt NRW2 relevanten Ziele des RP Düsseldorf 2018 wurden in der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG bereits berücksichtigt. Die inzwischen erfolgte vorangeschrittene Planungstiefe im Vergleich zur Bundesfachplanung lässt allerdings eine spezifischere Bewertung der Betroffenheit der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu, die durch den RP Düsseldorf 2018 ausgewiesen werden und die durch das Vorhaben Nr. 1 des BBPIG gequert bzw. berührt werden. Der Vorhabenträger hat deshalb die durch die größere Planungstiefe spezifizierten Auswirkungen raumordnerisch bewertet. Die Planfeststellungsbehörde hat die Wertung des Vorhabenträgers im Rahmen einer eigenen Bewertung der Vereinbarkeit der raumordnerischen Ziele mit dem Vorhaben in der aktuellen Planungstiefe nachvollzogen. Das Vorhaben stimmt mit den betrachteten Zielen der Raumordnung überein.

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Das planfestgestellte Vorhaben quert bzw. berührt an verschiedenen Stellen Flächen²⁵⁴, die der RP Düsseldorf 2018 als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung und Grundwasserschutz ausweist. Im Ergebnis besteht auch unter Beachtung der größeren Planungstiefe des Vorhabens eine Konformität des Vorhabens mit diesem Ziel der Raumordnung, wenn die von dem Vorhabenträger benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Grundwasser (s. Unterlage F1.1 und Unterlage F4.3) eingehalten werden. Die Bezirksregierung Düsseldorf (Akten-Nr. 700079) als Regionalplanungsbehörde bestätigt diese Sicht in ihrer Stellungnahme.

Auch soweit das planfestgestellte Vorhaben im RP Düsseldorf 2018 als Vorranggebiet Waldbereiche ausgewiesene Flächen berührt bzw. quert, besteht Konformität des Vorhabens mit diesem Ziel der Raumordnung. Dies folgt für den Bereich SL235_0+540 - SL235_0+560 bereits daraus, dass das Vorranggebiet an dieser Stelle in geschlossener Bauweise gequert wird. Soweit die Querung des Vorranggebiets bei SL214_0+510 - SL215_0+310 nicht in geschlossener Bauweise erfolgt, folgt die Konformität daraus, dass sich das planfestgestellte Vorhaben überwiegend randlich mit Arbeits- und Schutzstreifen mit dem Vorranggebiet überlagert. Dabei sind innerhalb des Vorranggebiets vorwiegend Ackerflächen betroffen, die an bewaldete Flächen angrenzen. Vorgesehen ist, dass die Waldfläche mit eingegengtem Arbeitsstreifen gequert wird, sodass die Beanspruchung auf ein Minimum reduziert wird. Auswirkungen auf das Vorranggebiet Waldbereiche werden durch diese optimierte Trassenführung so weit wie möglich vermieden. Die Querung des Vorranggebiets Waldbereiche rund

²⁵⁴ SL213_0+900 - SL214_0+530, SL226_0+000 - SL226_0+500 und SL235_1+000 - SL236_0+990

um SL215 wird in der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf (Akten-Nr. 700079) aufgegriffen. Gegen die Inanspruchnahme bestehen seitens der zuständigen Regionalplanungsbehörde keine Bedenken, zumal der Waldbereich den gesamten Korridor umfasst und demnach keine alternative Trassenführung zulässt. Dies entspräche der Ausnahmeregelung gemäß des oben genannten Ziels 7.3-1 des LEP NRW 2024.

Konformität besteht auch soweit das Vorhaben bei SL215_0+580 - SL215_0+660 und SL216_0+440 - SL216_0+590 ein im RP Düsseldorf 2018 festgesetztes Vorranggebiet Hochwasserschutz quert bzw. berührt. Die Konformität des Vorhabens mit diesem Ziel der Raumordnung ist gegeben, da im Falle eines Hochwasserereignisses keine raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen zu erwarten sind. Denn bei dem Vorhaben handelt es sich um unterirdisch verlegte Kabel, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Von dem Vorhaben gehen daher zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde weder anlagen- noch betriebsbedingte Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder die Höhe des Wasserstandes aus. Auch wird während der Bauausführung die Bauplanung und Organisation des Baubetriebes innerhalb des Vorranggebiets mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Auch soweit im RP Düsseldorf 2018 Vorranggebiete Bereiche zum Schutz der Natur festgesetzt sind, besteht Konformität zwischen dem planfestgestellten Vorhaben und diesem Ziel der Raumordnung. Dies folgt für den Bereich SL217_0+500 - SL218_0+080 bereits daraus, dass das Vorranggebiet an dieser Stelle in geschlossener Bauweise gequert wird. Soweit in den Bereichen SL221_0+530 - SL222_0+600 und SL228_0+280 - SL228_0+800 die Querung entsprechender Vorranggebiete nicht in geschlossener Bauweise erfolgt, betrifft das planfestgestellte Vorhaben ausschließlich Offenlandbereiche. Die damit ausschließlich bauzeitlich betroffenen Offenlandbiotope lassen sich in Funktion und Struktur wieder gleichartig herstellen, sodass auch in diesen Bereichen Konformität des Vorhabens mit dem Ziel der Raumordnung besteht. Die Bezirksregierung Düsseldorf (Akten-Nr. 700079) als Regionalplanungsbehörde stellt in ihrer Stellungnahme fest, dass unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsstudie für das VSG „Unterer Niederrhein“ sowie den vorgesehenen baubegleitenden bzw. bauvorbereitenden Maßnahmen und der anschließenden Wiederherstellung der Funktion und Struktur der Offenlandbereiche von einer Konformität mit der Festlegung des Bereichs zum Schutz der Natur zwischen SL221_0+530 - SL222_0+600 auszugehen sei.

(4) RegionalplanRuhr (RP Ruhr 20224)

Der Regionalplan Ruhr weist in der am 28.02.2024 in Kraft getretenen Fassung (RP Ruhr 2024) für den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts NRW2 Ziele der Raumordnung auf, die in der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG nicht berücksichtigt werden konnten, da die Entscheidung über den Bundesfachplanungsabschnitt D bereits am 31.05.2021 getroffen wurde.

Der RP Ruhr 2024 und damit insb. die enthaltenen Ziele der Raumordnung entfalten Bindungswirkung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses. Die Bundesnetzagentur hat am 11.03.2024 eine Mitteilung über das Inkrafttreten des Regionalplans sowie der Integration

des sachlichen Teilplans „Regionale Kooperationsstandorte“ (vom 14.12.2021) in den RP Ruhr 2024 erhalten. Ein Widerspruch durch die Bundesnetzagentur erfolgte nicht.

Der Vorhabenträger hatte in den Unterlagen nach § 21 NABEG den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Entwurf des RP Ruhr 2024, insbesondere die enthaltenen Ziele der Raumordnung bewertet. Ausgehend von diesen Darlegungen des Vorhabenträgers zu den aus dem Entwurf des RP Ruhr 2024 folgenden Zielen der Raumordnung, hat die Planfeststellungsbehörde die aus ihrer Sicht relevanten Ziele der Raumordnung des in Kraft getretenen RP Ruhr 2024 zusammengetragen und bewertet. Das Vorhaben stimmt mit diesen Zielen der Raumordnung überein.

Soweit für die im RP Ruhr 2024 enthaltenen Ziele der Raumordnung Auswirkungen auf das Vorhaben offenkundig ausgeschlossen sind oder sich an einen anderen Adressaten richten als den Vorhabenträger oder die Planfeststellungsbehörde, werden diese im Weiteren nicht vertieft betrachtet. Das Vorhaben stimmt mit diesen Zielen der Raumordnung überein. Soweit Auswirkungen durch die im RP Ruhr 2024 enthaltenen Ziele demgegenüber nicht offenkundig ausgeschlossen sind, werden diese nachfolgend betrachtet. Hierzu werden die Ziele gebündelt nach den Kapiteln des RP Ruhr 2024 wiedergegeben. Hieran anschließend werden die Auswirkungen dieser Ziele auf das Vorhaben dargestellt und bewertet. Im Ergebnis stehen auch diese Ziele des RP Ruhr 2024 dem Vorhaben nicht entgegen. Bestätigt wird diese Bewertung durch die Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde beim Regionalverbands Ruhr (Akten-Nr. 700041), dass sowohl der festgelegte Trassenkorridor mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sei als auch gegenüber der Feintrassierung im Rahmen der Planfeststellung zum jetzigen Zeitpunkt seitens der Regionalplanungsbehörde beim RVR keine Bedenken bestehen.

Im Kapitel „Freiraumentwicklung“ (Kapitel 2 des RP Ruhr 2024) ist für die folgenden Ziele der Raumordnung eine nähere Betrachtung notwendig.

Planziffer 2.3-1 Ziel: Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und erhalten

Die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems zu erhalten und zu entwickeln. Zur Sicherung wildlebender Pflanzen- und Tierarten und damit der Biodiversität sind wertvolle Lebensräume und Lebensgemeinschaften zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen. Planungen und Maßnahmen, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften in BSN zuwiderlaufen, sind ausgeschlossen.

Planziffer 2.5-1 Ziel: Landschaft für die Vogelarten des Offenlandes erhalten

In den zeichnerisch festgelegten BSLV „Hellwegbörde“ und „Unterer Niederrhein“ ist die Raumstruktur einer offenen, weiträumigen, weitgehend unzerschnittenen Landschaft mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsraum der für die Europäischen Vogelschutzgebiete „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) und „Unterer Niederrhein“ (DE 4203-401) charakteristischen Vogelarten zu erhalten.

Eine Inanspruchnahme der BSLV durch Planungen und Maßnahmen ist nur möglich, wenn diese mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.

Planziffer 2.7-1 Ziel: Waldbereiche erhalten und entwickeln

Innerhalb der zeichnerisch festgelegten Waldbereiche ist der Wald hinsichtlich seiner Funktionen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ist in der Regel ausgeschlossen. Ausnahmsweise dürfen zeichnerisch festgelegte Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen des LEP NRW vorliegen.

Planziffer 2.9-1 Ziel: Oberflächengewässer erhalten und entwickeln

Die zeichnerisch festgelegten

- *Talsperren im Ennepe-Ruhr-Kreis, im Kreis Recklinghausen und im Stadtgebiet Hagen,*
- *natürlichen Seen,*
- *aufgrund von Abgrabungen entstandenen Seen sowie*
- *Rückhaltebecken mit Dauerstau*

sind entsprechend ihrer Bedeutung für Trinkwassergewinnung, Naturhaushalt, Hochwasserschutz oder Erholungs- und Freizeitnutzungen zu erhalten und zu entwickeln.

Planungen und Maßnahmen sind in diesen Bereichen ausgeschlossen, soweit diese mit den angestrebten Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Planziffer 2.10-1 Ziel: Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge sichern

Innerhalb der im Regionalplan zeichnerisch festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, die für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt oder für eine künftige Trinkwassernutzung erhalten werden, sind alle Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die die Wasservorkommen nach Menge und Güte einschränken oder gefährden.

Planziffer 2.11-1 Ziel: Überschwemmungsbereiche erhalten und entwickeln

Innerhalb der zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche sind die Inanspruchnahmen durch weitere Siedlungsentwicklungen und sonstige Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die mit einem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht vereinbar sind.

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Die Konformität des Vorhabens mit den vorstehend benannten Zielen der Raumordnung aus dem Kapitel „Freiraumentwicklung (RP Ruhr 2024, Kap. 2) ist gegeben.

Soweit die Planziffer 2.3-1 den Erhalt von Bereichen zum Schutz der Natur als raumordnerisches Ziel enthält und die Planziffer 2.5-1 u. a. den Erhalt des – von der planfestgestellten Trasse betroffenen – Europäischen Vogelschutzgebiets „Unterer Niederrhein“ (DE 4203-3401) benennt, ist das planfestgestellte Vorhaben mit diesen Belangen vereinbar. Dies folgt für den insoweit betroffenen Bereich SL217_0+350 - SL217_0+500 bereits daraus, dass das Vorhaben diese Stelle in geschlossener Bauweise unterquert. Soweit bei SL223_0+050 -

SL223_0+150 die Querung nicht in geschlossener Bauweise erfolgt, sind durch das Vorhaben ausschließlich Offenlandbereiche und Oberflächengewässer berührt. Die damit ausschließlich bauzeitlich betroffenen Offenlandbiotope und Oberflächengewässer lassen sich in Funktion und Struktur wieder gleichartig herstellen, sodass auch in diesen Bereichen Konformität des Vorhabens mit dem Ziel der Raumordnung besteht. Bezüglich der Begründung der Konformität mit dem Ziel 2.5-1 wird auf die detaillierteren Ausführungen unter B.IV.3.b)(cc)(2) zu den zu querenden Natura 2000-Gebieten verwiesen.

Die Konformität mit dem Ziel, Waldbereiche zu erhalten und zu entwickeln (Planziffer 2.7-1), ist gegeben. Zwar berührt die planfestgestellte Trasse zwischen SL205_0+100 - SL205_0+400 und SL205_0+980 - SL205_1+000 ausgewiesene Waldbereiche, das Vorranggebiet Waldbereiche überlagert sich jedoch nur sehr kleinflächig, randlich mit dem Arbeits- und Schutzstreifen im Bereich einer Ackerfläche, die an bewaldete Flächen angrenzt. Durch die temporär in Anspruch genommenen Flächen und den Schutzstreifen ergeben sich keine Auswirkungen auf bestehende Waldflächen.

Konformität besteht auch zwischen dem Vorhaben und den im RP Ruhr 2024 ausgewiesenen Vorranggebieten Oberflächengewässer. Dies folgt für den Bereich SL217_0+400 - SL217_0+500 bereits daraus, dass das Vorranggebiet an dieser Stelle in geschlossener Bauweise unterquert wird. Für den Bereich SL222_0+770 - SL223_0+100 (Rheinquerung) ergibt sich die Konformität daraus, dass durch das von dem Vorhabenträger beschriebene Konzept (Unterlage A2.2, Unterlage F1.1, Unterlage H2.1) keine raumbedeutsamen Auswirkungen entstehen, die mit den angestrebten Funktionen oder Nutzungen des Oberflächengewässers nicht vereinbar wären. Auf die weiteren Ausführungen zu dem Belang der strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorgaben (Ziff. B.IV.3.n)) sowie der wasserrechtlichen Anforderungen (Ziff. B.IV.3.g)(bb)) wird verwiesen.

Ebenfalls ist das planfestgestellte Vorhaben mit dem im RP Ruhr 2024 vorgesehenen Ziel des Trinkwasserschutzes (Planziffer 2.10-1) vereinbar. Das Vorhaben berührt bzw. quert an zwei Stellen (SL210_1+000 - SL212_0+800 und SL223_0+100 - SL226_0+000) Flächen, die durch den RP Ruhr 2024 als Vorranggebiete „Grundwasser- und Gewässerschutz“ festgelegt sind. In diesen Bereichen wird durch die Anwendung der in Unterlage F1.1 benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Grundwasser, die in den Maßnahmenblättern zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage F4.3) detailliert beschrieben sind, eine Konformität des planfestgestellten Vorhabens mit dem Ziel der Raumordnung erreicht.

Es besteht auch Konformität des planfestgestellten Vorhabens mit dem raumordnerischen Ziel, Überschwemmungsbereiche zu erhalten und zu entwickeln (Planziffer 2.11-1). Berührt bzw. gequert werden durch das planfestgestellte Vorhaben verschiedenen Stellen, die der RP Ruhr 2024 entsprechend ausweist.²⁵⁵ Die Konformität mit diesen Vorranggebieten besteht zum Teil bereits deshalb, weil die Gebiete geschlossen Unterquerung werden (so bei SL209_0+500 - SL209_0+510 und SL210_0+860 - SL211_0+050). An den weiter benannten

²⁵⁵ SL209_0+500 - SL209_0+510, SL210_0+860 - SL211_0+050, SL209_0+870 - SL209_1+040, SL210_0+200 - SL210_0+320, SL211_0+250 - SL211_0+430, SL211_0+780 - SL211_0+790, SL212_0+170 - SL212_0+180, SL212_0+500 - SL212_0+590 und SL222_0+770 - SL223_0+390

Stellen werden die Vorranggebiete nicht geschlossen gequert. Die Konformität des Vorhabens mit den Vorranggebieten ergibt sich an diesen Stellen daraus, dass es sich um unterirdisch verlegte Kabel handelt, die nach dem Stand der Technik errichtet werden und anlage- und betriebsbedingt keine Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder die Höhe des Wasserstandes haben. Während der Bauausführung wird die Bauplanung und Organisation des Baubetriebes innerhalb der Vorranggebiete mit den zuständigen Behörden abgestimmt und ein Alarmplan für Hochwasserereignisse durch den Vorhabenträger erarbeitet. Hierbei kann es sich z. B. während der Bauzeit um die tägliche Abfrage der Hochwasserstände an weiter oberhalb liegenden Pegeln und bei Überflutungsgefahr um die Entfernung der Baumaschinen, Baustoffe etc. aus dem Vorranggebiet handeln.

Im Kapitel „**Verkehr und verkehrstechnische Infrastruktur**“ (Kapitel 6 des RP Ruhr 2024) ist für die folgenden Ziele der Raumordnung eine nähere Betrachtung notwendig.

Planziffer 6.1-1 Ziel: Festgelegte Trassen des Verkehrs sichern

Alle Planungen und Maßnahmen, die die Realisierung der zeichnerisch festgelegten Verkehrsstrassen wesentlich beeinträchtigen oder unmöglich machen, sind ausgeschlossen.“

Planziffer 6.3-1 Ziel: Schienenwege erhalten und ausbauen

„Das Schienennetz in der Metropole Ruhr ist sowohl für den Personenverkehr als auch den Güterverkehr zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.

Auf den als Schienenweg festgelegten Trassen und Betriebsflächen sind Planungen und Maßnahmen, die eine Realisierung von Bedarfsmaßnahmen oder anderer im Zusammenhang mit dem Schienenverkehr stehender Ausbaumaßnahmen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ausgeschlossen.

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Die Konformität des Vorhabens mit diesen Zielen ist gegeben. Die Trasse des Vorhabens betrifft lediglich im RP Ruhr 2024 ausgewiesene Verkehrswege aus dem Bestand. Demgegenüber nicht betroffen sind im RP Ruhr 2024 ausgewiesene Bedarfsflächen für Verkehrswege. Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Planziffern 6.1-1 und 6.2-2 vereinbar.

Soweit die planfestgestellte Trasse bei SL222_0+600 bis SL223-0+100 den Rhein quert, ist eine im RP Ruhr 2024 als Wasserstraße ausgewiesene Gewässer berührt. Zwar verbinden sich mit der Rheinquerung in offener Bauwasser für die Dauer der Bauphase temporäre Beeinträchtigungen für diese Wasserstraße. Da diese jedoch nicht dauerhaft sind, besteht Konformität des Vorhabens mit diesem Ziel der Raumordnung (Planziffer 6.1-1).

j) Denkmalschutzrecht

Das Vorhaben ist mit zwingenden Vorgaben des Denkmalschutzrechts vereinbar. Die insoweit erforderlichen Erlaubnisse werden durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss

aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43c EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG sowie gem. § 15 Abs. 1 und Abs. 2 DSchG NRW erfasst.

(aa) Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse nach DSchG NRW

In Nordrhein-Westfalen sind folgende, Bodendenkmäler betreffende Maßnahmen erlaubnispflichtig:

Bautätigkeiten und Bodeneingriffe auf Höhe der Bau-Km SL228_0+840.

In Nordrhein-Westfalen wird der Denkmalschutz geregelt durch das Nordrhein-Westfälische Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) vom 01. Juni 2022 (GV. NRW. S. 662).

Der Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde bedürfen nach § 15 Abs. 1 S. 1 DSchG NRW:

1. das Verwenden von Mess- und Suchgeräten, die geeignet sind, Bodendenkmäler aufzufinden, ohne dazu nach anderen Rechtsvorschriften befugt zu sein,
2. das Graben nach Bodendenkmälern sowie
3. die Bergung von Bodendenkmälern.

Ausgenommen sind Nachforschungen, die unter der Verantwortung des Landes oder der Denkmalfachämter stattfinden, § 15 Abs. 1 S. 2 DSchG NRW.

Wer ein Bodendenkmal oder einen Teil eines Bodendenkmals beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder dessen bisherige Nutzung ändern will, bedarf nach § 15 Abs. 2 S. 1 DSchG NRW der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde. Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der engeren Umgebung eines Bodendenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will oder andere Maßnahmen durchführen will, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Bodendenkmals auswirken kann, § 15 Abs. 2 S. 2 DSchG NRW.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland (Akten-Nr. 700077) nicht, wonach Teile der Unterlagen, insb. des Kartenmaterials, unübersichtlich seien, ungenaue Beschriftungen enthielten und in denen die Kennzeichnungen von Kulturlandschaftsbereichen und Baudenkmalern fehlten. Die Farbgebung wurde aus den Plananlagen zum Antrag nach § 19 NABEG übernommen, um ein Wiedererkennen zu ermöglichen. Aufgrund der Vielzahl an fachlichen Inhalten sind die genannten Farben bereits für andere Inhalte belegt. Eine Auflistung der im Untersuchungsraum befindlichen Bodendenkmäler mit Kennzeichnung einer möglichen Betroffenheit erfolgt in Tabelle 15-2 der Unterlage F1, eine Auflistung der Baudenkmalern im Untersuchungsraum ist in Tabelle 15-4 enthalten. Die Baudenkmalern werden aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Umweltbericht ausreichend (Unterlage F1.1, Kap. 15) gewürdigt. Die enthaltenen Daten wurden gemäß den behördlichen Daten verwendet. Es wurde keine Änderung der externen Daten durchgeführt.

Die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche liegen innerhalb der betrachteten Kulturlandschaftsräume und heben einzelne Bereiche gesondert hervor, umfassen jedoch nicht

sämtliche Flächen der Kulturlandschaftsräume. Um eine Doppelbewertung dieser hervorgehobenen, einzelnen Bereiche zu vermeiden, wurden die Kulturlandschaftsräume in Gänze bewertet. Die in Unterlage F1 aufgeführte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Kulturlandschaftsräume gelten somit ebenso für die jeweiligen innerhalb dieser Kulturlandschaftsräume liegenden Kulturlandschaftsbereiche. Das Aufführen der Kulturlandschaftsbereiche, die innerhalb des Untersuchungsraums liegen, führt zu keiner Änderung der getroffenen Bewertung der Kulturlandschaftsräume, daher wurde auf eine Auflistung verzichtet. Eine Anpassung der Unterlagen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Die Unterlagen sind auch nicht anzupassen, da aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu Gebäuden und der i. d. R. kurzen Dauer der Wasserhaltung und geringen Reichweite der Absenkung Schäden an Gebäuden bzw. Denkmälern nicht zu erwarten sind. Dem Vorhabenträger wird auferlegt bei gefährdeten Baudenkmalen im Bereich des Absenktrichters der Grundwasserhaltung eine Beweissicherung und ggf. ein Monitoring der Setzungen durchzuführen (vgl. A.V.4.9). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Auswirkungen insbesondere auf Kulturlandschaftsbereiche durch die Existenz des gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter über den Wirkfaktor B4 abgedeckt sind. Ebenfalls sind dauerhafte Auswirkungen auf die Kulturlandschaftsbereiche durch Eingriffe in den Grundwasserspiegel auszuschließen, da diese nur kurzfristig sind und Entwässerungsgräben nach Ende der Baumaßnahmen in ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden.

Abschließend weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass Vorbelastungen – entgegen der unzutreffenden, zur Akten-Nr. 700077 geäußerten Annahme – nicht im Hinblick auf die Bewertung der Denkmäler berücksichtigt worden sind. Die Zielsetzung der Minimierung von Denkmalbeeinträchtigungen gemäß § 1 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) wird ohne Abstriche durchgehend verfolgt.

Gem. § 15 Abs. 3 S. 1 DSchG NRW ist die Erlaubnis nach Abs. 1 S. 1 oder Abs. 2 zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Quellen für die Forschung dürfen dabei nicht gefährdet werden (§ 15 Abs. 3 S. 2 DSchG NRW).

Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen des Vorhabens auf Denkmäler in Unterlage F1.1 der Unterlagen nach § 21 NABEG beschrieben und bewertet. Es wurde dargelegt, dass durch das Vorhaben insbesondere Flächen oder sonstige Bestandteile von Bodendenkmälern oder Denkmalschutzbereiche gefährdet werden können, welche im Planfeststellungsabschnitt NRW2 dispers verteilt im Untersuchungsraum liegen (vgl. Unterlage F.1.5). Es drohen danach Beschädigungen oder Zerstörungen durch Bodeneingriffe und andere baubedingte Wirkfaktoren, wie eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch anzulegende Baustraßen. Die bekannten Denkmal-Fundstellen verteilen sich über den gesamten Abschnitt. Unter anderem im Bereich der Repeaterstation Haldern befinden sich – nah beieinander – mehrere Flächendenkmäler. Es kommen auch – verteilt im gesamten Abschnitt NRW2 – Baudenkmäler vor. Insbesondere im Bereich um den Gemeindebezirk Haffen befindet sich eine größere Ansammlung, etwa bei der Stationierung SL220_0+000.

Von einer baubedingten temporären Flächeninanspruchnahme betroffen ist bei der Stationierung SL228_0+840 eine „Straße“/ein „Weg“ östlich der Gemeinde Kehrum. Es handelt sich um einen Bodendenkmaltyp, der in den Unterlagen des Vorhabenträgers unter der Ziffer 11 geführt wird. Baudenkmäler befinden sich keine innerhalb der Baubedarfsfläche oder im Bereich der Zuwegungen.

Wegen den mit der offenen Bauweise einhergehenden Bodeneingriffen ist es vorgesehen, für diese Bereiche bauvorgreifende Maßnahmen und eine archäologische Baubegleitung anzuwenden. Durch die erdgebundene Verlegung, die optimierte Trassenführung und die Lage des Arbeitsstreifens werden die Baudenkmäler vor erheblichen Umweltauswirkungen bewahrt. Die teilweise Leitungsverlegung in geschlossener Bauweise gewährleistet für diese Bereiche, dass hier keine Auswirkungen auftreten. Diese Maßnahmen der optimierten Planung werden im Hinblick auf die Bodendenkmäler durch die archäologische Baubegleitung und die im Bodenschutzkonzept (Unterlage J3 der Unterlagen nach § 21 NABEG) vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V-Bo1 und V-OG4-7) flankiert, die insgesamt gewährleisten, dass keine erheblichen Einwirkungen zu erwarten sind.

(1) Bereits ergriffene Maßnahmen

Der Vorhabenträger hat bereits folgende Maßnahmen ergriffen:

Auf Basis der durch die Fachämter übermittelten Daten wurde in einem frühen Verfahren mit den entsprechenden Fachämtern zunächst der allgemeine Umgang mit Bodendenkmälern abgestimmt, indem sowohl bauvorgreifende Prospektionen und/oder Ausgrabungen wie auch baubegleitende Maßnahmen besprochen wurden. Anschließend legte der Vorhabenträger in Abstimmung mit den Fachämtern für diejenigen Flächen, deren Erhaltung oder Ausdehnung in den Arbeitsstreifen nicht oder nur unzureichend bekannt waren sowie für die Vermutungsflächen zur Verifizierung bauvorgreifende Prospektionsmaßnahmen fest. Dabei handelt es sich u.a. um Sondagen. Die Sondagen finden in den geplanten Kabelgräben statt.

(2) Geplante Maßnahmen

In den Planunterlagen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Nach Abschluss der Prospektionen erfolgt eine Bewertung und Priorisierung der entdeckten bzw. bestätigten Fundstellen durch die archäologischen Fachämter und es werden ggf. weiterführende archäologische Maßnahmen abgestimmt (vollständige Ausgrabungen eines Fundplatzes im Vorfeld der Baumaßnahmen oder baubegleitende Untersuchungen). Im Bauabschnitt mit offener Bauweise und Oberbodenabträgen wird eine baubegleitende archäologische Untersuchung erfolgen.

Auch die bauvorgreifenden Prospektionen und Grabungen nach Bodendenkmälern sind gem. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 DSchG NRW erlaubnispflichtig. Die Ausnahme gem. S. 2, bei der Nachforschungen unter der Verantwortung des Landes oder der Denkmalfachämter stattfinden, ist nicht einschlägig, da lediglich im Abschnitt NDS1 die Arbeiten durch ein Fachamt selbst durchgeführt werden. Die Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss er-

teilt. Gründe, die zu einer Versagung führen, sind nicht ersichtlich und wurden auch im Rahmen der Stellungnahmen und Einwendungen nicht vorgetragen (§ 15 Abs. 3 und Abs. 4 DSchG NRW).

Neben den vorgesehenen bauvorlaufenden und baubegleitenden bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen werden auch baubegleitende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V-Bo1), die der Vorhabenträger im Bodenschutzkonzept (Unterlage J3 der Unterlagen nach § 21 NABEG) konkretisiert hat, umgesetzt.

(3) Schutzvorkehrungen

Durch die in Ziffer A.V.4 dieser Entscheidung angeordneten Schutzvorkehrungen nach § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG stellt die Planfeststellungsbehörde im Übrigen sicher, dass die Zwecke des DSchG NRW bei der Vorhabensrealisierung erfüllt werden. Zweck des Gesetzes ist es gem. § 1 Abs. 1 S. 1 DSchG NRW, Denkmäler zu schützen und zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten.

Im Übrigen sehen die Landesdenkmalschutzgesetze konkrete, unmittelbar geltende, formale Pflichten vor, die nicht als Schutzvorkehrung aufgegeben werden müssen. Dabei handelt es sich in Nordrhein-Westfalen um die Anzeigepflicht von Bodendenkmälern, § 16 Abs. 1 S. 1 DSchG NRW.

Die materiell-fachgesetzliche Ermächtigung für die o. g. Schutzvorkehrungen in Form von Nebenbestimmungen, insbesondere in Form von Auflagen (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG), ist § 15 Abs. 5 DSchG NRW. Soweit danach ein Vorhaben einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf, kann sie nach dieser Vorschrift mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden.

Die durch Schutzauflagen vorgeschriebenen Maßnahmen (s. Ziff. A.V.4) sichern die Schutzzwecke des DSchG NRW.

(4) Archäologische Baubegleitung mit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses

Es ist eine fachliche Begleitung und ggf. Einleitung von Maßnahmen zur Sicherung archäologischer Informationen während des laufenden Baubetriebs durch qualifiziertes und erfahrenes archäologisches Fachpersonal durchzuführen. Sie sind als Teil der baubegleitenden umweltfachlichen Mitigationsmaßnahmen zu verstehen. Sie kommen der Verpflichtung nach, bei Bodeneingriffen an Stellen, an denen bislang keine Informationen zu Bodendenkmälern vorliegen, auftretende Zufallsfunde zu berücksichtigen, wie es nach den Denkmalschutzgesetzen der Bundesländer vorgeschrieben ist. Dazu gehört auch das Einleiten von notwendigen Maßnahmen während der Baumaßnahme (Oberbodenabträge und evtl. Ausgrabungen).

Die bauvorgreifenden und baubegleitenden archäologischen Maßnahmen umfassen die vorbereitende fachliche Konsultation im Bauvorgang, die Überwachung von Bodeneingriffen (Oberbodenabträge u.a.) sowie die Organisation und Koordination der zeitnahen, fachlichen

und konformen Bearbeitung von Zufallsfunden in Zusammenarbeit mit den Denkmalschutzbehörden.

(bb) Funde

Wer Bodendenkmäler entdeckt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde oder dem zuständigen Denkmalfachamt anzuzeigen, § 16 Abs. 1 S. 1 DSchG NRW. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu belassen, sofern nicht die Obere Denkmalschutzbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet, § 16 Abs. 2 S. 1 DSchG NRW.

Funde von Bodendenkmalen sind zu erwarten. So zeugen zahlreiche archäologische Fundstellen aus dem gesamten Westmünsterland von einer reichen ur- und frühgeschichtlichen Vergangenheit. Die Kulturlandschaft „Unterer Niederrhein“ ist kulturlandschaftshistorisch besonders bedeutsam. Hier ist aufgrund der früheren intensiven römischen Besiedlung mit einer Vielzahl an untertägigen Befunden im Gelände zu rechnen. Auch in den „Niederrheinischen Höhen“ zeugen Grabhügel von einer intensiven römischen Besiedlung. Es befinden sich dort aber auch andere Relikte aus unterschiedlichen Epochen, darunter Stellungen des Ersten Weltkriegs. Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann gem. § 16 Abs. 4 DSchG NRW angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind.

k) Forstwirtschaft

(aa) Genehmigung für die dauerhafte Waldumwandlung gem. § 9 Abs. 1 BWaldG und § 39 LFoG

Für die durch das planfestgestellte Vorhaben in Anspruch genommenen Waldflächen erteilt die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43c EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG eine Genehmigung für dauerhafte Waldumwandlungen. Diese ist nach § 9 Abs. 1 BWaldG und § 39 LFoG erforderlich, da es sich um eine dauerhafte Beseitigung von Wald (Klimaschutz- und Erholungswald) im Bereich der Schutzstreifen (Breite ca. 25,7 m) der Leitungsanlagen handelt.

Die Genehmigung wird nach § 39 LFoG erteilt. Nach Abwägung der Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzer sowie der Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander und unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Landesplanung sowie unter angemessener Berücksichtigung forstlicher Belange benachbarter Waldbesitzer ist das Vorhaben auf die Dauer für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung. Zudem liegt gemäß § 39 Abs. 4 LFoG die Umwandlung des betroffenen Schutz- und Erholungswaldes im öffentlichen Interesse. Das planfestgestellte Vorhaben dient der Energieversorgung

der Bevölkerung mit Elektrizität und damit einem gewichtigen öffentlichen Belang. Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen unter Ziff. B.IV.1 verwiesen. Versagungsgründe im Sinne des § 39 Abs. 3 LFoG sind nicht ersichtlich.

Eine dauerhafte Waldumwandlung findet auf fünf Einzelflächen statt, die in mehrere betroffene Flurstücke jeweils untergliedert sind. Insgesamt sind 3.755 m² Fläche zur dauerhaften Waldumwandlung vorgesehen. Insoweit wird wegen der Einzelheiten auf Tabelle 16 unter Ziff. A.III.3.a) verwiesen, welche die betroffenen Flächen für eine dauerhafte Waldumwandlung aufführt.

Der Vorhabenträger kompensiert die umgewandelte Waldfläche vollständig. Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für dauerhaft umgewandelte Waldflächen hat der Vorhabenträger eine auf fachgutachterlichen Einschätzungen und mit Vertretern des Regionalforstamts Niederrhein (Wesel) sowie des Regionalforstamts Münsterland (Münster) abgestimmte Bewertungsmatrix vorgelegt (vgl. Unterlage H6.1, Kap. 2.1²⁵⁶). Diese kommt in für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbarer Weise zu dem Ergebnis, dass sich unter Berücksichtigung der flächenspezifischen forstrechtlich relevanten Kompensationsfaktoren für die dauerhafte Waldinanspruchnahme ein Gesamt-Kompensationsbedarf von 6.279 m² ergibt. Eine entsprechende Kompensation hat der Vorhabenträger im LBP, Unterlage F4.3, in Gestalt der Maßnahme NRW2_K002 – Maßnahmefläche St. Huber - Erstaufforstung eines Eichen-Hainbuchenwald (1.786 m²) und der Maßnahme NRW2_K004 – Maßnahmefläche Ökokonto Wasserwerk Liedern/Bocholt – Aufforstung eines Eichen-Hainbuchenwalds (4.493 m²) nachgewiesen.

Mit der Einwendung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW (Akten-Nr. 500015) wird zu bedenken gegeben, dass es sich unter anderem bei den Kompensationsmaßnahmen „St. Hubert“ (Erstaufforstung im FFH-Gebiet „Tote Rahm“) und „Gierlingshof“ (Anpflanzung von Hecken, Gehölzen, Allen und Baumreihen) um Eingriffe handele. Die Erstaufforstung würde zu einer erhöhten Wasserverdunstung führen, die wiederum die Austrocknung des FFH-Gebietes beschleunigen würde. Hier hätte vielmehr die Anlage von extensiv bewirtschaftetem Feuchtgrünland zu einer Anreicherung des FFH-Gebietes beitragen können. Außerdem bliebe so die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung erhalten. Zunächst ist dem zu entgegen, dass im Rahmen der von dem Vorhabenträger im April 2024 beantragten Planänderung gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 18 Abs. 5 NABEG die Kompensationsmaßnahme „Gierlingshof“ (Maßnahme NRW2_K003 laut Unterlage F4.3 – Maßnahmenblätter zum LBP – 2. Planänderung, Stand April 2024) entfällt, da die Flächensicherung durch den Vorhabenträger nicht erfolgreich war. Anstelle der Kompensationsmaßnahme NRW2_K003 wird die Maßnahme NRW2_K004 „Ökokonto Wasserwerk Liedern/Bocholt“ umgesetzt. Im Hinblick auf den Einwand zur geplanten Kompensationsmaßnahme „Maßnahmenfläche St. Hubert – Erstaufforstung eines Eichen-Hainbuchenwalds“ (vgl. Unterlage F4.3 – Maßnahmenblätter zum LBP – 2. Planänderung, Stand April 2024 – Maßnahme NRW2_K002) macht sich die Planfeststellungsbehörde die Entgegnung des Vorhabenträgers zu eigen, dass es sich bei der Kompensationsmaßnahme nicht um einen Eingriff in Natur und Landschaft handelt.

²⁵⁶ Unter Verweis auf die öffentlich zugängliche Waldfunktionenkartierung für Nordrhein-Westfalen (abrufbar unter: https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/wald_forst/waldfunktionen/).

Die Kompensationsmaßnahme ist, wie von dem Vorhabenträger korrekt dargelegt, nicht Teil der Kulisse des FFH-Gebiets DE4504-302 „Tote Rahm“. Zudem ist kein wasserhaushaltlicher Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet Tote Rahm bekannt oder erkennbar. Die Fläche (Kreis Viersen, Gemeinde Kempen, Gemarkung St. Hubert, Flur 3, Flurstücke 35 und 63) liegt, bereits fast allseitig von Wald umgeben, in einer Niederungsrinne zwischen Schwarzer und Toter Rahm. Die beiden in Rede stehenden Flurstücke werden durch eine die Fläche diagonal querende Wegeparzelle getrennt. Die Fläche liegt innerhalb des LSG „Spring und Gastendonker Graben“. Eines der Schutzziele des LSG ist die Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände durch Anpflanzung bodenständiger Gehölze. Flurstück 35 liegt innerhalb der Schutzzone 2 des benachbarten WSG „Vinnbrück/St. Hubert“. Der Ausgangszustand der Maßnahmenflächen ist laut Maßnahmenblatt zur Maßnahme NRW2_K002 Acker auf Lehm- oder Tonboden mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation. Die beiden Flurstücke stellen die Teilfläche „Stender Weg“ des Ökokontos „Stender Weg und Gierlingshof“ (2014) in Kempen dar, das mit Bescheid vom 16.07.2014 durch den Kreis Viersen anerkannt worden ist. Die Aufforstung geschieht entsprechend den standörtlichen Gegebenheiten in Abstimmung mit dem Bewirtschafter und der zuständigen Forstbehörde. Insofern sind die Hinweise des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW zur Eignung der Maßnahmenplanung nicht nachvollziehbar. Dementsprechend kann auch der Einwendung zur alternativen Anlage von Extensiv-Feuchtgrünland nicht entsprochen werden.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein (Akten-Nr. 700074), forderte zur Wahrung der forstlichen Belange die Festlegung eines Zeitpunkts, bis zu dem die Anlage der Ersatzaufforstungen durchzuführen sei. Diesbezüglich schlug der Landesbetrieb ein Jahr nach Rodungsbeginn für die Ersatzaufforstungen vor. Diese Frist solle die im Maßnahmenblatt zur Maßnahme NRW2_K002 (Unterlage F4.3) festgehaltene Frist ergänzen. Dieser Forderung des Landesbetriebs Wald und Holz NRW wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.3 Nr. 2 nachgekommen, da hiermit die Frist aus dem Maßnahmenblatt sinnvoll flankiert wird.

(bb) Genehmigung für die befristete Waldumwandlung gem. § 9 Abs. 2 BWaldG und § 40 LFoG

Für die durch das planfestgestellte Vorhaben temporär in Anspruch genommenen Waldflächen erteilt die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG eine Genehmigung für befristete Waldumwandlungen. Diese ist nach § 9 Abs. 2 BWaldG, § 40 LFoG erforderlich, da es sich um eine temporäre Beseitigung von Wald für Baubedarfsflächen und temporäre Zugewegungen außerhalb des Schutzstreifens handelt.

Eine temporäre Waldumwandlung findet auf vier Einzelflächen statt. Diese sind jeweils in mehrere betroffene Flurstücke untergliedert. Insgesamt umfasst die temporäre Waldumwandlung eine Fläche von 45 m² im vorliegenden Abschnitt NRW2. Insoweit wird wegen der Einzelheiten auf die Tabelle 17 unter Ziffer A.III.3.b) verwiesen, welche die betroffenen Flächen für eine baubedingte temporäre Waldumwandlung aufführt.

Die Genehmigung wird nach § 40 Abs. 1 LFoG erteilt. Es besteht ein öffentliches Interesse an der vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Flächen i. S. d. § 40 Abs. 1 Nr. 1 LFoG.

Das planfestgestellte Vorhaben dient der Energieversorgung der Bevölkerung mit Elektrizität und damit einem gewichtigen öffentlichen Belang. Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1 verwiesen. Überdies wird gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 LFoG die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild, die Erholung der Bevölkerung, der Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des BBodSchG oder der Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG durch eine vorübergehende anderweitige Nutzung der Flächen nicht beeinträchtigt. Die Wiederaufforstung innerhalb angemessener Frist gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 LFoG wird durch die Nebenbestimmung Nr. 3 unter Ziffer A.V.3 sichergestellt. Die angemessene Frist wird durch die Planfeststellungsbehörde auf spätestens ein Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten auf der jeweiligen Fläche festgelegt. Die Wiederaufforstung ist bereits durch den Vorhabenträger im Maßnahmenblatt zur Maßnahme A_R 6.1 (Unterlage F4.3) mit „Jeweils nach Abschluss der Bauarbeiten bei der Rekultivierung der Baubedarfsflächen“ vorgesehen.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar aufgezeigt, dass die forstrechtliche Kompensation dadurch erfolgt, dass eine flächengleiche Wiederaufforstung oder eine gleichartige Wiederherstellung der befristet umgewandelten Waldflächen erfolgt (vgl. Unterlage H6.1, Kap. 2.2, S. 18). Befristete Waldumwandlungen werden durch flächengleiche Aufforstungen innerhalb der bauzeitlichen Arbeitsflächen kompensiert (vgl. Unterlage F4.3, Maßnahme A_R6.1). Eine zusätzliche forstrechtliche Kompensation ist nicht erforderlich.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein (Akten-Nr. 700074), forderte zur Wahrung der forstlichen Belange die Festlegung eines Zeitpunkts, bis zu dem die Wiederaufforstung durchzuführen sei. Diesbezüglich schlug der Landesbetrieb für die Wiederaufforstungen zwei Jahre nach der Rodung vor. Diese Frist solle den im Maßnahmenblatt zur Maßnahme A_R 6.1 (Unterlage F4.3) festgehaltenen Zeitraum ergänzen. Dieser Forderung des Landesbetriebs Wald und Holz NRW kann nicht entsprochen werden. Es kann nicht in jedem Fall sichergestellt werden, dass die Wiederaufforstungen zwei Jahre nach der Rodung erfolgt, da aufgrund der Komplexität des Bauvorhabens die Bauarbeiten auf der jeweiligen Fläche auch länger als zwei Jahre andauern können. Insofern ist der im Maßnahmenblatt zur Maßnahme A_R 6.1 (Unterlage F4.3) beschriebene Zeitpunkt „Jeweils nach Abschluss der Bauarbeiten bei der Rekultivierung der Baubedarfsflächen“ nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde der geeignetere Zeitpunkt für die Wiederaufforstungen. Die Planfeststellungsbehörde hat – um § 40 Abs. 1 Nr. 2 LFoG gerecht zu werden – diesen Zeitpunkt dahingehend präzisiert, dass die Wiederaufforstungen unverzüglich, spätestens jedoch ein Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten auf der jeweiligen Fläche durchzuführen sind (s. Ziff. A.V.3 Nr. 3).

I) Straßen und Wege

Das Vorhaben ist mit den strikt geltenden Vorgaben des Straßenrechts vereinbar.

Genehmigungen für Großraum- und Schwertransporte sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Bezüglich der im Zusammenhang mit der Benutzung der Straßen durch Schwertransporte außerhalb des Planfeststellungsverfahrens einzuholenden Erlaubnisse und Genehmigungen wird auf die Erläuterungen in den Unterlagen verwiesen (vgl. Unterlage

J5.1, Kap. 4.2, S. 21 f.). Danach sind seitens des Vorhabenträgers durch die Kabellieferanten vor Beginn der Baumaßnahme rechtzeitig gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechende Erlaubnisse gemäß § 29 Abs. 3 StVO zur Durchführung von Schwertransporten und Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zu beantragen. Transportgenehmigungen werden über das VEMAGS-Verfahren beantragt. Die in Rede stehenden Daten werden dann Inhalt der vorgenannten Genehmigungsverfahren sein.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die Errichtung baulicher Anlagen an Straßen und die Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus.

(aa) Anbauverbote und -beschränkungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG. Die Zustimmung darf nach § 9 Abs. 3 FStrG allerdings nur dann versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FStrG dürfen bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, längs der Bundesfernstraßen nicht errichtet werden (Anbauverbot). Das verfahrensgegenständliche Vorhaben umfasst als Hochbau lediglich die Nachrichtentechnik-Repeaterstation Haldern. Deren Standort weist zu nächstgelegenen Bundesfernstraße BAB 3 einen Abstand von mehr als einem Kilometer auf und unterliegt damit nicht dem Anbauverbot. Die Erdkabelanlagen gelten nicht als Hochbauten i. S. d. Bundesfernstraßengesetzes und unterliegen daher nicht dem straßenrechtlichen Anbauverbot.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA), wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung von bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (Baubeschränkung).

Das planfestgestellte Vorhaben nähert sich im Rahmen von Kreuzungen oder Parallelführungen an verschiedenen Punkten auf weniger als 100 m an Bundesautobahnen bzw. weniger als 40 m an Bundesstraßen an und unterliegt damit dem Zustimmungserfordernis nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG. Wegen der Einzelheiten wird insoweit auf Tabelle 18 unter Ziffer A.III.5.a) verwiesen.

Nach Beteiligung der zuständigen Straßenbaubehörden, hier des FBA und des Landesbetriebs Straßenbau NRW sind keine Versagungsgründe ersichtlich, so dass der Errichtung des Vorhabens in den Baubeschränkungszonen der in Tabelle 18 genannten Straßen zugestimmt wird (s. Ziff. A.III.5.a)). Die Beachtung der im Rahmen des Anhörungsverfahrens durch das FBA und den Landesbetrieb Straßenbau NRW eingebrachten Belange (Akten-Nr. 700031, 700033, 700048) ist durch Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.V.11 Nrn. 9 und 10) oder Zusagen des Vorhabenträgers gewährleistet (s. Ziff. A.VI.1.g) und Ziff. A.VI.2.j)).

Eine Regelung für bauliche Anlagen an Landes- oder Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten enthält ferner § 25 StrWG NRW. Auf landesrechtlicher Ebene sieht § 25 Abs. 4 StrWG NRW vor, dass nur dann, wenn bauliche Anlagen im Sinne des Absatzes 1 keiner Baugenehmigung oder keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, an die Stelle der Zustimmung nach Absatz 1 die Genehmigung der Straßenbaubehörde tritt. Gemäß § 25 Abs. 1 StrWG NRW bedürfen bauliche Anlagen außerhalb der Ortsdurchfahrten die eine Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen bedürfen, der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn sie längs der Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr (...) bestimmten Fahrbahn errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (Nr. 1) oder über Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen oder bei bereits bestehendem Anschluss erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (Nr. 2). Die Zustimmung nach Absatz 1 darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist oder Ausbauabsichten sowie Straßenbaugestaltung dies erfordern, § 25 Abs. 2 StrWG NRW.

Das planfestgestellte Vorhaben nähert sich im Rahmen von Kreuzungen oder Parallelführungen an verschiedenen Stellen auf weniger als 40 m an Landes- und Kreisstraßen an und unterliegt damit dem Zustimmungserfordernis nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StrWG NRW. Wegen der Einzelheiten wird insoweit auf Tabelle 19 unter Ziffer A.III.5.a) verwiesen.

Nach Beteiligung des Landesbetriebs Straßenbau NRW und den Straßenbaubehörden der Kreise sind keine Versagungsgründe ersichtlich, so dass der Errichtung des Vorhabens in den Baubeschränkungszonen nach Landesrecht der in Tabelle 19 genannten Landes- und Kreisstraßen zugestimmt wird (s. Ziff. A.III.5.a)). Die Beachtung der im Rahmen des Anhörungsverfahrens durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW eingebrachten Belange (Akten-Nrn. 700031, 700048) ist durch Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.V.11 Nrn. 9 und 10) oder Zusagen des Vorhabenträgers (s. Ziff. A.VI.1.g)) gewährleistet. Die Straßenbaubehörden der betroffenen Kreise haben im Anhörungsverfahren keine Belange vorgetragen.

(bb) Sondernutzungen

Die Nutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung und bedarf einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 FStrG oder § 18 Abs. 1 StrWG NRW. Als Sondernutzung gilt dabei auch die Anlage neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Zufahrten oder Zugänge zu Bundesfernstraßen (§ 8a Abs. 1 FStrG) oder zu Landes- oder Kreisstraßen (§ 20 Abs. 1 StrWG NRW).

Gemäß der Darstellung in den Unterlagen C2.2 und J5.2 sind Zufahrten zu den unter Ziffer A.III.5.b) genannten Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen vorgesehen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse liegen vor. Maßgeblich sind insoweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und der Widmungszweck der betroffenen Straßen und Wege. Aspekte der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die einer Errichtung der Zufahrten entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die Begründung von Sondernutzungen darf indes nicht so weit gehen, dass der Widmungszweck als Verkehrsfläche aufgehoben oder ernstlich beeinträchtigt wird.²⁵⁷ So wird der Widmungszweck nur dann beeinträchtigt, wenn die tatsächliche Benutzung des Verkehrsraums durch Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen oder nicht unerheblich erschwert wird.²⁵⁸ Die vorhabenbedingte Benutzung beschränkt nicht den Widmungszweck der Straßen und Wege.

Die Zufahrten weisen eine Dimension und Positionierung zur Straße auf, die unter Beachtung der noch festzulegenden Maßnahmen, die vor Beginn mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden, keine Behinderungen oder Gefährdungen erwarten lassen. Ob eine Beschilderung (mit z. B. der Festsetzung von Geschwindigkeitsreduzierungen oder veränderter Ampelschaltung) während der Bauphase erforderlich ist, wird ebenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Straßenbaubehörde festgelegt (s. Nebenbestimmung unter Ziff. A.V.11 Nr. 9 sowie dem Hinweis unter Ziff. A.VIII.6). Ebenfalls sind Behinderungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Straßenbaugestaltung möglichst zu vermeiden. Ausbauabsichten, denen die Errichtung der Zufahrten zuwiderlaufen könnten, sind nicht bekannt, zumal die genannten Zufahrten nur temporär errichtet werden. Die Sondernutzungserlaubnisse für die Herstellung der Zufahrten werden nach alledem im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses erteilt (s. Ziff. A.III.5.b)).

Soweit der Landesbetrieb Straßenbau NRW in seiner Stellungnahme (Akten-Nr. 700031) einwendet, dass direkte Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen nicht gestattet seien und die Zuwegung über das untergeordnete Straßen- und Wegenetz zu erfolgen habe, wird dies aufgrund der Notwendigkeit direkter Zufahrten zum übergeordneten Straßennetz zurückgewiesen. Der Vorhabenträger hat im Zuge der Trassenplanung nachvollziehbar die notwendigen direkten Zufahrten zu bzw. von Bundes- oder Landesstraßen zur Andienung des Baufeldes, insbesondere für den Schwerlastverkehr (Transport der Kabeltrommeln), aufgezeigt. Die geplante Straßen- und Wegenutzung durch den vorhabenbezogenen Baustellenverkehr, die Transportwege und -routen sind den Unterlagen J5.1 sowie J5.2 zu entnehmen. Die Sondernutzungserlaubnisse zur Herstellung von bauzeitlich temporären Zufahrten zu Bundes-,

²⁵⁷ Vgl. BVerwG, Urteil vom 14.03.1957 - I C 16.55 -, juris Rn. 27.

²⁵⁸ Vgl. BayVGH, Beschluss vom 15.12.2017 - 8 ZB 16.1806 -, juris Rn. 19.

Landes- und Kreisstraßen werden dem Grunde nach mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss erteilt (s. Ziff. A.III.5.b) und Ziff. A.VIII.6). Einzelheiten werden vom Vorhabenträger mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger abgestimmt (s. Ziff. A.V.11 Nr. 9). Die Beantragung weiterer Sondernutzungserlaubnisse (insb. über VEMAGS-Anträge) erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung rechtzeitig vor Baubeginn (s. Ziff. A.VI.1.g)). Die Nutzung der öffentlichen Straßen- und Wegestrukturen, insbesondere des klassifizierten Straßennetzes wurde für die geplanten Baustellenzuwegungen prioritär berücksichtigt. Die Schwerlasttransporte / Sondernutzungen sind im vorgesehenen Umfang somit unvermeidbar.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Stadt Hamminkeln (Akten-Nr. 500011) auf die Konzentrationswirkung des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses hin, so dass es weiterer eigenständiger behördlicher Genehmigungen für Straßen- und Wegekreuzungen nicht bedarf. Kreuzungsdetails werden in den Kreuzungs- und Gestattungsverträgen geregelt, dessen Abschluss der Vorhabenträger zugesagt hat (s. Ziff. A.VI.1.g)).

m) Anlagensicherheit

Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn bei Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) eingehalten sind.

Für kunststoffisolierte Erdkabel mit einer Nennspannung von mehr als 320 kV bis zu 525 KV bestimmt § 3 Abs. 5 Satz 2 BBPIG darüber hinaus, dass die Anforderungen an die technische Sicherheit i. S. d. § 49 EnWG erfüllt werden.

Die Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens erfolgt nach den für die Errichtung der Anlagen einschlägigen technischen Regelwerke, die im Einzelnen im Kapitel 4.1.1 Unterlage A2.1 aufgelistet sind. Für den Betrieb des planfestgestellten Vorhabens gelten insb. die in Kapitel 2 der Unterlage E3 aufgelisteten Normen und Richtlinien.

Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel daran, dass die Anlagen die technische Sicherheit in hinreichendem Maß gewährleisten. Auch im Übrigen entspricht die Bauausführung den geltenden technischen Regelwerken und insb. den Regeln des VDE. Dies gilt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch hinsichtlich des vom Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen (Akten-Nr. 700042) angesprochenen Aspekts der Erdbebengefährdung, soweit die vom geologischen Dienst genannten Regelwerke auf das hier gegenständliche Vorhaben zielführend anwendbar sind.

n) Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Vorgaben

Das Vorhaben ist mit zwingenden strom- und schifffahrtspolizeilichen Vorgaben vereinbar. Im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43c EnWG

i. V. m. § 75 VwVfG wird auf Antrag des Vorhabenträgers die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 WaStrG für die Herstellung der Kabelanlage unter dem Rhein zwischen Rhein-km 833,9 bis Rhein-km 834,1 erteilt (s. Ziff. A.III.6).

Die Voraussetzungen zum Erteilen der Genehmigung nach § 31 Abs. 4 und 5 WaStrG liegen vor. Eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung ist notwendig. Nach § 31 Abs. 1 WaStrG bedürfen Benutzungen (§ 9 WHG) einer Bundeswasserstraße (Nr. 1) sowie die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen einschließlich des Verlegens von Seekabeln in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer (Nr. 2) dieser Genehmigung, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Im Zuge der Herstellung der Kabelanlage kann es infolge der Baumaßnahmen am Ufer sowie im Rhein zu Beeinträchtigungen des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs kommen.

Gemäß § 31 Abs. 4 WaStrG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verhüten oder ausgleichen. Die Genehmigung darf gemäß § 31 Abs. 5 WaStrG nur versagt werden, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden kann. Sind diese Bedingungen oder Auflagen nicht möglich, darf die Genehmigung gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden.

Die Querung der Bundeswasserstraße Rhein, der Vorländer und der Hochwasserschutzanlagen ist einheitlich in offener Bauweise geplant. Hierzu fanden im Vorfeld mehrere Abstimmungsgespräche u. a. zwischen dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein (WSA) und dem Vorhabenträger statt. Vorgesehen ist dabei, dass zunächst auf der gesamten Querungslänge der Bundeswasserstraße ein Graben ausgehoben wird (Nassbaggerung), in den später der am Ufer vorgefertigte Rohrstrang am Stück eingezogen wird. Der Bauablauf unterteilt sich dabei im Wesentlichen in vier Verfahrensschritte:

Für die Herstellung der Dükerrinne wird zunächst die Gewässersohle gepeilt. Anschließend wird die Dükerrinne mit Schwimmbaggern, Baggerschiffen, Hydrauliktieflöffelbaggern auf Stelzenpontons o. ä. ausgehoben. Das Aushubmaterial wird mit Transportschiffen abtransportiert, wobei vorgesehen ist, dieses Material in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden an geeigneter Stelle bis zum Wiedereinbau zwischenzulagern. Die Verlegung der beiden Kabelschutzrohrsysteme ist in einer gemeinsamen Dükerrinne vorgesehen. Die Überdeckung über der Oberkante der Schutzrohre bis zur Rheinsohle ist entsprechend der bisherigen Abstimmungsergebnisse mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) im Fahrwasserbereich mit mindestens 3,5 m vorzusehen (s. Ziff. A.V.9 Nr. 28). In der Unterlage C4.3, Blatt 5 ist im Längsschnitt hingegen im westlichen Bereich nur eine Überdeckung von 2,5 m erkennbar. Der dargestellte Längsschnitt orientiert sich an dem bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG vorliegenden Rheinquerschnitt von km 833,9. Nicht dargestellt ist in diesem Längsschnitt die in den Jahren 2020/2021 vom WSA durchgeführte Kolkverfüllung, wodurch die Gewässersohle verändert wurde (vgl. Unterlage H2.1-1, Kap. 3.1.4.3, S. 20

f.). Erkennbar ist die Kolkverfüllung des WSA auch in der Unterlage H2.2-3, insb. im Längsschnitt. Durch die Verfüllung des Kolks ist eine Überdeckung von 3,5 m zwischen Kabelschutzrohranlage und der Gewässersohle nach Beendigung der Baumaßnahme gewährleistet.

Parallel zum Aushub der Dükerrinne wird der Düker an Land hergestellt. Hierzu wird auf der rechten Rheinseite eine größere längliche Fläche zur Vormontage des Dükers und zur Profilierung des Uferbereiches benötigt. Die an der linken Uferseite vorgesehenen Baustelleneinrichtungsflächen dienen im Wesentlichen der Profilierung des Uferbereiches am Übergang zur Dükerrinne im Rhein sowie dem Einrichten der Winde für den eigentlichen Dükereinzug. Die übrigen Flächen werden als temporäre Lager und Stellflächen benötigt (s. Unterlage H2.2).

Der Einzug des Dükers erfolgt mittels Zugseilen. Diese werden unter Berücksichtigung des Durchhangs unterhalb des Fahrrinnenkastens geführt und mittels Peilung überwacht. Der Anzug des Dükers wird mit dem WSA koordiniert, um eine Lücke im Schiffsverkehr auf dem betroffenen Rheinabschnitt zu nutzen.

Die Wiederherstellung der Rheinsohle hat nach der Teilverfüllung der Dükerrinne im Bereich der vormaligen Kolkstruktur nach einer Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und dem WSA mit dem Material (Wasserbausteine Klasse CP 45/125), das vom WSA für den Verbau des Kolkes verwendet wurde, zu erfolgen. Im Zuge der Ausführungsplanung wird der Vorhabenträger die Art und Weise der Wiederherstellung mit dem WSA abstimmen.

Während sämtlicher dieser Arbeitsschritte ist Schifffahrt auf der Bundeswasserstraße Rhein grundsätzlich möglich. Ggf. erforderliche kurzzeitige Sperrungen des Rheins sind rechtzeitig mit dem WSA und der Wasserschutzpolizei abzustimmen (s. Ziff. A.V.9 Nr. 17). Die Planfeststellungsbehörde ist hierüber rechtzeitig vor Durchführung der etwaigen Sperrungen durch den Vorhabenträger in Kenntnis zu setzen.

Die festgelegten Nebenbestimmungen unter Ziffer A.V.9 dienen der Verhütung oder dem Ausgleich von Beeinträchtigungen des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße Rhein und der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Bundeswasserstraße. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger die Einhaltung weiterer Forderungen aus der Stellungnahme des WSA (Akten-Nr. 700023) für die Querung des Rheins zugesagt (s. Ziff. A.VI.2.v)). Ermessenerwägungen, die ein Versagen der Genehmigung rechtfertigten, sind nicht ersichtlich, da die Konfliktsituation vollständig durch die Nebenbestimmungen behoben wird. Daher kann das Vorhaben aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht zugelassen werden.

Die Forderung des WSA zur Aufnahme einer Nebenbestimmung, wonach eine Änderung der Neubaumaßnahme (innerhalb der Bundeswasserstraße Rhein) der Zustimmung des WSA bedarf, wird zurückgewiesen. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen etc.) aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43c EnWG i. V. m. § 75 VwVfG nicht erforderlich. Mit dieser Begründung werden auch weitere Forderungen des WSA zurückgewiesen, wonach dem WSA zum einen vorbehalten bleiben soll, dass mit dem Einziehen des Dükers erst begonnen werden darf, wenn das WSA sein Einverständnis gegeben hat, und zum anderen

für versteckte Maßnahmen (Trennung der Geschiebe sowie Geschiebezugabe mit Aushubmaterial, etc.) eine Genehmigung zu erteilen und dem WSA 30 Tage vorher Ausführungspläne zur Genehmigung vorzulegen sind. Zur letztgenannten Forderung wird auf die Zusage des Vorhabenträgers verwiesen, wonach dieser, für den Fall, dass zu wenig Geschiebe im Rhein vorhanden sein sollte, im Rahmen der Ausführungsplanung weitere Maßnahmen in Abstimmung mit dem WSA ausarbeitet (s. Ziff. A.VI.2.v)).

o) Deichschutz und deichrechtliche Belange

Das Vorhaben ist mit zwingenden Vorgaben des Deichrechts vereinbar.

Die insoweit erforderlichen Genehmigungen und die erforderliche Befreiungen nach § 82 Wassergesetz für das Land NRW (LWG NRW) i. V. m. der Deichschutzverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf (DSchVO) werden durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43c EnWG i. V. m. § 75 VwVfG erteilt (s. Ziff. A.III.7).

Gem. § 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW ist es auf Deichen und in einer Schutzzone von beidseitig vier Metern Breite zum Deichfuß verboten, Leitungen zu verlegen. Gem. § 82 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW kann die Planfeststellungsbehörde von diesem Verbot eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern. Die auf Grundlage von § 82 Abs. 3 LWG NRW erlassene Deichschutzverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf (DSchVO) vom 1. September 2020 enthält eine entsprechende Regelung (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 DSchVO i. V. m. § 6 Abs. 3 DSchVO).

Die Deichschutzverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf verlangt weiter für Flächen beidseitig des Deiches in einem Abstand von bis zu 10 m (gemessen vom Deichfuß) eine Genehmigung für das Verlegen von Leitungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 DSchVO). Gemäß § 6 Abs. 2 DSchVO darf diese Genehmigung von der Planfeststellungsbehörde nur verweigert werden, wenn der Vorhabenträger nicht den Nachweis geführt hat, dass das Vorhaben mit dem Hochwasserschutz vereinbar ist.

Gemäß § 3 DSchVO bedürfen wesentliche Eingriffe in den Untergrund auf Flächen beidseitig des Deiches in einem Abstand von bis zu 100 m (gemessen vom Deichfuß) einer Genehmigung. Gemäß § 6 Abs. 2 DSchVO darf diese Genehmigung von der Planfeststellungsbehörde nur verweigert werden, wenn der Vorhabenträger nicht den Nachweis geführt hat, dass das Vorhaben mit dem Hochwasserschutz vereinbar ist.

Die Voraussetzungen für die Genehmigungen sowie die widerruflichen Befreiungen liegen vor.

Vorliegend werden die Hochwasserschutzdeiche am rechten Rheinufer (ca. bei Rhein-km 834,3) und am linken Rheinufer (ca. bei Rhein-km 833,7) einschließlich der unmittelbar angrenzenden Flächen ausgehend von den Bezugspunkten Haffen und Obermörmtter rechtwinklig zur Deichachse gequert. Die Querung erfolgt in offener Bauweise, d. h. die Hochwasserschutzdeiche werden für die Errichtung des Vorhabens temporär teilweise abgetragen. Die Kabelschutzrohranlage wird dann unter dem Deichlager verlegt. Abschließend werden die Deiche wieder lagenweise aufgebaut. Hierzu fanden im Vorfeld Abstimmungsgespräche

jeweils zwischen den Deichverbänden Xanten-Kleve und Bislich-Landesgrenze sowie der Bezirksregierung Düsseldorf mit dem Vorhabenträger statt.

Das so umzusetzende Vorhaben ist aus überwiegenden Gründen zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich (s. Ziff. B.IV.1.a)). Der Vergleich der denkbaren technischen Alternativen für die Querung des Rheins einschließlich der Hochwasserschutzdeiche hat ergeben, dass keine der zur offenen Bauweise bestehenden Alternativen eindeutig vorzugswürdig ist (s. Ziff. B.IV.5.e)(bb)). Weiter hat der Vorhabenträger Maßnahmen zum bauzeitlichen Hochwasserschutz dargelegt (Unterlage H3, Kap. 3.7). Diese Maßnahmen und die festgelegten Nebenbestimmungen unter Ziffer A.V.10 dienen dem Hochwasserschutz. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger die Einhaltung einzelner Forderungen aus der Stellungnahme des Deichverbands Xanten-Kleve (Akten-Nr. 700060) sowie der Bezirksregierung Düsseldorf für die Querung der Hochwasserschutzdeiche des Rheins zugesagt (s. Ziff. A.VI.1.f), A.VI.2.b) und A.VI.2.e)).

Die Forderung der Bezirksregierung Düsseldorf (Akten-Nr. 700079), wonach jegliche Abweichungen vom in der Unterlage H3 beschriebenen Vorgehen der ausdrücklichen Zustimmung der Deichaufsicht sowie der zuständigen Hochwasserschutzpflichtigen bedürfen, wird zurückgewiesen. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen etc.) aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43c EnWG i. V. m. § 75 VwVfG nicht erforderlich. Mit dieser Begründung wird auch eine entsprechende Forderung des Deichverbands Xanten-Kleve (Akten-Nr. 700060) zurückgewiesen. Weitere Forderungen des Deichverbands Xanten-Kleve (Akten-Nr. 700060) werden teilweise zurückgewiesen: Dies betrifft die Forderung, mittels Nebenbestimmung festzulegen, dass – sollten zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen an der Hochwasserschutzanlage erforderlich werden, die eine Anpassung der hier genehmigten Stromleitung zur Folge haben, – der hierfür etwaig erforderliche Mehraufwand vollumfänglich vom Vorhabenträger getragen werden muss. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass eine solche Regelung allenfalls privatrechtlich getroffen werden kann.

4. Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der nachfolgenden Belange mit dem öffentlichen Interesse an dem festgestellten Vorhaben zu dem Ergebnis, dass nach dessen Verwirklichung keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, sodass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

Innerhalb des durch die zwingenden rechtlichen Vorgaben (Planungsleitsätze) gezogenen Rahmens sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG).

Demzufolge erwies sich das planfestgestellte Vorhaben als abwägungsgerecht.

a) Immissionsschutz

Abwägungserhebliche Aspekte des Immissionsschutzes, die die Abwägung zu einem vorzugswürdigen, abweichenden Ergebnis geführt hätten, sind nicht zu erkennen. Wie bereits unter Ziff. B.IV.3.a) dieser Entscheidung gezeigt werden konnte, hält das Vorhaben die zwingenden Vorgaben des Immissionsschutzrechts überwiegend ein, schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden – mit Ausnahme zeitlich begrenzter baubedingter Lärmimmissionen an wenigen Immissionsorten – voraussichtlich nicht hervorgerufen. Gleichwohl sind grundsätzlich auch unterhalb der Schwelle der Zulassungsfähigkeit verbleibende Zunahmen der Immissionsbelastung zumindest dem Grunde nach abwägungserheblich, soweit sie nicht wegen ihrer Geringfügigkeit unterhalb der Schwelle der Abwägungserheblichkeit verbleiben²⁵⁹. Neben den einzelnen Immissionsarten (s. Ziff. B.IV.4.a)(aa), B.IV.4.a)(bb), B.IV.4.a)(cc)) ist dabei der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG von besonderer Bedeutung (s. Ziff. B.IV.4.a)(dd)).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die durch das Vorhaben berührten immissionsschutzrechtlichen Belange in der Abwägung hinter das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zum Netzausbau zurücktreten.

Bei Beachtung der unter Ziffer A.V.1 festgesetzten Nebenbestimmungen steht das planfestgestellte Vorhaben im Einklang mit den Belangen des Immissionsschutzes.

(aa) Elektrische und magnetische Felder

Auf der Ebene der fachplanerischen Abwägung ist der Immissionsschutz als relevanter Belang eingestellt und gemäß seinem ermittelten Gewicht berücksichtigt worden.

Das konkrete Gewicht dieses Belangs erweist sich gegenüber dem Gewicht des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens – auch in der Zusammenschau mit den übrigen entgegenstehenden Belangen – als geringer.

Das Interesse von Immissionsbelastungen durch elektrische und magnetische Felder verschont zu bleiben bzw. diese auf ein unvermeidbares Maß zu minimieren ist unterhalb der Schwelle der Zulassungsfähigkeit umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht, aber umso geringer je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleiben²⁶⁰.

Ausgehend davon wiegt die Immissionsbelastung beim Erdkabel relativ gering. Bauartbedingt wird das elektrische Feld durch die Kabelschirme abgeschirmt.

Beim Erdkabel bewirkt der Strom die stärksten Magnetfelder direkt über den Kabeln. Zur Seite nehmen die Felder schnell stark ab. Der einschlägige Grenzwert wird im Bereich der Trasse nicht ausgeschöpft. Der Grenzwert für statische Magnetfelder wurde so festgelegt,

²⁵⁹ St. Rspr., BVerwG, Urt. v. 26.06.2019 – 4 A 5.18, juris, Rn. 87; BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 52.

²⁶⁰ BVerwG, Urt. v. 26.06.2019 – 4 A 5.18 -, juris Rn. 87.

dass auch Beeinflussungen von Implantaten vermieden werden. Die Zunahme des Magnetfeldes an jedem betroffenen Ort liegt daher insgesamt auch unter Berücksichtigung des Erdmagnetfeldes noch zu weit unter dem Grenzwert, um abwägungserheblich zu sein.

Im Einwirkungsbereich der planfestgestellten Erdkabel sind keine Wirkungen wie Funkenentladung auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, zu erwarten, da die Schirmung der Erdkabel ein Austreten des elektrischen Feldes verhindert. Aus diesem Grund kann es nicht zu solchen Funkenentladungen kommen.

Das Minimierungsgebot wurde vom Vorhabenträger geprüft. Dabei hat dieser mit der Minimierungsprüfung überzeugend dargelegt, dass eine weitere Reduzierung der Belastung mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich ist.

Im Ergebnis musste die Planfeststellungsbehörde deshalb auch keine weiteren Überlegungen zur Reduzierung der Belastung anstellen oder diesbezügliche Maßnahmen vom Vorhabenträger abfordern.

(bb) Schall

Auf der Ebene der fachplanerischen Abwägung ist der Immissionsschutz vor baulärmbedingtem Schall als relevanter Belang eingestellt und gemäß seinem ermittelten Gewicht berücksichtigt worden. Betriebsbedingt treten demgegenüber keine Schallimmissionen auf.

Das konkrete Gewicht des o. g. Belangs erweist sich gegenüber dem Gewicht des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens – auch in der Zusammenschau mit den übrigen entgegenstehenden Belangen – als geringer.

Bei Beachtung der unter den Ziffern A.V.1 und A.V.11 festgesetzten Nebenbestimmungen, den unter Ziffer A.VI.1.b) dokumentierten Zusagen und des planfestgestellten baulärmbezogenen Schutz- und Kompensationskonzeptes zur konkreten baulärmbezogenen Maßnahmenfestsetzung (vgl. Unterlage E2.2) steht das planfestgestellte Vorhaben in Einklang mit den Belangen des Immissionsschutzes hinsichtlich baulärmbedingtem Schall.

Die fachplanerische Abwägung beschränkt sich indes nicht auf solche Nachteile eines Vorhabens, die unzumutbar sind und deshalb nicht hingenommen werden müssen. Schutzwürdig und abwägungsrelevant ist daher auch der Belang, nicht von mehr als nur geringfügigem Lärm unterhalb der Schwelle der Unzumutbarkeit betroffen zu sein.²⁶¹

Baubedingte Geräusche treten lediglich vorübergehend auf. Bei der Realisierung des Vorhabens sind Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm zu prognostizieren.

Mit Schutzauflagen und dem Handlungskonzept Baulärm können die Immissionen gemindert bzw. auf ein verhältnismäßiges Ausmaß reduziert werden, so dass bei Baumaßnahmen entweder die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden oder die von der Überschreitung der Immissionsrichtwerte Betroffenen einen Entschädigungsanspruch dem Grunde nach haben. Die, durch 1. Planänderung der Unterlage E2.1, veränderte Prognose

²⁶¹ BVerwG, Beschl. v. 31.01.2011 – 7 B 55/10 –, juris Rn. 6.

für die IO 66 und IO 68 wirkt sich nicht relevant auf die Abwägung aus. Die Richtwerte der AVV Baulärm für Tag- und Nachtzeit werden bei beiden Immissionsorten weiterhin unterschritten. Hierbei kommt es nach sehr konservativer Betrachtung beim IO 66 durch die Verringerung des Abstandes von der Schallquelle zu der Unterschreitung des einschlägigen Immissionsrichtwertes um 3 dB(A) statt bisher um 9 dB(A) für den Tag sowie um 5 dB(A) statt bisher um 11 dB(A) für die Nacht. Demgegenüber vergrößert sich der Abstand beim IO 68 mit der Folge der Vergrößerung der Unterschreitung des Immissionsrichtwertes auf nunmehr 13 dB(A) tags und 15 dB(A) nachts statt bisher 7 dB(A) tags und 9 dB(A) nachts.

Die Schallimmissionen, die trotz der Schutzauflagen und des Handlungskonzepts Baulärm verbleiben, die aber nicht entschädigungsrelevant sind, weil sie unterhalb der geltenden Richtwerte liegen, sind hinzunehmen. Insoweit ist insb. zu berücksichtigen, dass das Herstellen der Erdkabelleitungen selbst zwar insgesamt einen längeren Zeitraum umfasst, die wesentlichen Lärmquellen jedoch nicht gebündelt, sondern temporär und örtlich verschoben auftreten. Die jeweiligen lokalen Bauphasen sind nicht nur deutlich kürzer, als die Gesamtdauer der Herstellung, vielmehr ist auch zu beachten, dass die Schallimmissionen je nach Fortgang der Bautätigkeiten unterschiedlich sind. So ist den detaillierten Ablaufplänen des Vorhabenträgers, die Grundlage der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm „Gutachten Nr. T 4936-1; Prognose der zu erwartenden Geräuschimmissionen nach AVV Baulärm in der Nachbarschaft [...]“ (vgl. Unterlage E2.1) waren, zu entnehmen, dass einzelne der besonders lärmintensiven Maschinen nicht während der gesamten lokalen Bauphase eingesetzt werden, sondern deren Einsatz nur punktuell erfolgt. Auch können durch die konkrete Einrichtung der Baustelle, etwa bei der Wahl von Standorten von Maschinen ggf. noch schallmindernde Effekte erzielt werden, etwa durch Nutzen von Abschirmeffekten.

Weitere Maßnahmen, insb. solche des aktiven Schallschutzes, die über das hinausgehen, was durch Schutzauflagen und das Handlungskonzept Baulärm vorgesehen ist, sind nicht angemessen. Sie stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum erzielbaren Erfolg bei der Minderung der Schallimmissionen. Die Geräuschreduktion ist nur bei extrem hohem Kostenaufwand effektiv. Darüber hinausgehende, weniger einschneidende und gleichzeitig noch verhältnismäßige Maßnahmen sind nicht erkennbar.

Soweit in der Stellungnahme des Kreises Kleve (Akten-Nr. 700080) Maßnahmen in Bezug auf die Minimierung des Baulärms gefordert werden, wird diesen in dem aus den Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.V.1), den fachlichen Zusagen zum Immissionsschutz (s. Ziff. A.VI.1.b)) sowie den planfestgestellten Unterlagen ersichtlichen Umfang entsprochen. Der Forderung dem Vorhabenträger in Bezug auf den Immissionsort Schledenhorst 4 (IO 39-1) aufzugeben, nicht in der Nacht zu arbeiten, wird insoweit Genüge getan, als der Pilotrohrvortrieb entsprechend der Zusage des Vorhabenträgers (s. Ziff. A.VI.1.b)) nur bei Tagzeit angewendet wird.

Den betreffend Lärm vorgetragenen Bedenken eines privaten Einwenders (Akten-Nr. 500002) wird durch die o. g. im Handlungskonzept Baulärm vorgesehenen Maßnahmen ebenfalls in hinreichendem Maße entsprochen.

Zurückgewiesen werden demgegenüber die Stellungnahmen der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg (Akten-Nr. 700046) und der Stadt Kalkar (Akten-Nr. 700068) sowie private Einwendungen (Akten-Nrn. 000012, 700019, 700063), soweit die Ausführungen dahin zu verstehen sind, dass während der Bauphase

weitergehende Maßnahmen des Immissionsschutzes ergriffen werden müssten. Der Bau-
lärm während der Bauphase ist hinnehmbar und zwar unabhängig davon, ob die Forderung
nach weitergehenden Maßnahmen zum Schutz von landwirtschaftlichen Betrieben oder der
Gesundheit und des Wohlbefindens (private Einwender) oder zum Schutz von Gastronomie
oder Einrichtungen zur Freizeitgestaltung (Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-
Kleve) aufgestellt wird.

(cc) Luftschadstoffe

Im Betrieb treten an einem Erdkabel keine Emissionen von Luftschadstoffen auf, weder im
Bereich der Trasse noch im Bereich des Querungsbauwerks. Soweit baubedingt, z. B. durch
den Einsatz von Baumaschinen und LKW, Luftschadstoffe freigesetzt werden, sind diese als
geringfügig einzuschätzen. Baustellenbedingte Staubentwicklungen durch Baumaschinen,
Erdbewegungen, Be- und Entladevorgänge von Schüttgütern und Fahrzeugverkehr werden
durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf ein zumutbares Maß
beschränkt. Darüber hinausgehende, weniger einschneidende und gleichzeitig noch verhält-
nismäßige Maßnahmen sind nicht erkennbar.

(dd) Trennungsgebot nach § 50 BImSchG

Das Trennungsgebot ist bei der Vorhabenplanung berücksichtigt. Gemäß § 50 Satz 1 BIm-
SchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wozu das planfestgestellte
Vorhaben zählt²⁶², die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzu-
ordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i. S. d. Art. 3
Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die
ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige
schutzbedürftige Gebiete, insb. öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeit-
gebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder beson-
ders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden
werden.

Für den Immissionsschutz bedeutet dies, dass es im Rahmen des § 50 Satz 1 BImSchG
nicht ausreicht, nur die anlagen- und betriebsbezogenen Gefahrenschwelle des § 3 Abs. 1
BImSchG zu wahren. Das Trennungsgebot greift vielmehr bereits unterhalb dieser
Schwelle²⁶³.

Beim Trennungsgebot handelt es sich jedoch nicht um eine strikte Vorgabe; vielmehr unter-
liegt das Trennungsgebot der fachplanerischen Abwägung, so dass es sich als eine hinrei-
chend zu berücksichtigende Abwägungsdirektive i. S. e. Optimierungsgebots²⁶⁴ darstellt.
Auch insofern ist das Vorhaben nicht zu beanstanden.

²⁶² Vgl. BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16 -, juris Rn. 87.

²⁶³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 19.04.2012 – 4 CN 3/11 -, juris Rn. 29.

²⁶⁴ St. Rspr. des BVerwG, Urt. v. 29.06.2017 – 3 A 1.16 -, juris Rn. 151; BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 –
4 A 1075.04 -, juris Rn. 164.

Dem Trennungsgebot wurde einerseits bereits auf Bundesfachplanungsebene Rechnung getragen, indem bei der Planung des Trassenkorridors von vornherein versucht wurde, sensible Bereiche der Umwelt, insb. Baugebiete und Schutzgebiete des Naturschutzes möglichst weiträumig zu umgehen.

Das Trennungsgebot des § 50 Satz 1 BImSchG hat auch Eingang in den Alternativenvergleich gefunden. Unter Berücksichtigung aller erheblichen öffentlichen und privaten Belange und unter Beachtung der Zielsetzung des Vorhabens sowie der rechtlichen Anforderungen ist jedoch keine Alternative erkennbar, die sich bezogen auf den Trennungsgrundsatz als günstiger gegenüber der planfestgestellten Leitungsanlage erweist. Auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.5.a) und B.IV.5.d) wird Bezug genommen.

Die Auswirkungen der Immissionen auf die Fauna sind ebenfalls allenfalls geringfügig, so dass auch dem Gebot, schädliche Umwelteinwirkungen auf Gebiete zu vermeiden, die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvoll oder besonders empfindlich sind, hinreichend Rechnung getragen ist. Sie müssen ebenfalls in der Abwägung hinter dem Interesse an dem planfestgestellten Vorhaben zurückstehen.

b) Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist im Ergebnis der Abwägung auch mit dem Naturschutz und der Landschaftspflege vereinbar.

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im UVP-Bericht (Unterlage F1), in den Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen (Unterlage F2), im Artenschutzfachbeitrag (Unterlage F3) und im LBP (Unterlage F4) beschrieben. Die sich hieraus ergebenden Informationen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, zum FFH-Gebietsschutz, zum Artenschutz und zu den geschützten Teilen von Natur und Landschaft sind im Rahmen der Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde aufzuarbeiten und zu bewerten.

Nach Möglichkeit ist das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft zu wahren und entsprechend in die fachplanerische Abwägung einzustellen.²⁶⁵

Der zu diesem Zweck erstellte LBP gibt Aufschluss über den Bestand von Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Es verbleiben keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, da alle mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen vermieden oder in angemessener Frist ausgeglichen oder ersetzt werden, vgl. die Ziffern B.IV.3.b), B.IV.3.c), B.IV.3.d), B.IV.3.e) und B.IV.3.f) dieser Entscheidung.

(aa) Natura 2000-Gebietsschutz

Das Vorhaben ist bezüglich der Abwägung mit dem Natura 2000-Gebietsschutz vereinbar. Für die untersuchten Natura 2000-Gebiete kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigun-

²⁶⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06, BVerwGE 128, 76 (Rn. 26).

gen der Erhaltungsziele (vgl. Ziff. B.IV.3.b)). Dies schließt die für die Erhaltungsziele gelisteten maßgeblichen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie einschließlich deren charakteristischer Arten und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ein. Davon unberührt bleibt die abwägungsrelevante Bewertung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete innerhalb des Schutzguts Tiere und Pflanzen der UVP. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung unter Ziff. B.III.4 dieser Entscheidung verwiesen.

(bb) Artenschutz

Auch die Belange des Artenschutzes wurden hinreichend berücksichtigt. Die hinter den zwingenden Vorgaben des besonderen Artenschutzes stehenden öffentlichen Belange gehen vollständig in den Vorgaben der Eingriffsregelung auf, dies betrifft insb. die Regelung des § 44 Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.3.c) dieser Entscheidung verwiesen.

(cc) Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Von dem Vorhaben sind sechs Naturschutzgebiete, 20 Landschaftsschutzgebiete, ein Naturpark (NTP-007 Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland) und zahlreiche geschützte Landschaftsbestandteile betroffen. Zudem liegen mehrere gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 1 BNatSchG, § 42 Abs. 1 LNatSchG NRW) im Vorhabenbereich. Nationalparks, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Naturdenkmale sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Wie im Kap. B.IV.3.d)(aa) dieser Entscheidung dargestellt, werden lediglich die Naturschutzgebiete „Hagener Meer, Bellinghover Meer, Lange Renne“ und „Sonsfeldsche Bruch, Hagener Meer und Düne“ von dem Vorhaben direkt gequert (erstes auf Höhe von SL217_0+395 bis SL217_0+490, letzteres SL217_0+490 bis SL218_0+055). Das NSG „Isselniederung“ (südlich von SL211_0+250 bis SL211_0+820) wird nicht gequert, deckt sich aber zum Teil mit dem Absenkbereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung (von SL211_0+700 bis SL211_0+900). Wenngleich in den drei zuvor genannten Naturschutzgebieten gegen die jeweils einschlägigen, unter Kap. B.IV.3.d)(aa) dargestellten Verbotstatbestände der jeweiligen Landschaftspläne verstoßen wird, können entsprechende Ausnahmen und Befreiungen erteilt werden. Die Naturschutzgebiete „Hagener Meer, Bellinghover Meer, Lange Renne“ und „Sonsfeldsche Bruch, Hagener Meer und Düne“ werden in geschlossener Bauweise gequert. Zu berücksichtigen sind somit nur die – entsprechend geringen – Auswirkungen der unterirdischen Verlegung. Das NSG „Isselniederung“ ist lediglich temporär und größtenteils auf Ackerflächen betroffen. Soweit erforderlich, sind in allen Fällen Wiederherstellungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Unterlage F4.1). Drei weitere Naturschutzgebiete befinden sich zwar im Untersuchungsraum, sind aber von den Wirkungen des Vorhabens aufgrund der Entfernung nicht betroffen. Die Funktionserfüllung der betroffenen Gebiete bleibt trotz Befreiung unvermindert erhalten. Auch auf das erhebliche öffentliche Interesse an der möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität wird hingewiesen.

16 der 20 Landschaftsschutzgebiete werden von der Trasse gequert. Im LSG „Grünlandniederung Gesthuysen und Vynsche Ley“ liegen hingegen nur Baubedarfsflächen während die Landschaftsschutzgebiete „Mühlenberg – Steinacker östlich Appeldorn“ und LSG „Leybach, Oybaum und Golfplatz Niedermörmter“ zwar im Untersuchungsraum liegen, aber nicht von den Wirkungen des Vorhabens betroffen sind. Das LSG „Biemenhorst / Büngern / Krommert“ befindet sich im Untersuchungsraum, wird aber im Planfeststellungsabschnitt NRW1 behandelt. Durch die Querung sowie die Flächeninanspruchnahme durch Baubedarfsflächen werden vorhabenbedingt mehrere Verbotstatbestände verwirklicht (vgl. unter Ziff. B.IV.3.d)(bb)). Die Planfeststellungsbehörde gewährt hinsichtlich dieser Verbote Befreiungen aufgrund der Vereinbarkeit mit Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege. Die Vorhabenwirkungen in den Landschaftsschutzgebieten sind aufgrund ihres geringfügigen Umfangs im Hinblick auf die jeweiligen Gebietsschutzzwecke nur von geringer Ausprägung. Die Funktionserfüllung der Gebiete bleibt trotz Befreiung unvermindert erhalten. Auch auf das erhebliche öffentliche Interesse an der möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität wird hingewiesen.

Hinsichtlich des betroffenen Naturparks „Hohe Mark – Münsterland“ (NTP-007) wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.3.d)(cc) verwiesen. Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen für den Naturpark.

Durch das Vorhaben sind – insbesondere durch Arbeitsflächen, Zuwegungen, den Schutzstreifen – die unter Ziffer A.III.1.a)(cc), insb. in den Tabellen 3 bis 12, beschriebenen geschützten Landschaftsbestandteile betroffen. Sie werden insb. durch die Herstellung temporärer Zuwegungen oder durch die dauerhafte Beanspruchung der Schutzstreifen in Anspruch genommen. Für diese geschützten Landschaftsbestandteile werden Befreiungen gemäß § 75 LNatSchG NRW i. V. m. § 67 BNatSchG von den Verboten des § 29 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW erteilt. Dies kann insb. durch den vorgesehenen Ausgleich und das dem Eingriff gegenüberstehende öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens begründet werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Kap. B.IV.3.d)(dd) verwiesen.

Bezüglich der gesetzlich geschützten Alleen wurde unter Ziff. B.IV.3.d)(dd)(7) darauf hingewiesen, dass in den Querungsbereichen von Alleen durch die dort vorgesehene offene Bauweise und das Verbleiben des gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens ein dauerhafter Teilverlust des geschützten bzw. gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils zu verzeichnen ist. Schäden an den gesetzlich geschützten Alleen können mitunter auch durch die geschlossene Bauweise oder die Bauwasserhaltung entstehen. Diese Beeinträchtigungen können jedoch durch Maßnahmen kompensiert werden (Maßnahmen A_R 5.1 und A_R 5.3, Unterlage F4.3). Einzelne Kompensationen für Eingriffe in einige bestehende Alleen, die sich nach § 41 Abs. 2 Satz 5 LNatSchG NRW richten, sind zwar ausstehend. Jedoch wird der Vorhabenträger verpflichtet, Ersatzpflanzungen für diese Alleen in Abstimmung mit den entsprechenden Unteren Naturschutzbehörden vorzunehmen (s. Nebenbestimmung unter Ziff. A.V.7.e) Nrn. 2 bis 7). Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung

gen kann sichergestellt werden, dass die Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind. Für Eingriffe in Alleen wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt.

Für Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotop nach Bundes- und Landesrecht, die überwiegend temporärer Natur sind, sind die Grundsätze der Ausgleichbarkeit i. S. d. § 15 Abs. 2 Satz 1 bis 3 BNatSchG gewahrt, so dass die Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW möglich ist. Wie unter Ziff. B.IV.3.e) aufgezeigt, wird von den gesetzlich geschützten Biotopen lediglich ein Biotop „Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen // Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder, mittlere Ausprägung“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BE Irg100 ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.01M) auf Höhe der SL231_0+235 temporär durch Lage innerhalb der Baueinrichtungsflächen auf einer Fläche von 22 m² sowie dauerhaft durch den anlagebedingten Schutzstreifen auf einer Fläche von 20 m² in Anspruch genommen. Hierfür wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt.

(dd) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 13 Satz 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind nach § 13 Satz 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Wird dieses befolgt, wie es hier der Fall ist (s. Ziff. B.IV.3.f) dieser Entscheidung), ist zugleich dem Abwägungsgebot Genüge getan.²⁶⁶

c) Bodenschutz

Auswirkungen auf den Boden wurden in Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung²⁶⁷ (vgl. B.III.2.d) dieser Entscheidung) untersucht.

Temporär werden Flächen für den Straßenausbau sowie für notwendige Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten in ihrer Nutzung eingestellt. Anschließend werden diese rekultiviert. Betriebsbedingt kann es zur Erhöhung der Bodentemperatur und somit zur Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen kommen, mit der ein verstärkter Abbau von Humus und Torf durch die Veränderung der Temperaturverhältnisse (Wärmeemission) beim Betrieb der Kabelanlage (Bodenerwärmung) einhergeht. Allerdings stellt die Bodenerwärmung trotz ihrer Dauerhaftigkeit keine betrachtungsrelevante Umweltauswirkung dar, da die zu erwartenden Auswirkungen auf den Boden den Auswirkungen entsprechen, die durch direkte Sonneneinstrahlung, sich verändernde Außentemperaturen und sonstige Klima- und Wettereinflüsse regelmäßig in den betreffenden Bodenschichten hervorgerufen werden. Für den überwiegenden Teil der Projektwirkungen, insbesondere das Verursachen von Verdichtungen, die Vererdung von Mooren durch Grundwasserabsenkung, das Auslösen von Erosion sowie

²⁶⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 - 9 C 1.06, BVerwGE 128, 76 (Rn. 26 ff.).

²⁶⁷ Vgl. Unterlage F1.1, Kap. 11.1.

die Vermischung von Bodenhorizonten stehen fachlich geeignete Maßnahmen zur weitgehenden Vermeidung und Minimierung zur Verfügung. Das wichtigste Instrument der Vermeidung und Minderung des Eingriffs in das Schutzgut ist eine bodenschonende Arbeitsweise bei der Einrichtung der Baustelle sowie die fachgerechte Rekultivierung der Baustelle. Dabei kommt der sachgerechten Durchführung der Rekultivierung, vor allem der landwirtschaftlichen Flächen, eine tragende Bedeutung zu. Es wurden auch Abfragen bei den Altlastenkatastern der Kreise und kreisfreien Städte durchgeführt, um Altlasten- und Verdachtsflächen zu umgehen.

Aus der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zur Akten-Nr. 700078 ergeben sich keine der Ausführung des Vorhabens entgegenstehende Belange des Bodenschutzes. Es ist zwar zutreffend, dass der Verlust des Bodens und der Archivfunktion durch Versiegelung an den dauerhaften Bauwerken Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nicht zugänglich ist. Böden, die als Archive der Natur- oder Kulturgeschichte besonders bedeutsam sind, kommen im Planfeststellungsabschnitt NRW3a jedoch vergleichsweise selten vor, so dass die Auswirkungen des Vorhabens bereits deshalb gemindert sind. Aus der Kabellage verdrängte Moorböden bzw. Torfhorizonte sind aufgrund ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher Gegenstand des Schutzguts Klima/ Luft und erforderlichenfalls dort bilanziert und mit Kompensationsmaßnahmen beplant. Dem § 1 Satz 3 BBodSchG wurde im Übrigen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen größtmöglich Rechnung getragen. Eine anderweitige Lösung, die unter Berücksichtigung der zwingenden gesetzlichen Vorgaben nach § 1 Abs. 1 EnWG den betroffenen Bereich nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne andere Bereiche im gleichen Umfang bzw. das Planziel zu beeinträchtigen, ist nicht ersichtlich. Es wird davon ausgegangen, dass, denkbare erhebliche Beeinträchtigungen (insbesondere durch die baubedingte Umlagerung im Kabelgraben bei offener Verlegung) mittels der vorgesehenen Maßnahmen soweit gemindert werden, dass der Fall einer erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere nicht mehr festzustellen ist.

Soweit ebenfalls unter der Akten-Nr. 700079 von der Bezirksregierung Düsseldorf verlangt wird, der Oberen Bodenschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Baubeginn einen Sachverständigen zu benennen, wird dies abgelehnt. Ein zeitlicher Vorlauf von 4 Wochen erwies sich in nach den bisherigen Erfahrungen des Vorhabenträgers als zu groß. Dagegen erscheint der Planfeststellungsbehörde ausgehend von den Darlegungen des Vorhabenträgers ein Zeitraum von maximal zwei Wochen angemessen. Soweit die in der Stellungnahme zur Akten-Nr. 700079 vorgeschlagenen Formulierungen für Nebenbestimmungen Maßnahmen in den Antragsunterlagen entsprechen (z. B. U-B1 und das Bodenschutzkonzept), lehnt die Planfeststellungsbehörde eine Aufnahme von Nebenbestimmungen als nicht erforderlich ab, da eine zusätzliche Festlegung überobligatorisch wäre. Den in der Stellungnahme zum Ausdruck kommenden Bedenken bezüglich des Bodenschutzes wird durch die vorgesehenen Nebenbestimmungen (s. Ziffer A.V.5) sowie dadurch Rechnung getragen, dass eine Bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen ist und im Einzelfall die Option einer Nachbilanzierung durch die Umweltbaubegleitung besteht, sollte durch die Bodenkundliche Baubegleitung festgestellt werden, dass die Anwendung der durch das Bodenschutzkonzept vorgegebenen Maßnahmen nicht wie vorgesehen zur Minderung der Beeinträchtigung führt. Dies ist durch entsprechende Zusagen des Vorhabenträgers gesichert (s. Ziffer A.VI.1.h)).

Die Aufnahme einer Nebenbestimmung, wie dies zur Akten-Nr. 700080 von der Kreisverwaltung Kleve gefordert wurde, lehnt die Planfeststellungsbehörde ab. Im Hydrogeologischen Fachgutachten (Unterlage J.4 der Unterlagen nach § 21 NABEG), ist zu vorhandenen Privatbrunnen vor Baubeginn vorgesehen, unabhängig von der recherchierten Nutzung die aktuelle Nutzung des geförderten Brunnenwassers beim Betreiber abzufragen. Bei Nutzungen, für die z. B. der Nitratgehalt relevant sind (z. B. Trinkwassergewinnung, Viehwirtschaft) werden ggf. Beweissicherungs- und weitere Maßnahmen direkt mit dem Betreiber abgestimmt. Die Zusage des Vorhabenträgers, die in den nach § 21 NABEG eingereichten Antragsunterlagen H1.3, H1.4, J3 und J4 vorgesehenen Schutzmaßnahmen umzusetzen, ist genügend (s. Ziffer A.VI.1.f)). Im Übrigen weist die Planfeststellungsbehörde betreffend die wirksam geminderten Nitratmobilisierungen auf die im Bodenschutzkonzept (Unterlage J3 der Unterlagen nach § 21) vorgesehenen Schutzmaßnahmen hin.

Für den Planfeststellungsabschnitt NRW2 wurden seitens Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen verschiedentliche Bedenken zu vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Bodenverhältnisse und die Bodenfruchtbarkeit vorgetragen. Die Planfeststellungsbehörde setzt sich hiermit im vorliegenden Beschluss ausführlich im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung mit den Belangen der Landwirtschaft unter Ziffer B.IV.4.k) auseinander. Insoweit erfolgt an dieser Stelle der Verweis auf die dortigen Ausführungen. Abschließend bleibt festzuhalten, dass die im Rahmen der Beteiligung im Hinblick auf die Bodenverhältnisse und die Bodenfruchtbarkeit, -feuchtigkeit sowie auf die Empfindlichkeit der Böden geäußerten Bedenken (im Übrigen zu den Akten-Nr.: 000001, 000012, 500010, 500013, 700017, 700022, 700058, 700059, 700064, 700072, 700075), aufgrund der ermittelten zu erwartenden Auswirkungssintensitäten unter Berücksichtigung der in den Unterlagen vorgesehenen fachlich geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, einer Durchführung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Soweit die Einwender mit der Akten-Nr. 500014_Privat sich zu Belangen des Bodenschutzes im Anhörungsverfahren zum Abschnitt NRW2 geäußert haben, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Belange der Einwender räumlich im Abschnitt NRW3a zu verorten sind. Ihre Belange wurden daher mit ihrer Zustimmung im Erörterungstermin zum Abschnitt NRW3a am 13.03.2024 erörtert.

d) Gewässerschutz

Bei der Abwägung zum Gewässerschutz sind die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 Abs. 1 WHG zu berücksichtigen. Danach sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, u. a. mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insb. durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften. Ein weiteres Ziel ist die Vermeidung von Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete. Unvermeidbare, nicht nur geringfügige, Beeinträchtigungen sind so weit wie möglich auszugleichen. Darüber hinaus ist insb. der Schutz von Überschwemmungsgebieten (vgl. § 77 WHG) und der Schutz von Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (vgl. § 78b WHG) ein bedeutsamer Abwägungsbelang.

Alldem wird bereits maßgeblich über die zwingend zu beachtenden Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 44 und 47 WHG (s. Ziff. B.IV.3.g)(aa)) und im Übrigen durch die nach § 19 Abs. 1 WHG eigens zu treffenden wasserrechtlichen Entscheidungen maßgeblich Rechnung getragen (Ziff. B.VI). Hinzu kommen die sonstigen zwingenden Anforderungen des Wasserrechts unter Ziffer B.IV.3.d)(ff), B.IV.3.g)(bb), B.IV.3.g)(cc), B.IV.3.g)(dd), B.IV.3.g)(ee) und B.IV.3.g)(ff).

Somit bedürfen nur noch die Einwirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange, die keine Gewässerbenutzung darstellen und die nicht bereits unter Ziffer B.VI geprüft wurden, einer selbstständigen Würdigung. Hier berührte wasserwirtschaftliche Belange, die darüber hinausgehen, sind indes nur die allgemeinen Schutz- und Erhaltungsinteressen, die unter dem Gesichtspunkt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bereits eine umfassende Würdigung im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfahren haben (s. Ziff. B.IV.3.f)). Damit stehen abwägungsbeachtliche wasserwirtschaftliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

e) Luft und Klima

Das Vorhaben Nr. 1 BBPIG steht mit den Belangen von Luft und Klima in Einklang.

Auf der Ebene der fachplanerischen Abwägung sind Luft und Klima als relevante Belange eingestellt und gemäß ihrem ermittelten Gewicht berücksichtigt worden.

Das konkrete Gewicht dieser Belange erweist sich gegenüber dem Gewicht des öffentlichen Interesses an der Realisierung der Vorhaben – auch in der Zusammenschau mit den übrigen entgegenstehenden Belangen – als geringer.

Im UVP-Bericht wurde die klimatische und lufthygienische Situation des Raumes untersucht (vgl. Unterlage F1.1, Kap. 6 und 13). Demnach bleibt diese sowohl durch das geplante Vorhaben als auch ohne dessen Realisierung unverändert, da durch das geplante Vorhaben keine dauerhaften Immissionen oder Veränderungen zu erwarten sind, die diese Situation beeinflussen (s. Ziff. B.III.3.f)). Insgesamt bleibt die Klimaschutzfunktion im räumlichen Zusammenhang erhalten, so dass die Abwägung der Planfeststellungsbehörde zu Gunsten des planfestgestellten Vorhabens ausfällt.

Bezogen auf die globalen Klimaauswirkungen sind die Vorgaben des § 13 Abs. 1 KSG i. V. m. §§ 3 ff. KSG zu berücksichtigen. Das Berücksichtigungsgebot verlangt das abwägende Einstellen der maßgeblichen Belange des Klimaschutzes entsprechend dem in § 1 Satz 3 KSG festgelegten Ziel, die Treibhausgas-Emissionen (THG-Emissionen) bis zum Zieljahr 2030 so zu reduzieren, dass der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2°C und möglichst auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzt wird. Die nationalen Klimaschutzziele bestehen gemäß § 3 KSG darin, die THG-Emissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise bis 2030 um mind. 65 % und bis 2040 um mind. 88 % zu mindern. Bis zum Jahr 2045 werden die THG-Emissionen so weit gemindert, dass eine Treibhausgasneutralität erreicht wird.

Die Bundesregierung legt gemäß § 9 KSG in jedem Klimaschutzprogramm unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Projektionsdaten nach § 5a KSG fest, welche Maßnahmen sie in

den einzelnen Sektoren sowie sektorübergreifend zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele gemäß § 3 Abs. 1 KSG ergreifen wird. Das Klimaschutzprogramm in der Fassung von Oktober 2019 für den Sektor Energiewirtschaft sieht als wesentliche Maßnahme zur CO₂-Minderung den Ausbau der erneuerbaren Energien auf einen Anteil von 65 % am Bruttostromverbrauch bis 2030 vor. Zu diesem Zweck ist der Netzausbau zu beschleunigen (vgl. Ziff. 3.4.1.2 im Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050). Das Vorhaben Nr. 1 BBPIG ist in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG im Bundesbedarfsplan aufgeführt. Der Gesetzgeber hat gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG die Eignung der im Bundesbedarfsplan aufgeführten Vorhaben zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen festgestellt. Damit leistet das planfestgestellte Vorhaben einen Beitrag zur verbesserten Einspeisung von aus erneuerbaren Energien CO₂-frei erzeugtem Strom in das Übertragungsnetz und dient damit dem übergeordneten Ziel der Verminderung des Ausstoßes von Treibhausgasen²⁶⁸.

Für die Bewertung des Ergebnisses im Rahmen der Abwägungsentscheidung gilt, dass § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG eine Berücksichtigungspflicht, aber keine gesteigerte Beachtungspflicht formuliert und nicht i. S. e. Optimierungsgebots zu verstehen ist.²⁶⁹ Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen oder für deren Bewertung gibt es gegenwärtig für den Netzausbau keine konkretisierenden Vorgaben. Die Anforderungen dürfen dabei nicht überspannt werden, müssen mit Augenmaß inhaltlich bestimmt und konkretisiert werden und dürfen keinen unzumutbaren Aufwand abverlangen²⁷⁰. So ist es nicht geboten, dass die Verwaltung in aufwändige Ermittlungen zu klimarelevanten Auswirkungen einsteigt²⁷¹.

Angesichts dessen ist die Erhebung von Daten, um die spezifischen THG-Emissionen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens präzise zu ermitteln, mit einem unverhältnismäßigen Planungs- und Kostenaufwand verbunden, insb., weil – wie ausgeführt – das Vorhaben unmittelbar zu einem nachhaltigen Netzausbau für eine Steigerung der Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien beiträgt und damit zumindest mittelbar die Erreichung der Klimaschutzziele der §§ 3 ff. KSG fördert. Vor allem die Ermittlung und Bilanzierung der Lebenszyklusemissionen für die planfestgestellten Leitungsanlagen, mithin der durch Bau, Unterhaltung und Instandhaltung der Anlage ausgelösten THG-Emissionen, würde in Anbetracht ihrer Geringfügigkeit zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen²⁷².

Die Berücksichtigungspflicht des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG umfasst auch den positiven Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF-Sektor) nach § 3a KSG (Nr. 7 der Anlage 1 zum KSG). Dieser ist in den Blick zu nehmen, wenn Klimasenken und -speicher durch die Vorhaben beeinträchtigt oder zerstört werden²⁷³. Der LULUCF-Sektor ist gemäß § 2 Nr. 8 KSG i. V. m. Anlage 1 Nr. 7 – in weitgehender Übereinstimmung mit Anhang VI Nr. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1208 – legaldefiniert. Danach zählen zum LULUCF-Sektor: „Wald, Acker, Grünland, Feuchtgebiete, Siedlungen; Holzprodukte; Änderungen zwischen Landnutzungskategorien“. Während die anderen

²⁶⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 17/20 –, juris Rn. 24.

²⁶⁹ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21 –, juris Rn. 85.

²⁷⁰ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21 –, juris Rn. 80.

²⁷¹ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21 –, juris Rn. 84.

²⁷² Vgl. Wertung in § 4 Abs. 4 Satz 5 Nr. 1 AVV Klima und hierauf bezogen BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21 –, juris Rn. 81.

²⁷³ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7/21 –, juris Rn. 83.

Sektoren der Anlage 1 zum Klimaschutzgesetz auf Emissionsquellen abstellen, beinhaltet der Sektor LULUCF Immissionsabsorptionsquellen. Der LULUCF-Sektor trägt insofern der Funktion der wesentlichen Ökosysteme als Treibhausgasspeicher und Treibhausgassenke Rechnung.

Das Vorhaben sieht Eingriffe in Moorböden vor, für die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation angewandt werden. Im Hinblick auf einen dauerhaften Verlust von Moorböden, der durch das Vorhaben in einer Höhe von 125 m³ entsteht und zu einer vollständigen Freisetzung des gebundenen Kohlenstoffs führt, kann diese jedoch nicht durch die Anwendung von Maßnahmen gemindert werden. Die genannten Eingriffe sind zur Realisierung des Vorhabens unvermeidlich und bereits auf das unumgängliche Maß beschränkt.

Diesen Beeinträchtigungen wird durch Kompensationsmaßnahmen begegnet, die ihrerseits Klimaschutzwirkung entfalten. Durch Umfang und Art der Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen kann gewährleistet werden, dass die Zielsetzung des § 3a KSG trotz der vorhabenbedingten Eingriffe in die Schutzgüter des LULUCF-Sektors gewahrt wird.

Zu den zur Akten-Nr. 700079 vorgetragenen Bedenken der Bezirksregierung Düsseldorf äußert sich die Planfeststellungsbehörde wie folgt: Aus der Kabellage verdrängte Moorböden bzw. Torfhorizonte werden aufgrund ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher bei den Schutzgütern Klima und Luft berücksichtigt und erforderlichenfalls dort bilanziert und mit Kompensationsmaßnahmen beplant. Eine vollständige Vermeidung der Beeinträchtigungen dieser Böden ist nicht möglich, wird aber auch an keiner Stelle postuliert. Im Rahmen der Abwägung erweisen sich diese Beeinträchtigungen als tragbar, denn das beantragte Leitungsvorhaben hat insgesamt eine positive Klimagesamtbilanz. Die Klimaschutzziele gemäß § 3 Abs. 1 KSG werden daher nicht gefährdet, sondern ihr Erreichen wird gefördert.

f) Landschaft und Erholung

Die Belange der Landschaft und der Erholung werden durch das planfestgestellte Vorhaben nur in geringem Maße betroffen.

Bei dem betrachteten Abschnitt NRW2 handelt es sich um einen ca. 33,5 km langen Abschnitt, der verschiedene naturräumliche Einheiten/Naturräume durchläuft (vgl. für eine Übersicht die Unterlage F1.1, Tab. 14-2 und 14-3). Es sind neben zwei bedeutsamen Landschaften vier schutzwürdige Landschaften vorhanden (Tab. 14-4 und 14-5 Unterlage F1.1). Zudem vorhanden sind mehrere Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, Wälder mit Erholungsfunktion und Landschaftsbildeinheiten sowie ein Naturpark (s. Unterlage F1.1, Kap. 14.1.2.1). Allesamt sind bedeutsam für ein (abwechslungsreiches) Landschaftsbild. Gesetzlich geschützte Biotope, die nur vereinzelt vorkommen, sind in die Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Wertung eingefasst.

In der Landschaft ist eine Leitungstrasse überwiegend kaum zu erkennen, außer bei bestehenden Schneisen in gehölzbestandenen Flächen in direktem Umfeld des Schutzstreifens (max. Breite von ca. 25,7 m). Unterschiede im Landschaftsbild mit oder ohne Trasse sind daher nur in geringem Maße zu erwarten. Bei Inanspruchnahme insbesondere von landschafts-

bildprägenden Elementen sowie durch dauerhafte Zuwegungen und gebäudeähnliche Nebenanlagen kann sich eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergeben. Im Planfeststellungsabschnitt NRW2 ist der Bau einer Nachrichtentechnik-Repeaterstation vorgesehen. Betreffend die Forderung nach einer Nebenbestimmung für die Errichtung einer Zaunanlage um „das zu schützende Objekt“ (Einwendung der Bezirksregierung Düsseldorf, Akt.-Nr. 700079) geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese auf die Nachrichtentechnik-Repeaterstation Haldern abzielt. Die beantragte Planung der Nachrichtentechnik-Repeaterstation sieht die Errichtung einer umlaufenden Zaunanlage am Außenrand der beanspruchten Flächen unter Berücksichtigung erforderlicher Abstandsflächen vor. Auf diese Weise ist eine Abgrenzung gegenüber der angrenzenden ackerbaulichen Flächennutzung dauerhaft möglich. Die Stationseingrünung befindet sich innerhalb der Zaunanlage, zwischen Zaun und Station. Eine Regelung durch Nebenbestimmung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild über dauerhafte Beeinträchtigungen von Gewässerstrukturen sind, entgegen diesbezüglicher, von der Stadt Kalkar zur Akten-Nr. 700068 vorgetragener Bedenken, nicht zu besorgen.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen wurden, neben der Maßnahme V-T01B, im Vorfeld, soweit wie möglich, planerische Feststellungen getroffen, z. B. eine Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturbändern (s. Unterlage F1.1, Kap. 14.3.2). U.a. berücksichtigt die Trassierung den Schutz vorhandener Altbaumbestände (wie dies zur Akten-Nr. 500007 von der Stadt Rees gefordert wurde).

Auch in der Einwendung zur Akten-Nr. 700063 wird auf zahlreich vorhandene alte Obstbäume als charakteristische Landschaftselemente des Niederrheins und auf eine Pappelbaum-Alle hingewiesen, die aus Sicht des Einwenders durch die Errichtung eines Baustellenplatzes zerstört werden könnte. Es wird jedoch eine bestehende Lücke in der Pappel-Baumreihe für die Leitungstrasse und deren bauzeitlichen Arbeitsflächen genutzt. Zwei Bäume müssen voraussichtlich zur Herstellung einer ausreichend breiten Arbeitsfläche entfernt werden. Der Bestand der Baumreihe ist durch die Baumaßnahme und die bauzeitliche Nutzung von Flächen, die an die Baumreihe angrenzen, nicht betroffen. Es wird zudem ein ausreichender Abstand zu den Baumstandorten eingehalten. Bei Bedarf werden seitens der Ökologischen Baubegleitung im Einzelfall erforderliche Schutzmaßnahmen für die Bäume veranlasst, die an die Arbeitsflächen angrenzen (s. hierzu die Darlegungen zu V-P8 (allgemeiner Schutz von Gehölzen) in Unterlage F4.3)).

Hinsichtlich der Stellungnahme des Bundesamts für Naturschutz zur Akten-Nr. 700056 weist die Planfeststellungsbehörde auf die Auswertung von Pflanzlisten hin, im Rahmen derer beurteilt wurde, welche flachwurzelnenden Gehölzarten im Einzelfall zum Einsatz kommen können. Hinsichtlich des späteren Betriebs der Leitung ist eine Anpflanzung von Gehölzen innerhalb des Schutzstreifens tatsächlich grundsätzlich weiterhin untersagt. Eine Anpflanzung wäre demnach nur in Abstimmung und nach Prüfung entsprechender Vorgaben zulässig. In Bereichen essenzieller Flugrouten für Fledermäuse ist die Maßnahme V-T01B – Durchgehender Funktionserhalt der Leitstrukturen für Fledermäuse vorgesehen, die den Erhalt der Leitstruktur während der Bauphase mittels technischer Elemente, eine Anpflanzung von niedrigwurzelnenden Gehölzen im Bereich des Schutzstreifens sowie eine dauerhafte Wiederherstellung der Struktur nach Beendigung der Bauphase mittels niedrigwurzelnender Gehölze vorsieht. Dies beantwortet auch die Einwendung zur Akten-Nr. 000001.

Die Planfeststellungsbehörde teilt nicht die Auffassung des Einwenders zur Akten-Nr. 700067 (Landschaftsverband Rheinland, Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege), dass die Fachbeiträge zu den Regionalplänen Düsseldorf, Ruhr und Köln zwingend betrachtungsrelevant seien, um die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaft zu beschreiben und zu bewerten. Sog. „regional bedeutsame sowie die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche“ sind im UVP-Bericht nicht aufgeführt, jedoch „Bedeutsame Landschaften“ und „Schutzwürdige Landschaften“ gemäß Festlegungen des BfN (vgl. Unterlage F1.1, S. 285 ff). Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die in der Unterlage F1.1 aufgeführte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Kulturlandschaftsräume auch für die jeweiligen, innerhalb dieser Kulturlandschaftsräume liegenden, Kulturlandschaftsbereiche gelten. Das Aufführen der Kulturlandschaftsbereiche, die innerhalb des Untersuchungsraums liegen, führt zu keiner Änderung der getroffenen Bewertung der Kulturlandschaftsräume, daher wurde auf eine Auflistung verzichtet.

Nach den festgestellten Beeinträchtigungen, die unter Anwendung des Maßnahmenkonzepts des Vorhabenträgers weitgehend minimiert werden können, stehen Belange des Landschaftsbilds und der Erholung der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht entgegen.

g) Denkmalpflegerische Belange

Auch wenn das Vorhaben denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig ist, könnten hinsichtlich Denkmäler und anderer Gegenstände des kulturellen Erbes bzw. sonstiger Sachgüter, ganz geringfügige, aber noch spürbare Beeinträchtigungen verbleiben, die ihrerseits immerhin noch abwägungsrelevant sind.

Das Gewicht der berührten öffentlichen Belange ist gering im Vergleich zu den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen, die ebenfalls im öffentlichen Interesse liegen. Die Belange des Denkmalschutzes müssen daher im vorliegenden Fall, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurückstehen.

h) Raumordnerische Belange

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vereinbar.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Solche Grundsätze nennt § 2 Abs. 2 ROG beispielhaft, während das Landesplanungsgesetz NRW demgegenüber auf die Nennung entsprechender Grundsätze verzichtet. Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden; § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Sie sind als solche zu kennzeichnen; § 7 Abs. 1 Satz 4 ROG. Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie der Raumordnungsprüfung und landesplanerische Stellungnahmen; § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG.

Mit dem „Vierten Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen“ vom 28.05.2024, in Kraft getreten am 12.06.2024, hat Nordrhein-Westfalen von seiner Abweichungskompetenz nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 4 GG Gebrauch gemacht und in Bezug auf die Legaldefinition von „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ eine abweichende Regelung getroffen. Die Regelung in § 2 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW lautet: In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 4a des Raumordnungsgesetzes anzunehmen, sobald das Verfahren zur Aufstellung des Raumordnungsplans mit dem Aufstellungsbeschluss begonnen hat und die Bekanntmachung zur Einleitung des dafür vorgesehenen Beteiligungsverfahrens im Sinne des Raumordnungsgesetzes erfolgt ist.

Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen; § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) bereits auf Ebene der Bundesfachplanung geprüft. Die Entscheidung über die Bundesfachplanung enthält den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors; § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NABEG. Die Entscheidung ist für die Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich; § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG.

Soweit die Übereinstimmung mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung auf Ebene der Bundesfachplanung abschließend beurteilt wurde, ist hiergegen nichts einzuwenden; zu den zu beachtenden Zielen der Raumordnung siehe Ziff. B.IV.3.i). Das planfestgestellte Vorhaben ist zudem mit bisher nicht bzw. nicht abschließend beurteilten zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Bei der Beurteilung der Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung wurden folgende Planwerke berücksichtigt:

- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021
- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2019 vom 06.08.2019, in Kraft getreten am 06.08.2019, zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 09.04.2024, in Kraft getreten am 01.05.2024 (LEP 2024)
 - 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen 2019, Änderung des Landesentwicklungsplans für eine nachhaltigere Flächenentwicklung. Das Verfahrensstadium ist noch nicht so weit fortgeschritten, dass die in Aufstellung befindlichen Ziele nach § 2 Abs. 4 LPIG berücksichtigt werden müssten.
- Regionalplan Düsseldorf vom 05.04.2018, in Kraft getreten am 13.04.2018 einschließlich seiner nachfolgenden Änderungen (RP Düsseldorf 2018)
 - 2. Änderung des Regionalplans Düsseldorf 2018 vom 20.04.2020, in Kraft getreten am 07.05.2020

- 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf 2018 (Änderung der Festlegungen zu Freiflächen-Solarenergieanlagen) vom 20.06.2024, bislang noch nicht in Kraft getreten.
- 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf 2018, Aufstellungsbeschluss des Regionalrats vom 20.06.2024 (Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen).
- Regionalplan Ruhr vom 16.02.2024, in Kraft getreten am 28.02.2024 (RP Ruhr 2024)
 - 1. Änderung des Regionalplans Ruhr 2024, Aufstellungsbeschluss des Regionalrats vom 13.12.2024 (Ausbau der Windenergie).

Hierzu sind die einzelnen Bewertungen aus der Bundesfachplanung nachfolgend überprüft und bei Bedarf aktualisiert bzw. konkretisiert worden.

(aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Belange der Raumordnung

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung wurde bereits in der Bundesfachplanungsentscheidung beurteilt. Auf die dortigen Ausführungen der raumordnerischen Beurteilung wird Bezug genommen.

Das planfestgestellte Vorhaben verläuft ausschließlich innerhalb des bei der Bundesfachplanungsentscheidung raumordnerisch beurteilten Trassenkorridors. Bereiche innerhalb des Trassenkorridors, für die keine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung festgestellt werden konnte, quert das planfestgestellte Vorhaben nicht. Die in der Entscheidung über die Bundesfachplanung enthaltenen Hinweise, wonach im Trassenkorridor enthaltene Gebiete, für die keine Konformität mit Grundsätzen oder sonstigen Erfordernissen der Raumordnung festgestellt werden konnte, in der Planfeststellung möglichst von einer Trassierung auszunehmen sind, wird eingehalten.

Mit der vorangeschrittenen Vorhabenplanung und -konkretisierung nach Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens sind keine raumbedeutsamen Auswirkungen verbunden, die über die auf Ebene der Bundesfachplanung beurteilten Auswirkungen hinausgehen. Soweit der Vorhabenträger auf der Ebene der Bundesfachplanung bei der Prüfung der Übereinstimmung mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung für das Vorhaben Maßnahmen berücksichtigt hat, mit denen Konflikte vermieden oder gemindert werden, ergibt sich hier keine Notwendigkeit einer Aktualisierung oder Konkretisierung. Die Umsetzung konfliktvermeidender oder -vermindernder Maßnahmen, die in der Raumverträglichkeitsstudie, die der raumordnerischen Beurteilung zugrunde lag, zur Begründung der Vereinbarkeit mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung ausschlaggebend waren, ist weiterhin Bestandteil der konkretisierten Planung des Vorhabens.

Auf Grundlage der Bundesfachplanungsentscheidung liegt für die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung damit eine abschließende Beurteilung vor, soweit die maßgeblichen Raumordnungspläne unverändert sind.

(bb) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Belange der Raumordnung

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu berücksichtigenden Belangen der Raumordnung, für die auf Ebene der Bundesfachplanung keine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde, wird im Folgenden begründet.

(1) Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den relevanten Grundsätzen (G) der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) konform.

Wie bereits im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den in der BRPHV benannten Zielen der Raumordnung dargelegt, trat die Verordnung nach Abschluss der Bundesfachplanung in Kraft (vgl. Ziff. B.IV.3.i)(bb)(1). Entsprechend ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den in der Verordnung enthaltenen Grundsätzen der Raumordnung nachfolgend noch zu begründen. Dabei werden Grundsätze nicht tiefergehend betrachtet, für die raumbedeutsame Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können (bspw. Grundsatz III.3, da die unterirdische Verlegung die Beeinträchtigung des Schutzes vor Meeresüberflutungen ausschließt; Grundsatz III.5, da das planfestgestellte Vorhaben im Abschnitt NRW2 außerhalb von Küstengebieten liegt).

Darüber hinaus werden die Erfordernisse der Raumordnung nicht näher betrachtet, die sich nicht unmittelbar an die Netzausbauplanung, sondern an einen anderen Adressatenkreis richten. Im Einzelnen sind dies die Grundsätze I.1.2, I.2.2, I.3 und II.1.6, die Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes adressieren sowie die Grundsätze II.1.5, II.1.7, II.2.1 und III.4 die eine Flächensicherung durch die raum- und die wasserwirtschaftliche Fachplanung anstreben bzw. die an die Träger der Landes- und Regionalplanung sowie der Bauleitplanung gerichtet sind. Das planfestgestellte Vorhaben stimmt mit diesen nicht näher zu betrachtenden Grundsätzen überein. Näher zu begründen ist die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den verbleibenden maßgeblichen Grundsätzen II.1.1, II.1.4, II.2.2 sowie II.3.

Planziffer II.1.1 (G)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

Das Vorhaben ist mit diesem Grundsatz vereinbar. Hierbei wird zugrunde gelegt, dass eine Minimierung von Hochwassern je nach der örtlichen Situation durch Effekte wie Verzögerung des Oberflächenwasserabflusses, Minderung von Hochwasserwellen oder Steigerung der Retentionsleistung erreicht werden kann. Im Hinblick auf diese Effekte sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen insb. Aspekte bedacht werden wie Rückbau von

baulichen Anlagen, Flächenentsiegelung, Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen, ortsnahe Niederschlagsversickerung und -speicherung oder multifunktionale Nutzungsformen wie die Schaffung von Hochwasserrückhalteräumen im Zusammenhang mit der oberflächennahen Rohstoffgewinnung in der Nähe von Flüssen und Vorflutern. Eine Verringerung des Schadenspotenzials kann bspw. durch eine hochwasserangepasste Bauweise bewirkt werden.²⁷⁴

Das Vorhaben liegt innerhalb des Einzugsbereichs des Rheins (vgl. § 3 Nr. 13 WHG) und quert die festgesetzten Überschwemmungsgebiete des Rheins und der Issel. Es umfasst unterirdisch verlegte Kabel, die nach dem Stand der Technik errichtet werden. Anlage- und betriebsbedingt verbinden sich mit dem Vorhaben keine Auswirkungen auf die Hochwassergefahr oder das Hochwasserrisiko. Während der Bauausführung wird die Bauplanung und Organisation des Baubetriebes innerhalb von Überschwemmungsgebieten mit den zuständigen Behörden abgestimmt und ein Alarmplan für Hochwasserereignisse durch den Vorhabenträger erarbeitet. Hierbei kann es sich z. B. während der Bauzeit um die tägliche Abfrage der Hochwasserstände an weiter oberhalb liegenden Pegeln und bei Überflutungsgefahr um die Entfernung der Baumaschinen, Baustoffe etc. aus dem Überschwemmungsgebiet handeln.

Planziffer II.1.4 (G)

Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen.

Eine Flächenfreihaltung ist nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll. Auf Flächen nach Satz 1 und Satz 2 sollen den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen nur ausnahmsweise geplant oder zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Klimaschutzes oder eines anderen öffentlichen Interesses dies notwendig machen und ein zeit- und ortsnaher Ausgleich des Retentionsraumverlusts vorgesehen ist. Satz 4 gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. § 77 WHG bleibt unberührt.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit diesem Grundsatz vereinbar. Hierbei wird zugrunde gelegt, dass der Erhalt und die Rückgewinnung von Retentionsflächen wesentliche Pfeiler des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind. Daher sollen entsprechende Flächen erhalten sowie bisher nicht genutzte, aber für den Wasserrückhalt geeignete Flächen identifiziert und für Maßnahmen des Hochwasserrückhalts, insb. Talsperren, Polder, Rückhaltebecken, Deichrückverlegungen und die Wiederanbindung von abgeschnittenen Auen, freigehalten

²⁷⁴ Vgl. Begründung Grundsatz II.1.1 - Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021; Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25.08.2021 G 5702.

werden. Von dieser Freihaltung werden zukünftige Nutzungen, die den Wasserrückhalt weder faktisch noch rechtlich beeinträchtigen, nicht erfasst. Dies sind z. B. Netzausbauvorhaben, die dergestalt geplant werden, dass der Hochwasserabfluss oder -rückhalt nicht erheblich beeinträchtigt wird.²⁷⁵ Darüber hinaus ist eine Flächenfreihaltung nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll.

Bei dem Vorhaben werden unterirdisch Kabel verlegt. Hiermit verbindet sich keine den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzung. Als Abfluss- und Retentionsräume wirksame Bereiche werden daher durch die unterirdisch verlegte Leitung in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt. Auch steht das Vorhaben der zukünftigen Nutzung von Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, grundsätzlich nicht entgegen.

Planziffer II.2.2 (G)

In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll auch insoweit berücksichtigt werden, als Folgendes geprüft wird:

1. Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen sowie von in landesweiten und regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegten Gebieten, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 BauGB aufgestellt wurde. Dies gilt nicht, wenn in der jeweiligen Gemeinde keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen bestehen oder die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde darstellen würde. In diesem Fall soll bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.

2. Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen bzw. Siedlungsstrukturen in einem mittelfristigen Zeitraum, soweit es die räumliche Situation in den betroffenen Gemeinden und das Denkmalschutzrecht zulassen und soweit dies langfristig unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kosteneffizienter als ein Flächen- oder Objektschutz ist.

Das Vorhaben ist mit diesem Grundsatz vereinbar. Innerhalb des verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsabschnitts NRW2 durchläuft das Vorhaben im Bereich SL209_0+000 - SL217_0+000 mehrfach das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Issel. Weiter wird das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Rheins zwischen SL221_0+400 und SL223_0+400 gequert. Als erdverlegte Leitung ist das Vorhaben allerdings mit den Anforderungen des in dem Grundsatz benannten § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG vereinbar. Denn mit einer

²⁷⁵ Vgl. Begründung Grundsatz II.1.4 - Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021; Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25.08.2021 G 5702.

erdverlegten Leitung verbindet sich keine den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzung. Als Abfluss- und Retentionsräume wirksame Bereiche werden in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt.

Planziffer II.3 (G)

In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 WHG: 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung, 2. Weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind, 3. Bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern. Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie von § 78b WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit diesem Grundsatz vereinbar. Zwar befindet sich das Vorhaben im Bereich SL209_0+200 bis SL230_0+400 nahezu durchgehend innerhalb eines Hochwasserrisikobereichs, für das Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ_{100}) zu erwarten sind. Auch befindet sich das Vorhaben zwischen SL207_0+500 und SL231_0+400 nahezu durchgehend innerhalb eines Hochwasserrisikobereichs, für das Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) zu erwarten sind. Allerdings befinden sich diese gequerten Hochwassergefahrenflächen zu nicht unerheblichen Teilen außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Auch erfüllt das Vorhaben als erdverlegte Leitung durch seine an das Hochwasserrisiko angepasste Bauweise die Voraussetzungen des § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG.

(2) Landesentwicklungsplan NRW (LEP 2024)

Das planfestgestellte Vorhaben ist auch mit den Grundsätzen der Raumordnung konform, die im Rahmen der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP 2024) geändert bzw. eingeführt wurden.

Bereits im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den durch die 2. Änderung des LEP 2024 geänderten bzw. eingeführten Zielen der Raumordnung wurde dargelegt, dass die 2. Änderung des LEP 2024 nach Abschluss der Bundesfachplanung in Kraft trat und für das Planfeststellungsverfahren verbindlich ist (s. Ziff. B.IV.3.i)). Entsprechend ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den in diesen Planänderungen enthaltenen Grundsätzen der Raumordnung noch zu begründen.

Das Vorhaben stimmt mit diesen Grundsätzen der Raumordnung überein. Konkret folgt die Konformität hinsichtlich der

- Planziffer 10.2-5 (Grundsatz) Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen
- Planziffer 10.2-7 (Grundsatz) Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden
- Planziffer 10.2-9 (Grundsatz) Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
- Planziffer 10.2-11 (Grundsatz) Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen
- Planziffer 10.2-16 (Grundsatz) Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
- Planziffer 10.2-17 (Grundsatz) Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
- Planziffer 10.2-18 (Grundsatz) Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

bereits daraus, dass diese raumordnerischen Grundsätze keine Handlungs- oder Unterlassungspflichten für den Vorhabenträger oder die Planfeststellungsbehörde begründen. Die raumordnerischen Grundsätze der benannten Planziffern richten sich an andere Adressaten.

(3) Regionalplan Düsseldorf (RP Düsseldorf 2018)

Das planfestgestellte Vorhaben ist auch mit den Grundsätzen der Raumordnung konform, die im Regionalplan Düsseldorf einschließlich seiner diversen Änderungen enthalten sind.

Die Konformität des Vorhabens folgt diesbezüglich bereits daraus, dass die planfestgestellte Trasse außerhalb der von Planänderungen betroffenen Kommunen liegt, bzw. die planfestgestellte Trasse allenfalls Gemarkungen innerhalb betroffener Kommunen betrifft, die deutlich außerhalb des planfestgestellten Trassenverlaufs liegen.

Für die 17. Änderung des RP Düsseldorf 2018 (Änderung der Festlegungen zu Freiflächen-Solarenergieanlagen) erfolgte am 20.06.2024 der Feststellungsbeschluss durch den Regionalrat Düsseldorf. Die 17. Änderung nimmt Streichungen und Ergänzungen in Kap. 5.2.2 Freiflächen-Solarenergieanlagen des RP Düsseldorf 2018 vor, formuliert aber keine Ziele der Raumordnung. Die 17. Änderung ist demnach nach § 2 Abs. 4 LPIG zwar zu berücksichtigen, sie enthält aber keine in Aufstellung befindlichen Ziele.

Die Bezirksregierung Düsseldorf (Akten-Nr. 700079) weist darauf hin, dass im Zuge der 18. Änderung des RP Düsseldorf 2018 die Ausweisung weiterer Windenergiebereiche vorgesehen ist. Nach § 2 Abs. 4 LPIG sind die in der 18. Änderung formulierten Ziele als in Aufstellung befindliche Ziele anzunehmen. Das betrachtungsrelevante Ziel lautet:

Z3

Im Zuge der Inanspruchnahme von im Regionalplan festgelegten Beschleunigungsgebieten für Windenergie (Gebiete gemäß Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2018/2001 für Zwecke der Windenergienutzung) unter Nutzung der Möglich-

keiten des Artikels 16a der Richtlinie 2018/2001 ist sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EWG und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates eingehalten werden. Ebenso ist bei entsprechenden Inanspruchnahmen sicherzustellen, dass keine Verschlechterung eintritt und ein guter ökologischer Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie 2000/60/EG erreicht wird.

Die Planfeststellungsbehörde hat die 18. Änderung des RP Düsseldorf 2018 in der Fassung der Anlagen zur Sitzungsvorlage 25/2024 vom 17.05.2024 des Regionalrats geprüft und den Trassenverlauf mit den geänderten Festlegungen zu Beschleunigungsgebieten für Windenergie abgeglichen. Von dem planfestgestellten Vorhaben ist kein Beschleunigungsgebiet für Windenergie betroffen.

(4) Regionalplan Ruhr (RP Ruhr 2024)

Weiter ist das planfestgestellte Vorhaben auch mit den Grundsätzen der Raumordnung konform, die im Regionalplan Ruhr (RP Ruhr 2024) enthalten sind.

Wie bereits im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den im RP Ruhr 2024 benannten Zielen der Raumordnung dargelegt, traten der RP Ruhr 2024 nach Abschluss der Bundesfachplanung – und auch nach Einreichen der Unterlagen nach § 21 NABEG durch den Vorhabenträger – in Kraft und ist für das Planfeststellungsverfahren verbindlich (s. Ziff. B.IV.3.i)(bb)(4). Entsprechend ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den in diesen Planänderungen enthaltenen Grundsätzen der Raumordnung noch zu begründen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die aus ihrer Sicht relevanten Grundsätze der Raumordnung des in Kraft getretenen RP Ruhr 2024 zusammengetragen und bewertet. Das Vorhaben stimmt mit diesen Grundsätzen der Raumordnung überein.

Soweit für die im RP Ruhr 2024 enthaltenen Grundsätze der Raumordnung Auswirkungen auf das Vorhaben offenkundig ausgeschlossen sind, werden diese im Weiteren nicht tiefergehend betrachtet. Das Vorhaben stimmt mit diesen Grundsätzen der Raumordnung überein. Soweit Auswirkungen durch die im RP Ruhr 2024 enthaltenen Grundsätze demgegenüber nicht offenkundig ausgeschlossen sind, werden diese nachfolgend betrachtet. Hierzu werden die Grundsätze gebündelt nach den Kapiteln des RP Ruhr 2024 wiedergegeben. Hieran anschließend werden die Auswirkungen dieser Grundsätze auf das Vorhaben dargestellt und bewertet. Im Ergebnis stehen auch diese Grundsätze des RP Ruhr 2024 dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Kapitel „Siedlungsentwicklung“ (Kapitel 1 des RP Ruhr 2024) ist für die folgenden Grundsätze der Raumordnung eine nähere Betrachtung notwendig.

Planziffer 1.1-3 Grundsatz: Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln

Die Siedlungsentwicklung soll kompakt und flächensparend erfolgen. Die Inanspruchnahme von Siedungsflächenreserven für Wohnen und Gewerbe durch großflächige Kompensationsmaßnahmen vermieden werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Die Konformität des Vorhabens mit dem vorstehend benannten Grundsatz der Raumordnung aus dem Kapitel „Siedlungsentwicklung (RP Ruhr 2024, Kap. 1) ist gegeben. Das Vorhaben wird als Erdkabel verwirklicht und trägt damit anlagenbedingt zu einer sehr geringen Bodenversiegelung im Bereich oberirdischer Bauwerke sowie ggf. im Bereich unterirdischer Muffenverbindungen mit Unterflurversiegelung bei. Dies ist mit dem Grundsatz vereinbar, da dieser keine generelle Bodenversiegelungsbeschränkung für konkrete einzelne Vorhaben statuiert, sondern eine allgemeine Vorgabe macht.

Im Kapitel „Freiraumentwicklung“ (Kapitel 2 des RP Ruhr 2024) ist für die folgenden Grundsätze der Raumordnung eine nähere Betrachtung notwendig.

2.4-1 Grundsatz: Bereiche für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung schützen

In den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sollen

- *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten, entwickelt und wiederhergestellt werden,*
- *Landschaftsräume mit kulturlandschaftlich bedeutsamen oder die besondere Eigenart und Schönheit prägenden Landschaftsstrukturen erhalten, wiederhergestellt oder ergänzt werden, um das Landschaftsbild zu erhalten bzw. zu verbessern,*
- *die Landschaftsräume mit für den regionalen Biotopverbund wesentlichen Landschaftsstrukturen und Landschaftselementen erhalten und untereinander verbunden werden, sowie durch geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen entwickelt, gesichert oder wiederhergestellt werden,*
- *die Voraussetzungen für eine landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung erhalten und entwickelt werden. Hierzu soll die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende gewährleistet werden. Die Erschließung und Ausstattung mit Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur soll landschafts- und naturverträglich erfolgen, wobei insbesondere der Schutz empfindlicher Bereiche gewährleistet werden soll. Eine Zerschneidung zusammenhängender Räume soll grundsätzlich vermieden werden.*

Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, bedeutender Kulturlandschaftsbereiche, des Landschaftsbildes, des Biotopverbundes oder der Erholungseignung der Landschaft führen können, sollen vermieden werden.

Planziffer 2.5-2 Grundsatz: Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Lebensräume treffen

Soweit erforderlich sollen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung der Lebensräume der Vogelarten getroffen werden, die für die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Vogelschutzgebiete „Hellwegbörde“ bzw. „Unterer Niederrhein“ maßgeblich sind, um deren Bestandsverhältnisse zu sichern und zu verbessern.

Planziffer 2.6-1 Grundsatz: Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten

In den zeichnerisch festgelegten allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sollen die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage für Nahrungsmittel und nachwachsende Rohstoffe erhalten werden.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen soweit möglich vor dem Zugriff durch andere Nutzungen geschützt werden. Insbesondere sollen die folgenden Flächen nur in dem unbedingt notwendigen Maß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden:

- *Landwirtschaftliche Flächen mit hohen Standortwerten,*
- *Bereiche, in denen durch aufwendige agrarstrukturelle Maßnahmen besonders gute agrarstrukturelle Bedingungen geschaffen wurden.*

Sollen landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, soll die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Landwirtschaft in die Abwägung eingestellt werden.

Planziffer 2.8-1 Grundsatz: Boden sichern und schonend nutzen

Böden und ihre vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt sowie für Gesellschaft und Wirtschaft sollen nachhaltig gesichert werden.

Böden sollen schonend und sparsam genutzt werden. Die Versiegelung soll auf ein unvermeidbares Maß beschränkt werden.

Planziffer 2.9-2 Grundsatz: Randstreifen zur ökologischen Entwicklung der Fließgewässer freihalten

Zur ökologischen Verbesserung der Gewässer als Entwicklungskorridore sollen entlang von Fließgewässern ausreichende Randstreifen von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.

Planziffer 2.10-2 Grundsatz: Weitere Einzugsbereiche für Trinkwasserversorgung und -vorsorge bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen

In den Einzugsbereichen für die Trinkwasserversorgung oder für eine künftige Trinkwassernutzung, die über die zeichnerisch festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehen und in der Erläuterungskarte „Grundwasser- und

Gewässerschutz“ dargestellt sind, sollen alle Planungen und Maßnahmen, die zur Gefährdung der Trinkwasserversorgung oder der zukünftigen Trinkwassernutzung beitragen können, ausgeschlossen werden.

Planziffer 2.11-3 Grundsatz: Überflutungsrisiko berücksichtigen

In den hochwassergefährdeten Bereichen entlang von Fließgewässern soll bei Planungen und Maßnahmen auf eine verstärkte Rückhaltung und Verlangsamung des Wasserabflusses hingewirkt werden.

In hochwassergefährdeten Bereichen soll aufgrund des potenziellen hohen Schadenspotenzials auf hochwasserangepasste Nutzungen und Bauweisen hingewirkt werden.

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Die Konformität des Vorhabens mit den vorstehend benannten Grundsätzen der Raumordnung aus dem Kapitel „Freiraumentwicklung“ (RP Ruhr 2024, Kap. 2) ist gegeben.

Dies gilt zunächst soweit der RP Ruhr 2024 den Grundsatz zum Schutz von Bereichen für die Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (Planziffer 2.4-1) enthält. Bei diesem Grundsatz handelt es sich zunächst um eine allgemeine Vorgabe, nicht um eine Beschränkung für konkrete einzelne Vorhaben. Auch ist zu beachten, dass das Vorhaben als Erdkabel verwirklicht wird. Nach Errichtung wird das Vorhaben oberirdisch nur noch an wenigen Stellen zu erkennen sein, weshalb eine Beeinträchtigung der landschaftsorientierten Erholung nicht zu erwarten ist.

Ebenfalls vereinbar ist das Vorhaben, mit den unter Planziffer 2.5-2 benannten Grundsatz, der u. a. den Schutz des Europäischen Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ (DE 4203-401) dient. Dieses Vogelschutzgebiet ist im Planfeststellungsabschnitt NRW2 berührt. Die Konformität von Vorhaben und raumordnungsmäßigen Grundsatz ist aus den unter Ziff. B.IV.3.b)(cc)(2)(c) benannten Gründen gegeben.

Auch soweit die Planziffer 2.6-1 den Grundsatz vorsieht, dass bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für andere als landwirtschaftliche Vorhaben, die ökologische, ökonomische und soziale Bedeutung der Landwirtschaft in der Abwägung zu berücksichtigen ist, besteht Konformität des planfestgestellten Vorhabens mit diesem Grundsatz. Die Planfeststellungsbehörde hat die Belange der Landwirtschaft, einschließlich ökonomischer und sozialer Implikationen, im notwendigen Umfang in den Abwägungsvorgang des Planfeststellungsbeschlusses eingestellt und berücksichtigt (s. Ziff. B.IV.4.k).

Hinsichtlich des unter Planziffer 2.8-1 vorgesehenen Grundsatzes, Boden zu sichern und zu schonen, folgt die Konformität aus den Gründen, die bereits zur Planziffer 1.1-3 genannt wurden.

In Planziffer 2.9-2 des RP Ruhr 2024 ist weiter der raumordnungsrechtliche Grundsatz enthalten, Randstreifen zur ökologischen Entwicklung von Fließgewässern von Planungen und Maßnahmen entlang des Fließgewässers freizuhalten. Das planfestgestellte Vorhaben wird nicht entlang von Fließgewässern verwirklicht. Allenfalls im Zusammenhang mit notwendigen Kreuzungen von Fließgewässern kommt es dazu, dass das Vorhaben in Randstreifen von

Fließgewässern verwirklicht wird. In diesen Fällen erfolgt die Kreuzung der Fließgewässer auf möglichst kurzem Weg. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Nutzung des Gewässerstrandstreifens auf das erforderliche Maß beschränkt wird. Auch ist zu berücksichtigen, dass das Vorhaben als Erdkabel errichtet wird. Im Ergebnis besteht damit Konformität zwischen dem Vorhaben und dem raumordnungsrechtlichen Grundsatz.

Ebenfalls besteht Konformität des Vorhabens mit dem raumordnungsrechtlichen Grundsatz der Planziffer 2.10-2, wonach u. a. in Einzugsbereichen der Trinkwasserversorgung Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen werden sollen, die zur Gefährdung der Trinkwasserversorgung oder der zukünftigen Trinkwasserversorgung beitragen können. Anlagenbedingt geht von dem planfestgestellten Vorhaben keine solche Gefährdung aus. Während der Bauphase sichern verschiedene Zusagen des Vorhabenträgers (s. Ziff. A.VI.1.f) sowie Nebenbestimmungen (s. u. a. Ziff. A.V.6, dass es nicht zu einer solchen Beeinträchtigung kommt.

Soweit der raumordnerische Grundsatz besteht (Planziffer 2.11-3), dass das Überflutungsrisiko bei Vorhaben und Maßnahmen zu berücksichtigen ist, wird das planfestgestellte Vorhaben diesem Grundsatz im Planfeststellungsabschnitt NRW2 gerecht (s. Ziff. B.IV.4.h)(bb)(1)). Das Vorhaben ist folglich mit diesem Grundsatz vereinbar.

Im Kapitel „Kulturlandschaftsentwicklung“ (Kapitel 3 des RP Ruhr 2024) ist für die folgenden Grundsätze der Raumordnung eine nähere Betrachtung notwendig.

Planziffer 3.1 Grundsatz: Kulturlandschaften erhalten und entwickeln

Die Kulturlandschaften sollen in ihrer Vielfalt und Eigenart mit ihren Denkmälern und ihren besonderen oder typischen Strukturen erhalten und entwickelt werden. Sie sollen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Planziffer 3.2 Grundsatz: Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln

Die landes- und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sollen unter Wahrung ihrer prägenden Merkmale und Strukturen erhalten und entwickelt werden. Dabei sollen insbesondere folgende Zeugnisse des bau-, landschafts- und industriegulturellen Erbes erhalten und entwickelt werden sowie bei raumbedeutsamen Planungen im Sinne einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden:

- *kulturhistorisch bedeutende Siedlungen und Freiräume sowie bedeutende Zeugnisse der Wirtschafts-, Verkehrs- und Industriegeschichte,*
- *regional überlieferte Siedlungsmuster und -formen in ihrer Eigenart und Typik, in ihrer Zusammensetzung und Verteilung, in Grund und Aufriss sowie mit ihren Rändern und Übergängen zum Freiraum,*
- *strukturelle, funktionale und visuelle Raumbezüge und Erschließungsstrukturen, insbesondere der Denkmäler und Denkmalbereiche in ihrem Wirkungsraum,*
- *historisch bedeutende Freiräume wie Garten- und Parkanlagen, Friedhöfe, Wirtschaftsgärten, Obstwiesen sowie Alleen,*
- *prägende Orts- und Landschaftsbilder, räumliche Sichtbezüge, Horizontlinien und Silhouetten (z. B. Alleen) sowie Freiflächen um solitäre Bauten,*
- *morphologische Elemente traditioneller nachhaltiger Nutzung, die die Eigenart und Charakteristik von Landschaft bilden,*

- *historisch gewachsene persistente bäuerliche Nutzungsstrukturen, die sich in der Verteilung von Wald und Offenland ausdrücken.*

Planziffer 3.3 Grundsatz: Archäologisches Erbe sichern

Das untertägig erhaltene archäologische kulturelle Erbe soll als Archiv der Menschheitsgeschichte dauerhaft gesichert werden. Bei Planungen und Maßnahmen soll dieser Belang frühzeitig in die planerische Abwägung mit einbezogen werden.

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Eine Konformität des Vorhabens besteht auch mit den raumordnungsrechtlichen Grundsätzen in Kapitel 3 des RP Ruhr 2024. Der Vorhabenträger hat bereits Maßnahmen ergriffen, die diesen Grundsätzen entsprechen, und sieht insb. für die Bauphase des planfestgestellten Vorhabens eine archäologische Baubegleitung vor. Weiter dienen auch die denkmalrechtlichen Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.V.4) der Konformität mit diesen Grundsätzen. Auf die Ausführungen zum Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wird verwiesen; siehe B.III.2.h).

Im Kapitel „**Klimaschutz und Klimaanpassung**“ (Kapitel 4 des RP Ruhr 2024) ist für die folgenden Grundsätze der Raumordnung eine nähere Betrachtung notwendig.

Planziffer 4.1 Grundsatz: Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen (Klimaschutz)

Planungen und Maßnahmen sollen so umgesetzt werden, dass sie der Erderwärmung und dem daraus resultierenden Klimawandel entgegenwirken.

(...)

Planziffer 4.3 Grundsatz: Klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickeln

(...)

Bei allen Planungen und Maßnahmen soll die Funktionsfähigkeit des Freiraums als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum berücksichtigt werden. Insbesondere sollen Planungen und Maßnahmen, die den Luftaustausch zwischen Ausgleichsräumen und Siedlungsbereichen einschränken, vermieden werden.“

(...)

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Die Konformität des Vorhabens mit den vorstehend benannten Grundsätzen der Raumordnung aus dem Kapitel „Klimaschutz und Klimaanpassung“ (RP Ruhr 2024, Kap. 4) ist gegeben.

Insoweit ist insb. zu berücksichtigen, dass das planfestgestellte Vorhaben als Vorhaben Nr.1 des Bundesbedarfsplangesetzes geführt wird, und damit gerade den bestehen energie- und klimapolitischen Zielen dient, die darauf ausgerichtet sind, die Erderwärmung zu beschrän-

ken bzw. ihr entgegenzuwirken. Durch die Verwirklichung als Erdkabel ist dabei ausgeschlossen, dass das Vorhaben den Luftaustausch zwischen Ausgleichsräumen und Siedlungsbereichen einschränkt (Planziffer 4.3).

Im Kapitel „Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur“ (Kapitel 5 des RP Ruhr 2024) ist für den folgenden Grundsatz der Raumordnung eine nähere Betrachtung notwendig.

Planziffer Grundsatz 5.4-5: Erfordernisse der Rohstoffversorgung berücksichtigen

Bei allen Planungen und Maßnahmen außerhalb der Abgrabungsbereiche sollen die

- Ortsgebundenheit,
- begrenzte Verfügbarkeit,
- mangelnde Reproduzierbarkeit sowie
- Qualität und Quantität

der Vorkommen oberflächennaher Bodenschätze im Rahmen der planerischen Abwägung besonders berücksichtigt werden.

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Die Konformität des Vorhabens mit dem vorstehenden Grundsatz der Raumordnung aus dem Kapitel „Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur“ (Kapitel 5 des RP Ruhr 2024) ist gegeben.

In der Begründung zu dieser Planziffer wird ausgeführt, dass in begründeten Einzelfällen – wie vorliegend – bei bestimmten Planungen und Maßnahmen (z. B. Bandinfrastrukturen oder Errichtung punktueller Windenergieanlagen) gegenüber der Rohstoffsicherung oder -gewinnung ein Vorrang eingeräumt werden kann. Für eine detaillierte Betrachtung des Belangs Bergbau, Rohstoffsicherung und -gewinnung wird auf Ziff. B.IV.4.u) verwiesen.

Im Kapitel „Verkehr und verkehrstechnische Infrastruktur“ (Kapitel 6 des RP Ruhr 2024) ist für die folgenden Grundsätze der Raumordnung eine nähere Betrachtung notwendig.

Planziffer 6.4-1 Grundsatz: Modernes und leistungsfähiges Wasserstraßennetz erhalten und entwickeln

Die zeichnerisch festgelegten Binnenwasserstraßen der Metropole Ruhr, die dem allgemeinen Verkehr dienen, sollen entsprechend ihrer Bedeutung im Wasserstraßennetz erhalten und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der modernen Binnenschifffahrt entwickelt werden.

Planziffer 6.7-1 Grundsatz: Bündelungspotenziale erhalten

Bereiche entlang von vorhandenen Transportfernleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sollen für die Aufnahme weiterer Leitungen freigehalten werden. Neue Planungen und Maßnahmen im Umfeld bestehender Transportfernleitungen sollen die vorhandenen Bündelungspotenziale nicht einschränken.

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Die Konformität des Vorhabens mit den vorstehend benannten Grundsätzen der Raumordnung aus dem Kapitel „Verkehr und verkehrstechnische Infrastruktur“ (RP Ruhr 2024, Kap. 6) ist gegeben.

Im Planfeststellungsabschnitt NRW2 quert das Vorhaben den Rhein, der im RP Ruhr 2024 als Wasserstraße ausgewiesen ist und die entsprechend ihrer Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln ist (Planziffer 6.4-1). Das Vorhaben ist mit diesem Grundsatz vereinbar, da es – abgesehen von temporären Beeinträchtigungen während der Bauphase – als Erdkabel keine Auswirkungen auf die Nutzung des Rheins als Wasserstraße hat. Auf die Ausführungen zu den strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorgaben unter Ziff. B.IV.3.n) sowie die Zusagen des Vorhabenträgers gegenüber dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein unter Ziff. A.VI.2.v) wird verwiesen

Der Grundsatz der Bündelung in Planziffer 6.7-1 des RP Ruhr 2024 dient gerade der Umsetzung von Energieinfrastruktur wie dem planfestgestellten Vorhaben.

Nach § 2 Abs. 4 LPlIG sind die in der 1. Änderung des RP Ruhr 2024 (Ausbau der Windenergie) formulierten Ziele als in Aufstellung befindliche Ziele anzunehmen.²⁷⁶ Die betrachtungsrelevanten Ziele lauten:

Planziffer 5.1.2-1 Ziel Vorrang der Windenergie innerhalb der Windenergiebereiche und der Rotor-außerhalb-Umringe

Innerhalb der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche (WEB) hat die raumbedeutsame Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen Nutzungen. Die Vorrangwirkung erstreckt sich auch auf den Rotor-außerhalb-Umring um die zeichnerisch festgelegten WEB. Der Rotor-außerhalb-Umring ist die Fläche, die von den Rotorblättern einer Windenergieanlage im 75 m-Abstand um den WEB überstrichen werden kann.

Andere raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen sind innerhalb der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche sowie innerhalb des Rotor-außerhalb-Umrings ausgeschlossen, sofern sie mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat die 1. Änderung des RP Ruhr 2024 in der Fassung der Beschlussvorlage 14/1759 vom 08.10.2024 geprüft und den Trassenverlauf mit den geänderten Festlegungen zu den „Beschleunigungsgebieten Windenergie“ abgeglichen. Von dem planfestgestellten Vorhaben ist kein Beschleunigungsgebiet Windenergie betroffen.

²⁷⁶ In der Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 13. Dezember 2024 soll der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Regionalplans gefasst werden. Dieses Datum liegt unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Erlasses dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die Betrachtung der 1. Änderung erfolgt ggf. rein vorsorglich, für den Fall, dass die Ziele als in Aufstellung befindlich anzunehmen sind. Anderenfalls bleibt die Betrachtung ohne Konsequenz, weil die 1. Änderung keine Auswirkungen auf das Abwägungsergebnis hat, da keine festgelegten Gebiete der 1. Änderung betroffen sind.

(5) Relevante Ergebnisse landesplanerischer Verfahren

Das planfestgestellte Vorhaben steht in keinem Konflikt zu den Ergebnissen abgeschlossener sonstiger landesplanerischer Verfahren.

In dem relevanten Untersuchungsraum des planfestgestellten Abschnitts NRW2 sind keine weiteren Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren bekannt.

(6) Berücksichtigung anderer raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen

Das planfestgestellte Vorhaben stimmt mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen überein.

Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG Planungen, durch die Raum in Anspruch genommen oder durch die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür erforderlichen vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen stellen öffentliche Belange dar. Zu ihnen zählen auch Planfeststellungen, sofern sie jedenfalls hinreichend konkretisiert sind. Planungen und Maßnahmen in diesem Sinne sind daher im Rahmen der fachplanerischen Abwägung nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG angemessen zu erfassen.

Die Bundesnetzagentur hat die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bereits auf Ebene der Bundesfachplanung geprüft. Soweit die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abschließend beurteilt wurde, ist hiergegen nichts zu erinnern.

Einzugehen ist auf das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren (§ 86 Flurbereinigungsgesetz) Deich Kalkar-Niedermörmter. Dieses Verfahren überlagert sich mit dem planfestgestellten Vorhaben, ist mit diesem zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis jedoch konform. Denn eine Eintragung von Dienstbarkeiten zur Sicherung der für das planfestgestellte Vorhaben erforderlichen Leitungsrechte kann im Flurbereinigungsverfahren berücksichtigt und im Zuge der Neuordnung auf das jeweilige Grundstück übertragen werden.

Die Stellungnahme der Stadt Kalkar (Akten-Nr. 700068) zur geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes Kalkar-Kehrum wurde im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss bei der Alternativenprüfung unter B.IV.5.d)(bb) berücksichtigt; auch auf die Ausführungen zu den kommunalen Belangen unter B.IV.4.j) wird verwiesen.

(7) Abschließende Bewertung

Weitere, nicht bereits auf Bundesfachplanungsebene abschließend abgewogene betrachtungsrelevante Belange der Raumordnung sind entlang der Trasse des planfestgestellten Vorhabens nicht vorhanden. Daher ist festzuhalten, dass durch das Vorhaben berührte Belange der Raumordnung in der Abwägung hinter das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zum Netzausbau zurücktreten.

i) Eigentum

Das Vorhaben ist mit den eigentumsrechtlichen Belangen vereinbar.

Die Inanspruchnahme privaten Eigentums ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen. Das Vorhaben dient i. S. v. Art. 14 Abs. 3 GG dem Allgemeinwohl und ist nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig. Die festgestellten Eingriffe in das Privateigentum durch die Maßnahmen halten sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang und sind damit verhältnismäßig.

Für den Bau und Betrieb der 380-kV-HGÜ-Erdkabel ist beiderseits der Leitungsachsen ein Schutzstreifen erforderlich. Der Schutzstreifen stellt eine vom Bau über den Betrieb bis zum Rückbau der Leitung dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche dar.

Die betroffenen Grundstückseigentümer behalten ihr Eigentum, müssen aber die folgenden Einschränkungen hinnehmen. Der Schutzstreifen und die Grundstücksinanspruchnahme für den Bau auf den dauerhaft zu nutzenden Flächen und der Betrieb der Leitungen werden auf den privaten Grundstücken über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit i. S. d. §§ 1090 ff. BGB in Abteilung II des Grundbuchs gesichert. Die Dienstbarkeit gestattet dem Vorhabenträger den Bau und den Betrieb der Leitung. Die Eintragung erfolgt für den von der Leitung in Anspruch genommenen Schutzbereich und für dauerhafte Zuwegungen. Die Dienstbarkeit gestattet dem Vorhabenträger oder von ihm beauftragten Dritten die Verlegung, den Betrieb und die Instandhaltung von erdverlegten Leitungen. Erfasst wird insoweit die Inanspruchnahme der Grundstücke u. a. durch Betreten und Befahren zur Vermessung, Baugrunduntersuchung, Durchführung der Baumaßnahmen und sämtliche Nebentätigkeiten während des Leitungsbaus sowie die Nutzung des Grundstückes während des Leitungsbetriebes für Begehungen und Befahrungen zu Kontrollzwecken, Inspektions-, Wartungs- und ggf. Reparaturarbeiten. Die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit kann auf der Basis einer Einigung geschehen oder durch eine Enteignung i. S. v. Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Eine Enteignung erfolgt nicht unmittelbar durch den Planfeststellungsbeschluss, sondern erst im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren gemäß § 45 Abs. 3 EnWG und den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (EEG NRW).

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch die Planfeststellung selbst noch nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet jedoch die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG. Das bedeutet, dass der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Frage, ob das von der Planung erfasste Eigentum in Anspruch genommen werden darf, für das spätere etwaige Enteignungs- und Entschädigungsverfahren verbindlich ist. Aus diesem Grund muss die Inanspruchnahme von privatem Eigentum auch als Belang in die Abwägung einfließen. Zunächst hat sich allerdings der Vorhabenträger ernsthaft zu bemühen, die Bewilligung einer Dienstbarkeit im sog. freihändigen Erwerb, d. h. freiwillig von den Betroffenen zu erlangen. Bleiben diese Bemühungen erfolglos, kann die jeweils zuständige Enteignungsbehörde eingeschaltet werden.

Eigentumsrechtliche Beschränkungen ergeben sich zudem daraus, dass vom jeweils betroffenen Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigtem alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen gefährden oder beeinträchtigen können. Es dürfen keine Bauten errichtet oder tief wurzelnde Anpflanzungen vorgenommen werden. Leitungsgefährdende Bäume und Sträucher dürfen nicht im Schutzbereich der Leitung belassen werden. Der Vorhabenträger oder von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, etwaigen auf dem Grundstück stehenden Bewuchs im Schutzbereich abzutreiben und diesen Bereich von Bewuchs freizuhalten.

Fragen zur Höhe und Art der Entschädigung sind im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu klären, das durch die zuständigen Landesbehörden geführt wird (s. o. und Ziff.C.I).

Der Verweis auf dieses Entschädigungsverfahren beantwortet die Einwendungen mit den Akten-Nrn. 000001, 000012, 500002, 500006, 500007, 500009, 500010, 500012, 500013, 700016, 700017, 700022, 700027, 700058, 700059, 700060, 700063, 700064, 700066, 700071, 700072, 700073, 700075 und 700082. Die Belange der Einwender bzgl. des Zeitpunkts und Umfangs der Flächeninanspruchnahme werden jedoch frühzeitig durch den Vorhabenträger im Rahmen der Gespräche zu den Gestattungsverträgen abgestimmt. Hierbei werden auch etwaige Eingriffsminimierungen (etwa durch die Einrichtung einer kleinräumigen lokalen Umfahrung als Ersatz für teilweise in Anspruch zu nehmende Wirtschaftswege) und Wiederherstellungsmaßnahmen (z.B. Rekultivierungen) geprüft und soweit möglich umgesetzt. Auch Schäden, die im Nachgang der Baumaßnahmen verbleiben sollten (Flurschäden), sind auszugleichen. Zwischen den betroffenen Landwirtschaftsverbänden und dem Vorhabenträger besteht für die außerhalb des Genehmigungsverfahrens zu führenden Verhandlungen eine Rahmenregelung. Die Eigentümerinteressen sind ungeachtet dessen auch durch die seitens des Vorhabenträgers in diesem Planfeststellungsbeschluss abgegebenen Zusagen gestärkt. Danach besteht u. a. die Verpflichtung, auf privatrechtliche Vereinbarungen hinzuwirken (s. Ziff. A.VI.1.a) und Ziff. A.VI.1.c)).

Insbesondere angesichts der eingriffsbedingten Entschädigungsregelungen sowie der mit dem vorhabenbedingten Eingriff bezweckten Sicherstellung einer ausreichenden Energieversorgung, welche im Rahmen der Abwägung als im überragenden öffentlichen Interesse liegend zu berücksichtigen ist, stellt die Realisierung des Vorhabens keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentumsrecht des Art. 14 Abs. 1 GG der betroffenen Grundstückseigentümer dar. Diesbezügliche Einwendungen (Akten-Nr. 700022, 700027 und 700063) werden damit zurückgewiesen.

Ergänzend hierzu wird für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar auf die Einwendungen mit den Akten-Nrn. 500002 und 500010 durch den Vorhabenträger wie folgt erwidert, was zu deren Zurückweisung führt: Der Umfang des Schutzstreifens wird in der zu schließenden privatrechtlichen Vereinbarung exakt angegeben und die konkrete Dienstbarkeit innerhalb des Schutzstreifens wird im Bewilligungstext genauer beschrieben. Beide Dokumente sind Teil der privatrechtlichen Verhandlungen. Die Lage der Höchstspannungsleitung ergibt sich aus der Lage in der Örtlichkeit. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch den Abstand zwischen den Erdkabeln eines Stromkreises zuzüglich eines seitlichen Abstands, gemessen von der Kabelmitte des jeweils äußersten Erdkabels nach außen hin.

Soweit die Einwender mit den Akten-Nr. 500010, 500012, 700017 und 700064 fordern, dass nach entgeltlicher Stilllegung der Erdkabelanlage die im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit auf Kosten des Vorhabenträgers gelöscht sowie alle Betriebsmittel auf Kosten des Vorhabenträgers aus dem Boden entfernt werden, wird dem von dem Vorhabenträger zum Teil entsprochen. Dieser verpflichtet sich dazu, die Kabelanlagen inkl. Nebenanlagen und Zubehör auf seine Kosten vollständig oder teilweise abzubauen und zu entfernen, soweit der betroffene Grundstückseigentümer ein berechtigtes Interesse daran geltend macht. Auf Verlangen des jeweiligen Grundstückseigentümers wird die eingetragene Dienstbarkeit auf Kosten des Vorhabenträgers gelöscht. Ferner verpflichtet er sich dazu, den bei Vertragsabschluss bestehenden ursprünglichen Nutzungszustand des Grundstücks wiederherzustellen und jegliche wirtschaftliche Nachteile zu ersetzen, die etwaig daraus entstehen, dass es bei einer eventuellen späteren Nutzungsänderung im Bereich der im Boden verbliebenen Betriebsmittel durch deren Vorhandensein zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks kommt (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 5.3). Im Übrigen – sofern eine Verpflichtung zur Entfernung der Erdkabelanlage gemeint sein sollte – werden die Einwendungen zurückgewiesen. Es besteht kein Anspruch auf die Regelung einer Rückbauverpflichtung²⁷⁷. Des Weiteren ist angesichts des überragenden öffentlichen Interesses und des Interesses der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit an dem planfestgestellten Vorhaben nicht davon auszugehen, dass dessen Nutzungsdauer zeitlich beschränkt ist. Daher bedurfte es keiner Regelung ihres Rückbaus²⁷⁸.

Der Anregung einer Versetzung der in der Einwendung mit der Akten-Nr. 500013 genannten Leitungen der Westnetz GmbH und der Deutschen Telekom AG (Unterlage D1.2, Ordnungsnr. 259 und 261) folgt die Planfeststellungsbehörde mangels Erforderlichkeit nicht, da eine Versetzung der Maste oder eine Umverlegung der Freileitungen zur baulichen Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens nicht notwendig ist.

Der Einwender mit der Akten-Nr. 700069 hat eine alternative Fläche für den Lagerplatz, der sich nach den Planungen des Vorhabenträgers auf dem von ihm bewirtschafteten Flurstück befindet, vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wird seitens der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Die vom Einwender vorgeschlagene Fläche ist ca. 20 % kleiner als die planfestgestellte Fläche. Da der Vorhabenträger im Interesse der Eingriffsminimierung in der Planung sehr restriktiv mit den Baubedarfsflächen umgegangen ist, kann der Vorhabenträger zur Vorhabendurchführung nicht auf die vorgesehene Fläche verzichten. Zudem werden mit dem Vorschlag keine Betroffenheiten reduziert, sondern nur zu Ungunsten Dritter verlagert, ohne dass mit dieser Verlagerung technische Vorteile verbunden wären.

Die Erreichbarkeit der Anliegergrundstücke wird insgesamt durch den Vorhabenträger zugesagt (betrifft insb. die Vorträge der Akten-Nrn. 000012, 500013, 700022, 700034, 700046, 700058, 700059, 700063, 700064, 700066, 700069, 700071 und 700075). Es wird auf die Zusagen unter Ziffer A.VI.1.c) und auf die Ausführungen zum Themenkomplex Verkehr und Infrastruktur unter Ziffer B.IV.4.n)(aa) hingewiesen. Eine Anpassung des Vorhabens (Verlegung der Muffe) bzw. der Bautechnik, wie von dem Einwender mit der Akten-Nr. 700066 gefordert, ist daher nicht erforderlich.

²⁷⁷ Vgl. BVerwG, Urt. v. 20.01.2021 – 4 A 4/19, juris, Rn. 42 f., Kohls, ZUR 2018, 330.

²⁷⁸ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 30.01.2024 – 11 VR 5/23, juris, Rn. 44.

Hinsichtlich der Erreichbarkeit der Flurstücke des Einwenders mit der Akten-Nr. 700063 besteht nach Angaben des Vorhabenträgers die nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinnehmbare Einschränkung, dass temporär eine direkte Erreichbarkeit der Flurstücke 53 und 55 nicht gegeben sein kann. Jedoch können diese durch Überfahren des Flurstücks 69, welches an die Schulstraße grenzt, erreicht werden. Darüber hinaus kann die direkte Erreichbarkeit der Flurstücke 53 und 55 in der Bauphase in Abhängigkeit des Baufortschrittes und in Absprache mit der Bauausführung ermöglicht werden.

Hinsichtlich der vom Einwender mit der Akten-Nr. 700069 befürchteten Vollsperrung des Schlehenweges, der auch zweimal täglich von einem Futtermischwagen genutzt wird, ergeben sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde geringe hinnehmbare Einschränkungen für den Einwender. Zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Verkehrs des Einwenders wird der Vorhabenträger eine kleinräumige, mit mobilen Baustraßenelementen befestigte Umfahrung des Baubereiches einrichten (s. Ziff. A.VI.2.y)).

Soweit der Einwender mit der Akten-Nr. 700022 darauf hinweist, dass für seine Kühe während der Baumaßnahme ein Zugang zu seinen „hinteren“ Weideflächen (Gemarkung Wertherbruch, Flur 7, Flurstücke 29, 36, 37, 38, 39, 40, 45, 273, 278, 279, 282, 289, 291 und 293) zu ermöglichen ist, wurde die Einrichtung eines entsprechenden Übergangs während der Baumaßnahme durch den Vorhabenträger im Erörterungstermin zugesagt (s. Ziff. A.VI.2.y)).

Soweit der Einwender (Akten-Nr. 500002) Bedenken zu Erschütterungen wegen der erforderlichen Verdichtung im Rahmen der Deichquerung im Nahbereich der Grundstücke des Einwenders vorträgt, wird auf die Angaben zu potenziellen Erschütterungsquellen in Unterlage A2.1, Kapitel 6.1.2 verwiesen. Hiernach ist eine Beweissicherung für Gebäude im Umkreis von 25 m zur Erschütterungsquelle vorgesehen (s. auch Ziff. B.IV.3.a)(dd)). Ein Beweissicherungskonzept wird im Rahmen der Ausführungsplanung erarbeitet. Soweit der Einwender auf Beeinträchtigungen durch Lärm- und Staubimmissionen während der Bauphase hinweist, wird auf die einschlägigen Ausführungen hierzu, insb. unter Ziffer B.IV.3.a)(bb)(2) und Ziffer B.IV.3.a)(cc)(2), verwiesen. Soweit der Einwender nach der bauzeitlichen Inanspruchnahme seiner Flurstücke fragt, wird vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass diese in Abhängigkeit von den Abflussverhältnissen im Rheins erfolgen wird und innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden soll. Für das Flurstück des Einwenders, das im Nachgang der Querung zum Kabelzug und zur Muffenherstellung genutzt wird, ist ein Zeitraum von ca. 6 Monaten nach Beendigung der Rheinquerung vorgesehen (vgl. Unterlage A2.2). Abschließend verweist die Planfeststellungsbehörde den Einwender auf die gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsschritte im Verfahren und informellen Beteiligungsprozesse des Vorhabenträgers und weist den Einwand einer unzureichenden Information bzw. Beteiligung, sofern dieser erhoben wird, zurück.

Seitens des Vorhabenträgers wird neben zahlreichen Maßnahmen zur Schadensvermeidung (zusammengefasst in Unterlage F4.3) eine Beweissicherung vorgenommen, sofern sich Gebäude innerhalb der Reichweite der Grundwasserabsenkung befinden. So kommt diese ggf. für das zur Akten-Nr. 700073 bezeichnete Flurstück in Betracht. Die zu den Akten-Nrn. 500006, 500009 und 700058 gehörenden Gebäude befindet sich jedoch außerhalb der kon-

servativ prognostizierten Reichweite der Grundwasserabsenkung, so dass es nicht zu Schäden an Gebäuden kommen kann (vgl. Unterlage H1.6). Eine Beweissicherung wird deshalb für diese seitens der Planfeststellungsbehörde für nicht erforderlich gehalten.

Zurückgewiesen wird die Forderung des Einwenders mit der Akten-Nr. 500013, der Herstellung einer für den Einwender kostenneutralen stationären Lösung für die Bewässerung seiner bewirtschafteten Flächen anstatt der derzeitigen „fliegenden Leitung“ verlangt. Der Vorhabenträger weist nachvollziehbar darauf hin, dass Kosten nur für solche baulichen Einrichtungen übernommen werden können, die bestehend sind und durch die Baumaßnahme zurückgebaut und wiederhergestellt werden müssen. Sollte zum Zeitpunkt des Baus der Betrieb der Bewässerungsanlage erforderlich werden, kann nach Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner des Baustellenabschnittes eine provisorische Lösung für den Betrieb der „fliegenden Leitung“ gefunden werden, die derzeit das Wasser zu der Fläche des Einwenders befördert (s. Ziff. A.VI.2.y)).

Im Bereich der Adresse des Einwenders (Akten-Nr. 500013) sind dem Vorhabenträger keine Brunnen bekannt. Unbekannte Brunnen können im Rahmen der privatrechtlichen Verhandlungen dem Vorhabenträger mitgeteilt werden und werden sodann vom Vorhabenträger berücksichtigt und individuelle Lösungen abgestimmt (s. Ziff. A.VI.1.f)). Der Umgang mit dem Vorhabenträger bekannten, privaten Brunnen ist in Unterlage J4 dargestellt. Grundsätzlich ist eine Dokumentation der Wasserstände für alle relevanten Brunnen vorgesehen. Nach Einsichtnahme und vermessungstechnischer Aufnahme vor Ort können individuelle Maßnahmen zum Umgang mit dem Brunnen abgestimmt werden. Die Planfeststellungsbehörde beantwortet hiermit auch die Einwendungen mit den Akten-Nrn. 500006, 500009 und 700017, soweit hier ebenfalls zu Brunnen vorgetragen wird, zu denen ebenfalls bisher keine näheren Informationen beim Vorhabenträger bekannt waren.

Zur Akten-Nr. 500006 stellt der Vorhabenträger zudem nachvollziehbar fest, dass das benannte Anwesen deutlich außerhalb der konservativ prognostizierten Absenkungsreichweite des Grundwassers liegt. Somit ist hier nicht von einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung durch die Baumaßnahme auszugehen.

Der zur Akten-Nr. 700059 benannte Hauswasserbrunnen ist nach vorliegenden Informationen des Vorhabenträgers ca. 120 m von der Trassenachse entfernt und befindet sich somit außerhalb des erwarteten Einflussbereiches durch die geplanten Grundwasserhaltungsmaßnahmen. Eine Beeinflussung des Brunnens während der Bauphase ist daher nicht zu erwarten. Hinsichtlich des vom Einwenders erwähnten Bewässerungsbrunnens (Filterbrunnen), welcher sich unmittelbar auf der geplanten Leitung bzw. unmittelbar auf dem entsprechenden Schutzstreifen der Leitung auf der Grenze der Grundstücke in der Gemarkung Dingden, Flur 4, Flurstück 41 und Gemarkung Dingden, Flur 4, Flurstück 63 befindet, sagt der Vorhabenträger eine Verlegung zu, sofern diese erforderlich ist (s. Ziff. A.VI.2.y)).

Der zur Akten-Nr. 700073 angegebene Brunnen befindet sich voraussichtlich außerhalb der Reichweite der Wasserhaltung. Dies wird vor Baubeginn anhand der genauen Lage des Brunnens verifiziert und – sofern erforderlich – eine Beweissicherung vorgenommen. Grundsätzlich ist die Wasserversorgung des Einwenders auch während der Dauer der bauzeitlichen Grundwasserabsenkung, ggf. durch eine Ersatzwasserstellung durch den Vorhabenträger, sichergestellt (s. Ziff. A.VI.2.y)).

Zur weiteren Aufklärung der Betroffenheit der zur Akten-Nr. 700082 genannten Erdflächenheizung wird sich der Vorhabenträger mit der Einwenderin in Verbindung setzen.

Der Feststellung des Plans in der von dem Vorhabenträger beantragten Form stehen schließlich auch nicht die Einwände der Eigentümer von landwirtschaftlich genutzten Flächen entgegen, wonach die auf den Flächen vorgesehenen Erdungsmuffen erhebliche und unverhältnismäßige Bewirtschaftungshindernisse darstellten, welche durch eine alternative, nämlich unterirdische, Ausführung oder eine alternative Standortwahl unter Berücksichtigung der Flächenzuschnitte vermieden werden könnten (Akten-Nrn. 700016, 700059, 700064 und 700072). Der Vorhabenträger hat in einer Stellungnahme vom 12.01.2024 gegenüber der Planfeststellungsbehörde noch einmal nachvollziehbar die benannten Faktoren zusammenfassend dargelegt, durch welche die Ausführung und die Standortwahl der Erdungsmuffen determiniert werden. Danach gelten für die Planung der Erdungsmuffen u.a. folgende Rahmenbedingungen:

- Die Standardkabelnlängen betragen 1.200 m, wobei sich die exakte Länge nach den maximalen Produktionslängen, den maximalen Transportkapazitäten sowie den Örtlichkeiten richtet. Bei der Planung sind neben den individuellen Örtlichkeiten auch die max. zulässigen Kabelzugkräfte zu berücksichtigen. Bei der Betrachtung der Kabelzugkraft müssen wiederum nicht nur die lokalen Gegebenheiten, sondern ebenfalls die angrenzenden Streckenabschnitte betrachtet werden. Dadurch bedingt kann nicht in jedem Verlegeabschnitt der Erdkabel die o. G. Standardlänge eingehalten werden.
- Bei der Platzierung der Erdungsmuffen ist die Lage weiterer, vorhandener Erdungseinrichtungen zu berücksichtigen, um eine gegenseitige Beeinflussung zu vermeiden. Hier wird besonders auf die Mindestabstände von Erdungsanlagen der Erdkabelsysteme zu Korrosionsschutzanlagen an Fremdleitungen hingewiesen.
- Aus bau- und kabeltechnischer Sicht ist die Errichtung der Erdungsmuffen sowie der Erdungsschächte außerhalb von Hindernissen wie bspw. Straßen/Wegen, Gewässern, Fremdleitungen und Gehölzen notwendig, wodurch die Standortwahl weiter eingeschränkt wird.
- Bestandteile der Muffenverbindung (Muffe/Sauberkeitsschicht, Bremsbogen) sind außerhalb der Lastausbreitungen von Straßen/Wegen etc. vorzusehen.
- Eine stetige Erreichbarkeit ist sicherzustellen, um der gesetzlichen Pflicht, den sicheren und störungsfreien Betrieb der Erdkabelanlage, zu gewährleisten, § 11 EnWG.
- Erdungsmuffen müssen kurzfristig, auch ohne die Anlage von Baustraßen und ohne den Einsatz von Baugeräten zugänglich sein, um Diagnosen, Fehlersuche und Zustandsbewertungen vornehmen zu können.
- Grundsätzlich sind die Schachteinstiege oberhalb der Geländeoberkante anzuordnen, um diesen vor äußeren Einwirkungen zu schützen, eine Verschlammung bzw. Verfüllung des Schachtdeckels sowie des Schachtes zu verhindern sowie die Gefahr von eindringendem Wasser erheblich zu minimieren. Das Trockenhalten eines Schachtes ist elementarer Bestandteil vor Arbeiten, sodass mit dem Überstand ein unkontrolliertes Eindringen von Wasser vermieden bzw. verringert werden kann.

Angesichts dieser Einschränkungen erscheint die Darstellung des Vorhabenträgers nachvollziehbar und plausibel, wonach eine Verschiebung von Erdungsmuffen-Standorten in einem verhältnismäßigen Rahmen nicht möglich ist. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

Soweit der Einwender mit der Akten-Nr. 700058 auf die auf seinem Flurstück vorhandene Muffe hinweist, wird klargestellt, dass es sich bei dieser Muffe nicht um eine der vorgenannten Erdungsmuffen mit zugehörigen dauerhaften Schachtbauwerk handelt, sondern um eine Verbindungsmuffe, die nach der Verfüllung nicht mehr zugänglich ist und eine Bewirtschaftung nach Beendigung der Baumaßnahme möglich macht. Die von dem Einwender ggf. befürchteten Bewirtschaftungerschwernisse treten somit nicht ein.

Soweit die Einwender mit der Akten-Nr. 500014_Privat sich zu eigentumsrechtlichen Belangen und zum Thema Entschädigung im Anhörungsverfahren zum Abschnitt NRW2 geäußert hat, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Belange der Einwender räumlich im Abschnitt NRW3a zu verorten sind. Ihre Belange wurden daher mit ihrer Zustimmung im Erörterungstermin zum Abschnitt NRW3a am 13.03.2024 erörtert.

j) Kommunale Belange

Das Vorhaben ist auch mit den kommunalen Belangen vereinbar. Die Beachtung der grundgesetzlich durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten kommunalen Selbstverwaltung gebietet insb. auch die Berücksichtigung kommunaler Planungen und Entwicklungsmöglichkeiten, was durch § 18 Abs. 4 Satz 8 NABEG nochmals verdeutlicht wird, wonach städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind.

Konkret vermittelt die von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG umfasste Planungshoheit den betroffenen Gemeinden eine wehrfähige, in die Abwägung nach § 18 Abs. 4 Satz 1 und 8 NABEG einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus muss die Planfeststellungsbehörde auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend dergestalt Rücksicht nehmen, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise „verbaut“ werden.²⁷⁹

Die betroffenen Gemeinden haben, soweit sie im Verfahren Stellung genommen haben, jedoch keine hinreichend verfestigten Planungsabsichten geltend gemacht. Das betrifft die Städte Hamminkeln, Rees, Xanten und Kalkar sowie die Gemeinde Uedem. Es ist auch im Übrigen nicht ersichtlich, dass das Vorhaben eine hinreichend bestimmte kommunale Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile eines Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder kommunale Einrichtungen beeinträchtigt.

²⁷⁹ BVerwG, Urt. v. 03.04.2019 – 4 A 1/18, juris, Rn. 26.

Die Stadt Kalkar (Akten-Nr. 700068) hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass im Stadtteil Kehrum ein Gewerbepark, insb. potentielle Arrondierungsbereiche dieses Gewerbegebietes, durch das Vorhaben betroffen sind. Die Flächen werden zwischen SL228_0+900 und SL229_0+200 durch das Vorhaben durchschnitten bzw. zwischen SL229_0+300 und SL230_0+000 östlich tangiert. Die Stadt Kalkar hat in diesem Zusammenhang bereits frühzeitig im Verfahren eine östlich gelegene alternative Trassenführung vorgeschlagen. Diese hat der Vorhabenträger im Alternativenvergleich (Unterlage B1) umfassend betrachtet und bewertet (s. hierzu insb. Ziff. B.IV.5.d)(bb)). Grundsätzlich weist die Planfeststellungsbehörde drauf hin, dass es sich bei den genannten potentiellen Arrondierungsbereichen des Gewerbegebietes in Kehrum nicht um verfestigte Planungsabsichten handelt. Nicht verfestigte Planungsabsichten wiegen in der Abwägung geringer als bspw. gewichtige Belange der Denkmalpflege. Die Planfeststellungsbehörde gelangt daher im Rahmen der Abwägung zu der Überzeugung, dass städtebauliche Planungsmöglichkeiten der Stadt Kalkar hier nicht unnötigerweise „verbaut“ werden. Sollte die Stadt Kalkar die derzeitig abstrakten Planungsabsichten für die Gewerbegebiete in Zukunft konkretisieren, kann sie im Rahmen ihrer Planungs- und Gestaltungsmöglichkeiten die Trasse in ihrem Bebauungskonzept und Bebauungsplan angemessen planerisch berücksichtigen. Der Vorhabenträger hat zudem im Nachgang zum Erörterungstermin vom Träger der Regionalplanung – der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32: Regionalentwicklung – eine Bestätigung vom 23.04.2024 vorgelegt, wonach lediglich eine geringfügige Überschneidung des Schutzstreifens des Vorhabens mit dem südlichen Randbereich der potenziellen Gewerbefläche besteht, die sich noch im Rahmen der regionalplanerischen Unschärfe bewegt und daher mit der Planung nicht in Konflikt steht. Die von der Stellungnehmerin erwähnten eventuell eintretenden Attraktivitätseinbußen für potentielle Investoren, z. B. durch eine erschwerte Vermarktung von Flächen, treten in der Abwägung hinter das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zum Netzausbau zurück.

Soweit die Stadt Kalkar (Akten-Nr. 700068) auf Siedlungsansätze im Außenbereich und in diesem Zusammenhang auf die Einhaltung des größtmöglichen Abstandes zu bestehenden Siedlungsbereichen hinweist, wurde dies durch den Vorhabenträger – sofern unter Beachtung der anderen Planungsleit- und -grundsätze (insbesondere kurzer, gestreckter Verlauf) realisierbar – bereits bei der Trassierung berücksichtigt, um zukünftige Siedlungsentwicklungen durch den Bestand der Leitung nicht unnötig zu erschweren.

k) Landwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den in der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen der Landwirtschaft bei Beachtung der Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.V.2) und Zusagen des Vorhabenträgers (s. Ziff. A.VI.1.c) und Ziff. A.VI.2.y)) vereinbar.

Die Belange der Landwirtschaft erschöpfen sich nicht in der bloßen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen, sie gehen vielmehr darüber in verschiedenen Aspekten hinaus. Demnach gehören zu den zu berücksichtigenden Auswirkungen neben dem Flächenentzug als solchem auch verbleibende vorhabenbedingte Bewirtschaftungserschwernisse, die Nutzung landwirtschaftlicher Wege, die Beeinträchtigung von Drainagen und baubedingte Bodenbeeinträchtigungen.

Die Vorhabenrealisierung betrifft in einem größeren Umfang landwirtschaftlich geprägte Flächen. Diese sind überwiegend Ackerflächen sowie zu weit geringerem Anteil Wirtschaftsgrünland mittlerer Standorte/Intensivgrünland sowie Feucht- und Nassgrünland.

Das Vorhaben wird keine negativen Auswirkungen auf die Agrarstruktur im Vorhabengebiet haben, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden können. Auf die landwirtschaftlichen Flächen erfolgt sowohl eine baubedingte temporäre Inanspruchnahme als auch die dauerhafte Inanspruchnahme durch den Schutzstreifen und Erdungsmuffen. Temporäre Auswirkungen beinhalten die zeitweilige Inanspruchnahme durch Arbeitsflächen oder Zuwegungen während der Bauphase. Nach Abschluss der Baumaßnahme und der vollzogenen Wiederherrichtung ist eine landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Flächen ohne Einschränkung wieder möglich. Im Hinblick auf diese temporären Flächeninanspruchnahmen wird auch auf die entsprechende Nebenbestimmung sowie die Zusage des Vorhabenträgers verwiesen (s. Ziff. A.V.2 und Ziff. A.VI.1.c)). Auch die unter den Ziffern A.VI.1.c) und A.VI.2.y) aufgeführten umfangreichen Zusagen des Vorhabenträgers sind notwendiger Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses, um im Übrigen eine hinreichende Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange zu erzielen.

Der Verlust und die eingeschränkte Nutzung landwirtschaftlicher Nutzfläche durch das Vorhaben wird den betroffenen Betrieben im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ausgeglichen, wenn eine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und dem jeweiligen Landwirt nicht zustande kommt. Die Entschädigung umfasst regelmäßig auch dem Flächenentzug zuzuordnende weitere Nachteile, wie Bewirtschaftungerschwernisse auf verbleibenden Restflächen oder die Wertminderung verbleibender Restflächen (vgl. § 7 Abs. 3 EEG NRW). Allerdings kann der Flächenverlust trotz Entschädigung für die Abwägung besondere Bedeutung erlangen, wenn er zu einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe führt. Existenzgefährdungen sind für die Planfeststellung stets ein besonders schwerwiegender, wenn auch in der Abwägung nicht unüberwindbarer Belang. Speziell bei landwirtschaftlichen Betrieben geht die Rechtsprechung jedoch davon aus, dass ein existenzfähiger Betrieb in der Lage ist, einen gewissen Flächenverlust zu verkraften. Als Anhaltswert gilt dabei ein Flächenverlust von 5 % der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen. Unterhalb dieser Grenze kann eine Existenzgefährdung nur angenommen werden, wenn besondere betriebliche Umstände dafür sprechen²⁸⁰.

Soweit der Einwender mit der Akten-Nr. 000012 vorbringt, dass durch die Planung des Vorhabenträgers mit rund 18,4% des hofnahen Ackerschlags ein unverhältnismäßig großer Anteil eines seiner Flurstücke temporär als Arbeitsfläche zwecks Errichtung eines Baustellenplatzes aus der Bewirtschaftung entfallen würden, ist dieser Einwand mangels näherer Angaben u.a. zur Gesamtbetriebsfläche des Einwenders nicht nachvollziehbar und wird daher zurückgewiesen. Hinzukommt, dass die bauzeitliche Flächennutzung insb. die Belange Vogelschutz (Kiebitz), Bauablauf und Baulogistik berücksichtigt. Die Einbeziehung der in Frage stehenden Lagerfläche ermöglicht eine Bauzeit des Vorhabens ohne zeitliche Beschränkungen im Hinblick auf die Querung des Rheins. Die Nutzung der Fläche erfordert keine Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht oder aus Gründen des Habitatschutzes.

²⁸⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16 u. a., juris, Rn. 71 f.; grundlegend zum Ganzen BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13.08, BVerwGE 136, 332 = NVwZ 2010, 1295.

Ein Verzicht auf diese Fläche bzw. eine Verlegung der Fläche kommen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher nicht in Betracht.

Soweit der Einwender mit der Akten-Nr. 700064 vorbringt, zwei von vier ihm zur Verfügung stehenden Kartoffelanbauflächen seien durch das Vorhaben stark betroffen, mithin 50% der für den Kartoffelanbau zur Verfügung stehenden Flächen und insofern sei eine Existenzgefährdung zu befürchten, ist dieser Einwand mangels näherer Angaben u.a. zur Gesamtbetriebsfläche des Einwenders nicht nachvollziehbar und wird daher zurückgewiesen.

Den geäußerten Bedenken im Hinblick auf die Bodenverhältnisse, Bodenfruchtbarkeit, Bodempfindlichkeit- und verdichtung und Flächeninanspruchnahme (Akten-Nrn.: 000001, 000012, 500013, 700017, 700022, 700058, 700059, 700064, 700072, 700075) hat der Vorhabenträger bereits in seinem Bodenschutzkonzept Rechnung getragen. Im Bodenschutzkonzept (Unterlage J3) des Vorhabenträgers wird den bodenschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen an die Bauausführung mit einem umfangreichen Katalog an generellen sowie flächenscharfen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinreichend Rechnung getragen. Die Maßnahmenumsetzung kann unter einer gezielten Beteiligung der bodenkundlichen Baubegleitung an die angetroffenen örtlichen und bauzeitlichen Bedingungen angepasst werden. Die Maßnahmen wurden entsprechend der vorgefundenen Empfindlichkeiten der Böden formuliert. Mit Umsetzung der bodenschutzfachlichen Maßnahmen wie beispielsweise der Wiederverfüllung der Kabelgräben (ohne Überverdichtung) entsprechend der natürlichen Bodenschichtung, der Tieflockerung im Zuge der Rekultivierung (die auch befestigte Bauflächen außerhalb der Kabelgräben einschließen kann) sowie der meist empfohlenen mindestens einjährigen Zwischenbewirtschaftung gemäß DIN19639 (vgl. Unterlage J3.1, Kap. 9.2.2.12) ist in der Regel davon auszugehen, dass in den Folgejahren keine erheblichen Ertragseinbußen zu erwarten sind. Mittels zu errichtender Baustraßen und über die Nutzung geeigneter Fahrzeuge können baubedingte Bodenverdichtungen erheblich reduziert oder vermieden werden. Zur Qualitätssicherung der Böden ist es auch nicht erforderlich, von der Regelüberdeckung der Kabelschutzrohranlage abzuweichen und das Vorhaben tiefer zu verlegen. Die entsprechenden Forderungen der Einwender mit den Akten-Nrn. 000012, 500010, 700059 und 700075 werden zurückgewiesen. Die vorgesehene Tiefe ermöglicht grundsätzlich eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung (ausgenommen Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen). Eine größere Überdeckung ist vor dem Hintergrund der generellen Eingriffsminimierung sowie elektrothermischen Randbedingungen nicht möglich.

Soweit der Einwender mit der Akten-Nr. 700058 fordert, dass die Arbeitsflächen im Bereich einer geplanten Muffe gesondert aufzulockern sind, erwidert der Vorhabenträger nachvollziehbar, dass an Muffenplätzen grundsätzlich, aufgrund der höheren Befahrungsfrequenz und des Schwerlastverkehrs, besondere Anforderungen an die Flächenbefestigungen gestellt werden (Unterlage J3.1, Kap. 9.2.3.1). Gemäß den Unterlagen C3 ist an Muffenplätzen ein ca. 0,7 m tragfähiger Aufbau aus mineralischen Substraten vorgesehen, um die Unterböden bestmöglich vor Verdichtungswirkungen zu schützen.

Soweit der Einwender mit der Akten-Nr. 700064 befürchtet, dass das Vorhaben auf Flächen, die bereits stark durchfeuchtet sind, zu einer Störung des Wasserdurchflusses und dies zu feuchten Stellen im Ackerland, die auf Dauer nicht mehr zu bewirtschaften sind, führen wird, erwidert der Vorhabenträger nachvollziehbar, dass dauerhafte Beeinträchtigungen des Wasserdurchflusses, z.B. infolge baubedinter schädlicher Bodenverdichtungen im Kabelgraben

oder auf den in Anspruch genommenen Flächen innerhalb des Baufeldes unter Einhaltung der im Bodenschutzplan (Unterlage J3.4 und J3.1 Kap. 9.2.4.2) ausgewiesenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind.

Mit dem Bodenschutzkonzept (Unterlage J3.1, Kap. 9.2.1.7) wird auch der Einwendung zur Akten-Nr. 700017 Rechnung getragen, wonach eine Vermischung von Schiefer und Mutterboden zu unterbleiben hat. Im Zuge des schichtgerechten Aus- und Wiedereinbaus sowie der getrennten Zwischenlagerung des Bodenaushubs ist keine Verunreinigung zu besorgen, ggf. erfolgt ein Austausch von Bodenmaterial oder auch Bergematerial in Abstimmung zwischen der Bodenschutzbehörde, der Bauleitung und der bodenkundlichen Baubegleitung.

Die Aufnahme einer Nebenbestimmung, nach der ein rechtlich wirksamer Baustopp aus öffentlich-rechtlichen agrarstrukturellen Gründen verhängt werden kann (Stellungnahme mit der Akten-Nr. 700075), ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Eine Bauausführung ist ausschließlich bei geeigneter Witterung vorzunehmen, was bereits im Bodenschutzkonzept des Vorhabenträgers berücksichtigt ist. Darin ist auf Basis einer Bewertung der gegebenen Bodenstrukturen und der Winterbautauglichkeit der Böden eine Beurteilung der günstigsten Bauzeiten vorgenommen worden. Hierneben werden stets die tatsächlichen/aktuellen Witterungsverhältnisse und aktuelle Bodenfeuten/Konsistenzstufen beachtet. Die bodenkundliche Baubegleitung kann unter Berücksichtigung des o. G. Bauunterbrechungen empfehlen.

Bei den vom Einwender mit der Akten-Nr. 500010 angesprochenen Gruben handelt es sich um Gruben, die als Puffer/ Speicher für die Bohrspülung der HDD-Bohrung dienen. Diese Gruben sind nicht so tief wie der Regelgraben der offenen Bauweise und haben in der Regel eine Grundfläche von etwa 1,5 x 1,5 m. Sie werden im Zuge der Herstellung der Verbindung zwischen den Kabelschutzrohren, die in der offenen Regelgrabenbauweise hergestellt wurden, und den Schutzrohren der HDD Bohrung, vollständig abgegraben. Der Boden an dem Spülungsreste anhaften wird somit entfernt. Der verbleibende Boden wird nach der Herstellung der Verbindung wieder schichtengerecht eingebaut und lagenweise verfüllt.

Die unter der Akten-Nr. 700022 vorgetragenen Bedenken betreffend die Installation einer dauerhaften Grundwasserpumpanlage werden nicht geteilt. Die Kabelschutzrohre werden in einem zeitweise fließfähigen selbstverdichtenden Verfüllbaustoff (ZFSV) gebettet. Dieser weist einen Durchlässigkeitsbeiwert von ca. $1\text{E-}7$ m/s bis $1\text{E-}8$ m/s auf. Eine gegenüber dem Ausgangszustand höhere in Trassenlängsrichtung drainierende Wirkung kann bei diesem Material ausgeschlossen werden. Oberhalb dieses Bettungsblockes werden die vorhandenen Böden wieder in Annäherung an die ursprüngliche Lagerungsdichte eingebaut. Auch hier ist gegenüber dem Ausgangszustand keine höhere in Trassenlängsrichtung drainierende Wirkung der Böden zu erwarten. Die zur temporären Wasserhaltung während der Bauausführung eingebrachten Längsdrainagen werden nach Abschluss der Wasserhaltung in regelmäßigen Abständen durchtrennt und mit einer Plombe aus undurchlässigem Boden verfüllt, so dass auch auf diesem Weg kein Transport von Grundwasser längs der Trasse zu erwarten ist.

Die geäußerten Bedenken im Hinblick auf eine Gefährdung landwirtschaftlicher Erträge durch betriebsbedingte Wärmeemissionen (Akten-Nrn. 500013, 700022, 700059, 700072,

700075) greifen nicht durch. Im Rahmen der bodenökologischen Bewertung der zu erwartenden betriebsbedingten Wärmemissionen (Unterlage E5.1) sind die Auswirkungen der Temperaturerhöhungen auf die Vegetation und Landwirtschaft eingehend untersucht worden. Demnach sind aufgrund der Beeinflussung des Wärmehaushalts der Böden im Regelfall keine erheblichen Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Ertrags zu erwarten. Mögliche Beeinflussungen der landwirtschaftlichen Erträge durch Wärmeemissionen stehen im Zusammenhang mit dem pflanzenverfügbaren Bodenwasserspeichervermögen im effektiven Wurzelraum, der nutzbaren Feldkapazität (nFKwe). Böden mit geringer nFKwe können im Einzelfall unter bestimmten ungünstigen Bedingungen wie andauernd trockener Witterung (Trockenjahre) mit gewissen Mindererträgen reagieren. Aus den Unterlagen E5.1 und E5.2 geht hervor, dass für die Böden die zu erwartende Temperaturerhöhung im Bereich der Oberböden bzw. in einer Tiefe von 30 cm für alle betrachteten Szenarien deutlich unterhalb von 1°K zu erwarten ist. Auch durch den Einsatz von ZFSV (zeitweise fließfähiger selbstverfestigender Verfüllbaustoff) sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Standorte zu erwarten, weil der ZFSV unterhalb der bodenschutzfachlich als effektive Durchwurzelungstiefe bezeichnenden Bodenschichten eingesetzt wird.

Im Rahmen der bodenökologischen Bewertung (Unterlage E 5.1) wurde auch der Einfluss der betriebsbedingten Erwärmung auf Bodenorganismen im Zusammenhang mit der Bodenmikrofauna eingehend untersucht. Demnach hat die prognostizierte Erwärmung keinen bis sehr geringen Einfluss auf die Verbreitung und Aktivität bspw. von Regenwürmern. Insofern können die Bedenken unter den Akten-Nrn. 700022 und 700072 bzgl. des dauerhaften Überlebens von bodenbürtigen Schaderregern wie beispielsweise Nematoden durch eine vorhabenbedingte Bodenerwärmung entkräftet werden.

Weitere landwirtschaftliche Gutachten hinsichtlich der Wärmeentwicklung im Boden sind für den Planfeststellungsbeschluss nicht erforderlich, weshalb die dahingehenden Forderungen (Akten-Nrn. 700072 und 700075) zurückgewiesen werden. Mit der Unterlage E5 liegt ein umfangreiches Gutachten zu betriebsbedingten Wärmeemissionen durch Höchstspannungserdkabel vor. Die Einwender werden im Übrigen auf das Entschädigungsverfahren betreffend temporäre oder dauerhafte Flächeninanspruchnahmen und betreffend betriebsbedingten Auswirkungen (einschl. erhöhter Ungezieferbefall) verwiesen (s. Ziff. B.IV.4.i)). Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens beteiligt die Planfeststellungsbehörde u. a. die Landwirtschaftskammer in Nordrhein-Westfalen. Sämtliche Gutachten und Unterlagen des Verfahrens sind online unter www.netzausbau.de zugänglich.

Monitoring mit den Werten im laufenden Betrieb über die tatsächliche Wärmeentwicklung im Boden – wie es die Landwirtschaftskammer NRW (Akten-Nr. 700075) fordert, wird jedoch durch den Vorhabenträger – für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar – aufgrund der Unverhältnismäßigkeit abgelehnt. Die Forderung der Formulierung einer Nebenbestimmung zu öffentlich einsehbaren Monitoring-Werten weist die Planfeststellungsbehörde aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage bzw. einer entsprechenden Verpflichtung des Vorhabenträgers und mangels Erforderlichkeit zurück. Die o. g. in der Unterlage E5 vorgesehenen Maßnahmen sind hinreichend um den Bodenschutz zu gewährleisten. Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Erwiderng darüber informiert, dass er gegenwärtig noch prüft, ob nach den bisher durchgeführten Untersuchungen zum Bodenmonitoring (z. B. beim Vorhaben Nr. 30 BBPIG (ALEGrO)) und den Erkenntnissen aus der Unterlage E5 (Berechnungen über Wär-

meausbreitung) für das geplante Vorhaben an bestimmten, ausgewählten Standorten weitere wissenschaftliche Untersuchungen fachlich zweckmäßig erscheinen und ggf. durchgeführt werden sollen. Sollte das Bodenmonitoring zum Einsatz kommen, bespricht der Vorhabenträger die Standortauswahl in Abstimmung mit den Fachgutachtern und der Stellungnehmerin.

Sollte trotz der ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der Böden eine Minderung der Wirtschaftlichkeit der Flächen nachweislich entstehen, werden diese Schäden entsprechend den privatrechtlichen Vereinbarungen entschädigt. Eine Beweissicherung, wie sie zur Akten-Nr. 700075 gefordert wird, ist nicht vorgesehen. Eine Beweissicherung beschränkt sich auf kommunale Wege und Zu- und Abfahrtsbereiche im klassifizierten Straßennetz. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist keine Beweissicherung vorgesehen, da die Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme wieder in die ursprüngliche Nutzung überführt werden.

Entgegen der in der Einwendung eines Privaten (Akten-Nr. 700059) geäußerten Befürchtung bestehen nach einer Auswertung von Messfahrten im Rahmen eines Forschungsprojektes der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf und der Landmaschinenschule Triesdorf in Zusammenarbeit mit der Bayernwerk AG zur Beeinflussung von GPS-Systemen keine Hinweise auf eine negative Beeinflussung u. a. von Lenksystemen durch ober- oder unterirdische Stromleitungen²⁸¹.

Das Vorbringen zu der Akten-Nr. 700022 wird zurückgewiesen, soweit hier die Berücksichtigung zukünftiger noch nicht planerisch verfestigter betrieblicher Bauentwicklungsflächen gefordert wird. Dieser Argumentation bedienen sich auch die Einwender mit den Akten-Nrn. 700027, 700034, 700055, 700063, 700066, 700068, 700071, 700072 und 700075. Hinreichend verfestigte Erweiterungsabsichten (wie etwa genehmigte Erweiterungsvorhaben etc.) der betroffenen Landwirte wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt. Bloße abstrakte Erweiterungsabsichten sind nach den fachplanerischen Vorgaben bei der Alternativenprüfung hingegen nicht entscheidungserheblich. Denn eine Fachplanung könnte ihrer Aufgabe niemals gerecht werden, wenn es möglich wäre, sie durch unverbindliche Absichtserklärungen einzelner Betroffener zu beeinflussen oder gar zu blockieren²⁸². Künftige Betriebsentwicklungen, die noch nicht konkretisiert sind und sich im Wege der Prognose nicht hinreichend sicher abschätzen lassen, muss die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung nicht berücksichtigen.²⁸³ Im Vergleich zu den auszuschließenden Nutzungen innerhalb des Schutzstreifens (bauliche und sonstige Anlagen, Gehölze) wird im Übrigen jedoch eine regelhafte landwirtschaftliche Nutzung nach Baufertigstellung der Erdkabelsysteme wieder möglich sein. Hierzu zählt z. B. auch die Auslaufhaltung. Auch auf den vom Bau betroffenen Flächen verbleiben also landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Zur Akten-Nr. 700066 weist ein Einwender darauf hin, dass das Vorhaben unter dem nicht wasserführenden Torfkühlengraben verlegt werden soll und gleichzeitig der nahegelegene wasserführende Vennengraben durchquert werden soll. Es wird eine gleichzeitige Querung

²⁸¹ Vgl. Noack, P.; Eder, D.; Bleisteiner, N. (2018): Einfluss von Starkstromleitungen auf den GNSS-Empfang von automatischen Lenksystemen. In: LANDTECHNIK – Agricultural Engineering 73 (3), 2018, S. 52-61.

²⁸² Vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. November 1998 – 4 BN 44/98 –, juris.

²⁸³ Vgl. BayVGH, Beschluss vom 16. Oktober 2017 – 8 ZB 16.154 –, juris, Rn. 27.

zur Vermeidung von Baggerarbeiten auf den Ackerflächen und zur Vermeidung einer unwirtschaftlichen Restfläche angeregt. Der Forderung kann nicht entsprochen werden. Der Vorhabenträger erwidert hierauf nachvollziehbar, dass Gewässer sonstiger Ordnung, hier der "Vennengraben", grundsätzlich in offener Bauweise gequert werden. Dennoch können Gründe für eine geschlossene Kreuzung sprechen. Dies ist vorliegend der Fall, weil eine vorhandene Gasleitung gequert wird. Aus diesem Grunde werden das Gewässer sonstiger Ordnung "Torfkuhlengraben" und die Gasleitung gemeinsam in geschlossener Bauweise, hier mittels HDD-Verfahren, unterquert.

Zu den im Zusammenhang mit den Drainagen geäußerten Forderungen unter den Akten-Nrn. 000001 und 700075 führt der Vorhabenträger nachvollziehbar aus, dass vor der Bauausführung nach Rücksprache mit den Bewirtschaftern für jeden Einzelfall der Querungssituation die Erarbeitung eines individuellen Drainagekonzepts durch eine geeignete, zertifizierte Fachfirma vorgesehen ist (s. Ziff. A.VI.1.c)). Sämtliche Faktoren, die den Umgang mit den Felddrainagen beeinflussen (u.a. Topografie der Fläche, Vorflutverhältnisse, Bodenart, Hangneigung), werden dabei berücksichtigt. Die Entwässerung ist im Zuge der Baumaßnahme durch die verschiedenen Varianten gesichert. Diese stellen das Abfangen der Drainagerohre, die Überbrückung der Drainageleitung auf Bohlen oder Schienen, die Erstellung einer temporären Ersatzleitung zur Einleitung in den Vorfluter oder die Neuanlage einzelner, auch nach Abschluss des Baus benutzbarer Drainagestränge dar. Die Funktionsfähigkeit der Drainagen wird durch das geplante Vorgehen während der Baumaßnahme sichergestellt.

Ferner kann der Einwendung zur Akten-Nr. 000001 nicht entsprochen werden, soweit gefordert wird, Bauabläufe als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Die technische Beschreibung der einzelnen Bautätigkeiten kann dem Erläuterungsbericht (Unterlage A2.1) entnommen werden. Genauere Angaben zum zeitlichen Verlauf der Bautätigkeiten sind für die Planfeststellung nicht erforderlich. Die zeitliche Planung des Bauablaufs ist der Ausführungsplanung vorbehalten, auch weil zahlreiche zeitliche Abhängigkeiten aus der Umsetzung privatrechtlicher Vereinbarungen und ggf. aus Nebenbestimmungen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses bestehen.

Die Forderung der Landwirtschaftskammer NRW (Akten-Nr. 700075), wonach den betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen bis spätestens 28.02. eines Jahres bzw. vor der Einsaat der Winterkulturen bis Mitte August im Vorjahr eines Jahres mitgeteilt werden sollte, welche Flurstücke/Teilstücke dauerhaft oder vorübergehend in welchem Umfang und in welchem Zeitraum durch den Leitungsbau beansprucht werden, wird zurückgewiesen. Der Vorhabenträger führt hierzu nachvollziehbar aus, dass der Zeitpunkt der Baudurchführung auf den einzelnen Flächen von verschiedenen Parametern abhängig ist (z. B. Witterungsbedingungen) und eine generelle zeitliche Frist zur Mitteilung vor diesem Hintergrund nicht zielführend ist.

Es sind dauerhafte Beeinträchtigungen durch die vorgesehenen Erdungsschächte im Nahbereich der Erdungsmuffen denkbar. Hierauf beziehen sich die Einwendungen mit den Akten-Nrn. 700016, 700059, 700064 und 700072. Die Einwender befürchten aufgrund der Muffen und Schächte erhebliche Bewirtschaftungsschwernisse, welche durch eine alternative, nämlich unterirdische, Ausführung vermieden werden könnten. Auch werden alternative Standorte unter Berücksichtigung der Flächenzuschnitte vorgeschlagen. Der Vorhabenträger hat die technische Notwendigkeit hierzu ausführlich und nachvollziehbar dargelegt (s. auch Ziff. B.IV.4.i)). Nach den ergänzenden schriftlichen Ausführungen des Vorhabenträgers vom

12.01.2024 können aufgrund von parallelen oder kreuzenden Freileitungen oder möglichen Fehlerfällen Spannungen/Fremdströme entstehen. In einem Abstand von 5 bis 7 km ist jeweils eine Erdung erforderlich, damit diese induzierten Spannungen das zulässige Maß für einen sicheren Betrieb nicht überschreiten. Ist der Abstand größer, kann dieser nicht gewährleistet werden. Der Abstand der Erdungen resultiert aus der Systemkonfiguration, der Isolationskoordination der Kabel sowie den lokalen Bodenverhältnissen, beispielsweise den spezifischen Erdwiderständen. Die Erdung ist je System zu überwachen, sodass ein Bauwerk erforderlich ist. Dieses Bauwerk muss im Nahbereich zur Muffe liegen, da die maximale Länge der Anbindungsleitung zwischen Muffe und Erdungssystem auf 10 m begrenzt ist.

Der Vorhabenträger legte hier dar, dass insoweit die elektrische Länge maßgebend ist, welche über die Laufzeit von Signalen auf Leitungen begrenzt ist und deshalb das Erfordernis eines einzelnen Bauwerks je System besteht, aus dem die Erdung technisch überwacht werden kann. Der Vorhabenträger legte nachvollziehbar dar, dass nicht in jedem Verlegeabschnitt der Erdkabel die Standardlänge der Erdkabel gewählt werden kann. Bei dem Großteil der Muffen, über die die Kabel verbunden werden, handelt es sich um Verbindungsmuffen, die langfristig keine oberirdische dauerhafte Inanspruchnahme der Fläche hervorrufen. Die Einflussfaktoren im Hinblick auf die Wahl der zwingend notwendigen Erdungsstandorte werden nachvollziehbar dargelegt. Bei der Platzierung sind danach Topografie (Gräben, Geländeböschungen), die Bauweise vor und hinter der Muffe (offen oder geschlossen), der erforderliche Mindestabstand zu bestehenden Fremdleitungen und deren Schutzeinrichtungen sowie andere örtliche Gegebenheiten wie Gehölzstrukturen, Wege und Straßen und deren Lastabtrag zu berücksichtigen. Eine Anordnung unterhalb der Geländeoberkante ist nicht möglich.

Eine Anordnung der Erdungsmuffe wird gemäß Rahmenregelung möglichst auf Flächen der öffentlichen Hand vorgesehen. Auf einen dauerhaften Ausbau der Zuwegungen zur Erreichbarkeit der Standorte verzichtet der Vorhabenträger. Der Vorhabenträger weist vor dem Hintergrund seiner Erfahrungen mit anderen betriebenen Systemen darauf hin, dass die Erdungsschächte dauerhaft zugänglich sein müssen (für Diagnosen und Zustandsbewertungen) und legt erhebliche Nachteile unterirdischer Erdungsschächte nachvollziehbar dar (u. a. Verschlammung und Vernässung der Schachtfläche und erhebliche Betriebsstörungen).

Vor diesem Hintergrund ist abschließend festzustellen, dass gewisse Beeinträchtigungen des Eigentums der Einwender unvermeidbar sind, diese Belange in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen und des überragenden öffentlichen Interesses an der Vorhabenrealisierung aufgrund des energiewirtschaftlichen Bedarfs bzw. aufgrund der hoch zu gewichtenden Allgemeinwohlbelange jedoch zurückstehen müssen. Auch eine andere, als die im Planfeststellungsbeschluss vorgesehene Trassenführung scheidet aufgrund zu beachtender Planungsgrundsätze und zwingender Erfordernisse der Bauausführung (etwa durch Fremdleitungen) als Option für eine geringere Flächeninanspruchnahme aus. Hingewiesen wird auf das nachgelagerte Entschädigungsverfahren. Insoweit erfolgt an dieser Stelle der Verweis auf die entsprechenden Ausführungen zur Abwägung mit Eigentümerbelangen unter Ziff. B.IV.4.i).

Nicht entsprochen werden kann der zur Akten-Nr. 700072 erhobenen Forderung, Flurstücke von landwirtschaftlichen Betriebsstätten in einem Abstand von 500 m zu den Betriebsstätten zu umgehen. Soweit die Landwirtschaftskammer NRW (Akten-Nr. 700075) fordert, einen

baulichen Entwicklungsraum zu jeder leistungsfähigen landwirtschaftlichen Hofstelle grundsätzlich mit einem Radius von 300 m um die Hofstelle – vergleichbar zur FFH-Umgebungsprüfung – bei der Trassenführung zu berücksichtigen und von Leitungen freizuhalten, wird auch dieses zurückgewiesen. Das planfestgestellte Vorhaben steht einem Fortbestand leistungsfähiger landwirtschaftlicher Hofstellen und deren baulicher Entwicklung nicht entgegen. Im Zuge der Trassenplanung wurde als Planungsgrundsatz berücksichtigt, dass der Abstand zu Hofstellen oder sonstigen Wohnbebauungen möglichst groß gehalten wird. Unter Berücksichtigung aller relevanten Belange der Abwägung in der Trassenfindung kann es allerdings dazu kommen, dass eine Annäherung an bauliche Anlagen erfolgt, um bspw. an anderer Stelle Schutzgebiete oder schutzwürdige Böden zu umgehen oder Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden. Eine verbindliche Abstandsregelung zu baulichen Anlagen gibt es im Bereich der Erdkabel nicht. Lediglich der Schutzstreifen der Erdkabel ist von baulichen Anlagen freizuhalten. Die Berücksichtigung eines pauschalierten Umgebungspuffers zu vorhandenen Hofstellen ist planungsrechtlich ebenfalls nicht vorgesehen. Abschließend kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass mit solchen Abständen weder ein gestreckter Trassenverlauf noch eine Trassierung innerhalb des gemäß § 12 NABEG verbindlich festgelegten Trassenkorridors (§ 15 Abs. 1 NABEG) zu erreichen wäre (vgl. zu planerischen Einschränkungen auch unter Ziff. B.IV.5.d)).

Sofern die Landwirtschaftskammer NRW (Akten-Nr. 700075) die planerische Abwägung aus agrarstruktureller Sicht als unvollständig ansieht, weil landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen weder bei dem hier in Rede stehendem Vorhaben noch bei den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen als entscheidungsrelevanter agrarstruktureller Belang bei der planerischen Abwägung berücksichtigt worden seien sowie das Vorhaben und seine Auswirkungen im Widerspruch zum Grundsatz 7.5.2 des LEP NRW stünden, wird das Vorbringen zurückgewiesen. Die erforderliche Beanspruchung landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen durch die Verlegung von Höchstspannungserdkabeln und die z. T. auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wurden bei der Erstellung der Antragsunterlagen nach § 21 NABEG berücksichtigt. Agrarstrukturelle Belange wurden bspw. dahingehend berücksichtigt, dass die bauzeitlichen Flächenbeanspruchungen auf ein Mindestmaß begrenzt wurden. Entgegen der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW sind agrarstrukturelle Belange im Planfeststellungsverfahren hinreichend gewürdigt worden, zumal auch keine dauerhaften Beanspruchungen landwirtschaftlicher Flächen entstehen und seitens des Vorhabenträgers bevorzugt bevorratete Kompensationsmaßnahmen (Ökokonten) gem. BKompV genutzt werden, die mit allen Betroffenen abgestimmt sind und keine neuen Flächenzugriffe erfordern. Des Weiteren werden die Erhaltung und die Weiterentwicklung der Betriebsstandorte als Ausgangspunkte der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung durch das Vorhaben grundsätzlich nicht verhindert. Im Rahmen der vorliegenden Planung müssen nur räumlich und planerisch verfestigte Erweiterungsabsichten berücksichtigt werden (s. o.). Im Übrigen ist der Grundsatz 7.5.2 LEP NRW der Abwägung zugänglich und muss vorliegend angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der Vorhabenrealisierung aufgrund des energiewirtschaftlichen Bedarfs bzw. aufgrund der hoch zu gewichtenden Allgemeinwohlbelange zurückstehen.

Eine Berücksichtigung der landesplanerischen Flächenkategorie „landwirtschaftliche Kernräume“, auf die die Stellungnehmerin zur Akten-Nr. 700075 verweist, wird zurückgewiesen.

Die Einführung einer solchen Flächenkategorie ist zwar Gegenstand der Sechsten Verordnung zur Änderung der Landesplanungsgesetz NRW vom 28.04.2024, jedoch bislang über die 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW 2019 (Änderung des Landesentwicklungsplans für eine nachhaltigere Flächenentwicklung) nicht umgesetzt.²⁸⁴ Es liegen folglich keine textlichen oder zeichnerischen Erfordernisse der Raumordnung vor, die zu berücksichtigen wären. Der Grundsatz der Flächenschonung und seine gesetzlichen Normierungen (u.a. im ROG, BauGB, BNatSchG, BBodSchG und im Landesentwicklungsplan (LEP) NRW) sind der Planfeststellungsbehörde bekannt und werden beachtet (vgl. zu den Grundsätzen der Raumordnung Ziff. B.IV.4.h)). Das Schutzgut Fläche ist umfassend im UVP-Bericht (Unterlage F1.1) abgehandelt. Es gehört jedoch gem. § 4 Abs. 3 BKompV nicht zu den in der BKompV zu berücksichtigenden Schutzgütern. Eine weitergehende Alternativenprüfung für Kompensationsmaßnahmen mit dem Aspekt der Flächenschonung bewirtschafteter Flächen wird abgelehnt. Die Forderung, auch den durch das Planvorhaben betroffenen landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächenanteil, insb. die landwirtschaftlichen Kernräume, in das Beweissicherungsprogramm einzubeziehen, weist die Planfeststellungsbehörde ebenfalls zurück. Die Beweissicherung beschränkt sich auf kommunale Wege und Zu- und Abfahrtsbereiche im klassifizierten Straßennetz. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist wegen der Wiederherstellung der Flächen für die ursprüngliche Nutzung keine Beweissicherung vorgesehen. Die betroffenen Wirtschaftswege werden erforderlichenfalls auf Kosten des Vorhabenträgers wiederhergestellt, ggf. veranlasst er bei übermäßiger Verschmutzung eine Reinigung.

Bezüglich der Forderungen zum Umgang mit Weidezäunen der Einwender mit den Akten-Nrn. 700017 und 700022 hat der Vorhabenträger Zusagen gemacht (s. Ziff. A.VI.2.y)).

Bezüglich der Befürchtung des Einwenders mit der Akten-Nr. 700022, dass eine Lagerung von leitungsgefährdenden Gegenständen (z.B. Stroh- und Heumieten) innerhalb des Schutzgebietes nicht ohne Weiteres möglich sei und hierdurch ein normaler landwirtschaftlicher Arbeitsablauf erschwert sei, hat der Vorhabenträger zugesagt, dass die Lagerung von Heu und Stroh innerhalb des Schutzstreifens ohne Einschränkung möglich ist (s. Ziff. A.VI.2.y)).

Soweit die Stadt Kalkar zur Akten-Nr. 700068 fordert, dass bei der Ermittlung der durch das Vorhaben notwendigen Kompensationsflächen die Vertreter der lokalen Landwirtschaft weiterhin mit einzubeziehen sind, wird der Forderung mit einer Zusage entsprochen (s. Ziff. A.VI.1.c)).

Abschließend ist festzuhalten, dass die durch das Vorhaben berührten Belange der Landwirtschaft in der Abwägung hinter das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zum Netzausbau zurücktreten, zumal durch die Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.V.2) und die umfangreichen Zusagen des Vorhabenträgers (s. Ziff. A.VI.1.c)) die Belange der Landwirtschaft hinreichend Berücksichtigung finden.

Soweit die Einwender mit der Akten-Nr. 500014_Privat sich zu landwirtschaftlichen Belangen im Anhörungsverfahren zum Abschnitt NRW2 geäußert haben, weist die Planfeststellungs-

²⁸⁴ Teil der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW ist u. a. die Verankerung des Planzeichens „Landwirtschaftliche Kernräume“ über eine Festlegung in Kap. 7.5 des LEP.

behörde darauf hin, dass die Belange der Einwender räumlich im Abschnitt NRW3a zu verorten sind. Ihre Belange wurden daher mit ihrer Zustimmung im Erörterungstermin zum Abschnitt NRW3a am 13.03.2024 erörtert.

I) Forstwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den in der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen der Forstwirtschaft vereinbar. Die Auswirkungen auf die Forstwirtschaft und den Waldbestand werden nach den nachvollziehbaren Darstellungen des Vorhabenträgers auf ein Minimum reduziert und beschränken sich in ihren dauerhaften Auswirkungen auf den für das Vorhaben dinglich zu sichernden Schutzstreifen. Diese Auswirkungen werden durch die gemäß Unterlage F4.3 vorgesehene Aufforstung von Kompensationsflächen (Maßnahme NRW2_K002) minimiert und so auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt. Vorübergehende Eingriffe in den Waldbestand werden durch die in Unterlage F4.3 vorgesehene Wiederaufforstung (Maßnahme A_R 6.1) kompensiert.

Das Regionalforstamt Niederrhein des Landesbetriebs Wald und Holz NRW (Akten-Nr. 700074) sieht als zuständiges Forstamt keine Bedenken gegen das Vorhaben unter der Voraussetzung, dass die genannten Ersatz- und Wiederaufforstungen ordnungsmäßig erfolgen.

Der Einwand des Einwenders mit der Akten-Nr. 000001 hinsichtlich ökologisch wertiger Waldflächen auf seinem Flurstück in Dingden an der Kreisgrenze zwischen Borken und Wessel wird insofern entsprochen, als dass die Waldquerung zwar in offener Bauweise, jedoch zur Verringerung des Eingriffs in die Waldflächen mit einem auf Schutzstreifenbreite eingeschränktem Arbeitsstreifen erfolgt.

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Stadt Rees (Akten-Nr. 500007) ist die Trassierung entsprechend der bereits mit der Stadt Rees und dem Regionalforstamt Niederrhein 2020 abgestimmten Trassen- und Bauausführung unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erfolgt, u. a. um den Schutz vorhandener Altbaumbestände im Bereich des Halderner Waldes zu ermöglichen. Im Übrigen gilt die Zusage des Vorhabenträgers ggü. der Stadt Rees (s. Ziff. A.VI.1.d)).

m) Jagd und Fischerei

Ein grundsätzlich abwägungsbeachtlicher privater Belang ist auch das Jagdausübungsrecht gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BJagdG.²⁸⁵ In gleicherweise stellen auch die Fischereiausübungsberechtigungen private abwägungsbeachtliche Belange dar.

Soweit von der Stadt Rees (Akten-Nr. 500007) auf ein im Eigentum der Stadt Rees stehendes fischerrechtlich verpachtetes Gewässergrundstück im Bereich der Stadt Hamminkeln hingewiesen wird, erfolgt seitens der Planfeststellungsbehörde der Hinweis auf die Verfahrensweise zur Eigentümerentschädigung (s. Ziff. B.IV.4.i) und Ziff. A.VIII.7).

²⁸⁵ BVerwG, Urt. v. 04.03.1983 - 4 C 74.80 -, juris Rn. 14.

Abschließend ist festzuhalten, dass durch das Vorhaben berührte Belange der Jagd und Fischerei in der Abwägung hinter das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zum Netzausbau zurücktreten.

n) Straßen-, Eisenbahn- und Luftverkehrsbelange

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den gesetzlichen Vorgaben des Straßen- und Wegerechts sowie mit dem Eisenbahnrecht vereinbar. Verbleibende Beeinträchtigungen sind im Vergleich zu den öffentlichen Interessen an der Errichtung der 380-kV-Höchstspannungserdkabel zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes vergleichsweise gering, so dass die vorgenannten Vorgaben und Belange vorliegend gegenüber dem eben benannten öffentlichen Interesse zurücktreten. Belange des Luftverkehrs werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

(aa) Straßen und Wege

Bei Beachtung der Zusagen des Vorhabenträgers (s. Ziffern A.VI.1.g), A.VI.2.g), A.VI.2.j), A.VI.2.p), A.VI.2.q), A.VI.2.r) und der Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.V.11 Nrn. 9, 10 und 11) steht das planfestgestellte Vorhaben mit den Belangen der Straßen und Wege in Einklang.

Die – im Rahmen des Anhörungsverfahrens – u. a. von den Fachbehörden benannten Forderungen und Hinweise wurden im Beschluss berücksichtigt, sofern aus Sicht der Planfeststellungsbehörde Regelungen zur Sicherung der Belange der Straße und Wege zu treffen waren.

Auf der Ebene der fachplanerischen Abwägung sind Straßen und Wege als relevante Belange eingestellt und gemäß ihrem ermittelten Gewicht berücksichtigt worden. Das konkrete Gewicht dieser Belange erweist sich gegenüber dem Gewicht des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens – auch in der Zusammenschau mit den übrigen entgegenstehenden Belangen – als geringer. Auf der Ebene des zwingenden Rechts erfüllt das Vorhaben die Vorgaben des Straßenrechts (s. Ziff. B.IV.3.I)). Soweit sich die Gewichtung der Belange der Straßen und Wege aus dem Maß des vorhabenbedingten oder anderweitigen Betroffenseins unter Beachtung eines Ausgleich schaffenden Schutzkonzepts herleitet, ist auf folgende Gesichtspunkte näher einzugehen:

Soweit der Landesbetrieb Straßenbau NRW (Akten-Nr. 700031) darauf hinweist, dass Ausgleichsflächen in geschlossener Bauweise zu unterqueren sind, hat die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass eine Betroffenheit von Kompensationsflächen des Stellungnehmers durch den Arbeits- oder Schutzstreifen des Vorhabens nicht bekannt ist und der Stellungnehmer auf eine solche auch nicht flächenkonkret hingewiesen hat.

In Akten-Nr. 700048 widerspricht der Landesbetrieb Straßenbau NRW einer dauernden Beschränkung von Straßenflächen durch Grunddienstbarkeiten. Die dingliche Sicherung des Schutzstreifens in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für den Bau, Betrieb und zur Unterhaltung der Anlage ist jedoch zur Sicherung der Betretung und Benutzung der Flächen erforderlich. Der Vorhabenträger ist dadurch berechtigt, auch nach Bau und Inbe-

triebnahme im Falle von Wartungsarbeiten und sonstigen erforderlichen Maßnahmen, im Zusammenhang mit einem ordnungsgemäßen Betrieb der Systeme, die betreffenden Flurstücke zu betreten. Im Übrigen wird auf die abzuschließenden Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträge hingewiesen, über die wechselseitige Rechte und Pflichten geregelt werden (s. Ziff. A.VI.1.g)).

In der Stellungnahme zur Akten-Nr. 500007 wird von der Stadt Rees eingewandt, es seien in der Unterlage J5.2, Blatt 3 keine Eintragungen für den Baustellenverkehr enthalten und es müsse klargestellt werden, wie der Baustellenverkehr zum WP M_216_1 erfolgen soll und ob auch Schwerlastverkehr über das Ersatzbauwerk "Straßenüberführung (SÜ) Antonieweg" zu führen ist. Hierauf erwidert der Vorhabenträger nachvollziehbar, dass sowohl der zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG bestehende Bahnübergang „BÜ Sonsfeld“ inkl. Wirtschaftsweg als auch der geplante Wirtschaftsweg inklusive des Ersatzbauwerkes "SÜ Antonieweg" im Verkehrswege- und Logistikkonzept für die Andienung des Muffenstandortes M_216_1 berücksichtigt worden sind. Beide Zuwegungen sind ab der Wesseler Landstraße / Reeser Straße in die Grenze des Antragsgegenstandes aufgenommen worden und sind somit Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses (vgl. Unterlage C2.2, Blatt 10). Zudem ist klarzustellen, dass es sich bei den genannten Zuwegungen um eine reine Tiefbauzuwegung handelt, die für den normalen Baustellenverkehr genutzt werden. Der Muffenplatz M216_1 ist ein sogenannter Windenplatz. Hier wird die Winde für den Einzug der Kabel aufgestellt. Ein Antransport von Kabeltrommeln findet hier nicht statt. Zudem wird auf die Zusagen des Vorhabenträgers ggü. der Deutschen Bahn AG, insbesondere auf die zugesagten Abstimmungen mit dem Projektteam des DB-Projektes ABS 46/2 (Betuwe-Linie) hingewiesen (s. Ziff. A.VI.2.f)).

Auf die Stellungnahme der Stadt Rees (Akten-Nr. 500007), in der auf eine notwendige Anpassung des Wirtschaftsweges „Schledenhorst“ von der K6 bis zu einer privaten Hofzufahrt hingewiesen wird, wird Folgendes festgestellt: Die Andienung der Trasse und des Muffenstandortes M_215_1 erfolgt, wie von der Stellungnehmerin vorgetragen, über den Wirtschaftsweg "Schledenhorst". Hierbei erfolgt die Zuwegung direkt vom Wirtschaftsweg "Schledenhorst" innerhalb der Grenze des Antragsgegenstands auf die geplante Antragstrasse bzw. zu dem geplanten Muffenstandort. Auf der Fläche für den Muffenstandort ist eine Wendemöglichkeit für den Schwerlastverkehr eingeplant. Die Zuwegung zu der Repeaterstation, die sich westlich der Antragstrasse befindet, ist für die spätere Betriebsphase vorgesehen. Aufgrund einer Gehölzreihe und einem längsverlaufenden Wegeseitengraben ist nicht der Wirtschaftsweg „Schledenhorst“ als mögliche Zuwegung zu der Repeaterstation Haldern gewählt worden, sondern die unmittelbar angrenzende Zufahrt zur Hofanlage Schledenhorst 3 (Rees).

Ferner weist die Stadt Rees in ihrer Stellungnahme (Akten-Nr. 500007) darauf hin, dass im Verkehrs-/ Logistikkonzept in der Anlage J5.1, Kap. 2.1.4, S. 13 vorgetragen werde, dass die ermittelten Schleppkurven für den Baustellenverkehr (Tiefbau) mit einem Toleranzzuschlag von 1,0 m erweitert werden sollen, jedoch für den Schwerlastverkehr (Anlage J5.1, Kap. 2.2.3, S. 17) nur ein Toleranzzuschlag von 0,5 m vorgesehen werde. Die Stadt Rees fordert für die betroffenen Wirtschaftswege ebenfalls einen Zuschlag von mind. 1,0 m beim Schwerlastverkehr für die Schleppkurvenradien festzusetzen. Dieser Forderung wird nicht entsprochen. Die lichte Breite der Bemessungsfahrzeuge für den Schwerlastverkehr beträgt inkl. La-

dung 4,0 m. Es wurde ein Zuschlag von 0,5 m beidseits für fahrdynamische Toleranzen angesetzt. Somit ergibt sich eine Gesamtbreite von insgesamt 5,0 m für die Schleppkurvensimulation. Dagegen wurde bei dem herkömmlichen Baustellenverkehr eine lichte Breite von 2,55 m eines generalisierten Fahrzeuges gemäß der aktuellen Richtlinie der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) angesetzt. Zur Berücksichtigung von fahrdynamischen Toleranzen, aber auch von möglichen Spezialtransporten (Tieflader mit Bagger; Überbreite) wurde bei der Schleppkurvensimulation für den Baustellenverkehr (Tiefbau) ein beidseitiger Puffer von 1,0 m vorgehalten. Das ergibt eine Gesamtbreite von 4,55 m. Der Schwerlastverkehr fährt in Alleinfahrt im abgesperrten Bereich, abgesichert durch Polizei oder Polizeiersatz. Somit ist Gegenverkehr ausgeschlossen. Aufgrund möglichen Gegenverkehrs bei Tag beim Baustellenverkehr hat der Vorhabenträger die Sicherheit hier vergrößert. Dieses Vorgehen des Vorhabenträgers ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel, auch weil hierdurch zugleich Eingriffe reduziert werden. Die Forderung der Stadt Rees hätte einen größeren temporären Wegeausbau bedeutet.

Der Forderung der Stadt Rees (Akten-Nr. 500007) nach Vorlage von weiteren Plänen mit Kenntlichmachung der genauen Lage von Ausweichbuchten an Wirtschaftswegen wird unter Verweis auf den vorgesehenen Austausch hinsichtlich des Verkehrswege- und Logistikkonzepts mit den Kommunen vor Baubeginn (s. Ziff. A.VI.1.g)) nicht entsprochen.

Soweit die Stadt Rees (Akten-Nr. 500007) eine Wegeführung westlich vom Abspulplatz AP M_214_1 durch bewaldetes Gebiet ablehnt, verkennt diese hierbei, dass die von der Stellungnehmerin als „lila-gestrichelte Baustellenverkehrsweg“ bezeichnete Signatur gemäß Legende in der Unterlage J5.2 die „Grenze des Antrags“ darstellt und im konkreten Fall (Planunterlage J5.2, Blatt 3) eine Arbeitsfläche für die Ableitung des geförderten Grundwassers in das Gewässer „Wolfstrang“ betrifft (vgl. hierzu auch Unterlage C2.2, Blatt 8).

Der Hinweis der Stadt Rees (Akten-Nr. 500007), wonach in den Plänen des Verkehrs-/ Logistikkonzeptes keine Wendehämmer ersichtlich seien, bzw. die Forderung, dass nur eine einseitige Baustellenführung akzeptiert werde, wird vom Vorhabenträger nachvollziehbar abgelehnt. Auf der in Rede stehenden Arbeitsfläche für den Muffenstandort M_219_1 ist eine Wendemöglichkeit sowohl für den Tiefbau- als auch den Schwerlastverkehr gegeben, so dass die Rückfahrt über die Wilhelmsstraße zur Kreisstraße K7 erfolgt. Für den Begegnungsverkehr sind entlang der Wilhelmstraße entsprechende Ausweichbuchten eingeplant. Die Zuwegung über die Wilhelmsstraße zur Andienung der Baustelle in beiden Fahrtrichtungen ist von zentraler Bedeutung für die effiziente und reibungslose Bauabwicklung. Ein weiterer Austausch zum Verkehrs-/ Logistikkonzept mit den Kommunen ist vom Vorhabenträger jedoch zu gesagt (s. Ziff. A.VI.1.g)).

Soweit sich die Stadt Rees (Akten-Nr. 500007) vorbehält, an den genutzten Wirtschaftswegen der Stadt Rees, an geeigneten Stellen die eingerichteten Ausweichbuchten und Einmündungen – sofern sich die Flächen im Eigentum der Stadt befinden – nach Abschluss der Baumaßnahmen dauerhaft zu übernehmen, wird seitens der Planfeststellungsbehörde hierzu festgehalten, dass die dauerhafte Erhaltung von für die Errichtung dieses Vorhabens nur temporär erforderlichen Zuwegungen, Einmündungsausbauten und Ausweichbuchten nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist. Gemäß Bodenschutzkonzept (vgl. Unterlage J3.1, Kap. 9.2.2.1, S. 60) ist vorgesehen, dass die Befestigungen wieder vollständig und rückstandsfrei zurückgebaut werden. Die für die seitens der Stadt Rees gewünschte

dauerhafte Erhaltung der Zuwegungen, Einmündungsausbauten und Ausweichbuchten ggf. erforderlichen Genehmigungen wären bei den dafür zuständigen Behörden rechtzeitig einzuholen.

Soweit die Stadt Rees für das Grundstück lfd. Nr. 178 (Unterlage C2.2), Gemarkung Haltern, Flur 8, Flurstück 554, weitere Aussagen zum Versetzen eines Freileitungsmastes der Westnetz GmbH einfordert, wird auf die Zusage des Vorhabenträgers verwiesen, sich im Zuge der Ausführungsplanung hierzu mit der Stadt Rees und der Leitungsbetreiberin in Verbindung zu setzen und die konkrete Planung vorlaufend zur baulichen Umsetzung abzustimmen (s. Ziff. A.VI.2.r)).

Der Hinweis der Stadt Rees (Akten-Nr. 500007) auf die touristischen (Fern-)Radwege „Rheinradweg von Basel bis zur Nordsee/NL“ und „Planeten-Rad-Wanderweg“ wird durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt (s. Ziff. A.VI.2.r)). Mit Wiederherstellung des Hochwasserschutzdeiches erfolgt gleichsam eine Wiederherstellung des Deichkronenradweges auf dem Deich auf der rechten Rheinseite innerhalb des vormals geöffneten Deichabschnittes, wobei hier ein gemeinsamer Abnahmetermin mit der Stadt Rees vereinbart werden kann. Im Rahmen der durch den Vorhabenträger einzuholenden verkehrsrechtlichen Anordnungen werden auch die für den Radverkehr erforderlichen Umleitungen und Beschilderungen vorgegeben.

Die Stadt Bocholt (Akten-Nr. 700040) weist mit Blick auf eigene betroffene öffentliche Wegeabschnitte darauf hin, dass die im Verkehrs-/ Logistikkonzept (Unterlage J5) betroffenen Wegeverbindungen sehr geringe Querschnittsbreiten, Kurvenradien und Lichtraumprofile sowie zum Teil größere Steigungen/ Gefälle aufweisen und im Wesentlichen durch Waldgebiete verlaufen. Die Stellungnehmerin fordert entsprechende Abstimmungen mit der Straßenverkehrsbehörde und dem Straßenbaulastträger der Stadt Bocholt sowie weiteren Straßenverkehrsbehörden der benachbarten Gemeinden mit ausreichendem Vorlauf vor Baubeginn. Der Vorhabenträger hat einen weiteren Austausch mit den Kommunen zum Verkehrs-/ Logistikkonzept vor der Bauausführung zugesagt (s. Ziff. A.VI.1.g)). Zudem ist der Abschluss von Gesattungsvereinbarungen zur Wegenutzung mit den betroffenen Kommunen vorgesehen (s. ebd.).

Sofern von dem privaten Einwender mit der Akten-Nr. 000001 bei der Querung der Liederner Straße (K 27) entsprechende Vorsorgemaßnahmen bezüglich des Baumbestandes gefordert werden, ist dem zu entgegnen, dass die Straßenquerung in geschlossener Bauweise erfolgt und daher keine Betroffenheit des Gehölzbestandes entlang der Straße vorliegt.

Soweit die Stadt Kalkar (Akten-Nr. 700068) und die Landwirtschaftskammer NRW (Akten-Nr. 700075) eine erweiterte Bestands- und Beweisaufnahme der durch Bau und Betrieb beanspruchten Verkehrsinfrastrukturen vor Baubeginn fordert und, dass Schäden durch den zu erwartenden Schwerlastverkehr an den Wirtschaftswegen zu dokumentieren und zu regulieren sind, hat der Vorhabenträger die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens sowie die Wiederherstellung bzw. Reparaturmaßnahmen zugesagt (s. Ziff. A.VI.1.g)). Sofern sich die „Rübenkampagne“ zeitlich mit der Baudurchführung überschneidet, hat der Vorhabenträger eine Abstimmung zur Wegenutzung mit der Stadt Kalkar zugesagt (s. Ziff. A.VI.2.q)).

Durchgreifende Bedenken der Autobahn GmbH des Bundes (Akten-Nr. 700035) gegen die Durchführung des Vorhabens sind insb. unter Berücksichtigung der durch den Vorhabenträger abgegebenen Zusagen (s. Ziff. A.VI.1.g) und Ziff. A.VI.2.g)) nicht gegeben. Soweit die Autobahn GmbH des Bundes fordert, die Fällung und/oder Kappung von Bäumen oder Sträuchern auf ihren Flächen nur nach gemeinsamer rechtzeitiger Abstimmung mit ihr vorzunehmen, beschränkt sich die Planfeststellungsbehörde zu diesem Anliegen auf den Hinweis, dass Bundesfernstraßen ausschließlich in geschlossener Bauweise (insb. HDD-Verfahren) gequert werden und somit Straßenbegleitgrün grundsätzlich erhalten bleibt. Dies gilt auch für Gehölze, wie z. B. straßenbegleitende Baumreihen oder Gehölzflächen. Soweit die Stellungnehmerin fordert, dass in den Kreuzungsbereichen mit den Bundesautobahnen sämtliche vorhandenen Leitungen lage- und höhenmäßig zu bestimmen sind, wird auf die durchzuführende Leitungsabfrage des Vorhabenträgers im Zuge der Ausführungsplanung verwiesen (s. Ziff. A.VI.1.g)). Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Sperrungen von Bundesfernstraßen nicht vorgesehen sind bzw. die Genehmigung der Schwerlasttransporte (Transport der Kabeltrommeln) separat über VEMAGS-Anträge veranlasst werden (s. Ziff. A.VI.1.g)).

Der Planfeststellungsbehörde sind auch die von dem Fernstraßen-Bundesamt (Akten-Nr. 700033) erwähnten Neubauprojekte B57 Ortumgehung Marienbaum (B57-G20-NW), B67 Ortsumgehung Uedem - (Nordabschnitt L 77- L 174) (B67-G30-NW-T2-NW) und OU Uedem - (Südabschnitt A 57-L 77) (B67-G30-NW-T1-NW), die im Bundesverkehrswegeplan als vorrangiger Bedarf enthalten sind, bekannt. Diese befinden sich außerhalb der Grenze des Antragsgegenstandes und stehen dem planfestgestellten Vorhaben somit nicht entgegen. In diesem Zusammenhang weist die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich auf die mit Veröffentlichung der Unterlagen nach § 21 NABEG eingetretene Veränderungssperre gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 44a Abs. 1 EnWG hin, wonach wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen auf den vom Plan betroffenen Flächen (vgl. Unterlage C2.2) bis zu ihrer Inanspruchnahme grundsätzlich nicht vorgenommen werden dürfen und der Vorhabenträger nicht mehr zur Einholung von Informationen bzgl. geplanter Vorhaben im Plangebiet verpflichtet ist, sondern umgekehrt eine Obliegenheit besteht, den Vorhabenträger über Veränderungsabsichten zu informieren. Unberührt bleiben privatrechtliche Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger über eine etwaige Entschädigung für mit der Veränderungssperre einhergehende Vermögensnachteile. Gleiches gilt auch für den allgemeinen Hinweis des Landesbetriebs Straßenbau NRW (Akten-Nr. 700031) auf die Planungen des Landestraßenbedarfsplans. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger in Unterlage G1.1 für das Vorhaben relevante Ausbauabsichten des Straßenbaulastträgers anhand eines Planes vom Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, und relevanten straßenbaulichen Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplanes bewertet und entsprechend planerisch berücksichtigt hat.

Auch die Wegeverbindungen zwischen landwirtschaftlichen Anwesen und den dazugehörigen Betriebsflächen stellen einen abwägungserheblichen Belang dar. So sind Erschwernisse der Zuwegung zu den jeweiligen bewirtschafteten Grundstücken im Rahmen der fachplanerischen Abwägung entsprechend ihrem objektiven Gewicht zu berücksichtigen.²⁸⁶ Die Belange der Landwirtschaft sind unter Ziffer B.IV.4.k) umfassend – u. a. mit dem Hinweis auf Zusagen des Vorhabenträgers – abgehandelt. Auch die für den vorliegenden Zusammenhang seitens

²⁸⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.06.1979 - IV C 8.76 -, juris Rn. 24; BVerwG, Urt. v. 18.12.1987 – 4 C 49.83 -, juris Rn. 10.

Privater vorgebrachten Bedenken werden über Zusagen ausgeräumt (s. Ziff.A.VI.1.g)). Die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs und die Erreichbarkeit der benachbarten Anliegergrundstücke bleiben während der Baumaßnahmen gewährleistet. Ggf. wird in Abstimmung mit der lokalen Ordnungsbehörde eine kleinräumige Umfahrung des Baustellenbereiches eingerichtet und für die Dauer der Vollsperrung betrieben.

(bb) Schienenverkehr

Bei Beachtung der Zusagen des Vorhabenträgers (s. Ziffern A.VI.1.g), A.VI.2.d), A.VI.2.f) und A.VI.2.h)) steht das planfestgestellte Vorhaben mit den Belangen der Schienenwege im Einklang.

Im Planfeststellungsabschnitt NRW2 sind vorhandene Schienenwege und Bahnstromleitungen durch das Vorhaben betroffen. Das Vorhaben kreuzt die Bahnstrecke Nr. 2263 (Wesel – Bocholt) bei SL207_0+190 und die Bahnstrecke Nr. 2270 (Oberhausen Hbf – Emmerich (DB-Grenze)) bei SL217_0+057 der Deutschen Bahn AG (DB AG). Beide Bahnstrecken werden durch das Vorhaben in geschlossener Bauweise mittels Mikrotunnel bzw. Rohrvortrieb gequert (vgl. Unterlage C4, Blatt 1 und Blatt 3). Auswirkungen auf den Bahnverkehr sind durch das Vorhaben daher nicht zu erwarten.

Bahnstrecken der DB AG und ggf. auch Privat- oder Werksbahnen werden unter Beachtung der Stromkreuzungsrichtlinie DB Ril 878/BDEW: SKR 2016 der DB AG grundsätzlich geschlossen gequert. In der Richtlinie sind Kreuzungswinkel, horizontale sowie vertikale Abstände zu den Gleisanlagen, aber auch der Abstand mehrerer Schutzrohre/Mantelrohre zueinander festgelegt. Die Positionierung der Baugruben ist außerhalb der ideellen Böschungslinie von Bahngleisen und außerhalb des Druckbereiches von Bauwerken erforderlich.

Bei Abweichungen von den in der Richtlinie vorgegebenen Abständen, Kabelschutzrohrmaterialien oder Bauverfahren sind gesonderte Nachweise zu führen. Diese werden Bestandteil der privatrechtlichen Kreuzungsverträge. Für die Kreuzungen mit Anlagen der DB AG sind gesonderte Anträge bei der DB AG vorzulegen, wobei die Details der Anträge zuvor mit ihr abgestimmt werden.

Der Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes (Akten-Nr. 700005) wird insofern entsprochen, als dass grundsätzlich die von dem jeweiligen Eigentümer bzw. dem Betreiber der Kreuzungsobjekte mitgeteilten Anforderungen an die Kreuzung sowie die einschlägigen Regelwerke bei der Planung und Ausführung des Vorhabens berücksichtigt werden (s. Ziff. A.VI.1.g)). Das Eisenbahn-Bundesamt hat darüber hinaus gegen die Planung keine Bedenken geäußert. Für die Wahrung seiner Belange wird zudem auf die Zusagen unter Ziffer A.VI.2.h) verwiesen.

Die von der DB Energie GmbH (Akten-Nr. 700038) vorgebrachten Belange werden durch Zusagen des Vorhabenträgers gewahrt (s. Ziff. A.VI.1.g) und Ziff. A.VI.2.d)).

Die Deutsche Bahn AG (Akten-Nr. 700030) weist in ihrer Stellungnahme insb. auf das Projekt „Dreigleisiger Ausbau der Strecke ABS 46/2 Oberhausen Hbf – Emmerich (DB-Grenze)“ hin (Bahnstrecke Nr. 2270/2297). Die Kreuzung der Bahnstrecke Nr. 2270 befindet sich in dem im Planfeststellungsverfahren befindlichen Planfeststellungsabschnitt 2.3 sowie an der

Grenze zum bereits planfestgestellten Planfeststellungsabschnitt 3.1 des Projektes ABS 46/2. Der Vorhabenträger hat umfassende Abstimmungen mit dem Projektteam des DB Projektes ABS 46/2 zugesagt (s. Ziff. A.VI.2.f)).

Die Deutsche Bahn AG weist zudem auf die Verlegung der Reeser Straße sowie auf die bereits im Bau befindliche „SÜ Antonieweg“ mit entsprechender Baustelleneinrichtungsfläche und Baustraße im Rahmen des Projektes ABS 46/2 hin. Der Vorhabenträger stellt hierzu nachvollziehbar fest, dass kein Konflikt zwischen dem hier planfestgestellten Vorhaben und der neuen „SÜ Antonieweg“ und der verlegten Reeser Straße im fertiggestellten Zustand besteht. Sollten sich die Bauzeiten überlappen, hält die Planfeststellungsbehörde Abstimmungen zwischen beiden Vorhabenträgern – wie vom Vorhabenträger zugesagt (s. Ziff. A.VI.2.f)) – für zwingend erforderlich.

Soweit die Deutsche Bahn AG angibt, dass sie einer Sperrung des Verkehrswegeraums der Bahnanlagen nicht zustimmt, kann festgehalten werden, dass diese nicht beantragt ist und aufgrund der geschlossenen Querung der Bahnstrecken auch nicht erforderlich wird.

Soweit die Deutsche Bahn AG auf eine mögliche Betroffenheiten von geplanten oder bereits realisierten LBP-Maßnahmen für das Projekt ABS 46/2 hinweist, stellt der Vorhabenträger nachvollziehbar fest, dass sich die planfestgestellten LBP-Maßnahmen für das Projekt ABS 46/2 außerhalb der Grenzen des hier planfestgestellten Vorhabens befinden.

Die Beeinträchtigungen durch das planfestgestellte Vorhaben sind somit bei Beachtung der Zusagen des Vorhabenträgers und bei Einhaltung der einschlägigen normativen Vorgaben ausgeschlossen.

Abschließend ist daher festzuhalten, dass durch das Vorhaben auch berührte Belange des Schienenverkehrs, soweit betroffen, in der Abwägung hinter das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zum Netzausbau zurücktreten.

o) Belange der Ver- und Entsorgungsnetze

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Ver- und Entsorgungsnetze vereinbar. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens von den Infrastrukturbetreibern benannten Forderungen und Hinweise wurden im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt, sofern aus Sicht der Planfeststellungsbehörde Regelungen zur Sicherung der Belange der Ver- und Entsorgungsnetze zu treffen waren. Auf der Ebene der fachplanerischen Abwägung sind Belange der Ver- und Entsorgungsnetze als relevante Belange eingestellt und gemäß ihrem ermittelten Gewicht berücksichtigt worden. Das konkrete Gewicht dieser Belange ist gegenüber dem Gewicht des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens – auch in der Zusammenschau mit den übrigen entgegenstehenden Belangen – als geringer zu bewerten. Im Rahmen einer Herleitung der Gewichtung der Belange der Ver- und Entsorgungsnetze aus dem Maß des vorhabenbedingten oder anderweitigen Betroffenseins ist, unter Beachtung eines Ausgleich schaffenden Schutzkonzepts, auf die folgenden Gesichtspunkte näher einzugehen:

Im Umfang der fachlichen Zusagen des Vorhabenträgers zum Themengebiet Verkehr und Infrastruktur (s. Ziff. A.VI.1.g)) sowie der spezifischen Zusagen an einzelne Betroffene (s.

Ziff. A.VI.2) wird den Stellungnahmen der Ver- und Entsorger (Akten-Nrn. 000011, 000014, 000028, 700050, 700051, 700052, 700053, 700068, 700078) entsprochen. Eine Verfügung von Nebenbestimmungen ist, über diese einzelfallbezogenen Regelungen hinaus, nicht erforderlich, weshalb dahingehende Forderungen zurückgewiesen werden. Auf den Eintritt der Veränderungssperre (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 44a Abs. 1 EnWG) und die Obliegenheit, den Vorhabenträger über Erweiterungsabsichten zu informieren, wird hingewiesen.

Soweit die Westnetz GmbH, Spezialservice Strom (Akten-Nr. 700050) auf die Betroffenheit der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Reesereyland – Haffen/Mehr, Bl. 0933 (Maste 1 bis 45A/Bl. 2444), der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Kehrum – Pkt. Vittenhof, Bl. 1058 (Maste 6 bis 7), der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Mehrbruch – Dingden, Bl. 1182 (Maste 2 bis 3) und der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wittenhorst – Bocholt, Bl. 1287 (Maste 12 bis 13) hinweist, wird darauf hingewiesen, dass die Kreuzungen des planfestgestellten Vorhabens mit den Leitungen der Westnetz GmbH in der Planung berücksichtigt worden sind und dem Kreuzungsverzeichnis (Unterlage D1.2) entnommen werden können. Zu den weiteren Forderungen wird auf die Zusagen des Vorhabenträgers verwiesen (s. Ziff. A.VI.2.w).

Die Open Grid Europe GmbH (Akten-Nr. 700052) hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens mitgeteilt, dass ihre Anlagen durch die Verlegung des Höchstspannungserdkabels nicht direkt berührt werden. Allerdings hat die Open Grid Europe GmbH darauf hingewiesen, dass eine ihrer Versorgungsanlagen innerhalb der Ökokontofläche "Gierlingshof" verläuft und in diesem Zusammenhang auf Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen hingewiesen. Zu diesem Hinweis stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Kompensationsmaßnahme NRW2_K003 „Gierlingshof“ mangels erfolgreicher Flächensicherung entfällt und im Wege der 2. Planänderung durch die Kompensationsmaßnahme NRW2_K004 „Ökokonto Wasserwerk Liedern/Bocholt ersetzt wird (s. Ziff. B.II.4.j)). Aufgrund des Entfalls der Kompensationsmaßnahme NRW2_K003 „Gierlingshof“ besteht kein Konflikt mit der Versorgungsanlage der Open Grid Europe GmbH.

Die GasLINE GmbH & Co KG (Akten-Nr. 700053) hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens mitgeteilt, dass ihre Anlagen durch die Verlegung des Höchstspannungserdkabels nicht direkt berührt werden. Es befinden sich allerdings für den Baustellenverkehr vorgesehenen Verkehrswege zum Teil im Bereich einer KSR-Anlage, wofür die GasLINE GmbH & Co KG Schutzmaßnahmen gefordert hat und diese durch den Vorhabenträger zugesagt werden (s. Ziff. A.VI.2.n)).

Soweit die GasLINE GmbH & Co KG (Akten-Nr. 700053) fordert, dass der Aufbau von Zuwegungen im Schutzstreifenbereich ihrer Anlagen unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast und ausreichender Leitungsüberdeckung so herzustellen ist, dass Setzungen im Bereich der KSR-Anlage ausgeschlossen sind, wird dies durch den Vorhabenträger durch das Sichern der erforderlichen Überfahrten durch lastverteilende Maßnahmen, wie das Auslegen von Baggermatratzen oder Stahlplatten, sichergestellt (s. Ziff. A.VI.2.n)).

Soweit von der GasLINE GmbH & Co KG (Akten-Nr. 700053) eine Abgrenzung unbefestigter Bereiche ihrer KSR-Anlagen zu Zuwegungen mittels Leitplanken, Zäunen o. ä. gefordert wird, wird darauf hingewiesen, dass eine solche Abgrenzung gemäß Unterlage C3 durch Bodenmieten erfolgt, so dass ein versehentliches Überfahren mit Baufahrzeugen nicht möglich

ist. Eine zusätzliche Abgrenzung durch Zäune oder Leitplanken ist daher nicht erforderlich und nicht vorgesehen. Baustelleneinrichtungsflächen werden – mit Ausnahme von den Kreuzungsbereichen in offener Bauweise – grundsätzlich außerhalb der Schutzstreifen der Leitungen der Stellungnehmerin angelegt.

Die Thyssengas GmbH (Akten-Nr. 700078) fordert eine weitergehende Detailabstimmung zu Fragen der Hochspannungsbeeinflussung. Durch die in Unterlage E4 dargelegten Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine über die Grenzwerte der relevanten Normen, Richtlinien und anerkannten Regeln der Technik hinausgehende elektromagnetische Beeinflussungen auftreten werden. Der Vorhabenträger hat sich zuletzt am 22.06.2023 mit der Thyssengas GmbH zu den Kreuzungspunkten und potenziellen Beeinflussungen abgestimmt. Die geplanten Kreuzungen wurden im Nachgang zu dem genannten Abstimmungstermin seitens Thyssengas bestätigt. Der Vorhabenträger wird sich bei Bedarf auch weiterhin mit der Thyssengas GmbH abstimmen (s. Zusage unter Ziff. A.VI.2.s)).

Den Forderungen der Thyssengas GmbH (Akten-Nr. 700078), dass die Wärmeentwicklung zu ihren bitumenummüllten Gasfernleitungen beachtet werden muss, wird insofern nachgekommen, als dass der Vorhabenträger das Thema der Temperatursausbreitung im Boden bei Betrieb der Erdkabel fortlaufend auf verschiedenen Testflächen untersucht. Im Rahmen der Planfeststellung erfolgte auf Basis der technischen Detailplanung unter Berücksichtigung der örtlichen Bodenverhältnisse eine detaillierte Auseinandersetzung hinsichtlich potenzieller Wärmeimmission durch den Betrieb des Erdkabels. Entsprechend dem aktuellen Forschungs- und Wissensstand ist davon auszugehen, dass im Vergleich zum Einfluss von tages- und jahreszeitlichen Temperaturveränderungen die Temperaturbeeinflussung in den obersten Bodenschichten durch die Erdkabelsysteme deutlich geringer ausfällt (vgl. Unterlage E5). Gemäß der Abstimmung zu den Kreuzungspunkten am 21.07.2022 wurde der Thyssengas GmbH am 10.01.2023 zusätzlich zu einem Gutachten bzgl. Beeinflussung von KKS-Systemen eine Wärmeberechnung der Kreuzungspunkte bei SL138_0+631 und SL143_0+184 zugesandt. Weiterhin wurden die geplanten Kreuzungen seitens der Thyssengas GmbH am 07.08.2023 freigegeben. Zu den weiteren Forderungen wird auf die Zusagen des Vorhabenträgers verwiesen (s. Ziff. A.VI.2.s)).

Soweit die Thyssengas GmbH (Akten-Nr. 700078) fordert, dass die Start-/Zielgruben des HDD-Verfahrens in Absprache mit ihr vor Ort festzulegen und die Höhenlage mittels Bohrprotokoll nachzuweisen seien, weist der Vorhabenträger nachvollziehbar darauf hin, dass die Bohrungen in Abhängigkeit der örtlichen Bedingungen mehrere 10er Meter entfernt von der zu kreuzenden Leitung und somit weit außerhalb der Schutzstreifen der Fremdinfrastrukturen angesetzt werden. Die Planfeststellungsbehörde hält zudem fest, dass die Bereiche in denen das HDD-Verfahren eingesetzt wird in den kombinierten Lage- und Rechtserwerbsplänen (Unterlage C2.2) festgelegt sind und damit auch die Lage der jeweiligen Start-/Zielgrube weitgehend räumlich definiert ist.

Soweit die Stadt Kalkar (Akten-Nr. 700068) auf eine Druckrohrleitung des Sondervermögens Abwassersammlung Kalkar (DR Fatimaweg LINEG) bei SL225_0+700 hinweist, ist festzustellen, dass diese dem Vorhabenträger bekannt und im Rahmen der Planung berücksichtigt worden ist (vgl. Unterlage D1.2, dort unter der ONr. 216).

Abschließend ist festzuhalten, dass die durch das Vorhaben berührten Belange der Ver- und Entsorgungsnetze in der Abwägung hinter das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zum Netzausbau zurücktreten, zumal durch die Vorsehung umfangreicher Zusagen des Vorhabenträgers (Ziffer A.VI.1.g) und A.VI.2 die Belange der Ver- und Entsorgungsnetze hinreichend gewichtig Berücksichtigung finden.

p) Belange der erneuerbaren Energien

Das Vorhaben ist auch mit den gemäß § 2 Satz 2 EEG vorrangigen Belangen der erneuerbaren Energien vereinbar. Der Vorhabenträger hat die bestehenden Erzeugungsanlagen der erneuerbaren Energien, insb. Windenergieanlagen, in der Trassenplanung berücksichtigt. Windenergie- und Solaranlagen werden durch die Trasse nicht berührt (vgl. Unterlage G1.1, Kap. 3.5.4). Auch Planungen zu erneuerbaren Energien, wie Vorbehalts- und Vorranggebiete für Windenergie (s. Ziff. B.IV.4.h)(bb)) und Konzentrationszonen für die Windenergie (vgl. Unterlage G1.1, Kap. 3.1), hat der Vorhabenträger in der Trassenplanung berücksichtigt.

Das Vorhaben tangiert Konzentrationszonen für die Windenergie der Städte Hamminkeln und Rees. Die Konzentrationszonen für die Windenergie im Bereich der genannten Städte und Gemeinden werden in unterschiedlicher Ausprägung durch Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen, Lagerflächen und ggf. den Schutzstreifen berührt (vgl. Unterlage G1.1, Kap. 3.1.3). In den Konzentrationszonen, die durch den 26 m breiten Schutzstreifen berührt werden, bestehen innerhalb des Schutzstreifens des Vorhabens Einschränkungen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Aufgrund der Abstände, die Windenergieanlagen zueinander einhalten müssen, ist eine vollständige Ausnutzung der Konzentrationszonen weiterhin möglich. Es bestehen allenfalls geringfügige Betroffenheiten.

Potenzielle Beeinträchtigungen von Anlagen der erneuerbaren Energien sind nicht erkennbar. Der Einwender mit der Akten-Nr. 700066 hat in seiner Einwendung auf Planungen in der Vergangenheit für die Errichtung einer Windkraftanlage auf seinem Flurstück hingewiesen. Die damit verbundene Forderung des Einwenders, dass Teile des Flurstücks durch das gegenständliche Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden sollen, wird zurückgewiesen. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabenträger bei der Planung des Vorhabens Windkraftanlagen nach Maßgabe des geltenden Rechts berücksichtigt. Eine hinreichend verfestigte Planung für eine Windkraftanlage auf dem Flurstück wurde seitens des Einwenders auch im Erörterungstermin nicht vorgetragen. Vielmehr werden die Planungen laut Angaben in der Einwendung derzeit nicht weiterverfolgt und es besteht lediglich die abstrakte Möglichkeit, dass die Planungen wieder aufgegriffen werden. Bloße abstrakte Planungsabsichten sind nach den fachplanerischen Vorgaben hingegen nicht abwägungserheblich. Denn eine Fachplanung könnte ihrer Aufgabe niemals gerecht werden, wenn es möglich wäre, sie durch unverbindliche Absichtserklärungen einzelner Betroffener zu beeinflussen oder gar zu blockieren.²⁸⁷ Die Planfeststellungsbehörde weist zudem darauf hin, dass gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 44a Abs. 1 EnWG mit der Veröffentlichung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Veränderungssperre in Kraft tritt. Nach diesem Zeitpunkt sind wesentlich wertsteigernde oder das Vorhaben erheblich erschwerende Maßnahmen auf den vorhabenbetroffenen Flächen (vgl. Unterlage C2.2) bis zu ihrer Inanspruchnahme nicht mehr

²⁸⁷ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. November 1998 – 4 BN 44/98 –, juris.

zulässig. Der Vorhabenträger ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zur Einholung von Informationen bzgl. geplanter Vorhaben im Plangebiet verpflichtet. Umgekehrt besteht eine Obliegenheit, den Vorhabenträger über Veränderungsabsichten zwecks Prüfung der Vereinbarkeit zu informieren, wie dies die Einwenderin bereits getan hat. Unberührt bleiben privatrechtliche Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger über eine etwaige Entschädigung für mit der Veränderungssperre einhergehende Vermögensnachteile.

Soweit die Kreisbauernschaft Wesel e.V. (Akten-Nr. 700072) auf Vorrangflächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes und einen damit verbundenen höheren zu entschädigenden Bodenwert hinweisen, wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.4.i) verwiesen. Grundsätzlich stellt die Planfeststellungsbehörde hierzu fest, dass die Vorrangflächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Spannungsverhältnis zum vom Vorhabenträger zu berücksichtigenden planerischen Bündelungsgebot stehen. Die Trasse des planfestgestellten Vorhabens betrifft in Bereichen der Bündelung diese Flächen entlang der Infrastrukturen. Dadurch reduzieren sich in diesen Bereichen grundsätzlich auch die Flächen, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen. Allerdings verläuft das Vorhaben nur zum Teil innerhalb dieser Flächen und nimmt diese auch bei Inanspruchnahme nicht auf der ganzen Fläche (200 m vom äußeren Fahrbahnrand) in Anspruch, sondern nur im Umfang des Schutzstreifens des Vorhabens.

Abschließend ist festzustellen, dass die durch das Vorhaben geringfügig berührten, gemäß § 2 Satz 2 EEG vorrangigen Belange der erneuerbaren Energien in der Abwägung hinter das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zum Netzausbau zurücktreten, da auch die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich ist.

q) Belange der Telekommunikation und des Richtfunks

Das Vorhaben ist auch mit den Belangen der Telekommunikation und des Richtfunks vereinbar. Den von Telekommunikationsdienstleistern und Infrastrukturbetreibern benannten Forderungen und Hinweisen trägt die Planfeststellungsbehörde im Beschluss Rechnung, soweit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde Regelungen zur Sicherung der Belange der Telekommunikation und des Richtfunks zu treffen sind. Auf der Ebene der fachplanerischen Abwägung sind Telekommunikation und Richtfunk als relevante Belange eingestellt und gemäß ihrem ermittelten Gewicht berücksichtigt. Das konkrete Gewicht dieser Belange erweist sich gegenüber dem Gewicht des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens gemäß § 1 Abs. 1 BBPlG – auch in der Zusammenschau mit den übrigen entgegenstehenden Belangen – als geringer. Auch vorliegend treten Belange der Telekommunikation und des Richtfunks hinter das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zum Netzausbau zurück, soweit diese nicht ohnehin schon durch die Zusagen des Vorhabenträgers umfassend gewahrt bleiben.

Das Vorhaben berührt im Planfeststellungsabschnitt NRW2 Belange der Telekommunikation in nur geringfügigem Maße. Soweit verschiedene Telekommunikationsdienstleister und -infrastrukturbetreiber auf die Einhaltung ihre Kabelschutzanweisungen bzw. Merkblätter zum Schutz von Telekommunikationsanlagen hinweisen, wird dies seitens des Vorhabenträgers zugesagt (s. Ziffern A.VI.2.i), A.VI.2.t) und A.VI.2.u)). Dies betrifft die Stellungnahmen von der Verizon Deutschland GmbH (Akten-Nr. 700006), EXA Infrastructure Germany GmbH (Akten-Nrn. 700007, 700008, 700012, 700013) und Vodafone West GmbH (Akten-Nr. 700076).

Auch den weiteren Forderungen der Verizon Deutschland GmbH (Akten-Nr. 700006) wird mit den Zusagen des Vorhabenträgers entsprochen (s. Ziff. A.VI.2.i). Gleiches gilt für die Forderungen der Vodafone-Gesellschaften (Akten-Nrn. 700076 und 700028) (s. Ziff. A.VI.2.u)).

Die EXA Infrastructure Germany GmbH (Akten-Nrn. 700007, 700008, 700012 und 700013) empfiehlt in ihren Stellungnahmen die Einhaltung eines Mindestabstands von 1 m bei einem Parallelverlauf zur Trasse i-21 / Interoute Germany GmbH / GTT GmbH / EXA Infrastructure Germany GmbH. Der Vorhabenträger hat die Prüfung und Berücksichtigung dieses Mindestabstands zugesagt (s. Ziff. A.VI.2.i)).

Soweit die NGN Fiber Network GmbH & Co. KG (Akten-Nr. 700009) auf Anlagen der Interoute/gtt hinweist, wird auf die Zusage des Vorhabenträgers zur Fremdleitungsabfrage über die gängigen Portale verwiesen (s. Ziff. A.VI.1.g)).

Soweit die Verizon Deutschland GmbH (Akten-Nr. 700006) und die EXA Infrastructure Germany GmbH (Akten-Nrn. 700007, 700008, 700012 und 700013) auf eine Gültigkeit ihrer Stellungnahmen von drei Monaten hinweisen, wird in diesem Zusammenhang seitens der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich auf die mit Veröffentlichung der Unterlagen nach § 21 NABEG eingetretene Veränderungssperre gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 44a Abs. 1 EnWG hingewiesen, wonach wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen auf den vom Plan betroffenen Flächen (vgl. Unterlage C2.2) bis zu ihrer Inanspruchnahme grundsätzlich nicht vorgenommen werden dürfen und der Vorhabenträger nicht mehr zur Einholung von Informationen bzgl. geplanter Vorhaben im Plangebiet verpflichtet ist, sondern umgekehrt eine Obliegenheit besteht, den Vorhabenträger über Veränderungsabsichten zu informieren. Unberührt bleiben privatrechtliche Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger über eine etwaige Entschädigung für mit der Veränderungssperre einhergehende Vermögensnachteile.

Die Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH (Akten-Nr. 700054) weist in ihrer Stellungnahme im Hinblick auf ihre eigenen Versorgungsleitungen auf eine Unstimmigkeit im Bereich der Stationierung SL 206_0+500 hin. Sie verfüge nicht über die unter der Ordnungsnr. 015 angegebene Gasleitung. Jedoch sei in diesem Bereich eine Glasfaserleitung von höherer Relevanz vorhanden, bei der es sich um eine interkommunale Backbone-Verbindung handelt, die nur schwer abgeschaltet oder verändert werden kann. Der Vorhabenträger hat im Rahmen seiner Erwiderung den Ausführungen zu den Unstimmigkeiten zur genannten Gasleitung zugestimmt und zugleich das Vorhandensein von zwei PE-Rohren DN 50 mit der genannten interkommunalen Backbone-Verbindung der Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH an der Kreuzungsstelle SL206_0+460 bestätigt. Die Berücksichtigung dieser hat der Vorhabenträger zugesagt (s. Ziff. A.VI.2.c)).

Abschließend ist festzustellen, dass die durch das Vorhaben berührten Belange der Telekommunikation und des Richtfunks in der Abwägung hinter das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zum Netzausbau zurücktreten, zumal die Zusagen des Vorhabenträgers (s. Ziff. A.VI.1.g) und Ziff. A.VI.2) diese Belange hinreichend wahren.

r) Belange der Bundeswehr

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen der Bundeswehr vereinbar. Übungsplätze und sonstige militärische Anlagen der Bundeswehr sowie Schutzbereiche werden nicht überplant (vgl. Unterlage G1.1, Kap. 3.5.8). Soweit daher mit der im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht konkretisierten Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Akten-Nr. 700024) eine Forderung nach Nebenbestimmungen, Auflagen bzw. sonstigen Einschränkungen des Vorhabens verbunden sein sollte, wird diese vorsorglich zurückgewiesen. Darüber hinaus hat der Stellungnehmer im Anhörungsverfahren bzw. im Rahmen des Erörterungstermins die Betroffenheit seiner Belange nicht konkretisiert.

s) Belange der Abfallwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen der Abfallwirtschaft vereinbar. Ausweislich der Unterlage G1.1 werden Anlagen der Abfallwirtschaft durch das planfestgestellte Vorhaben nicht berührt. Auch im Anhörungsverfahren wurden keine Hinweise auf Betroffenheiten von Belangen der Abfallwirtschaft vorgetragen.

Als Verursacher ist der Abfallerzeuger für die sachgemäße Entsorgung der durch ihn entstandenen Abfälle verantwortlich und zuständig. Dies trifft auch für alle Abfallarten nicht mineralischen Ursprungs zu. Ein fachgerechter Umgang mit den altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten durch den Vorhabenträger ist in Abstimmung mit den zuständigen Behörden gewährleistet. Die anfallenden Abfälle, die durch die Realisierung des Vorhabens entstehen, sind ordnungsgemäß der Kreislaufwirtschaft zuzuführen. Dies ist von dem Vorhabenträger vorzunehmen. Zu den weiteren Details wird auf das Bodenschutzkonzept des Vorhabenträgers verwiesen.

t) Ordnungsrechtliche Belange und Belange der öffentlichen Sicherheit

Ordnungsrechtliche Belange werden durch das planfestgestellte Vorhaben durch das Betroffensein von Kampfmittelverdachtsflächen berührt, sind aber mit dem Vorhaben vereinbar. Im Rahmen der geplanten Verlegung der Erdkabel sind zur Absicherung der bodeneingreifenden Baumaßnahmen potenzielle Gefahren durch im Boden verbliebene Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg mittels einer historisch-genetischen Rekonstruktion (HgR) zur Kampfmittelbelastung zu prüfen (vgl. Unterlage G1.1, Kap. 3.6). Dies ist notwendig, um die Ursache und räumliche Ausdehnung einer möglichen Kampfmittelbelastung im Untersuchungsraum des Vorhabens aufzuklären, zu bewerten und anschließend mit geeigneten Maßnahmen zu umgehen oder zu beseitigen.

Die entsprechende Prüfung wird dem Vorhabenträger durch die Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.8 aufgegeben. Mit der Nebenbestimmung und insbesondere mit den Zusagen des Vorhabenträgers unter Ziff. A.VI.1.a) wird der Forderung der Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 22: Gefahrenabwehr, Hafensicherheit, Kampfmittelbeseitigung (Akten-Nr. 700079), entsprochen. Sämtliche Anträge auf Luftbildauswertung zur Kampfmittelüberprüfung werden seitens des Vorhabenträgers spätestens sechs Monate vor Baubeginn bei der jeweiligen örtlichen Ordnungsbehörde gestellt und vor Baubeginn die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt. Sollte die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert worden sein, wird die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abgestimmt.

Soweit im Übrigen die technische Anlagensicherheit betroffen ist, trifft der Vorhabenträger als Betreiber die Pflicht aus § 49 Abs. 1 EnWG, die Erdkabelanlage so zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Das ist indes eine zwingende rechtliche Vorgabe, weshalb hierzu auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.3.m) verwiesen wird.

u) Belange des Bergbaus, der Rohstoffsicherung und -gewinnung

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Bergbaus und der Rohstoffsicherung vereinbar. Gebiete des Bergbaus und der Rohstoffsicherung und -gewinnung werden nicht in einem relevanten Umfang berührt. Bergrechtliche Erlaubnisse nach § 7 BbergG werden nicht eingeschränkt.

Die Planfeststellungsbehörde weist insoweit zunächst auf das Ergebnis der Abstimmung vom 19.12.2022 zwischen dem Vorhabenträger und der Bezirksregierung Arnsberg als für Nordrhein-Westfalen zuständige Bergbehörde hin, wonach der Trassenverlauf hinsichtlich möglicher Beeinflussungen der Erdkabelanlage durch bergbauliche Aktivitäten unproblematisch ist.

Zur Akten-Nr. 000001 wird eingewandt, es seien Bereiche für eine potentielle Abbautätigkeit von Kies als Rohstoffgewinnung betroffen. In den in der Einwendung genannten Bereichen liegt kein Vorranggebiet „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (mit Eignungswirkung)“ aus der Regionalplanung vor (vgl. Unterlage G1.4, Blatt 1). Zukünftige Planungen sind nur dann im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen, wenn die Planung so weit verfestigt ist, dass mit ihrer Verwirklichung und den daraus folgenden Belastungen zu rechnen ist. Mangels regionalplanerischer Festlegung ist hier nicht von einer entsprechenden Verfestigung auszugehen. Nach ständiger Rechtsprechung hat insoweit grundsätzlich derjenige Planungsträger den Vorrang, der seine Planung zuerst konkretisiert und verfestigt.²⁸⁸ Der Planung des Vorhabens ist demzufolge vorliegend Vorrang vor den noch abstrakten Kiesabbauplanungen einzuräumen.

Abschließend weist die Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit dem Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg zur Akten-Nr. 700057 sowie des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen zur Akten-Nr. 700042, unternehmerische und regionalplanerische Entwicklungsstrategien der zukünftigen Rohstoffgewinnung planerisch einzubeziehen, darauf hin, dass der Vorhabenträger mit den Feldeigentümern bzw. den Bergbauberechtigten der vom

²⁸⁸ BVerwG, Urt. v. 21. März 1996 – 4 C 26/94 –, Rn. 25 m.w.N.

Vorhaben betroffenen Bergwerksfelder Abstimmungen zu möglichen zukünftigen bergbaulichen Planungen sowie zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau durchgeführt hat. Einwände gegen den Trassenverlauf sind aus diesen Abstimmungen nicht hervorgegangen. Auch steht der Vorhabenträger mit den Regionalplanungsbehörden im engen Austausch. Regionalplanerische Entwicklungsstrategien der zukünftigen Rohstoffgewinnung wurden bereits auf Ebene der Bundesfachplanung berücksichtigt.

v) Weitere Belange

Weitere Belange werden durch das planfestgestellte Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt.

Gewerbeausübung

Potenzielle Beeinträchtigungen der Gewerbeausübung von Betrieben, deren Bestand durch die Realisierung des Vorhabens in Frage gestellt werden könnte, sind nicht erkennbar. Bei der baulichen Realisierung der Antragstrasse wird durch die Baulogistik (bauzeitlich, z. B. Versperrung von Zufahrten, Umwege) sichergestellt, dass die Erreichbarkeit der Betriebsflächen jederzeit gegeben ist (vgl. Unterlage G1.1, Kap. 3.9.2). Betroffen sind insoweit insb. landwirtschaftliche Betriebe. Die Auswirkungen des Vorhabens auf landwirtschaftliche Betriebe sind unter Ziffer B.IV.4.k) behandelt.

In der Einwendung mit der Akten-Nr. 700015 wird auf einen Hotelbetrieb hingewiesen, der durch die Baumaßnahmen von Lärmbelästigungen und optischen Beeinträchtigungen betroffen sei und es dadurch zum Ausbleiben von Hotelgästen komme. Insb. sei aber die Erreichbarkeit des Betriebs stets zu gewährleisten. Der Vorhabenträger hat hierzu im Erörterungstermin nachvollziehbar dargelegt, dass Straßensperrungen durch den Vorhabenträger in diesem Bereich nicht vorgesehen sind und somit sich die Erreichbarkeit des Hotelbetriebs durch die Baumaßnahme im Vergleich zum Status Quo nicht verändert wird. Zu den möglichen Lärmbelästigungen durch die Baumaßnahmen wird auf die Beachtung sämtlicher immissionsschutzrechtlicher Vorgaben hingewiesen (s. Ziff. B.IV.3.a), zum Baulärm insb. B.IV.3.a)(bb)). Es drohen demnach keine unzumutbaren Belastungen. Zu eventuell eintretenden Umsatzeinbußen des Gewerbebetriebs durch die Baumaßnahme weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass diese außerhalb des öffentlich-rechtlichen Planfeststellungsverfahrens zivilrechtlich zwischen dem Gewerbetreibenden und dem Vorhabenträger auszugleichen sind. Allgemein sei allerdings bereits darauf hingewiesen, dass die Judikatur die „Opfergrenze“, bis zu der ein betroffener benachbarter Gewerbetreibender Beeinträchtigungen entschädigungslos hinnehmen muss, verhältnismäßig hoch ansetzt, sollten sie nicht zur Existenzbedrohung führen.²⁸⁹

Die Einwenderin mit der Akten-Nr. 700047 hat in ihrer Einwendung und im Erörterungstermin die Befürchtung vorgetragen, dass durch die Errichtung der Erdkabelleitung nebst Baustelle und Baustellenzuwegung nur wenige hundert Meter von ihrem Gewerbebetrieb entfernt sowie aufgrund des regen Baustellenverkehrs Kunden fernbleiben und sie dadurch Umsatzeinbußen erleide. Auch seien durchzuführende betriebsbedeutsame Veranstaltungen mit meh-

²⁸⁹ Vgl. BGH, Urt. v. 20.12.1971 – III ZR 79/69, juris Rn. 24.

renen hundert Besuchern nur noch eingeschränkt durchführbar und durch die Baumaßnahmen die Parkmöglichkeiten hierfür eingeschränkt. Der Vorhabenträger hat hierzu nachvollziehbar erwidert, dass die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs und die Erreichbarkeit der benachbarten Anliegergrundstücke während der Baumaßnahmen gewährleistet bleiben. Konkret wurde auf dem Erörterungstermin vom Vorhabenträger festgestellt und von der Einwenderin auch bestätigt, dass der Gewerbebetrieb der Einwenderin von Westen über den Papenweg während der Baumaßnahme für Kundinnen und Kunden durchgehend erreichbar bleibt. Lediglich die Zufahrtmöglichkeit von Norden über die Schulstraße wird während der Baumaßnahme unterbrochen. Hierzu stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Umfahrung dieser Sperrung über die parallel verlaufenden Straßen und Wege „Grüner Weg“, „Heckenweg“ oder über die „Reeser Straße“ und den „Papenweg“ für die Kundinnen und Kunden zumutbar ist. Hinsichtlich der erwähnten gelegentlich durchgeführten Veranstaltungen der Einwenderin ist angeraten, dass sich diese hinsichtlich der Zeitpunkte und den dann verfügbaren Parkmöglichkeiten mit dem Bewirtschafter bzw. dem Eigentümer der Fläche sowie dem Vorhabenträger abstimmt. Zu eventuell eintretenden Umsatzeinbußen des Gewerbebetriebs durch die Baumaßnahme weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass diese außerhalb des öffentlich-rechtlichen Planfeststellungsverfahrens zivilrechtlich zwischen dem Gewerbetreibenden und dem Vorhabenträger auszugleichen sind. Allgemein sei allerdings bereits darauf hingewiesen, dass die Judikatur die „Opfergrenze“, bis zu der ein betroffener benachbarter Gewerbetreibender Beeinträchtigungen entschädigungslos hinnehmen muss, verhältnismäßig hoch ansetzt, sollten sie nicht zur Existenzbedrohung führen.²⁹⁰

Die Planfeststellungsbehörde beantwortet hiermit ebenfalls das zur Akten-Nr. 700046 von der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg Vorgetragene und die private Einwendung zur Akten-Nr. 700047, soweit sich dies auf die Zugänglichkeit von Betriebsstätten bezieht. Soweit zur Akten-Nr. 700046 auf entstehenden Baulärm hingewiesen wird, der zur Beeinträchtigung von Gewerbeausübungen führen kann, insbesondere von Gastronomiebetrieben und Freizeiteinrichtungen, wird auf die Beachtung sämtlicher immissionsschutzrechtlicher Vorgaben hingewiesen (s. Ziff. B.IV.3.a), zum Baulärm insb. Ziff. B.IV.3.a)(bb) sowie Ziff. B.IV.4.a)(bb)). Demnach sind die bauzeitlichen Lärmeinwirkungen zumutbar. Auch die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs und die Erreichbarkeit der benachbarten Anliegergrundstücke bleiben während der Baumaßnahmen gewährleistet. Die unmittelbar betroffenen Anlieger werden durch den Vorhabenträger rechtzeitig über die Bauarbeiten informiert. Die mittelbar Betroffenen werden durch den Vorhabenträger über einen Aushang in den jeweiligen Kommunen informiert.

Tourismus und Erholung

Das Vorhaben betrifft keine raumordnerisch ausgewiesenen Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung.

Soweit die Stadt Rees (Akten-Nr. 500007) auf die Betroffenheit der touristischen (Fern-)Radwege „Rheinradweg von Basel bis zur Nordsee/NL“ und „Planeten-Rad-Wanderweg“ hinweist, wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Ziffer B.IV.4.n)(aa) verwiesen.

²⁹⁰ Vgl. BGH, Urt. v. 20.12.1971 – III ZR 79/69, juris Rn. 24.

w) Belange von besonderem Gewicht

Im Rahmen der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG im Rahmen der Abwägung nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 NABEG zu berücksichtigen. § 43 Abs. 3c EnWG ist gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG entsprechend anzuwenden.

Daraus folgt, dass generell der beschleunigte Ausbau der Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen, und der für den Betrieb notwendigen Anlagen als vorrangiger Belang in die durchzuführende Abwägung einzubringen sind. Hinzu kommt, dass insb. folgende Belange mit besonderem Gewicht bei der Planfeststellung zu berücksichtigen sind:

- eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens,
- ein möglichst geradliniger Verlauf zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens,
- eine möglichst wirtschaftliche Errichtung und ein möglichst wirtschaftlicher Betrieb des Vorhabens.

Bereits das Planungsziel des Vorhabenträgers in der Unterlage A2.1, Kapitel 1.4 greift diese Belange auf:

„Errichtung und Betrieb einer erdverkabelten, möglichst konfliktarmen sowie technisch und wirtschaftlich effizienten Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsverbindung (HGÜ) bei möglichst kurzem gestreckten Verlauf zwischen den Netzverknüpfungspunkten (NVP) Emden Ost und Osterath unter Anbindung des Konverterstandortes Emden in der Nähe zum NVP Emden Ost sowie des Konverterstandortes Meerbusch in der Nähe zum NVP Osterath mit einer Nennleistung von 2 GW.“

(aa) Möglichst frühzeitige Inbetriebnahme

Die Planfeststellungsbehörde hat in dem planfestgestellten Abschnitt NRW2 keine der Abwägung zugänglichen Festlegungen oder Anordnungen getroffen, die die frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens erkennbar verzögern würden. Damit wurde dem Optimierungsgebot aus § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 1 EnWG Genüge getan. Soweit planfestgestellte Maßnahmen auf bestimmte Zeiträume eingegrenzt sind oder eine Wirksamkeit, von welcher der weitere Baufortschritt abhängt, nach Ablauf einer bestimmten Zeit anzunehmen ist, so sind diese Maßnahmen i. d. R. zur Bewältigung striktrechtlicher Konflikte vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde hat insb. die Nebenbestimmungen und Anordnungen so formuliert, dass ein rechtssicheres Verfahren und zugleich eine frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens möglich sind. Insb. die technische Umsetzung der Rheinquerung entspricht den Belangen einer möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme sowie dem beschleunigten Ausbau der Stromleitung gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 NABEG.

Außerdem wurde eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme unterstützt, in dem durch die Planfeststellungsbehörde mit Bescheiden vom 31.01.2024 und 23.02.2024 in dem vorliegenden Abschnitt auf Antrag des Vorhabenträgers ein vorzeitiger Baubeginn nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 44c EnWG und der vorzeitige Beginn der Gewässerbenutzungen gemäß § 17 Abs. 1 WHG zugelassen wurde (s. Ziff. B.II.4.g)).

(bb) Möglichst geradliniger Verlauf

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht dem Optimierungsgebot aus § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 2 EnWG. Das übergeordnete Planungsziel des Vorhabenträgers beinhaltet als maßgebliche Planungsvorgabe bereits, dass die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens Nr. 1 BBPIG bei möglichst geradlinigem Verlauf zwischen den NVP Emden Ost und Osterath erfolgen soll. Ein unnatürlich, nicht geradliniger Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors liegt nicht vor.

(cc) Möglichst wirtschaftliche Errichtung und möglichst wirtschaftlicher Betrieb

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht ferner dem Optimierungsgebot aus § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 3 EnWG. Die Wirtschaftlichkeit von Vorhaben ist eines der Ziele des Energieleitungsbaus, um eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG) erreichen zu können. Die Wirtschaftlichkeit steht allerdings in Konkurrenz insb. zu Umweltverträglichkeit und Sicherheit der Versorgung und insb. zu den in diesen Themengebieten normierten strikten Anforderungen.

Das planfestgestellte Vorhaben stellt in der Gesamtschau der verschiedenen Belange und rechtlichen Vorgaben die wirtschaftlichste Variante dar. Das Vorhaben ist in Erdkabelbauweise zu realisieren. Die technische Alternative einer Freileitung, die in der Realisierung preisgünstiger wäre, scheidet aus (s. Ziff. B.IV.5.e)(aa)). Die Wirtschaftlichkeit wurde mit angemessenem Gewicht bei der Trassierung durch entsprechende Kriterien berücksichtigt. Zu nennen sind hier insb. die Trassierungsgrundsätze eines möglichst kurzen, gestreckten Verlaufs, das Vermeiden von Gebieten mit aufwendigen Sicherungsmaßnahmen und die Verlegung der Erdkabelanlage in offener Bauweise. Höhere Kosten durch andere Verlegeverfahren werden grundsätzlich nur aufgrund technischer Restriktionen oder zur Vermeidung von Konflikten, die in offener Bauweise nicht oder nur mit aufwendigen Zusatzmaßnahmen lösbar wären, in Kauf genommen. Dabei handelt es sich im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt in diesen Fällen zum ganz überwiegenden Teil um die Verlegung im HDD-Verfahren. Speziell die technische Umsetzung der Rheinquerung entspricht den Belangen einer möglichst wirtschaftlichen Errichtung und einem möglichst wirtschaftlichen Betrieb.

Abwägungserhebliche Fragestellungen zur Wirtschaftlichkeit, die die Errichtung und den Betrieb der Leitungen betreffen, sind nicht zu erkennen. Darüber hinaus ist somit auch nicht offenkundig, dass das planfestgestellte Vorhaben auf eine eindeutig vorzugswürdigere, wirtschaftlichere Variante hätte festgelegt werden können.

5. Alternativen

Die Abwägung führt im Ergebnis dazu, dass die Trassenführung des planfestgestellten Vorhabens allen anderen denkbaren Alternativen vorzuziehen ist.

a) Rechtliche Anforderungen und zu prüfende Alternativen

Die Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Trassenvarianten ist ungeachtet hierbei zu beachtender, rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung²⁹¹. Hierbei obliegt es dem Vorhabenträger, die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen fehlerfrei zu ermitteln und zu bewerten. Die Planfeststellungsbehörde plant dagegen nicht selbst, ist aber nach dem Maßstab des § 18 Abs. 4a NABEG verpflichtet zu prüfen, ob sich eine andere Ausführungsvariante als die gewählte Trasse unter Berücksichtigung der nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 1 Abs. 2 und § 18 Abs. 4 NABEG als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnte.

Gemessen am o. g. Maßstab begegnet die, durch den Vorhabenträger vorgenommene Auswahl ernsthaft in Betracht kommender Alternativen und deren Vergleich keinen Bedenken. Der Vorhabenträger hat eine vergleichende Prüfung der, von den einzelnen Alternativen betroffenen öffentlichen und privaten Belange vorgenommen. Diese Variantenprüfung ist Teil der fachplanungsrechtlichen Abwägung²⁹². Dabei müssen nicht sämtliche ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend ausermittelt werden. Die Planfeststellungsbehörde braucht den Sachverhalt nur in dem Maße zu klären, wie dies in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Verfahrensgestaltung erforderlich ist. Ungeachtet der Verpflichtung aus § 18 Abs. 4a NABEG ist es bei der Prüfung ausreichend, wenn das jeweilige Abwägungsmaterial in diesem Stadium der Planerarbeitung nach Lage der Dinge nur so genau und vollständig ist, dass es eine erste vorauswählende Entscheidung auf der Grundlage grober Bewertungskriterien zulässt²⁹³. Es können daher Alternativen, die sich bereits aufgrund vorgenannter Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Prüfstadium ausgeschieden werden²⁹⁴.

Linienförmige Infrastrukturvorhaben – wie das planfestgestellte Vorhaben – werfen die Frage nach Alternativen v. a. hinsichtlich des Trassenverlaufs auf. Bei Stromleitungen kommt noch hinzu, dass hier auf verschiedene technische Alternativen zurückgegriffen werden kann. Dies betrifft insb. die Frage nach den technischen Alternativen Freileitung und Erdkabel wie auch innerhalb der jeweiligen Alternative die technische Ausführung, etwa die Bauausführung bei einer Flussquerung. Ausgehend von den vorstehenden Punkten hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, welche räumlichen und technischen Alternativen zu der planfestgestellten Lei-

²⁹¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 12.07.2022 – 4 A 10/20, juris, Rn. 19.

²⁹² Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 25.

²⁹³ BVerwG, Beschluss. v. 05.01.2001 – 4 B 57/00, juris Rn. 6.

²⁹⁴ BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 172); BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 109.

tung ernsthaft in Betracht kommen, wobei mit Blick auf § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG nur Alternativen ernsthaft in Betracht kommen, die innerhalb des nach § 12 NABEG festgelegten Trassenkorridors verlaufen.

b) Nullvariante

Auch bei Vorliegen einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung bleibt die Planfeststellungsebehörde bei der gebotenen Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte verpflichtet zu prüfen, ob gleichwohl einem Verzicht auf die Projektverwirklichung, die sogenannte „Nullvariante“ der Vorzug zu geben ist.²⁹⁵

Soweit indes für das Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses streiten, wird ein Verzicht grundsätzlich nicht vorzugswürdig sein.²⁹⁶ Ein Interesse in diesem Sinne ist für das planfestgestellte Vorhaben bereits gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG und § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG gesetzlich anerkannt. Nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Satz 1 NABEG ist das NABEG u. a. auf länderübergreifende Höchstspannungsleitungen anzuwenden, die im Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als solche gekennzeichnet sind. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben Nr. 1 ist als Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath (Gleichstrom) in Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 BBPIG aufgeführt.

Demnach liegt die Realisierung bzw. die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens Nr. 1 BBPIG im überragenden öffentlichen Interesse, im Interesse der öffentlichen Gesundheit und dient zugleich der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und der dazugehörigen Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Ebenso dient die Realisierung dem Ziel des § 1 Abs. 1 EnWG, einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.

Die gesetzliche Festlegung des Bedarfs des Vorhabens Nr. 1 BBPIG beruht auf der wiederkehrenden energiewirtschaftlichen und -technischen Prüfung und Bestätigung des Netzentwicklungsplans durch die Bundesnetzagentur, für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG zuletzt mit der Bedarfsermittlung 2019-2030, Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom, vom Dezember 2019.

Das Vorhaben Nr. 1 BBPIG wurde erstmals im Netzentwicklungsplan 2012 für das Zieljahr 2022 geprüft, dabei und in allen weiteren Netzentwicklungsplänen wurde die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens bestätigt. Das Vorhaben dient der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Nord- und Süddeutschland. Insb. wird durch dieses Vorhaben die Übertragungskapazität zwischen Niedersachsen und NRW sowie, mit der Erweiterung durch das Vorhaben Nr. 2 BBPIG, nach Baden-Württemberg erhöht. Am nördlichen

²⁹⁵ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7/21 –, juris Rn. 51; BVerwG, Urt. v. 03.11.2020 – 9 A 12.19 – juris Rn. 676.

²⁹⁶ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20/05 –, juris Rn. 142.

Ende des Vorhabens Nr. 1 BBPIG landen im Großraum Emden bereits heute einige Offshore-Anbindungsleitungen mit mehreren Gigawatt Leistung an. Der Abtransport dieser Energie muss insb. in die Regionen erfolgen, in denen in Zukunft ein Erzeugungsdefizit auszugleichen ist. Dies trifft u. a. auf NRW und Baden-Württemberg zu. In diesem Zusammenhang übernimmt das Vorhaben Nr. 1 BBPIG eine wesentliche Transportaufgabe.

Überdies ist die Nullvariante für das in Rede stehende Vorhaben auch deshalb nicht vorzugswürdig, weil der angestrebte Energietransport nicht auf eingriffsärmere, öffentliche und private Belange schonendere Weise bewerkstelligt werden kann. Der Einsatz der Höchstspannungsgleichstromübertragung ist für den verlustarmen Energietransport über längere Strecken das geeignete Mittel der Wahl, auch um einen Ausbau des Drehstromnetzes an anderer Stelle zu vermindern.

c) Großräumiger Alternativenvergleich

Ein großräumiger Alternativenvergleich war auf der Ebene der Planfeststellung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben aufgrund der Bindungswirkung der vorgelagerten Bundesfachplanung (§ 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG) nicht möglich. Allerdings hat ein großräumiger Alternativenvergleich auf der Ebene der Bundesfachplanung stattgefunden und ist Bestandteil der Bundesfachplanungsentscheidung²⁹⁷ (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NABEG) für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG. Zwingende Gründe, die für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG ein Verlassen des festgelegten Trassenkorridors rechtfertigen würden, liegen nicht vor.

Daraus folgt, dass sich die Alternativenprüfung auf Ebene der Planfeststellung auf diejenigen Alternativen zu beschränken hat, die innerhalb des, in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors liegen.²⁹⁸ Vorbehaltlich besonderer Umstände eines Einzelvorhabens kann sich daher die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich auf die Prüfung kleinräumiger Alternativen beschränken, da die großräumigen Alternativen im Verfahren der Bundesfachplanung untersucht und darauf basierend eine nach § 12 Abs. 2 Satz 2 NABEG begründete Alternativenwahl erfolgt ist.²⁹⁹

Innerhalb dieses verbindlichen, 1.000 m breiten Trassenkorridors drängt sich auf der Ebene der Planfeststellung keine großräumige Trassenalternative (mehr) auf. Es sind – zumal unter Berücksichtigung des neuen Prüfmaßstabes gemäß § 18 Abs. 4a NABEG – keine besonderen Umstände ersichtlich, aufgrund derer sich eine alternative Linienführung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange als eindeutig bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere³⁰⁰ Alternative, erweist. Stellungnahmen und Einwendungen aus dem Anhörungsverfahren nach § 22 NABEG haben – bis auf die abstrakte Forderung aus der Stellungnahme mit der Akten-Nr. 700075 (s.unter Ziff. B.IV.5.d)) – keine

²⁹⁷ Vgl. Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG, Abschnitt D, v. 31.05.2021 (Gz.: 6.07.00.02/1-2-4/25.0), Kap. C.5.6 und Kap. C.5.7, S. 436 ff.

²⁹⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.06.2015 – 4 B 62/14 –, juris Rn. 17; BVerwG, Beschl. v. 24.04.2009 – 9 B 10/09 –, juris Rn. 5; BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20/05, juris Rn. 143.

²⁹⁹ Sachverständigenrat für Umweltfragen, Sondergutachten 2011, S. 315 f. Rn. 584, S. 340 Rn. 680; Appel, in: BerlKommEnR, 4. Aufl. 2019, NABEG § 5 Rn. 145.

³⁰⁰ Vgl. st. Rspr., vgl. nur BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5/17 –, juris Rn. 82.

entsprechenden Forderungen einer Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors erhoben.

d) Kleinräumiger Alternativenvergleich

Nachfolgend zu prüfende Alternativen zu dem vom Vorhabenträger beantragten Vorhaben sind solche, die zum einen geeignet sind, die gesetzten Planungsziele ebenso bzw. allenfalls mit geringfügigen Abstrichen im Zielerfüllungsgrad zu erreichen. Zum anderen sind es solche, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. Zu den einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den vom Vorhabenträger eingebrachten und von Amts wegen zu ermittelnden auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen wurden.³⁰¹

Für den Planfeststellungsbeschluss NRW2 gilt es insb. zu beachten, dass durch die Novellierung des NABEG vom 22.12.2023, also nach Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG und vor dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, der Gesetzgeber zum Prüfumfang und zum -maßstab des Alternativenvergleichs per Gesetz neue Vorgaben erlassen hat. So gilt einerseits für den Maßstab der Alternativenprüfung, dass nach § 1 Abs. 2 NABEG, bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, der beschleunigte Ausbau von Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden soll. Andererseits wurde für den Prüfumfang festgelegt, dass die Planfeststellungsbehörde nur zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen verpflichtet ist, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 1 Abs. 2 und § 18 Abs. 4 NABEG als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten.

Die Basis für die Alternativenbetrachtung in den Unterlagen nach § 21 NABEG bildete das bereits in der Bundesfachplanung entwickelte und für die Planfeststellung fortgeschriebene Zielsystem. Das übergeordnete Planungsziel für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG lautet entsprechend der Unterlage B1, Kap. 1.3:

„Errichtung und Betrieb einer erdverkabelten, möglichst konfliktarmen sowie technisch und wirtschaftlich effizienten Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsverbindung (HGÜ) bei möglichst kurzem gestreckten Verlauf zwischen den Netzverknüpfungspunkten (NVP) Emden Ost und Osterath unter Anbindung des Konverterstandortes Emden in der Nähe zum NVP Emden Ost sowie des Konverterstandortes Meerbusch des Projektes „Ultranet“ in der Nähe zum NVP Osterath mit einer Nennleistung von 2 GW.“

In dem Zielsystem werden Planungsleitsätze (striktes Recht) und Planungsgrundsätze (der Abwägung zugängliche Belange) aus rechtlichen Normen und planerischen Vorgaben zusammengetragen. Anschließend werden aus den Planungsleit- und -grundsätzen Kriterien abgeleitet, die die abstrakten Vorgaben auf die spezifischen Eigenschaften des Vorhabens

³⁰¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.11.2016 - 9 A 25.15, NVwZ 2017, 627 (Rn. 39).

operationalisieren. Ausgehend von dem übergeordneten Planungsziel für das Gesamtvorhaben hat der Vorhabenträger dieses für die kleinräumigen Alternativen in fünf einzelne Belange ausdifferenziert. Die Planungsleit- und -grundsätze, wie bspw. das Trennungsgebot nach § 50 BImSchG (s. Ziff. B.IV.4.a)(dd)), werden in den konkreten Vergleichen über die folgenden Zielkriterien geprüft:

- Erfordernisse der Raumordnung und Bauleitplanung,
- Sonstige öffentliche und private Belange,
- Umweltbelange,
- Technische Effizienz und
- Wirtschaftliche Effizienz.

Bei der Gesamtbewertung aller Zielkriterien erfolgt im Grundsatz keine unterschiedliche Gewichtung einzelner Zielkriterien, alle fünf Zielkriterien fließen gleichberechtigt in die Bewertung ein. Unterschiedliche Gewichtungen können sich ergeben, soweit von den Zielkriterien Belange umfasst sind, für die aufgrund gesetzlicher Optimierungsgebote wie etwa § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c EnWG oder § 18 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 NABEG eine besondere Berücksichtigung eingefordert wird.

Sofern die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Akten-Nr. 700075) anregt, die Trassierungskriterien für die Alternativenprüfung „*im Rahmen der Korridorfindung*“ aus agrarstruktureller Sicht um die Kriterien „Meidung landwirtschaftlicher Hofstellen mit ihrem Entwicklungsraum von grundsätzlich 300 m analog zur FFH-Umgebungsprüfung (geringere Radien im Einvernehmen mit dem Eigentümer/Bewirtschafter)“ und „Minimierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen mit hohen Standortwerten bzw. Landwirtschaftlicher Kernräume“ zu erweitern, wird die Stellungnahme zurückgewiesen. Zum einen geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Stellungnehmerin mit „*Korridorfindung*“ die Trassenfindung meint, denn der für die Planfeststellung verbindliche Trassenkorridor wurde bereits in der Bundesfachplanung festgelegt (vgl. unter Ziff. B.I.1). Zwingende Gründe, die das Verlassen des Trassenkorridors gemäß § 18 Abs. 3a Satz 3 und 4 NABEG ermöglichen würden (vgl. Ziff. B.IV.2), wurden weder vorgetragen, noch sind solche ersichtlich. Aus diesen Gründen wird des Weiteren das Vorbringen der Stellungnehmerin insofern zurückgewiesen, als diese auf die Rechtsprechung des OVG NRW zum Kraftwerk Datteln IV mit spezifischen Anforderungen zur Alternativenprüfung verweist. Denn jene Rechtsprechung betrifft einen Bebauungs- und einen Raumordnungsplan und die Rechtslage ist bei den Vorhaben, die wie das Vorhaben Nr. 1 BBPIG einer Bundesfachplanung unterzogen waren, nicht mit jener beim Kraftwerk Datteln IV vergleichbar. Wie vorhin ausgeführt, unterliegt die Planungsmöglichkeit bzw. die Suche nach Trassenalternativen in der Planfeststellung Restriktionen durch § 15 Abs. 1 NABEG und gesetzliche Ausnahmen hiervon nach § 18 Abs. 3a Satz 3 und 4 NABEG sind vorliegend nicht einschlägig. Soweit es dem Vorhabenträger möglich war, innerhalb dieses strengen Rahmens und des zulässigerweise aufgestellten Zielsystems des Vorhabens Nr. 1 BBPIG dem Bündelungsgebot wie von der Stellungnehmerin gefordert zu entsprechen, hat er dies getan.

Des Weiteren wurde bei der Trassenfindung als Planungsgrundsatz bereits berücksichtigt, dass der Abstand zu Hofstellen oder sonstigen Wohnbebauungen möglichst groß gehalten wird. Dasselbe gilt für die angeregte grundsätzliche Lage/Positionierung der Trasse entlang von Wegen, Straßen, Wirtschaftswegen, ggf. parallel zu Oberflächengewässern, was sich im

Bündelungsgebot widerspiegelt. Im Übrigen gibt es im Bereich der Erdkabel keine verbindliche Abstandsregelung zu baulichen Anlagen. Der Schutzstreifen der Erdkabel ist zwar von baulichen Anlagen freizuhalten, dies wurde aber bei der Trassierung beachtet. Ebenso wenig existiert eine planungsrechtliche Verpflichtung zu einem pauschalierten Umgebungspuffer zu vorhandenen Hofstellen. Die vom Vorhabenträger vorgenommene Alternativenprüfung berücksichtigt bereits in hinreichendem Maße alle betroffenen Belange wie die der Landwirtschaft. Nach dem Einstellen in die Abwägung können sich Planungsgrundsätze bzw. Belange nicht als konkurrenzlos erweisen, sondern können in der Bewertung hinter anderen Belangen zurücktreten. So liegt der Fall auch hier, weil die beiden von der Stellungnehmerin angesprochenen Trassierungskriterien und das Bündelungsgebot in der Abwägung mit dem ihnen zukommenden Gewicht berücksichtigt wurden, aber hinter das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zum Netzausbau zurücktreten müssen.

Innerhalb des ca. 33,5 km langen und überwiegend 1.000 m breiten für die Planfeststellung verbindlich festgelegten Trassenkorridors hat der Vorhabenträger den Abschnitt in insgesamt fünf Planungsräume unterteilt, innerhalb derer er Alternativen gesucht hat. Konkret sind dies die Planungsräume Lankern (SL205 – SL211_0+600), Wittenhorst (SL211_0+600 – SL217_0+500), Unterer Niederrhein (SL217_0+500 – SL224_0+300), Marienbaum (SL224_0+300 – SL233_0+900) und Uedemerbruch (SL233_0+900 – SL236_1). Auf Ebene des Antrags auf Planfeststellung nach § 19 NABEG ist der Vorhabenträger unter Berücksichtigung aller Zielkriterien zur Trassenfindung für sämtliche dieser Planungsräume zu dem Ergebnis gekommen, dass kein Grund für eine Alternativenentwicklung besteht.

Im Untersuchungsrahmen nach § 20 Abs. 3 NABEG wurde dem Vorhabenträger auf Grund einer Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zusätzlich zum beantragten Trassenverlauf die Prüfung eines alternativen Verlaufs aufgegeben, der bei SL 228 östlich des beabsichtigten Trassenverlaufs verläuft und nördlich der B57 nach Süden abzweigt, und damit weiter vom Ortsteil Kalkar-Kehrum entfernt liegt und dann unmittelbar südlich der L5 wieder an die Antragstrasse anschließt.³⁰²

Ebenfalls im Untersuchungsrahmen wurde der Vorhabenträger aufgrund einer Stellungnahme der Gemeinde Uedem zur Prüfung eines alternativen Trassenverlaufs in Bündelung mit der bestehenden Ferngasleitung zwischen den SL235 und SL237 betraut, die dazu führen würde, dass die Labbecker Straße (L77) etwa 300 m weiter östlich gequert wird.

Auf eine private Einwendung hin wurde dem Vorhabenträger ferner im Untersuchungsrahmen zur Prüfung aufgegeben, ob ein alternativer Trassenverlauf zwischen SL_231 und SL_234 in Betracht kommt, der südlich der L5 mit der vorhandenen Pipeline bündelt und nördlich der L5 auf Höhe der Gemeindegrenze von Kalkar und Uedem wieder an die Antragstrasse anschließt.³⁰³

(aa) Alternativen in den Unterlagen nach § 21 NABEG

Entsprechend dem der Umsetzung des Zielsystems dienenden dreistufigen Prüfprogramm hat der Vorhabenträger zunächst Alternativen auf der Ebene der Grobprüfung („Schritt 1“)

³⁰² Vgl. Untersuchungsrahmen nach § 20 Abs. 3 NABEG vom 16.03.2022 Kap. 2.2, S. 3.

³⁰³ Vgl. Untersuchungsrahmen nach § 20 Abs. 3 NABEG vom 16.03.2022 Kap. 2.2, S. 3.

geprüft. Ausführungsvarianten (insb. Trassenoptimierungen) dieser Art hat der Vorhabenträger in Kap. 4.2 der Unterlage B1 dargelegt.

Der Vorhabenträger kommt für die betrachteten Bereiche in nachvollziehbarer Weise zu dem Schluss, dass einzelne im Antrag nach § 19 NABEG vorgesehene oder im Untersuchungsrahmen zur Prüfung aufgegebene Alternativen nicht realisierbar sind, da rechtlich oder technische Gründe zwingend dagegenstehen („Grobprüfung – Schritt 1“). Die betrachteten alternativen Trassenverläufe sind in diesen Bereichen im Ergebnis keine in Frage kommenden Alternativen (und erst recht nicht eindeutig vorzugswürdig). Eine detaillierte Alternativenprüfung ist daher folgerichtig nicht durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund ist die Herangehensweise des Vorhabenträgers in der Unterlage B1 sachgerecht,

- Alternativen als nicht in Frage kommend auszuschließen, denen Merkmale der Zielkriterien (s. u.) oder Realisierungshemmnisse entgegenstehen und
- Alternativen als nicht eindeutig vorzugswürdig zu bewerten, wenn die andere Alternative in mindestens einem Zielkriterium als vorzugswürdig bewertet worden ist.

Im Bereich SL235_0+600 – SL236_0+800 hat der Vorhabenträger die durch den Untersuchungsrahmen aufgegebene Prüfung eines östlicheren Trassenverlaufs in Bündelung mit bestehenden Ferngasleitungen geprüft. Im Ergebnis hält der Vorhabenträger für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar an dem im Antrag nach § 19 NABEG benannten Trassenverlauf (Alternative „Uedemerbruch West“) fest. Den geprüften alternativen Trassenverlauf (Alternative „Uedemerbruch Ost“) hat er auf Grund technischer Realisierungshemmnisse als nicht in Frage kommende Alternative ausgeschlossen (Zielkriterium Technische Effizienz). Er hat dabei auch berücksichtigt, dass der ausgeschlossenen Alternative der Planungsleitsatz „Umgehung von Gebieten mit aufwändigen Sicherungsmaßnahmen“ entgegensteht. Denn die Alternative „Uedemerbruch Ost“ würde die Altlastenfläche 1088 (Schaden mit ausgelaufenem Kerosin) queren. Die Tiefenausdehnung des Kerosinschadens ist nicht vollständig eingegrenzt. Die Unterquerung/Überquerung des kontaminierten Erdreichs als Risikominimierungsansatz ist deshalb nicht möglich. Es ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der Kombination des durch Kerosin (aliphatische und aromatische Kohlenwasserstoffe) verunreinigten Erdreichs und eines in Betrieb befindlichen (geringfügig) wärmeausstrahlenden Energiekabels möglicherweise die chemische Widerstandsfähigkeit der Kabelschutzrohranlage herabgesetzt sein könnte. Im Worst-Case könnte dies zum Versagen der Kabelschutzrohranlage führen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden verschiedene Alternativvorschläge vorgebracht. Die Planfeststellungsbehörde weist solche Einwendungen zurück, die gegen den planfestgestellten Trassenverlauf pauschal noch nicht verfestigte Planungen und Entwicklungsmöglichkeiten anführen (Akten-Nm. 700022, 700034, 700063, 700066, 700072). In die Alternativenprüfung für den Trassenverlauf sind nur solche Entwicklungsmöglichkeiten einzustellen, die bereits konkret ins Auge gefasst sind oder bei realistischer Betrachtung naheliegen.³⁰⁴

³⁰⁴ VGH Mannheim, Urt. v. 09.07.2020, Az. 5 S 1493/17, juris, Rn. 71.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch die Einwendung unter der Akten-Nr. 700027 mit der v. g. Begründung hätte zurückgewiesen werden können, soweit sie mit Entwicklungsmöglichkeiten begründet wird. Allerdings wurde der Trassenverlauf im Bereich SL224_0+700 bis SL225_0+800 infolge der 1. Planänderung durch den Vorhabenträger dergestalt optimiert, dass sich die Einwendung insofern erledigt. Zu dem genannten Bereich hatte der Vorhabenträger bereits im Erörterungstermin am 05.03.2024 in Wesel erläutert, dass ein alternativer Verlauf an der Stelle eine technische Optimierung der Trasse bedeute und geprüft werde. Die Prüfung ergab anschließend, dass der optimierte Trassenverlauf gegenüber dem in den Unterlagen nach § 21 NABEG benannten Trassenverlauf einen Vorteil aufweist, woraufhin der Vorhabenträger für diesen Bereich einen Antrag auf 1. Planänderung am 19. April 2024 eingereicht hat. So hat der optimierte Verlauf der Trasse, der sich von der ursprünglichen Trasse im Wesentlichen durch eine Verschiebung um ca. 40 m nach Nordwesten unterscheidet, eine kürzere Leitungsführung. Der alternative Verlauf hat auch weniger Winkel in der Trasse. Dies entspricht dem gesetzlichen Optimierungsgebot aus § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 3 EnWG, das bei der Abwägung insb. eine Berücksichtigung der möglichst wirtschaftlichen Errichtung des Vorhabens mit besonderem Gewicht fordert. Des Weiteren wird durch die optimierte Trassenführung dem planerische Geradlinigkeitsgebot besser entsprochen. Hieran ändern ein etwas früheres Eintreten der Trasse in die Zone IIIA des geplanten WSG „Obermörmter“ sowie eine Änderung der Zuwegung in dem Bereich nichts, weil sie beide nicht entscheidend ins Gewicht fallen bzw. die Gewichtung unwesentlich verändern. Ebenso wenig wirkt sich die Verschiebung der Trasse um ca. 40 m nach Nordwesten auf die Beurteilung der Schallimmissionen aus, weil die Immissionswerte nach der Prognose die einschlägigen Richtwerte der AVV Baulärm immer noch unterschritten werden, auch wenn bei IO 68 um 6 dB größere und bei IO 66 um 6 dB geringere Immissionen prognostiziert werden (vgl. 1. Planänderung, Unterlage 0, Kap. 2 und Unterlage E2.1). Aufgrund der Verlegung verläuft die Trasse nun auf dem Flurstück Gemarkung Vynen, Flur 1, Flurstück 1. Gegen den mit dem Antrag auf 1. Planänderung eingebrachten und planfestgestellten Trassenverlauf wurden von den Trägern öffentlicher Belange, die mit Datum vom 22.05.2024 nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG zu dieser Planänderung angehört wurden, keine grundlegenden Bedenken geäußert, die über die bereits im Anhörungsverfahren nach § 22 NABEG hinausgingen. Die Stadtwerke Kalkar GmbH & Co. KG (Akten-Nr. 700089) als Betreiber der Wassergewinnungsanlage haben in ihrer Stellungnahme bestätigt, dass der Trassenverlauf der 1. Planänderung mit ihr abgestimmt wurde. Der Einwendung unter der Akten-Nr. 700027 wird somit durch die Trassenverlegung Genüge getan.

The map illustrates the Appeldorn stream and its connection to the Rensar Straße. Key features include:

- Streams:** Appeldorn stream, Rensar Straße, and a smaller stream labeled "Schwaben".
- Property Boundaries:** Indicated by dashed lines and numbered plots (e.g., 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962,

Die in der Einwendung mit der Akten-Nr. 700071 angeregte Verschiebung der Trasse um ca. 35 Meter bis an die Grundstücksgrenze des Nachbarn wird ebenfalls wegen der gebotenen Berücksichtigung des römischen Militärlagers und der Grabhügelfelder zurückgewiesen. Dass eine bereits bestehende Planung zur Erweiterung des Betriebes auf dem betroffenen Grundstück vorläge, wurde außerdem nicht hinreichend dargelegt. Die von dem Einwender angeregte Trassenverschiebung an die östliche Grundstücksgrenze ist keine Alternative, die sich als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnte. Aufgrund der hier eingesetzten Maximallänge für die Energiekabel und der Winkelsumme, resultierend aus den Angleichungen zwischen offener und geschlossener Bauweise – innerhalb dieser Muffensektion (M 228 1 und

M_229_1) – ist die Einziehbarkeit der Kabel ohnehin schon mit einem Mehraufwand verbunden. Zusätzliche und erhöhte Abwinkelungen (zwei Winkel mehr), die durch die einwenderische Trassenverschiebung verursacht würden, würden den Mehraufwand weiter erhöhen. Ein gestreckter Trassenverlauf wäre nicht mehr zu erreichen und das planerische Geradlinigkeitsgebot, aufgrund Verschwenkungen wegen einer Vielzahl von zu kreuzenden Flurstücken über den Gesamtleitungsverlauf, verletzt.

Sollte die Leitungstrasse entsprechend des von dem Einwender mit der Akten-Nr. 700072 verfolgten Ziels, vom Vorhaben betroffene Flurstücke landwirtschaftlicher Betriebsstätten in einem Abstand von 500 m zu umgehen, modifiziert werden, wären ebenfalls weder ein gestreckter Trassenverlauf noch eine Trassierung innerhalb des gemäß § 12 NABEG festgelegten und für die Planfeststellung verbindlichen Bundesfachplanungskorridors (§ 15 Abs. 1 NABEG) zu erreichen, da in diesem Fall über den Gesamtleitungsverlauf hinweg bei einer Vielzahl von zu kreuzenden Flurstücken Abstandskonflikte aufträten, die planerisch kaum zu bewältigen wären. Soweit der Einwender eine Leitungsbündelung dahin gehend fordert, dass beide Vorhaben „A-Nord“ und „Windader West“ zeitgleich zu planen und zu verlegen sind, wird dies zurückgewiesen. Das Vorhaben „Windader West“ befindet sich aktuell in der Raumverträglichkeitsprüfung. Weder ein konkreter Verlauf des Trassenkorridors, noch ein konkreter Trassenverlauf liegen für dieses Vorhaben vor. Es wird auf das Genehmigungsverfahren für das Vorhaben „Windader West“ bei der Bezirksregierung Düsseldorf hingewiesen. Eine zeitgleiche Durchführung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG Emden Ost – Osterath mit dem Vorhaben „Windader West“ läuft wegen dann gegebener erheblicher Zeitverzögerungen, Netzengpässe und Versorgungsprobleme dem besonders zu gewichtenden Belang der möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme des Vorhabens (§ 18 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 1 EnWG) und dem vorrangigen Belang des beschleunigten Ausbaus der Stromleitungen aus dem Anwendungsbereich des NABEG (§ 18 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 NABEG) zuwider.

Infolge der zur Akten-Nr. 700034 und 700064 vorgetragenen Trassenvorschläge würde die Länge der Trasse um mindestens ca. 250 m größer. Die vom Vorhabenträger beantragte Trassenführung entspricht in diesem Bereich besser den Planungsgrundsätzen „Möglichst kurzer gestreckter Verlauf“ und „Berücksichtigung der Einziehbarkeit der Kabel in die Schutzrohre“ (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 8.1). Des Weiteren müssten bei den vorgeschlagenen Alternativen außerdem zusätzlich zwei Ferngasleitungen an einer ungünstigen Stelle (teilweise mehrfach) gequert werden. Sie weisen daher insbesondere in den Zielkriterien wirtschaftliche sowie technische Effizienz einen deutlichen Nachteil auf, weshalb sie nicht vorzugswürdig sind. Auf den Alternativenvergleich, Unterlage B1, Kapitel 5.2.3, bei dem eine Umgehung der Flurstücke geprüft wurde, wird hingewiesen. Bei dem in der Einwendung bezeichneten Muffenstandort handelt es sich um eine Erdungsmuffe. Der Standort der Muffen ist determiniert. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Ziff. B.IV.4.k) wird hingewiesen.

Die Beibehaltung der Parallelführung auf der Ostseite der beiden Gasleitungen in der ebenfalls von der Einwenderin mit der Akten-Nr. 700034 vorgeschlagenen Form, ist aufgrund der Nähe zu den Hofbereichen auf Höhe von SL233_0+500 nicht möglich und wird deswegen abgelehnt. Eine Verlegung hier könnte nicht ohne Inanspruchnahme von bebaubten Flächen und einen Rückbau von baulichen Anlagen erfolgen.

Die auch zur Akten-Nr. 700064 zu Bedenken gegebene Altlastenverdachtsfläche (vgl. Unterlage J3.3, Blatt 52) wird durch das Vorhaben umgangen. Vorlaufende Baugrunduntersuchungen ergaben keine Auffälligkeiten in dem Bereich des Vorhabens. Des Weiteren ist, wie in der Plananlage H1.6, Blatt 44 und 45 ersichtlich, keine Grundwasserhaltung erforderlich, so dass eine Ausbreitung von Schadstoffen aus der Altlastenfläche nicht zu befürchten ist.

Schließlich ist der Alternativvorschlag aus der Einwendnug mit der Akten-Nr. 700066, der diesen Bereich ebenfalls betrifft, nicht substantiiert genug, da er keine in sich geschlossene Alternative zu dem planfestgestellten Vorhaben bildet. Außerdem würden durch den Trassenvorschlag keine privatrechtlichen Betroffenheiten reduziert, sondern lediglich zu Ungunsten bisher nicht betroffener Dritter verschoben, ohne dass ein technischer oder sonstiger Vorteil erkennbar ist. Vor diesem Hintergrund wird eine Verschiebung der Trasse entsprechend des im Einwand skizzierten Verlaufes zurückgewiesen.

Soweit in der Einwendung mit der Akten-Nr. 000012 eine Verschiebung des Vorhabens entlang des nördlichen Rands der Flurstückgrenze des betroffenen Grundstücks des Einwenders gefordert wird, wird diese Forderung zurückgewiesen. Der Verlauf der Trasse orientiert sich unter Berücksichtigung der in Unterlage A2.1 aufgeführten Planungsleit- und –grundsätze am Verlauf der Grenze der Schutzzone IIIA des geplanten WSG „Obermörmt“, liegt jedoch außerhalb des Wasserschutzgebietes. Eine Verlegung der Trasse ganz an den nördlichen/nordwestlichen Rand der Flurstücke des Einwenders würde das geplante WSG „Obermörmt“ an dieser Stelle neu in Anspruch nehmen, was vermieden werden sollte.

In der Einwendung mit der Akten-Nr. 700063 wird gefordert, das Vorhaben solle nicht bis auf 200 m an vorhandene landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude entlanggeführt werden und stattdessen nördlich verschoben werden. Dieser Forderung kann mit dem Hinweis auf die Abwägung zur Trassenfindung nicht entsprochen werden. Im konkreten Fall wird der Deich bei SL223_0+400 rechtwinkelig gequert und das Wäldchen nördlich der Trasse geschont.

Soweit die Einwenderin mit der Akten-Nr. 500014_Privat sich auf dem Erörterungstermin zu einem westlicheren, alternativen Verlauf auf Höhe SL240_0+400 geäußert hat, wurde diese Alternative durch den Vorhabenträger nachvollziehbar entkräftet. Die Querung der Balberger Straße ist durch vielfältige Bebauung stark eingeschränkt. Die gewählte Querungsstelle liegt in der Nähe einer Freileitung und somit in einem vorbelasteten Bereich. Die Einwenderin hat sich im Anhörungsverfahren zum Abschnitt NRW2 geäußert, die Planfeststellungsbehörde weist aber darauf hin, dass die Belange der Einwenderinnen räumlich im Abschnitt NRW3a zu verorten sind. Ihre Belange wurden daher mit ihrer Zustimmung im Erörterungstermin zum Abschnitt NRW3a am 13.03.2024 erörtert.

(bb) Alternativenprüfung nach § 18 Abs. 4a NABEG

Neben der oben beschriebenen Trassenoptimierung hat der Vorhabenträger drei konkrete räumliche Alternativen dargelegt und miteinander verglichen. Die beschriebene Vorgehensweise zur „Grobprüfung - Schritt 2“ in der Unterlage B1, Kap. 5, hat die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen. Da im vorliegenden Abschnitt alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen im Rahmen der Grobanalyse (Schritt 1 und Schritt 2) geprüft und abgewogen werden konnten, ist hier kein vertiefter Alternativenvergleich erforderlich.

Ausgehend von den Darlegungen des Vorhabenträgers zu der von ihm vorgenommenen Alternativenprüfung hat die Planfeststellungsbehörde die aus ihrer Sicht entscheidungserheblichen Kriterien zusammengetragen und anschließend eine eigene Bewertung der einzelnen Alternativen durchgeführt, die sich nach § 18 Abs. 4a NABEG als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten.

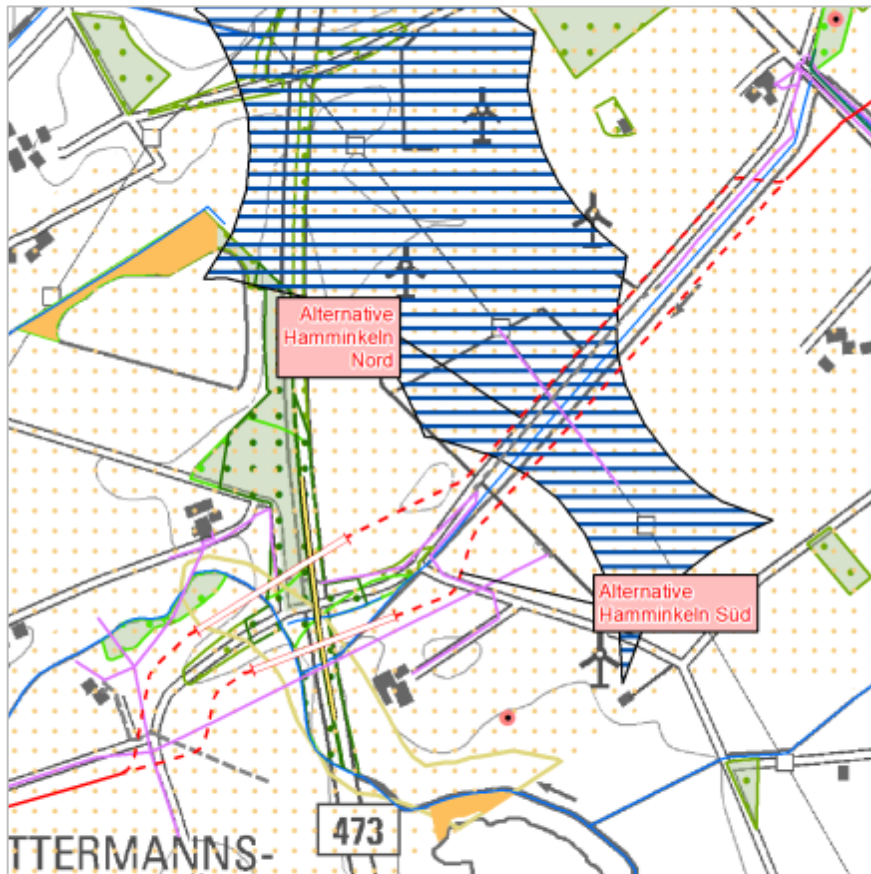
Alternativenvergleich Hamminkeln

Mit dem Ziel, einen kürzeren Trassenverlauf im Bereich SL208_0+700 – SL209_0+800 zu erreichen und weil im Regionalplan Ruhr das Vorranggebiet „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (mit Eignungswirkung)“ gegenüber dem Entwurf verkleinert wurde, hat der Vorhabenträger den Alternativenvergleich „Hamminkeln“ vorgenommen. Die Verläufe unterscheiden sich im Wesentlichen dadurch, dass die planfestgestellte Alternative südlich der Straßen Brunnenfeld und Rissenweg („Hamminkeln Süd“) verläuft, während die Alternative „Hamminkeln Nord“ nördlich verläuft.

In seiner Alternativenbetrachtung kommt der Vorhabenträger schlüssig und für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die planfestgestellte Alternative „Hamminkeln Süd“ eindeutig vorzugswürdig ist. Dabei sind die beiden Alternativen bei den Zielkriterien Sonstige öffentliche und private Belange sowie Wirtschaftliche Effizienz gleichwertig. Die Alternative „Hamminkeln Nord“ ist dann allerdings hinsichtlich der Zielkriterien Raumordnung und Bauleitplanung sowie in den Umweltbelangen gegenüber dem planfestgestellten Verlauf „Hamminkeln Süd“ nachteilig, da „Hamminkeln Nord“ eine längere Querung einer Konzentrationszone für Windenergie aufweist und sich mit dieser Alternative die Inanspruchnahme TOC-reicher und verdichtungsempfindlicher Böden verbindet. Auch ist bei der Alternative „Hamminkeln Süd“ auf einer kürzeren Strecke eine Wasserhaltung erforderlich. Bezogen auf das Zielkriterium Technische Effizienz ist die Alternative „Hamminkeln Süd“ vorzugswürdig, da „Hamminkeln Nord“ im Vergleich bautechnische Nachteile aufweist (längere Querung grundwassernaher Standorte, Querung eines Moorgebiets, mehr Kreuzungen).

Die in der Alternativenbetrachtung (Unterlage B1, Kap. 5.1.3.6 und Kap. 5.2.1.6) des Vorhabenträgers vorgenommene Gewichtung der einzelnen Belange berücksichtigte noch nicht die Vorgaben des § 18 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 NABEG, weshalb die Planfeststellungsbehörde die Alternativenprüfung im Lichte dieser Regelung neu beurteilt hat. Die verwendeten Merkmale zur Operationalisierung des Zielsystems hingegen sind für den Vergleich sachgerecht und nachvollziehbar. Die planfestgestellte Erdkabelleitung ist bezogen auf die Belange von besonderem Gewicht nach § 18 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 NABEG und § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c EnWG vorzugswürdig gegenüber der Alternative „Hamminkeln Nord“. Insbesondere die stärkere Gewichtung der Belange Technische und Wirtschaftliche Effizienz aufgrund der v. g. gesetzlichen Regelung bestätigt dieses Ergebnis.

Gegenüber der planfestgestellten Alternative ist die andere Ausführungsvariante unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele nach § 18 Abs. 4a NABEG nicht eindeutig vorzugswürdig.

Abbildung 4: Räumliche Alternative Hamminkeln**Alternativenvergleich Kalkar**

Gemäß den Vorgaben des Untersuchungsrahmens hat der Vorhabenträger im Bereich SL227_0+900 und SL232_0+300 zwei alternative Trassenverläufe untersucht. Die Alternativen unterscheiden sich im Wesentlichen dadurch, dass „Kalkar West“ nördlich der B57 eine Verschwenkung nach West vornimmt, um dann südlich der B57 den Ortsteil Kehrum bei einem Nord-Süd-Verlauf am östlichen Rand zu passieren. Die hierzu untersuchte Alternative „Kalkar Ost“ verläuft weiter östlich und zweigt etwa bei SL_228 (nördlich der B57) nach Süden ab, hat dann einen grundsätzlich südwestlichen Verlauf, verläuft näher zum Uedemer Hochwald und vereinigt sich unmittelbar südlich der Landesstraße L5 wieder mit der planfestgestellten Trasse.

In seinem Alternativenvergleich kommt der Vorhabenträger nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die planfestgestellte Alternative „Kalkar West“ zu bevorzugen ist. Dies wird damit begründet, dass in der Gesamtbewertung aller Zielkriterien die Alternativen zwar gleichwertig sind (Gleichwertigkeitsbewertung bei Zielkriterium Raumordnung und Bauleitplanung sowie jeweils pro Alternative Vorzugswürdigkeitsbewertungen für zwei Zielkriterien). Die Vorzugswürdigkeit von „Kalkar West“ wird dann aber nachvollziehbar verbal-argumentativ in einer abwägenden Gesamtwürdigung dargelegt, in die auch die Projektrisiken einfließen, die aus der Querung des Nahbereichs zum UNESCO-Weltkulturerbe Niedergermanischer Limes resultieren würden. Je weiter sich die Trasse diesem UNESCO-Weltkulturerbe nähert, desto höher ist das Risiko der Entdeckung bislang unbekannter UNESCO-Weltkulturerbe-Bestandteile im Rahmen der Bauausführung. Ein Baustopp und ggf. ein Umschwenken auf

eine alternative Trassenführung sowie die Durchführung eines hierfür erforderlichen Planänderungsverfahrens wären die Folge. Dies stellt ferner bauzeitliche und finanzielle Risiken dar. Diese Belange gleichen die sonstigen Einzelvorteile von „Kalkar Ost“ in den Zielkriterien der Technischen und Wirtschaftlichen Effizienz aus, so dass die Gesamtwürdigung aller vergleichsrelevanten Belange auch in diesen Zielkriterien zumindest für eine gleiche Bewertung beider Alternativen spricht. Die Alternative „Kalkar Ost“ ist nur so lange technisch und wirtschaftlich effizienter, wie im Rahmen der Bauausführung keine Weltkulturerbe-Bestandteile entdeckt werden.

Die in der Alternativenbetrachtung (Unterlage B1, Kap. 5.1.3.6 und Kap. 5.2.2.6) des Vorhabenträgers vorgenommene Gewichtung der einzelnen Belange berücksichtigte noch nicht die Vorgaben des § 18 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 NABEG, weshalb die Planfeststellungsbehörde die Alternativenprüfung im Lichte dieser Regelung neu beurteilt hat. Die verwendeten Merkmale zur Operationalisierung des Zielsystems hingegen sind für den Vergleich sachgerecht und nachvollziehbar. Die planfestgestellte Erdkabelleitung ist bezogen auf die Belange von besonderem Gewicht nach § 18 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 NABEG und § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c EnWG gleichwertig gegenüber der Alternative „Kalkar Ost“.

Die Planfeststellungsbehörde kommt unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange und insb. in Anbetracht der zu erreichenden Ziele nach § 18 Abs. 4a NABEG zu dem Ergebnis, dass der Trassenverlauf „Kalkar West“ planfestzustellen war, weil die Alternative „Kalkar Ost“ im v. g. Sinne nicht eindeutig vorzugswürdig ist. Die Alternative „Kalkar West“ ist zunächst in den Zielkriterien Sonstige öffentliche und private Belange und Umweltbelange vorzugswürdig und überwiegt insgesamt im Übrigen bei dem besonders zu gewichtenden Belang der möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme des Vorhabens (§ 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 1 EnWG) und dem vorrangigen Belang des beschleunigten Ausbaus der Stromleitungen aus dem Anwendungsbereich des NABEG (§ 18 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 NABEG). Dies kann in der Gesamtbetrachtung nicht dadurch aufgewogen werden, dass die Alternative „Kalkar Ost“ bei den Zielkriterien Raumordnung und Bauleitplanung, Technische Effizienz und Wirtschaftliche Effizienz vorzugswürdig ist sowie der besonderen Gewichtung dieser Kriterien aufgrund des § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 3 EnWG.

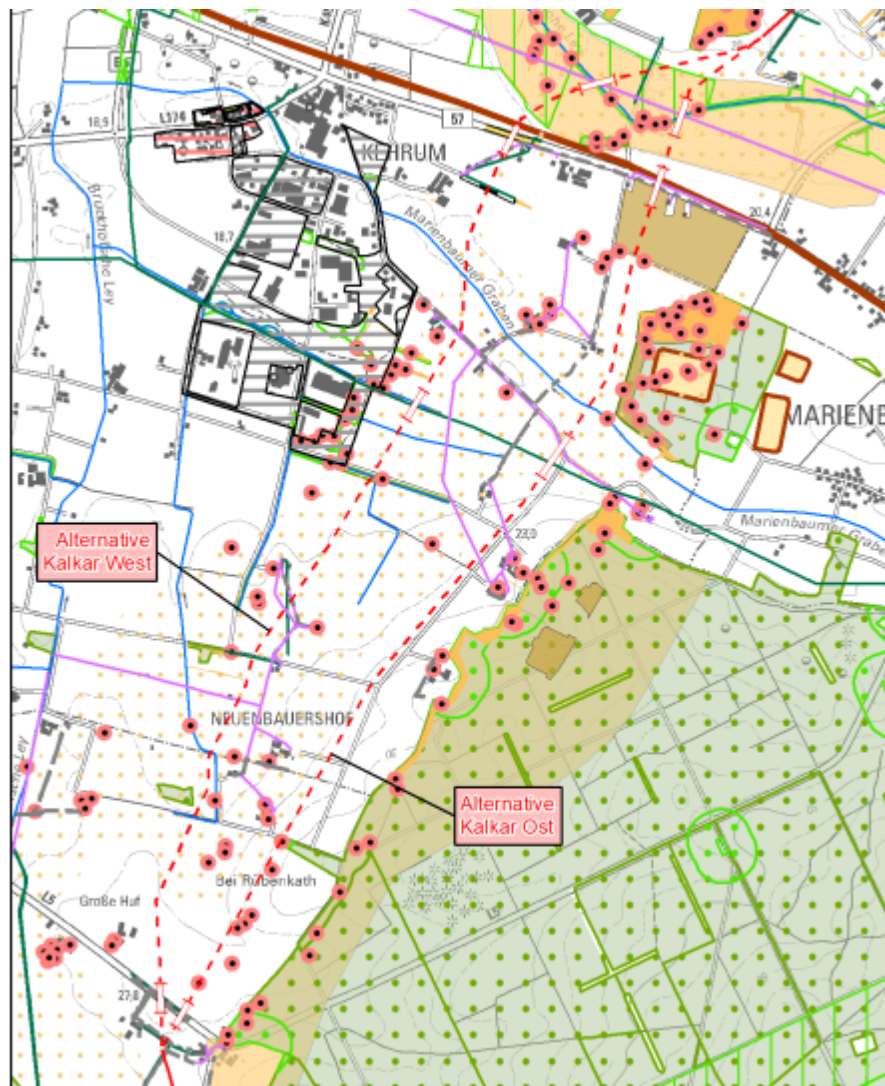
Daher weist die Planfeststellungsbehörde die Stellungnahme der Stadt Kalkar (Akten-Nr. 700068) und die Einwendung mit der Akten-Nr. 700066 zurück, soweit sich diese – auch auf dem Erörterungstermin – für den Trassenverlauf „Kalkar Ost“ ausgesprochen haben. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland begrüßt hingegen in seiner Stellungnahme (Akten-Nr. 700081), dass der Trassenverlauf über die Alternative „Kalkar-West“ gegenüber „Kalkar-Ost“ bevorzugt wird.

Des Weiteren ist die Planfeststellungsbehörde im Nachgang zum Erörterungstermin sowohl dem Argument der Stadt Kalkar, der Arrondierungsbereich des Gewerbegebietes Kalkar-Kehrum sei beeinträchtigt, als auch die Gewerbefläche sei Teil des sog. virtuellen Gewerbeflächenpools als Teil des Regionalplans Düsseldorf, nachgegangen und weist diese zurück.

Nach schriftlicher Auskunft der Bezirksregierung Düsseldorf³⁰⁵ ist eine geringfügige Überschneidung des Schutzstreifens im südlichen Randbereich der in den GE-Pool eingebuchten Fläche nicht auszuschließen. Allerdings bewegt sich diese im Bereich der regionalplanerischen Unschärfe und steht einer etwaigen Wiederaufnahme der in den GE-Pool eingebuchten Fläche nicht entgegen.

Auch der Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar trifft für den Bereich der planfestgestellten Trasse keine entgegenstehenden Festlegungen. Erweiterungen des Gewerbeparks Kalkar-Kehrum fanden zuletzt eher im westlichen Bereich an der Straße Wesselbruch statt. Auf die weiteren Ausführungen unter Ziffer B.IV.4.j) zu den kommunalen Belangen wird verwiesen.

Abbildung 5: Räumliche Alternative Kalkar



Alternativenvergleich Uedem

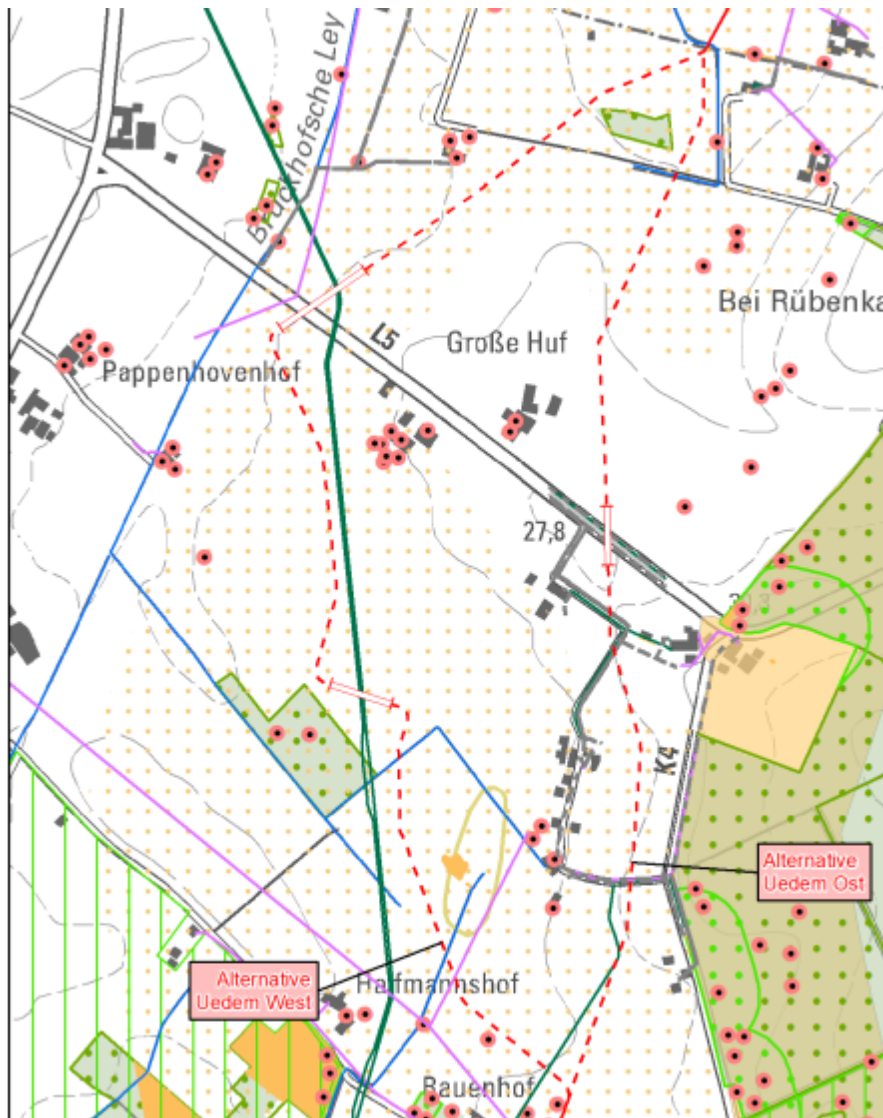
³⁰⁵ Schriftliche Mitteilung der Bezirksregierung Düsseldorf, Regionalplanungsbehörde, erhalten am 30.04.2024.

Im Untersuchungsrahmen wurde dem Vorhabenträger für den Bereich SL231_0+200 – SL233_0+300 zur Prüfung aufgegeben, ob ein Trassenverlauf möglich ist, bei dem südlich der L5 eine Bündelung mit vorhandenen Pipelines erfolgt und der dann nördlich der L 5 auf Höhe der Gemeindegrenze von Kalkar und Uedem wieder an die Trasse anschließt. Der Vorhabenträger hat diese Alternativenbetrachtung (Unterlage B1, Kap. 5.2) vorgenommen, wobei die planfestgestellte Trasse die Alternative „Uedem Ost“ darstellt und mit der Ausführungsvariante „Uedem West“ verglichen wird.

In seiner Alternativenbetrachtung kommt der Vorhabenträger schlüssig und für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die planfestgestellte Alternative „Uedem Ost“ eindeutig vorzugswürdig ist. Die Alternative „Uedem West“ ist durch die Bündelungsmöglichkeit bezogen auf das Zielkriterium Raumordnung und Bauleitplanung zwar vorzugswürdig und hinsichtlich des Zielkriteriums Sonstige öffentliche und private Belang gleichwertig. In den weiteren Zielkriterien (Umweltbelange, technische Effizienz und wirtschaftliche Effizienz) ist der planfestgestellte Verlauf „Uedem Ost“ hingegen vorzugswürdig. Im Bereich der technischen Effizienz kommt dabei insb. zum Tragen, dass weniger Kreuzungen notwendig sind und die Grundwasserhaltung weniger aufwendig ist. Der Belang der stärkeren Bündelung wurde sachgerecht in den Vergleich eingebracht, führt aber nicht dazu, dass die Alternative „Uedem West“ vorzugswürdig wäre.

Die in der Alternativenbetrachtung (Unterlage B1, Kap. 5.1.3.6 und Kap. 5.2.3.6) vom Vorhabenträger vorgenommene Gewichtung der einzelnen Belange berücksichtigte noch nicht die Vorgaben des § 18 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 NABEG, weshalb die Planfeststellungsbehörde die Alternativenprüfung im Lichte dieser Regelung neu beurteilt hat. Die verwendeten Merkmale zur Operationalisierung des Zielsystems hingegen sind für den Vergleich sachgerecht und nachvollziehbar. Die planfestgestellte Erdkabelleitung ist bezogen auf die Belange von besonderem Gewicht nach § 18 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 NABEG und § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c EnWG vorzugswürdig gegenüber der Alternative „Uedem West“. Insbesondere die stärkere Gewichtung der Belange Technische und Wirtschaftliche Effizienz aufgrund der v. g. gesetzlichen Regelung bestätigt dieses Ergebnis.

Gegenüber der planfestgestellten Alternative ist die andere Ausführungsvariante unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele nach § 18 Abs. 4a NABEG nicht eindeutig vorzugswürdig.

Abbildung 6: Räumliche Alternative Uedem

e) Andere technische Ausführungsvarianten

Darüber hinaus sind noch andere Ausführungsvarianten zu betrachten: Die Freileitungsalternative für das Gesamtvorhaben und die technische Umsetzung der Rheinquerung.

Der Forderung der Stadt Kalkar (Akten-Nr. 700068) kann nicht entsprochen werden, soweit hier für die Wege „Vynener Straße“ (SL227_0+200) und „Spierheide“ (SL229_0+400) eine Kreuzung in geschlossener Bauweise angeregt wird. Die offene Bauweise stellt die Regelbauweise dar, hingegen werden klassifizierte Straßen, Flüsse und Gewässer I. Ordnung, die größere Hindernisse darstellen, geschlossen gequert. Eine geschlossene Bauweise ist bei der Spierheide (SL229_0+400) zusätzlich aufgrund der Nähe zu einem Muffenstandort und der erforderlichen Angleichstrecke der Kabelanlage an die Muffe nicht möglich. Für die Wege ist vorgesehen, den Asphalt mit zwei rechtwinkligen Schnitten zur Straßenachse aufzutrennen und den Straßenaufbau im Zwischenbereich wie vorgefunden wiederherzustellen.

(aa) Mögliche Umsetzung des Gesamtvorhabens als Freileitung

Die technische Alternative Freileitung ist für das gegenständliche Vorhaben nur unter sehr engen Voraussetzungen denkbar, die vorliegend nicht gegeben sind.

Das planfestgestellte Vorhaben 1 ist ein im Bundesbedarfsplan (Anlage zum BBPlG) mit „E“ gekennzeichnetes Vorhaben zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung und daher nach Maßgabe des § 3 BBPlG (vorrangig) als Erdkabel zu errichten und zu betreiben. Lediglich auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten ist hiernach vorgesehen, dass die so gekennzeichneten Leitungen als Freileitung errichtet und betrieben oder geändert werden können, soweit

1. ein Erdkabel gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 auch i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verstieße und mit dem Einsatz einer Freileitung eine zumutbare Alternative i. S. d. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG gegeben ist,
2. ein Erdkabel nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig wäre und mit dem Einsatz einer Freileitung eine zumutbare Alternative i. S. d. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG gegeben ist, oder
3. die Leitung in oder unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung errichtet und betrieben oder geändert werden soll und der Einsatz einer Freileitung voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Das planfestgestellte Vorhaben weist auf Grundlage der vorgenannten Prüfungen (vgl. Ziff. B.IV.3.b) und B.IV.3.c)) keine Tatbestandsmerkmale für eine Freileitungsausnahme auf. Das Vorhaben verläuft in dem planfestgestellten Abschnitt zwar auf kurzen Abschnitten unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung. Die Tatbestandsvoraussetzung, dass hierdurch voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen entstehen, ist aber nicht erfüllt. Der Vorhabenträger hat somit weder im Antrag nach § 19 NABEG eine Realisierung des Vorhabens in Teilabschnitten als Freileitung beantragt, noch wurde dieses im Anhörungsverfahren nach § 22 NABEG gefordert und auch die Planfeststellungsbehörde hat dieses nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BBPlG nicht verlangt.

(bb) Technische Umsetzung der Rheinquerung

Die vom Vorhabenträger beantragte Rheinquerung in offener Bauweise war planfestzustellen. Eine Rheinquerung in geschlossener Bauweise stellt unabhängig von der konkreten technischen Ausgestaltung keine eindeutig vorzugswürdige Alternative dar.

Im Untersuchungsrahmen nach § 20 Abs. 3 NABEG waren dem Vorhabenträger auf Stellungnahmen des Bundesamtes für Naturschutz sowie des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW bezogen auf die Rheinquerung folgende Punkte zur Prüfung aufgegeben worden:

„Zusätzlich zu den im Antrag in Anhang 7 dargestellten alternativen technischen Verfahren zur Querung des Rheins, für die auf dem Antrag aufbauend ein geeignetes Vergleichsverfahren zu entwickeln ist (vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.2, S. 194 ff.), ist die Querung

*des Rheins mittels Rohrvortrieb in Tübbingbauweise auch in einer Variante ohne Zwischen-grube zu untersuchen. Bei dem Vergleichsverfahren sind insbesondere die Auswirkungen der technischen Varianten auf den Hochwasserschutz (Deichschutz) darzulegen. Die Notwendigkeit einer Zwischengrube bei der Querung des Rheins mittels steuerbarem Rohrvortriebsverfahren und der Ausschluss der HDD-Bauweise ist ergänzend zum Antrag nach § 19 NABEG, Anhang 7, detailliert zu begründen oder eine entsprechende Prüfung in den Unterlagen nach § 21 NABEG vorzunehmen.*³⁰⁶

Ausgehend von den im Antrag nach § 19 NABEG dargestellten technischen Möglichkeiten zur Rheinquerung und den Festlegungen im Untersuchungsrahmen hat der Vorhabenträger sieben mögliche Ausführungsalternativen für die Rheinquerung analysiert. Für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar hat der Vorhabenträger vier dieser Ausführungsalternativen aufgrund erheblicher Realisierungshemmnisse bereits im Rahmen einer Grobanalyse ausgeschlossen. Konkret betrifft dies:

- Die Alternative „Bemannter steuerbarer Rohrvortrieb/Mikrotunnelbau – Doppelstartgrube im Deichvorland“ geht mit einem längerfristigen Baustellenbetrieb innerhalb des Überschwemmungsgebietes im Deichvorland (ca. 160 Wochen) einher. Die Länge der Bauzeit bedeutet eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Bauausführung wegen hoher Rheinwasserstände unterbrochen werden muss. Dies ist mit dem Planungsziel („frühzeitige Inbetriebnahme“) des Vorhabenträgers in der Unterlage A2.1, Kap. 1.4 bzw. § 1 Abs. 2 Satz 2 NABEG nicht vereinbar.
- Die Alternative „Bemannter steuerbarer Rohrvortrieb/Mikrotunnelbau – ohne Zwischenbaugrube im Deichvorland“ wurde aufgrund relevanter Versagensrisiken beim Bau, signifikanter Sicherheitsnachteile bei einem möglichen Personenschaden/Havariereignis untertage und unter ergänzender Berücksichtigung der bautechnischen Erfordernisse beim Kabeleinzug (die rechnerisch ermittelten Zugkräfte bei Länge von 2.100 m überschreiten die technisch maximal zulässigen Zugkräfte) im Rahmen der technischen Grobanalyse ausgeschlossen.
- Hinsichtlich der Alternative „Vortrieb in Tübbingbauweise ohne Zwischenbaugrube im Deichvorland“ bestehen Bedenken, da ohne eine Zwischengrube im Deichvorland erforderliche Rettungswege nicht gewährleistet sind. Aufgrund des mit dieser Alternative verbundenen Betriebskonzepts eines begehbaren Tunnels (bauzeitlich wie auch für den späteren Betrieb des Energietunnels) stellt dies einen signifikanten Sicherheitsnachteil dar.
- Die Alternative „HDD-Verfahren“ wurde aufgrund der Baugrundverhältnisse, die ein hohes Ausführungsrisiko für diese Alternative bedeuten, ausgeschlossen. Als Ausführungsrisiko nennt der Vorhabenträger nachvollziehbar insb. die Wahrscheinlichkeit von vermehrtem Eintrag von Bohrlochspülung in die Umgebung, sowie dem damit verbundenen hohen Risiko mehrfacher Bohrvorgänge an unterschiedlichen Stellen, um am Ende des Verfahrens eine stabile HDD-Bohrung erreichen zu können.

Die drei verbleibenden technischen Alternativen zur Rheinquerung (Offene Bauweise; Bemannter steuerbarer Rohrvortrieb/Mikrotunnelbau – Doppelzielgrube im Deichvorland; Vortrieb in Tübbingbauweise mit Zwischenbaugrube im Deichvorland) hat der Vorhabenträger

³⁰⁶ Vgl. Untersuchungsrahmen nach § 20 Abs. 3 NABEG a. F. vom 16.03.2022 Kap. 2.2, S. 3.

einer vergleichenden Alternativenbetrachtung unterzogen. In dieser kommt er schlüssig und für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die Rheinquerung in offener Bauweise eindeutig vorzugswürdig ist, da diese Bauweise in sämtlichen der fünf Zielkriterien gegenüber den weiteren Alternativen vorzugswürdig ist. In der Gesamtbewertung aller Zielkriterien ergibt sich dabei insb., dass bei der offenen Bauweise in tatsächlicher Hinsicht keine dauerhaften Zusatzanlagen im Deichvor- und Hinterland mit entsprechenden Zuwegungen und daraus erwachsenden dauerhaften Flächeninanspruchnahmen notwendig sind. Auch verbindet sich mit dieser Bauweise die kürzeste bauzeitliche Belastung im räumlichen Vergleichsgebiet, wobei sich die bauzeitlichen Belastungen und damit einhergehenden Lärmemissionen nicht punktuell an den Startgruben in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung über eine Vielzahl an Wochen konzentrieren. Auch im Bereich des Zielkriteriums Umweltbelange ist die offene Bauweise die einzige der drei betrachteten technischen Alternativen, bei der keine dauerhaften artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen aufgrund dauerhafter Flächeninanspruchnahme im Deichvorland erforderlich werden. In die Gesamtwürdigung ist auch einzustellen, dass die offene Bauweise das geringste technische Ausführungsrisiko birgt und diese die mit deutlichem Abstand wirtschaftlich effizienteste technische Alternative darstellt.

Die in der Alternativenbetrachtung (Unterlage B1, Kap. 7.2) des Vorhabenträgers vorgenommene Gewichtung der einzelnen Belange berücksichtigte noch nicht die Vorgaben des § 18 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 NABEG, weshalb die Planfeststellungsbehörde die Alternativenprüfung im Lichte dieser Regelung neu beurteilt hat. Die verwendeten Merkmale zur Operationalisierung des Zielsystems sind für den Vergleich sachgerecht und nachvollziehbar. Die planfestgestellte Rheinquerung in offener Bauweise ist bezogen auf die Belange von besonderem Gewicht nach § 18 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 NABEG und § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c EnWG aufgrund aller fünf Zielkriterien (Raumordnung und Bauleitplanung, Sonstige öffentliche und private Belange, Umweltbelange, technische Effizienz und wirtschaftliche Effizienz) vorzugswürdig.

Gegenüber der planfestgestellten Alternative sind die Ausführungsvarianten mittels eines beantragten steuerbaren Rohrvortriebs/Mikrotunnelbaus mit Doppelzielgrube im Deichvorland oder Vortrieb in Tübbingbauweise mit Zwischenbaugrube im Deichvorland unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele nach § 18 Abs. 4a NABEG nicht eindeutig vorzugswürdig.

V. Abschließende Gesamtbewertung

Nach Beachtung des zwingenden Rechts und Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das planfestgestellte Bauvorhaben aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig ist und dass die vorhabenbedingten Auswirkungen auf öffentliche und private Belange insofern auch gerechtfertigt sind.

Durch die in der Vorhabenplanung vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Planfeststellungsbeschluss verfügten Nebenbestimmungen sowie durch

Zusagen des Vorhabenträgers kann sichergestellt werden, dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden und die Belange im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt wurden.

VI. Wasserrechtliche Erlaubnisse

1. Sachverhalt

Das Vorhaben verläuft im Planfeststellungsabschnitt NRW2 innerhalb der Niederrheinischen Tieflandbucht. Bei der Niederrheinischen Tieflandbucht handelt es sich um einen in Bruchschollen zerlegten Senkungsraum, in dem die Sedimentmächtigkeiten zuweilen mehr als 1.200 m erreichen. Die tertiären und quartären Porengrundwasserleiter enthalten ergiebige Grundwasservorkommen. In einem kleinen Teilstück verläuft das Vorhaben durch ein Gebiet mit überwiegend gering durchlässigen tertiären Lockergesteinen, überlagert von meist geringmächtigen quartären Terrassenschottern mit mäßiger bis guter Wasserdurchlässigkeit sowie von gering durchlässigen schluffigen Grundmoränen.

Das Vorhaben quert zum größten Teil den hydrogeologischen Teilraum „Terrassenebenen des Rheins und der Maas“. Hier stehen gut durchlässige silikatische Porengrundwasserleiter aus Flussablagerungen an, die lokal durch Schluff-, Ton- und Torfhorizonte in Teilstockwerke gegliedert sein können. Der letzte Teilabschnitt liegt im hydrogeologische Teilraum „Stauchmoränen und Sander am Niederrhein“. Es handelt sich bei der Stauchmoräne im Wesentlichen um einen schuppigen Wechsel aus Sanden und kiesigen Sanden der Terrassenablagerungen im Wechsel mit tertiären Schluffen, Tonen und Feinsanden, die unregelmäßige, schwebende Grundwasserstockwerke bilden. Die im Westen vorgelagerten Schmelzwassersande weisen mittlere Durchlässigkeiten auf.

In Teilbereichen des Planfeststellungsabschnitts NRW2 steht das Grundwasser sehr flurnah. So ist zwischen SL205 und SL215 von Grundwasserflurabständen zwischen 1,0 m und 3,0 m auszugehen. Auch der Bereich östlich des Rheins (SL205 bis SL223) ist auf großen Strecken durch geringe Grundwasserflurabstände geprägt.

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung im Untersuchungsraum liegt nahezu vollständig in Bereichen mit geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung. Lediglich auf einem kleinen Teilstück zum Abschnittsbeginn ist die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung mit mittel bis hoch zu bewerten.

Für die Errichtung des Vorhabens im Planfeststellungsabschnitt NRW2 beabsichtigt der Vorhabenträger die Durchführung von umfangreichen Wasserhaltungsmaßnahmen in Abhängigkeit von der jeweiligen Bauweise. Diese unterteilt sich zunächst in die offene Bauweise für die Verlegung der Erdkabel im offenen Kabelgraben und die geschlossene Bauweise im sog. Horizontalbohrspülverfahren (HDD-Verfahren) und Mikrotunnelverfahren zur Unterbohrung von Schutzgebieten und Hindernissen sowie Infrastruktur (z. B. Kreuzungen mit Verkehrswegen) entlang der Trasse.

Bei der offenen Bauweise, die je nach der örtlichen Situation vorzugsweise für die Verlegung der Kabelschutzrohranlage bzw. der Kabelanlage angewendet wird, sind Kabelgräben (Linienbaugruben) vorgesehen. Hinzu kommen lokale Einzelbaugruben zur Herstellung von Muffen sowie Start-/Zielgruben grabenloser Verlegeverfahren.

Die Baugruben sind i. d. R. in den tieferen Bereichen unterhalb des ruhenden Grundwasserspiegels vorgesehen. Sie sind während der Bauphase unter Beachtung eines Sicherheitsabstands grundwasserfrei zu halten. D. h. überall dort, wo die Kabelgräben bzw. Baugruben in das Grundwasser einschneiden, ist eine temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels bis ca. 1,0 m unter die Baugrubensohle mittels geeigneter Grundwasserabsenkungsmaßnahmen vorzunehmen.

Bei grabenlosen Verlegeverfahren beschränkt sich die Grundwasserhaltung im Regelfall auf die vorgenannten Start- und Zielgruben. Für die grabenlose Verlegung ist darüber hinaus keine weitere Grundwasserhaltung erforderlich.

Die verschiedenen Wasserhaltungsvorgänge richten sich neben der Art der Baugrube nach den örtlichen Gegebenheiten. Ihre technische Ausführung ist durch den Vorhabenträger in der Unterlage A2.1 ausführlich und nachvollziehbar beschrieben worden. Es handelt sich um bewährte Standardverfahren der Wasserhaltung im Pipeline- und Kabelleitungstiefbau (offene Wasserhaltung, geschlossene Wasserhaltung mit Horizontaldrainagen, Spülfiltern und Brunnen), die nach der plausiblen Darstellung des Vorhabenträgers auch vorliegend angewendet werden können. Das abgepumpte Wasser wird bei allen Verfahren in nahegelegene Vorfluter (Gewässer, Gräben) eingeleitet. Eine Versickerung des abgepumpten Grundwassers auf Randflächen der Baumaßnahme ist aufgrund der begrenzten Flächenverfügbarkeit, der Örtlichkeit und der Möglichkeit zu einer ungünstigen Rückströmung des versickerten Wassers in Richtung der Bauwasserhaltungsanlagen nicht vorgesehen (vgl. Unterlage H1.2, Kap. 5.2).

Der Vorhabenträger zieht lediglich in Betracht, dass die Stützung des flurnahen Grundwasserhaushaltes insb. im Einflussbereich der wasserhaltungsbedingten Absenkung durch bedarfsweise Feldberegnung mit den verbreitet eingesetzten landwirtschaftlichen Beregnungsanlagen erfolgen kann. Dazu können über eine bewässerungstechnisch abzustimmende Übergabearmatur Teile des geförderten Grundwassers vor Abschlag in die Vorfluter entnommen und verregnet werden (vgl. Unterlage H1.2, Kap. 5.2). Die Verregnung des geförderten Grundwassers erfolgt aber durch die Betreiber der Beregnungsanlagen und nicht durch den Vorhabenträger, so dass etwaige, mit der Beregnung im Zusammenhang stehende wasserrechtliche Benutzungstatbestände nicht durch den Vorhabenträger erfüllt werden.

Die Wasserhaltungsvorgänge besitzen vorliegend Relevanz für die Bestimmung der zu genehmigenden wasserrechtlichen Gewässerbenutzungstatbestände nach § 9 WHG. Die Wasserhaltung der Linienbaugruben greift zur Minimierung von Eingriffen in die Grundwassersituation auf Längsdrainagen oder ggf. linienhafte Sauglanzenanlagen zurück. Für Einzelbaugruben ist als das vorzugswürdige Verfahren eine geschlossene Grundwasserhaltung mittels Einzelbrunnen vorgesehen. Die einzelnen Wasserhaltungsmaßnahmen werden nachfolgend erläutert:

Bei der offenen Wasserhaltung wird das in die Baugrube bzw. den Kabelgraben zufließende Grund- bzw. Schichtenwasser in Pumpensümpfen gesammelt und von dort aus offen abgepumpt. Die offene Wasserhaltung kann ergänzend zu der geschlossenen Wasserhaltung eingesetzt werden und dient auch zur Ableitung von Tagwasser (zufließendes Regen- bzw. Oberflächenwasser).

Die geschlossene Wasserhaltung mittels einer Horizontaldrainage ist das verbreitete Vorzugsverfahren zur Absenkung des Grundwasserspiegels auf längeren Baustrecken und kommt deshalb bei den offenen Baugruben in Regelbauweise zur Anwendung. Nach den plausiblen Ausführungen des Vorhabenträgers wird die Einhaltung des Grundwasserstands von 1,0 m unter der geplanten Baugrubensohle zwischen den einzelnen Drainagen auch an den ungünstigen Stellen gewährleistet, wenn randlich der Kabelgräben ein PVC-Drainrohr mit einer dem geologischen Umfeld angepassten Schlitzweite eingefräst wird. Hierdurch ist ein genügender Wassereintritt in die Einflussöffnungen gewährleistet. Die Kornverteilung des Filtermaterials der Rohrdrainage ist so bemessen, dass eine Auswaschung von Feinkornmaterial aus dem Boden vermieden wird. Die Filterfestigkeit des Drains kann, je nach anstehendem und zu entwässerndem Boden, durch Rohrüberzüge aus Kunststoff- oder Kokos-Gewebe optimiert werden. Das geförderte Grundwasser wird in Sammelleitungen abgeführt und an die zugewiesene Einleitstelle weitergeleitet.

Bei der geschlossenen Wasserhaltung mittels Spülfilter werden Spülfilter zur örtlich begrenzten Absenkung des Grundwassers (an den Start- und Zielgruben) oder entlang des Kabelgrabens eingesetzt, sofern das Einfräsen des Horizontaldrains oder auch der fachgerechte Entwässerungsbetrieb trotz Vakuumbeaufschlagung aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich ist. Die Spülfilter werden in den Boden eingespült und saugen das Grundwasser über eine geschlitzte Filterstrecke an. Entsprechend dem Vorgehen bei den Horizontaldrainagen wird das an einzelnen Pumpenstandorten geförderte Grundwasser in Sammelleitungen zusammengeführt und der jeweiligen Einleitstelle zugeführt.

An den lokal begrenzten Start- und Zielgruben für geschlossene Bauweisen sowie an Muffengruben wird vorzugsweise eine punktuelle Grundwasserentnahme durch Bohrbrunnen zur Absenkung des Grundwassers angewendet. Dabei werden Brunnenrohre in Form von Filter- und Vollwandrohren (DN 300) in vorlaufende Bohrlöcher eingestellt. Der Ringraum zwischen Filter und Bohrung wird qualifiziert und filterstabil mit einem geeigneten Filterkies befüllt.

Am Ende des geschlossenen Wasserhaltungsvorgangs kann ein kompletter Rückbau der Brunnen erfolgen. Dazu werden die Filterrohre entfernt und die Verfüllung gemäß den betroffenen Bodenschichten sowie eine Verdichtung im Bereich der Decklagen durchgeführt.

Die Absenkung des Grundwassers erfolgt in zwei Phasen. Es wird zunächst in einer Vorlaufphase, in der sich der eigentliche Absenktrichter bildet, abgesenkt. In der Vorlaufphase wird bis zum Erreichen eines quasi stationären Beharrungszustandes eine um 20 % erhöhte Förderung angesetzt. Im Anschluss daran wird das Grundwasser über die Bauzeit je Abschnitt bzw. Baugrube unter die Baugrubensohle abgesenkt. Zu den für die Auswirkungen der Grundwasserhaltung relevanten Parametern, die vom Vorhabenträger im Rahmen der Vordimensionierung der Bauwasserhaltung ermittelt worden sind, macht der Vorhabenträger in den Unterlagen H1.2 und F5.1 detaillierte und nachvollziehbare Ausführungen. Die Absenktiefe der Wasserhaltung liegt im Planfeststellungsabschnitt NRW2 überwiegend zwischen

> 3 m bis 7 m (unterhalb GOK), in einigen wenigen Wasserabsenkbereichen auch unterhalb von 3 m. Die Dauer der voraussichtlichen Wasserhaltung mittels Drainagen oder Brunnen beträgt im überwiegenden Teil der Wasserhaltungsabschnitte auf freier Strecke je Entwässerungsabschnitt zwei bis vier Wochen, in einzelnen Abschnitten auch fünf oder sechs Wochen. Für die punktförmige Entwässerung an Muffen- und Sonderbaugruben erfolgt die Wasserhaltung jeweils mittels Drainagen (oder Mehrbrunnenanlage) mit einer prognostizierten Wasserhaltungsdauer von mehreren Monaten. Im Bereich der offenen Straßen- und Gewässerkreuzungen wird die Dauer der Wasserhaltung voraussichtlich sechs bis sieben Wochen betragen (vgl. Unterlage H1.2, Kap. 8).

Der Wasseranfall aus der Wasserhaltung wurde unter Berücksichtigung des Höhenbandes, der unterschiedlichen Baugrubentiefen, Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte und der wechselnden Grundwasserstände über das hydrogeologische Modell nachvollziehbar abgeschätzt. Für die entsprechend beantragten Anfallsmengen der jeweiligen Bauverfahren sind die jeweiligen Maximalwerte [$I_{\max}/s$] der erhöhten Entnahme in der Vorentwässerungsphase maßgebend, da diese die für das Einleitgewässer zumindest vorübergehend (in dieser Phase) relevante Belastung abbilden (vgl. Unterlage H1.2, Kap. 5.1, S. 18). Der abgeschätzte Wasseranfall wurde für jede Einleitstelle der berechneten hydraulisch-ökologisch vertretbaren Beaufschlagung gegenübergestellt, um auf dieser Basis erforderlichenfalls eine Umverteilung überschüssiger Wassermengen auf benachbarte Einleitstellen vorzusehen.

Die Entnahme des Grundwassers während der Wasserhaltung in den nachfolgend (Tabelle 64) aufgeführten Kabelgräben, Querungen und Einzelgruben betrifft die nachfolgend benannten GWK (WRRL-Bezeichnung):

1. Niederung des Rheins/Issel -Talsandebene, DEGB_DENW_928_01.
2. Niederung des Rheins, DEGB_DENW_27_05.
3. Niederung des Rheins, DEGB_DENW_27_03.
4. Terrassenebene des Rheins, DEGB_DENW_286_01.

Die einzelnen Vorgänge, die die vorstehend erläuterten Benutzungstatbestände dieser betroffenen GWK auslösen, werden in der nachfolgenden Tabelle 64 dargestellt. In der Tabelle ist die finale Antragsmenge [I/s] ggf. unter Berücksichtigung einer Umverteilung überschüssiger Wassermengen, anhand der maximalen Einleitmengen [$I_{\max}/s$] aus den jeweiligen Einzelaufstellungen (offene Linienbaugruben, Querungen und Einzelbaugruben) aufgeführt (vgl. Unterlage H1.2 tabellarische Darstellung in den Kap. 8.1, 8.2 und 8.3). Die Einleitstellen, die zugeordneten Wasserhaltungsabschnitte, einschließlich der lokalen Baugruben, die Fläche bzw. Reichweite der Absenkung ab den Wasserhaltungsdrainagen und Brunnen nach außen sind in Unterlage H1.6 (Übersichtsplan und Detailpläne) sowie in Unterlage H1.6 für den Geltungsbereich der 1. Planänderung kartographisch dargestellt.

Tabelle 64: Benutzung GWK Niederung des Rheins/Issel -Talsandebene (DEGB_DENW_928_01), Niederung des Rheins (DEGB_DENW_27_05), Niederung des Rheins (DEGB_DENW_27_03), Terrassenebene des Rheins (DEGB_DENW_286_01)

Einleitstelle Nr.	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Ost	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Nord	Einleitgewässer (n.k.G. = nicht klassifiziertes Gewässer, FG = Fließgewässer)	Einleitung an der Einleitstelle Offene Baugruben [lmax/s]	Einleitung an der Einleitstelle Querung [lmax/ s]	Einleitung an der Einleitstelle Muffe [lmax/ s]	Einleitung an der Einleitstelle Max. [lmax/ s]	Antragsmenge [l/s]
5267	336761	5741192	n.k.G., Beltingbach	-	9,33	-	9,33	9,33
5266	335649	5740647	n.k.G., Zufluss zum Beltingbach	4,17	8,20	15,00	15,00	15,00
5253	334485	5740373	n.k.G., Beltingbach	7,75	2,67	16,50	16,50	16,50
5271	334165	5740584	n.k.G., Zufluss zum Beltingbach	10,12	1,17	1,66	10,12	10,12
5260	333862	5740665	n.k.G., Zufluss zur Kleine Issel	6,04	0,83	-	6,04	6,04
5270	333571	5740583	n.k.G., Zufluss zur Kleine Issel	0,96	-	6,47	6,47	6,47
5400	333653	5740577	n.k.G., Zufluss zur Kleine Issel	2,62	-	7,47	7,47	7,47
5393	332965	5739923	FG II, Zufluss zur Kleine Issel	6,71	-	-	6,71	6,71
5401	333258	5740200	n.k.G., Zufluss zur Kleine Issel	10,41	-	7,00	10,41	10,41

Einleitstelle Nr.	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Ost	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Nord	Einleitgewässer (n.k.G. = nicht klassifiziertes Ge- wässer, FG = Fließgewässer)	Einleitung an der Einleit- stelle Offene Baugruben [lmax/s]	Einleitung an der Einleit- stelle Quer- ung [lmax/ s]	Einleitung an der Ein- leitstelle Muffe [lmax/ s]	Einleitung an der Ein- leitstelle Max. [lmax/ s]	Antrags- menge [l/s]
5274	332109	5739585	n.k.G.	-	30,00	-	30,00	22,10
5318	331113	5739308	n.k.G., Loikum- Wertherbrucker Grenzgraben	-	-	1,25	1,25	1,25
5282	330794	5739038	n.k.G.	14,97	7,17	-	14,97	14,97
5262	330006	5739299	n.k.G.	9,68	7,17	-	9,68	9,68
5284	330307	5739294	n.k.G.	6,84	19,83	2,51	19,83	19,83
5291	329642	5739192	n.k.G., Mittelwässerung	8,64	7,17	-	8,64	8,64
5315	330177	5739351	n.k.G.	4,76	7,17	-	7,17	7,17
5249	329059	5739044	n.k.G., Klev'sche Landwehr	5,14	-	-	5,14	5,14
5292	329614	5739190	n.k.G.	4,78	8,00	-	8,00	15,91
5296	329229	5739162	n.k.G., Außenwässerung	3,01	8,00	-	8,00	8,00
5298	329285	5739126	n.k.G.	5,08	8,00	2,51	8,00	8,00
5307	328272	5739041	n.k.G.	14,45	6,00	10,47	14,45	14,45

Einleitstelle Nr.	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Ost	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Nord	Einleitgewässer (n.k.G. = nicht klassifiziertes Ge- wässer, FG = Fließgewässer)	Einleitung an der Einleit- stelle Offene Baugruben [lmax/s]	Einleitung an der Einleit- stelle Quer- ung [lmax/ s]	Einleitung an der Ein- leitstelle Muffe [lmax/ s]	Einleitung an der Ein- leitstelle Max. [lmax/ s]	Antrags- menge [l/s]
5312	326994	5738720	n.k.G., Wolfstrang	-	-	7,18	7,18	7,18
5321	326938	5737860	n.k.G., Wolfstrang	13,04	-	22,20	22,20	22,20
5264	326726	5737185	n.k.G, Klüttenve- engraben	4,68	8,00	8,57	8,57	8,57
5255	325731	5735868	n.k.G	5,58	13,33	1,53	13,33	13,33
5256	325025	5735249	n.k.G	5,70	8,00	1,25	8,00	8,00
5402	325080	5735384	n.k.G	5,03	13,33	-	13,33	13,33
5254	324458	5735232	n.k.G	5,32	9,33	1,88	9,33	9,33
5277	323068	5735016	n.k.G, Reeser Alt- rhein	15,49	11,00	-	15,49	15,49
5405	319877	5733531	n.k.G, Vynensche Ley	-	4,67	-	4,67	4,67
5281	318831	5733015	n.k.G., Gesthuy- sengraben	6,35	3,33	-	6,35	6,35
5261	316496	5730987	n.k.G., Torfkühlengraben	3,86	-	-	3,86	3,86
5301	316673	5731436	n.k.G., Marien- baumer Graben	4,69	8,00	1,99	8,00	11,92

Einleitstelle Nr.	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Ost	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Nord	Einleitgewässer (n.k.G. = nicht klassifiziertes Ge- wässer, FG = Fließgewässer)	Einleitung an der Einleit- stelle Offene Baugruben [lmax/s]	Einleitung an der Einleit- stelle Quer- ung [lmax/ s]	Einleitung an der Ein- leitstelle Muffe [lmax/ s]	Einleitung an der Ein- leitstelle Max. [lmax/ s]	Antrags- menge [l/s]
5279	316435	5730883	n.k.G., Vennengraben	26,01	11,00	-	26,01	22,10
5313	316343	5730725	n.k.G., Königlichergraben	25,00	-	-	25,00	22,10
5241	315924	5730086	n.k.G., Olbers- bruchgraben	8,51	2,50	-	8,51	8,51
5250	315776	5729753	n.k.G., Mittel Ley	3,71	9,33	-	9,33	12,23
5251	315884	5730254	n.k.G.	8,18	0,17	3,50	8,18	8,18
5305	315744	5729516	n.k.G., Mittel Ley	11,77	0,33	3,08	11,77	11,77
5294	315004	5727594	n.k.G.	9,75	-	-	9,75	9,75

2. Rechtliche Würdigung

Die beantragten Maßnahmen der bauzeitlichen sowie betrieblichen Wasserhaltung sind als Gewässerbenutzungen gemäß § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig. Über die Erlaubnis entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch eigenständige Entscheidung.³⁰⁷ Da die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde tätig wird, bedarf es gemäß § 19 Abs. 3 WHG hierbei nur des Benehmens, nicht aber des Einvernehmens mit der an sich zuständigen Wasserbehörde. Nach Maßgabe des § 75 Abs. 1 Hs. 2 VwVfG sind andere behördliche Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Dies betrifft sowohl die Bau- als auch die Betriebsphase.

a) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind Benutzungen eines Gewässers i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes alle Gewässerbenutzungen, die das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern zur Folge haben. Sowohl das Aufstauen als auch das Absenken eines oberirdischen Gewässers stellen genehmigungspflichtige Benutzungstatbestände dar. Ein Absenken von oberirdischen Gewässern ist nicht vorgesehen. Das Aufstauen des OFWK und die temporäre Verrohrung im Gewässerprofil im Bereich einer offenen Gewässerquerung wirkt sich auf die hydromorphologischen Qualitätskriterien aus. Gleiches gilt auch für die Herstellung temporärer Gewässerüberfahrten, die durch den Einbau einer Verrohrung realisiert werden.

Oberstrom der Baustellenbereiche führt das Aufstauen des OFWK zu einer Verringerung der Fließgeschwindigkeit und infolgedessen zu einer erhöhten Sedimentation. Im Eingriffsbereich der Gewässer werden alle Gewässerstrukturen temporär beseitigt und die Durchgängigkeit wird durch Verrohrungen temporär eingeschränkt. Unterhalb des Eingriffsbereichs kann die Rückleitung in das Gewässerbett punktuell zu einer Erosion führen. Der Verlust an Lebensraum wirkt sich lokal unmittelbar auf die im Wasser lebenden Organismen (benthische Fauna und Flora) aus. Um die bauzeitlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu minimieren, werden die Verrohrungen im Gefälle der Gewässersohle verlegt und ober- und unterwasserseitig an die vorhandene Gewässersohle angeschlossen, so dass die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten bleibt. Für die Planfeststellungsbehörde ist nachvollziehbar, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen, der Rekultivierung der Uferstrukturen und der Wiederherstellung der Gewässersohle in ihren Ausgangszustand vor dem Eingriff keine nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen im und am OFWK verbleiben (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 5.2.2.4, sowie Unterlage H1.3, Kap. 2).

b) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 WHG

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 WHG sind Benutzungen eines Gewässers i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes alle Gewässerbenutzungen, die das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen

³⁰⁷ BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04, BVerwGE 125, 116 (Rn. 450).

Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaft auswirkt, zur Folge haben. Für OFWK kommt es im Zuge der offenen Gewässerquerungen für die Dauer der Bauphase zu einem Verlust der Uferstrukturen und Beeinträchtigungen der Gewässersohle durch die erforderlichen Gewässerverrohrungen.

Im Rahmen der offenen Querung des Rheins mittels eines Dükers wird für die Herstellung der Dükerrinne und eines etwaig erforderlichen Sandfangs Material aus der Gewässersohle ausgebaggert und auf Klappschiffen zwischengelagert. Die Entnahme von Material aus der Gewässersohle erfolgt nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung. Der Düker soll rechtsrheinisch zusammengesetzt und in die Dükerrinne gezogen werden, wodurch sowohl Uferstrukturen als auch die Gewässersohle mechanischen Belastungen ausgesetzt sind, die mit der Entnahme fester Stoffe aus einem oberirdischen Gewässer im Zusammenhang stehen.

Dementsprechend ist in diesen Bereichen mit einer Veränderung der hydromorphologischen Qualitätskomponenten sowie einer Beeinträchtigung der dort lebenden benthischen Fauna zu rechnen. Es kommt zu einem Eingriff in die Gewässersohle und das vorhandene Sohlsubstrat mit den dort anzutreffenden Arten des Makrozoobenthos. Demnach ist im Bereich der offenen Gewässerquerungen in einem schmalen Bereich ein Verlust der benthischen Fauna und ein temporärer Verlust bzw. eine Umlagerung des Sohlsubstrates und damit eine Veränderung des Lebensraumes / der Habitate an der Gewässersohle nicht auszuschließen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen, der Rekultivierung der Uferstrukturen und der Wiederherstellung der Gewässersohle in ihren Ausgangszustand vor dem Eingriff ist von einer raschen Wiederbesiedlung des Substrates auszugehen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 5.2.2.4, Unterlage F5.1, Kap. 5.2 sowie Unterlage H1.3, Kap. 2).

c) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

(aa) Einleiten von Stoffen in Gewässer

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG sind Benutzungen eines Gewässers i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes alle Gewässerbenutzungen, die das Einleiten von Stoffen in Gewässer zur Folge haben. Das Einleiten des gesammelten Grund- und Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer stellt einen genehmigungspflichtigen Benutzungstatbestand dar, sofern hierbei Stoffe in Gewässer gelangen. Gleiches gilt in Bezug auf Versickerungsvorgänge, sofern Stoffe in das Grundwasser gelangen.³⁰⁸ Eine Versickerung ist nicht vorgesehen. Grundsätzlich ist es für das Vorliegen des Benutzungstatbestands in § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ohne Belang, in welchem Aggregatzustand sich die eingeleiteten Stoffe befinden. Der Begriff der „Stoffe“ wird dabei weit ausgelegt.³⁰⁹ Auch Wasser aus der Bauwasserhaltung kann als „Stoff“ i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG in ein Gewässer eingeleitet werden. Erforderlich ist beim Einleitungsvorgang ein nach der objektiven Eignung auf das (jeweilige) Gewässer gerichtetes Verhalten.³¹⁰ Weiteres Merkmal ist eine künstliche Beeinflussung des eingeleiteten Wassers, während die Art und Weise des Einleitens sowie das Gewicht der mit der Einleitung

³⁰⁸ BeckOK UmweltR/Hasche, WHG § 9 Rn. 7-13.

³⁰⁹ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 9 Rn. 39.

³¹⁰ BVerwG, ZfW 1974, 296 f.; Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 9 Rn. 35 f.

verbundenen Einträge unerheblich sind. Hierzu zählt grds. auch die Einleitung von geförderttem Grundwasser aus dem Kabel- oder Muffengraben bzw. den Baugruben, gleich ob das Grundwasser das von der Einleitung betroffene Oberflächengewässer positiv oder negativ beeinflusst, dieses verschmutzt oder unverschmutzt ist. Auch ist es unerheblich, ob die von der Einleitung betroffenen Oberflächengewässer nur zeitweise wasserführend sind. Da bei der Grundwasserhaltung ein Einleiten von Stoffen in Oberflächengewässer erfolgt, besteht auch unter diesem Gesichtspunkt eine Erlaubnispflicht. Das einzuleitende Wasser wird zwar in sämtlichen Benutzungsvorgängen einer Aufbereitung bzw. Reinigung, etwa durch Filtration mit geeignetem Filtrationsmaterial, unterzogen, so dass vorrangig nur Wasser in das betroffene Oberflächengewässer eingeleitet wird. Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, dass es zum Eintrag von geringen Mengen von Stoffen wie Ammonium, Nitrat oder baustellenbedingtem Eintrag von Ölen, Schmier- und Treibstoffen kommt, deren Einleiten in Oberflächengewässer ebenfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG einen Benutzungstatbestand darstellt, der nach § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig ist.

(bb) Einbringen von Stoffen in Gewässer

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG sind Benutzungen eines Gewässers i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes alle Gewässerbenutzungen, die das Einbringen von Stoffen in Gewässer zur Folge haben. Sofern ein geringer Grundwasserflurabstand vorliegt, ist der Einbau der Bettungsmaterialien, der Kabelanlage, der Muffenbauwerke oder der Baumaterialien für die Sicherung der Start- und Zielgruben bei der geschlossenen Querung als ein Einbringen fester Stoffe zu bewerten. Das Einbringen von festen Stoffen in den jeweils betroffenen Grundwasserkörper stellt einen Benutzungstatbestand i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, welcher einer Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG unterliegt. Dass bestimmte Stoffe in den Grundwasserkörper eingebracht werden, lässt sich der Unterlage F5.1, Kap. 5.3, entnehmen.

Sofern entweder für die Absenkung des Grundwasserspiegels auf längeren Baustrecken die geschlossene Wasserhaltung mittels Horizontaldrainage (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 4.1.5.4, S. 91 i. V. m. der Unterlage H1.2, Kap. 8.1 und 8.2) oder zur örtlich begrenzten Absenkung des Grundwassers, z. B. an Start- und Zielgruben für geschlossene Bauverfahren sowie an Muffengruben die geschlossene Wasserhaltung mittels Spülfilter (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 4.1.5.4, S. 91) oder für die Absenkung des Grundwasserspiegels bei punktuellen Grundwasserentnahmen an den lokal begrenzten Start- und Zielgruben für die geschlossene Bauweise der Kabelanlagen sowie an Muffengruppen die geschlossene Wasserhaltung mittels Brunnenanlagen in die Grundwasserkörper vorgenommen wird, stellt dies eine Erfüllung der Benutzungstatbestände nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG bei Grundwasserkörpern dar.

Das Einbringen des Dükers in den Rhein stellt tatbestandlich ein Einbringen fester Stoffe in ein oberirdisches Gewässer i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Der Düker ist dabei Teil der Leitungsanlage, die nach § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. § 22 LWG als Anlage in ein oberirdisches Gewässer eingebracht wird und für welche unter Ziffer A.III.2.a) die erforderliche Genehmigung erteilt wurde. Die Vorschrift des § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG erfasst dabei nicht nur die Leitungsanlage selbst, sondern auch etwaige Schutzrohre, in denen die Leitung verlegt wird. Der im Rhein zu verlegende Düker stellt sich als Schutzrohr für die Kabelsysteme des Vorhabens Nr. 1 des BBPIG dar und unterfällt damit dem Begriff der Leitungsanlage nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG.

Sofern zur Verfüllung der Dükerrinne und des Sandfangs im Rhein ausgehobenes Material aus der Gewässersohle wieder eingebracht wird, liegt tatbestandlich ein Einbringen fester Stoffe in ein oberirdisches Gewässer i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG vor. Allerdings enthält § 32 Abs. 1 Satz 2 WHG eine Regelung, wonach Sediment, das einem Gewässer entnommen wurde und in ein oberirdisches Gewässer (wieder) eingebracht werden soll, nicht gegen das Entledigungsverbot des § 32 Abs. 1 Satz 1 WHG verstößt. In der Literatur wird vertreten, dass damit auch kein Einbringen „fester Stoffe“ in ein Gewässer vorliegt.³¹¹ Einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Wiedereinbringen des aus dem Rhein entnommenen Materials aus der Gewässersohle bedarf es danach nicht.

Sofern zur Verfüllung der Dükerrinne und des Sandfangs im Rhein nicht kontaminiertes Ersatzmaterial in den Rhein eingebracht wird, liegt ein Einbringen fester Stoffe i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG vor, wodurch eine Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG ausgelöst wird.

Sofern Oberflächengewässer temporär verrohrt werden, stellt auch das Einbringen der Rohre in das betroffene Oberflächengewässer ein Einbringen von festen Stoffen i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Jedoch unterfallen diese bereits der Anlagengenehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 22 LWG und sind diesbezüglich unter Ziffer B.IV.3.g)(bb) berücksichtigt worden.

d) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG stellt das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser eine Gewässerbenutzung i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes dar. Die Grundwasserhaltung mittels Pumpen bewirkt ein Zutagefördern i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 2 WHG als ein planmäßiges Emporheben mittels besonderer technischer Einrichtungen.³¹² Dabei ist es unerheblich, ob das geförderte Grundwasser anschließend zu einem bestimmten Zweck genutzt wird oder nicht.³¹³ Das Ableiten des gehobenen Grundwassers in das Oberflächengewässer als Einleitgewässer erfüllt den Tatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 4 WHG. Sofern das Grundwasser vom GWK über das Drainagesystem bereits im Erdreich weggeleitet wird, liegt darin ein Ableiten von Grundwasser i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 4 WHG.

e) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG

(aa) Aufstauen und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG sind Benutzungen eines Gewässers i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes alle Gewässerbenutzungen, die das Aufstauen und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, zur Folge haben. Der erforderliche Maschinen- und Geräteeinsatz ist abhängig von den jeweiligen örtlichen Einsatzbedingungen. Daher sieht der Vorhabenträger bei der baulichen Ausführung u. a. auch den Einsatz

³¹¹ Berendes, in: Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 9 Rn. 40.

³¹² Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 9 Rn. 68.

³¹³ BVerwG, Urt. v. 28.06.2007 – 7 C 3.07, juris, Rn. 11.

von Spundwandverbauungen oder Widerlagern aus Spund- und Kanaldielen für die Durchführung von HDD-Bohrungen vor. Dies gilt auch im Bereich von Sonderbaustellen (Start- und Zielgruben, NTRS, Erdungsmuffen) (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 4.1.3 sowie Unterlage F1.1, Kap. 8.1.3). Diese in den Boden eingebrachten Baumaterialien können grundwasserführende Schichten berühren oder durchstoßen. Durch den baubedingten Einsatz von Spundwandverbauungen o. Ä. (z. B. bei Teilabspundungen zum Schutz von Gebäuden, vgl. Unterlage H1.2, Kap. 7) kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch diese Handlung ein lokal begrenztes Aufstauen und zugleich Umleiten des Grundwassers mit hieran anschließender Änderung der Fließrichtung bewirkt wird, sofern nicht durch ein Absenken des Grundwassers (s. Ziff. B.VI.2.e)(bb)) diese Benutzungstatbestände unterbunden werden. Wenn die Benutzungstatbestände „Aufstauen“ und „Umleiten“ von Grundwasser ausgelöst werden, so sind diese nur vorübergehend und nicht dauerhaft.

(bb) Absenken von Grundwasser durch Anlagen

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG sind Benutzungen eines Gewässers i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes alle Gewässerbenutzungen, die das Absenken von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, zur Folge haben. Für die Herstellung der zu verlegenden Erdkabelsysteme des Vorhabens Nr. 1 BBPIG in Kabelgräben sowie an den lokalen Muffen- und sonstigen Baugruben wie den Start-/Zielgruben grabenloser Verlegeverfahren ist die temporäre bzw. bauzeitliche Absenkung des Grundwassers unter die jeweiligen Baugrubensohlen erforderlich, sofern ein hoher Grundwasserflurabstand gegeben ist.

Für das fachgerechte Auffahren der offenen Baugruben einschließlich der ordnungsgemäßen Verlegung der Kabelschutzrohranlage bis zur qualifizierten Wiederverfüllung der Baugruben ist es notwendig, die Baugruben während der Bauphase bis zu einem gewissen Sicherheitsabstand des abgesenkten Grundwasserspiegels unter die Baugrubensohle grundwasserfrei zu halten. Überall dort, wo die Kabelgräben bzw. Baugruben in das Grundwasser einschneiden, ist deshalb die temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels bis ca. 1,0 m unter die Baugrubensohle erforderlich. Bei grabenlosen Bauverfahren beschränkt sich die Grundwasserhaltung im Regelfall auf die vorgenannten Start- und Zielgruben. Das Absenken des Grundwasserspiegels unter die Baugrubensohle erfolgt mittels Grundwasserförderpumpen, d. h. Anlagen, die zur Grundwasserabsenkung geeignet und bestimmt sind.

f) Keine Versagungsgründe nach § 12 WHG

Den beschriebenen Benutzungstatbeständen stehen keine Versagungsgründe nach § 12 WHG entgegen. Demnach sind Erlaubnis und Bewilligung zu versagen, wenn gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Liegt kein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG vor, so steht die Zulassungsentscheidung gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß der Legaldefinition des § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insb. die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Diese schädlichen Gewässerveränderungen müssen dabei künftig zu erwarten sein. Für diese negative Gefährdungsprognose reicht es aus, wenn eine überwiegende Mehrheit von Gründen dafür spricht, dass Nachteile eintreten können.³¹⁴

Ob eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vorliegt, ist im Rahmen einer Abwägung zu ermitteln. Dabei sind die für und gegen die Benutzung sprechenden Gründe gegenüberzustellen.³¹⁵ Das Wohl der Allgemeinheit wird dabei auch durch das Bewirtschaftungssystem der Wasserrahmenrichtlinie konkretisiert. Auch deren Bestimmungen sind heranzuziehen, wenn der unbestimmte Rechtsbegriff des Wohls der Allgemeinheit auszulegen ist. Unabhängig davon sind als gemeinwohlschädlich nur solche Umstände einzustellen, die nicht anderweitig durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Schädliche Gewässerveränderungen sind nur dann als erheblich anzusehen, wenn sie nach prognostischer Einschätzung der Erlaubnisbehörde zu erwarten sind. Hierbei kommt es darauf an, ob zum Zeitpunkt der Entscheidung konkrete Anhaltspunkte bestehen, die bei objektiver Betrachtung eine wasserwirtschaftliche Entwicklung erwarten lassen, bei der die Belastungsgrenze für das jeweilige Gewässer überschritten wird³¹⁶ bzw. die Möglichkeit einer „schädlichen Gewässerveränderung [...] nicht von der Hand zu weisen sei“.³¹⁷

Gemäß diesen Anforderungen legte der Vorhabenträger zunächst nachvollziehbar dar, inwieweit bestimmte Wirkfaktoren von vornherein mangels zu erwartender erheblicher Auswirkungen auf den Gewässerzustand keiner näheren Betrachtung unterzogen werden mussten. So sind aufgrund von Maßnahmen, wie der Auswahl geeigneter Fahrzeuge, Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung durch Bodenverdichtungen nicht denkbar. Ebenso droht weder bei den temporären Versiegelungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Zuwegungen, noch bei den vereinzelt dauerhaften Versiegelungen im Bereich der Muffengruben und einzelnen Nebenbauwerken eine Beeinflussung des Grundwasserhaushalts. Bei den Eingriffen in grundwasserstauende Schichten wird über eine fachgerechte Rückverfüllung entnommener Schichten eine Beeinflussung des Grundwasserhaushalts von vornherein vermieden. Der Vorhabenträger sichert ferner die Beachtung der Qualitätsanforderungen an die während der Bauphase eingesetzten Materialien (Bettungsmaterialien) zu (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 4.1.5.6, vgl. Ziffer A.VI.1.f)). Es werden ausschließlich für den Einsatz im Grundwasserbereich geprüfte und geeignete Baustoffe eingesetzt. Im Hinblick auf erhöhte Eisengehalte gehobener Gewässer wird unter anderem über Anlagen zur Enteisung eine gewässerverträgliche hydrochemische Einleitungsqualität an den Einleitstellen gewährleistet. Im Übrigen wurden die Wirkfaktoren Staubemission, Stoffmobilisierung aus sulfatsauren Böden und Wärmeemission nachvollziehbar abgeschichtet.

³¹⁴ Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 9 Rn. 25.

³¹⁵ Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 9 Rn. 15.

³¹⁶ Vgl. VG Cottbus, BeckRS 2013, 47850; OVG Lüneburg, ZfW 2017, 158 (161).

³¹⁷ VG Münster BeckRS 2018, 33862 Rn. 47; BeckOK UmweltR/Schendel/Scheier WHG, 65 Ed. § 12 Rn. 5.

Für die nahegelegenen Fassungsanlagen ist eine Beweissicherung im Hinblick auf Temperatur und Beschaffenheit des Grundwassers im Bereich der Ffassungsanlage vorgesehen, ggf. erfolgt eine Verlegung der Brunnen in Abstimmung mit den Eigentümern (vgl. Unterlage F5.1, Kap. 10.1.2.1, S. 78 f., Kap. 10.5.2.1, S. 94 f., sowie Kap. 10.3, S. 99 ff.).

Die verbleibenden näher zu betrachtenden Wirkungen mit Relevanz im Hinblick auf eine mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes und auf eine Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung (Unterlage F1.1, Tab.12-29 und Unterlage F5.1, Tab. 10-4) können ausschließlich während der Bauphase auftreten. In Bezug auf die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushalts sind, nach Beendigung der Bauphase und der damit verbundenen temporären Grundwasserhaltung, die relevanten Wirkungen in Abhängigkeit von Absenkungsbetrag und Absenkungsdauer, nicht mehr gegeben bzw. nicht mehr als nachhaltig einzustufen.

Bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beim Leitungsbau und der abgestimmten Wasserhaltungskonzepte während der Bauphase ergeben sich keine oder lediglich geringe Auswirkungen außerhalb der festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiete. Lediglich an bestimmten Abschnitten in den Wasserschutzgebieten (Muffen- und Sondergruben) wie dem geplanten WSG „Obermörnter“ im Planfeststellungsabschnitt NRW2 sind auch mittlere Auswirkungsintensitäten denkbar. Die baubedingte Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung während der Bauphase durch die Verringerung der Grundwasserüberdeckung, den Bau im Grundwasserbereich und den Einsatz von Maschinen, ist lediglich theoretischer Natur. In der Bauzeit wird durch eine intensive Baubegleitung und die Überwachung der Umsetzung der geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gewährleistet, dass nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer nicht eintreten. Die Grundwasserüberdeckung wird mit gleicher Mächtigkeit nach Beendigung der Herstellungsphase wiederhergestellt. Ein Eintrag von Schadstoffen infolge des Maschineneinsatzes, durch Tankvorgänge oder Wartungsvorgänge ist hiernach nicht mehr möglich. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Absetzbecken, ggf. in Verbindung mit Sandfiltern, Aktivkohleanlagen) sind ferner auch für die Einleitgewässer, deren hydraulische Belastungsfähigkeit gewahrt wird, keine nennenswerten Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge zu erwarten.

Der Deichverband Xanten-Kleve (Akten-Nr. 700060) äußert in seiner Stellungnahme Bedenken betreffend die Einleitung und Ableitung von gefördertem Grundwasser über den Oberlauf des Haaggrabens, Gewässer-Nr. 6662, bis zur Einmündung des Vennengrabens, welche aus seiner Sicht, aufgrund zweier vorhandener Durchlässe mit negativem Einfluss auf das Abflussverhalten, vermieden werden sollte. Entsprechend der in Unterlage H1.2 dokumentierten Abschätzung der hydraulischen Leistungsfähigkeit und der ökologisch-hydraulischen Verträglichkeit ist anzunehmen, dass die geplanten Einleitmengen bei regulären Witterungsverhältnissen abgeleitet werden können. Allerdings sind die Gewässer beider Einleitstellen Nr. 5313 und Nr. 5241 mit den zur Einleitung beantragten Mengen ökologisch-hydraulisch grenzwertig ausgelastet. Aus der Einleitstelle Nr. 5313 ist daher schon eine teilweise Überleitung zur Einleitstelle Nr. 5250 vorgesehen. Sollte im Zuge der Einrichtung der Grundwasserhaltung festgestellt werden, dass die Ableitung in der beantragten Art und Weise nicht unproblematisch funktioniert, kann die o. g. Überleitung zur Einleitstelle Nr. 5250 im Bedarfsfall erhöht werden, und ggf. um Wassermengen aus der Einleitstelle Nr. 5241 erweitert werden.

Zudem wurde unter Ziffer A.IV.2 Nr. 7 eine Nebenbestimmung aufgenommen, dass der Vorhabenträger dafür Sorge zu tragen hat, dass durch die Grundwassereinleitung eine hydraulisch-ökologische Überlastung der Einleitgewässer ausgeschlossen wird. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist damit sichergestellt, dass die vorgesehenen Einleitstellen hydraulisch-ökologisch nicht überlastet werden.

Begründung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen zwecks Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 1 dient dem Schutz der Rechte und Interessen von Gewässerunterhaltungspflichtigen, insb. der Wasser- und Bodenverbände. Die Gewässerunterhaltungspflichtigen sind gemäß § 39 Abs. 1 WHG i. V. m. § 61 LWG zur Gewässerunterhaltung verpflichtet. Die dazu genutzten Grundstücke sowie baulichen und technischen Anlagen im Bereich der Wasserhaltung sowie der Einleitstellen müssen in einem Zustand sein, welcher die Gewässerunterhaltung ermöglicht. Sollte es während der Bau- und Betriebstätigkeit des Vorhabenträgers zu einer Beeinträchtigung der Grundstücke oder der baulichen und technischen Anlagen der Gewässerunterhaltungspflichtigen kommen, dient die Beweissicherung der schnellen Wiederherstellung der jeweiligen Betriebsmittel.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 2 dient dem Schutz der Allgemeinheit und der jeweiligen Eigentümer vor etwaig auftretenden Schäden durch die Grundwasserhaltung. Dem Vorhabenträger wird auferlegt, Beweissicherungsmaßnahmen in allen Grundwasserhaltungsabschnitten, inkl. der Einleitstellen an den einzelnen Oberflächengewässern, vorzunehmen. Ebenso sind Beweissicherungsmaßnahmen zu ergreifen, wenn der Vorhabenträger Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) betreibt. Auch die diesbezügliche Anordnung dient dem Schutz der Allgemeinheit, dem Wasser- und Bodenschutz als auch dem Schutz des Eigentums vor Beeinträchtigungen.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 3 dient dem Gewässerschutz im Hinblick auf die Gewässerqualität und die Durchgängigkeit des Gewässers. Der Vorhabenträger hat Vor-sorge zu treffen, damit weder feste, flüssige oder gasförmige Stoffe in das jeweilige Gewässer gelangen.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 4 dient der Reinhaltung der Gewässer nach §§ 32, 48 WHG sowie der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses sowie der Einhaltung der in § 6 Abs. 1 WHG genannten Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 5 dient dem Schutz der Leistungsfähigkeit von Gewässern. Um den Wasserhaushalt von Oberflächengewässern und Grundwasser sicherzustellen und die Leistungsfähigkeit der Gewässer zu erhalten, soll nur so viel Grundwasser entnommen werden, wie unbedingt erforderlich ist, um die Bauarbeiten durchführen zu können. Ebenso muss bei der Einleitung des gehobenen bzw. abgeleiteten Bauwassers die Leistungsfähigkeit des Einleitgewässers berücksichtigt werden. Dazu ist erforderlich, dass vor, während und nach der Grundwasserhaltung Wassermengen- und Grundwasserstandsmessungen erfolgen. Zu beginnen ist mit einer Nullmessung vor Inbetriebnahme der Bauwasserhaltung. Zudem hat der Vorhabenträger zum Schutz der hydraulischen Fähigkeiten

des Einleitgewässers vor Beginn der Einleitung eine Abstimmung mit den jeweils zuständigen Gewässerunterhaltungspflichtigen vorzunehmen. Der Grundwasserstand bzw. die Absenktiefe sind in der ersten Woche arbeitstäglich, danach wöchentlich zu messen und der Grundwasserstand zu überwachen, um schnell auf etwaige Veränderungen des Grundwasserstands bzw. der einzuleitenden Bauwassermengen reagieren und entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers bzw. des Einleitgewässers ergreifen zu können. Die angeordnete Berichtspflicht dient der Überwachung der Grundwasserhaltung.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 6 dient der Kontrolle der Einhaltung der in den Unterlagen H1.2 i. V. m. H1.7 und H1.8 enthaltenen Grenzwerte an den Einleitstellen und damit dem Schutz des Grundwassers, welches abgeleitet wird und dem Schutz der Gewässer, in die das Bauwasser eingeleitet wird. Ziel dieser Nebenbestimmung ist es, durch ein Monitoring des Vorhabenträgers das Entstehen schädlicher Gewässerveränderungen i. S. d. § 3 Nr. 10 WHG zu vermeiden.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 7 dient dem Gewässerschutz im Hinblick auf die Aufnahmefähigkeit der Einleitgewässer. Es können Situationen auftreten, in denen geplante Einleitstellen von Oberflächengewässern nicht oder nicht in dem vorgesehenen Umfang für die Einleitung des entnommenen Grundwassers genutzt werden können. In diesem Fall sieht der Vorhabenträger die Umleitung des entnommenen Grundwassers in eine benachbarte Einleitstelle vor (vgl. Unterlage H1.2, Kap. 8.4). In diesem Fall darf die benachbarte Einleitstelle ihrerseits nicht überlastet werden, um keine Beeinträchtigungen oder Schäden an der Einleitstelle oder an dem Einleitgewässer zu verursachen. Mit der Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass die Grundwassereinleitmengen nicht die in Unterlage H1.2, Kapitel 8.1 bis 8.3, genannten maximalen Fördermengen für das konkrete Einleitungs-gewässer überschreiten dürfen.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 8 dient dem Schutz der Rechte und Interessen von Gewässerunterhaltungspflichtigen, insb. der Wasser- und Bodenverbände. Die Gewässerunterhaltungspflichtigen sind gemäß § 39 Abs. 1 WHG i. V. m. § 61 LWG zur Gewässerunterhaltung verpflichtet. Damit die Aufgaben der Gewässerunterhaltung, die in § 39 Abs. 1 WHG i. V. m. § 61 LWG beispielhaft aufgezählt sind, nicht mehr als unbedingt erforderlich beeinträchtigt werden, bedurfte es einer Regelung, dass der Vorhabenträger bei der Benutzung der Anlagen und Grundstücke der Gewässerunterhaltungspflichtigen während des Baus und des Betriebs der Leitungsanlagen die Interessen der Gewässerunterhaltungspflichtigen zu berücksichtigen hat.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 9 dient dem ordnungsgemäßen Wasserabfluss während der Bau- und Betriebstätigkeit. Grundsätzlich obliegt der ordnungsgemäße Wasserabfluss zwar dem Gewässerunterhaltungspflichtigen (vgl. § 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG i. V. m. § 61 LWG), d. h. den Eigentümern der Gewässer, den Gemeinden oder den Wasser- und Bodenverbänden (vgl. § 40 Abs. 1 WHG i. V. m. § 62 LWG). Während der Bau- und Betriebstätigkeit durch den Vorhabenträger ist die Gewässerunterhaltung durch die Gewässerunterhaltungspflichtigen zumindest teilweise erschwert, weshalb es einer Regelung bedurfte, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss der Gewässer im Rahmen ihrer Benutzung während der gesamten Bau- und Betriebszeit sicherzustellen ist. Die Zusammenarbeit des Vorhabenträgers mit den Gewässerunterhaltungspflichtigen bleibt von dieser Regelung unberührt.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 10 dient dem Schutz des jeweiligen Einleitgewässers, insb. dessen ordnungsgemäßen Wasserabflusses. Dem Vorhabenträger wird auferlegt, in einer seitens der hydrologischen Baubegleitung zu bestimmenden Frequenz bzw. an niederschlagsreichen Tagen täglich, die Gewässer bis zu 20 m unterhalb der Einleitungsgebiete während der temporären Grundwassereinleitungen zu kontrollieren und unverzüglich eventuelle Abflusshindernisse zu beseitigen. Die hydrologische Baubegleitung kann die Frequenz der Kontrollen – je nach Witterungsbedingungen und der Situation im Bereich der Einleitstellen – bestimmen, da die abstrakte Festlegung einer Frequenz nur bei viel Niederschlag, d. h. an niederschlagsreichen Tagen, erforderlich ist. Der Bereich bis 20 m unterhalb der Einleitstelle ist zu kontrollieren bzw. Hindernisse in diesem Bereich sind zu beseitigen. Behinderungen des Wasserabflusses, die in diesem Bereich entstehen, können ihre Ursache in der Einleitung des Bauwassers haben, weshalb die Kontroll- und Beseitigungspflichten des Vorhabenträgers für diesen Bereich angeordnet werden.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 11 dient dem Schutz des Grundwassers, welches im Rahmen der Bauwasserhaltung abgesenkt bzw. abgeleitet werden soll, und des Oberflächengewässers, in welches Bauwasser eingeleitet werden soll. Um einen größtmöglichen Gewässerschutz zu erreichen, sind die baulichen Anlagen zur Bauwasserhaltung ordnungsgemäß zu betreiben, zu überwachen und ständig im betriebssicheren Zustand zu halten. Der Vorhabenträger ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass sowohl für die Oberflächengewässer als auch für das Grundwasser keine Gefährdung entsteht. Die auferlegten Verpflichtungen tragen maßgeblich dazu bei, Gefährdungen von Grundwasser und Oberflächengewässern zu vermeiden.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 12 dient dem Schutz des Grundwassers und des jeweiligen Oberflächengewässers im Rahmen der Bauwasserhaltung. Es wird angeordnet, dass auch etwaig eintretende kumulierende Wirkungen anderer Vorhaben im gleichen Raum zur gleichen Zeit bei der Bauwasserhaltung durch den Vorhabenträger zu berücksichtigen sind. Sollte sich diese Gleichzeitigkeit ergeben, ist Rücksprache mit den jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden zu halten, um die kumulierenden Wirkungen der Projekte auf den Grundwasserhaushalt auf ein Mindestmaß zu beschränken oder Schäden gar nicht erst entstehen zu lassen. Kumulierende Wirkungen können zu einer Überbeanspruchung der betroffenen Gewässer führen, was zu Beeinträchtigungen oder Schäden an diesen Gewässern führen kann. Die angeordnete Mitteilungspflicht dient der behördlichen Überwachung bei der Durchführung der Grundwasserhaltung.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 13 dient dem Schutz der im Rahmen der Bauwasserhaltung betroffenen Gewässer. Einerseits soll durch die Anordnung das Grundwasserdargebot geschützt werden, andererseits soll die Einleitmenge des Bauwassers so gering wie möglich sein, um das Oberflächengewässer nicht mehr als unbedingt erforderlich zu belasten. Der Vorhabenträger hat auch darauf zu achten, dass über die Bauphase hinaus keine schädlichen Auswirkungen auf die betroffenen Gewässer auftreten. Kommt es im Zuge der Bauwasserhaltung zu schädlichen Auswirkungen auf die Anliegerflächen (z. B. durch erhöhten Unterhaltungsaufwand der Uferbereiche der Anlieger) sind dafür vom Vorhabenträger Entschädigungen zu leisten.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 14 dient dem Schutz der Gewässer und der schnellen Wiederherstellung, falls es zu Beeinträchtigungen oder Schäden während der Bautätigkeit gekommen ist. Die Meldepflicht an die Gewässerunterhaltungspflichtigen soll sicherstellen, dass die Gewässerunterhaltungspflichtigen über Beeinträchtigungen oder Schäden sowie die Art und Weise und den Zeitpunkt der Wiederherstellung informiert werden, weil sich sowohl die Beeinträchtigung oder der Schaden als auch die Wiederherstellung auf die Gewässerunterhaltungspflichten aus § 39 Abs. 1 WHG i. V. m. § 61 LWG auswirken können. Die angeordnete Pflicht zum Ansäen mit standorttypischem, heimischen Pflanzenmaterial dient der Wiederherstellung des Ausgangszustands und der Vermeidung des Einbringens standortuntypischer, nicht-heimischer Arten und damit dem Erhalt der bisherigen Böschungsstruktur.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 15 dient der Gewährleistung der Durchgängigkeit und des ordnungsgemäßen Wasserabflusses an Oberflächengewässern auch während der Baumaßnahmen am jeweiligen Gewässer. Um die zu kreuzenden Gewässer und die Einleitgewässer bestmöglich zu schützen, hat der Vorhabenträger jederzeitige Erosions- und Standsicherheit der baulichen und sonstigen Anlagen zu gewährleisten.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 16 dient der Vermeidung von Schäden am Gewässerprofil von Einleitgewässern. Zwar hat der Vorhabenträger als Vorsorge für den Schadenseintritt die Maßnahmen V-OG04 (Verminderung hydraulischer Belastung), V-OG05 (Einbau von Substratfängen) sowie V-OG06 (Vorschalten von Klär- und Absetzvorrichtungen) gemäß Unterlage F4.3 vorgesehen. Um einen noch weitergehenden Schutz des Gewässerprofils zu ermöglichen wird angeordnet, dass die Einleitstellen (z. B. durch Steinschüttungen auf Vlies) derart auszubilden sind, dass keine Ausspülungen bzw. Auskolkungen und Erosionen am Gewässerprofil entstehen. Die Ablaufleitungen sind im Bereich der Böschungen und des Gewässerrandstreifens kenntlich zu machen. Damit soll ein möglichst großes Schutzniveau an den Einleitgewässern gewährleistet werden.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 17 dient der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Gewässer nach Beendigung der Bauwasserhaltung und damit der möglichst schnellen Rekultivierung von in Anspruch genommenen Flächen. Über die Beseitigung der Entnahme- und Einleitungseinrichtungen hinaus wird angeordnet, dass Entnahmeeinrichtungen und Grundwassermessstellen, welche stauende Bodenschichten durchstoßen, so auszubauen sind, dass alle Trennschichten zwischen den einzelnen Grundwasserstockwerken dauerhaft erhalten bleiben. Werden sie wieder aufgelassen, sind sie wie auch Bohrungen so zu verfüllen, dass die Funktion aller Trennschichten erhalten bleibt. Die ordnungsgemäße Herstellung bzw. Verfüllung ist durch fachkundiges Personal zu überwachen und zu bescheinigen. Damit soll sichergestellt werden, dass der Aufbau des von Grundwasser durchflossenen Bodens so wiederhergestellt wird, wie er vor der Bauwasserhaltung bestanden hat. Da der ordnungsgemäße Aufbau der Grundwasserstockwerke nach Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahmen und Wiederverfüllung der Baugruben nicht mehr sichtbar ist, ist die ordnungsgemäße Herstellung bzw. Verfüllung durch fachkundiges Personal zu überwachen und zu bescheinigen.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 18 dient dem Hochwasserschutz im Zusammenhang mit dem Einleiten von Stoffen in Gewässer. Der Vorhabenträger sieht in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Fachbehörden die Erstellung eines Hochwasseralarmplans

vor. Um im Hochwasserfall die Aufnahmefähigkeit der OFWK zu gewährleisten, wird angeordnet, dass die Einleitung von Grundwassermengen bei Hochwasserereignissen nach Rücksprache mit den zuständigen Fachbehörden sowie mit den unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbänden einzustellen ist, wenn die Aufnahmefähigkeit der Gewässer nicht mehr gegeben ist. Hierbei hat der Vorhabenträger die Vorgaben der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden umzusetzen. Es bedarf im Hochwasserfall einer engen Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger, den Unteren Wasserbehörden und den unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbänden, in welchem Maße der jeweils betroffene OFWK noch aufnahmefähig ist und die Einleitung von Bauwasser aus der Bauwasserhaltung verringert oder ganz eingestellt werden muss.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 19 dient der behördlichen Kontrolle bezüglich des Einleitens und des Einbringens von Stoffen i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, das mittels Versickerungen bzw. Verrieselungen von gereinigtem Grundwasser im Rahmen der Grundwasserhaltung in angrenzenden Bereichen feuchtegeprägter Vegetationsbestände vorgesehen ist. Da diese wasserrechtliche Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG nicht Gegenstand der Unterlagen nach § 21 NABEG (insb. Unterlage H1.2) ist und vom Vorhabenträger grundsätzlich nicht vorgesehen war, bedarf es der ergänzenden Genehmigung, sollten Maßnahmen zur Versickerung bzw. Verrieselung durchgeführt werden. Die angeordneten Abstimmungen mit den jeweils betroffenen fachlich zuständigen Behörden sowie der Planfeststellungsbehörde dienen der behördlichen Überwachung bei der Durchführung der Grundwasserhaltung und dem Schutz von Natur und Landschaft mit dem in Verbindung stehenden Grundwasserhaushalt.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 20 dient der Aufrechterhaltung der Gewässerqualität und der Umsetzung des Verschlechterungsverbots i. S. d. Wasserrahmenrichtlinie. Durch die Anordnung der Beprobung des Materialaushubs aus der Gewässersohle des Rheins (Baggergut) im Rahmen der Herstellung der Dükerrinne und des Sandfangs während des Aushubs soll sichergestellt werden, dass etwaige, durch die Baggararbeiten freigesetzte Schadstoffe in der Gewässersohle ermittelt werden können. Sollten sich bei der Beprobung Auffälligkeiten des Baggerguts ergeben, die auf einen Schadstoffeintrag hindeuten, ist das kontaminierte Material nach Absprache mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein (WSA Rhein) sowie den für den Rhein als Gewässer I. Ordnung örtlich zuständigen Wasserbehörden in Nordrhein-Westfalen so zu behandeln und zu lagern, dass eine Eluierung der Schadstoffe in den Rhein ausgeschlossen ist. Sollte eine Zwischenlagerung dieses kontaminierten Materials außerhalb des Rheins erfolgen, ist eine Eluierung in den Boden auszuschließen. Das kontaminierte Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Das WSA Rhein sowie die für den Rhein als Gewässer I. Ordnung örtlich zuständigen Wasserbehörden in Nordrhein-Westfalen entscheiden über das weitere Vorgehen beim Auffinden von kontaminiertem Material. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der Sachkenntnis und Zuständigkeit der vorgenannten Behörden. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren. Ebenso sind die örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörden sowie die örtlich zuständigen gewässerunterhaltungspflichtigen Institutionen für den Rhein zu informieren. Die Informationspflicht soll sicherstellen, dass die betroffenen Institutionen Kenntnis über etwaige Kontaminierungen in ihrem Zuständigkeitsbereich erhalten, weil diese Tatsache Rückwirkun-

gen auf die diesen Institutionen obliegenden Pflichten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und Unterhaltung des Gewässers Rhein haben kann bzw. Aufgaben der Überwachung in Kenntnis aller relevanten Umstände wahrgenommen werden sollen.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 21 dient der Aufrechterhaltung der Gewässerqualität und der Umsetzung des Verschlechterungsverbots i. S. d. Wasserrahmenrichtlinie. Der Vorhabenträger sieht vor, das ausgehobene und nach einer Beprobung als nicht kontaminiert eingestufte Material aus der Gewässersohle nach einer Zwischenlagerung wieder in den Rhein einzubringen. Während der Zwischenlagerung des ausgehobenen Materials kann eine Kontamination nicht ausgeschlossen werden. Es wird daher angeordnet, dass der Vorhabenträger das ausgehobene, nicht kontaminierte Material bis zur Wiedereinbringung so zu lagern hat, dass eine Kontamination oder sonstige qualitative oder quantitative Beeinträchtigung vermieden wird. Nach Abschluss der Dükerung soll nur nicht kontaminiertes Material wieder in den Rhein eingebracht werden. Mit der angeordneten Nebenbestimmung kann dies sichergestellt werden. Gleichzeitig kann der Vorhabenträger entscheiden, wie er die Kontamination oder sonstige qualitative oder quantitative Beeinträchtigung des ausgehobenen Materials bis zur Wiedereinbringung vermeiden kann.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 22 betrifft die Wiedereinbringung von nicht kontaminiertem Material in den Rhein, um die Überdeckung des Dükers in der vorgeschriebenen Höhe zu gewährleisten bzw. den Ursprungszustand vor der Entnahme des Baggergutes wiederherzustellen. Die Verfüllung der Dükerrinne und des Sandfangs hat so zu erfolgen, dass das entnommene, nicht kontaminierte Material in Absprache mit dem WSA Rhein wieder in die Gewässersohle des Rheins eingebracht wird. Das WSA Rhein ist die zuständige Behörde für die Gefahrenabwehr auf dem Rhein als Bundeswasserstraße, insb. um die Bundeswasserstraßen in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand zu erhalten (vgl. § 24 Abs. 1 WaStrG). Zur Gefahrenabwehr in diesem Sinne zählt auch die ausreichende Überdeckung des Dükers im Zusammenhang mit der Wiederverfüllung des Dükergrabens bzw. der Wiederverfüllung des Sandfangs. Die Wiederverfüllung der Dükerrinne und des Sandfangs hat der Vorhabenträger daher in Absprache mit dem WSA Rhein vorzunehmen. Damit wird sowohl der Schutz der Schifffahrt auf dem Rhein als auch der Schutz des Dükers und der darin befindlichen Leitungsanlage bezweckt.

Sollte das entnommene, nicht kontaminierte Material zur Verfüllung nicht ausreichen, hat der Vorhabenträger in Abstimmung mit dem WSA Rhein sowie den für den Rhein als Gewässer I. Ordnung örtlich zuständigen Wasserbehörden in Nordrhein-Westfalen geeignetes Ersatzmaterial zu beschaffen und an den Entnahmestellen, an denen eine Materialunterdeckung besteht, einzubringen. Zweck dieser Anordnung ist einerseits die Gefahrenabwehr für den Rhein als Bundeswasserstraße und andererseits die Aufrechterhaltung der Gewässerqualität und die Umsetzung des Verschlechterungsverbots i. S. d. Wasserrahmenrichtlinie. Es soll nur Material in den Rhein eingebracht werden, welches quantitativ dem aus der Gewässersohle entnommenen Material entspricht und qualitativ unbedenklich ist, damit es nicht zu einer Verschlechterung der Gewässerqualität des Rheins und negativen Auswirkungen für die im Rhein befindliche Tier- und Pflanzenwelt kommt.

Die angeordneten Informationspflichten gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den örtlich zuständigen gewässerunterhaltungspflichtigen Institutionen für den Rhein dienen der Aufgabenwahrnehmung der genannten Institutionen. Die betroffenen Institutionen sollen

Kenntnis über etwaiges eingebrachtes Ersatzmaterial in ihrem Zuständigkeitsbereich erhalten, weil diese Tatsache Rückwirkungen auf die diesen Institutionen obliegenden Pflichten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und Unterhaltung des Gewässers Rhein haben kann bzw. Aufgaben der Überwachung in Kenntnis aller relevanten Umstände wahrgenommen werden sollen.

3. Ermessen

Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG). Das Ermessen ist entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens sind einzuhalten (§ 40 VwVfG). Zusätzlich sind die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG zu beachten.

Die einzelnen, beschriebenen Gewässerbenutzungen sind für die Realisierung des Vorhabens notwendig. Sie sind insb. in ihrer Art und in ihrem Umfang verhältnismäßig. Das Vorhaben quert das geplante WSG „Obermörnter“. Dieses Wasserschutzgebiet wird wie ein festgesetztes Wasserschutzgebiet behandelt (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 3.1.2 und Kap. 3.2.2 sowie die Nebenbestimmung unter Ziff. A.V.6.b) Nr. 3). Schädliche, in einem nicht tragbaren Ausmaß zu erwartende Auswirkungen auf die betroffenen Gewässer sind nicht gegeben.

Der Einschätzung der Kreisverwaltung Kleve (Akten-Nr. 700080), nach der mit der Entfernung des Oberbodens das natürliche Reduktionspotenzial des Bodens für Nitrat und die bodenphysikalischen Schutzfunktionen irreversibel verloren gehen, wird nicht gefolgt. Nach der Verlegung der Kabel wird der Oberboden wieder aufgetragen und übernimmt wieder uneingeschränkt seine Schutzwirkung. Hinsichtlich der Schutzwirkung für das Grundwasser kommt es daher zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung. Im Rahmen der Hydrogeologischen Fachgutachten (Unterlage J4) wurde der nur einmalig stattfindende geringe zusätzliche Nitrataustrag, der aus dem bauzeitlichen Bodeneingriff resultiert, bilanziert. Die zu erwartende Nitratmobilisierung wird in dieser Unterlage für jedes (geplante) Wasserschutzgebiet betrachtet. Die Höhe der Nitratmobilisierung ist in Abhängigkeit von der Vornutzung der Fläche zu differenzieren, da ein Eingriff in ackerbaulich genutzten Bereichen einen etwa halb so großen Nitrataustrag nach sich zieht wie Grünlandumbruch. In dem geplanten WSG „Obermörnter“ dominiert die ackerbauliche Nutzung. Es kommt somit auch in dem geplanten Wasserschutzgebiet nicht zu einem untragbaren Nitratanstieg. Bezogen auf die jährliche Nitratfracht des gesamten geplanten Trinkwasserschutzgebietes Obermörnter beträgt der zu erwartende zusätzliche Nitrataustrag ca. 4 %. Dies liegt innerhalb der allein durch den Einfluss der Witterung verursachten jährlichen Schwankungen. Damit sind die maximal zu erwartenden zusätzlichen Mineralisierungen durch die Baumaßnahme geringer als die Auswirkungen eines aus Sicht der Trinkwassergewinnung ungünstigen Witterungsverlaufs. Eine Gefährdung des Grundwassers/der öffentlichen Trinkwassergewinnung droht nach den Darlegungen des Vorhabenträgers, nach denen nur temporäre Auswirkungen auf den Grundwasserstand gegeben sind, und bei der Anwendung des umfangreichen Maßnahmenkonzepts des Vorhabenträgers nicht. In den Unterlagen des Vorhabenträgers wird für jedes (geplante) Wasserschutzgebiet einzeln geprüft, ob die geplante Bauwasserhaltung mit den Erfordernissen der öffentlichen Trinkwassergewinnung vereinbar ist. Ein ausreichendes Grundwasserdargebot ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sichergestellt.

Innerhalb der Reichweite der Grundwasserabsenkung zur Bauwasserhaltung befinden sich (voraussichtlich) zwei Altlasten- und Verdachtsflächen. Bei den von dem Vorhaben direkt oder indirekt betroffenen Altlasten- und Verdachtsflächen sind das weitere Vorgehen und die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen vor Baubeginn im Einzelnen mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (u. a. Unterlage F5.1, Kapitel 10.3) zum Schutz des Grundwassers sind im notwendigen Umfang anzuwenden. Es werden darüber hinaus vor Baubeginn im Nahbereich der Verdachtsflächen auch schon ergänzende Bodenuntersuchungen durchgeführt, um das Auftreten von Belastungen zu prüfen bzw. dies auszuschließen.

Durch die Wiedereinleitung des abgepumpten Wassers in ortsnahe Vorfluter ist sichergestellt, dass dem Grundwasser wieder genügend Wasser zufließt. Es wurde dargelegt, dass eine mengenmäßige Beeinträchtigung der Grundwasserleiter lediglich temporär und für einen kurzen Zeitraum vorliegt. Aufgrund dessen steht ebenfalls nicht zu erwarten, dass die Wasserhaltung Auswirkungen auf die belebte Bodenschicht oder Vegetation hat. Das Zutaufördern von Grundwasser aus der Wasserhaltung zur offenen und geschlossenen Bauweise erfolgt im notwendigen Ausmaß zeitlich versetzt, örtlich beschränkt und lediglich für den Zeitraum der Bauphase. Insgesamt sind zu keinem Zeitpunkt negative Auswirkungen auf den konkreten Grundwasserkörper, auf die Sättigung der oberen Bodenschicht oder auf den Wasserhaushalt zu erwarten. Auch während der Betriebsphase ist von keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserkörper auszugehen.

Als Alternative zu einer direkten Wiedereinleitung in die Vorfluter prüfte der Vorhabenträger die Möglichkeit (teilweiser) Versickerungen. Der Vorhabenträger legte plausibel dar, dass die Wahl dieser Option aufgrund der begrenzten Flächenverfügbarkeit ausscheidet. Eine sichere Ableitung der anfallenden Wässer muss gewährleistet sein. Insofern wird der Stellungnahme des Kreises Kleve zur Akten-Nr. 700080 nicht entsprochen. Bei Bedarf kann das geförderte Grundwasser allerdings in Abstimmung mit den Bewirtschaftern zur Beregnung/Berieselung zur Verfügung gestellt werden.

Unbeschadet dessen wird möglichen nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen, den Zusagen des Vorhabenträgers und den vorgesehenen Schutzvorkehrungen, wie etwa den Einsatz von geeigneten Filteranlagen vor Einleitung in den Vorfluter, hinreichend Rechnung getragen. Es sind letztlich keine weiteren Gewässerbenutzer ersichtlich, deren Gewässerbewirtschaftung oder sonstige Rechte durch die Erlaubnis beeinträchtigt werden könnten.

Der Realisierbarkeit des Vorhabens kommt eine erhebliche Allgemeinwohlbedeutung zu, so dass kein Grund ersichtlich ist, die wasserrechtliche Erlaubnis nicht zu erteilen. Das Vorhaben bildet einen wesentlichen Bestandteil der Energiewende (vgl. die Ausweisung der Trasse im Bundesbedarfsplan als Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG).

Eine Wiederherstellung von Entwässerungsgräben entsprechend der Forderung des Landschaftsverbandes Rheinland, Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, zur Akten-Nr. 700067 ist gewährleistet. Zur Akten-Nr. 700020 fordert der Deichverband Bislich-Landesgrenze Abstimmungen mit ihm und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Kleve im Vorfeld zu Grundwasserabsenkungen und Einleitungen in Verbandsgewässer. Der Kreis Kleve (Akten-Nr. 700080) fordert in seiner Stellungnahme ebenfalls die vorherige Abstimmung der

Einleitung des Vorhabenträgers mit der Unteren Wasserbehörde und dem jeweils zuständigen Gewässerunterhaltungspflichtigen. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Nebenbestimmungen und Zusagen, insb. in diesem Zusammenhang auf die Ziffern A.IV.2 Nr. 5, A.V.6 Nr. 2, A.V.12.b) Nr. 2 sowie A.VI.1.f).

Mit den Nebenbestimmungen wird auch den Belangen Dritter im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassungsentscheidung sowie dem wasserrechtlichen Rücksichtnahmegebot Rechnung getragen. Das aus § 6 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG abzuleitende wasserrechtliche Rücksichtnahmegebot verlangt, dass im Rahmen der wasserrechtlichen Ermessensentscheidung auch die Belange Privater einzubeziehen sind, deren rechtlich geschützte Interessen von der beantragten Gewässerbenutzung in individualisierter und qualifizierter Weise betroffen werden.³¹⁸ Die Belange Dritter müssen durch die Gewässerbenutzung jedoch in gravierender, mithin unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Eine Rücksichtnahme auf lediglich geringfügige und daher zumutbare Nachteile ist dagegen nicht geboten.³¹⁹ Solche gravierenden und damit unzumutbaren Beeinträchtigungen liegen für Dritte im Planfeststellungsabschnitt NRW2 jedoch nicht vor. Durch entsprechende Nebenbestimmungen sind auch die Interessen Privater hinreichend berücksichtigt worden. Alle Maßnahmen sind in ihrer Wirkung örtlich beschränkt und lediglich temporärer Natur.

Den Forderungen der Kreisverwaltung Kleve zur Akten-Nr. 700080 zur eigenverantwortlichen Prüfung im Hinblick auf drohende Gebäudeschäden durch die Wasserstandsänderung der Grundwasserabsenkung wird weitgehend entsprochen. Aus Sicht der Kreisverwaltung sollen bestimmte Pflichten im Zusammenhang mit der Grundwasserabsenkung besonders beachtet werden (Erkundung des Bodens im Gründungsbereich der Nachbargrundstücke, Einsichtnahme in Pläne und Unterlagen über die Gründung und die Statik der Gebäude im relevanten Einzugsbereich der Grundwasserabsenkung, Beweissicherung vor, während und nach Durchführung der Grundwasserabsenkung, ggf. Setzungsmessungen während des Betriebs der Anlage). Diesbezüglich ist eine geeignete Vorgehensweise zur Begegnung der angesprochenen Setzungsproblematik im Zusammenhang mit grundwasserabsenkungsbedingten Setzungen im Baugrund vorgesehen (vgl. Unterlage H1.2). Diese Vorgehensweise ist praxisbewehrt, sodass von dieser nicht abgewichen wird. Den darüber hinausgehenden Forderungen der Stellungnehmerin wird nicht gefolgt.

Ein privater Einwender (Akten-Nr. 700069) gibt betreffend geplanter Grundwassereinleitstellen zu bedenken, dass das im Bereich des Einwenders liegende Entwässerungssystem samt den dort befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen überflutet und vernässt werden könnte, da eine Eignung der Einleitgewässer zur Aufnahme von Fremdwasser in den vorgesehenen Mengen nicht gegeben sei. Entsprechend der in Unterlage H1.2 dokumentierten Abschätzung der hydraulischen Leistungsfähigkeit und der ökologisch-hydraulischen Verträglichkeit der angesprochenen Gewässer ist jedoch anzunehmen, dass die geplanten Einleitmengen abgeleitet werden können. Sollte der Wasserabfluss nicht unproblematisch erfolgen, kann der weitere Betrieb der Wasserhaltung auf die Nutzung der Einleitstelle-Nr. 5318 umgestellt werden. Da es sich bei dem Gewässer Loikum-Wertherbrucker Grenzgraben um

³¹⁸ Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp/Knopp/Müller, WHG, 57. EL, § 13 Rn. 71.

³¹⁹ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 06.09.2004, NVwZ 2005, 84 (86); BayVGh, Urt. v. 30.07.2007, Az. 22 B 06.3236, juris Rn. 29.

einen großen naturfernen Entwässerungsgraben handelt, hat dieser hydraulisch und ökologisch-hydraulisch große Reserven und kann bei Bedarf die Fördermengen aus den vorgenannten Einleitstellen aufnehmen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an, weshalb die Einwendung zurückzuweisen war. Die Gefahr, dass das umliegende Entwässerungssystem samt der dort befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen des privaten Einwenders überflutet und vernässt und damit nicht bewirtschaftet werden können, wird als sehr gering eingeschätzt. Zudem wurde unter Ziffer A.IV.2 Nr. 7 eine Nebenbestimmung aufgenommen, dass der Vorhabenträger dafür Sorge zu tragen hat, dass durch die Grundwassereinleitung eine hydraulisch-ökologische Überlastung der Einleitgewässer ausgeschlossen wird. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist damit sichergestellt, dass die vorgesehenen Einleitstellen hydraulisch-ökologisch nicht überlastet und angrenzende Flächen vor Vernässung und Überflutung geschützt werden.

4. Benehmen nach § 19 Abs. 3 WHG

Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Benehmen mit den zuständigen Wasserbehörden der Landkreise Wesel und Kleve wurde über die erfolgte Behördenbeteiligung nach § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 NABEG hergestellt (s. Ziff. B.II.4.f)).

C. Hinweise

I. Entschädigungsverfahren

Kostenregelungen, Schadensersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln. Den Betroffenen bleibt es unbenommen, sich mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

zu wenden. Wird eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren, § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. §§ 45 und 45a EnWG. Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz NRW (EEG NRW), § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 45a EnWG.

II. Geltungsdauer des Beschlusses

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, seine Gültigkeit wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

III. Zustellung oder öffentliche Bekanntgabe des Plans

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt. Im Übrigen werden der Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Ziff. A.II.1 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG öffentlich bekanntgegeben, indem sie für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zugänglich gemacht werden und zusätzlich der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung sowie ein Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht werden. Dieser Planfeststellungsbeschluss und die unter Ziff. A.II.1 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden unter www.netz-ausbau.de/vorhaben1-nrw2 zugänglich gemacht.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 NABEG gilt der Planfeststellungsbeschluss nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde als bekannt gegeben.

IV. Kosten

Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgte mit Gebührenbescheid vom 06.12.2021 (Az. 6.07.01.02/1-2-5 GA), die Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Auslagen ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG

Gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43i Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird; dies gilt insb. für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43i Abs. 1 Satz 2 EnWG kann die Überwachung nach diesem Absatz dem Vorhabenträger aufgegeben werden. Davon hat die Planfeststellungsbehörde insoweit Gebrauch gemacht, als dem Vorhabenträger die in Ziff. A.V.12 genannten Nebenbestimmungen auferlegt worden sind.

Darüber hinaus kann die Planfeststellungsbehörde weitere Berichte zum Umsetzungs- und Wirksamkeitsstand von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anfordern.

Dies versetzt die Planfeststellungsbehörde in die Lage, eigene Kontrollen vorzunehmen sowie die Umsetzung und die Erreichung der Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu überwachen.

Ergibt sich aufgrund der nach Ziff. A.V.12.b) vorgelegten Berichte weiterer Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird, ermöglicht § 43i Abs. 2 EnWG der Planfeststellungsbehörde, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 19.12.2024

Im Auftrag



Dr. Bodo Herrmann

Abteilung Ausbau Stromnetze, Ref 802

Gz. 802 – 6.07.01.02/1-2-5 #25

E. Abkürzungsverzeichnis

μT	Mikrotesla
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
(A)	temporär in Anspruch genommene Gehölzbiotope des Altersstadiums alter Ausprägung
a. a. O	am angegebenen Ort
a. F.	alte Fassung
Abb.	Abbildung
ABB	Archäologische Baubegleitung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AbwV	Abwasserverordnung
AfK	Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
ATB-BeStra	Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien
ATKIS	Amtlich Topographisch-Kartographisches Informationssystem
Aufl.	Auflage
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschimmissionen
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BAnz.	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBergG	Bundesberggesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz

BBPIG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplan-gesetz)
Beschl. v.	Beschluss vom
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BfG	Bundesanstalt für Gewässerkunde
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BKompV	Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsver-ordnung - BKompV)
BKompV-BWP	BKompV-Biotopwertpunkte
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRPH	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz)
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen län-derübergreifenden Hochwasserschutz
BSKW	Biologische Station Kreis Wesel e. V.
BSN	Bereich(e) zum Schutz der Natur
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des BVerwG
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWZ	Bewirtschaftungszeitraum
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
°C	Grad Celsius
ca.	circa
CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im räumlichen Zusam-menhang, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG (eng.: continuous ecological functionality, d. h. kontinuierliche ökologische Funktionalität)
d. h.	das heißt
dB(A)	Dezibel
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DSchG NRW	Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
DSchVO	Deichschutzverordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf
dt.	deutsch

DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
DWD	Deutscher Wetterdienst
e. V.	eingetragener Verein
ebd.	ebenda
eBS	erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere
EEG NRW	Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz)
einschl.	einschließlich
EMF	Elektromagnetische Felder
EMVG	Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz
engl.	englisch
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
et al.	und andere (lat.: et alii)
etc.	und so weiter (lat.: et cetera)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
evtl.	eventuell
f./ff.	folgende/fortfolgende
F+E-Vorhaben	Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
FFH-Gebiet	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung i. S. d. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FFH-Verträglichkeitsprüfung	Oberbegriff für Untersuchungen, die die FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 33 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG sowohl in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I und die Habitate nach Anhang II der FFH-Richtlinie als auch die Schutzgebiete der VSchRL-Richtlinie (VSG) umfassen. In den Unterlagen des Vorhabenträgers wird für diese Prüfung demgegenüber der Oberbegriff „Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen“ (s. u.) verwendet.
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.
FIS FFH-VP	Fachinformationssystem „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
Flurst.	Flurstück
FNP	Flächennutzungsplan

FoVG	Forstvermehrungsgutgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
(G)	Grundsätze der Raumordnung
GasHDrLtgV	Verordnung über Gashochdruckleitungen
GBI.	Gesetzesblatt
GD	Geologischer Dienst NRW
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOK	Geländeoberkante
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
GW	Gigawatt
gwaLös	grundwasserabhängige Landökosysteme
Gz.	Geschäftszeichen
ha	Hektar
HBB	Hydrologische Baubegleitung
HDD	Horizontalspülbohrverfahren (engl.: Horizontal Directional Drilling)
HgR	historisch-genetische Rekonstruktion
HGÜ	Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung (engl. direct current; DC-Leitung)
Hs.	Halbsatz
Hz	Hertz
i. d. R.	in der Regel
i. R. d.	im Rahmen der/des
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. e.	im Sinne einer/eines
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
ICNIRP	Internationale Kommission zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlung (engl.: International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection)
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IO	Immissionsort(e)
IRW	Immissionsrichtwert

(J)	temporär in Anspruch genommene Gehölzbiotope des Altersstadiums junger Ausprägung
°K	Grad Kelvin
K	Kreisstraße
Kap.	Kapitel
kf-Wert	Bodendurchlässigkeitsbeiwert (drückt die Durchlässigkeit des Bodens in m/s aus)
KG	Kommanditgesellschaft
km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
KrO NRW	Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
KSR	Kabelschutzrohr
KuS	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter
L	Landstraße
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LB	Landschaftsbestandteil(e)
LBE	Landschaftsbildeinheit(en)
LEP	Landesentwicklungsplan
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LG	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz)
lit.	Buchstabe (lat.: littera)
LMM	Lärminderungsmaßnahme(n)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatuschutzgesetz)
LPIG	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
LRT	Lebensraumtyp(en)
LSG	Landschaftsschutzgebiet(e)
LULUCF-Sektor	Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (engl.: Land Use, Land Use-Change and Forestry) umfasst verschiedene Formen der Landnutzung und des Managements von Ökosystemen, einschl. der Waldwirtschaft (nicht inkludiert ist die Landwirtschaft)
LVR	Landschaftsverband Rheinland

LVR-Amt	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
LWA	Schallleistungspegel
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LWL	Lichtwellenleiter
(M)	temporär in Anspruch genommene Gehölzbiotope des Altersstadiums mittlerer Ausprägung
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
m/s	Meter pro Sekunde
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
max.	maximal
MMO	maßgebliche Minimierungsorte
n. F.	neue Fassung
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Abfallnachweisverordnung)
Natura 2000	Europaweites Netz von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL sowie Schutzgebiete nach der Vogelschutz-RL
NdsOVG	Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht
NEP	Netzentwicklungsplan Strom
nFKwe	Nutzbare Feldkapazität des effektiven Wurzelraumes
NHN	Normalhöhennull
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet(e)
NTRS	Nachrichtentechnik-Repeaterstation
NVP	Netzverknüpfungspunkt
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWI	Naturschutzfachlicher Wertindex
o. a.	oben angegeben(e)
o. Ä.	oder Ähnliches
o. g.	oben genannt(e)
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
OFWK	Oberflächenwasserkörper
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung)
OVG	Obergerverwaltungsgericht

PCI	„Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ (engl.: projects of common interest)
Pkt.	Punkt
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz)
PlfZV	Verordnung über die Zuweisung der Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur v. 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2582), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) (Planfeststellungszuweisungsverordnung).
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Landschaftspflege
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RP	Regionalplan
RVR	Regionalverband Ruhr
S.	Seite(n)
s.	siehe
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
s. u. a.	siehe unter anderem
SKR	Stromkreuzungsrichtlinie
SL	Stationierungslinie(n)
sog.	sogenannt(e)
Sp.	Spalte
St. Rspr.	Ständige Rechtsprechung
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
SUP	Strategische Umweltprüfung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
Tab.	Tabelle
TEN-E-VO	Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur – TEN-E-Verordnung
TKS	Trassenkorridorsegment(e)
u. a.	unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
UmwRG	Umweltrechtsbehelfsgesetz

UNB	Untere Naturschutzbehörde(n)
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (engl.: United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization)
Urt.	Urteil
Urt. v.	Urteil vom
ÜSG	Überschwemmungsgebiet(e)
ÜSG-VO	Verordnungen zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete
usw.	und so weiter
UTM	Koordinatensystem (engl.: Universal Transverse Mercator)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
v. a.	vor allem
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.
VDE-Normen	technische Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.
VDI	Verein Deutscher Ingenieure e. V.
VEMAGS	Bundeseinheitliches Produkt zur Online-Abwicklung des Antrags- und Genehmigungsverfahrens für Großraum- und Schwertransporte aller 16 Bundesländer und des Bundes - Verfahrensmanagement für Großraum- und Schwertransporte
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VM	Vermeidungsmaßnahme(n)
VO	Verordnung
VRG	Vorranggebiet(e)
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
VSG	Vogelschutzgebiet(e)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WasserBLiCK	Internetplattform der Bundesanstalt für Gewässerkunde, im Auftrag der Wasserwirtschaftsverwaltung des Bundes und der Länder. Sie dient u.a. der Unterstützung der internationalen Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland und hostet das „nationale Berichtsportal Wasser“ und das zentrale Fachportal der zuständigen Behörden.
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz

WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WHO	Weltgesundheitsorganisation (engl.: World Health Organisation)
WKA	Windkraftanlage(n)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie – Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
WSG	Wasserschutzgebiet(e)
WSG-VO	Wasserschutzgebietsverordnung(en)
(Z)	Ziele der Raumordnung
z. B.	Zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZFSV	zeitweise fließfähiger selbstverdichtender Verfüllbaustoff
Ziff.	Ziffer(n)
ZTV-Baumpflege	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege

F. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: In der Bundesfachplanung festgelegter Trassenkorridor	137
Abbildung 2: Planfestgestellte Trasse für das Vorhaben Nr. 1, Abschnitt NRW2	145
Abbildung 3: Trassenoptimierung durch die 1. Planänderung	697
Abbildung 4: Räumliche Alternative Hamminkeln	701
Abbildung 5: Räumliche Alternative Kalkar	703
Abbildung 6: Räumliche Alternative Uedem.....	705

G. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Festgestellte Planunterlagen.....	12
Tabelle 2: Weitere Unterlagen	16
Tabelle 3: Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölze als geschützte Landschaftsbestandteile nach Ziffer 2.6.3 Nr. 1 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“	30
Tabelle 4: Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen als geschützte Landschaftsbestandteile nach Ziffer 2.6.3 Nr. 3 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“	40
Tabelle 5: Obstwiesen und -weiden als geschützte Landschaftsbestandteile nach Ziffer 2.6.3 Nr. 4 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Hamminkeln“	43
Tabelle 6: Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölze als geschützte Landschaftsbestandteile nach Ziffer 2.6.3 Nr. 1 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“	44
Tabelle 7: Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen als geschützte Landschaftsbestandteile nach Ziffer 2.6.3 Nr. 3 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“	46
Tabelle 8: Obstwiesen und -weiden als geschützte Landschaftsbestandteile nach Ziffer 2.6.3 Nr. 4 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“	47

Tabelle 9: Hecken als geschützte Landschaftsbestandteile nach Ziffer 3.4.2.1 des Landschaftsplanes des Kreises Kleve für den Raum „Rees“	48
Tabelle 10: Kopfbäume als geschützte Landschaftsbestandteile nach Ziffer 3.4.2.2 des Landschaftsplanes des Kreises Kleve für den Raum „Rees“	52
Tabelle 11: Hecken als geschützte Landschaftsbestandteile nach Ziffer 3.4.1 des Landschaftsplanes des Kreises Kleve für den Raum „Kalkar“	54
Tabelle 12: Feldgehölze, Gehölzstreifen, Windschutzhecken und Baumreihen als geschützte Landschaftsbestandteile nach Ziffer 3.4.5 des Landschaftsplanes des Kreises Kleve für den Raum „Kalkar“	56
Tabelle 13: Errichtung, Betrieb und Unterhaltung einer Leitungsanlage unter oberirdischen Gewässern an Gewässerkreuzungspunkten	62
Tabelle 14: Temporäre bauzeitliche Verrohrungen von oberirdischen Gewässern bzw. temporäre bauzeitliche Errichtung von mobilen Brücken	64
Tabelle 15: Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Gewässerrandstreifen bei offenen und geschlossenen Gewässerquerungen und bei temporären Gewässerüberfahrten	66
Tabelle 16: Flurstücke Waldumwandlungen – Dauerhafte Waldumwandlungen im Schutzstreifen	71
Tabelle 17: Flurstücke Waldumwandlungen – Befristete Waldumwandlung	72
Tabelle 18: Erdkabelanlagen in Anbaubeschränkungszonen von Bundesfernstraßen	72
Tabelle 19: Erdkabelanlagen in Anbaubeschränkungszonen von Landes- und Kreisstraßen	73
Tabelle 20: Übersicht der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	150
Tabelle 21: Untersuchungsraum, Daten und mögliche Umweltauswirkungen	173
Tabelle 22: Teilschutzgut Pflanzen – Flächenanteile der Biotoptypengruppen am Untersuchungsraum	187
Tabelle 23: Teilschutzgut Tiere - hoch empfindliche Tierlebensräume	193
Tabelle 24: Übersicht Schutzgut Fläche	210
Tabelle 25: Nutzungen im Untersuchungsraum	210
Tabelle 26: Übersicht der betroffenen Oberflächenwasserkörper	225
Tabelle 27: Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Bodendenkmale im Planfeststellungsabschnitt NRW2	266
Tabelle 28: Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Untersuchungsraum	266
Tabelle 29: Baudenkmäler im ermittelten Absenkrichter zur bauzeitlichen Wasserhaltung	267
Tabelle 30: Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter - Empfindlichkeit Geotope	271
Tabelle 31: Gesetzliche Grenzwerte für Gleichstrom nach Anhang 1a der 26. BImSchV	304
Tabelle 32: Berechnete magnetische Flussdichte an den Betrachtungsorten	306
Tabelle 33: Maßgebliche Minimierungsorte im Bereich der Erdkabelverbindung im Planfeststellungsabschnitt NRW2	308
Tabelle 34: Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm	312
Tabelle 35: Natura 2000-Gebiete für die eine Vorprüfung durchgeführt wurde	327
Tabelle 36: Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auf FFH-Lebensraumtypen und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (vgl. Unterlage F2.3, S. 34)	336
Tabelle 37: Gemeldete Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ DE 4405-3	339
Tabelle 38: Gemeldete Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ DE 4405-301 gemäß Standarddatenbogen (Stand 06/2021)	340
Tabelle 39: Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auf FFH-Lebensraumtypen und charakteristische Arten und Maßnahme zur Schadensbegrenzung (vgl. Unterlage F2.4, Kap.6.2)	342
Tabelle 40: Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auf Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Maßnahme zur Schadensbegrenzung (vgl. Unterlage F2.4 Kap.6.3)	342
Tabelle 41: Gemeldete Vogelarten nach Anhang I VSchRL im VSG „Unterer Niederrhein“ DE 4203-401	345

Tabelle 42: Weitere gemeldete Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 VSchRL im VSG „Unterer Niederrhein“ DE 4203-401.....	347
Tabelle 43: Nachgewiesene Arten, unterteilt in ihr Vorkommen als Brut- und Rastvogel oder Nahrungsgast gemäß vorhabenbezogener Kartierung und Daten der Vogelschutzwarte	352
Tabelle 44: Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auf Vogelarten (u.a. Unterlage F2.7, Kap. 6.2).....	354
Tabelle 45: Mögliche Betroffenheit von Gehölzflächen mit Eignung für Quartiere der Fledermausarten (von Nord nach Süd)	366
Tabelle 46: Betroffenheit von Baumhöhlen und Leitstrukturen bei den erfassten Fledermausarten.....	367
Tabelle 47: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Fledermäusen	368
Tabelle 48: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Reptilien	370
Tabelle 49: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Amphibien	370
Tabelle 50: Ergebnis der Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Fischen und Rundmäulern	372
Tabelle 51: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Brutvögeln (nur planungsrelevante Arten).....	374
Tabelle 52: Ergebnisse der Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Rastvögeln (nur planungsrelevante Arten).....	378
Tabelle 53: Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG im Bereich des Planfeststellungsabschnitts NRW2	382
Tabelle 54: Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG im Bereich des Planfeststellungsabschnitts NRW2	397
Tabelle 55: Gesetzlich geschützte Alleen nach § 41 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG NRW.....	472
Tabelle 56: Gesetzlich geschützte Biotope im Vorhabenbereich.....	483
Tabelle 57: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Biotope/Tiere/Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt).....	516
Tabelle 58: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Boden	525
Tabelle 59: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Wasser.....	529
Tabelle 60: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Luft und Klima	537
Tabelle 61: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Landschaftsbild	541
Tabelle 62: Übersicht der betroffenen Oberflächenwasserkörper.....	553
Tabelle 63: Potenzielle Vorhabenwirkungen	554
Tabelle 64: Benutzung GWK Niederung des Rheins/Issel -Talsandebene (DEGB_DENW_928_01), Niederung des Rheins (DEGB_DENW_27_05), Niederung des Rheins (DEGB_DENW_27_03), Terrassenebene des Rheins (DEGB_DENW_286_01)	713